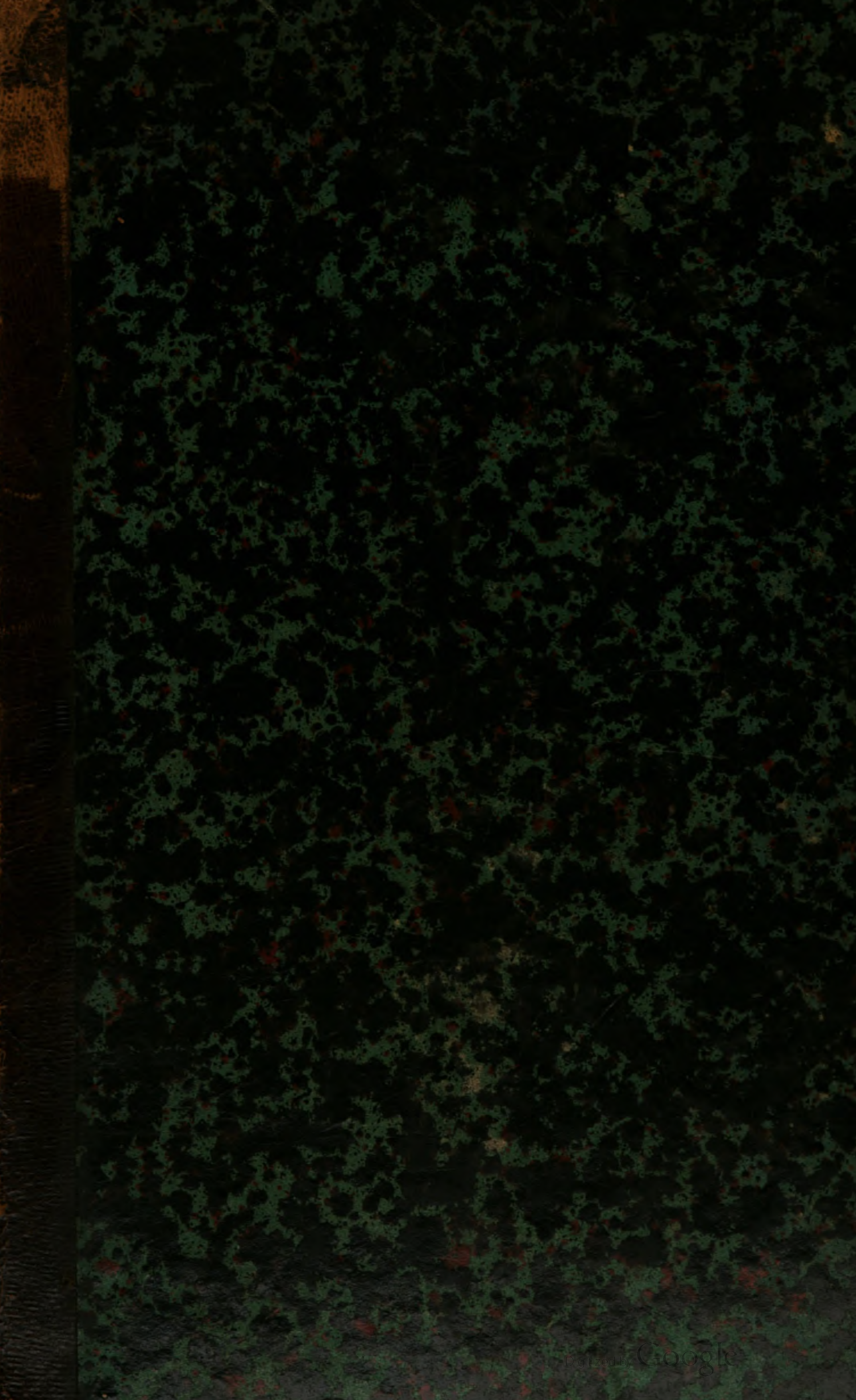
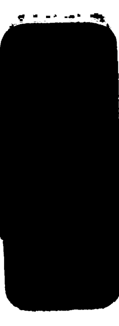
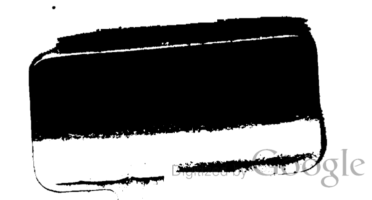









BIBLIOTHEQUE CANTONALE
F 645

Geschichte

der

Stadt und des Kantons Luzern

von

Dr. Kasimir Pfyffer.

Zweiter Theil.

Von der Staatsumwälzung im Jahr 1798 bis zur neuen Bundesverfassung im Jahr 1848.

> Es giebt ein doppeltes Recht. Das eine steigt aus dem Vertrage der Todten, das andere aus dem Bedarf der Lebendigen.
>
> H. Zschokke's bair. Gesch.

Zürich,

Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp.

1852.

Geschichte

des

Kantons Luzern

während

der letzten fünfzig Jahre.

Von der Staatsumwälzung im Jahr 1798 bis zur neuen Bundesverfassung im Jahr 1848

von

Dr. Kasimir Pfyffer.



> Es giebt ein doppeltes Recht. Das eine steigt aus dem Vertrage der Todten, das andere aus dem Bedarf der Lebendigen.
> H. Zschokke's bair. Gesch.

Zürich,
Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp.
1852.



Vorrede.

Wenn der Kanton Luzern einer der letzten war, über welchen eine zusammenhängende Geschichte bis zur Staatsumwälzung im Jahr 1798 erschien, so soll er nun der erste Kanton sein, dessen Geschichte von 1798 bis auf die jüngste Zeit im Zusammenhange beschrieben wird.

Es war die Absicht des Verfassers, das vorliegende Buch nicht als eine Fortsetzung der vor zwei Jahren herausgegebenen ältern Geschichte Luzerns, sondern als ein ganz für sich bestehendes Werk erscheinen zu lassen. Der Grund hiefür war, weil die Anlage des gegenwärtigen Buches eine etwas andere ist, als die des frühern. Die Beschreibung der Ereignisse von fünf Dezennien füllt hier einen größern Raum, als dort die Beschreibung von mehr denn sechs Jahrhunderten. Der Guß kann also nicht der gleiche sein. Allein es war der Wunsch der Verleger, daß das Buch zugleich als Fortsetzung gelte, was es einigermaßen auch wirklich ist, und so kam es, daß dasselbe zwei Titel erhielt, einen als selbstständige Geschichte der letzten fünfzig Jahre, den andern als Fortsetzung der ältern Geschichte.

Das vorliegende Buch soll keine Parteischrift sein. Dergleichen besitzen wir bereits zum Ueberfluß. Darum ist die Darstellung möglichst objektiv gehalten; die

Thatsachen sollen sprechen. So weit kann aber freilich jene Objektivität nicht reichen, daß selbst nicht mehr wahrnehmbar wäre, zu welchen politischen Grundsätzen der Verfasser sich bekenne.

Man wird demselben auch verzeihen, daß seiner Person öfter Erwähnung geschieht. Allein eine etwas ausführliche und nicht bloß ganz allgemein gehaltene Geschichte Luzerns während der letzten Dezennien zu geben, ohne der Person des Verfassers zu gedenken, ist nicht wohl möglich, denn er kann in Wahrheit von sich sagen:

„Quarum (rerum) pars magna fui."

Hingegen wird er auch nicht das leiseste Urtheil über seine eigenen Handlungen sich anmaßen.

Das Buch bildet, wie das frühere, durchaus eine Spezialgeschichte des Kantons Luzern.

In der Vorrede jedoch sei erlaubt, einen Blick auf die allgemeine Geschichte des Schweizerlandes zu werfen.

Es ist zur Mode geworden, die ältere Zeit auf Kosten der jüngern zu lobpreisen, indem man jene in den Himmel erhebt, und diese gleichsam als eine Ausgeburt der Hölle schildert. Schwindelgeister und unruhige Köpfe, Anarchisten, Demagogen, wohl gar Ungeheuer und Bösewichte sind es, welche die alte Ordnung der Dinge gestürzt und die beklagenswerthe Gegenwart herbeigeführt haben*). Man vernimmt solchen Jammer zu oft, als

*) Am weitesten treibt es in dieser Beziehung wohl Melchior Schuler in dem fünften Bande seiner „Thaten und Sitten der Eidgenossen" auch unter dem Titel: „Geschichte der Revolution und des Untergangs der alten Eidgenossenschaft bis zum Beginn der helvetischen Republik." Ein sonst in seinen frühern Bänden verdienstliches Werk.

daß man sich nicht fragen sollte: war denn wirklich die Vergangenheit so schön, war der Zustand, den sie darbot, so genußreich und erquickend? Der Verfasser erinnert sich einer Schilderung der alten guten Zeit. Laßt sehen, war denn diese alte Zeit wirklich so erfreulich! — Es ist wahr, glänzende Thaten, herrliche Lichtpunkte bietet die Geschichte der alten Eidgenossen dar. Die Tage von Morgarten, von Laupen, von Sempach, von Näfels stehen da als hehre Denkmale des Hochsinns und der Tapferkeit, allen Völkern zur Bewunderung, so lange es eine Geschichte giebt. Der Geist der Freiheit stählte den Arm der Eidgenossen, machte sie unüberwindlich im Kampfe und gerecht im Kriege, wie im Frieden. Denn wo Freiheit ist, da ist auch Gerechtigkeit, wo Druck, da Ungerechtigkeit. Nachdem aber Herrschbegierde an die Stelle des Freiheitssinnes trat, fieng die Geschichte der Eidgenossen sich zu trüben an. Als diese die Erblande des letzten Grafen von Toggenburg nicht wie einst Glarus und Zug zu befreien, sondern zu beherrschen strebten, da entflammte der erste blutige Krieg der Eidgenossen gegen einander, der alte Züricherkrieg genannt. Die darauf folgenden burgundischen Kriege sind ein Denkmal des Muths und der Tapferkeit der Väter, aber dennoch nicht entsprossen jener edlen Idee der Freiheit, welche den Muth und die Tapferkeit gleichsam heiliget. Schon hatte ein städtisches Regiment sich gebildet. Als erstes Opfer desselben fiel Peter Amstalden aus dem Entlebuch, der Kämpfer im Burgunderkrieg. Auf dem Tage zu Stanz im Jahre

1481 verschwuren die Regenten sich gegen die Völkerschaften, indem sie sich gegenseitig versprachen, unerforscht und ununtersucht, um was es sich handle, einander gegen die Unterthanen zu Hülfe zu eilen und sie gehorsam zu machen.

So wie das Verderben gewöhnlich stufenweise sich offenbaret, so stehen die Mailändischen Feldzüge, in denen zwar die Eidgenossen mannhafte Heldenkraft entwickelten, noch ungleich tiefer als die burgundischen Kriege hinsichtlich des Adels der Gesinnung, der die Kämpfer beseelte. Um Sold und schnöde Beute verkauften die Schweizer ihr Blut und Jahrhunderte lang wurde von da an dieser Handel getrieben. Eine ununterbrochene Kette von Empörungen und Unfrieden im Innern begleitete jene Feldzüge, indem der zu Hause gebliebene Landmann über das Reislaufen, das Pensionenwesen, die sogenannten Kronenfresser und den sich mehrenden Ueberdrang der Städte erbittert war. Bald darauf (1531) brach der erste Religionskrieg aus; es würgten sich die eidgenössischen Brüder auf dem Felde zu Kappel. Ihm folgte 1653 der sogenannte große Bauernkrieg, als sich im Entlebuch und der Umgegend ein Volksbund erhob, der mit Brief und Siegel beschlossen ward zwischen dem Landvolk der vier Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Basel. Ausschweifend mochte das Thun der Landleute sein, als einmal der Sturm entfesselt war; aber nicht ohne Grund führten sie Beschwerden gegen drückende, unnatürliche Herrschaft. Das Volk erlag vor der Diplomatie und seine Vertreter Leuenberg,

Zeltner, Christen Schybi nebst andern verspritzten ihr Blut unter Henkershand. Unmittelbar darauf sehen wir wieder einen zweiten Religionskrieg die furchtbare Fackel schwingen, den die erste Schlacht bei Villmergen (1656) endete.

Gleich der Lawine, die immer schneller und schneller sich fortwälzt, so häuften im achtzehnten Jahrhundert sich die traurigen Erscheinungen. Im Jahr 1700 erhoben sich die Toggenburger. Die Folge war der Zwölferkrieg, die berüchtigte Enthauptung des Landvogts Stadler in Schwyz, und die Niederlage der Katholiken in der zweiten Schlacht bei Villmergen. Im Jahr 1718 erfolgte der Wilchinger Aufstand gegen Schaffhausen; der muthige Hans Gysel, Schleitemer-Hans, seufzte Jahre lang in öden Kerkern, weil er verlangte, die Stadt habe, ehe man huldige, erst den verletzten Vertrag mit den Vätern neu zu beschwören. Im Jahr 1719 ein Aufstand der Werdenberger wider ihre Herrn und Obern in Glarus, die ihnen ihre Urkunden abgefordert und selbe widerrechtlich vorenthielten; die Werdenberger wurden unterdrückt und die Namen der entwichenen Anführer an den Galgen geschlagen. 1723 Davels Unternehmen zur Befreiung der Waadt, welches er mit dem Tode büßte. In den 1700dreißiger Jahren der Schumachersche Handel in Zug; die Unruhen im Bisthum Basel; der Streit der Harten und der Linden in Appenzell. In den 1700vierziger Jahren die Verschwörung Henzis in Bern. In den 1700fünfziger Jahren der Aufstand der Liviner, welche

zwischen dem Geschütz und den Truppenreihen der Eidgenossen auf den Knien schwören mußten, nie mehr an Freiheit zu denken. In den 1700sechsziger Jahren fiel das Haupt des geistreichen Stadtschreibers Zörndli in St. Gallen; der leichtsinnige Plazid Schumacher endete wegen angedichtetem Hochverrath in Luzern auf dem Schaffot sein Leben; in Einsiedeln wurden die muthigen Vertheidiger der Waldstatt gegen das Kloster gefangen gesetzt, gefoltert und hingerichtet. In den 1700 achtziger Jahren fiel Wasers Haupt in Zürich, weil er geheime Urkunden der Aristokratie an den deutschen Schriftsteller Schlözer verrathen haben sollte; es verurtheilte das Freiburgische Patriziat den Chenaux und Castellaz und es starb von Henkershand der Landammann Suter in Appenzell. In den 1700neunziger Jahren wurden Bodmer und Pfenninger von Stäfa, weil sie die Volksrechte vertheidigten, eingefangen und über des ersten graues Haupt das Henkerschwert geschwungen. — Da war das Maaß voll; die Revolution trat ein und die bisherigen Herrscher sanken von ihren Stühlen. Das ist in wenigen Zügen die Schattenseite der politischen Geschichte der Eidgenossen in ihren spätern Zeiten. Handel und Gewerbe gediehen zwar, aber tiefer Seelenschlaf drückte jede Geisteskraft des Volkes wie Blei darnieder. Der schweizerische Tacitus, Johannes Müller, durfte sein unsterbliches Werk, die Schweizergeschichte, nicht einmal in der Schweiz drucken lassen*), und der in ganz

*) Als Druckort war Boston angegeben. „Die Geschichten der Schweizer durch Johannes Müller. Das erste Buch. Boston 1780."

Deutschland gefeierte Prediger Zollikofer erhielt in seiner Vaterstadt St. Gallen mit Mühe die Erlaubniß zu predigen. Alle höhern Bahnen des Lebens waren dem gemeinen Bürger verschlossen; die Kinder des Landes als Unterthanen vermochten es unter dem väterlichen Regimente selten weiter zu bringen als zum Nachtwächter im Frieden, und zum Trüllmeister im Krieg. — Das war die gute alte Zeit, welche, wie wir so oft lesen, ruchlose Hände zerstörten. Diese gute alte Zeit wird zurückgewünscht!

Allerdings hat auch die Neuzeit ihre Schattenseite. Manches, was geschehen, wäre besser unterblieben. Aber auf ungleich höherer Stufe steht das Volk gegen ehemals und eine Errungenschaft liegt in der Neuzeit, welche allein jeglichen Opfers werth war. Die Freiheit nämlich wohnt in den ehemals aristokratischen Kantonen nicht mehr bloß in den Städten und selbst in diesen nur bei einer bevorzugten Klasse. Sie ist verbreitet über das ganze Land; sie ist das Gemeingut Aller, der Hohen wie der Niedern, geworden. Die Freiheit ist das Diadem, das der Allmächtige an die Firnen unserer Berge gehängt hat, hinausstrahlend in alle Welt. Mögen die Schweizer dieses Kleinod bei allen Erschütterungen der Zeiten, die noch kommen mögen, unter dem Machtschutze Gottes für immer bewahren!

Geschrieben am Sylvester-Tage 1851.

Der Verfasser.

Chronologische Uebersicht.

Jahr.	Monat.	Tag.	
1798.	Jänner.	31.	Abdikation der alten aristokratischen Regierung. Dieselbe setzt aber ihre Verrichtungen provisorisch fort.
„	Hornung.	13.	Wahl der Volksrepräsentanten.
„	März.	1.	Zusammentritt der Volksrepräsentanten.
„	„	15.	Bestätigung der alten Regiernng als provisorische durch die Volksrepräsentanten.
„	„	27.	Bildung einer neuen provisorischen Regierung.
„	„	29.	Annahme der helvetischen Einheits=Verfassung durch die Urversammlungen.
„	April.	—	Wahl und Konstituirung der helvetischen Behörden.
„	„	29.	Ueberfall der Stadt Luzern durch die Ländler.
„	Mai.	1.	Besetzung der Stadt Luzern durch die Franzosen.
„	August.	—	Aufstand wegen der Leistung des Bürgereides im Wigger= und Surenthal, der Röthlerkrieg genannt.
„	Oktober.	—	Luzern wird Sitz der obersten Behörden der helvetischen Republik.
„	November.	23.	Untersuchung gegen den luzernischen Repräsentanten Ludwig Hartmann.
1799.	April.	—	Aufstand in der Gegend von Rußwyl, der Käferkrieg genannt.
„	Mai.	—	Der Sitz der obersten Behörden Helvetiens wird von Luzern nach Bern verlegt.
1800. 1801.	„	—	Kämpfe und Umwälzungen im Schooße der obersten helvetischen Behörden. Rückwirkungen davon auf Luzern.
1802.	September.	—	Insurrektion gegen die helvetische Regierung, der Stecklikrieg genannt.
1803.	Hornung.	19.	Aufhebung der helvetischen Einheits=Verfassung, und Aufstellung der Mediations=Akte und Verfassung.
„	April.	21.	Konstituirung der mediationsmäßigen Regierung.

Jahr.	Monat.	Tag.	
1804.	Mai.	—	Gatschet-Hauser'scher Handel bei Anlaß der Insurrektion im Kanton Zürich.
„	Dezember.	—	Hochverraths-Prozeß gegen Karl Pfyffer Mitglied des Kleinen Raths.
1806.	Hornung.	19.	Konkordat oder Uebereinkunft in geistlichen Dingen mit dem Bischof in Konstanz.
„	Oktober.	—	Unterhandlungen mit dem päbstlichen Stuhl über Aufhebung der Klöster Werthenstein u. Rathhausen.
1807.	Jänner.	—	Errichtung der sogenannten Spezialkammer. Schalten derselben.
„	Oktober.	—	Zwist des Schultheißen Heinrich Krauer mit dem päbstlichen Nuntius Testaferrata.
1808.	Jänner.	1.	Luzern wird Direktorial-Kanton auf ein Jahr. Vinzenz Rüttimann Landammann d. Schweiz.
„	Dezember.	—	Angelegenheit des Abtes Ambrosius Glutz in St. Urban. Verhaftung desselben wegen Widerspenstigkeit.
„	„	—	Anstände zwischen der Regierung von Luzern und dem eidgenössischen Kanzler Mousson.
1809.	September.	—	Hochverraths-Prozeß, genannt die Fahnengeschichte.
1812.	„	—	Professor Dereser'sche Angelegenheit.
1813.			Erste Schritte zur Lostrennung vonder Diozöse Konstanz.
„	Dezember.	—	Aufhebung der Mediations-Akte. Verfassungs-Wirren.
1814.	Hornung.	16.	Die mediationsmäßige Regierung wird durch einen Handstreich gesprengt.
„	„	23.	Konstituirung eines neuen Großen Raths mit dem ehemaligen Titel: „Schultheiß, Räth und Hundert."
„	März.	29.	Aufstellung einer Staatsverfassung, sich annähernd der vor 1798 bestandenen.
„	Mai.	—	Hochverraths-Prozeß, der Petitions-Handel genannt.
„	Juni.	—	Bittschrift des Klerus um Wiederherstellung der Immunität und anderer Rechtsamen.
„	Dezember.	—	Lostrennung vom Bisthum Konstanz. Provisorium.
1815.	August.	7.	Die neue eidgenössische Bundesakte.
1816.	September.	12.	Verschwinden des Schultheißen Xaver Keller. Sein Leichnam wird im Reußstrome gefunden.

Jahr.	Monat.	Tag.	
1817.	Juni.	—	Die Schwärmerin Freifrau Juliana von Krudener in Luzern.
1819.	Juni.	—	Prozeß gegen Rathsherr C. Fleckenstein wegen Veruntreuung von Staatsgeldern.
1821.	September.	—	Verfolgung des Professors Paul Vital Ignaz Troxler wegen seiner Druckschrift „Fürst u. Volk."
1824.	November.	—	Der große Gaunerhandel.
1825.	Jänner.	—	Der Oberst Felber'sche Prozeß.
„	Mai.	—	Militärkapitulation mit Neapel.
„	September.	—	Der Schultheiß Keller'sche Untersuchungs-Prozeß.
1826.	Dezember.	—	Einführung eines reformirten Gottesdienstes in der Stadt Luzern.
1828.	März.	26.	Abschluß des Bisthumskonkordats. Beendigung des Provisoriums.
1829.	Juni.	6.	Verbesserung der Staatsverfassung vom Jahr 1814. Trennung der Gewalten.
1830.	November.	—	Volksbewegung für Aufstellung einer neuen demokratischen Staatsverfassung.
„	Dezember.	10.	Eine konstituirende Versammlung unter dem Namen „Verfassungsrath" wird aufgestellt.
1831.	Jänner.	5.	Der Verfassungsrath beendet seine Berathungen.
„	„	24.	Volksversammlung in Sempach.
„	„	30.	Annahme der neuen Staats-Verfassung.
„	Hornung.	28.	Konstituirung der neuen Regierung.
1832.	März.	17.	Das Siebner-Konkordat.
„	Juli.	1.	Das eidgenössische Schützenfest in Luzern.
1833.	März.	—	Das Fröbel'sche Institut zu Willisau.
„	Juni.	12.	Große Feuersbrunst in der Stadt Luzern.
„	Juli.	7.	Der Entwurf einer neuen Bundesverfassung wird im Kanton Luzern verworfen.
„	„	31.	Abybergs Zug nach Küßnacht und Bedrohung Luzerns.
1834.	Jänner.	8.	Abberufung des Pfarrers Anton Huber in Uffikon.
„	„	20.	Die Badener-Konferenzartikel.
„	März.	—	Anstände mit dem Bischof wegen Professor Christoph Fuchs.
1835.	November.	14.	Der päbstliche Nuntius verläßt Luzern und siedelt nach Schwyz über.

Jahr.	Monat.	Tag.	
1836.	August.	21.	Große Volksversammlung in Reiden aus den Kantonen Luzern, Aargau, Solothurn und Baselland.
1838.	Mai.	—	Luzern als eidgenössischer Vorort im Streite der Hörner und Klauen im Kanton Schwyz.
„	November.	22.	Aufhebung der zwei Franziskanerklöster in Luzern und Werthenstein.
1839.	November.	20.	Im Großen Rathe wird die Berufung der Jesuiten an die höhere Lehranstalt zum ersten Male angeregt.
1840.	März.	—	Bittschriften für Revision der Staatsverfassung.
„	November.	5.	Gründung des Rußwyler-Vereins.
„	Dezember.	30.	Entsetzung des Staatsschreibers Konstantin Siegwart von seinem Amte.
1841.	Jänner.	31.	Abstimmung über eine vorzunehmende Revision der Staatsverfassung. Beschluß der Revision.
„	März.	11.	Wahl eines Verfassungsraths.
„	„	22.	Zusammentritt des Verfassungsraths.
„	Mai.	1.	Abstimmung über den Entwurf der neuen Staatsverfassung und Annahme desselben.
„	Juni.	1.	Konstituirung der neuen Regierung.
„	Oktober.	—	Beginn der Missionen der Jesuiten im Kanton Luzern.
„	Dezember.	9.	Antrag im Großen Rathe auf Berufung der Jesuiten und auf Uebergabe der höhern Lehranstalt an dieselben.
1843.	Jänner.	22.	Der päbstliche Nuntius verlegt seine Residenz wieder nach Luzern.
„	April.	—	Große Veto-Bewegung wegen des neuen Preßgesetzes.
„	September.	13	Konferenz mehrerer Kantone in Luzeru. Gründung des Sonderbundes
1844.	Oktober.	24.	Der Große Rath beschließt die Berufung der Jesuiten. Veto-Sturm dagegen.
„	Dezember.	8.	Aufstand in Luzern. Derselbe wird unterdrückt.
1845.	März.	31.	Großer Freischaaren-Zug gegen Luzern. Derselbe mißlingt.
„	Juni.	19.	Der wegen des Freischaaren-Zuges zum Tode verurtheilte Dr. Jakob Robert Steiger entweicht aus dem Gefängniß.
„	Juli.	19.	Ermordung des Rathsherrn Joseph Leu von Ebersoll. Der daherige Untersuchungsprozeß.

Jahr.	Monat.	Tag.	
1845.	November.	1.	Feierliche Einsetzung der Jesuiten.
„	Dezember.	11.	Förmlicher Abschluß des Sonderbündnisses zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis. Aufstellung eines Kriegsraths.
1846	— —	—	Häufige Berathungen des sonderbündischen Kriegsraths.
1847.	Juli.	20.	Die eidgenössische Tagsatzung beschließt die Auflösung des Sonderbunds.
„	September.	3.	Die Tagsatzung beschließt die Entfernung der Jesuiten aus der Eidgenossenschaft.
„	November.	4.	Die Tagsatzung beschließt die Vollziehung ihrer Dekrete mit bewaffneter Macht.
„	„	12.	Mißlungener Einfall der Sonderbunds-Truppen von Luzern aus in den Kanton Aargau.
„	„	22.	Gefechte im Entlebuch.
„	„	23.	Treffen bei Gislikon und Meierskappel. Die luzernische Regierung flüchtet nach Uri.
„	„	24.	Einzug der eidgenössischen Armee in Luzern.
„	„	27.	Bildung einer provisorischen Regierung.
„	Dezember.	11.	Wahl eines neuen Großen Raths, zugleich Verfassungsraths.
„	„	16.	Konstituirung des neuen Großen Raths. Provisorische Bestellung des Regierungsraths und Obergerichts.
1848.	Hornung.	13.	Abstimmung über die revidirte Staatsverfassung, Annahme derselben.
„	„	23.	Definitive Besetzung des Obergerichts und Regierungsraths.
„	April.	14.	Aufhebung der Klöster St. Urban und Rathhausen.
„	Juni.	27.	Vollendung des Entwurfes einer neuen eidgenössischen Bundesverfassung durch die Tagsatzung.
„	August.	20.	Abstimmung über die neue Bundesverfassung im Kanton Luzern.
„	September.	12.	Proklamation der Annahme der Bundesverfassung durch das Schweizervolk.

Erster Abschnitt.

Die Periode der Helvetik.

(1798—1803.)

Bis zum Jahr 1798 hatten von den dreizehn Orten der schweizerischen Eidgenossenschaft sieben eine aristokratische, sechs eine demokratische Regierungsform.

Die aristokratischen Kantone waren Bern, Solothurn, Freiburg, Luzern, Zürich, Basel und Schaffhausen. In den vier ersten herrschte eine Geschlechts- oder Patriziats-Aristokratie, in den drei letzten eine Städte- oder Bürger-Aristokratie.

Die demokratischen Kantone waren Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell. Aber auch diese demokratischen Kantone hatten Unterthanen theils unmittelbare[1]) im eigenen Gebiete, theils mittelbare in den gemeinen Herrschaften.[2])

1) So besaß Uri als unmittelbares Unterthanenland das Livinenthal; Schwyz die March, Höfe, Küsnacht und Einsiedeln; Zug die Vogteien Hünenberg, Cham, Steinhausen, Risch und Walchwyl; Glarus die Herrschaft Werdenberg. Unterwalden und Appenzell hatten keine unmittelbare Unterthanen.

2) Die gemeinen Herrschaften waren solche Unterthanenlande, welche nicht einem einzelnen Kanton, sondern mehrern derselben gemeinschaftlich zugehörten. Die vorzüglichsten dieser gemeinen Herrschaften waren das Thurgau, den acht alten Orten zuständig; das Freiamt, theils

Als im Anfange des Jahres 1798 ein Heer der fränkischen Republik, die Grundsätze politischer Freiheit vor sich her verkündend, der Schweiz sich näherte und in das bisher dem Kanton Bern unterthänige Waadtland — von demselben als Befreier begrüßt — einrückte, lösten die Verhältnisse der Unterthänigkeit in der Schweiz sich rasch auf.

Am 31. Jänner 1798 erklärte der Große Rath von Luzern in einer feierlichen Akte die Abschaffung der aristokratischen Regierungsform und dekretirte die Einberufung Abgeordneter vom Lande, damit diese vereint mit der Regierung eine neue auf Freiheit und Rechtsgleichheit gegründete Verfassung berathen und aufstellen möchten. Nur provisorisch bis zur Einführung der neuen Verfassung wurde die Regierungsgewalt von dem Patriziat beibehalten.

Am gleichen 31. Jänner löste die eidgenössische Tagsatzung, welche seit dem 27. Dezember 1797 in Aarau versammelt gewesen war, sich auf. Basel war am 20. Jänner mit der Verkündung der Gleichheit der politischen Rechte der Bürger Luzern vorangegangen. Zürich proklamirte diese Rechte am 5. Februar. Schaffhausen folgte am 9. Aehnliches geschah in Freiburg und Solothurn. Bern beschränkte sich darauf, inner Jahresfrist eine Verfassung zu verheißen. Weniger Bereitwilligkeit als die Städte zeigten die Länder, ihre bisherigen unmittelbaren Unterthanen frei zu erklären, mußten sich aber doch dazu verstehen. Die Bewohner der gemeinen Herrschaften forderten und erhielten ebenfalls die Entlassung aus ihrem bisherigen Unterwürfigkeitsverhältnisse.

Ende Februars war die bisherige Ordnung der Dinge in der Eidgenossenschaft an den meisten Orten umgewandelt,

---

ebenfalls den acht alten Orten, theils den Ständen Zürich, Bern und Glarus gehörig; der heutige Kanton Tessin, mit Ausnahme des an Uri gehörigen Livinenthals theils den zwölf ältern Orten, theils den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden unterthänig; das Rheinthal den acht alten Orten und Appenzell zuständig.

bevor noch, mit Ausnahme der Waadt, ein einziger französischer Krieger das Innere der Schweiz betreten hatte. Der französische Geschäftsträger Mengeaud, der vor kurzer Zeit in die Schweiz gekommen war, und sich meistens in Basel aufhielt, betrieb seinerseits die Umgestaltung der Eidgenossenschaft mit Nachdruck, ja forderte sie geradezu im Namen der französischen Republik. Die Absicht, durch Zuvorkommen ein bewaffnetes Einschreiten abzuhalten, war wohl die Hauptursache, warum die politische Umwandlung in der Eidgenossenschaft so rasch erfolgte.

Luzern zeigte daher auch seine am 31. Jänner vorgenommene Staatsveränderung dem Geschäftsträger Mengeaud in einem Schreiben sofort an, welches freundlich erwiedert wurde, mit der Einladung, auf dem betretenen Pfade fortzuschreiten.[3]) Später lief ein Beglückwünschungs- und Belobungsschreiben von dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand selbst ein.[4])

In der Stadt war man über die vorgegangene Veränderung hoch erfreut. Auf der Landschaft zeigte sich eine verschiedenartige Stimmung. Die Abschaffung der Aristokratie gefiel allerdings und eine Demokratie ungefähr wie in den Ländern wäre willkommen gewesen. Eine repräsentative Verfassung aber, als etwas dem Landvolke unbekanntes und neues, fand nicht überall Anklang. Die fränkische Nation, welche auf die Veränderung eingewirkt hatte, ward von den Einen bewundert und geliebt, von Andern, welche in den Franzosen Feinde der Religion erblickten, gehaßt. Wenige hiengen der Aristokratie an.[5]) Die Anhänger der neuen Grundsätze gaben sich und erhielten den Namen Patrioten.

---

3) Das Schreiben ist datirt: Basel den 5. Hornung.

4) Datirt: Paris den 23. Hornung (5. Ventose).

5) Eine besondere Anhänglichkeit legte das Kloster St. Urban an den Tag. Es erließ folgendes Schreiben an die Regierung:

„Gestern kam von allen Seiten der Bericht hieher, daß Euer Gnaden und Herrlichkeiten des täglichen und Großen Rathes ihre Würden

Zur Wahl der Abgeordneten oder Volksrepräsentanten im Kanton Luzern wurden die Urversammlungen auf den 12. Februar und die Wahlversammlungen auf den 13. einberufen. Auf der Landschaft hatten die Versammlungen nach der militärischen Eintheilung der Brigaden und Bataillone statt. Jeder Bataillonsbezirk, deren 25 waren, bildete eine Urversammlung, welche zwei Wahlmänner ernannte, im Ganzen

---

abzulegen, und in die Hand der Bürgerschaft und des Volkes zu übergeben den Schluß gefaßt haben."

„Dieser Beschluß konnte nicht anders, als mein liebes Konvent und mich bis ins Innerste bestürzen. Mögen es auswärtige Feinde veranlaßt, oder mögen es die Feinde vom Innern bewirkt haben, beides wäre ein größeres Unglück, als je eines das Vaterland bedrohet hat. Mein Konvent wie ich, haben es in seinem ganzen Umfang beherziget."

„Auch flehen wir und mit uns gewiß unzählbare viele Untergebene aus der Tiefe des Herzens zu Gott, er wolle dieses Unheil von uns abwenden, und wenn er uns je zu züchtigen droht, eher diese Strafe in eine gelindere, so hart sie auch fallen kann, verwandeln."

„Die heilige Religion lehrt uns die Erfüllung unsrer gerechten und frommen Gebete mit Zuversicht von seiner unendlichen Güte zu hoffen, und was wir von Gott erbeten können, das dürfen wir um so vertraulicher von unserer gnädigen Landesobrigkeit selbst wünschen, hoffen und verlangen."

„Mein liebes Konvent also und ich, wir und mit uns unzählige Andere betheuren unsere gnädige Landesherren und Väter, ja nicht die Regierung, in welche Hochselbe von Gott gesetzt sind, aus den Handen zu geben, oder wenn es schon geschehen wäre, vertrauend auf Gott und alle Gutgesinnte wiederum auf sich zu nehmen."

„Darum beschwören wir Euer Gn. u. Hr. durch die Liebe des theuren Vaterlandes, durch alles Heilige der Religion und durch das kindliche Dankgefühl, welches wir und unzählige Untergebene für dero landesväterliche Wohlwollen, Güte und glückliche Regierung bis auf den letzten Tropfen unseres Bluts im Herzen nähren und auf welches Eure Gn. u. Hr. selbst nicht anders als einen „hohen Werth setzen können."

„Wir haben die unschätzbare Ehre, in tiefer Hochachtung und Verehrung zu geharren."

„Euer Gnaden und Herrlichkeiten

St. Urban, den 3. Hornung 1798.

Unterthänigst gehorsamster Diener
Ambros Glutz, Abt;
Emeric Mahler, Prior;
Namens Convent."

also nur 50 Wahlmänner. Die Wahlmänner eines jeden Brigadebezirkes sollten am Hauptorte der Brigade, in Willisau, Entlebuch, Rothenburg, Münster und Ruswyl zusammentreten und die Volksrepräsentanten frei wählen, nämlich Willisau 3, Entlebuch 3, Rothenburg 4, Münster 4, Ruswyl 5, zusammen 19. Die Munizipalstädte Sursee und Sempach hatte jede einen Repräsentanten zu wählen, die Bürger der Stadt Luzern 4 und die Hintersaßen daselbst 1. Der Große Rath bezeichnete sodann aus seiner Mitte 10 Mitglieder, welche sich mit den Volksrepräsentanten zu vereinigen und mit ihnen die neue Staatsverfassung zu berathen hatten, dergestalt, daß die konstituirende Versammlung aus nur 36 Mitgliedern bestehen sollte.

In den Urversammlungen ergaben sich sofort an mehrern Orten unruhige Auftritte, namentlich in Rothenburg und Willisau. Man beschwerte sich, daß in der Repräsentation kein billiges Verhältniß sei. Die Stadt Willisau stellte die Forderung, gleich Sursee und Sempach einen eigenen Repräsentanten wählen zu dürfen. Nach Willisau, wo die Aufregung am größten war, wurde Kleinrath Xaver Keller abgeordnet. Es gelang ihm mit Mühe, zu bewirken, daß an den meisten Orten die Wahlen vorgenommen wurden, allein nicht überall. Als in Ettiswyl Martin Dürler, der neben dem Abgeordneten Keller der Versammlung als Landvogt beiwohnte, erbost über den Lärm und Tumult, heftiger Worte sich bediente und äußerte: „die Regierung habe das Messer noch nicht aus der Hand gegeben," wollte man über ihn herfallen und er mußte sich aus dem Versammlungsorte entfernen. Die Ernennung der Wahlmänner kam endlich überall zu Stande; hingegen die Wahl der Repräsentanten durch die Wahlmänner konnte nicht durchgängig bewerkstelligt werden. Jeder größere Ort wollte einen Repräsentanten haben. Es sah sich daher die Regierung genöthigt, am 24. Hornung zu beschließen, daß die ernannten

Wahlmänner insgesammt, als diejenigen, in die das Volk das meiste Zutrauen setze, als Volksrepräsentanten einberufen werden sollen. Der Stadt Willisau und dem Flecken Münster wurde zugestanden, ebenfalls einen Repräsentanten zu schicken, so daß die konstituirende Versammlung nunmehr aus 69 Mitgliedern bestund.

Der Große Rath wählte aus seiner Mitte in diese Versammlung folgende zehn Mitglieder: Schultheiß Krus, Kornherr Xaver Balthasar, Landvogt Ludwig Balthasar (genannt der Schöne), Landvogt Vinzenz Rüttimann, Schultheiß Niklaus Dürler, Doktor Heinrich Vonlaufen, Vogtschreiber Konrad Pfyffer, Richter Karl Mayr, Verwalter Lorenz Zurgilgen, Susthherr Franz Bernard Meyer.[6])

Die Bürgerschaft der Stadt Luzern wählte zu Repräsentanten den Staatsschreiber Alphons Pfyffer, Ludwig Hartmann, Tuchhändler, Wilhelm Probstatt, Seiler, Xaver Guggenbühler, Handelsmann, und die Hintersaßen erkoren aus ihrer Mitte den Arzt Heinrich Josef Mengis.

Von diesen 15 Repräsentanten, welche die Stadt Luzern lieferte, waren die bedeutendsten Krus,[7]) Dürler,[8]) Rüttimann,[9]) Alphons Pfyffer[10]) und Franz Bernard Meier.[11])

Von den auf der Landschaft gewählten ragten hervor: Heinrich Krauer von Rothenburg, Peter Genhart von Sempach und Jost Anton Kilchmann von Ettiswyl.

Heinrich Krauer,[12]) beim Eintritt der Staatsumwälzung 43 Jahre alt, war der Sohn eines wenig begüterten Landmanns. Er besuchte das luzernerische Gymnasium,

---

6) Die fünf ersten waren Mitglieder des täglichen oder Kleinen Raths.
7) Geboren 1734. 8) Geb. 1743. 9) Geb. 1769.
10) Geboren 1753. 11) Geb. 1763. 12) Geb. 1755.

widmete sich sodann dem Studium der Arzneiwissenschaft auf den Hochschulen von Pavia und Heidelberg. An ersterm Orte war der berühmte Tissot sein Lehrer. Krauer feierte in einer sein Dichtertalent bewährenden, in verschiedenen Zeitschriften abgedruckten, Ode diesen Lehrer. Nachdem er seine Studien vollendet, bereiste er Frankreich und Italien. Er besaß ausgebreitete Kenntnisse; mit besonderm Fleiße hatte er auch mit den verschiedenen philosophischen Systemen, die damals auflebten, sich bekannt gemacht. Als er heimkehrte, wollte man ihn daher als Professor der Philosophie am Lyzeum anstellen und bereits waren Einleitungen hiezu getroffen. Der Umstand aber, daß Krauer nicht Geistlicher war, ließ den Plan scheitern; es erschien damals unzuläßig, daß ein Weltlicher Lehrer sei. Die Gabe der Beredsamkeit war ihm nicht in hohem Grade beschieden.

Peter Genhart,[13]) der in Straßburg die Medizin studirt hatte, war praktischer Arzt in Sempach. Mit seiner Berufswissenschaft verband er einige politische Kenntnisse, wodurch er sich für die Theilnahme an den Munizipalgeschäften seines kleinen Geburtsortes befähigte. Er bekleidete zur Zeit der Staatsumwälzung das Amt eines Schultheißen des Städtchens Sempach. Seine Manieren hatten nichts Einnehmendes. Er war von hoher Statur, mit groben Gesichtszügen, und einer ungemein laut tönenden Stimme.

Jost Anton Kilchmann war ein Mann ohne Schulbildung, von der Natur aber mit Schlauheit und Scharfsinn reichlich ausgestattet.

Alle übrigen Repräsentanten ab der Landschaft bestunden aus schlichten, einfachen Landleuten,[14]) wie denn überhaupt damals im Kanton Luzern auf dem Lande ausser dem Stande der Aerzte keine oder wenig Bildung gefunden wurde.

---

13) Geboren 1758.

14) Mit Ausnahme eines Surseeischen Junkers, Franz Ludwig Schnyder von Wartensee.

Eine Menge Flugschriften erschienen, in welchen die neue Ordnung der Dinge besprochen und erklärt wurde.[15])

Auf den 1. März trafen die gewählten Volksrepräsentanten in der Hauptstadt Luzern ein und versammelten sich auf der Zunft bei Schützen, als dem ihnen angewiesenen Sitzungslokal. Sie wurden durch eine Deputatschaft der provisorischen Regierung auf das Rathhaus abgeholt, wo der Amtsschultheiß Dürler eine Bewillkommnungsrede an sie hielt:

„Seid gegrüßt und willkommen in unserer Mitte“ — sprach er — „ehrengeachte, wertheste, frei gewählte Ausschüsse aus unsern Städten und der ganzen Landschaft. Unaufgefordert und frei haben wir Euch hieher berufen, um eine den Grundsätzen ächter Freiheit entsprechende Verfassung mit den aus unserer Mitte gewählten Ausschüssen zu berathen. Ihr werdet die ganze Hoheit und Wichtigkeit dieses Berufs gleich uns fühlen. Aber ihr werdet auch die Schranken euerer Verrichtungen kennen; denn nur der Entwurf einer neuen Verfassung ist euch aufgetragen; die Genehmigung alles dessen, was ihr beschließet, ist unserer Burgerschaft, unsern Hintersäßen, den Munizipalorten und der gesammten Landschaft vorbehalten. Diese Schranken werdet ihr nicht überschreiten; Petitionen und Begehren, die nicht auf diese euere beschränkte Verrichtung Bezug haben, ablehnen. Der neuen Regierung wird es dann obliegen, auf die

15) Unter andern: „Der einunddreißigste Jenner und erste März 1798“ von Dr. J. Ronka. — „Aufruf an die neuerwählten Volksrepräsentanten,“ von demselben. — „Prophezeiung des Bruder Niklaus von der Flühe,“ von demselben. — „An die Auserwählten des Volks und an das Volk selbst,“ von Ludwig Hartmann. — „Meine Empfindungen über das Ereigniß des 31. Jänners in Luzern,“ von Kaspar Koch, Abbe. — „Was ist Freiheit?“ von Alphons Pfyffer von Heidegg. — „Was ist eine Volksregierung?“ von demselben. — „Gespräch zwischen dem Dorfvogte und Dorfschulmeister in der Schenke zu N. N. im Kanton Luzern,“ von Kaspar Koch. — „Antwort eines Landmanns an einige der heutigen Blätterschreiber.“ Anonym. — „An die Bürger zu Stadt und Land,“ von Joseph Pfyffer, Landvogt in Ruswyl.

billig mäßigen Beschwerden und Wünsche des Landes schuldige Rücksicht zu nehmen. . . . ."

Ihm antwortete im Namen der Volksrepräsentanten der Repräsentant Staatsschreiber Alphons Pfyffer:

„Jubel und Freude ertönt noch im ganzen Lande über die schöne Erklärung vom 31. Jenner; über die Erklärung, daß alle Regierung vom Volke ausgehen müsse; daß Volksrepräsentanten von der Luzernerischen Nation gewählt werden sollen, um eine Volksregierung zu errichten. Frei von dem souveränen Volk aus allen Theilen des Landes gewählt, sind wir nun da. Glühend ist unser Eifer, mit dem großen Werke der Gründung einer ächten Volksregierung den Anfang zu machen. Die Grundsätze der Menschenrechte, wahre Freiheit und Gleichheit, die Stimme unseres Volkes, seine billigen Wünsche und Bedürfnisse werden unsre einzigen Leiter sein. Diese freie Sprache unsrer Nation höret Ihr zum erstenmal hier ertönen; sie ist edler als die Sprache der Schmeichelei; sie ehret Euch mehr; Ihr werdet sie achten, Euch allem gerne unterziehen, was das Heil unseres Volkes nunmehr unumgänglich fordert. Denn wisset, wir sind die Repräsentanten der Nation. Nichts ist über sie, alles steht unter ihr. Feierlich legen wir im Namen unseres Volkes die Erklärung ab, daß wir nichts thun, zu nichts einwilligen werden, was unserm höchsten Charakter, der Würde des ganzen Volkes entgegen wäre. Frei, unumschränkt, Niemandem als Gott, unserer Vernunft und der Stimme des Volks unterworfen, werden wir alles bewirken, was dem gesammten Volke, Euerem und unserm Souverain, heilsam und gedeihlich sein mag."

Ein Mittagsmahl, von der provisorischen Regierung veranstaltet, folgte auf die Feierlichkeit, wobei mehrere patriotische Trinksprüche ausgebracht wurden.

Am 2. März versammelten sich die Volksrepräsentanten zur ersten Sitzung unter dem Interimspräsidium des Schult-

heißen Dürler. Kaum hatten sie ihre Arbeiten begonnen, so wurde ihnen durch eine Deputatschaft der provisorischen Regierung angezeigt, daß dieselbe wünschte, sich mit den Volksrepräsentanten zu vereinigen, um sich gemeinschaftlich über die Gefahren des Vaterlandes zu berathen, da höchst wichtige Berichte eingelaufen seien. Die Volksrepräsentanten entsprachen augenblicklich der Einladung und begaben sich auf das Rathhaus.

Ehe wir ihnen dahin folgen, müssen wir einen Blick nach außen werfen.

In Bern weilten seit Ende Dezember sogenannte eidgenössische Repräsentanten, d. h. Repräsentanten der mit Bern zunächst verbündeten eidgenössischen Stände. Von Luzern befand sich der Landvogt Joseph Martin Amrhyn in dieser Eigenschaft dort.

Bern wollte die Unabhängigkeit der Waadt nicht anerkennen, es verhieß wohl eine neue Verfassung, aber nicht sofort, sondern erst binnen Jahresfrist.

Auch in Solothurn und Freiburg zögerte man. An erstern Orte waren viele Anhänger des Neuen verhaftet worden.

Frankreich, hierüber unzufrieden, nahm eine drohendere Stellung an. Die bedrohten Stände forderten die Hülfe ihrer Bundesgenossen auf. Die provisorische Regierung von Luzern beschloß auf diesen Hülferuf unterm 7. Hornung, daß 1200 Mann nächster Tage nach Bern abmarschiren sollen. Sie verkündete in einer Proklamation an das Volk dieses Aufgebot und zugleich schickte sie den Landvogt Vinzenz Rüttimann mit einem Schreiben an den französischen Geschäftsträger Mengeaud ab, in welchem dieser von dem Schritte in Kenntniß gesetzt und ihm gesagt wurde: es geschehe dieser Zuzug in Kraft der seit Jahrhunderten bestandenen Bünde; würde ein Kanton angegriffen, so wäre es mit ihm die gesammte Schweiz und die gesammte Schweiz würde die Waffen ergreifen und einen Nationalkrieg führen, Frankreich aber würde

durch einen solchen Krieg die Meinung von ganz Europa empören.

Mengeaud antwortete: das französische Direktorium habe nie den Gedanken gehegt, das Schweizergebiet mit einem Kriegsheer zu überziehen und die Bewegungen der Armee, welche diese Gerüchte veranlaßt hätten, seien bloß eine Folge der Maßregeln, die man habe ergreifen müssen, um die Anschläge des Kantons Bern gegen die Freiheit des Waadtlandes zu vereiteln. Wenn Frankreich den Wunsch äußere, daß sich die Regierung der Schweiz der französischen Form nähere, so geschehe es in keiner andern Absicht, als sich auf das engste mit der Schweiz zu verbinden; der Widerstand aber, den eine solche Aenderung finde, rühre blos von den Ränken Englands her. Luzern und Basel möchten sich bei Bern und Solothurn, wo noch eine kleine Anzahl durch das allverderbende englische Geld bestochener Magistratspersonen herrschten, verwenden, daß sie die demokratischen Grundsätze, welche sie dem Scheine nach anerkennen, auch wirklich in Ausübung setzten. Sobald sie aber dieses gethan haben würden, sollten die französischen Truppen, welche nur gegen diese zwei Kantone Befehle hätten, durch ihren Rückmarsch einen neuen Beweis liefern, daß das französische Direktorium keine andern Absichten habe, als die mangelhafte Form der Oligarchie zu zerstören, keineswegs aber das Gebiet oder die Souveränität des Schweizervolkes zu verletzen, welches es immer als einen freien und unabhängigen Staat anerkennen werde.

Mit diesem schriftlichen Bescheide kehrte Rüttimann am 11. Hornung von Basel zurück. Es wurde sogleich Mittheilung des Schreibens von Mengeaud nach Solothurn und Bern gemacht, mit der Bemerkung, daß beide Stände solche Beschlüsse fassen möchten, die geeignet seien, das Vaterland vor fremdem bewaffneten Einschreiten zu bewahren und dessen Freiheit, Unabhängigkeit und Integrität fernerhin zu sichern.

Am 16. Hornung marschirte das aufgebotene Regiment

Luzerner unter dem Obersten Mohr an die Grenze des Kantons Bern ab. Ebenso setzten sich die Kontingente der übrigen Kantone in Bewegung.

Bern zeigte fortwährend keine Bereitwilligkeit, sofort seine Verfassung zu ändern. Die provisorische Regierung von Luzern sah sich von daher veranlaßt, unterm 23. Hornung ein Schreiben an Bern zu erlassen, worin sie mit Hinweisung darauf, daß in Luzern die aristokratische Regierung abgeschafft sei, erklärte: daß das Hülfskorps von Luzern nicht die Bestimmung haben könne, „für unmittelbare oder mittelbare Beibehaltung einer Aristokratie zu kämpfen, wohl aber sei Luzern bereit, für die Integrität des gemeinsamen Vaterlands, für die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz alle Kräfte aufzubieten. Der Oberst des Luzernerregiments habe daher den Befehl erhalten zu Langenthal und Umgegend, wo es wirklich seine Standesquartiere habe, zu verbleiben, bis man bestimmt wisse, auf welche Bedingungen hin Bern und die übrigen bedrohten Stände den Frieden mit der französischen Republik beibehalten können.

Luzern theilte diese Erklärung den andern Ständen mit und drückte sich dabei aus: „es sei überzeugt, daß das gesammte schweizerische Volk nur dann für die Vertheidigung der bedrohten Stände mit wahrer Einmüthigkeit gegen das Ausland stehen würde, wenn in allen aristokratischen Ständen durch unverzügliche Errichtung einer Volksregierung unzweideutig dargethan werde „daß es, das Volk, nicht mehr, weder für verhüllte noch unverhüllte Aristokratie, sondern für Freiheit, Vaterland, Sicherheit der Person und des Eigenthums streite."

„Beim Heil des Vaterlandes" — fuhr das Schreiben fort — „beschwören wir Euch, eine der unsrigen ähnliche Erklärung an jene Stände ergehen zu lassen, falls es nöthig sein sollte, damit endlich das bewirkt werden könne, was die Noth fordert und wodurch aller scheinbare Vorwand zu fremden

Angriffen wegfällt. Denn so lange dieß nicht geschieht, bleiben Volk und Regierung in Gesinnungen und Interessen getrennt und das Vaterland würde von innerer Zwietracht und äußerm Kriege unfehlbar zerrüttet werden." [16])

Wirklich erließen mehrere andere eidgenössische Stände Vorstellungen an Bern, daß dasselbe zu Beibehaltung des Friedens die nöthigen Opfer bringen möchte. [17]) Fortwährend wurde zwischen Bern und dem im Waadtlande kommandirenden französischen Befehlshaber Brüne, welcher auch mit politischer Vollmacht versehen war, Unterhandlungen gepflogen, allein fruchtlos.

Ein zweites französisches Armeekorps unter General Schauenburg hatte sich unterdessen der Schweiz genähert und Biel besetzt.

Am 2. März in der Frühe langten Schreiben von Bern und Solothurn nach Luzern, welche meldeten, es mehre sich die Gefahr eines Angriffes stündlich, derselbe werde unfehlbar erfolgen, Feindseligkeiten haben an mehrern Orten schon stattgefunden, weßhalb dringend schleunige Hülfe nöthig sei.

Diese Nachrichten waren es, welche die provisorische Regierung veranlaßten, die Volksrepräsentanten zu sich einzuladen, um gemeinschaftlich mit ihnen zu berathschlagen.

Die vereinigte Versammlung beschloß einmüthig, in dieser Noth den bedrängten Bundesbrüdern beizuspringen und verfügte: 1) das im Kanton Bern stehende Luzerner-Regiment soll dahin eilen, wo die Noth des Vaterlandes es erheische. 2) Das zweite Regiment von Luzern soll sogleich mobil gemacht und ebenfalls in Marsch gesetzt werden. 3) Eine Deputation soll nach Bern und von da in das französische Hauptquartier abgehen, um wo möglich den Frieden zu vermitteln. Als Deputirte wurden gewählt Vinzenz Rütti-

16) Staatsschreiber Alphons Pfyffer führte hier offenbar die Feder.
17) Zürich, Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald und Basel.

mann, Franz Bernard Meyer, Peter Genhart und Heinrich Krauer; — zugleich wurde alle Militärmannschaft des Kantons und der Landsturm aufgeboten [18]) und der Marschall Göldlin als General ernannt. Zwei Volksrepräsentanten sollten ihn überall begleiten. Nach Sursee sendete man eine Verproviantirungskommission. Die Stifte und Klöster wurden zu Geldbeiträgen aufgefordert. [19])

Kaum war der Befehl zum Vorrücken an den Obersten Mohr abgegangen, als von diesem ein Schreiben [20]) einlangte, welches die traurige Lage der Dinge enthüllte. Er berichtete: „Alles flüchtet. Wir liegen in St. Urban, Pfaffnau, Roggliswyl, Altbüron, Großdietwyl. An uns haben sich die Unter- und Obwaldner und Zuger angeschlossen, und eben jetzt sind noch 300 Berner, die seit zwei Uhr Morgens im Feuer gestanden, angelangt, welchen wir wegen ihrer Mattigkeit in den umliegenden Scheunen Platz geben müssen. Wir halten außerordentliche Patrouillen, weil wir nicht wissen,

---

18) Den 3. März. Das Aufgebot, erlassen von den Volksrepräsentanten, und Schultheiß, Klein und Großen Räthen der provisorischen Regierung des Standes Luzern lautete: „Das Vaterland ist in äußerster Gefahr: Freiheit, Religion, Eigenthum, alles, was euch theuer und lieb ist, sind in Gefahr. Nun muß Jedermann fürs Vaterland streiten, sonst werdet ihr elende Sklaven und die Beute des Auslandes. Seid nun unsrer Väter, die für Freiheit siegten und starben, würdig. Der Landsturm ist aufgefordert. Jeder, dem das Vaterland theuer, dem Religion, Weib und Kinder lieb sind, begebe sich an den Sammelplatz, der ihm angewiesen wird. Gäbe es irgend Jemand, der so zaghaft wäre, diesem vaterländischen Rufe nicht zu folgen, und unter irgend einem Vorwande sich von seinem Orte zu Stadt und Land wegbegeben würde, der würde in Unsere Ungnade fallen und aus unserm Vaterlande auf immer verbannt werden."

19) Das Stift Münster überschickte 14,000 Gl.; das Kloster Muri, im Freiamt gelegen, dessen vornehmster Schutz- und Schirmherr Luzern war, 500 Louisd'ors und 151 Pfund gediegenen Silbers an einem ganz neuen Silber-Service; St. Urban unter dem Abt Ambrosius Glutz entschuldigte sich mit Geldnoth und anerboth sich, im Nothfalle sein Silberzeug zur Disposition zu stellen.

20) Datirt St. Urban, den 2. März.

was sich diese Nacht ereignen dürfte. Ich bitte um die schleunigste Weisung, wie wir uns zu verhalten haben." Zugleich zeigte der Oberst die erfolgte Einnahme Solothurns durch die Franken unter Anführung des Generals Schauenburg an. Am gleichen Tag ging Freiburg an Brüne über.

Die Regierung von Luzern und die Volksrepräsentanten wiederholten den schon gegebenen Befehl und fügten hinzu, daß wenn die Berner auch gänzlich zerstreut sein sollten, man die Hülfsvölker der eidgenössischen Stände zusammenziehen und eine neue Vertheidigungslinie bilden sollte, an welche sich der bereit gehaltene Landsturm anschließen werde.

Auch die Deputatschaft, welche nach Bern und an General Brüne abgesendet war, schrieb von St. Urban aus:[21]) sie habe in einem Brief des Herrn Repräsentanten Amrhyn an den Obersten Mohr die merkwürdigen Worte gelesen: „Wir erwarten alle Augenblicke die Feinde vor der Hauptstadt Bern;" auch hätten die Deputirten vernommen, daß die Bernersche Armee sich auflöse, seien sogar zum Theil selbst Augenzeuge dieser Auflösung gewesen. Sie frugen an, ob sie unter diesen Umständen ihre Reise fortsetzen sollen.

Die Deputation erhielt den Bescheid, daß sie trachten solle, wenn immer möglich in das Hauptquartier des Generals Brüne zu gelangen und ihn zu Einstellung der Feindseligkeiten und Unterlassung des weitern Vordringens der französischen Truppen zu bewegen.

Inzwischen war das zweite Luzerner-Regiment unter Oberst Jakob Pfyffer-Feer ebenfalls in das Feld gerückt. Allein alle Disziplin und Subordination mangelte; die Offiziere fanden keinen Gehorsam, wurden mit Mißtrauen angesehen, und Verräther gescholten.[22])

---

21) 3. März.

22) Oberst Jakob Pfyffer-Feer in einem Bericht an die Regierung und Volksrepräsentanten macht folgende Schilderung: „Ich traf das erste Bataillon in Ettiswyl, unter Gewehr, aber in größter Unord-

Auch der Landsturm brach auf; aber es herrschte dabei grenzenlose Verwirrung. Die Regierung hatte Offiziere auf die Landschaft geschickt, um den Landsturm zu organisiren, doch niemand gehorchte ihnen. Ein Augenzeuge macht von dem Landsturm in Entlebuch folgende Beschreibung: Auf einmal verbreitete sich in dem Dorfe Entlebuch die Nachricht, daß die Wachtfeuer emporlodern. Zahlreich drängten sich die Einwohner um die Offiziere im Gasthof und warfen ihnen ihre Unthätigkeit vor. Die Offiziere antworteten, daß die Ankunft des Oberbefehlshabers abgewartet werden müsse, der von Malters her bald eintreffen werde. Die Bauern forderten, daß man die Sturmglocken sollte läuten lassen. Es

---

nung. Alle waren voll Wuth, daß die Kanonen und Munition nicht da seien. Ich sagte ihnen, man könne solches nicht auf einer Armbrust herschießen, die Sachen werden schon kommen u. s. w. Es fruchtete nichts, die Leute gaben zu verstehen, sie glauben von der Stadt aus verrathen zu sein. Ich proponirte, gegen Sursee zu marschiren und dort die Kanonen zu erwarten. Da entstund großer Lärm und man taxirte mich als feig. Ein Volksrepräsentant, welchen ich nicht kannte, sagte mir, es sei Befehl, nach Gettnau zu marschiren. Ich erklärte, wenn dem also sei, so hole ich das andere Bataillon in Willisau und marschire mit demselben ebenfalls auf Gettnau. Ich sprengte gegen Willisau; bei der Brücke traf ich das Bataillon an, den Rosenkranz betend. Major Pfyffer versicherte mich, er habe Lebensgefahr ausgestanden und man habe ihn zum Abmarsch gezwungen. Auf dem Wege berichtete man mich, daß man 20 flüchtige Klosterfrauen für eine französische Armee angesehen habe. Zu Gettnau habe ich beide Bataillone in ein Bataillon-Quarré formirt und besprochen. Ein Wachtmeister trat hervor und widerlegte meine Ansprache. Da forderte ich das Regiment auf, diesen Mann zum Obersten zu ernennen, oder einen andern, der das Vertrauen des Volkes besitze; ich wolle dann dessen Platz einnehmen. Ich stellte den Leuten die Nothwendigkeit des Vertrauens und des Gehorsams vor. Es scheint, ich habe nun dasselbe erworben, ob aber auf die Dauer, das weiß ich nicht. Deßhalb ersuche ich Sie, mir in aller Eile zwei Repräsentanten zuzusenden, mit dem Auftrage, das Regiment zu besprechen und dasselbe zum Vertrauen und zur Subordination zu ermahnen. — Hr. Schultheiß Peyer von Willisau ersucht mich, ein Paar Fäßchen Pulver zu erhalten; das Mißtrauen, man wolle ihm keine Munition geben, walte im höchsten Grade beim Volke.

geschah. Zugleich wurden vom nahen Hügel Losschüsse gethan. Unter dem Donner der Mörser und dem Geheule der Sturmglocken eilte Jedermann aus dem Hause aufs Feld, bewaffnete Männer zwischen Weibern und Kindern. Laut erschallten theils die Wehklagen über das Vaterland, theils die Verwünschungen über die Regierung und über die Volksrepräsentanten. Die Offiziere waren des Lebens nicht sicher. Endlich langte der Oberbefehlshaber Schwyzer in Begleit von vier Offizieren an. Von allen Seiten wurde er von den Bauern umringt und bestürmt. Durch einen Eilboten begehrten die Wohlhuser schleunige Hülfe, indem sich die Franzosen bereits von St. Urban Meister gemacht hätten. Der Oberbefehlshaber wollte der Schrift, welche der Eilbote überbrachte, keinen Glauben beimessen und schickte Jemanden nach Wohlhusen, um nähere Erkundigung einzuziehen. Zugleich sendete er zur Handhabung der Ordnung Offiziere theils nach Dopplerschwand, theils nach Escholzmatt. Ungesäumt kam die Staffette aus Wohlhusen zurück und bestätigte die frühere Nachricht. Auch dem neuen Bericht maß der Oberbefehlshaber keinen Glauben bei und schickte einen zweiten Eilboten ab, welcher mit beruhigendern Nachrichten zurückkam. Um vor dem Ungestüm der Bauern sicher zu sein, brachten die Offiziere die Nacht im Pfarrhause zu. Aber auch hier wurden sie unaufhörlich beunruhigt. Vor Anbruch des Tages versammelte sich unter fortwährendem Geheule der Sturmglocken das Volk; bewaffnet wohnte es dem Gottesdienste bei. Nach Vollendung des Gottesdienstes zog die Mannschaft auf Sieglers Banzen Matte. In Glieder und Reihen stellte sie der Trüllmeister des Dorfes; denn kein Offizier getraute sich, etwas zu befehlen. Es kam auch die Mannschaft von Malters und Wohlhusen. Man schickte sich zum Abmarsche an. Die Offiziere gingen beinahe alle voraus. Unweit der Brücke von Hasle betete die Mannschaft den ersten Rosenkranz, und die von Hasle vereinigten sich mit ihnen. Nach sehr kurzem

Marsche wurde wieder ein Rosenkranz angestimmt. Es war solches den Offizieren höchst erwünscht. Sobald nämlich die Bauern aufhörten zu beten, begannen immer neu die Verwünschungen sowohl über die Regierung, als über die Volksrepräsentanten. Bei Schüpfheim bewillkommte sie der Pater Guardian und gab ihnen auf die Reise den Segen. Hier verstärkte sich der Landsturm durch die Mannschaft von Schüpfheim. Einem Bienen- oder vielmehr einem Hornissenschwarm, dessen Korb der Bär umgekehrt hat, glich der wilde verworrene Haufen. Man fing an, zu fühlen, daß ohne Mannszucht und Ordnung nichts gethan werden könne. In Gemeinschaft mit dem Dorftrüllmeister stellte der Oberbefehlshaber die Mannschaft wieder in Glieder und Reihen. Voraus gingen die Trommelschläger, auf sie folgten die ordentlich Bewaffneten, jeder mit dem Rosenkranz am Gewehr; den Beschluß machten die Männer mit Morgensternen, Sensen und Knütteln. Das Landespanier trug ein Kapuziner, eine andere Fahne trug der Pfleger beim hl. Kreuz. Endlich lagerte die Mannschaft auf dem Felde bei Escholzmatt. Am folgenden Morgen begehrte sie von dem sehr beliebten Pfarrer in Escholzmatt theils eine Ermahnuug, theils die große Absolution. Der Pfarrer stieg zu Pferde und entsprach ihrem Begehren. Während der Ertheilung der Absolution warf sich im tiefsten Kothe die gesammte Mannschaft aufs Knie. Nun schlugen ihr die Offiziere vor, daß sie selbst Befehlshaber und Kriegsräthe auswählen sollte. Allein die Mannschaft wollte weder selbst solche wählen, noch den aus Luzern abgeschickten Offizieren gehorchen. Es erhob sich die größte Verwirrung; die Einen wollten nach Bern, die Andern nach Luzern, wieder andere nach den Grenzen ziehen und mehrere hier an Ort und Stelle warten.

Jetzt las ihnen der Pfarrer ein Schreiben vor mit Nachrichten über die gefährliche Lage von Bern. Rasch beschloß nun die gesammte Mannschaft den Fortmarsch und ließ ge-

schehen, daß jeder Offizier seine Mannschaft kommandirte. Schon eine Stunde weit waren sie unter fortwährendem Beten vorgerückt, als der Bericht anlangte: die Franzosen wären von den Waldstättern und Glarnern acht Stunden weit zurückgedrängt worden. Voll Jubel eilte der Landsturm nun vorwärts, um an dem Siege der andern Eidgenossen noch Antheil zu nehmen.

Da kommt die Nachricht von der Uebergabe der Stadt Bern. Voll Wuth beschloß man zuerst die Befreiung der Stadt. Plötzlich aber ändert sich wieder der Sinn, als eine neue Staffette anlangte mit der Nachricht, daß sich die Waldstätter, Glarner, St. Galler u. s. w. bereits gegen Trubschachen zurückziehen. Unter lautem Gebete wird der Rückzug angetreten.[23]) Wir sind weit entfernt zu tadeln, daß der Mensch besonders in wichtigen Augenblicken sein Gemüth zu Gott erhebe. Warfen doch auch unsere Vorfahren vor Beginn einer Schlacht sich auf die Knie nieder, und flehten in stillem Gebete den Allmächtigen um Hülfe an. Allein in dem lauten Hersagen von Gebetformeln vermögen wir jene hehre Erhebung des Gemüths nicht zu erkennen.

Die Nachricht von dem Falle Berns gelangte bald nach Luzern. Oberst Mohr mit seinem Regiment, welches noch nicht über Langenthal hinausgerückt war, zog sich auf die Luzernergrenze zurück und nahm Standquartier in St. Urban, Pfaffnau und Roggliswyl. Das zweite Regiment unter Oberst Jakob Pfyffer-Feer hatte die Grenzen noch nicht überschritten und lag in Zell, Fischbach, Großdietwyl und Altbüron. Die Kontingente von Ob- und Nidwalden, sowie dasjenige von Zug schlossen sich an und wurden nach Reiden verlegt.

---

23) Beschreibung eines Augenzeugen. — Unwillkürlich wird man bei Lesung dieser Beschreibung im Hinblicke auf die Ereignisse der jüngsten Jahre an die Worte erinnert, welche Gutzkow in seinem Uriel Akosta den Rabbi Akiba immerfort sagen läßt: „Es ist alles, alles schon da gewesen."

Die Regierung von Luzern ersuchte hierauf die Kommandanten der Kontingente von Uri, Schwyz, Glarus und Schaffhausen, sich an den Grenzen von Luzern, welche jetzt der Gefahr am meisten ausgesetzt seien, aufzustellen. Sie wendete sich um weitere Hülfe an die Stände selbst. Schwyz, Uri und Nidwalden sendeten einige Mannschaft. Obwalden, da die Franzosen dem Brünig sich näherten, erklärte für eigene Sicherheit wachen zu müssen.

Da die Symptome von Mißtrauen und Unzufriedenheit sich mehrten, so erließen die Volksrepräsentanten, Klein und Große Räthe von Luzern ein Proklama[24]) an das Volk, worin sie dieses zu beschwichtigen suchten.

Plötzlich endete jedoch die Kriegsgefahr für Luzern. Am 8. März kehrte die luzernerische Deputation aus dem Hauptquartier des Generals Brüne zurück und brachte die schriftliche Zusicherung: daß die französischen Truppen den Boden

---

24) Den 7. März. „Mit innigem Schmerz — heißt es in dem Proklama — vernehmen wir, daß Mißvergnügen, Mißtrauen und Unzufriedenheit bei euch gegen uns, unsere Stadt und gegen euere Offiziere noch immer herrsche; daß nichts als von Verrätherei, von Landesverräthern bei euch gesprochen werde. Welche unselige Uneinigkeit in dem Augenblicke, wo alle einmüthig gegen den Feind kämpfen sollen, und nur Einigkeit und Tapferkeit uns retten können! Wir sind ja alle einmüthig entschlossen, für das Vaterland, für Religion, Eigenthum, unsere Weiber und Kinder zu siegen oder zu sterben. Tag und Nacht sind wir versammelt, um über das Heil des Vaterlandes uns zu berathen. Unser Zeughaus wird geleert; Munition, Proviant wird auf alle Theile des Landes verschickt. Wir ruften unsere Bundesbrüder um Hülfe an, ihre Truppen eilen hinzu, unsere Grenzen an Euerer Seite mit eidgenössischer Tapferkeit zu schützen. Habt Zutrauen zu uns, wir verdienen es ...... Ihr müsset den Offizieren gehorchen, sonst seid ihr verloren. Habt ihr gegen irgend einen derselben kein Zutrauen, so offenbaret es freimüthig; ihr könnt ja einen andern aus euerer Mitte wählen, aber ihr müßt dann Bedacht nehmen, daß es kriegserfahrene Leute seien. Ihr könnt auch vertraute Leute aus euerer Mitte an euere Repräsentanten anher schicken, um euch mit denselben zu besprechen und von ihnen mit Wahrheit zu vernehmen, was täglich, was stündlich bei uns vorgeht u. s. w."

des Kantons Luzern nicht betreten würden. Mündlich hatte Brüne der Deputation erklärt, daß er keinen Auftrag habe, über die Grenzen der eroberten Gebiete von Freiburg, Solothurn und Bern hinaus zu ziehen. Diese Friedens- und Freundschaftsversicherungen wurden unter Trompetenschall und Jubelgeschrei in der Stadt Luzern verkündet,[25]) und auf dem Rathhausthurm zur Bezeugung der Freude die Stadtfahne aufgesteckt. Die Regierung entließ ihre Truppen und die noch anwesenden Hülfsvölker der Waldstätte. An den Grenzen wurden, damit das Gebiet nicht verletzt werde, Pfähle aufgesteckt mit der Inschrift „Kanton Luzern".

Sonntags den 11. März wurde ein feierliches Dankfest in allen Pfarrkirchen des Kantons abgehalten. Dankadressen liefen nun von der Landschaft an die provisorische Regierung und die Volksrepräsentanten ein.

Nach Entlassung der Truppen wurde das Projekt entworfen, von jedem der 25 Bataillone 8 Mann also zusammen 200 Mann in die Stadt zu Bewachung derselben zu ziehen. Daselbst befand sich auch seit Anfangs Hornung ein Freikorps, gebildet aus Bürgern der Stadt.[26])

Die Stadt Zürich befand sich in einigem Zerwürfniß mit ihrer Landschaft betreffend die künftige Organisation des Kantons. Jene forderte von den benachbarten Ständen die Zusendung von Repräsentanten. Von Luzern gingen Xaver Keller und Joseph Burkart, beide Volksrepräsentanten am 8. März dahin ab, mit der Instruktion, durch wohlgemeinte Rathschläge eine Vereinigung der getrennten Gemüther

25) Oberstwachtmeister Balthasar, Mitglied des Kleinen Raths, verkündete in eigener Person die Botschaft auf den öffentlichen Plätzen der Stadt und rief im Ausbruch seiner Freude aller Orten: „Buben jauchzt, es ist Friede!"

26) Dasselbe erhielt wegen seiner hellgrünen Uniform mit gelben Aufschlägen den Spottnamen: „Korps der Heustöffel". Dasselbe löste ungefähr nach zwei Jahren sich wieder auf.

zum Heil und Wohlfahrt des Vaterlandes bewirken zu helfen. Wirklich kam eine Vereinigung zwischen Stadt und Land zu Stande. Die luzernerischen Repräsentanten verweilten bis zum 14. März in Zürich. Auf ihrer Rückreise kehrten sie im Kloster Muri an, welches ihnen als freiwillige Beisteuer an Luzern 500 Louisd'or an baarem Gelde und 151 Pfund Silber behändigte.[27]) Die Repräsentanten waren in Verlegenheit, wie sie das Silber transportiren wollten, da die Freiämterbauern sehr wachsam waren. Sie packten dasselbe in ein Fäßchen und ließen dieses durch einen vertrauten Mann aus Meerenschwand zu Muri abholen, welcher vorgeben mußte, das Kloster habe dem Volksrepräsentanten Burkard ein Fäßchen Wein geschenkt. So kam die Gabe glücklich nach Luzern.

Am 14. März nahmen die Volksrepräsentanten ihre durch das Kriegsgetümmel unterbrochenen Sitzungen wieder auf. Dieselben legten sich nun den Namen „Nationalversammlung" bei und wählten zu ihrem Präsidenten den Schultheiß Dürler, zum Vizepräsidenten Peter Genhart und als ersten Sekretär Joseph Anton Balthasar. Ein Geschäftsreglement wurde festgestellt.[28]) Darauf fiel von Seite eines Mitgliedes der Antrag, daß berathschlagt werden möchte, ob, um dem Grundsatz: alle Regierung gehe von dem Volke aus, getreu zu sein, nicht eine provisorische Regierung von der Volksrepräsentation zu ernennen sei? Der Rathschlag fand statt und es wurde beschlossen: die alte Regierung als provisorisch zu bestätigen, bis die neue Verfassung errichtet und in Vollzug gesetzt werde. Es wurde darüber ein feierlicher Akt[29]) ausgestellt, in welchem es hieß, die Nationalversammlung habe gefunden, daß alle Regierung vom Volke

---

27) Siehe oben pag. 14, not. 19.

28) Dieses Reglement war sehr gut abgefaßt und könnte heute noch als Muster dienen.

29) De dato 15. März.

ausgehen müsse und es also nöthig sei, daß auch die provisorische Regierung von daher ihre Gewalt erhalte. In dankbarer Erinnerung aber des großmüthigen Opfers, welches die alte Regierung am 31. Jänner dem Vaterland gebracht, ergreifen die Volksrepräsentanten den Anlaß, derselben zu zeigen, daß man diese große Handlung nicht verkenne, sondern der Regierung das vollste Zutrauen schenke, indem die Nationalversammlung feierlich erkläre, daß die alte Regierung provisorisch fortdauern und bestätigt sein soll, bis die neue Konstitution errichtet, genehmigt und in Gang gebracht sein werde.

Zugleich wurde wieder eine Proklamation an das Volk erlassen, in welcher dargestellt wurde, wie die provisorische Regierung unter Mitwirkung der Volksrepräsentanten das Unheil des Kriegs abgewendet und den Frieden erhalten habe. Dennoch sei gegen Regierung und Repräsentanten gemurrt und Argwohn gegen sie selbst unter Bedrohungen geäußert worden. Dieses Unrecht soll das Volk dadurch wieder gut machen, daß es aus der Ungebundenheit und Unordnung in die vorige Unterwürfigkeit unter die Gesetze und obrigkeitlichen Beamten, in die vorige Ordnung zurücktrete. „Denn" — so fährt die Proklamation fort — „die provisorische Regierung erklärt es euch und wir, die Volksrepräsentanten, werden sie darin wirksamst unterstützen, daß Rechte und Gerichte wieder ihren ordentlichen Gang gehen, die rechtmäßigen Zahlungen geleistet, die Urtheile gesprochen, die Verbrechen, somit jeder Angriff auf Personen, auf öffentliches und Privateigenthum unnachsichtlich bestraft, daß den obrigkeitlichen Vorgesetzten und übrigen Beamten gebührender Gehorsam geleistet werden, daß endlich die alten Gesetze, Rechte und Verordnungen so lange in ihrer vollen Kraft verbleiben sollen, bis die neue Verfassung in Gang gebracht sein wird."

Diese Sprache fand nicht allgemein Anklang. Besonders aber erregte die Bestätigung der alten Regierung Unzufrie-

denheit theils im Lande, theils bei dem französischen Geschäftsträger. Nachdem in Bern, Solothurn und Freiburg die aristokratischen Regenten beseitigt worden waren, mußte jene feierliche Bestätigung auffallen. Unvermuthet lief am 23. März ein Schreiben[30]) von Mengeaud an die provisorische Regierung ein, in welchem er ihr in den stärksten Ausdrücken Vorwürfe über Rückschritte und planmäßige Verzögerung machte.

---

30) Datirt: Basel, 30. Ventose (20. März). — Man liest in dem Schreiben: „Ich machte mir ein Vergnügen daraus, der fränkischen Regierung den für euch ehrenvollen Bericht zu erstatten über die Schritte, welche ihr zur Unabhängigkeit gethan hattet. Allein, weil ihr auf der Laufbahn, welche zu verfolgen euch so leicht war, stille steht; weil ihr, indem ihr anmaßliche Hoffnungen im Hintergrunde behaltet, so zur Unzeit euch den Verbrechen der zwei Kantone, deren Beispiel euch lehrreich sein sollte, beigesellen wollt, so muß ich euch erklären, wenn fernerhin eine unbegreifliche Verblendung euch in einem Sinne leitet, der so auffallend der gesunden Vernunft und den euch wohlbekannten Absichten der fränkischen Regierung entgegen ist, daß die gleichen Mittel, welche den treulosen Stolz Berns und Solothurns gestürzt haben, diese plötzliche und für euer wahres Interesse so übel berechnete Verwegenheit zur Reue zu zwingen vermögen werden.“ — Dieses Schreiben soll von Luzern aus veranlaßt worden sein. Man fand später in den Schriften des in eine Untersuchung gefallenen Dr. Josef Ronka einen Aufsatz, in welchem folgende Stellen vorkamen: „Unser alte Regierung besteht noch in diesem Augenblicke und zwar aus den gleichen Individuen, wie früher, gegen das Versprechen vom 31. Jänner, gegen die Zusicherungen gegeben dem französischen Geschäftsträger Mengeaud und feierlich wiederholt dem General Brüne. Diese Regierung hat sich aufs neue konstituirt am 16. des laufenden Monats, und die zehn Mitglieder derselben, welche unter den Repräsentanten sitzen, haben solches bestätigt. Wie fein! — An der Stelle der Schultheißen, die nun unter den Repräsentanten sitzen, ist jetzt das älteste Rathsglied Chef und dieser Chef ist Hr. von Sonnenberg, ehemals Oberst und Marschall in Frankreich, einer der stolzesten Aristokraten. — Diese Regierung duldet keine Zeichen der Freiheit, z. B. keine andere als weiß und blaue Kokarden, keine Freiheitsbäume u. s. w. Keine Preßfreiheit findet statt; die Volksrepräsentanten berathschlagen bei geschlossener Thüre. Bewirken Sie, daß die von ihnen gutgeheißene Verfassung angenommen wird. Sie müssen aber energisch einschreiten u. s. w.“ Ronka hierüber zur Rede gestellt, erklärte, der Aufsatz sei von Ludwig Hartmann, welcher ihm denselben zum übersetzen gegeben; seines Wissens sei aber der Aufsatz an keine Behörde abgegangen.

Das Schreiben schloß: „Ich soll euch auch nicht verhehlen, daß die fränkische Regierung mit Vergnügen diejenigen Kantone auszeichnen wird, welche die ersten die für die Schweiz vorgeschlagene Konstitutionsakte werden angenommen haben. Ich lade euch also ein, durch eine baldige Annahme die Zögerungen wieder gut zu machen, welche ihr euch gegenwärtig vorzuwerfen habt.“

Zu wissen ist nämlich, daß seit Mitte Hornung der Entwurf einer Einheitsverfassung für die Schweiz, welche der Zunftmeister Peter Ochs von Basel, der in Geschäften seiner Regierung zu Paris weilte, dort nach dem Muster der damaligen französischen Direktorial-Konstitution verfaßt hatte, herumgeboten und im Waadtlande sofort angenommen wurde. Die Verbreitung geschah anfänglich nicht offiziell. Erst nach dem Falle von Bern empfahl und forderte der französische Geschäftsträger die Annahme dieses Entwurfs. Die Nationalversammlung von Basel stimmte demselben am 15. März bei. Mehrere Kantone folgten nun schnell auf einander nach.

Dieser Entwurf war die Konstitutionsakte, von welcher Mengeaud in seinem Schreiben vom 20. März an die provisorische Regierung von Luzern sprach. Das Schreiben erfüllte die alten Regenten mit Schrecken. Sie beriefen sogleich die Nationalversammlung zu sich auf das Rathhaus, legten ihr das Schreiben vor und erklärten, daß sie die provisorische Regierung in die Hände der Nationalversammlung niederlegen und ihr feierlich entsagen wollen. Allvoderst wurde aber von der vereinigten Versammlung über die schleunigst zu ergreifenden Maßnahmen berathen und beschlossen: zwei Deputationen, jede von vier Mitgliedern, die eine an den Geschäftsträger Mengeaud in Basel und die andere an den General Brüne in Bern, oder in dessen Abwesenheit an den General Schauenburg zu senden, mit dem Auftrage, beide zu versichern, daß man niemals an einen Rück-

schritt gedacht habe, und alle solchartigen Insinuationen der Wahrheit zuwider seien.[31])

Die provisorische Regierung trat nun aus dem Berathungssaale ab und die Nationalversammlung rathschlagte über die eingereichte Abdikation. Es wurde beschlossen, dieselbe anzunehmen, jedoch soll die alte provisorische Regierung noch so lange ihre Verrichtungen fortsetzen, bis eine neue provisorische Regierung erwählt sei. Eine Kommission wurde beauftragt, die Art und Weise der Einführung einer solchen vorzuberathen.

Am 26. März kehrten die Deputirten zurück und brachten eine schriftliche Erklärung des Generals Schauenburg,[32]) gemäß welcher die fränkischen Truppen nicht in den Kanton Luzern einrücken sollten, unter der Bedingung, daß binnen fünf Tagen dem Volke die Einheitsverfassung zur Annahme vorgelegt und am Tage nach erfolgter Annahme der Verfassung die Wahl der durch sie vorgeschriebenen höchsten Beamten vorgenommen werde. Alle Glieder der alten Regierung mit Ausnahme derer, welche ihrer politischen oder demokratischen Meinungen wegen verfolgt wurden, sollen auf ein Jahr lang von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen sein. Eine ähnliche Aufforderung zur Annahme der Einheitsverfassung hatte General Brüne[33]) der Deputation übergeben.

Die Nationalversammlung beschloß nun, daß den 29. März die Urversammlungen sollten abgehalten, denselben die

---

31) Als Deputirte an Mengeaud wurden ernannt: Ludwig Balthasar (genannt der Schöne), Melchior Burri, Anton Kilchmann und Ludwig Schneider; an Brüne hingegen Heinrich Krauer, Franz Bernard Meyer, Hr. Mengis und Joseph Buchmann.

32) Datirt: Solothurn 5. Germinal (25. März).

33) Bern, 5. Germinal (25. März): „Ich weiß nicht" — hieß es in derselben — „durch was für ein böses Geschick ihr, die ihr bestimmt seid, der Mittelpunkt dieser glücklichen Republik zu werden (Luzern war als einstweilige Hauptstadt in der fraglichen Einheitsverfassung bezeichnet), noch nicht verfassungsmäßig euch eingerichtet habt."

helvetische Einheitsverfassung vorgelegt und nach erfolgter Annahme die Wahlmänner (auf 100 Aktivbürger 1) ernennt werden, welche letztere den 30. März in Luzern sich einfinden und die Wahlen vornehmen sollten. Eilboten wurden mit diesem Beschlusse an den Geschäftsträger Mengeaud und an die Generale Brüne und Schauenburg abgeschickt.

Die provisorische Regierung gelangte den 26. März mit dem Ansuchen an die Nationalversammlung, daß da ein längerer Bestand der wirklichen provisorischen Regierung sowohl für dieselbe als den ganzen Staat höchst bedenklich erscheine, die neue provisorische Regierung schleunigst eingesetzt werden möchte. Es geschah dieses am folgenden Tage. Die Nationalversammlung bestellte dieselbe aus 23 Mitgliedern theils in, theils außer ihrer Mitte. Die bedeutendsten der gewählten Mitglieder waren Heinrich Krauer und Peter Genhart, welche aber, da sie in den nächsten Tagen zu Mitgliedern des neuen helvetischen Senates ernannt wurden, nie in die Behörde eintraten, sondern durch Suppleanten ersetzt wurden. Es befanden sich keine Mitglieder der alten Regierung in diesem provisorischen Rath, da dieselben auf ein Jahr lang von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen waren.[34]) Joseph Gloggner von Luzern ward Präsident der Behörde. Am 2. April trat der neue provisorische Rath in Funktion; er wurde von einer Deputation der alten provisorischen Regierung von der Zunft bei Schützen auf das Rathhaus abgeholt und ihm hier das Ruder des Staats übergeben.

Der abtretende Präsident Rudolf Dietrich Meyer hielt eine Abschiedsrede. In derselben kam die Stelle vor:

---

34) Die Mitglieder aus der Stadt waren: Hauptmann J. Gloggner, Dr. Heinrich Mengis, Xaver Guggenbühler, Wilhelm Probstatt, Jost Bernard Pfyffer, Ludwig Hartmann, Hauptmann Jost Schwyzer.



„Der 15. März[35]) war nicht ein Tag eines unsern reinen Absichten widrigen Beginnens, sondern des blinden Gehorsams, welchen wir dem Gesetze als gute Bürger zu leisten glaubten." Die Rede schloß mit dem Ausrufe: Es lebe die Freiheit und Gleichheit! Es lebe das souveraine Volk! Es lebe die neue provisorische Regierung!

Inzwischen war am 29. März in allen Urversammlungen die neue helvetische Verfassung angenommen worden. Die Nationalversammlung jeder weitern Arbeit überhoben, löste sich auf, die Führung der Geschäfte für die kurze Spanne Zeit bis zur Einführung der neuen Behörden dem provisorischen Rathe überlassend.

Folgendes waren die Grundzüge der neuen Central-Verfassung.

„Die Gesammtheit der Bürger wird als Souverän der helvetischen Republik bezeichnet, die Verfassung derselben als eine repräsentative Demokratie." Unter den leitenden Grundsätzen sind besonders folgende zu erwähnen:

1) „Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich. Sie hat keine andern Grenzen, als die Freiheit jedes andern und die Verfügungen, welche das allgemeine Wohl unumgänglich erheischt, jedoch unter der Bedingung, daß diese unumgängliche Nothwendigkeit rechtskräftig erwiesen ist."

2) „Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt. — Jede Art von Gottesdienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder Gottesdienst steht unter der Aufsicht der Polizei."

3) „Zusicherung der Preßfreiheit."

4) „Es gibt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel. Die Strafgesetze sollen jeden Titel und jedes Institut untersagen, welches an Erblichkeit erinnert."

---

35) Der Tag an welchem sich die alte Regierung wieder neu bestätigen ließ.

5) „Der Staat hat kein Recht auf das Privateigenthum, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn dasselbe zum allgemeinen Gebrauch unentbehrlich ist und gegen gerechte Entschädigung."

6) „Die Auflagen müssen mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahme der Steuerbaren im Verhältniß stehen, jedoch kann dieses Verhältniß nicht ganz genau sein."

7) „Die Besoldungen der öffentlichen Beamten sollen mit der Arbeit und den Talenten im Verhältniß stehen, welche ihre Stelle erfordert."

8) „Kein liegendes Gut kann unveräußerlich erklärt werden, weder für eine Korporation oder für eine Gesellschaft, noch für eine Familie. Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte."

Für die Wahlen, Gerichtsbarkeit und Verwaltung wird das Land Helvetien in Kantone, Distrikte, Gemeinden und Sektionen der Gemeinden eingetheilt, dabei aber angedeutet, daß die Eintheilung eine bloß äußerliche, mechanische, nicht eine innere organische sein solle. Als Hauptstadt der helvetischen Republik wird vorläufig Luzern bezeichnet.

Anfänglich wurde die Zahl der Kantone auf 22 gesetzt, als: Wallis, Leman, Freiburg, Bern (ohne das Waadtland und das Aargau), Solothurn, Basel, Aargau, Luzern, Rhätien, Sargans, Glarus, Appenzell, Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Zug und Schwyz. Später aber[36]) fand folgende Eintheilung statt: Wallis, Leman, Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Baden (die ehemalige Grafschaft mit den freien Aemtern), Luzern, Waldstätten (enthaltend Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug), Bellin-

36) Nachdem die kleinen Kantone der Einführung der helvetischen Staatsverfassung sich widersetzt hatten und zur Annahme genöthigt werden mußten.

zona, Lugano, Linth (enthaltend Glarus, Rapperschwyl, March u. s. w.), Sentis (enthaltend Appenzell, Stadt und Landschaft St. Gallen u. s. w.), Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Oberland, Graubünden. Als Schweizerbürger galten alle bisherigen Bürger einer Stadt oder Dorfes, die ewigen Hintersäßen und die in der Schweiz gebornen Hintersäßen. Zwanzigjährige Wohnung in der Schweiz verschafft auch dem Fremden das Schweizerbürgerrecht. Die politische Mündigkeit beginnt mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre. In den Primarversammlungen der Bürger wird über Annahme oder Verwerfung der Staatsverfassung abgestimmt, und werden die Wahlmänner, auf hundert Bürger je einer, für ein Jahr bezeichnet. Die Wahlmänner eines jeden Kantons erwählen die Deputirten für das gesetzgebende Korps, die Richter des Kantonsgerichts, die Richter des obern Gerichtshofes und die Mitglieder der Verwaltungskammer.

Die gesetzgebende Gewalt wird von zwei helvetischen Räthen ausgeübt, dem Senate und dem Großen Rathe. Der Senat besteht aus den gewesenen Direktoren und vier Deputirten jedes Kantons. Wählbar sind verheirathete oder im Wittwenstand lebende Bürger über 30 Jahre, welche zuvor ein höheres Staatsamt bekleidet haben. Der Große Rath besteht aus einer größern Zahl von Abgeordneten der Kantone, das erstemal aus je acht Bürgern, die wenigstens 25 Jahre alt sind. Die Mitglieder des Senats werden auf acht, die des Großen Raths auf sechs Jahre gewählt. Jeder Rath hat ein eigenes Lokale, eine Wache und ein besonderes Kostüm. In keinem Falle dürfen sich die Räthe in Einem Saale vereinigen. Die Polizei wird von jedem Rathe für seine Sitzungen selbst ausgeübt. Die Sitzungen sind öffentlich; jeder Rath kann sich aber in ein geheimes Komité verwandeln. Mit großer Umständlichkeit redet die Verfassung von den Formen, unter denen allein ein Mitglied eines gesetzge-

benden Raths vor Gericht gezogen werden dürfe, behandelt dagegen die Formen der eigentlichen Geschäftsthätigkeit der Räthe sehr kurz. Der Große Rath erläßt bloß Beschlüsse. Erst durch die Genehmigung des Senats werden sie zu Gesetzen oder Dekreten.

Der Senat kann aber nur den ganzen Beschluß genehmigen oder verwerfen.

Die gesetzgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen ferner alles, was die Finanzen, den Frieden und den Krieg betrifft, können aber über diese Gegenstände nicht ohne einen Vorschlag des Direktoriums berathschlagen. In keinem Falle dürfen sie vollziehende oder richterliche Gewalt ausüben.

Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungs-Direktorium übertragen. Jährlich fällt ein Mitglied aus, und ist für so lange nicht wieder wählbar, als es das Amt bekleidet hat. Die Wahl selbst ist komplizirt. Beide gesetzgebenden Räthe und das Loos haben daran Antheil. Um gewählt werden zu können, muß man ein Alter von 40 Jahren erreicht haben und verheirathet oder Wittwer sein. Für die Folge soll überdem der Kandidat eine höhere Staatsstelle bekleidet haben. Das Direktorium sorgt für die äußere und innere Sicherheit des Staates und verfügt über die Kriegsmacht. Kein Direktor darf aber selbst die Truppen kommandiren. Es kann die Räthe einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen, besiegelt, promulgirt und vollzieht die Gesetze, leitet die Unterhandlungen mit fremden Mächten, verwaltet die Finanzen und legt darüber den Räthen Rechenschaft ab. Es ernennt die sämmtlichen Offiziere der Armee, die Minister und die diplomatischen Agenten, die Kommissarien der Nationalschatzkammer, die Regierungsstatthalter, Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Schreiber des obersten Gerichtshofes, die Obereinnehmer der Einkünfte der Republik. Die Verfassung fordert die Mitwirkung von vier Ministern, nämlich eines Ministers für die auswärti-

gen Geschäfte und das Kriegswesen, eines Ministers der Gerechtigkeitspflege und der Polizei, eines Ministers der Finanzen, des Handels, des Ackerbau's und der Handwerke, und eines Ministers der Wissenschaften, Künste, öffentlichen Gebäude, Brücken und Straßen. Später wurde aber von der Erlaubniß der Verfassung Gebrauch gemacht, und die Zahl der Minister auf sechs erhöht, nämlich für das Aeußere, den Krieg, die Justiz und die Polizei, die Finanzen, das Innere und die öffentliche Erziehung.

In den obersten Gerichtshof wird von jedem Kanton auf je 4 Jahre ein Mitglied gewählt. Der Gerichtshof richtet über die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und des Direktoriums, ferner als Appellationsbehörde in Kriminalsachen, welche Todesstrafe, oder Einsperrung oder Deportation auf zehn Jahre oder mehr nach sich ziehen. In Zivilsachen hat er die Stellung eines Kassationshofes.

In jedem Kanton gibt es einen Regierungsstatthalter mit vollziehender Gewalt, ein Kantonstribunal aus dreizehn Richtern für die Kriminal- und Zivilrechtspflege, und eine Verwaltungskammer für die Vollziehung der Gesetze über das Finanzwesen, den Handel, die Künste, Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Straßen. Dieselbe besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern.

In den Distrikten, deren der Kanton Luzern neun zählte, nämlich: Luzern, Hochdorf, Sempach, Münster, Sursee, Altishofen, Willisau, Ruswyl, und Schüpfheim, gab es überdem noch untere Gerichte für Zivil- und Polizeisachen, je aus neun Mitgliedern bestehend, von dem Wahlkorps auf sechs Jahre gewählt, und Unterstatthalter. — In den Gemeinden bestunden Munizipalitäten und Vollziehungsagenten.

Schon am 30. März traten die 160 Wahlmänner des

Kantons in der Stadt Luzern zusammen. In den Senat wurden gewählt: Peter Genhart, Alphons Pfyffer,[37] Heinrich Krauer und Joseph Burkhard von Meerenschwand; in den Großen Rath Johann Wyder von Hildisrieden, Karl Martin Herzog von Münster, Andreas Zihlmann von Marbach, Ludwig Hartmann von Luzern, Joseph Hecht von Willisau; Jost Anton Kilchmann von Ettiswyl, Johann Bucher von Buttisholz und Joseph Elmiger von Reiden; als Mitglied in den obersten Gerichtshof Franz Ludwig Schnyder von Sursee; die Verwaltungskammer wurde bestellt aus den Bürgern Lorenz Mayr von Luzern und Johann Jakob Widmer von Ottigen, Martin Sidler von Rottwyl, Aloys Schürmann von Sempach und Joseph Banz von Entlebuch. Gleichfalls wurde das Kantonsgericht besetzt.[38] Nach beendigten Wahlen, den 14. April, leisteten die Bürgerschaft und das Freikorps den neuen Behörden auf dem Mühlenplatz den Eid. Die provisorische Regierung trat sofort ab.

Am 12. April konstituirten sich in Aarau der Senat und Große Rath der helvetischen Republik und schritten zur Wahl des Direktoriums. Alphons Pfyffer wurde als Mitglied desselben erwählt, neben ihm Legrand von Basel, Glaire von Romainmotier Kantons Waadt, Oberli von Solo-

37) Es zählte dieser nicht zu den alten Regenten, denn er war Staatsschreiber gewesen, dieser konnte aber nicht zugleich Mitglied weder des Großen noch des Kleinen Raths sein.

38) Unter den Mitgliedern befand sich kein einziger wissenschaftlich gebildeter Mann, geschweige ein Rechtsgelehrter, deren es damals im Kanton Luzern keine gab. Ihre Namen waren: Joseph Gloggner von Luzern, Joseph Moser von Berghof, Joseph Ruckstuhl von Pfaffnau, Xaver Guggenbühler von Luzern, Melchior Bürgisser von Rothenburg, Joseph Stalder von Meggen; Johann Zihlmann von Schüpfheim, Ulrich Dula von Willisau, Joseph Huber von Triengen, Melchior Burri von Malters, Adam Huber von Ruswyl, Heinrich Mengis von Luzern, Jost Bernhard Pfyffer von Luzern.

thurn und Bai von Bern. Das Direktorium, als es zur Wahl seiner Minister schritt, berief zur Besorgung des Ministeriums der Justiz und Polizei den Alt-Großrath Franz Bernhard Meyer von Schauensee und sein Schwager Alt-Landvogt Vinzenz Rüttimann wurde zum Regierungsstatthalter des Kantons Luzern ernannt. Diese beiden Mitglieder der alten Regierung nebst Alt-Landvogt Joseph Pfyffer von Heidegg, Bruder des Staatsschreibers Alphons Pfyffer, ferner Alt-Großrath Heinrich Ludwig Dulliker, Alt-Rathsherr Xaver Keller und Alt-Großrath Anton Balthasar, Sohn des Altseckelmeisters Felix Balthasar, wurden durch eine besondere Verfügung des Generals Schauenburg[39]) von der Acht, in welcher sich die alten Regenten für ein Jahr befanden, ausgenommen, weil sie — wie die Ordonnanz sich ausdrückt — während des Verlaufes der französischen Revolution zu den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit sich bekannt haben. Sie erhielten sämmtlich Aemter.

Da drei von den genannten Männern im Verfolge unserer Geschichte gewichtige Rollen spielen, so finden wir uns veranlaßt, die Lebensverhältnisse derselben bis zu diesem Zeitpunkte etwas näher zu bezeichnen.

Vinzenz Rüttimann,[40]) dessen Vater der erste von dieser Familie (1774) in den Kleinen Rath gelangt war, besuchte in seiner frühen Jugend das königliche Kollegium zu Kolmar. Später befand er sich auf Reisen und hielt sich einige Zeit zu Rom auf. Gemäß damaliger Einrichtung, nach welcher der älteste Sohn eines Mitgliedes des Kleinen Raths sobald als möglich in den Großen Rath gesetzt wurde, gelangte Vinzenz Rüttimann im Jahr 1791, zwei und zwanzig

39) Bern den 6. Floreal, Jahr 6. Durch das nämliche Dekret wurden auf gleiche Weise in Bern ausgenommen: Anton Tillier und Gottlieb Tillmann, in Solothurn: Peter Zelltner, gewesener Kanzler, Generalprokuratur Glutz und Laurenz Wirz.

40) Geboren 1769. † 1844.

Jahre alt, in letztgedachte Behörde und folgte dann bei dem im Jahr 1793 eingetretenen Tode des Vaters demselben in den Kleinen Rath. Er war Landvogt zu Habsburg (1794) und zu Münster (1796). Bis zum Jahr 1798 zeichnete er sich weiter nicht aus. Bei der damaligen Regierungsweise waren nämlich die jüngern Mitglieder der Regierung ohne großen Einfluß; man betrachtete sie bloß als Lehrlinge.[41])

Franz Xaver Keller,[42]) Sohn des Staatsschreibers Martin Keller, studirte auf den öffentlichen Schulen Luzerns, und verlor als 16jähriger Jüngling seinen Vater. Er wurde zuerst Landschreiber auf den ennetbirgischen Syndikaten zu Lauis und Luggarus, sodann Kriegsrathsschreiber und gelangte schon 1795, also 23 Jahre alt, in den Kleinen oder Täglichen Rath. Er war zur Zeit der Staatsumwälzung Landvogt von Münster.

Franz Bernard Meyer[43]) genoß seine erste Bildung ebenfalls in den Schulen seiner Vaterstadt; nachher kam er in die Fremde. Im Jahr 1782 wurde er, da sein Vater Mitglied des Kleinen Rathes war, neunzehn Jahre alt, in den Großen Rath gesetzt. Er war einmal Landvogt und dann Sust- und Reiswagherr. Er zeichnete 1796 als Präsident der Helvetischen Gesellschaft durch eine Rede gegen das Reislaufen und den fremden Kriegsdienst überhaupt sich aus.[44])

Gegen Ende des Märzmonats zur Zeit der Annahme der Verfassung war die Aufstellung von Freiheitsbäumen angeordnet worden.[45]) Der erste wurde in Luzern auf dem Korn-

---

41) Dieses mochte mit ein Grund sein, daß die jüngsten Mitglieder des Raths so eifrige Beförderer der Staatsumwälzung waren.

42) Geboren 1779. † 1816. 43) Geb. 1763. † 1848 — 85 Jahre alt.

44) Dieselbe erschien neben den Verhandlungen besonders abgedruckt, 112 Seiten stark.

45) Die Freiheitsbäume waren mit weißen und blauen, später mit grün, gelb und rothen Bändern als der Nationalfarbe geschmückt, auf dem Wipfel prangte der Hut von Wilhelm Tell; an einer Tafel war mit großen Buchstaben geschrieben: „Freiheit und Gleichheit wieder erhalten den 31. Jänner 1798.“

markt vor dem Rathhause unter Paradirung des Freikorps und der Stadtgarnison und unter Vivatrufen des Volks aufgepflanzt. Die Nationalversammlung zog dreimal um denselben herum und der Präsident Schultheiß Niklaus Dürler hielt eine feierliche Rede über die unverjährbaren Rechte des Menschen. Am folgenden Tage unternahmen die Zunftbrüder zu Schneidern eine Wallfahrt zu dem Freiheitsbaum und tanzten um denselben. Auch in den Vorstädten wurden mit großer Festlichkeit Freiheitsbäume errichtet. [46]) Allein so begeistert die Stadt Luzern beinahe durchgängig, mit Ausnahme einer kleinen Anzahl Patrizier für die neue Ordnung der Dinge war, so zeigte sich hingegen auf der Landschaft nicht überall Zufriedenheit. Zwar wünschte Niemand die aristokratische Regierungsform zurück; aber eine Einrichtnng, ähnlich derjenigen in den altdemokratischen Kantonen war Vielen ihr Ideal. Das Entlebuch besonders neigte sich von jeher zu dieser Regierungsform hin. Die Unzufriedenheit erhielt Nahrung von Außen. Beharrlich sträubten sich Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, die neue Zentralverfassung anzunehmen. Diese von Paris, „dem gottlosen Babel", gekommene Verfassung wurde nur das höllische Büchlein genannt. Die Geistlichen in den Urkantonen wiesen in jedem Artikel der Konstitution einen Angriff auf den Glauben nach. Da die Luzerner Landleute und Ländler in täglichem Verkehr miteinander stehen, so pflanzte sich das Geschrei der Religionsgefahr auch in den Kanton Luzern über. Der Fanatismus erhob sein Haupt. Große Züge wallfahrteten nach Einsiedeln und kehrten mit einem Marien-

---

46) Im Obergrund hielt der Patrizier Laurenz Zurgilgen eine freiheitflammende Rede. „Frei wollen wir sein, theuerste Brüder"! — rief er — „kein eisernes Joch soll künftig unsern Nacken, keines den Nacken unserer Kinder drücken. Auch jenes gehässige Joch ist zerbrochen, welches einige zu einer besondern Klasse der Menschen umschuf, da es andere zu Stiefkindern des Vaterlandes machte u. s. w."

bilde statt der Kokarde auf dem Hut zurück. An mehrern Orten wurden die Freiheitsbäume umgestürzt und dafür Kreuze hingestellt.[47]) Der bischöfliche Kommissarius Karl Krauer fand sich in Folge dieser Aufregung veranlaßt, eine Erinnerung an die Geistlichkeit und das Volk zu erlassen, worin er erklärte, daß durch die Annahme der neuen Konstitution der wahren katholischen Religion kein Abbruch oder Nachtheil geschehe.[48]) Die provisorische Regierung erließ ebenfalls eine ernstliche Ermahnung.[49]) Der 10. April war ein besonders stürmischer Tag für die Stadt Luzern. Landleute erschienen in zahlreichen Haufen in der Stadt, begehrten Kanonen und Munition und nahmen eine ziemlich drohende Stellung an, weßwegen die Wachen verdoppelt und verdreifacht wurden. Von Morgen früh bis Abends verhandelte die provisorische Regierung, welche, da sie nur für wenige Tage bestellt war, keine große Kraft und Ansehen besitzen konnte, mit den Landleuten und machte ihnen vergebliche Vorstellungen. Da trat die Bürgerschaft zusammen und redete in kräftigerer Sprache, so daß jene, ohne ihr Begehren erfüllt zu sehen, heimkehren mußten.[50])

Diese Auftritte und diese Gährung bewog die gesetzgebenden

---

47) Man findet hierüber in dem Protokoll des provisorischen Raths verzeichnet: „Da man durch mehrere ab der Wallfahrt von Einsiedeln gekommene Wallfahrter entdeckt, daß die Geistlichen allda den Beichtenden mit Irrlehren, als wäre die helvetische Konstitution schnurgerade der katholischen Religion zuwider, zusetzen und mit diesem die Leute zu fanatisiren sich alle Mühe geben, auch den Leuten die Absolution verweigern, wenn sie nicht besagter Konstitution entsagen und die Freiheitsbäume niederreißen, als hat die Regierung, da sie die Wirkung davon an mehrern Orten, ja wirklich deßhalb im Lande eine ziemliche Gährung wahrgenommen, erkennt: daß deßhalb an den Abt allda geschrieben und dieses Benehmen seiner Konventualen in den angemessensten Terminis geahndet werden soll.“

48) Luzern den 11. April 1798.

49) Luzern den 13. April 1798 im ersten Jahr der Freiheit.

50) Tagebuch der helvetischen Republik. Band I. pag. 292.

Räthe der helvetischen Republik schon in den ersten Tagen ihres Beisammenseins einen Zuruf an die Bewohner des Kantons Luzern zu richten, der mit den Worten begann: „Bürger! Nachdem wir vernommen, daß unter der Maske des Patriotismus verkappte Aristokraten und Aufwiegler aller Art euere der Freiheit und Gleichheit sonst geweihte Herzen aufs neue wieder zu verführen und euch in unabsehbares Unglück zu stürzen suchen, so ermahnen wir euch brüderlich, diesen gefährlichen Menschen für immer euere Ohren zu verschließen." [51]) Ruswyl war neben dem Entlebuch einer der Hauptbrennpunkte der Aufregung. Gegen Ende Aprils, als, wie wir bald sehen werden, die Ländler sich zum Aufbruch rüsteten, traf man in Ruswyl Anstalten, einen Landsturm zu organisiren. Indessen wurde der Anstifter Leonz Bösch bald entdeckt, durch acht Dragoner nach der Stadt abgeholt und nebst einigen Gehülfen in Gewahrsam gebracht. [52])

Als gegenüber den kleinen Kantonen alle Aufforderungen zum Anschlusse an die helvetische Republik, theils von Seite des französischen Geschäftsträgers, theils von Seite der helvetischen gesetzgebenden Räthe in Aarau fruchtlos waren, ordnete General Schauenburg, welcher nach der Abreise Brüne's das Oberkommando übernommen hatte, eine Sperre an zwischen den Kantonen, welche die Verfassung angenommen und denjenigen, welche sich nicht anschließen wollten. Im Eingange der dießfälligen Ordonnanz wird gemeldet, daß die Einwohner des Kantons Schwyz einen Einfall in den Kanton Luzern gethan und in Greppen den Freiheitsbaum umgeworfen haben; daß sie theils Aufwiegler in die benachbarten Kantone senden, um das Volk wider die neue Ordnung der Dinge aufzureizen, theils die Bürger der benach-

51) Aarau den 14. April 1798.

52) Wir treffen diesen Leonz Bösch wieder bei einem spätern wirklichen Aufstand in Ruswyl.

barten Kantone, die in Geschäften sich zu ihnen begeben, zu verführen suchen, von woher eine Absperrung nothwendig werde. Die Verwaltungskammer von Luzern wurde aufgefordert, diese Sperre strenge zu handhaben, ansonst der General bemüßigt wäre, solches durch seine Truppen zu thun. Es theilte die Verwaltungskammer den erhaltenen Befehl den innern Kantonen unter Entschuldigung und Bedauernsäußerung mit, die Bitte beifügend, daß sie sich doch der helvetischen Republik anschließen möchten. Die fünf Kantone antworteten mit Bewaffnung und Rüstuug zum Krieg. Einen besondern Groll warfen die Schwyzer Landleute auf die Stadt Luzern, als helvetisch gesinnt. Gerüchte eines Ueberfalls verbreiteten sich, aber ihnen wurde kein Glaube geschenkt. Indessen stellte man theils zur Handhabung der anbefohlenen Sperre, theils zur Fürsorge Wachtposten auf den Grenzen gegen jene benachbarten Kantone auf.

Das Vollziehungsdirektorium erließ noch einmal[53]) eine ernste und dringliche Mahnung an die bewaffneten Kantone zum Anschlusse. Als auch diese Mahnung fruchtlos war, rückten die Franken gegen jene Kantone vor, aber nicht durch das Gebiet von Luzern, welches sie versprochenermaßen noch nie betreten hatten, sondern durch das Freiamt und den Kanton Zürich. Obwohl also von Luzern her die Ländler keinen Angriff zu befürchten hatten, zogen sie dennoch bei Küßnacht eine starke Truppenmacht zusammen unter dem Oberkommando des Landeshauptmann Alois Reding von Schwyz. Auf die Anfrage, ob diese Rüstung dem Kanton Luzern gelte, wurde dieselbe verneint. Ungeachtet der friedlichen Zusicherungen hatten aber allerlei Neckereien statt. So nahm man Bürger des Kantons Luzern, welche die Grenzen überschritten, in Verhaft und verweigerte ihre Loslassung.

Am Abend des 28. Aprils wurden wieder zwei junge

53) Aarau den 24. April 1798.

Bürger von Luzern sammt ihren zwei Begleitern, deren einer von Zug, der andere von Bellenz war und beide in Luzern studirten, an der Grenze auf dem Homberg, noch auf luzernerischem Boden, von 100 Scharfschützen von Schwyz auf einmal umringt und gefangen genommen. Man führte sie auf Küßnacht, wo der Kriegsrath der Stände Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus,[54]) der dort nebst mehr als 3000 Mann sich versammelt hatte, verschiedene Fragen an sie stellte, welche dahin zielten, die Sicherheitsanstalten der Stadt Luzern zu vernehmen. Die Gefangenen wurden für die Wahrheit ihrer Aussagen mit schweren Bedrohungen verantwortlich gemacht und dann nach Schwyz abgeführt.

In der Nacht darauf gegen drei Uhr Morgens — es war ein Sonntag — langten Berichte in Luzern von Meggen, Adligenschwyl und Gislikon ein, daß man zu Udligenschwyl, Weggis, Greppen u. s. w. Sturm läute und daß die Schwyzer gegen die Stadt sich in Bewegung gesetzt haben. Sofort schlug hier die Trommel zum Allarm, der Schall der Nothschüsse flog durch die Stille der Nacht; alle Glocken ertönten. In kurzer Zeit stand die ganze Bürgerschaft unter Waffen, zwar nicht zahlreich, da viele davon auf den Vorposten sich befanden. Der Statthalter Rüttimann forderte zur Vertheidigung auf. Man eilte an die bestimmten Posten, verstärkte die Zugänge der Stadt mit mehrern Kanonen, schickte Patrouillen aus und Eilboten in die nähern Gemeinden, um zum Beistand aufzurufen. Der Tag fing an zu grauen, und man entdeckte noch keinen Feind. Gegen fünf Uhr langte die Nachricht ein, die Stadt habe nichts zu besorgen; das nächtliche Stürmen auf den Dörfern sei durch einen Aufbruch der Truppen von Schwyz gegen Arth oder gegen das Freiamt veranlaßt worden. Allein nach einer halben Stunde bestä-

54) Uri hatte sich zu keinem Angriffskrieg verstehen wollen, seine Truppen standen in Obwalden.

tigten Eilboten wieder, was man nicht mehr befürchtet hatte: die Schwyzer haben sich gegen Meyerskappel und Udligenschwyl gewendet und seien in vollem Anzuge gegen die Stadt. Es kamen die Offiziere der auf den Grenzen aufgestellt gewesenen Wachtposten zurück und meldeten, daß ihre Leute sie verlassen haben, so daß sie in die Gefahr gerathen, von den anrückenden Feinden aufgehoben zu werden.[55])

Das Volk auf den Brücken und Gestaden zweifelte immer noch an einem wirklichen feindlichen Anzug, da man sich nicht vorstellen konnte, was die Ländler eigentlich in Luzern wollten. Auf einmal aber wurde das Gewimmel der Truppen von Schwyz auf den Höhen des Dietschenberges, des Wesemli und der Musegg sichtbar und zu gleicher Zeit brachen auf der entgegengesetzten Seite im Moos die Unterwaldner aus dem Bireggwald hervor und strömten in die Ebene herab, welche zur Stadt führt. So lange das Auge die Farbe der Kleidung nicht unterscheiden konnte, glaubte man noch, es seien Luzerner Landleute, die auf den Ruf des Geschützes und der Sturmglocken zu Hülfe eilen. Erst als das bekannte Banner von Schwyz auf dem höchsten Hügel der Musegg zu Allwinden und dasjenige von Unterwalden jenseits der Stadt und des Sees im Moose wehten; erst als sechs Kanonen gegen die Ringmauern auf der Musegg gerichtet, gezählt wurden und auf allen hintereinander sich erhebenden Höhen des Wesemlins Reihen von bewaffneten Männern zu sehen waren; erst als Hügel und Thal einander Krieg über die Stadt zuriefen, hatte man volle Ueberzeugung von dem nächtlichen Ueberfalle der Nachbarn. Einem Offizier, der mit einem Tambour zu ihnen herausgeschickt wurde und sie anfragte, ob sie Freunde oder Feinde wären, nannten sie sich

55) Schon am Abend vorher hatte der Kommandant des Postens zu Meggen gemeldet, daß ein Lieutenant von Ruswyl, Jost Bucher, seine Leute aufwiegle, den Posten zu verlassen.



Freunde. Emil Paravicini, ein Glarner Offizier, verlangte in die Stadt gelassen zu werden. Er wurde mit verbundenen Augen hereingeführt und überreichte auf dem Rathhause ein Schreiben des Kriegsrathes der Ländler, welches die Aufforderung enthielt, die Thore zu öffnen. Eine Stunde Bedenkzeit wurde gegeben. Ausschüsse der Bürger, welche an ihren Posten standen, wurden zur Berathung zusammenberufen. Man war zur Gegenwehr geneigt, allein man erkannte, daß die Bürgerschaft zu einer anhaltenden Vertheidigung zu schwach sei; von den Thürmen der Stadt herab wurde auf keiner Seite Mannschaft entdeckt, welche von den nähern oder fernern Gemeinden der Stadt zu Hülfe eilte,[56]) hingegen strömten die feindlichen Truppen noch immer über die Hügel her. Ihre Zahl war über 4000. Die Stadt schlug daher eine Kapitulation vor, gemäß welcher man den Ländlern den Durchzug durch die Stadt gestatten wollte. Paravicini aber erklärte barsch, er wolle keine Kapitulation; er verlange nur ein Ja oder Nein, ob man die Thore öffnen wolle. Thue man es nicht, so stehe Plünderung den Vorstädten bevor; er lasse sich keinen Augenblick mehr aufhalten. Man machte Vorstellungen, man forderte bestimmte Erklärung, was denn eigentlich begehrt werde, man schlug eine freundschaftliche Unterredung vor. Er hörte nicht und riß sich mit Gewalt aus den Armen Derer los, die ihn, um sich mit ihm zu verständigen, zurückhalten wollten. Die Regierungsstatthalter und einige andere Bürger folgten ihm jedoch gegen seinen Willen, um von der Stadt Unheil abzuwenden, und begleiteten ihn zum Stab der Offiziere auf die Musegg. Auf die wiederholte feierliche Zusage, die Truppen kämen als Eidsgenossen und werden sich eidsgenössisch betragen,

56) Auf dem Lande vernahm man erst spät den Vorgang. In Hohenrein ließ der Bürgerkommandant in allen Gemeinden das Volk zur Hülfe für die Stadt auffordern, welches sich auf den Sammelplätzen einfand, aber dann die Kapitulation vernahm.

erfolgte in einer Viertelstunde der Einzug. Bald darauf begaben sich die Truppen in die Kirchen ohne Waffen, welche sie auf den Plätzen aufstellten und einigen Schildwachen überließen. Ein rascher Entschluß der Luzerner und das fromme Heer wäre in den Kirchen eingesperrt und gefangen gewesen. Nach vollzogener Andacht strömten die Krieger wilden Getöses zu den Wirths- und Schenkhäusern und von da durch alle Straßen. Sie zeigten große Unzufriedenheit mit der Stadt, welche die helvetische Konstitution nicht nur angenommen, sondern ihr auch warm anhing. Sie sprachen mit der größten Erbitterung und stießen Drohungen aus; sie bezeichneten Häuser und nannten Personen, die ihnen zum Anstoß wären; sie streuten einen Aufruf in das Volk aus, der unter ihre Fahnen rief, wo allein wahre Freiheit zu erkämpfen und zu finden sei. Die Freiheitsbäume wurden aufgesucht und alle niedergehauen. Um die Mittagsstunde fiel unter den Streichen der Eroberer der große Freiheitsbaum auf dem Kornmarkt oder Rathhausplatze; die Verzierungen wurden verbraunt, die Fahnen mit Füßen getreten und dann in das Wasser geworfen, alles unter dem Gesange des Volksliedes: „Wilhelm wo bist du der Telle?“

Die Bürger von Luzern hielten sich fern, aber Luzerner Landleute mischten sich in bedeutender Zahl unter die Haufen der Feinde. Unterdessen hatten sich die Anführer der Ländler auf das Rathhaus begeben und mit dem Regierungsstatthalter Rüttimann einen förmlichen Uebergabsvertrag geschlossen; laut demselben sollte die auf Befehl der helvetischen Regierung und der Franzosen verfügte Sperre aufgehoben und der freie Handel und Wandel wieder eingeführt, die Stadt Luzern mit Entlebuchern und andern Bauern aus dem Kanton besetzt und kein Mann, weder im Entlebuch noch anderswo entwaffnet werden. Das Zeughaus und die Garnison würde man dem Volke zur Bewachung überlassen und ihm zur Vertheidigung des Vaterlandes die nöthigen Waffen geben. Dem Volke

sollte auch freigestellt sein, sich eine Verfassung zu wählen und sich zur Vertheidigung derselben mit andern Eidgenossen zu verbinden. Die Stadt Luzern verpflichtete sich, keine Truppen wider die Verbündeten anzurufen und nur alten Eidgenossen, welche die Verfassung nicht angenommen, Hülfstruppen zu schicken. Eine Anzahl Kanonen, Munition und dazu gehörige Geräthschaften sollten den Ständen nach einem Verzeichnisse aus dem Zeughause abgegeben, und für ihre Kriegskosten zehntausend Gulden in baarem Gelde und ebensoviel in Früchten bezahlt werden.

Als die nach dieser sogenannten erzwungenen Kapitulation bestimmten Kanonen aus dem Zeughause abgeholt werden sollten, wurde die Bürgerwache daselbst überwältigt, die Ländler strömten hinein und nahmen ohne Wahl und Ordnung hinweg, was ihnen in die Augen fiel. Unbrauchbare Werkzeuge des Kriegs wurden mit brauchbaren davon getragen. Zu mehrern Kanonen und zu einem Bombenkessel, den sie fortschleppten, ließen sie die taugliche Zubehörde zurück. Alles mußte wenigstens von seiner Stelle herabgeworfen und in Unordnung gebracht oder zertrümmert werden. Der Kapuziner Paul Styger von Rothenthurm im Kanton Schwyz, der in seinem Ordenskleide auf einem Streitroß, mit Pistolen im Gurte, das Kruzifix in der einen, den Degen in der andern Hand, dem Zuge als Feldprediger nach Luzern gefolgt war, stieg im Zeughause auf eine Kanone und schrie: „Nehmt Kinder, nehmt; Ihr seid die Sieger, alles ist Euer!" Luzerner Landleute halfen mit plündern. Aber plötzlich wie mit einem Zauberschlage änderte die Scene! Der am Morgen mit der Nachricht von der Einnahme der Stadt Luzern nach Zug gesandte Eilbote kehrte zurück. Nicht einmal bis Zug hatte er die Freudenpost bringen können, denn die Franzosen ohne Widerstand zu finden, waren vom Freiamt her dort schon eingerückt und machten Anstalt, in das Schwyzergebiet einzubrechen. Diese Trauerbotschaft und der Umstand, daß die

Luzernerbauern auch nicht wie die Führer erwartet hatten, in Masse herbeieilten, um gemeine Sache zu machen, bewogen die Ländler zur Rückkehr, die einer Flucht glich. Die Kanonen, welche noch nicht zu Schiff nach Brunnen waren abgeführt worden, nahm man ihnen wieder ab. Die Nachzügler, welche zurückblieben, wurden von Bürgern, Studenten und selbst Knaben angegriffen und verfolgt. Am Abend war die Stadt von den ungeladenen Gästen wieder leer. Die 10,000 Gulden Brandschatzung an Geld hatten sie mitgenommen; die Früchte in gleichem Werth hatten sie nicht mehr Zeit fortzuschleppen.[57] Die Erbitterung der Bürgerschaft von Luzern über das Geschehene war groß[58] und dauerte lange.

---

57) Urkundliche Darstellung des Einfalls u. s. w. Luzern 1798.

58) Von dieser Erbitterung zeugt eine Druckschrift, welche sofort nach dem Abzuge der Ländler in Luzern herausgegeben wurde. „Bürger!" — hieß es in der Schrift — „der 29. April war für euch ein Tag vieler Erfahrung. Von den Schatten der Nacht geführt, die so oft das Unternehmen der Untreue begünstigen, besetzten euere Bundesbrüder Thal und Höhen um euere Stadt. Der Ruf der Sturmglocken und die Stimme der donnernden Kanonen weckten die Bürger vom Lande nicht auf. Der unkriegerische Zustand eurer Stadt, nur von euch bewacht, nicht zum Widerstand gegen einen überlegenen Feind versehen, war der beste Beweis euerer Zuversicht auf die Treue und Erkenntlichkeit der mitverbündeten Nachbaren, die ihr freiwillig nie beleidigt, und auf den Schutz eines Volkes, das erst freigemacht, in so viele Vortheile getreten war. Unvermuthet überfallen und allein gelassen, gabet ihr, da billige Vorschläge nicht gehört wurden, den ungerechten und trutzigsten Begehren nach, um eurer und der Brüder Blut zu schonen. Fünftausend Männer, jene, welche sonst jede Woche bei euch gastliche Aufnahme fanden und Lebensmittel im Ueberfluß, oft reichlicher, als ihr entbehren konntet, aus eurer Stadt in ihre Heimath führten, zogen bewaffnet und eurem Glücke drohend durch eure Thore und Gassen. Als glorreiche Ueberwinder stellten sie sich an die meisten Posten, wo ihr für die eurigen und für das eurige schon so lang unverdrossen gestanden waret; stürzten dann mit verachtendem Hohn und mit wildem Geschrei den Baum der Freiheit zu Boden, forderten und erzwangen gegen das gegebene Wort der Ehre unter dem Namen Kriegsunkosten eine ungeheure Kontribution, bestürmten mit einer Uebermacht von fünfhundert Männern das Zeughaus, das in ihrem Begehren nicht verlangt, und ihnen

Die Freiheitsbäume wurden sofort wieder aufgerichtet. Am folgenden Tag (30. April) rückten die Bataillone Hochdorf und Eschenbach in die Stadt ein zur Vertheidigung derselben im Falle eines wiederholten Angriffs. Es verbreitete sich nämlich das Gerücht, die Entlebucher und Glarner werden gegen die Stadt anziehen.[59])

Nachts um 12 Uhr langten 300 fränkische Husaren und 600 Infanteristen, vom helvetischen Direktorium selbst aufgefordert in Luzern an. Bis jetzt hatte man sich alle Mühe gegeben, die Franzosen von dem Boden des Kantons Luzern abzuhalten und mußte sie nun als Beschützer gegen die ältesten Bundesbrüder willkommen heißen.

Wenige Tage verflossen, so kapitulirten — nach einigen

---

nicht überlassen ward; plünderten es, vereinigt mit meineidigem irregeführtem, luzernerischem Landvolke, das ihnen gefolgt war, in der zügellosigsten Unordnung als eine gesetzlose, unbezähmte Räuberhorde, und verschwanden. So entweihten sie einen stillen und schönen Tag des Herrn! Es waren unsere Brüder! O möchte das Andenken dieser That nicht auf den Enkeln Werner Stauffacher's und auf dem Namen der frommen Unterwaldner ruhen müssen, nicht auf dem Ruhme des Volkes, das einst so großmüthig als tapfer ein Am Bühl anführte, nicht zur Plünderung, nur zum Kampf für die Freiheit." — Schon am 30. April schickte der Rath von Nidwalden, da er sah, daß die Sache schief gegangen, ein Entschuldigungsschreiben wegen Ausleerung des Zeughauses, welche er mißbillige. Rüttimann schrieb aber zurück: ein Volk, „das auf Religion und Freiheit stolz sein will, und doch solche Handlungen verübt, können wir nicht schätzen, und erkennen in ihm nicht mehr unsere alten Eidgenossen."

59) Die Schwyzer hatten noch von Luzern aus eine Anzeige in das Entlebuch geschickt, daß das Zeughaus für die Entlebucher und anderes Landvolk geöffnet sei, um zur Vertheidigung der hl. Religion und des Vaterlandes sich zu bewaffnen. Die Anzeige war unterzeichnet: „Kriegskanzlei Schwyz, dermalen in Luzern." Es stunden Glarner auf dem Posten beim Sattel an der Grenze Obwaldens gegen das Entlebuch. Diese rühmten sich großer Geneigtheit im Entlebuch und ihr Offizier, Joachim Zopfi von Glarus, berichtete seine Obern, er finde in dem angrenzenden Entlebuch die Stimmung gut und äußerte den Wunsch, in dieses Land vorrücken zu dürfen, weil, wie er sich ausdrückte, jetzt dazu der rechte Zeitpunkt wäre.

unter Anführung des Landeshauptmanns **Alois Reding** rühmlich bestandenen Gefechten — die innern Kantone. Sie schlossen sich an die helvetische Republik an und die Franken versprachen dagegen, das Gebiet der innern Kantone zu räumen.

Belangend die Vorfälle in Luzern, so forderte das helvetische Direktorium strenge Untersuchung gegen diejenigen Angehörigen des Kantons Luzern, welche bei dem Ueberfalle der Stadt mit den Ländlern gemeinschaftliche Sache gemacht hatten.[60] Letztere wurden auch angehalten, das aus dem Zeughaus Geraubte zurückzustellen, die aufgenommenen 10,000 Gulden Geld zu erstatten, und selbst die Zechen, welche ihre Truppen in den Wirths- und Schenkhäusern nicht berichtigt hatten, sowie die Unkosten, welche das Umwerfen der Freiheitsbäume verursachte, zu bezahlen.[61] Der päpstliche Nuntius **Gravina**, welchem man vorwarf, daß er Antheil an

60) Ein Aufruf des helvetischen Direktoriums an die Bürger des Kantons Luzern vom 30. April 1798 lautet im Eingange: „Mit dem Gefühle des gerechtesten Unwillens erfährt das Direktorium die Treulosigkeit der Bewohner einiger Ortschaften eueres Kantons. Ihre feierliche Verpflichtung durch den Beitritt zu Helvetiens neuer Verfassung vergessend, haben sie sich unterstanden, gegen euere vom Volke selbst niedergesetzten Gewalten sich aufzulehnen, haben in offenem Aufstande sich so weit vergangen, gegen ihre eigenen Brüder die Waffen zu ergreiffen.“ — Die thätigsten Theilnehmer hatten sich geflüchtet; so **Ludwig Waldis**, **Jost Waldis**, **Hieronimus Hofmann** und **Balz Dahinden**, alle von Weggis, wegen welchen nach erfolgter Kapitulation die neue provisorische Regierung von Schwyz schon am 8. Mai 1798 an Luzern schrieb, daß man ihnen, sowie andern Bürgern, welche an dem Ueberfalle Theil genommen, das Land wieder öffnen möchte. — Schauenburg erließ wirklich von sich aus eine Amnestie. — Allein **Ludwig Waldis** wurde bald darauf wegen neuer Umtriebe zu zwölf Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht und zu sechs Louisd'ors Geldstrafe verfällt.

61) Ausgleichungsinstrument des Regierungsstatthalters **Rüttimann** mit den Deputirten von Schwyz d. d. 18. Mai 1798 und mit den Deputirten von Unterwalden d. d. 23. Mai 1798. Unter den Deputirten von Schwyz befand sich **Alois Reding**, der in Erinnerung an den 29. April bei diesem Anlasse in Luzern insultirt, die Sache dann aber beigelegt wurde.



der Aufwieglung der kleinen Kantone gegen die Franken und an der Fanatisirung der Luzerner Landbürger genommen, wurde den 9. Mai von dem französischen Platzkommandant Wattiez in Luzern auf höhern Befehl in eine Kutsche gesetzt und unter militärischer Bedeckung nach Basel über die Schweizergrenze geführt, wo man ihn entließ.

Bald gingen unter dem luzernerischen Landvolke wieder beunruhigende Gerüchte. Es hieß: die Ländler werden es nicht gelten lassen, sondern es noch einmal mit den Franzosen wagen u. s. w. Man kam stattgehabten Blei- und Pulveraufkäufen auf die Spur. Eine weitläufige Untersuchung wegen einer muthmaßlichen Verschwörung wurde im Heumonat eingeleitet. Mehrere Verhaftungen auf dem Lande hatten statt. In die Gemeinden Münster, Knutwyl, Wangen, Ruswyl und Willisau wurden vorsorglich drei Bataillone französische Truppen verlegt. Die Untersuchung führte aber zu keinem Resultat. [62])

Kurz nach dem Eintritte der Franzosen in die deutsche Schweiz traf ein von dem französischen Direktorium abgesendeter Kriegskommissär, Lecarlier, mit einem Gehülfen Namens Rapinat und einem Schwarm von Unterkommissären ein. Lecarlier schrieb am 8. April eine Kontribution auf die Kantone Bern, Solothurn, Freiburg, Zürich und Luzern aus. In Luzern sollten die alten Regierungsglieder und ihre Familien zwei Millionen französische Livres und die Geistlichkeit eine halbe Million alles in fünf Terminen, der erste in fünf Tagen und der letzte in drei Monaten bezahlen. Durch ein Arreté Rapinats (Lecarlier war nach kurzem Aufenthalt wieder nach Frankreich zurückgekehrt und Rapinat an seine Stelle getreten) war Alt-Rathsherr Xaver Balthasar, selbst ein Kontributionspflichtiger, als

62) Bericht des Kantonsgerichts Luzern vom 27. Juli 1798 an den Regierungsstatthalter zu Handen des Ministeriums der Justiz und Polizei.

Einzieher der Kontribution bezeichnet worden. Da die Mitglieder der alten Regierung nicht im Stande gewesen wären, zwei Millionen zu erlegen, so warf man ihre Kontribution mit derjenigen der Geistlichkeit zusammen und berechnete, daß im Ganzen 2,500,000 Livres bezahlt werden müssen. Aber auch auf diese Weise wurde nur der erste Fünftel und zwar mit Noth in drei Monaten statt in fünf Tagen zusammengebracht.[63]) Zum großen Theil wurde Silbergeschirr geliefert. Die andern vier Fünftel wurden nicht mehr bezogen. Als es mit der Bezahlung nicht vorwärts wollte, wurden in der Nacht vom 7. zum 8. Mai fünf Geiseln in den Personen des Marschalls Sonnenberg, Marschalls Göldlin, Alt-Rathsherrn Valentin Meyer, Alt-Bauherrn Plazid Schumacher und Alt-Pannerherrn Schwyzer ausgehoben

---

63) Die alten Regenten bezahlten 246,672 Liv. Die Weltgeistlichkeit 51,774 Liv. – Das übrige bis auf 500,000 Liv. die Stifte und Klöster und ihre Mitglieder.

Die alten Regenten (der aus 100 Mitgliedern bestehende Rath) gaben ihr sämmtliches Vermögen auf zirka 1,300,000 Gulden oder 2,600,000 Liv. an. Die größten Beiträge Einzelner bestunden in 12,000 Liv. (6), die kleinsten in 24 Liv. (2). Dreizehn hatten gar nichts zum bezahlen.

Bei den Weltgeistlichen bestund der größte Beitrag eines Einzelnen in 24,000 Liv. (Dekan Mattmann in Büron, der also allein beinahe die Hälfte dieser Klasse bezahlte), der kleinste 24 Liv. (10).

Eine merkwürdige Vorstellungsschrift reichte die Landgeistlichkeit des Hochdorfer-Kapitels ein, verfaßt vom Pfarrer Häfliger und namentlich unterzeichnet von den „patriotisch gesinnten Bürger Pfarrern und Kaplänen des Hochdorfer Kapitels.“ Es heißt in derselben: „Es fiel uns die Aufforderung sehr auf, welche uns der nur den Oligarchen und Aristokraten auferlegten Kontribution unterwerfen will. Wir kennen die Billigkeit sowie die Großmuth der fränkischen Nation, die nirgends noch unschuldige Patrioten einer Strafe schuldig erkannte, die sie nur den aristokratischen Individuen zur Ahndung ihrer Widersetzlichkeit auferlegte. Wir können es nicht glauben, daß die fränkischen Kommissärs darauf ausgehen, uns für unsere Anhänglichkeit an ihre Grundsätze in Rücksicht auf die neue Ordnung der Dinge mit einer Strafe zu belegen.“ Wirklich mußten diejenigen, welche diese Schrift unterzeichneten, mit Ausnahme von dreien, laut den vorliegenden Verzeichnissen nichts bezahlen.

und durch fränkische Husaren nach der Festung Häningen gebracht.[64]) Fränkische Kommissärs legten die öffentlichen Kassen in Luzern unter Siegel.[65]) Das gleiche war an andern Orten geschehen. Das helvetische Direktorium, hierüber entrüstet, befahl, das Nationalsiegel ebenfalls an die Kassen zu legen. Allein einige Wochen später[66]) begab sich der Kommissär Laburière in Luzern mit bewaffneter Macht an den Ort, wo die Kassen aufbewahrt wurden. Der Regierungsstatthalter, als er solches vernahm, eilte mit seinem Agenten ebenfalls dahin. Er traf den Kommissär umgeben von fränkischen Offizieren vor den eisernen Geldkisten. Auf Befragen des Statthalters erklärte derselbe, er werde die Kassen verifiziren und daher das helvetische Siegel von denselben wegnehmen. Der Statthalter protestirte, jedoch vergeblich. Zum Glück war ein Theil des Schatzes, der im Wasserthurm aufbewahrt wurde, früher nach Aarau abgeführt worden,[67]) aber dennoch bemächtigten sich die fränkischen Kommissärs einer Summe von 143,755 Gl. 28 Schl., welche am 27. Juni unter starker Bedeckung nach dem Hauptquartier in Bern abgingen.[68])

Aehnliches geschah in Bern, Solothurn, Freiburg, Zürich u. a. O. Diese Erpressungen waren höchst bedauerlich und mußten jeden Vaterlandsfreund mit tiefem Schmerz erfüllen. Einige Linderung dieses Schmerzes konnte nur in dem Gedanken liegen, es sei das Uebel bloß vorübergehend und die erpreßten Summen das Lösegeld für die Befreiung aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse, in welchem die Masse des Volkes

---

64) Nach Bezahlung des ersten Fünftheils der Kontribution im Juli 1798 wurden die Geiseln wieder entlassen. Auch von Bern und Solothurn waren schon früher Geiseln abgeführt worden.

65) Den 8. Mai. 66) Den 6. Juni.

67) An Emmengold in Stangen und einer goldenen Kette 25,200 Gld. und dann an Gold und Silbersorten 184,682 Gld. laut einem Verbalprozesse der Verwaltungskammer.

68) Schreiben der Verwaltungskammer an den Regierungsstatthalter vom 27. Juni 1798.

seit Jahrhunderten schmachtete und von denen es sich, wie eine Menge mißlungener und blutig gebüßter Versuche lehrten, aus sich selbst nicht zu ledigen vermochte.[69])

Gegen oben erzählte und andere Eingriffe und Bedrückungen erhob sich inzwischen das helvetische Direktorium mit Nachdruck.[70]) Die Direktoren Alphons Pfyffer von Luzern und Bay von Bern drückten besonders ihren Unwillen über

69) Felix Balthasar bemerkt an einem Orte: „Luzern war weit — und immer weiter von den alten Grundsätzen abgewichen und der auffallende Aristokratismus und die Verkettung der Familieninteressen hatten die Republik wahrlich auf ihre Neige und nahen Zerfall gebracht. Auch ohne die bald erfolgte Revolution in der Schweiz und Ueberwerfung des eidgenössischen Staats hätte in Luzern inner wenigen Jahren eine politische innere Gährung entstehen müssen, die dem Versinken und dem Zerfall einen neuen Umguß und Umschwung, eine neue Grundfeste hätte geben, die Republik von der Ohnmacht hätte heilen, den erblaßten Ruhm wieder herstellen, kurz das veraltete Luzern wieder hätte erneuern sollen. Allein was Mühe und Arbeit, was für Selbstverläugnung, was für Gefahren und leidenschaftliche Intriguen würden sich eingefunden, würde das alles gekostet haben, so daß ohne eidgenössisches Mittleramt ein derlei politischer Kampf und Staatsreform kaum würde erreichbar gewesen sein." Allerlei von und über Luzern. Manuskpt. Fol. 329.

70) Ueberhaupt traten die helvetischen Behörden den fränkischen Machthabern mit energischer Sprache entgegen, aber ihre Worte verhallten fruchtlos. So schrieb der Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Kriegskommissär Rouhiere: „Ist noch nicht genug Blut in unserm einst so friedlichen Lande geflossen? Sind Sie gleichgültig gegen die Stimme der Menschlichkeit und gegen die Klagen der Unglücklichen, oder wollen Sie versuchen, wie weit die Geduld des helvetischen Volkes geht." Friedrich Laharpe, der damals noch als Privatmann in Paris weilte, richtete an das fränkische Direktorium folgende Bemerkung: „Es ist gut, wenn das Vollziehungsdirektorium weiß, daß Vampyre, welche den braven Soldaten auf dem Fuße nachfolgen, es sich zur Aufgabe gemacht zu haben scheinen, die Freiheit in Verruf zu bringen und Reaktionen zu erzeugen." — Der Geschäftsträger Mengeaud mißbilligte die Erpressungen der Kommissärs, vermochte aber nichts, da Rapinat ausgedehnte Vollmachten hatte und fiel sogar bei dem fränkischen Direktorium in Ungnade, so daß er zurückberufen wurde. „Mit reinem Herzen und unbefleckten Händen", so drückt er sich in seinem Abschiedsschreiben aus, „sei er in die Schweiz gekommen und ebenso reise er aus derselben weg." — Ein Geschenk, welches ihm die Stadt Basel bei seiner Abreise machen wollte, schlug er aus.

die Gewaltthätigkeiten der fränkischen Kommissärs aus. Der Regierungsstatthalter von Luzern und die dasige Verwaltungskammer, wenn auch warme Anhänger der Revolution, widersetzten sich nach Kräften den Erpressungen, unter welchen das Land litt. Da schleuderte der erzürnte Rapinat einen Blitzstrahl gegen sie. Er richtete ein Schreiben[71]) in den heftigsten Ausdrücken an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik. Er forderte, daß die Direktoren Pfyffer und Bay ihren Abschied aus dem Direktorium nehmen und daß der Regierungsstatthalter Rüttimann in Luzern und die Verwaltungskammer daselbst abberufen werden sollen. Ebenso sollte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Begoz und der Generalsekretär Steck abtreten. Er bezeichnete als Statthalter von Luzern den Bürger Anton Felber, den er persönlich kenne, und schlug zu Mitgliedern der Verwaltungskammer vor: die Bürger Doktor Elmiger, Abbe Koch, Registrator Baptist Gloggner, Baumeister Singer, Professor Widmer, Xaver Guggenbühler, Doktor Ronka, über deren Patriotismus er die genauesten Erkundigungen eingezogen habe. Das Vollziehungsdirektorium that, wie Rapinat befohlen, und Pfyffer und Bay nahmen ihren Abschied aus dem Direktorium und traten in den Senat zurück. Felber wurde Statthalter und eine neue Verwaltungskammer zu Luzern eingesetzt.[72]) Allein drei Tage darauf, als dieses geschehen war, langte ein Schreiben des französischen Direktoriums aus Paris ein, in welchem die Verfügungen Rapinats förmlich mißbilligt und annullirt wurden. Das helvetische Direktorium beschloß hierauf, der Regiernngsstatthalter Rüttimann und die frühere Verwaltungskammer in Luzern sollen ihre Verrichtungen fortsetzen, wie wenn nichts

71) Datirt: Zürich, den 16. Juni.

72) Es wurden ernannt: Doktor Alexander Elmiger, Registrator Joh. Bapt. Gloggner, Baumeister Singer, Professor Joh. Jak. Widmer und Doktor Ronka.

vorgefallen wäre. An die Stelle der Direktoren Pfyffer Bay hingegen, welche ihre Entlassung bereits eingegeben und erhalten hatten, wurden zwei andere Direktoren durch die gesetzgebenden Räthe gewählt, nämlich Peter Ochs von Basel, und Friedrich Cäsar Laharpe von Rolle im Kanton Leman. An die Stelle des Generalsekretärs Steck trat Markus Mousson von Morsee.

Unterdessen dauerte im Kanton Luzern die durch religiösen Fanatismus erzeugte Gährung fort und kam bei Anlaß der Leistung des Bürgereides auf die Verfassung zum Ausbruch. Sonntags den 19. Augst hatte diese Eidesleistung mit großer Feierlichkeit in der Stadt Luzern auf dem Mühlenplatz, unter dem Donner der Kanonen und unter Absingung von Volkshymnen, statt. Der Regierungsstatthalter Rüttimann hielt eine Anrede an das Volk, in der er sagte: „Es gibt in Helvetien keine Herren und keine Unterthanen mehr; keine Klasse und keine Gesellschaft genießt mehr ausschließende Vorrechte; das Gesetz kennt nur Bürger, die sich an Rechten gleich sind. Die Herrschaft der Städte, des Adels und der Geistlichkeit lag schwer auf dem größten Theile unsers Vaterlandes. Jetzt erst sind wir frei. Der Uebergang der alten Ordnung in die neue war beschwerlich, aber wer darüber klagt, ist gleich dem Landmanne, der am Pfluge geht und über seine harte Arbeit klagt, und dabei die Erndte vergißt, die seine Mühe vielseitig belohnen wird.“ Nach der Leistung des Eides rief er aus: „Hörst du den Schwur, theures Vaterland, Land der Freiheit!? Hört ihr ihn, ihr Berge und Thäler, wo einst die Helden, unsere Väter wohnten? Hört ihrs, ihr Denkmäler ihres Ruhms, majestätische Gebirge? Deine Söhne schwuren hier frei zu sein, und sie werden den Eid halten, denn sie sind Helvetier, Eid und Versprechung sind ihnen heilig.“ — Junge Mädchen bekränzten den Altar des Vaterlandes. Zwei Knaben, die auf demselben sich umschlungen hielten, stellten die Verbrüderung der fränkischen und

helvetischen Republik dar. Der Nachmittag ward im Obergrund bei dem Lindengarten ländlicher Freude gewidmet. Unter freiem Himmel waren Tanzbühnen aufgerüstet. Ein Schwingkampf, aufgeführt von Entlebuchern und ein Wettlauf hatten statt. Beim Einbruch der Nacht ward ein Feuerwerk auf dem See abgebrannt und der Lindengarten beleuchtet. An vielen Orten auf der Landschaft aber wurde dieser Enthusiasmus nicht getheilt und der Eidschwur aus religiösen und andern Gründen verweigert. Eine Anzahl Gemeinden gaben auf bloße belehrende Zurechtweisung den anfänglichen Widerstand sogleich auf, so die Gemeinden Ebikon und Malters im Distrikt Luzern, die Gemeinden Meerenschwand und Mühlau im Distrikt Hochdorf, die Gemeinden Oberkirch, Schenkon und Geuensee im Distrikt Sursee. Mehr Anstrengung bedurfte es in den Gemeinden Ettiswyl, Gettnau, Alberswyl und Schötz im Distrikt Willisau, ferner zu Buttisholz, Wohlhusen und Werthenstein im Distrikt Ruswyl und endlich in der Gemeinde Flühli im Distrikt Schüpfheim, um die Bürger zur Leistung des Eides zu bringen; es zeigten sich an diesen Orten unruhige Bewegungen, aber endlich fügten sich die Widerstrebenden doch. Hingegen im Bezirke Altishofen trieben mit Ausnahme von Großdietwyl, Altbüron, Fischbach, St. Urban, Pfaffnau und Röggliswyl, alle übrigen Gemeinden die Widersetzlichkeit bis zur Empörung, ebenso die Gemeinden Knutwyl, Winikon und Triengen im Distrikte Sursee. Oeffentliche Beamte höhern Ranges, Mitglieder des Kantonsgerichts, waren an die eidverweigernden Orte abgeschickt worden. In Altishofen wurden dieselben mißhandelt, dem Kantonsrichter Moser die Amtsschärpe vom Leibe gerissen, er selbst zu Boden geworfen und mißhandelt. Der Statthalter des Bezirks, Joseph Leonz Zettel, entging mit Noth dem Tode[73]).

73) Er wurde stark mißhandelt, gewürgt und blutig geschlagen, bis es ihm gelang, zu entfliehen und sich zu verstecken. Derselbe gab nach-

Die Empörer griffen hierauf zu den Waffen. In dem Schlosse zu Altishofen hielten die Ausgeschossenen der umliegenden Gemeinden eine Versammlung und erließen Aufgebote; Reuter sprengten hin und her. Die Regierung sah sich genöthigt, mit bewaffneter Macht einzuschreiten. Reiden, Dagmersellen, Altishofen und dasige Gegend, das Wiggerthal genannt, wurden militärisch besetzt. Es waren fränkische Truppen, welche auf Requisition der helvetischen Regierungsbehörden marschirten. Sie fanden wenig Widerstand; einige Schüsse wurden gewechselt und dann unterwarfen sich die aufrührerischen Gemeinden im Distrikt Altishofen oder das Wiggerthal. Johann Jakob Widmer, Mitglied der luzernerischen Verwaltungskammer, begleitete als Kommissär die Truppen.[74])

---

her eine Kostenliste ein, die unter anderm folgende sonderbare Artikel enthielt: „Als ich mich in Altishofen in des Agenten Haus in einen Keller geflüchtet, unter eine Erdäpfelbrüge verkrochen und die Wuth des Volkes, so mich aufsuchte und tödten wollte, gehört, habe ich für Arme und Geistliche Verlobungen gemacht, wenn ich nicht gefunden werde oder dem Tode entgehe. Solches bin ich auch schuldig zu halten, weil ich auf eine besondere Anschickung Gottes gerettet worden. Dies bewerkstelligen zu machen, kostet mich 240 Frk." — Die sämmtliche Kostennote betrug 491 Frk. — Am Ende hieß es: „Also für meine Wehtage für mein verspritztes Blut, für meine erlittene Todesangst und ausgestandene Schmach setze ich keines in die Nota. Ich überlasse solches dem Bürger Minister, seiner klugen Ueberlegung. Er wird mit mir handeln, wie er verlangte in einem solchen Falle, das ihme auch thäte widerfahren."

74) Der Kommissär Verwalter J. J. Widmer schrieb an den Regierungsstatthalter Rüttimann in Luzern:

Sursee, den 29. August 1798. Abends 8 Uhr.

Bürger Regierungsstatthalter!

So wie es mir die Zeit gestattet, will ich Ihnen über meine bisherigen Verrichtungen einen wenigstens summarischen Bericht abstatten. Gestern Nachts 11 Uhr rückten wir in Reiden und halb 1 Uhr in Dagmersellen ein. Es fielen einige Schüsse von den Bauern, welche aber vier oder fünf davon (das zuverlässige hierüber werde ich morgen vernehmen) mit dem Leben büßen mußten. Einen davon, der mit einer Schoßgabel Ausfälle that, sah ich mit einem gräßlichen Geheule sterben. — Um 4 à 5 Uhr Morgens rückten wir in Altishofen ein. Auch da

Im Surenthal war besonders ein gewisser Jannar Schmidli von Triengen, Gölpiari genannt, ein Mann, der weder schreiben noch lesen konnte, thätig. Beim Anzug der Franzosen schickten die aus dem Wiggerthal um Hülfe in das Surenthal. Alsobald ertönte die Sturmglocke in Triengen. Von diesem Orte, von Winikon und Knutwyl zog man bewaffnet auf die Höhe, welche das Wiggern- und Surenthal von einander scheidet. Ungeachtet der Anführer Schmidli hier sah und vernahm, daß Dagmersellen von den Regierungstruppen besetzt sei und sich ergeben habe, behielt er dennoch die Mannschaft unter den Waffen und suchte dieselbe zu vermehren. Es sammelten sich eine ziemliche Anzahl von Knutwyl, St. Erhard, Kaltbach, Triengen und Winikon auf dem Röthlerberge ob dem Bade Knutwyl im sogenannten Brandfeld. Der Anführer Schmidli schlug seinen Leuten vor, man wolle in Triengen die in der Kirche verwahrte Amtsfahne entheben, dann nach Büron (die nächstgelegene Gemeinde, welche nicht mithielt) ziehen, um die dortigen Patrioten zu züchtigen, endlich gegen die Franzosen aufbrechen und sie aus dem Lande schlagen. Während das Volk auf dem Röthlerberge hierüber berathschlagte, erschienen drei Offiziere zu Pferd auf dem Felde ob dem Dorfe Knutwyl,

---

fielen einige Schüsse, aber so viel ich vernahm, ohne einzige Folge. Die ganze Gemeinde wurde sogleich entwaffnet, und vier der ärgsten Ruhestörer ließ ich sogleich arretiren und hieher führen. Ich hoffe sie morgen oder doch übermorgen mit Reidern, Dagmersellern, Knutwylern, Egolzwylern, Schötzern u. s. w., wovon ich ein Verzeichniß mit mir führe, vermehrt in Luzern einzubegleiten. — Sie werden diesem Brief ansehen, daß ich zwei ganze Nächte nicht geschlafen. Unser Kommandant Lecorps wird von Luzern Verstärkung begehren, welche morgen hier ankommen soll. Dann geht der Tanz aufs Frische an.

Gruß und Bruderliebe! Widmer, Verwalter.

N. Sch. So eben trägt mir Bürger Lecorps auf, Sie zu ersuchen, Sie möchten den Bürger General Laupe dahin bewegen, daß er uns ein Bataillon zur Verstärkung schicken möchte.

welche rekognoszirend den anmarschirenden Franken vorritten. Als die versammelten Volksschaaren die Reuter bloß ansichtig wurden, ergriffen sie schon die Flucht und sprangen in den Wald hinein, viele die Gewehre wegwerfend. Bald darauf rückten eine Schwadron fränkische Husaren und einige Kompagnien Fußvolk gegen Knutwyl an. Jung und Alt, was in diesem Dorfe noch zu Hause war, ergriff mit der Habe auf dem Rücken die Flucht gegen Büron zu und versteckte sich unterhalb dem Dorfe in dem dortigen gerade wasserleeren mit hohen Borden versehenen Bache, theils flohen sie in vertraute Häuser und selbst aufwärts bis in den Gibelwald, wo sie die Nacht zubrachten. Die Franzosen besetzten das Surenthal. Nach zwei Tagen war Alles wieder ruhig und Jeder schlich im Stillen nach Hause. Die aufrührerischen Gemeinden im Distrikt Altishofen und Sursee wurden Alle entwaffnet, viele Personen eingezogen und nachher bestraft.[75])

Der Anführer Januar Schmidli floh aus dem Lande und kehrte erst nach etwa zehnjähriger Abwesenheit wieder zurück.[76]) Im Bade Knutwyl allein war für drei Tage eine Zeche von 489 Gl. 16 Schl. zu berichtigen, welche die Gemeinden nebst vielen andern Kosten tragen mußten. Dieser Aufstand und namentlich der mehr komische als tragische

---

75) Unter den Bestraften zeichneten sich aus: Anton Hunkeler, des Metzgers Sohn von Altishofen; Johannes Willimann von Nebikon; Wendel Staffelbach von Kaltbach; Franz Joseph Kaufmann von St. Erhard; Joseph Hodel von Egolzwyl; Joseph Häfliger von Triengen; Hans Georg Burkard von Triengen; Johann Schmidli von Triengen; Peter Kaufmann von Schötz; Leonz Bart, Hufschmid in Dagmersellen u. a. m.

76) Im Jahr 1811—12 wurde durch den französischen Gesandten an die Regierung von Luzern berichtet, daß ein gewisser Guilpièrre im Surenthal im Stillen für England werbe. Der damalige Amtmann des Amts Sursee erhielt den Auftrag, der Sache nachzuspüren. Man wußte von keinem Guilpièrre etwas, endlich verfiel man auf den Gölpiari, der wohl stetsfort den Franzosen abhold war, aber hinsichtlich einer Werbung war die Angabe nicht begründet.

Auftritt im Surenthal erhielt den Namen des Röthler-Kriegs von dem Berge, auf dem die bewaffnete Volksschaar zuletzt sich postirte.

Der Beweggründe, welche den Aufstand erzeugten, waren mehrere. Vorab kam die Religion ins Spiel. Der Papst (welcher übrigens damals Gefangener war) hieß es, habe die Verfassung verdammt; derjenige dem sein Seelenheil lieb sei, dürfe dieselbe nicht beschwören. Einige erklärten — ob mit Wahrheit oder Unwahrheit — die Beichtväter hätten ihnen die Absolution schon darob verweigert, weil sie die Verfassung angenommen hätten, um wie viel mehr würden sie sich verfehlen, wenn sie nun sogar auf dieselbe einen Eid leisteten. Dann sprach man wieder von einer bekannten Prophezeiung, daß einmal auf dem Emmenfelde eine große Schlacht werde geliefert werden. Jetzt sei der Zeitpunkt gekommen. Andere lärmten, die Verfassung sei nicht recht, die Behörden und Beamten sollten nicht von Wahlmännern, sondern von Landsgemeinden gewählt werden. Kurz der Eine war aus dieser, der Andere aus einer andern Ursache unzufrieden. —

Wir haben gesehen, wie der Aufstand unterdrückt wurde. Am 5. September war der Eid im Kanton Luzern überall geleistet.

Schon vor allen unruhigen Auftritten hatte am 17. August der bischöfliche Kommissarius Karl Krauer eine Belehrung an das Volk erlassen, in welcher er erklärte, daß ohne Verletzung des Gewissens der Bürgereid abgelegt werden könne, da die Verfassung nichts enthalte, was der Religion zuwider sei, sondern vielmehr dieselbe schütze.[77])

---

77) Der Erlaß lautete: „Liebe Mitbürger! Euer Gewissen wegen Ablegung des Bürgereides zu beruhigen, finde ich mich verpflichtet, euch anzuzeigen, daß ihr nach dem Urtheil der Vorgesetzten, auch Höchsten Geistlichen Obern ohne Verletzung des Gewissens den verlangten Eid ablegen könnet....... Dem Vaterlande dienen, die Zügellosigkeit

Allein bei fanatisirten Leuten findet keine noch so vernünftige Vorstellung, möge sie von woher immer kommen, Gehör und so verhallte an vielen Orten auch die Ermahnung des bischöflichen Kommissärs fruchtlos. Der Stadtpfarrer Thadeus Müller richtete ebenfalls einen Zuruf „an das katholische Volk", aus welchem sich ergibt, daß die Fanatiker die Religion auch der Preßfreiheit wegen, welche durch die Verfassung gestattet wurde, und sogar um der Freiheitsbäume willen in Gefahr glaubten.[78]) Während so ein Theil der Geistlichkeit auf Beruhigung hinwirkte, reizte ein anderer zum Widerstande, weniger besorgt über wirkliche Gefahren des katholischen Glaubens, als über Beschränkung ihrer Pfründen, Aufhebung der Klöster und Schwächung ihres bisherigen Einflusses. Der Rigi wurde ein Hauptplatz der Umtriebe, dort bei Maria zum Schnee wurden die Wallfahrer zu kühnen Entschlüssen aufgeregt. Der Abt von St. Urban, Ambrosius Glutz, suchte von St. Blasien aus die Mönche seines Klosters von der Eidesleistung abzumahnen, was ihm jedoch nicht gelang.[79])

Der größte Widerstand gegen die Eidesleistung zeigte sich

---

hassen, einer Freiheit und Gleichheit anhangen, welche dem Laster Feind und der Tugend Freund ist, das darf keinem gut katholischen Herzen mißfallen und das ist's, zu dem ihr euch durch den Bürgereid verpflichtet".

78) So heißt es in dem Zuruf: „Gutes Volk! auch um deswillen wird dir die neue Konstitution als gefährlich vorgestellt, weil die zwei Worte Aufklärung und Preßfreiheit darin enthalten sind. Allein u. s. w." Ferner: „Ist etwa der Freiheitsbaum etwas ungerechtes, welches eine rechtschaffene Obrigkeit, die Gottes Stellvertreterin ist, nicht befehlen oder zulassen sollte? Aber liebes Volk? hast du denn bei Aufrichtung des Freiheitsbaumes etwas versprechen oder thun müssen, was wider die Religion streitet? Glaubst du denn jetzt nach deiner Religion nicht mehr, was du vorher geglaubt hast? Ist eine einzige gottesdienstliche Uebung zu Stadt und Land, seitdem die Freiheitsbäume stehen, unterlassen worden? u. s. w."

79) Tillier Geschichte der helvetischen Republik, Bd. I. pag. 131, 132. — Meyer von Knonau, Handbuch der Schweizergeschichte, Bd. II. pag. 571.

in den kleinen Kantonen, besonders in Schwyz und Unterwalden. Ersteres fügte sich endlich, letzteres aber beharrte auf dem Widerstande. Die helvetische Regierung glaubte sich verpflichtet, mit aller Kraft einzuschreiten, um zu verhindern, daß nicht von einem kleinen Haufen ein allgemeiner Aufstand durch die Hochländer verbreitet und der Bürgerkrieg über das ganze Land ausgedehnt werde. Sie ging nun selbst den General Schauenburg darum an, Gewalt anzuwenden. Dieser forderte die Nidwaldner umsonst zur Unterwerfung auf. Am 9. September erfolgte der Angriff der Franzosen von zwei Seiten her gegen Nidwalden, von Luzern und Obwalden. Dreihundert Schwyzer waren über den See und dreißig Urner über den Seelisberg den Angegriffenen zu Hülfe herbeigeeilt. Auf allen Seiten entbrannte ein furchtbarer Kampf, in welchem die Nidwaldner sich heldenmüthig wehrten, aber endlich der Uebermacht unterlagen. Am 7. Oktober huldigte das bezwungene Land. Auch Schwyz und Uri wurden militärisch besetzt und so ging durch diese jüngsten Auftritte den kleinen Kantonen der Vortheil der im Frühling geschlossenen Kapitulation verloren.

Um diese Zeit schloß die helvetische Republik mit der fränkischen ein Schutz- und Trutzbündniß. Etwas später nahm Frankreich durch einen Vertrag sechs schweizerische Halbbrigaden, jede von 3000 Mann in seinen Sold. Dem helvetischen Direktorium blieb die Ernennung aller Offiziere überlassen. Die Schweiz errichtete auch für sich selbst ein stehendes Truppenkorps unter dem Namen der helvetischen Legion, bestehend aus Infanterie, Jägern zu Fuß und zu Pferd, im Ganzen 1200 Mann stark.[80]

---

80) Das an Frankreich überlassene Truppenkorps nannte man die Auxiliar-Brigaden oder auch die Achtzehntausend. Da sie aber niemals und zwar bei weitem nicht vollzählig wurden, so legte man ihnen den Spottnamen Achtzehndutzend bei. Die helvetische Legion nannten die Gegner der neuen Ordnung Helvötzler. Spottnamen — bemerkt

In den ersten Tagen des Oktobers verlegte die helvetische Regierung ihren Sitz von Aarau nach Luzern. Dieses war schon in der Konstitution als provisorischer Hauptort bezeichnet gewesen, allein in Folge der Umstände traten die obersten Behörden zur Konstituirung in Aarau zusammen. Viele Städte bewarben sich um die Ehre und den Vortheil als bleibender Hauptort bezeichnet zu werden. Ueber diesen Gegenstand wurde im Großen Rathe eine heftige und im Senate eine sehr lebhafte Diskussion gepflogen. Zürich, Bern, Luzern, Aarau, Solothurn, Basel und Freiburg befanden sich im Vorschlag, im sechsten Skrutinium endlich trug Luzern mit 61 Stimmen über Bern, welches 57 Stimmen zählte, den Sieg davon.[81]) Unter den erwähnten Städten hatte Luzern von Anbeginn die größte Anhänglichkeit an die helvetische Republik an den Tag gelegt. Feierlich wurde am 4. Oktober in Luzern die erste Sitzung der Räthe eröffnet.[82]) Die Behörden Luzerns, der

---

Meyer von Knonau in seiner Schweizergeschichte Bd. II. pag. 576 note — sind in solchen Zeiten allgemein und gehören zur Charakteristik des Zeitgeistes, der politischen Taktik. Die Aristokraten hinwieder hießen bei der Gegenpartei Stockrothe, was die deutsche Forstsprache kernfaul nennt.

81) Luzern bot allem auf, um die Regierung anständig zu beherbergen. Die Bürgergemeinde erwählte einen Ausschuß von fünf Bürgern, und ertheilte ihm die Vollmacht, nach Gutfinden folgendes anzuordnen: Sowohl die öffentlichen Gebäude als die Partikularhäuser in Bereitschaft zu setzen, zu diesem Ende ohne Verzug die Arbeiter, als Maurer, Schreiner, Schlosser u. s. w. in Requisition zu setzen, und nöthigenfalls solche aus der Ferne kommen zu lassen; die Zimmer zu tapeziren und zu möbliren, und wenn nöthig, die Möbel von anderwärts herbeizuschaffen. Jeder Direktor soll 14 Zimmer und 1 Küche haben. Man müsse annehmen, daß 2000 Personen untergebracht werden müssen. Zu Bestreitung der Auslagen wurde der Ausschuß begwältigt über die Gemeindegüter zu disponiren und Gelder zu entlehnen, sollte es auch zu 7 und 8 Prozent geschehen müssen. Verbal-Prozeß der Gemeindeversammlung vom 9. August 1798. — Allein die Republik bestritt dann doch die auf die öffentlichen Gebäude zu verwendenden Kosten.

82) Das Direktorium hatte sein Sitzungslokal in dem ehemaligen Jesuitenkollegio; der Senat auf dem Rathhause, der Große Rath im

Regierungsstatthalter Rüttimann an der Spitze, wohnten dieser Eröffnung bei. Escher, der Präsident des Großen Raths, sprach seine Begeisterung aus für die klassischen Umgebungen des im Mittelpunkte Helvetiens gelegenen Luzerns, deren Anblick vor allem geeignet sei, über die kleinlichen Leidenschaften des menschlichen Lebens zu erheben, was auch auf die gesetzgebende Versammlung vortheilhaft einzuwirken geeignet sei. Usteri, der Präsident des Senats, durchging die Geschichte der helvetischen Bünde, deren Formen nun dem

---

Theater; der oberste Gerichtshof in dem Falcinischen Hause auf dem Barfüßerplatze. Das Sitzungslokal des Großen Rathes sollte aber nur provisorisch im Theater sein und für denselben die Ursulinerkirche in einen Saal umgewandelt werden. Die Nonnen hatten auf ergangene Einladung das Kloster bereits verlassen und es wurde zum Bau geschritten. Man entwarf großartige Bauprojekte. In dem Berichte des Architekt Vogel von Zürich hieß es hinsichtlich des Ursulinerklosters: „Vor allem aus ist erforderlich, daß der Zugang zu diesem ersten Staatsgebäude, dem Sitz und Mittelpunkte für die Gesetzgebung und der obersten und ersten Autorität in der Republik, anständig, bequem und mit hinlänglicher und nöthiger Sicherheit für alle Ab- und Zugehenden eingerichtet werde. Hiezu sind allerdings bedeckte und bequeme Zugänge d. i. Säulenlauben zu allen Theilen des Gebäudes erforderlich. Diese Säulenlauben werden dem Gebäude nicht nur alle in dieser Hinsicht nöthigen Bequemlichkeiten, sondern auch dem Aeußern desselben ein höchst prachtvolles und der eigenen Lage dieses Gebäudes besonders angemessenes Ansehen geben und zwar mit geringen Kosten für den Staat, indem in und unter diesen Säulengängen mit Vortheil theils Treibhäuser mit ausländischen Pflanzen, vornämlich aber Kramladen angelegt werden können, deren Ertrag die Kosten des Baues dieser Säulenhallen, die zirka auf 100,000 Frkn. zu berechnen sind, hinlänglich verinteressiren wird.“ Um das ehemalige Jesuitenkollegium zu einem zweckmäßigen Direktorialpalast einzurichten, wurde vorgeschlagen, die Stadtmauern einzureißen und zwei neue Flügel anzubauen, welches auf zirka 300,000 Frkn. zu stehen käme. Laut einer Botschaft des Vollziehungsdirektoriums wurden für Bewerkstelligung der sämmtlichen Bauten 652,700 Frkn. erfordert. Die gesetzgebenden Räthe wollten dann aber doch nicht auf diese Projekte, von denen sie erklärten, sie würden für Rom oder Paris passen, eingehen. Inzwischen hatten aber doch die Bauten bis Anfangs des Jahres 1799, also während drei Monaten, 48,287 Frk. gekostet. Schweizerischer Republikaner.

Zeitbedürfnisse gemäß geändert und die hundert mannigfachen Verfassungen in eine zusammengeschmolzen seien. Mit beredtem Munde trug der Regierungsstatthalter Rüttimann die Gesinnungen des Dankes und der Freude über die Ankunft der Regierung in Luzern und die wärmsten Wünsche für das Wohl der Republik im Namen des Kantons und der Gemeinde vor.[83]) Am Abend war die ganze Stadt festlich beleuchtet; alles voll Jubel. Wirklich begann jetzt ein vorher nie geahntes, geschweige denn gefühltes, reges Leben für Luzern. Seine Bevölkerung ward plötzlich ungemein vermehrt. Die höchsten Gewalten mit ihren Ministern, Schreibern und Weibeln betrugen über 400 Personen, ohne ihre Familien und Bedienung, welche viele bei sich hatten. Beinahe kein Haus war, das nicht neue Bewohner beherbergte. Für die Hausbesitzer, Krämer und Handwerker war eine Zeit goldener Erndte angebrochen.[84]) Dagegen suchte man den Volksrepräsentanten den Aufenthalt möglichst angenehm zu machen. Bälle, Kon-

83) Tillier, helvetische Republik. Bd. I. pag. 162.

84) Kuhn von Bern, indem er im Großen Rathe von den Hausmiethen der Direktoren und Minister sprach, sagte: „Die Eigenthümer bestreiten nicht einmal die zu Bewohnung der Häuser nöthigen Reparaturen, sondern fordern, daß die Republik dieselben auf ihre Kosten machen lasse. Dessenungeachtet setzen sie Miethzinse dafür an, die an vielen Orten einen Drittheil mehr als das Interesse des ganzen im Hause liegenden Kapitals, zu 5 Prozent berechnet, betragen und die in keinem Verhältnisse mit denjenigen stehen, welche ehemals hier bezahlt wurden. Der Bürger Justizminister bezahlte früher als Privatmann für das nämliche Haus, das er jetzt bewohnt, 16 Louisd'ors. Jetzt steht dasselbe auf dem Verzeichnisse der von der Republik zu bezahlenden Hausmiethen mit 100 Louisd'ors. Die Arbeiter sind zweimal bis dreimal theurer als in den übrigen Städten Helvetiens. Einem gemeinen Handwerker werden zwanzig bis dreiundzwanzig Batzen Taglohn bezahlt. In den Konti werden überhin zu viel Taglöhne und Lieferungen angesetzt. Um nur ein Beispiel anzuführen, bemerke ich, daß in dem Hause des Ministers der Künste und Wissenschaften sieben Zimmer tapezirt und dafür 260 Stücke Tapeten auf Rechnung gesetzt worden sind. Es wurde berechnet, daß wenigstens 150 Stück zu viel angesetzt wurden." Schweizerischer Republikaner.

zerte, Theater wurden veranstaltet und unter rauschenden Vergnügungen ging der Herbst und Winter vorüber. Ruhe war auf allen Punkten der Republik für den Augenblick eingetreten.[85])

Allein im Frühjahr 1799 brach der vor kaum anderthalb Jahren durch den Frieden zu Campo Formio beendigte Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich, mit welchem letztern sich nun auch Rußland verbündete, wieder aus. Die Anhänger des Alten schöpften neue Hoffnungen und diese wuchsen, als die Oestreicher unter Erzherzog Karl die Franzosen in Deutschland besiegten und der Schweiz sich näherten. In ihrem Gefolge befanden sich schweizerische Ausgewanderte. Die helvetische Regierung bethätigte die Werbung der 18,000 Mann Auxiliar-Truppen für Frankreich und befahl den Auszug der Milizen in der Zahl von 20,000 Mann aufzustellen. Sofort entstunden dieses Aufgebots wegen an mehrern Orten der Schweiz Unruhen. Das war auch im Kanton Luzern der Fall, wo sich jetzt wenig fränkische Truppen befanden, indem sie gegen die Oestreicher marschirten. Hier war anfänglich die Aushebung und Formation der Milizen oder Eliten ohne Anstand vor sich gegangen mit weniger Ausnahme wie z. B. in der Gemeinde Ebikon, wo sich Widersetzlichkeit zeigte. Allein als es zum Marschiren kam, gestaltete sich die Sache schwieriger. Es wurde die Befürchtung ausgestreut, die Eliten würden unter die 18,000 gesteckt und müßten dann mit den Franzosen in der Welt herumziehen und ihnen kriegen helfen. Am Vorabend, als die Eliten nach der Stadt sich begeben sollten (5. April 1799) brannte der Flecken Altdorf in Uri ab. Die Flamme leuchtete bis nach Luzern. Beim Landvolke hieß es, Uri sei im Aufstand, der Kaiser rücke an; nun sei es Zeit, die Franzosen auszujagen. Durch solche Reden aufgereizt, erschienen am folgenden Tage sehr wenig

85) Graubünden war damals noch nicht mit ihr vereinigt. Die Vereinigung erfolgte erst später.

Eliten in Luzern. Die von Meggen, Udligenschwyl und Adligenschwyl im Verein mit andern Bürgern versammelten sich auf der Allmend zu Meggen und hielten dort eine Art Kriegsrath. Der Regierungsstatthalter eilte an den Versammlungsort und besänftigte die Gemüther. Der Haufe geht auseinander und die Eliten folgen in die Stadt. Auch im Entlebuch entsteht Bewegung. Der Regierungsstatthalter eilt ebenfalls dahin und bewirkt so viel, daß die Unzufriedenheit nicht in Thätlichkeiten ausbricht und in Handlungen übergeht. Während aber der Regierungsstatthalter in Entlebuch dergestalt thätig ist, erhält er die Nachricht, daß man in Ruswyl einen ernstlichen Aufstand organisire. Um nicht abgeschnitten zu werden, eilte er in die Hauptstadt zurück. Unterdessen hatte sich in Ruswyl ein förmlicher Kriegsrath gebildet, der im Wirthshause zur Linden seine Sitzungen hielt. Die Einwohner des Dorfes selbst waren dem Aufstande nicht sehr geneigt, wohl aber die Bauern der Umgegend. Besonders thätig war ein deutscher Schreinergesell, Namens Jakob Widmeier, der ein Konvertit, aus dem Würtembergischen gebürtig, war; dann Johann Jost Bucher, des Gallis Hans Jost genannt, von Rüediswyl und Fridolin Bucher genannt Bylfriedli; auch Leonz Bösch, von welchem oben die Rede gewesen, war wieder rührig.[86]) Man bewaffnete sich zum Theil mit Flinten, zum Theil mit Morgensternen. Boten wurden nach allen Richtungen ausgeschickt, um Anhänger zu werben.[87]) Man streite, hieß es, für Gott und

---

86) Siehe oben pag. 38.

87) Zedel folgenden Inhalts wurden den Boten mitgegeben:

„Den 10. April.

„Wir Rußwyler sind gesinnet, heute noch nach Wohlhusen zu ziehen und wir begehren alle Auszüg auf Wohlhusen, sobald als möglich und dort uns festzusetzen und einander behülflich sein.

„Im Namen der ganzen Gemeind
Jakob Widmeier
Jost Bucher bekenn äs.“

„Schickts weiter.“

Vaterland. Ein starker Haufe zog bewaffnet nach Wohlhusen. Hier beschloß man eine Wallfahrt nach dem hl. Kreuz in Entlebuch und zog von da nach Schüpfheim, wo aber die bewaffnete Mannschaft von der Bevölkerung zurückgewiesen wurde.[88]) Als hier die Ruswyler keinen Anhang fanden, begaben sie sich wieder nach Ruswyl zurück, setzten hier ihre Anstalten fort und stellten überall Wachen aus.

Zu gleicher Zeit wird der Bezirk Münster aufrührerisch. Derselbe war aus den benachbarten Dörfern des Aargaus bearbeitet worden. Mehrere Tage nacheinander ergaben sich Zeichen des nahenden Ausbruchs. Ein nächtliches Hin- und Herlaufen war bemerkbar.

Am 11. April ertönten plötzlich in den um Münster liegenden Dörfern die Sturmglocken und ergingen Losschüsse.

---

88) Der Kantonsstatthalter Rüttimann schrieb unterm 13. April 1799 an den Distriktsstatthalter von Schüpfheim: „Euer Schreiben habe ich erhalten und daraus ersehen, daß sich bei 200 Rußwyler mit Weibern und Proviant im Entlebuch aufhalten. Hier haben die sonst so wackern Entlebucher die beste Gelegenheit, frühere Fehler gut zu machen, wenn sie alsobald diese Schaar Aufrührer durch ernstliche Aufforderung, oder wenn es nöthig ist, mit Gewalt aus ihrem Bezirk vertreiben und sich der Anführer, des Hans Jost Bucher von Rüedíswyl und Jakob Widmeier, der ein Würtembergischer Konvertit sein soll, bemächtigen und selbe gefangen anher senden."

Am gleichen Tag schrieb der Agent der Gemeinde Schüpfheim an den Kantonsstatthalter:

„Heute zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittag kamen von dem hl. Kreuz her etwa 60 Männer von der Gemeinde Rußwyl mit Gewehr und Habersäcken und wollten bewaffnet in unser Dorf einziehen. Beinahe alle Bewohner desselben zogen ihnen etwa 400 Schritt, doch unbewaffnet entgegen, wo sie dann angefragt wurden, was ihr Begehren sei und warum sie bewaffnet einziehen wollen. Auf dieses wurde keine bestimmte Antwort gegeben. Es wurde ihnen erklärt, daß man keinen Einzigen bewaffnet in das Dorf einziehen lasse. Endlich zogen sie sich zurück mit dem Bedeuten, wir sollen unser Dorf nur gut bewachen, bis künftigen Dienstag werden wohl mehrere kommen, denen wir schwerlich widerstehen werden. Wie es schien waren der berüchtigte Tischlergesell und ein gewisser Rüedíswyler-Friedli (Fridolin Bucher) die wichtigsten Personen bei ihnen."

Von allen Höhen und Seiten wälzten sich bewaffnete Schaaren mit Gewehren, Segessen und aller Art Mordinstrumenten gegen Sursee zu. Dort befanden sich nämlich einige Tags zuvor von Eí her eingebrachte widerspänstige Eliten in Verhaft. Als der Landsturm sich dem Städtchen Sursee näherte, sprengten zwei Reuter voraus. So wie man von diesen erfuhr, um was es sich handle, wurden die Verhafteten freigegeben. Einige Bürger von Sursee gingen auf das Surseefeld dem Landsturm entgegen und bewogen ihn, nicht weiter vorzurücken. Die Mannschaft bildete ein bataillon quarré, die befreiten Gefangenen traten in dasselbe hinein und bedankten sich beim Volke für seine Hülfe. Joseph Bannwart von Bäch, Munizipalbeamter, hielt zu Pferd eine Abdankungsrede an das Volk, in welcher er zum treuen Zusammenhalten und Schließung eines Bundes aufforderte. Er ermahnte, auf ein gewisses Zeichen, das gegeben werde, acht zu haben. Darauf zog Alles wieder nach Hause, aber der Lärm in der Gegend von Münster dauerte fort, bis am Abend des folgenden Tages zwei Bataillone Waadtländer in Rheinach und Menzikon einrückten, worauf Ruhe eintrat.[89])

Die Gemeinden Pfeffikon, Gunzwyl und Rickenbach wurden sofort entwaffnet. Der Flecken Münster hatte an den stattgehabten Auftritten keinen Theil genommen, sondern war vielmehr selbst bedroht.

Inzwischen war am 11. April, als der Landsturm von Münster gegen Sursee losbrach, ein blinder Lärm nach Luzern gedrungen, die Hauptstadt sei von im Anzug begriffenen

---

89) Der Distriktsstatthalter von Münster, Bernard Häfliger bemerkte in seinem Berichte über die Vorfallenheit an den Kantonsstatthalter: „Dieses abscheuliche Machwerk rührt besonders von der reichern Klasse der Landbürger her, die voll grenzenloser Unwissenheit in einem gewissen Uebermuthe mit den erhaltenen Vortheilen ungenügsam und darüber aufgebracht sind, daß nicht, wie ehemals nur Arme und Knechte, sondern auch ihre Söhne in die Reihen der Vaterlandsvertheidiger gestellt wurden.“

Banden bedroht. Das Direktorium ernannte den französischen Bataillonschef Giovani, der eben in Aufträgen des französischen Obergenerals Massena in Luzern war, augenblicklich zum Befehlshaber sämmtlicher Truppen. Die Trommeln ertönten und ohne Rücksicht auf Alter und Stand trat in Luzern Alles unter die Waffen. Alle Angestellten bei den Kanzleien schlossen sich an. Dreihundert eben eingetroffene französische Konskribirte wurden ebenfalls eingereiht. Unter dem Rufe: „Es lebe die Republik" stellten sich ihnen die in Luzern zur Bewachung der obersten Gewalten anwesenden Waadtländer an die Seite. In kurzer Zeit stunden bei 2000 Mann in Bereitschaft. Im Großen Rathe machte Koch von Bern den Vorschlag, die Waffen zu ergreifen. Aber der Repräsentant Rüçe aus dem Wallis stellte vor, daß es dem gesetzgebenden Körper zieme, auf seinem Platze zu bleiben und hier sein Schicksal zu erwarten. Indessen erfuhr man, daß die eingelaufenen Nachrichten übertrieben seien und mit Ausnahme der eigentlichen Krieger kehrte Jedermann zur gewohnten Beschäftigung zurück. Um Mitternacht zogen 1000 Mann zürcherisches Fußvolk nebst 100 Reutern ein. Auf die Nachricht von dem, was in Rußwyl und andern Gegenden des Kantons Luzern vorging, waren diese zum Schutze der Stellvertreter des Volkes herbeigeeilt.

Als am 11. April der Landsturm aus der Gegend von Münster nach Sursee zog, war auch Mannschaft auf dem Eicherberg versammelt und zum Aufbruch bereit.

In Rottwyl, der Nachbarschaft von Ruswyl, erhob der Aufstand ebenfalls sein Haupt. Am 12. April wurde in der Kirche verkündet, daß die Bürger nach vollendetem Gottesdienst sich versammeln sollen, indem über wichtige Dinge zu sprechen sei. Die Versammlung hatte auf einem nahe gelegenen Stück Weidland statt. Es wurde ein bataillon quarré formirt. In dessen Mitte traten die Führer, unter ihnen besonders der Sigrist Joseph Zimmermann, und stellten vor,

wie Maßnahmen zu treffen seien auf den Fall, wo wieder Franzosen herkommen sollten, man müsse sich militärisch rüsten und Wachen ausstellen. Offiziere wurden hierauf gewählt und beschlossen: das Wort „Bürger" nicht mehr zu gebrauchen, sondern statt dessen „Brüder." Nach Beendigung der Versammlung traten die Führer in des Sigristen Haus zusammen, um sich ferner zu berathschlagen.[90] Man trat mit denen von Rußwyl in Verbindung. Zwischen Rußwyl und Rottwyl in der Gegend von Mittelarig und Unterroth sammelte sich am 13. April ein Haufe Mannschaft.

Indessen waren auch noch fränkische Truppen in Luzern eingerückt. Es war nun eine genügliche Militärmacht vorhanden, um dem Unwesen in der Gegend von Rußwyl ein Ende zu machen. Am 14. April in der Nacht rückten 1000 Mann aus, unter welchen 500 Franzosen, die übrigen luzernerische, zürcherische und waadtländische Freiwillige waren. Am folgenden Tage hatte der Angriff statt. Die Insurgenten lagerten auf der Höhe des Bergrückens zwischen Rußwyl und Rottwyl beim Flüßwäldchen, jedoch in geringer Zahl, denn umsonst wurden reitende Boten um Hülfe ausgesendet nach Oberkirch, Geuensee, Knutwyl, Winikon und andere Orte. Ein Theil der Regierungstruppen zog von Neuenkirch den Berg hinauf gegen die Flüßkapelle und der andere Theil bewegte sich auf der Hochstraße weiter gegen Rottwyl und nachdem diese Ortschaft besetzt war, von da ebenfalls gegen die Flüßkapelle hinauf. Die Insurgenten zündeten ein Wachtfeuer als Hülferuf an und machten Anstalten zur Vertheidigung. Durch einige Kartätschenschüsse wurden sie in den Wald vertrieben, wo sie sich längere Zeit wehrten. Endlich aber ergriffen sie die Flucht gegen Buttisholz und Großwangen und zerstreuten sich. Nachmittags gegen vier Uhr (15. April)

90) Verbalprozeß über die aufrührerische Hergangenheit zu Rottwyl, 1799.

zogen die Regierungstruppen in Rußwyl ein.[91]) Denselben war der Regierungsstatthalter Vinzenz Rüttimann vorangeritten und seiner Einwirkung hatte man es zu verdanken, daß das Dorf Rußwyl geschont[92]) und nur einige Unfugen verübt wurden, die im Kriege beinahe unvermeidlich sind.[93]) In Rottwyl hatten ebenfalls Exzesse stattgefunden.[94]) Es folgten nun die Verhaftungen. Alle Gefängnisse in Luzern wurden mit Insurgenten aus der Gegend von Münster, Rottwyl und Rußwyl vollgepfropft. Die Rädelsführer von Rußwyl waren insgesammt entwichen. Die Angeklagten wurden einem helvetischen Kriegsgericht übergeben. Dasselbe verur-

---

91) Der Regierungsstatthalter des Kantons Luzern an das Vollziehungs-Direktorium der ein und untheilbaren helvetischen Republik.

Rußwyl, den 15. April 1799.

Bürger Direktoren!

Drei Viertel auf 4 Uhr ist unsere ganze Kolonne in Rußwyl angelangt, nachdem die Vereinigung nahe bei dem Dorfe Buttisholz vor sich gegangen. Die Rebellen sind zerstreut und einige Wenige sollen sich gegen Wangen geflüchtet haben, so daß man sagen kann, daß die Expedition gegen Rußwyl vollendet ist. Ich wünsche sehr nähere Berichte von Münster und der Gegend von Willisau zu erhalten.

Die Person, die ich dahin abgeschickt, um an dem Orte selbsten Auskunft über die Lage der Dinge zu erhalten, ist noch nicht hier angelangt; sie kann aber auch wegen der Kürze der Zeit nicht wohl hier sein. Ausser zwei blessirten Franken und einem blessirten Jäger von Zürich ist Alles besten Muthes. Es ist zu wünschen, daß bald Lebensmittel uns entgegengeschickt werden.

Republikanischer Gruß und Hochachtung

Vinzenz Rüttimann.

92) Deßnahen wurde auch bei dem im Jänner 1844 erfolgten Ableben Rüttimanns ein besonderes feierliches Gedächtnißfest in der Kirche zu Rußwyl für ihn abgehalten.

93) So wurden dem Lindenwirth Johann Georg Imgrüt, in dessen Hause der Kriegsrath seine Sitzungen gehalten hatte, ein Quantum Käse weggenommen und im Dorfe gleich Rädern herumgetrölt, alles Glasgeschirr zerbrochen, der Wein aus den Fässern gelassen und was nicht getrunken wurde, auf die Straße geschüttet. Dem Insurgenten Konrad Imgrüt wurden sieben Stücke Hauptvieh abgeschlachtet, die Fahrhabe aus der Scheune auf den Dorfplatz gebracht und daselbst verbrannt.

94) Einige Personen verloren außer dem Gefechte das Leben.

theilte den Schwerstbeschuldigten, Johann Bachmann ab Hunckelen bei Rußwyl, der auch im Kriegsrath zu Rußwyl gesessen, zum Tode. Am 16. Mai wurde er auf der Sentimatte bei Luzern erschossen. Im Uebrigen verfuhr das Kriegsgericht milde. Der Aufruhr im Frühjahr 1799 im Kanton Luzern erhielt den Namen „Käferkrieg," weil damals gerade ein starker Käferflug sich zeigte.[95]) Durch das Schicksal der Rußwyler-Insurgenten geschreckt, eilten die noch zurückgebliebenen Eliten des Kantons Luzern an die Gränzen, obschon Siegesberichte über Siegesberichte der Oestreicher gegen die Franzosen einliefen. Zur Bewachung der höchsten Gewalten wurden 1500 Mann aus allen Kantonen nach Verhältniß ihrer Bevölkerung in die Hauptstadt Luzern gerufen.

Die Oestreicher drängten unterdessen die Franzosen immer mehr zurück. Am 13. April nahmen sie Schaffhausen ein. Bei Frauenfeld und an der Töß wurde im Maimonat hart gekämpft. Dort stunden auf Seite der Franzosen die helvetische Legion und die Auszüger. Es zeichneten die Luzerner bei diesem Anlasse sich aus; unerschütterlich hielten sie lange Zeit die Angriffe der feindlichen Reiterei aus. Viele von

---

95) Die Darstellung aller dieser Auftritte ist geschöpft aus eigenhändigen Notizen des damaligen Regierungsstatthalters Rüttimann und des Unterstatthalters Keller, sowie aus den dießfälligen Untersuchungsakten und ist darum jedenfalls genauer als diejenige, welche Tillier in seiner Geschichte der helvetischen Republik Bd. I. pag. 269 aus Zeitungsblättern gibt. Widmeier als deutscher Müllergesell aufgeführt, erscheint dort im Gefecht getödtet. Auch ein noch lebender Theilnehmer am Käferkrieg selbst machte dem Verfasser dieser Geschichte die Angabe, Widmeier sei im Treffen umgekommen. Allein die Akten im Archiv zeigen, daß der nämliche Widmeier — wie wir sehen werden — wegen Fanatismus im Jahr 1805 polizeilich aus dem Kanton Luzern weggewiesen und später 1810 wieder in einen politischen Prozeß verwickelt wurde und neben ihm Hans Jost Bucher. — Der Fremde, der auf Seite der Insurgenten bei den ersten Schüssen, welche gewechselt wurden, fiel, war ein Italiener, der bei einem der Rußwyler-Anführer Viehhirt war, und deutsch lernte.

ihnen wurden getödtet, noch mehrere verwundet und gefangen genommen.[96])

Als Zürich bald darauf an die Oestreicher überging, löste die helvetische Auszüger-Armee sich ungeregelt auf. Die Franzosen zogen sich bis auf den Albis zurück. Auch die Kantone Uri, Glarus und ein Theil von Schwyz fielen in die Hände der Oestreicher. Da die helvetische Regierung unter diesen Umständen sich in Luzern nicht mehr sicher fühlte, beschloß sie ihre Uebersiedlung nach Bern. Am 31. Mai, nachdem Luzern bloß nicht volle acht Monate Residenzstadt gewesen war, hatte der, einer Flucht ähnliche, Auszug zu Wagen, zu Pferd und zu Fuß statt. Die Stadt-Luzerner stürzten plötzlich aus all' ihren irdischen Himmeln herab. Aber dessen ungeachtet hingen sie in ihrer großen Mehrheit unwandelbar der helvetischen Regierung an.

Nach dem Abzuge der letztern wurden auf Befehl des Direktoriums auch die in Luzern gefangen sitzenden, noch nicht abgeurtheilten Insurgenten, 87 an der Zahl, nach Nydau im Kanton Bern, wo jetzt das Kriegsgericht seinen Sitz hatte, abgeführt. Vierzig Mann des Luzerner Freikorps und zwölf Franzosen bildeten die Eskorte. Auf dem Transporte gelang es 22 zu entweichen. Auch der Kriegskommissär des Kantons Luzern, Jost Schnyder, wurde zu Folge eines Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums wegen geführten Reden nach Nydau transportirt, vor das dasige Kriegsgericht gestellt, aber von demselben losgesprochen. Nach einigen Wochen nahmen wieder 31 von den Gefangenen in Nydau Reißaus und gingen nach Hause. Sie wurden angehalten, aber nunmehr dem Kantonsgerichte von Luzern zur Beurtheilung übergeben, welches viele gegen Kaution entließ. Die am schwersten beinzichtigten Rußwyler-Führer irrten unterdessen flüchtig

---

96) Aus dem Berichte eines entwichenen Kriegsgefangenen, Joseph Henseler von Udligenschwyl, ergab sich, daß 33 Luzerner Eliten bei Win-

umher.[97]). Im Hornung 1800 erfolgte dann aber eine allgemeine Amnestie mit weniger Ausnahme für alle politischen Vergehen.

Während des Kriegs zwischen den Franzosen und Austro-Russen wurde auf dem Vierwaldstättersee eine Flotille ausgerüstet. Dabei zeichnete sich Xaver Schumacher im Himmelreich zu Luzern aus.[98]) Das größte der Schiffe war eine große Kanonierbarke, l'Unité oder Einheit genannt. Das übrige waren Chaluppen und Flöße mit Geschützen. General Lecourbe führte auf dieser Flotille zwölfhundert Grenadiere gegen Brunnen und Flühlen und landete an beiden Orten unter heftigen Gefechten. Die Einwohnerschaft Luzerns zeichnete sich aus durch ihren Eifer in Verpflegung der Verwundeten.[99])

---

terthur gefangen genommen und nach Ulm geführt worden waren. Sie wurden übel behandelt und in schlechte Gefängnisse eingeschlossen. Viele von ihnen wurden krank und starben.

97) Unter andern waren Hans Jost Bucher, Fridolin Bucher und Jakob Widmeier eine Zeit lang bei dem Pfarrer Medlinger in Romoos versteckt, der deßwegen flüchtig wurde.

98) General Lecourbe belobte denselben besonders. Schweizerischer Republikaner. Bd. III. pag. 208.

99) General Lecourbe richtete von Altorf aus im August 1799 ein eigenes Belobungsschreiben an die Einwohner von Luzern. Der Regimentsfeldwebel Büyoz aber schrieb Namens seiner Kameraden folgenden schönen Brief an den Regierungsstatthalter Rüttimann:

Luzern, den 4. Fruktidor 7. Jahr.

Bürger!

Den Kriegern aller Korps, die im Dienste verwundet oder verstümmelt worden und die das Militärspital freundlich aufnahm, liegt die Erfüllung einer heiligen Pflicht ob. Von der Dankbarkeit reinsten Gefühlen gegen die Bürgerinnen dieser Gemeinde belebt, wünschen sie, Bürger Regierungsstatthalter! Sie möchten so gefällig sein, den Ausdruck derselben zu empfangen.

Die sorgfältige Eile, mit der Ihre Bürgerinnen uns Linderung und Erquickung verschafft, die aufrichtige und gefühlvolle Theilnahme, die sie den Schlachtopfern des Kriegs bezeugt und die Freundschaft, die sie den Franken bewiesen haben, — dieses Alles wird die Nation, deren Kinder wir sind, dankbar anerkennen. Und unsere Eltern, unsere Freunde,

Zur Zeit, als die gesetzgebenden Räthe in Luzern getagt hatten, trat Balthasar Schmidli, Sohn des Jakob Schmidli ab der Sulzig zu Wohlhusen, welcher letztere wegen religiösen Meinungen im Jahr 1747 zum Feuertode verurtheilt worden war, vor sie. Balthasar war als einjähriges Kind um der Schuld seines Vaters willen aus dem Lande verbannt worden. Jetzt verlangte und erhielt er Aufhebung dieses Urtheils und Wiedereinsetzung in sein Bürgerrecht. Bei diesem Anlasse wurden zugleich alle vormaligen Strafgesetze gegen religiöse Meinungen und Sekten abgeschafft.

Mitten im Getümmel des Kriegs erregte nicht geringes Aufsehen eine gegen den luzernerischen Repräsentanten Ludwig Hartmann geführte Strafuntersuchung. Derselbe war als Kommissär in das Kloster Muri zur Untersuchung des Vermögens desselben gesendet worden. Er wurde nun der Unterschlagung und willkührlicher Verhaftungen beschuldigt. Mit ihm fanden sich sein Sekretär, Doktor Joseph Ronka und sein Bedienter, Joseph Wiederkehr, angeklagt. Gemäß dem Resultat der Untersuchung haftete auf Hartmann keine eigentliche Unterschlagung, wohl aber hatte er sich pflichtwid-

---

o diese theuren Fernen! sie werden keinen Tag ihres Lebens über die gütevollen Menschen, die auf unsere blutenden Wunden den heilsamen Balsam theilnehmender Zärtlichkeit gossen, des Himmels besten Segen zu erflehen, versäumen.

So sehr es edlen Seelen ziemt, eine Hülfe, die von verächtlichem Mitleid mit höhnischem Lächeln dargeboten wird, abzulehnen, so tröstend und köstlich ist es dagegen, jene aus der Güte und der Freundschaft zuvorkommender Hand zu empfangen.

Der Franke klagt über seine Leiden nur, wenn kein Sieg sie gekrönt hat; unser Blut ist geflossen, aber es hat den Sieg erfochten. Diese Ueberzeugung gewährt uns hohen Genuß; sie beseelt unsern Muth, sie mindert unsere Schmerzen.

Als treues Organ meiner Gefährten bitte ich Sie, den Ausdruck unserer dankbaren Gefühle anzunehmen, und dem liebenswürdigen Geschlechte, dem wir ihn zollen, zu überbringen.

Gruß und Hochachtung!

Büyoz.

riger Nachläßigkeit und unbefugt vorgenommener Verhaftungen schuldig gemacht. Er wurde im Sommer 1799 durch Urtheil des obersten Gerichtshofes seiner Stelle als Volksrepräsentant entsetzt, sein Sekretär und Bedienter aber wegen Entwendung, die jedoch nicht bedeutend war, der eine zu zweijähriger, der andere zu einjähriger Einsperrung in ein Zuchthaus verurtheilt.[100])

Im September 1799 wendete das Kriegsglück sich wieder auf die Seite der Franzosen und die Oestreicher nebst den mit ihnen verbündeten Russen mußten die Schweiz räumen. Nun athmete die helvetische Regierung neu auf. Die Kantone, welche von den Oestreichern und Russen besetzt gewesen waren und in denen man theils Interimsregierungen eingesetzt hatte, theils zum Alten zurückgekehrt war, traten wieder unter die Verwaltung der helvetischen Republik. Die Unruhen im Volke, da das Land erschöpft war, nahmen ein Ende. Jetzt aber trat Zwiespalt unter den obersten Behörden selbst ein. Aus dem Direktorium waren inzwischen ausgetreten Legrand, Glaire und Ochs, dagegen eingetreten Dolder aus dem Aargau, Savary von Freiburg und Sekretan von Lausanne. Die Mehrheit des Direktoriums wollte energische Maßregeln im Geiste der Revolution nach allen Richtungen hin ergreifen; die Mehrheit der gesetzgebenden Räthe, mäßigern Sinnes, trat hemmend entgegen. Die Spannung und der Eifer wuchs von Tag zu Tag; endlich am 7. Jänner 1800 sprengten die gesetzgebenden Räthe das Direktorium, indem sie durch einen Beschluß dasselbe auflösten. Es wurde ein provisorischer Vollziehungsausschuß niedergesetzt. Die Räthe wählten in denselben im Geiste einer reaktionären Mäßigung den Seckelmeister Frisching von Bern, Exdirektor Dolder, Exdirektor Savary, Exdirektor Glaire, Finsler von Zürich, Altkanzler Gschwend von Altstätten

---

100) Die Urtheile sind in dem schweizerischen Republikaner zu lesen.

und Altschultheiß Niklaus Dürler von Luzern. — In Frankreich war kurz zuvor das Direktorium ebenfalls beseitigt und Napoleon Bonaparte erster Konsul geworden. Dieser bezeugte dem helvetischen Gesandten zu Paris seine Zufriedenheit über das in der Schweiz Vorgegangene. In den gesetzgebenden Räthen, besonders im Senat, war aber eine starke Minderheit mit den erfolgten Veränderungen sehr unzufrieden und sie richtete unabläßig Angriffe auf die neue Vollziehungsbehörde. Harte Reibungen erfolgten von daher und die Folge war, daß am 7. August 1800 die gesetzgebenden Räthe durch den Vollziehungsausschuß, wie zuvor am 7. Jänner die Vollziehung durch die Gesetzgebung, gesprengt wurde. An diesem Tage brachte nämlich der Vollziehungsausschuß den Antrag an die Räthe, daß sie sich vertagen, das hieß so viel als auflösen, sollten. Der Vollziehungsausschuß wähle dann aus beiden Räthen 35 Mitglieder in einen neuen gesetzgebenden Rath. Er selbst trete diesem bei. Noch acht Glieder aus freier Wahl sollen hinzugewählt und hierauf ein Vollziehungsrath, aus sieben Mitgliedern bestehend, ernannt werden. Beide Behörden bleiben im Amte, bis eine neue Staatsverfassung von dem Volke angenommen ist. Mit überlegener Mehrheit nahm der Große Rath diesen Beschluß an und löste sich auf. Ein heftiger Kampf hingegen entspann sich im Senat. Besonders widersetzte sich Heinrich Krauer von Rothenburg der Auflösung der Räthe. Ein förmlicher Beschluß kam nicht zu Stande, sondern indem eine Anzahl Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Vorschlage schriftlich ertheilten und austraten, die übrigen bleibenden aber nicht mehr beschlußfähig waren, wurde der Senat faktisch aufgelöst. Die vollziehende Gewalt verschloß die Thüren seines Versammlungssaales. Wie am 7. Jänner im Geiste einer reaktionären Mäßigung die Vollziehung, so wurde am 7. August in gleichem Geiste die Gesetzgebung geändert. Immerhin waren es aber noch mit wenigen Ausnahmen, zu

welchen der Alt-Schultheiß Niklaus Dürler von Luzern zählte, Anhänger der Revolution oder Republikaner, welche die Zentralregierung bildeten. Frankreich oder der erste Konsul erklärte seine Zufriedenheit auch mit dieser Staatsänderung. In den neuen gesetzgebenden Rath wurden von Luzern nebst Alt-Schultheiß Dürler, die gewesenen Senatoren Peter Genhart und Alphons Pfyffer, sowie endlich der Regierungsstatthalter Vinzenz Rüttimann gesetzt, welcher letztere sofort auch in den Vollziehungsrath gelangte. Neben ihm Frisching, Dolder, Glaire, Savary, Zimmermann von Brugg und Schmidt von Basel. Zu Luzern trat an seine Stelle als Regierungsstatthalter der bisherige Unterstatthalter Xaver Keller.

Um die gleiche Zeit wurde Melchior Mohr von Luzern, gewesener Chorherr, der bei dem Ausbruche der Revolution in das Bureau des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eingetreten war, Minister der Künste und Wissenschaften, so daß nun gleichzeitig zwei Luzerner Ministerstellen bekleideten.[101] Nach dem im Frühling 1801 eingetretenen Tode Dürlers folgte ihm Alt-Schultheiß Krus in den gesetzgebenden Rath.

Die neue Gesetzgebung, bei welcher die Oeffentlichkeit der Berathungen aufgehoben worden war, beschäftigte sich nun mit einer neuen Staatsverfassung, indem die bisherige unangemessen und besonders zu kostspielig befunden wurde. Bezüglich dieser neuen Verfassung trat eine Scheidung zwischen sogenannten Unitariern und Föderalisten ein. Die ersten wollten eine streng durchgeführte Einheitsverfassung ohne Selbstständigkeit der Kantone; die letztern strebten mehr oder weniger Unabhängigkeit der Kantone von der Zentralgewalt, einen Bundesstaat statt eines Einheitsstaats, an. Auf die

---

101) Neben Melchior Mohr, dem Minister der Künste und Wissenschaften, war Franz Bernard Meyer Minister der Justiz und Polizei.

Seite der Föderalisten schlugen sich natürlich sofort alle Anhänger des Alten, indem sie dadurch einen Schritt näher ihrem Ziele zu sich gerückt sahen.

Ein Entwurf kam unter Einfluß des ersten Konsuls Bonaparte zu Stande, welcher zwischen Unitarismus und Föderalismus in der Mitte schwebte. Als Zentralbehörden erschienen in demselben ein Kleiner Rath, bestehend aus zwei Landammännern und vier Mitgliedern; ein Senat, bestehend aus den zwei Landammännern und 23 Mitgliedern und eine Tagsatzung bestehend aus 77 Abgeordneten der Kantone. Der Zentralität waren die obere Polizei, die bewaffnete Macht, die diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande, die Bestimmung der Beiträge jedes Kantons, das Salz, die Post, die Zölle, die Bergwerke, das Münzwesen, die Handelspolizei, die allgemeinen Anstalten des öffentlichen Unterrichts und die Verwaltung des Justizwesens nach gleichförmigen Grundsätzen vorbehalten. In jedem Kanton besorgt ein Statthalter die Vollziehung der allgemeinen Gesetze und die obere Polizei. Was nicht der Zentralität vorbehalten ist, kommt den Kantonen zu, deren Organisation nach örtlichem Befinden eingerichtet wird. Am 29. Mai 1801 wurde dieser Entwurf bekannt gemacht und dessen Prüfung sollte einer einzuberufenden helvetischen Tagsatzung anheimgestellt werden. Eine Tagsatzung in jedem Kanton wählte die Mitglieder zu der allgemeinen Tagsatzung und verfaßte zugleich den Entwurf zu einer Kantonsverfassung oder Organisation. Für die Ernennung der Kantonstagsatzungen mußten Wahlmänner bezirksweise zusammentreten und eine vorgeschriebene Zahl Mitglieder wählen. Die Bezeichnung dieser Bezirkswahlmänner, auf je 100 Aktivbürger einen, ging von den Munizipalitäten aus. Der 2. August war der Tag, an welchem die Kantonstagsatzungen an den Hauptorten zusammenzutreten hatten.

Wenige waren mit dem neuen Konstitutionsentwurfe zufrieden. Den Föderalisten erschien, was den Kantonen zu

eigener Verfügung überlassen war, zu wenig; den Unitariern war umgekehrt der Zentralisation in demselben zu wenig. Beinahe überall entstund wieder Bewegung. Eine Gährung verbreitete sich durch die kleinen Kantone und die Föderalisten boten ihre ganze Wirksamkeit auf. Die Regsamkeit der Letztern hatte sich seit dem im Februar (1801) zwischen Frankreich und Oesterreich, welches zugleich im Namen des deutschen Reichs handelte, geschlossenen Frieden von Lüneville gesteigert, weil in dem Artikel 11 des Friedensvertrages der helvetischen Republik, sowie derjenigen von Batavien, Cisalpinien und Ligurien die Befugniß eingeräumt war, sich jede ihnen schicklich dünkende Regierungsform zu geben.

Kehren wir wieder einmal in den Kanton Luzern zurück. Hier hatte sich seit dem Abzug der helvetischen Regierung nach Bern Ende Mai's 1799 nichts von Bedeutung ereignet. Alles nahm seinen ordentlichen Verlauf. Als aber jetzt Kantons- und allgemeine Tagsatzung zusammentraten und eine neue Verfassung aufgestellt werden sollte, da wurde es auch im Kanton Luzern wieder lebendiger, jedoch zeigte sich keine besondere Aufregung. Auch hier theilte man sich in Einheitsfreunde und Föderalisten. In der Hauptstadt überwogen die erstern weit. Gemischter sah es auf der Landschaft aus. Der Gegensatz zwischen Stadt und Land trat wieder stärker hervor, indem neu erwachende Gelüste einiger ehemaliger Patrizier und anderer Städter Mißtrauen auf dem Lande erregten.

Am 1. August (1801) trat also die luzernerische Kantonstagsatzung zusammen. Sie bestund aus 34 Mitgliedern.[102]

---

102) Von den im Hornung 1798 erwählten Volksrepräsentanten befanden sich in dieser Kantonstagsatzung 16, nämlich Melchior Kaufmann von Kriens, Bernard Schwander von Emmen, Joseph Buchmann von Wangen, Johann Peter von Oberkirch, Joseph Huber von Oberkirch, Heinrich Krauer von Rothenburg, Joseph Moser im Moos zu Hildisrieden, Heinich Wey von Rickenbach, Joseph Leonz Zettel von Großdietwyl, Joseph Meyer von Dagmer-

Unitarier und Föderalisten hielten sich in derselben beinahe die Waage. Aus der so unitarisch gesinnten Stadt Luzern befanden sich in derselben durchgängig Föderalisten, nämlich die vier Patrizier Alt-Schultheiß Krus, Alt-Landvogt Ludwig Balthasar (Schön), Alt-Kornherr Xaver Balthasar und Joseph Ranuz Segesser. Es rührte dieses von daher, weil die Munizipalität, welche die Wahlmänner bezeichnete, nicht durchgängig freisinnig war, wie wir später noch sehen werden, und dann weil die Wahlmänner bezirksweise zusammentreten mußten. Der Regierungsstatthalter, Franz Xaver Keller, präsidirte die Kantonstagsatzung. Er eröffnete dieselbe mit einer eindringlichen Rede, in welcher er unter anderm sprach: „Vor allem leget zur Grundlage Euerer Arbeit die von dem Irrthum so sehr verkannten, von der Bosheit so sehr mißbrauchten, aber dennoch so ehrwürdigen und heiligen Rechte des Menschen. Nicht rechtliche Freiheit und gesetzliche Gleichheit, wie Eigennutz und Unmuth über verlorne Vorrechte Euch weiß machen möchten, waren es, die Helvetien um seine Ruhe, seinen Wohlstand und sein Glück gebracht. Der Mißbrauch, die falsche Anwendung dieser sonst so beglückenden Grundsätze, und nebst diesen die Zeitumstände, vor allem die Uneinigkeit, die zwischen uns herrschte, waren die Urheber unseres Elends. Die heilsamste Arznei kann durch Mißbrauch zum Gift werden, wolltet ihr deßwegen auf sie Verzicht thun? Nein! Kein Schweizer, dem noch ein Tropfen von dem Blute seiner Väter in den Adern schlägt, kann wünschen, in die Zeiten der Willkür, wo Geburt und Protektion alles, Kenntnisse und Talente nichts galten, zurückgesetzt zu werden; aber ebensowenig kann er wünschen,

---

sellen, Joseph Elmiger von Reiden, Konrad Pfyffer von Luzern, Jost Felber von Hergiswyl, Jost Anton Kilchmann von Ettiswyl, Johann Zihlmann von Schüpfheim und Peter Renggli von Escholzmatt.

daß den so schätzbaren Namen „Gleichheit und Freiheit" Zügellosigkeit, Ungebundenheit, Hinwegsetzung über göttliche und menschliche Gesetze und Verordnungen unterschoben werde." Nach vielen Ermahnungen schloß er: „Vor ungefähr 300 Jahren war Helvetien wie jetzt in Parteien getheilt. Mit gegenseitigem Mißtrauen und Haß waren die Herzen der Städter und Landleute erfüllt, des Vaterlands vergessend, waren sie bereit, ihren Leidenschaften, ihrer Rache sich gegenseitig aufzuopfern. Da erschien der ehrwürdige Greis Niklaus Vonderflüe in ihrer Mitte, zeigte mit vaterländischer, herzerschütternder Sprache die Folgen dieser Zwietracht, und flößte mit sanfter rührender Stimme Eintracht und Versöhnung in die aufgebrachten Gemüther. O! möchte er heute zum zweitenmale erscheinen, der Selige! möchte er zum zweitenmal mit seiner Beredtsamkeit voll Kraft und Wahrheit die Gefahren, in denen wir schweben, schildern; den Städtern und Landleuten zeigen, wie wenig sie einander entbehren können, wie unklug und ungerecht die Einen handeln, wenn sie behaupten, ihnen allein gehöre die Herrschaft zu, wenn sie hingegebene Vorrechte wieder zurücknehmen, über ihre Mitbürger zu herrschen suchen; wie unklug und ungerecht die Andern handeln, wenn sie aus Mißgunst und Mißtrauen sich der Einsichten und Kenntnisse, der Erfahrung und der Talente rechtschaffener Städter nicht bedienen wollten. Möchte er durch eine ergreifende Schilderung alles Unheils, das diese Zwietracht über uns bringen muß, ihre Herzen rühren, ihre Augen öffnen, und er zum zweitenmal sehen, wie die ausgesöhnten Bürger sich brüderlich die Hand reichen und in schöner Eintracht streben, gemeinschaftlich das Vaterland zu retten. Doch wenn er selbst nicht mehr erscheinen kann, so schwebet dennoch sein Geist in unserer Mitte und mit ihm die Geister der Tell, der Winkelriede, der Gundoldingen, dieser Stifter unserer Freiheit; sie schweben unter uns, sie beobachten unsere Gedanken und Handlungen und erwarten

mit Ernst und Stille unsere Entscheidungen, um euch entweder als ihre würdigen Söhne Beifall und Dank zuzuwinken, oder aber mit Unwillen und Abscheu sich auf immer von euch zu entfernen, von euch, die ihr das Vaterland, das sie mit ihrem Blute erkauft, euern Leidenschaften und unedlen Begierden aufgeopfert. Aber nicht nur sie, unsere ehrwürdigen Altvordern, befinden sich in unserer Mitte, sondern auch die Geister der Zukunft. Euere Söhne, Enkel und Urenkel harren in banger Sorge des Schicksals, das ihr ihnen bereitet, ungewiß ob Freiheit, Glück und Wohlstand ihr Loos sein werde, oder ob ihr sie dem Elend, der Verachtung, dem Schimpflichen eines fremden Szepters preisgeben werdet, ob sie euch als Retter und zweite Stifter der Freiheit segnen, oder ob sie euch als Meineidige und Verräther des Vaterlandes fluchen sollen. Wählet! Hier ist Ehre, Dank und Glück; dort Schande, Fluch und Elend." [103])

Die Kantonstagsatzung stellte einen Organisations- oder Verfassungsentwurf auf, gemäß welchem die neun Distrikte für den Kanton Luzern beibehalten wurden. Jeder Distrikt zerfiel in Gemeinden, an deren Spitze ein Gemeinderath stund. Ein Kantonsrath von 27 Mitgliedern sollte die Gesetzesvorschläge der Zentralbehörde prüfen, die Erhebung der Abgaben bestimmen und die Mitglieder zu der allgemeinen helvetischen Tagsatzung ernennen. Ein aus der Mitte des Kantonsraths von ihm erwählter Verwaltungsrath von sieben Mitgliedern hatte die Administration zu besorgen. Dabei sprach die luzernische Tagsatzung den Wunsch aus, es möchten zu Vereinfachung des Geschäftsganges und zu Erzielung der Sparsamkeit die richterlichen Funktionen mit der Administration vereinigt werden, dergestalt, daß die Gemeindräthe die untere und ein Ausschuß des Kantonsrathes die obere Instanz bilden,

---

103) Aus Kellers nachgelassenen Schriften.

die wichtigern Zivil= und Kriminalfälle jedoch dem ganzen Kantonsrathe vorbehalten würden. Dieser Wunsch zeugte von wenig geläuterten Rechtsbegriffen. Nichtsdestoweniger unterstützten ihn die Munizipalität und die Gemeindekammer der Stadt Luzern in einer eigenen Zuschrift an die gemeinhelvetische Tagsatzung.[104]) Die Zuschrift ging aber noch weiter. In derselben wurde begehrt, „daß der Stadt Luzern ein Hauptantheil an Besetzung der obersten Kantonsbehörden und dadurch ein besonderer Einfluß auf die Leitung der innern Kantonsverwaltung eingeräumt werde.“ Dieser Anspruch wurde darauf gegründet, daß mittelst freiwilliger Beiträge der ehemaligen Stadtbürger die einzelnen Theile des Kantons von fremder Herrschaft losgekauft worden seien. Die vorige Regierung d. h. die Stadt habe viele Jahrhunderte hindurch die Ausgaben des Staats ohne lästige Auflagen bestritten. Talent, Bildung, Einsicht und Erfahrung werden in Städten, häufiger als auf dem Lande angetroffen. Die Gemeinde Luzern bezahle endlich allein an die öffentlichen oder Staatsbedürfnisse mehr, als ganze Bezirke der Landschaft. Diese Gelüste, welche nicht sowohl von der Bürgerschaft der Stadt, als den Personen, aus welchen die Munizipalität und Gemeindekammer in der Mehrheit zusammengesetzt waren, hervorgingen, riefen einen Sturm von Gegenbittschriften vieler Munizipalitäten der Landschaft an die gemeinhelvetische Tagsatzung hervor,[105]) deren Ton von großer Erbitterung zeugte. Es wurde in denselben gesagt: „Es habe allerdings eine Zeit gegeben, wo man mit Menschen, wie mit dem Vieh, einen Handel trieb, und in dieser Zeit habe die Stadt Luzern Land

104) Vom 14. Herbstmonat 1801.

105) Zuschrift der Munizipalitäten aus den Distrikten Willisau und Altishofen. — Zuschrift der Munizipalitäten aus den Distrikten Hochdorf, Sempach und Münster vom 8. Oktober 1801. — Zuschrift des Bezirksstatthalters Joseph Leonz Zettel vom 3. Oktober 1801.

und Leute an sich gekauft. Allein diese Zeit sei Gottlob vorüber. Die Urkunden, auf welche man sich berufe, sollten als schändliche Denkmäler der Sklaverei einmal zum Feuer verdammt werden, um so mehr, als die alte Regierung am 31. Jänner 1798 ihre Gewalt frei und ungezwungen, wie sie selbst erklärte, in die Hände des Volks niederlegte. Die Stadt wolle die Staatsausgaben bestritten haben. Ja, aus den Zöllen und Ohmgeldern, aus den Zehnten und Bodenzinsen, aus dem Salzhandel und dem Münzregal, aus Buß- und Strafengeldern und andern Quellen, die dem Landmann verborgen blieben. Daß sich Geisteskultur nur allein in den Städten entwickeln könne, sei eine kühne Behauptung. Ob man in den kleinen demokratischen Kantonen, wo doch keine Städte seien, nicht auch einsichtsvolle und gelehrte Staatsmänner habe? Jeder habe nach Verhältniß seines Vermögens an die Staatsbedürfnisse beizutragen, ohne daß deßwegen der Reichere größere politische Rechte ansprechen könne. Wenn die Stadtgemeinde Luzern mehr als andere Bezirke versteure, so geschehe es, weil sie reicher sei." Mit diesem Ernste wurde beißender Spott verbunden, wie z. B. „die Franzosen müssen der Stadt Talent, Bildung, Einsicht und Erfahrung gebracht haben. Vorher habe der geringste Theil der hundert Rathsherren diese Eigenschaften besessen. Vorher haben die Bauern und besonders die Entlebucher; ihre oft nur 16 Jahre alten Landvögte im Stadt- und Amtsrecht unterrichtet und sie brauchbar und witzig gemacht, wenn es im Holz gelegen u. s. w." — Wie schon gedacht, war es aber nicht die Einwohnerschaft der Stadt, die in der Mehrzahl sehr liberal war, welche jene Prätensionen erhob, sondern die aristokratisch gesinnten Mitglieder der Behörde, welche im Augenblicke durch Zahl oder Einfluß überwiegen mochten.

Um diese Zeit verlangte Küßnacht an Luzern angeschlossen zu werden, wohin es durch Bedürfniß, Verkehr,

Neigung, Lage und die Gefühle der Dankbarkeit gezogen werde.[106])

Als die Kantonstagsatzung von Luzern die Wahlen der Abgeordneten in die allgemeine helvetische Tagsatzung vornahm, bedurfte es bei jeder Wahl vier bis fünf Skrutinien, obwohl nur 34 Wähler waren. Zwei Föderalisten, Alt-Schultheiß Krus und Xaver Balthasar und drei Unitarier, nämlich Heinrich Krauer von Rothenburg, Joseph Moser aus dem Berghof, und Johann Zihlmann von Schüpfheim gingen aus der Wahlurne hervor.

Auch in den andern besonders in den größern Kantonen fielen die Wahlen überwiegend im Sinne der Einheitsfreunde oder der republikanischen Partei aus. Am 7. Herbstmonat eröffnete der Vollziehungsrath Vinzenz Rüttimann von Luzern die allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern. Nach stattgehabter Eröffnung wurde Paul Usteri von Zürich als Präsident ernannt. Man hatte erwartet, die Tagsatzung werde den vorgelegten Entwurf der Verfassung bloß einfach annehmen oder verwerfen. Sie trat aber näher in denselben ein und modifizirte ihn zu Gunsten der Zentralität. Da traten die Abgeordneten von Uri, Schwyz und Unterwalden aus[107]) und ihnen folgten wenige Tage später[108]) dreizehn andere föderalistische Mitglieder, worunter die Luzerner Krus und Balthasar. Die Tagsatzung fuhr, ohne sich hiedurch stören zu lassen, in ihren Berathungen fort, beendigte die Ver-

106) Schreiben von Munizipalen und Bürgern von Küßnacht an die allgemeine helvetische Tagsatzung vom 28. September 1801. Es heißt in derselben: „Wir haben eine liebe Nachbarschaft an der Stadt Luzern mit der wir in engsten und natürlichsten Verhältnissen gegenseitigen Verkehrs sind, besorgt von daher seit Jahrhunderten, selbst in den leidenvollsten Epochen der Siebenzigerjahre, wo bei der landesherrlichen Sperre von Schwyz unsere Wittwen und Waisen, Armen und Kranken verhungert wären, wenn Luzern nicht liberal seine Magazine und Märkte geöffnet hätte."

107) Den 9. Oktober. 108) Den 17. Oktober.

fassung und schritt zu den Wahlen in den neuen Senat, welche am 27. Oktober beendigt wurden. Alle fielen auf Einheitsfreunde. Von Luzern wurden gewählt Heinrich Krauer und Franz Bernard Meyer.

Da wurde in der Nacht vom 27. auf den 28. Oktober ein Staatsstreich vollführt, angezettelt von den zwei Vollziehungsräthen Dolder und Savary im Einverständnisse und unter Mithülfe des französischen Gesandten Verninac und des französischen Generals Montchoisy. Die französische Regierung war unzufrieden, daß der unter ihrem Einflusse zu Stande gekommene Verfassungsentwurf vom 29. Mai nicht unverändert angenommen worden war. Als Alles vorbereitet und die Mannschaft helvetischer und fränkischer Truppen aufgeboten war, versammelten sich gegen Mitternacht dreizehn Mitglieder des gesetzgebenden Rathes, welcher nächster Tage abtreten sollte, auf einem Privatzimmer. Hier trat Peter Genhart von Sempach auf und beschuldigte die Tagsatzung, daß sie sich erlaubt, Abweichungen von dem vorgelegten Entwurfe zu machen, sich zu einem Verfassungsrath erhoben und sogar am heutigen Tage die Wahl eines Senats beendigt habe. Die Dreizehn erließen einen Beschluß, laut welchem sie in Erwägung der dringenden Gefahr denjenigen drei Vollziehungsräthen, die nicht Mitglieder der helvetischen Tagsatzung waren, nämlich Dolder, Savary und Rüttimann, oder der Mehrheit dieser drei[109]) provisorisch die Ausübung der dem Vollziehungsrathe zugestandenen Gewalt übertrugen und sie beauftragten, für die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Dolder und Savary, die schon darauf warteten, empfingen den Beschluß und ließen die Truppen ausrücken.

Morgens nach 4 Uhr versammelte sich wieder ein Theil des gesetzgebenden Raths und zwar diesmal an seinem ge-

109) Man zweifelte an Rüttimanns Zustimmung.

wöhnlichen Sitzungsorte. Zu den 13 Mitgliedern, welche den Beschluß um Mitternacht gefaßt, wurden jetzt noch 11 andere einberufen. Diesen wurden Sicherheitskarten zugestellt; andere unberufene Glieder hingegen, die sich auch einfinden wollten, wies die Wache zurück. Die Versammlung berieth einen von Dolder und Savary eingesandten Antrag des Inhalts: da die Tagsatzung ihre Befugnisse überschritten, so sei dieselbe aufgelöst und ihre Arbeiten als nichtig erklärt; die Verfassung vom 29. Mai 1801 soll in Vollziehung gesetzt, sofort der Senat erwählt und längstens in drei Monaten die verfassungsmäßige Tagsatzung einberufen werden. Ungeachtet man die Mitglieder, deren Widerstand man besorgte, nicht einberufen hatte und ungeachtet das Rathhaus mit Truppen umringt war, widersetzten sich doch einige muthige Männer, vorzüglich Alphons Pfyffer von Luzern. Zweimal ergriff er das Wort und fragte, ob eine vom Ausland aufgedrungene Verfassung besser für die Bedürfnisse der Schweiz berechnet sein würde, als eine von den Stellvertretern der Nation gegebene? Und wenn man sich einmal fremdem Einfluß und einem Zustande überlasse, der nur durch fremde Gewalt gehandhabt werden möge, ob man dann diesem Einfluß, dieser Gewalt willkürlich Schranken setzen könne? ob man auf diesem Wege je unabhängig, je selbstständig werden könne? Nur Verwerfung dieser Anträge mit standhaftem und gesetztem Muthe werde Gemeinsinn bei dem ganzen Volke wecken und verbreiten und den Bürgerkrieg vermeiden. Mit siebzehn gegen sechs Stimmen wurde der Antrag angenommen. Man schritt sodann zur Wahl der fünfundzwanzig Senatoren. Dieselbe war durch Handaufheben in kurzer Zeit vollendet. Von Luzern wurde Alt-Schultheiß Krus in den neuen Senat berufen. Von den Männern, welche bisher die Sache der Einheit vorzüglich vertheidigt hatten, fand sich keiner gewählt. Um sieben Uhr Morgens war Alles vorüber. Erst jetzt wurde Rüttimann eingeladen, sich mit Dolder und Sa-

vary zu vereinigen. Derselbe wies aber in einer Zuschrift die Einladung mit Entrüstung zurück, erklärend, er müßte ein Gewissenloser sein, wenn er dem Rufe folgte.[110])

Nachdem der neue Senat zusammengetreten war, ernannte er den Kleinen Rath. Aloys Reding von Schwyz wurde zum ersten Landammann erwählt, der Senator Frisching von Rümlingen zum zweiten Landammann und zu Mitgliedern Dolder, Alt-Seckelmeister Hirzel von Zürich, Glutz von Solothurn und Lanther von Freiburg.

Die vorgegangene Staatsveränderung in föderalistischem Sinne und die Wahl Redings zum ersten Landammann erregte in den kleinen Kantonen großen Jubel. Sie glaubten nun bald ihre alte Verfassung wieder zu besitzen. Der Knall von Mörsern verkündete von Bergspitze zu Bergspitze die frohe Nachricht. In Schwyz wurde ein glänzendes Fest mit Musik, Beleuchtung und Gastmahl gegeben.

Einen entgegengesetzten Eindruck erzeugten die Vorfallenheiten in Luzern. Hier hatte man sich den 7. Jänner und 7. August 1800, wenn sie auch eine etwas reaktionäre Färbung hatten, gefallen lassen. Allein nunmehr trat die Reaktion allzu grell hervor. Rüttimann, wie wir gesehen, verweigerte sich mit der Reaktion gemeinschaftliche Sache zu machen. Ebenso gaben die beiden luzernerischen Minister Meyer und Mohr auf der Stelle ihre Entlassung ein.[111])

---

110) Rüttimann sagt in der Zuschrift: „Ich gestehe Ihnen ohne Hehl, daß der Weg, welchen Sie einschlagen, mein ganzes Gefühl empört und daß ich ein Gewissenloser sein müßte, wenn ich Ihrem Rufe folgen und die Stelle annehmen würde, die mir angetragen wird. Freudig trete ich in den Privatstand zurück. Möge der heutige Tag kein Tag des Unglücks für mein Vaterland sein.“

111) Meyer spricht sich in seinem Schreiben vom 28. Oktober an die vollziehende Gewalt aus: „Die eingetroffenen Ereignisse sind meiner Denkens- und Handlungsart so zuwider, daß ich keinen Augenblick anstehe, meine Entlassung zu begehren.“

Der Regierungsstatthalter Xaver Keller legte sein Amt auch nieder.[112] Derselbe wurde durch Peter Genhart, einen eifrigen Föderalisten, ersetzt. Alt-Schultheiß Krus war der einzige Luzerner, welcher in der Zentralregierung verblieb. Als Rüttimann, in Privatstand zurückgekehrt, von Bern in Luzern anlangte, wurden ihm laute Zeichen der Achtung zu Theil. Er wurde eingeholt, mit Musik begrüßt und im Gesang gefeiert.[113] Selbst das Offizierskorps der

---

Mohr schrieb einfach: „Ich ersuche meine Demission als Vorsteher des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts anzunehmen und mir zugleich anzuzeigen, an wen ich das Portefeuille desselben abzugeben habe."

112) Keller sagt in seiner Zuschrift vom 30. Oktober: „Ich hoffte, immer, daß eine endliche Verfassung unser Schicksal bestimmen und das wankende Staatsgebäude befestigen würde. Nun sehe ich eine neue provisorische Regierung entstehen, die noch Monate lang das Steuerruder führen soll und die in sich selbsten schon den Keim zu neuen Verwirrungen und Umwälzungen trägt ... Traurig ist es für einen Schweizer, der noch Gefühl für Vaterland und Nationalehre hat, zu sehen, wie Parteigeist und Leidenschaft die schönen Bande der Eintracht, die uns einst knüpften, immer mehr zerreißen; wie Ruhe, Friede, Bruderliebe und Vereinigung aller Parteien zum gemeinschaftlichen Zweck des Wohls des Vaterlandes sich immer mehr entfernen .... Ich lege daher meine Stelle in Ihre Hände zurück: Im Kreise meiner Familie werde ich über mein unglückliches Vaterland seufzen und mir angelegen sein lassen, meine Kinder zu Männern zu erziehen, die als nützliche Staatsbürger bei günstigern Umständen dem Vaterlande dienen, und wenn Gott will, den Namen Schweizer, ohne zu erröthen, tragen dürfen."

113) Auf Vinzenz Rüttimann nach dem 28. Oktober 1801:

„Muth bezeichnet den Mann und nennt ihn, wenn er die Ehre
Nicht um Gerechtsein vertauscht, Republikaner den Mann.
Schönerer Ruhm, als Verrath nur flüchtig gewährt der Herrschsucht!
Er überlebt sich selbst, groß in der Achtung des Volks."

Auf Rüttimanns Austritt aus dem helvetischen Vollziehungsrath:

„Wenn Mancher, daß Er groß erst werde
Sich hindrängt in der Hoheit Schooß,
Fliehst du den Thron, steigst auf die Erde
Und bist und bleibest groß."

sich in Luzern befindlichen Hülfsbrigade nahm Antheil, weßwegen am folgenden Tage mehrere Offiziere Arrest erhielten; auch ersuchte die Regierung sofort den General Montchoisy, jene in Luzern stehende Hülfsbrigade durch französische Truppen von Basel her zu ersetzen.

Es waren aber auch zu Stadt und Land solche, welche die Staatsveränderung vom 28. Oktober mit Freude begrüßten. Diese gab sich durch Zuschriften an den neuen Senat kund.[114] Vor allen zeichnete sich hiebei die Munizipalität der Gemeinde Rottwyl im Distrikt Sempach, welche noch vom Käferkrieg her erbittert war, aus, deren Zuschrift so begann: „Bürger Senatoren! Der 28. Oktober 1801 war jener frohe, unvergeßliche Tag, der so wie in ganz Helvetien, so auch in unserer Gegend jeden rechtschaffenen Biedermann mit Frohlocken, Jubel und neuem Leben erfüllte.“

Zu den ersten Beschlüssen der neuen Regierung gehörte die Einführung einer strengen Censur der öffentlichen Blätter.

Auf Rüttimanns Rückkunft bei einem freundschaftlichen Mahle gesungen:

„Weg mit Sprechen, laßt uns singen,
Um der Freundschaft froh zu sein,
Hebt die Gläser, laßt sie klingen,
Unser Rüttimann stimmt ein.“

* * *

„Blickt nicht mit so holden Blicken
Fragend auf den Edlen hin!
Ueberlaßt euch dem Entzücken,
Er ist's, nichts trügt euern Sinn.“

* * *

„Unser Vaterland zu schützen“,
u. s. w.

114) Zuschrift der Munizipalpräsidenten von Sursee, Oberkirch, Büron, Mauensee, Schenkon, Winikon, Geuensee, Knutwyl. — Jost Felber von Hergiswyl, Distriktsstatthalter in Willisau, gab eine Erklärung in Druck zu Gunsten der neuesten Ordnung. Dieser Jost Felber, später Mitglied der Mediationsregierung, dann wieder der Restaurationsregierung, spielte überhaupt eine zweideutige Rolle.

Der neue Regierungsstatthalter Genhart in Luzern verkündete sie mittelst eines Erlasses vom 23. Wintermonat und übte sie scharf. Das in Luzern von Usteri herausgegebene Zeitungsblatt „der Republikaner“ erschien oft mit ellenlangen Censurlücken.[115] In Luzern, der liberalen Stadt, hielten sich mehrere Mitglieder der abgetretenen Gesetzgebung auf und erregten die Besorgniß der neuen Regierung. Zu ihrer Rechtfertigung verbreiteten sie eine Schrift.[116] Die Meyer'sche Buchdruckerei hatte dieselbe der Censurverordnung zuwider und gegen den bestimmten Befehl des Statthalters in 2000 Exemplaren gedruckt. Der Statthalter erhielt daher den Auftrag, seine Wachsamkeit auf die Lage des Kantons und die allfälligen Umtriebe der Unzufriedenen zu verdoppeln. Damit nicht genug, beschloß die Regierung die Aufstellung eines besondern Kommissärs im Kanton Luzern, welcher vereint mit dem Regierungsstatthalter die zur Sicherstellung der Ruhe und öffentlichen Ordnung nöthigen Maßregeln treffen sollte. Ludwig Balthasar (Schön) wurde hiezu ernannt. Alsobald beim Empfang seiner Vollmacht sollte er genaue Erkundigung besonders hinsichtlich der Verbindungen der in Luzern sich aufhaltenden ehemaligen Regierungsmitglieder in den Kantonen einziehen. Wenn ihm dann die Lage der Dinge hinlänglich bekannt, soll er erwägen, ob es an der Zeit sei, seine Stellung als Regierungsbevollmächtigter öffentlich zu erklären und

---

115) Einmal strich ihm der Regierungsstatthalter Genhart eine Stelle aus Mendelssohn Phädon mit der Bemerkung: „Darf nicht gedruckt werden, denn wenn man aus solchen alten Büchern Auszüge machen dürfte, so könnten dadurch alle Zwecke der Bosheit erfüllt werden.“ Meyer Handbuch der Schweiz. Geschichte, Band II. pag. 646. — Der Redaktor machte dagegen einmal eine Anmerkung, lautend: Der weiße Unsinn dieses Blattes ist das Werk unserer weisen Censur.

116) Bericht an seine Kommittenten über die Arbeiten der allgemeinen helvetischen Tagsatzung in Bern und die Ereignisse des 27. und 28. Weinmonats 1801 von einem Mitglied dieser Tagsatzung und des gewesenen gesetzgebenden Raths 1801.

alsdann allen nicht zu Luzern verbürgerten Gliedern der ehevorigen Regierung die Weisung zukommen lassen, alsogleich in ihr Heimathsort zurückzukehren. Gegen den Buchdrucker Meyer sollte er wegen Uebertretung des Preßgesetzes oder vielmehr der Censurverordnung einschreiten. Wirklich wurde die Meyersche Buchdruckerei auf einige Zeit geschlossen und die mißvergnügten abgetretenen Regierungsmitglieder, unter ihnen Usteri, mußten Luzern verlassen. Auch wurde daselbst die seit 1798 bestandene Verwaltungskammer mit der Erklärung, daß sie das Zutrauen der Regierung nicht genieße, aufgelöst und eine neue unmittelbar bestellt in den Personen von Alphons Dulliker, Joseph Ranuzi Segesser, Lorenz Zurgilgen, Jakob Bachmann von Ruswyl und Joseph Huber von Triengen.[117]) Im Februar begehrte und erhielt der außerordentliche Kommissär Balthasar seine Entlassung wieder.

Obwohl Frankreich der Staatsveränderung vom 28. Oktober Vorschub geleistet hatte, so überschritt doch das Vorgegangene seine Absichten und es zögerte mit der Anerkennung der neuen Ordnung. Der Landammann Reding reiste

---

117) Die drei ersten waren ehemalige Patrizier. — Bei der Installation der neuen Verwaltungskammer ging es etwas barsch her. Der Regierungsstatthalter in Begleit der neu bestellten Mitglieder der Verwaltungskammer erschien unverhofft in der Sitzung der alten Verwaltungskammer und ließ die zwei Beschlüsse des Kleinen Raths der helvetischen Republik ablesen, durch deren einten, die bisherigen Mitglieder der Verwaltungskammer entlassen oder abgesetzt und durch den andern die neuen Mitglieder ernannt wurden. „Hierauf — so liest man im Protokoll — forderte der Regierungsstatthalter die Glieder der abtretenden Kammer nachdrucksam auf, daß sie die zu dem bisherigen Sitzungsort der Verwaltungskammer gehörenden und in ihren Handen und Verwahr liegenden Schlüssel alsogleich an die gegenwärtigen Glieder der neuen Kammer abgeben sollen, welcher Aufforderung mit Ausnahme desjenigen Schlüssels, welcher das bisherige Audienzzimmer des Präsidenten auf- und zuschließt, in welchem die Schriften der noch zu berichtigenden Komptabilität aufbewahrt liegen, auf der Stelle Genüge geleistet worden ist.“

daher selbst nach Paris zum ersten Konsul. Dieser knüpfte die Anerkennung an die Bedingung, daß um die Parteien zu vereinigen, sechs der bedeutendsten Einheitsfreunde, welche er bezeichnete, in den Senat aufgenommen und sogleich in den auf eilf Mitglieder zu vermehrenden Kleinen Rath gezogen werden sollten. Nach Redings Rückkehr im Jänner 1802 wurde das Verlangen des ersten Konsuls sofort erfüllt. Der Senat vermehrte am 23. Jänner die Zahl seiner Mitglieder durch die Unitarier: Rüttimann, Kuhn, Rengger, Schmid, Escher und Füßli und alle sechs traten auch sogleich in den Kleinen Rath. Rüttimann wurde zugleich als erster Landesstatthalter bestellt. Wie seine Ankunft in Luzern feierte man auch seine Rückkehr nach Bern mit Sang und Klang. Ein festliches Abschiedsmahl hatte statt, wobei dem Gefeierten, sowie den sechs Republikanern bei deren Wiedereintritt in die Regierung die Hoffnungen der Freunde der Freiheit neu auflebten, glänzende Toaste gebracht, und ein von dem Volksdichter Häfliger in Luzernersprache gedichtetes gemüthliches Lied abgesungen wurde.[118])

Es zeigte sich nun die merkwürdige Erscheinung, daß im Kleinen Rathe die Einheitsfreunde das Uebergewicht hatten, während der Senat aus beinahe lauter Föderalisten bestund. Man beschäftigte sich jetzt mit einer Umarbeitung und definitiven Festsetzung der Verfassung vom 29. Mai 1801. Gleichwie dieselbe von der gewaltsam aufgelösten Tagsatzung im Sinne der Einheit modifizirt worden war, so geschah nun

---

118) Abschiedslied an Senator Rüttimann den 27. Jänner 1802:

„Bhüti Gott! Läbid wohl!
S'ist doch au zum reisen
S'Wätter wieder gut;
Und mir gändich eusen
Handschlag überlut:
Bhüti Gott! Läbid wohl!"
u. s. w.

dieses im Sinne des Föderalismus. Im Februar 1802 wurde der neue Entwurf von dem Senat beendigt.

Derselbe sollte im Namen des Volkes auf irgend eine Weise angenommen werden. Die im Dekret vom 28. Oktober angekündigte allgemeine Tagsatzung getraute man sich nicht zusammen zu berufen. Man glaubte die Annahme leichter durch Kantonstagsatzungen zu erhalten. Die Zahl der Glieder dieser Kantonstagsatzungen wurden in den größern auf dreißig, in den mittlern auf zwanzig, in den kleinsten auf fünfzehn bestimmt. Am meisten fiel die Wahlart auf. Jede Gemeinde war angewiesen,[119]) auf 100 Aktivbürger 1 Wahlmann zu bezeichnen. Dann mußten die Wahlmänner des Bezirks zusammentreten und je auf 600 Seelen 1 Wählbaren (Eligiblen) ernennen. Aus diesen Wählbaren ernannte in jedem Kanton eine Wahlkommission die Tagsatzungsmitglieder. Die Wahlkommission bestund aus dem Regierungsstatthalter, fünf von dem Senat und sechs von dem Kanton gewählten Bürgern. Namens des Kantons waren aber die Wähler, zwei Ausgeschossene der Verwaltungskammer und zwei Ausgeschossene des Kantonsgerichts, welche unter dem Vorsitze des Regierungsstatthalters noch zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission ernannten.

Es herrschte große Unzufriedenheit gegen diese künstliche Wahlart, vorzüglich auch im Kanton Luzern. Die Wahlmänner des Distrikts Rußwyl, wo 1799 (im Käferkrieg) Waffengewalt einen Aufstand gegen die helvetische Regierung unterdrückt hatte, beriefen sich jetzt auf die durch die Staatsumwälzung erworbene Volkssouveränität und forderten die Freiheit, ihre Stellvertreter zu wählen. Mehrere Distriktsversammlungen äußerten sich in dem nämlichen Sinne.[120])

---

119) Organisationsdekret vom 26. Februar 1802.

120) So namentlich diejenige von Schüpfheim. In dem Schreiben dieser Wahlversammlung an den Senat hieß es: „Wenn ihr auf dem eingeschlagenen Weg fortwandelt und das bisdahin befolgte System ver-

Endlich ging aber die Wahl der Kantonstagsatzung in Luzern doch vor sich. Sie bestund aus 30 Mitgliedern, darunter Krus, Rüttimann und Genhart.[121])

Dieselbe hielt nur zwei Sitzungen. In der ersten war beinahe alles zum Verwerfen gestimmt, in der zweiten änderte sich aber die Stimmung dahin, daß 15 Mitglieder erklärten, einstweilen überhaupt nicht zu stimmen, sondern den Willen des Volks über die Verfassung erst einholen zu wollen. Vier entschiedene Föderalisten, unter denen Krus und Genhart, nahmen die Verfassung an, während eilf Unitarier, worunter Rüttimann, sie verwarfen. Da die Regierungsstatthalter, welche die Kantonstagsatzungen präsidirten, angewiesen waren, keinerlei Erklärungen, Vorbehalte oder Verwahrungen anzunehmen, so wurde die Verfassung als von der Tagsatzung des Kantons Luzern verworfen erklärt. Das Gleiche erfolgte in mehrern andern Kantonen.[122])

Die Verfassung befriedigte eigentlich niemand, die Unitarier deßwegen nicht, weil ihnen dieselbe zu föderalistisch war, und die Föderalisten nicht, weil ihnen der Centralität immer noch zu viel war. Dieselben sprachen sich jedoch für die Verfassung aus und nahmen sie an in der Hoffnung, sie bilde nur einen Uebergang zum Alten.

Gleichwie aber im Oktober die Föderalisten die Unitarier durch einen Gewaltstreich über Bord warfen, so sollten nun erstere gleiches erfahren. Die Unitarier waren dabei eben so gut mit dem französischen Gesandten Verninak einverstanden, als früher die Föderalisten.

Am 14. April hatte sich der Senat bis auf den 21. vertagt, weil das Osterfest bevorstand. Reding und noch einige

---

folgt, so wird, wir versichern es Euch, noch lange keine Ruhe und Zufriedenheit in unser Vaterland zurückkehren."

121) In der Kantonstagsatzung von 1802 befanden sich eilf, die in der Kantonstagsatzung von 1801 ebenfalls gesessen hatten.

122) Aargau, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Zug.

Andere reisten nach Hause. Am 17. April wurde, wie gewöhnlich, eine Sitzung des Kleinen Raths gehalten. Rüttimann als Landesstatthalter präsidirte denselben. Da wurde auf den Antrag Kuhns mit sechs [123]) gegen drei [124]) Stimmen, welche sich verwahrten und protestirten, beschlossen: die Maßregeln für die Einführung einer allgemeinen Verfassung und besonderer Kantonalorganisationen einzustellen und sogleich eine Versammlung von Bürgern aus allen Kantonen, welche die Achtung und das Zutrauen der Nation verdienten, zusammenzuberufen, um über allfällige Abänderungen des Verfassungsentwurfs vom 29. Mai 1801 zu berathschlagen. Der Senat bleibt vertagt, bis ihn der Kleine Rath wieder einberuft. Die Notabeln, 47 an der Zahl, wurden sogleich bezeichnet und sollten schon am 28. April in der Hauptstadt sich einfinden. Es waren größtentheils gemäßigte Freunde des Einheitssystems. Aus dem Kanton Luzern wurde bezeichnet Exminister Melchior Mohr, Exrepräsentant J. Hecht von Willisau, und Altseckelmeister Felix Balthasar, welcher letztere aber den Ruf nicht annahm. Obige Beschlüsse waren darauf gegründet, daß der Entwurf vom 26. Februar den Beifall der Nation nicht erhalten, häufige und dringende Einwendungen hervorgerufen habe, und nur von einigen Kantonstagsatzungen unbedingt genehmigt worden sei. Am gleichen Tage noch wurden mehrere Regierungsstatthalter abberufen, unter ihnen auch derjenige von Luzern, Peter Genhart. An seine Stelle trat wieder Xaver Keller. Derselbe erhielt von vielen Seiten Beglückwünschungsschreiben. [125])

---

123) Rüttimann, Rengger, Schmid, Füßli und Dolder. Der unzuverläßige Dolder stund also wieder auf Seite der Unitarier.

124) Frisching, Hirzel und Escher. — Glutz und Reding waren abwesend. Escher zählte sonst zu den Unitariern.

125) Das Originellste war dasjenige von Joseph Leonz Zettel, gewesener Unterstatthalter von Altishofen, welcher nebst vielen andern von der Oktoberregierung entfernt worden war, und seine Stelle wieder zu erhalten wünschte. Er schrieb daher: „Glücklicher Tag der Auferstehung Christi,

Die Aprilregierung suchte die Eindrücke ihrer Vorgänger in allen Beziehungen zu verwischen und milderte auch bald die Censur.

Die Staatsveränderung vom 17. April wurde mit weniger militärischem Apparat vollführt, als diejenige vom 28. Oktober. Man hatte sich des Militärs allerdings versichert, aber dasselbe wurde nicht in Bewegung gesetzt. Bloß eine Patrouille von zehn Mann durchzog um Mittag die Stadt.

Der französische Gesandte auf die ihm von der Regierung gemachte Mittheilung billigte das Vorgefallene.

Reding eilte von Schwyz herbei, aber er vermochte das Geschehene nicht mehr rückgängig zu machen. Er hatte privatim einen heftigen Auftritt mit seinem Statthalter Rüttimann; dann erschien er, begleitet von Hirzel und Frisching, im Kleinen Rath, erklärte die gefaßten Beschlüsse für verfassungswidrig und forderte die Zurücknahme derselben. Allein umsonst. Er gab hierauf eine Verwahrung zu Protokoll und entfernte sich aus der Sitzung. Seine Verwahrung wurde als eine Entlassung erklärt. In den nächsten Tagen kehrte er voll Unmuth und zornglühend in seine Berge zurück. Freude zeigte sich bei den Einheitsfreunden, Unzufriedenheit bei den Föderalisten. Die Munizipalitäten des Distrikts Hochdorf, im Kanton Luzern, sprachen in einer Zuschrift an den Kleinen Rath ihren Dank aus für die Beschlüsse vom 17. April; ebenso die Munizipalität von Zell und andere mehr.

Die Notabeln hielten ihre erste Sitzung am 30. April. Der Landesstatthalter Rüttimann eröffnete dieselbe, und die Versammlung wählte hierauf den gewesenen Minister der Künste und Wissenschaften Melchior Mohr zu ihrem Prä-

---

weil unsere Freiheit auch wiederum auferstanden. Nach den Leiden folgen nun die Freuden. Der Schächer am Kreuz rufte: Herr, wenn du in dein Reich kommst, so gedenke meiner und erhielt die tröstliche Antwort: Heute noch wirst du bei mir im Paradiese sein." — Der Statthalter wollte aber den Wink nicht verstehen, weil er sich vorgesetzt hatte, keine Reaktion zu üben.

sidenten. Am 20. Mai hatte sie eine Verfassung auf Grundlage des Entwurfs vom 29. Mai 1801 vollendet und empfahl einmüthig die Annahme derselben. Gemäß dieser Verfassung waren die Centralbehörden a) eine Tagsatzung im Verhältniß von einem Mitgliede auf je 25,000 Seelen, die jährlich nur einmal sich versammelt. Die Mitglieder wurden in jedem Kanton durch zwei Wahlkorps ernannt, von welchen das eine vorschlägt, das andere wählt; b) ein Senat, erwählt durch die Tagsatzung, bestehend aus einem Landammann, zwei Statthaltern und 24 andern Gliedern; c) ein Vollziehungsrath, erwählt durch den Senat und bestehend aus dem Landammann und den zwei Landesstatthaltern. Dem Vollziehungsrathe waren fünf Staatssekretäre zu Ausführung seiner Befehle beigegeben. Jeder Kanton sollte seine besondere Organisation oder Verfassung haben. Der Centralgewalt sind vorbehalten: die Sorge für die innere und äußere Sicherheit der Republik, somit die höchste Polizei- und Militärgewalt; die auswärtigen Angelegenheiten; die Aufsicht über die Rechtspflege; die Leitung des Straßen-, Wasser- und Brückenbaues; das Postwesen und die Handlungsgesetzgebung.

Es war dieses die dritte Verfassung, welche auf Grundlage des Entwurfs vom 29. Mai 1801 berathen und aufgestellt worden war.

Der Senat beschloß schon am 25. Mai, es soll der neue, von den Notabeln berathene Verfassungs-Entwurf dem helvetischen Volke zur Sanktion vorgelegt werden. In allen Gemeinden wurden Register eröffnet und die Bürger aufgefordert, in denselben sich einfach für Annahme oder Verwerfung zu erklären, mit der Bestimmung, daß Nichtstimmende zu den Annehmenden gezählt werden. In dieser Verfassung erschien zum erstenmal Merenschwand von dem Kanton Luzern getrennt, und Hitzkirch dagegen mit demselben vereinigt.[126]

126) Jene Trennung und diese Vereinigung wurde aber erst im Jahr 1803 bei Einführung der Mediationsakte wirklich vollzogen.

Mit der Verfassung wurde zugleich die Liste der Mitglieder des neuen Senats zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Die entschiedensten Häupter beider Parteien waren in diesem Vorschlage beseitigt. Von Luzern befanden sich in der Zahl der neuen Senatoren Rüttimann und Mohr.

Der bischöfliche Kommissär, Thadäus Müller zu Luzern, um allfällige ungünstige Einmischung der Geistlichen zu verhüten, erklärte im Namen des Bischofs und aus besonderer Bevollmächtigung, daß es nicht ein Geschäft der Geistlichen sei, die Zustimmung des Volkes zu der vorgelegten Verfassung durch heimliche oder öffentliche Bemühungen zu hindern, und daß, wenn einige Geistliche, von den traurigen Erfahrungen der vorigen Jahre noch nicht belehrt, ihren Einfluß auf das Volk dahin verwendeten oder schon verwendet hätten, unbegründete Besorgnisse zu erwecken und Erbitterung zu pflanzen, die Trennung im Vaterlande zu erhalten und den endlichen Ruhebestand desselben, in welchem allein Religion und Freiheit aufblühen und sich befestigen könnten, zu hindern, — dieselben ohne Ansehen der Person zur Verantwortung gezogen, nach Verdienen bestraft und in ihren Amtsverrichtungen, die sie gegen die Bestimmung ihres heilbringenden Berufes angewendet hätten, eingeschränkt werden würden.[127])

Die Verfassung wurde im ganzen Umkreise Helvetiens angenommen. Die größte Zahl bildeten die Nichtstimmenden, welche als Annehmende gezählt wurden. Im Kanton Luzern aber, so wie in einigen andern Kantonen, wurde die Verfassung durch die Mehrheit der Stimmenden angenommen.[128]) Doch hatten Umtriebe statt. Zu Sempach und der Umgegend wirkte eifrig gegen Annahme der Verfassung

127) Kreisschreiben des bischöflichen Kommissärs vom 8. Juni 1802.

128) 3,739 Annehmende und 3,522 Verwerfende. Stillschweigend nahmen überhin an 13,313. S. Bericht des Departements der innern Angelegenheiten über die Annahme der helvetischen Staatsverfassung. 1802.

der gewesene Senator und Statthalter Peter Genhart im Verein mit dem Leutpriester Gloggner zu Sempach. Der gewöhnliche Hebel, nämlich die Religionsgefahr wurde dabei in Bewegung gesetzt, und die Verfassung als ketzerisch verschrien.[129])

Während die neue Verfassung berathen wurde und zu Stande kam, hatten im Waadtlande heftige Unruhen statt, welche aber nicht gegen die neuste Staatsveränderung, sondern gegen das Feudalwesen gerichtet waren. Es zogen nämlich bewaffnete Haufen von Schloß zu Schloß, um die dort verwahrten Urkunden über die Feudalrechte zu verbrennen. Die Unruhen wurden mit Gewalt unterdrückt, und das Waadtland war der nun an das Staatsruder tretenden neuen Regierung sehr ergeben.

Anfangs Heumonats trat der neue Senat zusammen. Dolder wurde zum Landammann, Rüttimann zum ersten und Füßli zum zweiten Landesstatthalter ernannt.

Nach Annahme der allgemeinen Verfassung wurde in jedem Kanton von dem Senat eine Kommission aufgestellt, welche den im vorigen Jahr für den Kanton abgefaßten Organisationsplan in Berathung nehmen und die darin nöthig erachtenden Abänderungen und Zusätze entwerfen sollte.[130]) So geschah es auch in Luzern. An der Spitze der Kommission befand sich der Regierungsstatthalter Keller und von den

129) Anlaß oder vielmehr Vorwand dazu gab der Art. 60 der Verfassung, welcher lautete: „Ausser dem Gottesdienste der katholischen und reformirten Kirche ist auch die Ausübung jedes andern Gottesdienstes, der mit der bürgerlichen Ordnung in Uebereinstimmung ist, unter den durch das Gesetz zu bestimmenden Einschränkungen gestattet.“ Der Unterstatthalter Heinrich Rüttimann wies dem Peter Genhart in einer Gemeindeversammlung, bei der letzterer auftrat, nach: daß er, Genhart, vor zwei Jahren einen Verfassungsentwurf im Druck herausgegeben habe, in welchem eine ganz ähnliche Bestimmung enthalten war.

130) Hiegegen reklamirte das Distriktionsgericht Sempach in einer Zuschrift an den Senat vom 19. Juli 1802, und forderte, daß die Kommission durch das Volk erwählt werde.

uns bisher bekannten Personen waren Mitglieder Heinrich Krauer von Rothenburg und der gewesene Minister Franz Bernard Meier.[131]) Altschultheiß Krus und Altseckelmeister Felix Balthasar waren ebenfalls in die Kommission gewählt worden, lehnten aber ab.

Die Organisation oder Verfassung, welche diese Kommission entwarf, enthielt wenig wesentliche Abweichungen von der vorjährigen. Es wurden hinsichtlich der Administration ebenfalls Gemeindräthe, ein Verwaltungsrath und ein Kantonsrath aufgestellt. Sodann im richterlichen Fache Friedensgerichte, Bezirksgerichte und ein Kantonsgericht. Die Befugnisse und Verrichtungen der Behörden waren genauer bestimmt, als in der vorjährigen Organisation, und die Kompetenzen derselben gekräftigt.[132])

Es schien nach mehr als zweijährigem schwankendem Zustande wieder ein fester, verfassungsmäßiger in Helvetien einzutreten. Allein die Freunde des Alten ruhten nicht, und warteten nur die Gelegenheit ab, mit ihren Planen und Bestrebungen wieder hervorzutreten. Diese Gelegenheit erschien bald.

Um die Mitte des Heumonats erhielten die fränkischen Truppen plötzlich Befehl, die Schweiz zu räumen. Das war gleichsam das Signal zu neuen, weit um sich greifenden Unruhen. Schon am 24. Heumonat traten in Gersau Alois Reding von Schwyz, Jost Müller von Altorf und Würsch von Unterwalden zusammen, um sich zu berathschlagen, ob Landsgemeinden gehalten werden sollen und was

131) Die übrigen waren: Arzt Johann Thalmann von Marbach, gewesener Unterstatthalter zu Schüpfheim; Moser vom Berghof, Kantonsrichter, J. Bucher von Geiß, gewesener Unterstatthalter von Rußweil; Hecht von Willisau, gewesener Repräsentant; Thadäus Müller, bischöflicher Kommissär; Jakob Widmer, gewesener Verwalter.

132) Viele Bestimmungen dieser Organisation finden sich noch heute wörtlich in den organischen Gesetzen des Kantons Luzern, indem sie jeweilen aus einer Gesetzgebung in die andere übergingen.

daselbst vorzunehmen sei. Die helvetische Regierung schickte den Statthalter Xaver Keller von Luzern als Kommissär mit ausgedehnten Vollmachten in die Länder. Er vermochte mit aller Festigkeit die Abhaltung von Landsgemeinden nicht zu hindern, an welchen neue Behörden und Beamte erwählt und erklärt wurde, jeder Kanton könne sich nach Belieben eine Verfassung geben, laut dem Art. 11 des Friedenstraktats von Lüneville. Die neuen Behörden sollten die Verhältnisse mit der Centralbehörde festsetzen. Als der helvetische Vollziehungsrath warnend und drohend eine Kundmachung an die drei Länder erließ, antworteten die Führer dieser, das gestürzte Haupt der Oktoberregierung, Alois Reding, an der Spitze, mit einer „Gegenkundmachung an das biedere Schweizervolk." Zugleich waffneten die Länder.

Der Regierungskommissär Keller sandte den gewesenen Justiz- und Polizeiminister Meier nach Bern, um dem Vollziehungsrathe mündlich einen ausführlichen Bericht zu erstatten. Laut diesem waren die Unruhen hauptsächlich dem Hasse zuzuschreiben, den Alois Reding der gegenwärtigen Regierung geschworen habe. Der Vollziehungsrath ließ hierauf um die Mitte des Augusts das helvetische Bataillon Vonderweid, die sämmtlichen Jäger zu Pferd, sechs Feldstücke mit sechszig Kanonieren nach Luzern, wo auch schon das Bataillon Müller stund, abgehen. Waadtländer Scharfschützen folgten nach. Auch eine Eliten-Kompagnie Grenadiere aus dem Entlebuch wurden in den Dienst berufen und in Garnison nach Zug verlegt. Eine andere Truppenabtheilung wurde am Brünig zusammengezogen. Das Schiff l'Unité mit zwei Zwölfpfündern und einer Haubitze kreuzte vor der Mündung des Luzernersees. Der General Andermatt von Zug erhielt den Oberbefehl.[133]) Er und der Regierungskommissär Keller

---

133) Derselbe hatte schon allen Systemen gedient. So half er früher als Befehlshaber der helvetischen Truppen den 28. Oktober mitmachen.

hatten den Auftrag, gegen die Widerspänstigen, wenn Güte nicht hinreiche, mit Gewalt zu verfahren. Die Truppen in Luzern, Zug und am Brünig wurden noch durch das helvetische Bataillon Clavel und einige Elitenkompagnien verstärkt. Unversehens eröffneten die Unterwaldner am 28. August Morgens früh die Feindseligkeiten, indem sie eine waadtländische Scharfschützenkompagnie, welche seit einigen Tagen den Renggpaß am Pilatus zwischen Hergiswil und Alpnacht besetzt hatte, ungefähr zwei bis drei Stunden von Luzern, überfielen. Die Angegriffenen verloren 5 Todte und 7 Gefangene, unter den erstern den Hauptmann. Fünf und zwanzig Verwundete wurden nach Luzern gebracht. Die Unterwaldner entschuldigten den Angriff damit, daß ihre Grenzen überschritten worden seien. Gegen sie und die übrigen kleinen Kantone wurde nun von Andermatt und Keller eine strenge Sperre verhängt, und die Pässe stärker besetzt. Am 7. September schloß jedoch Andermatt mit den 3 Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden einen Waffenstillstand, während welchem aus jenen Kantonen Deputirte an die helvetische Regierung nach Bern abgingen.

Unterdessen hatten auch in Glarus und Appenzell Landsgemeinden statt gefunden. Man wollte dort die gleichen Rechte haben, welche die drei Länder erhalten würden.

Dieses geschah von Seite der demokratischen Föderalisten.

Auf anderer Seite waren die aristokratischen Föderalisten thätig. Schon seit längerer Zeit hatte sich eine sogeheißene Schweizerische Verbrüderung oder Wiederherstellungsverein, mit bernerischen Patriziern an der Spitze, gebildet, und beinahe durch alle Kantone Verzweigungen ausgedehnt. Auch in Luzern war ein solches Ablager. Zu demselben gehörten Altschultheiß Krus, Ludwig Balthasar (Schön), gewesener Kommissär der Oktoberregierung und jetzt Mitglied der Munizipalität, und Karl Pfyffer ein heimgekehrter, erst jüngst amnestirter Offizier eines Emigranten-Regiments (Bach-

mann). Von dem Bade Schinznach aus wurde jetzt von bernerischen Mitgliedern des Wiederherstellungsvereins zunächst der Aargau aufgeregt, und hier brach die offensive Insurrektion der aristokratischen Föderalisten aus, während die demokratischen Föderalisten in den kleinen Kantonen sich noch defensiv verhielten. Der Aufstand wurde gefördert durch den Umstand, daß die Stadt Zürich der helvetischen Regierung im Anfange Septembers den Gehorsam aufkündete, eine helvetische Besatzung aufzunehmen sich verweigerte und deswegen, wiewohl fruchtlos, von Andermatt belagert und beschossen wurde. Um die Mitte Septembers wälzte sich vom Aargau und vom Oberland aus, unter Anführung eines Erlach und eines Wattenwyl, die aufgebotene Mannschaft, die sich von Dorf zu Dorf vergrößerte, gegen Bern. Die helvetische Regierung fand sich genöthigt, am 18. September mittelst Kapitulation Bern zu übergeben und sich mit ihren Truppen in das Waadtland zurückzuziehen.

Nun zogen auch, unter Anführung Ludwig Aufdermauers von Schwyz, der früher in Neapel gedient, vier kleine Bataillone aus den drei Ländern und Glarus, ungefähr 1600 Mann stark, vereinigt mit einer Abtheilung Reiter von Zürich über den Brünig nach Bern, wo sie am 22. September ankamen.

Während der Beschießung von Zürich war eine Konferenz von Abgeordneten der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell in Schwyz zusammengetreten, und erließ Namens der demokratischen Kantone einen Aufruf an die Bewohner der ehemals aristokratischen Kantone und der untergebenen Lande, in welchem sie sagte, sie werde eine gleiche Theilung von Freiheiten und Rechten zwischen Städten und Landen aufstellen, und ihr ganzes Ansehen dahin verwenden, daß die Vereinigung von einer aus allen Kantonen aufgestellten Centralregierung garantirt werde. Die sämmtlichen Stände der alten Schweizerischen Eidgenossenschaft wurden

eingeladen, auf den 25. September zwei Gesandte, einen aus der Hauptstadt, den andern von dem Lande zu einer Tagsatzung nach Schwyz abzuordnen.

Den ehemaligen Regenten in den früher aristokratischen Kantonen gefiel der in obiger Kundmachung ausgesprochene Grundsatz politischer Rechtsgleichheit keineswegs. Doch ließen sich die Kantone herbei, die ausgeschriebene Tagsatzung zu beschicken.

Der Kanton Luzern, besonders die Stadt stund, während rings um sie herum alles gegen die Centralgewalt sich erklärte, wie eine helvetische Insel da, auf welcher der Regierungsstatthalter Keller unerschrocken und fest die Zügel in der Hand hielt.

Derselbe hatte sich veranlaßt gesehen, den gewesenen Regierungsstatthalter Genhart mit noch sechszehn andern Männern, welche (9. September) im Emmenbaum, einem Wirthshause ungefähr eine halbe Stunde von der Stadt Luzern entfernt, bei nächtlicher Weile gegen die helvetische Regierung konspirirten, aufheben und in Verhaft setzen zu lassen. [134])

Man erwartete in Luzern täglich einen Ueberfall aus den kleinen Kantonen. Die daselbst befindliche helvetische Be-

---

134) Kajetan Schilliger in einer von ihm verfaßten Denkschrift über die politischen Ereignisse im Kanton Luzern im Jahr 1802 sagt: diese Versammlung sei von Altschultheiß Krus und einigen andern Herren der Stadt im Geheimen veranstaltet worden. Helvetia. Denkwürdigkeiten Siebenter Band. Pag. 51.

Die Aufhebung der Versammlung erfolgte etwas zu frühe; aus der Stadt war noch niemand anwesend. Ausgeschossene von den Bezirken Rußweil, Hochdorf und Sursee sollen ebenfalls auf dem Wege gewesen sein.

Die neben Peter Genhart Verhafteten waren: Joseph Bachmann von Littau, Jakob Lisibach im Emmenbaum, Johann Rütter von Inwyl, Jakob Rütter von Emmen, Johann Petermann von Root, Joseph Leber von Neuenkirch, Andreas Henseler von Udligenschweil, Karl Waldis von Vitznau, Karl Waldis von Weggis, Joseph Stadhalter von Horw, Anton Häfliger von Nottwyl,

satzung aber aus annoch fünf bis sechs Kompagnien bestehend, traf fortwährend Anstalten zu kräftiger Gegenwehr. Dieselben gingen so weit, daß selbst bei der Reußbrücke eine Kanone aufgepflanzt wurde. Auf der Höhe von Allenwinden befanden sich ebenfalls Kanonen, und es wurden Anstalten gemacht, die Spreuer-, Kappel- und Hofbrücke abzutragen. Den geheimen Mitgliedern des Wiederherstellungsvereins in der Stadt lag dieses nicht recht. Man stellte daher der Bürgerschaft die Vertheidigungsanstalten in gehässigem Lichte dar, indem die Stadt ein Opfer derselben werden könnte. Eine Adresse wurde herumgeboten, von einigen 90 Einwohnern, Ludwig Vonmoos, jünger, an der Spitze, unterzeichnet, und dem Statthalter eingereicht, worin die Einstellung jener Anstalten nachgesucht wurde, auch die Munizipalität machte Vorstellungen. Allein der Statthalter wies sie ab. (17. September).

Zu gleicher Zeit kamen Ausgeschossene von mehrern Munizipalitäten zum Statthalter und verlangten unter Bitten und Drohungen die Loslassung der im Emmenbaum arretirten Staatsgefangenen. Der Statthalter, obschon er bei sich zu dieser Loslassung bereits entschlossen war, wies sie ab, weil er sich nichts abtrotzen lassen wollte, und verschob die Loslassung bis zu dem folgenden Tage, wo sie dann gegen einen Anlobungs-Akt, daß die Betreffenden sich still und ruhig verhalten wollen, erfolgte.[135])

Alois Heer von Emmen, Jost Sigrist von Emmen, Jakob Suter von Emmen, Niklaus Greter von Greppen, Joseph Koller von Meierskappel. — Mehrere von diesen Männern wohnten schon früher am Sursee-Markt (28. August) einer geheimen Zusammenkunft bei der Krone daselbst bei.

135) Keller bemerkt in seinen Notizen hinsichtlich dieses Gegenstandes: Ueber die Maßnahmen, die zu ergreifen wären, befand ich mich in einiger Verlegenheit. Die Gefangenen konnte ich nicht länger in Luzern behalten, ohne dadurch den Ländern einen erwünschten Anlaß zu geben, den Kanton Luzern anzufallen. Es blieben mir also nur zwei Wege offen, entweder dieselben weiter deportiren oder frei zu lassen. Zu dem

Am 20. September Abends erhielt die Besatzung von Luzern plötzlich in Folge der Kapitulation von Bern Befehl zum Abmarsch und zog noch in der Nacht ab. Sofort regte sich der geheime Wiederherstellungsverein. Schon Morgens um 3 Uhr schrieb Ludwig Balthasar (Schön), Mitglied der Munizipalität, nach Zürich, daß in Luzern die Sachen nun auch vorwärts gehen werden.[136] Nach dem Abzuge der Besatzung wurde eine Bürgerwache organisirt und Kriegskommissär Jost Schnider zum Platzkommandant ernannt. Man erwartete in Luzern jetzt, nachdem die Besatzung abgezogen war, allgemein, daß die Truppen der kleinen Kantone heranziehen und die Stadt besetzen werden. Allein es sollte den Anschein haben, als ob der Kanton selbst gegen die Regierung aufgestanden sei. Man beschloß also, einen Aufstand zu organisiren. Das Unternehmen war leicht und bedurfte keines besondern Muths, da ringsum alles im Aufruhr sich befand und die Regierung bereits nach Lausanne zurückgewichen war.

Kajetan Schilliger von Weggis, wohnhaft zu Luzern und ein Hintersaß daselbst, ehemaliger Hauptmann in spanischen Diensten, jetzt Mitglied der Munizipalität von Luzern, unter der Oktoberregierung ihr aufgedrungen,[137] und Peter Genhart von Sempach, gewesener Senator und Gesetzgeber, auch Statt-

---

ersten konnte ich mich nicht entschliessen. Ich kannte die bedenkliche Lage der helvetischen Regierung, und die Verwirrung, welche herrschte, so daß die Gefangenen wahrscheinlich unverhört in eine entlegene Festung, vielleicht gar außer Helvetien würden gebracht und dort vergessen worden sein. Dieses Schicksal wollte ich ihnen denn doch nicht bereiten. Es blieb mir also nichts übrig, als sie loszulassen.

136) Posselts Europäische Annalen. Jahrg. 1804. Stück III, pag. 206.

137) Auch gegen Schilliger wie gegen Genhart war der Statthalter unlängst einzuschreiten im Falle. Aus einem bei Pfarrer Eicher in Vitznau, welcher ein thätiger Unterhändler der Reding'schen Partei war, gefundenen Briefe ergab sich, daß auch Schilliger mit Reding in Verbindung stand. Es wurde daher eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, und der Statthalter legte ihm Stadtarrest auf.

halter des Kantons unter der Oktoberregierung, — übernahmen es, jener bewaffnete Bauren aus den Gemeinden in der Nähe der Stadt, vorzüglich aus dem ehemaligen Amte Habsburg, dieser Landleute aus den Gegenden jenseits der Reuß, in die Stadt zu führen. Auf den Abend des 21. Septembers, einem Dienstag, verließ Schilliger die Stadt. Vor sich her sendete er Schreiben an die Munizipalitäten der Gemeinden, aus welchen er Volk an sich ziehen wollte, und forderte sie „im Namen der gutgesinnten Herren und Bürger der Stadt Luzern" auf, bewaffnete Männer, sammt einem Deputirten aus jeder Munizipalität, auf einen bestimmten Sammelplatz zu senden und ihn dort mit der Mannschaft, welche er von Weggis her führen werde, zu erwarten. Er unterzeichnete sich als Mitglied der Munizipalität, gleichsam als ob er im Namen dieser handle. Am folgenden Morgen, es war ein Feiertag,[138]) gelangte in die Stadt die Nachricht, daß sich auf der Megger- und Horwer-Allmend bewaffnete Landleute versammeln. Der Regierungsstatthalter ließ sogleich die Munizipalität unter seinem Vorsitze zusammentreten. Auf die Vorstellung, daß drei Mitglieder abwesend seien, und es den übrigen schwer falle, in einer so wichtigen Sache allein zu berathen, bewilligte der Statthalter, daß die Mitglieder der Gemeindskammer beigezogen werden. Kaum hatte die Berathung begonnen, so berichtete ein Munizipalbeamter von Kriens, daß dasige Gemeinde eine Aufforderung erhalten habe, gegen die Stadt zu marschiren; man habe sich aber zuerst genauer um den Verhalt der Sache erkundigen wollen. Der Beamte von Kriens legte das oberwähnte Aufforderungsschreiben Schilligers vor. Allein niemand wollte Auftrag zu einer solchen Aufforderung erlassen haben, niemand die „gutgesinnten Herren und Bürger" kennen, von denen in der Aufforderung Meldung geschah. Die Munizipalität stellte eine

138) St. Mauriz, den 22. September.

schriftliche Erklärung aus, daß sie niemals eine Aufforderung weder zu unbewaffneter, vielweniger zu bewaffneter Bewegung angeordnet habe; daher sie die Mannschaft ersuche, sich ruhig nach Hause zu begeben. Die Thore der Stadt wurden hierauf verschlossen und bewacht.

Indem man den Erfolg dieser an die bewaffneten Bürger, und an alle um die Stadt gelegenen Munizipalitäten erlassenen Erklärung abwartete, wurde einstweilen die Sitzung suspendirt und der Statthalter begab sich auf sein Büreau. Dieser Moment wurde auf Betrieb eines für die Insurrektion thätigen Mitglieds benutzt, um noch vier andere Bürger auf das Rathhaus zu berufen, damit sie an der Berathung Antheil nehmen. Es waren dieses die Bürger Altschultheiß Krus, J. Gloggner, Präsident des Kantonsgerichts, Wilhelm Probstatt, Präsident des Bezirksgerichts und Hirschenwirth Rauch, bei welchem letztern Alois Reding gewöhnlich einzukehren pflegte. Die Munizipalität hatte schon vor einigen Tagen einen solchen Zuzug begehrt, der Statthalter aber denselben als ungesetzlich abgeschlagen.

Vom Lande langte keine Antwort ein, aber Nachmittags rückte die Mannschaft, unter Anführung Schilligers der Stadt näher. Vier Deputirte ab der Landschaft begehrten einen Vorstand vor der Munizipalität, der ihnen auch gestattet wurde.[139]) Dieselben legten ein Schreiben von einem sogenannten Komite aus der Stadt vor, welches sie beim Emmenbaum wollten empfangen haben, und das ihnen die Nachricht gab, die Munizipalität sei vermehrt worden, die Stadt werde alles eingehen. Sie sollen Vereinigung von Stadt und Land, Freundschaft und Bündniß mit den Ländlern, augenblickliche Absetzung des Regierungsstatthalters und

139) Es waren Munizipalpräsident Anton Wältert von Büron, Munizipalpräsident Gabriel Ineichen von Rotenschwyl, Distriktsrichter Joseph Fleischli von Komlen und Peter Arnold von Neuenkirch.



Aufnahme einer Garnison von Landbürgern, jedoch nicht mehr als 200 Mann fordern und dagegen Sicherheit des Eigenthums und der Personen versprechen.[140]) Diese Forderungen thaten nun die vier Männer im Namen des Volkes. Der Statthalter, sie aufmerksam machend, daß sie keinerlei Vollmachten von Seite des Volks haben, stellte ihnen das Ungesetzliche ihres Benehmens vor und ermahnte sie zur Ruhe. Altschultheiß Krus hingegen ergriff das Wort und sagte: daß er die gegenwärtigen Bürger als Ehrenmänner kenne, daß ihre Worte vollkommen Glauben verdienen und ihre Stimme die Stimme des ganzen Landes sei. Es bedürfe keiner fernern Vollmacht, die Sache sei dringend und man wolle nicht länger unter dem gegenwärtigen Druck schmachten. Es sei Zeit, sich an die übrigen Kantone anzuschließen; man wolle mit ihnen heben und legen, Freude und Leid mit ihnen theilen. Sonnenberg, Mitglied der Gemeindekammer stimmte dieser Meinung bei. Das Munizipalmitglied Ludwig Balthasar ging weiter und bemerkte: daß alles nichts nütze und keine Vereinigung erzielt werde, so lange Beamte

---

140) Das Schreiben, ausgehend von dem geheimen Komite, von niemanden persönlich unterzeichnet, lautete:

Luzern, den 22. September 1802.
Nachmittags 1 Uhr.

„Die Munizipalität ist mit vier Mitgliedern vermehrt, Krus und beide Präsidenten der Gerichte und Bürger Rauch, Gastgeber zum Hirschen. Die Stadt wird alles eingehen, was gefordert wird und ist bestens bearbeitet. Sie fordern Vereinigung von Stadt und Land, Freundschaft und Bündniß mit den Ländern, augenblickliche Absetzung des Regierungsstatthalters und versprechen dagegen Sicherheit des Eigenthums und nicht mehr als höchstens 200 Landbürger in Garnison.“

„Das Komite.“

Nur 200 Mann sollten die Besatzung bilden, damit das Komite Meister bleibe. Am liebsten hätte es ohne die Landleute gehandelt; aber Reding wollte keine Truppen geben, bevor nicht das eigene Landvolk sich erhebe, damit es nicht den Anschein habe, Schwyz habe den Kanton Luzern gezwungen, sich gegen die helvetische Regierung aufzulehnen. Schilligers Denkschrift.

der helvetischen Regierung am Platz seien. Vor allem ergebe sich die Nothwendigkeit, daß diese Beamte außer Aktivität gesetzt werden.[141]) Dieser Antrag wurde von den Deputirten ab der Landschaft unterstützt, und einer derselben, Anton Wältert, forderte den Regierungsstatthalter geradezu auf, seine Stelle niederzulegen. Uneingeschüchtert erklärte dieser, daß er nicht länger einer Versammlung beiwohnen könne, wo solche gesetzwidrige Anträge gestellt und in Berathung gezogen werden; daß er gegen alles, was da vorgenommen werde, auf das feierlichste protestire, und daß er alle diejenigen Bürger, welche an diesen gesetz- und verfassungswidrigen Schritten Antheil nehmen, persönlich verantwortlich mache. Der Statthalter entfernte sich, und sendete auf der Stelle seine Protestation der Versammlung noch schriftlich ein.[142]) Schilliger befand sich mit seinem bewaffneten Haufen von 300 Mann auf der Höhe des Wesemlins, und auf der Seite vor dem obern Thore im sogenannten Gygeli zeigte sich eine bewaffnete Truppe von Horw. Die Versammlung auf dem Rathhause schickte drei Abgeordnete an Schilliger mit der Anfrage, was sein Begehren sei. Er verlangte die Absetzung des Regierungsstatthalters, die Aufnahme

141) Merkwürdig ist, daß die Personen, welche dergestalt feindlich gegen Keller auftraten, seine nahen Verwandten waren. Krus war sein leiblicher Oheim, Balthasar sein leiblicher Schwager und Sonnenberg der Tochtermann von Krus.

142) Die Beweggründe der Handlungsweise des Statthalters ergeben sich aus seinen Aufzeichnungen. Abgeschnitten von der Regierung und diese auf der Flucht wissend, hielt er dennoch Stand, indem er berechnete, es werde Frankreich die Insurrektion nicht mit gleichgültigen Augen betrachten, und die helvetische Regierung, die es anerkannt hatte, nicht fallen lassen. Der Umstand bestärkte ihn in seiner Ansicht, daß der französische Gesandte Verninak der helvetischen Regierung nach Lausanne gefolgt war. Ferner wußte er, daß bereits zwei helvetische Halbbrigaden, welche sonst im Dienste Frankreichs stunden, aber jetzt von der helvetischen Regierung abgefordert worden waren, auf dem Marsche nach der Schweiz sich befanden. — Auch war Keller eines starken Anhangs in der Stadt sich bewußt, und sonst ein Eisenkopf.

einer Besatzung bewaffneter Landleute in die Stadt und Vereinigung zwischen Stadt und Land. Die Versammlung willigte ein, von den Truppen auf beiden Seiten in allem 150 Mann in die Stadt einzulassen, wobei sie sich mündlich versprechen ließ, daß weder die Sicherheit der Personen noch diejenige des Eigenthums gefährdet werden sollte. Man kam überein, mit den andern Punkten sich am folgenden Tage zu befassen. Die Kapitulation wurde nicht schriftlich gewechselt. Also zogen die Landleute im Anfange der Nacht theils durch das äußere Weggisthor, theils durch das Oberthor ein, und obgleich man nur den Eintritt von 150 gestattet hatte, so stürmte doch noch eine Menge anderer nach und erzwang die Einquartirung bei den Bürgern.

Schilliger, sobald er seine Leute an die Posten vertheilt und die nöthigsten Anordnungen getroffen hatte, eilte gegen zehn Uhr an der Spitze von etwa dreißig seiner Ergebensten von Weggis und Vitznau in die, im ehemaligen Jesuitenkollegio befindliche, Statthalterei, wo er Keller zu finden hoffte. Da er in dieser Erwartung sich getäuscht fand, stürmte er über die Kapellbrücke nach dessen Privatwohnung und drang in seine Zimmer ein, Schilliger fragte den Statthalter, ob er zu Folge der Kapitulation seine Stelle gutwillig niederlegen wolle oder nicht? Keller antwortete, daß er nichts von einer Kapitulation wisse, und nur Gewalt ihn von seinem Posten verdrängen könne. Mit zornbebender Stimme erklärte Schilliger, der Statthalter sei sein Arrestant, und das Weitere werde er noch in der Nacht vernehmen. Zwei Wachen wurden vor das Schlafzimmer gestellt, und die übrige Mannschaft in dem Hause einquartirt. — Einige Bürger der Stadt hatten Schilliger in seiner Aufregung mit Mannschaft von der Statthalterei nach Kellers Wohnung eilen gesehen, und wurden für den letztern besorgt. Der Ruf: „der Statthalter ist in Gefahr!“ erscholl auf der Gasse, und alsobald eilten bewaffnete Bürger aus den Häusern auf

den Kapellplatz vor Kellers Wohnung. An ihrer Spitze befanden sich der Munizipalpräsident Elmiger und zwei andere helvetisch gesinnte Mitglieder der Munizipalität.[143]) Die Schaar drang in das Haus und verjagte Schilligers Leute. Der Munizipalpräsident erklärte dem Statthalter, das Vorgefallene sei ohne Vorwissen der Munizipalität und gegen die Kapitulation geschehen; die Bürger seien bereit, ihn gegen jede Beleidigung mit bewaffneter Hand zu vertheidigen. Der Statthalter war gerührt durch diese Beweise der Liebe, suchte zu beruhigen, konnte aber nicht hindern, daß eine Wache von 20 Mann vor dem Hause aufgestellt wurde, und 40 andere in Bereitschaft blieben, um auf den ersten Wink herbei zu eilen. Am Morgen entließ Keller seine Beschützer und begab sich ohne Begleitung in die Statthalterei, von wo aus er Genugthuung für das in seiner Person verletzte Ansehen der Regierung und für die gestörte öffentliche Sicherheit begehrte, — aber keine Antwort erhielt. Als er über den Kornmarkt ging, wurde er von einigen Landsoldaten bedroht. Allein es blieb bei der Drohung.

An diesem Morgen gelangte schon ein Schreiben von Schwyz an die vereinigte Versammlung in Luzern, in welchem die dasige Konferenz anzeigte, daß sie keine helvetische Regierung und keinen Regierungsstatthalter anerkenne, und zugleich verlangte, daß sich die Stadt mit dem Land vereinige, daß man 1200 Mann als Kontingent zur eidgenössischen Kriegsmannschaft stelle und zwei Abgeordnete zur Tagsatzung nach Schwyz schicken soll. Darüber entstund eine lebhafte Berathung. Kaspar Büeler, Mitglied der Munizipalität, trug an, daß man so wichtige Gegenstände nicht von hier aus entscheiden, sondern an eine Bürgergemeinde bringen soll. Er wurde von dem Präsidenten der Gemeindskammer, Altseckelmeister Felix Balthasar, der übrigens nicht helvetisch gesinnt war, unterstützt. Büeler

143) Kaspar Büeler und Anton Krauer.

sprach nachdrücklich gegen jene, welche den Namen der Munizipalität zu den bisherigen gesetzwidrigen Schritten mißbraucht hätten. Alt-Schultheiß Krus, und die zwei Munizipalbeamten Ludwig Balthasar und Ludwig Studer wollten hingegen nicht vor die Gemeinde treten und die Mehrheit trat ihnen bei. Während der Berathung, gegen 9 Uhr, hielt Peter Genhart vom Unterthor her seinen Einzug in die Stadt, vor seiner zahlreichen Schaar, die aber schlecht bewaffnet war, herreitend. Er begab sich sogleich mit den Vornehmsten seiner Begleiter auf das Rathhaus, wo auch die Chefs der gestern von Schilliger herbeigeführten Mannschaft sich einfanden. Man sagte sich nun von der helvetischen Regierung und ihren Beamten förmlich los, und setzte unter dem Namen eines provisorischen Zentralausschusses [144]) eine Zwischenregierung nieder. Die Munizipalität mit der Gemeindskammer und den zugezogenen Männern wählten dazu fünf Mitglieder aus der Stadt, und die gegenwärtigen Landleute, etwa 30 an der Zahl, wählten in einem abgesonderten Zimmer ebenfalls fünf Mitglieder vom Lande. Von Seite der Stadt wurden gewählt Alt-Schultheiß Krus, Kantonsgerichtspräsident J. Gloggner, Distriktsgerichtspräsident Wilhelm Probstatt, Munizipalrath Ludwig Balthasar und Munizipalrath Ludwig Studer; von Seite des Landes: Peter Genhart, Alt-Richter Adam Huber von Ruswyl, Munizipalitätspräsident Joseph Koller von Meyerskappel und Alt-Richter Joseph Fleischlin von Komblen. Der Ausschuß wählte den Alt-Schultheiß Krus zum Präsidenten nnd Peter Genhart zum Vizepräsidenten. Auffallend dabei war, daß bei den in die Stadt gedrungenen Landleuten, die sich für die Organe des Volkswillens ausgaben, von 96 Munizipalitäten, die den Kanton Luzern bildeten, nur 16 vertreten waren und auch die Vertreter dieser 16 Gemeinden von keinen Gemeinde-

144) Er erhielt sogleich den Spottnamen „Zentner-Schuß“.

versammlungen gewählt worden waren und keine Vollmachten mit sich brachten.

Die neue Behörde schickte zwei Abgeordnete aus ihrer Mitte,[145]) um den Regierungsstatthalter zu Niederlegung seiner Gewalt aufzufordern, wogegen sie ihm Vergessenheit des Vergangenen und Sicherheit der Person und des Eigenthums für die Zukunft zusichern sollten. Keller erwiderte, daß er nicht nur keine Vergessenheit des Geschehenen verlange, sondern vielmehr wünsche; daß Jedermann dessen, was er während seiner Amtsverwaltung gethan, sich erinnern möchte. Was die Sicherheit betreffe, so sei man sie jedem Bürger, welcher seine Schuldigkeit thue, schuldig. Sein Amt lege er freiwillig nicht nieder, sondern wiederhole nochmals seine gestrige Protestation, und mache neuerdings Alle verantwortlich, die sich an der Insurrektion betheiligen. Die Abgeordneten entfernten sich, kehrten aber bald wieder zurück, von einem dritten Abgeordneten[146]) begleitet nebst einem Detaschement von 50 Mann, angeführt von dem Platzkommandanten Jost Schnyder, einem eifrigen Anhänger der Insurrektion. Dem Statthalter wurde nun eröffnet, daß die bewaffnete Macht da sei, um ihn zur Niederlegung seiner Stelle zu zwingen und sich seines Archivs zu bemächtigen. Derselbe erklärte, daß er allein der bewaffneten Gewalt sich zu widersetzen nicht vermögend sei, er also derselben weiche, aber nochmals feierlich protestire. Er ließ über den Vorfall noch einen Verbalprozeß aufsetzen, und überschickte ihn der helvetischen Regierung in Lausanne, unter der Adresse des französischen Gesandten, welche man respektiren mußte.[147]) Keller, der Geschäfte nun enthoben, zeigte sich überall öffentlich und so drückend sein

145) Gloggner und Fleischli. 146) Ludwig Studer.

147) Die Erzählung bis hieher ist den hinterlassenen Aufzeichnungen Kellers selbst enthoben und daher getreuer als die in Posselts Europäischen Annalen (Jahrgang 1804, Stück III. pag. 203) erschienene, wahrscheinlich von Franz Bernard Meyer verfaßte Darstellung, welche im

Anblick den Gegnern sein mochte, blieb er dennoch in Folge seiner Festigkeit und Furchtlosigkeit unangetastet.

Unterdessen hatten die nach Bern reisenden Abgeordneten der Konferenz in Schwyz, Zellweger und Salis-Sils bei ihrer Durchreise sich persönlich in der Versammlung des provisorischen Zentralausschusses eingefunden, und den Wunsch geäußert, daß dem von Schwyz eingelangten Schreiben baldigst entsprochen werden möchte; zugleich zeigten sie an, daß noch denselben Abend Truppen aus den benachbarten Kantonen unter Anführung des Obersten Hauser als Freunde einrücken würden. Wirklich langte dann ein Bataillon Schwyzer und ein Bataillon Unterwaldner unter Kommando des Obersten Hauser von Glarus an. Ein Bataillon blieb in der Stadt, das andere wurde in helvetisch gesinnte Ortschaften auf dem Lande verlegt. Mehrere Truppen folgten bald nach.

Die Regierungsveränderung wurde den Distriksgerichtspräsidenten auf dem Lande mit dem Auftrage mitgetheilt, die Archive der Distriktsstatthalter zu übernehmen und deren Verrichtungen einsweilen fortzusetzen; ferner mit der Anzeige, daß das Kantonsgericht, sowie die Distriktsgerichte, nebst der Verwaltungskammer des Kantons, den Munizipalitäten und Gemeindekammern einsweilen bis zur endlichen Festsetzung der Kantonsverfassung in ihren Verrichtungen fortfahren, jedoch in Abfassung der Urtheile und Beschlüsse das ehemalige Stadtrecht, sowie die Land- und Amtsrechte zur Richtschnur nehmen sollten.[148]) Die alte Kantonsfarbe, weiß und blau, wurde ebenfalls wieder eingeführt. An die Distrikte Schüpfheim, Altishofen, Sursee und Willisau, welche noch gar nicht

---

Wesentlichen ebenfalls richtig ist. — Das Folgende ist hinsichtlich der Thatsachen aus dem Protokolle des Zentralausschusses geschöpft.

148) Man ging nachher im Grimm gegen alles Neue so weit, selbst die mit der helvetischen Staatsverfassung eingeführte Vertheidigung der Angeklagten abzuschaffen, weil eine solche früher auch nicht statt hatte. Protokoll des Zentralausschusses pag. 44.

vertreten waren, erließ man eine freundschaftliche Einladung, auch ihrerseits einen achtbaren Mann aus jedem Distrikte in den Zentralausschuß zu senden. Alle diese Vorgänge wurden dann noch in einem eigenen Erlasse sämmtlichen Einwohnern des Kantons bekannt gemacht mit der Versicherung, daß man sich aufrichtig bestreben werde, nach der von der Konferenz in Schwyz im Druck erschienenen Proklamation für das Wohl des Volks zu arbeiten.

Um, wie man sich äußerte, jedes Zeichen der von der helvetischen Regierung im Vaterlande angefachten Zwietracht zu vernichten, und der Konferenz der demokratischen Stände einen Beweis von Anhänglichkeit und besonderer Freundschaft zu geben, beschloß man, die helvetische große, mit vielen Kosten erbaute, Kanonierbarke, Einheit genannt, feierlich zu verbrennen; und wirklich wurde die Barke mit brennbaren Materialien angefüllt und am 24. September bei eingetretener Nacht vor den Augen des gaffenden Publikums am Seegestade in Flammen gesetzt.

Zu Gesandten an die Tagsatzung in Schwyz wurden Alt-Kornherr Xaver Balthasar für die Stadt, und Alt-Amtsweibel Johann Richli von Ruswyl, ein Mann ohne alle Bedeutung, für das Land erwählt. Den Karl Pfyffer schickte man als Mitglied in den Kriegsrath der Insurgenten, welcher in Bern saß. Da Pfyffer in dieser Eigenschaft einen Rang forderte, ertheilte der Zentralausschuß ihm den Titel eines Obersten.

Der Zentralausschuß begann nun zu regieren. Er beschloß gegen alle, welche gegen die neue durchgesetzte Ordnung reden, schreiben oder handeln würden, mit Schärfe zu verfahren. Eine eigene Zentralpolizeikommission unter dem Vorsitze von Joseph Fleischli von Komblen wurde aufgestellt.[149])

149) Die Mitglieder neben dem Präsidenten waren: Martin Vonmoos, Anton Pfyffer, Joseph Mohr, Alois Vonlaufen, Fridolin Balthasar, Johann Georg Brunner.



Ferner bezeichnete der Zentralausschuß in jedem Distrikt einen eigenen Bevollmächtigten neben den gewöhnlichen Behörden, der eine besondere Wachsamkeit über verdächtige Personen und Zusammenkünfte ausüben sollte.[150]) In jene Gegenden, welche man der helvetischen Regierung zugethan glaubte, verlegte man vorzugsweise die Truppen aus den kleinen Kantonen, aus Glarus, Appenzell und Bündten, mit welchen der Kanton überschwemmt war. Die Anhänger der nun herrschenden Partei erlaubten sich höchst unbescheidene Aeußerungen und Drohungen; man sprach von Deportationen geschätzter Männer; die Häuser der sogenannten Patrioten wurden bewacht. Die kommandirenden Offiziere der Insurrektions-Truppen ihrerseits zeigten gegen die Republikaner beleidigenden Uebermuth. Die neuen Regenten sahen und hörten dieses alles gerne.

Aber in anderer Beziehung war der Zentralausschuß schwach.[151]) Er that nichts Wichtiges von sich aus; bei jedem nur in etwas schwierigen Vorfalle schrieb er an die Tagsatzung in Schwyz um Verhaltungsbefehle. Sodann ließ er sich die Verhandlungen der Berner Standeskommission zum

---

150) Im Distrikt Hochdorf Melchior Anderallmend, gewesener Unterstatthalter; im Distrikt Sursee Richter Beck; Distrikt Willisau Spitalpfleger Anton Peier; Distrikt Münster Kirchmeier Alexander Wohlschlegel; Distrikt Sempach Kirchmeier Joseph Ineichen in der Dachsellern; Distrikt Altishofen der gewesene Statthalter Anton Stirnimann; Distrikt Ruswyl Munizipalpräsident Sebastian Schmidli; Distrikt Schüpfheim Munizipalpräsident Stadelmann von Marbach; Distrikt Luzern Ulrich Göldlin.

151) Als der Bezirksbevollmächtigte von Hochdorf den Munizipalpräsidenten Burkard Mattmann von Inwyl verzeigte, wie daß derselbe obwohl er am 22. September auch eine Truppe Landvolk gegen die Stadt geführt, sich gegen den Zentralausschuß und seine Zusammensetzung heftig ausspreche, wurde dem Bezirksbevollmächtigten bedeutet: „er soll, da der Ehrgeiz Mattmanns durch fehlgeschlagene Hoffnung einigermaßen gekränkt scheine, denselben bei den Geschäften zu Rathe ziehen und ihn möglichst kultiviren, da er in nicht wenigem Kredit bei seiner Gemeinde stehe, und seine Nachrede der guten Sache Schaden bringen könnte.“ Protokoll des Z.-A., pag. 39.

Muster dienen. Er stund in unterwürfigem Verhältniß gegen die Offiziers der im Kanton liegenden Truppen.[152]) Er hatte nicht den Muth, dem Oberst Aufdermauer, der die Salzkassa als erobert ansprach, mit Nachdruck zu widerstehen,

---

152) Dieselben schalteten und walteten nach Belieben; nicht nur in Beziehung auf das Eigenthum der Bürger, sondern auch hinsichtlich der persönlichen Freiheit. So wurde von dem Militärkommando ein Verhaftbefehl gegen den Pfarrer Häfliger von Hochdorf ausgestellt, der dann aber der Verhaftung sich durch die Flucht entzog. Als nun Deputirte der Gemeinde Hochdorf vor den Zentralausschuß traten und sich über die Verfolgung ihres Pfarrers, welcher nichts verschuldet habe, beschwerten und verlangten, daß ihm freie Rückkehr gestattet werde, so entschuldigte sich der Zentralausschuß, er habe die Verhaftung des Pfarrers nicht angeordnet, die Deputirten möchten sich an Herrn Hauser, Kommandanten der Glarnerischen Truppen wenden. Als dieser kein Gehör gab, und die Hochdorfer sich wieder an den Zentralausschuß wendeten, erklärte derselbe, er nehme sich der Sache nichts an und wies sie an die Tagsatzung, ihnen ein Empfehlungsschreiben an diese ausstellend. Protokoll des Z.-A., pag. 23.

Auf ähnliche Weise wurden Joseph Leonz Zettel, gewesener Unterstatthalter und Kaplan Graf zu Großdietwil durch die Militärbehörde verhaftet. Als der Zentralausschuß um deren Freilassung angegangen wurde, erklärte er: er habe nicht nur die Verhaftung nicht angeordnet, sondern niemals Kenntniß davon erhalten. Er frug bei dem Kommandanten Abyberg um die Ursache der Verhaftung an. Dieser wußte sie auch nicht und antwortete, er werde Erkundigung bei dem Offizier, welcher die zwei Männer habe verhaften lassen, einziehen und dann ungesäumt berichten. Allein er vergaß es, und der Zentralausschuß mußte ihn an die Sache erinnern. Jetzt berichtete Herr Abyberg einfach, er habe eine Kiste und ein Sack voll Schriften, welche dem Zettel und Graf gehören, bei sich liegen und es möchte der Zentralausschuß dieselben gegen Empfangschein zur Hand nehmen. Der Ausschuß erkannte nun: er ignorire sowohl die Verhaftung als deren Ursache, er trete in nichts ein; der Kommandant Abyberg möge das Weitere verfügen. Dieser seinerseits erklärte, er thue ebenfalls nichts und lasse die Gefangenen auch nicht los, er habe sie der Zivilbehörde übergeben. Endlich nahm die Zentralpolizeikommission Gefangene und Schriften zur Hand. Sie frug nun bei dem Bezirksbevollmächtigten um den Grund der Verhaftung nach. Allein dieser wußte auch keinen solchen anzugeben. Die Schriften enthielten ebenfalls nichts. Zuletzt wurden die Gefangenen entlassen mit dem Zuspruch, sie sollen still und ruhig sei. Protokoll des Z.-A., pag. 78, 85, 86, 91, 100.

und ließ ihm, nachdem selbst die Schwyzer-Tagsatzung seine Ansprüche für unstatthaft erklärt hatte, doch noch eine beträchtliche Summe auszahlen.[153])

Den Zentralausschuß belästigten vorzüglich drei Sorgen: Geld aufzubringen, das Kontingent von 1200 Mann ins Feld zu stellen und sich im ganzen Kanton Anerkennung zu verschaffen.

Luzern sollte 22,713 Gulden Reichswährung in die allgemeine Kriegskassa in vier Zahlungen liefern. Den ersten Viertheil hatte Karl Pfyffer mit sich nach Bern genommen; aber schon den zweiten Viertheil konnte man nicht vollständig erlegen, und der Zentralausschuß war wegen Bestreitung dieser und anderer nothwendigen Ausgaben in höchster Verlegenheit. Zuerst wollte man eine Kriegssteuer von 120,000 Gulden erheben. Allein bald sah man die Unmöglichkeit dieser Erhebung ein und beschloß, die Steuer auf 60,000 Gulden herabzusetzen und für 100,000 Gulden oder die Hälfte dieser Summe ein Anleihen in Basel oder Zürich zu kontrahiren gegen Hinterlage von Gülten, welche die Stifte und Klöster hergeben sollten. Ungefähr für Gulden 50,000 Gülten, dem Kloster Werthenstein gehörig, lagen bereits in Handen der Verwaltungskammer. Statt der Steuer verfiel man dann auf Einsammlung freiwilliger Beiträge. In jeder Gemeinde sollte ein Munizipalbeamter in Begleitung eines andern Mannes von Haus zu Haus gehen. Allein die Sammlung warf beinahe nichts ab.[154]) Auch das Anleihen konnte nicht zu Stande gebracht werden. Die Kantonskassa war gänzlich von Geld

---

153) Posselts Annalen a. a. O. und Protokoll des Z.-A.

154) So belief sich der ganze Ertrag der freiwilligen Steuer in der Gemeinde Hochdorf auf 18 Gld. 2 Schl., an welche ein einziger Bürger, Joseph Bächtiger, 6 Gld. gab. Viele Einsammler der Steuer forderten Lohn. Aus den Distrikten Luzern und Münster, in welchen beiden sich Stifte und im ersten Klöster sich befanden, gingen 2871 Gld. 34 Schl. ein.

entblößt, und die dringendsten Bedürfnisse konnten nicht bestritten werden, während von Schwyz aus die Entrichtung des Geldkontingents fortwährend gefordert wurde. Die Verwaltungskammer wurde endlich begwältigt, die in ihren Handen liegenden Gülten zu versilbern; aber auch dieses hielt schwer und konnte nur mit Verlust bewerkstelligt werden.

Mit der Aufstellung des Mannschaftskontingents von 1200 Mann sah es eben so traurig aus. Viele Gemeinden zeigten sich schwierig, weil das Kontingent ungleich vertheilt sei. Die Tagsatzung mahnte unaufhörlich. Endlich wurden im Laufe des Weinmonats mit Mühe 500 Mann zusammengebracht, die aber nur bis Willisau marschirten, und dort ihr Standquartier nahmen. Ihr Befehlshaber war der gewesene Kriegskommissär Jost Schnyder, an dessen Stelle Jakob Pfyffer-Feer zum Platzkommandanten von Luzern ernannt wurde. Kajetan Schilliger blieb Kommandant der übrigen Luzernertruppen.

Lange war der Zentralausschuß umsonst bemüht, sich allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Man mißtraute, daß auf die Aristokratie zurückgesteuert werden wolle, und nicht ohne Grund, da der provisorische Zentralausschuß sich mehr und mehr den Ansichten der bernerischen Standeskommission zu nähern schien, gemäß welchen es kein anderes Heil für die Schweiz gab, als die alte von Gott gesegnete Ordnung der Dinge wieder einzuführen.[155] Zwar hatten die Distrikte

---

155) Kajetan Schilliger selbst in der von ihm verfaßten Denkschrift sagt: „Eine Kommission des Zentralausschusses sollte die neue Kantonalverfassung entwerfen. Die Mitglieder aus der Stadt zögerten aber so lange und machten so viele Schwierigkeiten, daß man zu keinem Resultate gelangen konnte, alles in der Erwartung, die andern Kantone werden ihre alte Verfassung wieder einführen und dann auch die Stadt Luzern mit Gewalt unterstützen, die ehevorige Aristokratie wieder einzusetzen: Nichts konnte die Deputirten der Stadt vermögen, sich zu einer Verfassung zu verstehen, die dem Lande die gleichen Rechte wie der Stadt sicherte. Es wurde von einem Deputirten vom Land unter an-

Altishofen, Sursee und Willisau in Folge der an sie gerichteten Einladung durch Ausgeschossene der Munizipalitäten Deputirte in den Zentralausschuß gewählt.[156]) Hingegen zeigte das Entlebuch sich schwierig. Daselbst hatte schon, bevor der Zentralausschuß aufgestellt war, am 22. September, eine Versammlung statt, welche aus den Mitgliedern des Distriktsgerichts, Ausgeschossenen der Munizipalitäten nebst andern Bürgern bestund und sehr zahlreich war. Man rathschlagte hin und her, was man thun wolle. Endlich wurde beschlossen, ein Schreiben durch drei Deputirte der Konferenz in Schwyz überbringen zu lassen. In dem Schreiben wurde

---

derm anerboten, nur den dritten Theil der Regierungsglieder ab der Landschaft und zwei Drittheile aus den Stadtbürgern wählen zu lassen; aber selbst dieses wollte nicht genügen. Ich empfand bald, daß ich den Aristokraten nicht gefiel. Als ich einmal meinem Schwiegervater Valentin Meyer einen Besuch machte, empfing er mich mit den gröbsten Vorwürfen. Er sagte mir unter anderm, daß ich das Unglück der Stadt sei und sie ihrer rechtmäßigen Gewalt berauben wolle. Nach einiger Zeit, da die Staatsverfassungskommission zu keinem Resultat gelangen konnte, ging mir endlich die Geduld aus. Eines Morgens ziemlich frühe ging ich zu Herrn Genhart und sagte ihm, daß wenn er mich nach 24 Stunden nicht versichern könne, daß in kürzester Zeitfrist eine neue Kantonalverfassung zum Vorschein komme, so sei ich fest entschlossen, meine Truppen zu sammeln, den provisorischen Zentralausschuß aufzulösen und mit den Landdeputirten nach Sursee zu ziehen, um dort, von allen Intriguen ungehindert, eine neue Staatsverfassung zu entwerfen. Genhart versprach mir, denselben Tag noch bei der Kommission alles mögliche zu thun, daß sie sich einmal vereinige. Den folgenden Tag fand ich mich um die gleiche Stunde bei Hrn. Genhart ein; ich vernahm aber von ihm, daß die Kommission zu keinem Resultate gekommen sei. Ich erklärte mich, daß ich meinen gestrigen Entwurf sogleich ausführen werde. Er erschrack, da er meinen so festen Entschluß vernahm, und bat mich dringend, ich möchte doch noch ein paar Tage zuwarten. Bald darauf langte der General Rapp in der Schweiz an u. s. w." — Aus Schilligers Denkschrift ersieht man auch, daß bei den Vorfällen im Jahr 1802 Alt=Schultheiß Krus, Ludwig Balthasar und Karl Pfyffer vorzüglich die Hand im Spiel hatten.

156) Altishofen den Richter Leonz Bossart von Nebikon; Sursee den Richter Leonz Schmidli von Krummbach; Willisau den Richter Joseph Wyß von Alberswyl.

gesagt, das Land Entlebuch schwebe zwischen Hoffnung und Furcht und wisse nicht was thun. Auf der einen Seite sehe es die helvetische Regierung, die es nicht geliebt habe, im Untergange begriffen, auf der andern Seite das Streben, die ehemalige Ordnung der Dinge wieder herzustellen. Wenn die Entlebucher hoffen könnten, eine wahre demokratische Einrichtung zu erhalten und dabei beschützt zu werden, sie würden hoch erfreut sein. Allein ihnen sei bange vor der Rückkehr der alten Aristokratie. Sie wünschen Rath. — Die Konferenz in Schwyz vertröstete in einem Antwortschreiben die Entlebucher, daß die Aristokratie nicht wiederkehren soll, und forderte sie zur Vereinigung mit der Stadt und den übrigen Bezirken des Kantons auf.

Als nun das Entlebuch von dem Zentralausschusse eingeladen wurde, einen Deputirten zu senden, antworteten das Distriktsgericht und die sämmtlichen Munizipalitäten: sie fänden es außer allem Verhältniß, daß die Stadt fünf oder gar sechs Mitglieder und das Entlebuch nur ein Mitglied in dem Ausschusse habe, auch sollten die Mitglieder des Ausschusses von dem sämmtlichen Volke der betreffenden Bezirke gewählt sein. Endlich müßten die, die künftige Verfassung betreffenden Beschlüsse des Zentralausschusses dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Der Zentralausschuß ordnete hierauf aus seiner Mitte Ludwig Balthasar (Schön) an die Tagsatzung von Schwyz ab, damit durch ihre Dazwischenkunft das Land Entlebuch dahin gebracht werden möchte, sich dem Zentralausschusse anzuschließen. Die Tagsatzung fand billig, daß zur Zeit die Verfassung vom Volke genehmigt werde, hingegen unbedingte Volkswahlen in den städtischen Kantonen wollten ihr nicht gefallen. Der Zentralausschuß wurde angewiesen, den Entlebuchern nochmals Vorstellungen zu machen, und sie zum Anschlusse aufzufordern. Wenn alles nichts fruchte, so werde man einen eidgenössischen Repräsentanten mit Truppen dahinschicken.

Am 3. Oktober wurde in Schüpfheim eine Landsgemeinde abgehalten und an derselben Gerichtspräsident Joseph Lötscher von Schüpfheim und Christian Portmann von Marbach zu Deputirten in den Zentralausschuß, aber nur mit sehr beschränkter Vollmacht ernannt.

Als die Deputirten in dem Ausschusse erschienen, wurde ihnen bemerkt, daß in demselben aus jedem Distrikt nicht mehr als ein Mitglied sitzen könne; allein sie bestunden darauf, daß beide oder keiner aufgenommen werde. Der Ausschuß verfügte hierauf, es sollen sich zwei seiner Mitglieder mit den zwei Entlebuchern zu der Tagsatzung nach Schwyz begeben um die Sache vor ihr zu erörtern. Die Tagsatzung ertheilte den Rath oder die Weisung, daß zu Beruhigung in jedem Bezirke von dem Volk desselben noch ein Mitglied in den Zentralausschuß erwählt werden soll. So gelangten dann beide Entlebucher in den Ausschuß.

Ein anderes Ereigniß im Distrikt Willisau beunruhigte unmittelbar hierauf den Zentralausschuß. Daselbst wurde auf den 8. Oktober eine Landsgemeinde zusammenberufen. Die Veranstaltung dazu ging aber von helvetisch Gesinnten aus.[157] Umsonst suchte der Bezirksbevollmächtigte des Zentralausschusses diese Volksversammlung zu verhindern. Der gewesene Senator Jost Anton Kilchmann leitete dieselbe. Er erinnerte an den Aufruf der Konferenz in Schwyz an die Bewohner der ehemals aristokratischen Kantone, in welchem gleiche Freiheit und Rechte zwischen Städten und Landschaften, garantirt von einer Zentralregierung, verheißen wurde. Die Landsgemeinde wählte drei Deputirte, den einen nach Luzern,

157) Die Einladung, unterzeichnet „Präsident Peter" (von Zell) lautete: „Es wird hiemit allen Hausvätern, so das 20. Jahr erreicht haben, zu wissen gemacht, daß sie Freitags den 8. Weinmonat 1802, Morgens um 10 Uhr still und ruhig bei ihrer Vaterlandspflicht bei der Distriktslandsgemeinde sich einfinden sollen, allwo ihnen die löbl. Ländler-Freiheit wird eröffnet werden."

um den daselbst befindlichen Ausgeschossenen von Willisau zu unterstützen, die zwei andern nach Schwyz. Es scheinen aber diese Deputirten nie abgegangen zu sein.

Um solchen Erscheinungen vorzukommen, beeilte sich nun der Zentralausschuß, die Weisung der Tagsatzung in Schwyz zu befolgen und anzuordnen, daß in jedem Bezirke durch das Volk noch ein Deputirter in den Ausschuß gewählt werden soll. Auch die Stadt Luzern sollte noch einen solchen wählen.

Am 14. Oktober hatten die Wahlen statt. Auf der Landschaft gingen sie in Distriktslandsgemeinden vor sich.[158])

Die Stadtgemeinde Luzern, versammelt auf dem Gymnasiumsaal, weigerte sich in ihrer Mehrheit, eine Wahl vorzunehmen, nachdem ihr der gewesene Minister Franz Bernard Meyer vorgestellt hatte, daß bis jetzt die Gemeinde Luzern als solche weislich an allem Vorgefallenen sich nicht betheiliget habe. Durch die Vornahme einer Wahl würde sie das Geschehene gutheißen, was von bedenklichen Folgen sein könnte.[159])

In der Zwischenzeit war das Heer der Insurgenten gegen Lausanne vorgerückt, um die helvetische Regierung vollends zu vertreiben. Die Waadtländer schaarten sich um letztere. Am 3. Oktober hatte in der Nähe von Murten ein Treffen

---

158) Die Landsgemeinde des Distrikts Luzern versammelte sich auf der Meggerallmend unter dem Vorsitz Wilhelm Probstatts. Die Versammlung war aber nur ungefähr 400 Mann stark. Gewählt wurde Johann Petermann von Root. Der Distrikt Münster wählte den Jost Schüpfer von Rickenbach; Sursee Anton Wältert von Büron; Sempach Joseph Schmid von Gundelingen; Altishofen Franz Michel Hunkeler; Hochdorf Kandi Schwander von Emmen; Ruswyl den gewesenen Repräsentant Johann Bucher von Buttisholz. In dem helvetisch gesinnten Distrikt Willisau wurde geflissentlich ein aus Deutschland eingewanderter Scharfrichter, Joseph Leimer, gewählt, welche Wahl dann der Zentralausschuß kassirte.

159) Um diese Zeit hatte Bonaparte sich schon gegen die Insurrektion ausgesprochen.



statt, welches zu Ungunsten der Regierungstruppen ausfiel. Da erschien plötzlich am 4. Oktober der französische General Rapp, Adjudant des ersten Konsuls, in der Schweiz mit einer Erklärung Bonaparte's, in welcher dieser Halt gebot und die Vermittlung übernahm. Die Waffen sollen niedergelegt werden, die helvetische Regierung nach Bern zurückkehren, die neugebildeten Behörden sich auflösen und die verdrängten Regierungsstatthalter sich wieder an ihre Stellen begeben. Alles dieses binnen fünf Tagen. — Sodann aber sollte eine schweizerische Konsulta in Paris eröffnet werden. Der helvetische Senat wird drei Deputirte dahin senden; jeder Kanton kann ebenfalls Abgeordnete dahin schicken. Alle Bürger, welche seit drei Jahren Landammann oder Senatoren gewesen, oder auch andere hohe Stellen bei der Zentralregierung bekleidet haben, können sich nach Paris begeben, um die Mittel anzuzeigen, durch welche die Ruhe und Einigkeit könne hergestellt und alle Parteien ausgesöhnt werden.

Der helvetische Senat nahm sogleich diese Erklärung an, die Tagsatzung in Schwyz hingegen widersetzte sich. Rapp drohte, daß 40,000 Franzosen einrücken werden, um den Worten des ersten Konsuls Nachdruck zu verschaffen. Die Tagsatzung begehrte und erhielt Aufschub, um in der Zwischenzeit Bonaparte zu einem andern Entschlusse zu bewegen, was aber nicht gelang. Die verlängerte Frist lief zu Ende, und da die Tagsatzung auch jetzt noch sich nicht auflöste, und ihre Truppen entließ, so rückten die Franzosen, 10 bis 12,000 Mann stark, wirklich ein. Es wurde ihnen kein Widerstand entgegengesetzt, sondern die Tagsatzung ging mit einer Verwahrung auseinander und ihre Truppen zogen sich zurück, jedes Kontingent in seine Heimat.

Schon ehe dieses geschah, war der Regierungsstatthalter Keller in Luzern wieder rüstig aufgetreten. Am 22. Oktober, als die helvetische Regierung nach Bern zurückgekehrt war, übersendete er amtlich die Erklärung Bonaparte's nebst

einer Proklamation des helvetischen Vollziehungsrathes dem Centralausschusse, und forderte ihn auf, binnen 12 Stunden alle unter den Waffen befindlichen luzernerischen Miliztruppen zu entlassen, diejenigen aus andern Kantonen zu entfernen, und die Gewalt, die der Ausschuß an sich gerissen, dem Statthalter wieder zu übergeben. Im Falle der Nichtbefolgung mache er die Mitglieder des Ausschusses aufs neue verantwortlich. Eine halbe Stunde nach Absendung dieses Schreibens erschienen bei dem Statthalter drei Offiziere im Auftrage des Kommandanten Oberst Hauser und verlangten die Aushändigung der Proklamationen, die er von dem helvetischen Vollziehungsrathe erhalten habe. Der Statthalter erwiederte, daß er den Obersten Hauser als keine Behörde anerkenne, und keine von vorgesetzter Behörde erhaltenen Schriften abgebe. Die Offiziere drohten mit Gewalt, entfernten sich, kehrten mit einem Detaschement zurück und nahmen die fraglichen Schriften mit Gewalt weg. Zugleich erklärten sie, daß der Statthalter nunmehr Arrestant sei, und ließen einen Korporal mit vier Mann zur Bewachung zurück. Bald erschien aber einer der Offiziere wieder, und zeigte dem Statthalter an, daß er Befehl habe, die Wache zurückzuziehen, und ihn in Freiheit zu setzen. Keller schrieb sogleich wieder an den Centralausschuß, forderte Genugthuung und die Rückgabe der ihm weggenommenen Schriften. Der Centralausschuß antwortete auf das erste Schreiben, daß, da der Kanton Luzern dem in Schwyz abgeschlossenen eidgenössischen Bunde beigetreten sei, er nur durch die Tagsatzung seiner Pflicht entbunden werden könne. Hinsichtlich des Begehrens um Genugthuung verwies der Ausschuß den Statthalter an den eidgenössischen Kriegsrath. Da noch eine starke Garnison in der Stadt lag, und Keller zur Stunde keine physische Macht zu Gebote hatte, mußte er sich gedulden. Am 27. Oktober hielt der Centralausschuß auf den Bericht des Auseinandergehens der Tagsatzung in Schwyz seine letzte Sitzung, ließ durch

zwei Mitglieder aus seiner Mitte[160]) die Auflösung dem Regierungsstatthalter anzeigen, und zugleich eine von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnete, von der Tagsatzung in Schwyz vorgeschriebene, Protestation übergeben, in welcher gesagt wurde, daß man sich der Verwahrung der Tagsatzung anschließe und die Wiedereinsetzung der helvetischen Regierung nur als ein Werk des Zwanges ansehe. Sofort übernahm Keller die Verwaltung, setzte die helvetischen Behörden wieder ein, entfernte aber alle diejenigen Beamten, welche sich erklärt hatten, die helvetische Regierung nicht anerkennen zu wollen.[161]) Der Kanton Luzern wurde gleich andern Kantonen entwaffnet mit Ausnahme der Stadt, deren Anhänglichkeit an die helvetische Regierung der Statthalter in einem besondern Berichte an den Vollziehungsrath hervorgehoben hatte. — Der gewesene Centralausschuß sollte, laut Verfügung der helvetischen Regierung 32,411 Fr. 27 Rp., als von ihm verwendete Staatsgelder vergüten. Wirklich wurden die Mitglieder desselben angehalten, für diese Summe einen solidarischen Verbürgungsakt auszustellen, blieben aber zuletzt doch verschont.

Der große Aufstand des Jahres 1802 erhielt den Namen des Steckli-Kriegs von der schlechten Bewaffnung eines Theils der Insurgenten-Armee.[162])

Der helvetische Senat verordnete, die Regierungsstatthalter der Kantone sollen im Laufe der ersten Woche des Novembers diejenigen Bürger ihres Kantons zusammenberufen, welche Mitglieder der Kantonstagsatzungen von 1801 und

160) Ludwig Studer und Joseph Gloggner.

161) Namentlich den Präsidenten des Kantonsgerichts Gloggner, den Präsidenten des Distriksgerichts Probstatt, die Munizipalbeamten Ludwig Studer, Ludwig Balthasar, Kajetan Schilliger, so wie den Distriktsstatthalter Anderallmend in Hochdorf, welcher sich zum Bezirksbevollmächtigten des Zentralausschusses hatte gebrauchen lassen.

162) In Bern zog das Heer der Landleute ein, zum Theil mit Karsten, Prügeln, Sensen und Morgensternen bewaffnet.

1802 gewesen waren. Diese haben zu berathschlagen, ob, wie viel und welche Bürger, im Namen und auf Kosten ihrer Kantone als Abgeordnete nach Paris gesendet werden sollen. Jeder einzelnen Gemeinde wurde die Befugniß eingeräumt, ebenfalls Abgeordnete auf eigene Kosten abzusenden, um ihre besondern Ansichten vorzutragen. Bis zum 15. November sollten die Abgeordneten in Paris eintreffen.

Die vereinigten Kantonstagsatzungen von 1801 und 1802 des Kantons Luzern wählten drei Unitarier, nämlich den Regierungsstatthalter Keller, Dr. Heinrich Krauer von Rothenburg und Jost Anton Kilchmann von Ettiswil. Weder die Stadt Luzern noch irgend eine andere Gemeinde des Kantons wählte für sich einen Abgeordneten, hingegen begab sich der gewesene Justiz- und Polizei-Minister Franz Bernard Meier für seine Person nach Paris. Der helvetische Senat wählte den Landesstatthalter Vinzenz Rüttimann zu seinem Abgeordneten und neben ihm Pidou und Müller-Friedberg. Es wurde Rüttimann auch vom Kanton Tessin als einziger Abgeordneter und Keller von der Gemeinde Andermatt oder Ursern im Kanton Uri gewählt. Bei Kellers Abreise wurde Lorenz Mayr, der gewesene Präsident der Verwaltungskammer, als Regierungsstatthalter des Kantons Luzern bestellt.

Den drei Kantonal-Abgeordneten von Luzern wurde von den Beamten vieler Gemeinden aus verschiedenen Distrikten, besonders Hochdorf, Sempach, Münster und Willisau eine Denkschrift eingereicht, in welcher die Volkswünsche hinsichtlich der künftigen Verfassung für die Schweiz angegeben waren. Diese Wünsche gingen auf eine republikanische, auf die unveräußerlichen Menschenrechte, auf Freiheit und Gleichheit gegründete Konstitution, eher mit mehr als weniger Einheit, als die zuletzt angenommene. Die Unterzeichner der Denkschrift erklärten, daß sie zur Einreichung derselben dadurch veranlaßt worden seien, weil sie vernommen, daß Unterschrif-

ten dafür gesammelt werden, als sei die neuliche Insurrektion der Ausdruck des eigentlichen Volkswillens gewesen, was nichts weniger als wahr sei.[163])

Im Lauf des Novembers hatten sich einige fünfzig Abgeordnete aller Parteien der Schweiz in Paris eingefunden. Die Zahl der Unitarier überwog diejenige der Föderalisten weit. Die Abgeordneten traten, nach den beiden Farben abgesöndert, zu Berathungen zusammen. Der erste Konsul beauftragte vier seiner Senatoren mit der Unterhandlung über die neue Gestaltung der Schweiz, und ertheilte auch einem Ausschusse der Abgeordneten von fünf Mitgliedern, an deren Spitze sich Rüttimann befand, am 12. Dezember 1802 eine erste Audienz. Die Unterhandlungen nahmen die Wendung, daß vorerst Entwürfe über Kantonal-Organisationen oder Verfassungen von den Abgeordneten eines jeden Kantons vorgelegt werden sollten. Beinebens wurde die Frage wegen der Centralgewalt erörtert. Nach der Ansicht des Vermittlers sollte die künftige Einrichtung der Schweiz mehr föderalistisch als unitarisch sein, und auf diese Grundlage mußten daher die Kantonalverfassungen berechnet werden. Die Abgeordneten des Kantons Luzern legten ihrem Entwurfe die Organisation, welche in Luzern bereits berathen worden war, zu Grunde. Statt des Kantonsrathes von 22 Mitgliedern er-

---

163) „Schamlose Volkstäuschung war es," — heißt es in der Denkschrift — heuchlerische Vorspieglung guter Absichten, mit der die Häupter der Rebellen die Vorbereitung des alten Lokal- und Familien-Despotismus künstlich zu decken suchten; lügnerische Vorgaben des nahen Umsturzes der Religion durch die bestehende Regierung, womit man die Gewissen der Unerfahrnen ängstigte; das waren die Kunstgriffe einiger Parteihäupter und ihrer Trabanten, womit sie in einigen Gegenden unsers Kantons einen Auflauf erregten, den sie Volkswillen nannten, und wobei sich bei weitem kein Achttheil des Volkes, nämlich von 96 Munizipalitäten nicht mehr als 16 und diese nicht einmal ganz, hinreißen liessen. Dieses können und dürfen wir behaupten, die wir auf einem Posten stehen, wo wir täglich mit den Gesinnungen und Wünschen des Volks bekannt werden.

schien in dem Entwurfe der Abgeordneten ein Großer Rath von 31 Mitgliedern und statt des Verwaltungsrathes ein Kleiner Rath von sieben Mitgliedern mit einem Landesschultheiß und Landesstatthalter. Dem Landesschultheiß, der den Kleinen und Großen Rath präsidirte, war die ganze vollziehende Gewalt in die Hände gelegt. Der Kleine Rath hingegen war die oberste Administrativbehörde und der Große Rath Gesetzgeber für den Kanton. Belangend die richterliche Gewalt, sollten Friedensgerichte, Bezirksgerichte und ein Kantonsgericht aufgestellt und in Strafsachen das Institut der Geschwornen beförderlichst eingeführt werden.

Die luzernerischen Abgeordneten begleiteten diesen Entwurf mit einer Denkschrift. Im Eingang derselben stellten sie die Nothwendigkeit einer Centralregierung dar, welche stark genug sei, den Leidenschaften Stillschweigen zu gebieten und die Faktionen zu bändigen. Als Punkte, welche in die Centralverfassung aufzunehmen seien, wurden von den Luzerner-Deputirten bezeichnet: 1) Ein allgemeines Bürgerrecht, dergestalt, daß kein Schweizerbürger verhindert werden könne, im ganzen Umkreise der Schweiz sich niederzulassen und sein Gewerbe auszuüben. 2) Freiheit des Verkehrs. 3) Abschaffung der Abzugsrechte von einem Kanton zum andern. 4) Gleichheit der Konkursrechte. 5) Haftung der Nationalgüter, und der im Auslande angelegten Fonds für die helvetischen Staatsschulden. 6) Errichtung eines Nationalinstituts für öffentliche Erziehung. — Sodann wurde in der Denkschrift bemerkt, beinahe die Hälfte der Bewohner der Schweiz bekennen sich zur katholischen Religion. Die Verschiedenheit der Verfahrungsweise in den verschiedenen Kantonen bei Behandlung der geistlichen Angelegenheiten sei den Rechten und Freiheiten sehr nachtheilig, welche die weltlichen Regierungen von jeher beharrlich gegen die ultramontanen Lehren und die Anmaßungen des römischen Hofes behauptet haben. Ein allgemeines Konkordat wäre von daher nothwendig, und die Deputation

von Luzern möchte die Verwendung des ersten Konsuls bei dem päbstlichen Stuhle für Erstellung eines solchen Konkordats in Anspruch nehmen. Uebergehend zur Darstellung und Beleuchtung des von ihnen eingereichten Entwurfes einer Kantonsverfassung, begleiteten die Abgeordneten denselben mit folgenden Bemerkungen:

„Der Kanton Luzern, gelegen zwischen den großen, ehemals aristokratischen, und den kleinen demokratischen Kantonen ist entgegengesetzten Einflüssen ausgesetzt. Eine repräsentativ-demokratische Verfassung eignet sich daher für ihn am besten. Die Bevölkerung des Kantons beträgt ungefähr 90,000 Seelen, diejenige der Stadt 6000, unter welchen dreißig patrizische Familien. Die große Mehrheit der Einwohner des Landes widmet sich dem Ackerbau, der übrige Theil der Viehzucht, und dieser nähert sich in Gewohnheiten, Sitten und politischer Gesinnung den Bergbewohnern der kleinen Kantone. Der Boden ist nicht sehr fruchtbar, sondern muß durch Arbeit und darauf verwendete Kapitalien bezwungen werden. Derselbe ist daher beträchtlich mit Hypothekarschulden belastet, welche den Reinertrag vermindern. Der Kanton ist niemals reich gewesen und durch die Revolution noch mehr zurückgebracht worden. Am empfindlichsten wurden die Kapitalisten betroffen. Die Einnahmsquellen, welche der Eintritt in den geistlichen und Militärstand und die öffentlichen Anstellungen der Stadt, wo diese Kapitalisten saßen, dargeboten, sind in Folge der Aufhebung der Vorrechte, welche Vorrechte die öffentliche Meinung verdammt, versiegt. Die außerordentlichen Ausgaben aller Art im Laufe der Revolution, die von Lecarlier auferlegte Kontribution und der Unterhalt der Truppen haben überhin die Vermögen geschwächt. Der Handel und die Industrie sind gering. Ein hoher Census darf daher nicht aufgestellt werden. Dem repräsentativ-demokratischen System sind mittelbare Wahlen angemessen. Die niedern oder Gemeindsbehörden sind unmittelbar von den Aktivbürgern der

Gemeinden, die mittlern oder Bezirksbehörden von Bezirkswahlmännern, gewählt von den Gemeinden, und die höhern oder Kantonsbehörden von Kantonswahlmännern, gewählt von den Bezirkswahlmännern, zu ernennen. — Allein die von Bonaparte aufgestellten Kommissarien nahmen auf die eingereichten Entwürfe von Kantonalverfassungen wenig Rücksicht. Sie entwarfen in wenigen Artikeln eine im wesentlichen durchaus gleichlautende Verfassung für jeden der ehemaligen demokratischen Kantone, eine gleichlautende für jeden der ehemaligen aristokratischen, und eine gleichlautende für jeden der neuern Kantone, deren Grundlagen der erste Konsul selbst gegeben hatte. Auf die Vorstellung der städtischen Abgeordneten der ehemaligen aristokratischen Kantone wurde in den Verfassungen dieser Kantone der anfänglich aufgestellte Grundsatz der Kopfzahl gegen ein den Hauptstädten günstigeres Wahlsystem abgeändert.

Betreffend die Centralverfassung, so wurde von der schweizerischen Konsulta kein Entwurf eingefordert, sondern der Vermittler unterzog sich der Arbeit selbst, und hörte bloß die Ansichten der Abgeordneten an. Dieses geschah besonders in einer Konferenz vom 29. Jänner (1803), welcher aber nicht sämmtliche Abgeordnete, sondern nur zehn Ausgeschossene, fünf von der Partei der Unitarier und fünf von der Partei der Föderalisten gewählt, beiwohnten. Am 19. Februar daraufhin erhielt der Zehner-Ausschuß aus der Hand des ersten Konsuls die Vermittlungsakte, welche die Central- oder Bundesverfassung und die Verfassung jedes Kantons, die Bestimmungen über die Tilgung der helvetischen Nationalschuld, wofür eine Liquidationskommission aufgestellt wurde, das Gebot einer allgemeinen Amnestie und die Art und Weise der Einführung der neuen Ordnung der Dinge enthielt.

Für diese Einführung der Verfassung wurde in jedem Kanton eine Regierungskommission von sieben Mitgliedern aufgestellt, wovon der erste Konsul den Präsidenten, und der

Zehner-Ausschuß der Deputirten die sechs übrigen Mitglieder ernannte. Für den Kanton Luzern wurden in die Regierungskommission gesetzt Vinzenz Rüttimann als Präsident, Altschultheiß Krus, Ludwig Balthasar, Xaver Keller, der vom Central-Ausschusse zum Oberst erhobene Karl Pfyffer, J. Thalmann von Marbach, Joh. Jakob Widmer von Ottigen.

Die Abgeordneten, die einen nicht zufrieden wegen des Verlustes ihrer Vorrechte, die andern wegen der Rückkehr eines, wenn schon beschränkten, Föderalismus, aber alle der Nothwendigkeit sich fügend, begaben sich mit der Urkunde der neuen Staatsverfassung der Schweiz nach der Heimath; wohin die Kunde davon ihnen voraneilte.

Die Vermittlungsakte stellte das Bundessystem wieder her, doch mit tief eingreifenden Verbesserungen. In den Städtekantonen war die äußere Form der alten Verfassungen größtentheils beibehalten; aber allen Bürgern war die bürgerliche und politische Gleichheit gesichert, mit der einzigen Ausnahme, daß den Hauptorten in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn der fünfte, den Städten Basel und Schaffhausen der dritte Theil der Stellvertretung eingeräumt ward. Jeder Kantonsbürger erhielt das Recht, in dem Hauptort das Bürgerrecht zu erwerben. In diesen Kantonen, so wie in den neuen, fand sich die richterliche Gewalt von der vollziehenden getrennt. Die Regierungsstellen waren einer zu gewisser Zeit wiederkehrenden Wahl unterworfen; die Großrathsstellen hingegen lebenslänglich, doch hatte ein Abberufungsrecht statt. Der Loskauf der Zehnten und Bodenzinse wurde zugesichert.

Gemäß der Bundesverfassung waren die Kantone nicht souverän, aber auch nicht bloße Verwaltungsbezirke, sondern hatten ihr eigenes politisches Leben. Alle Unterthanenschaft blieb aufgehoben. Die Niederlassung war frei, sowie der Verkehr. Die oberste Bundesbehörde bildete eine Tagsatzung

aus Abgeordneten der Kantone, an der Spitze ein jährlich wechselnder Landammann der Schweiz. Als ersten Landammann mit ausgedehnten Vollmachten wurde vom Konsul Bonaparte bezeichnet Ludwig d'Affry von Freiburg.

Indem wir dem Ende der Periode der helvetischen Republik uns nahen, werfen wir einen Blick zurück auf die Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung und Kultur während der Dauer derselben.

Gesetzgebung. Der Kanton Luzern, so lange er einen Bestandtheil der helvetischen ein- und untheilbaren Republik bildete, hatte natürlich keine eigene Gesetzgebung. Allein die Gesetze der Republik waren auch seine Gesetze. Wir führen die wichtigsten derselben und welche einen bleibenden Werth behielten, an. Vorab wurden alle Personal-Feudalrechte unentgeldlich aufgehoben[164]), und blieben es im Kanton Luzern. Eben so wurde die Aufhebung der Zehnten und Grundzinse ausgesprochen. Hinsichtlich dieses wichtigen Gegenstandes traten aber bedeutende Schwankungen ein. Zuerst erschien ein Gesetz, gemäß welchem der Kleinzehnten und der Noval- oder Neubruchzehnten ohne Entschädigung abgeschafft wurde. Der Großzehnten sollte, durch Bezahlung von zwei vom Hundert des Werthes der zehntpflichtigen Grundstücke an den Staat, losgekauft werden. Der Staat hingegen übernahm, die Zehntherren mit dem fünfzehnfachen jährlichen Ertrag des Großzehntens zu entschädigen. Nach dem gleichen Maßstabe waren die Bodenzinse loszukaufen.[165]) In Folge dieses Gesetzes wurde in den Jahren 1799 und 1800 der Zehnt nicht entrichtet, so wie er auch im Jahr 1798 nicht entrichtet worden war. Allein nach zwei Jahren wurde die Vollziehung dieses Gesetzes eingestellt,[166]) und noch ein Jahr später das suspen-

164) Gesetz vom 4. Mai 1798. — Dieses Gesetz wurde in alle spätern Gesetzessammlungen des Kantons Luzern aufgenommen.

165) Gesetz vom 10. Wintermonat 1798.

166) Gesetz vom 15. Herbstmonat 1800.

dirte Gesetz förmlich zurückgenommen.[167]) Der Zehnt wurde zwar als loskäuflich erklärt, die Art und Weise des Loskaufs aber einem künftigen Gesetz vorbehalten, und die Pflichtigen angewiesen, wie früher wieder die Zehnt- und Bodenzinspflicht zu leisten, mit Ausnahme des Noval- oder Neubruchzehntens. Es erschien während der Dauer der helvetischen Republik kein umfassendes Loskaufsgesetz mehr. — Das Retraktsrecht,[168]) die Zünfte und Innungen,[169]) so wie die Ehehaften, alles Institute, welche die Freiheit des Verkehrs und der Gewerbe hemmten, wurden abgeschafft. Ebenso die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton,[170]) und die Einzugsrechte der sich verehelichenden Schweizerbürgerinnen von Gemeinde zu Gemeinde.[171]) Unbedingte Handelsfreiheit zwischen allen Kantonen wurde eingeführt.[172]) — Dem Stande eines unehelichen Kindes sollte fortan kein Makel mehr ankleben.[173]) Alle Verordnungen gegen die Ehen zwischen ungleichen Religionsverwandten fielen dahin.[174]) Die Konfiskation der Güter der Entleibten soll nicht mehr statt finden.[175]) Man stellte in Eile ein Strafgesetzbuch auf,[176]) welches mit wenigen Abänderungen das dazumal geltende französische war. Zwar hatte man mancherlei Vervollständigungen in demselben gewünscht. Allein die Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuches würde die Annahme auf längere Zeit verzögert haben, während man fühlte, daß es in Zeiten bürgerlicher Entzweiung dringend sei, wenigstens ein menschlicheres Gesetzbuch als die

---

167) Gesetz vom 9. Brachmonat 1801.
168) Gesetz vom 31. August 1798.
169) Gesetz vom 19. Weinmonat 1798.
170) Gesetz vom 12. Brachmonat 1798.
171) Gesetz vom 18. August 1798.
172) Gesetz vom 8. Mai 1798.
173) Gesetz vom 28. Christmonat 1798.
174) Gesetz vom 2. August 1798.
175) Gesetz vom 18. Weinmonat 1798.
176) Gesetzbuch vom 4. Mai 1799.

in vielen Theilen Helvetiens noch geltende peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. einzuführen, oder aber, wie dieses in andern Theilen der Fall war, alles der Willkür der Richter zu überlassen. Das Gesetzbuch erlitt später Modifikationen in milderndem Sinn.[177]). — An die Aufstellung eines Civilgesetzbuches dachte man ebenfalls, und es wurde öfters davon in den Räthen gesprochen, aber zur Ausführung kam das schwierige Werk nicht. Die schöpferische Kraft der Gesetzgebung der helvetischen Republik dauerte nur die zwei ersten Jahre hindurch. Später hinderten die stäten Umwälzungen im Schooße der Regierung jeden weitern Fortschritt.

Rechtspflege. Diese, sowohl die bürgerliche als peinliche, beide ausgeübt durch die Distriktsgerichte und das Kantonsgericht, waren nicht sehr musterhaft im Kanton Luzern. Es mangelte an fähigen Personen. In keiner gerichtlichen Behörde befand sich ein rechtswissenschaftlich gebildeter Mann. Eben so gab es keine tüchtigen Advokaten; diejenigen, die sich diesem Berufe widmeten, besaßen nicht bloß keine juridische, sondern überhaupt keine Bildung. Die Rechtsschriften an den obersten helvetischen Gerichtshof mußten die Parteien daher meistens außer dem Kanton abfassen lassen. Die Protokolle des Kantonsgerichts leisten den sprechendsten Beweis, auf welcher niedern Stufe man in dem Rechtssache stund. Häufige Kassationen der Urtheile dieses Gerichts und Verweise von Seite des obersten Gerichtshofes hatten daher auch statt.[178])

177) Dekret vom 27. Januar 1800, Gesetz vom 6. Mai 1800, Gesetz vom 11. Brachmonat 1801.

178) Als ein Muster der Stylistik und Orthographie des Kantonsgerichts, des höchsten Tribunals im Kanton, führen wir folgende Erkanntniß, wie sie buchstäblich im Protokoll steht, an: „In Betreff der zwischen Joseph Imgrüt von Rußwyl, und der Anna Maria Dißler von Kriens obwaltenden Separations-Streit und deswegen sub 22. Dezember 1797 in der Nuntiatur ergangenen Spruchs, kraft welchem die Dißlerin, weil kein raptus bewiesen, auch gezeigt worden, daß Sie sehr wol bei Ihrem

Ein peinliches oder Strafgesetzbuch war, wie oben bemerkt, aufgestellt worden, aber kein strafrechtliches Verfahren. Demnach wurden die Strafprozesse in jedem Kanton in anderer Weise instruirt. Im Kanton Luzern, wie anderwärts, richtete man sich nach den bisherigen Uebungen. Nur war in ganz Helvetien die Tortur abgeschafft worden.[179]) In Kraft dieses Gesetzes kam die eigentliche Folter nicht mehr zur Anwendung, aber man bediente sich mißbräuchlich dafür anderer Zwangsmittel, wie z. B. Wasser und Brod, gesalzene Suppe, Krummschließen u. s. w. Die Strafanstalten waren unter jeder Beschreibung schlecht eingerichtet.[180]) So wie an einem allgemeinen Strafrechtsverfahren, mangelte es auch an einem

---

Mann zufrieden gewesen, wieder zu ihrem Ehemann erkennt worden, und also von der Dißlerin, die sich dieses Spruchs nicht geleben wollen, die Anweisung verlangt worden, wohin sie die Appellation prosequiren könne; als hat das Kanton-Gericht erkennt, daß der Dißlerin die Appellation gestattet, und also durch den Bürger Bischöflichen Commissar von dem Pabsten ein dritter Richter in der Schweyz solli citiert werden, und also hierzu eine Zeit von 2 Monaten anberaumt seyn, auch von Stund an die Dißlerin an ein dritter Ort zu brafen Ehrlichen Leuthen versorget werden solle, wo ihr Ehemann Freyeren Zutritt zu selber gewinnen und folglich Um desto Ehnder gehoffet werden könne, daß Sie die angetrettene Ehe im besten frieden genießen, wann Sie von jenen leuthen entfernet seyn wird, welche Ihro den Immgrüt verhäßlich gemacht haben."

Auf diese Weise ist das ganze Protokoll abgefaßt. Als Muster des Geschäftsgangs dient dann folgende zweite, nur zwei Tage später erlassene Erkanntniß: „Da das Kantons-gericht die unterm 30. May in Betref des Joseph Imgrüt und der Anna Maria Dißler von Kriens emanirte Erkanntniß in näheren Betracht gezogen und gefunden, das Solches den weltlichen Richter nicht berührt, hat es bemeldten spruch des gänzlichen aufgehebt, und erkennt, daß den Partheien kein Recess extradiert, sondern denselben einzig verdeutet werden solle, daß das Cantongericht Sich hierüber nicht zu beladen habe."

179) Gesetz vom 12. Mai 1798.

180) In dem Protokolle des Kantonsgerichts liegt eine Anzeige: „Daß in dem obern Schellenwerch eine so schlechte Ordnung beobachtet werde, dergestalt, daß dort bei der Nacht niemand eingeschlossen werde, die Manns- und Weibsleute zu einander freien und ungehinderten Zu-

bürgerlichen oder Civilrechtsverfahren mit Ausnahme, daß für den Gang der Prozesse bei dem obersten Gerichtshofe einige Vorschriften aufgestellt waren;[181]) gesetzliche Bestimmungen für die andern Gerichte fehlten gänzlich; in jedem Kanton verfuhr man nach hergebrachter Weise.

Verwaltung. Die öffentliche Administration, die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben des Staats, und die Verwaltung des Vermögens desselben, so weit es in den einzelnen Kantonen lag, wurde während der Zeit der helvetischen Republik in jedem Kanton durch eine Verwaltungskammer besorgt. Die Gemeinden hatten für Besorgung ihrer besondern Güter Gemeindskammern oder Verwaltungen.

In den ehemaligen aristokratischen Kantonen, wo die Städte die Souveränität besessen hatten, sollten die Güter, welche dem Staat gehörten und die man jetzt für die Republik in Anspruch nahm, von denen ausgeschieden werden, die als Eigenthum der herrschenden Stadtgemeinde zu betrachten waren.[182]) Die Ausscheidung bot um so mehr Schwierigkeiten dar, da eine solche Unterscheidung der frühern Zeit gänzlich fremd war. Statt einer rechtlichen Ausmittlung war

---

tritt und sogar eigene Schlüssel zu diesen Zusammenkünften haben, daß die Geschlossenen bei der Nacht ihre Ketten selbst abthun können; daß endlich ein gewisser Willimann von Langnau schon zweimal des Nachts nach Hause gegangen, die Ketten abgelegt und solche bei der Rückkehr wieder selbst angelegt habe, auch auf gleiche Weise bei der Nacht an Faßnachttagen auf Kriens gegangen sei." Der Kantonsgerichtsschreiber wurde in das Straflokal abgesendet, um die Sache zu untersuchen. Er fand alles noch viel arger und schloß seinen Bericht mit den Worten: „Uebrigens ist keine Feder im Stand diese Nachläßigkeit und Unsorgsamkeit nach ihrer wahren Lage zu beschreiben." — Es scheint ein Erbübel im Kanton Luzern zu sein, daß man sich äußerst schwer an Pünktlichkeit, Regel und Ordnung gewöhnt. An Vorschriften fehlt es nicht. Auch damals hatte der bestellte Inspektor der Gefängnisse ein gar schönes Reglement aufgestellt.

181) Gesetz über die Einrichtung und Prozedur des obersten Gerichtshofes, vom 12. Wintermonat 1798.

182) Gesetz vom 3. April 1799.

es mehr ein Abkommen, welches getroffen wurde. Für den Kanton Luzern wurde die der Stadtgemeinde sehr günstige Sönderung beschlossen den 3. November 1800.

Die Klöster und Stifte blieben im Genusse ihrer Einkünfte, jedoch unter der Oberaufsicht und Verwaltung des Staats. Die Aufnahme von Novizen war ihnen untersagt. Zeigte sich nach Bestreitung eines anständigen und der Würde der Mitglieder angemessenen Unterhalts derselben noch ein Ueberschuß der jährlichen Einnahmen, so mußte derselbe für Schul- und Armenanstalten verwendet werden.

Das Auflagensystem wurde von der helvetischen Regierung zuerst dahin festgestellt:[183]) Zwei vom Tausend mußte von den Kapitalien, eben so viel von den liegenden Gütern, mit Abzug der darauf haftenden Schulden, die Hälfte von den Häusern bezahlt werden. Zu den Nebensteuern gehörten die Siegelgelder, Stempelgebühren und Handelsabgaben. Alle, sowohl Großhandel als Kleinhandel treibenden Leute bezahlten ein Viertheil vom Hundert des Betrags ihrer Verkäufe; Fabrikanten für Rechnung anderer, Kommissionärs, Speditoren, Banquiers u. s. w. entrichteten zwei vom Hundert ihres Gewinns auf die Kommission. Ferner bezahlte man in steigendem Verhältnisse für eine Mehrzahl von Dienstboten, Pferde, Kutschen u. s. w. Später wurde dieses Auflagensystem etwas modifizirt.[184]) Die Auflage auf Kapitalien außer den Liegenschaften, die sich in der Erfahrung nicht empfahl, fiel weg, und die Kapitalien wurden nur durch die Stempeltaxe belegt. Die Auflage vom Verkaufe der Handelsleute wurde aus gleichem Grunde weggelassen, und an ihre Stelle traten Patente. Der Preis derselben sollte sich theils auf das im Gewerbe liegende Kapital, theils auf die Ausdehnung und Wichtigkeit der Handlung gründen.

---

183) Auflagensystem vom 17. Weinmonat 1798.
184) Auflagensystem vom 18. Christmonat 1800.

Beamte und Geistliche waren hinsichtlich ihrer Besoldungen übel bestellt. Die ersten, weil die Staatskassen bei den beinahe unerschwinglichen Ausgaben immer leer waren. Die zweiten aus dem gleichen Grunde, und weil die Zehnten, welche sonst ihre hauptsächlichste Einnahme bildeten, aufgehoben sich befanden.

Da der Kanton Luzern nie zum Kriegsschauplatz wurde, so hatte er weniger zu leiden, als viele andere Gegenden der Schweiz. Allein dennoch mußte er ungeheure Lasten tragen, vorzüglich an Einquartirungen und an Requisitionen von Früchten, Schlachtvieh, Pferden, Fuhren, besonders auch von Heu. Futtermangel und Verminderung der Viehzucht traten ein. Die fränkischen Militärobern machten auf Rechnung des Gemeinwesens großen Aufwand. So ließ General Lecourbe, als er (1799) in Luzern sein Hauptquartier hatte, sich mit seinem ganzen Stabe in höchst unbescheidener Weise auf Kosten des Gemeinwesens bewirthen.

Bitter beschwerten sich im Frühjahr 1801 die Regierungsstatthalter und die Verwaltungskammer von Luzern[185]) über die 4000 Mann französischen Truppen, mit denen der Kanton überladen war, und die man um so schmerzlicher fühlte, als die Befehlshaber in der Vertheilung ganz rücksichtslos nach ihrer Laune verfuhren, ohne sich im Geringsten um die Vorstellungen der Behörden zu bekümmern. Dabei wußten einige von ihnen den Gemeindsbehörden bedeutende Lieferungen für ihre Tafel und ihren übrigen Unterhalt abzupressen. Später, als nach dem Stecklikrieg die Franzosen die Schweiz wieder besetzten, wiederholten sich die Beschwerden. Der General Serras that sich auf Kosten der Stadt Luzern gütlich und der Brigadechef Chastel, als Stellvertreter desselben, forderte die gleiche Bewirthung.[186])

---

185) Protokoll des helvetischen Direktoriums vom 21. Juni 1799.
186) Laut einem noch vorhandenen Konto, ausgestellt vom Adler-

Der Zoll und das Ohmgeld im Kanton Luzern war der Gegenstand wiederholter Berathung in den gesetzgebenden Räthen. — Das Ohmgeld vom Getränk, an der Grenze gleich einem Zoll zu beziehen, wurde eingeführt um die Mitte des vorigen Jahrhunderts.[187]) Gegen das Fortbestehen dieser Abgabe langten nun wiederholt Vorstellungen aus dem Kanton Luzern, zuletzt aus fünf Distrikten desselben, ein, und die Repräsentanten aus diesem Kanton unterstützten dieselben nachdrucksam und beharrlich, indem eine solche Auflage sonst nirgends in Helvetien bestehe. Endlich wurde durch ein Dekret diese Auflage aufgehoben.[188]) Es geschah dieses im Heumonat 1800. Die bei dem im folgenden Monat stattgefundenen Regierungswechsel eingetretene neue Gesetzgebung wollte dieses Dekret, in der Beglaubigung, es sei noch nicht promulgirt und vollzogen, wieder zurücknehmen.[189]) Aber es

---

wirth an die Munizipalität, betrugen die Kosten der Bewirthung täglich im Durchschnitt 40 à 50 Luzernergulden. Das Couvert für die Mittagsmahlzeit erscheint immer mit 3 Gulden.

187) Die neue Auflage auf den Wein kam zuerst zur Sprache 1741. Der Ertrag sollte zu Abhaltung des Bettelgesindels verwendet werden. Eingeführt wurde sie erst 1753 mit 25 Schl. auf den Saum. Dafür wurden 28 Strickreuter mit einem Kommandanten zu Abhaltung des Bettelgesindels aufgestellt. Für Branntwein wurde bei der Einfuhr ein halb Batzen per Maß bezahlt. Diese Abgabe wurde noch einmal regulirt Anno 1766.

188) Das Dekret vom 10. Heumonat 1800 lautete: „In Erwägung, daß die Konstitution allen helvetischen Bürgern gleiche Rechte zusichert, also auch gleiche Pflichten auflegt; in Erwägung, daß die außerordentliche Auflage auf den Wein und Branntwein, welche die vorige Regierung dem Bürger des Kantons Luzern auflegte, mehr als eine Auflage, als ein allgemeiner Zoll betrachtet werden soll; haben beschlossen: die außerordentlichen Eingangsgebühren, welche im Jahr 1766 und seither auf Wein und Branntwein an den Grenzen des Kantons Luzern aufgelegt wurden, sollen aufgehoben sein; übrigens aber soll der Bürger des Kantons Luzern gehalten sein, von diesen Waaren bis zum allgemeinen Zolltarif, die Transitzölle so wie jeder andere helvetische Bürger zu bezahlen.“

189) Der Vollziehungsrath in seiner Botschaft an den neuen gesetz-

ergab sich, daß das Gesetz bereits in Vollziehung gesetzt war, und so blieb es dabei, bis die Mediationsregierung wieder eine Getränkabgabe einführte. Hinsichtlich des Sustgeldes oder der Kaufhausgebühr wurde dekretirt, daß diese Abgabe nur von denjenigen Waaren bezahlt werden soll, welche wirklich in der Sust abgeladen werden. Aber dieses Gesetz hatte dann wirklich das Schicksal, bevor es in Vollziehung gesetzt war, wieder zurückgenommen zu werden.

Die Wirthschaften waren anfänglich gleich den andern Gewerben frei gegeben worden, doch nach und nach kehrte man wieder zu Beschränkungen zurück. Die Bewilligung zum Verkauf von Wein und andern geistigen Getränken im Kleinen sollte von der Verwaltungskammer ertheilt werden, und diese wurde beauftragt, zu untersuchen, ob das Bedürfniß der Gegend die Einrichtung der verlangten Wirthschaft erheische, und ob das Gebäude, in welchem der Bittsteller die Wirthschaft zu betreiben beabsichtigte, sowohl in seiner innern Einrichtung dem Zwecke entspreche, als auch so gelegen sei, daß es der ordentlichen Polizei unterworfen werden könne. Nur die Besitzer der Wirthschaften, denen bereits vor der Revolution ein Wirthsrecht zukam (sogenannte Ehehaften) waren von dieser Anordnung ausgenommen. Die Bewilligungsscheine mußten mit 12 bis 200 Franken bezahlt werden.

Kultur. Dem Erziehungs- und Schulwesen widmete die helvetische Regierung und besonders der Minister der Künste und Wissenschaften, Albrecht Stapfer, große Sorgfalt. In jedem Kanton wurde ein besonderer Er-

---

gebenden Rath, in welcher er auf die Rücknahme des frühern Dekrets antrug, bemerkte: „Wir können gedachtes Dekret nicht anders als in die Klasse jener Verfügungen setzen, die durch ungestümes Zudringen der vorigen Gesetzgebung abgezwungen worden. Wir dürfen es um so eher in diese Klasse weisen, weil der starke Widerstand, den es in beiden Räthen erfahren hat, hinreichend beweiset, daß die dagegen sprechenden Gründe schon damals lebhaft gefühlt wurden.“

ziehungsrath aufgestellt und für jeden Distrikt eine Kommission des öffentlichen Unterrichts ernannt. Zu Luzern, der damaligen Residenz, hatte die Einsetzung des neuen Erziehungsraths am 10. Jänner 1799 in Gegenwart aller Behörden auf eine festliche Weise statt. Nach einem der Feier des Tages angemessenen musikalischen Vortrage hielt der Minister der Künste und Wissenschaften, Rengger, eine Rede über den Einfluß des Erziehungswesens sowohl auf die Vervollkommnung des Nationalgeistes als auf die Vervollkommnung der Menschheit, worauf sich der Stadtpfarrer Thadäus Müller, Mitglied des Erziehungsrathes, in einem ausführlichen Vortrage über den Einfluß der Vereinigung Helvetiens auf die Verbreitung durchgängig gleichförmiger Aufklärung aussprach. — Aus einem spätern Berichte des Erziehungsrathes von Luzern ergab sich folgender Zustand des Schulwesens im Kanton Luzern.

Während im Kanton Luzern im Jahr 1798 die wenigsten Gemeinden eine allgemeine Schule hatten, fand man jetzt kaum noch eine Gemeinde, wo nicht eine mehr oder weniger gute oder schlechte Schule gehalten wurde. Allein es war ein großer Mangel an nur einigermaßen brauchbaren Schullehrern, von denen nur die von dem trefflichen Schulmanne Nivard Krauer in St. Urban gebildeten, sich vortheilhaft auszeichneten. Seine Schulbücher waren wohlfeil, verständlich und faßlich, und hatten den Vortheil für sich, daß, weil sie schon vor der Revolution gebraucht worden waren, das Vorurtheil gegen Neuerungen ihnen nicht so hinderlich war. Allein viele Aeltern äußerten große Unzufriedenheit darüber, daß ihre Kinder Gedrucktes und nicht bloß Geschriebenes lesen lernen sollten. Nicht ohne Strafandrohungen konnte man es dahin bringen, daß die Schulen die ganze gesetzlich vorgeschriebene Jahreszeit hindurch gehalten wurden. Die Zahl der schulbesuchenden Kinder war übrigens meist größer als die Schulstube sie fassen konnte, um so mehr, als man an zweckmäßigen Schulgebäuden eben so sehr, wie an

Schullehrern Mangel litt.[190]) Den letztern war die Besoldung karg zugemessen. Im Kloster St. Urban befand sich übrigens ein Lehrerseminar, das Anfangs von Nivard Krauer, nach dessen Tode aber von dem thätigen Viktor Brunner geleitet wurde. Zu gleicher Zeit bestund auch eine Lehrerbildungsschule zu Hochdorf unter Fridolin Wyß, der den St. Urbaner Kurs in seinem 73. Jahre noch mitgemacht hatte, und durchweg im Ansehen eines denkenden und erfahrnen Schulmannes stand. Im Bezirk Hochdorf zeichneten die Schulen sich damals vortheilhaft aus; hingegen waren sie am schlechtesten bestellt im Bezirk Altishofen, namentlich in Altishofen selbst, zu Buchs, Dagmersellen, Egolzwyl und Wauwyl, so wie auch in Reiden. Hinsichtlich der Bildung des Landvolks bemerkt das Statthalteramt Luzern in einem

---

190) An vielen Orten mußte es in der That schlecht aussehen. Einer der Schulinspektoren schrieb: „In einigen Schulen war ein solches Gequäk und Geschrei, daß ich vor dem Eingange in das Haus hätte glauben können, ich stünde an einem Froschweiher im Frühling. In der Schule selbst fand ich hie und da den Schulmeister etwa einem Kinde einen Buchstaben vorschreibend; in der linken Hand hielt er eine Ruthe. — Dort saß ein Kind und stellte seine Knie beinahe höher, als der übrige Leib war; da wackelte ein anderes schmutzig in der Stube herum, und die Spinnräder schnurrten den Baß in das Konzert der Kinder. — Viele Eltern wollten ihre Kinder durchaus nicht in die Sulzjoggi-, in die Franzosenschule schicken; andere wollen keine St. Urbanischen Namenbüchlein zulassen, worin ja französische Buchstaben stünden; andere wollen ihre Kinder nichts Gedrucktes lesen lernen lassen. Jeder Vater, jedes Weib, schickt sein Kind mit einem geschriebenen Zedel oder einer alten Urkunde in die Schule, aus welcher es lesen lernen soll.“ — Der gleiche Inspektor beklagte sich, daß auf öffentlichen Kanzeln über solche Geistliche, die zu Belehrung des Volkes arbeiten, mit den Ausdrücken Antichristen, Lottersbuben u. s. w. geschimpft werde. — Ein anderer Inspektor berichtete: „In der Gemeinde N. hat neulich eine Mutter ihren zwei Knaben das Rechnungsbüchlein, das sie nach Hause brachten, im größten Eifer in den Kasten eingeschlossen. Da man sie fragte, was sie denn Böses darin fände, so war die Antwort: es sei nichts von der Mutter Gottes und den Heiligen darin.“ In dem Namenbüchlein brachte man sogar das Wort „Mitlauter“ mit Martin Luther in Verbindung!

Amtsberichte:[191]) „Die aristokratische Regierung, welche ihre innere Schwäche kannte, suchte auf alle mögliche Weise jeden Lichtstrahl der Aufklärung, jeden Funken des Gemeingeistes zu unterdrücken; sie fühlte, daß sie nur im Dunkeln, nur im Nebel des Fanatismus bestehen konnte; daher der gänzliche Mangel an Erziehung und Aufklärung bei unserm Landmann. Nur zwei Sachen liegen ihm am Herzen, sein Geldbeutel und hernach seine Religion. So lange man diese nicht berührt, lebt er zufrieden, und bekümmert sich um die ganze Welt nicht."

Wissenschaftliches Leben waltete im Kanton Luzern nicht viel. Alle literarischen Erscheinungen beschränkten sich auf Flugschriften. Buchhandlung gab es eine einzige, die Salzmannische, welche zwar mit Sortiment und eigenem Verlag, meistens von Schulbüchern, handelte, aber ohne Bedeutung blieb. Mit dieser Buchhandlung war zugleich eine Buchdruckerei verbunden. Eine zweite Buchdruckerei war die Thüringische. Eine dritte, die Meyersche, entstund in jener Zeit, die dann anfing, auch mit etwas Buchhandel sich zu beschäftigen.

Am Ende des Jahrs 1798 bildete sich in Luzern eine literarische Gesellschaft. Bürger aus allen Ständen, Mitglieder der helvetischen Regierung, Künstler, Handwerker, Geistliche traten derselben bei. Sie hatte Beförderung des vaterländischen Gemeingeistes und des wahren Patriotismus im Gegensatze des Kantonsgeistes, des oligarchischen Föderalismus und der Anarchie, sowie die Aufklärung des helvetischen Volkes über seine wichtigsten Angelegenheiten, hauptsächlich aber Aufmunterung der Wissenschaften, des Kunstfleißes und nützlicher Gewerbe aller Art im Vaterlande als Hauptzwecke ausgesprochen, und setzte sich mit den nach gleichen Grundsätzen gebildeten Gesellschaften in Zürich, Basel, Winterthur und

191) Der Bericht ist verfaßt von dem damaligen Unterstatthalter Xaver Keller.

andern Orten mehr in Verbindung. Bei der Eröffnung war der Senator Usteri zum Präsidenten, Heinrich Zschokke, der damals in Luzern sich aufhielt, zum Sekretär ernannt worden. Die literarische Sozietät in Luzern dauerte auch nach Entfernung der helvetischen Regierung von dieser Stadt fort, allein sie trug wohl den Namen der Wissenschaft, war aber eigentlich eine bloß politische Gesellschaft.

Der Senator Alphons Pfyffer vertheidigte in einem Wochenblatte, betitelt „der Freiheitsfreund" die neue Ordnung der Dinge. — Als die Frage über Einheit oder Bundeswesen die Gemüther zu beschäftigen anfing, erschien von Melchior Mohr, nachmaligem Minister der Künste und Wissenschaften ein „Analytischer Versuch zu einer Modifikation der Einheit im Staate mit Hinsicht auf die Schweiz." Es war dieses der Versuch einer Art Vermittlung. — Pfarrer Häfliger in Hochdorf dichtete Volkslieder im Luzerner-Dialekt und gab sie einzeln im Druck heraus. Valentin Meyer, der einst so geistvolle und beredte Mann, schrieb ein kleines Buch: „Mancherlei in Reimen oder Versen, von einem weiland Aristokrat", das weder an Inhalt noch Form Beifall finden konnte.[192]) Jakob Pfyffer-Feer, gewesener Gardehauptmann in Pesaro, — weder der Muttersprache noch einer andern in der Schrift mächtig — wagte sich dennoch hinaus auf das Feld der Literatur. Er trat mit der baroken Idee auf, einen obersten helvetischen Finanz-Gerichtshof aufzustellen, welcher

192) Eine Rezension im neuen Schweizerischen Republikaner nennt das Büchlein ein Pot-pourri abscheulicher Verse und jämmerlicher Reime und den Inhalt sinn- und geistlos. Zum Beleg wird eine Stelle angeführt:

„Den sieben Weisen wird ein Solon beigezählet;
Nur einmal sieben gibts! Der Gleichheit Antipod
War er zu seiner Zeit. Noch gibt es Philosophen,
Die aufgekläret sind, Tollhäusler gibts noch mehr!
Er gab nicht einmal zu, daß sich die Tage gleichen
Und heut behauptet man, die Menschen sein sich gleich."

aus fünf Mitgliedern des Auslandes, von fünf verschiedenen großen Nationen, bestehen sollte.[193])

Die Preßfreiheit, obwohl in der Staatsverfassung garantirt, erlitt während der Zeit der Helvetik viele Anfechtungen. Der Senator Alphons Pfyffer war ein eifriger Vertheidiger derselben; alleiu er konnte Maßnahmen gegen öffentliche Blätter nicht verhindern. Ein Beschluß des Direktoriums[194]) stellte alle Zeitungen, welche im Gebiete der Republik gedruckt wurden, unter die unmittelbare Aufsicht der Polizei. Im Jahr 1800 ließ der damalige Vollziehungsausschuß durch den Justiz- und Polizeiminister allen Herausgebern öffentlicher Blätter verbieten, ohne förmliche Erlaubniß der fremden Gesandten zu erwähnen.[195]) Unmittelbar nach den Ereignissen des 28. Oktobers 1801 sandte die neue Vollziehungsgewalt die bestimmtesten Befehle an alle Regierungsstatthalter, darüber zu wachen, daß keinerlei gegen die neue Regierungsveränderung gerichteten Schriften, fliegende Blätter oder Zeitungsartikel erscheinen. Der schweizerische Republikaner wurde unterdrückt, und eine förmliche Censur eingeführt. Die nachfolgende Aprilregierung hob dieselbe wieder auf. In den ersten Zeiten nach dem 28. Oktober kündigte der gewesene Vollziehungsrath Usteri, von Luzern aus eine neue Zeitschrift unter dem Titel: „Blätter für Vaterland und Gemeinwohl" an. Diese Zeitschrift wurde aber vor ihrem Erscheinen unterdrückt.

---

193) Er entwickelte diese Idee in zwei Adressen an den Vollziehungs- und Gesetzgebungsrath und an Bürger Reinhard, Gesandter der französischen Republik. Als diese im Drucke erschienenen Adressen lächerlich gemacht wurden, schrieb er eine zweite Schrift: „Apologie des höchsten Finanztribunals, welches Pfyffer-Feer dem Bürger Reinhard, Gesandter der französischen Republik vorgelegt hat." 1801. 8. S. 43. Diese Schrift erlitt das gleiche Schicksal wie die Adressen.

194) Beschluß vom 7. November 1798.

195) Beschluß vom 7. Mai 1800.

Gleich der Freiheit der Presse wollte auch das Vereinsrecht nicht gedeihen. Anfänglich waren politische Gesellschaften ohne weiters erlaubt. Nach der Regierungsveränderung vom 7. August 1800 nahm der gesetzgebende Rath einen Gesetzesvorschlag an, der das Zusammentreten einzelner Bürger, um sich in Versammlungen zu bilden, die über politische Angelegenheiten beriethen und Beschlüsse faßten, verbot, und den bereits bestehenden und künftig zusammentretenden Gesellschaften, welche besondere, durch die Gesetze nicht mißbilligte Zwecke hatten, gleichfalls untersagte, über politische Angelegenheiten zu berathen und Beschlüsse zu fassen. Die angedrohten Strafen waren Gefängniß von 2 bis 3 Tagen und Geldbußen von 20 bis 100 Franken.[196])

In der Lebensweise des Volkes änderte sich wenig. Trotz den drückenden Verhältnissen der Zeit, gab man sich, vorzüglich in der Hauptstadt Luzern, gerne dem Vergnügen hin. Im Winter von 1798 auf 1799, wo die helvetische Regierung ihren Sitz in Luzern hatte, ging es besonders hoch her. Aber auch den folgenden Winter war der gleiche Fall. Es wurden wöchentlich ein oder zweimal, abwechselnd von deutschen und französischen Liebhabergesellschaften Schauspiele mit guter Auswahl und nicht ohne Kunst aufgeführt, deren Ertrag ausschließlich den luzernerischen Armen zu gut kam. Ebenso war wöchentlich Ball, mitunter auch Maskenball. Man versammelte sich in Gesellschaften, in welchen bisweilen über Gebühr gespielt werden mochte.[197])

Eine Schilderung von den Fortschritten der Sittenlosigkeit in der Hauptstadt des Kantons, welche das Distriksgericht von Luzern an die oberste Vollziehungsbehörde machte, ist wohl übertrieben. In dem diesfälligen Schreiben wird ein eigenes Gebäude zu Unterhaltung der unehelichen Kinder,

196) Gesetz vom 12. September 1800.

197) Neues republikanisches Blatt Nro. 94, pag. 376.

die Bestrafung der Kupplerinnen, die Einschließung der Dirnen, und die Heilung der daher rührenden Krankheiten verlangt.[198])

Obwohl in dieser Zeit das politische Element überwiegend war, gab es dennoch auch religiöse Fanatiker. Als ein solcher zeichnete sich Anton Unternährer von Schüpfheim im Entlebuch, Mettlendoneli genannt, aus. Er schlug aber seinen Schauplatz vorzüglich im Kanton Bern auf. Er hatte seine Jugend als Küher, dann als Schreiner, Barometerfabrikant, Privatschullehrer, Kräutersammler, endlich als Lehrling bei einem Dorfarzte auf der Schwarzenegg, Kantons Bern, zugebracht, worauf er als Afterarzt im Lande herumzog. Seine Geschwätzigkeit und die Anwendung von Segenssprüchen auf Gebrechen der Menschen und des Viehs, verschafften ihm das Zutrauen der Menge. In der Gegend von Thun und Amsoldingen fing er Versammlungen zu halten an, in welchen ausgehobene Stellen des neuen Testaments nach besondern Ansichten gedeutet wurden. Nach seiner Ansicht bedeutete sein Name Anton den Geist im Wort und das A und das O in demselben erhob ihn als den ersten und letzten zur Einigkeit mit Gott. Er war erschienen, um der Welt das Gericht zu verkünden. Wer nicht an ihn glaubte, war ein Teufelskind oder Teufelsbruder. Die Sekte, die er stiftete, erhielt im Kanton Bern von ihm die Benennung der Antonianer, welche eine lange Reihe von Jahren in der Gegend von Amsoldingen wirkte. Im Jahr 1802 forderte Unternährer durch ein Schreiben im Namen des göttlichen Geists den obersten Gerichtshof der helvetischen Republik auf, sich am Charfreitag Morgens mit allen Gefangenen und ihren Wächtern in der Hauptkirche zu Bern einzufinden, wo der Heiland die Kanzel besteigen und Gericht halten werde. Er

198) Schreiben des Distriktsgerichts Luzern vom 17. Mai 1800 an den Vollziehungsausschuß.

berief seine Anhänger auf die gleiche Zeit auch dahin. Wirklich versammelten sie sich auf dem Kirchhof bei dem Münster in Bern, wurden aber verhaftet, und Unternährer in das Zuchthaus verurtheilt.

Klerus. Durch ein Gesetz vom 17. September 1798 wurde bestimmt, daß die Klöster und Stifte fortbestehen können; allein ihnen wurde verboten, Novizen und Professen aufzunehmen. Sodann wurde das Vermögen aller geistlichen Körperschaften als Eigenthum des Staats erklärt und unter die Aufsicht desselben gestellt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Bewohner derselben, wie bisher unterhalten, und das Vermögen selbst den Schul- und Armenanstalten gewidmet bleiben sollte. Den Ordensgeistlichen wurde gestattet, wenn sie wollten, aus dem Kloster zu treten, wo ihnen dann eine angemessene Pension verabreicht wurde. — Was das Wirken der Geistlichkeit betrifft, so entheben wir — um uns keinem Vorwurfe der Befangenheit auszusetzen — unsere Schilderung einem Berichte, welchen der damalige bischöfliche Kommissarius [199]) selbst im Jahr 1800 erstattete. Zuerst von der Weltgeistlichkeit sprechend, sagt der amtliche Bericht: „Die ältern Pfarrer sind größtentheils Männer, deren Wissenschaft nur in der Theologie besteht. Sie lernten sie in der Schule der Jesuiten zu einer Zeit, wo die Theologie mit Scholastik überladen war, und die Kontroversen gelehrt wurden. Die reinen Prinzipien der Theologie, die gründliche Kenntniß der Kirchengeschichte aus ächten Quellen geschöpft, und die neuen Aufklärungen im kanonischen Recht wurden ihnen nicht beigebracht. Sie sind blinde Verehrer des Hergebrachten und gerathen in Schrecken, wenn man ihre ehemals unangetasteten Meinungen nur von ferne berühren zu wollen scheint aus Besorgniß, man wolle das ganze Gebäude erschüttern. Der Philosophie sind sie abhold, und sehen die Aufklärung als

199) Bericht an den Kantonsstatthalter.

ihrem System gefährlich an. Sie sind der neuen Ordnung gram — nicht sowohl, weil ihre Einkünfte geschmälert wurden, denn sie müssen deßwegen nicht darben, da die wenigsten unter ihnen arm sind und die meisten durch eine längere Reihe von Jahren auf guten Pfründen ein ansehnliches Vermögen haben sammeln können. Sie sind der Revolution gram, weil der geistliche Stand nicht mehr herrschen kann, weil man den Geistlichen nicht mehr aufs Wort glaubt, weil neben ihnen Männer des weltlichen Standes aufstehen, die sich den Ruhm der Wissenschaft erwerben, welcher sonst den Geistlichen allein eigen waren. Freilich gibt es in dieser Klasse auch einige, denen der Verlust ihrer Einkünfte nahe geht. Bei andern ist wirklich eine aufrichtige religiöse Aengstlichkeit und die Furcht vorhanden, daß man die Lehren der katholischen Kirche untergraben wolle. Die ältern Pfarrer, auf welche diese Schilderung Anwendung findet, werden niemals, mag die Konstitution auch was immer für Modifikationen erhalten, für die neue Ordnung der Dinge ganz gewonnen werden. Man kann es etwa dahin bringen, daß sie nicht öffentlich Widerstand dagegen predigen, sondern daß sie zur Ruhe, Ordnung und Gehorsam ermahnen. Aber selbst diese Ermahnungen werden sie aus Beweggründen herleiten, welche die Aengstlichkeit und Unzufriedenheit des Volks zu nähren geeignet sind. Sie werden jede Erscheinung dieser Tage, eine jede auch bessere Umänderung als Zulassung, als Heimsuchung, als Züchtigung Gottes vorstellen, und immer auf eine bessere Zukunft, d. h. den alten Zustand hoffen lassen.[200]) Sie sind um so gefährlicher, weil sie neben der Kanzel noch so manches andere Mittel, auf das Volk zu wirken, in Handen haben, und besonders im täglichen Umgange mit ihren Pfarrkindern, durch ihr Seufzen und Jammern Furcht unter das Volk pflanzen und auf jede neue Einrichtung, sei sie auch noch so

200) „Es ist alles, alles schon da gewesen.“

gut, Verdacht werfen. Unter den jüngern Pfarrern gibt es sehr viele, welche schöne Kenntnisse besitzen und ihrem Vaterlande und der Sache der Freiheit mit Eifer zugethan sind. Sie haben sich vorzüglich durch Lektüre gebildet und sind mit dem Streben erfüllt, in allen nützlichen Kenntnissen, besonders denjenigen, welche in den Beruf eines Volkslehrers einschlagen, immer weiter zu kommen. Sie haben gesunde Begriffe von Religion und sind im Stande, die religiöse Aufklärung in den Gemeinden mit zweckmäßigen Mitteln zum Heile des Vaterlandes zu befördern. Man wird kaum einen Kanton in der katholischen Schweiz nennen können, der so viele aufgeklärte und für die öffentliche Sache wohldenkende junge Geistliche zählt, wie der Kanton Luzern. Auch manche ältere können in diese Klasse gesetzt werden, so wie es unter den jüngern Alterthums-Pedanten und Unwissende gibt. Die aufgeklärten Pfarrer klagen, daß sie keinen Mittelpunkt haben, in dem sie zu einem gemeinschaftlichen Wirkungskreis sich vereinigen können, daß keine Einheit in dem Kirchenwesen des Kantons herrsche, und daß das Gute, welches sie ausstreuen, alsobald von der entgegengesetzten Lehre des benachbarten Pfarrers angegriffen und ehe es aufkommen mag, zerstört werde; daß sie von alten Pfarrern verachtet und im geheimen bei ihren Gemeinden in Mißkredit gesetzt werden. Diese Männer hat das Zurückbleiben ihrer Einkünfte, da sie noch kein Vermögen zu sammeln im Falle waren, in die bitterste Verlegenheit gesetzt. Es gibt sodann zu Stadt und Land eine Menge unverpfründeter Geistlichen, die, weil sie untauglich oder faul sind, keine andere geistliche Verrichtung auf sich nehmen, als das Messelesen. Die ganze übrige Zeit des Tages bringen sie in Müssiggang zu. Sie unterhalten mit ihrem Geschwätz den Fanatismus in Privathäusern; sie predigen den Widerstand gegen die Gesetze in den Wirthshäusern; sie verlästern die Aufklärung und ihre geistlichen Mitbrüder, die im Ruf derselben stehen, bei jedem Anlaß.

Betreffend die Stiftsgeistlichen (Chorherrn und Capläne), so besteht ihre Zusammensetzung zum Theil aus Männern, die nicht auf große Kenntnisse Anspruch machen können, weil sie sich ihrem gegenwärtigen Stande, der eben nicht große Kenntnisse erfordert, schon von Jugend auf widmeten. Ihr höchster Wunsch beruht darin, daß ihr Institut, welches zum Hauptzweck das Chorsingen hat, beibehalten werden und blühen möge. Anlangend endlich die Klostergeistlichen, sind es fast allein noch die Kapuziner, welche einen öffentlichen Wirkungskreis haben, von den andern sind so zu sagen nur noch Ueberbleibsel vorhanden. Die Klöster können sich nicht mehr fortpflanzen, da gesetzlich die Aufnahme von Novizen nicht mehr statt findet. Die noch vorhandenen Klostergeistlichen wirken nicht heilsam, und wirken desto sicherer, da sie es im geheimen thun. Es gibt aber auch viele alte ehrwürdige Ordensmänner, welche keinen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten nehmen und nichts anderes wünschen, als die letzten Tage ihres Lebens in jenem Stande, dem sie ihre Jugend aufgeopfert haben, ungestört beschließen zu können. Es gibt hinwieder jüngere Ordensgeistliche, welche das sehnlichste Verlangen hegen, und auch die Fähigkeit besitzen, ausser dem Kloster dem Vaterlande als Schullehrer oder Pfarrer nützlich zu werden." So weit der Bericht des bischöflichen Kommissarius, welcher mit Anträgen im Sinne der darin enthaltenen Bemerkungen begleitet war.

Um die Zeit als dieser Bericht erstattet wurde, kam Karl Theodor von Dalberg, ein Mann von vielen Kenntnissen und Tugenden, in den Besitz des Bisthums von Konstanz. Ihm stund als Generalvikar zur Seite der ebenso ausgezeichnete Ignaz Heinrich von Wessenberg.

Die Immunität und geistlichen Vorrechte, gegen welche der Staat schon seit Jahrhunderten kämpfte, spukten noch immer im Kopfe der Geistlichen, selbst nachdem die helvetische Regierung zum Ueberfluß durch ein besonderes Gesetz jene

vermeintlichen Vorrechte verworfen hatte.[201]) So arretirte einmal ein Landjäger in der Kirche zu Buttisholz einen Burschen, den er für einen entlaufenen Oestreicher hielt und ihn im Verdacht hatte, er stehe mit Straßenräubern, welche bereits im Verhaft sich befanden, in Verbindung. Es ergab sich, daß derselbe weder ein Oestreicher noch ein Räubergenosse war, und der Regierungsstatthalter gab dem Landjäger einen Verweis, daß er auf bloße Muthmaßung hin, und ohne hinlänglichen Grund, eine Verhaftung in der Kirche vorgenommen, und dadurch an dieser Stätte eine Störung verursacht habe. Der Statthalter machte sogar Anzeige von dieser Mißbilligung nach Buttisholz. Allein der Pfarrer damit nicht zufrieden, wandte sich beschwerend — nicht etwa an den bischöflichen Commissarius, sondern — an den Geschäftsträger des Nuntius, und richtete auch an den Statthalter ein Schreiben, worin er von verletzter Kirchenimmunität und Asylrecht sprach, gemäß welchem in der Kirche niemand, selbst nicht ein Mordbrenner oder Räuber verhaftet werden dürfe. Der Statthalter schickte dem Pfarrer das Schreiben nebst einer Zurechtweisung zurück. — Zu anderer Zeit erlaubte sich der Vikar Xaver Gut in Buttisholz ungeziemende Aeußerungen gegen die Regierung und ruhestörende Behauptungen auf der Kanzel, weßhalb der Regierungsstatthalter von dem Vollziehungsausschusse angewiesen wurde, mit dem bischöflichen Kommissär zweckmäßige Maßregeln zu Verhütung ähnlicher Auftritte zu verabreden. In Vitznau machte sich der Pfarrer Eicher politischer Umtriebe schuldig. So noch andere Geistliche.

Durch dreijährige Nichtbezahlung des Zehntens und durch

201) Dieses Gesetz vom 31. August 1798 lautet: „Kein Vorrecht kann stattfinden, welches die Geistlichen irgend einer Religion bevollmächtigt, sich der Anerkennung konstituirter Behörden in Sachen der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege zu entziehen.“ Das Gesetz ist seither stetsfort in die Gesetzessammlungen des Kantons Luzern, so oft sie revidirt wurden, wieder aufgenommen worden.

Nichtvollziehung des Gesetzes, welches dessen Bezug für das Jahr 1801 befahl, war die luzernerische Geistlichkeit in eine höchst bedrängte und dürftige Lage gerathen, so daß der helvetische Vollziehungsrath, da die Verwaltungskammer von Luzern ihre letzten Schuldtitel an die Verwaltungskammern von Basel, Bern und Aargau ausgeliefert hatte, sich genöthigt sah, zur etwelchen Befriedigung der Geistlichen des Kantons Luzern für den Betrag von 30,000 Franken Gültbriefe des Kantons Zürich anzuweisen. Für die Versorgung der katholischen Geistlichen kämpfte besonders der bischöfliche Kommissär und Stadtpfarrer zu Luzern, Thadäus Müller, sowohl in einer Schrift „von den Ansprüchen der Pfarrer auf den Zehnten,"[202]) als in einer an den gesetzgebenden Rath eingegebenen Vorstellungsschrift. Auch die Verwaltungskammer verwendete sich nachdrucksam für die luzernerische Geistlichkeit.[203]) Ein Beschluß des Vollziehungsrathes vom Jahr 1801 (5. Febr.) verfügte endlich: es sollen die Geistlichen des Kantons Luzern durch alle zehntpflichtigen Bürger desselben entschädigt werden und zu diesem Ende sei ein Drittheil jener Zehntgefälle, welche in den drei letzten Jahren zurückgeblieben sind, also von drei Zehnten einer, zu erheben. Mehrere Gemeinden wendeten sich hiegegen und daß Luzern ausnahmsweise zu Entrichtung des Zehntens angehalten werde, beschwerend an den gesetzgebenden Rath, wurden aber abgewiesen.[204])

Ein gewaltiger geistlicher Federkampf entspann sich einsmals. Es erschien nämlich in Luzern eine Flugschrift: „Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt, und besonders

202) Luzern, gedruckt bei Meyer und Comp., 1800.

203) „Zwei Aktenstücke zum Beweise, daß die Verwaltungskammer und die Vorsteher der Geistlichkeit des Kantons Luzern für die Entschädigung der Geistlichkeit sich angelegentlich beworben haben." Herausgegeben von eben dieser Verwaltungskammer. Luzern, gedruckt bei Xaver Meyer und Comp., 1800.

204) Es hatten dieser Sache wegen geheime Versammlungen von Munizipalitätsbeamten statt; so eine Versammlung im Seehäuslein.

in einem republikanischen Staate noch ferner die Seelsorge überlassen werde!" Die Frage wurde in der Schrift verneint. Es erfolgte eine Erwiederung unter dem Titel: Altkatholische Antwort auf die neukatholische Frage. Dann wieder vom ersten Verfasser: Erläuterungen gegen die altkatholische Antwort. Endlich „Erklärungen über die Erläuterungen." Der geistliche Rath in Konstanz erließ dieser Sache wegen ein Abmahnungsschreiben an die Geistlichkeit. Allein dessen ungeachtet erschien sogar eine Druckschrift: „Ueber das Dasein des neuen Heidenthums in Luzern." [205])

Der Bischof Dalberg von Konstanz und sein Generalvikar von Wessenberg suchten umsonst den finstern Theil des Klerus zu belehren.[206]) Ihre Worte rauschten ungehört oder wenigstens unbeachtet an den Ohren derjenigen vorüber, welche sich nun einmal zur Aufgabe gemacht hatten, alle freisinnigen Bestrebungen unter dem Vorwande der Religionsgefahr zu befeinden.

Nachdem die Deputirten des helvetischen Senats mit der Mediationsakte Bonaparte's in der Schweiz angelangt, war der Moment des Uebergangs in eine neue Ordnung der

---

205) Der Beweis dieses Heidenthums wurde sinnreich folgendermaßen geführt. In der Schrift: „Kann man zugeben, daß den Mönchen die Seelsorge u. s. w." kommt die Stelle vor: „Wahrheit kann und muß gesagt werden. Wahrheit liebt und sucht das Licht. Sie ist eine Göttin und wandelt gern in der Majestät des Tages." „Was!" ruft der Heidenthümler aus: „Eine Göttin! Schon seit achtzehnhundert Jahren haben die Christen weder Götter noch Göttinnen mehr gehabt. Die ganze Mythologie der alten Heiden selbst liefert keine Göttin der Wahrheit, nur allein das neue Heidenthum in Luzern, der Stadt, wo der vornehmste Theil der Einwohner an keinen Gott glaubt, keine oder keine unsterbliche Seele zu haben vermeint." In diesem Tone geht es dann fort.

206) Weisung des Fürstbischofs von Konstanz von bischöflicher Stelle publizirt, Luzern, den 10. Juni 1802. — Kreisschreiben des bischöflichen Kommissärs an die Geistlichen seiner Diözese vom 8. Juni 1802. — Hirtenbrief des Bischofs von Konstanz vom 2. Julius 1802.

Dinge da. Am 6. März 1803 zeigte der helvetische Vollziehungsrath in einem Schreiben den sämmtlichen Regierungsstatthaltern und so auch demjenigen von Luzern an, daß der gesetzgebende Senat sich aufgelöst habe, und daß der Vollziehungsrath am 10. März seine Sitzungen ebenfalls schließen werde. Von diesem Tage an haben alle Kantonsbehörden die Befehle der Regierungskommission, welche in jedem Kanton zu Einführung der Verfassung und für dessen einstweilige Verwaltung sich aufgestellt befinde, anzunehmen und zu befolgen.

Auf den 15. April, so war vorgeschrieben, sollte die Mediationsverfassung in das Leben treten: Die luzernerische Regierungskommission traf die nöthigen Anordnungen dazu für den Kanton Luzern.

So war denn die ein- und untheilbare helvetische Republik nach fünfjährigem Dasein zu Grabe getragen. Sie enthielt herrliche Keime in sich, die leider unter der Ungunst der Verhältnisse, wie von einem kalten Nordwinde angehaucht, sich nicht entfalten konnten. Dennoch wurzeln alle politischen Errungenschaften, deren wir uns heute erfreuen, in jener Zeit.

Zweiter Abschnitt.

Die Periode der Mediationsakte.

(1803—1814.)

Der Kampf zwischen Einheit und Föderalismus war nun ausgekämpft. In den Städtekantonen begann ein neuer zwischen Aristokratie und Demokratie, in welchem die bisherigen Parteien sich anders gruppirten. Wir sahen bisher Unitarier, aristokratische Föderalisten und demokratische Föderalisten. Zum Sturze der Einheitsregierung waren die beiden Klassen Föderalisten gegenüber den Unitariern verbunden. So wie aber die Einheitsregierung beseitigt war, gingen die Wege der bisher vereinigten Föderalisten auseinander. Ebenso löste die Partei der Unitarier, da sie kein Ziel mehr hatte, sich auf, und es bildete sich eine aristokratische und eine demokratische Partei, von denen jene in den Städten, diese auf dem Lande ihren Schwerpunkt hatte. Es galt nun zwischen den Aristokraten und Demokraten, wer in den Wahlen der Stellvertreter des Volks das Uebergewicht und dadurch in den großen und kleinen Räthen die Mehrheit erhalte, um durch diese in der Gesetzgebung und Administration so viel wie möglich, den Zwecken sich zu nähern, deren gänzliche Erfüllung die Mediationsverfassung selbst unmöglich machte.[1] Ge-

---

1) Meier von Knonau, Handbuch der Schweizergeschichte. Bd. II, pag. 722.

mäß derselben konnte nämlich in den Städtekantonen weder eine Aristokratie noch eine Demokratie sich vollkommen ausbilden, sondern man konnte sich nur mehr der einen oder mehr der andern nähern.

Ehe wir jedoch in unserer Erzählung vorfahren, wollen wir sowohl die Bundesverfassung so wie die Verfassung des Kantons Luzern in ihren Umrissen etwas ausführlicher betrachten, als bereits oben geschehen ist.

Die Bundesverfassung in ihren wesentlichen Bestimmungen lautete:

Die neunzehn Kantone[2]) gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit sowohl gegen auswärtige Mächte, als gegen Angriffe eines Kantons oder einer Partei. Zu diesem Behufe liefern die einzelnen Kantone Truppen und Geldbeiträge nach einem bestimmten Verhältnisse. Separatbündnisse unter einzelnen Kantonen oder einzelner Kantone mit dem Auslande sind untersagt.

Auf der Tagsatzung sind alle Kantone durch Abgesandte repräsentirt. Die Abgeordneten der größern Kantone mit mehr als 100,000 Einwohnern (Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubünden[3]) haben jeder eine doppelte, die übrigen nur eine einfache Standesstimme. Diese Abgeordneten stimmen nach Instruktionen. Nur wenn die Tagsatzung sich in einen Gerichtshof verwandelt, um Streitigkeiten unter den Kantonen zu entscheiden, was jeweilen nach Erledigung der ordentlichen Geschäfte geschieht, so hat jeder Gesandte nur eine Stimme, und ist an keine Instruktion gebunden.

---

2) Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich.

3) Hinsichtlich Graubündens war die Angabe unrichtig. Derselbe zählt gegenwärtig noch nicht 100,000 Einwohner.

Krieg, Frieden, Bündnisse, Handelsverträge und Kapitulationen mit fremden Staaten können nur von der Tagsatzung mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen, nie aber von einzelnen Kantonen beschlossen werden. Der freie Verkehr im Innern, insoweit er nicht mit bereits vorhandenen Zöllen und Gebühren belegt war, und das Recht freier Niederlassung der Schweizer in allen Kantonen sind gewährleistet. Rebellische Regierungen und gesetzgebende Körper richtet ein aus den Präsidenten der Kriminalgerichte der unbetheiligten Kantone zusammengesetztes Gericht. Sechs Direktorialkantone von Napoleon absichtlich aus den alten Kantonen gewählt, wechseln alljährlich unter sich als Sitz der Bundesregierung, nämlich: Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern. Der Schultheiß oder Bürgermeister des jeweiligen Direktorialkantons ist zugleich Landammann der Schweiz und in dieser Eigenschaft Repräsentant der Schweiz gegenüber den fremden Gesandten, und Präsident der Tagsatzung. Er hat die Vollziehungsgewalt im Namen des Bundes auszuüben. Seine Befugnisse sind nicht scharf begrenzt: Doch konnten sie, wenn ein starker Charakter die Stelle bekleidete, ziemlich weit reichen. Kraft gab ihm besonders das Ansehen des französischen Kaisers, wo er sich an dessen Macht anlehnen konnte und wollte.

Von bedeutendem Einflusse noch sind die Stellen der höhern Kanzleibeamteten, des eidgenössischen Kanzlers und Staatsschreibers. Beide werden zwar nur auf zwei Jahre gewählt, aber da sie wieder bestätiget werden können in ihrer Stellung, so haben diese Aemter eine faktische Neigung zur Dauer. Während die Direktorialkantone jährlich wechseln und die Landammänner mit ihnen, so sind sie die einzigen Personen, welche fortwährend mit allen eidgenössischen Geschäften vertraut bleiben.[4])

4) Vergleiche Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Thl. II, pag. 363.

Man sieht aus Obigem, daß in der Mediationsakte das Prinzip der Einheit mit demjenigen des Föderalismus gemischt war, jedoch in dieser Mischung das letztere weit überwog. Von daher kam es auch, daß die Kantone sich bald die Souveränität beilegten, während sie doch nach dem Wortlaute der Bundesverfassung nicht souverän waren, auch nicht dem Geiste nach, was die Bestimmung beweist, gemäß welcher rebellische Regierungen und gesetzgebende Körper durch ein aus den Präsidenten der Kriminalgerichte der unbetheiligten Kantone zusammengesetztes Gericht verurtheilt werden können.[5])

Die Verfassung des Kantons Luzern war nachstehendermaßen festgesetzt.

Die gesetzgebende Gewalt stund einem Großen Rathe von sechszig Mitgliedern zu, in welchem Stadt- und Landbürger neben einander saßen mit gleichem Recht.

Dieser Große Rath wurde in folgender Weise gewählt. Der Kanton Luzern war in fünf Bezirke oder Aemter, und jedes Amt in vier Wahlkreise oder Quartiere, somit der Kanton im Ganzen in zwanzig Quartiere eingetheilt. Die Stadt bildete ein Amt und hatte also vier Quartiere, die Landschaft in vier Aemtern sechszehn. In den Quartieren haben Stimmrecht alle Kantonsbürger, welche wenigstens ein Jahr lang im Gebiete des Quartiers gewohnt haben, in einem unabhängigen Stande leben, in die Milizrolle eingeschrieben sind, wenn sie weder verheirathet sind noch im Wittwenstande leben, ein Alter von wenigstens dreißig Jahren, im entgegengesetzten Falle ein Alter von wenigstens zwanzig Jahren haben, und welche endlich ein Grundeigenthum oder hypothekarische Schuldforderung von 500 Schweizerfranken besitzen.

---

5) Der betreffende Artikel lautet textuell: „Die Regierung oder die gesetzgebende Behörde eines jeden Kantons, die ein Dekret der Tagsatzung übertreten würde, kann als aufrührerisch vor ein Gericht gezogen werden, das aus den Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe aller andern Kantone zusammengesetzt werden soll.“

Jedes Quartier hat nun aus seiner Mitte ein Mitglied des Großen Raths zu wählen. Ueberdem bildet es eine Liste von vier Kanditaten aus andern Aemtern, als welchen das Quartier zugehört. Es darf aber nicht mehr als drei Kanditaten aus dem nämlichen Amt bezeichnen. Aus diesen 80 Kanditaten werden dann durch das Loos 40 Mitglieder des Großen Raths bestimmt, welche zusammen mit den 20 direkt gewählten Gliedern die Behörde vollständig machen. Zur Wählbarkeit für die Kanditatenliste ist erforderlich ein Alter von 30 Jahren und Eigenthum an Grundstücken oder hypothekirten Schuldforderungen im Gesammtbetrage von 12,000 Schweizerfranken, für die direkt gewählten Mitglieder ein Alter von 25 Jahren und Eigenthum an Liegenschaften oder Schuldbriefen im Betrage von 3000 Schweizerfranken.

Man sieht, dem Prinzipe nach stehen sich die Stadt- und Landbürger gleich. Doch in der Ausführung war die Stadt etwas begünstigt, indem dieselbe mit ihren damals circa 7000 Einwohnern eines der fünf Aemter mit vier Quartieren bildete und also die städtischen Quartiere bedeutend kleiner als die Landquartiere waren.

Die Stellen im Großen Rathe sind zunächst lebenslänglich. Doch ist es den Quartieren verstattet, eine Art von Zensur (Grabeau genannt) auszuüben und einzelne Mitglieder unter gewissen Formen zurück zu berufen. Die direkte gewählten Mitglieder können nur von dem Quartier, welches sie gewählt hatte, die übrigen auch von andern Quartieren zurück berufen werden. Hingegen die Mitglieder des Kleinen Raths sind der Zensur gar nicht unterworfen.

Der Große Rath besetzt alle Kantonalämter und Kantonalstellen, ernennt die Gesandten auf die Tagsatzung und ertheilt ihnen die erforderlichen Instruktionen, erläßt die allgemeinen Gesetze und Verordnungen und empfängt über die gesammte Staatsverwaltung Rechenschaft.

An der Spitze der Verwaltung steht ein Kleiner

Rath von 15 aus der Mitte des Großen Rathes von diesem je auf eine Amtsdauer von 6 Jahren erwählten Mitgliedern. Derselbe hat die Initiative für die Gesetzgebung, besorgt deren Vollziehung, leitet die Staatsverwaltung, urtheilt in letzter Instanz über alle Verwaltungsstreitigkeiten, ernennt zu allen Aemtern und Stellen, deren Verrichtungen sich über einen ganzen Bezirk (Amt) erstrecken, und legt dem Großen Rathe über alle Zweige der Verwaltung Rechenschaft ab.

Für die Rechtspflege des Kantons wird ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern von dem Großen Rathe aus seiner Mitte je auf 6 Jahre gewählt. Dasselbe urtheilt in erster und letzter Instanz über alle Kriminalfälle, in letzter über bedeutende Polizeifälle, ferner in letzter Instanz über Zivilprozesse, wenn das Streitobjekt den Betrag von 200 Schweizerfranken übersteigt.

In allen Fällen, wo die Todesstrafe zur Anwendung kommen kann, werden den 13 Appellationsrichtern noch vier Mitglieder des Kleinen Raths beigeordnet, welche durch das Loos bezeichnet werden. Es entsteht auf solche Weise ein eigenthümliches Malefizgericht.

Zwei Schultheiße, von dem Großen Rathe aus der Mitte des Kleinen gewählt, führen abwechselnd jeder ein Jahr lang den Vorsitz im Großen und Kleinen Rathe. Der präsidirende Schultheiß führt den Namen Amtsschultheiß. Der andere Schultheiß ist dann inzwischen Präsident des Appellationsgerichts.

Der Kanton ist in Aemter (5), Gemeindegerichtskreise (33) und in Gemeinden eingetheilt.

Jede Gemeinde hat für Besorgung ihrer Angelegenheiten eine Verwaltung, bestehend aus einem Vorsteher, einem Seckelmeister und einem Waisenvogt, erwählt von den Gemeindebürgern. Jeder Gemeindegerichtskreis hat ein Gemeindegericht von fünf Mitgliedern, durch die Bürger des Kreises gewählt; den Präsidenten bezeichnet unter ihnen der Kleine

Rath. Die Gemeindegerichte hatten zivilrichterliche, polizeirichterliche und administrative Funktionen. Jedes Amt hat ein Amtsgericht, bestehend aus einem Präsident, der den Namen Amtmann führt, und aus sechs Richtern, sämmtlich von dem Kleinen Rathe gewählt. Das Amtsgericht ist Appellationsinstanz für Zivil- und Polizeifälle.

Der Amtmann mit 2 Amtsrichtern führt in Kriminalfällen die Voruntersuchung. Die Hauptuntersuchung liegt nachher einem Kantonalverhöramte, bestehend aus einem Fiskal und zwei Mitgliedern des Appellationsgerichts, ob.

Die Amtmänner, die Gerichtspräsidenten und die Gerichtsmitglieder waren, jeder in seinem Bezirke, zugleich die Vollziehungsbeamten.

Diese Bestimmungen fanden sich nicht insgesammt in der Verfassung selbst ausdrücklich niedergelegt, sondern mehrere derselben wurden nach dem Geiste der Verfassung durch die organischen Gesetze und das Reglement des Großen Raths, welche sofort erlassen wurden, aufgestellt.

Im April 1803 gingen nun im Kanton Luzern die Wahlen vor sich. In der Stadt wurden als direkte Mitglieder von den vier Quartieren gewählt Kasimir Krus, Xaver Keller, Konrad Pfyffer und Karl Pfyffer. Als weitere Mitglieder, welche wir bereits kennen, gelangten in den Großen Rath Jost Anton Kilchmann von Ettiswyl, Peter Genhart von Sempach, Heinrich Krauer von Rothenburg, Vinzenz Rüttimann von Luzern, Kajetan Schilliger von Weggis und Xaver Balthasar von Luzern. Von den 69 Männern, welche als Volksstellvertreter vor fünf Jahren (1798) gewählt worden waren, wurden als Repräsentanten dermalen wieder gewählt 24.

Als von dem Großen Rathe zur Wahl des Kleinen geschritten wurde, mußte wiederholt das Loos zwischen den ehemaligen Anhängern der helvetischen Republik und den Gegnern derselben entscheiden. Von den erstern kamen in den

Kleinen Rath Vinzenz Rüttimann, Heinrich Krauer und Jost Anton Kilchmann; von den letztern hingegen Kasimir Krus, Karl Pfyffer, Xaver Balthasar, Peter Genhart und Kajetan Schilliger nebst sieben andern.[6])

Von den zwölf gewählten Föderalisten gehörten aber nur die drei erstgenannten durch Geburt und Gesinnung der Aristokratie an. Krus und Rüttimann wurden zu Schultheißen gewählt.

Wir vermissen in dem neuen Regimente Franz Bernard Meyer, Alphons Pfyffer und Melchior Mohr. Der erste zög sich in den Privatstand zurück.[7]) Pfyffer widmete sich dem Advokatenberufe, hatte dazu aber nicht großes Geschick, indem sein Geist stetsfort in höhern Regionen schwebte. Den freisinnigen Ideen blieb er bis an sein Lebensende unerschütterlich treu.[8]) Mohr, der gewesene Minister, Senator und Präsident der helvetischen Notabelnversammlung, schied für immer aus dem öffentlichen Leben, kehrte in den geistlichen Stand und auf seine Chorherrenpfründe zurück. Mit der äußern Umwandlung ging auch diejenige seiner politischen Gesinnungen vor sich. Er erreichte ein sehr hohes Alter.[9])

Der gewesene Regierungsstatthalter Xaver Keller war ebenfalls durch das Loos in den Kleinen Rath gewählt worden, lehnte aber ab und wurde dann in das Appellationsgericht als Vizepräsident gewählt. Er bekleidete später neben

---

6) Heinrich Schneider von Sursee, Peter Renggli von Escholzmatt, Jost Felber von Hergiswyl, Joseph Koller von Meierskappel, Jakob Bachmann von Nußwyl, Joseph Huber von Triengen und Johann Rüter von Inwyl.

7) Wir werden ihn 1814 wieder aus demselben hervortreten sehen.

8) † 1823. — Er wurde nach dem Tode des Schultheiß Krus von einem Quartier der Stadt Luzern in den Großen Rath gewählt, und verblieb in demselben bis zum Umsturz im Jahr 1814. Er machte sich aber weiter nicht bemerkbar.

9) † 1846, im Alter von 84 Jahren.

dieser Stelle ebenfalls diejenige eines Präsidenten des Gemeinderaths der Stadt Luzern. Im Großen Rathe nahm er fortwährend eine sehr gewichtige Stellung ein.

Während in Bern, Freiburg, Solothurn,[10]) Basel, Schaffhausen und Zürich die aristokratische oder Städtepartei das Uebergewicht erhielt, war dieses in Luzern nicht der Fall. Das neue Regiment erhielt daher von den unzufriedenen Aristokraten den Namen einer Bauern-Regierung.

In den Rathsversammlungen dieses Regiments kamen sehr ungleichartige Beschlüsse, bald liberale, bald engherzige zu Stande. So wurde die luzernerische Gesandtschaft auf die erste eidgenössische Tagsatzung instruirt auf Beibehaltung des helvetischen Münzfußes, auf gleiches Maaß und Gewicht, auf eine allgemeine Postordnung und auf ein gleichförmiges Kriminalgesetzbuch. Bei der Aufstellung der organischen Gesetze wurden mehrere die Sicherheit der Personen erzielende Bestimmungen aufgestellt. So gestattete man bei Kriminalverbrechen einem Angeklagten vier, und bei solchen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, sechs Richter, ohne eine Ursache angeben zu müssen, abzulehnen. Auch wurden zu Erkennung der Todesstrafe zwei Drittheile der Stimmen erfordert; selbst die Einführung der Jury oder der Geschwornengerichte kam zur Sprache und wurde mit wenigen Stimmen verworfen.[11]) Ebenso der Antrag auf Oeffentlichkeit der Sitzungen des Großen Raths. In den organischen Gesetzen erschien ferner die Bestimmung, daß von dem Jahr 1805 an kein junger Bürger in die Stimmlisten aufgenommen werden soll, der nicht lesen und schreiben kann. Leider wurde diese Bestimmung nicht gehandhabt. Gegenüber solchen erleuchteten Satzungen

10) Hier ging das Uebergewicht der Aristokratie später verloren, während es an andern Orten wuchs.

11) 29 gegen 26.

erließ dann der Kleine Rath Polizeiverordnungen, deren barocke Vorschriften allgemeines Aufsehen und zwar weit über die Grenzen der Eidgenossenschaft hinaus erregten.[12] Unter anderm wurde, um — wie der Eingang lautet — den Eifer für den Dienst und die Ehre Gottes zu vermehren, verordnet: daß diejenigen, welche während des Gottesdienstes oder der Predigt vor den Kirchenthüren, und auf den Kirchhöfen oder in der Kirche in ärgerlicher Kleidung erscheinen, bestraft werden sollen. Allein es wurde nicht erklärt, worin die Aergerlichkeit der Kleidung bestehe. Falls Jemand in Nichtbeachtung der Religionsgesetze unverbesserlich gefunden und fortwährend ein ärgerliches Leben fortsetzen würde, soll derselbe, nachdem alle Ermahnungen, Belehrungen und Polizeistrafen erschöpft sind, peinlich bestraft werden. Minderjährige, die Frevel an Fruchtbäumen, in Gärten u. s. w. verüben, sind dem Herrn Pfarrer zur Bestrafung zu übergeben. Wer etwas theurer verkauft als es geschätzt ist, soll um den dreifachen Werth des Ganzen bestraft werden. Wer so hoch spielt, daß er in einer Stunde mehr als 8 Franken verlieren kann, ist so hoch als er gespielt, an Geld zu bestrafen. In gleichem Geiste wurde über das Schwören, Fluchen, unzüchtige Reden, Kegeln, Tanzen, Maskaradegehen, Hirsjagen, Berauschen, Schießen u. s. w. verfügt. Das Appellationsgericht fand sich bemüssiget, dem Kleinen Rathe Vorstellungen zu machen gegen Strafverordnungen, welche sogar mit Androhung von peinlichen Strafen begleitet waren, ohne daß solche Verordnungen auf konstitutionellem Wege dem Großen Rathe vorgelegt worden seien.

---

12) Die allgemeine Zeitung (S. Jahrgang 1803, Nro. 290, 297, 301, 321; Jahrgang 1804 Nro. 7, 9, 10) brachte diese Verordnungen ungeachtet ihrer Länge in einer Reihe ihrer Nummern textuell, mit Glossen begleitet. Der Verfasser der gegenwärtigen Geschichte erinnert sich, einmal eine Erwähnung dieser berühmt gewordenen Verordnungen in einer Weltgeschichte in dem Abschnitte Schweiz gelesen zu haben.

Eines freisinnigen Beschlusses wegen beim Anlaß der Aufstellung der organischen Gesetze gerieth der Große Rath von Luzern in Konflikt mit dem Landammann der Schweiz, d'Affry. Die Mediationsverfassung enthielt nämlich die Bestimmung, daß Beamte, deren Wirkungskreis sich über ganze Bezirke oder Aemter ausdehne, von dem Kleinen Rathe gewählt werden sollen. Nun wurde mit geringer Mehrheit beschlossen, daß die Wahlen der Amtsgerichte zwar von dem Kleinen Rathe, aber aus einem von Seite des Volks zu machenden Vorschlage vorgenommen werden sollen. Die Minorität des Raths, der Amtsschultheiß Krus an ihrer Spitze, sandte einen Eilboten an den Landammann der Schweiz und dieser mißbilligte höchlich den Beschluß als verfassungswidrig, befahl daher, denselben zurückzunehmen. Er sagte unter anderm in seinem Schreiben: „Die Vermittlungsakte hat an diese Wahlen keine Bedingungen, und so auch keinen Vorschlag geknüpft, Es lag auf keine Weise in dem Willen des Vermittlers, die Volkswahlen, besonders in den ehemaligen aristokratischen Kantonen zu begünstigen.“ Der Große Rath schrieb zurück: „Niemals sei es in seinem Willen gewesen, von der Verfassung abzuweichen, und er glaube es auch nicht gethan, sondern eine zweckmäßige Fürsorge getroffen zu haben. Wenn dem Kleinen Rathe willkürlich überlassen wird, aus der Mitte des Großen Raths seine Beamten zu wählen, wenn das Appellationsgericht, das mit der höchsten Gewalt ausgerüstet, über Leben und Tod seiner Mitbürger entscheidet, auch dem Hange nach Fortdauer seiner Beamtung nachgibt und sich mit dem Kleinen Rathe verbindet, wenn unfehlbar also die Majorität des Großen Raths ganz in das Interesse des Kleinen Raths gezogen ist, — wer bürgt uns dann, daß der Kleine Rath sich nicht auf ewig perpetuire und das Regiment einiger Wenigen aufgestellt werde, die um so eifersüchtiger auf ihre Gewalt sein werden, da ihnen wohl bewußt ist, daß sie nicht auf den Geist, noch auf Buchstaben der

Mediationsakte sich gründet. Auch dieser Buchstabe wird eitel sein, da bei jedem Austritte eines Drittheils die Ausgetretenen neu bestätiget an ihre vorigen Stellen zurücktreten werden. Ist einmal der Einfluß des Kleinen Rathes so groß geworden, welcher Bürger wird dann in einer Wahlversammlung auf ein Grabeau sich berufen dürfen? Vielmehr wird dieser Grabeau ein Mittel in den Händen des Kleinen Rathes werden, jene Mitglieder des Großen Rathes, welche ihm nicht gefällig sind, deren Freimüthigkeit mißfällt, zurückrufen zu lassen u. s. w." Am Schlusse des Schreibens wird gesagt: der Große Rath opfere seine innige Ueberzeugung den außerordentlichen Vollmachten auf, mit denen der Landammann ausgerüstet sei. Das Schreiben war, statt von dem Amtsschultheiße Krus, von dem zweiten Schultheiße, Rüttimann, unterzeichnet.

Da der Große Rath in Geschäften bisweilen die Initiation ergriff, trat — wahrscheinlich nicht ohne Anstiftung von Luzern aus — selbst der französische Gesandte auf und scheute sich nicht, in einem Schreiben an den Landammann der Schweiz dieses, weil der Mediationsverfassung zuwider, eine verbrecherische Anmaßung zu nennen, und von dem Landammann ein kräftiges, für die ganze übrige Schweiz abschreckendes Einschreiten zu verlangen. Derselbe schrieb auch an den Kleinen Rath selbst und ermahnte ihn zur Handhabung seiner Prärogativen.[13]) Der Große Rath, obwohl er bezweifelte, daß die Verfassung dem Kleinen Rathe ein unbedingtes Recht der Initiative einräumte, that seinerseits darauf Verzicht, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, so oft er nöthig finde, es sei über irgend einen Gegenstand eine gesetzliche Verfügung zu treffen, der Kleine Rath gehalten sein soll, denselben in Berathung zu nehmen und dem Großen

13) General Ney an den Landammann d'Affry 23. Messidor (16. Juli 1803). Derselbe an den Kleinen Rath des Kantons Luzern: 29. Frimaire (20. Dezember 1803).

Rathe einen Gesetzesentwurf vorzulegen, oder aber die Gründe anzuzeigen, warum er glaube, nicht eintreten zu können. In diesem Sinne wurde ein Reglement aufgestellt.

Am 4. Juli wurde die erste Tagsatzung, auf welcher von Luzern Kleinrath Karl Pfyffer und neben ihm Kleinrath Heinrich Schnyder erschienen, in Freiburg eröffnet. An derselben legte d'Affry seine außerordentlichen Vollmachten nieder.

Diese erste mediationsmäßige Tagsatzung begann die innern Beziehungen des Bundessystems auszugleichen. Allein ihre wichtigsten Verhandlungen betrafen die äußern Verhältnisse und zwar mit dem Staate, der jetzt mehr als je sich als Beschützer ankündigte, zugleich aber auch seine Ansprüche auf eine politische Obervormundschaft nicht verbarg.[14]) Ein Bündniß und ein Kapitulationsvertrag wurden gleichzeitig mit Frankreich unterhandelt und beschlossen.

Das Bündniß war ein Friedens-, Freundschafts- und Schutzvertrag auf fünfzig Jahre, mit Berufung auf den ewigen Frieden von 1516 und die Vermittlungsakte. Die französische Republik versprach, sich stets für die Neutralität der Schweiz und die Sicherung ihrer Rechte gegen andere Mächte zu verwenden, im Falle eines Angriffs dieselbe mit ihrer Macht und auf ihre Kosten zu unterstützen, jedoch nur, wenn sie von der helvetischen Tagsatzung dazu aufgefordert werde. Auch die übrigen Bedingungen glichen größtentheils denjenigen des letzten Bündnisses mit Ludwig XVI. Die Schweiz verpflichtete sich, einem fremden Durchmarsche mit Waffen sich zu widersetzen und sie mußte jährlich 200,000 Zentner französischen Salzes annehmen.[15])

---

14) Meyer von Knonau, Handbuch der Schweizergeschichte Bd. III., pag. 724.

15) Das Volk pflegte zu sagen: „Das Bündniß ist uns versalzen worden.“ Meyer von Knonau.

Die Kapitulation wurde für 16,000 Mann abgeschlossen, die in 4 Regimenter, jedes zu 4000 Mann eingetheilt werden sollten. Der §. 1 sprach zwar von freiwilliger Werbung; aber im §. 2 wurde schon von dem Falle gesprochen, wo die französische Regierung verlangen sollte, daß diese Truppen stets vollständig seien; und für diesen Fall waren nur Formen, nicht ausdrückliche Schranken festgesetzt. Ungeachtet dieser großen Verpflichtungen suchte man auch die Erneuerung der Kapitulation mit Spanien, und im folgenden Jahr, 1804, wurde diese für fünf Regimenter, jedes zu 1909 Mann, geschlossen.

Die Regierung von Luzern beschäftigte sich besonders eifrig mit dem Gesetz über den Loskauf des Zehntens und des Bodenzinses. Dasselbe erschien schon im Jahr 1804. Das Loskaufskapital wurde auf den zwanzigfachen Jahresertrag festgesetzt. Der Ertrag ist durch Schatzungsmänner auszumitteln und für den Werth der Früchte wurde ein Maximum und Minimum bestimmt. Zugleich wurde verfügt, daß in Zukunft jeder Besitzer eines Zehntens Sieben vom Hundert der Einnahme an die Armen und Schulen abgeben soll. Fall und Ehrschatz blieben unentgeldlich aufgehoben. Die Zehntherren erhoben bittere Beschwerden über das Gesetz, weil ihnen der Loskauf zu gering erschien. Die Kapitel der Geistlichkeit langten mit Vorstellungen ein. Die Regierung von Schwyz, Namens des Klosters Einsiedeln, protestirte gegen das Gesetz; das Kollegiatstift im Hof zu Luzern wendete sich an die Tagsatzung und selbst der päpstliche Nuntius trat mit Vorstellungen auf. Alles umsonst. Die Regierung behauptete standhaft das einmal erlassene Gesetz gegenüber allen Anfechtungen.[16]) Einmal regte sich gegenüber demselben auch die Stadtbehörde. Sie versammelte[17]) die Bürgerschaft und

---

16) Kurze historische Darstellung über das Zehnt- und Grundzinsloskaufsgeschäft im Kanton Luzern, bei Jos. Al. Salzmann, 1805.

17) Den 1. Juni 1805. S. Verbal-Prozeß über diese Gemeinde.

zeigte ihr an, daß das Zehntgesetz des Kantons dem Gemeindegut großen Nachtheil bringe, und daß bei der Regierung vergebliche Schritte deßhalb gethan worden, um Abänderungen zu erhalten. Es komme nun darauf an, daß sich die Gemeinde erkläre, ob sie fernere Schritte nach dem Beispiele anderer Zehnteigenthümer bei der Tagsatzung thun wolle. Dabei leuchtete die Absicht hervor, eine Abordnung mit Vorstellungen gegen das Zehntgesetz nach Solothurn, dem dermaligen Sitz der Tagsatzung zu entsenden. Die Gemeinde war aber dazu nicht geneigt. Das Vorhaben der Stadtbehörde ward vielmehr als verfassungswidrig, indem das Zehntwesen lediglich Kantonalsache sei, erklärt, und man verwahrte sich gegen alles fernere Eintreten über einen Antrag, der als Auflehnung gegen die oberste Kantonsbehörde und gegen die Gesetze müßte angesehen werden. Dergestalt schon hatte die Idee der Kantonalsouveränität Wurzel gefaßt. Als Redner gegen die Absichten der Stadtbehörde traten an dieser Gemeindeversammlung vorzüglich Vinzenz Rüttimann, Xaver Keller und Franz Bernard Meyer auf. — Wegen des Zehntgesetzes wurde besonders die Geistlichkeit, welche weit aus den größten Theil des Zehntens im Kanton bezog, gegen die Regierung sehr mißstimmt.

Während in Luzern das Zehntgesetz berathen wurde, brach (1804) im Kanton Zürich zum Theil eben des gleichen Gegenstandes, nämlich des Zehntens wegen, weil umgekehrt die Zehntpflichtigen dort den Loskaufspreis zu hoch erachteten, ein Aufstand aus, bekannt unter dem Namen Bockenkrieg. An der Spitze desselben stand Jakob Willi, ein Schuster von Horgen, der Soldat gewesen war, ein ungebildeter aber entschlossener Mann. Der Landammann der Schweiz, damals Schultheiß Wattenwyl in Bern, ließ sofort eidgenössische Truppen marschiren, und mit Waffengewalt, nicht ohne Blutvergießen, wurde der Aufstand gedämpft. Für die Beurtheilung der Schuldigen stellte der Landammann der Schweiz

ein Kriegsgericht auf, welches die Carolina zu seiner Richtschnur nahm und den Jakob Willi nebst zwei andern Anführern zum Tode verurtheilte. Die Bestrafung der Uebrigen wurde den Kantonalbehörden überlassen, welche nach Auflösung des Kriegsgerichts noch eine Masse Strafurtheile erließen. Nicht alle Kantone billigten das Verfahren des Landammanns in dieser Angelegenheit. Der gerade damals versammelte Große Rath von Luzern forderte beharrlich, aber umsonst, die Zusammenberufung einer Tagsatzung. Waadt protestirte gegen die Aufstellung des Kriegsgerichts durch den Landammann, und einige Kantone, worunter Luzern, nahmen die Vorladungen desselben nicht an. — Während in den benachbarten Kantonen allen durch den Landammann der Schweiz Truppen gegen den Aufstand im Kanton Zürich waren aufgeboten worden, überging er den Kanton Luzern. Letzterer stund im Verdachte des Einverständnisses mit den Aufständischen im Kanton Zürich. Allein dieses Einverständniß reduzirte sich wohl darauf, daß das Luzerner Landvolk Sympathie für die Sache des Zürcher'schen Landvolks hegte, und dieselbe hin und wieder laut werden ließ. Daß man aber Luzern ernstlich im Verdacht hatte, dafür sprechen viele Anzeichen. So machte der Landammann der Schweiz in einem Schreiben an den Kleinen Rath von Luzern diesem den Vorwurf, die Zürcher'schen Insurgenten hätten aus dem Kanton Luzern Pulver und Munition erhalten. Die Regierung von Luzern lehnte diesen Vorwurf ab, und stellte eine Untersuchung an. Allein dessenungeachtet äußerte sich später der Landammann der Schweiz in einer Denkschrift an den ersten Konsul in Frankreich folgendermaßen: „Was indeß vorzugsweise die Beurtheilung der geheimen Absichten der Häupter erleichtert, sind die Verbindungen, welche sie mit sehr bekannten unruhigen Köpfen anderer Kantone unterhielten, die Thätigkeit dieser letztern, ihre verdächtigen Umtriebe, einige an verschiedenen Orten gehaltenen Zusammenkünfte. Im Kanton Luzern

in welchem diese verbrecherischen Verbindungen vielleicht allgemeiner als anderswo vorhanden waren, beeilte sich der Große Rath, als von strenger Untersuchung und Bestrafung der Anführer der Rebellen die Rede war, die Unverletzlichkeit seiner Mitglieder zu beschließen." [18])

Als dieser Bericht bekannt wurde, beschloß der Große Rath von Luzern, dem Landammann der Schweiz eine Erklärung hierüber abzufordern, welche derselbe aber verweigerte, indem er nur der Tagsatzung Rechenschaft schuldig sei. Uebrigens erklärte er sein Mißfallen über die Veröffentlichung des Aktenstücks. Die Regierung von Luzern ließ sodann eine Rechtfertigung sowohl in die Europäischen Annalen, in welchen die Denkschrift erschienen war, als in die französischen Blätter einrücken. — Was in der Denkschrift von einer Unverletzlichkeitserklärung der Mitglieder des Großen Raths gesagt war, bezog sich auf ein Gesetz, welches der Große Rath in seiner Mehrheit, unter Widerstreben einer starken Minderheit den 11. April 1804 erlassen hatte, gemäß welchem für Erkennung der Statthaftigkeit einer Anklage bei Staatsverbrechen, mochte ein solches von einem gewöhnlichen Bürger oder von einem Mitgliede des Raths verübt sein, eine Art Jury, gebildet aus Ausgeschossenen der Amts- und Gemeindegerichte, aufgestellt wurde. Erst wenn diese Jury die Anklage erkannt hatte, sollte die Sache an das Appellationsgericht zur Beurtheilung gelangen.

Die über Luzern gehenden Gerüchte wegen Einverständnisses mit den Zürcher'schen Landleuten veranlaßten einen Auftritt eigener Art. Oberstlieutenant Gatschet, stationirt bei den eidgenössischen Truppen zu Knonau im Kanton Zürich, kam eines Tages (1. Mai) in Begleitung von drei Kavalleristen nach Luzern, mit welchen er in der Stadt herumritt.

---

18) Posselts Europäische Annalen Jahrg. 1804 Bd. II, pag. 213, wo die Denkschrift abgedruckt sich befindet.

Gatschet wurde vor die in jenen Tagen aufgestellte außerordentliche Regierungskommission beschieden und angefragt, was diese Erscheinung zu bedeuten habe. Als er schnöde Antwort ertheilte, erhielt er die Weisung abzuziehen, und sich in sein Standquartier zurückzubegeben. Zwei Tage darauf kam nun der eidgenössische Oberst Hauser nebst einem Aide de Camp in einer Kutsche mit einer starken Eskorte bewaffneter Kavallerie nach Luzern und fuhr sogleich vor das Haus des regierenden Schultheißen Rüttimann, wo er seine Eskorte aufreiten ließ. Dem Schultheiß übergab er einen offenen Brief von Oberst Ziegler, Oberkommandanten der eidgenössischen Truppen, in welchem derselbe Genugthuung wegen der Wegweisung Gatschets forderte. Der Schultheiß antwortete, er werde die Sache an den Kleinen Rath bringen. Unterdessen kam die Stadt in große Bewegung. Man stund zusammen und erhitzte sich durch Erzählung von Insulten, welche die Eskorte sich hätte zu Schulden kommen lassen und über Befehle, den Hut abzuziehen, die sie an Bürger, welche sich den Zug besahen, gab. Auch hieß es, die Kavalleristen hätten vor dem Thor ihre Pistolen scharf geladen. Man ward noch mehr erbittert, als man einige von der Eskorte stolz durch die Straßen ziehen sah, als hätten sie die Stadt erobert. Am folgenden Morgen beschloß die Regierung, den Herrn Hauser mit einer Empfangsbescheinigung nach Zürich zurückzusenden, indem sie erklärte, selbst im Falle zu sein, Genugthuung zu fordern und daher die ganze Angelegenheit dem Landammann der Schweiz anhängig machen werde. Die Stadtwache wurde hierauf verstärkt durch Zuzug von zwei Mann aus jedem der 33 Gerichtskreise des Kantons, und der Vorfall gab Anlaß, daß wieder ein Freikorps errichtet wurde.[19]) Es entspann sich darauf eine lange, mitunter

19) Schon am Tage nach dem Abzuge Hausers gaben die jungen Bürger von Luzern der Regierung eine Bittschrift ein, in der sie um

bittere, Korrespondenz zwischen der Regierung von Luzern und dem Landammann der Schweiz,[20]) aber zuletzt blieb die Sache ohne weitere Folge.

An der ordentlichen Tagsatzung in Bern, welche nach einigen Wochen zusammentrat, gab Luzern, welches durch die Gesandten Peter Genhart und Heinrich Schnyder vertreten war, seine Unzufriedenheit mit dem Benehmen des Landammann Wattenwyl in der Zürcher'schen Aufruhrs-Angelegenheit zu erkennen,[21]) fand aber wenig Unterstützung. Jedoch wurde beschlossen, daß wenn ein eidgenössischer Zuzug zu Dämpfung des Aufruhrs in einem Kanton nöthig würde, und bei einem thätlichen Widerstand wirklich Blut vergossen werden sollte, es an der vollziehenden Gewalt dieses Kantons stehe, die Strafbaren durch ihr verfassungsmäßiges Kriminalgericht oder durch ein eidgenössisches Gericht beurtheilen zu

---

die Bewilligung nachsuchten, sich in ein Freikorps bilden zu dürfen. Im Eingang derselben sagten sie; „Ganz durchdrungen von jenen Gefühlen über die Ereignisse der jüngsten Tage, welche Liebe für die Unverletzbarkeit der Verfassung, Achtung für die Landesobrigkeit, Gehorsam gegen die Gesetze und pflichtmäßiger Eifer für die Handhabung der öffentlichen Ordnung allerdings uns abdringen und in uns entflammen mußten, gelangen die Bittsteller u. s. w.“ Der Wunsch war beigefügt, daß das regierende Standeshaupt, Schultheiß Rüttimann, die Stelle als Befehlshaber übernehmen möchte, was dann auch wirklich geschah.

20) Akten über die Gatschet-Hauser'sche Angelegenheit im Staatsarchiv. Siehe auch Protokoll des Kleinen Rathes vom 4. Mai 1804.

21) Protokoll der zehnten Sitzung der Tagsatzung vom 14. Juni 1804. Die Gesandtschaft von Luzern brachte das instruktionsmäßige Begehren zu Protokoll, daß mit dem umständlichen Berichte der Gesandtschaft von Zürich über die im Innern des Kantons ausgebrochenen Unruhen und Maßnahmen dagegen noch ein umständlicher Bericht von Sr. Exzellenz dem Hrn. Landammann möchte beigefügt werden über alles das, was auch von da aus, in Betreff gedachter Unruhen, vorgenommen und unterhandelt worden sei; daß der Gesandtschaft von Luzern gestattet werde, kraft ihres Auftrags, Auszüge aus gedachter Darstellung zu machen, selbe ihren Kommittenten einzuschicken und mehrere Instruktionen zu verlangen, und folglich bis dahin das Protokoll offen zu behalten.

lassen. Sollte ein Kanton die Zusammenberufung eines solchen eidgenössischen Gerichts von dem Landammann der Schweiz verlangen, so hätte dieser die vollziehende Gewalt eines jeden derjenigen Kantone, welche thätige Hülfe zur Dämpfung des Aufruhrs geschickt, zu Bestellung von Mitgliedern des Gerichts aufzufordern, dessen Präsident, so wie den Auditor der Landammann zu ernennen hatte. Diesem Gerichte war es ferner nicht gestattet unter der Zahl von sechs Mitgliedern zu sitzen. Die Verbrecher sollten nach den Gesetzen ihres Kantons gerichtet werden. Nahmen weniger als sechs Kantone zur Dämpfung von Unruhen an dem Zuge theil, so war der Landammann berechtiget, die Regierungen der benachbarten Stände aufzufordern, zu Ergänzung des aufzustellenden Kriegsgerichts die Mitglieder abzuordnen.

Um diese Zeit bestieg Napoleon Bonaparte den Kaiserthron von Frankreich; im folgenden Jahr 1805 setzte er auch die Krone von Italien auf sein Haupt. Als bald darauf der Krieg zwischen Oestreich in Verbindung mit Rußland abermals ausbrach, und die östliche Grenze der Schweiz in hohem Grade bedroht war, erklärte eine außerordentlich in Solothurn versammelte Tagsatzung die Neutralität, rief das einfache Kontingent, bestehend in 15,000 Mann unter die Waffen und stellte dasselbe an die Grenzen. Eine ähnliche Grenzbesetzung erfolgte wieder im Jahr 1809, als neuerdings Oestreich gegen Frankreich die Waffen ergriff, und Tyrol, angrenzend an die Schweiz, sich erhob. Beide Male blieb Napoleon Sieger und befestigte seine Macht, die auch auf die Eidgenossenschaft gleichwie auf die andern Länder, drückte, immer mehr.

Großes Aufsehen erregte der Hochverrathsprozeß, in welchen zu Luzern der Kleinrath Karl Pfyffer verwickelt wurde. Pfyffer, einer der vorzüglichsten Theilnehmer der Insurrektion im Jahr 1802 und eines intriguanten Charakters übte in den ersten Monaten der Mediationszeit großen Einfluß. Er war

Mitglied der Finanzkammer und Präsident des Militärdepartements. Er wurde, wie wir gesehen haben, als erster Deputirter auf die erste Tagsatzung nach Freiburg gesendet. Allein bei seiner aristokratischen Gesinnung, mit welcher er unter seinen Kollegen dem Schultheiß Krus am nächsten stund, konnte er diesen Einfluß nicht lange behaupten. Er war unzufrieden, daß die Landpartei im Rath so sehr überwog und zettelte daher allerlei Intriguen an. Vollends mißstimmte und erbitterte ihn das Zehntgesetz, das in seinem Sinne günstiger für die Zehntherren hätte ausfallen sollen. Am 3. Dezember 1804 fand die Finanzkammer unter Rechnungspapieren, welche sie sich von ihrem Kollegen, dem Rathsherrn Pfyffer, hatte zustellen lassen, den Entwurf oder die Abschrift eines Briefs ohne Unterschrift, jedoch von der Hand Pfyffers an einen Freund, in welchem über die Zusammensetzung der luzernerischen Regierung geklagt wurde, von verschiedenen Maßnahmen, welche ergriffen werden könnten, die Rede war, mit dem Beifügen: „und wenn alles fehlschlagen sollte, so muß man durch die Priester einen Aufstand oder etwas der Art machen lassen.“ In dem Brief geschah auch auf etwas mysteriöse Weise Erwähnung des Schultheiß Krus.[22]) Ueber die Auffindung des Aktenstücks ward ein Verbalprozeß aufgenommen, und der Amtsschultheiß Rüttimann ersucht,

---

22) Es hieß am Schlusse: „Ich erwarte von Ihnen eine Antwort, wäre es bloß, um nur den Empfang des Schreibens des Herrn Krus zu bescheinen, der unruhig ist. — Krus erklärte im Kleinen Rath, daß er nie eine Korrespondenz angefangen, noch eine solche unterhalten, sondern bloß auf ein Schreiben geantwortet habe, und zwar in dem Sinne, wie er schon oft sich geäußert, daß er nämlich das Zehntgesetz als einen Eingriff in das Eigenthumsrecht betrachte. — In der Sitzung des Großen Raths, als die Pfyffer'sche Angelegenheit behandelt wurde, und Schultheiß Krus den Karl Pfyffer in Schutz nahm, sprach sich Genhart gegenüber von Krus folgendermaßen aus: „Pfyffers Zedel beweise übrigens, daß eine geheime Partei bestehe, die Korrespondenzen unterhalte und gewisse Geschäfte betreibe. Er wolle nicht untersuchen, in wiefern der Herr Altschultheiß Krus dazu zu zählen sei, indem er bloß auf eine

unverweilt eine Versammlung des Kleinen Raths zu veranstalten. Am folgenden Morgen hatte die außerordentliche Sitzung statt, welcher Karl Pfyffer beiwohnte. Dieselbe ward damit eröffnet, daß man jenen Verbalprozeß nebst der gefundenen Schrift ablas. Pfyffer rief sogleich: Er müsse auf Verletzung des geheiligten Postgeheimnisses schließen; dieses Schreiben sei von ihm an seinen Korrespondenten Herrn Staatsschreiber Thormann in Bern erlassen worden. Er äußerte dabei, daß das Schreiben lediglich Bezug habe auf das jüngst erlassene Zehntloskaufsgesetz, das er als höchst ungerecht betrachte. Pfyffers Schriften wurden sogleich unter Siegel gelegt, er selbst aber in seinen Verrichtungen als Mitglied des Kleinen Raths eingestellt, und der Große Rath sofort einberufen, um die Autorisation zur gerichtlichen Verfolgung Pfyffers von ihm zu erhalten. Diese wurde ertheilt. Pfyffer erhielt Hausarrest. Unter seinen Papieren fand sich nichts geradezu auf die obwaltende Angelegenheit Bezügliches, wohl aber ein eigenhändiger Briefaufsatz geschrieben in den letzten Zürcher-Unruhen. In diesem wurde berichtet, daß Zusammenkünfte im Kanton statt hätten, daß Mitglieder des Großen Raths bei der Sache betheiligt seien, daß eines derselben (Joseph Leonz Zettel) den Insurgentenchef Willi als Civilkommissär des Kantons Luzern begleitet und Luzerner im Treffen bei Horgen sich befunden haben sollen. Die Polizeibehörde sei, ungeachtet erhaltener Anzeige, unthätig geblieben; der Chef der Polizei (Schilliger) sei entweder Mitschuldiger oder wenigstens Begünstiger; man gehe, um sich sicher zu stellen, damit um, ein Dekret zu erlassen, daß ein Mitglied des Raths nur mit Bewilligung des letztern gerichtlich verfolgt werden dürfe u. s. w. Man wußte nun, woher jene Angaben in

an ihn gestellte Frage seine Meinung über das Zehntgesetz geäußert und dasselbe ungerecht genannt habe, hiemit bloß als passiv zu betrachten sei, im entgegengesetzten Falle derselbe auch hätte zur Verantwortung gezogen werden müssen. Großrathsprotokoll vom 12. Christmonat 1804.

der Denkschrift des Landammanns der Schweiz an den ersten Konsul rührten. Dieses Aktenstück[23]) brachte eine größere Erbitterung gegen Pfyffer hervor, als jenes erst aufgefundene. Derselbe erklärte übrigens, er wisse nicht, ob er einen solchen Brief an Jemanden abgesendet. Jedenfalls enthalte derselbe lediglich die vernommenen Gerüchte des Tages. Hinsichtlich des eigentlichen Korpus delikti im obschwebenden Prozesse, nämlich des Schreibens an Thormann, behauptete Pfyffer, das aufgefundene gegen ihn zeugende Konzept sei wesentlich von dem wirklich abgesendeten Briefe verschieden. Thormann schickte das angebliche Original des an ihn abgegangenen Briefes ein, in welchem die gravirendsten Stellen nicht zum Vorschein kamen.[24]) Allein man bezweifelte, daß der von

23) In demselben machte Pfyffer seinen Kollegen noch andere Zulagen, wie z. B. ein Mitglied des Kleinen Raths habe gesagt: man brauche keine Zeughäuser mehr in den Städten, und es wäre unnöthig, die Kanonen auf das Land zu thun, wo die Bauern keinen Gebrauch davon zu machen wüßten; man müsse die Kanonen verkaufen, Flinten anschaffen, und dieselben unter die Bauern vertheilen, damit sie nicht mehr von der Stadt unterdrückt würden. Ferner: er habe wahrgenommen, daß man ein Verläumdungssystem wieder alles was die Stadt angehe und besonders gegen Schultheiß Krus und ihn, Pfyffer, einzuführen suche. „Es giebt — hieß es ferner in dem Briefe — noch eine Partei, die noch niemals geherrscht hat, es ist diejenige der Bauren, und wenn sie nicht nachdrucksamst zurückgeschreckt werden, so werden sie immer etwas versuchen, und ihr Zweck ist Vernichtung der Städte, vollkommene Demagogie, oder eine wenig kostende Regierung, so wie diejenige der Kleinen Kantone, und besonders Befreiung von jeder Last als Zehnten u. s. w. um einen elenden Preis, da sie es um nichts nicht erhalten können.“ — Unter den Schriften Pfyffers fanden sich auch eine Reihe Briefe von Staatsschreiber Thormann in Bern, in welchen dieser seine aristokratischen Stoßseufzer ausließ. So heißt es in einem solchen Brief: „Ihr habet die kleinen Teufel, wir haben den großen oder vielmehr den Minister des sehr großen. Ney (französischer Botschafter) ist stets von Patrioten umgeben u. s. w.“ S. Kriminalprozedur gegen Rathsherr Karl Pfyffer.

24) Während es in dem aufgefundenen Konzepte hieß: „unsere Geschäfte,“ lautete das angebliche Original: „das Zehntgeschäft“ und die bedenkliche Stelle: „Wenn nichts gelingt, so wird es nöthig sein,

Thormann eingesendete Akt das wirkliche Original und nicht vielmehr eine später veränderte Ausfertigung sei. Als der Prozeß instruirt war, sollte das durch das Gesetz vom 11. April 1804 für Staatsverbrechen aufgestellte Geschwornengericht über die Anklagsfrage entscheiden. Pfyffer protestirte gegen dieses Gericht, als der Vermittlungsakte zuwider und wendete sich an den Landammann der Schweiz, welcher darauf das Gesetz zur Einsicht verlangte. Allein ungeachtet der Protestation wurde mit dem Prozeß fürgefahren, und selbe hatte lediglich zur Folge, daß Pfyffer aus dem Hausarrest in engern Verhaft auf das Rathhaus gebracht wurde. Das Geschwornengericht erkannte auf Anklage und die Sache gelangte zur Beurtheilung an das oberste Appellationsgericht. Inzwischen erhob der Landammann, jetzt Schultheiß Glutz in Solothurn, Einwendungen gegen das mehrerwähnte Gesetz, und es entspann sich zwischen demselben und der luzernerischen Regierung ein ziemlich gereizter Briefwechsel.[25]) Inzwischen

---

die Priester zu vermögen, einen Aufstand oder etwas anderes von der Art machen zu lassen," lautete nur: „und wenn ꝛc. so ist es nöthig, daß unsere Priester sich in Aufstand setzen und den heil. Vater bestürmen, damit er selbst Ihre Majestät spreche."

25) Als Belege dient folgende Stelle aus einem Bericht des Kleinen Raths an den Großen: „Wir können nicht anders, als Sie vorzüglich darauf aufmerksam machen, daß Sie bei jeder vorzunehmenden Umänderung oder gänzlichen Zurückziehung des mehrbemeldten Gesetzes (vom 11. April 1804) sorgfältig jeden Anschein vermeiden, wodurch gegen Sie von der richtenden Welt das Ansehen gewonnen werden könnte, als ob das erwähnte Gesetz mit der Verfassung nicht übereinstimmend, von Ihnen hätte verändert oder zurückgenommen werden müssen, oder aber, daß ein mächtiger Einfluß des Herrn Landammanns der Schweiz es dahin zu bringen gewußt hätte, daß eine souveräne Regierung seinem drohenden Willen nachgeben lernte. Wir dürfen Ihnen nicht lange die schweren Folgen aufzählen, die wir uns alle durch eine übel berechnete und zur Unzeit angewandte Nachgiebigkeit zu Schulden kommen liessen." Wirklich lassen sich Pfyffers Protestation gegen das Gesetz und die Einwendungen des Landammanns gegen dasselbe schwer erklären, indem das Geschwornengericht nicht über „schuldig oder nicht schuldig" zu ur-

schritt das Appellationsgericht am 4. Hornung (1805) zur Ausfällung des Urtheils und sprach den Angeklagten mit sieben gegen sechs Stimmen*frei. Die Minderheit gab ihre motivirte Gegenmeinung zu Protokoll.

Man war mit dem Urtheil höchst unzufrieden. Die Regierung stellte bei dem Großen Rath den Antrag: es möchte der Prozeß wegen verletzten Formen und Gesetzen an das Appellationsgericht zu neuer Beurtheilung zurückgewiesen werden. Es wurde gegen diesen Antrag eingewendet, der Große Rath könne und dürfe in die richterliche Kompetenz nicht eingreifen. — Auf den Bericht einer niedergesetzten Kommission wurde dann wirklich beschlossen, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Allein die Unzufriedenheit gab sich noch in anderer Weise kund. Zu Ostern (1805) hatte die verfassungsmäßige Sichtung (Grabeau) der Großen Räthe statt. Diejenigen Mitglieder des Appellationsgerichts, von denen man wußte, daß sie zu Gunsten Karl Pfyffers gestimmt hatten, wurden abberufen. Die Quartiere Hochdorf und Rothenburg riefen den Appellationsrichter Jost Bernard Pfyffer ab, die Quartiere Meggen und Schüpfheim den Apellationsrichter Wilhelm Probstatt, die Quartiere Zell und Escholzmatt den Appellationsrichter Fleischli, und das Quartier Hitzkirch den Appellationsrichter Adam Huber. Es war dieses um so merkwürdiger, da zu einer solchen Abberufung nicht nur die Mehrheit der anwesenden Bürger, sondern die Mehrheit der sämmtlichen stimmfähigen Bürger eines Quartiers nothwendig war.

Karl Pfyffer war freigesprochen, aber auch seine politische Rolle ausgespielt. Während seines Prozesses befand er sich zu Weihnachten als Mitglied des Kleinen Raths in dem verfassungsmäßig austretenden Drittheile der Behörde und wurde

---

theilen hatte, sondern nur darüber, ob eine Anklage stattfinde oder nicht. Im Falle einer Anklage konnte das Appellationsgericht nach Befinden verdammen oder lossprechen.

nicht wieder gewählt. Er verblieb Mitglied des Großen Raths, aber ferner ohne alle Bedeutsamkeit. Wie schon oben bemerkt, hatte er früher großen Einfluß geübt. Fortan war Peter Genhart das gewichtigste Mitglied der Regierung während der ganzen Mediationszeit. Derselbe beherrschte die meisten seiner Kollegen. Diejenigen, bei welchen dieses nicht der Fall war, wie bei Rüttimann, stunden vereinzelt da. Genhart wohnte während der ganzen Mediationszeit beinahe allen Tagsatzungen, theils als erster, theils als zweiter Gesandter bei. Er bekleidete die Stelle eines Präsidenten der Finanzkammer, wo er allmächtig gebot. Diese Stelle war ihm so lieb, daß er dieselbe nicht mit derjenigen eines Schultheißen vertauschen wollte, als 1805 Krus starb. Heinrich Krauer folgte dem letztern in seiner Würde, als der erste Schultheiß ab der Landschaft. Ein einflußreiches Mitglied der Regierung war auch Jost Anton Kilchmann. Allein er verkehrte zu viel in Geld- und andern Geschäften und wurde häufig in Prozesse verwickelt, was seinem Ansehen als Staatsmann schadete.

Gleichwie in frühern Zeiten Luzern viel mit geistlichen Angelegenheiten sich zu beschäftigen hatte, so geschah es auch jetzt wieder.

Nachdem die Revolutionsstürme vorüber waren, sollte wieder ein päbstlicher Nuntius in der Schweiz und zwar zu Luzern, der altgewohnten Residenz, erscheinen. Als solcher traf der Erzbischof von Beritho, Fabrizius Testaferrata am 30. Oktober 1803 in Luzern ein, wo er, wie der Wunsch unter der Hand geäußert worden, nach ehemaliger Uebung auf dem Wasser feierlich eingeholt und mit 24 Kanonenschüssen begrüßt wurde. Bei seinem Aussteigen warf sich das Volk auf die Knie, um den Segen des päbstlichen Abgesandten zu empfangen. Derselbe begann bald zu Gunsten der Klöster zu wirken. Diese waren in Folge der Mediationsakte wieder in die Selbstverwaltung ihrer Güter, jedoch unter Oberaufsicht

des Staats eingesetzt worden. Es sollte ihnen nun auch wieder die Aufnahme von Novizen gestattet werden. Der Nuntius Testaferrata reichte der Tagsatzung von 1804 eine Denkschrift ein, worin er das Verlangen hiefür stellte. Luzern war nicht sehr geneigt zu entsprechen und bewilligte einstweilen nur den Kapuzinerklöstern die Novizenaufnahme.[26]) Der Nuntius war deßwegen, so wie auch wegen des Zehntgesetzes, nichts weniger als zufrieden mit der luzernerischen Regierung. Als daher der überfromme schweizerische Landammann Peter Glutz-Ruchti von Solothurn dem Nuntius vertraulich seine Ansichten von der Wiederherstellung eines katholischen Vororts mittheilte, welche Stellung er wohl seinem eigenen theuren Heimatkanton zugedacht haben mochte, wendete der Nuntius ein, daß im Falle dieser Wiederherstellung dem Kanton Luzern seine frühere geschichtliche Stellung nicht wohl entzogen werden dürfte, was ihm aber wegen der geringen Verdienste desselben um die Kirche und den heiligen Stuhl keineswegs angenehm sein könnte.[27]) Ebenso äußerte sich der Nuntius in einem Schreiben an einen Kanton, welches dann in der allgemeinen Zeitung abgedruckt erschien, als ob die Professoren am Lyzeum in Luzern der Jugend sehr zweideutige und verdächtige Kenntnisse beibrächten. Diese Bemerkung war vorzüglich gegen die neu angestellten jungen Professoren Joseph Widmer und Alois Gügler gerichtet.[28]) Die Professoren wendeten sich beschwerend an die Regierung und er-

---

26) Später einmal wurde der Kleine Rath bevollmächtiget, auch dem Kloster St. Urban eine Novizenaufnahme zu gestatten, jedoch sollte dieselbe die Zahl von sechs nicht überschreiten. Der Kleine Rath machte aber von dieser Vollmacht nie Gebrauch.

27) Landammann Glutz an den Erzbischof von Beritho, 12. Februar 1805. — Erzbischof von Beritho an den Landammann Glutz, 18. Februar 1805. — Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Vermittlungsakte. Bd. II, pag. 122.

28) In spätern Jahren vertrugen sich diese beiden Männer besser mit der Nuntiatur.

hielten von dieser das Zeugniß der vollsten Zufriedenheit mit ihnen.

Auf besserem Fuß als mit dem Nuntius stund dagegen die Regierung von Luzern mit dem Bischof von Konstanz, Karl Theodor von Dalberg und seinem Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg. Im Jahr 1806 schloß gedachte Regierung mit dem Bischof eine Uebereinkunft in geistlichen Dingen, wodurch große Reformen eingeführt wurden. Gemäß derselben wurden die magern Pfarrpfründen durch die fettern aufgebessert mittelst Errichtung einer geistlichen Kasse, in welche diese den Ueberfluß abgeben mußten, und aus welcher jene Zuschüsse erhielten. Diese Kasse, aus der auch die allgemeinen Erziehungsanstalten bedacht werden sollten, steht unter Garantie der Regierung und hat von ihr bestellte Verwalter. Zur Bildung der Seelsorger sollte ein Priesterhaus errichtet werden und die Geistlichen, die im Kanton auf ein Benefizium Anspruch machen wollten, mußten das theologische Studium, welches wenigstens die Dogmatik, die Sittenlehre, die Pastoral und das Kirchenrecht in sich begriffen, entweder während drei Jahren auf einer öffentlichen Schule, oder während zwei Jahren in einer solchen und einem Jahre in dem Priesterhause vollendet und in beiden Fällen wenigstens ein Jahr in diesem letztern die praktische Seelsorge erlernt und ausgeübt haben. Die innere Einrichtung des Seminariums, insoweit sie die geistliche Bildung der Alumnen betrifft, setzt der Bischof fest, dieselbe ist aber der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Pfarrsprengel sollten behufs besserer Seelsorge und zu Erleichterung des Volks zweckmäßig ausgeglichen und zugerundet, auch, wo es sich nothwendig zeigt, neue Pfarreien errichtet werden. Der Grundsatz der Versetzung und Veränderung der Benefizien wurde anerkannt; in der Ausführung findet Uebereinkunft mit dem Bischof statt. Diejenigen Kaplaneien, welchen bisher keine Seelsorge oblag, sollen mit Seelsorge und nach Umständen mit Schulpflicht

beladen werden. In Beromünster sollten drei Kanonikate wenigstens auf acht Jahre stille gestellt und deren Einkünfte für religiöse Anstalten und für das allgemeine Erziehungswesen verwendet werden. Die Kanonikate überhaupt in Münster, statt wie bisher jungen Geistlichen verliehen zu werden, wurden zu Ruhepfründen für alte Seelsorger, und die Kanonikate am Stift zu St. Leodegar im Hof zu Luzern zu Ruhepfründen für die Professoren am Lyzeum und Gymnasium bestimmt. Die Seele der Unterhandlung war auf luzernerischer Seite der Stadtpfarrer und bischöfliche Kommissarius Thadäus Müller.[29])

In Folge jener Uebereinkunft in geistlichen Dingen sollte, wie gesagt, ein geistliches Seminar oder Priesterhaus errichtet werden. Der Große Rath beschloß ferner die Einführung einer allgemeinen Central-Armenanstalt, mittelst Errichtung eines öffentlichen Armen- und Arbeitshauses und beauftragte den Kleinen Rath zu Bewerkstelligung alles dessen mit dem römischen Hofe für Aufhebung einiger Klöster in Unterhandlung zu treten. Demzufolge stellte diese Behörde in einem Schreiben vom 27. Oktober 1806 an Pabst Pius VII. die Einrichtung von Bildungs- und Armenanstalten, besonders diejenige eines Priesterhauses als gebieterische Bedürfnisse dar, um dem sittlichen und religiösen Verfalle im Staate vorzubeugen, weßhalb bei gänzlicher Erschöpfung der öffentlichen Hülfsquellen und der Privatkräfte die Landesregierung die Aufhebung von zwei Klöstern wünsche, die ohnehin weder nach ihren ursprünglichen Zwecken mehr wirken, noch ihrer häuslichen Lage wegen länger bestehen könnten. Es wurde demnach begehrt die Sekularisation des eine kleine Stunde von der Hauptstadt entfernt liegenden Frauenklosters Rath-

29) Dieses Konkordat bildete in späterer Zeit einen der Hauptanklagepunkte gegen Wessenberg bei der päbstlichen Kurie. S. Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs gegen den Generalvikar Freiherrn von Wessenberg.

hausen, des Bernardinerordens, mit einem Vermögen von ungefähr 340,000 Fr. für die Anlegung einer allgemeinen Armen-, Waisen- und Erziehungsanstalt, sodann die Aufhebung des Franziskanerklosters in Werthenstein zu Errichtung des Priesterhauses. Dem verbleibenden Franziskanerkloster in Luzern wurde die Verpflichtung zugedacht, sich mit der Besserung der ihm von der betreffenden kirchlichen oder weltlichen Behörde zugewiesenen strafbaren Personen geistlichen und weltlichen Standes aus dem Kanton zu befassen. Ferner sollten die künftig in das Frauenkloster im Bruch zu Luzern, des Kapuzinerordens, tretenden Personen verbunden werden, sich der Verpflegung der Kranken in den öffentlichen Krankenhäusern nach dem ursprünglichen Geiste dieses Ordens zu widmen. Endlich sollte dem Männerkloster in St. Urban, Bernardinerordens, die Pflicht auferlegt werden, von nun an theils Beiträge im Verhältnisse seines Vermögens zu leisten, theils durch Mithülfe seiner Ordensgeistlichen zum öffentlichen Erziehungswesen mitzuwirken. Es wurde der päbstliche Nuntius Testaferrata in einem höflichen Schreiben ersucht, diese Zuschrift an ihre Bestimmung gelangen zu lassen und sie durch seinen Einfluß zu unterstützen. Inwiefern er dieses gethan, mochte am besten aus dem langen Stillschweigen des heiligen Vaters und aus der auf eine Mahnung vom 13. Hornung 1807 endlich erfolgten Antwort entnommen werden. Das päbstliche Breve vom 21. Februar schilderte den tiefen Schmerz des Vaters der Christenheit über das empfangene Schreiben und die heißen Thränen, welche ihm dasselbe ausgepreßt. Es erinnerte die Regierung an die Gesinnungen der Väter und an die Wohlthaten des heiligen Stuhls, überschüttete sodann dieselbe mit Vorwürfen, daß sie von dem Glauben und der Frömmigkeit der Väter abgefallen sei, daß sie die heilbringenden und überaus nützlichen Anstalten, welche diese mit so viel Sorgfalt zu bewahren strebten, zerstören und vernichten wolle. Der heilige Vater fand sodann die Aufnahme

und Pflege von Waisen bei weitem nicht so wichtig, als den Bestand des ehrwürdigen Klosters Rathhausen; die Vortheile des Priesterhauses wurden auf die Waage gelegt und zu leicht erfunden, gegenüber der Heiligkeit des Ortes Werthenstein, wohin so zahlreiche Pilgrimme stets wandern und wo die heil. Sakramente mit sonderbarer Frömmigkeit und Eifer dargeboten werden. Mit Entrüstung wurde zurückgewiesen, daß man das Franziskanerkloster in Luzern zu einem Aufenthaltsorte von Sträflingen und Landstreichern umschaffen wolle, welches Kloster einer so heiligen Abstammung unmittelbar von dem heil. Patriarch Franziskus sich erfreue, und welchem man vorzüglich verdanke, daß zur Zeit der Reformation die Stadt und Landschaft Luzern von den Verirrungen der Nachbarn nicht angesteckt wurde. Die Pflicht, das Hospital zu bedienen, welche man den Klosterfrauen im Bruch auferlegen wolle, sei eine Last, welche den Gesetzen dieses Hauses gänzlich zuwider sei. Im Kloster zu St. Urban mögen Jünglinge sich aufhalten und zur Frömmigkeit gezogen und in den Wissenschaften unterrichtet werden, wo dann aber die Aufsicht und Leitung dem Abt zustehe. Endlich glaubte der heilige Vater in seinem Breve noch ernstlich rügen zu sollen, was in der neusten Zeit „dem Recht und der Gerechtigkeit zuwider“ im Kanton Luzern geschehen sei, nämlich: der beschlossene Loskauf der Zehnten, die um den geringsten Preis haben abgetreten werden müssen; die tägliche Schmälerung der Einkünfte der Geistlichkeit, wodurch erfolge, daß mit der Abnahme der Priester auch die Religion selbst zu Grunde gehen müsse. Jetzt sei das Streben dahin gerichtet, zwei Kollegiatstifte, dasjenige zu Beromünster und zu Luzern dem ursprünglichen Stiftungszwecke zu entfremden und gänzlich zu zerstören. Die in diesem päbstlichen Antwortschreiben enthaltene Dosis wurde etwas zu stark befunden. Es entschloß sich die Regierung mit Uebergehung der päbstlichen Nuntiatur, welche sich offenbar feindselig zeigte, eine Erwiederung an den Pabst zu senden

und dasselbe dem Kardinalstaatssekretär durch einen eigenen Abgeordneten, den Regierungssekretär Karl Martin Kopp einhändigen zu lassen. Derselbe ging am 16. Juni (1807) mit dem Schreiben nach Rom ab. In ehrfurchtsvoller und bescheidener, doch darum nicht weniger kräftiger und freier Sprache drückte die Regierung ihr Mißgefühl über geschmähte Würde und angethane Unbill aus, rechtfertigte ihren religiösen Sinn und die Mäßigung und Heiligkeit ihrer Absichten, besonders jener, kein geistliches Gut für weltliche Zwecke zu verwenden, wohl aber im Geiste gottseliger Zeiten der theils darbenden, theils verdorbenen Menschheit zu Hilfe zu kommen; entwickelte ihre Grundsätze, reinigte dieselbe von der Anlage der Hinterlist, begründete das vorgestellte äußerste Bedürfniß, und forderte dann mit Nachdruck volle Genugthuung über die schwarzen an den heiligen Stuhl gebrachten Verläumdungen, denen man größern Glauben beizumessen scheine, als den Aeußerungen einer in ihrem Pflichtgefühle handelnden Regierung. Dann erklärte die letztere fest, daß sie nie zugeben werde, daß das durch Unwirthschaftlichkeit verschuldete Kloster Rathhausen seinen letzten Pfenning nutzlos aufzehre, und daß sie sich ebensowenig der dem Staate zukommenden Oberaufsicht über öffentliche Erziehung, Klöster und geistliche Einrichtungen begeben werde. Endlich wurden auch die Rügen der andern Ereignisse, die in Luzern wider Recht und Gerechtigkeit statt gefunden haben sollten, widerlegt. Ruhig und stets eingedenk der hohen Pflichten, welche der Regierung obliegen und über welche sie dem höchsten Richter Rechenschaft schuldig sei, werde sie übrigens ihr angefangenes Werk zum religiösen und sittlichen Glücke ihres gläubigen Volkes unverwandt fortsetzen, und lebe der Ueberzeugung, daß auch der Gott ihrer Väter, den sie anbete, die Werke seiner mißkannten, aber im Glauben und im Bestreben zum Guten verharrenden Söhne gnädigst mit einigem Gedeihen segnen werde. Der Staatssekretär gab zwar Anfangs Juli eine vorläufige höfliche Ant-

wort. Gleichwohl erhielt **Kopp** die nachgesuchte Audienz bei dem heiligen Vater erst am 23. Juli, und der Pabst setzte dann eine, aus den Kardinälen Antonelli, Gonzaga, Pietro, Pacca und Litto nebst dem Erzbischofe Bertazzoli als Referenten bestehende Kongregation nieder, mit welcher Kopp sich in Verbindung setzte. Ende August wurde der letztere von der Regierung in Luzern beauftragt, auf eine schriftliche Antwort zu dringen und seine Rückreise anzutreten. Also erhielt er am 1. Oktober noch eine Abschiedsaudienz von dem Pabste und einige Tage später ein Schreiben des Kardinalstaatssekretärs an die Regierung von Luzern, welches nebst Hoffnungen und mildern Worten große Lobsprüche auf die Väter nebst Zutrauensäußerungen gegen die Söhne enthielt, übrigens aber die Absicht des heiligen Vaters aussprach, noch mehr Erkundigungen einzuziehen. Später ersuchte die Regierung in einem Schreiben an den Kardinal Casoni, ihr einen baldigen und endlichen Entscheid von dem heiligen Vater auszuwirken. Allein es wurde nichts weiteres von dem Pabste erhalten.[30]) — Eine ähnliche Unterhandlung war auch von dem Fürstbischofe von Konstanz, der mit Berufung auf die Kirchengesetze um Aufhebung des Klosters Werthenstein zum Besten des Priesterseminars nachsuchte, mit dem Pabste geführt worden, welche zwei Breven zur Folge hatte. In dem ersten vom 21. Februar 1807 waren bittere Klagen und Vorwürfe über das Klosteraufhebungsbegehren, so wie harte Ausfälle über das Erziehungswesen in Luzern nebst der anmaßenden Forderung enthalten, daß das letztere unter der Kirche stehen müsse. Die Professoren der Philosophie und Theologie wurden geradezu gottloser und verkehrter Lehren beschuldigt.[31]) In dem zweiten Breve vom 28. Februar wurde der

30) Faktische, mit Akten belegte Darstellung über die Unterhandlungen des Kantons Luzern mit Sr. Heiligkeit Pius VII., Römischen Pabst. Luzern, 1808.

31) „Cujus Academiae — heißt es in dem Breve, — Professores

Fürstbischof sogar aufgefordert, das ganze Konkordat für ungültig zu erklären und zu vertilgen, da durch dasselbe geistliche Sachen der Gewalt und dem Willen der Layen unterworfen seien, und der Generalvikar Wessenberg in demselben die Rechte und die Gewalt der Kirche mit Füßen getreten und schändlich verrathen habe. Es rührte die Abneigung gegen diese Uebereinkunft von dem humanen gemeinnützigen Inhalte derselben, von der Anerkennung der Rechte der Staatsgewalt und von dem Umstande her, daß man es der Nuntiatur nicht vorgelegt hatte, was den bischöflichen Rechten gemäß nicht nothwendig war. Mit weiser Mäßigung verzichtete zwar die Staatsgewalt auf die Sekularisation der beiden Klöster, setzte aber im Uebrigen das ganze Konkordat rücksichtslos in Vollziehung.[32])

Vorgedachtes Geschäft wegen der Sekularisation von zwei Klöstern gab Anlaß zum offenen Bruch zwischen dem Schultheiß Heinrich Krauer und dem päpstlichen Botschafter Testaferrata. — Am 12. Oktober (1807) hielt nämlich der Schultheiß im Großen Rathe von Luzern eine Eröffnungsrede, in der er der Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle auf eine für den Nuntius nichts weniger als schmeichelhafte Weise erwähnte: „Ueber die Unrichtigkeiten und Entstellungen der Zeitungsschreiber“ — so drückte er sich nämlich aus — „und ihrer Lieferanten setze sich der Kleine Rath weg. Die falschen Berichte aber, womit man das Oberhaupt der katholischen Kirche hintergehe und zum Werkzeuge verkehrter Plane mache, übersehe die Regierung nicht so leicht. Ohne der Würde des Staats etwas zu vergeben, habe sie

---

pravas et perversas tradunt doctrinas.“ Dieser Ausfall war besonders gegen die Professoren Gügler und Widmer gerichtet. Der Bischof stellte eine Untersuchung deßwegen an und ertheilte sodann den Professoren eine Ehrenerklärung. Kleinrathsprotokoll vom 14. August 1807.

32) Tillier. Geschichte der Eidgenossenschaft während der Vermittlungsakte. Bd. II, Pag. 154.

aus besonderer Achtung gegen den heiligen Vater, in Betreff der Veränderung einiger religiösen Anstalten die Einwilligung des römischen Stuhls begehren und nicht sogleich thatsächlich zu Werke gehen wollen. Dieses eben so heilsame als dringende Geschäft hätten die Uebelgesinnten mit Hülfe der Verläumdung zu vereiteln gesucht. Die unrichtigen Begriffe, die man Sr. Heiligkeit von den zu treffenden Anstalten eingeflößt, habe der Kleine Rath mit Würde und Standhaftigkeit zu tilgen getrachtet. In dem Tone der Ehrfurcht, die er dem Oberhaupte der katholischen Kirche schuldig sei, aber zugleich mit der Sprache, die einem unabhängigen Staate gezieme, habe er die hämischen Anschuldigungen widerlegt und die Rechtfertigung durch einen Regierungssekretär dem heiligen Vater überbringen lassen. Gleich den gottseligen Vorfahren, die, wenn es um die landesherrlichen Rechte zu thun war, sich weder durch den Bannstrahl Gregors XIII. schrecken, noch durch die Thränen Benedikts XIII. erweichen ließen, hat die Regierung zwischen der curia Romana und dem Stuhle Petri nicht zu unterscheiden vergessen, und wegen den schwarzen Anschuldigungen, die das angelegentlich unter die Leute gebrachte Breve enthält, Genugthuung verlangt. Nur die schwärzeste Verläumdung und die liebloseste Arglist, in den Schleier der Religion gehüllt, habe den heiligen Vater verleiten können, der Regierung ein Breve voll ungegründeter Vorwürfe zu schicken u. s. w." — Um einen neuen Bischof von Sitten zu weihen, war der päpstliche Nuntius Testaferrata gerade nach dem Wallis verreist und hatte dann vernommen, daß während seiner Abwesenheit diese Rede Krauers gedruckt und verbreitet worden sei, daher trat er jetzt auf der Rückreise, nachdem er in Bern mit den übrigen Gliedern des diplomatischen Korps und besonders mit dem französischen Botschafter Rücksprache genommen, von dieser Stadt aus beschwerend bei dem Landammann der Schweiz auf, und begehrte für die nicht nur ihm, sondern dem gesammten diplo-

matischen Korps zugefügte Beleidigung Genugthuung.[33]) Eine Erklärung des Schultheißen Krauers, daß er als Standeshaupt für seine Pflicht gehalten, jene Rede drucken zu lassen, um der öffentlichen Meinung die wahre Richtung zu geben, und worin er den Kläger einlud, die für den heiligen Vater und den Nuntius beleidigenden Ausdrücke näher zu bezeichnen, galt dem letztern für eine neue Beleidigung und hatte eine neue Beschwerde zur Folge.[34]). Die eigene Regierung ließ erschrocken oder schadenfroh den Schultheiß stecken, und wies ihn an, sich bei dem päpstlichen Botschafter zu entschuldigen, wozu sich indessen Krauer vor der Hand nicht verstehen wollte. Doch ließ er sich zuletzt bei einer Anwesenheit des französischen Botschafters in Luzern von demselben bewegen, eine beruhigende schriftliche Erklärung zu geben, daß er nicht geglaubt habe, dem Nuntius Gelegenheit zu Klagen zu geben und bei Bekanntmachung jener Rede keine andere Absicht gehabt habe, als seine Regierung zu rechtfertigen. Damit war wenigstens der persönliche Zwist beendigt.[35])

In dieser Zeit erhob Oestreich eine Reklamation gegen Luzern. Die Regieruug des letztern Orts war nämlich, nachdem sie schon früher die Besitzungen und Gefälle der in ihrem Gebiete gelegenen, dem deutschen Orden zugehörenden Kommende Hitzkirch, sowie der dem Malteser= oder Johanniterorden zugehörenden Kommende Hohenrain und Reiden, in Beschlag genommen, im Dezember 1806 durch eine mit dem Kommenthur Grafen von Reinach abgeschlossene Uebereinkunft und gegen einen demselben zugesicherten Jahrgehalt in die eigene Verwaltung der Kommende Hitzkirch getreten. In wiederholten Vorstellungen hatte die östreichische Gesandtschaft bei dem Landammann Beschwerde eingereicht und, auf den

---

33) Der Erzbischof von Beritho an den Landammann Reinhard. Bern, 22. November 1807.

34) Derselbe an denselben, 6. Dezember 1807.

35) Erklärung des Schultheißen Krauer vom 22. März 1808.

zwölften Artikel des Preßburger Friedens gestützt, welcher das Kaiserhaus Oestreich in den Besitz aller Rechte, Domänen und Einkünfte des deutschen Ordens setze und dieselben als Erbgut dem von dem Kaiser zu ernennenden Prinzen dieses Hauses zusichere, verlangt, daß der Erzherzog Anton als nunmehriger Eigenthümer dieser Besitzung von der Eidgenossenschaft anerkannt werde. Allein Luzern hatte sich auf das landesherrliche Aufsichtsrecht und die Entfremdung der Güter von ihrem bisherigen frommen Zwecke, sowie darauf, daß der Preßburgerfriede sich nur auf die in Oestreich liegenden Güter des deutschen Ordens beziehen könne, gestützt. Als der Landammann in seinem Ausschreiben für die Tagsatzung die östreichische Einsprache als von diplomatischer Natur und sich für den Entscheid der Bundesbehörde eignend dargestellt, hatte die Regierung von Luzern in einem Kreisschreiben an alle Mitstände ihr Bedauern über diesen Schritt geäußert und die Erklärung beigefügt, daß der Große Rath von Luzern die in Bezug auf Besitzungen des deutschen und Johanniterordens in der Schweiz aufgeworfenen Fragen als Kantonalsache betrachte, über welche der obersten Bundesbehörde keine Befugniß zustehen könne. Diese Ansicht wurde jedoch von der Mehrheit der Bundesversammlung nicht getheilt, welche mit 21 Stimmen eine gütliche Ausgleichung unter Mitwirkung des Landammanns der Schweiz zu versuchen und den Kanton Luzern in Folge des Art. 32 der Bundesverfassung dazu zu bevollmächtigen beschloß, worauf Luzern eine Verwahrung eingab, durch die es erklärte, an der ganzen Berathung keinen Antheil genommen zu haben und die Tagsatzung in dieser Sache nicht für befugt anzusehen. — Zuletzt — als sich die Sache noch einige Jahre hingezogen hatte und die Ordens-Kommenden überall inkammerirt wurden — verblieb sowohl die Kommende Hitzkirch, des deutschen Ordens, als diejenige von Hohenrain und Reiden, des Malteser- oder Johanniterordens, dem Kanton als Staatseigenthum. Allein

beide Besitzthümer waren sehr verschuldet, dergestalt, daß nach Berichtigung der Schulden und nach Abzug der Verpflichtungen, welche darauf lasteten, wenig reines Vermögen sich ergab.

Mit dem Neujahr 1808 wurde Luzern Direktorial-Kanton und Vinzenz Rüttimann Landammann der Schweiz. Einen solchen Landammann behandelte man gleichsam wie einen Fürsten. Rüttimann, der seit zehn Jahren so manche Veränderung durchlaufen, fand sich wohlgefällig in die neue Stellung. In Zug fand am letzten Tage des Jahrs 1807 die Uebergabe der Bundesleitung unter großer Feierlichkeit statt. Am folgenden Tage Mittags 12 Uhr hielt der neue Landammann seinen Einzug in Luzern unter dem Donner der Kanonen und dem Geläute aller Glocken. Das Freikorps paradirte vor seinem Hause. Auf den Abend hatte ein von dem Stadtrath veranstalteter großer Ball auf dem festlich erleuchteten Rathhause[36]) statt. Am folgenden Tage war große Galla bei der neuen Exzellenz; Deputatschaften aller Behörden machten von einer Viertelstunde zur andern ihre Aufwartung. Dann folgte Gastmahl auf Gastmahl. Zuerst traktirte die Regierung, darauf der Stadtrath, dann der päpstliche Nuntius. Die Theater-Liebhabergesellschaft führte eigens zu Ehren des Landammanns ein Schauspiel auf. Derselbe hatte auch einen eigenen ihm von der Eidgenossenschaft beigegebenen Flügel-Adjudanten in der Person des Obersten Hauser von Glarus, der ihn überall begleitete. Der Große Rath setzte den Gehalt des Landammanns neben der Besoldung, die er als Schultheiß genoß, auf 11,000 Franken fest.

Im Anfang Juni versammelte sich die eidgenössische Tagsatzung in Luzern. Auch die fremden Diplomaten fanden sich

---

36) Mit der Inschrift: „Cives civi meritissimo Vincentio Rüttimanno."

zahlreich daselbst ein. In seiner Eröffnungsrede pries Rüttimann vorzüglich das Glück des gemeinsamen, allgeliebten Vaterlandes. Seine Ansicht mit Zügen aus der vaterländischen Geschichte belegend, entwickelte der Redner, was das Glück eines Volkes zu begründen und was es zu erhalten vermögend sei. Als unter Karl V. ein großer Theil Europa's den Befehlen dieses Monarchen gehorchte, habe sich die Schweiz durch weises Benehmen und auf den Ruf angestammter Tapferkeit gestützt, ungekränkt und unangetastet zu erhalten gewußt. Jetzt, wo wieder die Hälfte von Europa der Macht eines Einzigen huldige, hätten Monarchien ganze Provinzen verloren, erhöben sich hier neue Königreiche, verschwänden dort andere; — die Schweiz stehe ruhig und unversehrt da. Nicht ihrer Stärke hätten die Schweizer dieses Glück zu verdanken, wohl aber dem nie verläugneten Rufe der Rechtlichkeit, der Treue, des Biedersinns. Die Veränderungen, die sich in Europa zugetragen, hätten schon lange vor 1798 den Zauber des politischen Einflusses und die Macht der Eidgenossen aufgelöst; die moralische Kraft sei geblieben. Ein Volk dürfe stolz auf die Wohlthaten des mächtigen Nachbars sein, wenn man sie als einen Ausfluß der Achtung betrachten könne, die er dessen Nationalcharakter zolle. Wohlthaten dieser Art würden nur dem Würdigen zu Theil. Rüttimann theilte dann noch einen günstigen Ueberblick der Verhältnisse gegen das Ausland mit, berührte Eschers kräftiges Wirken an der Linth und Fellenbergs landwirthschaftliche Versuche, und warf endlich noch einen Blick auf den merkwürdigen Umstand zurück, daß man gerade im fünfhundertjährigen Jubeljahre am Ufer des Waldstättersees, in der Nähe vom Grütli und Tells Kapelle zusammenkomme. Diesen Stoff ließen denn auch wenige der Abgeordneten der neunzehn Stände unbenutzt. Der Gesandte von Freiburg, Montenach, brachte in pathetischer Anrede dem unter den Gesandten anwesenden Landammann von Obwalden, Michael von

Flüe, das Gedächtniß Bruder Klausens in Erinnerung, — der Gesandte von Waadt aber, Secretan, pries in würdiger Sprache den prachtvollen Tempel republikanischer Freiheit, den die Natur durch den Alpenkranz um Luzerns freundlichen See aufgeführt habe. Man wolle nicht, so drückte sich der Gesandte von Aargau, Regierungsrath Herzog von Effingen aus, bei jener Schreckensepoche verweilen, wo des ewigen Schicksals Verhängniß auch an der Schweiz die Verirrungen der Völker gerächt. Eine freundliche Hand habe die Trümmer des gewaltsam aufgelösten Bundes wieder gesammelt; fester als je stehe er da, und an den Eidgenossen sei es, seine Fortdauer zu erhalten. Keine Besorgnisse fremder Einmischung in die innern Angelegenheiten dürfen mehr beängstigen, das Wort des großen Helden der Zeit gewährleiste den Schweizern die Aufrechthaltung seines eigenen Werks.

Die siebenwöchentliche Dauer der Tagsatzung war beinahe ein zusammenhängendes Fest. Gastmahle auf Gastmahle wurden abgehalten. Einmal veranstaltete der Landammann Rüttimann eine Wasserfahrt über den See, zu der er einige hundert Gäste lud. Ein Landhaus, ungefähr eine Stunde von Luzern entfernt, war das Ziel der Fahrt. Dort wurden die Geladenen festlich bewirthet. Bei eingebrochener Nacht strahlten die Wappen der neunzehn Kantone in heller Beleuchtung. Ein Luftballon flog in die Höhe. Während der Dauer der Tagsatzung wurde auch das Fest der großen schweizerischen Musikgesellschaft in Luzern gehalten. Die vaterländische Gedächtnißfeier des Heldentages von Sempach fiel ebenfalls in die Zeit der Tagsatzung. Es wurde in Beisein aller Gesandtschaften auf der geheiligten Stätte selbst begangen. Der Ehrenprediger[37]) wies dabei zwei sehr verschiedenartigen Vermittlern, dem frommen Bruder Klaus und dem Kaiser Napoleon, gleichmäßig die Ehre des Tages an.

37) Probst Göldlin in Münster.

Großes Aufsehen sowohl in der Eidgenossenschaft als im Auslande machte abermal ein in den öffentlichen Blättern jener Zeit vielbesprochener geistlicher Handel, der sich zwischen der Regierung von Luzern und dem Abt von St. Urban, so wie dem eidgenössischen Kanzler Mousson entspann. Seit 1792 stand nämlich an der Spitze des Gotteshauses von St. Urban unter dem Namen Ambrosius als Abt Karl Felix Glutz von Solothurn, Bruder des alt Landammanns dieses Namens, jetzt ein Mann von sechszig Jahren. Derselbe besaß wissenschaftliche Bildung, war liebenswürdig im Umgange, dabei aber einigen Lieblingsbeschäftigungen, wie dem Studium der Mathematik und insbesondere der Wasserbaukunst so sehr hingegeben, daß er deßwegen anderes, namentlich die allgemeine Klosterverwaltung vernachläßigte. Er war im Falle, von dem Zeitpunkte an (1803), wo das Gotteshaus in seine Selbstverwaltung wieder eingesetzt wurde, der Landesregierung, gemäß des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts Rechnung zu geben. Wiederholt wurde er hiezu aufgefordert. Unter allerlei Vorwänden und Entschuldigungen verzögerte er die Sache und sendete endlich unvollständige Rechnungen ein, welche nicht angenommen wurden. Er weigerte sich, in der umfassenden Weise, wie die Regierung verlangte, und wie andere Gotteshäuser thaten, Rechnung zu stellen. Im Maimonat 1808 wurde ihm eine letzte Frist von vier Monaten hiefür anberaumt, mit der Androhung, daß die Nichtfolgeleistung als eine Aufkündung des Gehorsams gegen die Landesobrigkeit angesehen und mit Strenge eingeschritten werden würde. Dabei erklärte die Regierung, daß sie keine in das Kleinlichte gehende Rechnung verlange, sondern nur eine solche, welche sie mit dem ökonomischen Zustande des Klosters und der darüber geführten Verwaltung nach den hierüber erlassenen Verordnungen bekannt mache. Zudem wurde dem Abt unter der Hand verdeutet, daß, wenn er auch von einer Summe von einigen tausend Franken jährlich, worüber er

allfällig verfügt habe, Rechnung zu geben Anstand nehme, man dießfalls nicht genau sein werde, wenn im übrigen die Rechnung sich gehörig gestellt befinde. Der Abt versprach dem Befehle nachzukommen. Der Termin wurde noch um einen Monat verlängert, allein die Rechnungen langten nicht ein. Als der Abt daran erinnert wurde, ertheilte er die höchst unerwartete Antwort: daß er an die verheißenen Rechnungen noch nicht habe Hand anlegen können; man möchte ihm die gegenwärtigen Herbstferien zu freier Ausruhe vergönnen; nach Verfluß derselben werde er sich dann an die Arbeit machen, und, so Gott wolle, vor Ende des Jahres seine Rechnungsführung persönlich überbringen. Die Regierung sah sich durch dieses Benehmen beleidigt und sendete (4. November) zwei Kommissarien in das Gotteshaus nach St. Urban zu Abfassung der Rechnung. Sie erhielten den Auftrag, alle Bezug habenden Materialien, Schriften und Gelder u. s. w. unter Siegel zu legen und einstweilen mit einem Ausschusse des Konvents der Verwaltung des Klosters vorzustehen. Die Kommissarien langten Nachts um 9 Uhr in St. Urban an und schritten sogleich zur Besieglung. In den Zimmern des Abts wurde dieselbe mit großer Schonung für seine Person vorgenommen und er angewiesen, alle bei Handen habenden Rechnungsschriften aus seinen Schränken zu sammeln, was er mit der Aeußerung that: daß er einen solchen Gewaltsschritt gewünscht habe, — und dieselben in einen Schreibtisch, in welchem sich die Gelder aufgehoben befanden, mit der Erklärung niederlegte, daß hierin alles bestehe, was in seinen Händen sei. Da aber die Kommissarien im Verfolge der Rechnungsarbeiten und nach vorgenommener Entsieglung des Schreibtisches wahrnahmen, daß nicht alles zur Rechnung gehörige unter Siegel gegeben worden sei, so forderten sie den Abt auf, das Mangelnde herzugeben. Er ertheilte zuerst ausweichende Antworten, und zuletzt erklärte er, er sei nun genöthigt, sich an den Landammann der Schweiz und die

Regierungen von Bern und Solothurn[38]) zu wenden, um von da aus zu erwarten, was ihm ferner zu thun übrig sei. Unterdessen aber werde er die Schreiben der Kommissarien uneröffnet aufbewahren. Letztere versammelten sogleich das Kapitel. Dieses mißbilligte den Schritt des Abts und erklärte sich einstimmig und unbedingt zur Unterziehung unter die Befehle der Regierung. Auf den Bericht der Kommissarien an die Regierung beschloß diese die Verhaftung des widerspenstigen Abts. Am 3. Dezember wurde er in Begleitung von zwei Stabsoffizieren in einer Kutsche nach Luzern gebracht und im Franziskanerkloster unter Aufsicht eines Offiziers in Arrest gesetzt. Inzwischen setzten die Regierungskommissarien ihre Untersuchungen in St. Urban fort.

Vor der Abführung des Abts nach Luzern hatte sich noch das ganze Konvent zu demselben begeben, dringende Vorstellungen gemacht und ihn gebeten, daß er sich unterwerfen möchte. Für diesen Fall hatten die Stabsoffiziere Instruktion, die Verhaftung noch nicht vorzunehmen, sondern Bericht zu erstatten und weitere Verhaltungsbefehle abzuwarten. Allein der Abt wies die Bitten und Vorstellungen seiner Ordensbrüder hartnäckig zurück.

Schon unmittelbar nach Absendung der Kommissarien nach St. Urban hatte der päbstliche Nuntius eine Beschwerde über das Verfahren der Regierung von Luzern dem Landammann der Schweiz, Vinzenz Rüttimann, welcher zugleich Präsident dieser Regierung war, eingereicht. Aehnliches war von Seite des alt Landammanns Glutz geschehen. Rüttimann äußerte beiden sein Bedauren über die ganze Angelegenheit, verhehlte aber dabei dem Bruder des Prälaten nicht, wie er keineswegs billige, daß der Letztere die Rechnung nicht zur gehörigen Zeit gestellt oder wenigstens der Finanzkammer gute Gründe für die Zögerung angegeben habe. Als aber jetzt

---

38) In deren Schirm sich das Kloster St. Urban früher befunden hatte

der Prälat gefangen in die Bundesstadt gebracht wurde, richtete noch am nämlichen Tage der Landammann eine äußerst heftige Zuschrift an die luzernerische Regierung, in welcher er sagte: Nichts untergrabe die Achtung des Volks gegen seine Obrigkeit so sehr, wie Nichtachtung der Regierung gegen Personen, die zum Beispiel des Volks aufgestellt seien. Schonend soll man gegen Fehlende des geistlichen Standes verfahren. Die Klöster hätten in der Schweiz ihr verfassungsmäßiges Dasein erhalten, die Vermittlungsakte gewährleiste ihnen ihr Eigenthum, und kein Kanton, selbst kein reformirter, hätte diesem Grundsatze zuwider gehandelt. Allerdings soll die Regierung wachen, daß das Klostergut nicht vergeudet und zu andern Zwecken verwendet werde, aber sie soll, wie es sich für eine Regierung schicke, großmüthig zu Werke gehen; die Klöster seien nicht untergeordnete Verwalter, und indem man den ökonomischen Theil derselben bewachen wolle, müsse man nicht den moralischen Sinn, den Gehorsam und Respekt des Untergebenen gegen den Obern aufheben und zertrümmern. Jede gewaltsame Maßregel sei immer hassenswerth. Schließlich ersuchte er die Regierung, aus Achtung gegen sich selbst und ihn von der unnöthigen Strenge zurückzukommen, und diesem Geschäfte jene fernere Leitung zu geben, die dem Ansehen der Regierung, aber auch den milden Berücksichtigungen angemessen sei, die es verdiene. — Schultheiß und Rath von Bern begehrten Aufschluß über diese bedauerliche Angelegenheit. Die Regierung von Solothurn hingegen ging weiter, mißbilligte nicht nur das Geschehene entschieden, sondern ließ sowohl dem solothurnerischen Oberamtmann von Kriegsstetten als dem St. Urbanischen Amtmann in Solothurn Befehl zukommen, den luzernerischen Kommissarien bis zu näherer Aufklärung der Sache weder Früchte noch Geld verabfolgen zu lassen, sondern fernere Weisungen abzuwarten. Die luzernerische Regierung wies die auswärtigen Interzessionen höflich zurück;

dem Landammann Rüttimann antwortete sie aber auf sein Schreiben in einem ebenfalls etwas bittern Tone: Es scheine, daß derselbe sich dessen, was seit beinahe zwei vollen Jahren in Beziehung auf den Abt von St. Urban vorgefallen sei, nicht mehr erinnere, oder aber niemals genugsame Kenntniß davon gehabt habe. Dieser Abt habe den schuldigen Gehorsam verweigert und der Landesobrigkeit Hohn und Trotz geboten. Derselbe suchte und wollte, nach seiner eigenen Aeußerung, das, was ihn jetzt getroffen; er möge es also haben. Uebrigens liege die ganze Angelegenheit in der Kompetenz der Kantonsregierung. Diese werde sich in der Stellung, welche sie gegen den Abt annehmen mußte, behaupten. Inzwischen dürfe der Landammann der Schweiz beruhigt sein, daß eines widerspenstigen Klostergeistlichen wegen die öffentliche Ruhe nicht im mindesten werde gefährdet werden. Der Landammann erwiederte nichts weiteres, und der Prälat blieb im Verhaft.[39])

Die schon an sich gehäßige Angelegenheit wurde aber durch einen Zwischenvorfall noch gehäßiger.[40]) Der eidgenössische Kanzler Mousson ließ — zwar nicht als Kanzler, aber doch mit seinem Namen unterzeichnet — einen Artikel in die „gemeinnützigen, schweizerischen Nachrichten“ einrücken, der ein ziemlich nachtheiliges Licht auf das Verfahren der Regierung von Luzern warf. In Folge dessen faßte diese (16. Dezember) den Beschluß, es solle Mousson von der Polizeikammer des Kleinen Raths angefragt werden, ob er sich zu dem gedachten Artikel bekenne, — bejahenden Falls soll er

39) S. dokumentirte Darstellung der jüngsten Vorfälle im Gotteshause St. Urban in Beziehung auf eine demselben durch seinen Abten abgeforderte Rechnungsablage. Luzern, 1809.

40) S. Fortsetzung der dokumentirten Darstellung der jüngsten Vorfälle im Gotteshause St. Urban in Beziehung auf die von demselben durch seinen Abt abgeforderte Rechnungsablage verbunden mit der dadurch veranlaßten Geschichte des Hrn. Mousson, eidgenössischen Kanzlers mit der Regierung des Kantons Luzern. Luzern, 1809.

zur Verantwortung und Bestrafung dem Stadtgericht überwiesen werden. Die Polizeikammer oder vielmehr deren Sekretär beging den Mißgriff, die Aufforderung an den „Kanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft" zu richten. Dieser, so wie der Landammann selbst nahmen hievon Veranlassung, zu erklären, daß der Kanzler der Eidgenossenschaft den luzernerischen Tribunalien nicht unterworfen sei. Die Polizeikammer anerkannte dieses, bemerkte aber, daß bloß durch Versehen des Kammerschreibers die Aufforderung an den „Kanzler" gerichtet worden sei, und daß deßwegen auch dieser Schreiber in seinen Verrichtungen suspendirt worden sei, bis er Genugthuung geleistet haben werde.[41]) Nunmehr richtete aber die Polizeikammer ihre Aufforderung an Mousson als Privatmann. Allein der Landammann und der Kanzler behaupteten auch jetzt noch die Exterritorialität. Zwischen dem eidgenössischen Kanzler Mousson und dem Herrn Mousson könne nicht unterschieden werden. Herr Mousson sei dem Landammann durch die Bundesverfassung und die Wahl der Kantone untergeordnet, und wenn der öffentliche Dienst den Beamten an den Landammann binde, so müsse auch die Person bei ihm sein. Der Kanzler werde daher seine Verantwortung dem Landammann abgeben. Die Regierung von Luzern entgegnete: Herr Mousson habe als Privatperson und nicht als eidgenössischer Kanzler den fraglichen Artikel unterzeichnet; es handle sich also um ein Privatvergehen, das zur Beurtheilung vor den ordentlichen Richter gehöre, und die eidgenössische Bundesbehörde nicht berühren könne. Als Privatperson stehe Mousson unter den Gesetzen des Kantons, in welchem er sich befindet. Der Landammann theilte die verdrießliche Begebenheit den Ständen durch ein Kreisschreiben mit und erklärte der Regierung von Luzern, deren Vorstand

41) Dieser Kammerschreiber, Joseph Hartmann, war der leibliche Schwager des Landammann Rüttimann.

er gleichzeitig war, daß der Kanzler Mousson einstweilen unter dem Schutze der ganzen Eidgenossenschaft bleibe, so daß keine besondere Kantonsbehörde ihn anders als in Folge einer bestimmten Weisung der Tagsatzung oder des Landammanns belangen könne, weßhalb er jeden Eingriff als unmittelbare Verletzung der Rechte und Würde des eidgenössischen Vorsitzes betrachten müßte. Die Regierung verwahrte nun ihrerseits in einem Gegenkreisschreiben ihre Souveränitätsrechte, beschloß jenes Dekret vom 16. Dezember in Vollziehung zu setzen und ertheilte der Polizeikammer den Befehl, den Beschluß dem Hrn. Mousson sofort durch den Platzmajor überbringen zu lassen. Vom Augenblicke an aber sollte Herr Mousson bis zur richterlichen Beendigung dieses Gegenstandes unter Aufsicht eines Offiziers Hausarrest haben, welcher jedoch mittelst Bürgschaft in Stadtarrest möge umgewandelt werden. Nun legte der Landammann im Namen der ganzen Eidgenossenschaft feierlich Protestation ein, mit der Erklärung, daß Herr Kanzler Mousson diesen Arrest nicht anerkenne, noch irgend einer richterlichen Behörde, welche nicht von der Bundesbehörde bezeichnet worden, Rede und Antwort geben würde. Mit gleichem Nachdrucke erklärte er, daß die Gegenwart einer Wache im Hause der eidgenössischen Kanzlei von ihm als eine Verletzung der Rechte des Landammanns und des Schweizerbundes angesehen werden müßte, weßhalb er die Regierung aufforderte, diese Verfügung zurück zu nehmen, welche um so weniger zweckmäßig sei, als der Kanzler Mousson sich auf seinen Befehl in sein, des Landammanns, Haus und unter seinen Schutz verfügt habe. Endlich forderte er für seinen Kanzler persönliche Freiheit, sowohl für die noch wenigen Tage seines Aufenthalts in Luzern, während deren seine Hülfe zur Besorgung der Geschäfte unentbehrlich sei, als für die bevorstehende Uebergabe der eidgenössischen Kanzlei an den künftigen Landammann der Schweiz. Dieses war der Kulminationspunkt des Geschäfts. Die Regierung von Luzern

erklärte: ohne in die Erörterung der Frage einzutreten, wie sich ein Landammann der Schweiz über eine solche Protestation ausweisen könne, und einzig aus Hochachtung gegen die löbl. Stände der Eidgenossenschaft, in deren Namen die feierliche Protestation ausgesprochen wurde, suspendire sie die Vollziehung ihres Beschlusses in Betreff des Arrestes. — Man besorgte eidgenössischerseits, daß einer anständigen Direktorialübergabe Hindernisse in den Weg gelegt werden möchten, da die Regierung von Luzern den Kanzler nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen wollte,[42]) daher von Zürich die Staatsräthe Paul Usteri und David v. Wyß, von Solothurn die Rathsherren Lüthi und Gibelin am Ende des Jahres in Luzern erschienen, um eine anständige Uebergabe zu vermitteln. Wirklich erklärte nun die luzernerische Regierung dem Landammann, daß zwar Mousson von ihr nicht mehr als eidgenössischer Kanzler anerkannt werden könne, sie aber, weil der Kanton Luzern als einzelner Mitstand der Eidgenossenschaft, die Thätigkeit des Kanzlers im gesammten Umkreise seiner Amtsverrichtungen nicht unterbrechen könne, ihren Abgeordneten die Weisung ertheilt habe, daß sie keinen Anstand zu

42) Die Regierung von Luzern drückte sich in einem Schreiben vom 28. Dezember 1808 an diejenige von Zürich folgendermaßen aus: „Wir haben die Vollziehung unserer Verfügung vom 16. Christmonat einstweilen, jedoch mit Verwahrung unserer Rechte, eingestellt ohne irgend eine andere Ursache, als einzig aus Hochachtung Unserer löbl. Mitstände, in deren Namen Seine Exzellenz Herr Landammann der Schweiz protestirte und sich ermächtigt glaubte, denjenigen als eidgenössischen Kanzler länger beibehalten zu können, der von einer Regierung eines Bundesstaats öffentlich einer ausgesprochenen Unwahrheit bezüchtigt und deßwegen dem Richter des Landes überwiesen ward. Wir haben gefühlt, daß Seine Exzellenz der Herr Landammann der Schweiz Uns nicht Rechenschaft zu geben schuldig sein möge, welche Hohen Stände Ihn zur gedachten Protestation und zu der fernern Beibehaltung des Herrn Mousson als Eidgenössischen Kanzlers ermächtigten, derjenigen Person, die Wir in vorgedachter Eigenschaft nicht mehr anerkennen können, obgleich Wir jedoch hiezu Uns fügen müssen, wenn die Mehrheit der Stände wirklich einen solchen Kanzler ferners beizubehalten dekretiren würde.“

nehmen hätten, der allenfalls vom eidgenössischen Kanzler zu verfassenden und mit dessen Unterschrift zu bekleidenden Uebergabsakte ihre Unterschriften beizusetzen, wobei sie sich jedoch auf das bestimmteste vorbehielt, daß alle hieraus entstehende Verantwortlichkeit einzig und allein auf den Landammann zurückfallen solle. — Die Uebergabe hatte in Burgdorf statt. Die den abtretenden Landammann begleitenden luzernerischen Rathsherren Genhart und Schnider wurden bei diesem Anlasse sowohl von beiden Landammännern als von dem französischen Gesandten und andern Personen auf alle Weise für ein friedliches Verständniß ihrer Regierung mit dem Kanzler Mousson bearbeitet. Es machte sich der neue Landammann zum ersten Geschäfte, diese Zwistigkeit, welche die letzten Tage der Verwaltung seines Vorgängers getrübt hatte, beizulegen. Allein ungeachtet sowohl der Landammann als der französische Gesandte sich in fortgesetztem Briefwechsel bemühten, die Sache zu beseitigen, schien es doch anfangs nicht gelingen zu wollen. Die Regierung von Luzern wies eine etwas gewundene Erklärung des Herrn Mousson vom 4. Jänner 1809 zurück und verlangte eine unbedingte Genugthuung, oder man werde der Sache ihren Lauf vor der Eidgenossenschaft lassen. Nach einigem Zögern bequemte sich denn auch der Kanzler zu der Erklärung, daß er, fern von dem Gedanken, die Regierung von Luzern zu beleidigen, dennoch als eidgenössischer Beamter durch die Einsendung eines Zeitungsartikels über Gegenstände, welche seiner Person und den Verrichtungen seiner Stelle gänzlich fremd waren, gerechten Vorwurf auf sich geladen habe. Der Umstand, daß Napoleon das Benehmen des Kanzlers mißbilligte,[43]) mochte zu

---

43) Der schweizerische Geschäftsträger zu Paris, Maillardoz, schrieb an den Landammann d'Affry unterm 9. Februar 1809, er habe die Ehre einer Konversation mit dem Kaiser auf einem Balle gehabt. Derselbe habe sich ihm genähert und gesagt: „Sie waren in der Schweiz; nun ist jene Angelegenheit in Luzern beendigt, hat der Abt seine Rechnungen

dieser Nachgiebigkeit bewogen haben. Die Regierung von Luzern nahm nun zwar den Beschluß vom 16. Dezember zurück, allein da sowohl der Eingang des Dekrets, als die an den Landammann erlassene Mittheilung des von dem Kanzler gegen die Regierung von Luzern begangenen Vergehens und der gegebenen Genugthuung erwähnten, so fühlte sich der letztere dadurch gekränkt und erließ am 19. März eine weitläufige Erklärung, worüber ein neuer Briefwechsel entstand, der indessen ohne Folgen blieb. — Da es sich nun an der nächsten Tagsatzung um die Wiedererwählung des eidgenössischen Kanzlers auf zwei Jahre handelte, so erließ d'Affry am 25. April ein glänzendes Empfehlungskreisschreiben sowohl für den Herrn Mousson, als für den Flügeladjutanten Oberst Hauser. Dieses alles ließ indessen die Regierung von Luzern unversöhnt; denn als jene Wahl an der Tagsatzung dann wirklich vorgenommen werden sollte, bot das geheime

---

abgelegt? Mousson hat übel gethan, jenen Artikel drucken zu lassen. Es ist hier gegangen, wie in allen solchen Fällen: das Unrecht ist auf beiden Seiten." Bei einem spätern Anlasse, den 25. April 1809, als Alt-Landammann Reinhard von Zürich, außerordentlich nach Paris gesendet, eine Audienz bei Napoleon hatte, sagte im Gespräche

Reinhard: Alle Kantone sind der Mediationsakte treu ergeben; es giebt vielleicht einige Verschiedenheit in der Anwendung nach der Stimmung der Geister in den Kantonen und der Beschaffenheit der Volkswahlen.

Napoleon: In welchen Kantonen sind dieselben übel beschaffen?

Reinhard: Z. B. im Kanton Luzern.

Napoleon: Ist die Angelegenheit Moussons beendigt oder kommt dieselbe noch an die Tagsatzung?

Reinhard: Sie ist so so (la la) beseitigt. Bleibt sie nicht auf sich beruhen, so kommt sie vor die ordentliche Tagsatzung.

Napoleon: Mousson hatte unrecht und die andern haben als Bauren gehandelt.

Das Gespräch findet sich aufgezeichnet in dem Berichte Reinhards. Muralt in seiner Lebensbeschreibung Reinhards, in welcher das Gespräch ebenfalls geliefert wird, hat diesen Punkt ausgelassen. Tillier, Geschichte der Mediationszeit.

Skrutinium von 25 Stimmen 24 dar, welche sich auf die Person des bisherigen Kanzlers Mousson vereinigten, während der 25te Stimmzedel die Worte enthielt: „Der Kanton Luzern nimmt keinen Antheil an der Wahl.“ Der Landammann bezeugte über die letztere Aeußerung sein Mißfallen; und von einigen Gesandten wurde bemerkt, es könne einem einzelnen Stande so wenig als mehreren, oder wohl gar einer Mehrheit der Stände zustehen, die Theilnahme an einer durch die Bundesakte allen Ständen zur Pflicht gemachten Handlung zu verweigern, worauf der Gesandte von Luzern erwiederte, seine Regierung habe geglaubt, daß es sich nicht so fast um die Wahl eines Kanzlers, als um diejenige des Herrn Mousson handeln würde, dem sie ihre Stimme durchaus nicht geben wolle. — Die großen Zeitereignisse brachten indessen dieses zur Bezeichnung gewisser höherer Verhältnisse in dem Vermittlungszustande keineswegs unwichtige Zerwürfniß bald wieder in Vergessenheit.

Während der Haft des Abts von St. Urban war mittlerweile die Untersuchung in dem Gotteshause durch die Kommissarien der Regierung fortgesetzt worden, und die Berichte derselben lauteten nichts weniger als günstig sowohl über die Haushaltung, als über die ganze Administration des Klosters. Dieses letztere hatte ausschließlich unter der Verwaltung des Abts gestanden, und die wahre Lage der Dinge war dem Konvent nicht bekannt worden. Den Ordenskapitulaten zuwider hatte das letztere, seitdem der gegenwärtige Prälat die Abtswürde bekleidete, höchstens zwei Mal von ihm und zwar in den ersten Jahren seines Vorsteheramtes einige Rechenschaft über sein Haushalten bekommen. Seither schien es, als ob er weder bei Errichtung von Gebäuden, noch bei neuen Einrichtungen das Konvent zu Rathe ziehen wollte. Endlich fand man in Beziehung auf den wissenschaftlichen Zustand des Klosters, daß beinahe nichts mehr für die dortige bedeutende Bibliothek verwendet worden sei, ebenso für das Naturalien-

und Münzkabinet,[44]) während man für einige hundert Franken physikalische Apparate und mathematische Instrumente für das Lieblingsstudium des Abts angeschafft fand. Die von der Polizeikammer sowohl wegen seines Betragens gegen die Regierung, als über seine Klosterverwaltung an den Abt gestellten Fragen waren von dem letztern nicht auf eine für die Regierung befriedigende Weise beantwortet worden, so daß diese letztere am 28. April 1809 — wie sie in dem Beschlusse sich ausdrückte, aus Schonung für den Abt — erkannte, es könne ihm die Verwaltung des Klosters St. Urban nicht mehr anvertraut, indessen solle ihm der Wunsch der Regierung zu Einreichung einer freiwilligen Resignation zu erkennen gegeben werden, in welchem Falle das ganze Geschäft in Vergessenheit gesetzt und ihm überdieß eine ehrenvolle Subsistenz, die er, wo er immer wolle, genießen könne, lebenslänglich zugesichert sein soll. Allein Glutz weigerte sich, als kanonisch gewählter Abt des Klosters St. Urban und als von dem Pabste selbst bestellter Generalvorsteher der Cistercienserkongregation in der Schweiz einen solchen Schritt ohne Einwilligung des heiligen Vaters und noch dazu in der Gefangenschaft zu thun. Hierauf folgte nun ein neuer Beschluß der Regierung, kraft dessen der bisherige Abt Karl Ambrosius Glutz nicht mehr als Vorsteher des Klosters St. Urban anerkannt, noch ihm der Wiedereintritt in das Klostergebäude gestattet werden solle. Aus Achtung für die zu seinen Gunsten eingekommenen besondern Empfehlungen blieb er hingegen mit Ueberweisung an den gehörigen Richter wegen seiner Widersetzlichkeit verschont und erhielt einen anständigen Unterhalt.[45]) Bis zur Wahl eines andern Abts, der das Zutrauen der Regierung verdiente, blieb es dem Konvent überlassen, die ökonomische Verwaltung des Klosters einem Ausschusse

44) Für die Bibliothek wurden seit 1803 ausgelegt 158 Frkn. und für das Naturalienkabinet 19 Frkn. 60 Rp.

45) 200 Louisd'ors Jahrgehalt.

aus seiner Mitte zu übertragen. Bei dieser Verfügung hatte es dann auch einstweilen sein Bewenden, obgleich es hieß, der Pabst habe bezüglich der Angelegenheiten des Klosters St. Urban ein Breve gegen die Regierung erlassen, welches Gerücht einigen Eindruck machte.[46]) — Nach vier Jahren (1813) legte Ambrosius seine Amtswürde nieder und kehrte mit Erlaubniß der Regierung als einfacher Ordensgeistlicher in das Kloster zurück, worauf der bisherige Großkellner, Friedrich Pfluger von Solothurn zum Abt erwählt wurde, welcher bestimmt war, die lange Reihe der Prälaten des Klosters St. Urban zu schließen. — Schultheiß Rüttimann hatte sich durch die Stellung, welche er als Landammann der Schweiz in dem Geschäfte des Abts von St. Urban und in der Angelegenheit des Kanzlers Mousson einnahm, bei der Regierung von Luzern, welcher er vorstund, ziemlich mißbeliebt gemacht. Man ging mit dem Gedanken um, ihn bei seinem ersten Austritte aus der Regierung, welcher auf das Ende des Jahres 1810 fiel, nicht mehr zu wählen und ihn so zu entfernen. Die Sache war dermaßen ernstlich, daß, als der Landammann Wattenwyl bei Anlaß der Vermählung Napoleons mit der Erzherzogin

---

46) Der päbstliche Nuntius fand wie es scheint, nicht für rathsam, dasselbe der Regierung von Luzern zu übergeben. Es soll dem Landammann der Schweiz überreicht worden sein. Abschriften davon wurden insgeheim im Lande herumgeboten. Die Regierung erhielt hievon Kenntniß und erließ dann unterm 25. August 1809 eine Bekanntmachung, worin sie von Libellen und angeblichen päbstlichen Breven spricht, durch welche die Regierung beschimpft und verläumderische Sagen über allerlei Plane zu Abänderungen in Religionssachen verbreitet werden. Sie erklärte, daß kein solches päbstliches Breve jemals bei ihr auf dem gewohnten Wege durch den päbstlichen Nuntius eingekommen sei und daß sie auch niemals Abänderungen in Religionssachen zulassen und gestatten würde; sie fordert zu Angaben über die Verbreiter jener Dinge auf u. s. w. Zu gleicher Zeit erließ der bischöfliche Kommissär ein Kreisschreiben an die Geistlichen. „Der Geistliche“ — heißt es darin unter anderm — „welcher das Ansehen des Bischofs und der weltlichen Obrigkeit herabsetzt, ist ein treuloser Mann, der seinem Berufe zur Schande gereicht, und wirklich nicht länger verdient, an einer öffentlichen Stelle zu bleiben.“

Maria Louise von Oestreich einen außerordentlichen Gesandten in der Person des Alt-Landammann d'Affry nach Paris schickte, diesem in geheimer Weisung aufgetragen wurde, dem Schultheiß Rüttimann gegen die Wahlumtriebe, die man gegen ihn besorgte, eine mit dem schweizerischen und luzernerischen Selbstgefühle nicht im Widerspruch liegende französische Empfehlung zu verschaffen.[47]) Das Ungewitter ging glücklich an dem Haupte Rüttimanns vorüber, und er wurde wieder gewählt.

Auf den geistlichen Handel mit dem Abte von St. Urban folgte ein politischer, der aber ebenfalls einen starken religiösen Beisatz hatte, unter dem Namen der Fahnengeschichte bekannt. Zwei Landleute, Mathias Siegrist von Mauensee und Peter Stirnimann aus dem Hausehüsle von Rottwyl, zwei stille ordentliche Männer, — aber wie viele andere in ihrer Gegend, mit einer starken Dosis Aberglaube und Fanatismus begabt, waren schon geraume Zeit durch die Prophezeiung eines gewissen Thomas Wandelers[48]) geängstigt,

---

47) Instruction particulière Nro. 316. — Information secrète Nro. 317. Vom 10. März 1810. Vergl. Tillier Mediationsgeschichte Bd. I, pag. 375.

48) Diese Prophezeiung des Thomas Wandeler, eine Menge ungereimter Dinge enthaltend, wird immer und immer wieder aufgefrischt. Sie ist schon zu Dutzend Malen gedruckt, von der Polizei weggenommen und wieder gedruckt worden, das letztemal im Jahr 1845. Um ihr mehr Kredit zu verschaffen, wird sie oft dem sel. Bruder Klaus fälschlich zugeschrieben. Thomas Wandeler, Rigelitommen genannt, lebte vor beiläufig hundert Jahren in der Juntannen. Die Prophezeiung enthält 57 Artikel. Hier einige Muster:

Artikel XXXV. Da werden drei Feinde in's Land kommen. Einer von Sonnenaufgang, einer von Sonnen-Mittag. — Dieser aber wird nur durch das Land ziehen und sagen, in der Schweiz ist nichts zu essen; — der dritte von Sonnenuntergang wird über den Brünig kommen. Sie werden auf einander losbrechen.

XXXVI. St. Leodegarskirche zu Luzern wird drei Tage ein Pferdstall werden, doch am künftigen Sonntag darauf singt man wieder das Salve Regina.

XXXVII. Die Kirche zu Willisau wird auch ein Pferdstall werden.

zufolge welcher nochmals zwei fremde Kriegsheere in der Schweiz aufeinander treffen sollten und wovon der Sieger obwohl sehr geschwächt, im Lande bleiben werde; der Aufenthalt dieses letztern dann sollte so drückend und unausstehlich sein, daß die Einwohner in der Verzweiflung die Waffen ergreifen und den Bedrücker endlich glücklich aus dem Lande schlagen werden; ein sechszehnjähriger Knabe würde als Sieger der ganzen Welt Friede bieten, und mitten auf dem Kampfplatze eine Freifahne aufstecken; von da an beginnen bessere Zeiten. — Am 22. März 1809, als am Festtag des seligen Bruder Niklaus von der Flüe, hatten jene zwei Männer

---

XXXVIII. Auf dem Emmenfeld werden sie einander begegnen. Allda wird eine so blutige Schlacht vorfallen, daß die Pferde bis ans Gefiefer im Blut stehen, und Soldaten die Schuhe voll Blut haben.

XXXIX. Wenn aber ein Feind den andern wird zum Land hinaus getrieben haben, so ist die Macht des Bleibenden nicht mehr groß.

XLIII. Nun wird man sagen, jetzt müsse der Feind zum Land hinaus geschlagen sein.

LI. Man greift also den Feind an; treibt ihn von Ort zu Ort im Lande umher bis über den Hauenstein.

LIII. Die alten Männer, eilfjährige Knaben und Schneeberger Bauren werden den Feind gänzlich außer Land jagen bis auf das Ochsenfeld. Hier wird die letzte Schlacht geliefert; die Schweizer werden siegen; ein sechszehnjähriger Knabe, der auf dem Emmenfelde unter einer Linde geboren ward, wird als Sieger den Fahnen der Freiheit der ganzen Welt in der Mitte des Schlachtfeldes aufstecken.

LIV. Die Sieger aber werden einander fragen, ob sie in einem oder zwei Wirthshäusern einkehren wollen; da werden sie aber in einem einzigen Platz genug haben, fröhlich nach Hause gehen, und viele Todten zu begraben finden.

LV. Die Kinder zu Luzern werden aus der Stadt kommen mit Fürtücher voll Geld und Gültschriften, und werden bei den Bauren Speis dafür verlangen; die Bauren wollen ihnen aber nichts dafür geben, als die Antwort, sie sollten arbeiten wenn sie essen wollten.

LVI. Da werden die Mädchen ihre Gülten in den Fluß hinaus werfen, und sie werden haufenweise hinunterfließen. Alsdann gibt es wieder eine gute Zeit, wo die katholische Religion wieder aufblühen wird, und die Demuth, Unschuld, Keuschheit, Treue, Freiheit, Gerechtigkeit und Einigkeit beobachtet wird.

nebst Hans Jost Bucher von Rußwyl,[49]) eine Wallfahrt nach der Grabstätte des Seligen zu Saxeln in Unterwalden, gemacht. Auf dem Wege hörten sie vieles von dem Ausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Oestreich sprechen, von welchem die Zeitungen voll waren; sie erinnerten sich der ängstigenden Prophezeiung, und fanden es gar begreiflich, daß jener Krieg ihre Erfüllung mit sich bringen werde; sie beschlossen, auf das große Ereigniß hin eine Fahne zu rüsten. Der eine (Stirnimann) kauft den Seidenstoff, und der andere (Siegrist) übergiebt ihn seinem Schwager, Schreiner Franz Müller in Büron, der sich anbietet, durch seinen Sohn, Maler Matthias Müller, um den Preis von vier Louisd'or die Malerei besorgen zu lassen. Ein Schneider Johann Luterbach in Großwangen, machte die Fahne. Man hatte auch den Schreiner Jakob Widmeier aus dem Würtembergischen, der sich früher in Rußwyl aufhielt, und bei dem Aufstande im Jahr 1799 sich betheiligt hatte, nunmehr aber in Nidwalden wohnte,[50]) zu Rathe gezogen; derselbe lieferte Knittelverse für die Aufschrift der Fahne. Aber Siegrist war bereits mit dem Maler übereingekommen, daß auf der einen Seite Jesus, Maria und Joseph, mit der Unterschrift: „Streit für die Ehre Gottes, seine Religion und das Vaterland; dazu hilf uns Jesus, Maria und Joseph," auf der andern Seite aber der aus dem Grab erstandene Hei-

49) Wir kennen diesen Bucher bereits als einen Anführer in dem Rußwyleraufstand von 1799.

50) Jakob Widmeier, der nach dem Rußwyler-Aufstand im Jahr 1799 sich geflüchtet hatte, war nach Einführung der Mediationsakte, welche Amnestie für alle politischen Vergehen verlieh, nach Rußwyl zurück gekehrt. Allein er wurde bald wieder als ruhestörender Fanatiker und Widersacher des Schulwesens verzeigt und wegen ausgestreuten Verläumdungen gegen mehrere seeleneifrige Geistliche, — wie das Protokoll sich ausdrückt — wegen frechen Reden und Tadel der höchsten Verordnungen polizeilich aus dem Kanton weggewiesen. Kleinrathsprotokoll vom 30. Jänner und 8. Hornung 1805. — Er wandte sich hierauf nach Unterwalden, wo er in seinem Elemente und man mit ihm zufrieden war.

land solle vorgestellt werden. Als die Fahne vollendet war, wollte man sie durch den päbstlichen Nuntius benediziren lassen. Stirnimann und Bucher verfügten sich deßhalb zu einem Geistlichen in Luzern, um durch seine Dazwischenkunft die Einsegnung von dem Nuntius zu erhalten; der Geistliche aber erklärte ihnen, es werde sich der Nuntius nicht mit der Sache befassen. — Jetzt wurde die Existenz der Fahne bei dem Amtmann von Sursee denunzirt.[51]) Man fand sie in dem Keller des Malers. Der Amtmann berichtete durch einen Eilboten an die Regierung. Die Betheiligten wurden insgesammt verhaftet und der Prozeß eingeleitet. Die Sache erregte in der ganzen Eidgenossenschaft großes Aufsehen und weckte die abenteuerlichsten Gerüchte.[52]) In Luzern glaubte man einer großen Verschwörung auf die Spur zu kommen. Das Resultat der Untersuchung war aber gering. Erst leugneten die Beklagten alles, hernach gestunden sie, was oben erzählt ward. Die Aussagen blieben einstimmig, mit Ausnahme jener des Franz Müller, Vater des Malers, welcher behauptete, sein Schwager Siegrist habe ihm vertraut: die Fahne gehöre einem Herrn in den kleinen Kantonen, dem sie müsse übermacht werden, mit dem Zusatze: Es werde eine Revolutionsfahne sein; jener Herr leite den Aufstand, der sich in der Nachbarschaft überall ausdehne, mit dem Tyrol in Verbindung stehe und im Herbst ausbrechen werde. Ob nun gleich Franz Müller als ein lügenhafter, unzuverläßiger Mann bekannt war, seine Aussagen schwankten und ohne Beweis blieben, so gaben doch theils die Aufschrift der Fahne, theils der dermalige Zeitpunkt,

---

51) Es ergibt sich aus den Prozeßakten, daß Franz Müller die Fahne vielen Personen zeigte.

52) In den Kantonen Aargau und Bern sagte man, die Luzerner wollen die Protestanten mit bewaffneter Hand überfallen; im Kanton Solothurn hingegen hieß es umgekehrt, — Luzern wolle von dem katholischen Glauben abfallen. Korrespondenz zwischen den Regierungen anläßlich die Fahnengeschichte.

wo überall in Deutschland und Tyrol Empörungen an der Tagesordnung waren, der Sache eine große Wichtigkeit. Man versäumte kein Mittel, um weitere Entdeckungen zu machen, und der Prozeß zog sich dadurch bedeutend in die Länge. Aber alle Nachforschungen blieben vergeblich, und es konnte auch nicht der mindeste Zusammenhang mit den Unruhen im Tyrol und Vorarlberg entdeckt werden. So kam die Sache am 14. Februar zur endlichen Beurtheilung an das oberste Appellationsgericht, welches erkannte: Das Verbrechen der Beklagten bestehe darin, daß sie auf einem durch die Prophezeihung bedungenen Fall hin von der verfertigten Fahne gegen eine das Land besetzende Macht Gebrauch zu machen, die Absicht gehabt; daß der erwähnte Anschlag hinsichtlich der Fahne gefaßt worden sei, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob er gegen die bestehende Verfassung und die daherigen Gesetze und Verordnungen laufe oder nicht, und daß überhaupt die bestehende Obrigkeit dabei des Gänzlichen übergangen worden sei.[53] Demzufolge wurden dann Siegrist und Stirnimann, welche die Fahne hatten verfertigen lassen, zu einstündiger öffentlicher Schaustellung und zu sechszehnmonatlicher Kettenstrafe, der Schneider, der die Fahne genäht, und der Maler zu einjähriger Eingrenzung in die Gemeinde, der Vater des letztern, Franz Müller, der die Fahne in Akkord genommen, so wie Hans Jost Bucher, welcher die Fahne hatte einsegnen lassen wollen, zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Gegen Jakob Widmeier endlich, der in das Geschäft verwickelt war, wurden Pranger, Ruthenstreiche und lebenslängliche Verbannung aus der Eidgenossenschaft ausgesprochen.[54] Anton Wältert, Gemeinderichter in

---

53) Es sind dieses die Worte der Sentenz selbst. Allerdings eine seltsame Qualifikation des Verbrechens, und dann die Strafe!

54) Wir finden diesen Jakob Widmeier im Jahr 1814 wieder. Nach dem Sturze der Mediationsregierung verwendete man sich nämlich von Nidwalden aus für die Rückkehr Widmeiers. Allein auch die neue Re=

Büron wurde an den korrektionellen Richter gewiesen, weil Franz Müller ihm die Fahne gezeigt und er keine Anzeige gemacht habe.[55]) Hinsichtlich des Widmeier hatten weitläufige Anstände zwischen der Regierung von Luzern und von Unterwalden statt, und der Landammann der Schweiz mußte selbst sich in das Mittel legen. Zuerst wurde Widmeiers Auslieferung begehrt, und diese erfolgte ohne Anstand, jedoch mit Belobung der Aufführung Widmeiers in Nidwalden. Luzern forderte hierauf die Aushändigung der bei Widmeier vorgefundenen Schriften. Unterwalden schickte ein Verzeichniß dieser Schriften, verweigerte aber, weil dieselben nichts auf die Fahnengeschichte Bezügliches enthalten, die Aushändigung. Luzern beharrte auf der Forderung und Unterwalden auf der Weigerung. Letzteres machte ersterm in Beziehung auf Widmeier den Vorwurf der Leidenschaftlichkeit und mediationswidriger Rückerinnerungen. Luzern beschwerte sich beim Landammann der Schweiz. Dieser aber trat eher auf die Seite von Unterwalden und verdeutete, daß man hinsichtlich der Fahnengeschichte allzuviel Aufhebens gemacht habe.[56]) Ueb-

---

gierung von Luzern war übel auf denselben zu sprechen, und forderte die strengste Handhabung der gegen ihn ergangenen Verbannungssentenz. Aus der Korrespondenz ergibt sich, daß man in Luzern glaubte, Widmeier halte sich, als Waldbruder verkleidet, bei Stans auf. — Im Jahr 1817 wurde er in Obwalden ergriffen, an Luzern ausgeliefert und über die Schweizergrenze geführt. Der Generalvikar Göldlin hatte sich über ihn fanatischer Umtriebe und Aufreizung wegen wieder beschwert. Von da an hörte man nichts mehr von Widmeier.

55) Das Gemeindegericht von Sursee, dessen Mitglied er war, fällte die seltsame Sentenz, daß Wältert durch den Gerichtsweibel dem Amtsschultheiß zugeführt werden soll, allwo er sich als saumselig in seiner Pflicht öffentlich bekennen und dem Schultheißen zu Handen der hohen Landesregierung für die zugefügte Beleidigung reumüthig Abbitte thun soll. — Merkwürdig ist auch, daß in diesem Prozesse die Polizeikammer die Vertheidiger, wegen des Inhalts ihrer Vertheidigung, zur Verantwortung aufforderte, während das Appellationsgericht, vor welchem die Vertheidigungen gehalten worden waren, nichts anstößiges gefunden hatte.

56) Schreiben des Landammanns der Schweiz vom November 1809. In demselben ließ der Staatskanzler Mousson gegenüber der Regierung

rigens werde der Landammann die fraglichen Papiere, die keinen Bezug auf die Fahnengeschichte haben, zu seinen eigenen Handen einfordern, und damit dem Streit ein Ende machen.

Einige Jahre verflossen nun ohne daß besonders denkwürdige Begebenheiten in dem Kanton Luzern sich ereigneten. Es ging alles seinen gewöhnlichen alltäglichen Gang. Einmal jedoch wurde dieser unterbrochen durch die sogenannte dereserſche Angelegenheit, die einiges Aufsehen erregte und Bewegung verursachte.

Ein Theil der Geistlichkeit, an ihrer Spitze die Profes-

---

von Luzern in gewandter Form seiner Feder freien Lauf. Es heißt in demselben: „Wenn es der Regierung von Luzern gelungen ist, bei eifriger Verfolgung des Fadens der Untersuchung die unbesonnenen Theilnehmer mit angemessenem obrigkeitlichem Ernst in die gesetzlichen Schranken zurückzuweisen, so hat dieselbe dadurch dem wesentlichsten Erfordernisse der Umstände Genüge geleistet. Hätte man aber zu gleicher Zeit, dieses Hauptzweckes unbeschadet, auch jenen andern Rücksichten der Klugheit, welche theils die Beschleunigung der Prozedur, theils die möglichste Vermeidung des öffentlichen Aufsehens empfahlen, huldigen, hätte man im Stillen dasjenige erzielen können, was wirklich Noth war, und so das Publikum ohne Theilnahme an der Sache, wenigstens ohne eine solche lebhafte Theilnahme gelassen, welche dem obrigkeitlichen Ansehen selten wohl thut, vielmehr in den meisten Fällen die Freiheit oder die Kraft einer Regierung schwächt, so wäre kein Wunsch wahrer Vaterlandsfreunde unerfüllt geblieben, und so würde denn auch meine heutige Gratulation an Euer Hochwohlgeboren über den glücklichen Erfolg Ihrer Bemühungen noch einmal so herzlich sein. Die politischen Verhältnisse des Vaterlandes, sowohl in den letzten Monaten als auch jetzt rechtfertigen hinlänglich die Bemerkung, daß überhaupt dergleichen Angelegenheiten, wie die Fahnengeschichte gewesen, nicht allein rasche und kräftige Einwirkung, sondern eben so sehr ein nach allseitigen Rücksichten berechnetes, schonendes Verfahren erheischen. Dieses war hier insbesonders noch mehr der Fall, als übertriebener Religionseifer, oder richtiger zu reden, blinder Aberglauben, Geistesschwäche und Schwärmerei den ersten Anlaß zu dem Vorfall gegeben zu haben scheinen; Verirrungen dieser Art aber, so wachsam und thätig man gefährlichen Ausbrüchen derselben entgegen arbeiten soll, dennoch sehr selten und nur bei äußerst gewichtigen Umständen bei einer weisen Regierung alle Ansprüche auf Mitleiden und Nachsicht verwirkt haben.“

soren der höhern Lehranstalt, Alois Gügler und Joseph Widmer, begannen um das Jahr 1809 zu dem Mystizismus sich hinzuneigen und der Nuntiatur sich anzunähern, während ein anderer Theil, geführt von dem Stadtpfarrer und bischöflichen Kommissarius, Thadäus Müller, eine mehr praktische Richtung im Sinne des Generalvikars Wessenberg verfolgte. Eine litterarische Fehde brach (1810) zwischen Professor Gügler und Kommissar Müller aus. Ersterer rezensirte die Schriften des letztern und sprach denselben — wenn sie sich auch nicht gegen die Dogmenlehre verstoßen — den wahren Geist des Katholizismus ab, weil sie des Mystizismus ermangeln,[57]) und Müller vertheidigte sich in einer Gegenrezension. Güglers Rezension enthielt viele persönliche Ausfälle gegen Müller. Der Kleine Rath, welcher mit letzterm in gutem Vernehmen stund, rief Gügler von seiner Lehrstelle ab,[58]) worauf Professor Widmer, der sein Schicksal von demjenigen seines Freundes nicht trennen wollte, seine Entlassung begehrte. Die Studenten des Lyzeums, welche diesen beiden Lehrern sehr anhiengen, gaben eine Vorstellungsschrift an den Kleinen Rath ein, aber ohne Erfolg. Sie wendeten sich an den Großen Rath selbst und machten vorzüglich gel-

---

57) „Einige Worte über den Geist des Christenthums und der Litteratur im Verhältniß zu den Thadäus Müller'schen Schriften, 1810." In diesem Büchlein — pag. 106 — heißt es: „Mit einem Wort, der Geist des Katholizismus ist das Mystische."

58) Die Schlußnahme enthielt folgende Motive: In Betrachtung, daß Herr Professor Gügler sich beigehen ließ, in einer Druckschrift die Thadäus Müller'schen Schriften auf eine Art zu rügen, die jedes Verhältniß, in welchem Herr Professor Gügler zu dem Hochwürdigen Herrn Müller als öffentlichen Beamten steht, außer Acht setzt und überdem aus dem Tone, in welchem die angeführte Schrift geschrieben, ein Geist der Leidenschaftlichkeit nicht zu verkennen ist; in Betrachtung: daß solche leidenschaftliche Befehdungen, wenn sie auch im Gebiete der Wissenschaften geschehen mögen, weder auf die einem öffentlichen Lehrer anvertraute Erziehung der Jugend, noch auf die Wissenschaften selbst einen vortheilhaften Einfluß haben können."

tend, Gügler sei nicht verhört und ihm keine Rechtfertigung gestattet worden. Es erhoben sich im Großen Rathe gewichtige Stimmen zu Gunsten Güglers, und nach einer äußerst lebhaften Debatte erging an den Kleinen Rath die Einladung, er möchte die Sache noch einmal an die Hand nehmen. Dieses geschah und die Sache wurde beigelegt. Gügler mußte eine befriedigende Erklärung geben, worauf seine Abberufung zurückgenommen und von Widmer sein Entlassungsgesuch zurückgezogen wurde. Hiemit war die Sache geschlichtet, aber die Spannung blieb.[59])

Im Jahr 1811 wurde durch Vermittlung des Thadäus Müller, der als Exegete und Orientalist berühmte Anton Dereser, gewesener Professor an den Universitäten Heidelberg und Freiburg als Regens des Priesterseminariums nach Luzern berufen und ihm zugleich der neuerrichtete Lehrstuhl der biblischen Grundsprachen am Lyzeum übergeben. Dereser erlitt nach kurzer Zeit mannigfaltige Anfechtungen. Bald war es eine Christenlehre, welche er den Zöglingen der Töchterschule hielt, bald eine Predigt an Erwachsene, welche man für anstößig ausgab und darob Lärm schlug. So erklärte Dereser einst (November 1812) seinen Alumnen das Evangelium vom Waizen und Unkraut, warnte sie vor der Verdammungssucht, und empfahl ihnen die christliche Verträglichkeit. Als nun bald darauf ein Zögling in seiner Probepredigt die Lutheraner wie die Reformirten Ketzer schalt, verwies ihm Dereser diesen Ausdruck, als streitend gegen den Geist und Frieden der Eidgenossenschaft. Der Verweis verwundete die Eitelkeit des Jünglings, und er suchte seine Mitschüler für

---

59) Das Publikum nahm an der Sache lebhaften Antheil und selbst Skandale hatten statt. In einem Schreiben des Herrn Kommissars Müller an den Kleinen Rath vom 6. Jänner 1811, ist die Rede von Pasquillen, anonymen Zuschriften, Fensterscheiben einschlagen, wildem Entgegenlaufen vermummter Studenten zu nächtlicher Zeit, öffentlichen Insulten u. s. w.

sich zu gewinnen. Einer der jungen Leute kam in einer Angelegenheit zu dem in Luzern residirenden päbstlichen Nuntius Testaferrata. Als dieser sich erkundigte, wie Dereser lehre, antwortete der Schüler: es scheine als wenn derselbe sich etwas zum Indifferentismus hinneige, und erzählte obigen Vorfall. Der Nuntius machte hievon Mittheilung an den bischöflichen Kommissär und legte großes Gewicht auf die Sache. Der Kommissarius stellte eine Untersuchung an, vernahm die Alumnen alle, und erklärte darauf, die Vorwürfe, die man Dereser mache, für unbegründet.[60]) Allein die Wirksamkeit Deresers als Professor und seine Rechtgläubigkeit wurde weiterhin angefochten.

Derselbe hatte auf Anordnung und Ersuchen des Erziehungsraths auch das Lehrfach der praktischen Bibelerklärung übernommen. Es stunden nun zwei Professoren der Exegese neben einander — Gügler und Dereser, und die Eifersucht wurde dadurch wach. Es entspann sich eine litterarische Fehde über die doppelte Exegese und die Nothwendigkeit der Kenntniß der biblischen Grundsprachen, griechisch und hebräisch. Zugleich reichte eine Anzahl Schüler der Theologie, Anhänger Güglers, eine Bittschrift dem Erziehungsrathe ein, worin sie von dem Studium der biblischen Sprachen und von dem Kollegium der praktischen Bibelerklärung befreit zu werden verlangten. Als Gründe führten sie an, weil sie in den biblischen Sprachen keine Vorkenntnisse besitzen,

---

60) Der bischöfliche Kommissarius sagt in seinem Schreiben vom 13. Dezember 1812, nachdem er erklärt hatte, daß die im Publikum verbreiteten Gerüchte wegen der Christenlehre über das Sakrament der Taufe unbegründet sei, er müsse der Regierung von einer wichtigern Anschuldigung gegen Herrn Dereser Kenntniß geben, daß nämlich derselbe am 2. Sonntag im November bei der Erklärung des Evangeliums vom Samen und Unkraut irriges vorgetragen habe, als welches ihm, dem bischöflichen Kommissär, von S. Exzellenz dem päbstlichen Herrn Nuntius angezeigt worden sei. Er habe auch dießfalls eine Untersuchung angestellt, aber die Anschuldigung ebenfalls unbegründet gefunden.

sie diese Sprachen für die praktische Ausübung der Seelsorge nicht für nothwendig finden; daß sie sich bisher an der Vulgata gehalten, von der aber der von Herrn Dereser vorgetragene Grundtext abzuweichen scheine, wodurch sie dann in eine ängstliche Zweifelsucht über das Heiligste und so in den Skeptizismus verfallen, und weil endlich ein Gerücht im Umlaufe sich befinde, daß Herr Dereser von Pabst Pius VI. durch ein Breve der Irrlehren verdächtig erklärt worden sei.[61]) An die Spitze dieser Studenten-Verschwörung war der Schüler Michael Groth aus dem Kanton Aargau vorgeschoben worden.

Die Regierung fand sich des Aufsehens wegen, das die Sache erregte, bewogen, dieselbe bei dem bischöflichen Ordinariate anhängig zu machen. Der Generalvikar von Wessenberg stellte sodann (18. März 1813) eine Erklärung aus, es habe sich Dereser gegen alle Anschuldigungen vollkommen gerechtfertigt. Betreffend das Breve von Pabst Pius VI., so enthalte dasselbe eine Anschuldigung, von welcher angenommen werden müsse, der Erzbischof von Köln, an welchen das Breve gerichtet war, werde dieselbe untersucht und unbegründet gefunden haben, da er den Professor Dereser, der unter seinen Augen lehrte, nicht von dem Lehrstuhle entfernte, ihm vielmehr späterhin bei seinem freiwilligen Abtritte von der hohen Schule zu Bonn ein sehr rühmliches und in jeder Hinsicht vortheilhaftes Zeugniß ausstellen ließ. Es sei durchaus kein Grund vorhanden, die Rechtgläubigkeit Deresers in Zweifel zu ziehen, so wenig als die Anschuldigungen, welche vor einigen Jahren in ein päbstliches Breve Sr. Heiligkeit Pius VII. gegen öffentliche Lehrer der Philosophie und Theo-

61) Das Breve war an den Erzbischof von Köln gerichtet und datirte vom Jahr 1790, wo Dereser Professor in Bonn war. In diesem Breve geschieht Erwähnung, als hätte er und einige Mitprofessoren Irrlehren verbreitet. — Die Aechtheit dieses Breve, dessen in einer Lebensbeschreibung Pius VI. gedacht wurde, unterlag anfänglich dem Zweifel.

logie am Lyzeum zu Luzern eingeflossen seien, gegen die Rechtgläubigkeit dieser Lehrer einen Beweisgrund abgeben können, nachdem von dem rechtmäßigen Erz- und Bischof, dem die Untersuchung der Sache zukam, die Anschuldigungen unbegründet erfunden wurden.[62]) — Dieser Ausspruch wurde in einer feierlichen Sitzung des Erziehungsrathes den sämmtlichen Studenten der Theologie mit einer Ermahnung eröffnet, Michael Groth aber, der Anführer der Studentenbewegung durch Regierungsbeschluß von der Lehranstalt ausgeschlossen und aus dem Kanton verwiesen. Damit war die Angelegenheit in Beziehung auf die Studenten geschlossen, aber sie hatte anderweitig ihren Fortgang.

An der literarischen Fehde, von welcher wir oben sprachen und welche über die Nothwendigkeit der biblischen Grundsprachen zu Erklärung der Bibel geführt wurde, betheiligten sich vorzüglich, nachdem in dem Zeitungsblatte des Erzählers von St. Gallen die Sache zuerst angeregt worden war, Professor Johannes Schultheß in Zürich und Alt-Fiskal und Großrath Johannes Jakob Widmer von Luzern, Oheim des Professors Widmer. Ersterer nahm die biblischen Grundsprachen und den Professor Dereser in Schutz, wobei er bemerkte, daß es sich nicht bloß darum handle, den Herrn Dereser von Luzern zu vertreiben, sondern daß weiter gehende Pläne vorhanden seien. Letzterer prüfte Gehalt, Werth und Tendenz der sogenannten neuen Exegese und schilderte sie sogar als der Religion gefährlich und das Christenthum untergrabend.[63]) Der Umstand, daß ein protestantischer Gelehrter

62) Diese Erklärung wurde in späterer Zeit dem Generalvikar Wessenberg von der römischen Kurie zu einem großen Vergehen angerechnet. Siehe Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes gegen den Generalvikar von Wessenberg.

63) Es erschienen in dieser Fehde mehrere Flugschriften, als: Ehrenrettung der schweizerischen Gelehrten gegen ein Wort des St. Gallischen Erzählers und Schicksal des Studiums der griechischen und hebräischen Sprache und der praktischen Bibelerklärung in Luzern, von Johannes

für Dereser, den Katholiken, sprach, wurde im Publikum wieder zu Ungunsten des letztern gedeutet.

Der Kleine Rath erstattete dem Großen Rath (10. April) über den Vorfall unter Vorlegung der Akten einen umständlichen Bericht.[64]) Der Große Rath bezeugte seine Zufrit-

Schultheß, Professor. Zürich 1813. — Ein Wort für den Glauben unserer Väter bei Anlaß der Schultheßischen Schrift: Ehrenrettung der schweizerischen Gelehrsamkeit u. s. w. von Johannes Widmer, Alt-Fiskal und Mitglied des Großen Raths zu Luzern. 1813. — Das Kameel, ein friedmüthiges Gespräch zwischen Johannes Widmer und Johannes Schultheß. Zürich 1813. — Auch den Studenten Michael Groth ließ man ein Büchlein herausgeben unter dem Titel: Die Gründlichkeit des vorgeblichen Ehrenretters der schweizerischen Gelehrten, Johannes Schultheß, Professors in Zürich, als Beitrag zur vaterländischen Geschichte der Logik. Eine Faßnachtarbeit von Michael Groth, Studenten der Theologie in Luzern. Luzern 1813. — Die Studenten befehdeten sich untereinander ebenfalls. Nach dem Erlaß der Erklärung des bischöflichen Generalvikars erschien ein kleines Schriftchen: „Empfindungen bei dem Siege der Wissenschaft und Tugend. Ihrem geliebten Lehrer und Regens Thadäus Anton Dereser, von einer Alumnengesellschaft.“ Hierauf ein Gegenschriftchen: „Empfindungen beim Hinblicke auf den sittlichen Charakter einiger werdenden Seelsorger.“

64) Schon in der Eröffnungsrede des Großen Rathes erwähnte der Amtsschultheiß Heinrich Krauer des Vorfalls und drückte sich folgendermaßen aus:

„Es scheint überhaupt, gewisse Zeiten seien vor andern geeignet, unter dem Vorwande der gefährdeten Religion Auftritte vorzubereiten. Vorzüglich scheint diejenige Epoche diesen Kunstgriffen günstig zu sein, wo Gewitterwolken den politischen Gesichtskreis zu verdunkeln anfangen. . . . . Es ist eben nicht unwahrscheinlich, daß eine unbekannte Hand sich der aufgeregten Leidenschaften bedienet, um geheime Triebfedern in Bewegung zu setzen; daß gewisse Parteigenossen über den Verfall des Glaubens schreien, um ihre Plane desto besser unter dem Vorwande der Religion zu verbergen, und in der eifernden Partei fanatische Anhänger zu finden; daß daher die hier ausgebrütete Verketzerungsgeschichte nur der Deckmantel eines schlau angelegten Planes ist. Es mag sein, daß die theologische Fehde aus persönlichen Verhältnissen hervorgegangen ist: allein das hindert nicht, daß diejenigen, die öffentlich auftreten, nicht meistens Werkzeuge einer noch im Finstern schleichenden Partei sind, — einer Partei, die auf das religiöse Gefühl unsers Volkes zu wirken sucht. Die zur Schwärmerei gestimmten Köpfe der Jünglinge muß das Schreckbild der Heterodoxie noch mehr überspannen. Die schüchternen Gewissen,

denheit mit dem Benehmen des Kleinen Raths. Der Alt-Fiskal Johann Jakob Widmer aber erklärte zu Protokoll, daß er sich keineswegs beruhigt fühle; Dereser sei durch ein päbstliches Breve als Irrlehrer erklärt; Herr Generalvikar von Wessenberg sei zu leicht über dieses Breve weggegangen, indem derselbe den Ausspruch des Kirchenoberhauptes nicht achte, erscheine er, wenigstens indirekte, als Schismatiker.[65] Der bischöfliche Kommissarius forderte dieser Aeußerungen wegen, welche bekannt wurden, Genugthuung für den Generalvikar.

Nunmehr traten auch die Professoren Gügler, Widmer und Geiger auf, weil von ihnen in dem Erlasse Wessenbergs gesagt worden war, daß sie sich im Jahr 1807 ganz in dem gleichen Falle befunden haben, wie gegenwärtig Dereser. Sie reichten der Regierung eine auf ihr Bewerben ausgestellte Erklärung der Nuntiatur ein, welche dahin lautete: daß jenes Breve vom Jahr 1807 auf sie gar keinen Bezug habe,

---

besonders die des andächtigen Geschlechts, werden beängstigt, und diese beängstigen wieder andere. Selbst Männer, die nach den flüchtigen Begriffen des Augenblicks gestimmt werden, ergreift hier und dort ein Feuereifer des Fanatismus. Das alles ist begreiflich; auffallend ist es aber, und es gehört zur Charakteristik unserer Tage, daß von einem Uebel, das sich aus den finstern Jahrhunderten herschreibt, Leute befallen sind, die sich unter die Gebildeten des Zeitalters zählen und auf eine liberale Denkungsart Anspruch machen; daß Leute, die erst noch die höchste Duldsamkeit anpriesen, und nichts weniger als im Rufe der Gottseligkeit standen, jetzt Ketzer wittern und die Rolle der Andächtler spielen, daß andere unverhofft von der wissenschaftlichen Höhe herabsteigen, und ihre Stimmen mit den Klagetönen der Idioten vereinigen."

Krauer erinnerte ebenfalls in seiner Rede an das Breve vom Jahr 1807, wo die Professoren der Philosophie und Theologie beschuldigt wurden.

65) Widmer hielt eine lange theologische Abhandlung. Als Lehrsätze Deresers, woran die Schüler sich gestoßen, bezeichnete er: Daß Gott im Paradies nicht um den Gehorsam zu prüfen, die Frucht verboten habe, sondern weil sie giftig war; daß die Eva nicht aus Adams Rippe geschaffen worden, sondern daß es dem Adam nur so geträumt habe; daß die Schlange nicht eigentlich gesprochen, sondern nur ein Sinnbild der Verführung sei u. s. w.

sondern daß es Professoren betreffe, die schon verstorben seien.[66])

Die Regierung war hierüber sehr entrüstet, indem diese Professoren früher selbst das Breve vom Jahr 1807 auf sich bezogen und deßwegen durch Dazwischenkunft der Regierung um eine Rechtfertigung bei dem Bischofe, an welchen, und nicht an den Nuntius, das Breve gerichtet war, sich beworben und selbe erhalten hatten. Die Regierung fand es auffallend und bezeichnend, daß nun jene Rechtfertigung auf einmal nicht mehr genügen sollte. Sie gab ihr höchstes Mißfallen über den unschicklichen Rechtfertigungsschritt den Professoren in einer Zuschrift zu erkennen.

Der Kleine Rath entschloß sich, in Folge des Auftretens des Alt-Fiskals Widmer im Großen Rathe einen Ausspruch in der Dereserschen Angelegenheit von dem Fürstbischof Dalberg unmittelbar zu verlangen. Dieser Ausspruch erfolgte nach einiger Zeit[67]) und bestätigte denjenigen des Generalvikars in allen Theilen. Betreffend das päbstliche Breve gegen Dereser, erklärte der Bischof, so fallen die in demselben enthaltenen Anschuldigungen schon deßwegen gänzlich hinweg, weil der verstorbene Erzbischof und Kurzfürst Maximilian von Köln diesen Gegenstand zur Zeit gründlich untersuchen ließ und aus der Untersuchung hervorging, daß die in dem päbstlichen Breve enthaltenen Beschuldigungen aus unverläßigen Quellen geschöpft und als falsch befunden wurden. Das Breve sei nicht als eine Entscheidung, sondern nur als eine Aufforderung an den Bischof zur Untersuchung anzusehen.

Der Kleine Rath erstattete über diesen Ausspruch wieder

---

66) Es werden in der Erklärung „Sätze aus der Theologia dogmatica speciali zu Luzern" bezeichnet, welche von verstorbenen Professoren zur Zeit aufgestellt worden, und auf welche sich das Breve beziehe.

67) In zwei Zuschriften vom 14. Brachmonat und 29. Juli 1813. — Der Bischof erklärte ebenfalls, daß zwischen dem Fall der Professoren im Jahr 1807 und demjenigen Deresers nicht der mindeste Unterschied sei.

Bericht an den Großen Rath, und überließ demselben, hinsichtlich der zu Protokoll gegebenen Erklärung des Alt-Fiskals Widmer, der so sehr mit dem bischöflichen Ausspruche kontrastire, das Angemessene zu verfügen. Der Große Rath beschloß: Widmer soll durch einen unumwundenen einfachen Widerruf seiner Erklärung dem Generalvikar Wessenberg und dem Regens Dereser die gebührende Genugthuung leisten. Als anfänglich Widmer nur eine gewundene Erklärung ertheilte, wurde er als Mitglied des Großen Raths suspendirt, worauf er sich zu einem einfachen Widerruf bequemte.[68]) Hiemit endete die langwierige Angelegenheit gänzlich, da bald darauf wichtigere Ereignisse die öffentliche Aufmerksamkeit fesselten.

Wir nahen nun dem Zeitpunkte, wo mit dem Umsturze der Mediationsakte eine neue Staatsumwälzung eintrat. Ehe wir aber diese Umwälzung und was ihr zunächst voran ging, erzählen, werfen wir einen Blick auf die öffentlichen Zustände des Kantons Luzern und die Entwicklung in seinem Innern.

Politischer Zustand. Der schwere Druck fremder Besatzung war gehoben. Die Franzosen waren bald nach Einführung der Vermittlungsakte aus der Schweiz abgezogen. Einquartierungen und Requisitionen hatten aufgehört. Der Landmann konnte seines Besitzes und seiner Arbeit wieder froh werden, der Gewerbsmann genoß ebenfalls wieder einer glücklichern Existenz. So weit war alles gut. Allein, was die politische Lage betraf, so lebte die Eidgenossenschaft nie in einer tiefern Erniedrigung als unter der Mediationsakte. Alle Kantone, so auch Luzern mußten des leisesten Winkes Napoleons gewärtig sein. Dieser Heros, aus dem Schooße einer Revolution hervorgegangen, welche den erhabensten Ideen der Freiheit huldigte, hatte sich auf den Kaiserthron

68) Protokoll des Großen Raths vom 16. Weinmonat 1813. — Protokoll des Kleinen Raths vom 20. und 25. Weinmonat 1813.

von Frankreich geschwungen, und unersättlichem Ehrgeize fröhnend, trat er die Völker, ihre Freiheit und Rechte mit Füßen. Auch die schweizerische Eidgenossenschaft trug dieses Joch und mußte sich manche herbe Behandlung gefallen lassen. Als einst der Landammann Sidler von Zug, ein feuriger, junger Mann, in der Tagsatzung eine Rede, in welcher er das Mitgefühl des Schmerzes über die Besetzung des Kantons Tessin durch italienische Truppen ausdrückte, lebhaft, aber in den gemessensten Ausdrücken vortrug, welche Rede dem Kaiser Napoleon ganz entstellt hinterbracht wurde, überschüttete dieser eine eben in Paris anwesende schweizerische, außerordentliche Gesandtschaft mit Vorwürfen und Schmähungen. „Man hat sich" — herrschte er den Deputirten zu — „in der Tagsatzung mit großer Hitze ausgesprochen. Ein junger Brausekopf, kaum erst von einer deutschen Hochschule entsprungen, hat sich vorzüglich ausgezeichnet. Ich fasse nicht, warum der Landammann und die anwesenden alten Magistraten so etwas geduldet, und dem Redner nicht Stillschweigen geboten haben. Man werfe mir nur den Handschuh hin, ich werde ihn schon aufzuheben wissen. Es bleiben mir noch immer fünfzig bis sechszig tausend Mann übrig, um sie nach der Schweiz zu schicken. Preußen habe ich zermalmt; glaubt denn die Schweiz mehr Widerstandskräfte als dieses zu besitzen. Ich kann einmal um Mitternacht, wenn ich erwache, und es mir einfällt, das Dekret ihrer Einverleibung mit Frankreich unterzeichnen u. s. w." Diese Vorwürfe und Drohungen mußten die Gesandten demüthig hinnehmen, so schnöde, unbillig und unbegründet sie auch waren.[69]) Bei einer andern Gelegenheit sagte er zu einer schweizerischen Gesandtschaft: „Wollt ihr euch der Gefahr aussetzen, daß ich

---

69) Sidlers Rede wurde später nach ihrem genausten Wortlaute und von dem Redner eigenhändig unterzeichnet, dem Kaiser vorgelegt, worauf endlich dieser sich als befriedigt erklärte.

euch an einem schönen Morgen einen beständigen Landammann hinsetze. Bei dem Ausbruche des ersten künftigen Kriegs seid ihr verloren." Ein drittes Mal äußerte er sich gegen eine Deputation aus dem Kanton Waadt: „Ich bin mit Euerer Verwaltung zufrieden. Die Vermittlungsakte ist die schweizerische Charte, ich werde derselben treu bleiben und sie beschützen, so lange man sie aufrichtig vollzieht. Wann aber nicht, so komme ich nach der Schweiz und nehme sie."

In so brutaler Weise wurde weder vor noch nach je die Eidgenossenschaft behandelt. Das fränkische Direktorium hatte dieselbe ebenfalls bedrückt; Rapinat und seine Gesellen sie arg geplündert, aber wenigstens war diesen Machthabern gegenüber zu sprechen erlaubt gewesen und die Vorsteher der helvetischen Republik thaten, wie wir gesehen haben, es oft energisch. Daß die schweizerischen Regierungen der Mediationszeit dem Weltkolosse gegenüber sich schmiegten, kann ihnen nicht zum Vorwurfe gemacht werden.[70]) Aber es beweist diese unbedingte Abhängigkeit die tiefe Erniedrigung, in welcher die Schweiz gleich beinahe allen übrigen Nationen Europas, zu leben gezwungen war. Eine Schmach folgte der andern. Wiederholt wurde das eidgenössische Gebiet verletzt. So ließ im Jahr 1810 Napoleon ohne weiters den

70) Wohl aber dürfte sie der Vorwurf treffen, daß sie, anstatt schweigend zu dulden, dem Bedränger Weihrauch streuten, wohl gar beinahe abgöttische Verehrung erwiesen. So nannte der Landammann Burkard von Basel in seiner Eröffnungsrede der Tagsatzung des Jahrs 1812 den in der Wiege liegenden Sohn Napoleons wiederholt, „dieses gebenedeite Kind." In Luzern führten besonders Genhart und Rüttimann den großen Napoleon stark im Munde. — Einmal (1811) trieb man in Luzern die Devotion so weit, daß die Aufführung eines Schauspiels von Kotzebue, betitelt: „Ubaldo," in welchem ein König seine unfruchtbare Gemahlin verstieß, um eine andere zu ehelichen, untersagt wurde. Man wollte darin eine Anspielung auf Napoleon sehen, ungeachtet das Schauspiel schon 1808 erschienen war und jener König, der nicht als ein Kriegsmann, sondern als ein Weichling dargestellt ist, nicht aus politischen Rücksichten, sondern aus Liebesgluth die zweite Gemahlin ehelichen wollte. Sogar die Allgemeine Zeitung brachte die Nachricht dieses Verbots.

Kanton Tessin durch italienische Truppen besetzen. Alle Vorstellungen dagegen waren vergeblich. Tessin blieb besetzt bis zum Sturze des Despoten.[71]) Jene politischen Rechte, deren freie Völker sich sonst erfreuen, waren völlig verschwunden. An der Stelle der Preßfreiheit herrschte die strengste Censur. Eine Ermahnung zu Handhabung derselben folgte der andern.[72]) Unterdrückung von öffentlichen Blättern ohne alle Rechtsform war an der Tagesordnung.[73]) In Luzern blieb man hierin nicht zurück.[74]) Sogar auf die Aesthetik dehnte

---

71) Man verzeihe dem Verfasser die herbe Sprache. Allein schon als Knabe durchglühte ihn Ingrimm gegen den Despotismus des Kaisers der Franzosen, unter welchem Völker und Individuen schmachteten.

72) Siehe z. B. Kreisschreiben des Landammanns der Schweiz an die Kantone vom 18. April 1809.

1810 wurde speziell die Ueberwachung der in Aarau herauskommenden Miszellen für die neuste Weltkunde angeordnet. Tillier, Geschichte der Mediation. Bd. I, pag. 371.

Einmal wurde sogar der Stadt Basel der Vorwurf gemacht, daß man daselbst die Allgemeine Zeitung sehr begierig lese. Graf Talleyrand an den Landammann von Reinhard, 1. Merz 1813.

73) So wurde 1809 der in St. Gallen herauskommende Erzähler, geschrieben von dem Haupte der St. Gallischen Regierung selbst, nämlich von Müller-Friedberg, wegen eines Frankreich mißbeliebigen Artikels durch einen Beschluß des schweizerischen Landammanns unterdrückt. Beschluß des Landammann d'Affry vom 8. Merz 1809, jedoch nach einigen Wochen mit Ermahnung begnadigt. Schreiben des französischen Gesandten an den Landammann d'Affry vom 28. Merz 1809.

In dem gleichen Jahre wurde die Nro. 4 der gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten in Bern durch Beschluß der dasigen Regierung unterdrückt wegen eines von dem Censor selbst eingerückten Aufsatzes. Tillier, Geschichte der Mediation. Bd. I, pag. 360.

74) Kleinrathsprotokoll vom 4. Dezember 1812. „Auf die Anzeige der diplomatischen Kammer: daß in dem letzten Intelligenzblatte für den Kanton Luzern Nro. 48 eine Ankündigung von einer bei Buchdrucker Xaver Meier dahier auf das Jahr 1813 herauskommenden neuen Zeitschrift unter dem Titel: Europäisches Magazin für Geschichte, Politik und Kriegskunst der Vorwelt und Gegenwart" stehe, erkennt: die diplomatische Kammer sei angewiesen Hrn. Meier zur Angabe der Verfasser dieser neuen Zeitschrift und zur Eingabe des jedesmaligen Manu-

man hier die Censur aus.[75]) Die Anregung kam meistens von außen; allein die Regierungen waren bald geneigt, auch in Dingen, wo sie freie Hand gehabt hätten und um die sich der fremde Unterdrücker nicht bekümmerte, das Volk niederzuhalten. Den Druck, den sie selbst von oben fühlten, wendeten sie hinwieder nach unten an.[76]) Nehme man die öffentlichen Blätter der damaligen Zeit zur Hand, und man wird staunen, wie schweigsam sie waren, wie wenig und beinahe nichts von öffentlichen Angelegenheiten und Regierungsverhandlungen sie enthielten. Solche Veröffentlichungen

---

scripts an sie, vor desselben Setzung, aufzufordern. Sie wird darüber wachen, daß in dieser Zeitschrift keinerlei politische Gegenstände aufgenommen werden, welche im geringsten etwas Anstößiges enthalten."

Allein an solcher Censur genügte es nicht, wie man aus folgendem ersieht.

Rathsprotokoll vom 9. Dezember 1812. „Die diplomatische Kommission erstattet Bericht über die genommene Einsicht von der Handschrift des ersten Hefts der unter dem Titel: „Europäisches Magazin u. s. w." angekündigten Zeitschrift. Sie lenkt die Aufmerksamkeit des Kleinen Raths auf die politische Gefährlichkeit einer solchen Zeitschrift, und auf die Schwierigkeit einer dießfalls zureichenden Censur. Erkennt: die Herausgabe des „Europäischen Magazins u. s. w." sei unzuläßig erklärt und demnach den Buchdruckern des Kantons untersagt."

75) Kleinrathsprotokoll vom 9. Dezember 1812. „Bei diesem Anlasse (S. vorhergehende Note) wurde bemerkt, daß öfters in den hier herauskommenden Kalendern geschmacklose Erzählungen zum Vorschein kommen, erkannt: es sollen in Zukunft auch die Kalender unter der Censur der Staatskanzlei stehen.

76) Der despotische Geist jener Zeit beurkundet sich in folgendem Vorfalle. Als 1805 eine eidgenössische Armee aufgestellt war, wurde ein gewisser Schreiner Bernard von Wülflingen, nahe bei Winterthur, angeschuldigt, er habe eine falsche Anklage gegen einige Soldaten gemacht. Der General von Wattenwyl verlangte von dem Vollziehungsbeamten in Winterthur die Auslieferung Bernards. Auf die Vorstellung, daß der Mann vor den bürgerlichen Richter und nicht vor die Militärbehörde gehöre, gab der General zu, daß der Beklagte dem Bezirksgericht Winterthur zur Beurtheilung übergeben werde. Dieses fällte eine Straffentenz aus, in der es hieß: „Da, ungeachtet des mangelnden Eingeständnisses des Beklagten, der Aussage des anklagenden Offiziers allein Glauben beizumessen sei, so soll der Bernard mit 10 Stockschlägen vor

waren verboten.[77]) Des Vereinsrechts, der Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, wollen wir gar nicht erwähnen. Jede solchartige Zusammenkunft wäre als Verschwörung, als Hochverrath betrachtet und behandelt worden.[78]) Man war

---

der Wachtparade bestraft werden. Im Augenblicke, wo dieses Urtheil vollzogen werden sollte, erschien ein Adjutant des Generals von Wattenwyl mit dem Auftrage: es sollen auf Befehl Sr. Exzellenz dem Delinquenten noch zehn andere Stockschläge ertheilt werden. Der der Exekution anwohnende Weibel des Gerichts that Einsprache, allein man bedrohte ihn mit Arrest und die 20 Stockschläge wurden dem Bernard ertheilt. Das Bezirksgericht erhob Klage bei der Regierung von Zürich, fand aber kein Gehör.

77) Schon im ersten Jahr der Herrschaft der Mediationsakte erließ der Landammann d'Affry ein Kreisschreiben (8. August 1803), in welchem er sagte, wie sowohl er, als einige Abgeordnete an der Tagsatzung nicht ohne Befremden wahrgenommen hätten, wie sich die öffentlichen Blätter mit vieler Unbescheidenheit und oft auf unrichtige Weise über die Verhandlungen der Tagsatzung ausdehnten, und wie überhaupt des unklugen Redens und Schreibens kein Ende sei. Um den leicht einzusehenden Folgen, welche dieser Mißbrauch der Presse nach sich ziehen würde, vorzubeugen, forderte er die Regierungen bestimmt auf, der Censur, welche bereits über periodische Blätter und Flugschriften aufgestellt worden war, mehr Thätigkeit und Wirksamkeit überhaupt, und insbesondere die größte Behutsamkeit in allem, was auf die Tagsatzung einen noch so entfernten Bezug habe, zu empfehlen, wie es denn am zweckmäßigsten sein möchte, wenn der Herausgeber, der dem Censor einen schriftlichen Aufsatz unterwürfe, angehalten würde, zugleich die Unterschrift desjenigen anzuzeigen, welcher die Einrückung des Artikels anbegehrt habe. — Auf diese Weise ging es während der ganzen Mediationszeit fort. Wer etwas veröffentlichen wollte, nahm Zuflucht zu der Allgemeinen Zeitung von Augsburg. Diese lieferte die meisten Nachrichten aus der Schweiz; aber beinahe ohne alles Raisonnement.

78) Wie weit die Furcht und Abneigung gegen Versammlungen ging, zeigen nachstehende Notizen.

Kleinrathsprotokoll vom 29. Merz 1804. „Ueber eine Zuschrift Sr. Exzellenz des Hrn. Landammann der Schweiz, worin derselbe, benachrichtigt von der durch hiesige Finanzkammer auf den 15. dieses veranstalteten Zusammenkunft der Zehent- und Grundzins-Eigenthümer und Pflichtigen, hierüber nähere Aufschlüsse zu haben wünscht, und diese Versammlung aus mehrern Gründen mißbilligt, erkennt: dem Hrn. Landammann in Antwort zu melden, daß diese ihm in einem ganz irrigen und schiefen Lichte dargestellte Versammlung mit einmüthiger Zustim-

sogar auf die Aufstellung einer geheimen Polizei bedacht.[79]) Die Gesammtheit der politischen Rechte im Kanton Luzern, wie in der übrigen Eidgenossenschaft bestund darin, daß die Gemeinden ihre Vorsteher ernennen konnten. Die obersten Behörden waren beinahe inamovibel. Nach einer Reihe von Jahren konnten jeweilen für den Großen Rath Kandidaten erwählt werden, aus denen dann die durch Tod oder Resignation erledigten Stellen mittelst des blinden Looses ergänzt wurden. Ordentlicher Austritt hatte beim Großen Rath keiner statt. Das sogenannte Grabeau oder die Sichtung war eine Spiegelfechterei, die Mitglieder des Kleinen Raths demselben nicht einmal unterworfen.

Was im allgemeinen die Handlungen der luzernerischen Mediationsregierung, welcher übrigens das Lob gezollt werden muß, daß sie die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung mit Beflissenheit besorgte, betrifft, so trugen sie das Gepräge einer gewissen Rohheit an sich. Einige gebildete Regierungssekretäre waren dann berufen, ihren Beschlüssen etwelche Politur zu verleihen, so der Staatsschreiber Joseph Karl Amrhyn, und vorzüglich Karl Martin Kopp, Sekretär der Finanz- und staatswirthschaftlichen Kammer, welche Rathsabtheilung, Peter Genhart an der Spitze, alle

---

mung des Kleinen Raths beschlossen und mit Ruhe und Anstand abgehalten worden sei."

Kleinrathsprotokoll vom 13. April 1810. „Eine von einem Mitgliede gemachte Anzeige, daß am 9. dieses im Hause des Amtsrichters Grüter in Menznau eine Versammlung von 22 Personen statt gefunden, und darin eine Petition wegen der Amtseintheilung unterschrieben worden sei, wird der Polizeikammer mit dem Auftrage überwiesen, diejenigen gehörig zur Verantwortung zu ziehen, die an dieser Versammlung Theil genommen haben.

79) Kleinrathsprotokoll vom 23. Jänner 1806: „Es sollen geheime Polizeiagenten oder Aufseher angestellt werden. Die Polizeikammer soll sich über alle Theile der Polizei in der Stadt Luzern in Kenntniß setzen. Sie soll alle zwei Monate Bericht erstatten, und die nöthigen Fonds begehren.

wichtigern Geschäfte, von welcher Natur sie sein mochten, in der Regel an sich zog.

Viel wurde die Regierung durch das Werbungsgeschäft belästigt. Die Eidgenossenschaft mußte nämlich laut Kapitulation an Napoleon 16,000 Mann Truppen liefern. Da die beständigen Kriege fortwährend viele davon hinwegrafften, war es unmöglich durch freiwillige Werbung die Mannschaft vollzählig zu erhalten. Napoleon aber drängte und drohte, und verleitete dadurch die schweizerischen Regierungen zu ungerechten Maßregeln. So geschah es besonders im Kanton Luzern. Im Dezember 1806 wurde ein Gesetz erlassen, wodurch dem Kleinen Rathe die Vollmacht ertheilt wurde, gewisse Personen unter eine „zweckmäßige Subordination" — wie das Gesetz sich ausdrückte — mittelst Dienstleistungen, in oder außer dem Kanton, zu versetzen. Als solche Personen wurden bezeichnet: jene die berufslos oder verschwenderisch sind; die Nachtschwärmer und diejenigen, welche in Rauf- und Schlaghändel verwickelt werden; jene, die uneheliche Kinder erzeugen. Der Kleine Rath sollte sodann dem Großen Rath in jeder ordentlichen Sitzung über den Gebrauch dieser Vollmacht Bericht erstatten. Dieses Gesetz war offenbar auf den französischen Kriegsdienst, um für denselben Rekruten zu erhalten, berechnet. Für Anwendung desselben wurde von dem Kleinen Rathe eine eigene Kommission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Kleinen Raths und einem Mitgliede des Appellationsgerichts aufgestellt, [80]) welche man Spezialkammer nannte. Diese, da sie an keine Rechtsformen gebunden war, verfuhr höchst willkührlich. Sie nahm alle Denunziationen an. Die Denunziaten wurden mündlich einvernommen. Den einen wurde der Besuch der Wirthshäuser,

80) In diese Kommission wurden den 21. Jänner 1807 durch den Kleinen Rath gewählt die Regierungsräthe Küchmann und Koller und der Appellationsrichter Jost Schnyder.

den andern Müßiggang, dem dritten Belästigung der Gemeinde, dem vierten der Abgang eines sichern Standes und Erwerbs zum Vorwurf gemacht. Verjährte Raufhändel, welche kein Richter mehr zu rügen sich getraut hatte, wurden dieser summarischen Prozedur unterlegt.[81]) Dem lauten Tadel über solches Verfahren in einem Freistaate begegnete man mit der Bemerkung, die Maßnahmen betreffen nur übel berüchtigte Leute. Als der Kleine Rath dem Großen über die Anwendung des Gesetzes in der Frühlingssitzung 1807 vorschriftmäßig Bericht erstattete, forderte Xaver Keller — der schon dem Erlasse des Gesetzes, als der persönlichen Sicherheit gefährlich, sich widersetzt hatte — die Rücknahme des Gesetzes, indem in demselben die Elemente der Angeberei, der Inquisition, der rechtlosen Gewalt, und der Willkühr, so wie insbesondere eine Verletzung und Umkehr der konstitutionellen Grundsätze über die Trennung der richterlichen von der

81) Die Prozedur war höchst summarisch. Wir liefern aus dem Protokoll der Spezialkammer einige Muster. Da liest man:

6. Mai 1807. Fridli Schnyder von Rothenburg, des Sigristen Sohn, 24 Jahre alt, ein Spieler und Müßiggänger — soll für 4 Jahre in k. k. französische Dienste zu treten gehalten sein.

13. Mai. Stephan Schürmann von Menznau, 28 Jahre alt, Nachtschwärmer, Händelstifter und Mädchenjäger — soll für 4 Jahre in k. k. französische Dienste zu treten haben.

19. Mai. Anton Balmer von Marbach, 25 Jahre alt, ledig, Trinker, Müßiggänger und Schläger — soll für 4 Jahre in k. k. französische Dienste zu treten haben.

20. Mai. Hans Adam Wobmann von Enigen, 50 Jahre alt, ohne Beruf und Vermögen — sollen ihm auf unbestimmte Zeit die Wirths- und Schenkhäuser verboten sein.

So ist das Protokoll durchgängig abgefaßt, und es wird in einem Bericht angegeben, daß kein anderes Protokoll existire. Der Erkanntniß lag jeweilen eine einfache Anzeige der betreffenden Gemeindeverwaltung oder einer andern Person zum Grunde. Die Gemeindeverwaltungen gaben ganze Verzeichnisse oder Listen ein. Von dem Ausspruche der Spezialkammer konnte an den Kleinen Rath appellirt werden, aber es mußte binnen 24 Stunden geschehen und der Kleine Rath hörte bloß den mündlichen Bericht eines Mitglieds der Spezialkammer an.

administrativen Staatsgewalt liege. Allein der Große Rath beschloß den Fortbestand des Gesetzes. Die Spezialkommission verdoppelte nun ihren Eifer, und die Denunziationen häuften sich dermaßen, daß noch eine zweite Spezialkommission aufgestellt werden mußte.[82]) Bis im Maimonat, also während nur vier Monaten, waren 1095 Denunziationen gegen eben so viele Bürger eingelaufen. Von diesen waren 266 in den französischen Kriegsdienst abgegeben worden. Andere, die zum Militärdienst untauglich waren, entließ man mit Verbot des Besuchs von Wirths- und Schenkhäusern. Viele hatten sich durch Entfernung der Verurtheilung entzogen. Allein als die Sache gerade im besten Zuge war, wurde ihr Halt geboten. Die Schweizerregimenter in Frankreich weigerten sich nämlich plötzlich und übereinstimmend, die gezwungenen Rekruten anzunehmen, und schickten sie zurück. Sie erklärten, die Kapitulation fordere freiwillige Werbung. Remonstrationen, welche die luzernerische Regierung machte, um die Annahme der Rekruten zu bewirken, blieben fruchtlos, die Zurückgeschickten wurden auf einige Zeit zu öffentlicher Arbeit verwendet. Allein das war nicht das Ziel des Gesetzes, sondern die Kompletirung der Regimenter in Frankreich. Die gefürchtete Spezialkammer verlor also von Stunde an ihre Bedeutung[83]) und nach einiger Zeit wurde das unwirksam gewordene Gesetz förmlich zurückgenommen. — Man suchte

82) In den Personen der Kleinräthe Xaver Balthasar und Heinrich Schnyder und des Appellationsrichter Melchior Anderallmend. Kleinrathsprotokoll vom 11. Mai 1807.

83) Ueber die Verfahrungsweise der Spezialkammer giebt ihr Schlußbericht vom 10. Oktober 1807 Aufschluß. In demselben, nach vorausgeschickter Bemerkung es seien anfänglich die Denunziationen nur spärlich eingelaufen, heißt es: „Unsere Kommissionsmitglieder begaben sich selbst auf die Landschaft, um eine thätigere Mitwirkung der Behörden zur Handhabung des Gesetzes zu erzwecken. Diese Bemühungen hatten ihren Erfolg. Doppelt zahlreiche Angaben als die erstern wurden nun theils von unsern Kommissarien zurückgebracht, theils wieder unmittelbar von

nun durch andere Mittel die französische Werbung zu fördern. Es wurde ein Anbringegeld von sechszehn Franken für jeden Rekrut festgesetzt und später bis auf 24 Franken erhöht. Sodann wurde bestimmt, daß jeder Kantonsangehörige, der sich in französische Kriegsdienste anwerben lasse, nach seiner Rückkehr zehn Jahre lang von allen Staats- und Gemeinde-Abgaben, welche von der Person oder ihrem beweglichen Vermögen erhoben werden, frei sein soll. Derselbe erhält überhin

---

den Gemeindsbehörden eingesendet, und es schien unter diesen eine Art Wetteifer entstanden zu sein, die Vollziehung jenes Gesetzes befördern zu helfen." Die Kommission erzählt sodann, wie sie anfänglich eine große Anzahl der Beklagten habe überreden können, sich freiwillig anwerben zu lassen. „Plötzlich aber" — fährt der Bericht fort — „schienen diese (die Beklagten) von einem andern Geiste beseelt. Statt mit dem gehörigen Anstand die Rechtfertigungsgründe vorzubringen, ward gepocht, alle Klagen als erdichtet behauptet. Man blieb nicht dabei stehen, eine entschiedene Abneigung gegen Versetzung unter Subordination im Auslande an den Tag zu legen, ja man scheute sich nicht, zu äußern, eine auf Kriminalverbrechen gesetzte Strafe einem ehrenhaften Dienste vorzuziehen. Da alle Ueberzeugungsmittel vergeblich angewendet wurden, so sah die Kommission sich genöthigt, auf diejenige Weise zu Werke zu gehen, welche die Erfüllung ihres Auftrags zur unbedingten Handhabung des Gesetzes zu sichern im Stande war. In diese Epoche nun fallen die meisten Erkenntnisse zu Versetzung in ausländische Dienste. Eine schärfere Behandlung der Beklagten ward zur Nothwendigkeit. Sie hatten ihrem eigenen Benehmen die gegen sie gebrauchte — der Kommission so oft und mit Unrecht von dem ununterrichteten Publikum zum Vorwurf gemachte — Strenge beizumessen. Der Geist des Ungehorsams und des Trotzes, von dem sie beseelt vor unsern Schranken aufzutreten wagten, ging auf der Landschaft mit noch frecherer Stirne auf die öffentlichen Beamten los. Die Kommission durfte die häufigen Klagen von diesen über Bedrohungen ihrer Personen und ihres Eigenthums nicht gleichgültig anhören. Pflicht gebot ihr, die Werkzeuge der geheimen Aufwieglungen auf so lange unschädlich zu machen, als sie gänzlich entfernt werden konnten. Daher die vielen Arrestanten und der verkürzte Prozeßgang gegen dieselben." Die Kommission zeigt sodann mit Bedauren an, daß ihre Wirksamkeit durch die Verweigerung der Annahme der Rekruten gelähmt worden sei. — Die Mitglieder der Spezialkommission wurden wegen ihrer Bemühungen jeder laut Beschluß des Kleinen Raths mit einer schwarzen Kleidung beschenkt. Kleinrathsprotokoll vom 25. November 1807.

aus der Staatskasse, je nach der Länge der Dienstzeit, eine Belohnung von 120 bis 200 Franken. Wenn er verheirathet ist, so sorgt die Regierung, daß seine Frau und Kinder von der Gemeinde gut unterhalten werden. Die Angeworbenen haben nach ihrer Rückkunft ferner das erste Zutrittsrecht zu den Offizierssstellen bei der Kantonsmiliz und die Regierung schafft ihnen auf Kosten des Staats Uniform und Bewaffnung an. Endlich sollen sie bei öffentlichen Anläßen und Feierlichkeiten gleich nach den Beamten den Rang haben.[84]) Während man dergestalt die französische Werbung nothgedrungen auf alle Weise begünstigte, wurden hingegen die in spanischem und englischem Dienst stehenden Angehörigen bei Verlurst des Vaterlands zurückberufen. — Alle Maßnahmen waren aber nicht zureichend. Zuletzt nahm man abermal die Zuflucht zu einem Gewaltsakt. Ein Gesetz vom 23. August 1811 ermächtigte den Kleinen Rath wieder, ohne weiters zum Kriegsdienst abzugeben: Müßiggänger, Schwelger, Bettler, Berufslose, jene, welche uneheliche Kinder erzeugen, Nachtschwärmer und Raufer. Die Beamten werden unter Androhung von Strafe zur Anzeige solcher Personen verpflichtet. Der Denunziant oder Kläger soll dem Beklagten nicht bekannt gemacht werden.[85]) Gleich zu behandeln ist, wer einen andern vom Kriegsdienste abwendig macht. Wer sich der Anwendung dieses Gesetzes durch Entfernung entzieht, verliert Heimaths- und Bürgerrecht; wer zu solcher Entfernung behülflich ist, wird bestraft, wie einer, der zur Desertion Vorschub leistet. Da Napoleon die Mannschaft zu dieser

---

84) Aufruf und Verordnung vom 10. Hornung 1810

85) Da dessen ungeachtet die Denunzianten hie und da dennoch bekannt wurden, beschloß der Kleine Rath: „Herr Schilliger, Präsident der Kriegskammer, soll Anzeigen gegen solche, welche zum Kriegsdienste verzeigt werden, einzig bei sich und zwar verschlossen behalten, so daß hierüber das Geheimniß durchaus beobachtet werde. Kleinrathsprotokoll vom 21. Dezember 1812.

Zeit nöthig hatte, so mochte man überzeugt sein, daß dieses Gesetz nicht auf die gleichen Hindernisse stoßen werde, wie das frühere ähnliche vom Jahr 1806. Xaver Keller widersetzte sich im Großen Rathe auch dermalen wieder dem Erlasse dieses Gesetzes. Die Anwendung des letztern wurde der Kriegskammer übergeben, welche ihre Vorschläge an den Kleinen Rath brachte. Dieser entschied, aber ohne nähere Untersuchung. Es wurde mit wenig veränderter Form wieder verfahren, wie fünf Jahre früher. In jedem Amt stellte man in der Person des Amtmanns eine sogenannte Werbkammer auf, welche auf Rekruten, vorzüglich auf solche, welche unter das Spezialgesetz fielen, Jagd machen mußte. Viele verstümmelten sich, um der Anwendung des Gesetzes zu entgehen. Da wurde Kettenstrafe auf die Selbstverstümmlung gesetzt. Wer zu marschiren sich sträubte, den hielt man mit physischer Gewalt dazu an. Man sah Söhne des Landes gefesselt aus demselben abführen, ohne daß sie ein eigentliches Verbrechen begangen, und ohne daß ein richterliches Strafurtheil gegen sie gefällt worden war.

Waren die Rekruten aber einmal bei der Armee angelangt, dann bewährten sie den alten Schweizerruhm. Sie kämpften im Feldzuge nach Rußland besonders heldenmüthig in dem zehnstündigen Nachtkampfe bei Polozk und dem hartnäckigen Brückenkampfe zu Borisow. An der Spitze ihrer Kompagnien fielen dort (Oktober 1812) die luzernerischen Hauptleute Rudolf Gilli und Ludwig Dulliker, von denen der erstere schon, als er unter den Truppen der helvetischen Republik diente, sich einen Ehrensäbel erworben, und der letztere zu St. Euphemia in Kalabrien sich mit Ruhm bedeckt hatte. — Einen Heldentod starb ebenfalls (Oktober 1813) Hauptmann Xaver Segesser vor der Stadt Bremen, wo er, von feindlicher Kavallerie umringt, sich gefangen zu geben weigerte, und lieber sich niederhauen ließ.

Im Jahr 1812 war es der Eidgenossenschaft gelungen,

den Menschentribut von sechszehntausend auf die noch immer schwer zu erfüllende Zahl von zwölftausend herabzusetzen, aber auch diese konnte trotz aller Anstrengung nicht vollzählig erhalten werden. Die freiwillige Werbung war in der neuen Kapitulation in eine verbindliche Mannschaftsstellung umgewandelt worden.

Gesetzgebung. Wir haben im Anfange des gegenwärtigen Abschnittes jener Polizeiverordnungen erwähnt, die ihrer Ungereimtheit wegen so großes Aufsehen erregten. Dieselben wurden nachmals etwas verbessert, indem man die ärgsten Auswüchse wegschnitt.[86])

Das beibehaltene helvetische Strafgesetzbuch wurde durch mehrere Gesetze[87]) modifizirt, und zwar theils gemildert, theils geschärft. Die Milderung bestund darin, daß dem Richter eingeräumt wurde, jedes Verbrechen nach den erschwerenden oder mildernden Umständen in sechs Grade einzutheilen und nur den ersten und höchsten Grad mit der vollen gesetzlichen Strafe zu belegen. Die Verschärfung betraf besonders den Rückfall in Verbrechen. Bei dem zweiten Rückfall soll der Verbrecher als unverbesserlich angesehen und mit dem Tode bestraft werden, falls er ein Verbrechen verübt, auf welchem zehnjährige Kettenstrafe steht. Bei dem dritten Rückfall tritt die Todesstrafe unbedingt ein. Sodann wurden in das Gesetzbuch Verbrechen gegen die Religion, welche früher sich nicht darin vorfanden, aufgenommen. „Wer Gott und die Kirche absichtlich und mit Bedacht lästert oder verspottet, sei es durch Reden, Schriften oder Handlungen, so wie auch, wer Sekten stiftet, soll mit ein- bis vierjähriger Kettenstrafe

86) Gesetz vom 29. Christmonat 1806, Polizeiverordnungen in Hinsicht auf Religion, Sittlichkeit, Wohlstand und öffentliche Sicherheit nebst daherigen Strafbestimmungen gegen die dießfalls Fehlbaren enthaltend.

87) Vom 11. Hornung 1804, 18. Mai 1805, 10. Weinmonat 1805, 8. April 1811 und 23. August 1811.

belegt werden. Die Entunehrung des Heiligthums, oder die Entwendung des Gefäßes, in welchem dasselbe wirklich aufbewahrt ist, wird mit dem Tode bestraft." Endlich wurde eine wahrhaft drakonische Bestimmung in das Strafgesetzbuch eingeschoben, welche lautete: „Wer absichtlicher Weise seine Mitbürger durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen gegen die bestehende Verfassung, Gesetze und Verordnungen zum Ungehorsam verleitet und reizt; ferner wer auf ähnliche Weise die obersten Kantonsbehörden lästert und sie in ihrer Ehre und Ansehen zu kränken sucht, wird mit vierjähriger Kettenstrafe belegt.[88])

Belangend die Civilgesetzgebung, so behielt man das ehemalige Stadtrecht bei; jedoch wurde durch ein Gesetz (1813) das Konkurswesen besser geregelt.

Auch veranstaltete die Mediationsregierung eine Zusammenstellung und Revision aller ältern und neuerer Gesetze und Verordnungen nach einer systematischen Ordnung in vier Bänden. Bei diesem Anlasse trug der Kleine Rath auf die Modifikation einiger Gesetze an; die Debatten in dem Großen Rathe und die Kommissionalprüfung brachten noch andere mehr zur Sprache. So erhielten verschiedene Gesetze wichtige Abänderungen und Zusätze.

Rechtspflege. Justiz und Polizei waren nicht gehörig geschieden. Die letztere erlaubte sich häufig Eingriffe in das Gebiet der erstern.[89]) Die oberste Justizstelle war das Ap-

88) Gesetz vom 31. Dezember 1806.

89) Die Polizeikammer des Kleinen Raths instruirte Strafprozeduren u. s. w., wie folgendes Schreiben des Kleinen Raths an das Gemeindegericht von Hitzkirch zeigt: „Herrn Gemeinderichter! Auf die an uns durch unsere Polizeikammer geschehene Anzeige, daß es den Anschein habe, als wollte man bei Verhandlung der Anklage gegen Richter Joseph Lang von Obereversol vor euerer Gerichtsstelle sowohl den Kläger gegen denselben, als die Zeugen, welche über den Beklagten Fall vor unserer Polizeikammer verhört worden sind, neuerlich verhören, sollten Wir Euch hierüber bemerken, daß die diesfalls vorhandenen und Euch mit-

pellationsgericht. Allein dasselbe beschränkte sich darauf, Urtheile zu fällen, und überließ alles Uebrige dem Kleinen Rathe, welcher eine Justizkammer aufgestellt hatte. Diese führte die Aufsicht über die Gerichtsstellen, und erließ in den Prozessen die Zwischenbescheide und prozeßleitenden Dekrete, indem wie schon gesagt, das oberste Gericht sich begnügte, die Urtheile über die Hauptsache auszusprechen.[90]) Der Kleine Rath maßte

---

getheilten Verhörakten als durchaus förmlich angesehen werden müssen, und daß einzig die Aufführung neuer Zeugen vor Euerer Gerichtsbehörde statt finden könne. Dies zu Euerem Verhalt für vorliegenden und künftige Fälle, die Wir Euch dann schlüßlich mit hoheitlicher Gewogenheit zugethan bleiben." Kleinrathsprotokoll vom 10. Dezember 1806.

Kleinrathsprotokoll vom 25. Oktober 1806: „Es wurde bemerkt, daß die organischen Gesetze eine Lücke haben, indem sie das Recht des Kleinen Raths, einen Richter, welcher das Zutrauen der Regierung verloren, zu entsetzen, zweifelhaft lassen. Die Justizkammer wurde beauftragt, auf einen Gesetzesvorschlag bedacht zu sein."

Wenn die Gerichte zu langsam verfuhren, so übernahm der Kleine Rath selbst das Strafrichteramt. So liest man im Protokoll vom 29. Oktober 1813 beim Anlaß, wo eine Wache von zwei Bürgern beschimpft wurde, und das Stadtgericht nicht schnell genug urtheilte, folgende Erkanntniß: „Die Polizeikammer sei bevollmächtigt, in diesem und andern Fällen der beschimpften Wache von sich aus Genugthuung zu verschaffen, und rücksichtlich der Bestrafung der Fehlbaren ihren Vorschlag an den Kleinen Rath zu bringen.

90) Um zu zeigen, welche Stellung das Appellationsgericht einnahm, mögen einige wenige Beispiele genügen.

Kleinrathsprotokoll vom 5. Merz 1804. Das Appellationsgericht macht den Rath auf verschiedene Unförmlichkeiten aufmerksam, welche sich das Gericht Rußwyl bei Informirung des Prozesses gegen Niklaus Buolmann von Rußwyl, auf den der Verdacht eines Diebstahls gefallen, hat zu Schulden kommen lassen, erkennt: durch den Amtmann von Sursee dem Gericht Rußwyl diese Unförmlichkeiten verweisen zu lassen.

Kleinrathsprotokoll vom 31. Heumonat 1805. Das Appellationsgericht, indem es anzeigt, daß das Amtsgericht von Hochdorf zuwider dem §. 125 der organischen Gesetze einem nicht patentirten Advokaten in einem Prozesse den Zutritt gestattet habe, bittet: die Gerichte auf den angeführten §. 125 aufmerksam zu machen.

Kleinrathsprotokoll vom 17. November 1806. Ansuchen des Appellationsgerichts um Zurechtweisung eines Amtsgerichts wegen Auf-

sich sogar an gerichtliche Urtheile zu kassiren[91]) und wohl auch selbst Urtheile zu erlassen.[92]) Das Appellationsgericht war im Ganzen etwas schwach bestellt; Xaver Keller, obwohl kein Jurist, verlieh ihm einige Haltung.

Die Kriminalfälle wurden nur in einer Instanz, und zwar vor dem obersten Appellationsgericht beurtheilt. Es hatte hierüber bei Erlaß der organischen Gesetze ein lebhafter Kampf stattgefunden. Es wurde geltend gemacht, daß dem Appellationsgerichte, wenn man es in erster und letzter Instanz urtheilen lasse, eine allzu große Macht, die leicht mißbraucht werden könne, eingeräumt werde, und daher

---

stellung einer neuen Rechtsfrage in zweiter Instanz und Nichtaufnahme eines Verbalprozesses bei einem Augenschein.

Sogar wenn das Appellationsgericht bei der Beurtheilung eines Straffalls fand, derselbe sei nicht krimineller, sondern bloß korrektioneller Natur, so überwies es den Fall nicht unmittelbar dem korrektionellen Strafrichter, sondern stellte an den Kleinen Rath das Ersuchen um Ueberweisung.

91) Beispiele findet man unter anderm im Kleinrathsprotokolle vom 18. Juni und 28. Juli 1813, wo der Kleine Rath Strafurtheile des Gerichts Willisau kassirte. Er stützte die Befugniß dazu auf den Artikel VI. der Verfassung, welcher lautete: „Er leitet die untern Behörden und hat die Aufsicht über dieselben."

92) Kleinrathsprotokoll vom 30. November 1808. „Nach Anhörung eines Berichts der Polizeikammer über die gegen Jost Sigrist von Meggen, Soldat unter der Grenadierkompagnie des Freikorps geführte Klage, daß er den 24. dieses Monats, als er auf der Schildwache vor dem Regierungsgebäude stand, sich gegen zwei Herrn Mitglieder des Appellationsgerichts auf eine höchst unanständige, respektswidrige und beleidigende Weise betragen habe, und nach Ansicht u. s. w. hat der Kleine Rath gefunden: Es sei dieser Jost Sigrist nicht länger würdig, unter dem Freikorps zu dienen, und als Strafe für sein Vergehen möge er bis zur ersten Sitzung des Appellationsgerichts noch ferner bei Wasser und Brod im Verhaft bleiben, dann vor das versammelte Appellationsgericht geführt werden, dem er eine förmliche Abbitte zu leisten hat; nachher soll er vor der ganzen Grenadierkompagnie des Korps förmlich kassirt, und mit dem Tritt in den Hintern oder Stockschlägen ohne Abschied fortgeschickt werden." — Schüchtern bemerkte der Chef des Freikorps, Amtsschultheiß Rüttimann, daß die Bestrafung des Fehlbaren eigentlich von dem Disziplinarrath des Freikorps hätte ausgehen sollen.

die Aufstellung eines Kriminalgerichts erster Instanz beantragt, dieser Antrag aber mit der Mehrheit von nur zwei Stimmen verworfen. Die Minorität gab ihre Namen zu Protokoll.[93]) In der That dürfte die gefallene Entscheidung, als gegen die Verfassung laufend, betrachtet werden. Das in derselben aufgestellte Appellations-Gericht war nämlich kein solches, wenn es in erster und letzter Instanz Recht sprach. — Laut der Verfassung mußten bei todeswürdigen Verbrechen vier Mitglieder des Kleinen Raths, durch das Loos bezeichnet, beigezogen werden. — Ein Fiskal war für Führung der Untersuchungen aufgestellt. Derselbe war zugleich Examinator und Ankläger. Jeder Angeklagte war berechtigt, bei gewöhnlichen Kriminalfällen vier, bei Malefizfällen aber, wo es sich um Lebensstrafe handelte, sechs Richter zu verwerfen, ohne eine Ursache anzugeben. Ein eigener Kriminalrechtsgang war gegen die Mitglieder der Regierung (Klein- und Große Räthe) eingeführt. Es wurde hinsichtlich dieser eine Jury von fünfzehn Mitgliedern, gewählt durch die Amts- und Gemeindegerichte, aufgestellt, welche Jury nach vollendeter Instruktion der Prozesses entschied, ob eine Anklage statt finde; also der Angeschuldigte dem Appellationsgerichte zur Beurtheilung überwiesen werden soll. Später bei der allgemeinen Revision der Gesetze wurde diese Jury wieder aufgehoben, dagegen aber festgesetzt, daß die Kriminalklage gegen ein Rathsglied dem Kleinen Rathe eingereicht werden müsse, der dann dieselbe dem Großen Rathe vorlege, welcher die Ueberweisung an den Richter zu beschließen habe. — Die Strafurtheile waren meistens hart. Während der eilfjährigen Dauer der Mediationsregierung hatten zwölf Hinrichtungen statt, wovon neun Diebe waren, die nur unbeträchtlich aber wiederholt gestohlen hatten. — Unter den Kriminalfällen war einer psychologisch merkwürdig. Jakob Büchler aus dem Amte Willisau, ein

93) Großrathsprotokoll vom 13. Juni 1803.

Mann von 52 Jahren lebte im Ehestande mit einem guten, rechtschaffenen, doch einfältigen Weibe. Elisabeth Meier, seine Buhlerin, gab ihm den Gedanken ein, jenes durch Mord aus dem Wege zu räumen. Vier Jahre lang gingen sie damit um und als zerstoßenes Glas nicht wirkte, nahmen sie zu Wundern ihre Zuflucht. Sie wallfahrteten zum heil. Kreuz im Entlebuch, um durch Bitten und Gebeth die Frau todt zu bethen, sie verrichteten eine Generalbeichte, gingen zum Tische des Herrn und setzten vier Wochen fest, binnen welchen das Wunder wirken sollte, widrigenfalls sie zur Vergiftung schreiten würden. Das Wunder geschah nicht und sie hielten Wort. Mit kalter ruhiger Besonnenheit wurde die Missethat vollführt. Mit barbarischer Geduld stund Büchler am Krankenlager seiner durch verschlucktes Gift leidenden Frau. Er reichte ihr, angeblich zur Linderung ein Glas des tödtlichen Trankes nach dem andern, und als die Kranke in brennendem Durste schmachtend, um einen Trunk frischen Wassers bat, schlug es der Mörder mit besorgter Gebehrde ab, erklärend: das wäre Gift für sie; die Arznei wirke; durch fleißiges Nehmen derselben werde es bald besser werden. Die Frau starb. Das Verbrechen blieb nicht verborgen. Jakob Büchler und Elisabeth Meier wurden durch das Schwert hingerichtet. Jenen ängstigten allnächtlich in seinem Kerker wilde Phantasien.

Die Strafanstalten, welche wir in der Periode der Helvetik schlecht bestellt sehen, hatten sich um nichts verbessert.[94])

---

94) Kleinrathsprotokoll vom 13. Hornung 1807. Das Appellationsgericht macht mit seiner Zuschrift vom 6. dieses den Kleinen Rath aufmerksam, daß der unlängst von ihm zur Zuchthausstrafe verurtheilte Martin Buchholzer von Kriens, an Sonn- und Festtagen zu nicht geringem Aergerniß in die St. Peterskapelle in die Halbzehn Uhr Messe gehe.

Kleinrathsprotokoll vom 11. September 1812. Die Regierung des Kantons Uri macht darauf aufmerksam, daß ihr Angehöriger Martin Bär, der wegen begangenen Diebstählen vor dem kompetirlichen Richter ihres Kantons für eine bestimmte Anzahl Jahre zur Zuchthausstrafe



In Oberkirch errichtete man eine Filiale des Zuchthauses der Hauptstadt, allein dort waltete so wenig Ordnung als hier.[95])

Während für die Kriminalfälle nur eine Instanz aufgestellt war, wurden bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in drei Instanzen, als: Gemeindegericht, Amtsgericht und Appellationsgericht beurtheilt. Das Rechtsverfahren lag noch ziemlich in der Kindheit. In den organischen Gesetzen waren nur einige wenige dürftige Vorschriften aufgestellt, welche dahin gingen: es sollen die Vorträge der Parteien in gedrängter Kürze zu Protokoll genommen, die aufgelegten Urkunden visirt, und eine Rechtsfrage aufgestellt werden. — Einen eigentlichen Advokatenstand gab es nicht. In der ersten Instanz vor den Gemeindegerichten konnte Jedermann nach Belieben Vorträge halten. In der zweiten und dritten Instanz bedurfte man dafür eines Patents; solche patentirte Advokaten durften dann aber hinwieder nicht vor erster Instanz auftreten. Allein das Patent bildete eine bloße Finanzabgabe. Man erhielt ein

---

verurtheilt und bereits am 3. Brachmonat 1811 in die hiesige Zuchtanstalt abgeführt worden sei, die Freiheit genießen soll, frei und nach Willkühr in der Stadt Luzern herumzuziehen, und bittet zugleich, diesen Mißbrauch nicht zuzugeben, sondern den Züchtling nach Inhalt der Strafsentenz behandeln zu lassen.

Kleinrathsprotokoll vom 31. Jänner 1812. Hier liest man: „Da nicht alle Schuld der Entweichung des Martin Lindegger von Geuensee auf die Gefangenwärterin, die Frau Katharina Tschan, fällt u. s. w.“ Doch fand man bald darauf für gut, statt einer Gefangenwärterin für männliche Gefangene, einen Gefangenwärter anzustellen.

95) Kleinrathsprotokoll vom 3. Mai 1811. „Auf die Anzeige des Hrn. Rathsherrn Koller, daß jüngsthin auf einmal alle Züchtlinge in der Arbeitsanstalt zu Oberkirch davon geloffen seien, weil ihnen jemand vorgegeben hatte, daß alle begnadigt seien; so zwar, daß der Zuchtmeister erst nach fünf Tagen die Züchtlinge wieder sammeln und einbringen konnte, erkennt: diesen Gegenstand zur nähern Untersuchung des Hergangs der Sache an die Polizeikammer zu weisen.

In dem Protokoll vom 7. Juni darauf wird wieder gerügt, daß ein Züchtling von Oberkirch in Person ein Begnadigungsgesuch dem Amtsschultheißen überbracht habe.

solches, ohne daß man sich über Rechtskenntnisse im geringsten ausweisen mußte.

Kriegswesen. Dieses wurde in Luzern während der ganzen Mediationszeit von Kajetan Schilliger, jedoch auf keine besonders ausgezeichnete Weise geleitet. Aus Eitelkeit ließ sich derselbe Titel, Rang und Grad eines Brigadegenerals ertheilen.[96])

Die Einrichtung der Milizen ging von den Kantonen aus, jedoch setzte die Tagsatzung fest, daß eine Gleichförmigkeit in der Bildung der Kantonsmilizen und in dem Kaliber ihrer Waffen, so wie in der Kriegszucht und Besoldung eingeführt werden soll,[97]) was aber niemals ganz durchgeführt wurde.

Eine Organisation für die Miliztruppen des Kantons Luzern erschien schon im Anfange des Jahres 1804. Die Wehrpflicht dauerte vom 16. bis zum 45. Jahr. Der Kanton wurde in vier Militärquartiere und jedes Quartier in zwei Sektionen eingetheilt. Ein Quartier sollte 3000 Mann enthalten, 1000 Mann Eliten und 2000 Mann Reserven. Allein die Reserve wurde niemals gehörig organisirt. Die Truppen mußten sich selbst auf eigene Kosten bekleiden; aber freilich waren nur die Eliten des ersten und zweiten Auszugs vollständig uniformirt; der dritte und vierte Auszug war nur verpflichtet, den Ordonnanzhut und kurzen Rock anzuschaffen. Unvermögende wurden von ihren Gemeinden gekleidet. Die Bildung der Auszügerbataillone und Kompagnien erfolgte auf zweierlei Art, nämlich für den Kantonal- und für den eidgenössischen Dienst. Für den Kantonaldienst hatte jedes Militärquartier eine Grenadierkompagnie, vier Füsilierkompagnien, zwei Kompagnien leichte Infanterie, eine Kompagnie Scharfschützen, eine halbe Kompagnie Artillerie und eine

---

96) Kleinrathsprotokoll vom 15. Juni 1807.
97) Tagsatzungsbeschluß vom 7. Juni 1803.

Viertelskompagnie Husaren. Nebenbei sollte ein Scharfschützen-Freikorps von acht Kompagnien, nämlich in jeder Sektion eine Kompagnie errichtet werden. Die Auszügerbataillons und Kompagnien für den eidgenössischen Dienst wurden zu gleicher Stärke gebildet, wie diejenigen des Kantons. Dieselben wurden aus den Kantonsbataillons und Kompagnien aller Quartiere, Sektionen und Gemeinden so viel möglich verhältnißmäßig zusammengesetzt. Das Loos wies jedem Offizier seinen Auszug an. So oft Truppen in Aktivität traten, hatte der Kleine Rath einen Kommandanten zu ernennen. Es war für den ganzen Kanton ein Oberinspektor der Milizen, in jedem Quartier ein Kommandant, und in jeder Gemeinde ein Exerziermeister aufgestellt. Der Kleine Rath wählte die Offiziere. Wer die Stelle ohne wichtige Gründe ausschlug, mußte als Gemeiner im Auszug dienen oder sich mit 100 bis 200 Franken, welche in die Kriegskasse fielen, loskaufen. Die Rekruten und Auszüger hatten jährlich vom Anfange des Merz bis Ende Maimonats, und vom 1. Herbstmonat bis Ende Wintermonats alle Sonn- und Feiertage Exerzierunterricht. Jedes Jahr war in den Quartieren Musterung.

In das Zeughaus wurden viele Anschaffungen gemacht, und überhaupt mehr auf das Materielle als auf die Ausbildung der Offiziere und Soldaten verwendet.

Das im Jahr 1804 in der Stadt errichtete Freikorps, bestehend aus 24 Mann Artillerie, 1 Kompagnie Scharfschützen, 1 Kompagnie Grenadiere und zwei Kompagnien Füsiliers, endete im Jahr 1809 in Folge abgelaufener Kapitulationszeit. Ein neues vollständiges kam nicht mehr zu Stande, sondern nur eine Freikorps-Artilleriekompagnie, welche (1810) aus Einwohnern der Stadt und Umgebung gebildet wurde.

Finanzen. Die Mediationsregierung trat ihre Verwaltung beinahe ohne Vermögen an. Bei der Sönderung des

Stadt- und Staatsvermögens war das meiste der Stadt zugeschieden worden, und was dem Staate verblieb, wurde während der Helvetik größtentheils aufgebraucht. Das Guthaben, welches der Mediationsregierung übergeben wurde, mochte gegen 300,000 Franken betragen.[98]) Schon im Anfang des Jahres 1804 war ein Auflagensystem aufgestellt worden. In demselben erschienen eine Grundsteuer (Kadaster); Stempelgebühren; Handlungspatente; Getränksteuer; Luxusabgabe für Hunde, für das Jagen und Tanzen; Schenkungs- und Erbsgebühren; Abzug von Besoldungen;[99]) dazu kamen das Salz- und Postregal, von welchen das erstere jährlich 60,000 bis 70,000 Franken abwarf. Die Getränksteuer (Ohmgeld) wurde 1804 nur auf 3 Rappen von der Maß Wein und 5 Rappen von der Maß gebrannten Wassern festgesetzt. Allein schon im Jahr 1805 wurde die Abgabe bei Anlaß des Truppenaufgebotes an die Grenzen einstweilen auf 1 Batzen für die Maß Wein und 1 ½ Batzen für die Maß gebrannten Wässer erhöht. Die einstweilige Erhöhung blieb,

98) Laut Uebergabe der helvetischen Kantonalbehörden der Verwaltungskammer, erhielt die Mediationsregierung a) an Baarschaft 559 Fr. 58 Rp.; b) an einem Gültkapital 27,333 Fr. 33 Rp.; c) an Hinterlagen 44,360 Fr.; d) an Ansprachen auf Partikularen 21,176 Fr. 56 Rp.; e) von Staatsgrundzinsen und Zehnten ein Kassabestand von 1414 Fr. 82 Rp.; f) In der Requisitionssteuerkasse 24 Fr. 43 Rp. — Zu diesem trockenen Guthaben an Geld, Gülten und Schuldtiteln kam noch verschiedenes anderes Vermögen, als: einige Domänen, welche circa 3000 bis 4000 Fr. jährlich abwerfen mochten; die Staatsgrundzinse und Zehnten, jährlich auf circa 1000 Fr. steigend; dann der Salzstock auf circa 60,000 Fr. gewerthet; endlich was noch im Zeughaus sich vorfand und andere Staatseffekten.

99) Dieser Abzug bildete eine Progressivsteuer, von einem ¼ Franken für das Hundert bis auf 43 vom Hundert. Ein Besoldungseinkommen von 5000 Fr. hätte also 2150 Fr. bezahlt. Von da an, sollte die Steuer nicht mehr steigen. So große Besoldungen existirten aber keine. Hingegen bezahlte ein Geistlicher mit einem Pfrundeinkommen von 2500 Fr. eine Steuer von 450 Fr.; derjenige mit einem Einkommen von 1600 Fr. eine solche von 144 Fr. Diese Progressivsteuer wurde aber nur ein einziges Jahr bezogen und wieder aufgehoben.

und wurde bei einer Revision des Auflagensystems im Jahr 1810 für immer festgesetzt. Die Luxusabgabe auf Hunde fiel hingegen weg, so wie der Abzug von den Besoldungen. — Die Mediationsregierung bezog während ihrer eilfjährigen Dauer vier Grundsteuern oder Kadaster, jede von $1\frac{1}{2}$ vom Tausend und eine außerordentliche Kriegssteuer (1805) von 200,000 Franken. — Die jährlichen Ausgaben betrugen durchschnittlich im Jahr 240,000 Franken.[100]) Die Besoldungen waren sehr mäßig.[101]) — Die Regierung hinterließ bei ihrem Abtritte ein Vermögen von ungefähr 1,100,000 Franken.[102])

Staatswirthschaft. Schon im Jahr 1803 gestattete ein Gesetz die Vertheilung der Allmenden unter die betreffenden Antheilhaber. In Folge dessen wurden während der Mediationszeit über 11,000 Jucharten vormals meistens öde gelegenen Landes urbar gemacht. — Der den Wäldern so schädliche Weidgang wurde verboten und der Loskauf der Weidrechte gesetzlich bestimmt. — Eine verbindliche Brandversicherungsanstalt trat ins Leben. — Zu Handhabung der Gesundheitspolizei wurde ein Sanitätsrath aus Aerzten errichtet. — Für großartige Bauten und andere Unternehmungen waren die Geldmittel, über welche die Regierung zu gebieten

---

100) Es wurden aber damals nur die unmittelbaren Staatsausgaben in Rechnung genommen. Ueber besondere Zweige, wie z. B. das Schul- und Erziehungswesen wurden besondere Rechnungen in Einnahmen und Ausgaben geführt.

101) Der Gehalt eines Schultheißen war 1800 Fr.; eines Kleinraths 1300 Fr., und für diejenigen vom Land, welche Wohnung in der Stadt nehmen mußten 100 Fr. Zulage. Ein Appellationsrichter erhielt 900 Fr. und die vom Lande ebenfalls 100 Fr. Zulage. — Im Jahr 1809 wurde die Besoldung eines Kleinraths um 200 Fr. erhöht und beide Schultheißen so wie die Präsidenten der Finanz- und Polizeikammer erhielten eine weitere Zulage von 200 Franken.

102) S. die Schrift: „Ueber den finanziellen Zustand des Kantons Luzern. Luzern, bei Xaver Meier 1831." — Ferner: „Bericht über die Staatsrechnungen, verbunden mit einem Ueberblick des Finanzzustandes des Kantons Luzern. Sursee, bei Schnyder 1832."

hatte, zu gering. Doch unternahm dieselbe die Tieferlegung des Sempachersees, wodurch beträchtlich Land gewonnen wurde. Im Straßenwesen waren die Leistungen klein. Ueber Zell nach Huttwyl fand die Anlegung einer Straße Statt. Am linken Ufer des Sempachersees versank im Winter 1807 plötzlich eine Straßenstrecke in der Länge von 900 Fuß, und die dadurch entstandene Tiefe wurde sogleich mit dem Wasser des See's angefüllt. — Andere bedeutende Unglücksfälle, welche den Kanton Luzern während der Mediationszeit trafen, waren die Feuersbrunst zu Marbach im Entlebuch im Jahr 1808, wo mitten im Tage das ganze Dorf, mit Ausnahme der Kirche und zwei Häusern ein Raub der Flammen wurde, und eine Wasserfluth im Heumonat 1811. Ein Wolkenheer umlagerte den Pilatus; der Regen fiel in Strömen; die kleinsten von den Hügeln herabfließenden Bächlein wuchsen zu reißenden Strömen an; der Rümlig- und der Renggbach, die beide am Fuße des Pilatus entspringen, und in die Emmen sich ergießen, traten aus ihren Ufern und überschwemmten, vorzüglich der erstere, in der Gegend von Malters und Brunau die schönsten Wiesen und fruchtbarsten Aecker. Häufige Erdrutsche richteten große Verheerungen an, rissen selbst Häuser mit sich fort. Der Schaden wurde auf mehrere Hunderttausend Gulden berechnet.

Vormundschafts- und Armenwesen. Das Vormundschaftswesen war beinahe ganz den Gemeinden ohne höhere Kontrole überlassen. Zwar war die Ausübung der vormundschaftlichen Polizei den Gemeindegerichten übertragen; allein diese beschränkten ihre Thätigkeit darauf, die Vormünder zu ernennen, und denselben die Rechnungen abzunehmen.

In Beziehung auf das Armenwesen erließ die Mediationsregierung gleich bei ihrem Eintritt mehrere Beschlüsse nacheinander.[103]) Durch dieselben wurde der Bettel verboten und

103) Beschlüsse vom 23. Heumonat 1803, vom 12. Februar 1804 und 6. Merz 1805.

den neu organisirten Gemeindsbehörden neuerdings zur Pflicht gemacht, die Armen zu unterhalten und die Kinder derselben gleich den übrigen zum Schulbesuche anzuhalten. Allein den Verfügungen gebrach es an der gehörigen Vollziehung, weil keine oberste Leitung vorhanden war.

Durch das Gesetz, welches die bisdahin zum Weidgang benutzten Allmenden unter die Antheilhaber zu vertheilen und urbar zu machen gestattete, bekamen die Gemeinden das wohlthätigste Mittel an die Hand, ihre Arbeitslosen und Arbeitsträgen durch eigene Thätigkeit Unterhalt gewinnen zu lassen. Leider hielt man nicht den Unterschied zwischen Hülfs- und Arbeitsbedürftigen fest und fand die geeigneten Wege nicht, oder wendete sie nicht an, um die letztern dem Müßiggange zu entziehen. Die wiederholten Klagen der Gemeinden über den zunehmenden Druck der Armen- und Waisensteuern, die Furcht, es möchte der wachsende Krebsschaden des Pauperismus den Ruin des Kantons herbeiführen, setzte die Regierung in ernste Verlegenheit und veranlaßte sie, jegliches Mittel zu Rathe zu ziehen, durch welches Rettung zu hoffen war. So entstand im Jahr 1806 der Gedanke an die Errichtung einer allgemeinen Zentral-Armenanstalt. Der Kleine Rath erhielt den Auftrag, über diesen Gegenstand einen Plan an den Großen Rath zu bringen. Der Beschluß, eine solche großartige Anstalt ins Leben zu rufen, wurde gefaßt; die Ausführung aber scheiterte an der Schwierigkeit, ein Gebäude dafür herzustellen. Die Benutzung des Frauenklosters Rathhausen zu diesem Zwecke wurde von dem Pabst, wie wir gesehen haben, nicht zugegeben, und ein anderes dienliches Lokal zu errichten, schien mit zu großen Unkosten verbunden zu sein. Ohnedieß würde wohl auch das Unternehmen in Folge seiner ausgedehnten Bestimmung die Erwartung getäuscht haben, wenn es zu Stande gekommen wäre. — Man war unterdessen bedacht, wenigstens da zu helfen, wo die Beschwerde am größten war. Die Art, die Armensteuern zu

erheben, war in den Gemeinden verschieden. Die Last drückte am meisten die minder Bemittelten; nicht selten wußten die Ortsverwaltungen, die gewöhnlich aus Reichen bestunden, die Steuer so anzulegen, daß der letztern Vermögen verhältnißmäßig gering in Anspruch genommen wurde. An einigen Orten galt die reine Besitzsteuer, an andern ward nach dem Grundeigenthum taxirt. Um in diese Verhältnisse eine gleichmäßige Ordnung zu bringen, wurde im Jahr 1808 ein Gesetz über die Art und Weise der Erhebung von Armen- und Waisensteuern erlassen. Dasselbe bestimmte, daß die eine Hälfte von den gesammten innert dem Steuerkreise befindlichen Liegenschaften, die andere Hälfte von dem reinen Vermögen aller Gemeindeangehörigen getragen werden soll. Dieses Gesetz half dem Uebelstande, der es hervorgerufen hatte, nicht ab. Es sprach nur einen allgemeinen Grundsatz aus und überließ das Nähere der Ausführung den betreffenden Behörden. In der Verlegung der Steuren sowohl, als in der Beziehungsweise derselben kamen nach wie vor unendlich viele Willkürlichkeiten zum Vorschein; die Mängel in der Rechnungspflege blieben, und für eine gerechte und gewissenhafte Verwendung der Steuern war keineswegs gesorgt.[104])

Das Looß der Heimathlosen blieb von der Mediationsregierung nicht unberücksichtigt. Eine bedeutende Zahl dieser Unglücklichen, die man wie das Wild aus einem Kanton in den andern jagte, wurde in dem Kanton Luzern eingetheilt, für die übrigen verwendete sich die Regierung wiederholt mit allem möglichen Nachdrucke bei der Tagsatzung, wenn gleich nicht mit dem gehofften Erfolge.

Kirchenwesen. Von dem wichtigen Konkordat in geistlichen Dingen, welches Luzern mit dem Bischof von Konstanz geschlossen, haben wir bereits gesprochen. Ungefähr um die

104) Vergl.: Ueber das Armenwesen im Kanton Luzern von Franz Dula. In den Verhandlungen der Gesellschaft für vaterländische Kultur im Kanton Luzern, 1842.

gleiche Zeit hatte der Bischof eine Verordnung betreffend die Eheverlöbnisse [105]) im Einverständniß mit der Regierung erlassen, durch welche dem bisherigen Unfuge der sogenannten Chorhändel, wo nämlich eine Partei die andere wegen angeblichen Eheversprechen vor dem geistlichen Richter belangte, ein Ende gemacht wurde. Kein Eheversprechen sollte in Zukunft mehr irgend eine Gültigkeit haben als dasjenige, welches von den Brautleuten vor dem Pfarrer abgegeben wird. Diese Verordnung besteht bis auf den heutigen Tag. Ueberhaupt verwaltete der Bischof von Konstanz, Karl Theodor von Dalberg, mit seinem Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg das Bisthum trefflich. Aus seinen Hirtenbriefen, in die er alles niederlegte, was er zur Aufnahme der Religion unter den gegebenen Umständen zuträglich fand, leuchtete ein edler und heller Sinn, ein Geist ernster Milde und reinen Christenthums hervor. Dabei ermunterte er die wissenschaftliche Thätigkeit der Geistlichen. Bereits im Frühjahr 1803 erklärte sich das bischöfliche Ordinariat dahin, daß es in Zukunft niemand mehr zur Priesterweihe zulassen werde, der nicht gesetzliche Zeugnisse beibrächte, daß er die nothwendigen theologischen Lehrfächer, nämlich Dogmatik, Moral, das Kirchenrecht und die Pastoral, vorzüglich in Beziehung auf die geistliche Beredtsamkeit, die Katechetik, den Beichtstuhl und den Krankenbesuch studirt habe, und daraus ordnungsmäßig geprüft worden sei. Später wurde beigefügt, daß Theologen, welche zur praktischen Ausbildung in ein bischöfliches Seminar aufgenommen werden wollen, befriedigende Zeugnisse über guten und tadellosen Wandel während ihrer Studienjahre und über das Studium der Philosophie vorlegen sollen, und die Vorstände der theologischen Lehranstalten wurden ersucht, in Zukunft keinen Studirenden aus diesem

105) Bischöfliche Verordnung über die Eheverlöbnisse vom 10. Christmonat 1804. Genehmigt von dem Großen Rath des Kantons Luzern.

Bisthum zur Theologie zuzulassen, bevor er sich über das Studium der Philosophie, und insbesondere noch der Physik ausgewiesen habe.[106] Auch die Ordenspriester der Mendikantenklöster sollten geprüft werden.[107]

Bei Ertheilung von Dispensationen, welche die römische Kurie sonst in ihren eigenen Geschäftskreis zu ziehen pflegte, verfuhr der Generalvikar Wessenberg nur nach den Anweisungen seines Bischofs und der nach den Umständen gebotenen Billigkeit. Er benutzte die augenblickliche Schwäche des römischen Hofes und den gewichtigen Einfluß Dalbergs als Fürstenprimas, um den Sprengel von Konstanz gegen die Eingriffe der Nuntiatur zu schützen. Alles dieses empfahl ihn übel in Rom und bei dem päpstlichen Botschafter. Indessen wagte man es nicht, oder hielt es nicht für klug, in diesem Augenblick offen gegen den Generalvikar und seinen Vollmachtgeber aufzutreten. Hingegen benutzte der Nuntius zu seinen Zwecken eine Idee, die schon im Anfange der Mediationszeit, als das Bisthum Konstanz in Bezug auf sein weltliches Gebiet sekularisirt und das Domkapitel aufgehoben worden war, auftauchte, nämlich die Idee, daß die Schweiz nur dann vollkommen frei sein würde, wenn die geistliche Gerichtsbarkeit von auswärtigen Bisthümern getrennt und von inländischen Prälaten verwaltet sei. Diese Ansicht war vorzüglich in den Urkantonen vorherrschend. Der Landschreiber Luffer von Uri, ein feiner gewandter Mann, von Gewicht in den Waldkantonen und nicht ohne Ansehen in den übrigen, ward veranlaßt, zuerst öffentlich mit jenem Plane, ein Nationalbisthum zu stiften, hervorzutreten. Leicht gewann er Uri, dieses leicht Schwyz und Unterwalden. Nach einigen Verhandlungen vereinigten sich den 20. Jänner 1813 in einer

106) Verordnung des bischöflichen Generalvikariats von Konstanz vom 12. Februar 1812.

107) Verordnung des bischöflichen Ordinariats vom 12. Juni 1812.

Konferenz diese drei Kantone zu dem Beschlusse: der Nuntiatur ihr Anliegen um Absonderung der schweizerischen Diözesanstände von Konstanz auf den Fall der Erledigung des bischöflichen Stuhles vorzutragen. Im Namen der drei Urkantone theilte Uri diesen Beschluß den sämmtlichen Diözesanständen mit, und lud sie zur Vereinigung mit ihnen ein, worauf einige Stände entsprechend, andere unbestimmt, mehrere mit der Bemerkung ausweichend antworteten, daß der angeregte Gegenstand noch so vielfacher Vorarbeiten und Erwägungen bedürfe, daß für dermalen billiges Bedenken zu tragen sei, auch nur die Bereitwilligkeit zur Trennung von dem bisherigen bischöflichen Stuhle auszusprechen. So blieb die Sache einstweilen bis zur ordentlichen Tagsatzung in Zürich auf sich beruhen. Hier erneuerten die drei Urkantone, nachdem die konstanzischen Diözesanstände die Rechnungsablage der bischöflichen Sustentationsgelder beendigt hatten, ihren Antrag und stützten ihre frühern Gründe außerdem noch auf die Betrachtung, daß durch die Auflösung des konstanzischen Domkapitels, aus dessen Schooß sonst der Bischof gewählt worden sei, bei dem Absterben des jetzigen Bischofs die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles einem ungewissen Schicksale und die diesem Hirtenstabe unterworfene Heerde der Gläubigen in der Schweiz der bangen Besorgniß preisgegeben wäre, entweder als Verwaiste, auf unbestimmte Zeit ohne regelmäßige obere Kirchenleitung zu bleiben oder sich einen Nachfolger aufdringen zu sehen, der dem hierseitigen Begriffe von Legalität und dem so nothwendigen geistlichen Zutrauen nicht entspreche.[108]) Es sei also nothwendig, zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, die um so weniger bedenklich seien, da es sich nicht um plötzliche Trennung, son-

---

108) Die Aeußerung bezog sich auf den Generalvikar von Wessenberg. Man erkennt darin die Eingebung des Nuntius.

dern lediglich um vorbereitende Maßnahmen für den Fall des Absterbens des Fürstbischofs handle.

Umsonst wendete der luzernerische Abgeordnete, Schultheiß **Krauer**, die römischen Projekte durchschauend, ein, die Ansicht, als gewänne man bei der Trennung der Schweiz von dem auswärtigen Bisthum Konstanz größere Unabhängigkeit, möchte wohl auf Schein und Täuschung beruhen, da diese Abänderung eine Vermehrung der Bisthümer im Innern zur Folge haben müsse, die der römischen Hierarchie einen dem Geiste der bestehenden Verfassung gefährlichen Einfluß zusichern würde. Von einem unter der Nuntiatur stehenden, durch bedeutende Einkünfte und Familienverbindungen mächtigen Bischofe sei viel mehr staatsverderblicher Einfluß zu besorgen, als von einem auswärtigen; am allerwenigsten habe man von der liberalen bischöflichen Verwaltung zu Konstanz zu gefahren. Unter Erinnerung der trefflichen Amtsführung des Fürstbischofs, welchen das Begehren um Absonderung von den schweizerischen Diozesanständen, für die er stets so große Vorliebe gehegt, tief kränken müsse, schloß Krauer mit der Erklärung, daß Luzern auf der Fortdauer der Diozesanverbindung mit Konstanz beharren und die angetragene Absonderung als schädlich verwerfen müsse. Glarus, Appenzell und Solothurn dagegen, welches letztere durch die Aussicht eines Bischofssitzes gewonnen war, traten den Urkantonen bei. Die Gesandten der übrigen Stände erklärten sich ohne Verhaltungsbefehle, und derjenige von St. Gallen setzte hinzu, daß es der feste Wille seiner Regierung sei, daß keinem Kanton ein Bischof weder ab- noch aufgedrungen, kein provisorischer Zustand und keinerlei Zwischengewalt eingeführt und kein voreiliger Schritt in dieser Beziehung gethan werde. Nichtsdestoweniger traten die Gesandten, mit Ausnahme derjenigen von Luzern, Aargau und Thurgau, dem Antrage bei, eine Kommission zu ernennen, welche ein Gutachten darüber abgeben soll, ob und was schon dermalen über den im Wurfe

liegenden Gegenstand gemeinschaftlich eingeleitet, beschlossen und den hohen Ständen hinterbracht werden soll. Die Kommission legte sodann ein Entwurfsschreiben an den Fürstbischof vor, worin diesem Prälaten nach abgestattetem Danke für dessen liebevolle Sorgfalt für die Schweizer während seiner Amtsverwaltung die Mittheilung gemacht wurde, die eidgenössischen Diozesanstände sehen sich durch die schwankende Lage des Domstiftes zu Konstanz bewogen, jetzt schon auf Errichtung einer bischöflichen Gewalt und Würde im Schooße der Nation bedacht zu sein und eine nähere und bestimmte Fürsorge dem Ereignisse vorangehen zu lassen, wozu Se. königl. Hoheit um gütige Beistimmung und Mitwirkung ersucht werde. Dieses Entwurfsschreiben wurde von den Gesandten zur Berichterstattung und Ratifikation nach Hause genommen. Die Genehmigung des Schreibens von Seite der Regierungen zu erhalten, boten jetzt die Nuntiatur und ihr Anhang von Gleichgesinnten in der Schweiz alle Anstrengungen auf und erreichten auch ihren Zweck mit Ausnahme der Regierungen von Luzern und Aargau. Im September unterzeichneten alle übrigen Regierungen das entworfene Schreiben, welches von der Regierung von Uri an seine Bestimmung abgesendet wurde. War auch die Antwort des Fürstbischofs verbindlich, so lautete sie doch nicht weniger unbestimmt, als die an ihn gestellte Bitte. Mit Vergnügen, so sagte er, würde er als Bischof und Metropolit alles beitragen, was die verlangte Diozesaneinrichtung, welche das Beste der Religion und das Wohl des Vaterlandes zugleich so nahe berühre, in Liebe und Eintracht vorbereiten und berichtigen könne. Zur Zeit der im November 1813 wegen dem sich nähernden Kriegssturm außerordentlich versammelten Tagsatzung wurden die Konferenzen über die Bisthumsangelegenheit neuerdings eröffnet und in der Sitzung vom 19. November beschloß eine Mehrheit von 10 Gesandten (Luzern, Zug und Aargau verweigerten ihre Zustimmung) eine Abordnung aus der Mitte

der Versammlung an den Fürstbischof von Dalberg, welcher durch die Ereignisse gezwungen, Deutschland für den Augenblick zu verlassen, sich damals in Zürich aufhielt, zu schicken, die ihn um eine schriftliche Einwilligung zur wirklichen Trennung von Konstanz auf jenen Fall ersuchen sollte, wo der Pabst den von den Kantonen, sei es im Allgemeinen oder im Einzelnen, getroffenen Diozesaneinrichtungen seine Genehmigung ertheilt haben würde. Dieser Abordnung übergab dann auch Karl Theodor zu Handen der Versammlung die schriftliche Erklärung: er werde als Erzbischof der Regensburger, vorhin Mainzer-Metropolitanprovinz, sowie als Bischof von Konstanz ein unmittelbares verehrungsvolles Schreiben an Se. Heiligkeit, den Papst, erlassen, und sich der väterlichen Entscheidung desselben in Betreff der Frage unterwerfen, ob und welche Kantone von dem Bisthum Konstanz wirklich zu trennen seien. Uebrigens errege seine vieljährige Anhänglichkeit an die fromme biedere Schweizernation in ihm den Wunsch, den bischöflichen Beruf lebenslänglich für die betreffenden Kantone ferner erfüllen zu können, was ihm um so thunlicher scheine, als er neuerlich allen weltlichen und Staatsgeschäften entsagt habe und sich nun unmittelbar und ganz den bischöflichen Obliegenheiten widmen könne. Auf diese Erklärung hin erachteten die Gesandten der 10 Diozesanstände: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Thurgau (Luzern, Aargau und Zug nahmen fortwährend keinen Antheil) für zweckmäßig, sich selbst an den römischen Stuhl zu wenden, und in einer nächst darauf folgenden Sitzung wurde der Versammlung ein Entwurfschreiben an den Pabst vorgelegt, welches von den Gesandten der genannten 10 Stände unter Vorbehalt höchster Genehmigung gutgeheißen wurde. Ehe jedoch dieses Schreiben von den Ständen selbst genehmigt werden und nach Rom abgehen konnte, traten jene gewaltigen Ereignisse ein, welche dem Vermittlungszustande ein Ende

machten und die Trennung des schweizerischen Sprengels von Konstanz und den Sieg einer rückwärts strebenden Einwirkung der Nuntiatur um vieles erleichterten, wie dann später jene Trennung wirklich ins Leben trat.

Es gab im Kanton Luzern sehr aufgeklärte Geistliche. Merkwürdig war die Predigt,[109]) welche der Pater Fr. Xaver Hecht, Pfarrer in Pfaffnau, ein allgemein geachteter Priester, (1805) zu St. Urban am Gedächtnißtage des hl. Abts Bernhard über die Lehre von Verehrung der Heiligen hielt. „Es ist unbegreiflich — hieß es in derselben neben anderm — wie man die Lehre von den Mirakelbildern mit den ächten Grundsätzen des Christenthums, mit der gesunden Vernunft, mit den klaren Gegenentscheidungen der Kirche vereinigen kann. Diese Lehre, für welche das Volk, nach einer allgemeinen Erfahrung, auf die roheste Art enthusiastisch eingenommen ist, ist die Quelle der fast allgemein für höchst schädlich anerkannten, mit allerlei Ausschweifungen und Nachtheilen verbundenen Wallfahrtssucht sowohl, als aller Mißbräuche, die in der Verehrung der Bilder und Anrufung der Heiligen begangen werden.“

Neben den aufgeklärten Geistlichen gab es aber auch sehr obskure und störrische, mit welchen die Regierung viele Anstände hatte. Unter diesen zeichnete sich ein Vikar in Buttisholz Namens Franz Xaver Gut aus, welcher wiederholt bestraft werden mußte.[110]) Die Regierung bestrebte sich sehr,

---

109) Gedruckt, Luzern bei Johann Martin Anich, 1805.

110) Dieser Xaver Gut wurde, weil er gegen das Zehntgesetz geprebigt, durch Urtheil des bischöflichen Generalvikars vom 19. Jänner 1805 auf unbestimmte Zeit im Predigeramte eingestellt und mußte versprechen, in Zukunft nicht mehr in das Politische sich zu mischen. Allein wenige Monate nachher mußte er wieder abgestraft werden, weil er nun außer der Predigt behauptete: der Zehentloskauf gemäß dem ergangenen Gesetze sei eine solche Sünde, daß man die Absolution verweigern müsse. Solches erklärte er selbst den Hausgenossen eines gefährlich erkrankten Pfarrangehörigen. Das Urtheil lautete nun auf Entsetzung von seinem

mit dem Klerus, dessen Einfluß auf das Volk sie würdigte, in gutem Vernehmen zu stehen und machte ihm anfänglich bedeutende Konzessionen. So überwies sie wiederholt fehlbare Priester dem geistlichen Richter und behielt sich bloß die Bestätigung der Sentenz vor.[111]) Allein da sie sah, daß dennoch keine Harmonie zu bewirken sei, zog sie sich allmälig auf den naturgemäßen Standpunkt zurück,[112]) und bei der

---

Vikariat in Buttisholz und Suspension von allen Pastoralverrichtungen auf unbestimmte Zeit. Urtheil des bischöflichen Generalvikars vom 1. August 1805. — Als Gut dieses letztern Falls wegen eingezogen wurde, erschienen 50 Buttisholzer in der Stadt, um seine Befreiung zu bewirken. Der Anführer der Schaar wurde ebenfalls dem Strafrichter überliefert. — Indem die Regierung die Sache der geistlichen Behörde überließ, drückt sich ein Schreiben derselben dahin aus: „daß sich die Regierung für die Zukunft hinsichtlich ähnlicher und anderer Vergehen, welche von Geistlichen gegen die Landesobrigkeit oder derselben Verfügungen stattfinden würden, das vollgültige Strafrecht nach den bestehenden weltlichen Gesetzen zu Handen der konstitutionellen richterlichen Behörden feierlichst vorbehalte."

111) Der bedeutendste Fall war derjenige mit Chorherr Xaver Balthasar in Münster im Jahr 1806. Dieser erschoß einen gewissen Philipp Allemand aus Frankreich, einen übelberüchtigten Menschen, mit welchem er Umgang pflegte. Die Tödtung geschah vom Fenster aus zur Nachtzeit mit einer Pistole, als Allemand den Chorherrn besuchen und wie es nach vorhandenen Drohbriefen scheint, Geld von ihm erpressen wollte. Jedoch war die Hausthüre verriegelt und Allemand begehrte mittelst Läuten Einlaß. Auch war das Haus nicht abgelegen. Der Fall bot Stoff zu einem interessanten Kriminalprozeß. Die bischöfliche Kuria behandelte aber die Sache etwas oberflächlich. Sie erklärte in ihrem Urtheil, daß dem Thäter kein homicidium dolosum (vorsätzliche Tödtung), auch kein homicidium culposum (fahrlässige Tödtung), sondern nur culpa levis (also doch kulpose Tödtung) zur Last falle. In der Sentenz wird dann aber an einer andern Stelle die Tödtung wieder Ermordung genannt. „Der fortgesetzte vertraute Verkehr" — heißt es — welcher mit der Katastrophe der Ermordung des Philipps ein so tragisches Ende bekam." Der Kanonikus wurde zu einer vierteljährigen Kerkerstrafe bei schmaler Kost und zu Entfernung auf eine unbestimmte Zeit von Jahren von der Chorstift Münster verurtheilt. Die weltliche Obrigkeit staunte freilich etwas ob dieser Sentenz, ließ es aber für dießmal hingehen.

112) Schon 1808 befahl die Regierung, daß ein Kaplan Meyer von Ettiswyl vor dem Fiskal zum ordentlichen inquisitorischen Untersuch sich

Revision der Gesetze (1810) nahm sie auch das Gesetz aus der helvetischen Republik wieder auf, durch welches die Immunität der Geistlichen verworfen wurde.[113]) Gleich der ehevorigen Regierung verfügte der Kleine Rath über die Hofkanzel und ernannte Hofprediger.[114])

Erziehungswesen. Sobald nach Einführung der Mediationsverfassung das Gemeinwesen neuerdings geordnet war, setzte der Große Rath im Jänner 1804 einen Erziehungsrath ein und ordnete denselben sich selbst unmittelbar unter. Nach wenigen Wochen erfolgte die Einführung einer neuen Organisation des öffentlichen Unterrichts. Gemäß dieser wurde die Leitung des ganzen Schulwesens drei geistlichen Oberaufsehern überbunden, von denen jeder seinen eigenen Inspekturkurs erhielt, die Fortdauer des Lehrerseminars in St. Urban

---

stellen soll. Rathsprotokoll vom 14. Dezember 1808. — Professor Balthasar Zimmermann wurde in der Fahnengeschichte dem Appellationsgerichte überwiesen. Rathsprotokoll vom 7. Oktober 1809. — Pfarrer Joster von Entlebuch wurde wegen Predigen gegen den Zehntloskauf und die Regierung nach Luzern abgeführt. Rathsprotokoll vom 15. Juli 1809. — Als Pfarrer Theoring Keller in Zell ein Schreiben der Regierung durch den bischöfl. Kommissarius übermittelte, in welchem er sagte, daß er keine andere Eidespflicht kenne, als die er zu Handen des Bischofs abgelegt habe, so bemerkte der Kleine Rath dem bischöfl. Kommissar, daß er solche Grundsätze, welche geradezu gegen die Rechte des Landesherrn streiten, nicht anerkenne und willigen Gehorsam von Seite der Geistlichkeit fordere.

Als der Kleine Rath im Jahr 1813 dem jeweiligen bischöfl. Kommissar als Stellvertreter des Bischofs die unmittelbare Aufsicht über das theologische Studium am Lyzeum zu Luzern auftrug, so wurde dieses von dem Großen Rathe genehmigt, jedoch zugleich mit Hinsicht auf die besondern alten Freiheiten der Schweiz in kirchlichen Sachen die Verwahrung zu Protokoll gestellt, daß diese Anordnung für die Zukunft durchaus von keinen Folgen für den Kanton Luzern und die Rechte seiner Regierung sein sollen. Großrathsprotokoll vom 4. April 1813.

113) Gesetz vom 31. August 1798. Das Gesetz findet sich textuell angeführt oben bei pag. 155 not. 201.

114) So zeigt d s Rathsprotokoll, daß die Professoren Widmer und Gügler zur Zeit von dem Kleinen Rathe als Hofprediger bestellt worden.

festgesetzt und der Aufbau neuer Schulhäuser beschlossen. Mit der Besoldung der Lehrer blieb es bei einem bereits bestehenden Gesetze aus der helvetischen Republik, nach welchem die Gemeinden dieselbe bestreiten mußten. Dieses war mit dem Uebelstande verbunden, daß die Lehrer wegen Rückständen, Zögerung oder Verweigerung der Bezahlung häufig mit den Gemeindeverwaltungen in Konflikt geriethen. Es wurde ebenfalls beschlossen, auf dem Lande Sonn- und Feiertagsschulen zu errichten.

Alles dessen ungeachtet nahmen die Schulen noch keinen großen Aufschwung. Wer fertig lesen, ziemlich schreiben und in den vier Spezies mit einiger Sicherheit rechnen konnte, fand in der Schule nichts weiter mehr zu erlernen übrig.

In der Stadt Luzern eröffnete Fridolin Kaufmann von Horw eine „Pestalozzische Probeschule" und leitete sie mit Erfolg, bis er (1806) eine Anstellung als Lehrer an der Realschule erhielt, welche damals als eine dritte Klasse den zwei früher bestandenen Stadtschulen angefügt wurde. Kaufmann war ein gebildeter Schulmann und scheint früher zum künftigen Leiter des Schullehrerseminars bestimmt gewesen zu sein, was er dann auch zu werden immerdar hoffte. Als aber in demselben Jahre (1806) der Abt von St. Urban aus verschiedenen Gründen sich weigerte, ferner das Seminar in den Mauern seines Klosters zu dulden, ward dasselbe nach Rußwyl verlegt und unter die Direktion des dortigen Kaplans Meyer gestellt. Eine besondere Berücksichtigung des geistlichen Standes scheint die Regierung bei dieser Wahl geleitet zu haben.

Während dieses geschah, erschien (1806) ein neues Gesetz über das Kantonalschulwesen nebst einer Sammlung aller seit 1803 über dasselbe erschienenen Verordnungen. Nach dem neuen Gesetz wurde die Aufsicht der öffentlichen Erziehung zehn Bezirksinspektoren und einem Referenten anvertraut. Man hatte gefunden, daß der Detail der Landschulen zu

groß und daher manche Stockung nur dadurch zu verhüten sei, wenn das Ganze von einem Auge übersehen und von einer Hand geleitet werde. Das Landschulwesen bekam dadurch auch wirklich einen Anhalts- und Einheitspunkt.[115])

Das Gesetz vom Jahr 1806 zeichnete auch dadurch sich aus, daß es die polizeilichen Zwangsmittel zum Behufe eines fleißigen Schulbesuchs schärfer und genauer bezeichnete, regelmäßige Schulprüfungen und Preisvertheilungen anordnete und den jährlichen Gehalt der Schullehrer von 60—150 Franken erhöhte.

Im Jahr 1809 wurde auf den Vorschlag der Oberinspektoren den tüchtigsten Primarlehrern des Kantons eine Gratifikation zugesprochen und im Jahr 1811 beschloß der Erziehungsrath, die Lehrer für das Abhalten der nicht gesetzlich bestimmten Sommerschulen zu entschädigen. — Laut einem Berichte des Erziehungsraths aus dem Jahr 1812 besaß der Kanton dazumal 147 Gemeindeschulen, in welchen 11,300 Kinder den Elementarunterricht genossen; über 50 neue Schulhäuser standen in Gemeinden, wo man noch vor kurzem nicht einmal eigene Schulstuben, geschweige denn eigene Schulgebäude fand. Die einen Gemeinden waren hiebei willfährig gewesen, andere mußten durch Zwang angehalten werden. Das Lehrerseminar war (1809) wegen Mangel an Lokalität nach Willisau verlegt worden und kam zwei Jahre später nach Luzern.

So erfreulich das Volksschulwesen vorwärts schritt, so konnte man sichs doch nicht verbergen, daß noch viele Mängel zu beseitigen, noch viele Lücken auszufüllen seien. Die Bildung, welche die Primarschulen verliehen, war unzureichend, und sollte weiter geführt werden; darum verordnete ein Gesetz

115) S. Franz Dula, Versuch einer Geschichte des Volksschulwesens im Kanton Luzern, vorgetragen in der landwirthschaftlich ökonomischen Gesellschaft 1838.

(1813) die Einführung von Sekundarschulen. Besonders dringend schien das Bedürfniß einer bessern Besoldung der Lehrer und es wurde daher gleichzeitig beschlossen, daß fortan der Staat und nicht mehr die einzelnen Gemeinden die Lehrer der Winterschulen zu besolden habe. Das Geld dazu sollte aus Beiträgen, die den Klöstern und Stiften auferlegt würden, und aus einem Zuschusse aus der Staatskassa enthoben werden. In Luzern, Sursee, Willisau und Münster existirten seit längerer Zeit Sekundarschulen.

Weniger Aufmerksamkeit, als dem Volksschulwesen, wurde der höhern Lehranstalt in Luzern gewidmet. Hier ging alles in dem alten Geleise; ausgenommen, daß die griechische Sprache unter die Lehrfächer aufgenommen wurde. Die Anstalt bestund aus einem Lyzeum und Gymnasium. Am Lyzeum wurde Philosophie und Theologie gelehrt; im erstern Fache zeichnete sich als Lehrer Joseph Widmer und im zweiten Alois Gügler aus. Seit 1807 war auch das Priesterseminarium errichtet worden. In diesem wirkte besonders Thadeus Müller. Als Regens desselben wurde später, wie wir gesehen, der als Exegete berühmte Anton Dereser aus Deutschland berufen, und derselbe zugleich als Professor am Lyzeum angestellt.

Künste und Wissenschaften. In den verschiedenen Zweigen des Wissens wurden zwar in dem kleinen Gebiete des Kantons Luzern während der kurzen Zeit der Herrschaft der Mediationsakte außerordentliche Fortschritte nicht gemacht. Doch zeichneten einige Luzerner sich aus.

Der junge Arzt Ignaz Paul Vital Troxler aus Beromünster schien in den höhern Regionen des Denkens eine neue Schule gründen zu wollen. Die Forschungen, zu denen ihn das Studium der Arzneikunde führte, bezeichneten ihm den Weg. In seinen ersten medizinischen Schriften hatte er bereits die Theorie der Heilkunde nach den Grundsätzen der Schelling'schen Naturphilosophie entwickelt. Sein Scharfsinn,

seine reiche schöpferische Phantasie und seine ungewöhnlich starke Fassungskraft ließen ihn den Wunsch fühlen, als Reformator in die Wissenschaften einzugreifen; schien er doch von Schelling selbst dazu geweiht, der sich erklärt hatte, daß ihn unter allen seinen Schülern Troxler am besten verstanden habe, welche Auszeichnung er den in den Jahren 1807 und 1808 von ihm erschienenen Schriften über das Leben und seine Probleme und der Biosophie verdankte. Einen weit größern Ruf aber noch verschafften ihm die 1812 zu Aarau herausgegebenen „Blicke in das Wesen des Menschen", auf die sich alle seine fernern philosophischen Schriften stützten. In Deutschland nahm Troxler eine sehr bedeutende Stellung in der Wissenschaft der Philosophie ein; in der Schweiz hingegen, wo das Urtheil über diese abstrakten Gegenstände weniger reif war, erregte sein in eine spätere Zeit fallendes politisches Auftreten weit mehr Aufmerksamkeit.[116]) Troxler, voll feurigen Temparaments, liebte literarische Fehden. Eine derselben fällt in die Periode, welche wir hier beschreiben. Eine herrschende Epidemie in der Gegend von Hochdorf gab dafür den Anlaß. Troxler verfaßte eine Druckschrift: „Einige Worte über die grassirende Krankheit und Arzneikunde im Kanton Luzern im Jahr 1806", in welcher er die Medizinaleinrichtungen des Kantons scharf tadelte.[117]) Er ließ

---

116) Tillier, Geschichte der Mediation, Bd. II. pag. 213.

117) Es hieß in derselben unter anderm: „Was soll man von einem Lande sagen, welches hinsichtlich der Medizin auf einer der niedrigsten Stufen steht? — Wenn auch von einem Sanitätsrathe, so ist doch keine Spur von einer Medizinalverfassung. Abgesehen von allen positiven Anstalten, worüber man sich wenigstens mit dem scheinbaren Grunde von Abgang der Mittel entschuldigen kann, ist nicht einmal das bewirkt, was bereits in den schlechtesten Staaten ist. Nirgends wird mit Leben und Gesundheit ein so blindes und freches Spiel getrieben, wie hier. Oder wo gibt es noch diese zahllose Menge dummer Bauern, unwissender Weiber, Viehärzte und Wasenmeister, welche Medizin zur Profession machen und machen können und machen dürfen, wie hier? Wo findet

darin den Privatbrief eines Mitgliedes des Sanitätsrathes (des Dr. Richli) abdrucken und unterwarf denselben einer herben Kritik. Es war schon früher im Schooße des Sanitätsrathes von einigen Mitgliedern erheblich gemacht worden, daß Troxler die Heilkunde ausübe, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Bewilligung eingeholt zu haben. Hievon nahm Troxler Anlaß, einen etwas groben Brief an den Sanitätsrath zu schreiben.[118]) Er wurde deßwegen wiederholt vor diese Behörde geladen, aber erschien nicht. Darauf sendete die Regierung, welcher von der Weigerung Anzeige gemacht worden war, durch einen expressen Läuferboten einen Brief an den Präsidenten des Gerichts Münster mit dem Auftrage, dem Herrn Troxler zu befehlen, sich sogleich persönlich in Luzern einzufinden, dem Sanitätsrath eine förmliche Abbitte zu leisten und die fernern Verfügungen dieser Behörde zu gewärtigen. Röthigenfalls soll der Präsident Gewalt anwenden. Troxler aber entfernte sich aus dem Lande und die Regierung sandte ihm einen Steckbrief nach. Er begab sich nach Wien. Als er von dort im Jahr 1809 in das Vaterland zurückkehrte, wurde er bald nach seiner Ankunft verhaftet, nach einigen Tagen aber gegen Kaution wieder in Freiheit gesetzt. Er mußte eine Abbitte dem Kleinen Rathe und dem Sanitätsrathe nach Vorschrift einreichen, worauf der zur Zeit gegen ihn erlassene Steckbrief zurückgezogen wurde.

---

sich noch eine so ungezügelte, oder so lose angehaltene Pfuscherei und Quaksalberei, wie hier; u. s. w.

118) Er sagte darin: „daß er denjenigen Mitgliedern, welche ihm wohl wollten, seinen Dank zolle und fährt dann fort: „diejenigen aber, welche gegen mich sprachen, bitte ich, als Subjekte, welche vielleicht zuerst des Examens bedürften, sich selbst zu ergreifen, und wenn es ihnen bloß darum zu thun ist, ihre Autorität, Rigorosität, Superiorität fühlen zu lassen, sich an Feldschärer und Hebammen oder auch Wasenmeister und Quaksalber, deren es viele, wie sie, praktizirende gibt, zu halten — zu solchen zählt sich nicht J. P. V. Troxler, Med. und Chir. Doktor.“

Uebrigens trachtete man im Fache der Medizin der Quaksalberei zu steuern. Sanitätsbehörden wurden aufgestellt. Im Jahr 1811 bildete sich eine wissenschaftliche Gesellschaft der Aerzte des Kantons, welche heute noch besteht.

Bezüglich der Wissenschaft der Theologie sind bemerkenswerth die Professoren Franz Geiger und Alois Gügler. Die Aufsehen erregende literarische Fehde des letztern mit dem Stadtpfarrer und bischöflichen Kommissar Thadeus Müller haben wir oben berührt.

Im Fache der Geschichte und mit Sammlung von Urkunden beschäftigte sich fortwährend der Altseckelmeister Felix Balthasar. Im Jahr 1808 gab er noch eine kleine Schrift heraus „die fünf politischen Jahrhunderte der Republik Luzern“. Vor seinem Tode, welcher 1810 erfolgte, übergab er in Folge einer Uebereinkunft seine an Handschriften und merkwürdigen Werken über die Geschichte der Schweiz reiche Bibliothek der Vaterstadt, welche die erste Grundlage einer Stadtbibliothek bildete. Stets war es in den Wünschen Balthasars gelegen, daß ein politisches Institut oder wenigstens ein Lehrstuhl für die vaterländische Geschichte errichtet werden und diese Bibliothek als Hülfsquelle dienen möchte. Um aber auch das Publikum mit den in dieser Sammlung enthaltenen Schätzen bekannt zu machen, übergab er kurz vor seinem Tode ein Verzeichniß derselben mit Erläuterungen dem Drucke. „Was auch immer das Schicksal der mannigfach verunglückten Schweiz für eine Wendung nehmen möchte“, — so drückte sich der Verfasser wehmüthig genug in der Vorrede aus — „so hoffe er dennoch, daß das Verhängniß nicht unabänderlich so gestaltet bleiben, noch der Sinn und die Erinnerung an verflossene Zeiten und an die Großthaten der Väter, vielweniger der Name des schweizerischen Volkes ausgelöscht werden würde. Behalten doch hohe Thaten unsterblich eine werthvolle Größe in sich und ihren Ruhm im Urtheile der Nachwelt.“

Ein thätiger Geschichtsforscher war auch der nachmalige apostolische Generalvikar, Franz Göldlin von Tiefenau, Probst in Beromünster. Er gab den „Geist des sel. Bruders Klaus" und sodann eine Lebens- und Zeitgeschichte Konrad Scheubers von Altsellen und endlich eine urkundliche Geschichte des Dreiwaldstätterbundes heraus. — Von Kanonikus Businger, gewesener Pfarrer in Stanz, erschien „die Stadt Luzern und ihre Umgebungen."

Der Dekan und Pfarrer in Hochdorf, Johann Bernard Häfliger, gab seine Volkslieder in luzernerscher Mundart in einer Sammlung heraus, welche verschieden beurtheilt wurde. Sprachen die Lieder im Ganzen einen gutgemeinten fröhlichen Scherz aus, enthielten einige derselben sogar gute Lehren, und konnte man ihnen weder unanständige Zweideutigkeiten, noch Förderung finsterer Vorurtheile zur Last legen, so warf man diesen Gedichten doch vor, daß sie den Leser nicht empor höben und nicht bildeten; vielmehr denselben zu dem gemeinen Tone, zu der gemeinen Art zu denken und sich auszudrücken herabzögen, die in Schenken und unter Ungebildeten zu Hause seien.[119]) Joseph Ineichen von Ballwyl, früher Pfarrer an mehrern Orten, später Chorherr in Münster, verfaßte ebenfalls in der Luzerner- und Ländler-Mundart einige Gedichte und Volkslieder, die sich durch Originalität, naiven Witz und heitere Laune auszeichneten.[120])

Die Eigenthümlichkeiten schweizerischer Volksmundarten wissenschaftlich zu bearbeiten, unternahm der damalige Kammerer und nachmalige Dekan, Franz Joseph Stalder, Pfarrer zu Escholzmatt im Entlebuch, der schon früher in seinen „Fragmenten über Entlebuch" die Theilnahme des Publikums zu erwecken gewußt hatte, in seinem Versuche

---

119) Tillier, Geschichte der Mediation, Bd. II., pag. 209.

120) Drei seiner Lieder sind lange nach des Verfassers Tod wieder neu im Druck erschienen. „Drei Lieder vom alten Sepp. Luzern 1844."

eines schweizerischen Idiotikons, dessen erster Band bereits im Jahr 1806 erschien. Nicht nur war das Werk an und für sich dem Forscher der deutschen Sprache willkommen, sondern auch dem deutschen Dichter, der daselbst einen großen Schatz von Wörtern fand, um Begriffe zu bezeichnen, für welche man in der bisherigen gebildeten Schriftsprache jeder Bezeichnung entbehrte, so wie das Buch auch manchen nicht deutschen Ausdruck und manches verlorne Wurzelwort aus der alten Fundgrube der Sprache, vorzüglich eine Fülle klangnachbildender Wörter enthielt. Vorzüglich verdiente auch nach allgemeinem Urtheile die im Eingang vorangeschickte Dialektologie gelesen zu werden. Obgleich die Handschrift längst druckfertig war, so verzog sich doch die Herausgabe des zweiten Bandes wegen ungünstigen Zeiten bis in das Jahr 1812.[121]) Stalder eignete den zweiten Band der Regierung von Luzern zu, die ihm in Anerkennung seines Verdienstes eine alte, d. h. die ehevorigen Einkünfte genießende Chorherrenpfründe in Beromünster verlieh.

Für Verbreitung der neuen Literatur diente besonders die jährlich sich mehrende Bibliothek der Lesegesellschaft in Luzern, welche schon in den Achtzigerjahren begründet worden war. Die ehemalige Jesuitenbibliothek wurde in eine Professorenbibliothek umgewandelt. Jeder Professor war gehalten, jähr-

---

121) Versuch eines schweizerischen Idiotikons mit etymologischen Bemerkungen untermischt, sammt einer Skizze einer schweizerischen Dialektologie, von Franz Joseph Stalder, Pfarrer und Kammerer zu Escholzmatt. I. Band. Basel und Aarau, 1806. gr. 8. S. 505. II. Band. Aarau 1812. S. 528. — Stalder hat das Manuskript einer umgearbeiteten, verbesserten und vermehrten Abfassung dieses Idiotikons hinterlassen. Er sagt in der Vorrede vom April 1832: er glaube das Buch auf den höchst möglichen Grad der Vollständigkeit gebracht zu haben. Der Druck sollte stattfinden, unterblieb aber in Folge der politischen Wirren, welche mit der französischen Julirevolution eintraten. Das Manuskript liegt gegenwärtig auf der Bürgerbibliothek in Luzern, und harret des Drucks.

lich für eine gewisse Summe (200 Franken) Bücher anzukaufen, welche dann nach seinem Tode dieser Bibliothek anheimfielen. Die Kapuzinerbibliothek auf dem Wesemli enthielt viele ausgesuchte Werke aus allen Theilen der Literatur und schönen Wissenschaften. Besonders war sie reich an gesammelten Werken der alten Kirchenschriftsteller, enthielt die vollständigen acta sanctorum in 44 Foliobänden und mehrere alte Handschriften. Auch die Klosterbibliothek zu St. Urban hatte eine beträchtliche Anzahl guter Bücher, eine Münzsammlung und ein Naturalienkabinet. Weniger bedeutend war die Bibliothek der Barfüßer oder Franziskaner in Luzern. — Der Buchdruckereien waren drei, die Meyer'sche, die Thüring'sche und die Salzmann'sche. Eigentliche Buchhandlung existirte nur eine, die von Johann Martin Anich, doch betrieben auch die Buchdruckereien einigen Bücherverkauf, besonders in eigenem Verlag.

Im Gebiete der Kunst ist zu bemerken, daß die Stiftung der großen schweizerischen allgemeinen Musikgesellschaft, die noch heut zu Tage blüht, von Luzern ausging. Die luzerner'sche Musikgesellschaft erließ nämlich während des luzerner'schen Direktorialjahres (1808) eine freundschaftliche Einladung an sämmtliche Musikliebhaber der Schweiz, an der Errichtung einer solchen Gesellschaft Antheil zu nehmen und sich sowohl zu diesem Zwecke als zu gemeinsamer Aufführung eines Konzerts in den drei letzten Tagen des Juni in der Direktorialstadt einzufinden. Eine große Zahl von Liebhabern aus den verschiedenen Kantonen fand sich ein, der vorgelegte Plan zu einer allgemeinen schweizerischen Musikgesellschaft wurde besprochen und angenommen; der Pfarrer Häfliger von Hochdorf zum ersten Vorsteher gewählt.

Einige Männer zeichneten sich aus im Fache der bildenden Künste. Joseph Reinhard, ein geschickter Portraitmaler, verfertigte ein Kunstkabinet, das in einer Reihe von Familiengemälden die verschiedenen Nationaltrachten der Schweiz

darstellte. Jost Zimmermann, ein genialer Mechaniker, lieferte in Stahl, Eisen und andern Metallen, treffliche Arbeiten. Ein sinnvoller Künstler in Erfindung und Ausarbeitung mechanischer Instrumente war Ludwig Meyer von Schauensee.

Johann Ruckstuhl und Joseph Willmann bewiesen sich als zwei geschickte Künstler, der eine als Büchsenmacher, der andere als Schlossermeister.

Beschäftigung, Gewerbe, Handel und Industrie. Ackerbau und Viehzucht war die Hauptbeschäftigung der Bewohner der Landschaft. Das luzernerische Rindvieh zählte man zu dem schönsten der Schweiz. Mit Schweinen und mit Käsen wurde starker Handel getrieben. Die Hemmungen, welche Napoleons Zwangsherrschaft und sein drückendes Kontinentalsystem dem freien Aufschwunge des Handels und Gewerbsfleißes in den Weg legten, leiteten in der Schweiz zu sorgfältiger Pflege und Verbesserung der Landwirthschaft hin. Luzern war der einzige Kanton, der nicht nur seine Bewohner hinlänglich mit Getreide versah, sondern noch von seinem Ueberflusse an andere bedürftigere, besonders an die Urkantone, abgab, welche wöchentlich den Getreidemarkt in Luzern besuchten, da in ihrem Lande beinahe kein Getreide gebaut wurde. Die gewöhnlichste Art des Getreides im Kanton Luzern ist Dinkelkorn. Es wird auch viel Waizen gepflanzt, daneben gibt es andere Getreidearten, als Gerste, Roggen, Hafer und mancherlei Hirsenarten.

War auch der Wiesenbau im Kanton Luzern nicht vernachläßigt, so blieb er doch mancher Verbesserung fähig. Weinbau gab es nur in dem zu Luzern neu hinzugekommenen Bezirk Hitzkirch. Hingegen ist das Land an schönem Obst von mancherlei Art reich. Ein großer Theil wird zu Most gemacht oder gedörrt; das Steinobst auf unterschiedliche Weise gebrannt. Der Kanton Luzern ist ferner an Waldungen reich, welche aber in Folge Unkunde im Forstwesen vernachläßigt

waren. — Während in mehrern Kantonen, namentlich in Basel, Zürich und Schaffhausen der Zunftzwang und das Innungswesen, an den einen Orten mehr an den andern weniger streng wieder eingeführt wurden, blieben in Luzern die Handwerke und Gewerbe frei. Jedoch erhielten die sogenannten Ehehaften wieder Geltung.[122]) Frankreich schlug den unter seinem Einflusse stehenden kleinen Staaten durch strenge Einfuhrverbote gegen fremde Erzeugnisse und Ausfuhrverbote roher Stoffe, wie Seide, Baumwolle, Wolle u. s. w. oder durch starke Eingangszölle und allerhand andere Schwierigkeiten tiefe Wunden.[123])

Im einen Theil des Kantons Luzern gehörten Floretseiden- und Baumwollenspinnerei in friedlichen Zeiten zu den wichtigsten Erwerbszweigen. Dabei wurden von Luzern aus die Waldstätte und ein Theil von Tessin mit Kolonialwaaren versehen. Der Transit der Güter über den St. Gotthard nach Italien und von dorther wieder nach Frankreich, Deutschland, England und Spanien hatte ein beträchtliches Speditionsgeschäft zur Folge, obgleich damals keine eigentliche Fahrstraße über den Gotthard führte. Der Handel mit inländischen Produkten bestund, wie schon berührt, in Käsen ziemlich guter Art, die aus dem Entlebuch in das Bernergebiet nach Frankreich und Deutschland gehen. Ferner war das Vieh ein Hauptgegenstand des inländischen Handels. Eine große Anzahl von Hornvieh und Pferden wurden von italienischen Händlern eingehandelt. Der Kornhandel war bedeutend. Der Zwischenhandel wurde von einigen Häusern mit verschiedenen schweizerischen, auch französischen, deutschen und englischen Manufakturwaaren getrieben. Die Einfuhr fremder Waaren war außerordentlich stark und stund mit der Ausfuhr nicht im Gleichgewicht. Salz, Wein, die ost- und

---

122) Gesetz vom 20. Hornung 1804.
123) Tilliers Geschichte der Mediation, Bd. II, pag. 280.

westindischen Produkte, entbehrliche und unentbehrliche Manufaktur- und Fabrikwaaren jeder Art zogen große Summen baaren Geldes aus dem Lande. — In der Stadt Luzern waren einige Fabriken, als: eine Cotonade-, eine Strumpf- und Kappenfabrik, zwei Seiden- und Floretbandfabriken, mehrere Gerwereien, zwei Bierbrauereien, eine Essigsiederei, eine große Bleiche, und in einiger Entfernung ein Eisen- und Kupferhammerwerk, sowie eine ansehnliche Papiermühle.

Sitten und Lebensart. Die alte Sitte blieb nach ihren Grundlagen noch immer erkennbar, allein auch der Eindruck des neuen Lebens gab sich kund. Bei dem männlichen Geschlechte fing außer dem Entlebuch die Landestracht mehr der städtischen sich zu nähern an. Die Entlebucher trugen kurze zwillene Hosen und braune Jäckchen mit rother Einfassung. Schlanker kleidete sich das weibliche Geschlecht im Gäu, als im Entlebuch und behielt es auch die angeerbte Tracht, so war es nichts destoweniger wie die Städterinnen in Verzierungen und Verschönerungen erfinderisch. Ja ein Theil der weiblichen Kleidungsstücke wurde mit solchem Aufwande aus dem Auslande bezogen, daß die Regierung sich veranlaßt sah, ein Luxusgesetz zu erlassen. Gemäß diesem merkwürdigen Gesetze waren alle runden Hüte, die mehr als 18 Zoll im Durchmesser hielten, alle ausländischen künstlichen Blumen, Federn u. s. w. des gänzlichen verboten; Seidenbänder, Flore und Gazen sollten nur dem zu tragen erlaubt sein, welcher sich die Erlaubniß dazu durch ein Patent, das vier Franken kostete, verschaffte.[124]) Die Vollziehung war schwierig und gehäßig, aber dennoch wollte man sie besonders in Beziehung auf die Hüte durchsetzen. Die Finanz- und staatswirthschaftliche Kammer verordnete: die Landjäger sollen besonders aufgefordert sein, auf alle Einwohner, welche runde Hüte tragen, die in ihrem Durchschnitte mehr als

124) Luxusgesetz vom 25. Weinmonat 1805.

18 Zoll halten werden, ein wachsames Auge zu halten und die Fehlbaren dem Gerichte zur Bestrafung zu verzeigen. Im Falle ein Zeuge abgehen würde, sollen die Landjäger ermächtigt sein, die Hüte wegzunehmen und dieselben dem Präsidenten des Gerichts zu überbringen.[125]) Dadurch stieg aber die Gehäßigkeit des Gesetzes auf einen solchen Grad, daß ohne förmliche Zurücknahme des Gesetzes dennoch die Vollziehung desselben nach einiger Zeit aufgegeben werden mußte und man sich mit einer Ermahnung an die Hausväter begnügte, daß sie dem kostspieligen Kleideraufwande steuern möchten.[126])

Im übrigen waren die Sitten noch ziemlich einfach. Blühte in einigen Gegenden häuslicher Wohlstand, so war in andern, besonders wo die Spinnerei im Verfall war, die Armuth nur allzu sichtbar. Gleichwie in der Kleidung, so schieden sich die Entlebucher auch in Sinnesart, Sitten und Gebräuchen von den übrigen Bewohnern des Luzernergebiets aus. Der Kiltgang war hier mit seinen mehr oder weniger schlimmen Folgen besonders zu Hause. An den Schwingfesten rangen die Entlebucher und die benachbarten Emmenthaler mit einander um den Preis der Gewandtheit. Im Gäu hatte das Volk besondere Lust an dramatischen Aufführungen.[127]) Am Hirsmontag lief man verlarvt umher und wurden Sprüche und Knittelverse hergesagt.

---

125) Publikation vom 8. Heumonat 1806.

126) Kreisschreiben vom 11. März 1808. In demselben heißt es: Wir kommen nunmehr auf die Luxusverbote selbst zurück, welchen wir, da derselben wohlthätige Einwirkung bisanhin uns nicht unbemerkt geblieben ist, auch nicht für nothwendig hielten, mit Eintritt des laufenden Jahres eine fernere strenge Vollziehung zu geben und wir zweifeln auch keineswegs, daß nicht jeder Hausvater, dem der Wohlstand seines Hauswesens am Herzen liegt, u. s. w.

127) Mitunter waren diese Aufführungen vaterländischen Inhalts, wie z. B. Wilhelm Tell, die Sempacherschlacht u. s. w., oft aber dem alten Testament oder Legenden entnommen; so wurden unter anderm aufgeführt: in Rain 1805 Absolon; in Hergiswyl 1810 die heil. Geno=

Wie von jeher zeigte die Bevölkerung der Stadt Luzern sich fröhlich und lebenslustig. Es hatte daselbst aus jüngern und ältern Personen eine Theater- und Musikliebhabergesellschaft aus den angesehensten Familien sich gebildet,[128]) wo man den Winter über ohne irgend eine Beschränkung der Zuschauer und zum Besten der Armen mit nicht gemeinem Erfolge Konzerte und Schauspiele, letztere meistens auserwählte Ifflandische Stücke aufführte. Wie angenehm die Tagsatzung von 1808 verfloß, ist bereits erzählt worden. Den Glanzpunkt bildete jeweilen die Faßnacht. Das Karneval von 1811 war, während anderwärts die Belustigungen, der klemmen Zeit wegen untersagt waren, besonders ausgezeichnet. An einem von der Musik- und Theatergesellschaft veranstalteten Balle führten mehrere sehr schöne Partien von Masken verschiedene Gruppirungen und Tänze auf. Man sah da die Darstellung der Kleidertrachten aller neunzehn Kantone in zierlichen Anzügen; eine andere Gesellschaft als Schotten gekleidet, führte Nationaltänze aus; eine dritte erschien als Schwarze mit Köcher, Pfeil und Bogen, eine vierte als Zigeuner. In buntem Gewühle sah man eine Entlebucherhochzeit und bald darauf die Werkstätte der Cyklopen. — An dem von einer unzähligen Menge Volkes besuchten und vom schönsten Wetter begünstigten Tage des Fritschi-Umzuges wurde der Rückzug von Meaux unter Pfyffer im Freien dargestellt. Den Zug begleitete der alten Uebung gemäß der lustige Bruder Fritschi mit seinem muntern Gefolge. Dabei hatte sich eine glänzende Gesellschaft zur Verschönerung des Festes an-

---

vesa; in Hildisrieden 1811 Sedezias oder die Erlöschung des Reiches Juda; in Malters 1813 sogar die Geburt Christi.

128) So sah man z. B. den gewesenen Regierungsstatthalter und wirklichen Vicepräsidenten des Appellationsgerichts und Präsidenten des Stadtraths Xaver Keller, so wie das gewesene Mitglied der Verwaltungskammer und wirklichen Fiskal Jakob Widmer als Schauspieler auftreten.

geschlossen, welche zu Pferd die 24 Buchstaben des Alphabets aus dem alten sogenannten Namenbüchlein [129]) darstellte. Der Schulmeister, an seiner Seite der blaue Mann, [130]) eröffnete den litterarischen Zug, während der Nürnberger Trichter und ein alter Buchstaben Orthodox den Nachtrab bildeten. Am letzten Faßnachttag wurde der Fasching — ein Harlekin im Sarge — bei Fackelschein feierlich begraben. — Bei Einkehr der Fasten verstummte dann die laute Freude und behauptete der Ernst wieder seine Rechte.

Im Leben des Volks zeichnete die Mediationszeit besonders im Anfange auch dadurch sich aus, daß wenn gleich religiöser Sinn in allen Richtungen sich kund gab, der Ruf über Religionsgefahr, der sonst wie ein rother Faden durch die Geschichte Luzerns sich schlingt, weniger als gewöhnlich vernommen wurde. Es erklärt sich dieses wohl aus dem Umstande, weil damals, als Niemand sich auch nur regen durfte, keine Zeit für politische Bewegungen war; die Vorspiegelung der Religionsgefahr aber gewöhnlich als politischer Hebel gebraucht wird. Sowie aber jeweilen die Konjunkturen in der Politik sich etwas anders gestalteten, zeigten sich wieder sonderbare Symptome. Als der Krieg zwischen Oestreich und Frankreich (1809) ausbrach, und in der Nähe der Schweiz das Tyrol sich erhob, sahen wir in der Fahnengeschichte ein religiös schwärmerisches Element auftauchen. Als später das Glück den Kaiser Napoleon verließ, machte sich in jener Fehde gegen Dereser die Verketzerungssucht geltend. Auch sonst zeigten sich hie und da auffallende Erscheinungen auf dem religiösen Gebiete. Joseph Anton Fruonz

---

129) A, — Adler, B, — Bär, — C, — Crone; u. s. w.

130) Der blaue Mann war in den Jesuitenschulen ein vermummter Mann, in Blau gekleidet, der die körperliche Züchtigung der Schüler mit der Ruthe vollzog. Der Zweck der Vermummung war, damit der Gestrafte keinen Haß auf den Exekutor werfen konnte, indem er ihn nicht kannte.

von Obwalden, Kaplan im luzernerischen Dörfchen Hellbühl trat (1808) plötzlich als Wundermann auf und hatte als solcher großen Zulauf. Da er aber im Kanton Luzern nicht ganz frei sich bewegen durfte, so ging er als Pfarrhelfer nach Spiringen im Kanton Uri. Hier strömte jung und alt, besonders Lahme und Gebrechliche zu ihm. Ihn ahmte sofort Kaplan Peyer zu Kehrsiten, im Kanton Unterwalden, gebürtig von Luzern, nach. An einem einzigen Sonntage landeten 25 große Schiffe zu Kehrsiten und mehr als 500 Personen drängten sich zu diesem Wundermanne, um sich heilen zu lassen. Allein die damalige aufgeklärte bischöfliche Behörde schritt gegen solches Beginnen bald ein.[131]) — Ein andermal (1811) erschien ein Druckschriftlein im Kanton Luzern, welches ernstlich von einer besessenen Person meldete, aus welcher der Teufel allerlei wunderliches Zeug gesprochen haben soll. Ein Geistlicher unterzeichnete als Zeuge die Schrift.[132]) Auch

131) In der bischöflichen Erkanntniß gegen Fruenz wurde gesagt: Wir haben Ursache, zu glauben, daß er aus keinen bösen Absichten, sondern aus Mangel eigener richtiger Belehrung und Pastoralklugheit zu den Wahnbegriffen des Volks und zu dessen ungegründetem und der kirchlichen Ordnung widerstrebenden Vertrauen auf die Kraft seiner Person Anlaß gegeben habe. Wenn die katholische Kirche bei den von ihr angeordneten Segnungen wesentlich die Belebung des Vertrauens zu dem unendlich mächtigen, weisen und gütigen Gott und zu dem Sohne Gottes Jesus Christus beabsichtigt, so verwirft sie dagegen auf das Bestimmteste jene Vermessenheit, mit welcher übel unterrichtete Leute auf gewisse Formeln und Uebungen ein unbeschränktes Zutrauen heften, als ob nach deren Gebrauch die gewünschte Abhülfe in zeitlichen Uebeln von Gott nicht versagt werden könnte. Diese Vermessenheit verleitet zu mancherlei schädlichem Aberglauben, welchem die katholische Kirche jederzeit mit Nachdruck entgegenzuwirken bedacht war.

132) Das Schriftlein führt die Aufschrift: „Der Teufel hat aus einer besessenen Person Folgendes und noch Mehreres gesprochen.“ Es ist dasselbe unterzeichnet von Aegidi Geißhüsler, Kaplan zu Neuenkirch, Niklaus Wolf zu Rippertschwand und Joseph Büollmann zu Helfenstegen. Der Vorfall soll sich ereignet haben den 26. August 1811 zu Neuenkirch. Die besessene Person hieß Marianna Wirtenbergerin von Bondorf im Schwarzwalde. Sie war auf der Heimkehr von einer Wallfahrt nach

der Schwärmer Anton Unternährer von Schüpfheim, der sogenannte Mettlen-Tonneli, machte sich wieder bemerkbar. Als er aus dem Zuchthause zu Bern, in welches er in Folge seiner Religionsschwärmerei, wie wir früher erzählten,[133]) verurtheilt worden war, entlassen wurde, hob er sein früheres Treiben sogleich wieder an, so daß er schon nach sechs Tagen wieder verhaftet und nach mit ihm gepflogenem Prozesse als ein der öffentlichen Ruhe gefährlicher Mann auf Zeit Lebens aus dem Kanton Bern verbannt und der Regierung von Luzern zugeführt wurde. Diese entließ ihn in seine Heimathsgemeinde. Hier erhielt er wieder Besuche von seinen bernerischen Anhängern in Amsoldingen. Die Behörde von Schüpfheim berichtete nach Luzern und durch Beschluß des Kleinen Raths (1806) wurde Unternährer ohne richterliches Urtheil, als ein die Sitten, Religion und den Staat gefährdender Ruhestörer neuerdings in Gewahrsam genommen, um unschädlich gemacht zu werden. Er blieb wohl fünf Jahre ununterbrochen in Gefangenschaft und wurde dann, da er sich ruhig verhielt, wieder in seine Heimath entlassen.[134])

Gegen Ende des Jahres 1812, im russischen Feldzuge, be-

Sachseln zum seligen Bruder Klaus. Der Teufel hielt seine Rede laut dem Büchlein zweimal, nämlich Nachmittags und dann in der Nacht von 9 bis 12 Uhr. Er sprach alles zwei bis dreimal, wodurch die Zeugen in Stand gesetzt wurden, seine Rede niederzuschreiben.

133) Siehe oben pag. 150.

134) Um später uns nicht wieder mit diesem Anton Unternährer beschäftigen zu müssen, wollen wir hier angeben, was ferner mit ihm geschah. Einige Jahre blieb er ruhig in seiner Heimath, konnte aber zu keiner geordneten Thätigkeit mehr gewöhnt werden. Ohne Handarbeit, ohne Beruf, verträumte er seine Tage und fiel der Gemeinde zur Last. Später kamen aber wieder Klagen aus dem Kanton Bern ein, daß Unternährer von seiner Heimath aus einen gefahrlichen Einfluß auf viele seiner Anhänger ausübe. Er gerieth (1820) wieder in Gefangenschaft und starb in derselben den 29. Brachmonat 1824. Sein Lebenslauf und seine Lehren sind ausführlich beschrieben in den „Beiträgen zur Geschichte der schweizerisch-reformirten Kirche, zunächst derjenigen des Kantons Bern. Herausgegeben v. F. Trechsel. Drittes Heft. 1842.“

gann der Stern Napoleons zu erbleichen. Nach der Schlacht bei Leipzig (October 1813) erlosch er gänzlich. Die Franzosen, nachdem ihre Bundesgenossen einer nach dem andern von ihnen abgefallen waren und die Waffen gegen sie selbst gewendet hatten, wurden über den Rhein zurückgeworfen und die Truppen der vereinigten Mächte nahten sich der Schweiz. Napoleons Macht war gebrochen. Die allirten Fürsten aber, statt ihren Völkern, welche ihnen beigestanden, freisinnige Institutionen zu ertheilen, ließen dieselben nur das Joch wechseln. Ihr höchstes Ziel war, die alten durch die Revolution beseitigten Zustände, Vorrechte und Privilegien wieder herzustellen.

Abgesehen von dem Drucke, den Napoleon ausübte, war die Mediationsakte dem Schweizervolk lieb geworden. Die Zwietracht war verschwunden. Die Unterthanenverhältnisse hatten aufgehört. Die feindseligen Schranken des Verkehrs zwischen den Kantonen waren gefallen. Die Entwickelung fortschreitender Bildung gedieh. Diese Güter zu bewahren, war der Wunsch der überwiegenden Mehrheit.[135]) Willig eilten die Kontingente an die zu bewachende Gränze und mit übereinstimmenden Instruktionen versammelte sich zu Zürich eine außerordentliche Tagsatzung. Sogleich erklärte sie am 18. November 1813 einhellig und feierlich „die Neutralität gewissenhaft und unpartheiisch gegen alle kriegführenden Mächte beachten zu wollen" mit der ausgesprochenen Erwartung, dieselbe werde auch von diesen anerkannt werden. Der Oberbefehl der Waffenmacht wurde dem alt Landammann von Wattenwyl aufgetragen. Alois Reding und alt Seckelmeister Escher gingen an die allirten Monarchen nach Frankfurt; Rüttimann und Wieland nach Paris an Napoleon ab und die Tagsatzungsglieder kehrten nach Hause.

---

135) Meier von Knonau. Handbuch der Schweizergeschichte. 2ter Band, pag. 738.

Napoleon war der Neutralität geneigt. Die alliirten Monarchen ihrerseits nahmen die Abgeordneten freundschaftlich auf, aber sie gewährten keine bestimmte Anerkennung der Neutralität. Die Umgebungen derselben gaben deutlich zu verstehen, man sehe die Schweiz, als dem Systeme Frankreichs gehörend an, und die schweizerischen Abgeordneten bemerkten leicht, daß Schweizer selbst ihnen entgegenarbeiteten. Eine Verbindung solcher Männer wirkte namentlich von Waldshut aus auf das Innere der Schweiz.

Eine große östreichische Heeresmacht stand an der Gränze, vornämlich in der Nähe von Basel angehäuft. Eidgenössische Truppen, da im Ganzen nur ein einfaches Kontingent von 15,000 Mann unter den Waffen stund, waren in geringer Zahl vorhanden. Ein zweites Kontingent von 15,000 Mann fand sich um die Mitte Dezembers aufgeboten. Noch glaubte aber der größere Theil der Schweizer, die Neutralität werde nicht gewaltsam gestört werden. Am 17. Dezember erhielt unerwartet der in Basel kommandirende Oberst von Heerenschwand eine Einladung am 19. in Lörrach zu einer Unterredung sich einzufinden. Heerenschwand, von dem Ueberbringer der Einladung in Kenntniß gesetzt, um was es sich handle, machte Anzeige dem General von Wattenwyl. Dieser ermächtigte den Divisionskommandanten, die Unterredung anzunehmen und wies denselben an, sich gegen jede das Neutralitätssystem der Eidgenossenschaft gefährdende Zumuthung mit den kräftigsten Vorstellungen zu verwahren. Der General setzte den Landammann Reinhard ebenfalls in Kenntniß und dieser äußerte die Ansicht: wenn das verbündete Heer mit solcher Uebermacht angreife, daß jeder Widerstand unmöglich sei, so komme ihm ein Rückzug an den Bötzberg und den Jura, bei dem vorzüglich auf die Sicherheit des Heeres und des größtmöglichen Theils des schweizerischen Gebiets Rücksicht genommen werde, als das schicklichste vor. Die Unterredung in Lörrach hatte am 19. wirklich statt, und

der östreichische Feldherr erklärte in derselben, daß er in der folgenden Nacht in die Schweiz einrücken und dieselbe je nach dem Benehmen als Freund oder als Feind behandeln werde. Alle Vorstellungen waren vergebens; nichts war erhältlich, als ein Aufschub von 24 Stunden. Heerenschwand setzte den General von dem Vorgefallenen in Kenntniß und erhielt den Befehl — zum Rückzug. Es verließen die eidgenössischen Truppen am 20. um Mitternacht Basel und die ganze untere Rheingegend, worauf der Ein= und Durchmarsch der Verbündeten erfolgte. Das eidgenössische Neutralitätsheer wurde entlassen.

Der östreichische Oberbefehlshaber Fürst von Schwarzenberg hatte eine Kundmachung vor sich her gesendet, in welcher von der Wiederherstellung eines gerechten, weisen, politischen Systems gesprochen wurde. Die bereits früher in Zürich eingetroffenen östreichische Ritter von Lebzeltern und russische Graf Capo d'Istria[136]) erklärten sich (20. Dezember) gegen den Landammann der Schweiz in gleichem Sinne. Die Verbündeten werden sich nicht in die innere Verfassung der Eidgenossenschaft mischen, aber auch nicht geschehen lassen, daß die Schweiz einem fremden Einflusse unterworfen bleibe.

Inzwischen war ein Graf von Senft von Pilsach in Bern eingetroffen, der sich als in östreichischen Diensten stehend, ankündigte. Dieser forderte die Regierung auf, ihre Gewalt an die alte vor dem Jahr 1798 bestandene abzugeben. Nach einigem Widerstande erfolgte dieses wirklich. Die Vermitt=

---

136) Dieselben waren am 20. November Abends aus dem Hauptquartier der allirten Mächte zu Frankfurt in Zürich angelangt. Am folgenden Tage hatten sie eine Audienz bei Landammann Reinhard. Anfänglich nahmen sie aber keinen diplomatischen Charakter an, sondern waren in der täglichen Fremdenliste der Gasthöfe unter den Namen der Kaufleute Leupold aus Prag und Comti aus Galizien verzeichnet. Ende November aber erschienen auf der Liste der östreichische Hofrath von Lebzeltern und der russische Staatsrath von Capo d'Istria als kaiserlich östreichische und russische Gesandte.

lungsakte wurde für den Kanton Bern aufgehoben erklärt und die Wiedervereinigung der Landschaften Waadt und Aargau mit Bern ausgesprochen. Waadt und Aargau protestirten aber und waffneten zum Widerstande. Gleichzeitig wurde Senft von Pilsach, sobald er jenen Streich in Bern vollführt hatte, schleunigst aus der Schweiz abberufen und erklärt, er habe seine Vollmachten überschritten.

Alle diese Ereignisse kamen in Luzern ganz unerwartet und höchst überraschend. Dort ahnte Niemand das Einrücken der Truppen der verbündeten Mächte. Durch Expressen langte am 21. Dezember ein Schreiben des Oberst Quartiermeisters Finslers ein, welches von dem erfolgten Einmarsch einfach, ohne Angabe näherer Umstände Nachricht gab. Der Kleine Rath wurde sogleich außerordentlich versammelt und derselbe verwunderte sich höchlich über die Kunde. Er beschloß, über das so höchst wichtige und betrübte Ereigniß schleunigst sich nähere Kenntniß zu verschaffen und zu Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern des Kantons wirksame Maßregeln zu ergreifen.[137]) Es wurde zu diesem Ende auf der Stelle eine außerordentliche Kommission unter dem Titel „Standeskommission" niedergesetzt und derselben alle Vollmacht ertheilt. Sie war gebildet aus Schultheiß Krauer, Peter Genhart, Kajetan Schilliger, Heinrich Schnyder und Anton Wollenmann. Ferner wurde der Große Rath einberufen[138]) und einige Truppen in die Stadt verlegt.

---

137) Es heißt in dem Protokoll: „Diese ebenso unerwartete, von aller Ausführlichkeit und der Angabe näherer Umstände ganz entblößte, als höchst traurige Nachricht versetzte den Kleinen Rath in den Fall, theils sich über dieses für das gesammte Vaterland so höchst wichtige und betrübte Ereigniß schleunig nähere Kenntniß zu verschaffen, theils aber zu ununterbrochener Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern des Kantons die wirksamsten Maßregeln zu ergreifen.

138) Der Große Rath in der Instruktion, welche er den Gesandten auf die Tagsatzung ertheilte, sprach seine Mißbilligung aus über das

Schon am 20. Dezember hatte der Landammann Reinhard die Tagsatzung wieder nach Zürich einberufen. Allein am 24. schrieben Landammann und Rath von Schwyz nicht ihm, sondern an Bürgermeister und Rath des Kantons Zürich, „in dem Augenblicke, wo die Vermittlungsakte aufhöre, die Schweiz zu regieren, und wo der Kanton Schwyz sich wieder als souverainer unabhängiger Kanton konstituire," und lud Zürich ein, die Leitung der Geschäfte wie ehemals wieder als Vorort zu übernehmen. Der Einladung des Landammanns entsprechend, fanden sich nach Weihnachten die Gesandten der meisten Kantone in Zürich ein, und nach einigen Vorberathungen vereinigten sich am 29. diejenigen von Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell zu dem Beschlusse: da die mediationsmäßige Bundesverfassung keinen Bestand mehr haben könne, es aber nothwendig sei, den alteidgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen, so sei den allseitigen Comittenten folgende Uebereinkunft zu möglichst beschleunigter Ratifikation vorgeschlagen: 1) Die Kantone sichern sich im Geiste der alten Bünde Rath, Unterstützung und treue Hülfe neuerdings zu. 2) Die übrigen Stände werden zu diesem erneuerten Verbande förmlich eingeladen. 3) Keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältnisse sollen hergestellt werden. 4) Einstweilen ist der alte Vorort Zürich ersucht, die Leitung der Geschäfte zu besorgen. 5) Die beistimmenden Stände sind bereit, über

---

Benehmen des Landammanns, welcher die Tagsatzung zusammenzurufen unterlassen, und des Oberbefehlshabers, welcher den Rückzug angeordnet hatte. Hinsichtlich des letztern heißt es in der Instruktion: „Sie, die Gesandtschaft, wird die hohe Mißbilligung zu erkennen geben, daß der eidgenössische General, dadurch, daß er auf die an ihn aus Auftrag der koalirten Fürsten gelangten Eröffnungen über den Einmarsch mit ihren Armeen in die Schweiz sich die Anordnung des Rückzugs der eidgenössischen Neutralitätstruppen zumaß, seine untergeordnete militärische Stellung überschritt." Großrathsprotokoll.

eine Antwort auf die Erklärung der hohen allirten Mächte vom 20. Dezember wegen der künftigen Stellung der Schweiz bis zu einem allgemeinen Frieden in Unterhandlung zu treten. Durch vier Abgeordnete forderte der Verein, der sich noch nicht Tagsatzung nennen wollte, den versammelten zürcherischen Kleinen Rath auf, die Leitung der Geschäfte wieder zu übernehmen. Dieser entsprach und ordnete, um die ausgedehnte Gewalt der Landammannsstelle zu beschränken, dem Amtsbürgermeister für die Ausübung derselben einen aus sechs seiner Mitglieder bestehenden Ausschuß bei. Noch an dem nämlichen Tage schlossen die Gesandten von St. Gallen, Thurgau, Aargau und Waadt der Uebereinkunft sich an. Am 31. trafen schon mehrere Ratifikationen ein und auch der Gesandte von Solothurn unterzeichnete. Indeß die eingetroffenen Gesandten von Bern von den Sitzungen sich entfernt hielten und bald wieder verreisten, als sie sahen, daß ihren Ansprüchen auf die ehemals besessenen Landestheile kein Gehör geschenkt werden wollte, traten auch diejenigen von Unterwalden und Tessin bei und von allen Kantonen, deren Gesandte früher unterschrieben hatten, kamen die Ratifikationen ein. Bern allein fehlte und Graubünden, wo Trennung von der Schweiz und Rekonstituirung als selbstständiger Freistaat beabsichtigt wurde. In einer Note vom 29. Dezember äußerte sich Lebzeltern gegen Landammann Reinhard: die Schweiz habe mit Ruhe und Reife ihre wirkliche Verfassung und ihre innern Verhältnisse abzuwägen, und sie aufs Angemessenste dem Glück der Nation und *der alten Ordnung der Dinge*, die Jahrhunderte hindurch ihren Ruhm begründet, anzupassen. Am 1. Jänner sodann forderten die beiden Bevollmächtigten Lebzeltern und Capo d'Istria den eidgenössischen Verein auf, Bedacht auf eine Verfassung zu nehmen, welche die Grundlagen und die Gewährleistung ihrer Dauer in sich selbst trage und die Nation auf immer gegen fremden Einfluß sichere.

Der Vorgang Berns und die Einladung der Diplomaten zu Umarbeitung der Verfassung, besonders aber was Lebzeltern in seiner Note von der Rückkehr zur alten Ordnung der Dinge gesagt hatte, weckten durch alle Kantone die Sehnsucht nach verlornen Vorrechten. Solothurn, Freiburg, Luzern, diese altaristokratischen Kantone, folgten dem Beispiele Berns. In Solothurn erfolgte in der Nacht vom 8. Jänner eine Regierungsveränderung, indem die alten Räth und Bürger sich selbst wieder einsetzten. Am 14. Jänner geschah eine ähnliche Veränderung in Freiburg, wo der Große Rath durch Beschluß der Mehrheit freiwillig abdankte. Die Staatsveränderung in Luzern ausführlich zu beschreiben, ist unsere Aufgabe.[139] Schon frühe scheinen bei der Regierung von Luzern Besorgnisse obgewaltet zu haben. Man errichtete, um Militär bei der Hand zu haben, im Laufe des Oktobers 1813 eine Militärschule und ertheilte den

---

139) Die folgende Erzählung ist geschöpft theils aus Protokollen, theils aus verschiedenen Druckschriften, theils aus Manuscripten. Druckschriften sind über den 16. Hornung 1814 drei erschienen. Die erste, herausgekommen 1830, führt den Titel: „Ein Blatt aus der Geschichte Luzerns oder die Umwälzung des Freistaats im Jahr 1814.“ Dieselbe herausgegeben von Dr. Troxler, wird gewöhnlich dem Amtsschultheiß Krauer zugeschrieben. Allein sie ist nach der Schreibart und der Form der Erzählung, welche beide sich nicht auszeichnen, viel eher die Arbeit des Kajetan Schilliger. Dieselbe lag aber allerdings bei Altschultheiß Krauer. Die zweite Druckschrift, eine Widerlegung der ersten, ebenfalls herausgekommen 1830, ist betitelt: „Kurze Darstellung der Regierungsänderung des Kantons Luzern im Jahr 1814. Ein Nachlaß (von Schultheiß Xaver Keller) herausgegeben von Ludwig Keller, Archivar.“ — Die dritte Druckschrift ist ein „öffentliches Sendschreiben an Herrn Dr. Troxler von Johann Rütter, Appellationsrichter, 1831.“ — Als Manuscript existirt eine Aufzeichnung von Amtsschreiber Joseph Segesser, welcher ein thätiger Theilnehmer war. Da die Aufzeichnung vom 1. März 1814 datirt ist, also nur 12 Tage nach dem Ereigniß erfolgte, so darf angenommen werden, dieselbe werde genau sein. — Dann liegt ein Bericht des nach Luzern gesendeten Flügeladjudanten Oberst Hauser an den Altlandammann Reinhard im eidgenössischen Archiv.

Chefs derselben geheime Instruktionen.[140]) Allein zur Zeit zeigten sich solche Besorgnisse noch nicht als begründet. — Nach den verhängnißvollen letzten Dezemberwochen hatte der Kleine Rath noch am letzten Tage des scheidenden Jahres einen Aufruf an das Luzernervolk erlassen, in welchem die fremden Krieger, falls sie bei ihrem Durchzuge den Boden des Kantons Luzern betreten sollten, zur zuvorkommenden Aufnahme empfohlen und das Volk ermahnt wurde, sich mit unbedingtem Vertrauen an seine Regierung anzuschließen, die für Ruhe, Ordnung und Sicherheit wachen würde, wogegen man dann auch erwarte, daß die Luzerner sich, selbst bei dem größten Drange der Umstände, ihrem Nationalcharakter getreu, durchaus als ein ruhiges, seine Obrigkeit und der gesetzlichen Ordnung anhängiges biederes Volk erweisen würden.[141])

Gleich nach dem Einmarsche der Alliirten hatte der Landammann Reinhard die Kantone aufgefordert, mit aller Kraft die Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu handhaben.

---

140) Die Instruktion lautete wörtlich:
„Sobald bei Nacht das verabredete Signal zum Aufbruch vernommen wird, bricht die gesammte in der Kaserne (diese war in der Vorstadt des Untergrunds gelegen) sich befindende Infanterie bewaffnet und mit scharfen Patronen versehen gegen das Zeughaus auf. Falls das untere Stadtthor nicht alsobald geöffnet würde, soll dasselbe eingesprengt oder zerhauen werden. — Sobald die Mannschaft beim Zeughause, mit dessen Vertheidigung diese vorzüglich beauftragt ist, angekommen sein wird, soll einem der Herrn Präsidenten von den Kammern, welche die vereinigte Kommission (Kriegskammer, Polizeikammer und Finanzkammer) bilden, falls keiner allda anwesend sein sollte, Rapport gemacht werden. Würden ihre Personen nicht frei sein, so sollen sie nöthigenfalls mit Gewalt der Waffen in die Freiheit gesetzt werden, und die Mannschaft sonach in Ermanglung der Präsidenten von einzelnen Gliedern der vereinigten Kommission Befehle annehmen und befolgen. — In keinem Falle aber hat die bewaffnete Macht Befehle zu befolgen, welche gegen die Verfassung und die Sicherheit der Regierung und ihrer Mitglieder gerichtet wären.“ — Diese geheime Instruktion ist datirt vom 28. Oktober 1813.

141) Aufruf des Kleinen Raths vom 31. Dezember 1813.

Man fühlte in Luzern bald, daß eine Modifikation der Mediationsverfassung eintreten müsse und die Regierung zeigte sich bereit dazu, aber an der von den ehemaligen Regenten unterm 31. Jänner 1798 erfolgten freiwilligen Niederlegung der Staatsgewalt in die Hände des Volkes wollte sie festhalten und nicht dem Beispiele Berns folgen.[142]) Die Revision sollte von dem Kleinen und Großen Rathe ausgehen. Als dann (17. Jänner) die eidgenössische Versammlung nach dem Ereigniß in Solothurn eine Aufforderung an die Stände erließ, bis zu einer von der Bundesversammlung ausgehenden weitern Einleitung die gegenwärtige Ordnung der Dinge durch kein voreiliges Einschreiten zu stören, hielt sich, wie wir sehen werden, die Mehrheit des Großen Raths an diese Aufforderung. Anfänglich blieb bei verschiedenartigen Ansichten über die Zukunft doch alles ruhig. Allein nach den Ereignissen in Solothurn und dann einige Tage später in Freiburg, stieg die Spannung der Gemüther im Kanton Luzern in hohem Grade und es ließen sich in der nächsten Zeit ernste Auftritte befürchten. Bereits am 12. Jänner hatte die unter dem Vorsitze des Schultheißen Krauer befindliche

---

142) Schon am 29. Dezember schlug der Kleine Rath dem Großen für die Gesandtschaft in Zürich folgende Instruktion vor: „Zu Allem mitzuwirken, was das Heil des Vaterlandes erfordern sollte, und dabei sich nicht sowohl an den Formen der wirklichen Verfassung zu halten, als vielmehr auf die von der ehemaligen Regierung des Kantons Luzern unterm 31. Jänner 1798 erfolgte freiwillige Niederlegung ihrer Gewalt in die Hände des Volks sich stützend, die Rettung der Wesenheit in das Auge zu fassen, von wo aus die Ehrengesandtschaft dahin Bedacht nehmen wird: daß die innere konstitutionelle Einrichtung jedem Kanton für sich und dann der Tagsatzung der politische Verband unter den Kantonen und die gegenseitigen Verhältnisse festzusetzen überlassen werde." Der Große Rath setzte dann die Instruktion hinsichtlich der Kantonsverfassung dahin fest: „Sollte bezüglich der Kantonsverfassung etwas zur Sprache kommen, so wird die Ehrengesandtschaft auch hierüber ihre Ansichten walten lassen und jene der übrigen Kantonsgesandtschaften mitanhören, jeden daherigen Abschluß aber der Ratifikation des Großen Rathes vorbehalten. — Großrathsprotokoll.

Standeskommission, eine ähnliche Ueberraschung wie in Solothurn besorgend, und mit erhaltener Vollmacht vom Kleinen Rathe den Oberstlieutenant Ludwig Ineichen von Rothenburg bei Eidespflicht heimlich beauftragt, „sobald die jetzige verfassungsmäßige Regierung in ihrer ausübenden Gewalt behindert werden sollte, die ganze Mannschaft aller vier Auszüge, sowie die Artilleristen und Husaren, und sogar, wenn er es den Umständen angemessen fände, die ganze Mannschaft aller Waffengattungen der Reserve des Quartiers Luzern zusammenzuberufen, und den Sammelplatz für die Mannschaft auf der rechten Seite der Reuß, in dem Kloster auf dem Wesemlin und für die auf der linken Seite, bei dem Emmenbaume zu bestimmen und mit dieser bewaffneten Mannschaft die jetzige verfassungsmäßige Gewalt des Großen und Kleinen Rathes, sowie Ruhe und Ordnung zu handhaben und mit Gewalt zu beschützen.[143]) Aehnliche Vollmachten wurden in jedem der drei andern Militärquartiere einem vertrauten Offizier ausgestellt. Der Großrath Bernhard Schwander von Emmen aber, sowie einige andere Mitglieder des Großen Raths, hatten die Vollmacht erhalten, wenn dieser Fall eintreten und der Große Rath verhindert werden sollte, seine Sitzungen am bisher gewöhnlichen Orte zu halten, denselben sogleich in Sempach zusammenzuberufen, wo er dann in Abwesenheit der beiden Schultheißen einen Vorstand aus seiner Mitte erwählen und verfügen soll, was zur Behauptung und Handhabung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt nothwendig wäre.[144]) Am 17. Jänner gab man dem außerordentlich versammelten Großen Rathe Bericht über die Lage der Dinge und brachte ihm Anträge zu neuen Vollmachten

143) Vollmacht der Standeskommission vom 12. Jänner 1814. Derselben waren Formulare von Kreisschreiben an die Exerziermeister, vorläufig von dem Präsidenten der Kriegskammer unterzeichnet beigelegt, welche aber erst beim Ausbruche ausgefüllt und versendet werden sollten.

144) Vollmacht der Standeskommission vom 14. Jänner 1814.

für den Kleinen Rath. Allein die Berathungen nahmen schon am ersten Tage eine ungewöhnliche Richtung an. Man erhob nicht nur eine Anklage gegen ein Mitglied des Kleinen Rathes, den Rathsherrn Jost Anton Kilchmann, der in der Nacht zuvor in der Nähe der Stadt mit einem Fuhrwerk, worauf Staatsgelder abgeführt worden sein sollten, betroffen worden war, sondern man bewirkte sogar den Arrest des Beklagten in seiner Wohnung und die Ueberweisung der Sache an das Appellationsgericht. Allein es ergab sich, daß es nicht Staatsgelder, sondern Kriegsmunition gewesen, welche jenes Rathsglied aus Auftrag des Präsidenten der Kriegskammer, der hiezu durch die Standeskommission ermächtigt war, auf das Land zu führen den Auftrag gehabt habe, und Kilchmann wurde nach wenigen Tagen freigesprochen.

In der nämlichen Sitzung lief ein Schreiben des Stiftprobsts Franz Bernard Göldlin in Beromünster ein, worin derselbe, als Verfasser des seligen Bruders Klaus, des Friedensstifters und Vermittlers der Eidgenossenschaft, den Gedanken äußerte, es sollte eine Standeskommission aus Mitgliedern des wirklichen Kleinen und Großen Raths, anderseits aus Mitgliedern der ehemaligen Regierung, welche bishin auch Mitglieder der gegenwärtigen Regierung waren, und endlich aus Mitgliedern der wirklichen Stadtverwaltung zusammengesetzt werden, welche Kommission sodann mit der Verfassung sich beschäftigen soll.

Der Kleine Rath erstattete Bericht über die Lage der Dinge. Es wurde (19. Jänner) beschlossen: mit den Einleitungen zu einer Modifikation der Verfassung so lange zuzuwarten, bis Eröffnungen und Anleitungen dazu von der eidgenössischen Versammlung in Zürich eintreffen werden. Es stützte sich dieser Beschluß auf die von dieser Versammlung ergangene oben erwähnte Aufforderung. Zugleich wurde eine Proklamation an das Volk erlassen, in welcher dasselbe zum Verharren in der Anhänglichkeit an die Regierung aufgefor-

dert, die Ruhestörer aber mit Strafe bedroht wurden.[145] Eine Minorität von zehn Mitgliedern, Xaver Keller an der Spitze, wollte sogleich zu einer Revision oder wenigstens zu Einleitungen zu einer solchen schreiten und Keller, zum Erstaunen Vieler, erklärte, die neue Verfassung müsse der alten Ordnung der Dinge sich annähern.

Schon am folgenden Tage (20. Jänner) forderten 21 Mitglieder der ehemaligen Regierung, von denen einige bereits ein Memorial an Herrn von Lebzeltern eingegeben hatten, mittelst einer Zuschrift[146]) den Kleinen Rath auf, daß er die Gewalt ohne Zögerung in die Hände der alten Regenten niederlege. In der Zuschrift wurde gesagt: die Mediationsakte sei aufgehoben, in Folge dessen existiren die durch diese Akte aufgestellten Regierungen nur noch provisorisch. Die Aufhebung des gegenwärtigen Zustandes müsse nothwendig zu Wiederherstellung des frühern führen, zwischen welchen kein Mittelding statthaben könne. Seit sechszehn Jahren sei man unter der Last fremder Unterjochungen gelegen, nach deren Befreiung man seufze. „Gesetze und Verordnungen" — heißt es in der Zuschrift weiter — „waren uns fremd und geeignet, einen Zustand der Revolution und immerwährender Reibungen zu unterhalten, durch welche die Ruhe, die Segnungen des gesellschaftlichen Vereins verscheucht wurden. Das einzige Mittel, diese konvulsivischen Zuckungen aufhören zu machen, ist die Rückkehr einer Ordnung, die das Werk von

---

145) Proklamation des Großen Rathes vom 20. Jänner 1814.

146) Zuschrift vom 19. Jänner 1814. Dieselbe ist vollständig abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung und in Müller Friedbergs schweizerischen Annalen, sowie auch noch an andern Orten. Es lebten noch 42 Mitglieder der alten Regierung, allein diejenigen, welche Mitglieder der gegenwärtigen höchsten Behörden waren, unterzeichneten, obwohl einverstanden, nicht; wie Rüttimann, Keller u. A. m. Sechs waren konkursirt (unter den 21 Unterzeichneten befanden sich ebenfalls noch zwei, wenn auch nicht förmlich Konkursirte, doch notorisch Unzahlbare). Einige scheinen sich geweigert zu haben, zu unterzeichnen.

Jahrhunderten ist, nicht das Werk einer theoretischen Bearbeitung, sondern der Bedürfnisse, der Erfahrungen, der zeitgemäßen Einrichtungen." — In der Zuschrift wurde dann versprochen, eingeschlichene Mißbräuche abzuschaffen und zu trachten, eine Repräsentation der Verdienste, der Kenntnisse und Erziehung aufzustellen, die sich nicht auf den engen Kreis einiger weniger Familien beschränken, sondern auf alle Klassen und Stände ausdehnen werde, in welchen die Eigenschaften vorhanden sind, die den Staat zieren und ihm nützlich sind. Letzlich erklärten die Unterzeichner der Zuschrift, daß sie, sowie ihre Mitbürger, unter dem Schutze der Eidgenossenschaft und der hohen Alliirten stehen, gegen welche sie die Urheber jeder Gewaltthätigkeit verantwortlich machen würden. Verfasser dieser Zuschrift war der gewesene helvetische Minister Franz Bernard Meyer.

Man sieht, die ehemaligen Regenten achteten sich als bereits wieder in ihre Gewalten eingesetzt; sie gingen von der Ansicht aus, an ihnen stehe es nun, die alte Ordnung und den ehemaligen Zustand mit einigen zeitgemäßen Modifikationen wieder einzuführen und alles was sie an dem Alten abändern würden, betrachteten sie als bloße Konzession. Die Mitglieder der Mediationsregierung und mit ihnen alle diejenigen, welche zu freisinnigen Grundsätzen sich bekannten, hatten eine ganz andere Ansicht. Sie erkannten kein Recht der vormaligen Regierungsglieder, sich wieder als rechtmäßige Staatsgewalt einzudrängen, die verfassungsmäßig aus freier Volkswahl hervorgegangene als todt und abgeschafft zu erklären und dem Kanton von sich aus eine Verfassung zu geben.

Die Unterzeichner jener Denkschrift, welche die Regierung aufforderte, ihre Gewalt niederzulegen, wurden vor die Standeskommission geladen und über ihr Beginnen zur Rede gestellt. Sie entschuldigten sich, daß sie in der obschwebenden Angelegenheit nur gütliche Vorstellungen zu machen beabsichtigt haben, nicht aber der Regierung drohen oder sie belei-

digen wollten. In Folge dieser Erklärung blieb die Sache auf sich beruhen. Jedoch wurden diejenigen Unterzeichner der Schrift, welche öffentliche Beamtungen bekleideten, in ihren Verrichtungen suspendirt.[147])

Während in Luzern die ehemaligen Regenten ihre Ansprüche geltend machten, besprachen sich in Zürich die beiden luzernerischen Tagsatzungsgesandten Schultheiß Rüttimann und Staatsunterschreiber Joseph Pfyffer von Heidegg, welche beide Mitglieder der ehemaligen Regierung gewesen waren, ebenfalls über die Abänderung der Kantonsverfassung von Luzern. Sie traten, wie die nachfolgenden Ereignisse erkennen lassen, in Rücksprache mit dem Landammann Reinhard, sowie mit den Herren von Lebzelten und Capo d'Istria. Peter Genhart, ebenfalls luzernerischer Gesandter in Zürich, aber nicht zu den Ehemaligen gehörend, wurde bei diesen vorläufigen Verhandlungen bei Seite gelassen. Plötzlich erschien (22. Jänner) Rüttimann nebst seinen zwei Mitgesandten in Luzern und eröffnete zuerst dem Kleinen und dann dem Großen Rathe: die luzernerische Gesandtschaft sei vorgestern unerwartet zu dem Landammann Reinhard berufen worden. In vertraulichem Tone und mit Vorwissen der Herren Agenten der alliirten Mächte habe er sich mit ihnen über die Lage des Kantons Luzern besprochen und ihnen den Antrag gemacht: daß sie sich sogleich nach Luzern verfügen möchten, um da die Einleitung zu der künftigen Verfassung des Kantons zu treffen, was am schicklichsten geschehen könne, wenn unter dem Vorsitze des Amtsschultheißen (Rüttimann) eine Kommission niedergesetzt werde, die sich mit dem Entwurfe einer Verfassung zu beschäftigen hätte. Reinhard habe

147) Es waren dieses Alphons Dulliker, Amtmann; Ludwig Studer, Amtsrichter; sodann die Gemeindsrichter Ludwig Balthasar (Schön), Xaver Schwyzer älter, und Joseph Mohr; endlich Ranuz Segesser, Gemeindverwalter und Jakob Ludwig Mohr, Sekretär der Gemeindverwaltung.

als Mitglieder zu dieser Kommission bezeichnet von Seite der Regierung Altschultheiß Krauer, die Regierungsräthe Peter Genhart, Johann Rütter, Anton Wollenmann und Appellationsrichter Schwandet, sodann von Seite der ehemaligen Regierung Xaver Keller, Franz Bernard Meyer, Ludwig Balthasar (Schön) und Xaver Schwyzer älter, welchen die Bürgerschaft von Luzern ein Mitglied beiordnen soll.[148]) Rüttimann empfahl diesen Antrag Reinhards zur Annahme, ebenso der Mitgesandte Pfyffer, hingegen Genhart war entgegengesetzter Ansicht, wollte noch zuwarten und dann die Revision der Verfassung durch den Kleinen Rath vornehmen lassen. Der Antrag Reinhards wurde von dem Großen Rathe nicht angenommen, sondern beschlossen, denselben dem Kleinen Rathe zuzuweisen, welchem überlassen bleiben soll, sich darüber zu berathen, inwiefern einige Verbesserungen in der bestehenden Verfassung nothwendig sein sollten, worüber dann derselbe von sich aus eine Kommission niedersetzen und zu dieser aus Achtung für Altlandammann Reinhard auch die von diesem bezeichneten Personen sowohl, als noch andere einsichtsvolle Männer zuziehen möge, deren Arbeit dann seiner Zeit dem Kleinen und von diesem dem Großen Rathe vorgelegt werden soll. Franz Xaver Keller, den wir besonders als Regierungsstatthalter während der Helvetik kennen gelernt haben, bemühte sich hingegen, dem Vorschlage Reinhards unbedingte Annahme zu verschaffen. Er sprach im Sinne der Zuschrift der 21 Patrizier. Er stellte nämlich dar, daß wenn die seit dem Jahr 1798 erfolgten und durch die französischen Regierungen bewirkten Verfassungen aufgehoben seien, so trete die vor diesem Zeitpunkte bestandene Verfassung und Regierung wieder ein. Die von dieser Regierung am 31. Jänner 1798 erlassene Entsa-

148) Dem Landammann Reinhard mußten die bezeichneten Personen eingeflüstert oder angegeben worden sein, denn er kannte sie nicht alle.

gungsakte sei durch den Andrang der gleichen äußern Macht bewirkt worden, deren Machwerk von den hohen verbündeten Mächten nunmehr als unvereinbar mit dem großen europäischen Bund erklärt sei. Das nun allgemein angenommene System fordere, der Revolution ein Ende zu machen. Das Glück und das Wohl eines Volkes bestehe nicht darin, daß ihm das gefährliche Recht ertheilt werde, seine Repräsentanten selbst zu wählen, sondern darin, daß durch weise Gesetze Personen und Eigenthum gesichert werden. Die natürlichen Folgen jedes Repräsentativsystems und der damit verbundenen Wahlen sei, daß zwar die verschiedenen Stände oder Gemeinden repräsentirt werden, daß dann aber das allgemeine Wesen keine Repräsentanten habe. Die ehemalige Verfassung habe die Erfahrungen von Jahrhunderten für sich; eingeschlichene Mißbräuche können verbessert werden u. s. w.[149]) Der Meinung Kellers schloß sich alt Fiskal Widmer an. Im Ganzen vereinigte dieselbe 12 Stimmen auf sich. Der Große Rath, der seine Sitzung am 24. Jänner endete, trug dem Kleinen Rathe noch auf, durch alle zu seinen Geboten stehenden Mittel, Gehorsam, Ruhe und Ordnung festzuhalten. Demzufolge wurden etwelche Militäranstalten angeordnet und einige Kriegsmunition in die vier Militärquartiere versendet. Von einer bedeutenden Anzahl Gemeinden liefen Zuschriften ein, in welchen die Regierung angegangen wurde, festzuhalten.[150])

---

149) Beilage II zur „Kurzen Darstellung der Regierungsveränderung u. s. w." — Von Keller selbst.

150) Der Zuschriften waren 22 an der Zahl. Sie beriefen sich alle auf die freiwillige Abdikation vom 31. Jänner 1798, und eiferten gegen die Aristokraten von Luzern, Sursee und Willisau. Mitunter wurden der Regierung auch Vorwürfe gemacht, daß sie mit den Gegnern unterhandle und nicht schärfer einschreite. Die Quintessenz dieser Zuschriften findet sich im Großrathsprotokoll vom 11. Hornung 1814 wörtlich folgendermaßen verzeichnet: „Durch geistliche und weltliche Propheten und

Der Kleine Rath zu Folge des Beschlusses des Großen Raths bestellte eine Kommission von fünf Mitgliedern[151]) zur Berathung wegen der Staatsverfassung. Diese berief dann von

von der Stadt gedungene Ausstreuer von Gerüchten geschreckt, als sollte die wirkliche Ordnung der Dinge aufhören und entrüstet über die von 21 Mitgliedern der ehemaligen Regierung gewagte Zumuthung an die wirkliche Regierung, ihre Gewalt abzulegen, wodurch sie eine Revolution stiften wollten, wird die letztere aufgefordert: eingedenk ihrer Pflichten und ihres Eides, die Souveränitätsrechte des Volks, die ihm, wenn schon durch ihre Altvordern mit schwerem Gut und Blut erkauft, von der ehemaligen Regierung entrissen worden waren und die sie in Folge der von dieser unterm 31. Jänner 1798 freiwillig und eidlich erfolgten Ablegung ihrer Regierungsgewalt in die Hände des Volks, wieder erlangt haben, ungeschmälert zu erhalten; keine Vorrechte des Adels, der Familien, der Geburt, der luzernerischen Stadtbürger, sowie der kleinen Städte Sursee und Willisau, Munizipalrechte oder sonstige Vortheile zuzugeben; die Regierungsverwaltung auf der Volksrepräsentation zu belassen, das Volk demnach gegen herrschsüchtige Patrizier, übelgesinnte Oligarchen, abgeschmackte Aristokraten, gepuderte Stadtjunker, deren Soll das Haben übersteige, und die die Kantonsfonds und bezogene große Pensionen ehedem aufgezehrt haben und nun mit fremdem Gut ihren Hunger zu sättigen suchen, und die zur Zeit die den Vertheidigern der heiligsten Volksrechte abgeschlagenen Köpfe zum öffentlichen Spott auf den Stadtthürmen aufstecken ließen, kurz das Volk gegen solche Götter der Erde, die Schaafe gegen den Wolf zu schützen; sich durch die schönen Worte solcher hochstudirten gnädigen Herren nicht täuschen, sich die Rechte des Volks von ihnen nicht abbetteln zu lassen und somit das Volk von der Gefahr ehemaliger Gelderpressungen, abgedrungener Schenkungen, der Wiederkehr grau gewordener schrecklicher Mißbräuche, der Familiengunst, gesetzloser Machtsprüche, gewaltthätiger großer Geldstrafen zu befreien und mittelbar das Land gegen ehemalige Unterthanenpflichten, Sklavenfesseln und knechtschaftlicher Behandlung zu sichern; ihm seinen vormals gehemmten freien Handel und Wandel zu erhalten und solche Schwindelköpfe, herrschsüchtige Faktionsmänner und Kabalisten als öffentliche Ruhestörer nach Recht und Gerechtigkeit abstrafen zu lassen. Die Regierung wird aufgefordert, falls der Ort Luzern als eine Mördergrube anzusehen wäre, in einer andern Gegend des Kantons ihren Sitz aufzuschlagen.

151) Amtsschultheiß Rüttimann, Altschultheiß Krauer, Peter Genhart, Johann Rütter, Anton Wollenmann. — Als Rüttimann und Genhart am 27. Jänner wieder an die Tagsatzung nach Zürich abgingen, wurden sie durch die Kleinräthe Jost Schnyder und Anton Kilchmann in der Kommission ersetzt.

dem Großen Rathe den Appellationsrichter Schwander, von der ehemaligen Regierung Franz Bernhard Meyer, Xaver Keller, Ludwig Balthasar und Xaver Schwyzer, von der Bürgerschaft Leodegar Salzmann, Doktor Gloggner und Joseph Schmid zu sich. Die Kommission, in welcher übrigens sowohl die Mitglieder der alten Regierung, als diejenigen der Bürgerschaft erklärten, sie besitzen keine Vollmachten, nahm einmüthig an, daß keine neue Verfassung aufzustellen sei; dann wollten aber die Einen die jetzige und die Andern die ehemalige Verfassung der Berathung von Modifikationen zu Grunde legen. Der Landammann Reinhard, von diesem Hergang sehr schleunig einberichtet, bezeugte schon am 26. dem Kleinen Rathe sein Bedauren über die unentsprechende Aufnahme seiner wohlgemeinten Anträge, und stellte vor, daß die dermalige Verfassung forthin zu behaupten ganz unmöglich sei; er dringe daher, um böse Folgen abzuwenden, auf ernsthaft fortzusetzende Vereinigungsarbeiten. Er forderte, daß noch ein Bürger der Stadt in die Kommission gesetzt werde. Der Kleine Rath in seiner Mehrheit fand solches Benehmen des Landammanns höchst auffallend und beschloß: es soll bei der niedergesetzten Kommission sein Bewenden haben. Er verordnete auch Sammlung aller die Angelegenheit beschlagenden Aktenstücke. Die Kommission versammelte sich abermals, jedoch wieder ohne Erfolg, weil jeder Theil auf seiner Basis beharrte, obgleich sich übrigens die Regierung zu Einräumung einer vergrößerten Representation der Stadt geneigt erklärte.[152]) Es war

---

152) Interessant ist ein Schreiben des Schultheiß Krauer aus dieser Zeit (24. Jänner) an einen Freund in Aarau. Dasselbe enthält folgende Stelle: „Daß die meisten Mitglieder der alten Regierung die alte Verfassung zur Grundlage der künftigen zu nehmen wünschten, war zu erwarten. Von Hrn. Franz Bernard Meyer und Xaver Keller aber erwartete man andere Ansichten und man verwunderte sich nicht wenig, daß sie die alten Formen so hitzig vertheidigten, ja man war erstaunt von ihnen zu hören, daß vorläufig die noch lebenden alten Kleinen und

aber gleich anfänglich einzusehen, daß der Gedanke, die eine oder andere Verfassung als Grundlage der Berathungen auszusprechen, jedes Einverständniß zum Voraus unmöglich machen werde. Als nun alle Vereinigungsversuche an dieser Klippe scheiterten, ließ der Präsident der Tagsatzung die Standeskommission am 29. Januar durch den Gesandten Gen-

---

Großen Räthe ihre ehemaligen Stellen einnehmen und die nöthigen Verbesserungen der alten Verfassung veranstalten sollten. Dieses wird aber nicht geschehen, wenn es nicht durch höhere Gewalt durchgesetzt wird. Uebrigens sind die Mitglieder der gegenwärtigen Regierung geneigt, zu jeder Annäherung die Hand zu bieten, sofern die Bedingnisse billig sind."

Dann ein Schreiben Kramers vom 27. Jänner, in welchem folgende Stellen vorkommen: „Der Kleine Rath sieht mit ruhiger Entschlossenheit da, ohne deßwegen eine vernünftige und billige Annäherung zwischen der Stadt und Landschaft mit Ungestüm von sich zu weisen. Aber dazu wird der Kleine Rath, ohne von höherer Gewalt dazu gezwungen zu werden, nie einwilligen, daß die ehemaligen Regierungsglieder vorläufig ihre alten Stellen wieder einnehmen, um von sich aus die nöthigen Verbesserungen in der alten Verfassung zu bewerkstelligen. Diese unerwartete Anmaßung empörte nicht bloß die hiesige Landschaft, sondern auch die Bürger der Hauptstadt und der Munizipalstädte in einem hohen Grade. Man hat Mühe, zu begreifen, wie Meyer und Keller sich an die Spitze solcher Prätendenten stellen können; wie selbst Rüttimann sie zu unterstützen sich nicht entblödet. Quantum mutatus ab illo. Und das sind Leute von Grundsätzen, von liberalen Ideen! Wenn die Ehemaligen das Ruder des Staates wieder in Händen haben, ist es zu erwarten, daß sie dem Geiste der Zeit und den Fortschritten der Kultur, was die Verbesserungen in der alten Verfassung betrifft, huldigen werden? Würde die große Zahl der Altgesinnten die wenigen Liberaldenkenden, z. B. einen Keller und Rüttimann u. s. w. nicht überstimmen? Dürften auch diese sich nicht aus verschiedenen Rücksichten gerne überstimmen lassen und was käme zuletzt heraus? In kurzem die alte Oligarchie; zumal wenn, wie Keller, Meyer und Rüttimann es wünschen, der Kleine Rath in Zukunft sich selbst wieder ergänzen sollte. Zu solchem werde ich meine Einwilligung nie geben, wenn man mir auch eine Stelle im künftigen Kleinen Rath zusicherte, wie man sich vernehmen ließ. Das Volk werde ich nie meinem Vortheil opfern. Non ego perfidum dixi sacramentum." — Man ersieht aus dem Schlusse dieses Schreibens, daß davon die Rede war, den Schultheiß Kramer zu gewinnen. Das Gleiche soll der Fall hinsichtlich Peter Genharts gewesen sein.

hart einladen, daß Schultheiß Krauer nebst noch zwei Rathsgliedern und drei Mitgliedern der ehemaligen Regierung und der Bürgerschaft sich nach Zürich verfügen möchten, um bessere Einsicht in die Angelegenheit zu erhalten. Die Abgeordneten der alten Regierung und der Bürgerschaft waren Xaver Keller, Franz Bernard Meyer und Dr. Gloggner; dem Schultheiß Krauer waren Jost Anton Kilchmann und Apellationsrichter Jost Scherer beigegeben. Das Ansuchen fand keine Schwierigkeit, obgleich der Kleine Rath entschlossen war, von der angenommenen Stellung nicht abzuweichen. Am 30. trafen die Abgeordneten bereits in Zürich ein und versammelten sich am 31. bei dem Bundespräsidenten. Sie entwickelten da die gegenseitigen Ansichten; der Landammann Reinhard machte ihnen dann den Vorschlag: Daß ein Großer Rath von hundert Mitgliedern aus fünfzig von der Stadt und eben so vielen von der Landschaft, neun Mitgliedern aus den vier Munizipalorten, Sursee, Willisau, Sempach und Münster inbegriffen, gewählt werden soll. Bei einer zweiten Zusammenkunft, zu welcher sich auch die Minister von Lebzeltern und Capo d'Istria auf Ersuchen des Bundespräsidenten einfanden, drang letzterer mit Wärme auf Annahme seines Vorschlags, da die Sachen unmöglich in dem gegenwärtigen aufgeregten Zustande verbleiben können. Die Herren von Lebzeltern und Capo d'Istria unterstützten das Ansinnen des Landammanns und erklärten: „Ihre Monarchen seien nicht geneigt, sich in die innere Organisation der Kantone einzumischen; doch sei es Irrthum, wenn man glaube, daß mit Abänderung des Föderalaktes Alles gethan sei, und daß die Kantonsverfassungen als das Werk der Mediation fernerhin verbleiben können. Eben so irrig würde man aber den Monarchen den Willen unterschieben, den Zustand der Dinge vor der Revolution zurückzuführen; sie wünschen nur ein Mittelding zwischen den ehemaligen und den jetzigen Verhältnissen, wobei alle Klassen

in Billigkeit berücksichtigt, und auch die Rechte einer Regierung, welche 500 Jahre lang das Regiment führte, nicht außer Acht gelassen werden, zumalen dem Land, ohne das Einbrechen einer Revolution der Gedanke nie aufgestiegen wäre, die Herrschaft an sich zu reißen." Die Mitglieder der ehemaligen Regierung und der Bürgerschaft erklärten sich bereit, in Ermangelung aller Vollmacht, den Vorschlag ihren Mitbürgern bekannt und genehm zu machen; die Abgeordneten der Mediationsregierung äußerten aber, daß sie sich nicht getrauen, solch einem Antrag bei ihren Komittenten und ihren Mitbürgern Eingang zu verschaffen. Auch ohne die mindeste Rücksicht auf die Mediation, falle in dem Vorschlag ein höchst ungerechtes Mißverhältniß der Repräsentation zwischen Stadt und Land auf, indem die Stadt nicht über 1300 bürgerliche Seelen zähle, der Kanton aber über 110,000 derselben enthalte, und das Land beinahe neun Theile, die Stadt hingegen nur einen versteure. Um alles gethan zu haben, wollten die Herren Krauer und Genhart der Regierung genehm machen, daß der Große Rath aus drei Fünftheilen ab der Landschaft und zwei Fünftheilen von Stadtbürgern bestehen soll. Als man weiter in die Abgeordneten der Regierung drang, forderten diese von dem Landammann und den fremden Diplomaten eine schriftliche Erklärung, erhielten aber nur die ausweichende Antwort, daß dasjenige, was man vorschlage, nur ein guter Rath sei. Bei diesem Anlasse kamen auch von Seite der fremden Minister die außerordentlichen in Luzern getroffenen Militäranstalten zur Sprache und sie drangen darauf, daß die Truppen abgedankt und die auf das Land verführte Munition wieder in die Stadt gebracht werde. Die Deputirten kehrten unverrichteter Dinge nach Luzern zurück.

Den 1. Februar reichte auch Dr. Paul Vital Ignaz Troxler von Münster, bekannt neben seinen gelehrten Schriften, durch sein Zerwürfniß mit der Mediationsre-

gierung, dem Ritter von Abzeltern eine Denkschrift ein. [153]) Dieselbe lautete zu Gunsten der Munizipalorte. „Diese — wurde gesagt — huldigen weder dem revolutionären, noch dem kontrerevolutionären Prinzip. Von jeher seien sie bestimmt gewesen, die festen, nie schwankenden, obwohl stets von der einen oder andern Seite mehr oder weniger bedrängten und beengten Wendepunkte und somit die eigentlichen Axen des kleinen (luzernerischen) Staats zu bilden. Schon in der ursprünglichen, weder rein demokratischen, noch rein aristokratischen Verfassung hoben sie sich auf dem Lande neben der Stadt als ebensoviele Pflanzschulen einer durch edlere Popularität republikanisch gemäßigten Civilisation empor. Sowie sie nämlich einerseits der Kraft der Schwere, dem rohen Sträuben gegen das Urbarwerden, durch ihre angeerbte höhere Kultur und zunftgemäße Industrie entgegenwirkten, so hielten sie anderseits den leicht beweglichen Sinn der Stadt und ihre üppigen Triebe durch ihre sogenannten altväterlichen Sitten, ernsten Gebräuche und unbezwingbaren Gewohnheiten zurück. . . . Wenn das Land der Körper, die Stadt das Haupt ist, so stellen die Munizipalorte eigentlich das Herz unsers Landes vor.“ In der Denkschrift wurden die Nachtheile der alten aristokratischen Staatsform, so wie diejenigen der Mediationsregierung lebhaft geschildert; [154])

153) Dieselbe erschien kurz nachher mit einer Zugabe im Drucke unter dem Titel: „Ein Wort bei Umbildung eines Freistaats von einem seiner Bürger, 1814.“

154) Von der erstern hieß es in der Schrift: „Die Stadt stand am Ende da, als die einzige Stadt, auch wirklich ausschließungsweise so genannt, vergrößert, bereichert und geschmückt durch Vorrechte, die am Ende in immer engere Kreise sich zusammenzogen, so daß sie durch diese Begränzung selbst gefährdet nur mühsam und eifersüchtig gegen die ausgeschlossene Menge, welche nur den Verlust im Besitz erkannte, behauptet werden konnte.

Von der zweiten wurde gesagt: Das Blatt des Schicksals wandte sich, die Revolution trat ein. Nie hätten wir sie in so gräßlichen Zügen gesehen, nie das Volk in seinem so ungeheuren Uebermuthe, wie es wohl

allein sodann nicht näher angegeben, wie denn in Zukunft das Gemeinwesen gestaltet und wie den Munizipalorten ihre

---

kaum ein anderer Kanton sah, hätte die vorige alte Regierung ihre Vormauern, die Munizipalorte, mehr mit schonender väterlicher Hand gepflegt. . . . . . Das Land trat an die Stelle der Stadt, nur seinem Wesen nach ungebundener, unwissender, gewaltthätiger und verderblicher wirkend. In keinem von Natur zur reinen Demokratie berufenen Staate sah man eine solche Reihe von beleidigenden und unzweckmäßigen Verfügungen, wie sie die Geschichte des Kantons Luzern seit Jahren aufzuweisen hat. Sie hat den bindenden Beweis geliefert, daß keine Demokratie drückender und scheußlicher ist, als die in demagogischer Form, indem sie den rohen Volkswillen souveränisirt. . . . . Wie vorhin der Städter, hatte nun der Bauer, ja auf eine noch weit gröbere und lähmendere Weise Alles an sich gerissen. Von den höchsten Regierungsstellen an bis zu den handwerksmäßigen Beschäftigungen herunter wurde der Bürger, der sich nicht zum dienstbaren Werkzeuge der Volksumtriebe und pöbelhaften Zwecke hergab, verdrängt. Bei den ebenso unsittlichen als einsichtslosen und ränkevollen Volkswahlen, die meistens nur von den frechsten Intriganten beherrscht wurden, und im Grunde die Quelle alles Unheils, eigentlich die Base der Repräsentation des Eigensinns und des Uebermuths, der engern Begriffe und aller verderblichen Leidenschaften des gemeinen Haufens waren, bei diesen Wahlen stieß die tobende Masse den bescheidenen und gesitteten Bürger zurück, und schloß ihm den Weg zu Verrichtungen, zu welchen er berufen war, während der Anmaßungsvolle, oft mit allen der Menge schmeichelnden Lastern Behaftete, aus der Scheune oder vom Pfluge weg, wie im Sturm, zu den höchsten Würden emporgetragen wurde. Selbst die höchste Behörde des Kantons bewies bei manchem Anlasse ihre Abkunft und ihre Abhängigkeit. Nicht selten fast sinnlos gegen die höhern Ansprüche der Wissenschaften, Künste und Handwerke, gegen die Vortheile des merkantilischen Verkehrs und feinern Genüsse des geselligen Vereins, gegen viele Wirkungen der Civilisation und Religiosität, ging ihr Streben beinahe dahin, den Baum des Lebens umzukehren, und alle Stände dem Stande, der zwar als Grundlage aller übrigen achtenswerth und ehrwürdig, doch dem Wesen seiner ungeistigen Beschäftigung nach ohne unmittelbare Prätension auf das Höchste sein sollte, unterzuordnen und unbedingt zu unterwerfen, so daß unsere Regierungskunst bald ein ganz entgegengesetzter Versuch von All' dem, was je Menschen in geselligen Zuständen angestrebt, eine Tendenz, das von Natur Niedrigste über Alles zu erheben, geworden wäre."

Gegen die Zurückführung der alten Ordnung der Dinge sprach sich Troxler in dem Sendschreiben entschieden aus.

Stellung angewiesen werden sollte.[155]) Abgeordnete von Willisau und Sursee hatten die Denkschrift Troxlers nach Zürich überbracht.

Inzwischen traute in Luzern die Bürgerschaft dem Patriziat nicht ganz. Jene glaubte, dieses wolle die Regierung wieder ausschließlich wie früher an sich reißen und war zu zu diesem Glauben berechtigt durch jene Eingabe und das Auftreten von 21 Mitgliedern der ehemaligen Regierung. Die Bürger verlangten daher, daß die Mitglieder der ehemaligen Regierung eine Erklärung ausstellen sollten, sie leisten auf das Patriziat Verzicht. Allein dieselben machten den Bürgern weis, es habe in Luzern niemals ein Patriziat bestanden, da jeder erborne Bürger und von den später angenommenen ihre Nachkommen den Zutritt zu den Rathsstellen gehabt hätten und die Erblichkeit nicht gesetzlich eingeführt gewesen sei. Sie erklärten aber, den Unterschied zwischen erbornen und angenommenen, zwischen alten und neuen Bürgern aufzuheben und jede Titel der Ansprache auf Rathsstellen bloß unter dem Titel der Erblichkeit, wenn dergleichen existiren sollten, aufzugeben.[156]) Hiermit war der Bund zwischen den Patriziern und den Bürgern geschlossen.

Nachdem die von Zürich heimgekehrten Deputirten ihre Relation dem Kleinen Rathe erstattet hatten, ließ dieser die früher bestandene Kommission nochmals (7. Hornung) zu einem Versuche gütlicher Ausgleichung versammeln, allein vergeblich.

---

155) Es heißt in dem Sendschreiben: „Hier wäre ich nun nahe daran, dieser allgemeinen Idee Gestalt zu geben; aber mir schaudert vor dem Versuche eines Konstitutionsvorschlags. . . . Ich fange schon an, mir Vorwürfe darüber zu machen, daß ich so viel wagte. Doch konnte ich es mir nicht versagen, in diesem entscheidenden Augenblicke eine Idee, wie Sie sehen, nur eine und doch noch nicht klare genug an Sie auszusprechen, im Vertrauen auf Ihre tiefen Einsichten, daß Sie wohl mehr daraus entbinden können, als ich darein zu legen vermochte.

156) Kellers kurze Darstellung der Regierungsänderung, pag. 15 und 16.



Das Verhandelte sollte nun nochmals dem Großen Rathe vorgelegt werden.

Am 11. Hornung vertagte sich die eidgenössische Versammlung in Zürich, nachdem sie zu Handen der Kantone einen ersten Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung gefertigt hatte, bis zum 3. März.

Der auf 12. Hornung einberufene Große Rath des Kantons Luzern verwarf auf den Antrag der Mehrheit des Kleinen Raths die Vorschläge des Bundesvorstandes und der fremden Bevollmächtigten mit 33 gegen 15 Stimmen. Dagegen wurde der Kleine Rath beauftragt, sogleich zur Revision der dermaligen Verfassung zu schreiten und dem Großen Rathe in möglichst kurzer Zeit die darin allfällig nöthig erachtenden Verbesserungen zur Genehmigung vorzulegen, endlich diesen Entschluß durch eine Publikation öffentlich bekannt zu machen. In dieser Sitzung des Großen Raths führte vorzüglich Rathsschreiber Johann Georg Weber von Gunzwyl, der bis jetzt zur Majorität gehalten hatte, das Wort für die Annahme der von Zürich eingelangten Vorschläge.[157]) Er bemerkte unter anderm, die in der Mediationsakte festgesetzte Wahlart setzte voraus, daß das Volk sein wahres Interesse hinlänglich kenne, daß es sich durch nichts influenziren lasse, und daß es im ganzen Kanton nur diejenigen aufsuchen und zu seinen Regenten bestimmen werde, welche sich durch Talente, durch erworbene Kenntnisse, durch einen rechtschaffenen Lebenswandel und durch feste Anhänglichkeit an das Vaterland dazu würdig zeigen werden. Diese theoretische Voraussetzung habe sich in der Anwendung nicht bewährt. — Die Minorität war auf 15 angestiegen.

Der Kleine Rath bestellte (14. Hornung) eine neue Verfassungskommission aus seiner Mitte von fünf Mitgliedern

157) „Ein Wort in der Zeit, gesprochen an den Großen Rath des Kantons Luzern am 12. Hornung 1814. Luzern, bei Johann Martin Anich.“

unter dem Vorsitz des Amtsschultheißen Rüttimann.[158]) Diese Kommission beschloß: daß die Mitglieder der Gemeindegerichte und Gemeindeverwaltungen in jedem politischen Quartier zusammentreten und einen oder zwei Ausgeschossene, welche nicht Mitglieder des Raths sind, wählen sollen, welche auf den 19. Hornung in Luzern erscheinen sollen, um der Kommission die Ansichten und Wünsche der Bürger rücksichtlich der Abänderung der Kantonsverfassung zu eröffnen. In der Stadt Luzern hatten das Gemeindegericht und die Verwaltung zwei oder drei Ausgeschossene zu ernennen.[159])

Nachdem der Große Rath die Vorschläge von Zürich verworfen hatte, versammelten sich schon Tags darauf (13. Hornung) die Mitglieder der ehemaligen Regierung. Sie setzten eine Kommission nieder, bestehend aus Alphons Dulliker, Xaver Keller, Joseph Pfyffer von Heidegg, Franz Bernard Meyer und Ludwig Studer. Auf den Antrag dieser Kommission wurde am folgenden Tage beschlossen, daß die alten Regenten jene Vorschläge ihrerseits annehmen. Es wurde darüber ein feierlicher Akt errichtet und in demselben gesagt, daß man nicht ohne Bedenken hinsichtlich der Basis und des Verhältnisses der vorgeschlagenen Repräsentation die Zustimmung ertheile. Am Ende heißt es: „Sollten aber den Hauptstädten oder ehemaligen alten Kantonen ausgedehntere Rechte zugestanden oder durch den allgemeinen Frieden günstigere Repräsentationsverhältnisse festge-

158) Neben ihm Altschultheiß Krauer, Peter Genhart, Anton Kilchmann und Anton Wollenmann.

159) Der höchst verworrene Verfassungsentwurf, welcher in der Druckschrift: „Ein Blatt aus der Geschichte Luzerns oder die Umwälzung des Freistaats im Jahr 1814“ abgedruckt sich befindet, auch in Müller-Friedbergs schweizerischen Annalen erwähnt ist, und welcher der Standeskommission zugeschrieben wird, ist vielmehr ein Projekt von Kajetan Schilliger. Gemäß demselben hätte die Stadt Luzern einen Drittheil Mitglieder in den Rath liefern sollen und von 100 Großräthen hätten alle Jahre höchstens zwei abberufen werden können.

setzt werden, so gedenken wir nicht durch die Opfer, die wir der Gegenwart bringen, unsere Stadt- und Bürgerschaft für die Zukunft von den Wohlthaten und Vortheilen ausgeschlossen zu sehen, die wir auf einen solchen Fall für dieselbe anzusprechen und derselben theilhaftig zu werden uns vorbehalten.[160]) Dieser Akt wurde dem Gemeinderath der Stadt Luzern mitgetheilt mit der Einladung, die Bürgerschaft zu versammeln, ihr den Akt vorzulegen und nachdem sie auch ihrerseits die Zustimmung ausgesprochen haben werde, ihr zu eröffnen, daß die Mitglieder der ehemaligen Regierung aus ihrer Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern, mit Vollmacht versehen, ernannt haben und wünschen, daß die Gemeinde ebenfalls fünf Mitglieder ernennen und bevollmächtigen möchte, damit dann diese vereint mit jenen die fernern Maßnahmen und Schritte gemeinschaftlich berathen und ergreifen können.[161]) Schon am Nachmittag des gleichen Tages (14. Hornung) hatte die Bürgerversammlung statt. Sie ertheilte ebenfalls ihre Zustimmung zu den Vorschlägen von Zürich und ernannte in jene Kommission Anton Gloggner, Eduard Pfyffer, Anton Krauer, Doktor Karl Gloggner und Ludwig Vonmoos.[162])

Die Kommission der Zehner trat sogleich zusammen. Der Beschluß der ehemaligen Regenten und der Bürgerschaft wurde eilends durch eine Deputation, bestehend aus Franz Bernard Meyer und Anton Gloggner nach Zürich gebracht und anderseits dem Kleinen Rathe übermittelt, dessen Mehrheit aber (15. Hornung) beschloß, festzuhalten. Er überwies

---

160) Der Verfasser dieser Geschichte ist von ungefähr in den Besitz einer Originalausfertigung dieses Akts, unterzeichnet von Alphons Dulliker als Präsident und Xaver Schwyzer, Sekretär, gelangt.

161) Protokoll des Verwaltungsrathes vom 14. Hornung 1814.

162) Verbalprozeß über die Gemeindeversammlung der Stadt Luzern vom 14. Hornung 1814."

den Akt der Bürgerschaft, denselben als einen Wunsch betrachtend, lediglich der Verfassungskommission.

Jetzt war der entscheidende Moment herangerückt. In der Morgensitzung des 16. Hornung legte die Standeskommission den Entwurf zu einem Dekret vor, gemäß welchem während der bevorstehenden Revision der Kantonsverfassung alle Beamten auf das schärfste zu Handhabung von Ruhe und Ordnung angewiesen und jeder Ausbruch von leidenschaftlichen Aeußerungen, sowie das Hinwenden an fremde Behörden und Mächte mit Strafe bedroht wurde. Der Amtsschultheiß Rüttimann ergriff das Wort und erklärte sogleich: er finde die Forderung der Bürgerschaft von Luzern sehr mäßig, indem die Stadt mit dem Land ein Recht theilen wolle, welches erstere 300 Jahre lang allein besaß und ausübte. Er finde das vorgeschlagene Dekret einzig gegen die Stadt gerichtet, indem man diejenigen als Verräther behandeln wolle, welche sich an auswärtige Behörden und Mächte wenden würden. Wenn er in andern Gesinnungen stehe, als die Regierung, so überlasse er es Gott und der Nachwelt, das Urtheil über ihn zu fällen. Hiemit entfernte sich der Schultheiß aus dem Sitzungssaale. Man schickte ihm aber auf der Stelle den Großweibel nach und er kehrte zurück. Die Diskussion wurde eröffnet, nicht ohne Vorwürfe gegen den Amtsschultheiß. Derselbe entfernte sich abermals und ging nach Hause. Der Rath beschloß, ihn durch den Staatsschreiber zur Rückkehr in die Sitzung oder zur Angabe seiner Gründe aufzufordern. Der Staatsschreiber Amrhyn aber lehnte den Auftrag ab, legte zugleich seine Stelle nieder und entfernte sich ebenfalls, erklärend: er habe schon lange mit Leidwesen ansehen müssen, wie leidenschaftlich der Rath gegen die Klasse der ehemaligen Patrizier, der er anzugehören sich zur Ehre rechne und gegen die Stadt Luzern zu Werke gehe. Der Rathsschreiber Weber erhielt und vollzog nun den Auftrag, den Amtsschultheiß zurückzuholen. In der Zwischenzeit wurde der Dekrets-

vorschlag zwar im wesentlichen nicht verändert, aber in den Ausdrücken etwas gemildert. Rüttimann erschien zum dritten Male. Bei wiederbegonnener Diskussion äußerte er: es genüge an der kürzlich mit Beziehung auf Handhabung der Ruhe und Ordnung erlassenen Proklamation und das in Frage liegende Dekret sei durchaus unnütz und vielmehr geeignet, die Gemüther zu erhitzen; mit solchen Beschlüssen könne die Sache nicht mehr abgethan werden; er habe endlich genug umsonst geredet, dermalen spreche er sein letztes Wort. Mit Rüttimann stimmte nur Xaver Balthasar gegen das Dekret. Der Vorschlag wurde angenommen und damit die Rathssitzung beendet.[163])

Auffallende Gerüchte von dieser Sitzung verbreiteten sich sogleich durch die Stadt. Es hieß, ein Dekretsentwurf sei vorgelegt worden, durch welchen jeder Stadtbürger höchst gefährdet gewesen wäre; der Amtsschultheiß Rüttimann und der Staatsschreiber Amrhyn hätten denselben zu unterzeichnen sich geweigert. Der Amtsschultheiß sei bedroht und insultirt worden; am folgenden Morgen sollen einige tausend bewaffnete Landleute die Stadt besetzen; es werden in aller Stille Gefängnisse zubereitet, geheizt und mit Betten versehen. Durch alles dieses entstund eine ziemliche Aufregung, welche hinwieder zur Folge hatte, daß der Präsident der Kriegskammer, Kajetan Schilliger, die Chefs der Garnison vor sich berief, und ihnen einschärfte, sie sollen auf der Hut sein, ohne Unterlaß die Ronde auf allen Wachtposten machen lassen, die Konsignen erneuern, die Patrouillen verdoppeln und die Truppen in der Kaserne beisammen halten.

---

163) Kleinrathsprotokoll vom 16. Hornung 1814. Daß das Protokoll nach der Hand erst abgefaßt wurde, erhellt wohl aus folgender Stelle desselben: „Der Herr Amtsschultheiß, dessen Geduld über diese Vorwürfe, und anspielende, zu keiner Vereinigung führende Diskussion zu Ende ging, begab sich neuerdings aus der Sitzung nach Hause.“ — Wäre die Mediationsregierung am Nachmittag nicht gestürzt worden, das Protokoll würde sicherlich nicht so lauten.

Der Gedanke zu einem Gewaltstreich mochte auf Seite der Gegner der Regierung längst walten und oft und viel davon gesprochen worden sein. Allein erst jetzt reifte der Gedanke binnen wenig Stunden zum Entschluß und zur That.

Schon als der Schultheiß Rüttimann gegen 12 Uhr Mittags zum letztenmal die Sitzung des Kleinen Raths nach den beschriebenen Auftritten, von welchen die Kunde bereits verbreitet war, verlassen hatte, begleiteten ihn von der Reußbrücke weg, eine Anzahl Stadtherren nach Hause. Mehrere davon, als: sein Bruder Christoph Rüttimann, Staatsunterschreiber Joseph Pfyffer von Heidegg, Anton Pfyffer, Jost Pfyffer, Ludwig Sonnenberg, Jakob Ludwig Mohr und Joseph Segesser folgten ihm auf sein Zimmer, ließen sich die Vorgänge in der Rathssitzung umständlich erzählen, und anerbothen ihm Namens der Bürgerschaft Hülfe und Unterstützung. Rüttimann ermahnte sie, einsweilen noch still und ruhig, aber jedes Winks gewärtig zu sein. Nachmittags um 2 Uhr versammelten sich hierauf im Kasino: Oberst Christoph Rüttimann, Jost Göldlin, Oberstlieutenant der Artillerie, Baptist Göldlin, Bataillonschef bei dem vierten französischen Schweizerregiment; Oberstlieutenant Ludwig Pfyffer, Ludwig Sonnenberg, Niklaus Meyer, Jakob Ludwig Mohr und Joseph Segesser. Es eröffnete Christoph Rüttimann, daß Staatsunterschreiber Joseph Pfyffer und Xaver Schwyzer älter sich wirklich bei seinem Bruder Vinzenz Rüttimann befinden, um sich zu berathen, ob man etwas gegen die Regierung vornehmen wolle. Die gegenwärtige Versammlung aber habe sich über die Art der Ausführung eines allfälligen Angriffs zu berathen. Jetzt erschien der Artilleriehauptmann Jost Pfyffer und meldete von Seite des Schultheißen Rüttimann: der Beschluß sei nun gefaßt, sich heute und zwar noch vor Nacht der Regierung, des Zeughauses und der Kaserne zu bemächtigen. Rüttimann werde sich

an die Spitze der Bewegung stellen, überlasse aber den Vertrautesten die Art des Angriffs und die zu treffenden Anordnungen, mit dem Ersuchen, ihn mit dem Plan, wenn er entworfen sein werde, bekannt zu machen.

Die Meinungen über die Art des Angriffs waren getheilt. Die Einen glaubten, man müsse öffentlich handeln, Sturmläuten, Schießen, das Volk sammeln und so in Masse das Regierungsgebäude, das Zeughaus und die Kaserne stürmen. Die andern hingegen hielten dafür, es sei sicherer, daß man geheim handle, durch einen Handstreich der gedachten Posten sich bemächtige und dann erst durch Generalschlagen das Volk sammle, um sich gegen allfällig von Außen erfolgende Angriffe zu decken. Die erstern vermeinten, es sei dieses allzugefährlich für diejenigen, welche den ersten Angriff wagen würden. Sollte derselbe auch nur an einem der verschiedenen Orte fehlen, so sei Niemand vorhanden, um die Zurückgeschlagenen zu unterstützen. Allein die andern bemerkten entgegen, daß bei der Nachläßigkeit, die bei den Regierungstruppen herrsche, der Angriff nicht wohl fehlen könne; die Gewehre auf den verschiedenen Posten werden so schlecht verwacht, daß man sich nur der ausgestellten Schildwache bemächtigen dürfe, um sofort der Gewehre habhaft zu werden und daß dann der dergestalt entwaffnete Wachtposten, dem man mit seinen eigenen Gewehren gegenüberstehe, ohne weiters sich ergeben müsse. Endlich wurde beschlossen, des Regierungsgebäudes und des Zeughauses auf angegebene Weise ¼tel nach 5 Uhr durch einen Handstreich sich zu bemächtigen. Die Kaserne lag außer dem Thore.

Artilleriehauptmann Jost Pfyffer überbrachte den Inhalt der Verabredung dem Schultheiß Vinzenz Rüttimann und nun wurde zur Ausführung geschritten.

Baptist Göldlin übernahm die Leitung des Angriffs bei dem Regierungsgebäude; Jost Göldlin diejenige des Angriffs bei dem Zeughause. Nur sehr Vertraute wurden

in das Geheimniß gezogen. Der Artilleriehauptmann Jost Pfyffer sammelte die unter ihm stehende freiwillige Kanonierkompagnie, gebildet aus Einwohnern der Stadt und deren Umgebung, bei den Barfüssern, um dieselbe bei dem Angriff auf das Zeughaus zu gebrauchen. Der damalige Sustschreiber Joseph Meyer hingegen sammelte seine Sackträger in der Sust um sich.

An beiden Orten, dem Regierungsgebäude und dem Zeughause stunden, als die festgesetzte Stunde nahte, einige der Verschwornen wie von ungefähr zerstreut umher, unter ihren Mänteln und Ueberröcken hatten sie kurze Waffen, Säbel, Pistolen und Stilete verborgen. Auf ein gegebenes Zeichen erfolgte der Angriff an beiden Posten gleichzeitig.

Bei dem Regierungsgebäude [164]) wurden die vier Schildwachen, wovon zwei auf der Straße, zwei innerhalb der Pforte aufgestellt waren, plötzlich überfallen und entwaffnet. Auf den Lärm wollte die Wache aus der daselbst befindlichen Wachtstube zu ihren Gewehren laufen, wurde aber durch die Drohung, auf sie zu schießen, zurückgeschreckt. Sofort nach Entwaffnung der Schildwachen eilten, mit den Waffen der letztern versehen, einige der Verschwornen die Treppen hinauf, um die Entweichung der im Gebäude befindlichen Regierungsmitglieder zu verhindern. Von dem Lärm aufgeschreckt, kamen diese aus dem Versammlungszimmer gegen die Treppen. Auf die Drohung, „zurück oder es wird geschossen" zogen sie sich wieder in das Zimmer zurück. Die Verschwornen folgten ihnen bis unter die offene Thüre und wiederholten die Drohung auf den Fall, daß sie sich nicht ruhig verhalten. Als von unten der Bericht herauf kam, daß sich die Wache ergeben habe und entwaffnet sei, wurde den Rathsherren

164) Bei dem Regierungsgebäude befanden sich von den Verschwornen neben Baptist Göldlin vorzüglich Ludwig Sonnenberg, Jakob Sonnenberg, Protokollskopist Krütli, Joseph Meyer und ein deutscher Kommis des Buchhändlers Anich, Namens Holdermann, nebst mehrern andern.



erklärt, daß sie zwar Gefangene seien, aber ihnen kein Leid werde zugefügt werden, wenn sie sich ruhig verhalten. Man stellte ihnen zwei Schildwachen vor die Thüre.[165]) Im Appellationsgerichtssaale wurden drei Mitglieder des Appellationsgerichts[166]) nebst dem Advokaten Bürgisser von Rothenburg ergriffen, etwas später der Rathsherr Peter Rengli auf offener Straße und ebenso Kajetan Schilliger. Die Gefangenen wurden nachher in das Gymnasiumsgebäude gebracht und in einer Schulstube eingesperrt. Man bewachte sie scharf; ein Offizier hielt im Zimmer unmittelbar Aufsicht und hatte den Befehl, Niemand zu ihnen zu lassen. Was sie schreiben wollten, mußte der Oberpolizei offen zugeschickt werden und diese öffnete auch die an sie gerichteten Briefschaften.

Schwerer war der Angriff des Zeughauses.[167]) Bei jedem Thore desselben fand sich eine mit Kartätschen geladene Kanone aufgepflanzt; neben dem Zeughause in dem sogenannten Herrenkeller war eine Wachtstube. Die Schildwachen wurden, wie diejenigen bei dem Regierungsgebäude, plötzlich überfallen. Der Artilleriehauptmann Jost Pfyffer eilte mit seinen Kanonieren herbei. Auch hier drang die Mannschaft des Wachtpostens hervor, wurde aber zurückgedrängt und eine der beiden mit Kartätschen geladenen Kanonen gegen sie gerichtet. Dieselbe ergab sich. Unterdessen hatten die

165) Die dergestalt Gefangenen waren Altschultheiß Krauer, Peter Genhart, Wollenmann, Heinrich Schnyder, Huber, Koller, Kilchmann, Stalder und Franz Rengli, mit ihnen der Platzmajor Dürler, der Oberschreiber Karl Martin Kopp und der Weibel Sigrist, als eifriger Anhänger der Regierung bekannt. Xaver Balthasar wurde nicht festgenommen, da er im Kleinen Rathe zu Rüttimann gehalten hatte, Jost Schnyder befand sich auf einer Mission, Johann Rütter wegen angeblicher Unpäßlichkeit bei Hause.

166) Die Appellationsrichter Krauer, Hunkeler und Stirnimann.

167) Dort befanden sich nebst Jost Göldlin vorzüglich Renward Göldlin, Joseph Segesser, Thimothe Meyer, Joseph Balthasar (Egidis) und andere mehr.

Kanoniere auf Seite der Verschwornen sich des Zeughauses bemeistert. Der Regierungsartillerist Holzmann von Eschenbach, der bei einer Kanone im Hofe des Zeughauses Wache hielt, hatte sein Gewehr abgefeuert und erhielt darauf einen Stich, an dem er nach einigen Tagen im Spital starb.

In wenigen Minuten war dieses alles geschehen. Jetzt schlugen die Tambouren den Generalmarsch. Der Ruf: Bürger, auf zu den Waffen! erscholl, und auf den Allarm eilte die Einwohnerschaft bewaffnet herbei. Es wurde nun schnell organisirt, patrouillirt und Wachen ausgestellt.

Die Kaserne lag außer dem Basler- oder Unterthor in einiger Entfernung. Um zu verhindern, daß die daselbst liegenden Truppen von der Stadt abgeschnitten werden können, hatte die Regierung bei den Flügeln des Thores Pfähle einschlagen lassen, damit man das Thor nicht schließen könne. Allein schon waren einige Schmiedgesellen mit Hämmern in Bereitschaft gestellt und so wie das Zeughaus übergangen war, eilten diese herbei, schlugen die Pfähle in den Boden und das Thor wurde geschlossen. Ein Hauptmann Stocker hatte nach dem Ueberfall in der Stadt noch die Kaserne erreichen können. Er ließ die dort befindlichen zwei Kompagnien ausrücken. Während er sie in Ordnung stellte, erschien der Schultheiß Vinzenz Rüttimann im Geleite des Großweibels Mohr und einiger Offiziere. Er erklärte den Truppen das Vorgefallene und daß die ganze Bürgerschaft unter den Waffen stehe, das Zeughaus schon eingenommen sei und die Kanonen unter dem Stadtthore bereits gegen die Kaserne gerichtet sich befinden. Er forderte sie auf, die Waffen niederzulegen und versprach ihnen freien Abzug mit guter Bewirthung und doppeltem Sold. Das wirkte um so mehr, da die Landleute noch immer ihren Amtsschultheiß vor sich zu sehen glaubten. Die Truppen legten die Waffen nieder. — Ein dritte Kompagnie war in der Stadt in verschiedenen Wirthshäusern einquartiert und wurde dort gefangen. Das

gleiche begegnete mehrern Offizieren, welche im Gasthause zu Mauritzen-Kapelle mit einigen Stadtbürgern spielten, und von diesen ergriffen wurden.

Während diesen Vorfällen war die Kommission der Zehner schon auf dem Stadthause versammelt und erwartete dort den Ausgang der Dinge. Rüttimann trat nach vollbrachtem Werk in ihre Mitte und erstattete über das Vorgefallene Bericht. Sofort konstituirten sich die Zehner als provisorische Regierungskommission. Vinzenz Rüttimann übernahm das Präsidium derselben und um das Gleichgewicht zwischen Patriziern und Bürgern beizubehalten, wurde Joseph Schindler, als derjenige, der von der Bürgerschaft bei der Wahl der Kommission die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte, beigezogen.

Oberstlieutenant Ludwig Ineichen in Rothenburg, welcher, wie wir oben erzählt, im Geheimen von der Regierung Vollmachten besaß, hatte von aus der Stadt heimkehrenden Soldaten Nachricht von den Vorfällen erhalten. Er erließ sogleich Aufforderungen an die Exerziermeister des Militärquartiers Luzern. Eine dieser Aufforderungen wurde durch eine Patrouille der Stadt auf der Emmenbrücke aufgefangen. Sofort ging mitten in der Nacht ein Detaschement von Luzern nach Rothenburg, hob den Ineichen in seinem Hause auf und brachte ihn nach Luzern. Ebenso wurde der Großrath Bernard Schwander von Emmen, welcher bestimmt war, den Großen Rath nach Sempach zusammenzuberufen, aufgehoben. Noch in der Nacht vom 16. Hornung schickten die Munizipalstädtchen Sursee und Willisau einige Mannschaft zur Hülfe der neuen Ordnung nach Luzern. Von Unterwalden erschienen die Landammänner Zelger und Kaiser ebenfalls mit Hülfsanerbietungen.

Am folgenden Tage (17. Hornung) sammelten sich einige von den aufgebotenen Regierungstruppen, besonders in Rothenburg. Der die verhafteten Rathsherren bewachende Offizier

zeigte diesen an, daß Landtruppen gegen die Stadt anrücken und daß bei einem allfälligen Angriffe ihr — der Verhafteten — Leben in Gefahr stehe. Zugleich erschien eine Deputation der provisorischen Regierung, bestehend aus den Herren Keller, Schwyzer und Gloggner bei denselben, welche das Gleiche bestätigte und den Verhafteten eine Erklärung abnöthigte, des Inhalts: daß sie zur Verhütung eines Bürgerkrieges wünschen, es möchten die gegen die Stadt Luzern heranziehenden Truppen sich zurückziehen und die Ereignisse ruhig abwarten. Der Oberschreiber Kopp schrieb die Erklärung nieder und die Rathsglieder unterzeichneten insgesammt. Es geschah dieses Abends um 6 Uhr. Die provisorische Regierungskommission war in großen Aengsten und sehr geneigt, zu kapituliren. Auf der Landschaft gestalteten sich inzwischen die Dinge folgendermaßen.

Wie gedacht versammelten sich am Morgen des 17. Hornung in Rothenburg einige Truppen. In Sempach fanden sich aber nur sechs bis acht Mitglieder des mediationsmäßigen Großen Rathes und kein Militär ein. Es wurden Schreiben an die Kommandanten der Militärquartiere erlassen, daß sie von der erhaltenen Vollmacht Gebrauch machen und die waffenfähige Mannschaft aufbieten sollen. Ein besonderes Schreiben wurde in das Entlebuch erlassen, auf welches später eine hochtönende Antwort, aber keine That erfolgte.[168]) Sodann wurde eine Kommission ernannt, bestehend aus Kleinrath Johann Rütter, der Tags zuvor wegen angeblicher Unpäßlichkeit sich nicht in Luzern, sondern bei Hause zu Inwyl befunden hatte, dann Appellationsrichter Melchior Kaufmann von Kriens und Appellationsrichter

---

168) Das Antwortschreiben von Ausgeschossenen des Amts Entlebuch enthält folgende Stelle: „Sie geehrteste Herren! werden in der That erfahren, daß die Entlebucher, wenn Noth und Umstände es fordern, noch Leute vom alten Schlag sind, die gewiß alles opfern werden, um Freiheit und die Rechte des Volkes zu erhalten.“

Joseph Scherrer von Meggen, mit dem Auftrage, sogleich nach Rothenburg abzugehen und das den Umständen Angemessene zu verfügen. Bei ihrer Ankunft in Rothenburg vernahmen sie, daß im Laufe des Tages keine neuen Truppen angekommen und daß die Mannschaft, welche sich seit dem Morgen hier befand, in allem auf 2—300 Mann sich belaufe. Etwas später kamen von Sempach zwei von den daselbst zurückgebliebenen wenigen Rathsherren mit der Nachricht, daß in Sempach keine weitern Mitglieder des Großen Raths und auch keine Truppen angelangt seien. Bald darauf traf Nachts um 11 Uhr in Begleitung des aus dem Verhaft entlassenen Advokaten Bürgisser ein Parlamentär von Luzern in Rothenburg ein mit einem Schreiben, adressirt: „An die herannahenden Truppen der Landschaft". Rütter nahm dasselbe zur Hand. Es enthielt die von den verhafteten Regierungsmitgliedern ausgestellte Erklärung als Beilage. Jene Großrathskommission in Rothenburg beschloß nun, den Widerstand aufzugeben,[169]) die anwesenden Truppen nach

---

169) Die Anzeige der Unterwerfung, datirt Rothenburg den 17. Hornung 1814 Nachts 12 Uhr, unterzeichnet Namens der Versammlung „der Regierungsrath Johann Rütter" besagt, dieselbe erfolge auf die erhaltene Unterschrift (der inhaftirten Rathsglieder), welche gleichsam als Aufforderung angesehen werden müsse, um dem Vaterlande ein unverdenkliches Opfer zu bringen, um einem verabscheuungswürdigen und brandmarkenden Bürgerkrieg zuvorzukommen.

Im Protokoll der provisorischen Regierungskommission vom folgenden Tag (18. Hornung) liest man: „Herr Johann Rütter, Mitglied der Mediationsregierung, verlangt den Vortritt und erhält denselben. Er eröffnet: er habe Befehle ertheilt, daß die auf der Landschaft befindlichen Kanonen und Munition unter die Aufsicht der betreffenden Gerichtspräsidenten gestellt werden. Indessen halte er dafür, es wäre besser gethan, wenn verordnet würde, die Kanonen sowohl als Munition in die Stadt zurückzubringen. Die erste heftige Aufwallung, welche die Ereignisse vom 16. Hornung auf der Landschaft erregten, habe sich bereits gelegt und was seine Person betreffe, so sei er bereit, zur Beruhigung derselben alles Mögliche beizutragen, auch könne er versichern, daß die meisten Rathsherren diese Gesinnungen mit ihm theilen. Nachdem Herr

Hause zu entlassen und die Aufgebote, die man den Quartierkommandanten aufgetragen hatte, zu widerrufen.[170]) Auch den noch in Sempach befindlichen Rathsherren wurde geschrieben, sie sollen heimgehen, man wolle der Sache ruhig abwarten. Also geschah es und damit war die Staatsumwälzung vollendet. In derselben sah man auf der einen Seite, gegen welche das Recht war, Gewandtheit und Entschlossenheit, auf der andern Seite, für welche das Recht sprach, einen grenzenlosen Mangel an Muth und Einsicht. — Der Klerus, in seiner Mehrheit feindselig gegen die Mediationsregierung gesinnt, leistete der Umwälzung, so viel bei ihm stund, Vorschub. Es kam vor, daß Pfarrherrn der Mannschaft ihrer Dörfer, welche nach erhaltener Kunde von der Ueberrumplung der Regierung dieser zu Hülfe eilen wollte, nachliefen und sie zur Rückkehr beredeten.[171]) Gleichwie beim Sturze Napoleons die Hoffnungen und Gelüste der Aristokratie nach ehemaliger Herrlichkeit erwachten, so war das Gleiche bald auch der Fall bei dem Klerus.

Die provisorische Regierungskommission erließ sogleich nach gelungener That noch am 16. Hornung eine Proklamation,

---

Rütter zu reden aufgehört, verdankte ihm der Herr Präsident diese guten Gesinnungen und ermunterte ihn, dieselben zu bethätigen."

Bemerkenswerth ist, daß Rütter nach wenigen Tagen zum Mitgliede des neuen Kleinen Rathes erwählt wurde.

170) Es hatte sich an verschiedenen Orten auf der Landschaft Mannschaft gesammelt. Der Quartierkommandant Zettel in Großdietwyl war besonders thätig. Als die Gegenordre, die Mannschaft zu entlassen, an ihn gelangte, schrieb er noch am 18. Hornung an die Exerzirmeister: „Die auf morgen zum Abmarsch aufgeforderten Truppen bleiben bis auf weitere Ordre zurück, jedoch auf fernern Wink marschfertig." Die Stadt Willisau zeigte sich hingegen sehr thätig für die provisorische Regierungskommission.

171) So geschah es in Buttisholz. — Der Dekan Stalder in Escholzmatt, der Verfasser des schweizerischen Idiotikons, erhielt ein eigenes Belobungsschreiben von der neuen Regierung wegen seines Benehmens. — Der Stiftsprobst Göldlin von Münster brachte seine Glückswünsche dar über die — wie er sich ausdrückte — so glücklich als klug und sanft geleitete Regierungsveränderung.

in welcher gesagt wurde: es habe die Bürgerschaft der Stadt Luzern, eingedenk daß ihre Vorfahren für die Sache der Freiheit gefochten haben, eingedenk des Rechts das Regiment zu führen, welches ihr Jahrhunderte lang zugestanden, und vertrauend auf den treuen biedern Sinn des Landvolks, das Staatsruder an sich genommen, doch nur in der wohlthätigen Absicht, den in Zürich beredeten Vergleich in Vollziehung zu setzen.[172] Am Tag darauf folgte ein Beschluß: die provisorische Regierungskommission ernenne 20 Mitglieder aus den Mitgliedern der ehemaligen Regierung, 10 aus bürgerlichen Familien, die in den letzten Zeiten keinen Antheil an der Regierung gehabt haben, sodann 16 aus den 16 Quartieren der Landschaft, sowie 11 aus dem ganzen Lande und zwar aus solchen Männern, die vom Volke früher zu öffentlichen Stellen berufen worden waren, endlich ein Mitglied aus der Stadt Sempach, eines von Sursee und eines von Willisau. Diese sechszig Mitglieder zusammen sollen dann noch weitere 40 Mitglieder in den Großen Rath wählen, nämlich 20 aus der ganzen Burgerschaft der Stadt Luzern, 14 ab der ganzen Landschaft, 2 von Sempach, 2 von Sursee, eines von Willisau und eines von Münster.

Diese außerordentliche Wahlart, gemäß welcher die provisorische Regierungskommission theils unmittelbar, theils mittelbar selbst wählte, suchte dieselbe damit zu entschuldigen, daß es dringlich sei, den Großen Rath sogleich zu bestellen, damit mit möglichster Beförderung die Instruktion für die Tagsatzung berathen werden könne. Die Schwäche dieser Entschuldigung fällt in die Augen.[173]

---

172) Proklamation. Anzeige über die vorgefallene Regierungsveränderung und die künftige Repräsentantschaft in die Regierung vom 16. Hornung. Unterzeichnet Namens der Regierungskommission Vinzenz Rüttimann, der Schreiber: Schwyzer.

173) Besonders, da Luzern, wie wir später sehen werden, die ausgeschriebene Tagsatzung zu beschicken sich weigerte.

Die Kommission entwickelte sofort eine große Thätigkeit. Die auf der Landschaft befindlichen Kanonen und Munition wurden daselbst durch abgesendete Detaschemente abgeholt, eine außerordentliche Polizeikommission aufgestellt, die Errichtung einer Standeskompagnie beschlossen. Rüttimann waltete unumschränkt. Wenn er von einem Adjudanten begleitet, gegen das Rathhaus einherschritt, sagten Spötter: er spiele den kleinen Bonaparte.[174]) Selbst mancher Aristokrat schüttelte den Kopf darüber, daß ein Amtsschultheiß, der den Eid auf die Verfassung geschworen, seine Kollegen so überfallen und gefangen halten ließ. Gleicher Vorwurf traf Keller, der neben Rüttimann die größte Rolle spielte. Franz Bernard Meyer, der dritte im Bunde, war wenigstens kein Mitglied der obersten Gewalten der Mediation, nicht einmal Beamter in untergeordneter Stellung gewesen.

Allen Ständen machte man Mittheilung von der eingetretenen Regierungsveränderung.[175]) Von einigen Seiten

---

174) Der sechszehnte Hornung war sein achtzehnter Brumaire.

175) Auch an auswärtige Mächte. So ging den 26. Hornung 1814 folgendes merkwürdige Schreiben an den König von Preußen ab, mit der Titulatur: „Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, gnädigster Herr!“ Nach der Anzeige der vorgegangenen Regierungsveränderung fährt das Schreiben also fort: „Indem eine unserer ersten Sorgen dahin geht, alle ehemaligen Verhältnisse des guten Vernehmens mit unsern Nachbarstaaten wieder anzuknüpfen, so würden wir auch einen unserer sehnlichsten Wünsche in Erfüllung gesetzt sehen, wenn diejenige nähere Verbindung oder die Verburgrechtung so zwischen dem erlauchten Fürsten von Neuenburg und der Stadt Luzern bis zum Eintritt der schweizerischen Staatsumwälzung zu gegenseitigem Nutzen bestanden hatte, wieder mit uns erneuert werden wollte. — Wir nehmen die Freiheit, deßhalb mit einer ehrerbietigen Bitte bei Euerer Majestät einzukommen, und werden es als einen Beweis allerhöchster Gewogenheit erkennen, wenn Euere Majestät geruhen sollten, derselben zu entsprechen. Der Gedanke, in unmittelbarer Verbindung mit einem Fürsten zu stehen, dessen Hochherzigkeit und Edelsinn von ganz Europa bewundert wird, ist eben so herzerhebend, als es tröstlich und beruhigend für einen kleinen Staat sein muß, unter dem besondern Schutze eines so mächtigen Einflusses

langten jetzt Ergebenheitsadressen ein,[176] aber hinwiederum findet man auch aufgezeichnet, daß viele Personen, welche ihre Unzufriedenheit äußerten, von der Regierungskommission zur Rede gestellt, einige auch verhaftet wurden.

Am 19. Hornung nahm die Regierungskommission die sich vorbehaltene Wahl der sechszig Mitglieder vor und legte die Wahl der Mitglieder aus der Stadt der Bürgerschaft zur Einsicht und Gutheißung vor, welche einmüthig erfolgte. Von einer Kantonsbürgerschaft war keine Rede mehr. Am 20. Hornung dekretirte die Regierungskommission, daß, da die vor der schweizerischen Staatsumwälzung bestandene Konstitution als Grundlage der wirklich einzuführenden angenommen werde, der Kleine Rath aus 36 Mitgliedern bestehen soll, und daß die Amtsstellen, wie sie ehemals waren, lebenslänglich sein sollen. Am 21. wählten die erstermannten sechszig Mitglieder des Großen Rathes die übrigen vierzig, jedoch wurden in Folge Antrags der provisorischen Regierungskommission „aus besondern Rücksichten" aus der Stadt Luzern zwei Plätze, aus der Stadt Sempach einer, und ab der Landschaft drei, zusammen sechs Plätze offen behalten.[177])

Den 23. Hornung konstituirte sich der Große Rath als Schultheiß Räth und Hundert der Stadt und

---

zu stehen. Indem wir nebst dieser ehrerbietigen Bitte unsere beginnende Republik der hohen Huld Euerer Majestät aufs Nachdrucksamste empfehlen, haben wir die Ehre, mit unbegränzter Verehrung und tiefstem Respekt zu verharren."

176) Littau anerbot durch den Vorsteher Rölli Mannschaft; ebenso Kriens durch zwei Ausgeschossene, ferner Ruswyl, die Fleckengemeinde Münster und Horw. Die Landgemeinde Willisau sendete zwei Deputirte, um die Regierungskommission anzuerkennen und derselben zu huldigen, wie das Protokoll sich ausdrückt.

177) Vinzenz Rüttimann bemerkte hierüber laut Protokoll: „es werde dadurch Niemand beleidigt, wohl aber trage es zur Beruhigung bei und unterhalte angenehme Hoffnungen.

Republik Luzern[178]) und wählte den Kleinen Rath;[179]) jedoch blieben auch hier zwei Plätze unbesetzt. Man hatte den Altschultheiß Heinrich Krauer und Peter Genhart[180]) im Auge, deren Verdienste um den Kanton man anerkannte, und von welchen man glaubte, daß sie der neuen Ordnung zur Stütze dienen könnten, wenn sie sich mit derselben versöhnten.

Von der Landschaft mit Inbegriff der Munizipalorte waren neun Mitglieder in den Kleinen Rath gelangt.

An die Spitze der Regierung als Schultheiße stellte man Vinzenz Rüttimann und Xaver Keller.

Der Große Rath beschloß sodann: der Kleine Rath sei bevollmächtigt und beauftragt, für einsweilen von sich aus die richterliche, administrative, sowie die vollziehende Gewalt zu verwalten. Derselbe habe sodann die nöthigfindenden Modifikationen und Verbesserungen in der vor 1798 bestandenen Verfassung zu entwerfen und seine daherigen Gutachten baldmöglichst dem Großen Rathe vorzulegen.

Der Bundesvorstand Reinhard, als er das in Luzern Vorgefallene vernahm, beeilte sich, den Flügeladjudanten Hauser dahin abzusenden, um die Lage der Dinge genau zu erkundigen. Als Reinhard aus Hausers Berichten erfuhr, daß die neue Ordnung der Dinge sich befestige, that er keinen weitern Schritt und erklärte bereits am 24. Hornung die Sendung des Obersten Hauser für beendigt. Auch die frem-

178) Von den im Jahr 1798 erwählten Volksrepräsentanten finden wir in diesem Großen Rathe von der Landschaft sieben und von der Stadt sechs.

179) Die Wahl geschah folgendermaßen: Die Regierungskommission legte ein Verzeichniß von 34 Personen vor. Ueber jede wurde dann mittelst Pfenningen abgestimmt. Nur wenige Stimmen fielen jeweilen zur Verwerfung, doch bei Johann Rütter von 86 Stimmen 33.

180) Es erhellt dieses auch aus dem Umstande, daß man namentlich im Großen Rathe einen Platz für Sempach offen behalten hatte.

den Diplomaten duldeten mehr das Geschehene, als sie es billigten.[181])

Die neue Regierung in Luzern erließ abermal eine Proklamation,[182]) in welcher sie sagte, daß sie nach sechszehn traurigen und unglücklichen Jahren zum ersten mal wieder zu ihren getreuen lieben Angehörigen spreche. Am 24. Hornung feierte sie ihren Antritt mit einem öffentlichen Gottesdienste und einem Tedeum.

So war also im Kanton Luzern eine Revolution vollbracht, durch welche das Volk offenbar an seinen Rechten einbüßte und dem frühern Zustande der Unterwürfigkeit entgegengeführt wurde. Als die Hauptbeförderer dieser Revolution erscheinen Vinzenz Rüttimann, Xaver Keller und Franz Bernard Meyer. Wehmüthig ruft der Geschichtsschreiber hier aus: o, daß kein freundlicher Genius

181) Lebzeltern schrieb unterm 28. Februar 1814 von Chaumont aus, wo er sich damals im Hauptquartier der Alliirten nebst Capo d'Istria befand, an Landammann Reinhard: „Empfangen Sie meinen und des Herren Grafen Capo d'Istria Dank für die Sorge, die Sie dem ärgerlichen Ereignisse in Luzern widmeten. Obwohl die Herren von Luzern sich mäßig zeigten in ihren Ansprüchen, so ist doch der Weg, den sie gegen die Mitglieder der Mediation einschlugen, tadelnswerth. Ich läugne nicht, daß letztere sich seit einigen Wochen mit großer Unklugheit betrugen, indem sie sich durch kompromittirende Maßregeln und mit Gewalt in einer Stellung erhalten wollten, auf welche sie nach dem in Zürich am 1. Hornung getroffenen Arrangement Verzicht geleistet hatten. Ich anerkenne ferner, daß die unbedachtsame Handlungsweise dieser Herren die öffentliche Sicherheit gefährdete und die Stadt dem Mißtrauen und der Aufregung Preis gab, allein die Bürger von ihrer Seite haben unrecht gehandelt, indem sie zur Gewalt ihre Zuflucht nahmen und den Versicherungen nicht nachgelebt haben, die sie uns in dieser Beziehung gaben. Ich ersuche Sie, Herr Landammann, Ihre Bemühungen fortzusetzen für die Beschwichtigung dieser Differenzen." — Den neuen Machthabern in Luzern wurde übrigens sowohl von Seite des Landammanns Reinhard als der fremden Diplomaten ernstlich bedeutet, daß sie, wozu Lust vorhanden gewesen wäre, von jenem in Zürich aufgestellten Vorschlag nicht abweichen dürfen.

182) Proklamation vom 23. Hornung 1814, die Anzeige über die erfolgte Konstituirung des neuen Großen Raths enthaltend.

diesen Männern und besonders dem sonst so ehrenfesten Keller, als sie im Begriffe stunden, ihren Fuß auf eine Bahn zu setzen, durch deren Betreten sie mit dem ersten Schritte auf derselben ihre ganze schöne Vergangenheit zerstörten, zur Seite stund und ihnen zulispelte: Gedenket ihr Männer! des 28. Oktobers 1801, wo es ebenfalls darum zu thun war, zu dem Alten zurückzusteuern; gedenket, wie hochherzig ihr damals sprachet und handeltet; gedenket, wie bei vielen Anlässen Ihr für Demokratie und Rechtsgleichheit geeifert; werfet euern Ruhm nicht dahin!

Zwei dieser Männer erlebten es, zu sehen, daß sie nach einem leeren Phantome gehascht, daß nach dem Gange menschlicher Entwickelung alte Zustände nicht wieder sich zurückführen lassen und daß sie also für nichts, gar nichts, die Glorie, die sie früher umstrahlte, hingegeben hatten. Doch die Gerechtigkeit erheischt auch, zu erwähnen, durch welche Gründe sie auf jene unselige Bahn mochten hingeleitet worden sein. Sie waren früher mit ihren liberalen Ideen vom Volke nicht verstanden, sondern eher zurückgestoßen worden. Von daher mochten sie dasselbe für unverständig und unreif zur Freiheit und keines bessern Looses als der Unterwürfigkeit werth halten. Allein solche Empfindungen mögen ein Zurückziehen von Besorgung öffentlicher Angelegenheiten, aber nicht eine völlige Umkehr der Grundsätze oder wenigstens der Handlungsweise eines Mannes rechtfertigen.

Dritter Abschnitt.

Die Periode der aristokratischen Restauration.

(1814—1831.)

Nach den Vorfällen in Bern, Solothurn und Freiburg hatte auch in den Urständen das System der Rückkehr zu frühern Zuständen bedeutende Fortschritte gemacht und in denselben die alte Verfassung an die Stelle der vermittlungsmäßigen zurückgerufen.

Den rückwärts strebenden Kantonen gegenüber traten die neuen Kantone als Träger des Geistes der neuen Zeit im Kampfe gegen die Rückkehr zu der alten Ordnung der Dinge auf. Zu ihnen stund Zürich.

Sogleich nach dem Umschwunge in Solothurn, hatten Bern und Solothurn von Zürich die Zusammenberufung einer dreizehnörtigen Tagsatzung gefordert, wurden aber abgewiesen.

Zu einer am 2. März in Gersau abgehaltenen Konferenz zwischen den drei Urständen wurde durch Uri auch der seit wenig Tagen restaurirte Kanton Luzern eingeladen. Die vier Stände beschlossen ebenfalls, den Vorort Zürich um die Einberufung einer dreizehnörtigen Tagsatzung zu ersuchen. Zug trat dem Begehren bei. Zürich lehnte dasselbe ab und schlug vor, daß in Zürich der neunzehnörtigen Tagsatzung eine dreizehnörtige Konferenz vorausgehen möge.

Auf den Antrag von Uri schrieb nun Luzern eine förmliche Tagsatzung auf den 17. März aus. In Folge dessen versammelten sich die Gesandten der acht Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Bern, Zug, Freiburg und Solothurn unter dem Vorsitze Rüttimanns in Luzern. Die Gesandten der eilf andern Stände traten zu gleicher Zeit in Zürich zusammen. Zwei Tagsatzungen stunden sich also in der Eidgenossenschaft gegenüber. Die Minister der fremden Mächte stellten sich auf die Seite der Versammlung in Zürich. Diejenige in Luzern sah sich zum Nachgeben genöthigt und am 6. April war die neunzehnörtige Tagsatzung in Zürich vollständig versammelt und arbeitete nun an einer neuen Bundesverfassung. Luzern war dabei durch Schultheiß Rüttimann und Joseph Pfyffer von Heidegg als Gesandte vertreten.

In Luzern beschäftigte man sich inzwischen mit der Kantonsverfassung und suchte die neue Ordnung der Dinge zu befestigen. In jedes der vier Aemter auf der Landschaft wurde ein Regierungsabgeordneter geschickt, der dort seinen Wohnsitz aufschlagen mußte und alles zu überwachen, zu leiten und einzuberichten hatte. Alle Behörden und Beamten waren seinen Befehlen unterthan. Eine der ersten Handlungen der neuen Regierung war die Entfernung des Professors Dereser.[1])

Die Mitglieder der gestürzten Mediationsregierung schmachteten fortwährend im Verhaft.[2]) Zwar fiel sowohl im Großen

1) Der ehemalige Justiz- und Polizeiminister Franz Bernard Meyer trug schon in der provisorischen Regierungskommission eifrig auf diese Entfernung an. S. Protokoll dieser Kommission.

2) Die Appellationsrichter Bernard Schwander, Joseph Krauer und J. Hunkeler waren entlassen worden, indem man sie in den neuen Großen Rath gesetzt hatte. Auch einigen andern wurde nach und nach die Freiheit geschenkt. Die Mitglieder des gewesenen Kleinen Raths aber blieben sitzen. — Am 1. Merz verfügte der neue Kleine Rath: „Es soll von nun an nur Brüdern, Frauen oder Kindern der Gefangenen zu diesen der Zutritt gestattet sein, und zwar immer nur einer Person nach der andern.“

als in dem Kleinen Rathe der vereinzelte Antrag, man möchte diese Männer aus der Haft entlassen. Allein es hieß, das Wohl des Staates erlaube es nicht. Als der gewesene Schultheiß Heinrich Krauer erkrankte, wurde er in einer Chaise nach seinem Wohnhause abgeführt und dort in einem Zimmer bewacht.[3] Erst als die Kantonsverfassung festgesetzt war, den 30. Merz, also nach vollen sechs Wochen, wurden die Uebrigen in Freiheit gesetzt. Diese mußten sie mit dem schriftlichen Versprechen erkaufen, daß sie Verfassung und Regierung anerkennen und nie mittelbar oder unmittelbar, im Kanton oder außer demselben, etwas dagegen unternehmen wollen. Kilchmann, der die Bedingnisse nicht unterschreiben wollte, wurde neuerdings in Verhaft gesetzt, bis er dem höhern Zwange nachgab.

Die Kantonsverfassung war am 29. Merz beinahe ohne Prüfung von dem Großen Rathe angenommen worden. Die-

---

3) Man findet im Protokoll folgende Notiz: „Hr. Kleinrath Dr. Karl Gloggner erstattet den Bericht, daß der in Gefangenschaft sitzende Altschultheiß Heinrich Krauer sich krank befinde, und die Bitte vortragen lasse, daß er doch seiner Familie zurückgegeben werden möchte, um daselbst besser verpflegt zu werden; derselbe habe ihn mit Rührung und Thränen in den Augen empfangen. Obwohl das Staatsinteresse und die Sicherheit desselben keine Rücksichten oder Milde erlauben, so hat doch der Kleine Rath die Umstände berücksichtigt und erkennt: Hr. Krauer sei in sein Haus zu bringen und daselbst zu bewachen." Kleinrathsprotokoll vom 28. Hornung 1814.

„Staatsrath Joseph Karl Amrhyn und Joseph Pfyffer von Heidegg erstatteten Bericht über die ihnen gestern aufgetragene Abführung des Hrn. Heinrich Krauer aus der Staatsgefangenschaft in seine Wohnung, bemerkend, daß sie ihn im Bette angetroffen, und die jüngsten Ereignisse in seinen Gesichtszügen und auf seinen Gemüthszustand einen tiefen Eindruck gemacht haben." Kleinrathsprotokoll vom 1. Merz 1814.

„Dem Hrn. Krauer soll intimirt werden, daß er niemand zu sich lasse, ansonst er Gefahr laufe, wieder in seinen ehevorigen Verhaftsort gebracht zu werden; auch soll den Hrn. Ordonnanz-Offizieren eine strenge Beobachtung der habenden Befehle aufgetragen werden." Kleinrathsprotokoll vom 1. Merz 1814.

selbe war der vor 1798 bestandenen nachgebildet und bloß eine Modifikation derselben.

Dem nach dem 16. Hornung gewählten Großen Rathe, bestehend wie ehevor aus 36 täglichen oder kleinen und 64 großen Räthen, wurde die „höchste souveräne Gewalt" übertragen, mit den Attributen ungefähr, welche der Große Rath unter der Mediationsverfassung inne gehabt hatte.

Betreffend die 50 Mitglieder aus der Stadt, die im Großen Rathe sich befanden, so sollte in Zukunft die Bürgerschaft zehn davon wählen, die übrigen vierzig wurden von dem Großen Rathe gewählt.

Betreffend die 50 Mitglieder ab der Landschaft, so wählte jeder Gerichtsbezirk, deren die Verfassung 18 aufstellte, sowie jedes Munizipalort ein Mitglied aus seiner Mitte, die übrigen 28 wurden von dem Großen Rathe gewählt.

Die Amtsdauer war lebenslänglich.

Ein Kleiner Rath, täglicher Rath genannt, bestehend aus 36 Mitgliedern des Großen Raths, war die höchste vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt. Die Ausübung der letztern übertrug er einem Ausschuß von 12 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Altschultheißen, mit Benennung Appellationsrath. Die Beurtheilung von Kapitalverbrechen jedoch war dem gesammten Kleinen Rathe vorbehalten.

In Beziehung auf die Gesetzgebung besaß der Kleine Rath einen wichtigen Theil, indem er die Initiative in dem Maße ausübte, daß der Große Rath seine Vorschläge nur annehmen oder verwerfen, nicht aber modifiziren konnte.

Der Kleine Rath wählte sich selbst aus der Mitte des Großen, welch' letzterer die Wahl bloß bestätigen oder verwerfen konnte. Die Stellen im Kleinen Rathe waren lebenslänglich. Nur Vater und Sohn, sowie Brüder konnten nicht neben einander im Kleinen Rathe sitzen.

In dem Kleinen Rathe sollten wenigstens zehn Bürger ab der Landschaft sich befinden: eine Verfassungsbestimmung,

welche dann in der Praxis so ausgelegt wurde, als ob es hieße: zehn von den sechsunddreißig sollen von dem Land, sechsundzwanzig hingegen aus der Stadt sein.

Zwei aus der Mitte des Kleinen Raths von dem Großen gewählte Schultheißen führten abwechselnd jeder ein Jahr lang den Vorsitz sowohl im Großen als Kleinen Rathe. Die Stellung der beiden Schultheißen blieb die nämliche, wie unter der Mediationsverfassung. Jedoch waren auch diese Stellen lebenslänglich, mit der Beschränkung, daß der jeweilen in das Amt tretende Schultheiß einer Bestätigung durch den Großen Rath unterworfen war.

Die Stelle eines alle Jahre zu erwählenden Rathsrichters wurde wieder eingeführt, und die zwei ältesten Mitglieder des täglichen Raths waren wieder Statthalter.

Der Kanton war in Aemter (5), Gerichtsbezirke (18) und Gemeinden eingetheilt.

An der Spitze jedes Amtes stand ein von dem Kleinen Rathe gewählter Oberamtmann, sowohl mit administrativer als richterlicher Gewalt ausgerüstet. Die Amtsgerichte wurden aufgehoben. In jedem Gerichtsbezirke befand sich ein Bezirksgericht von sieben Mitgliedern. Der Oberamtmann war Präsident sämmtlicher in seinem Amte befindlichen Bezirksgerichte. Jeder Gerichtsbezirk hatte einen Gerichtsstatthalter, ebenfalls von dem Kleinen Rathe ernannt. Dieser Gerichtsstatthalter war erstes Mitglied des Gerichts und in Abwesenheit des Oberamtmanns Präsident. Die übrigen Richter wurden von dem Volke gewählt. Der Oberamtmann mit Zuzug von zwei Bezirksrichtern beurtheilte die geringfügigen Polizeivergehen.

Ein neues Institut waren die Friedensrichter und Friedensgerichte in jeder Gemeinde. Als Verwaltungsbehörde der Gemeinde war ein Waisenamt, gewählt von den Bürgern, aufgestellt und als Vollziehungsbeamter ein Gemeindeammann gewählt von dem Kleinen Rathe.

Die Städte Sursee, Sempach, Willisau und der Flecken Münster erhielten wieder eine besondere Gemeindeverfassung mit Privilegien, indem den Stadt- und Flecken-Räthen eine Gerichtsbarkeit in Civil- und Polizeifällen eingeräumt wurde. Dem Probst von Bero-Münster verlieh man gar das Recht, aus den Mitgliedern des Gemeinderaths von Münster den Fleckenammann zu ernennen.[4])

Betrachtet man diese Verfassung, so trifft sie vor Allem der Vorwurf, daß sie ein oligarchisches Familienregiment begründete, indem ganz nahe Verwandte, nur nicht Sohn und Vater und nicht Brüder im Regierungsrathe neben einander sitzen konnten. Der im Hornung gewählte Kleine Rath lieferte den Beweis, indem er ein auffallendes Verwandtschaftsnetz bildete.[5])

Die Fortdauer dieses Zustandes war um so sicherer, da der Kleine Rath, welcher die höchste vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt in sich vereinigte, auch sich selbst aus den hundert Mitgliedern des Großen Raths erwählte. Der Kleine Rath war um so unabhängiger und fester, da die Stellen desselben lebenslänglich waren. Der Große Rath, welcher der souveraine sein sollte, oder wenigstens eine Schutzwehr der Beherrschten gegen die Herrschenden, sank durch die zahl- und einflußreiche Einwirkung des Kleinen Raths und die in demselben liegende Mischung aller Staatsgewalten und in Folge der strengen Initiative, welcher dieser Kleine Rath übte, zu einer eigentlich nur berathenden und dienstbaren Behörde herab.[6]) Gegenüber diesen Mängeln hatte die Ver-

4) Diese Bestimmungen befanden sich nicht alle in der Verfassung selbst, sondern zum Theil in den organischen Gesetzen und dem Reglemente des Großen Raths.

5) Es befanden sich in demselben vierzehn leibliche Schwäger, zwei Schwiegerväter und zwei Schwiegersöhne, zwei Onkel und zwei Neffen und zwei Geschwisterkinder. Fünf Patrizier erhielten die fünf Oberamtmannsstellen, davon drei Schwäger waren.

6) Die Verfassung war in dieser Beziehung schlimmer, als die vor

fassung Luzerns vor denjenigen der alten Städte und Kantone das zum Voraus, daß sie im Großen Rathe der Landschaft die Hälfte der Repräsentation verlieh, während das Land in den andern Orten weniger erhielt.

Die Regierung erstarkte bei dem Uebermaße ihrer Gewalt um so schneller. Sie theilte sich in sieben Dikasterien: 1) den Staatsrath zur Vorbereitung und Besorgung allern äußern, eidgenössischen und wichtigen innern Angelegenheiten; 2) einen Kriegsrath über alles ins Militärwesen Einschlagende; 3) einen Finanzrath über den ganzen Umfang der Staatswirthschaft; daneben über Straßen, Bauten, Wasserleitungen, Handwerker- und Handlungswesen, die Landwirthschaft im Allgemeinen, die Oekonomie der Gemeinden, Armenanstalten, Brandversicherungen; 4) einen Justizrath mit Aufsicht über die Civil- und Strafrechtspflege, die Archive, die Kanzleien, Bekanntmachung der Gesetze u. s. w.; 5) einen Polizeirath über alles in die Sicherheits- und Sach-Polizei Einschlagende, über Gefängnisse und Straforte, die Landjäger, Märkte, Maße und Gewichte; 6) einen Civilrath über alles Uebrige, was die bürgerlichen Rechte betrifft, sowie das Tutel- oder Vormundschaftswesen zu ordnen und zu beaufsichtigen; 7) einen Rath in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten und über das Erziehungswesen. Den Staatsrath, das wichtigste Kollegium, bildeten beide Schultheißen und fünf Mitglieder des Kleinen Raths.

Die angesehensten Mitglieder des Kleinen Raths waren Rüttimann, Keller, Franz Bernard Meyer, Jo-

---

1798 bestandene. Dort wußte man von einer so bindenden Initiative nichts und der Große Rath stund in der That als Souverain da. Ueberhaupt stund die luzernische Verfassung von 1814 allen andern zurück. Sogar ein alter östreichischer Minister, der Gesandte Herr von Schraut äußerte sich öffentlich: daß er sich bei Durchlesung derselben in ein früheres Jahrhundert versetzt glaubte. Müller-Friedbergs Annalen, Bd. III., pag. 389.

seph Karl Amrhyn, Eduard Pfyffer und Joseph Krauer von Rothenburg. Die drei ersten kennen wir bereits. Die drei letztern hingegen sehen wir hier neu auf die Bühne des höhern Staatslebens treten.

Joseph Karl Amrhyn, jetzt im siebenunddreißigsten Lebensjahre stehend, hatte seine Jugendbildung früher in St. Urban, später in Turin erhalten. Er trat 16 Jahre alt in den damaligen Großen Rath und bekleidete die Stelle eines Kriegsrathsschreibers. Während der Helvetik war er Oberschreiber der Verwaltungskammer und während der Mediationszeit Staatsschreiber. Mehr als glänzende Geistesgaben zeichneten ihn Vaterlandsliebe, Redlichkeit und ein eiserner Fleiß aus. Die Geschäfte behandelte er etwas zu pedantisch, und konnte man ihm eine Schwäche vorwerfen, so war es ein Hang seiner Einbildungskraft, bei mancherlei äußern Erscheinungen verborgene geheimnißvolle Triebfedern zu vermuthen, wo ein Anderer einfachere und natürlichere Ursachen gesucht hätte.[7])

Eduard Pfyffer,[8]) war der ältere Sohn des päbstlichen Gardehauptmanns Franz Ludwig Pfyffer. Derselbe genoß stets nur Privatunterricht. Durch diesen und durch Selbststudium erwarb er sich vermöge seiner leichten Auffassungsgabe und sein treffliches Gedächtniß eine Menge von Kenntnissen. Schon als sechszehnjähriger Jüngling bekleidete er während der Helvetik die Stelle eines Kriegskommissärs für den Distrikt Luzern. Während der ganzen Dauer der Mediationszeit übte er den Beruf eines Advokaten aus. Wenn auch nicht Rechtsgelehrter, war er doch der erste junge gebildete Mann, der sich im Kanton Luzern diesem Stande wid-

7) Vergleiche Tilliers Geschichte der Eidgenossenschaft während der Restaurationsepoche Bd. II., pag. 87, wobei aber zu bemerken ist, daß dem Hrn. Tillier diese Charakterschilderung nebst andern von Luzern aus mitgetheilt wurde.

8) Geboren zu Rom Ao. 1782.

mete. Er zeichnete sich durch sein angebornes Talent und seine Beredsamkeit, sowie durch den Eifer und Fleiß, womit er ihm übertragene Geschäfte besorgte, bald aus, und erwarb sich allgemeines Zutrauen.

Jetzt wurde er, 32 Jahre alt, in den Kleinen Rath berufen. An dem sechszehnten Hornung betheiligte er sich in so weit, daß er von der Bürgerschaft in jene Kommission gewählt wurde, welche später provisorisch das Staatsruder ergriff. Im Augenblicke der Empörung plaidirte er vor einer Kommission des Appellationsgerichts.

Joseph Krauer wurde auf dem Wildis in der Pfarre Malters in einer ärmlichen Hütte im Jahr 1770 geboren. Seine Eltern siedelten aber bald nach der Gemeinde Rothenburg über. Schon als Knabe zeichnete Krauer sich durch einen angebornen hellen Verstand aus; aber nur drei einzige Winter war es ihm vergönnt, eine armselige Dorfschule zu besuchen. Sein Vater, der einigen Verkehr mit Vieh, Käse u. s. w. trieb, wurde, als er in eine Art Besinnungslosigkeit verfiel, in eine Menge Prozesse verwickelt. Der junge Krauer nahm diese an die Hand und focht sie, seinem Mutterwitz vertrauend, selbst durch. Es war dieses für ihn eine praktische Schule im Fache des Rechts. Um die gleiche Zeit wurde sein politischer Gesichtskreis durch die alle Geister in Bewegung setzende französische Revolution erweitert. Er zählte zu den sogenannten Patrioten und war dem Einheitssystem zugethan. Während der Mediationszeit wurde er zuerst Waisenvogt, dann Gemeindevorsteher, später Amtsrichter. Im Jahr 1807 wählte ihn das Quartier Rothenburg zum direkten Mitglied des Großen Raths, und letzterer zuerst zum Suppleanten und später (1811) zum Mitglied des obersten Appellationsgerichts. Hier begann eigentlich Krauers öffentliche Laufbahn. Die Schärfe seines klaren Verstandes fand Gelegenheit, immer mehr und mehr hervorzutreten. Gelehrte Bildung besaß er keine; er schrieb schlecht und unortogra-

phisch,[9]) aber was er schrieb war so logisch und gründlich, daß ein Schreibkundiger mit geringer Mühe die trefflichsten Aufsätze daraus sofort bilden konnte. Es bedurfte nichts, als der Uebersetzung aus einem inkorrekten Styl in einen korrekten. Beim Sprechen war das Gleiche der Fall. Krauer sprach nicht schön, aber die Gedanken und der Ideengang übertrafen jene der meisten Gelehrten weit. Am 16. Hornung 1814 wurde Krauer mit zwei seiner Kollegen aus dem Appellationsgerichte, da sie gerade eine Kommission in einem Prozesse abhielten, verhaftet. Drei Tage nachher berief ihn die provisorische Regierungskommission aus dem Verhaft in den Großen Rath. Krauer, welchem der 16. Hornung ein Tag des Abscheu's war, sträubte sich gegen die Annahme, gab dann aber nach und wurde in den Kleinen Rath gewählt, in welchem er bald bedeutendes Gewicht erhielt. Er war verschlossen und schlau, aber dessen ungeachtet höchst redlich.

Die neue Regierung beschäftigte sich thätig mit der Organisation des Kantons und der Umgestaltung seiner Einrichtungen.

Zeigte sich auch kein offener Widerstand, so konnte man doch natürlich auf dem Lande mit dem stattgehabten Umschwunge nicht zufrieden sein. Angesehene Männer, in deren Augen das Gemeinwesen durch die stattgehabten Vorgänge zum politischen Eigenthum Weniger gemacht worden war, glaubten mit Mäßigung etwas unternehmen zu sollen, um das Land vor Unterdrückung zu retten. Eine Denk- oder Bittschrift wurde entworfen, die nicht mit massenhaften Unterschriften versehen, sondern von einer Anzahl achtungswerther Männer unterzeichnet und der Regierung eingereicht werden sollte. In der Denkschrift wurde wesentlich gesagt, daß

---

9) Z. B. statt Regierungsrath: „Regierungs-Rad.“ Hingegen las er viel. So sah der Verfasser einmal bei ihm Abbé Sieyes Schriften und überzeugte sich, daß er dieselben gelesen und verstanden.



die der Landschaft zuständigen 50 Repräsentanten im Großen Rathe von den Landbürgern und zwar auf eine Republikanern angemessene Weise hätten gewählt und unter Theilnahme der dergestalt Gewählten die Staatsverfassung hätte festgestellt werden sollen. Es wurde daher verlangt, daß die Mitglieder des Großen Raths vom Lande ihre Stellen in die Hände des Volks zurücklegen sollen. Die Schrift war in geziemendem Tone gehalten und die stärkste Stelle, die in derselben zum Vorschein kam, lautete: „Wir erwarten zuversichtlich, daß Sie, nachdem Sie einsehen, daß wir die Unbild, die den Landbürgern zugefügt wurde, in ihrer ganzen Größe fühlen, die Beschwerde darüber auch nicht ungefühlt in diesem Saale werden verhallen lassen, oder uns nöthigen, zur Unehre und gewiß nicht zum Frommen des Ganzen sie anderswo zu führen.[10])

Die scharf lauernde Polizei war bald und höchst wahrscheinlich durch einen dienstfertigen Verrath auf die Spur dieser Schrift gekommen und ließ dieselbe in der Nacht vom 5. auf den 6. Mai (1814) aufheben, als sie in den Händen des Richters Xaver Rast in Willischwyl lag.[11]) Die Urheber derselben waren im ersten Augenblicke über diese die Einreichung überflügelnde Auffangung der Schrift unbesorgt. Dieselbe war ja bestimmt, der Regierung vor Augen gelegt zu werden mit den Unterschriften. Sie betrachteten dieselbe als einen Versuch, auf gesetzlichem Pfade eine rechtmäßige Anordnung der Dinge zu erzielen. Die Regierung betrachtete hingegen die Denk- oder Bittschrift aus einem ganz andern Gesichtspunkte. Sie glaubte darunter einen Reaktionsversuch gegen den Handstreich vom 16. Hornung verborgen zu sehen.

---

10) Die Denkschrift ist abgedruckt in dem Nachtrag zu der Schrift: „Die Freiheiten und Rechtsamen der Kantonsbürgerschaft Luzerns im Laufe der Zeiten,“ und auch in Müller-Friedbergs schweizerischen Annalen.

11) Derselbe wurde dann später von der Regierung zum Gerichtsstatthalter ernannt.

Die Polizei schickte daher Soldaten und Landjäger in allen Richtungen auf die Landschaft aus, Hausuntersuchungen wurden vorgenommen und alle diejenigen, welche der Theilnahme an der Schrift verdächtig waren, gefänglich eingezogen. Unter den Verhafteten befand sich Doktor Paul Vital Troxler von Münster, welcher die Schrift nicht unterzeichnet hatte, aber im Verdacht stund, der Verfasser derselben zu sein.[12] Es entspann sich eine langwierige Kriminalprozedur. Auf die Protestationen der Angeschuldigten gegen die Kompetenz und Form, da sie in den für provisorisch gehaltenen Regenten ihre Ankläger und Richter zugleich sahen, ward begreiflich nicht geachtet. Der Verfasser der Denkschrift ward nicht entdeckt. Indessen wurden, außer den bald nach der Verhaftung wieder in Freiheit gesetzten einfachen Unterzeichnern zwanzig Kantonsbürger erst nach drei bis siebenwochentlicher Verhaftung am 27. Juni gegen Kautionsleistung entlassen. Am 20. August (1814) trat der Appellationsrath über die wenigstens tausend Folioseiten starke Prozedur in Berathung. Doktor Troxler wurde in Ermangelung von Beweis von der Anklage losgesprochen, mußte aber Verhaft und Kosten an sich tragen. Fünf wurden an den korrektionellen Richter verwiesen.[13] Gegen Sechs wurde eine Kriminalklage erkannt.[14]

12) Troxler hatte in dieser Zeit eine Druckschrift, jedoch anonym, herausgegeben, betitelt: „Die Freiheiten und Rechtssamen der Kantonsbürgerschaft Luzerns nach dem Laufe der Zeiten," welcher dann später noch ein „Nachtrag" folgte.

13) Jakob Kopp, Mitglied des Gemeinderaths von Münster, Dr. Kaspar Köpfli von Neuenkirch, Jost Sutter im Kleewald, Franz Egli von Buttisholz und Alois Brunner von Rothenburg. Es erfolgte aber niemals eine Beurtheilung dieser Individuen von Seite des korrektionellen Richters.

14) Oberstlieutenant Ludwig Zneichen von Rothenburg als einer der ersten Betreiber der Sache. Mauriz Lampart von Menznau, Johann Egli von Buttisholz, Joseph Stadelmann von Luthern, Joseph Leonz Zettel von Großdietwyl, welche die Schrift nicht bloß unterschrieben, sondern auch die Versendung angeordnet hatten.

Das Urtheil über dieselben folgte am 15. September. Der Ankläger hatte die auf Verschwörung lautenden Artikel des peinlichen Gesetzbuches auf sie angewendet, welche die Schuldigen nach Umständen mit Todesstrafe oder mit Kettenstrafe von 4 bis 6 Jahren belegten. In Anwendung des Milderungsgrundes, daß die öffentliche Ruhe nicht unterbrochen worden und keine bösen Folgen entstunden, wurde auch die Kettenstrafe auf einjährige Eingränzung in die Gemeinde herabgesetzt.

Durch die Verfolgung und Bestrafung der Theilnehmer an der Denkschrift war der Inhalt derselben nicht widerlegt. War die Schrift auch unterdrückt, so verblieb doch das Gefühl erlittenen Unrechts, und das Unvermögen, sich zu helfen, steigerte den innern Gram um so mehr.

Doktor Troxler reiste bald darauf nach Wien, um bei Mitgliedern des daselbst versammelten Kongresses der europäischen Mächte Eingang und Hülfe zu suchen. Das Geld zu Deckung der Unkosten dieser Sendung wurde auf der Landschaft zusammengeschossen. Troxler reichte dem Kongresse oder der mit den schweizerischen Angelegenheiten betrauten Abtheilung desselben eine Denkschrift [15]) ein und soll einmal nahe daran gewesen sein, das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Zuletzt blieb es aber doch bei der einmal eingeführten politischen Ordnung im Kanton Luzern.

---

15) Sie ist abgedruckt ist den Europäischen Annalen von 1817. Dieselbe schließt mit dem Verlangen: 1) daß die Regierung von Luzern „die nicht die ehemalige sei, weder von Gott noch von dem Volke ausging, sondern offenbar nur als das Machwerk einer selbstsüchtigen Faktion dastehe, zuvörderst für provisorisch erklärt werde. 2) Daß eine Verfassung, angemessen den billigen Ansprüchen aller Klassen, und gebaut auf urkundliche Rechte und liberale Grundsätze, aufgestellt werde. Es wird an den Kongreß die Bitte ausgedrückt, daß ein einziger Strahl jener menschenfreundlichen Weisheit und Milde, die jetzt die größten Angelegenheiten so wohlthätig leite, einen so unrechtlichen, unförmlichen und unsichern Zustand, wie er gegenwärtig im Kanton Luzern herrsche verscheuchen möchte.

Der Altregierungsrath Jost Anton Kilchmann gerieth um die gleiche Zeit, als der Petitionshandel obschwebte, in einen Kriminalprozeß wegen Beschimpfung der Regierung. Er wurde zu zweijähriger Einsperrungsstrafe verurtheilt.[16])

Der Klerus des Kantons hatte (Juni 1814) ebenfalls eine Denk- und Bittschrift eingereicht,[17]) in welcher derselbe seine vermeinten Rechte geltend zu machen suchte. Nach der Aeußerung einer aufrichtigen Freude, daß die vorige Regierung, die „ohne Fromm- und Gerechtigkeitssinn" gewesen, gestürzt sei, und nach dem Ausdrucke der Hoffnung, daß jetzt die Geistlichkeit wieder zu ihren alten Rechten gelangen werde, beginnt die Denkschrift mit den bittersten Vorwürfen gegen das im Jahr 1806 mit dem Bischof von Konstanz abgeschlossene Konkordat, als jenen Rechten zuwider. Das Seminar sei verderblich, weil es keine wahrhaft geistliche Bildung gegeben habe; den Lehrern habe es an „warmem priesterlichem Eifer" gefehlt. Die jetzigen Erziehungsanstalten seien unvollkommen; sie müssen mehr im Geiste der Kirche eingerichtet werden, „weniger Tendenz auf Zeitliches haben" und in die Hände des Klerus gegeben werden. Die Kollegiatstifte zu Münster und Luzern

16) Das Vergehen Kilchmanns bestund darin, daß er in einer Schenke zu Ettiswyl in betrunkenem Zustande zu einem neuen Großrath sagte: „Was Rathsherr, was bist du für ein Rathsherr! Auf eine ungerechte Art bist du Rathsherr geworden. Du bist unrechtmäßig gewählt, sowie deine Mitkonsorten, die dich gewählt haben, sich unrechtmäßig selbst an das Staatsruder stellten. Ich bin ein rechter, vom Volk gewählter Rathsherr!" Der §. 123 des peinlichen Gesetzbuches, welcher auf Kilchmann angewendet wurde, war jene drakonische unter der Mediationsregierung aufgestellte Satzung (S. oben pag. 241), gemäß welcher eine gegen die Regierung ausgestoßene Lästerung bis auf Kettenstrafe von vier Jahren belegt werden konnte. Kilchmann soll ein Beförderer dieser Satzung gewesen sein und so erging es ihm, wie dem Phalaris mit seinem Ochsen. — Im September 1814 wurde die Einsperrungsstrafe auf dem Wege der Gnade in Gemeindeeingränzung umgewandelt.

17) Dieselbe ist vollständig abgedruckt im Schweizerischen Wegweiser vom Jahr 1817.

seien durch ihre neue Bestimmung „Invalidenhäuser“ geworden; bei der jetzigen Verderbtheit des Volkes seien die priesterlichen Uebungen, die dadurch leiden, die Hauptsache; die Stifte sollen daher ihrer vorigen Bestimmung zurückgegeben werden. Es sei hohe Zeit, daß der Klerus die geistliche Gerichtsbarkeit (Personal-Immunität) wieder erhalte, damit die Ausspender der göttlichen Geheimnisse mehr Ansehen gewinnen, um der Verderbtheit des Volkes zu begegnen; deßgleichen die Realimmunität, indem Kirchengut kein Staatsgut sei und den Staat nichts angehe. Die geistliche Kassa, desgleichen die Klassifikation der Pfarreien soll aufgehoben und alles wieder in den alten Zustand gebracht werden. Der Staat habe seine Befugnisse überschritten; die Kirche, der geistliche Stand und seine Pfründen sollen unabhängig vom Staate sein; beziehe der Geistliche sein Einkommen vom Staate, „so sinke er zu einem niedrigen Söldner des Staats herab und werde in seinen und des Volks Augen niedrig gemacht.“ Die Zehnten müssen wieder hergestellt werden, die Erhaltung der priesterlichen Würde und des Ansehens der Kirche und Religion verlange es. Am Schlusse wurde das Begehren einer schleunigen Wiedereinführung der Kirchenstrafen gestellt, „damit durch die Amtsdiener der Religion den Gesetzen Kraft ertheilt werde“, indem durch die Gerichts- und Polizeistellen „das Seelenverderbniß mehr befördert als gemindert werde.“ Dagegen werden sich dann — wurde in der Schrift gesagt — die Diener der Religion strenge verpflichtet wissen, allen Ständen Ehrfurcht und Gehorsam gegen die bestehende Obrigkeit und Folgsamkeit einzuflößen. Unterzeichnet war die Bittschrift von Probst Göldlin in Münster, dem Probst Balthasar in Luzern und den Dekanen Häfliger,[18]) Stalder[19]) und Schallbretter. — Die For-

---

18) Der Volksdichter und eifrige Patriot zur Zeit der Helvetik.
19) Der Verfasser des schweizerischen Idiotikons.

derungen der Geistlichkeit, die in einen Staat nicht in, sondern über dem Staate hinzielten, setzten die Regierung in große Verlegenheit. Sie konnte nicht gewähren und getraute sich nicht abzuweisen aus Furcht, die Ergebenheit des Klerus zu verlieren. Sie ließ sich in Unterhandlungen ein. Die Geistlichkeit schöpfte Hoffnung. Allein Schultheiß Keller leistete vorzüglich Widerstand. Derselbe wurde mit Deputationen bestürmt, um seinen Widerstand zu beseitigen. Da erklärte er, die Hand auf die Brust legend, so lange er Schultheiß sei, werde nie aus der Sache etwas werden. Die Angelegenheit blieb liegen.

Gleich nach dem Eintritte der neuen Regierung hatte sich der päbstliche Nuntius Testaferrata für die Klöster, daß ihnen die Novizenaufnahme gestattet werden möchte, verwendet. Im September erfolgte ein entsprechendes Dekret. In demselben wurde festgesetzt, daß, um die Klostergelübde abzulegen, eine Person das achtzehnte Altersjahr erfüllt haben müsse; die Regierung sollte sich jeweilen vergewissen, daß der Eintritt in das Kloster mit freiem Willen geschehe; hinsichtlich der Aussteuer wurde ein Maximum und ein Minimum festgesetzt. Die Regierung glaubte von dem Nuntius großen Dank zu ernten, aber sie täuschte sich sehr. Derselbe zeigte sich vielmehr höchst unzufrieden.[20]) Die Ansprüche der geistlichen

20) Der Nuntius schrieb sub. 21. Oktober an die Regierung: „Das Dekret vom 23. September hat wahrlich meiner Erwartung nicht entsprochen. Weit entfernt, in demselben einen Beweis von Wohlwollen für die Angelegenheiten der Kirche zu finden, entnehme ich vielmehr daraus eine offenbare Verletzung ihrer Rechte. . . . . Sie haben durch ihre Verfügungen die Gewalt der Kirche mißkennt, welche von Jesus Christus, unserem göttlichen Erlöser, frei gestiftet, in ihrem Schooße nur zwei Klassen von Menschen hat, nämlich Hirten und Heerde und in den katholischen Regierungen nur ihre Söhne und Vertheidiger erkennt, nicht aber ihre Herren in geistlichen Sachen. Nun ist aber das Gelübde, Sie wissen es, meine Herren! ein geistliches Band, das folglich nur in der Befugniß der Kirche liegen kann. . . . Es geht hieraus hervor, daß die wesentlichen Artikel ihres Dekrets unregelmäßig sind,

Gewalt waren gestiegen und sie begnügte sich nicht mehr mit wenigem.

Im Monat Juni war man zur Besetzung der in den Räthen offen behaltenen Stellen geschritten. Man abstrahirte von Krauer und Genhart,[21]) indem man einsehen mochte,

namentlich derjenige, welcher das Alter bestimmt, sowie diejenigen, welche von der Versicherung des freien Willens und von der Aussteuer handeln. . . . . Es kostet mich sehr Mühe, meine Herren! Ihnen diese Verwahrung gegen einen Akt zuzustellen, den ich als das Werk einiger Individuen ansehe, welche noch immer den Grundsätzen jener falschen Philosophie anhängen, die in Deutschland so viele Verheerungen angerichtet hat." Die Regierung, indem sie den Klerus schonen mußte, antwortete auf das anstandslose Schreiben unterm 7. November mit vieler Ruhe: sie glaube mit dem fraglichen Dekrete sei den Rechten der Kirche nicht zu nahe getreten. Gleiches sei schon lange vor der unseligen französischen Revolution in andern katholischen Staaten von den Landesherrn verordnet worden. Die Regierung beschwerte sich beinebens über den Ton in dem Schreiben des Nuntius. Allein dieser ripostirte schon unterm 12. November: er könne nicht begreifen, wie er sich gegen die einer Regierung schuldige Achtung verfehlt haben sollte; nur das Sprüchwort veritas odium parit löse ihm das Räthsel. Das von den Souveränen in Anspruch genommene jus supremae inspectionis sei mit der obersten geistlichen Gewalt Kraft ihrer göttlichen Einsetzung durchaus unverträglich. Die weltliche Gewalt habe in geistlichen Sachen keine andere Befugniß als die — Ehrfurcht. Die Kirche habe das Alter für die klösterliche Gelübdeablegung auf 16 Jahre bestimmt, und zwar auf die Eingebung des hl. Geistes. Nur wenn man nach den Ansichten der Weltklugheit, welche eine Feindin Gottes sei, urtheile, getraue man sich, gegen die Anordnungen der Kirche sich auszulassen. Er stelle in Abrede, daß die Novizen bei der religiösen Handlung der Gelübdeablegung irgendwie der Aufsicht der weltlichen Gewalt unterworfen seien. Es heiße die Ordnung der Dinge umkehren, wenn man den Herrn der Aufsicht seines Bedienten unterordne u. s. w. — Die Regierung fand für gut, diese unerbauliche Korrespondenz nicht weiter fortzusetzen. Das Dekret wurde jedoch nicht zurückgenommen.

21) Beiden waren, als sie sich noch im Verhaft befanden, Eröffnungen gemacht worden, daß sie in die Regierung berufen werden sollten. Als man hievon abging, bot man ihnen Pensionen an; Krauer schlug das Anerbieten aus; Genhart soll nach Aussage der Eingeweihten akzeptirt haben und ihm die Pension aus den geheimen Geldern, welche bis gegen Ende der Zwanzigerjahre alljährlich bewilligt wurden, ausbezahlt worden sein.

daß dieselben zu dem neuen Systeme nicht taugten, und anderseits fühlte man sich erstarkt. Hingegen wurde als zehntes Mitglied ab der Landschaft in den Kleinen Rath berufen: Jost Scherer von Meggen, gewesenes Mitglied des Appellationsgerichts unter der Mediationsregierung und dieser sehr anhänglich.

Inzwischen war Napoleon vom französischen Throne gestürzt und die Bourbonen bestiegen denselben wieder. In mehrern Kantonen entstunden Unruhen, welchen die Tagsatzung steuerte. Diese beschäftigte sich daneben emsig mit einer neuen Bundesverfassung. Allein das war eine schwierige Aufgabe, indem die alten Kantone eine Menge Ansprüche erhoben und Bern beharrlich den Aargau und das Waadtland zurückverlangte. Man gelangte zu keinem Ziele. Ein Jahr verfloß in beständigem Hader. Da kehrte Napoleon wieder nach Frankreich zurück und bemächtigte sich neuerdings der Herrschaft. Von allen Seiten zogen die Heere der Verbündeten noch einmal zum gewaltigen Kampfe aus. Auch die Schweiz mußte beitreten. Die in Frankreich dienenden Regimenter wurden von der Tagsatzung zurückgerufen und sie folgten mit geringer Ausnahme dem Rufe. Die Schweiz stellte eine größere Macht auf, als dieses jemals seit der Schlacht bei Murten der Fall war. Ueber dreißigtausend Mann stunden bald an der französischen Grenze. Luzern lieferte vier Bataillone. Napoleon wurde von der Glücksgöttinn, die ihm wieder einen Augenblick zugelächelt hatte, abermals verlassen, von den Verbündeten besiegt und auf die Insel St. Helena verbannt.

Während des Feldzuges im Jahre 1815 hatten sich in der eidgenössischen Armee mehr als bei einem Korps Revolten ergeben, so auch bei dem luzernerschen Bataillon Göldlin. Dasselbe stund in der Brigade Grafenried. Noch im Maimonat hatte der Brigadier ein eigenes Belobungsschreiben dieses Bataillons an die Regierung von Luzern geschickt und

zwei Monate später sollte es sich empören. Nach dem Einrücken der eidgenössischen Armee in Frankreich zeigten sich am 17. Juli die ersten Spuren einer Gährung bei dem Bataillon Göldlin, veranlaßt durch verschiedene Gerüchte und durch Briefe aus der Heimath, welche mitgetheilt und von Unwissenden mißverstanden wurden. Es hieß auf einmal, man wolle die Soldaten auf die Schlachtbank führen. Die Offiziere suchten die Leute zu beschwichtigen und es schien ihnen zu gelingen. Als aber am 18. Morgens die Truppen wieder vorwärts marschiren sollten, gährte es bei dem Bataillon Göldlin wieder gewaltig. Endlich wurde aber doch von Levier, vier Stunden vorwärts Pontarlier, ruhig abmarschirt. Als man bald einem Walde sich näherte, erhob sich ein Murren. Der Brigadier Grafenried, der in der Nähe war und herbeigerufen wurde, sowie die andern Offiziers brachten es dahin, daß das Bataillon sich wieder vorwärts bewegte. Wie jedoch dasselbe in den Wald kam, wurde auf einmal ein Halt gerufen, das sogleich allgemein wurde. Alles blieb stecken, ein fürchterliches Gebrüll erhob sich; links und rechts wurden Schüsse losgefeuert; die Soldaten wollten sich der Fahne bemächtigen. Doch gelang es den Offizieren, weitere Exzesse zu verhüten und in Unordnung erreichte das Bataillon den Ort seiner Bestimmung. Dreizehn Soldaten waren desertirt. Die Folge dieses Auftritts war, daß das Bataillon Göldlin einige Tage nachher in Gegenwart vieler Truppen und mit Feierlichkeit durch den eidgenössischen Obersten Gady entwaffnet wurde. Dem gutgebliebenen Theile des Bataillons wurden die Waffen zurückgegeben. Sechszig der Schuldigsten aber behielt man zurück. Sie wurden nach Bern abgeführt und einem eidgenössischen Kriegsgerichte übergeben.[22]) Dieses entließ später einige dreißig als Verführte. Dreiundzwanzig

---

22) Bericht des Kriegsrathes an den Täglichen Rath.

wurden theils zu Kettenstrafe, theils zu Zuchthaus, theils zu Gemeindeeingrenzung verurtheilt.[23])

Erst nachdem Napoleon zum zweiten Male besiegt war, wurde unter Einwirkung des Wienerkongresses die neue eidgenössische Bundesverfassung in der Form eines Vertrages gänzlich vollendet, und nachdem Neuenburg, Genf und Wallis als Kantone in den Bund aufgenommen worden waren, am 7. August 1815 zu Zürich beschworen. Die neue Bundesverfassung näherte sich wie die Kantonsverfassungen wieder mehr dem Zustande vor 1798 und die Bande zwischen den Kantonen wurden lockerer gemacht, als sie es in der Mediationsakte waren. Folgendes sind die Grundzüge.

Auf der Tagsatzung hat jeder der XXII Kantone nur eine Stimme, der größte, wie der kleinste. Die Gesandten stimmen wie früher nach der Instruktion der Stände. An die Stelle der sechs Direktorialkantone traten die Vororte Zürich, Bern und Luzern, je zwei Jahre nacheinander die Leitung der Bundesangelegenheiten besorgend. Für außerordentliche Zeiten kann dem Vorort ein Rath von eidgenössischen Repräsentanten beigegeben werden, welche nach einer Kehrordnung je aus mehrern Kantonen zusammengewählt und von der Tagsatzung instruirt werden. Der jeweilige Schultheiß oder Amtsbürgermeister des Vororts ist Präsident des Vororts und der Tagsatzung, hat aber nicht mehr die selbstständige Stellung und Gewalt, welche der Landammann der Mediation besessen hatte. Die eidgenössische Kanzlei ging wieder in die neue Verfassung über. Streitigkeiten unter den Kantonen werden in alter Form durch eidgenössische Schiedsrichter aus andern Kantonen ausgetragen. Betrifft der Streit einen Punkt, der durch den

23) Die zwei schuldigst Erfundenen, Andreas Haas von Marbach und Johann Kaufmann von Winikon wurden zu sechszehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Bund selbst gewährleistet ist, so steht der Tagsatzung der Entscheid zu. Die Kantone gewährleisten sich ihr Gebiet und ihre Verfassungen gegenseitig. Für Kriegserklärungen, Friedensschlüsse oder Bündnisse mit auswärtigen Staaten bedarf es drei Viertheile der Kantonsstimmen auf der Tagsatzung, für anderweitige Beschlüsse genügt die absolute Mehrheit der sämmtlichen Kantone. Die Gesandten der Schweiz und die höhern Offiziere des Bundesheeres werden von der Tagsatzung gewählt. Sie verfügt über die Aufstellung der Armee. Ueber das Verkehrs- und Zollwesen behält sie eine gewisse Kompetenz, hingegen das freie Niederlassungsrecht der Schweizer ist in dem Bunde nicht mehr garantirt. Militärkapitulationen mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Endlich wurde eine Bestimmung in die Bundesverfassung aufgenommen, daß der Fortbestand der Klöster und Kapitel, soweit er von den Kantonsregierungen abhängt, gewährleistet sei.

Um die gleiche Zeit wurde der sogenannte heilige Bund gestiftet, welchem, auf ergangene Einladung, beizutreten die Eidgenossenschaft sich nicht entwinden konnte.

Nach Abschließung des Bundesvertrags war auf Empfehlung des Kongresses in Wien eine Amnestie allen in jüngster Zeit wegen politischen Vergehen Verurtheilten gewährt worden. Auf die tiefe Erschütterung folgte nun lange Ruhe. In Luzern benutzte die Regierung diese Ruhe zu Anordnungen, Einrichtungen und Anbahnungen, die sich eigneten, den Zustand des Landes auf eine höhere Stufe zu heben. Allmälig milderte sich im Volke der verhaltene Unwillen und zwar vorzüglich deßwegen, weil die eingedrungene Regierung wirklich besser that und handelte, als man von derselben erwartete und ihr Ursprung befürchten ließ. Sie waltete nicht in jenem bösen Geiste, in welchem sie sich durch Erwerbung des Regiments und durch die verhaßte Verfassung angekündigt hatte.

Der päbstliche Nuntius Testaferrata betrieb nach dem

Sturze der Mediationsregierung eifrig die Lostrennung der schweizerischen Diözesanstände von dem Bisthum Konstanz und fand bei der neuen Regierung von Luzern geneigten Eingang. Schon im April (1814) ging das früher entworfene Schreiben, worin die Wünsche für Errichtung eines Nationalbisthums vorgetragen wurden,[24]) nach Rom ab. In demselben hieß es: „daß die Diözesanstände nicht bitten, nun gleich in diesem Augenblicke vom Bisthum Konstanz losgerissen zu werden, sondern nur um die Zusicherung der väterlichen Gnade, daß wenn alles gehörig vorbereitet sei, die Trennung bewilligt werde." Man wollte ein Provisorium vermeiden und unmittelbar aus dem alten Verband in das neue Bisthum übergehen. Allein das gefiel Rom nicht. Am 31. Dezember meldete der Nuntius den Ständen, daß er ein apostolisches Breve über die bereits vollzogene Trennung der Schweiz von Konstanz schon an den Bischof Dalberg abgeschickt habe. Auch habe der heilige Vater durch ein anderes Breve für jetzt den Probst von Beromünster, Franz Bernard Göldlin, zum apostolischen Vikar der abgesonderten Diözesanstände ernannt.

Die Regierungen waren hierüber erstaunt und betreten. Luzern glaubte aber dennoch, das angeordnete Provisorium genehmigen zu sollen und zeigte dieses in einem Schreiben dem Nuntius an. Andere Diözesanstände und besonders Aargau erklärten in Zuschriften an das Domkapitel zu Konstanz und an die Nuntiatur, wie sehr der Akt der gewaltsamen Lostrennung und das darauf angeordnete Provisorium ihren Absichten zuwider sei. Nach kirchenrechtlichen Grundsätzen hätte das Ordinariat in Konstanz so lange fortdauern sollen, bis der Uebertritt in eine geordnete Bisthumsverwaltung hätte stattfinden können. Der Nuntius antwortete kurz: „Der Pabst habe in Kraft seiner kirchlichen Machtfülle den

---

24) Siehe oben pag. 259.

Ausspruch gethan." Der Fürstbischof Dalberg und das Domkapitel von Konstanz protestirten gegen die getroffenen Verfügungen, allein vergeblich. Der hl. Vater erklärte den Schritt des Kapitels für „ketzerisch, verdammlich und höchst sträflich." Der neu aufgestellte Bisthumsverweser oder Generalvikar Göldlin beruhigte die Diozesanstände durch die Zusicherung, daß er die ihm übertragene Vollmacht nicht anders, als in den vom Bischof zu Konstanz zum Staate und den katholischen Kantonen bestandenen Verhältnissen ausüben werde. Nach und nach unterzogen sich alle Kantone der einsweiligen Bisthumsverwaltung.

Es begannen nun mancherlei Organisationsversuche der Diozesanstände zur Errichtung eines Nationalbisthums, zu welchem auch die Kantone, die zum Bisthum Basel gehörten, gezogen werden sollten.[25])

Verschiedene Projekte wurden entworfen, aber man gelangte zu keinem Ziele. Das Provisorium dauerte fort. Schultheiß Rüttimann leitete besonders die Bisthumssache. Schultheiß Keller hingegen war derselben gram und nahm keinen Antheil an ihr. Ueberhaupt setzte er den Anmaßungen des Klerus den meisten Widerstand entgegen.

Ein trauriges Ereigniß rief diesen Staatsmann bald von dem Schauplatze ab, ein Ereigniß, das sowohl in Luzern, als in der ganzen Eidgenossenschaft große Sensation erregte, ohne ahnen zu lassen, welche Erschütterung es viele Jahre später im luzernerischen Gemeinwesen herbeiführen werde. — Schultheiß Keller, damals im kräftigsten männlichen Alter von 44 Jahren, schied plötzlich auf eine räthselhafte Weise aus der Welt. Am Abend des 12. September 1816 machte

---

25) Das Bisthum Basel bestand zwar vor der Hand noch fort unter seinem hochbetagten Bischof, der in Offenburg lebte. Aber die Wienerkongreßakte enthielt einen Artikel, der besagte: daß die schweizerische Tagsatzung entscheiden werde, ob dies Bisthum fortbestehen oder mit demjenigen vereinigt werden soll, welches die von Konstanz getrennten Diozesanstände zu errichten Willens seien.

er sich bei dunkler, regnerischer Nacht aus einer heitern Gesellschaft (er hatte an jenem Tage Pathenstelle vertreten) in Begleit zwei seiner Töchter auf den Heimweg nach seinem eine Viertelstunde von der Stadt entlegenen Landhause. Der Pfad führte hart an der Reuß entlang. Die eine der Töchter ging vor ihm, die andere hinter ihm her. Die Töchter kamen beide, ohne daß sie auf dem Wege etwas wahrgenommen hatten, nach Hause; der Vater aber langte niemals daselbst an. Alle augenblicklich angestellten Nachforschungen blieben fruchtlos. Erst am 15. September in der Mittagstunde fand man den Leichnam einige hundert Schritte abwärts von dem Landhause in dem Flusse. Abends wurde derselbe, von den Staatsbedienten in der Standesfarbe getragen, unter militärischer Begleitung bei Fackelschein nach der Stadt gebracht, wo ihn am Thor eine Abordnung von vier Mitgliedern des Stadtraths in Empfang nahm. Eine Menge Volks jeden Standes und Geschlechts begleitete den Zug nach dem Rathhause, wo der Leichnam auf Verordnung des Kleinen Raths drei Tage auf einem Trauergerüste in dem großen, mit schwarzen Tüchern behängten Saale ausgestellt wurde. Dort angekommen, hielt der Staatsseckelmeister Franz Bernard Meyer eine Trauerrede mit durch Thränen erstickter Stimme. Der ganze Große Rath begleitete die Hülle des Schultheißen zum Grabe. Der Tägliche Rath und die Staatskanzlei legten auf vierzehn Tage Trauer an. Ein Granitblock mit einem großen eisernen Kreuze steht als Denkmal in der Reuß, an der Stelle, wo der Leichnam gefunden wurde. Ueber die Todesart des Dahingeschiedenen verbreiteten sich im Stillen allerlei Gerüchte. Als Kellers Nachfolger im Schultheißenamte wurde Joseph Karl Amrhyn gewählt. Die meisten Stimmen nächst diesem und nur wenig minder[26]) erhielt Eduard Pfyffer, das jüngste Mitglied der Regierung.

---

26) Amrhyn vereinigte 53, Pfyffer 42 Stimmen auf sich.

An Frankreich überließen 1816 alle Kantone, die äußern Rhoden und Neuenburg ausgenommen, durch neue Kapitulationen, neben den vier Linienregimentern noch zwei Garde-regimenter. Im Jahr 1818 wurden mit dem König der Niederlande Kapitulationen für Regimenter geschlossen, bei denen Luzern sich ebenfalls betheiligte.

Kaum war die Eidgenossenschaft wieder geordnet, so wurde sie, mit ihr aber auch die andern Länder unseres Welttheils von einem großen Bedrängniß heimgesucht. Es war dieses die Theurung im Jahr 1817, welche in bleibendem Andenken erhalten werden wird. Oft hatte man aus manchem Mund die Aeußerung gehört, bei der gegenwärtigen Ausdehnung des Kartoffelbau's sei keine große Theurung mehr möglich. Dennoch stiegen in Folge des Mißjahres von 1816 die Getreidepreise[27]) auf eine vorher nie gekannte Höhe, welche diejenige der Theurung in frühern Jahren um das doppelte übertraf. Vor einer allgemeinen Hungersnoth bewahrten nur die mit großen Aufopferungen von den Regierungen aus den Häfen des schwarzen und mittelländischen Meeres gemachten Ankäufe und eine folgende reichliche Ernte. Auf diese Theurung erfolgte sodann wie schon auf frühere, nach wenigen Jahren eine anhaltende Wohlfeilheit, die den Ackerbauer ebensosehr drückte, als vorher die Theurung die übrigen Volksklassen. In das Jahr der Theurung (1817) fällt die Erscheinung der Freifrau Juliane von Krudener, Mutter des russischen Gesandten gleichen Namens, im Kanton Luzern. Diese an Geist und Gemüth, sowie in ihrer Jugend an Schönheit, hochbegabte Frau hatte sich jetzt im fünfzigsten

27) Als die Preise am höchsten stunden, Ende April 1817, galt in Luzern der Mütt Kernen 60 Gl. 32 Schl.; das Malter Hafer 74 Gl. 24 Schl.; ein fünfpfündiges Rauchbrod 1 Gl. 24 Schl. 4 A.; ein Pfund Rindfleisch 10 Schl.; ein Pfund Butter 19 Schl. 3 A.; ein Ei 2 Schl. 3 A.; ein Becher Erbsen 1 Gl. 8 Schl.; die Maaß Bier 16 Schl.; ein Klafter Heu 40 Gl. — Im Monat August sanken die Preise um die Hälfte.

Jahre ihres Alters einer schwärmerischen Richtung hingegeben, in der sie nicht ohne Einfluß auf den russischen Kaiser Alexander geblieben und namentlich zu Gründung des sogenannten heiligen Bundes mitgewirkt haben soll. Sie kam zuerst nach Basel, wo sich ihr ein junger Geistlicher, Namens Empeytas aus Genf anschloß, welcher in der Erbauungsstunde, die Frau von Krudener alle Abende in einem Gasthofe hielt, über religiöse Gegenstände das Wort führte. Allein da diese Vorträge sehr aufregten, mußte Frau Krudener Basel auf Befehl der Obrigkeit verlassen. Sie trat nun eine förmliche Missionsreise durch die Gauen der Eidgenossenschaft an. Außer dem Genfer Empeytas begleitete sie der Professor Lachenal und seine Gemahlin aus Basel. Der merkwürdigste Mann in ihrer Umgebung aber war der Braunschweiger Köllner. Derselbe besaß die Gabe, den exzentrischen Ideen der Frau von Krudener den Reiz eines anziehenden Helldunkels von mystischer Philosophie zu verleihen.[28]) Eine Zeit lang zog sie im Aargau umher, wo sie endlich, da ihr Auftreten manches zur Folge hatte, was sich mit der guten Ordnung nicht vertrug, ebenfalls weggewiesen wurde. Sie wendete sich nun gegen Bern, wo man ihr aber sogleich den Aufenthalt verweigerte. Als es ihr in Schaffhausen und Solothurn ebenso ergangen war, traf die Frau von Krudener Ende Mai (1817) auf einem geraume Zeit vorher für sie gemietheten Landhause in der Nähe der Stadt Luzern, gegen Horw gelegen, ein. Auch die luzernerische Regierung wollte ihr Anfangs keinen Aufenhalt gestatten; allein eines der Standeshäupter, Rüttimann, nahm sich ihrer mit großem Nachdrucke an. Sofort strömten Leute von allen Ständen und Altern nach dem anmuthigen Landsitze hin, wo gebetet, gepredigt, geweissagt, bekehrt und neben der geistlichen auch

---

28) Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Restaurationsepoche Bd. II, pag. 53.

leibliche Speise ausgetheilt ward. Die Einen gingen aus Neugierde hin, die Andern, um zu bewundern; Bettler und Hungrige fanden sich durch die Suppe angezogen, die jedem, welcher Lust dazu zeigte, ausgetheilt wurde; wer übernachten wollte, erhielt eine zweite Portion und zum Nachtlager Stroh in den nahe bei dem Hause stehenden Scheunen. Nach einiger Zeit untersagte jedoch die Polizei die öffentlichen Gebete und Predigten. Allein ungeachtet des Verbots wurden jene Vorträge fortgesetzt und die Anhäufung von müßigem und liederlichem Volke mehrte sich mit jedem Tage auf bedenkliche Weise. Da erfolgte die obrigkeitliche Ermahnung zur Abreise. Als die Ermahnung nicht fruchtete, erschien ein bestimmter Befehl. Derselbe wurde wiederholt, aber ihm nicht Folge geleistet. Nun schritt die Polizei endlich mit Gewalt ein,[29])

---

29) Der Beschluß des Polizeiraths vom 2. Heumonat 1817, nachdem in dem Vorspruche desselben der wiederholten fruchtlosen Ermahnungen erwähnt und die getragene Nachsicht dargestellt worden war, lautete: „Herr Polizeilieutenant Segesser und Herr Oberstlieutenant Pfyffer, Kommandant der Stadt, seien beauftragt, sich in Mitte der bevorstehenden Nacht mit bewaffneter Mannschaft auf das Landgut des Herrn Belligers zu begeben und der Frau von Krudener, sowie ihrem um sie zu versammelnden Gefolge den gegenwärtigen Befehl zu eröffnen, nach welchem die Fremdlinge sich den Augenblick zur Abreise, wozu alle Vorkehren getroffen sind, anzuschicken haben, und ihnen insgesammt keine längere Frist als bis halb drei Uhr Morgens aufs allerlängste gegeben sein soll, um ihre Sachen in Ordnung zu bringen, das Nöthigste einzupacken und für das übrige Eigenthum, das sie zurücklassen mußten, an jemand anders die nöthigen Aufträge zurückzulassen. — Die mit der Vollziehung Beauftragten seien angewiesen, die Frau von Krudener und ihr Gefolge so lange mit aller Achtung und Schonung zu behandeln, als diese sich mit willigem Gehorsam dem eröffneten Befehle unterziehen, bei sich ergebender Weigerung aber mit Ernst einzuschreiten. — Sie werden die Frau von Krudener befragen, welche von den zwei Straßen, jene nach Zürich oder jene nach Basel sie sich zu ihrer Weitersbringung wähle, wo dann Herr Polizeilieutenant beordert ist, dieselbe auf der von ihr bezeichneten Straße bis über die Gränzen des Kantons mit der allfällig nöthig findenden Mannschaft zu begleiten. — Endlich seien die Beauftragten angewiesen, sich durch keinerlei Einsprüche, Ausflüchte oder

setzte die Frau Krudener in eine Kutsche und brachte sie Anfangs Juli über die Grenze gegen Zürich. In den benachbarten Gebäuden fand man bei vierhundert Menschen, Männer, Weiber, Mädchen, Kinder, aus fast allen Kantonen, Elsaßer, Schwaben u. s. w., die hier in bunter Reihe durcheinander lagen und sich um die Sonnenfrau, wie sie ihre Anhänger nannten, geschaart hatten. Die Ausländer wurden den Polizeidienern zur Abführung über die Gränze übergeben; die Kantonsangehörigen hingegen zum Behufe näherer Verhöre und Erkundigungen in die Stadt gebracht. Am 4. Juli traf die Frau von Krudener ganz unerwartet mit dem Oberamtmann von Knonau, dem sie ein Polizeibeamter von Luzern mit ihrem Gefolge überliefert hatte, in Zürich ein. Ein halbes Hundert Bettler, ein Theil jener aus dem Kanton Luzern vertriebenen Schaar, folgte ihr auf dem Fuße. Nach einem Rasttage mußte Frau von Krudener weiter reisen. Sie fuhr über Lottstetten gegen Deutschland. Ein Polizeioffizier zu Pferd geleitete sie bis an die Grenze. So verließ sie die Schweiz.

Wieder einmal trat die traurige Erscheinung der Veruntreuung von Staatsgeldern in Luzern zu Tage. Der Kleinrath Christoph Fleckenstein verwendete ungefähr 20,000 Frkn., die er als Mitglied des Kriegsrathes in Händen hatte, in sein Privatgeschäft und wurde unzahlbar. Er ergriff (1819) die Flucht. Ein Kontumazurtheil verfällte ihn zu öffentlicher Ausstellung und siebenjähriger Kettenstrafe. Der Unglückliche sah sein Vaterland nicht wieder. Er starb nach ungefähr zwanzig Jahren zu Lukka in Italien.[30])

Vorstellungen von der unbedingtesten Vollführung gegenwärtiger Aufträge abwendig machen zu lassen, sondern sie seien vielmehr dafür gegen die Regierung persönlich verantwortlich gemacht."

30) Den Ersatz des Veruntreuten übernahmen die Administrativbehörden freiwillig. Die Mitglieder des Kriegsrathes machten sich an-

Um diese Zeit faßte Karl Pfyffer, eben derjenige, welchen wir im Anfange der Mediationsregierung als damaliges Mitglied des Kleinen Raths in einen Hochverrathsprozeß verwickelt sahen, den Gedanken, den am 10. August 1792 in Paris gefallenen Schweizern ein Denkmal zu errichten. Er sammelte zu diesem Endzwecke von allen Seiten Beiträge, welche sich in die 30,000 Franken beliefen.[31]) Am 10. August 1821 hatte die feierliche Einweihung des Denkmals statt. Eine Menge Schweizer und Ausländer waren zu der Feier herbeigeströmt. Das Denkmal stellt einen sterbenden Löwen dar. Derselbe ist in einem Felsen eingehauen. Der berühmte Bildhauer Thorwaldsen lieferte das Modell und Lukas Ahorn von Konstanz führte es aus. Erfindung und Ausführung sind in gleichem Grade gelungen.

Während der Jahre 1819 und 1820 war Luzern eidgenössischer Vorort. In dem erstern dieser Jahre stand der im Dezember 1816 zum Schultheißen erhobene Joseph Karl Amrhyn zum ersten Mal an der Spitze des Bundes. Im zweiten Jahre führte Vinzenz Rüttimann das Präsidium. Beide diese Jahre hindurch ereignete sich nichts in Bezug auf den Kanton Luzern speziell Merkwürdiges.

Fortwährend wurde die Regierung von Luzern von der Bisthumsangelegenheit stark in Anspruch genommen. Es zeigte sich, daß die Fortdauer der einstweiligen Bisthumsverwaltung durch den apostolischen Generalvikar Göldlin stets mehr Spannungen und Erwartungen veranlaßte, die Einmischung der Nuntiatur in die innern Verhältnisse der Kantone begünstigte, und Verlegenheiten herbeiführte, deren Ziel

---

heischig, 15,490 Frkn. zu bezahlen, das übrige leisteten die Mitglieder des Täglichen Raths. Ein Beträchtliches wurde aber aus der Fleckensteinischen Konkursmassa zurückerstattet.

31) Die Nebenausgaben betrugen laut der abgelegten Rechnung weit mehr, als das Denkmal selbst.

nur in der Herstellung eines Bisthums zu finden war; auf Grundlagen, bei denen dem Staate die Rechte gesichert blieben, die er seit Jahrhunderten in kirchlichen Angelegenheiten ausgeübt hatte. Allein ein solches Bisthum herzustellen, lag nicht im Interesse und daher auch nicht in den Absichten des römischen Hofes. Der Nuntius Testaferrata, Erzbischof von Berito, war im Jahr 1816 abberufen worden. Der neue Nuntius Karlo Zeno, Erzbischof von Chalzedonien, traf im November in Luzern ein. Derselbe reiste aber schon im folgenden Herbst (1817) wieder ab und ließ als Internuntius den Kanonikus Franzisko Belli zurück. Unterdessen hatten sich die frühern Unterhandlungen zwischen den vormals zu den Sprengeln Konstanz und Basel gehörenden Kantonen gänzlich zerschlagen. Hierauf verständigten sich Luzern und Bern hinsichtlich einer Wiedergestaltung des Bisthums Basel, wo dann der Bischofssitz Luzern sein sollte, während Solothurn strebte, ebenfalls ein Bisthum Basel mit dem Bischofssitz Solothurn zu gründen. Beide Theile suchten die andern Stände für ihre Pläne zu gewinnen.

Bern und Luzern beschlossen, einen wirksamen Schritt zu thun und eine eigene Deputation nach Rom abzuordnen. Diese Deputation, bestehend aus dem Schultheiß Rüttimann von Luzern und Rathsherr Fischer von Bern, reiste im Monat März (1818) über die Alpen, um dem Luzern-Bernerischen Entwurfe Eingang zu verschaffen. Während die Gesandtschaft schon mehrere Monate vergeblich in Rom weilte, langte in der Schweiz ein päpstliches Breve an, gemäß welchem der Abt von Einsiedeln zum Bischof der vier Kantone Uri, Unterwalden, Schwyz und Zug bestimmt wurde. Die bern-luzernische Gesandtschaft in Rom, obwohl die benannten vier Kantone einen Bestandtheil des Bisthums, welches die Gesandtschaft betrieb, bilden sollten, wußten kein Wort hievon, nicht einmal eine einfache Mittheilung wurde

ihnen gemacht. Erst durch Briefe aus Luzern erfuhren sie den Plan mit dem Bisthum Einsiedeln, der übrigens nicht zu Stande kam. Das Benehmen Roms gegen die Gesandtschaft erregte tiefen Unwillen. Unverrichteter Sache kehrte letztere im August zurück.

Die Bisthumsverhandlungen geriethen nun von allen Seiten in Stillstand. Die Wiederanknüpfung erwartete man mit dem Eintreffen des Nuntius Vinzenz Machi, Erzbischof von Nisibi. Bei seiner Annäherung machte in dem Täglichen Rathe zu Luzern der Staatsrath den Antrag, die altüblichen Empfangszeremonien, die mehr einer Huldigung als einem Gruße ähnlich sehen, nach dem veränderten diplomatischen Stand des Kantons zu vereinfachen. Dieser Antrag, der aus dem frischen Unwillen über die Begegnung, welche die Gesandtschaft in Rom erfahren hatte, entsprungen war, wurde nur mit 13 gegen 12 Stimmen verworfen. Im Dezember (1818) zog der neue Nuntius unter den üblichen Feierlichkeiten in Luzern ein. An ihn wandten sich nun die verschiedenen Parteien zur Fortsetzung der Verhandlungen, allein er gab die unerwartete Erklärung, daß er durchaus keine Vollmacht zu weitern Unterhandlungen habe. Machi blieb nur ein Jahr in der Schweiz und ihm folgte als Nuntius Monsignor Naselli, Erzbischof von Cyr.

Im September 1819 starb der Generalvikar Göldlin nach langer Krankheit. Dieser Todesfall bot eine neue Schwierigkeit dar. Fünf Jahre hatte bereits das heillose Provisorium angedauert und nun sollte ein neues solches aufgestellt werden. Laut einem päpstlichen Breve wurde das Oberhirtenamt über alle von dem Bisthum Konstanz getrennten Diozesankantone mit den ausgedehntesten Gewalten dem Bischofe von Chur übertragen; inzwischen sollte damit der Fortsetzung der angehobenen Verhandlungen zur Errichtung neuer Bischofssitze, wenn die Kantone es für gut finden, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Mehrere Kantone, darunter auch Luzern,[32]) protestirten gegen das Churische Provisorium, weil keine Berathung und Einwilligung der landesherrlichen Gewalt vorausgegangen sei; dagegen verlangten sie einsweilige Vereinigung mit dem Bisthum Basel, bis die Organisation des neuen Bisthums zu Stande gekommen sei. Nur Luzern erreichte seinen Zweck, wurde dem Bisthum Basel unterstellt, und erhielt zuerst (1820) als bischöflichen Kommissar und später (1824) als Provikar für den Kanton Luzern den Professor und Chorherr Joseph Anton Salzmann, der dann auch Probst am Kollegiatstift zu St. Leodegar im Hof zu Luzern wurde.

In den Bisthumsverhandlungen, sowie überhaupt in allen staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten suchte Schultheiß Amrhyn, in die Fußstapfen Kellers tretend, die Rechte des Staates zu wahren. Die gleiche Erfahrung, wie die Mediationsregierung machte auch die Vierzehner-Regierung. Diese wie jene suchte anfänglich die Geistlichkeit durch Entgegenkommen für sich zu gewinnen. Allein alle Ansprüche der letztern zu befriedigen, dazu konnte sie sich denn doch nicht entschließen, wodurch das gute Einverständniß zu schwinden anfing. So hatte die Regierung mit dem Generalvikar Göldlin im Jahre 1819 einen Kampf eigenthümlicher Art zu bestehen. Das um jene Zeit erlassene Militärgesetz verpflichtete die Pfarrer zum Behelf der Rekrutenbezeichnung zu der dreifachen Ausfertigung eines tabellarischen Verzeichnisses für den Kriegsrath, den Oberamtmann und die Gemeinde. Der apostolische Vikar maßte sich nun an, den Pfarrern nur einfache Ausfertigungen zu befehlen und der Regierung zu erklären, daß er die zwischen dem Gesetzgeber und der bischöflichen Stelle nicht vorläufig einverstandenen gesetzlichen

---

32) Unterm 9. Hornung 1820 erschien eine „landesherrliche Verwahrung gegen jede geistliche Jurisdiktion eines Bischofs von Chur“ von Seite des Täglichen Raths im Drucke.

Vorschriften nicht als verbindlich für die Pfarrer anerkenne. Mit großer Entschiedenheit sprach jetzt der Große Rath, mit Rücksicht auf die althergebrachten Rechte der Eidgenossen in kirchlichen Dingen, einmüthig Mißbilligung der Anmaßung des Generalvikars aus und machte der Regierung die Aufrechthaltung der Rechte des Staats gegenüber der Kirche zur Pflicht. Es begann auf Seite des erstern eine veränderte freisinnigere Richtung sich zu offenbaren. Diese Richtung trat eine Zeit lang vorzüglich in dem Erziehungswesen an den Tag, welches Eduard Pfyffer leitete. Das Lyzeum in Luzern wurde (1819) einer durchgreifenden Reform unterworfen, das Lehrpersonal bedeutend verändert und sogar der geistvolle Dr. Paul Vital Troxler als Professor der Philosophie und Geschichte berufen. Letzteres wurde dadurch möglich, daß Schultheiß Rüttimann, in dessen Bureau einst Troxler in der ersten Zeit der helvetischen Regierung vor seinem Abgange auf die Universität gearbeitet hatte,[33]) zu jener Berufung mithalf.[34]) Ein reges Leben begann sich an der höhern luzernerischen Lehranstalt zu entwickeln. Allein die Gegner blieben auch nicht unthätig. Ihnen kam zu statten, daß Troxler sich bald mit Rüttimann, dessen politische Richtung seit 1814 er bei jedem Anlasse tadelte und wohl auch verspottete, überwarf und ein immer feindseligeres Verhältniß zwischen ihnen sich gestaltete. Bald hatte Troxler gegen offene und verborgene Angriffe zu kämpfen. Schon erhoben sich gewaltige Stimmen, als (1820) seine „philo-

---

33) Troxler widmete seine medizinische Inauguraldissertation „Sistens primas lineas theoriae inflamationis suppurationis et gangraenescentiae. Jenae 1803." Vinzenz Rüttimann „.... perillustri ac excellentissimo Vincenti Rüttimann senatus reipublicae helveticae praesidi fautori venerando."

34) Ungeachtet dieser Mithülfe wurde, als Troxler von dem Erziehungsrathe vorgeschlagen wurde, der Vorschlag das erste Mal förmlich verworfen und derselbe erst an einem spätern Rathstage durchgesetzt.

sophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes mit Rücksicht auf die Irrlehren der Legitimität und der Liberalität" erschien. Als er sich dann bei einem neuen Organisationsplan des Gymnasiums, nach welchem theilweise das Fächersystem an die Stelle des Klassensystems eingeführt werden sollte, vorzüglich betheiligte, wuchs der Eifer seiner Widersacher. Wie er nun (1821) „Fürst und Volk nach Buchanans und Miltons Lehre" herausgab, ward diese Schrift sofort zur Anklage gegen ihn benutzt. Man behauptete, sie enthalte staatsgefährliche Lehren und predige Fürstenmord, weil Milton für das englische Volk das Recht in Anspruch nahm, über seinen König zu Gericht zu sitzen. In einer außerordentlichen Sitzung des Täglichen Rathes am 17. September 1821 sprach man in Form einer Entlassung Troxlers Absetzung aus, ohne ihn angehört zu haben. Gleichzeitig wurde das Buch verboten. Von 33 Räthen stimmten nur acht dagegen und gaben eine Verwahrung zu Protokoll. Rüttimann, tief erbittert über Troxler, war es, der die Anklage im Rathe erhoben hatte. Troxler wendete sich umsonst an den Großen Rath. Auch eine Bittschrift, welche der Student Ferdinand Curti von Rapperschwyl[35]) für sich und seine Mitschüler dem Großen Rathe eingereicht hatte, um die Wiedereinsetzung Troxlers zu bewirken, wurde an den Kleinen Rath zurückgewiesen und hatte zur Folge, daß Curti von der Lehranstalt in Luzern und aus dem Kanton weggewiesen wurde. Es erschien (1822) eine Nachschrift zu Troxlers „Fürst und Volk" in Stuttgart, worin die Schicksale dieses Buchs und seines Verfassers oder Uebersetzers erzählt wurden. Die Regierung von Luzern fahndete auf die Schrift und wendete sich sogar an das Ministerium in Würtemberg, um die Herausgeber kennen zu lernen. Zwei Bürger des Kantons Aargau wurden genannt.

35) Jetzt Mitglied des Kleinen Raths in St. Gallen. und auch schon Landammann.

Der Schweizerbote, weil er die Nachschrift zum Lesen empfahl, wurde verboten. Ein Jahr später (1823) schrieb Troxler wieder ein Buch „Luzerns Gymnasium und Lyzeum," in welchem er diese Lehranstalten mit bitterer Freimüthigkeit schilderte, und besonders diejenigen Professoren, welche sich jenem neuen Organisationsplane widersetzt hatten, scharf mitnahm. Es wurde eine gerichtliche Verfolgung deßwegen gegen ihn eingeleitet, aus der er jedoch mit einer geringen Geldstrafe hervorging. Von Troxlers Absetzung an war die freisinnige Richtung in der Regierung von Luzern auf mehrere Jahre wieder zurückgedrängt. Die Reaktion im Erziehungswesen gegen die beabsichtigten Verbesserungen nahm einen entschiedenen Fortgang. Sie richtete sich nun auch gegen das Landschulwesen, welchem Eduard Pfyffer mit besonderm Eifer sich widmete. Nach der Absetzung Troxlers, der er sich lebhaft widersetzt hatte, wurde Pfyffer im folgenden Dezember (1821) bei einer Erneuerungswahl übergangen und an seine Stelle Staatsseckelmeister Franz Bernard Meyer gewäht. Der Erziehungsrath behielt aber Pfyffer als Referenten des Landschulwesens bei, weßwegen diese Behörde im Schooße des Kleinen Raths harte Vorwürfe anhören mußte. Bald unternahm die Geistlichkeit, den Dekan Häfliger an ihrer Spitze, einen neuen Angriff gegen Eduard Pfyffer. Dieser hatte auf eigene Kosten eine Sammlung von Büchern veranstaltet, welche er unter den Landschullehrern zum Behufe ihrer Bildung zirkuliren ließ. Ferner veranstaltete er Konferenzen der Lehrer. Jetzt reichten (November 1822) die Kapitelsvorsteher Namens der Kantonsgeistlichkeit eine weitläufige Denkschrift oder vielmehr Anklage-Akte gegen den Referenten ein. Sie erklärten die Bücher, welche dieser den Schullehrern an die Hand gab, als ketzerisch, indem selbe Jansenismus und Sozialismus lehren;[36]) sie verlangten das Verbot

36) Als besonders verderblich wurden bezeichnet: Heims Angelegen-

ihrer fernern Verbreitung und eiferten gegen das Bestreben, die Schullehrer aufzuklären. „Nicht nur“ — hieß es in der Schrift — „aus den Tabernakeln soll Christus verstoßen werden, was schon die Reformatoren des XVI. Jahrhunderts gethan, sondern aus jeglichem Herzen soll seine Gottheit und aus jeglichem Munde seine göttliche Lehre weichen.“ Pfyffer widerlegte siegreich alle gegen ihn erhobenen Anschuldigungen. Dennoch wurde ihm eine obrigkeitliche Mißbilligung besonders wegen den veranstalteten Schulkonferenzen zu Theil. Aber er ließ sich nicht entmuthigen, sondern von der öffentlichen Meinung ermuntert, trotzend allen Ungewittern, fuhr er fort, rastlos im Erziehungswesen zu wirken. — In jener Zeit der Absetzung Troxlers und veranlaßt durch dieselbe, sowie überhaupt durch dasjenige, was in ihrem Begleite kam, bildete sich eine Privatgesellschaft freigesinnter Männer, welche jeden Mittwoch zusammenkam. Da sich darunter eine Anzahl Regierungsmitglieder befanden, so blieb die Gesellschaft in Folge der Ansichten, die in derselben ausgetauscht wurden, nicht ohne Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten.[37]) Ueberhaupt bildete sich von da an eine eigentliche liberale Partei in der Regierung, welche, Anfangs schwach, immer stärker wurde.

Auch in dem Gemeinwesen der Stadt Luzern begann es sich zu regen. Bisher hatte die Vorsteherschaft, Verwaltungsrath genannt, beinahe unumschränkt gewaltet. Dieselbe befand sich mit ihren Rechnungen für die Jahre 1816, 17, 18, 19 und 20 im Rückstande. Die reglementarisch bestehende Rechnungskommission, in welcher einige jüngere Männer saßen, drang auf Rechnungsablage und als der Verwaltungs-

---

heiten des Volksschulwesens, Stefanis Schulfreund, Schlezs Dorfschule, Wagners System der Erziehung und Zschokke's Schweizerlandsgeschichte; Bücher, welche allgemein bekannt und geschätzt sind.

37) Die Gesellschaft erhielt den Namen „Fontana Doro“ von einer liberalen Gesellschaft her, die damals in Spanien bestund.

rath ihren Einladungen kein Gehör schenkte, berichtete sie an die Gemeinde. Diese war aber der Unterwürfigkeit so sehr gewohnt, daß sie sich in dem Konflikte der Rechnungskommission mit dem Verwaltungsrathe lange stets zu Gunsten des Letztern aussprach. Die Rechnungskommission wiederholte aber unermüdet ihre Angriffe. Als sie endlich die rückständigen Rechnungen zur Hand hatte, trug sie auf Nichtratifikation derselben und auf Verantwortlichkeitserklärung der Rechnungsgeber an. Sie begleitete diesen Antrag mit einer lebhaften Schilderung der ökonomischen Zerrüttung des Gemeinwesens und einem Nachweise manigfacher Verletzungen der reglementarischen Vorschriften von Seite der Vorsteherschaft. Dieselbe habe — so lautete die Anschuldigung — Bauten ohne gehörige Bewilligung unternommen und zur Ausführung derselben Kapitalangriffe sich erlaubt. Zudem seien die Bauten schlecht ausgefallen u. s. w. Jetzt setzte die Gemeinde eine außerordentliche Fünferkommission nieder, welche die Anklage der Rechnungskommission und die Vertheidigung des Verwaltungsraths prüfen und darüber berichten sollte. Zugleich erhielt diese Kommission den Auftrag, vereint mit dem Verwaltungsrathe und der Rechnungskommission eine verbesserte Einrichtung des Gemeinwesens zu berathen und der Gemeinde vorzuschlagen. Es erfolgte nun eine völlige Reorganisation des Armen- und Gemeindewesens. Die Gemeinde war (1823) häufig versammelt, um die Verbesserungsvorschläge anzuhören und zu genehmigen. Oft ging es dabei stürmisch zu.[38]) Betreffend die Rechnungen von 1816 bis 1821 stellte sich die

---

38) Verbalprozeß über die am 19. März 1823 abgehaltene Bürgergemeinde der Stadt Luzern: „Als nun von Seite der Kommission die Frage gestellt wurde: auf was denn eigentlich abgestellt werden soll, indem sie aus allen den gefallenen Bemerkungen nicht wohl habe entnehmen können, welches die eigentliche Willensmeinung der löbl. Gemeinde sei, entstund eine heftige Diskussion, welcher das Präsidium, da sie tumultuarisch zu werden anfing, durch Aufhebung der Versammlung ein Ende machte.“

Fünferkommission auf Seite der Rechnungskommission und auf ihren Bericht faßte die Gemeinde den Beschluß: daß den Rechnungen der Jahre 1817 bis 1821 einschließlich die Ratifikation nicht ertheilt und die Rechnungsgeber für allen der Bürgerschaft durch ihre Handlung erwachsenen Schaden, welcher auf circa 26,000 Gl. berechnet wurde, verantwortlich gemacht werden sollen. Die Fünferkommission erhielt den Auftrag der Vollziehung dieses Beschlusses. Mittelst Uebereinkommen wurde sodann der Ersatz auf 20,000 Frk. festgesetzt, und geleistet, womit der Spahn (1825) endlich abgethan war. Es waren unterdessen einige neue Mitglieder in den Verwaltungsrath eingetreten aus der Zahl derjenigen, welche gegen jene Reglementsverletzungen aufgetreten waren.

Um diese Zeit (1823) wurden von der schweizerischen Tagsatzung auf das Andringen der auswärtigen Mächte unter der Form einer Einladung zwei Verordnungen, von denen die eine die Fremdenpolizei, die andere die Preßpolizei betraf, erlassen. Gemäß der erstern sollten keine Flüchtlinge geduldet werden, welche wegen verübten Verbrechen oder Störungen der öffentlichen Ruhe aus einem andern Staate entwichen sind, sowie überhaupt keine Fremde, welche nicht vollgültige Legitimationsschriften besitzen. Hinsichtlich der Presse sollte dafür gesorgt werden, daß in den Zeitungen und Tagblättern, Flug- und Zeitschriften bei Berührung auswärtiger Angelegenheiten alles dasjenige ausgewichen werde, was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen oder denselben Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben könnte. Dabei ging man von der Ansicht aus, daß Preßgesetze, als nur auf Bestrafung der Vergehen gerichtet, nicht genügen, da die Bestrafung den Nachtheil des bereits Geschehenen nicht aufhebe, sondern daß es sich wesentlich darum handle, dem Mißbrauch der Presse zuvorzukommen. In Folge dessen wurden in den Kantonen Censur-Verordnungen erlassen. Die in Luzern durch den Täglichen Rath angeordnete Censur ging

aber viel weiter als das Konklusum der Tagsatzung. Dieses sprach nur von politischen das Ausland beschlagenden Gegenständen. Die luzernerische Verordnung dehnte sich hingegen auf alle Zeit- oder Flugschriften politischen und religiösen Inhalts aus.[39]

Dem Auslande gegenüber beschäftigten in diesen Jahren noch zwei andere Gegenstände Luzern in hohem Maße, nämlich das Retorsionskonkordat gegen Frankreich und die Militärkapitulation mit Neapel.

Die von Frankreich erhöhten Einfuhrgebühren auf Erzeugnisse des schweizerischen Bodens und der schweizerischen Industrie reizten, da alle Gegenvorstellungen fruchtlos blieben, zu Gegenmaßregeln. Auf der Tagsatzung von 1822 wurde dieser Gegenstand lebhaft verhandelt. Die Meinungen waren abweichend. Die Mehrheit empfahl die Aufstellung eines Retorsionskonkordats; die Minderheit hingegen behauptete, daß jede Retorsionsmaßregel, jedes Verbot oder Zollsystem unter den obwaltenden Umständen für die Schweiz höchst nachtheilig sei. Vierzehn Stände vereinigten sich zu einem Retorsionskonkordat. Acht Stände blieben demselben fremd. Zu den erstern gehörte Luzern. Aber nur nach starkem Widerstande wurde hier im Großen Rathe das Konkordat ratifizirt. Besonders widersetzte sich der Staatsseckelmeister Franz Bernard Meyer. Die konkordirenden Kantone umschlossen sich mit einer Mauthlinie sowohl gegen die von ihnen berührte französische Grenze, als gegen die schweizerische der nicht konkordirenden Kantone. Mancherlei Reibungen entstunden aus diesem Zustande; man erbitterte sich gegenseitig; es erschienen Schriften für und wider, welche zu einer eigenen Literatur anwuchsen; auch sonst stritt man sich leidenschaftlich hin und her. Das Retorsionskonkordat trug die gehofften Früchte nicht. Schon im Herbst 1823 sagten Luzern und Uri von demselben

39) Beschluß des Täglichen Raths vom 17. Weinmonat 1823.

sich los und auf der folgenden Tagsatzung (1824) erklärten auch die übrigen Stände, daß sie das Retorsionskonkordat der Eintracht zum Opfer bringen.

Ende des Jahres 1823 erschien Paul Ruffo, Herzog von Calvello in der Schweiz, um Kapitulationsanträge Namens der Krone von Neapel zu machen. Diese Anträge wurden von den andern Mächten nachdrücklich unterstützt. Der Große Rath von Bern, nachdem darüber in seinem Schooße eine äußerst hitzige Diskussion stattgehabt hatte, erklärte, falls eine Anzahl Kantone sich ebenfalls herbeilasse, sich mit vier Kompagnien zu betheiligen. Luzern beschloß nach anfänglichem Weigern das gleiche, was Bern. Die unbeschäftigte vornehmere Jugend der Hauptstadt Luzern schien vorzüglich ihr Augenmerk auf den neapolitanischen Dienst zu richten und es zu bedauren, daß man nicht ein ganzes Regiment errichten wolle. Die Kapitulation kam für ein Bataillon zu Stande. Im Mai 1825 erhielt dieselbe die großräthliche Genehmigung. Eine Minderheit von nicht mehr als sechszehn Stimmen hatte Aufschub verlangt, bis man wissen würde, durch welcher anderer Kantone Beitritt ein Regiment gebildet werden könne. Doch bereits war Herr Ludwig Sonnenberg zum Obersten ernannt und bald darauf ging die Werbung lebhaft vor sich. Der Oberst Sonnenberg sah sich genöthigt, in der „Allgemeinen Zeitung" gegen die Behauptung aufzutreten, daß die abziehenden Rekruten meistens Fremde seien. Ihm wurde entgegnet, man lasse seine Angaben auf sich beruhen, jedenfalls aber sei es auffallend, daß man in Luzern, wo man bei jedem Schritt solchen Rekruten begegne, höchst selten Jemand unter ihnen sehe, dessen Kleider und Mundart den Schweizer bezeichnete, wohl aber fast immer deutsche Jünglinge. An der Tagsatzung wurde das Unterschieben von Fremden in die kapitulirten Regimenter als eine Hauptquelle der Heimathlosigkeit bezeichnet. In Luzern hatte es nach geschehenen Ernennungen viele Un-

zufriedene in Folge getäuschter Erwartungen gegeben. Ein hauptsächlicher Beförderer des neapolitanischen Kriegsdienstes war der Schultheiß Rüttimann. Dieser Staatsmann, der seit einigen Jahren das Komandeurkreuz der französischen Ehrenlegion besaß, wurde zum Großoffizier der Ehrenlegion befördert. Er gab seit 1814 fortwährend der aristokratischen Strömung sich hin. Sein Kollege Schultheiß Amrhyn hingegen hatte seit längerer Zeit einer liberalen Richtung zu folgen angefangen. Er war ein Gegner der fremden Kriegsdienste.

Wenige Jahre nach dem Abschlusse der Militärkapitulation mit Neapel wurden dagegen die Regimenter in den Niederlanden aufgelöst.

Eine erfreulichere Erscheinung, als das Kapitulationswesen, war die Sympathie, die sich in Luzern, wie anderwärts in der Schweiz, für das Volk der Griechen, welches das türkische Sklavenjoch abzuschütteln bemüht war, und für die Flüchtlinge dieser Nation zeigte. Auch in Luzern hatte sich zu Stadt und Land ein Verein[40]) zu Unterstützung der letztern gebildet und eine Zahl derselben fand einige Zeit hindurch ein Unterkommen daselbst. Selbst das Landjägerkorps lieferte die Löhnung eines Tages als einen Beitrag zur Unterstützung der Griechen ab. Als auch die Schüler des Lyzeums ein Schauspiel aufführten und die Einlage für die Griechen verwenden wollten, ließ ein Professor der Theologie sich verlauten, daß man zuerst der katholischen Irländer sich annehmen sollte und erst nachher seit Zeit, an die Griechen, die doch zuerst von der wahren Kirche abgefallen seien, zu denken.

Bedeutendes Aufsehen erweckte in der Eidgenossenschaft der Felber'sche Prozeß. Auf einer, Allenwinden genannten, Anhöhe in der Nähe der Stadt Luzern steht auf einem Punkte, von welchem aus man eine der herrlichsten Fernsich-

40) S. „Rechnung über die zu Gunsten der Griechen bei der Mittwochs-Gesellschaft eingegangenen freiwilligen Gaben und deren Verwendung."

ten über die ganze großartige Umgegend genießt, ein Landhaus. Hier wohnte der pensionirte Oberst Felber, ein etwas barscher Mann, mit seiner Gattin, Tochter und Schwiegersohn, einem Herrn Weber. In der Familie herrschte Zerwürfniß. In einer Nacht des Monats Jänner (1825) fand endlich in diesem Hause ein so furchtbarer Auftritt statt, daß Weber von seinem Schwiegervater geschlagen und mißhandelt, das Haus verließ, sich erst zu einem Freund und dann in den Gasthof zur Waage begab, wo er nach kurzer Zeit plötzlich und ganz unerwartet verschied. Die gerichtliche Leichenöffnung wurde vorgenommen, Felber verhaftet. Der Apellationsrath sprach nach geschlossener Untersuchung Felber von der Kriminalklage frei und überwies ihn der korrektionellen Polizei, da sich ergeben hatte, daß er zwar seinen Tochtermann mißhandelt habe, der Tod des Letztern aber keine nothwendige Folge dieser Mißhandlung gewesen sei. Allein nicht nur gab die Sache selbst sowohl, als der ganze Gang der Untersuchung, besonders weil es bekannte Personen betraf, mannigfach zu sprechen, sondern selbst Zeitungen und Flugschriften[41]) beschäftigten sich damit, den in Untersuchung Stehenden anzuklagen oder zu vertheidigen und die Gemüther wurden auf das Lebhafteste aufgeregt. Felber wurde zu einjähriger Eingränzung auf sein Landgut, welches er auch sonst in der Regel selten verließ, zur Bezahlung der Kosten und

41) „Beitrag zu Oberst Felbers Prozeß. Prüfung des gerichtärztlichen Gutachtens der Obduktionskommission über den Todesfall des Hrn. Weber in Luzern. Aarau 1825." — „Anti-Beitrag oder Prüfung der Prüfung des sanitätsärztlichen Gutachtens von Dr. Segesser. Luzern 1825." — „Zweiter Beitrag zu Oberst Felbers Prozeß. Von Dr. Stauffer. Aarau 1825." — „Beleuchtung der verleumderischen Ausfälle des Antibeitrags. Von Dr. Richli. Aarau 1825." — „Aufzählung der in dem Felber'schen Prozeß zu Luzern begangenen Informalitäten. Aarau 1825." — „Drei Fliegen in einem Patsch. Von Dr. Segesser. Luzern 1825." — „Zweites Sendschreiben an Dr. Segesser. Von Dr. Stauffer. Aarau 1825."

einer Entschädigung von 4000 Franken an das verwaiste Kind Webers, eine Tochter, seine Enkelin, verurtheilt.

Allein es folgte bald ein anderer höchst merkwürdiger Prozeß, welcher weit über die Gränzen der Eidgenossenschaft hinaus, europäisches Aufsehen erweckte und die Republik tief erschütterte.

Wegen einer gegen eine Gaunerbande, deren Diebereien sich in mehrere Kantone verzweigten, in Glarus angehobenen Untersuchung fand Ende Novembers 1824 zu Richterschwyl am Zürichsee eine Zusammenkunft von Abgeordneten der betreffenden Stände statt und man kam in derselben überein, daß die Untersuchung gegen die 24 Glieder dieser Bande in Luzern gemeinsam fortgesetzt werden soll, wohin sich auch der Verhörrichter Zeugherr Heer von Glarus zu begeben habe. Diesem wurden zwei Appellationsräthe von Luzern als Beisitzer zugegeben und der Viceverhörrichter von Luzern, Joseph Amrhyn, Sohn des Schultheißen Amrhyn, ein junger, unlängst von der Universität heimgekehrter Mann, als zweiter Verhörrichter verwendet. Die Untersuchung wurde in Luzern mit großem Eifer von den zwei Verhörkommissionen fortgesetzt. Dahin waren im Jänner (1825) die Gefangenen gebracht worden. Eine junge höchst verschmitzte Gaunerin, Namens Klara Wendel, blieb unter Angabe verschiedener Gründe allein in Glarus zurück bis im Sommer. Es zeigte sich später, daß dieselbe wenige Tage nach der Richterschwylerkonferenz in einem Verhöre Erwähnung that, es sei Schultheiß Keller zur Zeit von Mörderhand in die Reuß gestürzt worden. Sie und ihre Schwester Barbara haben der That zugesehen und der Bruder Johannes Wendel, genannt Krüsihans, sei unter den Thätern gewesen. Da gerade Schultheiß Amrhyn als Mitglied eines eidgenössischen Schiedsgerichts in Richterschwyl sich befand, so wurden ihm jene Angaben als eine wichtige Entdeckung auf der Stelle mitgetheilt. Dieser faßte die Sache in vollem Eifer auf und sendete noch

von Richterschwyl aus mehrere Notizen über Schultheiß Kellers Tod der Verhörkommission in Glarus ein. Er schenkte auch fortan dem Gegenstande die höchste Aufmerksamkeit. Bei ihm setzte sich neben dem Glauben an den Mord, die Muthmaßung fest, es sei die That das Werk geheimer Umtriebe gewesen und es müssen Anstifter vorhanden gewesen sein. — Inzwischen wurde über diesen Vorgang das tiefste Stillschweigen beobachtet. — Der Prozeß gegen die Gauner wurde in Luzern fortgesetzt, ohne daß der Ermordung des Schultheiß Keller Erwähnung geschah.

Da sah man einst, es war am 23. September (1825), einige Zeit nachher, nachdem auch Klara Wendel nach Luzern gebracht worden war, Nachmittags den Schultheiß Amrhyn in die Sitzung der Verhörkommission sich begeben und dort verbleiben; man nahm wahr, daß diese Kommission die ganze Nacht hindurch und auch den darauf folgenden Tag bis gegen Abend ununterbrochen die Verhöre fortsetzte. Diese außerordentlichen Erscheinungen mußten nothwendig großes Aufsehen erregen. Es verbreitete sich das Gerücht, daß mehrere der inhaftirten Gauner eingestanden hätten, den verewigten Schultheiß Keller im Jahr 1816 in die Reuß gestürzt zu haben; bald wurde hinzugefügt, es sei dieses auf Anstiften bedeutender Männer geschehen, ohne daß die Namen derselben noch bekannt wurden. Die Stände, welche früher die Richterschwylerkonferenz beschickt hatten, sowie diejenigen, welche durch die spätere Entwicklung der Gaunerprozedur als bei derselben betheiligt erschienen, wurden zu einer neuen Konferenz nach Luzern eingeladen. Dieselbe sollte am 8. November zusammentreten. Noch vorher (5. November) gelangte ein Schreiben der beiden vereinigten außerordentlichen Verhörkommissionen an den Täglichen Rath, in welchem unter Beilegung der betreffenden Verhöre die Anzeige enthalten war, daß fünf der verhafteten Gauner, nämlich Johann Wendel, genannt Krüsihans, Klara und Barbara Wendel, Joseph

Twerenbold und Joseph Kappeler, Sohn, genannt Beckeler, aussagen: daß Schultheiß Keller sel. am späten Abend des 12. September 1816 theils durch sie, theils in ihrem Beisein in die Reuß gestürzt und dieser Mord auf Anstiften des Doktor Leodegar Corraggioni und Joseph Pfyffer von Heidegg, beide Mitglieder des Täglichen Raths, verübt worden sei. Die Verhörkommission verlangte die Verhaftung der zwei angeschuldigten Rathsglieder. Dieselbe erfolgte auf der Stelle, sowie die Versieglung ihrer Papiere. Der Große Rath wurde eiligst außerordentlich zusammenberufen. Derselbe bestätigte den Verhaft und dekretirte, es seien die beiden Rathsglieder der außerordentlichen Verhörkommission zur Instruktion des Prozesses gegen sie zu übergeben, die Aburtheilung aber soll den durch die Verfassung aufgestellten Kriminalbehörden des Kantons Luzern vorbehalten sein. Am folgenden Tage fand die erste neue Zusammenkunft der Abgeordneten der Kantone wegen des Gaunerhandels in Luzern statt. Den Kanton Luzern vertrat der Staatsrath Eduard Pfyffer, den Kanton Zürich der Rathsherr Rahn, den Kanton Bern der Rathsherr Fischer nebst dem Verhörrichter von Wattenwyl, Obwalden der Landammann Spichtig, Glarus der Landeshauptmann Müller und der Zeugherr Heer, Zug der alt Landammann Sidler, Graubünden Herr von Mont. Acht Tage später trafen noch der Regierungsrath von Sailern aus St. Gallen und der Landammann Businger aus Nidwalden ein. Ein aus den Herren Rahn, von Wattenwyl und von Mont bestehender Ausschuß nahm genauere Einsicht von allen Untersuchungsakten. Nach empfangenem Bericht dieses Ausschusses beschlossen die Abgeordneten die Aufstellung einer doppelten Centralkommission, wovon die eine die Instruktion des Gaunerprozesses fortsetzen, die andere sich ausschließlich mit der Keller'schen Sache beschäftigen sollte. Dem bisherigen Centralverhörrichter, Zeugherr Heer von Glarus wurde die ver-

langte Entlassung ertheilt. In Folge jener Trennung überschrieb die Konferenz der luzerner'schen Regierung den Wunsch, daß die Keller'sche Untersuchung an einen andern Ort verlegt werden möchte, wo dieselbe mit mehr Unbefangenheit, Zuverläßigkeit und unter sichernden Polizeieinrichtungen geführt werden könne, und auf erfolgte Zustimmung des Kleinen Rathes wandte sie sich an die Regierung von Zürich mit dem dringenden Ansuchen, daß jene Untersuchung in Zürich vorgenommen und alle in dieselbe verwickelten Personen dahin gebracht werden dürften. Die Regierung von Zürich glaubte, dieses Ansuchen nicht verweigern zu dürfen, und die Konferenz in Luzern stellte nun eine besondere, aus einem Präsidenten, einem Verhörrichter, zwei Beisitzern als Zeugen und einem Aktuar bestehende Verhörkommission auf. Als Präsident derselben wurde alsbald der Landammann Sidler von Zug und als Verhörrichter der zürcherische Oberamtmann von Grüningen, Heinrich Escher bezeichnet. In Luzern erhielt der Rathsherr Xaver Mohr, in Bern der Appellationsrath von Steiger von Wichtrach den Ruf als Beisitzer in jene Kommission. Anfangs Dezember wurden die beiden beklagten Rathsglieder nach Zürich gebracht. Aus den Protokollen der Centralverhörkommission in Luzern ging folgender von den Gaunern bisher ausgesagter Thatbestand hervor. Ihrer Erzählung zufolge hatte sich am Tage der zu vollbringenden That der Rädelsführer der Bande, Krüsihans, und seine Mithaften auf einem ihrer Sammelplätze beim Rotherbad, eine halbe Stunde von Luzern entfernt, eingefunden, von wo sie sich in ein Schenkhaus außerhalb dem nach Basel führenden Stadtthore begaben und zusammen tranken, bis sie in die Stadt gerufen und in ein Schenkhaus geführt wurden, wo sie den Doktor Corraggioni und nach einigen ihrer Aussagen auch noch zwei andere Herren fanden. Gegen Abend verließen sie die Stadt in zwei Abtheilungen

und kamen auf zwei verschiedenen Wegen in einem Wäldchen unfern den Landsitzen der Herren Schultheiß Keller und Oberamtmann Joseph Pfyffer zusammen. Ein vermeintlicher Bedienter rief sie in das Haus des Oberamtmanns Pfyffer, der ihnen hier zum Trinken vorsetzte und mit ihnen trank, auch schwärzte man sich die Gesichter mit aus der Stadt gebrachter Farbe. Beim Weggehen ermahnte sie Pfyffer, sich gut zu halten, wie sie es versprochen hätten. Beim Auflauern auf den Schultheißen Keller hielten zwei der Gauner Wache an dem von der Stadt kommenden Wege, die Weiber aber blieben in einiger Entfernung und bei ihnen stand ein seither verstorbener, damals angestellter Landjäger. Auf das verabredete Zeichen der Ankunft wurde der Schultheiß von Krüsihans und zwei seiner Gehülfen über die steile abschüssige Wiese hinunter in die vorbeifließende Reuß geworfen. Nach verübter That sollte den Gaunern im Hause des Oberamtmanns noch einmal zu trinken vorgesetzt worden sein. Etliche der Gauner liefen der Reuß nach hinunter, um zu sehen, ob der Leichnam etwa ans Ufer geschwemmt werden sollte. Hierauf in die Stadt zurückgekehrt, wollten die Mörder in der Apotheke des Doktors Corraggionis mit Getränk von rother Farbe bedient worden sein. Der Doktor sollte mitgetrunken und das Glas mit ihnen angestoßen haben. Dann hatte er ihnen den Lohn bezahlt, der jedoch verschieden angegeben wurde; nach einer einzigen Aussage betrug er fünf Louisd'or, nach andern nur wenige Gulden. Zuerst hatte wie schon früher erwähnt, Klara Wendel, noch in Glarus (Dezember 1824) eine Angabe über diesen Gegenstand gemacht, dann neun Monate später (September 1825) Krüsihans sich selbst angeklagt, worauf die Geständnisse der Uebrigen folgten, als: der Barbara Wendel, des Joseph Twerenbold und des Joseph Kappeler, Sohn; Joseph Kappeler, Vater, vulgo alt Beckeler, von seinem eigenen Sohn der Mitschuld bezüchtigt, läugnete standhaft. Ebenso

ein später eingefangener und angeschuldigter Fridolin Zimmermann aus Unterwalden.

Man konnte sich aber nicht verhehlen, die bisherige Untersuchung war mit mancherlei Unförmlichkeiten behaftet, und man hatte sich zur Erhaltung der Geständnisse, abwechselnd der Drohungen, Liebkosungen und Schläge bedient.

Die öffentliche Meinung befand sich je nach Neigung, politischer Ansicht, kälterer oder leidenschaftlicherer Auffassung der äußern Begebenheiten, in manigfaltiger Weise bewegt und getheilt. Sahen die Einen in der Zuversicht, womit die Entdeckung ausgesprochen ward, in den für entscheidend geachteten Schritten der Regierungsbehörden von Luzern, in der Verhaftung zweier bejahrter Rathsglieder und der Einleitung eines ausnahmsweisen Rechtsganges, in dem Abscheu über die kundgewordene, an dem geliebten Standeshaupt verübte Gräuelthat, in der wunderbar erscheinenden göttlichen Fügung, die eine durch lange Jahre verborgene böse That plötzlich auf eine auffallende Weise offenbarte, eine wundersame Uebereinstimmung, welche sie im Glauben an jene geheimnißvolle Mordgeschichte bestärkte, so glaubten hingegen Andere, in dem ganzen Gewebe theils eine bedauerliche Täuschung edler Gemüther zu erblicken, die nur Recht und Wahrheit zu befördern glaubten, theils Trug und List einer verschmitzten Gaunerbande, vornämlich aber das Ergebniß eines im höchsten Grade fehlerhaften Rechtsverfahrens, worin die der Schweiz häufig gemachten Vorwürfe über ihre mangelhafte Justizpflege sich abermals nur zu sehr rechtfertigten.[42]) Die öffentlichen Blätter des In- und Auslandes waren mit Reflexionen für und gegen angefüllt. Es zeigte sich aber die öffentliche Stimmung, besonders in den nähern Kreisen, überwiegend zu Ungunsten der Angeschuldigten.

---

42) Vergleiche Tillier Geschichte der Restaurationsepoche, Bd. II., pag. 324.



Schon als die Uebergabe der Inquisiten an die neue Verhörkommission statt hatte, widerriefen Krüsihans, Twerenbold und Kappeler, Sohn, ihre Geständnisse, hingegen Klara und Barbara Wendel beharrten fest auf ihren Angaben. In Zürich revozirte bald auch Barbara Wendel; mit um so mehr Zuversicht und Bestimmtheit bestätigte hingegen Klara Wendel ihre frühern Aussagen und dehnte dieselben sogar dahin aus, daß die That schon in einer frühern Nacht in einem Hause in der Rößligasse, der Nuntiatur, verabredet worden sei. Im Laufe des Monats Hornung aber erklärte auch Klara ihre seitherigen Angaben für unwahr. Bei diesen Revokationen bemerkten die Betreffenden jeweilen, daß sie durch Gespräche, welche der gewesene Verhörrichter Amrhyn und der Aktuar Rickenbach außer den Verhören in den Gefängnissen mit ihnen geführt, zu jenen falschen Angaben, wenn auch wider den Willen dieser Herren, welche glaubten, die Wahrheit an den Tag zu bringen, seien veranlaßt worden.

Die Centralverhörkommission in Zürich nahm natürlich jene Widerrufe nicht einfach hin, sondern suchte die Begründtheit oder Unbegründtheit derselben zu erforschen. Als sie sich von der erstern überzeugt hielt, erließ sie im März ein Schreiben an die Regierung von Luzern, daß nach der Aktenlage kein Grund mehr zur Fortdauer der bisherigen strengen Behandlung der Herren Pfyffer und Corraggioni vorhanden sei. Da jedoch die Untersuchung noch nicht in allen Theilen soweit gediehen wäre, daß schon jetzt auf Vollständigkeit angetragen werden könnte und vielmehr die Aufhellung verschiedener Umstände noch einige Zeit erfordern dürfte, so wurde der Regierung von Luzern das Gutfindende hinsichtlich der weitern Haft Pfyffers und Corraggionis überlassen. Der Kleine Rath von Luzern stellte hinwieder mit unbedingtem Zutrauen die Verfügung der Verhörkommission anheim, worauf die letztere die beiden Rathsglieder ihres bisherigen Verhaftes auf dem Rathhause in Zürich entließ

und denselben in einen Hausarrest in ihren Wohnungen in Luzern umwandelte. Der Appellationsrath von Luzern dehnte ihn später, als ihm die Akten übergeben waren, in einen Stadtarrest aus.

Im Mai übersandte die Centralverhörkommission der Regierung von Luzern eine vom Verhörrichter Escher verfaßte sogenannte Species facti nebst allen Akten, indem sie dieselben für spruchreif hielt. Die umfangreiche Schrift wurde während zwei vollen Tagen in der Rathssitzung zu Luzern verlesen. Da in derselben neben dem Tadel des Verfahrens von Seite des frühern Verhörrichters Amrhyn und Aktuars Rickenbach, auch auf ziemlich unverdeckte Weise das Benehmen des Schultheiß Amrhyn in der Sache gerügt wurde, so reichte dieser nach vollendeter Ablesung der Species facti der Rathsversammlung eine schriftliche Erklärung ein, in welcher er den Entscheid forderte, ob in der abgelesenen Species facti Anschuldigungen oder Klagen gegen ihn enthalten seien, mit dem Gesuch: wenn dieser Entscheid bejahend ausfallen würde, gegen ihn sofort den strengsten Untersuch anordnen und seine Verhaftung verhängen zu wollen. Bis jene Entscheidung erfolgt sei, werde er an den Geschäften der Regierung keinen Antheil mehr nehmen. Amrhyn zog sich hierauf zurück. Derselbe mochte sich zu diesem Schritte um so mehr bewogen finden, da Staatsseckelmeister Meyer, indem er sich als Gegenschwäher Corraggionis in den Ausstand begab, auch den Ausstand des Schultheiß Amrhyn begehrte, weil dessen Person in der Species facti berührt werde. Der Tägliche Rath lud den Schultheißen ein, in die Sitzung zurückzukehren, und als er der Einladung nicht entsprach, sendete der Rath eine Deputation mit der Standesfarbe, welche ihm das Bedauern über die Veranlassung seiner Selbstsuspension, wofür keine Gründe vorhanden seien, ausdrücken und erklären mußte, daß nach der richterlichen Beurtheilung der Sache die Regierung bereit sei,

ihm alle zu ihrem Gebot stehenden Mittel zu der ihm durch beleidigende Zumuthungen abgedrungenen Vertheidigung und Rechtfertigung an die Hand zu geben. Amrhyn kehrte hierauf in den Schooß der Regierung zurück. Ein Mitglied des Raths, welches Beisitzer bei der frühern Verhörkommission war,[43]) tadelte die vorgegangene Ablesung der Species facti in einer so großen Versammlung, indem dadurch eine allfällige Fortsetzung der Untersuchung beeinträchtiget werde. Der Amtsschultheiß Rüttimann sah sich dadurch veranlaßt, den Entscheid zu fordern, ob er nicht recht gehandelt habe, die an den täglichen Rath adressirten Akten demselben vorzulegen. Es wurde dieses bejaht und die Akten dem Appellationsrathe, als der kompetenten richterlichen Behörde zur weitern Verfügung überwiesen.

Der Kampf in den öffentlichen Blättern wurde nun noch lebhafter und besonders erfolgten in denselben Angriffe gegen den Verhörrichter Escher. Dieser glaubte Jedermann zum Schweigen bringen zu können, wenn er seine Species facti veröffentliche. Es geschah dieses unter dem Titel „Geschichtliche Darstellung und Prüfung der über die denunzirte Ermordung des Hrn. Schultheiß Keller sel. von Luzern verführten Kriminalprozedur.“[44]) Allein Escher hatte sich sehr getäuscht, wenn er geglaubt, hiemit diejenigen, welche ihn anfochten, verstummen zu machen. Die Leidenschaft war einmal wach und Escher in seiner Schrift selbst nicht ganz frei von derselben.

Die Species facti fand Kritiker[45]) und überhin wurde

---

43) Joseph Meyer von Schauensee.

44) Aarau bei Sauerländer. 1826. S. 348. Und „Urkundliche Belege für die geschichtliche Darstellung und Prüfung.“ Ebendaselbst. S. 230.

45) In der allgemeinen Literatur-Zeitung, Februarheft 1827, erschien eine Rezension der Escher'schen Species facti, in welcher Rezension Umstände hervorgehoben wurden, die nicht aufgehellt seien und dann gesagt wurde: „Wir führen dieses an, nicht um die angeschuldigten Rathsglieder nochmals zu verdächtigen, sondern um einleuchtend zu ma-

dem Verfasser die Veröffentlichung als unbefugt und unzeitig zum Vorwurfe gemacht.[46] Schultheiß Amrhyn erließ eine Erklärung, in welcher er dem Verhörrichter Escher bezüglich jener Veröffentlichung Verletzung seines Eides vorwarf und von „noch unenthüllten Dingen" sprach. Letzteres veranlaßte hinwieder die beiden Rathsglieder Pfyffer und Corraggioni mit dem Begehren an den Appellationsrath zu gelangen, es soll Schultheiß Amrhyn aufgefordert werden, die noch unenthüllten Dinge aufzudecken. Escher aber gab nach einiger Zeit eine neue heftige Schrift in Druck.[47]

Am 2. September erklärte der Appellationsrath, daß in der Keller'schen Prozedur theils noch mehrere nicht gelöste Widersprüche, theils etwelche Thatumstände sich vorfinden, die noch nicht genüglich erhoben und ausgemittelt seien, daß aber, da durch die von Verhörrichter Escher gegen Pflicht, Fug und Recht vor erfolgter richterlicher Beurtheilung mittelst Druck geschehene Bekanntmachung der Species facti und eines Theils der Prozeßakten dem Richter auf eine bedauerliche Weise das Mittel entzogen und verunmöglicht wurde, der Prozedur in den erwähnten Theilen diejenige Vollständigkeit zu geben, welche in dieser wichtigen Sache so wünschbar gewesen wäre, die Prozedur unter den obwaltenden Umständen als geschlossen und spruchreif angesehen werden müsse. Der Gerichtshof schritt hierauf sofort zur Urtheilsfällung.

---

chen, wie verwegen und ungeziemend es sei, bei solcher Gestaltung der Sachen und bei so vielem und vielfachem zum Zweifeln noch vorhandenen Stoffe das Zweifeln selbst untersagen und der Welt im Tone der absoluten Gewalt befehlen zu wollen, an das Nichtgeschehensein der That und an die Unschuld der beiden Beklagten als eine Wahrheit des Evangeliums zu glauben."

46) In diesem Sinne sprachen sich die Rechtsprofessoren Schnell und Henke zu Bern in schriftlichen Rechtsbefinden aus.

47) „Etwas an meine Freunde und an meine Feinde." Von Heinrich Escher, Verfasser der Species facti in der Keller'schen Untersuchungssache. 1827.

„In Betrachtung, daß die angegebene Ermordung des Schultheißen Keller lediglich auf Aussagen von Gaunern beruhe, welche, abgesehen von dem spätern Widerrufe bei von denselben gemachten Angaben und Geständnissen schon der dabei zum Vorschein gekommenen Widersprüche wegen keinen rechtlichen Glauben verdienen, zumal selbst der Thatbestand der Ermordung nicht als ausgemittelt angesehen werden könne und zwar um so weniger, als aus dem zur Zeit über den Leichnam von Schultheiß Keller ausgefertigten gerichtsärztlichen Befund kein Beweis davon hervorgehe: In Betrachtung, daß bei dieser Sachlage sowohl die angegebenen Anstifter, als die vermeinten Thäter nicht als schuldig erklärt werden können, sprach der Gerichtshof die Herren Pfyffer von Heidegg und Leodegar Corraggioni d'Orelli von aller Anklage frei, erklärte gleichzeitig auch die Gauner dieses Verbrechens nicht schuldig, verurtheilte letztere jedoch in die Kosten und ließ dem Untersuchungsrichter Amrhyn, Sohn, und dem Aktuar Rickenbach wegen ihres in mehrern Theilen den rechtlichen Erfordernissen nicht entsprechenden Verfahrens sein Mißfallen bezeugen, wiewohl jenes Verfahren vorzüglich aus ihrem übertriebenen Amtseifer zur Ausmittlung des Verbrechens und dem Mangel an genugsamer Erfahrung beizumessen sei." Als der Urtheilsspruch dem Täglichen Rathe vorgelegt wurde, erlitt derselbe verschiedene Anfechtungen, besonders wegen der zweideutigen Art der Spruchreife-Erklärung. Der Schultheiß Rüttimann nahm den Verhörrichter Escher in Schutz. Für die Bekanntmachung halte er, Rüttimann, sich demselben dankbar verpflichtet, weil durch sie am kräftigsten die Wahrheit zu Tage befördert wurde. Der vereinte Staats- und Justizrath wurde dann beauftragt, das Urtheil in sorgfältige Voruntersuchung zu nehmen und das Ergebniß seiner Prüfung vorzulegen. Die Kommission hinterbrachte abweichende Anträge. Nach der einen Meinung sollte die Sentenz dem Appellationsrathe zurückgestellt und

derselbe eingeladen werden, die in der Sache vorkommenden Dunkelheiten aufzuhellen und die Widersprüche zu heben. Die andere Meinung wollte einfach Vollziehung der Sentenz, indem die Urtheile des Appellationsraths, als des obersten Gerichtshofes, keiner Kontrole unterliegen. Die letztere Meinung erhielt weitaus die Mehrheit. Es wurde beschlossen, die beiden eingestellt gewesenen Rathsglieder sollen durch den Großweibel zur nächsten Sitzung wieder eingeladen, sodann von dem Staatsschreiber im Vorsaale empfangen und in die Sitzung eingeführt werden. Zwei Mitglieder[48]) erklärten sich zu Protokoll gegen die Einberufung, weil das Urtheil noch dunkle Stellen enthalte. Der Amtsschultheiß Rüttimann bewillkommte dann in der folgenden Sitzung die zwei freigesprochenen Rathsglieder mit einer den Umständen angemessenen Rede, die sie mit Ausdrücken des Dankes gegen Gott und den Täglichen Rath für die erhaltenen Zeichen der Gewogenheit beantworteten.

Ungeachtet man unseres Erachtens durch die Akten zur Ueberzeugung gelangen sollte, es seien die Angeklagten schuldlos, so fanden Pfyffer und Corraggioni auch nach erfolgtem lossprechendem Urtheile im Publikum keine volle Anerkennung ihrer Unschuld. Es mag dieses von daher rühren, weil die Menschen in ihrer Mehrzahl stets mehr geneigt sind, schlimmes als gutes von ihren Nebenmenschen zu denken. Auch trat der Umstand hinzu, daß beide Männer nicht beliebt, Corraggioni überhin nicht geachtet war.[49])

48) Johann Rütter und Ludwig Pfyffer von Wyher.

49) Escher in seiner Species facti S. 317 sagt: „Herr Corraggioni hat sich bei seiner Vertheidigung nicht benommen, wie von einem Manne seines Ranges zu wünschen gewesen wäre, wodurch er wesentlich den Verdacht gegen sich unterhalten und bestärkt hat. Aber bei sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller vorhandenen Akten, wurde keine nähere Anzeigung hinsichtlich der Keller'schen Ermordung gegen ihn gefunden.“ Und bei S. 115 sagt Escher: „Herr Corraggioni erscheint als

Der Auditor der päbstlichen Nuntiatur übergab Mitte Oktobers dem Amtsschultheißen Rüttimann eine Note, worin er sich im Namen des heil. Stuhles über die Verleumdungen und Verdächtigungen beklagte, welche durch die Keller'sche Untersuchung über die apostolische Nuntiatur verbreitet worden seien und verlangte eine feierliche genugthuende Erklärung. Der Kleine Rath von Luzern antwortete dem Auditor Hrn. Ghizzi in vorörtlicher Stellung: Er bedaure lebhaft, daß die Keller'sche Untersuchung verleumderische Aussagen gegen die Nuntiatur veranlaßt habe. Allein die Aussagen einer einzelnen Verbrecherin fänden sich durch Widerruf, Untersuchung und Urtheil hinlänglich getilgt, so daß nicht abzusehen sei, wie der heilige Stuhl auf solche verschollene Aeußerungen weiter Gewicht legen möge.

Auch Schultheiß Rüttimann reichte dem Appellationsrathe eine Beschwerdeschrift ein, weil in der Prozedur eine Hindeutung auf seine Person vorkomme,[50]) und forderte, daß erforscht werde, wie diese Andeutung entstanden sei. Der Appellationsrath erklärte aber, daß in den Akten, die Person des Hrn. Rüttimann gar nicht berührt werde, daß die fragliche Stelle nicht auf ihn zu beziehen sei, und also weitere Untersuchungen deßwegen nicht am Platze seien.

Die Rathsherren Pfyffer und Corraggioni waren

Vertrauter und Herzensfreund vom Auditor Cherubini und als so dienstwilliger Berichterstatter für die Nuntiatur, daß die Frage entstehen kann, ob er hierin nicht die Gränzen seiner Pflichten als Staatsbürger überschritten und sich einer auswärtigen Agentschaft hingegeben habe. Allein den Keller'schen Untersuch berührt dieses nicht, so lange nicht bewiesen ist: 1) daß Hr. Keller wirklich ermordet wurde und daß 2) die Nuntiatur dabei die Hand im Spiele hatte."

50) Es kam nämlich eine Aussage der Klara Wendel vor, es besitze der Herr, welcher zum Morde angestiftet, verschiedene Landgüter, unter andern eines in Langensand und eines im Götzenthal. Nun war das Götzenthal das Landgut Rüttimanns, allein in Langensand hatte er nie ein Landgut besessen.

durch das Urtheil vom 2. September ebenfalls nicht befriedigt. Sie suchten in wiederholten, durch den gewandten und eine scharfe Feder führenden Dr. Karl Schnell aus Burgdorf verfaßte Denkschriften eine neue Untersuchung nach, vorzüglich in Betreff der Ursachen, welche ihr Unglück veranlaßt und herbeigeführt hatten. Es war dabei auf die frühern Inquirenten, wohl auch auf Schultheiß Amrhyn abgesehen. Sie wendeten sich mit ihrem Gesuche zuerst an den Großen Rath. Dieser wies sie an den betreffenden Richter. Der Appellationsrath beschied die Beschwerdeführer ebenfalls abweisend, weil alle ihre Begehren bei Ausfällung des Urtheils erwogen worden seien und dieses in seiner vollen Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben habe, bis dasselbe allfällig durch eine Revision aufgehoben werde, zu einer solchen aber keine Gründe vorhanden seien. Die beiden Rathsherren wendeten sich nun wieder an den Großen Rath und führten Klage über Rechtsverweigerung. Als diese Klage vor dem Großen Rathe in Behandlung genommen werden sollte (Juni 1827), weigerten sich die Mitglieder des Appellationsraths, an der Berathung Antheil zu nehmen, da die Beschwerde gegen sie gerichtet sei und traten ab. Schultheiß Amrhyn begab sich im Verlaufe der Angelegenheit, seit Escher die Species facti eingereicht hatte, jeweilen ebenfalls in den Ausstand. Nun waren, da ohnehin der Ausstand wegen Verwandtschaft groß war, nicht mehr die durch das Geschäftsreglement vorgeschriebene Anzahl Mitglieder anwesend, um vorerst die Ausstandsfrage hinsichtlich der Mitglieder des Appellationsraths zu entscheiden. Die Angelegenheit wurde also auf eine künftige Versammlung des Großen Raths verschoben. Als sie später einmal (Jänner 1828) wieder an die Hand genommen werden wollte, waren, nachdem der allseitige Ausstand stattgefunden, wieder nicht genug Mitglieder vorhanden und als endlich (Mai 1828) der Große Rath einmal beschlussesfähig war, beschloß er, sowohl die Ausstandsfrage der Mitglieder des Appellationsraths als die Haupt-

sache ferner auf dem Kanzleitische liegen zu lassen.[51]) Von da an kam die Sache gar nicht mehr zur Sprache. Die Beschwerdeführer mochten fühlen, daß ihre Bemühungen fruchtlos seien; die Mehrheit in den Behörden wünschte Ruhe und ein Aufhören dieser Leidenschaft erregenden Untersuchungen. Inzwischen ließ diese Angelegenheit einen furchtbaren Stachel in den Gemüthern und einen Familiengroll zurück,[52]) der die luzernerische Aristokratie tief erschütterte. Man wurde lebhaft an die Sechziger-Händel des vorigen Jahrhunderts erinnert.

Unterdessen hatte der große Gaunerhandel ebenfalls seine Endschaft erreicht. Bei diesem Prozesse waren ähnliche Unregelmäßigkeiten, wie bei dem Keller'schen unterlaufen. Als der Konferenz der betheiligten Stände im November 1825 die im Verlaufe der Untersuchung bereits erfolgten Geständnisse vorgelegt wurden, ergab sich ein Resultat von 20 Mordthaten, 14 Brandstiftungen und 1588 verübten Diebstählen. Allein man war nur bemüht gewesen, Geständnisse auf Geständnisse zu häufen, ohne sich um Widersprüche zu kümmern, und ohne durch Einziehung von Informationen die gemachten Angaben, wie dieses sehr leicht hätte geschehen können, gehörig zu erwahren und zu berichtigen. Zur Fortsetzung der Untersuchung wurde nun der gewandte Kriminalaktuar Roschi von Bern berufen. Dieser begann, jene Geständnisse zu konstatiren und da schwanden ihm die Mordthaten und Brandstiftungen alle unter der Hand weg. Hängen blieben immerhin 1255 Diebstähle, verübt in 14 verschiedenen Kantonen, die meisten im Kanton Luzern. Zusammen betrugen sie den Werth von 42,846 Franken. Der Gefangenen waren 39,

---

51) Großrathsprotokoll.

52) Corraggioni's Sohn war der Tochtermann von Seckelmeister Franz Bernard Meyer und letzterer hinwieder der leibliche Schwager von Schultheiß Rüttimann. Ein anderes Mitglied des Raths Alois Zurgilgen war hinwiederum der Tochtermann Corraggionis.

nämlich 17 Männer und 22 Weiber. Dem Kanton Luzern fielen 19 Beurtheilungen zu. Drei Männer wurden daselbst als unverbesserliche Diebe mit dem Schwert hingerichtet; die übrigen erhielten längere und kürzere Freiheitsstrafen.[53]) Die von Luzern im Gaunerhandel mit Inbegriff des Keller'schen Prozesses ausgelegten Kosten betrugen 25,450 Frkn., woran es von den andern Kantonen 12,654 Frkn. vergütet erhielt.[54]) Die Gefangenen hatten 27 Kinder bei sich. Die Unschuld und die beklagenswerthe Lage dieser mehrtheils unter freiem Himmel erzeugten und im Naturzustande herangewachsenen, bisher von der zivilisirten Gesellschaft gleichsam ausgestoßenen Kinder, besonders aber der menschenfreundliche Gedanke, daß diese unschuldigen Opfer durch eine zweckmäßige Erziehung auf eine bessere Bahn gebracht werden könnten, erregte das Mitgefühl vieler Edeldenkender. Die luzernische Abtheilung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft nahm die Leitung zur Versorgung jener Kinder über sich. Ihre Verwendung fand günstige Aufnahme und Unterstützung. Die Kinder wurden in verschiedenen Kantonen untergebracht.

Man hatte noch nie eine solche Uebersicht des Gaunerpersonals und seines Treibens vor Augen gehabt, wie sie dieser Prozeß und die in demselben gefallenen Angaben lieferte. Es wurde durch dieselbe ein beinahe vollständiges Verzeichniß aller jener Korbmacher, Zundelkrämer, Keßler, Kachelgeschirrhändler, Vogeltrager, Weihwasserwedelverkäufer

53) Klara Wendel, schuldig erfunden der Theilnahme von 126 Diebstählen wurde zu zwölfjähriger Zuchthausstrafe mit eisernem Halsring nebst Schnabel und nachheriger lebenslänglicher Gemeinde-Eingrenzung; Johann Wendel (Krüsihans), schuldig der Theilnahme von 258 Diebstählen, zu einstündiger öffentlicher Schaustellung, zwölfjähriger Kettenstrafe und nachheriger lebenslänglicher Eingrenzung in die Heimathsgemeinde; Barbara Wendel zu zehnjähriger Zuchthausstrafe mit eisernem Halsring und Schnabel und nachheriger lebenslänglicher Gemeinde-Eingrenzung verurtheilt.

54) Staatsrechnungen von 1825, 1826 und 1827.

u. s. w., welche mit etwelchem Anschein eines Gewerbs den Müßiggang und das Diebshandwerk einigermaßen verdecken, zu Tage gefördert. Man ersah aus den Prozeßakten, wie alle diese Menschen, von denen die meisten unter einander verwandt oder durch die Art von Ehe, welche unter ihnen geübt wird und welche der Namen von Beihältern und Beihälterinnen bezeichnet, verschwägert sind, mit einander in vertrauter Bekanntschaft stehen, und wie sie in steter Beweglichkeit auf Feuerplätzen oder in Ställen lagernd, oft selbst im Winter das Schneefeld zum Nachtlager zu nehmen genöthigt, bald da bald dorthin sich begeben, meistens auf den Gebirgsrücken oder dem Saum der Wälder entlang wandernd.

Während jene Prozesse und die mit ihnen verbundene Spannung in Luzern herrschte, war dasselbe in den Jahren 1825 und 1826 eidgenössischer Vorort. Als solcher wurde es zur Zeit, als Karl X. sich (1825) nach der Weise seiner Väter in Rheims zum König krönen ließ, von dem Stande Solothurn angegangen, eine außerordentliche Botschaft der Eidgenossenschaft zur Krönung abzusenden. Allein der Vorort Luzern ging von der richtigen Ansicht aus, daß nicht gegen einen der Nachbarstaaten ausschließlich eine solche Aufmerksamkeit an den Tag gelegt werden dürfe, daß also das einmal gegebene Beispiel einer eidgenössischen Abordnung bei Anlaß der Thronbesteigung oder der Krönung eines der Eidgenossenschaft befreundeten Monarchen bei ähnlichen Fällen gegenüber andern Mächten ebenfalls beobachtet werden müßte. Eine allmählige Vervielfältigung solcher Abordnungen nach entfernten Residenzen aber müßte in mehr als einer Beziehung wesentlichen Bedenken unterliegen. Sie würden ebensowenig den schweizerischen Volkssitten, als der für die Eidgenossenschaft schicklichen Einfachheit entsprechen. Auch sei der schweizerische Bundesverein keineswegs zu der französischen Monarchie in der Stellung, wie andere Monarchien, da von Seite dieser letztern nie eine Erwiederung gegen den Freistaat

stattfinden könnte. Nach sorgfältiger Entwicklung dieser Gründe glaubte der Vorort, den Ständen die Entscheidung anheimstellen zu sollen. Von den angefragten Kantonen stimmten nur Schwyz, Graubünden, Tessin und Wallis für den Antrag von Solothurn; Nidwalden wollte es dem Vorort anheimstellen, die übrigen hingegen pflichteten unbedingt dem Antrage des Letztern bei.

Während Luzern Vorort war, wurde auch der gewesene Verhörrichter Joseph Amrhyn zum eidgenössischen Staatsschreiber befördert. Als Mousson abtrat (1830), erhielt derselbe das Amt des Staatskanzlers.

Seit längerer Zeit schon befand sich sowohl im Vorort Bern, als im Vorort Zürich eine katholische Gemeinde, hingegen war im Vororte Luzern noch immer nicht ein reformirter Gottesdienst gestattet. In der Hauptstadt dieses Kantons betrug die Anzahl der Bekenner des reformirten Glaubens ungefähr 200 Seelen. Es wandten sich diese mit der Bitte, ihren Gottesdienst frei ausüben zu dürfen, an den Täglichen Rath. Dieses Gesuch wurde während der Tagsatzung des Jahres 1826, welche sich in Luzern befand, von den Gesandtschaften der glaubensverwandten Kantone und dem eidgenössischen Kanzler noch besonders aus dem Grunde unterstützt, weil die eidgenössische Kanzlei, die wenigstens zur Hälfte aus Reformirten bestund, alle vier Jahre nach Luzern komme und hier volle zwei Jahre verweilen müsse. Der Tägliche Rath entsprach dem Gesuche, und behielt sich das Ernennungsrecht des reformirten Pfarrers vor. Da erhob sich ein Theil der Kantonsgeistlichkeit und reichte durch den Generalprovikar Joseph Anton Salzmann der Regierung eine Vorstellungsschrift gegen den bewilligten Gottesdienst ein. Darin wurde erklärt, daß durch diese Bewilligung der katholischen Religion Gefahr drohe. Die Regierung wurde bei dem Blute der Altvodern beschworen, dem reformirten Kultus den Eintritt in den Kanton Luzern nicht zu eröffnen. Auch liege es nicht im

Bereiche des Kleinen Raths, eine solche Bewilligung zu ertheilen, sondern die Sache gehöre vor den Landessouverain, den Großen Rath. Die Regierung antwortete, daß sie die geäußerten Besorgnisse nicht theile, übrigens dem Großen Rathe von ihren Verfügungen und Beschlüssen Kenntniß geben werde. Inzwischen zeigte sich im Lande eine ziemliche Aufregung. Aus dem Entlebuch langten Vorstellungen über Vorstellungen ein; im Amte Hochdorf schlug man Pasquille und drohende Aufrufe an.[55]) Ende Dezembers (1826) behandelte der Große Rath die Angelegenheit. Lebhaft wurde für und gegen gesprochen; zwei volle Tage, jedesmal von früh Morgens bis Abends spät dauerten die Debatten; endlich erfolgte mit 52 gegen 39 Stimmen der Beschluß: es soll bei den durch den Kleinen Rath getroffenen Anordnungen sein Bewenden haben. Unter Anerkennung des Eifers für Aufrechthaltung der Religion, welchen die Geistlichkeit und viele Gemeinden durch Einreichung von Denkschriften an den Tag gelegt hatten, wurde Form und Fassung dieser Schriften mißbilligt. Die Aufregung legte sich. Dieselbe war aber,

---

55) Ermahnung und Aufruf an das Christliche Volk: „O christliches Volk! Wir leben in einer traurigen Zeit, wo Glauben und Religion gefährdet wird. Es ist schon so weit gekommen, daß man in Luzern, welches sich das katholische Vorort nennt, einen falschen Pastor auf den Thron setzen will. Nur soll noch der Große Rath darüber absprechen u. s. w."

An die Mitglieder des Großen Raths der Stadt und Republik Luzern.

„Es beginnt bald jene Zeit,
Wo sich der Große Rath vereint,
Drum gib Acht du großer Rath,
Daß Dichs nicht reuet nach der That.
. . . .
. . . .
Wir, die wir Schweizersöhne heißen,
Wir können auch zu Waffen greifen, u. s. w."

besonders durch die Geistlichkeit genährt, so stark, daß bei einer mehr demokratischen Staatsverfassung ein Aufstand zu besorgen gewesen wäre.

Kaum ein Jahr später erhoben sich auf kirchlichem Gebiete abermals Anstände. Man fieng nämlich hie und da auf dem Lande an, die im Laufe des vorigen Jahrhunderts abgeschafften Feiertage wieder einzuführen. Die Regierung schritt dagegen ein und befahl, daß weder an den aufgehobenen Feiertagen selbst, noch an derselben Vorabenden ein feierliches Glockengeläut ferner stattfinden soll.[56] Da drang ein junger reicher Bauerssohn, Namens Joseph Leu von Ebersoll, welchen wir später eine bedeutsame Rolle in der Geschichte Luzerns werden spielen sehen, nebst einigen Kameraden zu Hochdorf voll Eifers mit Gewalt in den Glockenthurm und läutete aus Leibeskräften. Umsonst suchte es der Sigrist zu verhindern. Leu erklärte, es müsse geläutet werden, entstehe daraus was da wolle.[57] Er wurde für seinen Ungehorsam mit einem scharfen Verweise geahndet.

Bisher hatte der Große Rath, wenn er auch den Namen eines „souverainen" trug, geringe Bedeutung. Schon die Art und Weise, wie der tägliche Rath die Initiative übte, indem der Große Rath an seinen Vorschlägen nichts verändern, sondern nur annehmen oder verwerfen und auch selbst keine Anträge stellen konnte, mußte den letztern lähmen. Es war so weit gekommen, daß wenn eine Bittschrift an den Großen Rath einlangte, der Kleine Rath vorher deliberirte, ob er ihm dieselbe vorlegen wolle. Selbst der Anstand gegen die oberste Behörde wurde außer Acht gesetzt, indem man

56) Kreisschreiben des Raths in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten an sämmtliche Kirchenräthe des Kantons vom 29. Jänner 1828.

57) Akten im Staatsarchiv. Ueberhaupt wurde in Hochdorf und auch in Römerschwyl gelärmt: man habe in Luzern eine reformirte Kirche gegründet und verkümmere den Leuten den katholischen Gottesdienst; man halte Musterungen in gebotenen Fasttagen, wo dann das Militär zum Fleischessen angeführt werde u. s. w.

oft die Mitglieder derselben Stundenlang im Vorzimmer warten ließ, weil im Rathssaale der Tägliche Rath noch Sitzung hielt. Dem Großen Rathe fehlten hervorragende Persönlichkeiten. Zwar war der Alt-Schultheiß Heinrich Krauer im Jahr 1819 wieder in den Großen Rath durch diesen selbst gewählt worden.[58]) Derselbe regte an, daß ein Artikel der Verfassung bestimme, es habe der Kleine Rath dem Großen alljährlich über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen und daß dieser Vorschrift bisher wenig nachgelebt worden sei. Er bewirkte, daß solches in Zukunft regelmäßig geschah. Das war aber auch alles. Plötzlich jedoch und gleichsam wie mit einem Zauberschlage kam Leben und Bewegung in den Großen Rath.[59]) Auf Weihnachten 1826

58) Krauer wurde noch zwei oder dreimal als zweiter Gesandter auf die Tagsatzung gewählt. Er starb im Anfange des Jahres 1827. Peter Genhart, sein früherer vieljähriger Kollege war ihm 1826 vorangegangen.

59) Lassen wir einen Dritten und zwar einen aristokratisch Gesinnten sprechen. Doktor Segesser in seiner Schrift: „Der systematische Tod oder die letzten Lebensjahre der Regierung von 1814 (gedruckt Altorf 1831 bei Zgraggen ohne Namensangabe mit der Bezeichnung „von einem Ex-Rathsherrn") sagt S. 6 u. f. über diesen Umschwung: „Der Tägliche Rath war alles; der Große Rath war wenig oder nichts. In der Regel wurden die vorgelegten Geschäfte ab Seite des Täglichen Raths nur durch die beiden Hrn. Schultheißen und durch die Staatsräthe Eduard Pfyffer, Krauer und Franz Bernard Meyer besprochen. Von Seite des Großen Raths pflegten gemeiniglich Alt-Schultheiß Krauer und Verhörrichter Salzmann nachzurücken. Der übrige Theil der hohen Versammlung schien sich die Gegenstände bloß ad audiendum zu nehmen und beschränkte seine Theilnahme darauf, dieselben nach seinem so ziemlich richtigen Instinkt abzumachen. Einige Zeit lang stellten sich Nachwehen des Keller'schen Prozesses ein. Die zwei betheiligten Rathsglieder klagten sich über erlittene Rechtsverweigerung; allein sie wurden auf gut diplomatisch mit trockenen Ueberschlägen und einigen lindernden Halbklistiers abgefertigt. Im Jahr 1826 trat jedoch plötzlich ein gewaltiger Aufschwung, ein regeres Leben im Schoos von Räth und Hundert ein. Nimmt man den Staatskalender zur Hand, um sich aus den veränderten Aspekten das Wie und Warum dieser Erscheinung zu erklären, so wird man sich bald überzeugen, daß man diesen Wechsel, mit Kepler zu sprechen, dem feurigen Trigon der Jurisprudenz zuzuschreiben hatte. Dieser von den Einen sehnlichst gewünschte, von den Andern eben so sehr gefürchtete, aber

waren der Fürsprecher Jakob Kopp von Münster und der Fürsprecher Doktor Kasimir Pfyffer von Luzern in den Großen Rath gewählt worden, der erstere durch den Flecken

---

von Niemand erkannte Eintritt eines neuen Elements zeigte sich bald von höchster Wichtigkeit. Das vorhin so entschiedene, intellektuelle Uebergewicht des täglichen Raths in Hinsicht auf Beredsamkeit, Einsicht und Gewandtheit erlitt durch die Wahlen von 1826 und der zwei folgenden Jahre in Räth und Hundert ein Gegengewicht, das — in Ziel und Maß geltend gemacht — zur Erhaltung eines heilsamen Gleichgewichts zwischen beiden Behörden nicht anders als erwünschlich und heilsam gewesen wäre. Der Keller'sche Prozeß und einige andere Erscheinungen hatten bereits geoffenbart, wohin die allzugroße Suprematie des Täglichen Raths zu führen drohte, und wie nöthig es sei, daß sich der Große Rath jeglichem Mißbrauch verfassungsmäßiger Gewalt mit Würde und Ernst entgegenstellen könne. Statt der torpiden Schwäche und Passivität versuchte sich nun wirklich eine neue Aera von Thätigkeit und Kraft, ein regerer Geist belebte die Verhandlungen von Räth und Hundert. Bei dem energischen Widerspruch, der sich sofort bei allen Gelegenheiten, besonders aber dannzumal erhob, wenn der Tägliche Rath mit allzufreigebiger Hand seine niederschlagenden Pulver der Initiative austheilen wollte, war derselbe auf einen bescheidenen Gebrauch seiner konstitutiven Rechte zurückgewiesen, und ein gegenseitiges Verhältniß begründet, das die wohlthätigsten Wirkungen für das Ganze herbeizuführen geeignet gewesen wäre. Allein es dauerte nicht lange, so ließ sich etwas Feindseliges gegen die bestehenden Institutionen überhaupt im Hintergrunde wahrnehmen. Die schwachen Seiten der Regierung, wie des ganzen Verfassungssystemes wurden geschäftig hervorgehoben, und da man sich an das Gute, das sie hatten, gewöhnt war, so blieb das Nichtgute, das nun mit aller Beredsamkeit zur Schau gestellt wurde, jedem bemerkbar, und die Demuth und Hingebung, mit welcher jetzt umgekehrt selbst die Magnaten des Täglichen Raths sich schulmeistern ließen, entschieden vollends das Uebergewicht, das immer deutlicher auf die Seite des Großen Rathes fiel. Er war es, der bereits den Ton anzugeben, zu befehlen anfing. Demzufolge kamen Zumuthungen und Anträge von höchster Wichtigkeit zur Sprache, wobei die Herolde der angerufenen Verbesserungen ihre besten Streitkräfte entwickelten, und im vollsten Lichte ihrer Vorzüglichkeit sich aufstellend, eines überwiegenden Beifalls sich erfreuen konnten. Willig bot, so zu sagen, alles die Hand zu den neuen Schöpfungen, die sich im Schooß von Räth und Hundert zur Ehre desselben und zum Wohl des Kantons vorbereiten sollten. Auch die Mitglieder des Täglichen Rathes reckten zu den Anstalten der großen Pagat-Jagd ihre Hände tapfer empor u. s. w."

Münster, der letztere durch den Großen Rath. Die Namen dieser beiden Männer erscheinen von da an so häufig in der Geschichte Luzerns, daß wir deßwegen ihrer mit einigen Worten näher erwähnen müssen.

Jakob Kopp, geboren 1786, war der jüngste von drei Brüdern. Während der eine dem Studium der Medizin, der andere dem Studium der Rechtswissenschaft[60]) sich widmete, wurde der talentvollste von ihnen, Jakob, zu einem Handwerk als Kürschner erzogen. Allein diesem Stand entsagte er, als er von der Wanderschaft zurückgekehrt war, bald. Er wurde Mitglied des Gemeinderaths des Fleckens Münster. Als solches hatte er öfters rechtliche Angelegenheiten desselben zu besorgen. Er versuchte sich mit Geschick in Vorträgen vor Gerichten. Im Jahr 1814 war er mit Dr. Troxler in die sogenannte Petitionsgeschichte verwickelt worden und blieb sieben Wochen im Verhaft. Als er aus diesem entlassen wurde, widmete er sich ganz dem Berufe eines Advokaten und zwar vermöge seiner natürlichen Gaben und denselben durch Lektüre nachhelfend, mit großem Erfolge. Wie einst Waldmann in Zürich, werden wir ihn vom Handwerk zur höchsten Würde im Staate, nicht nur im Kanton sondern selbst in der Eidgenossenschaft emporsteigen sehen. Solche Laufbahn ist wohl glänzender und rühmlicher, als alle Auszeichnung, welche die Geburt verschafft.

Kasimir Pfyffer, geboren 1794 zu Rom, war der um zwölf Jahre jüngere Bruder Eduard Pfyffers. Gleich diesem trat er früh in das öffentliche Leben. Vor vollendetem zwanzigsten Jahre war er schon, zurückgekehrt von der Universität, patentirter Advokat. Später erwarb er sich in Tübingen nach bestandener Prüfung die akademische Würde eines Doktors der Rechte. Im Jahr 1819 bei jenem Auf-

60) Karl Martin Kopp, zur Mediationszeit Oberschreiber der Finanz- und staatswirthschaftlichen Kammer; unter der Restauration Oberschreiber des Appellationsraths und später Staatsschreiber.

schwunge des Lyzeums in Luzern, zur Zeit, da Troxler als Professor der Philosophie berufen wurde, ernannte die Regierung auch Pfyffer als Professor des neu errichteten Lehrstuhles des Rechts. Als nach Troxlers Entfernung das Lyzeum wieder sank, ging die Lehrstelle des Rechts ebenfalls ein und Pfyffer wurde wieder vielbeschäftigter Advokat.

Fühlbar waren die Mängel der im Jahr 1814 aufgestellten Verfassung, aber schwierig dieselben zu verbessern. Kein Beispiel war vorhanden, daß an einer der Vierzehner-Verfassungen der Schweiz etwas Wesentliches geändert worden war. Sie fanden sich vom Bunde garantirt. Diejenigen, welche sich durch die Verfassungen begünstigt sahen, wachten ängstlich über ihren Vortheil.

Es galt vor allem, die überschwengliche Initiative des Kleinen Raths in angemessene Schranken zurückzuführen. Schon am zweiten Tage, als Pfyffer in dem Großen Rathe saß, unternahm er einen Angriff auf dieses Institut. Es handelte sich gerade um die Gestattung des reformirten Gottesdienstes. Nach hartem Kampfe hatte sich die Mehrheit für Zulassung desselben ausgesprochen. Das von dem Täglichen Rathe vorgeschlagene Dekret bedurfte aber einer Abänderung. Dieselbe lag redigirt vor und die Versammlung war darüber einverstanden. Dessenungeachtet wollte der Kleine Rath, um ja seiner Initiative nichts zu vergeben, auf einen Augenblick in das Nebenzimmer treten und dann zurückkehren, um die Abänderung vorzuschlagen. Da erklärte Pfyffer, es bedürfe dieser leeren Form nicht; überhaupt sei die Initiative, wie man selbe gegenüber dem Großen Rath übe, der Stellung des Letztern nicht würdig und es müsse dieses anders werden. Der Kleine Rath, welchem an Erledigung der Sache sehr gelegen war, gab nach, aber erklärte, es soll dieses ohne Konsequenz für die Zukunft sein. Einige Zeit später trat bei einem andern Anlasse der gleiche Fall ein. Der Kleine Rath gab abermal nach. Im Prinzip wurde auch jetzt der Anstand nicht ent-

schieden, sondern die Erörterung auf gelegnere Zeit verschoben. — Eine Gelegenheit zu solcher Erörterung bot sich bald dar. Es war eine Kommission zur Prüfung des Staatsverwaltungsberichts des Kleinen Raths niedergesetzt worden, welcher als Präsident Dr. Kasimir Pfyffer vorstund. Die Kommission erstattete im Sommer 1827 einen inhaltsschweren Vortrag, zu dessen näherer Erörterung eine außerordentliche Sitzung des Großen Raths in den folgenden Weinmonat anberaumt wurde. Der Amtsschultheiß Amrhyn eröffnete diese Sitzung, mit der Bemerkung, daß nach den Anträgen der Großrathskommission es sich um Bestimmungen handle, die tief in den Organismus des Staats eingreifen. Drei Tage dauerten die Debatten über den Kommissionalbericht. Der Tägliche Rath fühlte, daß eine neue Zeit angebrochen sei und kam ziemlich willfährig entgegen. Es wurde beschlossen: ein bürgerliches Gesetzbuch soll aufgestellt und das Gesetz über das Erziehungswesen sofort einer Revision unterworfen werden. Die Kommission hatte gerügt, daß der Tägliche Rath durch Erlaß einer Censurverordnung im Jahr 1823 in das Gebiet der Gesetzgebung eingegriffen habe und Aufhebung dieser Verordnung gefordert. Es wurde beschlossen: der Große Rath erkläre, daß jene Censurverordnung gesetzgeberischer Natur sei und demnach von ihm hätte ausgehen sollen, dieselbe soll nur noch bis zur nächsten Tagsatzung fortbestehen, dannzumal aber erlöschen. Finde der Tägliche Rath eine Vorkehr hinsichtlich der Presse nöthig, so möge er dem Großen Rath einen Vorschlag zu einem Preß- oder Censurgesetz vorlegen. Der tiefeingreifendste Gegenstand aber, welcher behandelt wurde, war die Initiative des Täglichen Raths. Die Kommission stellte dar, es sei allerdings sachgemäß, daß dem Kleinen Rath in der Regel eine Initiative zustehe und nichts in dem Großen Rathe entschieden werde, was nicht vorher in dem Kleinen Rathe behandelt worden sei, denn eine zahlreiche Versammlung eigne sich nicht, Gesetze und Dekrete ohne Vor-

berathung zu entwerfen. Hingegen dürfe die Initiative sich nicht so weit ausdehnen, daß dadurch die souveräne Behörde jeder Selbstthätigkeit beraubt werde. Die Großen Räthe freier Republiken seien nicht Reichs- oder Landstände, die nur über einen ihnen gemachten Vorschlag Rath oder Einwilligung zu geben haben, sondern sie seien im Gegentheil deliberirende, selbstherrschende Versammlungen und zusammengenommen das nämliche, was in einer Monarchie der Fürst. Der Tägliche Rath zeigte sich bereitwillig, das Reglement zu verbessern und sträubte sich bloß gegen den Antrag der Kommission, daß die Vorberathung der Revision des Reglements, da es sich gleichsam um eine Gränzausscheidung zwischen dem Großen und Kleinen Rathe handle, einer aus beiden Räthen gemischten Kommission übergeben werden soll. Der Tägliche Rath hielt gleichsam bittend darum an, daß ihm die Vorberathung anvertraut werden möchte und als bemerkt wurde, es sei der Tägliche Rath zuweilen in Erfüllung der ihm von dem Großen Rathe zukommenden Aufträge saumselig, verhieß er, daß der verlangte Entwurf unfehlbar in der nächsten Sitzung des Großen Raths vorgelegt werden soll und so wurde ihm zuletzt die Vorberathung anheimgestellt. Wirklich beeilte sich dann der Kleine Rath, ein neues Geschäftsreglement vorzulegen. Mehrere Sitzungstage (März 1828) beschäftigte sich der Große Rath ausschließlich mit diesem Gegenstande. Man verständigte sich und es wurde im Wesentlichen festgesetzt: daß der Große Rath die Vorschläge des Täglichen Raths nicht bloß annehmen oder verwerfen, sondern auch modifiziren könne. Ferner wenn der Große Rath dem Kleinen einen Auftrag ertheilt, und solcher innert Jahresfrist sich nicht erfüllt befindet, so kann der Große Rath eine Kommission niedersetzen und diese mit dem Auftrage betrauen. — Hiemit hatte der Große Rath eine freiere und würdigere Stellung gewonnen. — In der gleichen Zeit wurde auf den Antrag der Staatsrechnungskommission mit großer Mehrheit beschlossen: daß mit dem Jahr 1829 die

bisanhin stattgehabten geheimen Polizeiausgaben aufhören sollen. — Noch vieles andere mußte der früher allmächtige Tägliche Rath sich jetzt gefallen lassen. So rügte die Staatsverwaltungskommission des Großen Raths, daß in Münzsachen, die doch höchst wichtig seien und tief in den Verkehr und das bürgerliche Leben eingreifen, der Tägliche Rath jeweilen ohne alle Mitwirkung des Großen Raths verfüge. — Bereits im Jahr 1823 hatte der Große Rath in Folge der von Rathsherr Fleckenstein verübten Veruntreuung ein Verantwortlichkeitsgesetz erlassen. Dasselbe fand sich im Jahr 1828 ungeachtet wiederholter Erinnerungen noch nicht promulgirt. Gegen diese wirklich auffallende Erscheinung trat nun die Staatsverwaltungskommission mit Nachdruck auf. Sie stellte in scharfer Sprache dar: daß es nicht in der Willkür der vollziehenden Behörde liegen könne, ein von der gesetzgebenden Gewalt einmal erlassenes Gesetz zu promulgiren und zu vollziehen oder nicht. Es wäre dieß ein anarchischer Zustand, der nicht geduldet werden dürfe. Wohl beschwerten sich Mitglieder des Täglichen Raths über die starken Ausdrücke, deren man sich gegen letztgedachte Behörde bediene. Allein diese befand sich zu offenbar im Unrecht, als daß die Beschwerde eine Wirkung hätte hervorbringen können. Der Große Rath verordnete ernstlich die Promulgation des Gesetzes und dieselbe erfolgte dann auch wirklich sofort. — Ein fernerer Gegenstand der Erörterung in der neueingeschlagenen Richtung bildete das Gesetz über den Verwandtschaftsausstand. Im Jahr 1814 war nämlich gesetzlich bestimmt worden, daß bei Wahlen von Mitgliedern in den Großen und Kleinen Rath gar kein Verwandtschaftsausstand stattfinden soll. Es wurde nun aufmerksam gemacht, wie diese Bestimmung gar leicht mißbraucht werden dürfte. Der Vater könne dem Sohne die Stimme geben, dann können beide die Stimmen einem zweiten Sohne schenken, darauf Väter und Söhne vereint ihre Tochtermänner und Schwäger befördern, und so ließe sich der Fall denken,

daß der Große Rath zum großen Theil aus wenigen Familien zusammengesetzt wäre. Es wurde, ungeachtet von Seite des Täglichen Raths geltend gemacht werden wollte, man spreche da von sehr unwahrscheinlichen Möglichkeiten, beschlossen: es solle das Gesetz über den Verwandtschaftsausstand einer Revision unterlegt werden. — Nachdem der früher so ohnmächtige Große Rath seine Kraft einmal kennen gelernt hatte, wendete er sie, begünstigt von der öffentlichen Meinung mit Lust bei jeder sich darbietenden Gelegenheit an. Jedes Sträuben dagegen war fruchtlos, besonders da die liberale Partei des Täglichen Raths das neu erwachte Leben im Großen Rathe meistens unterstützte.

Wie wir oben gesehen, hatte die Prüfungskommission über die Staatsverwaltung auch einen Angriff auf die Censur gethan. Als nun die Instruktion der Gesandtschaft auf die Tagsatzung des Jahres 1828 berathen wurde, und von Seite des Vororts Zürich die Andeutung vorlag, die Tagsatzungskonklusa vom Jahr 1823 über die Druckerpresse und die Fremdenpolizei, statt dieselben alle Jahre zu erneuern, auf unbestimmte Zeit in Kraft zu erklären, bekämpfte Dr. Kasimir Pfyffer, welcher zum ersten Male als zweiter Gesandter auf die bevorstehende Tagsatzung ernannt worden war, in ausführlicher, lebhafter Rede die Konklusa gegenüber dem Staatsseckelmeister Franz Bernard Meyer, welcher dieselben vertheidigte. „Nicht davon“ — sprach jener — „soll die Rede sein, jene Maßregeln hinsichtlich der Presse, sowie der Fremdenpolizei, die schon als eine vorübergehende Erscheinung ein Denkmal der Schwäche, nicht würdig der Eidgenossenschaft, in der Geschichte derselben dastehen werden, zum bleibenden Gesetz zu erheben, sondern vielmehr davon, dieselben auch nicht einmal auf ein Jahr mehr zu erneuern.“ Der Redner schilderte hierauf das Wesen der Preßfreiheit und der Censur und sagte unter anderm: „Die Preßfreiheit, was ich wohl zu erwägen bitte, beruht nicht darauf, daß Jeder

drucken lassen darf, was ihm beliebt, ohne dafür verantwortlich zu sein, sondern sie beruht darauf, daß gleichwie Jeder sprechen darf, ohne daß er vorher zur Polizei gehen und anzeigen muß, was er reden will, ebenso Jeder alles, was ihm beliebt, drucken lassen darf. Gleichwie man aber für die Rede verantwortlich ist, wenn man dadurch Andere in ihren Rechten verletzt, so ist man es auch für dasjenige, was man drucken läßt. Den Gegensatz der Preßfreiheit bildet die Censur. Es beruht diese darauf, daß alles, was gedruckt wird, vorher einem bestellten Censor zur Einsicht vorgelegt und von demselben gutgeheißen werden muß. Es ist dieses eine höchst gefährliche und eben darum verwerfliche Maßregel. Sie gibt der Willkür einen ungeheuren Spielraum und kann zur Unterdrückung des Wahren und Guten leicht mißbraucht werden. Wäre gleichzeitig mit Begründung des Christenthums auch die Buchdruckerkunst erfunden worden, so hätte gewiß kein heidnischer Censor den Druck der heiligen Schriften der Christen erlaubt. . . . . Man will das Konklusum über die Druckerpresse auf völkerrechtliche Verhältnisse begründen. Allein umsonst. Ein ursprüngliches Recht jeden Volks ist das Recht der Gleichheit mit andern Völkern. Nun frage ich aber, welcher andere Staat war so zuvorkommend, zu verbieten, die Angelegenheiten der Schweiz zu besprechen? Welcher Staat, der die Preßfreiheit besitzt, hat zu Gunsten der Schweiz diese Freiheit aufgehoben und die Censur eingeführt? Anderwärts bespricht man die Schweiz, ihre Regierungen und Angelegenheiten nach Gefallen, und sie wird oft hart mitgenommen. Wir hingegen sollten uns gegenüber den andern Staaten das tiefste Stillschweigen auferlegen, oder was wir sagen wollen, einem griesgramen Censor zur Einsicht vorlegen. Welche schmähliche Zumuthung! Wahrlich bei solchen unterwürfigen Gesinnungen würde Arnold von Melchthal seine Ochsen dem Landenberg, Werner Staufacher sein Haus dem Geßler und Baumgartner von Alzellen sein

Weib dem Waffenschieß ohne Murren hingegeben haben, und der Bund der Männer im Grütli nie entstanden sein! . . . . . Man spiegelt uns Gefahren vor, man macht uns mit den fremden Mächten bange. Allein das sind grundlose Besorgnisse. Entweder ehren die fremden Mächte das Völkerrecht oder nicht. Ehren sie es, wie von der Erhabenheit ihrer Gesinnungen angenommen werden muß, so kann die gesetzmäßige Preßfreiheit ihnen keinen Vorwand darbieten, uns etwas Leides zuzufügen. Wollen sie es aber nicht ehren, so werden sie um einen anderweitigen Vorwand nicht verlegen sein. Die Scheue vor dem Auslande hat, wie die neuere Geschichte zeigt, noch nie gute Frucht getragen; der ersten Zumuthung folgt stets die zweite und der zweiten die dritte. Wer Achtung begehrt, muß Achtung einflößen und wahrlich, das mehrgedachte Konklusum ist nicht geeignet, solche Achtung zu erzeugen. Je schwächer ein Staat äußerlich ist, desto mehr soll er sich bei Zumuthungen von außen hinter sein Recht verschanzen und in der Theilnahme, die gewöhnlich jeder erwirbt, dessen Rechte verletzt werden wollen, seine Kraft suchen. Gerade durch die Charakterlosigkeit, die die Eidgenossenschaft besonders seit den letzten vierzig Jahren bei jedem Anlasse gezeigt, hat sie die früher genossene Achtung bei den beiden Parteien, in die Europa getheilt ist, verloren. Die Achtung können wir nur wieder gewinnen, wenn wir so viel möglich ganz sind, was wir unserer Bestimmung gemäß sein sollen — Republikaner, Pfleger des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Freiheit." — Ebenso sprach der Redner gegen das Konklusum betreffend die Fremdenpolizei. Er zeigte, wie von jeher die friedlichen Thäler der Schweiz den wegen politischen Meinungen Verfolgten aller Parteien ohne Unterschied ein Asyl darboten, und wie es Zeiten gegeben habe, wo diejenigen selbst, die nun gegen die althergestammte Sitte eifern, froh waren, in den Alpen eine Zufluchtstätte vor dem Rachebeil ihrer Verfolger zu finden. Er wies hin auf die Anhänger

der Bourbonen, welche nachdem der Sturm der Revolution in Frankreich losgebrochen, als sie, nirgends geduldet, den Staub überall von ihren Füßen schütteln mußten, die Gastfreundschaft der Schweizer anflehten und sie erhielten. Er wies auf frühere Zeiten hin, wo die Republikaner Englands, nach der Restauration der Stuartischen Familie in der Schweiz eine Zufluchtstätte fanden, welche ihnen von den Stuarts verkümmert werden wollte. Wie dann die Szene wechselte, das Haus Stuart abermals vom Throne gestürzt ward, und die königliche Familie in ihrem Unglücke selbst das von ihr früher angefeindete Asyl ansprach und es von der Großmuth und dem festen Sinn der Schweizer in gleichem Maße erhielt, wie früher die Republikaner. Wenn es einen Augenblick gegeben habe (1823), wo die Schweiz wegen des Uebermaßes der aus Italien heranströmenden Flüchtlinge die Pforten des Asyls schließen zu müssen glaubte, so sei das eine außerordentliche Maßregel gewesen, die aber nicht zur Folge haben könne, daß nunmehr alle Gastfreiheit aufgehoben sein soll. Der Redner schloß mit den Worten: „Im Gefühle der Würde, die der schweizerischen Eidgenossenschaft anwohnen soll; im Gefühle der Freiheit und Unabhängigkeit, die ihr als freiem souverainem Staate zusteht; im Gefühle der Erniedrigung hingegen, die bei der Fortdauer jener Konklusen auf ihr lastet, fordere ich den Großen Rath auf, seine Stimme gegen die Bestätigung der Konklusen abzugeben.“[61]) Die Rede machte tiefen Eindruck. Die Sache war aber zu neu und überraschend, als daß sie auf der Stelle durchdringen konnte. Es wurde jedoch beschlossen: daß man zwar den Konklusen noch auf ein Jahr die Zustimmung ertheile, jedoch mit der bestimmten Erklärung, daß dieses das letzte Mal sei und daß Luzern durch ein aufzustellendes Gesetz bezüglich der Presse die nöthigen Vorsorgen

61) Rede über Preßfreiheit und Publizität, gehalten im Großen Rathe des Kantons Luzern den 28. Brachmonat 1828. — Bei Anich.

treffen, hinsichtlich der Fremdenpolizei aber die bestehenden Staatsverträge und die völkerrechtlichen Grundsätze beobachten werde. Im nächsten Jahr (Brachmonat 1829) wurde dann wirklich ein Preßgesetz — eines der ersten in der Eidgenossenschaft — erlassen und an die Spitze desselben der Satz gestellt: „Gemäß der im Kanton Luzern anerkannten Preßfreiheit hat Jedermann das Recht, seine Gedanken durch den Druck oder auf irgend einem andern Wege äußern und bekannt machen zu dürfen, insoweit dadurch die Rechte eines Andern oder des Staats nicht verletzt werden."

In der darauf folgenden Tagsatzung wurden die Tagsatzungskonklusen von 1823 zu Grabe getragen. Dr. Kasimir Pfyffer, der im Namen des Standes Luzern das Wort führte, sprach in gleichem Sinne, wie ein Jahr früher in dem Großen Rathe seines Kantons.

Inzwischen war in Luzern sogar eine Revision der Staatsverfassung in das Leben getreten. Der Wichtigkeit der Sache wegen liegt uns ob, den Verlauf derselben näher zu erzählen.

Im Hornung 1827 bei Anlaß der Berathung des Strafgesetzbuches hatte der Tägliche Rath von dem Großen den Auftrag erhalten, einen Bericht und Vorschlag über die Aufstellung einer ersten Instanz in Kriminalsachen vorzulegen. Schon damals ließ sich eine Stimme (Dr. Kasimir Pfyffer) für die Nothwendigkeit der Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt hören und von da an wurden beide Gegenstände als mit einander in enger Verbindung stehend, betrachtet. Der Justizrath, welcher von dem Täglichen Rathe mit der Vorberathung der Sache beauftragt war, zeigte sich unter dem Einflusse von Staatsrath Joseph Krauer für eine Gewaltentrennung geneigt. Bei dem Täglichen Rathe wollte aber der Gedanke keinen Eingang finden und um den unangenehmen Gegenstand zu beseitigen, stellte er, nach wiederholt an ihn ergangenen Mahnungen, in der Oktobersitzung 1828 seinen Antrag dahin, die Sache einstweilen auf

sich beruhen zu lassen. Der Bericht, mit welchem dieser Antrag einbegleitet wurde, lautete im wesentlichen: daß der Instanzenzug zwar sowohl zur Obhut und Sicherung der Rechte des Bürgers im Staate, als zur Handhabung und gesicherten Ausübung der Gerechtigkeit selbst in jedem wohlorganisirten Staate als eine zweckmäßige Rechtsinstitution bestehe. Allein man müsse die dermaligen Verhältnisse, das dermalige Staatsleben betrachten und bedenken, daß die Einführung einer ersten Instanz in Kriminalsachen mit andern wichtigen Staatseinrichtungen in Verbindung stehe und zusammenhänge und daß wenn diese Einrichtungen nicht gleichzeitig geändert würden, aus einer bloßen ersten Instanz wenig Ersprießliches hervorgehen würde. Es sei endlich zu bedenken, daß das Institut Kosten verursachen würde und daß man gegenwärtig ein neues Strafgesetzbuch mit schützenden Formen besitze, welches für einmal genügen dürfte. Der präsidirende Schultheiß (Rüttimann) beleuchtete die Botschaft mündlich noch näher und bemerkte: man müsse alle Erschütterungen verhüten. Die Einführung einer ersten Instanz in Kriminalsachen sei mit einer Abänderung der Verfassung verbunden; man müsse aber sehr behutsam sein, an „diese Arche des Bundes" Hand anzulegen. Der Tägliche Rath sei zu allen Opfern bereit, aber man müsse mit Umsicht und Klugheit zu Werke gehen, auch immerhin eine gewisse Stabilität zu erhalten trachten. Uebrigens handle es sich nicht darum, die im Wurfe liegende Frage ein für allemal zu beseitigen, sondern nur, dieselbe zu verschieben. — Schon über die Form der Behandlung des Gegenstandes erhob sich eine lebhafte, die Materie selbst nicht ganz unberührt lassende, Diskussion. Es ward beschlossen: die betreffenden Akten und zwar bis zur nächsten Wintersitzung auf den Kanzleitisch zur Einsicht der Mitglieder niederzulegen.

Der 29. Jänner 1829 wurde zur Behandlung des Gegenstandes anberaumt. Man war nun auf die Berathung sehr gespannt. Die freisinnigen Mitglieder des Raths rüsteten sich

wie auf den Tag einer Schlacht. Es war bekannt, daß sie in geschlossener Phalanx aufmarschiren würden. Dieses mochte auch die Ursache sein, daß bei Eröffnung des Rathschlags Schultheiß Rüttimann sich äußerte, er möchte allervorderst die Gründe kennen, welche dem Vorschlag des Täglichen Raths entgegengesetzt werden und behalte sich dann die weitere Entwicklung seiner Ansichten vor. Nachdem einige Redner für und gegen gesprochen, ergriff Großrath Jakob Kopp das Wort, um den Hauptschlag zu führen. „Giebt es etwas“ — begann er — „das dem Staate noch ersprießlicher sein wird, als eine erste Instanz in Kriminalsachen, so ist es recht, daß man auch dieses herstelle; wir sind es in Kraft des geschwornen Eides, welcher lautet, des Vaterlandes Wohlfahrt zu fördern, schuldig. Aber um des Bessern willen das Gute nicht geben und auch das Bessere nicht wollen, das wäre Verletzung unserer Eidespflicht. Uebrigens bin ich ganz der Meinung des Täglichen Raths. Die bloße Aufstellung einer ersten Instanz in Kriminalsachen wird die Glückseligkeit des Staats nur wenig erhöhen. Es thut dem Staate andere Hülfe noch weit mehr Noth: die Gewalten müssen getrennt werden. Der Redner stellte hierauf ausführlich die Nothwendigkeit solcher Trennung mit lebhaften Farben und unter Hinweisung auf die Mißbräuche und Justizmorde, welche schon aus der Vermischung der richterlichen mit der vollziehenden Gewalt hervorgegangen, dar. Er frug sodann, was der Trennung im Wege stehe? Man würde dadurch, sage man, die Verfassung antasten, und das dürfe nicht sein. „Allein“ — fuhr der Redner fort — „es kann keine Rücksichten, keine Gründe geben, die den Menschen im Privat- oder öffentlichen Leben abhalten dürfen, das Bessere zu wollen, zu schaffen und zu thun. . . . . Man thut Unrecht, wenn man diejenigen, die in Zeiten der Ruhe auf gesetzlichem Wege in den Staatseinrichtungen Verbesserung und Vervollkommnung wünschen, einer revolutionären Tendenz beschuldigt;

denn diese sind es, die durch die geeignetsten Mittel die Regierung immer mehr zu befestigen suchen, während ihre Gegner, auch ohne es zu wollen, durch Unheilbringende Begriffe von Stabilität Mißbräuchen die Thore öffnen, dadurch Unzufriedenheit erzeugen und die öffentliche Ruhe in Gefahr setzen. Eine feste Bildung des Staats läßt sich überdieß nach dem Ausspruche eines weisen Mannes nur durch eine sukzessive Veränderung seiner ursprünglichen Verfassung gedenken." 62) Kopp wurde von vielen andern unterstützt, vorzüglich von den Brüdern Eduard und Kasimir Pfyffer und Staatsrath Joseph Krauer. Jetzt ergriff Rüttimann das Wort und erklärte sich plötzlich für Trennung der Gewalten und somit für eine Verfassungsabänderung. Er sprach mit vielem Nachdruck. Die Unabhängigkeit des obersten Gerichtshofes betrachte er als ein unerläßliches Erforderniß; es sei leider nur zu wahr, daß in früherer Zeit da, wo die richterliche und vollziehende Gewalt mit einander vereinigt gewesen, mancher Schuldlose oder doch nicht in hohem Grade Schuldbare als Opfer politischer Interessen gefallen sei. Solchem Unheil müsse möglichst vorgebeugt werden. Schultheiß Amrhyn folgte und sprach sich in gleichem Sinne aus. Jetzt war das Eis gebrochen und der Ausgang nicht mehr zweifelhaft. An der Spitze des Widerstandes stund der Staatsseckelmeister Franz Bernard Meyer. Allein mit großer Mehrheit wurde der Vorschlag des Täglichen Raths verworfen und die Sache an denselben zur Vorlage eines andern Antrags zurückgewiesen, womit die Trennung der Gewalten soviel wie entschieden war. Die Liberalen betrachteten diese Schlußnahme mit Grund als einen großen Sieg. Die öffentlichen Blätter in der Schweiz wiederhallten von derselben und viel wurde von der anzubahnenden Gewaltentrennung für und wider geschrieben. Letzteres that besonders der Waldstätterbote.

62) Die Rede ist vollständig abgedruckt in der schweizerischen Monatschronik und in Müller-Friedbergs Annalen.

Der Tägliche Rath nahm die Sache rasch an die Hand und die überwiegende Mehrheit in demselben war entschlossen, den unhaltbaren Uebelstand zu beseitigen, ohne daß jedoch die Grundpfeiler der Verfassung, besonders das Repräsentationsverhältniß, erschüttert würde. Eine zwar geringe, aber heftige Minorität im Täglichen Rathe (Franz Bernard Meyer, Alois Zurgilgen und Doktor Corraggioni) wollte durchaus von einer Verfassungsreform nichts wissen. Sie fußte sich auf das Stabilitätssystem, welchem zufolge einmal beschworne Verfassungen von jenen, welchen durch dieselben die bloße Administration gegeben ist, nicht abgeändert werden dürfen. Eine Abänderung der Konstitution liege selbst außer dem Bereiche des Großen Raths, da sie von sämmtlichen Kantonen, vermöge der Bundesakte garantirt sei. Man würde dadurch nicht bloß das Wohlwollen der auswärtigen Mächte verwirken, sondern ein solcher Schritt wäre ein Losungszeichen, vielartige revolutionäre Begriffe und Absichten zu entwickeln, und so wäre die Hand zum anarchischen Zustand nicht bloß im eigenen Kanton, sondern in der gesammten Eidgenossenschaft geboten.

Im Maimonat (1829) wurden die Vorschläge des Täglichen Raths zur Verfassungsrevision und Trennung der Gewalten dem Großen Rathe vorgelegt und zur Prüfung an eine Eilferkommission gewiesen, in welcher sich Schultheiß Rüttimann beinahe ganz von freisinnigen Männern umgeben fand. Zugleich wurden die Vorschläge gedruckt.

Nach denselben fiel der Verfassungsartikel, der die höchste vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt in die Hände des Täglichen Raths legte, und der Artikel, nach welchem der Tägliche Rath seine Mitglieder unter bloßer Bestätigung von Räth und Hundert selbst ernannte, aus der Verfassung weg. Der Tägliche oder Kleine Rath, der aus 36 Mitgliedern bestand, sollte in Zukunft nur aus 19 bestehen, da von so großer Anzahl in einer verwaltenden Behörde nur matter

Geschäftsgang und kein konsequentes System denkbar ist; acht davon sollten der Stadt und acht der Landschaft angehören, drei aber von dem Großen Rathe unbeschränkt erwählt werden. So sollte auch das von dem Täglichen Rathe vollständig getrennte Appellationsgericht künftig aus dreizehn Mitgliedern unter einem eigenen Präsidenten, bestehen, deren der Große Rath aus seiner Mitte fünf von der Stadt, fünf vom Land und drei unbedingt erwählen würde. Damit fand sich die Selbstergänzung des Kleinen Raths und die Wahl des Obergerichts durch denselben beseitigt. Die Oberamtmännerstellen sind künftig aus Mitgliedern des Großen Raths zu besetzen. Diese Neuerungen sollten nach und nach schonend im Laufe von sechs Jahren zu Stande gebracht werden.[63]) Die Kommission des Großen Rathes erklärte sich mit den Vorschlägen des Täglichen Raths im Wesentlichen einverstanden. Ein einziges Mitglied derselben, Professor Eutych Kopp war abweichender Ansicht, indem die Annahme der Vorschläge eine Auflösung der Konstitution nach sich ziehe, an welcher er aber festhalten wolle. Mit Heftigkeit trat Doktor Cölestin Segesser gegen die Vorschläge auf. Seckelmeister Franz Bernard Meyer versuchte fortwährend dem Großen Rathe die Befugniß anzustreiten, an der Verfassung eine Aenderung vorzunehmen, zu welcher übrigens weder Bedürfniß noch hattsamer Grund bei einem in Ruhe, Glück und Wohlstand lebenden Volke vorhanden sei. Ihn widerlegte Schultheiß Amrhyn.

63) Alle Jahre im Christmonat sollten nämlich zwei Mitglieder aus dem Täglichen Rathe gänzlich aus- und in das Appellationsgericht eintreten. Bis durch solchen Uebertritt oder anderweitige Erledigung der Tägliche Rath auf 19 Mitglieder hinuntergekommen ist, wird keine in demselben ledig fallende Stelle ergänzt. Im Christmonat 1829 würde der Anfang gemacht. Mit Christmonat 1834 wäre das Appellationsgericht ausgeschieden gewesen und bisdahin auch der Kleine Rath durch Todfälle, deren es neben dieser Ausscheidung nur vier bedurfte, auf 19 hinuntergeschmolzen gewesen und die revidirte Verfassung wäre von diesem Zeitpunkte an völlig in das Leben eingeführt gewesen.

Karl Pfyffer[64]) bemerkte: er häte früher (1814) auch Veränderungen gewünscht; damals wäre der Zeitpunkt geeignet gewesen, aber man habe nichts davon hören wollen. Seither seien junge Leute in den Rath gekommen, welche einen Impuls gegeben. Während der Tägliche Rath auf seinen Lorbeeren nachläßig ruhte, haben sie ihm bereits die Initiative entrissen und nun gehe es über die Verfassung hin. All' dieses Widerstreben fruchtete nichts; vielmehr wurde von der andern Seite versucht, die Vorschläge in liberaler Richtung mehr auszudehnen. So trat Dr. Kasimir Pfyffer gegen die Lebenslänglichkeit der Stellen auf. „Er könne" — sprach er — „dem Prinzipe der Lebenslänglichkeit oder der Inamovibilität, als unvereinbar mit republikanischen Grundsätzen seine Beistimmung nicht geben. Eine auf lebenslang erwählte Magistratsperson wiege sich allzuleicht in den Traum selbstständiger Hoheit ein oder werde wenigstens durch die Sicherheit des Besitzes fahrläßig, unthätig und unbekümmert um den Beifall wie um das Interesse der Bürger. Die Amovibilität, d. h. die zu gewissen Zeiten vorzunehmenden Bestätigungen oder neuen Erwählungen erinnern wenigstens an die Quelle der Gewalt und erneuern die Idee der bürgerlichen Gleichheit." Allein diese Ansicht vermochte nicht durchzudringen bezüglich der Mitglieder des Kleinen Raths, wohl aber wurde sie bezüglich der Mitglieder des Apellationsgerichts angenommen. Noch viel weniger, als der Antrag auf Amovibilität des Kleinen Raths würde ein Antrag auf Abänderung des Representationsverhältnisses zwischen Stadt und Land Eingang gefunden haben, daher derselbe unterblieb. Am Ende des Rathschlags ergriff noch Staatsrath Joseph Krauer das Wort, um in eindringlicher Rede die Annahme des artikelweise Beschlossenen im Ganzen zu empfehlen.[65]) In sei-

64) Errichter des Löwendenkmals.

65) Rede über die Verfassungsverbesserung im Kanton Luzern von

erlicher Stille ging nun die Hauptabstimmung vor sich. Zwei und siebenzig Stimmen wurden für die Annahme, sechszehn[66]) für die Verwerfung gezählt. Es geschah dieses am 6. Juni 1829. — Die dergestalt abgeänderte Verfassung erhielt den seltsamen offiziellen Titel: „Neu umschriebene Verfassung des Kantons Luzern." Da die Verfassung die Aufstellung der untern Behörden der Gesetzgebung überließ, so konnte darin von einem Kriminalgericht erster Instanz nicht die Sprache sein, sondern dieselbe mußte von der Gesetzgebung erwartet werden. Nach dem Abschluß der Verfassung wurde dieser Gegenstand dem Täglichen Rathe noch besonders empfohlen.[67])

In der nächsten Tagsatzung that der Bundespräsident von Wattenwyl der luzernerischen Verfassungsrevision mit großem Lobe Erwähnung und die Tagsatzung des folgenden Jahres (1830) stellte dieselbe unter eidgenössische Garantie.

Bei dem Anlasse der Abänderung der Verfassung sollte auch das Repräsentationsverhältniß des Fleckens Münster verbessert werden. Bereits war im Jahr 1828 die Obervormundschaft des dasigen Probsts, gemäß welcher derselbe den Fleckenammann ernennen konnte und ihm die Gemeinderechnungen vorgelegt werden mußten, aufgehoben worden. Hinsichtlich der Repräsentation im Großen Rathe war aber Münster noch immer übel bedacht. Dieser Ort hatte nämlich das Mißgeschick, im Jahr 1814 auf ein einziges in den Großen Rath abzugebendes Mitglied eingeengt zu werden. In Folge dieser Bestimmung wurde einmal (1828) die Wahl des Professors Eutych Kopp in den Großen Rath annullirt. Derselbe erwarb sich darauf ein Bürgerrecht in einer Landgemeinde

---

Joseph Krauer, gehalten im Großen Rathe den 6. Juni 1829. — Sonst erschienen noch im Drucke: Gedanken über die vorhabenden Verbesserungen der Verfassung des Kantons Luzern (von Eduard Pfyffer.) — Ferner ein Gedicht von Georg Krauer zur Feier des 6. Brachmonat 1829.

66) Fünfzehn aus der Stadt und ab der Landschaft einzig Eutych Kopp.

67) Großrathsprotokoll vom 6. Juni 1829.

(Marbach) und wurde dann wieder gewählt. Bei der Verfassungsabänderung sollte das ungünstige Verhältniß von Münster verbessert werden. Allein von allen Vorschlägen, welche hiefür gemacht wurden, erhielt keiner die Mehrheit.

Eine mit vielen Unterschriften versehene Adresse ab der Landschaft drückte dem Großen Rathe die wärmsten Dankgefühle für die Verfassungsverbesserung aus. Gleichwohl ernteten die Beförderer dieser Revision keine allgemeine Anerkennung ihres Werkes. Der heftigste Anfechter desselben war Doktor Paul Vital Troxler, welchem die vorgenommene Verbesserung nicht genügte.[68]) Hätte im folgende Jahre Karl X. in Frankreich mit seinen Ordonanzen gesiegt, statt zu unterliegen, die Verdienstlichkeit der noch zur guten Stunde glücklich vollbrachten Reform, die den Freisinn immerhin um einen großen Schritt vorwärts brachte, würde besser anerkannt worden sein.

In der Zwischenzeit war endlich die Bisthumsangelegenheit an ihr Ziel geführt worden. — Als das Bern-Luzernische Projekt gescheitert war, fand zwischen Luzern und Solothurn eine Annäherung statt. Ersteres leistete auf den Bischofssitz, den es bisher angestrebt hatte, Verzicht, und überließ ihn Solothurn. Dazu wirkte die freisinnige Partei in Luzern besonders mit, aus Besorgniß vor den nachtheiligen Einwirkungen der bischöflichen Kurie auf die Regierung, wenn sie in dem Kanton selbst ihren Sitz hätte. Im Frühjahr 1820 hielten Luzern, Bern, Solothurn und Aargau eine Konferenz in Langenthal. Hier wurden die wesentlichen Punkte eines Ent-

---

68) Seine Aufsätze über diesen Gegenstand erschienen meistens in der Appenzeller-Zeitung. So auch „Sendschreiben von dem Verfasser von Fürst und Volk an Ihro Gnaden und Weisheit Schultheiß Rüttimann zu Luzern bei Anlaß der Frage über Verfassungsveränderung des Freistaats. Würzburg 1829.“ — Hingegen erschien in den „Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst, herausgegeben von Pöliz“ unter dem Titel: „Stellung des Kantons Luzern in der schweizerischen Conföderation“ eine belobende Abhandlung über die Staatsreform. Februarheft 1830.

wurfs für ein gemeinsames Bisthum, in welchem die genannten vier Stände vereinigt werden sollten, abgefaßt. Die Zulassung von Zug und Thurgau wurde vorbehalten. Man wählte den Schultheißen Amrhyn von Luzern und den Staatsrath Roll von Solothurn zu Kommissarien. Diese unterhandelten nun Jahre lang anfänglich mit dem Nuntius Nasalli, und als dieser (1823) die Schweiz verließ, mit dem Auditor und Internuntius Pasqual Ghizzi. Im Jahr 1824 hatte wieder eine Konferenz der Kantone in Langenthal statt und es wurden mehrere Zusatzartikel zu dem frühern Vertrage beschlossen. Die Hartnäckigkeit des römischen Hofes in Behauptung seiner Ansprüche zog die Unterhandlungen sehr in die Länge. Vorzüglich waren es zwei Gegenstände, die Wahlart der Domherrn und die Besoldung des Bischofs und seines Kapitels nebst der deßhalb geforderten Dotation, über die man sich beinahe nicht einen konnte. Da das stimmgebende Kapitel einen bedeutenden Einfluß auf die Verwaltung des Sprengels haben mußte und ihm die Wahl des Bischofs zustand (auf den Anspruch, daß die Kantone den Bischof zu wählen haben, hatten diese längst verzichten müssen), so war den Regierungen nicht wenig daran gelegen, nur solche Geistliche zu diesen Stellen berufen zu sehen, die ihr Vertrauen besaßen. Den katholischen Regierungen wurde das Wahlrecht zugestanden, die protestantischen bequemten sich endlich, nur ein Eliminationsrecht auszuüben. Im März 1827 kam nach vieljährigen Unterhandlungen, in denen der römische Hof durch Beharrlichkeit den Sieg davon trug, die Kantone aber nach und nach auf ihre Ansprüche verzichtet hatten, das Konkordat für die Wiedergestaltung des Bisthums Basel zu Stande. Auch der lange Widerstand der Regierung von Aargau war endlich zum Schweigen gebracht worden, so daß sie selbst auf die Wahl ihrer Domherren verzichtete. Bern, Luzern, Aargau und Solothurn schlossen das Konkordat am 12. März ab. Diese vier Kantone sollten nebst Zug und

Thurgau mit ihrer katholischen Bevölkerung künftighin das Bisthum Basel bilden. Der Sitz des Bischofs und des Domkapitels wurde in die Stadt Solothurn verlegt. Die Kollegiatkirche zu St. Urs und Viktor zur Domkirche und das Kollegiatkapitel zum Domkapitel des Bisthums Basel erhoben. Künftighin sollte das Domkapitel aus ein und zwanzig Domherren bestehen, von denen wenigstens dreizehn zur Residenz verpflichtet wären. Aus der Zahl der ein und zwanzig Domherren wurden vierzehn auf alle den Bisthumssprengel bildenden Kantone vertheilt und mit dem Titel von Domkapitularen als konstituirende Domherren angesehen. Das Domkapitel hatte zwei Würdeträger, einen Probst und einen Dekan. Die Domkapitularen bildeten den geistlichen Rath des Bischofs und ihnen stand bei Erledigung des bischöflichen Stuhles die Wahl des Bischofes aus der Geistlichkeit des Sprengels nach gewissen Vorschriften zu. Das Bisthum Basel sollte einen vom Bischofe ernannten Suffragan- oder Weihbischof haben. Die Einkünfte des Bischofs waren auf 10,000 Frkn., diejenigen des Suffragans auf 2000 Frkn. festgesetzt. Den Domprobst ernannte die Regierung von Solothurn und ihm waren die Einkünfte des Kollegiatstiftes zu St. Urs und Viktor zugewiesen. Die Pfründe des Domdekans erhielt einen jährlichen Zuschuß von 800 Frkn., ein residirender Domherr jährlich 2000 Frkn. Außer diesen Gehalten aber mußten sowohl dem Bischofe als den residirenden Domherren ihrer Würde angemessene Wohnungen angewiesen werden.

Höchst wichtig aber und die Wünsche der Nuntiatur und den beabsichtigten Gang der Dinge in geistlichen Angelegenheiten scharf bezeichnend, war der eilfte Artikel des Konkordats, demzufolge die Diözesanstände die nöthigen Fonds für den Unterhalt des Bischofs, die Dompfründen und die Ausstattung der Seminarien so bald als möglich in Liegenschaften anweisen, inzwischen aber dafür gesicherte, bestimmte und von dem Staatsfond gesonderte Gefälle beibringen sollten. — Wie

gedacht, wurde dieses von den Kommissarien unterhandelte Konkordat am 12. März 1827 von den Regierungen der Kantone Bern, Luzern, Aargau und Solothurn abgeschlossen. Die Cirkumskriptionsbulle, oder die Bulle, durch welche das Bisthum konstituirt wird, sollte nach einer früher gegebenen Versicherung des Internuntius den Ständen vor ihrer Veröffentlichung zur Einsicht mitgetheilt werden, weil zu vermuthen war, daß sie mehr oder weniger vom Konkordate abweichen würde. Später nahm jedoch derselbe diese Zusage mit der Ausflucht zurück, daß sich Bullen, welche der heilige Vater stets aus eigener Machtvollkommenheit (motu proprio) erlasse, nicht zur Verhandlung in den Großen Räthen eignen.

Die Nuntiatur betrachtete nun die Bisthumsverhandlungen als beendigt, weil sie an der Annahme des Konkordats von Seite der Großen Räthe nicht zweifelte. An fernere Schwierigkeiten dachte Rom so wenig, daß der bisherige Internuntius Ghizzi nach München versetzt und dem Provikar Salzmann einstweilen die Besorgung der Nuntiaturgeschäfte übertragen wurde.

Nach der Abreise des Internuntius kam das Konkordat vor die Großen Räthe und jetzt erhoben sich auf einmal unvermuthete Schwierigkeiten.

Als dem Großen Rathe von Aargau das Konkordat in seiner Sommersitzung vorgelegt wurde, weigerte er sich über einen Entwurf, der in der öffentlichen Meinung nicht günstig beurtheilt wurde, übereilte Beschlüsse zu fassen und erklärte, daß der fernern landesherrlichen Entschließung durch die allfällig inzwischen von Rom eintreffende Cirkumscriptionsbulle nicht vorgegriffen werden dürfe, sondern man sie auf das Feierlichste gewahrt wissen wolle. Es ließen sich auf einmal öffentliche Stimmen hören, welche vor den Gefahren dieses Konkordats warnten.

Der Internuntius Ghizzi kehrte auf die Kunde dieser Wendung der Dinge von München zurück. Er und die An-

hänger des Konkordats suchten nun zuerst die minder schwierigen Zustimmungen zu erhalten, damit man die andern desto eher durch Berufung auf eidgenössisches Zusammenhalten erreichen könne. Man begann in Zug. Dort trat man dann auch, obgleich dieser Stand bei der Entwerfung der Uebereinkunft gar nicht zugezogen war, zuerst bei, besonders aus ökonomischen Rücksichten. Auf Zug ließ man Solothurn folgen. Der Große Rath von Solothurn nahm den Entwurf am 27. November nach einer langen Erörterung, in welcher besonders der Advokat Reinert denselben mit Schärfe und Gründlichkeit bekämpfte, mit 44 gegen 23 Stimmen an, fügte jedoch der Annahme die Bedingung bei, daß 1) die sämmtlichen betheiligten Diozesanstände denselben gleichfalls annähmen, 2) der Regierung die Einwilligung (placitum regium) zur Auskündigung der päbstlichen Bullen und Breves vorbehalten bleibe, und endlich 3) für die bedeutenden aus der neuen Bisthumseinrichtung für Solothurn entstehenden Kosten weder der Staat noch die Stadt in Anspruch genommen, sondern dieselben aus dem konstanzischen Diozesanfond und durch Beiträge der Klöster und Stifte bestritten werden sollen. In Bern ließ die Regierung es an kräftiger Unterstützung des Entwurfes keineswegs fehlen und Fischer kämpfte am 22. Dezember mit großem Wortaufwande für denselben. Obgleich der Gegenstand nicht zu denjenigen gehörte, mit denen die Mehrzahl der Mitglieder des Großen Rathes vertraut war, so zeigte sich doch ein langer und mit guten Gründen unterstützter Widerstand. Bei der Abstimmung fanden sich nicht weniger als achtzig Glieder in der Minderheit, 104 in der Mehrheit. Sechs Tage später, am 28. Dezember, wurde das Konkordat dem Großen Rathe in Luzern vorgelegt, der am folgenden Tage den Bericht eines Ausschusses von sieben Mitgliedern anhörte. In der Erörterung beleuchtete Niemand als Doktor Kasimir Pfyffer die Schwächen des Vortrages auf eine in die Augen fallende Weise. Scharf

bezeichnete er den kaum nennenswerthen, von einem unverbürgten Versprechen abhängenden Einfluß der Regierungen auf die Bischofswahl, die mißlichen Bestimmungen über die erste Bildung des Domkapitels, die bedenkliche Zerstörung des Metropolitanverbandes, die allen Ansichten der Zeit widersprechende Verpflichtung, die Dotation in Liegenschaften anzuweisen, sowie die Unterlassung des Vorbehaltes der Rechte und Freiheiten der Eidgenossen.[69]) Man war allgemein ein-

---

69) Pfyffer beleuchtete die einzelnen Punkte, gegen welche seine Einwendungen gerichtet waren, folgendermaßen: „Was den wichtigen Punkt der Ernennung des Bischofs betrifft, so enthält das Konkordat solche Bestimmungen, durch welche die Souveränität des Staates sich völlig bei Seite gesetzt findet. In andern Ländern geht die Ernennung der Bischöfe von dem Landesherrn aus und dem Pabste steht bloß die Konfirmation zu. Von jeher übten die Könige von Spanien und Portugal, von Ungarn und Böhmen, die Erzherzoge von Oestreich dieses Ernennungsrecht. Wo kein solches unmittelbares Nominationsrecht besteht, da ist doch wenigstens in allen bisher abgeschlossenen Konkordaten dem Landesherrn ein Einfluß auf die Wahl des Bischofs im Konkordat eingeräumt werden, und sorgfältig sind in demselben alle Bestimmungen getroffen, welche über die Genehmigung der Regierung für die Kandidaten zur Bischofswürde vor der Wahl Gewährleistung verschaffen können. Den Schweizern aber will man mehr nicht gewähren, als das unverbürgte Versprechen, daß eine der Regierung nicht unangenehme Person (non minus grata) zum Bischof gewählt werden soll, zu welchem Ende eine besondere Exhortationsbulle an das Kapitel soll erlassen werden. Hievon erwähnt aber das Konkordat selbst nichts, indem Rom, auf dessen treue Erfüllung auch der ungeschriebenen Nebenversprechungen man unbedenklich bauen soll, sich hierüber nicht aussprechen wolle, um keine Präjudiz beim Abschluß von Konkordaten mit andern Staaten zu wecken, während doch gerade schon in den Konkordaten mit andern Staaten das Maß der Einwirkung des Landesherrn auf die Wahl des Bischofs bestimmt ausgemittelt ist. Das Konkordat enthält sodann durchaus keine Bestimmungen über die Eigenschaften, die ein Bischof besitzen soll, ja es findet sich nicht einmal bestimmt, daß der Bischof ein Schweizer sein müsse. Es heißt bloß im Konkordat, der Bischof soll aus der Geistlichkeit des Bisthums erwählt werden. Allein bekanntlich kann auch ein Geistlicher als Glied einer Diozese aufgenommen werden, ohne daß er in einer bürgerlichen Gemeinde der Diozese heimathrechtig sein muß. Es liegt also nicht außer dem Bereich der Möglichkeit, daß einst ein Fremdling, etwa ein italienischer Abbe, Bischof werde. Endlich enthält das

verstanden und sprach es auch aus, daß der Staat in diesem Konkordat nicht wohl bedacht sei, aber man verzweifelte, etwas Vortheilhafteres zu erhalten und so ertheilte der Große Rath von Luzern mit Ausnahme Kasimir Pfyffers die

---

Konkordat keine Bestimmung innert welchem Termin nach erledigtem Bischofssitze ein neuer Bischof erwählt werden müsse. Belangend die Ernennung des Domkapitels, so hat Rom sich die erste Besetzung vorbehalten, obgleich kein Grund vorhanden ist, warum die Kantonsregierungen nicht jetzt, wie später, die Domherren erwählen könnten, ausgenommen den Grund, daß Rom bei der ersten Bildung des Kapitels dasselbe dergestalt in seinem Sinne zusammensetzen wird, daß es auf künftige Zeiten seinen Einfluß sich sichert. Den Domdechanten, die wichtigste Person im Kapitel, wählt Rom nicht nur dermalen, sondern immer; durch die Aussicht auf diese Stelle hat es ein Mittel in Handen, die Domherren stets in Abhängigkeit zu erhalten. Betreffend die Kosten, so sollten dieselben für den Kanton Luzern ungefähr jährlich 7800 Frkn. betragen. Allein wichtig ist hiebei die Bestimmung des Konkordats, daß die Einkünfte sobald immer möglich auf liegenden Gründen angewiesen werden sollen. Der Zeitpunkt, wann dieses geschehen muß, ist freilich nicht bestimmt, aber nichts destoweniger bleibt für die Zukunft zu bedenken, daß eine Rente von 1000 Frkn., wenn sie der reine Ertrag von Grundstücken sein soll, ein weit größeres Kapital fordert, als wenn sie die Frucht eines Geldanleihens ist. Die Kosten des Bisthums nur zu 20,000 Frkn. angenommen, sind der Geldzins von 400,000 Frkn. Kapital, nun aber die gleiche Summe als Nettoertrag von Liegenschaften zu gewinnen, bedarf es einer Kaufssumme von wenigstens 600,000 Frkn. Zudem möchte es dem Nationalreichthum und der Kultur des Landes wenig frommen, so vieles Grundeigenthum in den Händen der Geistlichkeit zu sehen. Richteten doch unsere Voreltern eine ihrer Hauptsorgen immer darauf, daß nicht allzuviele Liegenschaften an Ewigkeiten und in todte Hände kommen, wie dieses mannigfaltige Verordnungen beweisen. Zusagend ist zwar die Bestimmung des Konkordats, daß der Bischof den Regierungen einen bürgerlichen Eid zu leisten hat; jedoch ist die Konzession, welche Rom hiemit machte, nicht groß; denn beinahe überall sind die Bischöfe zur Leistung dieses Eides gegen den Landesherrn gehalten. Die Eidgenossen haben überdem ein uraltes Staatsgrundgesetz, gemäß welchem sie die Ablegung des Eides, sobald der Bischof in ihrem Gebiete wohnt, fordern können. Es ist dieses Staatsgrundgesetz der sogenannte Pfaffenbrief vom Jahr 1370, welcher dann im Stanzer-Verkommniß vom Jahr 1481 bekräftiget wurde. Das Konkordat enthält keine Bestimmung über das Verhältniß zwischen dem Staat und dem Bischof und diesem zur Geistlichkeit, keinen Vorbehalt der Kirchen-

Genehmigung. Der Wunsch der Freisinnigen, den Bischof von Luzern fern zu halten, trug hiezu nicht wenig bei. Ebenso genehmigte der paritätische Kanton Thurgau den Entwurf am 9. Jänner 1828 ohne bedeutenden Kampf.

Obgleich die Regierung von Aargau diese Angelegenheit in ihrem Kanton eben so schnell zum Entscheid zu bringen suchte, als dieses in den andern Ständen geschehen war, stieß sie doch auf solchen Widerstand, daß die Frage im Dezember nicht erledigt werden konnte. Dieser Aufschub aber war der Sache des Konkordats um so weniger günstig, als seit den Verhandlungen in den Großen Räthen von Solothurn, Bern und Luzern der Schleier sich zu lüften begann und diese Frage auch von den öffentlichen Blättern beleuchtet wurde. Selbst der Schweizerbote hatte endlich sein langes Schweigen gebrochen. Vorzüglich aber wurde eine, gründliche Erörterungen enthaltende Schrift „Stimmen über das Konkordat" im Publikum verbreitet. Auf den 15. Februar (1828) wurde der aargauische Große Rath beim Amtseid einberufen und fand sich so ungewöhnlich zahlreich ein, daß von 150 Gliedern nicht weniger als 141 anwesend waren. Die hinsichtlich dieser Angelegenheit im Dezember niedergesetzte Kommission erstattete ihren Bericht. Die Mehrheit derselben empfahl die Annahme. Nach einer äußerst umfassenden Berathung, die, ungeachtet sie die Gemüther auf das Lebhafteste ergriff, mit der größten Ruhe und Würde geführt wurde, erhoben sich nicht mehr als 20 Mitglieder für den Antrag der Mehrheit, während der Große Rath in Masse für den Antrag der Minderheit zur Verwerfung aufstand. Der Eindruck, welchen die

---

freiheiten, Rechte und Herkommen der Eidgenossen in geistlichen Dingen. Es möchte wohl die Absicht walten, sich in dieser Beziehung nicht allzu sehr zu vertiefen. Allein hiemit ist die Erörterung nur verschoben. Welche Kämpfe — und das ist die unseligste Folge der Lostrennung von Konstanz — werden sich über jene Verhältnisse erheben! Denn wie es Rom mit unsern alten Rechten und Uebungen meine, ist sattsam bekannt.

Nachricht von diesem Ausgange hervorbrachte, war höchst merkwürdig. Jauchzend eilten eine Menge der achtbarsten Staatsbürger, die sich in den Hauptort des Kantons begeben hatten, nach Haus, und Beleuchtungen, Umarmungen und Freudenthränen beurkundeten sattsam das Urtheil der öffentlichen Meinung. Die Regierung hingegen zeigte sich höchst mißmuthig über diesen unerwarteten Ausgang. Die Anhänger des Konkordats, besonders diejenigen, welche dem geistlichen Stande angehörten, erhoben ein furchtbares Zettergeschrei und waren beinahe geneigt, schon damals das Banner der Religionsgefahr zu schwingen. Alsobald erließ der Internuntius Ghizzi eine Note an die Beauftragten, Schultheiß Amrhyn und Staatsrath Roll, die nicht undeutlich seinen Unwillen gegen Aargau verrieth, und in der er sie unter Versprechungen und Drohungen aufforderte, allein, ohne Zuziehung von Aargau, so schleunig als möglich mit ihm abzuschließen. Doch die andern Stände waren durch die vielfachen gründlichen Erörterungen des Konkordats von der frühern Uebereilung zurückgekommen und hoben, die günstigere Stellung, die sie Aargau's muthiger Weigerung verdankten, benutzend, das Konkordat am 12. März des vorigen Jahres wieder auf. Am 26. März 1828 wurde dann in Luzern unter Ratifikationsvorbehalt ein neues Konkordat abgeschlossen, an dessen Unterhandlung Aargau keinen thätigen Antheil nahm. Die Furcht des päbstlichen Bevollmächtigten, daß die Vorfälle im Aargau eine Unterhandlung auf ganz neue Grundlagen herbeiführen möchten, bewog ihn, einige Nebenvortheile einzuräumen. Die Nuntiatur gab die Zusicherung, daß die Kosten der Bisthumseinrichtung durch den Rücktritt von Aargau für die übrigen Stände nicht vermehrt werden sollten und die Aufstellung eines Weihbischofs wurde nicht mehr als absolute Bedingung gefordert. Die unvollständigen Langenthalerverträge aber vereinigte man in einen Gesammtvertrag, in welchem die Stände sich gegen die Dotation in Liegenschaften eine

Gewährleistung gaben. Auch wurde denjenigen Ständen, die dieses wünschten, die Befugniß, eigene Seminarien zu stiften, vorbehalten. Endlich garantirte man sich das Recht des placitum regium in seiner vollen Ausdehnung, sowie das Recht der Aufsicht der Staatsgewalt über das Seminarium. Die Anerkennung der Rechte des Staates in Kirchensachen hingegen wurde auch hier nicht in die Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhl selbst aufgenommen. Die Stände genehmigten das neue Konkordat bald nacheinander, ungeachtet abermaligen scharfen Tadels. Am 3. Mai (1828) wurde dasselbe wieder vor dem Großen Rathe in Luzern verhandelt. Dr. Kasimir Pfyffer unterwarf dasselbe abermals einer Prüfung und zeigte, daß ihm in seinen Hauptbestimmungen noch alle die frühern Mängel ankleben. Man vertröstete mit der Bemerkung, es werde die Regierung die hergebrachten Rechte, Freiheiten und Uebungen des Staats in kirchlichen Dingen aufrecht zu erhalten wissen. Schon am 7. Mai wurde die Umschreibungsbulle erlassen, welcher nun gleichfalls von den verschiedenen Ständen das placitum regium ertheilt wurde. Am 13. Juli fand dann die feierliche Bekanntmachung der päbstlichen Bulle in der Stiftskirche zu Solothurn in Gegenwart der Abgeordneten der Diozesanstände statt. Dann ernannte der Nuntius die Domherren.

Die Regierung von Aargau hatte sich bis zu diesem Zeitpunkte begnügt, von dem Gange der Unterhandlungen Kenntniß zu nehmen. Jetzt erst, wo bis auf die Wahl des Bischofs alles vollendet war, forderte man den Großen Rath zum Anschlusse auf. Nach einigen vorbereitenden Schritten beschloß am 11. November der Große Rath von Aargau, in welchem die Regierung mit aller Anstrengung inzwischen die von ihr gewünschte Stimmung erweckt hatte, ungeachtet des Widerstandes einer Anzahl gewichtiger Rathsglieder, an ihrer Spitze Fürsprech Feer, die Unterhandlung zum Anschlusse wieder anzuknüpfen, wofür der Wunsch des Aargau's sowohl

den übrigen Diözesanständen ausgedrückt, als dem päbstlichen Botschafter durch eine in seinem Sinne ernannte Abordnung mitgetheilt wurde. Dieser letztere schien diese erst mit Zurückhaltung aufzunehmen, ging jedoch später in die Unterhandlungen ein, die am 2. Dezember durch einen Vertrag geschlossen wurden, welchen im Juni 1829 der Große Rath genehmigte, ungeachtet eines neuen vergeblichen Widerstandes. Der Bürgermeister Herzog hatte vorzüglich zu diesem Ergebnisse beigetragen.

Das Domkapitel erwählte dann zum Bischofe den Hrn. Joseph Anton Salzmann von Luzern, welcher seit dem im August 1828 erfolgten Tode des bisherigen hochbetagten Bischofs von Basel in Offenburg, Hrn. von Neveu die Stelle eines Bisthumsverwesers bekleidet hatte.

Hiemit war die langandauernde Bisthumsangelegenheit beendigt.[70])

Bevor wir zur Schilderung des neuen Sturmes schreiten, welcher abermals den Kanton Luzern erfaßte, werfen wir auch in diesem Abschnitte einen Blick auf die Zustände des öffentlichen Lebens, abgesehen von den Tagesereignissen.

Politischer Zustand. Dieser ergibt sich zum Theil aus dem bereits Erzählten, doch ist die Darstellung noch in etwas zu vervollständigen. Wie zur Mediationszeit herrschte auch in der Periode der Restauration ein Geistesdruck, der besonders durch die Ausübung der Censur sich kund gab. Man scheute ängstlich das Licht der Oeffentlichkeit. Schon im Mai 1814 forderte die Tagsatzung durch einen Beschluß die Kantonsregierungen auf, die bei ihnen gedruckten öffentlichen Blätter einer strengen Censur zu unterwerfen, keine Einrückung von ministeriellen Noten ganz oder auszugsweise zu gestatten, welche

---

70) Die Bisthumsangelegenheit findet sich ausführlich beschrieben in der „dokumentirten pragmatischen Erzählung der neuen kirchlichen Veränderungen in der katholischen Schweiz bis 1830 von Ludwig Snell. Sursee 1833 und dann wieder Mannheim 1850.“

auf die politischen Angelegenheiten der Schweiz oder auf die Arbeiten der Tagsatzung Bezug hätten. Im September des gleichen Jahres wurden die Regierungen abermals aufgefordert, zu wachen, daß ja keine voreilige Bekanntmachung der Verhandlungen über den abgeänderten Bundesverein Statt haben möchten. Im folgenden Jahr erhielten die Regierungen wieder eine Mahnung wegen unzeitiger Veröffentlichung. — Den 20. August 1816 erließ die Tagsatzung einen Beschluß gegen den Mißbrauch der Publizität in Bezug auf religiöse und politische Gegenstände und frischte denselben im Jahr 1819 neuerdings auf.

Wie früher von Napoleon, so mußte die Eidgenossenschaft jetzt von den Mächten der heil. Allianz sich manches gefallen lassen, bloß in einer etwas mildern Form. Ansinnen über Ansinnen gelangten an sie. Im Jahr 1816 führte das französische Polizeiministerium und im folgenden Jahr der östreichische und französische Gesandte gemeinschaftlich Beschwerde gegen die schweizerische Presse. Dann folgten wieder Vorwürfe wegen Beherbergung politischer Flüchtlinge. Von Zeit zu Zeit wiederholten sich dergleichen Insinuationen. Im Jahr 1821 reichten der östreichische Gesandte und die Geschäftsträger von Rußland und Preußen dem Vororte zwei Collektivnoten ein, von denen die erste die Flüchtlinge betraf und die ungesäumte Wegweisung derselben von dem Schweizerboden verlangte. Die zweite Mittheilung betraf die Verhältnisse der schweizerischen Presse. Es hätte die Tagsatzung, so äußerte man sich hier, durch den Beschluß vom 20. August 1816 ihren Willen deutlich genug ausgesprochen, daß sowohl der Freiheit, als dem Leichtsinne der Verfasser und Herausgeber politischer Schriften in der Schweiz Zügel angelegt, und darüber gewacht werde, daß fremden Staaten kein Anlaß zu Beschwerden gegeben werde. In der letzten Zeit sei aber die Wirkung dieses Beschlusses beinahe erloschen. Der Vorort wurde eingeladen, alle Kantone zu veranlassen, solche

wirksamern und strengern Maßregeln zu treffen, welche geeignet sein möchten, fördersamst über die Handhabung des erwähnten Tagsatzungsbeschlusses beruhigende Zuversicht zu geben. — Nach zwei Jahren erfolgten dann die berüchtigten Tagsatzungs-Konklusa in Beziehung auf die Presse und die Fremdenpolizei, von welchen wir weiter oben schon Meldung gethan haben,[71]) und Luzern erließ eine weiter als die Konklusa gehende Polizeiverordnung. Das Petitionsrecht war schon im Jahr 1814 dahin beschränkt worden, daß die Kollektivunterschriften verboten waren.

Administration. Ein wohlabgesehenes Institut waren die fünf Oberamtmänner des Kantons und sie hätten wohlthätig wirken können. Sie waren nach den Attributen, die ihnen eingeräumt waren, bestimmt, die Seele des Staatsorganismus zu sein. Allein sie erfüllten ihre Bestimmung nicht. Die Regierung wählte meistens Männer, welche diesen hochwichtigen Stellen nicht gewachsen waren. Dadurch wurde bei dem Volke die Meinung erzeugt, die Oberamtmanns-

71) Ernst Münch sagt über diesen Zustand während der Restaurationsperiode: „Unangenehm waren die unaufhörlichen Lektionen, welche die Tagsatzung, wie einzelne Regierungen von der fremden Diplomatie wegen Mißbrauch der Preßfreiheit und Beschützung politischer Flüchtlinge erhielt und von denen Kaiser Alexander selbst unter vier Augen einst zu einem ausgezeichneten Schweizer auf dessen Klage lächelnd bemerkte: aber wer heißt euch denn die Sache sogleich und unbedingt annehmen. Die Häupter der Nation äußerten bei jeder Gelegenheit eine solche Blödigkeit und kindische Furcht, daß das Ausland mit Recht ihnen alles bieten durfte, was sie sich gefallen ließen. Wenn allerdings der unbesonnene Uebermuth schiffbrüchiger Reformatoren aus andern Staaten so weit ging, daß er auf die Verhältnisse der kleinen Republik zu den großen Mächten gar keine Rücksicht nahm, somit seinen Beschützer blosstellte, ja wenn er nicht selten seinen Gastwirth im eigenen Hause verspottete und eigenmächtig den Censor, Lehrer und Herr spielen wollte, so war es doch ein oft possirlicher, noch öfters empörender Anblick, wie die Nachkömmlinge Tells und Winkelrieds und die Rütlimänner vor jedem großgesiegelten Papier aus der Nachbarschaft zusammenfuhren und demüthig in alle Forderungen willigten." So Ernst Münch, der zu der Zeit, als er dieses schrieb, nicht mehr im Rufe übergroßer Liberalität stund.

Plätze seien als ergiebige Geldquellen geschaffen und das an sich gute Institut wurde verhaßt.

Rühmlich war ein im Jahr 1819 erlassenes sehr umfassendes Vormundschaftsgesetz. Ein gleichzeitiges Gesetz regelte die Beitragspflicht an den Unterhalt ganz dürftiger Blutsverwandter. Der Bettel wurde abgeschafft und die auf Unterstützung der Heimathsgemeinde Anspruch habenden Personen genau bezeichnet. Kinder übergab man Steuerpflichtigen gegen Entschädigung zur Erziehung; Alte und Gebrechliche versorgte man nach Schicklichkeit. Für alle Uebrigen wurde eine Norm angenommen, die vorzüglich Arbeit beabsichtigte, während Unterstützungen an Geld nur sehr selten zugelassen wurden. Durch diese Gesetze und Anordnungen wurde das Armen- und Vormundschaftswesen gehoben. Dasselbe fand sich unter ein neues eigenes Rathsdikasterium gesetzt, welchem der Name „Armen- und Vormundschaftsrath" beigelegt wurde. Dieser Rath übte eine wohlthätige Aufsicht über die Armenbehörden aller Gemeinden aus, welche vorher ganz mangelte. Joseph Krauer, welcher um diese Zeit auch Mitglied des Staatsraths geworden war, belebte das Dikasterium; neben ihm Eduard Pfyffer und dann auch Anton Wollenmann von Eschenbach, ein Landmann wie Krauer, ohne gelehrte Bildung, aber mit glücklichen Naturanlagen, offen, feurig, das Herz auf der Zunge; in dieser Beziehung der Gegensatz von Krauer.

Gesetze, erlassen 1820, ordneten die Bürgerrechtserwerbung und die Niederlassungsverhältnisse. — Eine verbesserte Medizinalordnung wurde (1819) aufgestellt, sowie auch (1824) eine Handwerksordnung erlassen. Man fand aber, daß dieselbe die Gewerbsfreiheit zu sehr einschränke und so blieb sie unvollzogen.

Für die Verbesserung des Straßenwesens wurde namhaftes gethan. So wurde eine Straße von Schachen über die Bramegg in das Entlebuch angelegt, eine andere von Luzern

nach Küßnacht, dann die nicht großen Strecken von Rußwyl nach Wohlhusen, von Sursee nach Münster, von Sursee über Büron und Triengen. Besonders brachte Luzern große Opfer für den Gotthardspaß und dessen Fahrbarmachung. Bisher war dieser wichtige Bergpaß nur eine Saumstraße gewesen. Für ein Aktien-Anleihen von 240,000 Frkn., welches Uri von seinen Mitständen und von Partikularen erhob und welches binnen 25 Jahren zurückbezahlt werden sollte, leistete Luzern Bürgschaft und bezog selbst für 20,000 Frkn. Aktien. Diese Gelder wurden für die Straßenstrecke von Flüelen bis Göschenen verwendet. Die Vollendung der Straße von Göschenen aufwärts bis an die Grenze von Tessin übernahm sogar Luzern in Gemeinschaft mit Uri. Beide Stände machten mitsammen ein weiteres Aktien-Anleihen von 480,000 Frkn. Aus dem Ertrag der Zölle und durch jährliche Zuschüsse beider Stände sollte die Tilgung des Anleihens erfolgen und zuletzt die Zuschüsse auch wieder durch den Zollertrag getilgt werden.

Unter der Leitung des Staatsseckelmeisters Franz Bernard Meyer wurden die Finanzen mit Einsicht verwaltet. Die Form der frühern Rechnungen, welche einzig die durch das Kassabuch laufenden Einnahmen und Ausgaben mit einer Generalbilanz enthielten, wurde verbessert und die doppelte Buchhaltung eingeführt. Nach dem traurigen Falle, der sich mit Rathsherr Fleckenstein hinsichtlich der ihm anvertrauten Gelder ereignete, wurde (1823) ein umständliches das Rechnungswesen und die daraus hervorgehende Verantwortlichkeit ordnendes Gesetz erlassen.

Schwere Lasten mußten getragen werden, als: die Einrichtung und Verpflegung zweier östreichischer Lazarethe im Jahr 1814, das eine zu St. Urban, das andere zu Hitzkirch, an deren Unkosten von 95,382 Frkn. nur 52,261 Frkn. an Salz vergütet wurden; die Stellung von Pferden für Bedienung des russischen Parks; die Anstrengungen nach der Rück-

kehr Bonaparte's von der Insel Elba, wo von Luzern vier Bataillone in das Feld gestellt wurden; zwölf auf 312,192 Frkn. ansteigende Geldkontingente an die Eidgenossenschaft; Ankäufe von Getreide und Reis in den Jahren 1816 und 1817. Es lastete am Ende des letztgedachten Jahres eine Schuldenlast von 473,129 Frkn. auf dem Kanton. Für die ordentlichen Ausgaben genügten die bestehenden aus der Mediationszeit herrührenden indirekten Auflagen; für außerordentliche Ausgaben mußte zur Grundsteuer- oder sogenannten Kadaster- und zu Vermögens- und Erwerbssteuern die Zuflucht genommen werden. Dieser Fall war bereits im September 1814 für 1½ vom 1000 eingetreten. Im Jahr 1815 wurde ein Anleihen von 129,600 Franken geschlossen und dazu eine Steuer von 150,000 Frkn. ausgeschrieben. Im Jahr 1817 erfolgte ein Kadasterbezug von 1 vom 1000. Die Bezahlung der Schulden zu befördern, wurde im Jahre 1820 noch ein Kadasterbezug von 1½ vom 1000 bewilligt. Das Militärwesen erforderte einen Aufwand, der sich durchschnittlich auf 40,000 bis 50,000 Frkn. im Jahr belief. Die Ausgabe wurde zum Theil durch eine Steuer bestritten, welche man auf die Feuerstätten legte. Allein diese Steuer, da sie sehr mißbeliebig war, wurde im Jahr 1826 wieder aufgehoben und nochmal ein Kadaster von 1½ vom 1000 bezogen.

Die Besoldungen waren dahin festgestellt worden: für den Amtsschultheiß 2000 Frkn., den Alt-Schultheiß 1600 Frkn., ein Mitgled des Täglichen Raths 1200 Frkn., einen Oberamtmann 2000 Frkn. nebst den Sporteln.

Am Ende des Jahres 1830 war ein reines Staatsvermögen von 2,875,446 Frkn. vorhanden. Hieran hatte die Restaurationsregierung ungefähr 900,000 Frkn. vorgeschlagen. Das Uebrige stammte von früher her. Aus der französischen Liquidation nach der zweiten Invasion der Alliirten erhielt Luzern an die im Jahr 1798 von den Franzosen forgeschleppten Staatsgelder 37,689 Frkn., ungefähr den neunten Theil

zurück. — Die Einnahmen betrugen durchschnittlich 327,000 Frkn. und die Ausgaben 271,000 Frkn., von woher sich jener Vorschlag bildete.

Allein ungeachtet der nicht üblen Administration konnte das Volk den Ursprung der Regierung nicht vergessen. Es sah in derselben eine mißgestaltete Aristokratie, bei welcher auf ein fortwährendes gutes Verwaltungssystem nicht zu zählen sei. Das Vortrefflichste — so dachte man — hätte doch keinen festen Grund und hinge von Launen des Augenblicks und persönlichen Konvenienzen ab. Die Verfassungsabänderung im Jahr 1829 war allerdings eine große Verbesserung, aber einige Grundgebrechen waren nicht gehoben und hatten unter den gegebenen Verhältnissen nicht gehoben werden können.

Justizwesen. Bald nach ihrem Eintritte, schon im Jahre 1814, stellte die Regierung eine Advokatenordnung auf, wodurch vielem in diesem Fache getriebenen Unwesen Schranken gesetzt und der Zutritt zu einem Stande, der im Maße seiner Wichtigkeit nunmehr eine ehrenwerthe Stellung erhielt, Jedem gesperrt wurde, welcher nicht ebenso entsprechende Zeugnisse eines moralischen Wandels als der erforderlichen Kenntnisse durch eine Prüfung aufweisen konnte. Im Jahre 1824 folgte eine zwar unvollständige, doch brauchbare und zweckmäßige bürgerliche Gerichts- und Prozeßordnung, die man früher ganz entbehrte. Dr. Kasimir Pfyffer, aus dessen Feder diese Prozeßordnung geflossen war, erhielt ebenfalls den Auftrag, ein neues Strafgesetzbuch und Strafrechtsverfahren zu entwerfen. Der Entwurf, in welchem die Härten des bisanhin geltenden, jedoch vielfach modifizirten, helvetischen Strafgesetzes bedeutend gemildert waren, wurde 1827 zum Gesetz erhoben. Dagegen blieben die Strafanstalten und Gefängnisse in einem verwahrlosten Zustande; man sprach viel von Verbesserung derselben, aber man scheute die ökonomischen Opfer, welche hiezu erfordert wurden.

Der Appellationsrath blieb, so wie er in Civilsachen die

oberste Instanz war, in Kriminalsachen die einzige. Was aber noch schlimmer war, ist, daß der Appellationsrath bis zum Jahr 1830 nur ein Ausschuß des Kleinen Raths oder der vollziehenden Gewalt bildete. Alle Jahre auf St. Johann Evangelisten Tag traten zwei Mitglieder aus dem Appellationsrathe aus, waren jedoch sogleich wieder wählbar. Kam aber die Reihe des Austritts zum zweitenmal an sie, so konnten sie vor Verfluß eines Jahres nicht wieder in den Appellationsrath gewählt werden. Der jeweilige Alt-Schultheiß präsidirte die Behörde. Mit dem Jahr 1830 änderte sich, wie wir gesehen haben, dieses Verhältniß, in Folge der sogenannten „umschriebenen" Verfassung.

Rechtsgelehrte Männer befanden sich keine in der obersten Justizbehörde. Durch Scharfsinn und praktische Kenntnisse im Richterfache zeichneten sich aus die zwei Landbürger Joseph Krauer von Rothenburg und Anton Wollenmann von Eschenbach.

Bis zur Umschreibung der Verfassung mischte sich der Kleine Rath noch vielfach in das Richterliche. So war er die Rekursbehörde über Zwischenfragen im Verlaufe eines Civilprozesses und die Thätigkeit des Appellationsraths war wie zur Mediationszeit auf die Fällung des Hauptortheils beschränkt.

Die mit der Justiz einigermaßen verwandte oder wenigstens mit ihr in vielfacher Beziehung stehende Polizei leitete während der längsten Zeit der Restaurationsperiode der Staatsrath Eduard Pfyffer als Direktor.

Nicht umsonst hatte die Denkschrift des luzernerischen Klerus [72]) auf Kirchenstrafen hingedeutet. Dieselben kamen im Anfange der Restaurationsregierung zur Geltung, verloren sich aber später wieder. Menschen, die im Trunke gegen die Geistlichkeit geschimpft hatten, wurden „wegen gotteslästerlichen Blasphemien" verurtheilt, durch Landjäger in

72) Siehe oben pag. 337.

die Kirche geführt, in einen eigenen Stuhl verwiesen zu werden, und daselbst mit brennenden Kerzen in der Hand Strafpredigten anzuhören. Gefallene Jungfrauen wurden wieder mit Strohkränzen ausgestellt, und junge Ehepaare, die vor der Ehe zu vertraut geworden waren, mußten mit brennenden Kerzen vor dem Altare knieen und eine Bußpredigt vernehmen.[73])

Kriegswesen. Auf dieses wurden wie oben bemerkt, jährlich im Durchschnitte 40,000 bis 50,000 Franken verwendet. Einem durchgreifenden Militärgesetze vom Jahr 1817 vorangehend, fand schon im Jahr 1815 eine Reorganisation der Kontingente statt. Im Jahr 1828 erfolgte eine Revision des Militärgesetzes.

Die Militärorganisation des Kantons wurde in Einklang gesetzt mit der allgemeinen eidgenössischen Militärverfassung.

Nach der Bundesakte vom Jahr 1815 betrug das Bundeskontingent 32,886 Mann, während nach der Mediationsakte dasselbe nur 15,203 betragen hatte. Luzern hatte 1734 Mann zu stellen.

---

73) Ein solches von dem Bezirksgericht Entlebuch den 30. April 1819 erlassenes Urtheil, lautet textuell: „erkennt: A. B. soll zwei Sonntage nacheinander zu Malters an einem öffentlichen, vornen in der Kirche vom dasigen Hochwürdigen Herrn Pfarrer anzuweisenden Platz mit einer brennenden Kerze in der Hand dem Gottesdienste beiwohnen, wo er jedesmal von dem Landjäger dahin soll abgeholt werden bis zur Kirchenthür. Am ersten Mal soll ihm gegenwärtiges Urtheil von dem Herrn Gemeindeammann von Schachen vernämlich in der Kirche vorgelesen werden. 2) Sei er gehalten, privatim zu dem Hochwürdigen Ortspfarrer zu gehen, um sich von ihm unterrichten zu lassen, an gewissen von dem Hochwürdigen Herrn Pfarrer zu bestimmenden Tagen, und zwar so lang und so oft, bis letzterer vergnügt ist, dem Beklagten Unterricht ertheilt zu haben. 3) Wird der Hochwürdige Ortspfarrer unter Zuzug des Herrn Gemeindeammanns in Schachen ersucht und eingeladen, sich in das Haus des Beklagten zu begeben und ihm die Bibel hinwegzunehmen, sowie andere Bücher, wenn der Hochwürdige Herr Pfarrer solche als für ihn schädlich erachten sollte. 4) Sei Beklagter zu allen deßnahen erloffenen Untersuchungs-, Verhörs-, Verhafts- und Prozeßkosten verfällt.“

Sodann wurde noch eine gleich starke Reserve aufgestellt. Neben dem Auszug und der Reserve sollte ferner eine Landwehr bestehen, deren Organisation aber unter der Restaurationsregierung nie zu Stande kam.

Jedes der fünf Aemter bildete ein Militärquartier. Statt wie bisanhin die Milizen sich selbst bekleiden mußten, wurden jetzt die Kleidungsstücke ihnen während der Zeit des Aktivdienstes von dem Staate abgereicht und zu diesem Behufe ein Bekleidungsmagazin angelegt.

Neben den Exerzirübungen in den Gemeinden, welche zur Frühlings- und Herbstzeit an Sonn- und Feiertagen Nachmittags statt hatten, wurde in der Hauptstadt eine Instruktionsschule für alle Waffengattungen der Kantonsmiliz errichtet, in welche während des Jahres die verschiedenen Auszügerkorps sowie nöthigen Falls jene der Reserve in kleinen Abtheilungen von halben Kompagnien gezogen werden. Endlich sollten jährlich Instruktions- und Uebungsmusterungen abgehalten, die dazu berufene Mannschaft jedoch nie länger als einen Tag unter den Waffen behalten werden.

Die in der Instruktionsschule befindliche Mannschaft mußte zugleich den Garnisonsdienst versehen. Von 1814 bis 1817 war dieses durch eine eigens geworbene Standeskompagnie geschehen, die nun abgedankt wurde, ebenso hörte die freiwillige Artilleriekompagnie auf.

Nicht minder wie auf das Personelle wurde auf das Materielle, auf Ausbesserung und Vermehrung der Waffenvorräthe und der Fuhrwerke im Zeughause Bedacht genommen.

Welche Militärkapitulationen mit auswärtigen Mächten abgeschlossen wurden, haben wir gesehen. Gleich wie der schweizerische Militärdienst in Holland vor Ablauf der Kapitulationszeit aufgehoben wurde, so wurden auch in Frankreich die Schweizertruppen beim Ausbruche der Julirevolution (1830) heimgeschickt.

Erziehungswesen. Von diesem haben wir bereits

Einiges gemeldet. Im Jahr 1819 wurde eine Umgestaltung des Lyzeums an der höhern Lehranstalt in Luzern vorgenommen. An der Spitze der Reformpartei stand Staatsrath Eduard Pfyffer durch den Schultheißen Amrhyn unterstützt. Die im Lyzeum vorgenommenen Veränderungen waren folgende: Der Unterricht in der Physik ward erweitert und mit Mathematik verbunden. Man übertrug diesen Lehrstuhl einem wackern Schulmanne, Leonz Füglistaller, welchem später Joseph Ineichen folgte. Der Vortrag der Philosophie, und was vorher nicht gelehrt wurde, der Geschichte, ward dem geistvollen Dr. Troxler anvertraut. Ein neuer Lehrstuhl für den Unterricht in der Rechtswissenschaft wurde geschaffen und dem Dr. Kasimir Pfyffer übertragen. Endlich stellte man für das Studium der alten Sprachen, welcher wichtige Unterrichtszweig am Lyzeum bisher vernachlässigt war und nur im Gymnasium allein betrieben wurde, einen eigenen Lehrer in der Person des Professors Eutych Kopp an. Der bisherige Professor der Philosophie, Joseph Widmer, trat in die Theologie an die Stelle des Professors Franz Geiger und letzterer wurde in Ruhestand auf seine Chorherrnpfründe am St. Leodegarstift im Hof zu Luzern versetzt. Es war anstößig, daß drei der neu angestellten Lehrer nicht Geistliche waren. Neben diesen hielt unangestellt Dr. Georg Krauer naturhistorische Vorlesungen, was abermals Aergerniß erregte. [74])

---

74) Er wurde später von einem geistlichen Professor der Impietät beschuldigt, und ihm die Vorlesungen untersagt. Unter den Klagepunkten befanden sich folgende: Krauer lehre: 1) daß in der Natur ein ewiger Kreislauf stattfinde; 2) daß man aus Unkunde der Natur viel Natürliches für übernatürlich ansehe, wie man 1449 die Engerlinge ihrer Verwüstung wegen vor das geistliche Gericht in Lausanne zitirte, und als sie nicht erschienen, in Bann that. 3) Daß auch der Geistliche als Seelenarzt Naturkunde haben sollte u. s. w.

Im Jahr 1825 wurde Krauer aber doch als Professor der Naturgeschichte angestellt.

Gleichzeitig wurden Stipendien in reichlichem Maaße für Jünglinge ausgesetzt, die sich auf Hochschulen in für den Staat nützlichen Fächern ausbilden wollten. — Nach der Reorganisation des Lyzeums wollte man zur Reform des Gymnasiums, in welchem ausschließlich noch das Klassensystem herrschte, schreiten. Bereits war Renward Brandstätter von Münster als Professor der Rhetorik berufen worden. Von dem Erziehungsrath wurde ein von Eduard Pfyffer und Dr. Troxler entworfener Plan vorgelegt. Derselbe beruhte auf einer geschickten Verbindung des Fach- und Klassensystems, und bestand seinem Wesen nach in Folgendem: Ein Religionslehrer besorgt den sittlich religiösen Unterricht durch alle Klassen und übernimmt zugleich die Seelsorge für die Studirenden. Ein Lehrer der Physik und Mathematik trägt diese Wissenschaften stufenweise aufsteigend in allen Klassen vor; ebenso ein Fachlehrer für Geschichte und Geographie. Die alten Sprachen — griechisch lag bisher beinahe gänzlich darnieder — die deutsche Sprache und die ästhetischen Bildungszweige werden von sechs Klassenlehrern besorgt. Dieser Entwurf wurde dem Kleinen Rathe vorgelegt und dessen Ausführung beschlossen. Da erhob sich die Gegenpartei, die nur mit Unwillen den bisherigen Veränderungen sich unterworfen hatte, und beschloß, nicht allein die projektirte Reform des Gymnasiums zu vereiteln, sondern auch, was am Lyzeum verbessert worden war, wieder zu zerstören. Ein Theil der Professoren des Gymnasiums, sowie auch des Lyzeums, Widmer und Gügler an ihrer Spitze, traten in einer Denkschrift bei dem Kleinen Rathe auf, in welcher sie den Plan zur Reform des Gymnasiums als die Religion gefährdend, darstellten. Zugleich erschien ein Artikel in einem französischen Ultrablatte, in welchem jener Plan als „berechnet für das System der Impietät und Revolution“ erklärt wurde.

Die Denkschrift wurde auf den Rathstisch gelegt und die

Reform unausgeführt belassen. Inzwischen trat Dr. Troxlers Sturz, wegen der Schrift „Fürst und Volk" ein und unmittelbar darauf wurde Eduard Pfyffer aus dem Erziehungsrathe entfernt. Von der Ausführung jenes Plans war jetzt keine Rede mehr. — Nach Troxlers Absetzung wurde Melchior Kaufmann von Kriens auf dessen Lehrstuhl gehoben; nach Güglers Tod aber, welcher im Jahr 1827 erfolgte, wurde Kaufmann in die Theologie versetzt und der berühmte Pater Girard aus Freiburg als Professor der Philosophie berufen.

Zu gleicher Zeit, als man an der Reform der höhern Lehranstalt arbeitete, ward auf Verbesserung des Landschulwesens Bedacht genommen. Durch einen Beschluß vom 12. November 1819 wurden Musterschulen errichtet, wozu alljährlich vor Anfang der Winterschulen wenigstens acht Schulen in verschiedenen Gegenden des Kantons bezeichnet und dafür diejenigen ausgewählt werden sollten, deren Lehrer sich durch Geschicklichkeit, Eifer und Ordnungsliebe auszeichneten. Ein permanenter Direktor des Lehrerseminars wurde aufgestellt, welchem zugleich die Beaufsichtigung der Elementarschulen zukommen sollte. Wir sahen, wie Eduard Pfyffer im Anfange der Zwanzigerjahre angefeindet und seinem Wirken entgegengetreten wurde. Allein er wußte später, sowie die liberale Partei Fortschritte machte, die Hemmungen zu überwinden, und nach der Verfassungsänderung vom Jahr 1829 erschien im darauf folgenden Maimonat 1830 ein umfassendes Erziehungsgesetz. Durch dasselbe wurden endlich die Sekundarschulen, welche — wenn auch schon im Jahr 1813 beschlossen — noch nirgends in der Wirklichkeit sich vorfanden, eingeführt. Das Gesetz war ein bedeutender Fortschritt im Kulturgange des Kantons. Es ordnete zum ersten male alle Bildungsanstalten des Staates in ein Ganzes zusammen; es vertheilte die Aufsicht und Obsorge über das Landschulwesen, die bisher fast ausschließlich in den Händen der Geistlichen gelegen hatte, unter die Gebildeten jedes Berufes; es erhob

die Stellung des Lehrers durch eine Besoldungserhöhung; es erweiterte die Bildungskurse der angehenden Schullehrer, setzte Wiederholungskurse für die schon Angestellten an und sorgte hiemit für eine bessere Befähigung und gründlichere Belehrung derselben; es legte den Grund zu einer mehr organischen Verbindung aller Schulanstalten durch die Anordnung und Einführung allgemein gleicher und obligatorischer Lehrmittel und rief endlich durch die Aufstellung einer Anzahl Sekundarschulen die Bedingung ins Leben, durch welche ganz besonders eine umfassendere und gemeinbürgerliche Bildung im Volke Wurzel schlagen und sich verbreiten kann. Die Kosten wurden natürlich bedeutend vermehrt. Der Staat übernahm die Mehrauslage.

In dem Gesetz war auch die höhere Lehranstalt eingeschlossen. Dem Lyzeum und Gymnasium wurde ein polytechnisches Institut beigefügt, an welchem Unterricht ertheilt werden sollte in der angewandten Mathematik, in der Zeichnungskunst, in der technischen Physik, Chemie und Naturgeschichte, in der Rechts- und Staatslehre und in der vaterländischen Geschichte. — In dem Gymnasium wurde nun, wie man schon früher beabsichtigt hatte, das Fach- und Klassensystem miteinander verbunden.

Kirchenwesen. Die kirchlichen und geistlichen Verhältnisse wurden im Allgemeinen mit Festigkeit, doch auch mit Mäßigkeit behandelt. In der Mitte der Zwanzigerjahre bestand[75]) die Geistlichkeit im ganzen Kanton aus 42 Weltgeistlichen in der Stadt und 168 auf der Landschaft, wovon 29 zum Stift Münster gehörten, zusammen 210; dann aus 46 Kapuzinern in drei Klöstern (Luzern, Sursee und Schüpfheim), 22 Barfüßer oder Franziskaner in zwei Klöstern (Luzern und Werthenstein), 32 Cisterzienser (St. Urban), zusammen 100 männliche Ordensgeistliche; endlich 80 Cisterzienser-

---

75) S. Staatskalender vom Jahr 1826.

rinen in zwei Klöstern (Rathhausen und Eschenbach) und 41 Kapuzinerinen (im Bruch) zusammen 121 weibliche Ordensglieder. Einen Verlust erlitt die luzernerische Geistlichkeit im Jahr 1826 durch den Tod des Stadtpfarrers Thadäus Müller, der zu den Wenigen gehörte, die in einer mannigfaltig bewegten Zeit unberührt vom wechselnden Strom der Zeiten unentwegten Sinnes blieb. Der Generalvikar Göldlin hatte demselben alsogleich nach seinem Amtsantritte das Kommissariat, das er selbst übernahm, und die Aufsicht über das geistliche Seminar entzogen, welches von da an immer mehr sank, bis es nach drei Jahren gänzlich einging.

Mit der Lostrennung von dem Bisthum von Konstanz begann ein ganz anderer Geist in der Kirchenverwaltung zu herrschen, der unstreitig weniger freisinnig und aufgeklärt war, als der frühere.

Im Jahr 1816 erließ der Generalvikar Göldlin einen Hirtenbrief. Derselbe begann mit Klagen über den Verfall von Zucht und Sitte in der Schweiz, über das Verschwinden des wahren Glaubens, das Einreißen der Aufklärung u. s. w.; ergießt sich in Vorwürfe gegen die Geistlichkeit, welche diesen Geist der Aufklärung in sich aufgenommen habe und eifert gegen die neuen liturgischen Anordnungen. Dann weist der Hirtenbrief auf die Synodalbeschlüsse von 1761 und 1762 als der wahren Quelle des Heils hin, und empfiehlt besonders das Tragen der Tonsur, das Lesen des Breviers, die Abschaffung der deutschen und Wiedereinführung der lateinischen Liturgien, die Exorzismen bei der Taufe als die kräftigsten Mittel gegen das Verderbniß der Zeit.

Den Regierungen mißfiel die Umstoßung der von dem bischöflich-konstanzischen Stuhle getroffenen Einrichtungen. Diejenige von Luzern gab ihr Mißfallen zu erkennen, aber ohne weiter einzuschreiten. Die Regierung von Aargau hingegen erließ eine Zuschrift an den Generalvikar, in welcher sie die Erklärung gab, daß sie keineswegs zugeben werde,

daß der Generalvikar während seines Provisoriums neue Einrichtungen in dem Kanton treffe. — Es erschienen in mehrern Zeitschriften scharfe Kritiken über den Hirtenbrief. Da sammelten die Dekane in den Kantonen Aargau und Luzern — in letzterm war besonders der Dekan Häfliger von Hochdorf thätig — von den Geistlichen ihrer Kapitel Unterschriften für Adressen, in welchen die Gefühle der Ergebenheit und des Gehorsams gegen den Generalvikar, tiefes Bedauren, daß seine heilsamen Absichten Widerstand gefunden und die Versicherung vollkommener Uebereinstimmung mit seinen Ansichten ausgedrückt waren.

Der Generalvikar aber nahm die Rügen, welche sein Hirtenbrief in den Zeitungen erlitten hatte, als eine Beleidigung seines apostolischen Charakters auf und kam bei der Tagsatzung mit einer Beschwerde ein. Diese faßte durch Schultheiß Rüttimanns Einfluß einen Beschluß, in welchem die betreffenden Stände eingeladen wurden, die geeigneten Maßregeln zur Ahndung der verklagten Zeitschriften zu ergreifen, zugleich drückte der Beschluß das Bedauern der Tagsatzung aus.

Im gleichen Jahre ertheilte der Generalvikar einem Bauer, Namens Niklaus Wolf von Rippertschwand bei Neuenkirch einen Erlaubnißschein zum exorziren.[76])

Um eben diese Zeit wurden von Eiferern für die Religion Bücher verbreitet, von welchen sie glaubten, sie seien geeignet, dem verdorbenen Zeitgeiste entgegenzuwirken. Solche Bücher waren z. B. „Des Menschen Herz ein Tempel Gottes oder

---

76) „Dem geneigten Leser zum Gruß im Herrn. Nachdem wir den Niklaus Wolf von Rippertschwand wohl geprüft und seine gute Absicht vernommen haben, so ertheilen wir ihm die Erlaubniß benedicendi et exorcitandi, nach seiner üblichen Gewohnheit dabei zu belehren. Es geschehe aber jedesmal mit Bewilligung des Ortspfarrers und ohne daß Volksauflauf verursacht werde. Beromünster den 18. Brachmonat 1816. J. B. Goldlin."

eine Wohnung des Satans." „Die Stunden der Andacht ein Werk des Satans" u. s. w. Gegen das Lesen der Bibel wurde Einsprache gethan; so führte einmal der basel'sche Provikar Salzmann bei der Regierung von Luzern Klage darüber, daß die Bibel im Kanton gelesen werde. Der Tummelplatz für die kirchlichen Fehden war das Zuger „Wochenblatt für die vier Waldstätte" auf der einen, und der in St. Gallen erscheinende „Wegweiser durch die Eidgenossenschaft" auf der andern Seite. Beide Zeitungen wurden zuletzt in Luzern verboten.[77])

Einige Jahre später trat in die Fußstapfen des Zuger Wochenblatts „der Waldstätterbote", welcher das erste in Luzern erscheinende Zeitungsblatt war.[78])

Schon frühe waltete im Geheimen der Gedanke, die Jesuiten wieder in Luzern einzuführen, aber er wurde noch nicht laut ausgesprochen.[79])

---

77) Dieses geschah schon im Jahr 1818. Der „Wegweiser" sollte sodann unter dem Namen „Alpenfeuer" erscheinen, allein der Eingang in den Kanton Luzern wurde ihm verweigert.

78) Er wurde 1828 gegründet. Karl Pfyffer im Freienhof, der Errichter des Löwendenkmals, den wir auch von jenem Hochverrathsprozeß im Jahr 1804 her kennen, gab seinen Namen als Redaktor her.

79) Es liegt ein Brief aus dem Jahr 1822 vor uns, welchen Jost Felber von Ruswyl (vide oben pag. 90 not. 114) Mitglied der Mediations- und Restaurationsregierung an seinen Sohn schrieb. In demselben heißt es nach einem langen Jammer über den Sittenzerfall: „Kurz wenn wir die Jesuiten nicht wieder zur Besorgung der Schulen erhalten, so sind unsere Nachkömmlinge verloren. Ich habe deßwegen schon öfters bei schicklicher Gelegenheit hie und da in den Rathssitzungen ein Wort hierüber fallen lassen. In Deutschland hat es eine tröstliche Aussicht, indem der Kaiser von Oesterreich angeordnet hat, daß alle fremden Erzieher und Schullehrer verboten sind und daß das Erziehungswesen einzig nur den Jesuiten überlassen werden soll. Auch in ganz Italien fangen selbe an, sich zu verbreiten und in Freiburg und Wallis halten selbe wieder die Schulen. Gebe Gott, daß selbe auch bald wieder in Luzern sich sehen lassen. Die Jesuiten haben das Recht, weil der Orden von dem Papst wieder eingesetzt ist, das hiesige Kollegium als ihr Eigenthum wieder anzusprechen sammt denjenigen Einkünften, so sie hinterlassen

Wie man trachtete, Kirchenstrafen wieder in Aufnahme zu bringen, ist oben bei dem Justizwesen erzählt worden.

Der Plan eines gewissen in Freiburg angesiedelten Preußen van der Wyenbergh zur Errichtung einer katholischen Gesellschaft wurde veröffentlicht. Der Hauptzweck der Gesellschaft sollte dahin gehen, durch Verbreitung guter Bücher und Flugschriften den bereits gegen den katholischen Glauben gerichteten und noch zu richtenden Angriffen zum Voraus zu begegnen. Zu diesem Ende wurden die künftigen Mitglieder zu schriftstellerischer Thätigkeit eingeladen, deren Ergebnisse nach ausgestandener Prüfung durch die Gesellschaft von derselben zum Drucke befördert würden. Jedem Angriffe auf Religion oder Kirche sollte zuvörderst das Ansehen der Kirche entgegengehalten werden. Um die irdischen Machthaber zu gewinnen, sprach man den Grundsatz aus: Es gebe keine Gewalt, die nicht von Gott komme und von diesem Grundsatze ausgehend nannte die Gesellschaft eine jede Gewalt rechtmäßig, sie mochte monarchisch oder republikanisch sein, welche auf Verträge gegründet oder durch die Dauer der Zeit gewährleistet war. Jeden Angriff auf diese Gewalten nannte sie Empörung. Die Gesellschaft mehrte sich mehr und mehr in der Schweiz. In die obersten Grade wurden jedoch nur Personen aus der höhern Geistlichkeit oder von großem Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten aufgenommen. Die Hauptstützen standen mit dem großen Mittelpunkte zu Paris in Verbindung, welcher seinerseits von demjenigen zu Rom abhängig war. Es fanden oft persönliche Zusammenkünfte oder eine Art von kleinen Kongressen statt.[80]) Von Luzern wurde

---

haben, wozu ihnen der Papst und der Bischof helfen werden, wenn wir einmal das Glück haben, wieder einen Bischof zu haben. Aber dieses würde unsern Naturphilosophen wehe thun, wenn sie nichts mehr zu befehlen hätten. Gebe Gott, daß es bald komme."

80) Tillier, Geschichte der Restauration Bd. III. pag. 367.

jeweilen der Chorherr und Professor Franz Geiger abgesandt. Dieser fertigte eine Unzahl Flugschriften über kirchliche Gegenstände. — Andere eiferten auf der Kanzel.[81])

Eine auffallende Erscheinung war die Fehde Geigers mit dem Handelskommis Fuchs zu Bern. Letzterer erließ nämlich — beim Anlaß des Uebertritts des Herrn von Haller zur katholischen Religion — im Jahr 1821 durch die öffentlichen Blätter eine Aufforderung; wenn ein katholischer Geistlicher Muth oder Lust habe, sich mit ihm in einen Federnkampf einzulassen, so wolle er beweisen, daß in der reformirten Kirche die Seligkeit ebenso zu erlangen sei, wie in der katholischen; sollte er vom Gegentheil überzeugt werden, so wolle er dem Sieger lebenslänglich die Nutznießung von 16,000 Schweizerfranken zusichern. Geiger nahm den Fehdehandschuh auf und beide schlossen am 10. November 1821 einen schriftlichen Vertrag über ihr seltsames Vorhaben ab. Gerade um die Zeit schrieb ein bernerischer Geistlicher einen Katechismus für die christlich reformirte Jugend in einem polemischen und aufreizenden Tone. Geiger griff diesen Katechismus an, Fuchs vertheidigte ihn. Aus diesen Angriffen und Vertheidigungen ging dann endlich im Jahr 1824 ein ziemlich dickes Buch hervor,[82]) welches unter den Bekennern beider Konfessionen wegen seiner Leidenschaftlichkeit ungefähr

81) So predigte z. B. Pfarrer Eicher in Schüpfheim (1821): Dank sei der väterlichen Regierung für die Entsetzung Troxlers; doch wenn er (Eicher) Regent wäre, würde er denselben in das tiefste Gefängniß geworfen und ihn weit über die Grenzen geführt haben. Er schilderte dann die Gräuel der französischen Revolution und rief: „Das sind die Früchte der verfluchten Volkswahlen!“ Er wiederholte diese Worte fünf bis sechsmal. Das war selbst der Restaurations-Regierung zu stark und Pfarrer Eicher wurde zur Ordnung gewiesen.

82) Unter dem Titel: „Polemisch-religiöser Licht und Wahrheit verbreitender Federkampf, entstanden zwischen dem römisch katholischen Herrn Chorherrn Geiger und dem reformirten Emanuel Friedrich Fuchs, Handelskommis in Bern. Reutlingen 1823. S. 606.

gleichen Unwillen und die nämliche Mißbilligung erregte. Der Tägliche Rath des Kantons Luzern verbot nicht allein die weitere Verbreitung desselben, sondern führte auch wegen dieser Schrift bei der Regierung von Bern Klage, und gab den katholischen Ständen in einem Kreisschreiben sowohl von dem Verbote, als von dem bei der Regierung von Bern gethanen Schritte Kenntniß. In Bern, wo bereits früher die Censurbehörde den Druck der Fuchsischen Schrift verweigert hatte, hob man in Folge der von Luzern geführten Beschwerde eine Untersuchung an und verurtheilte den Verfasser zu einer Geldstrafe von 200 Franken und zu einer vierwöchentlichen Enthaltung im Spitalgefängnisse. Ein Mitglied des Großen Rathes, Herr Beat Rudolf von Lerber, hatte sich als Mitverfasser angegeben und von den Behörden eine gleiche Behandlung verlangt. Da diesem Gesuche indessen nicht entsprochen wurde, so nahm er seinen Austritt aus dem Großen Rathe mit der Erklärung, daß ihm sein Gewissen nicht länger erlaube, Mitglied einer Behörde zu sein, welche die Verfechter der Landesreligion aus politischen und freundschaftlichen Rücksichten strenger behandle, als Luzern und Freiburg die Herren Geiger und von Wyenbergh, welche doch eigentlich die Angreifer gewesen, und zu deren Widerlegung der Federkampf geführt worden wäre.

Als im Jahr 1825 — zur Säkularfeier des Udligenschwylerhandels — ein luzernerischer Staatsmann die Erzählung dieses Handels in Druck gab, wurde ein Heros des Ultramontanismus, der Deutsche J. Görres aufgefordert, die Personal-Immunität des Klerus zu vertheidigen, was er in einer mystisch gehaltenen Schrift that.[83])

Künste und Wissenschaften. Von diesen läßt sich

83) „Der Kampf der Kirchenfreiheit mit der Staatsgewalt in der katholischen Schweiz am Udligenschwyler Handel dargestellt von J. Görres. Straßburg. 1827.

nicht Vieles berichten. Junge Leute besuchten häufiger als früher deutsche Hochschulen, und besonders fing man an, auch das Studium des Rechts zu kultiviren. Im Geschichtsfache erschienen von J. Andres „politische Denkwürdigkeiten des Kantons Luzern" welche, da sie vieles bisher Verborgene an das Tageslicht brachten, Aufsehen erregten. Derselbe schrieb ferner „die Schweiz und ihre Revolutionen", ein ziemlich unbeachtet gebliebenes Werk. Heinrich Ludwig Attenhofer lieferte „Geschichtliche Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee". Kanonikus Businger verfaßte „Die Schweizerische Bildergallerie" enthaltend eine Erklärung der Gemälde aus der Schweizergeschichte auf der Kapellbrücke zu Luzern. Anton Balthasar, Sohn des Seckelmeisters Felix Balthasar, gab die ersten Bände „Helvetia" heraus. Karl Herzog von Münster verfaßte „eine Geschichte des Thüringischen Volkes". — Noch immer widmete der durch sein schweizerisches Idiotikon bekannte Dekan Franz Joseph Stalder seine Muße der grammatikalischen Erforschung der schweizerischen Landessprachen. Es erschien von ihm eine schweizerische Dialektologie.

Als Philosoph befestigte Ignaz Paul Vital Troxler seinen weit verbreiteten Ruf. Nach seiner Entfernung von Luzern wirkte er thätig in dem Lehrervereine zu Aarau und später als Professor der Philosophie an der neu erweckten Hochschule zu Basel. Die philosophischen Schriften, die von ihm in diesem Zeitraum erschienen, waren: „Die philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes, mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität", „Naturlehre des menschlichen Erkennens oder Methaphysik", „Handbuch der Logik", alle voll Scharfsinn und Tiefe.

Im Fache der Philologie versuchte sich Professor Leonz Füglistaller in einer meisterhaften Uebersetzung von Schillers Lied von der Glocke in das Lateinische und Renward Brandstätter in seinem Griechischen Zeitworte. Der ge-

lehrteste der luzernerischen Philologen, Professor Eutych Kopp, übergab der Oeffentlichkeit in diesem Fache nichts.

Als Professor der Mathematik und Physik zeichnete Joseph Ineichen sich aus. Von ihm erschien ein Lehrbuch der Algebra.

Einen Prodromus florae lucernensis oder ein Verzeichniß sämmtlicher, mit offenen Befruchtungswerkzeugen ausgestatteten Pflanzenarten, die im Kanton Luzern wild wachsen, lieferte Dr. Georg Krauer.

Theologische Schriften verfaßten die Professoren Gügler und Widmer, die aber mehr mystisch als streng wissenschaftlich waren. So schrieb Widmer: „Das Göttliche in irdischer Entwicklung, nachgewiesen im Leben des sel. Niklaus von der Flüe mit Beilagen über Mystik", und Gügler: „Erklärung der heiligen Schriften aus ihnen selbst." — Am allerwenigsten Beifall erhielt aber Professor Melchior Kaufmanns „Rangordnung der himmlischen Geister."

In der schönen Literatur versuchte sich als lyrischer Dichter der als Botaniker oben genannte Dr. Georg Krauer, Sohn des Altschultheißen Krauer. Bekannt ist sein Lied vom Grütli.[84]) Als dramatischer Dichter trat Professor Eutych Kopp in seinem „König Albrecht" auf.

Zum erstenmale erschien (1828) ein Zeitungsblatt in Luzern

---

84) Es ist in Musik gesetzt von Greith und wird viel gesungen. Dasselbe beginnt mit der Strophe:

„Von Ferne sei herzlich gegrüßet,
Du stilles Gelände am See,
Wo spielend die Welle zerfließet,
Genähret vom ewigen Schnee."

Und endet:

„Drum Grütli sei freundlich gegrüßet;
Dein Name wird nimmer vergehn,
So lange der Rhein uns noch fließet,
So lange die Alpen bestehn."

unter dem Titel „der Waldstätterbote". Dasselbe trug wahrhaft mittelalterliche, allen freien Geistesaufschwung verdammende Lehren vor. Im gleichen Geiste war eine in Luzern erscheinende Zeitschrift „Zeichen der Zeit", zuerst von Professor Gügler, dann von Dr. Segesser herausgegeben, geschrieben. Eine leidenschaftliche Anfeindung aller neuen Ideen leuchtete aus derselben hervor. Am Ende des Jahres 1830 wurde eine freisinnige Zeitung, betitelt der „Eidgenosse" gegründet. Sie erschien in Sursee.

Einmal (1817) verfiel Schultheiß Rüttimann auf den Gedanken, eine literarische Gesellschaft mit vielem Gepränge in großartigem Style zu gründen, die aber eben ihrer Großartigkeit wegen nicht gedeihen konnte.[85]) Eine andere Gesellschaft trat hingegen ungefähr um die gleiche Zeit ganz unscheinbar ins Leben, welche sich von Jahr zu Jahr vergrößerte und nicht ohne, wenn auch bloß mittelbaren, Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten blieb. Es war dieses die ökonomisch-landwirthschaftliche Gesellschaft, welche ihre Jahresversammlungen im Städtchen Sempach hielt. Im Jahr 1818 traten schüchtern wenige Männer zusammen und stifteten den Verein. Sie mußten besorgen, von der Polizei behelligt zu werden. Bald aber traten mehrere liberale Mitglieder der Regierung selbst zu ihnen und die Gesellschaft erweiterte sich dergestalt, daß sie 1830 nicht weniger als 245

---

85) Organisation für die Gesellschaft aus Freunden der Wissenschaften und Künste zu Luzern. 1817. — Man kann sich einen Begriff von der Großartigkeit der Sache machen, wenn man vernimmt, daß die Gesellschaft aus folgenden Sektionen hätte bestehen sollen: Die pädagogische, historische, juridische, ästhetische, ethische und religiöse, die naturhistorische, mathematische, phisikalische, medizinische, naturphilosophische, plastische, musikalische, poetische, mechanische, industriöse, ökonomische. Die Gesellschaft hielt zwei oder drei Versammlungen, einzelne Sektionen fristeten ihr Leben etwas länger. Es zerfiel aber bald alles mit Ausnahme der plastischen Sektion.

Mitglieder zählte. Sie war in Sektionen nach den verschiedenen Gegenden des Kantons abgetheilt. Ihre Verhandlungen erschienen alljährlich im Drucke.

Ein schönes Denkmal der Kunst wurde in dieser Periode zu Luzern errichtet, aber kein Luzerner war dabei als Künstler betheiligt; wir meinen das Löwenmonument, von welchem wir oben gesprochen.

Oberst Ludwig Pfyffer fertigte ein gelungenes Panorama vom Rigi.

Als Musiker, besonders als Komponist, erhielt einen in Deutschland weit verbreiteten Ruf Xaver Schnyder von Wartensee, Schüler Bethovens.

Im Jahr 1824 war die schweizerische Musikgesellschaft nach langen Jahren wieder in Luzern versammelt und zwar sehr zahlreich. Die Musikfreunde in Luzern boten allem auf, um ihren Miteidgenossen den Aufenthalt in ihrer Stadt angenehm zu machen. Neben einer Fahrt auf dem See, großem Ball im Kasino und Beleuchtung des dazu gehörigen Gartens, gewährte die Aufführung des Schiller'schen Meisterstücks „Wilhelm Tell" durch die luzernerische Theater- und Musikliebhabergesellschaft den größten Genuß. Als Nachtrag zu dem Fest hatte ein Konzert auf dem Rigikulm statt, welches die Zürcherischen Mitglieder des Vereins mit musikalischen Genossen aus Luzern und andern Kantonen nach Sonnenuntergang unter freiem Himmel dort aufführten. Große Feuer verkündeten der Umgegend den festlichen Abend. Das ungewöhnliche Schauspiel hatte eine Menge Fremder, sowie auch die Hirten und Sennen vom Rigiberg herbeigezogen. Am folgenden Morgen nach Sonnenaufgang mußte die Musikaufführung auf allgemeines Ersuchen der Anwesenden wiederholt werden.

Die Liebe zum Schauspiel verbreitete sich auf dem Lande immer mehr. Fast in jedem Dorfe wollte man sich produziren. Man wählte aber meistens nicht gewöhnliche und

bekannte Theaterstücke, sondern etwa eine Legende, welche ein Dorfgeistlicher zu einem Schauspiele geformt hatte.[86])

Sitten und Lebensweise veränderten sich in der kurzen Periode, welche wir hier beschreiben, wenig oder nichts. Der Luzerner blieb stetsfort gesellig und froh, aber auch nicht frei von angeerbten Vorurtheilen. Als einmal (1820) ein furchtbares Hagelwetter einen Strich Landes, vier Stunden lang und meistens eine Viertelstunde breit, von Ettiswyl über Willisau bis auf den Napfberg, verwüstete, beschwerten sich an einem Orte die Betroffenen, sie hätten das Ungewitter einem benachbarten Pfarrer, der es aus seinem Kirchspiele getrieben habe, zu verdanken. An einem andern Orte schrieb man es einer alten Judenfrau zu, die kurz vorher im Gefängnisse zu Willisau eingesperrt gewesen war und beim Fortgehen soll gesagt haben: ich will euch schon eine Suppe anrichten! An einem dritten Orte wurde die Faulheit des Sigrists, welcher spät über Wetter läutete, als Ursache angesehen. Wenn man wartet — hieß es — bis gekocht ist, so muß angerichtet werden. — Zu Uffikon im Pfarrhofe spuckte, gemäß dem Glauben der ganzen Umgegend, ein Gespenst. — Ein Waldbruder im Flüß, Kirchgang Buttisholz, verrichtete Wunderkuren und hatte großen Zuspruch. — Einmal lud der Polizeirath durch Kreisschreiben die sämmtliche Pfarrgeistlichkeit ein, dem Volke die Vortheile der Impfung der Kinder begreiflich zu machen und die dießfalls noch hie und da obwaltenden Vorurtheile zu verscheuchen. Der bischöfliche Pro-

86) So wurde 1815 in Hämikon aufgeführt: „Der hl. Pankratius, Schutzpatron der Pfarrei Hitzkirch"; in Root 1816 „Philemon"; in Altbüron „Abraham und Isaak"; in Schüpfheim 1820 „Genovefa, Pfalzgräfin am Rhein"; in Ermensee 1821 „Hirlanda, eine unschuldig verfolgte und zum Scheiterhaufen verdammte Herzogin in Kleinbrittanien"; wieder in Ermensee wollte man 1827 aufführen: „Herrlicher Sieg des glorreichen Märtyrers und Blutzeugen der Wahrheit, Johannes des Täufers". Die Regierung verweigerte aber die Erlaubniß hierzu.

vikar Salzmann gelangte nun mit einem Schreiben an die Regierung und beschwerte sich über diese an die Pfarrgeistlichkeit ergangene Einladung, da es ungeziemend sei, derselben zuzumuthen, dem Volke etwas zu empfehlen, das leicht in der Folge sich als schädlich und nachtheilig erzeigen könnte. Vor besondern großen Unglücksfällen wurde der Kanton Luzern während der Restaurationsperiode ziemlich bewahrt. Doch wurde er durch zwei große Feuersbrünste heimgesucht. — Im Jahr 1823 brannte die Pfarrkirche auf dem Menzberg nebst dem Pfarrhaus, dem Schul- und Sigristenhaus und einem Privatgebäude ab. Im Jahr 1829 traf das traurige Loos das schöne und große Dorf Schüpfheim, Hauptort des Entlebuchs. Es wurde bis auf die Kirche, die Pfrundhäuser und ein Wirthshaus ganz in Asche gelegt. — Im Jahr 1823 (7. Juli) stieg am Pilatus ein schwarzes furchtbares Gewitter empor und bald schoß der Kriensbach mit Pfeilesschnelle der Stadt zu, die Ufer überströmend; das Wasser bedeckte die Gassen der Kleinstadt und die Verwüstung war nicht unbedeutend, welche die Ueberschwemmung in Kriens und den Umgebungen verursachte. — Eine merkwürdige Naturerscheinung war die außerordentliche Kälte im Winter von 1829 auf 1830. Der See gefror bis an die Reußbrücke; die italienische Post mußte bis Brunnen den Landweg gebrauchen. Von Winkel nach Stanzstaud wurden schwere Lasten auf Schlitten geführt und ganze Heerden Rindvieh über das Eis getrieben.

Eine geistige Bewegung zeigte sich gegen Ende der Zwanzigerjahre beinahe in der ganzen Eidgenossenschaft und der Flügelschlag einer neuen Zeit gab in mannigfachen Erscheinungen sich kund. Dieser Geist sprach sich ungescheut aus in den schweizerischen Vereinen, vor allem aber in demjenigen unter ihnen, der sich seit seiner Stiftung durch Iselin, Hirzel und Balthasar am meisten mit den gemeinsamen Angelegen-

heiten des schweizerischen Volkes beschäftigt hatte, nämlich in der „helvetischen Gesellschaft“. Diese versammelte sich im Jahre 1829 unter dem Vorsitze Heinrich Zschokke's in Schinznach und im Jahre 1830 unter dem Vorsitze des Landammanns Sidler von Zug in dem solothurnischen Städtchen Olten. Beide Präsidenten richteten begeisternde Worte an ihre Zuhörer. Sie gedachten ohne Scheu der dem eidgenössischen und kantonalen Leben anklebenden Mängel und munterten zur Verbesserung auf. In Olten wurde noch ohne Ahnung der großen Ereignisse, welche bis dahin eintreten sollten, Dr. Kasimir Pfyffer von Luzern als Präsident für das künftige Jahr bezeichnet. Am bald darauf folgenden großen eidgenössischen Schützenfeste in Bern offenbarte sich, trotz der Censur, die man rücksichtlich der Trinksprüche und Festlieder üben wollte, der gleiche Geist. Mehrere Zeitungsblätter, vorab die Appenzeller-Zeitung und der in Zürich erscheinende Schweizerische Beobachter wetteiferten an Kühnheit und Entschiedenheit. Alles verkündete, daß auch ohne außerordentliche Ereignisse, eine feindselige Berührung mit der bestehenden Ordnung der Dinge früher oder später zu erwarten war, die aber leicht in helle Flammen umschlagen würde, wenn ein kräftiger äußerer Anstoß dazu Veranlassung gebe.

Dieser Anstoß ließ nicht lange auf sich warten. Die Juliumwälzung in Frankreich, in Folge deren Karl X seinen Thron verlor, trat ein. Ein Ring in der Kette der heiligen Allianz war gesprungen. Von dem Wiederhalle dieses Sprunges erwachten die Völker und bald ging auch eine große Bewegung durch alle Gauen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Ueberall legte man Hand an, um die mehr oder weniger aristokratischen Kantonsverfassungen von 1814 zu beseitigen und repräsentativ-demokratische an ihre Stelle zu setzen.

Unsere Aufgabe ist es nicht, diese Bewegung in ihrem ganzen Umfange zu verfolgen. Es gehört solches in die

Schweizergeschichte. Wir haben uns zunächst mit den Ereignissen im Kanton Luzern zu beschäftigen.[87])

Die Juliustage in Paris hatten auch im Kanton Luzern eine große Wirkung hervorgebracht. Bei dem Erscheinen der Ordonanzen Karls X jubelten die aristokratisch Gesinnten, als die Kunde von den Waffenthaten der für die Volksrechte kämpfenden Pariserbürger erscholl, freuten sich laut ihre Gegner.

Einige Wochen blieb in Luzern, wie in den andern Kantonen alles ruhig. Es war aber eine Schwüle, wie vor einem Gewitter. Es fing hie und da im Aargau, Thurgau, Zürich und andern Orten sich zu regen an. In Luzern hofften einige der Regenten, das Volk werde sich mit den jüngst eingeführten Verfassungsverbesserungen begnügen. Andere hingegen und zwar gerade diejenigen, welche die Verbesserungen herbeizuführen geholfen hatten, trauten weit weniger der Sache. So gerne diese auch eine fortschreitende Verfassungsreform allmälig und ohne Erschütterung des Staats herbeigeführt hätten, hielten sie doch dafür, daß das Luzernervolk mehreres noch Bestehende nicht billigen, noch für gerecht halten möge. Es war dieses das große Vorrecht einer geringen Anzahl von Stadtbürgern bei der Repräsentation in dem Großen und der Verwaltung in dem Kleinen Rathe, die Lebenslänglichkeit der öffentlichen Aemter und die Wahlart des größtentheils sich selbst ergänzenden Großen Raths. Es trat hinzu die Erinnerung an das ursprüngliche Entstehen dieser Regierung, die doch nur aus einem Handstreich im Jahr 1814 hervorgegangen war, und der Gedanke, daß die Verfassung jedes rechtlichen Fundaments entbehre, da das Volk weder jemals

87) Die nachfolgende Erzählung stimmt mit derjenigen, welche in Müller Friedbergs Schweizerischen Annalen enthalten ist, viel überein. Allein es ist zu wissen, daß Müller Friedbergs Erzählung auf Mittheilungen aus Luzern beruhte, welchen er dann Bemerkungen in seinem Sinne einmischte. Hier erscheinen die Mittheilungen wieder gereinigt von jenen Bemerkungen.

ein Mandat zur Entwerfung derselben ertheilt, noch sie sanktionirt hatte. Es stund zu erwarten, daß nun wohl der Augenblick eingetreten sein dürfte, wo diese Gefühle zum Ausbruch kommen würden. Ungeachtet jene Männer dieses einsahen und fühlten, so wollten sie doch dem Volke keinen Anlaß zur Gährung geben und schwiegen, waren aber auch nicht gesonnen, im Falle einer Aufregung Widerstand zu leisten zum Zwecke der Beibehaltung jener Staatsgebrechen, welche sich nicht läugnen ließen. Sie verhielten sich daher passiv. Kein einziges freisinniges Mitglied des Großen Raths nahm an der folgenden Bewegung bis zum Zeitpunkte, wo die Revision der Verfassung, also die Aufhebung der bisherigen, dekretirt war, Antheil weder öffentlich noch heimlich. Es ist Thatsache, daß keines derselben bei irgend einer der vielen Volksversammlungen erschien. Daß sie auch im Geheimen nicht Antheil nahmen, davon sind wir überzeugt, denn wer Antheil nehmen wollte, that es öffentlich vor allem Volke, um das Zutrauen desselben zu gewinnen. Kein Grund war unter den gegebenen Verhältnissen vorhanden, im Verborgenen zu wirken.

Jene Männer hatten die Stimmung des Volkes von Anfang an richtig beurtheilt. Diese Stimmung blieb aber einige Zeit ohne bestimmte Richtung. Plötzlich erhielt sie dieselbe.

Gegen Ende Oktobers übersendete Dr. Paul Vital Troxler, der damals Professor in Basel war, den Entwurf einer Vorstellungsschrift an den Großen Rath, seinem Bekannten, dem Arzt Kaspar Köpfli, Vater, in Sursee, welcher im Jahr 1814 mit Troxler in Verhaft und Untersuchung gelegen. In dieser Vorstellungsschrift wurde hingewiesen auf die feierliche Entsagungsurkunde der ehemaligen patrizischen Regierung vom 31. Jänner 1798. Durch diese Urkunde sei aller Unterschied zwischen Orten, Familien und Personen aufgehoben und die Souveränität des Volkes, sowie sie naturrechtlich begründet ist, auch staatsgesetzlich ein-

geführt worden. Die weitere Entwicklung auf dieser Grundlage sei bis jetzt gehemmt worden und zwar durch Parteigetriebe mit Beihülfe fremder Mächte. Im Jahr 1798 wurde die helvetische Staatsverfassung von Frankreich aus mit Beistand innerer Kräfte aufgedrungen. Im Jahr 1814 wurde hingegen von einer Partei im Lande unter dem Einfluß der Alliirten die gegenwärtige Verfassung aufgestellt. Die Verfassung der Mediation Napoleons liege zwischen beiden in der Mitte, sowohl der Zeit als dem Geiste nach, aber wenn auch das Werk großer Weisheit und Gerechtigkeit, doch von Außen gegeben. Die Verfassung vom Jahr 1814 sei aber die verwerflichste von allen dreien. Dieselbe sei ohne Einwilligung und ohne Theilnahme von Seite des Volkes entstanden und auch niemals von ihm anerkannt und beschworen worden; die Regierung selbst sei nicht aus seiner Wahl hervorgegangen, da sogar die ihm im Jahr 1814 unter der Form eines Vertrags zugesicherte Wahl einer geringen Anzahl von Repräsentanten durch die damaligen Gewalthaber nicht gestattet ward. Das Volk fordere seine Souveränitätsrechte zurück. „Es ist", sagt die Vorstellungsschrift, „eine solche unwiderstehliche großartige Zeit aufgegangen, welcher weislich und freiwillig *entgegen zu kommen* auf jeden Fall würdiger ist, als *unrühmlich von ihr fortgerissen zu* werden. . . . . Jetzt ist der Einfluß des Auslandes und die verderbliche Kraft fremder Mächte von innen und außen gebrochen, durch ganz Europa und weiter weht der Geist der Freiheit, selbst die todten Gebeine erstarrter Sklaverei bewegend; das Streben nach geselliger Gleichheit macht sich auch in unrepublikanischen Staaten mit Macht geltend; Verletzung der ewigen Volksrechte wird jetzt in Monarchien als Hochverrath betrachtet und dieser hat die älteste der Dynastien sammt Adel und Kongregation vom ersten Throne Europa's gestürzt. Wo die Geschichte mit solchen Flammenzügen spricht, hat der Mensch und Bürger wenig mehr zu sagen." Die

Vorstellungsschrift schließt mit dem Verlangen: der Große Rath möchte die im Jahr 1798 von der Regierung in der angeführten Urkunde anerkannten und beschwornen Grundsätze der Gleichheit, welche rechtlich noch bestehen, auch faktisch wieder geltend machen, nämlich die Völkerrechte ungeschmälert herstellen und dieß zwar durch ein dem Volke als Souverain, zur Annahme oder Verwerfung vorzulegendes Grundgesetz, in welchem zuvörderst das wirklich bestehende, durch keine Vernunft noch Rechtsgründe zu rechtfertigende Mißverhältniß der Repräsentation zwischen Stadt und Land aufgehoben und dem Volke wieder die in natürlichem und geschichtlichem Rechte begründete Freiheit der Wahlen seiner Stellvertreter zurückgegeben werde.

Arzt Köpfli, der seither nach Amerika auswanderte, beschied an einem der ersten Tage des Novembers fünf Männer aus der Umgegend zu sich, um ihnen den Entwurf der Vorstellungsschrift zur weitern Berathung mitzutheilen. Sie erhielt ihren ungetheilten Beifall; nur fand man schwierig, wie das Herumbieten zu zahlreicher Unterzeichnung vorgenommen werden möge, da das Sammeln von Unterschriften strenge verboten war. Man verschob den Entschluß bis zum sogenannten stets zahlreich besuchten Seelenmarkt am 8. November in Sursee, und ordnete auf diesen Tag die Ausfertigung dreier Exemplare der Vorstellungsschrift an. Jeder übernahm es, einsweilen in seinem Kreise Theilnehmer zu werben. Der Markt kam. Im Hause des Dr. Köpfli versammelten sich aus verschiedenen Gegenden dreizehn Männer, die bald einig waren, sogleich mit dem Unterzeichnen zu beginnen; ungleicher waren die Ansichten, wie eine große Zahl von Unterschriften beschleunigt gesammelt werden könne. Die Jüngern und Feurigern wollten große Versammlungen anstellen und die Sache dem Volke öffentlich und unverhalten vortragen; es wäre dieses, meinten sie, schon an sich selbst feierlich und imposant. Geheimes Herumbieten der Vorstellungsschrift, als beabsichtige

man Schlechtes und mit Furcht, sei in einer so gerechten Sache zu verwerfen. Die Bedächtlichern hingegen hielten es für klüger und angemessener, anfänglich im Stillen zu prüfen, ob die Sache Eingang finde oder nicht. Man erinnere sich ja vom Jahr 1814 her, daß solche Bittschriften von der Regierung aufgefangen und die Unterzeichner verhaftet und bestraft worden seien. Das Verbot, kollektive Unterschriften zu sammeln, bestehe noch und selbst das Gelingen erheische anfänglich bescheidene Stille; wenn man dann zahlreichen Anhanges versichert sei, möge man kühner größere Versammlungen anordnen. Diese Meinung behielt die Oberhand. Nun glaubten aber noch einige Unentschlossene oder doch Furchtsamere: man sollte noch eine oder zwei Wochen, oder nach Umständen noch länger zuwarten, um zu sehen, wie sich die Dinge in andern Kantonen und namentlich im Kanton Zürich gestalten; welche Wendung die europäischen Angelegenheiten nähmen; welche Resultate die Händel in Belgien u. s. w. hervorbringen werden. Indessen habe man auch Zeit, bei den besser gesinnten und vertrauten Mitgliedern der Regierung selbst Rath einzuholen. Allein die Mehrheit verwarf das Zögern. Man hemme dadurch den Fortgang in andern Kantonen. Beschleunigung der Sache sei höchst wesentlich und geringer sei die Gefahr, wieder abzustehen, wenn man gegen alle Erwartung einsehen würde, daß es nicht gehen wolle. Am allerwenigsten soll man Regierungsglieder für so vertraut halten, um dieselben voreilig in Kenntniß von dem Vorhaben zu setzen. Sie seien von der Vortrefflichkeit der vorjährigen Verfassungsabänderung eingenommen und werden eher hemmen als fördern. Selbst mit den Brüdern Pfyffer könne man keine Ausnahme machen. Der Anstoß soll nun einmal vom Volke ausgehen und ja nicht von oben herab erwartet werden; die Sache des Volks müsse auch volksthümlich behandelt werden. So wurde dann auch beschlossen, und man war einverstanden, das Unterzeichnen nur auf zwei Exem-

plaren und zwar da zu beginnen, wo man auf die zahlreichsten Unterschriften zählen dürfe, wie z. B. im Surenthal u. s. w.

Durch die Nachläßigkeit des Beauftragten lag nun aber kein ausgefertigtes Exemplar vor und der Markt konnte nicht benutzt werden. Man entschloß sich also, die Sache Mehrern mitzutheilen und am Abend des folgenden Tages zahlreicher zu erscheinen. Der Drang aber war noch nicht so entschieden, daß die stürmische Witterung dieses Abends nicht sehr viele zurückgehalten hätte; doch trafen gegen 30 angesehene Männer aus den Umgebungen von Sursee, Münster und Willisau zusammen und unterzeichneten. Von nun an wurde die Sache bald allgemein bekannt; das Unterzeichnen ging rasch vorwärts; in Bälde scheute man sich nicht mehr, ganze Gemeinden zu versammeln und öffentlich unterzeichnen zu lassen. Die erste große Versammlung dieser Art fand zu Gelfingen statt, wo mehr als 400 in der gleichen Stunde unterzeichneten. Der Oberamtmann von Hochdorf schwankte einen Augenblick, ob er einschreiten solle, und unterließ es. Das Beispiel wirkte augenblicklich. Im Amte Willisau unterzeichneten viele Gemeindeverwaltungen aus Auftrag und im Namen ihrer Gemeinden. Nur im Lande Entlebuch wurde noch gar nichts unternommen, weil die bedeutenden Männer desselben in keiner Verbindung mit den Bewegern standen. Die Anzahl der Unterschriften wuchs nach der Hand bis zum 21. November auf 3170. Zum Betrieb der Angelegenheit hatten die Beweger eine Kommission von fünf Mitgliedern niedergesetzt. Das laute Treiben konnte freilich kein Geheimniß mehr für die Regierung bleiben. Es wurde sogar, bevor es soweit gediehen war, im Staatsrathe zur Sprache gebracht; allein der Schluß fiel, der Sache für einmal noch ihren Lauf zu lassen und an den Kleinen Rath gelangte keine offizielle Kunde. Indessen wurden die Gemüther zu Stadt und Land immer aufgeregter. In der Stadt befürchteten Viele eine Ue-

berrumpelung und meinten, das Land werde im Jahr 1830 mit Waffengewalt die Umwälzung von 1814 widerlegen. Das lag aber nicht im Plane der Beweger; im Gegentheil wurden allenthalben alle Ausschweifungen vermieden, um die Polizei nicht selbst zum Aufwachen und Einschreiten zu nöthigen. Auf dem Wege des Rechts und der Vernunft sollte der Kanton Luzern nach Wiedererlangung seiner Freiheiten und Rechtsame streben. Das war ihr Plan und ihre Absicht. Der Regierung war der eigentliche Inhalt der Bittschrift durchaus unbekannt und sie erhielt die verschiedensten Berichte. Alle Mitglieder waren zwar über die nächste Zukunft besorgt; doch hielten viele die Sache nicht für so ernsthaft. Andere glaubten aber, es werde sogleich ein Provisorium, oder gar ein plötzliches Niederlegen der Gewalt in die Hände des Volks verlangt und ertrotzt werden. In dieser Ungewißheit ließ man das Zeughaus, wie man meinte im Geheimen, bewachen; es wurde aber auf dem Lande bekannt und die Aufregung wuchs bei der Vorstellung, daß Vorsichtsmaßregeln der Gewalt getroffen werden zu einer Zeit, wo das Volk nur mit einer Bittschrift an die oberste Behörde einlangen wollte. Die Bewegung war beinahe in der ganzen Schweiz zu heftig, als daß nicht auch bei dem Luzernervolke Argwohn, Spannung und Unruhe mit jedem Tage hätten zunehmen sollen. In der Gegend von Hochdorf, wo Joseph Leu von Ebersoll[88]) und der Bezirksarzt Scherer als Agitatoren sich aufwarfen, nahm die Bewegung eine besondere Richtung, wir möchten sie eine ochlokratisch-klerikalische nennen, indem Geistliche dabei im Hintergrunde stunden und zu Wiedereroberung der Volksrechte ermunterten, aber zugleich auch gegen die Liberalen, von welchen die Bewegung ausgegangen war, aufreizten.[89]) Das Land Entlebuch, als es etwas später an der

---

88) Wir haben bereits von diesem Manne oben gesprochen S. pag. 385.
89) In den über Leu von Lobrednern desselben herausgegebenen

Bewegung Theil zu nehmen anfing, schlug die gleiche Richtung ein. Dort wirkte besonders Joseph Lötscher, Wirth zu Schüpfheim, ein religiös fanatischer Mann. Leu und Scherer bereisten den Kanton nach allen Seiten, um in ihrem Sinne Anhänger zu werben. Von da an datiren sich die zwei Parteien, in welche bis auf den heutigen Tag der Kanton Luzern gespalten ist. Beide wollen von der Aristokratie nichts wissen; die eine aber strebt nach liberalen Einrichtungen, während die andere glaubt, liberale Grundsätze gefährden die Religion. Daß der Klerus in der Mehrheit von Anbeginn an zu der letztern Partei hielt, ist begreiflich. Aber auch die Aristokratie und ihre Anhänger, als ihr Reich zu Ende ging, und sie sich nicht mehr zu behaupten vermochten, schlossen sich derselben an aus Haß gegen die Liberalen.

Doch wir kehren zu unserer Erzählung zurück.

Als die Aufregung stieg, beschlossen die Männer, welche die Bewegung von Anbeginn an geleitet hatten, in der Absicht, allseitige Beruhigung zu befördern, eine vorläufige

---

Schriften, betitelt: „Joseph Leu von Ebersoll und sein Kampf für Gott und Vaterland. Von Joseph Ackermann, Pfarrer zu Emmen,“ sodann „Einige Bilder aus dem Leben des Joseph Leu von Unterebersoll. Von X. Herzog, Pfarrer in Ballwyl“ ist diese Richtung bezeichnet.

In der erstern Schrift pag. 42 liest man: „Leu war bei dieser Bewegung (1830) nicht gleichgültig, berieth sich ernst, betete, forderte auf zum Gebete und entschloß sich endlich, auch in den Sturm einzutreten, um wo möglich demselben eine Lenkung zum Guten — für Gott und Vaterland zu geben und die wichtige Angelegenheit von Verfassung und Regierung im Lande nicht ganz den Händen zu überlassen, die sie angefangen hatten. Da meistens Advokaten damit zu thun hatten, die man schon als Volksbeglücker eigener Art kannte, deren Mund voll Honig mit Gift stets wie von Wölfen im Schafspelze ertönte, deren Grundsätze und Lebensart keineswegs mit Glaube und Kirche übereinstimmten, so war die Kümmerniß Leu's bei der neuen Bewegung mehr als begründet und gerechtfertigt.“

In der zweiten Schrift pag. 11 heißt es: „Leu nahm sich 1830 der Bewegung eifrig an, aber in ganz anderer Absicht, als die Urheber sie angefangen. Man fürchtete ein allzuleichtfertiges Regiment, das gar zu wenig Gewähr für kirchliche Zustände darbot.

Deputation an beide Schultheißen und die vorzüglichsten Mitglieder der Regierung abzusenden und dieselben über den eigentlichen Sinn der Vorstellungsschrift in Kenntniß zu setzen. Die Deputation ward aus vier Mitgliedern zusammengesetzt [90]) und derselben ein ganz zutraulicher Charakter gegeben. Sie ward am 17. November von den Standeshäuptern angenommen und ihre Eröffnungen, welche einigermaßen beruhigten, mehr und minder zutrauensvoll erwiedert. — Auf den 21. November war große Volksversammlung in Sursee angesetzt, um die Unterschriften aus allen Gemeinden zusammenzutragen und von dem Volke selbst Ausgeschossene für die Uebergabe der Vorstellungsschrift an den folgenden Tags sich versammelnden Großen Rath wählen zu lassen. Es war Sonntag und sehr günstige Witterung. Da nun kein Saal die zugeströmte Menge hätte fassen mögen, vereinigte sich das Volk auf einer Wiese außer dem Städtchen und bildete da einen Kreis, aus dessen Mitte der Kantonsfürsprecher Anton Schnyder eine eindringliche Rede hielt, das Vorgefallene entwickelte, den Zweck der Bittschrift bezeichnete, und die Versammlung einlud, Männer, die guten Klang beim Volke haben, zu bezeichnen, um am folgenden Morgen die Bittschrift dem Amtsschultheißen zu Handen des Großen Rathes zu überbringen. Die Versammlung ernannte dann zu Deputirten achtzehn Männer von Stadt und Land. Am 22. Wintermonat, Morgens 8 Uhr, übergaben diese die Vorstellungsschrift dem Amtsschultheißen Rüttimann. Ihr Sprecher, der Appellationsgerichtsschreiber Laurenz Baumann, entwickelte in einer kräftigen Rede die Absicht des überreichten Begehrens. Der Schultheiß antwortete sehr kurz, sich und die Vergangenheiten bestmöglichst beschönigend. Er versprach, die Adresse dem

---

90) Doktor Robert Steiger von Büron, Fürsprech Joseph Bühler von Büron, Michael Rüttimann von Sursee und Dr. Adolph Hertenstein von Luzern.

souverainen Großen Rathe vorzulegen. In wenigen Worten forderte nun noch der Sprecher der Deputation: daß der Große Rath unverschoben über diesen wichtigen Gegenstand eintrete und sich unausgesetzt mit demselben befasse, indem eine große Aufregung der Gemüther im ganzen Kanton herrsche und sie, die Deputirten, nur dann gegen Ausbrüche derselben gut stehen können, wenn der Große Rath den gerechten Forderungen des Volkes, das noch nicht von der Bahn der Gesetze gewichen sei, beförderlich entgegenkomme. — An diese Vorstellungsschrift reihete sich auch eine Bittschrift der Gemeinde Rußwyl in ähnlichem Sinne an. Bei der auf den gleichen Vormittag angesetzten Eröffnung des Großen Raths, fand der Kleine Rath nur eine sehr kurze Weile, die Vorstellungsschrift einzusehen und sich zu dem Antrag zu verstehen, daß eine zahlreiche Kommission des Großen Raths zur Vorberathung des höchst wichtigen Gegenstandes niedergesetzt werden möchte. Von den Hunderten, welche die höchste Behörde bildeten, waren 93 anwesend. So ungleich ihre Gesinnungen sein mochten, erkannten doch alle den Drang des Augenblicks und selbst jene, die das Ungesetzliche der Bittschrift und das Unerlaubte des Kollektirens von Unterschriften berührten, gaben doch der Bemerkung keine Folge. Beinahe einmüthig wurde eine Kommission von 17 Mitgliedern beschlossen und sogleich erwählt, welche den dreifachen Auftrag erhielt: zu untersuchen und zu berichten, ob in die gestellten Begehren einzutreten sei, im Falle der Bejahung den einzuschlagenden Pfad anzugeben und endlich den Entwurf zu einer Proklamation vorzulegen, welche sich eigne, die Beruhigung des Volks zu bewirken. Dr. Kasimir Pfyffer von Luzern, stand mit den meisten Stimmen an der Spitze dieser Kommission. Der Große Rath selbst war offenbar in eine steif aristokratische und eine sehr freisinnige Partei getheilt. Jede mißtraute der andern. Von den beiden Standeshäuptern wendete sich Schultheiß Rüttimann wieder mehr der erstern zu, während

Schultheiß Amrhyn sofort entschlossen auf die Seite der Liberalen sich stellte. In der Kommission fand sich die liberale Partei überwiegend vertreten,[91]) und sie gab der Ueberzeugung Platz, daß die Vorstellungsschrift nicht von der Hand gewiesen werden dürfe, daß eine Abänderung der Staatsverfassung durch den Großen Rath stattfinden und diese wieder von einer Kommission vorberathen werden soll. Als wesentliche Punkte der Abänderung wurden bezeichnet: das Repräsentationsverhältniß, die Wahlart der Repräsentanten und die Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Beamtungen. Auch war man einig, daß das Grundgesetz der veränderten Verfassung der Sanktion des Volks zu unterlegen sei. Im Schooße der Kommission sprach sich übrigens und zwar gerade von Seite der Freigesinnten der feste Wille aus, das Ruder des Staats nicht voreilig und nicht auf die Gefahr einer einbrechenden Anarchie hin niederzulegen, sondern mit Muth und Entschlossenheit dazustehen.

Am 25. Wintermonat erstattete die Kommission dem Großen Rathe Bericht und Gutachten. Der Präsident derselben, Dr. Kasimir Pfyffer, begleitete die Vorlage mit einer Rede, in welcher er das Bedauern aussprach, daß man vor einem Jahr den Forderungen derjenigen, welche die Verfassung verbessern wollten, nicht in höherm Maße Rechnung getragen habe, wodurch der gegenwärtige Sturm verhütet worden wäre. Was man damals unterlassen, soll man jetzt thun, nämlich der Landschaft die Rechte wieder einräumen, in welchen dieselbe wirklich verkümmert worden sei. Dagegen soll auch das Land billige Rücksichten gegen die Stadt walten lassen. Der Große Rath soll einen Beschluß fassen, gleich fern von Ver-

91) 13 gegen 4, darunter Jakob Kopp, Eduard Pfyffer, Joseph Krauer, Schultheiß Amrhyn. Jene vier waren Schultheiß Rüttimann, Professor Eutych Kopp, Anton Gloggner und Joseph Mazzola.

zagtheit und von Starrsinn, dann aber unerschrocken und fest allem entgegensehen, was da kommen möge.

Ueber den Antrag der Kommission erhob sich nun eine Diskussion. Einzelne wollten in der bloß von 3000 unterschriebenen Bittschrift eher die Spreu als den Kern des Volks erkennen. Die Abdikationsakte von 1798 betrachteten sie als eine von den französischen Bajonetten bereits aus der Ferne abgedrungene Machenschaft, sowie dieselbe schon an sich selbst ohne rechtliches Fundament sei, da die Bürgerschaft von Luzern, obgleich der einzige wahre Souverain, um dieselbe nicht befragt worden; dann meinten sie, daß das Volk des Kantons keine Ursache habe, auf die letztjährige befriedigende Verfassungsreform so übereilt wieder eine neue zu verlangen. Allein diese Sprache fand keinen starken Anklang mehr; selbst aristokratisch Gesinnte sahen nur die über ihren Scheiteln drohenden Gewitter und die offenbare Nichtigkeit jedes Widerstandes. Der Kommissionalvorschlag sammt den betreffenden Akten wurde bis zum folgenden Tag auf den Kanzleitisch gelegt. Inzwischen erhielt man auch Kunde von einer am 24. zu Rothenburg abgehaltenen Versammlung der angesehnern Volksführer, die beschlossen hatten, sich mit Geringem nicht begnügen zu wollen. In der Sitzung vom 26. November nahm der Große Rath ohne Veränderung und beinahe ohne Widerspruch mit 86 gegen 3 Stimmen die grundsätzlichen Vorschläge der Kommission an und schritt sogleich zur Wahl einer neuen, abermals aus 17 Mitgliedern bestehenden Kommission, welche eine neue Verfassung entwerfen und dem Großen Rathe zur endlichen Berathung vorlegen sollte. Die Wahl fiel auf die 17 frühern Kommissionsglieder, nur waren dermal die meisten Stimmen auf Schultheiß Amrhyn gefallen, der also als Präsident derselben erklärt wurde. In Folge dieser Verhandlung erließ der Große Rath ein Dekret und eine Proklamation.

Zu Sursee waren am Abend dieses entscheidenden Tages

bei achtzig Männer aus allen Theilen des Kantons versammelt, welche auf Nachrichten von Luzern harrten, und sie auf den Abend erhielten.

Das Dekret und die Proklamation wurden in Eile gedruckt, damit sie durch die heimkehrenden Mitglieder des Großen Raths auf das Schleunigste verbreitet werden könnten. Dieß geschah am 27. Der Eindruck dieser Aktenstücke und die Wahl der Siebenzehnerkommission auf die Bittsteller war sehr verschieden. In manchen Gegenden erfreute man sich über die Bereitwilligkeit, mit welcher der Große Rath die Vorstellungsschrift aufgenommen, obschon man sich nicht verhehlte, daß derselben nicht vollkommen entsprochen wurde. An andern Orten suchte man Mißtrauen zu erzeugen und warf der Schlußnahme vorzüglich vor, daß sie die Anerkennung der Volkssouveränität nicht ausgesprochen habe. Zu Hitzkirch ertönten Freudenschüsse; im fanatisirten Amte Hochdorf hingegen zerriß man die Proklamationen und den Beschluß des Großen Rathes und verschoß sie als Kartuschen in Mörsern. In den Aemtern Sursee und Willisau, wo die Bewegung eigentlich begonnen, aber von gemäßigten und verständigen Männern geleitet wurde, herrschte Zufriedenheit und Ruhe.

Gerade in diesen Tagen wurde im Aargau eine konstituirende Versammlung von Volksabgeordneten unter dem Titel Verfassungsrath dekretirt. Diese Idee fand schnell auch im Kanton Luzern Anhänger. Es suchten jedoch die Urheber der Bittschrift die Gemüther auf einen Zweck zu vereinigen, um nicht durch Zwiespalt das Unternehmen zu verwirren. Es wurde daher eine Versammlung auf den 1. Dezember nach Sursee veranstaltet und die verschiedenen Parteiführer dazu eingeladen. Bei hundert Männer fanden sich hier im Wirthshause beim Adler ein. Sehr abweichende Ansichten wurden in der Berathung geäußert. Leu und Scherer drangen auf einen bewaffneten Zug nach Luzern, um die

Regierung zu Niederlegung ihrer Gewalten zu zwingen. Diesen widersprachen vorzüglich die gemäßigten Männer des Surenthals, welche die Absicht Jener auf eine Pöbelherrschaft unter klerikalischer Leitung bereits durchblickt hatten. Leu und Scherer mit ihrem Anhang wurden weit überstimmt und eine neue Vorstellungsschrift an die mit dem Verfassungsentwurfe beauftragte Kommission zu Handen des Großen Raths beschlossen, welche dann von 101 Bürgern unterzeichnet wurde und deren Inhalt bewies, daß man die Mitglieder des bestehenden Großen Raths von der Berathung der Verfassung nicht entfernen wolle, wohl aber wurde der Wunsch ausgedrückt, es möchten Volksausschüsse gemeinschaftlich mit der Kommission den Verfassungsentwurf berathen, oder, wenn dieses aus unbekannten Gründen durchaus nicht zuläßig wäre, so wurde verlangt, daß der Verfassungsentwurf 14 Tage vor dem Entscheid über seine Annahme oder Verwerfung allgemein bekannt gemacht und der Publizität übergeben werde. Leu und Scherer waren wohl überstimmt aber nicht belehrt worden. Von Hochdorf wurden nach allen Gemeinden Emissäre ausgesendet, um die Gemüther für das Verlangen zu stimmen, daß die Regierung sofort ihre Gewalten niederlege. Besonders wurde das Entlebuch aufgehezt. Die liberalen Mitglieder der Regierung, weil sie gegen die augenblickliche Abdikation sprachen, stellte man als herrschsüchtig dar, und um wirksamer gegen sie zu handeln, wurden sie als Feinde der Religion verdächtigt. Zu dieser Partei schlugen sich viele aristokratisch Gesinnte. Was diese in solcher Vereinigung suchten, bewies der in Tausenden von Exemplaren verbreitete Entwurf einer sogenannten Charte, deren erster Artikel lautete: „Das Volk ist der Souverain, der oberste Meister und Gewalthaber im Kanton Luzern." In gleicher Sprache war die ganze Charte gehalten. Schon die Benennung „Charte" zeigte, daß dieses Machwerk nicht aus den untern Schichten der Bevölkerung hervorging. Es war auf ein rohes Regiment abge-

sehen, um mittelst desselben die verhaßten Liberalen zu verdrängen.

Bei immer steigender Gährung wurde von Luzern aus wieder eine Zusammenkunft von ungefähr dreißig Volksführern, mit Beseitelassung von Leu und Scherer veranstaltet, welche den 5. Dezember im Gasthause zum Hirschen in Sursee stattfinden sollte. Statt der berufenen dreißig fand sich eine Menge ein. Das Städtchen war von Männern gedrängt voll. Man zog nach dem Zellhubel, ein Musikkorps mit klingendem Spiel an der Spitze. Dort bildeten die Schaaren einen weiten Kreis. Oberschreiber Baumann eröffnete der Versammlung den Zweck derselben, welcher hauptsächlich dahin ging, das Volk zu beruhigen, mit der Versicherung, daß die Verfassungskommission gewiß die gerechten Wünsche des Volks berücksichtigen werde. Er forderte auf, alles anzuwenden, damit nicht ein bewaffneter Zug nach der Hauptstadt unternommen werde. Es offenbarte sich in der Versammlung einiges Mißtrauen. Nachdem mehrere gesprochen, wurde beschlossen, die Komite's sollen wachsam sein und trachten, daß ein Verfassungsrath aufgestellt werde.

Die Siebzehner-Kommission ließ sich indessen durch alle diese Vorgänge nicht irre machen. Sie arbeitete unermüdet an dem Verfassungsentwurfe, den sie in dreizehn ununterbrochen auf einander folgenden vor- und nachmittägigen Sitzungen vollendete, so daß der Große Rath schon wieder auf den 9. Dezember einberufen werden konnte. Die Grundsätze des Kommissionalentwurfes wichen wenig von der nachhin von dem Verfassungsrathe festgesetzten Konstitution ab. Die wesentlichste Abänderung betraf die Wahlart. Nach dem Kommissional-Entwurfe wäre sie dreifach gemischt gewesen: 1) unmittelbare Volkswahlen, 2) mittelbare Volkswahlen durch ein besonderes nicht permanentes zahlreiches Wahlkollegium und 3) mittelbare Wahlen durch den Großen Rath. Der Entwurf war im Geiste großer Mäßigung abgefaßt. Er ließ der Stadt

einen Drittheil der Repräsentation und zugleich war es auf eine ausgezeichnete Komposition des Großen Rathes abgesehen. Um indessen allen Verhältnissen Rechnung zu tragen, fand die Kommission für gut, den Vorschlag zu machen, daß aus den verschiedenen Bezirken des Kantons achtzig Ausgeschossene erwählt werden sollen, welchen der Verfassungs-Entwurf der Großrathskommission vorzulegen und deren Wünsche und Bemerkungen anzuhören wären, wo dann der Große Rath die Verfassung mit Vorbehalt der Genehmigung des Volks definitiv festsetzen würde.

In der Kommission hatte Joseph Krauer den Antrag gestellt, man möchte die Regierung förmlich für provisorisch erklären, indem nur dieser Schritt befriedigen werde. Schultheiß Amrhyn und Kasimir Pfyffer widersetzten sich lebhaft diesem Antrag. Sie bestritten denselben aus dem Gesichtspunkte, weil, so wie die Regierung provisorisch erklärt werde, die gegenwärtige Ordnung der Dinge aufgelöst sei, ohne daß eine andere an ihre Stelle sich gesetzt befinde. Nur einer neuen auf gesetzlichem Wege konstituirten Regierung soll die gegenwärtige weichen. Die Minorität der Kommission wirkte im Sinne der Leu-Schererschen Partei. Sie hätte gerne gesehen, daß das Verfassungswerk ganz den Händen des in seiner Mehrheit liberalen Großen Raths entwunden würde. Zum Theil sollte dieses geschehen, wie sich sogleich zeigen wird.

Die immer lauter und stürmischer werdende politische Mißstimmung und der am 6. Dezember erfolgte Zug der Freiämtler nach Aarau bewog die Kommission, am frühen Morgen des 9. Dezember vor Eröffnung der Großrathssitzung noch einmal zusammenzutreten und zu überlegen, ob es nicht rathsam sei, den entworfenen Vorschlag zu modifiziren. Da stellte dann Joseph Krauer auf das Eindringlichste vor, daß dieser Vorschlag bei dem vollendeten Ausbruche tobender Leidenschaften durchaus nicht mehr genügen werde. Es könne von keinen Aeußerungen von Wünschen mehr die Rede sein,

das Volk fordere eine konstituirende Versammlung und eine solche müsse von nun an für unvermeidlich angesehen werden. Kasimir Pfyffer erklärte, daß er diesen Antrag Krauers eher unterstützen könne, als den frühern der Einführung eines Provisoriums, wozu er niemals stimmen würde. Die Kommission beschloß nun einmüthig, bei dem Großen Rathe zu beantragen: „daß die entworfene Verfassung nicht bloß einem Ausschusse des Volkes zur Begutachtung vorgelegt, sondern ein wirklicher Verfassungsrath aufgestellt werde, in welchen das Volk 81 Mitglieder erwählen und der Große Rath aus seiner eigenen Mitte 20 bezeichnen solle. Dem Verfassungsrathe soll der von der Sechzehnerkommission verfaßte Entwurf zur freien Benutzung übergeben werden. Indessen schlug die Stunde, in welcher der Große Rath zu eröffnen war. Das abgeänderte Gutachten in Schrift zu verfassen, blieb keine Zeit mehr übrig und der Präsident wurde beauftragt, dasselbe mündlich zu eröffnen. Der Namensaufruf war kaum vollendet, als Feuerlärm erscholl. Dem Rathssaale gerade gegenüber, eine Viertelstunde von der Stadt, loderten in der Seeburg, einem dem Staate gehörigen Gebäude, die Flammen hoch empor, und veranlaßten nicht bloß im Rathssaale, sondern in der ganzen Stadt Unruhe und Schrecken, zumalen sogleich das grundlose Gerücht verbreitet wurde, daß sich am Emmenbaum eine Volksmasse sammle, um die Stadt zu überrumpeln. Der Brand war aber zufällig durch Vernachläßigung entstanden. Auf das nachdrückliche Zurordnungrufen des Rathsrichters bezogen doch die Mitglieder wieder ihre Plätze und die Geschäfte nahmen ihren Anfang. Nebst den schon erwähnten bei der Kommission eingegangenen Vorstellungsschriften wurde eine Zuschrift der Städte Sursee und Sempach, die auf ihr Vorrecht Verzicht zu leisten erklärten, und ein Memorial des Landes Entlebuch, in welchem vor allem die Aufrechthaltung der katholischen Religion (welche übrigens niemand anzutasten gedachte) und die Sicherung der kirchli-

chen und geistlichen Güter nach ihren Stiftungszwecken verlangt wurde, dem Großen Rathe vorgelegt, worauf dann der Altschultheiß Amrhyn im Namen der Kommission das Ergebniß ihrer jüngsten Berathung mündlich vortrug und die täglich steigende Gährung schilderte. „Es gab eine Zeit," sagte er, „wo die Regierungen im Besitze des vollen Zutrauens des Volkes waren. Diese Zeiten sind vorüber; das zutrauliche Gefühl hat sich in Mißtrauen umgewandelt. Das Volk fordert eine Verfassung, die aus ihm selbst hervorgegangen ist." Von 89 anwesenden Mitgliedern erklärten 87 sogleich die Dringlichkeit. Gegen die Bildung eines Verfassungsrathes sprach Niemand mehr, weil das Nutzlose von Einwendungen offenbar am Tage lag. Die gegen die Liberalen Erbitterten hätten ein Aussprechen des Provisoriums gewünscht, begnügten sich aber auch damit, daß das Berathungsresultat nicht mehr an den ihnen in seiner Mehrheit verhaßten Großen Rath gelangen mußte. Dagegen bestritten sie den Antrag, daß der Große Rath zwanzig seiner Mitglieder in den Verfassungsrath abzugeben habe. Ja es wurde sogar der Antrag gestellt, zu beschließen, daß kein Mitglied des Großen Raths in den Verfassungsrath gewählt werden könne. Sonderbar ist, aber aus den gemachten Andeutungen erklärlich, daß gerade die Aristokratischgesinnten, gerade die heftigsten Anhänger der Restauration von 1814, nicht bloß diese Theilnahme des Großen Raths anfochten, sondern auf gänzliche und augenblickliche Niederlegung seiner Gewalten drangen. Umgekehrt behaupteten jetzt die freisinnigsten Männer, daß Ehre und Pflicht für das Vaterland dem Großen Rathe auferlegen, das Ruder des Staats bei obwaltenden Stürmen nicht von Handen zu geben, und daß ein Fünftheil von Großen Räthen nur mehr Licht, Kenntnisse und Erfahrung in den Verfassungsrath bringen werden. Nach einiger Diskussion wurden nun, dem mündlichen Vorschlage der Kommission gemäß, folgende Grundlagen festgesetzt.

Der Verfassungsrath wird gebildet aus der Siebzehnerkommission mit drei weiter zu bezeichnenden Mitgliedern des Großen Raths; in jedem der siebzehn Gerichtsbezirke ohne die Stadt Luzern, wählt das Volk drei Repräsentanten; die Bürger der Stadt Luzern wählen zwanzig, die in der Stadt angesessenen Kantonsbürger zwei und endlich jeder Munizipalort zwei. Auf diese Grundlagen hin wurde Tags darauf das von der Siebzehnerkommission redigirte Dekret mit 67 Stimmen zum Beschluß erhoben. Es war in eilf Artikel abgefaßt und verfügte, daß das von dem Verfassungsrath zu entwerfende Grundgesetz dem Volke zur unbedingten Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll. Ein besonderes Dekret setzte fest, daß Annahme oder Verwerfung mittelst Stimmzedeln auf ergangenen Namensaufruf erfolgen müsse, und bestimmte, daß die ohne Entschuldigung Ausbleibenden als zustimmend gezählt werden. Die Angelegenheit wurde nun mit solcher Hast betrieben, daß schon auf den 15. Dezember die Wahlen des Verfassungsraths und auf den 17. Dezember die Versammlung desselben festgesetzt wurde.

Der Große Rath, nachdem er noch den Altschultheiß Amrhyn, Dr. Kasimir Pfyffer und Franz Ludwig Schnyder zu Gesandten an die wegen den in der Eidgenossenschaft einbrechenden Wirren und wegen den Verhältnissen nach außen außerordentlich nach Bern einberufene Tagsatzung gewählt hatte, vertagte sich bis zum 27. Dezember, als der Zeit seiner ordentlichen Wintersitzung.

Schon am Tage nach erlassenem Dekret, welches die Aufstellung des Verfassungsrathes aussprach, am 11. Dezember, hatte zu Sursee eine zahlreiche Versammlung meistens von Beamten der Aemter Sursee und Willisau statt. Diese Versammlung erklärte, es habe der Große Rath den Begehren des Volks ein Genüge geleistet und man gebe sich mit dem Dekret zufrieden. Jeder soll nun zu Hause einwirken, daß in den zu bestellenden Verfassungsrath geschickte, rechtschaffene,

treue, ernste und muthige Mitglieder gewählt werden. Es wurde ferner beschlossen, eine Deputation nach Wohlhusen, wo man wußte, daß Ausgeschossene des Entlebuchs versammelt waren und die Beschlüsse der Versammlung von Sursee erwarteten, zu senden, um ihnen das Berathene mitzutheilen und sie aufzufordern, in gleichem Sinne zu handeln. Endlich kam man überein, eine auf Sonntag den 12. Dezember nach Münster ausgeschriebene Volksversammlung durch Eilboten absagen zu lassen. Nichts destoweniger fanden sich besonders die Hochdorfer sehr zahlreich in Münster ein. Ihre Führer Leu und Scherer eiferten besonders dagegen, daß in den Verfassungsrath zwanzig Mitglieder des Großen Raths gesetzt wurden, sowie gegen die sichtbare Begünstigung der Stadt und der Munizipalorte. Sie schrieen, daß sie der Regierung ihr Dekret an der Spitze der Bajonette in die Stadt zurückbringen wollen. Durch Zureden gelang es, den größern Theil der Versammlung von dem Vorhaben eines bewaffneten Zuges abzubringen und es kam eine bloße Verwahrung zu Stande, daß das Repräsentationsverhältniß im Verfassungsrathe nicht auch für den künftigen Großen Rath gelten soll.

Am 15. Dezember gingen nun die Wahlen, ungeachtet man sie an einigen Orten unter dem Vorwande, weil die Ernennung des Verfassungsrathes nicht ausschließlich dem Volke anheimgestellt sei, zu stören suchte, überall vor sich. Inzwischen wurde an vielen Orten die vorgeschriebene Wahlordnung nicht pünktlich beobachtet und hie und da waren die Ermahnungen der Beamten für Ruhe und Anstand bei den Wahlversammlungen fruchtlos. Der Verfassungsrath fand sich aus sehr heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzt. Derselbe ward am 17. Dezember durch Schultheiß Amrhyn eröffnet und zur Eintracht und vornämlich zu gegenseitigem Zutrauen zwischen Stadt und Land aufgemahnt. Amrhyn wurde dann mit 52 Stimmen zum Präsidenten gewählt; neben ihm waren Schultheiß Rüttimann und Dr. Kasimir

Pfyffer in der Wahl. — Es äußerten sich schon im ersten Augenblicke nicht bloß die erwartete Spaltung in Parteien, die sich mit großen Augen musterten, sondern in den Parteien selbst herrschte mehr oder weniger Mißtrauen. Viele dieser Männer hatten einander nie gesehen, kannten sich bloß dem Namen nach und zögerten, sich hinzugeben. Es handelte sich nicht bloß, wie man hätte erwarten sollen, um eine rohe Land- und eine Stadtpartei; in seltsamer Mischung waren die Bürger von Stadt und Land in den sich gegenüberstehenden Parteien vertheilt; drei verschiedenartige Elemente machten sich geltend, nämlich das der Aristokratie, das des Liberalismus und jenes der Ochlokratie.[92] Zwischen erstern und letzterm, die sich in Bälde verbrüderten und mit einem religiös fanatischen Nimbus umgaben, lief das zweite Gefahr, erdrückt zu werden. Die Parteien kündeten sich durch vielerlei Voranträge an. So erklärte Joseph Leu, die zwanzig des Großen Raths gehören nicht in den Verfassungsrath. Ihn fertigte Kasimir Pfyffer mit dem Dilemma ab, entweder sei das Dekret vom 10. Dezember gültig oder ungültig; im erstern Falle bleiben alle da, im letztern gehen alle nach Hause. Der frömmelnde Antrag des Joseph Lötscher von Schüpfheim, in den Drangsalen des Vaterlandes einen Bettag auszukünden, wurde ebenfalls beseitigt. Ein aristokratischgesinntes Mitglied[93]) stellte den Antrag, daß man von dem von der Siebenzehnerkommission gefertigten Konstitutionsentwurf gar keine Notiz nehmen soll; es wurde aber im Gegentheil beschlossen, vorläufig in artikelweise Berathung dieses Entwurfs einzutreten. Die Diskussionen des Verfassungsrathes waren äußerst lebhaft und häufig mit lautem

92) So äußerte sich naiv ein Mitglied des Verfassungsraths gegen ein anderes liberales im Privatgespräch: Ihr Spitzköpfe habt nun lange genug regiert; der Pöbel muß jetzt auch einmal regieren.

93) Emanuel Corraggioni, Sohn des im Keller'schen Prozeß verwickelt gewesenen Leodegar Corraggioni.

Beifall oder Mißbilligung begleitet. Am 21. war die artikelweise Berathung beendigt, aber die schwierigern Artikel, hauptsächlich diejenigen, welche das Repräsentationsverhältniß und die Wahlart betrafen, wurden an die Vorberathung einer Kommission von eilf Mitgliedern gewiesen. Auch diese eilf waren durch widersprechende Grundsätze geschieden. Die einen derselben, zwar die wenigern, wünschten eine Verfassung, durch welche alle gebildeten und wissenschaftlichen Männer aus der Regierung verdrängt würden; die andern trachteten nach demjenigen, was vorzüglich solche Männer emporheben konnte. Als nun Schultheiß Amrhyn mit seinen zwei Kollegen nach Bern zur außerordentlichen Tagsatzung abreisen mußte, offenbarte sich bei der Wahl eines Vicepräsidenten die Ausscheidung in zwei Parteien auf das Entschiedenste. Die Stimmen theilten sich sogleich zwischen zwei einzigen Männern. Schon im ersten Skrutinium fielen mehr als fünfzig Stimmen auf Joseph Krauer von Rothenburg und einige zu 40 auf Vinzenz Rüttimann. Der Verfassungsrath vertagte sich dann am 24. über die Weihnachtsfeiertage bis auf den 30. In der Zwischenzeit arbeitete die niedergesetzte Eilferkommission. Am 27. versammelte sich indessen der Große Rath des Kantons verfassungsmäßig und wählte den in's Amt tretenden Schultheißen; die übrigen Wahlen unterblieben. In dieser Zeit blieb das Volk ziemlich ruhig. Jede Partei harrte auf den Ausgang der Sache. Wie aber die Behörde in ihren Grundsätzen getrennt war, trennte sich auch bald die Masse des Volks, aufgeregt durch vielerlei Flugblätter[94]) und Zeitungsartikel. Vorzüglich wurde in diesem

---

94) „Was darf in der neu zu entwerfenden Verfassung des Kantons Luzern nicht unbeachtet gelassen werden." — „Einige wohlgemeinte Worte an meine werthen Mitbürger des Kantons Luzern." — „Ein Wort über das Wahlrecht und die Wahlart der Großräthe." — Auch ein Wort über das Wahlrecht und die Wahlart der Großräthe." — „Noch ein Wort über die unmittelbaren Volkswahlen." — „Ein Wort an das Luzernervolk über die Verfassung."

Moment darüber gekämpft, ob Wahlkollegien aufgestellt oder lauter direkte Wahlen getroffen werden sollen. Die Liberalen fochten für die Wahlkollegien, berechnend, daß durch dieselben gebildete Männer berufen werden würden. Aber gerade aus diesem Grunde bot die Gegenpartei alle Kräfte auf, keine Wahlkollegien zuzulassen.

Am 30. Christmonat trat der Verfassungsrath wieder zusammen, allein dieser und der folgende Tag ging mit Ordnungsmotionen über die Berathungsweise vorüber. Auf den 1. Jänner traf Schultheiß Amrhyn nebst seinen Mitgesandten von Bern wieder ein und eröffnete die Sitzung mit einer Anrede, in welcher er die Aufmerksamkeit darstellte, die nun auf Luzern als beginnender eidgenössischer Vorort gerichtet sei. Die Berathung der Verfassung nahm wieder ihren Fortgang. Der härteste Kampf betraf die Wahlart der Mitglieder des Großen Raths. Diese Berathung erhitzte die Gemüther am meisten; doch selbst in ihrer Heftigkeit ward die Würde der Behörde noch ziemlich geschont. Die Einen wollten den Großen Rath zum Theil durch Wahlkollegien, die verschiedenartig vorgeschlagen wurden, ernennen lassen. Die Andern hingegen forderten lauter unmittelbare Volkswahlen durch etwa 24 Bezirksversammlungen. Für beide Meinungen wurde alles, was helfen konnte, in Bewegung gesetzt.

Als der Kampf am heftigsten war und der Sieg schwankte, trat Joseph Krauer, sonst entschieden für Wahlkollegien, mit dem Mittelvorschlag auf, daß 75 Mitglieder direkte durch die Bezirksversammlungen und die übrigen 25 durch diese vom Volk gewählten Großräthe zu ernennen seien. Dieser wohlgemeinte aber übel angebrachte Vorschlag verdarb die Sache des Kantonal-Wahlkollegiums und nach vielem Markten wurde beschlossen, daß das Volk 80 Mitglieder des Großen Raths unmittelbar erwählen soll, welche 80 dann noch 20 andere zu ernennen haben. Das Kantonal-Wahlkollegium fand sich dadurch beseitigt; es wäre eigentlich ein Hülfsmittel des gei-

fügen Theils und seiner Interessen gewesen und hätte von der Stadt gerne aufgegriffen werden sollen. Zwanzig freisinnige Mitglieder, welche für die Aufstellung eines nicht ständigen Wahlkollegiums gestimmt hatten, verwahrten sich zu Protokoll gegen die ergangene Schlußnahme, weil sie nichts mehr und nichts weniger als eine Selbstergänzung des Großen Raths sei, von einem aristokratischen Prinzip ausgehe und weil die Permanenz eines Wahlkorps sich mit dem Begriffe einer demokratisch repräsentativen Republik durchaus nicht vertrage.

Die Feststellung der Verhältnisse der Stadt Luzern bildete einen fernern schwierigen Punkt und war in den Augen Vieler der wesentlichste Theil der Verfassungsberathungen. Er veranlaßte sehr heftige und weitläufige Diskussionen in der Versammlung, sowie Umtriebe und Reibungen außer der Sitzung. Dieser Gegenstand muß deßwegen etwas näher berührt werden.

Als es um Bestimmung des Repräsentationsverhältnisses der Stadt Luzern zu thun war, wurde zu Gunsten der letztern geltend gemacht, daß die Stadtbürgerschaft die eigentliche Gründerin der ersten Freiheit sei, und ebenso wurden hervorgehoben die höhern Leistungen der Stadt an den Staat, ihr bedeutendes Vermögen, Kultur, Industrie, wohlthätige gemeinnützige Anstalten und städtische Einrichtungen, welches alles gegen die weit größere Volkszahl der Landschaft in die Wagschale gelegt, doch immer ein achtbares Gegengewicht bilde. Diesen Gründen Rechnung tragend, wurde bestimmt, daß der Stadt von den 80 direkten Repräsentanten 18 zukommen sollen, wovon 16 aus der Bürgerschaft und 2 aus den Ansassen zu nehmen seien. Von den mittelbaren 20 Repräsentanten wurden 7 der Stadt (und zwar 6 der Bürgerschaft und 1 den Ansassen), sodann 7 der Landschaft zugetheilt, und 6 freier Wahl zu Stadt und Land überlassen. Der Stadtbürgerschaft wurde also ungefähr der Viertheil der Repräsentation eingeräumt.

Nun entstund aber die Frage, wie soll die unmittelbare

Repräsentation der Stadt gewählt werden. Soll die Wahl in einer Versammlung der Einwohnerschaft vor sich gehen oder sollen die Bürgerschaft und die Ansassenschaft sich abgesöndert versammeln und jene 16, diese 2 Wahlen vornehmen.

Ueber diese Frage erhob sich die heftigste Debatte, welche im Verfassungsrathe geführt wurde.

Die liberale Partei focht für die Wahl in gemeinschaftlicher Versammlung und führte als Gründe an: der Grundsatz sei bereits festgesetzt, daß jeder Kantonsbürger seine politischen Rechte an seinem Wohnorte ausüben könne; in Folge dieses Grundsatzes bilden in allen Wahlkreisen die Anheimischen und Angesessenen eine gemeinschaftliche Wahlversammlung. Wie man nun für den Wahlkreis Luzern eine Ausnahme statuiren könnte, da alle Vorrechte der Orte, Personen und Familien vernichtet sein sollen? Die gleiche gemeinschaftliche Wahlversammlung der Stadtbürger und Eingesessenen habe während der Herrschaft der Mediationsakte stattgefunden. Auf der andern Seite wurde geltend gemacht, man habe der Bürgerschaft 16 unmittelbare Repräsentanten zugesichert und sie dadurch als eine eigene von den Einsassen gesönderte Klasse anerkannt. Man müsse daher der Bürgerschaft auch überlassen, ihre Repräsentanten selbst zu wählen. Die Zahl der Einsassen überwiege die Zahl der Bürger weit und in einer gemeinschaftlichen Versammlung bilden also die letztern die Minderheit und seien unterdrückt. Die Verfechter der gemeinschaftlichen Wahlversammlung entgegneten: Es sei beschlossen, daß 16 Bürger gewählt werden sollen. Eine Abnormität, eine Abweichung von dem strengen Prinzip der Rechtsgleichheit liege allerdings schon hierin, aber daraus folge nicht, daß man eine zweite Abweichung durch Absönderung der Wahlen eintreten lassen müsse. Es genüge an der einen Abnormität, daß nämlich die Wahlversammlung der Stadt nicht wie andere frei wählen könne, sondern gehalten sei, sechszehn aus der Bürgerschaft zu wählen.

Bei der Abstimmung ergaben sich 49 für, 47 Stimmen gegen die gemeinschaftliche Wahlversammlung und das Präsidium erklärte zum Ueberflusse, daß es bei gleichgetheilten Stimmen für die erste Meinung entschieden haben würde.

Es geschah dieses am 3. Jänner Abends. Die Nacht wurde nun dazu benutzt, Unterschriften zu einer Vorstellungs- und Verwahrungsschrift gegen die gefaßte Schlußnahme bei den Bürgern zu sammeln. Am folgenden Morgen langte eine solche Schrift, in welcher 192 Bürger erklärten, daß sie in festgesetzter Weise nie an einer Wahlverhandlung Antheil nehmen werden, ein, und erzeugte in dem Verfassungsrathe einen heftigen Sturm, indem ein Stadtbürger einen Ausdruck fallen ließ, der wie Drohung klang. Man schritt über die Vorstellungsschrift zur Tagesordnung. Staatsrath Joseph Krauer, indem er diese Schlußnahmen unterstützte, sprach: „Sollte die Mehrheit anders beschließen, so würde ich den Antrag stellen, und darauf bestehen, das Land soll die Stadt und die Stadt das Land im Frieden lassen. Jeder Theil soll dem andern geben was ihm gehört; unsern künftigen Haushalt sollen wir theilen und dann brüderlich neben einander wohnen.[95])

Der Verfassungsrath vollendete am 5. Jänner seine Aufgabe und das Präsidium entließ ihn mit einer kurzen, aber feierlichen Einladung, versöhnt auseinander zu gehen und überall auf Vereinigung zu wirken. Die Reform war inner den Schranken der Gesetzlichkeit ins Werk gesetzt und unerachtet der vielartigen Ausstreuungen, womit man Unzufriedenheit aufzuregen thätig war, und der bittersten Verläumdungen und Verdächtigungen angesehener Männer, erwartete das Volk ruhig die Bekanntmachung der neuen Verfassung. Diese erfolgte am fünften Tag nach Auflösung des Verfas-

95) S. „Vorträge, gehalten in dem Verfassungsrathe des Kantons Luzern von Joseph Krauer, Staatsrath. Sursee 1831.“

fungsraths und der 30. Januar ward zur Annahme oder Verwerfung festgesetzt. Dieser Zwischenraum von 25 Tagen wurde nun zu allen möglichen Umtrieben von Seite derjenigen benutzt, welchen die Verfassung nicht behagte und die durch die neue Ordnung der Dinge Vorrechte verloren, oder gesuchte Vortheile unerreicht glaubten. Zusammenkünfte aller Art, kleinere und größere wurden veranstaltet; zahlreich besuchten Bürger der Stadt ihre Freunde und unter diesen viele Pfarrherrn auf dem Lande und bereits begann man die Verwerfung zu befürchten und dem unvermeidlich darauf erfolgenden Ausbruch von Unordnungen entgegenzusehen. Gegenumtriebe wurden ebenfalls gemacht und alle Mittel für Annahme der Verfassung angewandt. Die Presse nahm man von beiden Seiten in Anspruch; der Waldstätterbote predigte Verwerfung, der neu erscheinende Eidgenosse pries dagegen das Werk an; einzelne Flugblätter mahnten in diesem und jenem Sinne.[96] Das Getriebe war groß, der gemeine Mann wurde verwirrt und wußte kaum mehr, wem er glauben oder mißtrauen sollte. Am 16. Jänner versammelte sich die Bürgergemeinde von Luzern, beschloß eine feierliche Protestation gegen die Vereinigung der Bürger mit den Ansaßen in eine Wahlversammlung und verwahrte das Wahlrecht der Gemeindebürger auf ewige Zeiten. Eine kleine Minderheit, drei Patrizier, nämlich die Brüder Eduard und Kasimir Pfyffer und Adolf Hertenstein, an der Spitze, gab eine Gegenverwahrung zu Protokoll. Der Kleine Rath, welchem die Protestation eingereicht wurde, wies dieselbe zurück.

96) „Gedanken über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung des Kantons Luzern." — „Auch ein Wort an die Bürger des Kantons Luzern." — „Was soll aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern werden? Eine ernste Frage dem Biedersinne des souverainen Volkes des Kantons Luzern zur Beherzigung vorgelegt von einem Stadtbürger." — „Welches sind die Rechte der Bürgerschaft der Stadt Luzern auf die Repräsentation im neu aufzustellenden gesetzgebenden Rathe? Von Lorenz Baumann, Mitglied des Verfassungsrathes."

Die Verwahrung der Bürgerschaft wurde im Lande zahlreich verbreitet, in der Meinung, das Landvolk zu gewinnen und dasselbe zur Verwerfung wenigstens dieses so mißbeliebigen Artikels zu vermögen. Nachdem aber der Kleine Rath durch ein Kreisschreiben sämmtliche Wahlkreise belehrt hatte, daß keine theilweise Annahme oder Verwerfung Platz finden könne, blieb auch diese Verbreitung ohne den beabsichtigten Erfolg.

Die Gegner der Verfassung hatten auf den 24. Jänner eine Versammlung nach Sempach angesetzt, wozu aus fast allen Gegenden des Kantons von Weggis bis Reiden und von Gisikon bis Marbach zwei oder drei vertraute Männer eingeladen waren. Die Sache war sehr heimlich veranstaltet, wurde aber — jedoch spät — durch einen aufgefangenen Brief verrathen Boten wurden jetzt von der freisinnigen Partei eilends überall hingesendet, um den entdeckten Plan zu zerstören. Am Morgen des 24. Jänner strömten von allen Seiten Menschen dem Städtchen Sempach zu und binnen kurzer Zeit war dasselbe angefüllt. Eine viel größere Anzahl und andere Leute, als die Veranstalter erwarteten, hatten sich dort eingefunden. Wendel Kost von Buchrain, einer dieser Veranstalter, wurde ungeachtet seines Sträubens genöthigt, die Versammlung zu eröffnen. Die Leute seien nun da, hieß es, man wolle hören, was er anzubringen habe. Kost bestieg in der Kirche ein Gerüst und begann einen Aufsatz gegen die Verfassung abzulesen. Da erhob sich ein Tumult. Man drängte gegen das Gerüst, um Kost herunterzureißen; eine Menge Hände streckten sich gegen ihn aus. In diesem gefährlichen Moment sprang Fürsprech Bühler von Büron auf das Gerüst, stellte sich vor den Bedrohten und beschwichtigte die Menge. Er leitete dann die Versammlung, schilderte die Gefahren der Verwerfung und ermahnte zur Annahme. Im gleichen Sinne sprach Dr. Robert Steiger und ohne weitern Einspruch wurde die Annahme beschlossen. Die gewichtigsten Widersacher der Verfassung, welche anwe-

send waren, wurden vorher noch namentlich aufgerufen, die Bühne zu besteigen und sich zu erklären, so unter andern Joseph Leu von Ebersoll; keiner getraute sich zu widersprechen, sondern alle erklärten sich vielmehr einverstanden. Diese nothgedrungene Bekehrung war freilich von keiner nachhaltigen Wirkung. Der Tag aber war von bedeutendem moralischem Einflusse auf den gesammten Kanton.[97])

Am Abend des 25. Jänner verursachte ein dumpfes Gerücht, es wollen die Aristokraten sich des Zeughauses bemeistern, große Bewegung unter den Einsaßen und freigesinnten Bürgern der Stadt. Sie organisirten ein Korps und patrouillirten; auch in dem nahe gelegenen Kriens war man auf gegebene Nachricht wach. In den Aemtern Sursee und Willisau befanden sich Bürgerwachen angeordnet und die Surenthaler verlangten Kanonen. Inzwischen ereignete sich nichts und man stund bloß drohend einander gegenüber. Noch hatte eine Rottirung am 28. Jänner bei der Schlachtkapelle von Sempach statt, welche von Verfassungsfreunden von Rothenburg und Hildisrieden auseinander getrieben wurde. Die Kunde davon veranlaßte eine Abordnung der Regierung, bei deren Eintreffen der Auftritt aber bereits vorüber war. — Im letzten Moment, zwei Tage vor der Abstimmung, ward im ganzen Kanton zu Berg und Thal eine Druckschrift, vielleicht in mehr als zehntausend Abdrücken in Umlauf gesetzt, betitelt: „Einige wohlmeinende Worte an das souveräne Volk des Kantons Luzern über die Annahme der Verfassung. In derselben wurde die Verfassung als von der alten Junkerregierung entworfen, von Advokaten ausgebrütet und vom Verfassungsrath übereilt angenommen, bezeichnet.[98]) Der

97) Eine umständliche und getreue Schilderung des ganzen Vorganges findet sich in dem „Eidgenossen" aus jenen Tagen.

98) In dieser Schrift wurde besonders hervorgehoben: es sei nirgends in der Verfassung ausgesprochen, daß ein Nichtkatholik nicht Bürger

Eindruck dieser Schrift war bloß augenblicklich. Viele Exemplare wurden den Tragern abgenommen, die befragten Kolporteurs gaben Männer als ihre Beauftrager an, in deren Beruf es durchaus nicht lag, politische Händel zu stiften.

Unter diesen Wirren war der Morgen des verhängnißvollen 30. Januar angebrochen. Selbst von den Kanzeln ward das Volk hie und da gegen die Verfassung wenigstens mißtrauisch gemacht; offener und eifriger sprach der Pfarrer von Luthern, und alle seine Pfarrgenossen verwarfen ohne Ausnahme. Gleichwohl behandelten die meisten Versammlungen den wichtigen Gegenstand in Ruhe und mit dem gebührenden Austand. Nur in wenigen Versammlungen ging es etwas stürmisch zu. Der gute Sinn des Volkes zeigte sich bereits in der Wahl der Präsidenten und in Bestellung der Bureaux durch verständige und gemäßigte Männer. Die Rede, mit welcher Staatsrath Joseph Krauer die Versammlung in der Kirche zu Rothenburg eröffnete, machte noch später, als sie allgemein bekannt ward, den besten Eindruck im ganzen Kanton. „Heilig für Euch", so sprach er, „und denkwürdig für Euere Söhne soll diese Versammlung sein. Aus derselben wird Euer künftiger Zustand und der Eurer Nachkommen hervorgehen. Das Recht, das Ihr heute ausübt, ist das heiligste, das je einem Volke gegeben werden kann. Nehmt Ihr die Verfassung an oder verwerft Ihr dieselbe — es ist Euer Werk, das Werk, das Ihr zum ersten Male als freies Volk vollführen dürfet."

Das Resultat der Abstimmung im Kanton war folgendes: Von der Anzahl 20,293 stimmfähiger Bürger waren 815 mit Entschuldigung abwesend; die blaue Büchse zeigte 3490 Ver-

werden könne; es sei der Uebermacht der Advokaten nicht abgeholfen; es sei der Gesetzgebung zu viel vorbehalten; vorzüglich aber wurde darüber geeifert, daß der Stadtbürgerschaft das freie Wahlrecht entrissen sei. Letzteres war eigentlich der Brennpunkt der Schrift. Um zu maskiren wurde dann beinebens über die Junker weidlich geschimpft.

werfende, die weiße Büchse 7162 Annehmende. Somit war die Verfassung von der großen Mehrheit der ausdrücklich Stimmenden angenommen, ohne daß es der Zuzählung der stillschweigend Annehmenden bedurfte.

Während den luzernerischen Verfassungswirren hatte die Tagsatzung von Bern nach Luzern übersiedelt, indem die Bundesakte vom Jahre 1815 dieses forderte.

Als die Verfassungen von 1814 in der Eidgenossenschaft beseitigt und volksthümlichere an die Stelle derselben gesetzt wurden, hätte sofort auch die Bundesakte von 1815, welche auf aristokratischer Grundlage beruhte und ein Bund der Regierungen, nicht aber der Völkerschaften war, beseitigt werden sollen. Hierauf zielte eine Schrift: „Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern bei Uebernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten", welche Dr. Kasimir Pfyffer schon in der ersten Hälfte des Jänners 1831 im Druck herausgab. In diesem Zurufe wurde zur Bildung einer neuen Bundesverfassung mit stärkerer Zentralisation aufgefordert. Die Schrift erregte Aufsehen. Die Anhänger der Restauration von 1814 erhoben in den öffentlichen Blättern ein Wuthgeschrei gegen den Verfasser und Landammann Lauener von Uri griff ihn deßwegen selbst in der Sitzung der Tagsatzung, deren Mitglied Pfyffer war, persönlich an, wurde aber gebührend zurückgewiesen. In einer „Rechtfertigung seines Zurufs" bekräftigte Pfyffer nochmals seine Ansichten über eine neue Bundesverfassung. Am 4. Februar versammelte sich der alte Große Rath von Luzern zum letzten Mal und erklärte die Verfassung für angenommen. Er endete seine Laufbahn mit einem Dekret, welches die Art und Weise der bevorstehenden Wahlen ordnete und mit einer Abschiedsproklamation.

Vierter Abschnitt.

Die Periode der Regeneration.

(1831—1841.)

Am 11. Hornung 1831 ging die Wahl der achtzig unmittelbaren Mitglieder des Großen Rathes im ganzen Kanton vor sich. Die Wahlen fielen viel freisinniger aus, als die frühern des Verfassungsrathes.[1] Von den uns bisher bekannten Personen wurden in der Stadt gewählt Amrhyn, die Brüder Pfyffer, Adolph Hertenstein, Jakob Kopp, Lorenz Baumann und Vinzenz Rüttimann; auf dem Lande Joseph Krauer, Anton Wollenmann, Jakob Robert Steiger, Joseph Bühler, Joseph Leu, Dr. Scherer, Wendel Kost und Joseph Lötscher.[2])

Am 17. Hornung wählten die achtzig direkt gewählten Mitglieder des Großen Rathes die zwanzig indirekten, und am 28. Hornung konstituirte sich der Große Rath. Er wählte

---

1) Im Verfassungsrathe hielten sich, wie wir gesehen haben, die liberale und die aristokratisch-klerikalische Partei einander beinahe die Waage. Im nachfolgenden Großen Rathe zählte die letztere Partei nur etwa zwanzig Mitglieder.

2) Von der Nationalversammlung des Jahres 1798 befanden sich noch zwei Mitglieder in diesem Großen Rathe, beide aus der Stadt, nämlich Vinzenz Rüttimann und Xaver Guggenbühler.

zu seinem Präsidenten Schultheiß Amrhyn und da dieser als Präsident der wirklich versammelten Tagsatzung sich entschuldigte, wurde Schultheiß Rüttimann gewählt.

Sofort schritt man zur Bestellung des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts. Mit großer Mehrheit wurde an die Spitze des erstern als Schultheiß Amrhyn und an die Spitze des letztern als Präsident Dr. Kasimir Pfyffer berufen. In den aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Kleinen Rath gelangten acht Mitglieder der abgetretenen Regierung.[3]) Vinzenz Rüttimann fand sich, jedoch erst als siebentes Mitglied, ebenfalls gewählt und schlug aus.

Wir werden in der Periode, welche wir hier beginnen, zwei Männer neu auf die Staatsbühne treten sehen, welche eine gewichtige Stellung in der neuesten Geschichte des Kantons Luzern einnehmen. Es sind dieses Jakob Robert Steiger und Joseph Leu.

Jakob Robert Steiger[4]) von Büron im Amt Sursee, war der Sohn armer Eltern, die in Geuensee nächst Büron auf einem kleinen Heimwesen wohnten. Er besuchte zuerst die Dorfschule und dann eine Lateinschule in Sursee; später kam er nach Luzern, wo er mit Auszeichnung an der höhern Lehranstalt studirte. Er war ein eifriges Mitglied der luzernerischen Abtheilung des Zofingervereins und einst Präsident des letztern. 1823 begab er sich nach Genf und widmete sich den Naturwissenschaften. Ein Jahr später bezog er, mit nur fünf Kronenthalern in der Tasche, dagegen aber mit einem großen Schatze nöthiger und nützlicher Kenntnisse ausgerüstet,

---

3) Es waren dieses Amrhyn, Joseph Krauer, Eduard Pfyffer, Joseph Scherer, Anton Felder, Xaver Schwyzer, Schumacher-Uttenberg und Joseph Hartmann. Die sieben andern Mitglieder waren Ludwig Schnyder, Joh. Baptist Sidler, Urban Arnold, Jakob Robert Steiger, Balthasar Hecht, Franz Renggli und Lorenz Baumann.

4) Geboren 1801.

die Universität zu Freiburg im Breisgau, wo er während zwei Jahren Medizin studirte. Da er von Hause wenig Hülfe erhielt, so hatte er mit der Dürftigkeit stetsfort hart zu kämpfen und war genöthigt, allen Entbehrungen sich zu unterziehen. Er besuchte dann noch Paris. Heimgekehrt bestund er (1826) seine Prüfung als Arzt und Wundarzt mit großer Auszeichnung, wurde patentirt und setzte sich in seinem Heimatsort Büron, wo er bald eine bedeutende Praxis erhielt. Es handelte sich einmal darum, ihn zum Professor der Philosophie zu ernennen. Eduard Pfyffer war sein Protektor, aber bei der Regierung hatte Steiger sich seiner liberalen Gesinnungen wegen, welche er bei jedem Anlasse an den Tag legte, keiner Huld zu erfreuen. Die Ernennung unterblieb. Nach der Juliusrevolution in Frankreich nahm Steiger an der politischen Bewegung, die den Kanton Luzern, wie die meisten übrigen Theile der Eidgenossenschaft ergriff, lebhaften Antheil. Im Dezember 1830 erhielt er einen Ruf in den luzernerischen Verfassungsrath, in welchem er sich durch den Feuereifer, mit dem er die freisinnigen Ideen verfocht, auszeichnete. Nach Einführung der neuen Verfassung wurde er Mitglied des Großen, des Kleinen und des Staatsrathes. Er war gleichzeitig Mitglied des Erziehungsrathes und der Justiz- und Polizeikommission, sowie Präsident des Sanitätskollegiums. Unter seinen Kollegen war er der jüngste.

Joseph Leu,[5]) von Ebersoll im Amte Hochdorf, war ein reicher Bauernsohn. Außer der Dorfschule genoß er keine Bildung; er wurde zum Landwirth erzogen. Als Jüngling von 19 Jahren machte er mit Niklaus Wolf von Rippertschwand, einem frommen Bauersmann,[6]) Bekanntschaft und wurde gleichsam ein Schüler desselben, indem er über Religions- und Glaubenssachen mit ihm verkehrte.[7]) Leu nahm

---

5) Geboren 1800. 6) Siehe oben pag. 430.

7) In der Panegyrik: „Einige Bilder aus dem Leben des Joseph

sich besonders geistlicher Dinge an. So bemühte er sich um die Aufbesserung der Kaplaneipfründe in Hochdorf. Als der Dachstuhl der Kirche daselbst eines neuen Verbandes mit Eisenstangen bedurfte, wurde ihm die Besorgung dieses Geschäfts übertragen.[8] Wie er der abgerufenen Feiertage wegen in Eifer gerieth, haben wir oben gesehen.[9] Wir sahen ihn ferner bei der politischen Bewegung im Kanton Luzern nach der Julius-Revolution in Frankreich auftreten und werden ihn später im Verlaufe unserer Geschichte als eine Hauptperson erblicken. Leu ist unter- und überschätzt worden. Er hatte Verstand, aber ausgenommen die Landwirthschaft besaß er durchaus keine Kenntnisse;[10] Schulen, ausgenommen dieje-

Leu sel." von Herzog, pag. 8 heißt es: „Von nun an kam der fromme Mann (Wolf) mit seinem Rosenkranze und Tabakspfeife oft und auf mehrere Tage ins Haus (des Leu). Was alsdann gesprochen wurde, hatte nur die Religion zum Gegenstande und Joseph saß wie Maria zu den Füßen seines ungelehrten Lehrers und nahm alle seine Worte tief zu Herzen, liebte ihn sehr und unterhielt sich oft mit ihm, bis der Morgen sie störte. — Es waren Nikodemus-Nächte."

8) Siehe vorige Schrift pag. 27.

9) pag. 385 oben.

10) So äußerte er sich z. B. in der Sitzung des Großen Rathes vom 11. März 1836 bei Anlaß einer Diskussion über die Badener Konferenzartikel, als man sich zu Vertheidigung derselben auf die alten Schweizer berief: es frage sich, ob bei Stiftung des Schweizerbundes die Eidgenossen schon katholisch gewesen seien. — Am 22. November 1839 sagte er im Großen Rathe: Die Berner und Zürcher nennen sich auch christkatholisch, sie sind aber nicht römisch-katholisch.

Ein Brief, welchen Leu an den abgesetzten Pfarrer Huber von Ufsikon schrieb, und wovon das Original aufbewahrt wird, lautet wörtlich:

„Unter Ebersol d. 7ten Hornug 1830.

Hochwürdiger Hr. Pfarer!

Wen ich als Mensch Denke so Muoß ich Sie in Ihrer traurigen lage bedaurenn, denke ich aber Als Christ, so Muoß ich Ihnenn Jubelt Glück wünschen, indem Sie jetzt gewiß diesse gelegenheit benuzen werden nach dem beispill des Heillandes Ihre leiden und gebethe zur Rettung der Selenn für Eure Verfolger Gott Auf liebe zu Jesuß Christuß Aufzu opferenn, und diesses wird Ihnenn einen Herzenß trost hienieden schonn und eine Freudige Hofnung für die zukunpft Verschafen das Sie diesse

nige seines Dorfes, hatte er nie besucht und Bücher las er keine. Er war — wir glauben uns nicht bezeichnender ausdrücken zu können — ein gescheidter Bauer,[11]) dabei redlich im Verkehr, moralisch in seinem Wandel. Es zeugt von einer geringen Bildungsstufe der Massen im Kanton Luzern, daß Leu in demselben diejenige Rolle spielen konnte, die er wirklich spielte. In der gesetzgebenden Versammlung eines andern, in der Kultur mehr vorgeschrittenen Staates würde er sicherlich keine Epoche gemacht haben. Doch wir nehmen den Faden unserer Erzählung wieder auf.

In Luzern beschäftigten sich die neugewählten Räthe zunächst mit der Ausführung der neuen Staatsverfassung durch Aufstellung von sogenannten organischen Gesetzen. Gemäß der Verfassung und diesen Gesetzen erhielt das Gemeinwesen folgende Gestaltung. An der Spitze der Verfassung stunden die allgemeinen Grundsätze: Souveränität des Volkes, Gewährleistung der christkatholischen Religion, Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte; Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung; Sicherstellung der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Verhaftung; Unverletzlichkeit des Eigenthums und Entschädigung für nothwendige Abtretung desselben; Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse; Schutz der Beamten gegen Entsetzung; Verbot der Militärkapitulationen mit

---

zeit der Leidenn für die Glücklichste Ihres lebenns haltenn werden. so gerne ich Sie Auf Künpftigen Montag An Meine hochzeit Eingeladen Hätte so unmöglich ist es jetzt, Einmal. Sichtbar: Allein um Ihr gebeth Ersuoche ich Sie durch welches Jesuß Christuß und seine Werte Mutter dazu Eingeladen werdenn möchte: welches mir um so werter ist, weil ich weiß, das diejenigen welche um Christi willen leiden Von Ihm Am Meisten begünstiget und Ihr gebeth die Erste Erhörung Erlangt. ich wünsche Ihnen Gute Gedult und Gottes Gnade zum ausharren

Ihr Freund Josef Leu"

11) Sein Lobredner in der Schrift: „Einige Bilder aus dem Leben des Joseph Leu" bedient sich pag. 16 der gleichen Bezeichnung „gescheidter Bauer".

auswärtigen Staaten, sowie der Orden, Titel und Pensionen; Sorge für den öffentlichen Unterricht.

Die Trennung der vollziehenden und richterlichen Gewalt findet sich durchgeführt, und die Unabhängigkeit der letztern, nämlich der richterlichen Gewalt, festgestellt.

Die Ausübung der höchsten souverainen Gewalt ist einem Großen Rathe von hundert Mitgliedern übertragen. Ihm steht die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die gesammte Landesverwaltung zu.

Nach der Verfassung von 1831 ist der Große Rath folgendermaßen zusammengesetzt:

62 Mitglieder wurden von den 24 Wahlkreisen der Landschaft gewählt, in oder außer ihrer Mitte;
18 Mitglieder von dem Wahlkreis der Stadt Luzern: 16 aus der Bürgerschaft, 2 aus den Einsaßen;
20 von den vorstehenden Achtzig unmittelbar Gewählten, 7 aus der Stadt (6 Bürger und 1 Einsaß), 7 ab der Landschaft und 6 frei

100.

Die Amtszeit der Mitglieder des Großen Raths ist auf 6 Jahre gesetzt mit Wiederwählbarkeit. Von zwei zu zwei Jahren tritt ein Drittheil aus.

Der Große Rath übt das Recht der Gesetzgebung unbeschränkt aus. Er ist nicht gehemmt durch die Initiative des Kleinen Raths. Vermöge seiner Oberaufsicht nimmt der Große Rath Einsicht von dem Staatsvermögen, bestimmt den jährlichen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, prüft und genehmigt die Staatsrechnung und kann über alle Theile der Landesverwaltung Bericht einfordern. Der Kleine Rath und das Appellationsgericht sind ihm verantwortlich und können in Folge dieser Verantwortlichkeit abberufen werden. Ihm steht das Begnadigungsrecht zu. Er ertheilt die Instruktionen auf die Tagsatzung und schließt Verträge mit andern Ständen oder Staaten ab, er wählt seinen Präsidenten, ferner die

Mitglieder des Kleinen Raths aus seiner Mitte und diejenigen des Appellationsgerichts in oder außer seiner Mitte, nebst ihren Präsidenten, er bestellt das Kriminalgericht, wählt den Verhörrichter, den Staatsanwalt und den Staatsschreiber, seine Verhandlungen sind öffentlich.

Die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons ist ein Kleiner Rath von 15 Mitgliedern, je auf eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt, mit drittelweiser Erneuerung zu 2 Jahren um. An seiner Spitze steht ein Schultheiß auf 1 Jahr gewählt und als Stellvertreter desselben in Verhinderungsfällen ein Statthalter.

Die oberste Gerichtsbehörde des Kantons bildet ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern, je auf 6 Jahre gewählt mit drittelweiser Erneuerung.

An seiner Spitze steht ein Präsident, von dem Großen Rathe auf 6 Jahre gewählt.

Konflikte zwischen der richterlichen und vollziehenden Gewalt entscheidet der Große Rath.

Der Kanton ist in fünf Aemter und achtzehn Gerichtsbezirke, wie früher, eingetheilt. Aber auch hier sind nun die richterliche und vollziehende Gewalt scharf getrennt. Letztere steht einem Amtsstatthalter[12]) zu, bei administrativen Geschäften in Verbindung mit einem Amtsrath von 2 bis 4 Mitgliedern. Der Amtsstatthalter und die Amtsräthe werden von dem Kleinen Rath gewählt, letztere aus einer an den Bezirksversammlungen gebildeten Kandidatenliste.

In jedem Bezirke besteht als erste Instanz für Zivil- und Polizeifälle ein Bezirksgericht von 7 Mitgliedern, von dem Volke gewählt. Den Präsidenten bezeichnet das Appellationsgericht aus der Zahl der Mitglieder.

---

12) Die Oberamtmänner, so zweckmäßig das Institut an sich war, wurden abgeschafft. Die Amtsstatthalter verrichteten die gleichen Funktionen, aber waren mit weniger Ansehen bekleidet.

In jeder Gemeinde befindet sich als administrative Behörde ein Gemeinderath und als richterliche Behörde ein Friedensgericht, sämmtlich von dem Volke gewählt. Den Gemeindeammann, als Vollziehungsbeamten, bezeichnet der Kleine Rath unter den Mitgliedern des Gemeinderaths.

Immer noch fehlte eine erste Instanz in Kriminalsachen.

Bei Anlaß der Aufstellung der organischen Gesetze versuchte Großrath Leu und sein Anhang einen Angriff auf das Erziehungsgesetz vom Jahr 1830. Den Gemeinden sollte die Wahl der Schullehrer übertragen und das Referendariat über das Landschulwesen am Erziehungsrathe aufgehoben werden. Allein der Große Rath ging auf solche Forderungen nicht ein.

Damit auch die Landschaft in jeder Weise bewaffnet sei, ordnete der Große Rath an, daß wenigstens sieben Stück schweres Geschütz nebst Munition nach Sursee oder Willisau verlegt werde. Die Verlegung erfolgte dann an letztern Ort.

Seit dem Anfange des Jahres 1831 residirte die Tagsatzung in Luzern und blieb beinahe fortwährend versammelt. Zuerst dauerte die gegen Ende Christmonats in Bern eröffnete und mit dem Neujahr nach Luzern verlegte außerordentliche Sitzung unter dem Vorsitze des Schultheiß Amrhyn bis in den Maimonat. Im Heumonat begann sodann die ordentliche Sitzung und dauerte bis tief in den Wintermonat. Im Christmonat versammelte sich die Tagsatzung auf kurze Zeit abermals. Sie hatte sich fortwährend vorzüglich mit den Wirren in den Kantonen Basel und Schwyz, sowie später in Neuenburg zu beschäftigten. Die Erzählung dieser Wirren gehört nicht hieher in eine Spezialgeschichte des Kantons Luzern. Bloß ist zu erwähnen, daß als im August 1831 die Stadt Basel einen Ausfall auf die Landschaft unternahm, etwa 70 Luzerner der letztern zu Hülfe zogen.[13]) Da aber durch das

---

13) Auch aus den Kantonen Solothurn und Aargau erfolgten solche Zuzüge.

Einschreiten der Tagsatzung weitere Feindseligkeiten verhindert worden, so traten die Zuzüger ihre Heimkehr wieder an.[14]) Joseph Leu von Ebersoll wollte sie bestraft wissen, fand jedoch keinen Anklang. Ueberhaupt sprach Leu in den Angelegenheiten von Basel, Schwyz, Neuenburg und wo immer Volksbestrebungen in ähnlicher Richtung an den Tag traten, gegen dieselben sich aus.

In der Tagsatzung des Jahres 1831 war endlich auch der Antrag auf Revision der Bundesakte vom Jahr 1815 gefallen und derselbe ad referendum et instruendum genommen worden.

Im Märzmonat 1832 versammelte sich die Tagsatzung schon wieder auf kurze Zeit in Luzern, dermalen unter dem Vorsitze Eduard Pfyffers, der Schultheiß geworden war. Da die Revision der Bundesverfassung noch in Ferne stund, und mehrere dem alten Zustand der Dinge geneigte Stände die neuen Verfassungen unter eidgenössische Garantie zu nehmen sich weigerten, so wurde im Verlaufe dieser Tagsatzung zwischen den Gesandten der sieben Kantone Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau auf Ratifikation ihrer Kommittenten hin ein Konkordat geschlossen, in welchem sie sich gegenseitig ihre neuen auf dem Grundsatze der Volkssouveränität beruhenden Verfassungen gewährleisteten und zwar sowohl die dem Volke jeden Kantons verfassungsgemäß zustehenden Rechte und Freiheiten, als die verfassungsmäßigen Befugnisse der Behörden. Wenn wegen Verfassungsverletzung Zerwürfnisse in einem Kanton entstehen, so üben die übrigen im Konkordat begriffenen Kantone das Schiedsrichteramt aus. Das Konkordat soll nur so lange bestehen, bis die Bundesakte von 1815 revidirt und

---

14) Die Luzerner erließen vor ihrem Abzuge an die eidgenössischen Repräsentanten, die im Kanton Basel angelangt waren, eine Erklärung, d. d. Baad Schauenburg 25. August 1831.

Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen bestimmt sein werden. Jeder Kanton kann dem Konkordat beitreten.

Luzern ratifizirte zuerst den 31. März mit 70 gegen 20 Stimmen das Konkordat. Joseph Leu von Ebersoll, Dr. Joseph Scherer von Hochdorf und Joseph Leu von Günikon, die sich der Gutheißung des Konkordats heftig widersetzt hatten und in demselben sogar Gefahr für die Religion sehen wollten, erklärten: daß wenn der Beschluß des Großen Raths nicht in Folge Verwerfung des Konkordats durch die übrigen Kantone vereitelt werde, sie nicht ferner an den Großrathsverhandlungen Theil nehmen können. Die Ratifikation erfolgte aber allseitig auch in den andern Kantonen und die drei genannten Großräthe erschienen nicht mehr in den Rathssitzungen, sondern reichten ein Schreiben ein, worin sie die frühere Erklärung wiederholten und nicht etwa ihre Entlassung begehrten, sondern an ihre Komittenten appellirten. Sie erlaubten sich nebenbei in dem Schreiben beleidigende Aeußerungen gegen den Großen Rath, welcher hierauf die Ausschließung der drei Mitglieder wegen beharrlicher Pflichtverweigerung und die Wiederbesetzung ihrer Stellen beschloß. Am Wahltage bestiegen Leu von Ebersoll und Scherer von Hochdorf die Kanzel, sprachen gegen das Konkordat, stellten dasselbe als die Religion gefährdend dar und bestritten dem Großen Rathe, unter Schmähungen auf denselben, das Recht, ein solches Konkordat abzuschließen. Joseph Leu von Günikon beschied sich, vom Chor aus dem von seinen zwei Kollegen Gesagten beizupflichten. Der Antrag wurde gestellt, die Versammlung soll entscheiden, ob man eine neue Wahl vornehmen wolle oder nicht. Der anwesende Amtsstatthalter widersetzte sich der Abstimmung und zuletzt löste sich die Versammlung stürmisch auf. Ein neuer Wahltag wurde angesetzt und ein Regierungskommissär in der Person des Kleinraths Schumacher-Uttenberg zur Ueberwachung der Verhandlung nach Hochdorf abgesendet. Neue Störungen wurden versucht, aber

dermalen ohne Erfolg. Wegen der Unfugen am ersten Wahltag wurden nachhin durch obergerichtliches Urtheil Joseph Leu von Ebersoll und Joseph Scherer jeder zu 100 Franken Geldbuße und Joseph Leu von Günikon zu einer solchen von 25 Franken verurtheilt. Beinebens wurde Joseph Leu von Ebersoll wegen anstandswidrigem Benehmen vor den Schranken des Appellationsgerichts zu einer zweitägigen Einsperrung verurtheilt und diese Disziplinarstrafe sofort in Vollziehung gesetzt. [15])

Um diese Zeit bildete sich auf dem Fuß des schon früher von Van der Wyenbergh errichteten, ein sogenannter katholischer Verein von Weltlichen und Geistlichen, der besonders im Kanton Luzern Wurzel faßte. Joseph Leu war ein vorzüglich thätiges Mitglied. Für den Kanton Luzern wurde eine eigene Bruderschaft zur Bewahrung und Belebung des Glaubens gestiftet und Leu an ihre Spitze gestellt. [16]) Die geistlichen Mitglieder bedienten sich der Kanzel, um über wachsende Religionsgefahr zu predigen. [17])

Hinwieder bildete sich ein Schutzverein zur Aufrechthaltung der Verfassung gegen die sie bedrohenden Umtriebe. Die Schutzvereine der verschiedenen Kantone verbanden sich sodann (25. Herbstmonat 1831) zu Langenthal im Kanton Bern zu einem eidgenössischen Verein mit dem Hauptzwecke auf Gründung einer Bundesakte im Geiste der neuen Verfassungen hinzuarbeiten.

---

15) Es ist von den Verehrern Leu's oft erzählt worden, wie Leu sich für die ihm auferlegte Geldbuße von 100 Franken einen Ochsen pfänden ließ. Deßwegen war er aber kein Melchthal. Jeder Gebüßte kann aus Trotz, statt zu bezahlen, sich pfänden lassen.

16) S. die beiden Schriften: „Joseph Leu von Ebersoll und sein Kampf für Gott und Vaterland“ und „Einige Bilder aus dem Leben des Joseph Leu sel.“

17) Besonderes Aufsehen erregte um diese Zeit die Predigt eines Kapuziners, des Pater Alexander, in Root. Derselbe mußte sich aus dem Kanton entfernen.

Im Sommer des Jahres 1832 wurde in Luzern ein großes Fest gefeiert, nämlich das eidgenössische Schützenfest. Prachtvoll war die Lage des Festplatzes. Von dem zur rechten stehenden riesenförmigen nackten Pilatus bis hin zum freundlichen Rigi stund vor dem Blicke des Zuschauers das Amphitheater der Gebirge von Uri, Schwyz und Unterwalden. Groß waren die Vorbereitungen. Zahlreich fanden sich schon am Tage der Eröffnung die Schützengesellschaften aus allen Gegenden des Kantons ein. Um Mittag bewegte sich der Zug militärisch geordnet und begleitet von verschiedenen Musikchören durch die angefüllten Gassen hinaus auf den nahe gelegenen Schießplatz, wo unter Kanonendonner die Uebergabe der eidgenössischen Fahne von Seite des abtretenden bernerischen Komite stattfand, der Becher des freundlichen Willkomms allen anwesenden Schützen gereicht wurde, und der neue luzernerische Präsident das Ehr- und Freischießen als eröffnet erklärte. Da ging ein schönes und großes Leben auf. Kein Tag während der ganzen Feier des achttägigen Festes verging, an dem nicht zahlreiche Schützengesellschaften aus den verschiedenen Gegenden des schweizerischen Vaterlandes heranzogen. Mehr als einmal nahmen bei 1500 Personen an dem Mittagsmahle Theil. Auf einer eigens errichteten Rednerbühne wurden Toaste ausgebracht. Man sah und hörte dieses zum ersten Male in Luzern. Den Glanzpunkt des Festes bildete der Donnerstag, wo die Mitglieder der Tagsatzung bei dem Feste erschienen und der Präsident derselben nach einer kurzen kräftigen Rede auf das Wohl der Schweizerschützen trank. Abwechselnd mit Gesang der Luzerner und Appenzeller folgten jetzt der Trinksprüche viele aufeinander. Unter den Rednern zeichnete Landammann Sidler und Professor Monnard sich aus. Das Fest, begünstigt vom Himmel, ging bei der schönsten Stimmung aller Gemüther zu Ende. Ein Schütze aus Basellandschaft, welche gerade im Kampfe um ihre Freiheit lag, hatte den Meisterschuß gethan und den ersten

Preis davongetragen. Das eidgenössische Freischießen wurde in Luzern dadurch, daß es das neu erwachte politische Leben des Volks aus dem höhern Gesichtspunkte eidgenössischer Zusammengehörigkeit behandelte, zum ersten Male zum schweizerischen Volksfeste und gab dadurch den eigentlichen Anstoß zu der in neuester Zeit so hohen Bedeutung dieser Nationalfeier.

Am 17. Heumonat (1832) beschloß die Tagsatzung: es soll der Bundesvertrag vom Jahr 1815 einer Revision unterworfen werden. Eine Kommission von 15 Mitgliedern, welche mit der Vorberathung beauftragt war, übergab im Christmonat dem Vororte zu Handen der eidgenössischen Stände als ihr einmüthiges Gutachten den Entwurf einer Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft. Auf den Märzmonat (1833) wurde eine außerordentliche Tagsatzung nach Zürich einberufen zur Berathung jenes Entwurfes.

Allein nicht die gesammten Stände waren auf dieser Tagsatzung vertreten, es hatte sich in der Zwischenzeit ein sogenannter Sarnerbund gestaltet.

Nachdem nämlich die Tagsatzung die Trennung zwischen Baselstadt und Baselland ausgesprochen und eine Gesandtschaft von Baselland in ihren Schooß aufgenommen hatte, versammelten sich auf den Betrieb von Baselstadt Abgeordnete von Uri, Unterwalden, Baselstadt, Neuenburg und Inner-Schwyz im November 1832 auf einer Konferenz zu Sarnen und beschlossen: nie neben einem Gesandten von Baselland auf der Tagsatzung zu sitzen, sondern in Nichtanerkennung einer solchen Tagsatzung sich als die wahre eidgenössische Konferenz zu erklären. Von da an hießen die betreffenden Stände die Sarnerstände und ihr geschlossener Verein der Sarnerbund oder Sarnerkonferenz. Diese Konferenz versammelte sich später, wenn die Tagsatzung in Zürich zusammenkam, jeweilen in Schwyz. Von hier aus schlug sie im März 1833 die Einladung, in Zürich zu Erfüllung der Bundespflichten zu erscheinen, wiederholt ab. Da wurde auch

die provisorische Trennung des Kantons Schwyz von der Tagsatzung ausgesprochen und Gesandte von Außer-Schwyz zugelassen.

Im Mai war der Entwurf einer neuen Bundesurkunde vollendet und wurde den Kantonen zur Abgabe der Standes-Erklärungen darüber mitgetheilt.

Gemäß diesem Entwurfe sollte jeder der zweiundzwanzig Kantone auf der Tagsatzung eine Stimme führen. Für gewisse Geschäfte sollte nach Instruktion, für andere ohne Instruktion gestimmt werden. Ein Bundesrath, bestehend aus einem Landammann der Schweiz und vier Bundesräthen bildet die oberste vollziehende Behörde. Ein Bundesgericht von neun Mitgliedern besorgt die Rechtspflege des Bundes. Freier Verkehr und freie Niederlassung soll stattfinden. Der Bund beaufsichtigt das Postwesen. Derselbe übt das Münzregal aus. Gleiches Maaß und Gewicht ist in dem ganzen Umfange der Eidgenossenschaft einzuführen. Der Bund bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres. Luzern war zur Bundesstadt ausersehen.

Der Entwurf der neuen Bundesverfassung wurde von zwei entgegengesetzten Seiten angefochten, von der einen als die Kantonalsouveränität zu viel beschränkend, von der andern als diese Souveränität zu viel begünstigend, namentlich wegen der gleichen Stimmberechtigung der Kantone, der größern wie der kleinern. Auf Seite der freisinnigen Partei war einer der heftigsten Gegner des Entwurfs Professor Troxler. Sonst waren die Liberalen in Luzern getheilt. Eduard Pfyffer, Amrhyn, Krauer, Kopp, Steiger waren für den Entwurf; Kasimir Pfyffer, Hertenstein, Bühler, Baumann dagegen. Die Gründe, welche letztere, besonders Pfyffer, geltend machten, waren: nach dem vorliegenden Entwurfe könne in eidgenössischen Angelegenheiten die Minorität der Majorität das Gesetz machen, was niemals stattfinden dürfe. Den zwölf kleinern Kantonen, welche zu-

sammen kaum einen Viertheil der schweizerischen Bevölkerung repräsentiren, werde die Macht eingeräumt, gegenüber der Repräsentation der andern drei Viertheile eine gültige Schlußnahme zu fassen. Allerdings habe auch bisher mit Ausnahme der Mediationszeit gleiche Stimmberechtigung zwischen den Kantonen stattgefunden. Allein bisher habe dieses Verhältniß wenig zu bedeuten gehabt, weil die Tagsatzung nur eine geringe Kompetenz hatte und überdieß ihre Schlußnahmen mehr auf freiwilliger Uebereinkunft, als auf dem Ausspruche der Mehrheit beruhten. Dieses alles würde in Zukunft nach dem Entwurfe anders werden.[18]) Die klerikalisch-ochlokratische

---

18) Das Votum Pfyffers lautete vollständig also: „Nachdem ich lange und reiflich die Gründe für und wider die Annahme der vorliegenden Bundesakte erwogen, konnte ich mich von der Heilsamkeit derselben nicht überzeugen und kann daher nicht für deren Annahme stimmen. Wenn die neue Akte einzelne auch noch so große und viele Mängel und Gebrechen an sich trüge, so könnte ich mich unter den obwaltenden Umständen zur Annahme entschließen, gleichwie ich es zur Zeit hinsichtlich unserer Kantonsverfassung that, obwohl dieselbe meinen Wünschen, besonders wegen des Abgangs der Wahlkollegien, nicht entsprach. In der vorliegenden Bundesakte findet sich aber ein Grundgebrechen vor, durch welches die natürliche, vernünftige und rechtliche Ordnung geradezu umgekehrt wird. Es wird nämlich dadurch, daß jeder Kanton gleich repräsentirt wird, die Minderheit in die Möglichkeit versetzt, der Majorität das Gesetz vorzuschreiben. So lange die Tagsatzung nicht viel zu bedeuten hatte, und man ihren Schlußnahmen nur gehorchte, wenn es beliebte, war die Repräsentation an derselben ziemlich gleichgültig. Sobald aber die Tagsatzung mit gesetzgebender Gewalt ausgerüstet wird, wie es in der neuen Bundesakte wirklich geschieht, so verändert sich dieses Verhältniß wesentlich. Wird reflektirt, wie feindselig die Minorität gegen die Prinzipien, auf denen in den regenerirten Kantonen die gegenwärtige Ordnung der Dinge ruht, gesinnt ist, wird in das Gedächtniß zurückgerufen, in welchem Geiste die bisanhin der Tagsatzung zustehenden Wahlen zum größten Theile ausfielen; so muß Jedem die drohende Gefährde in die Augen fallen. Die größern Kantone können diese Gefährde nur dann gleichgültig ansehen, wenn sie denken, sie werden unbilligen Gesetzen vermöge ihrer physischen Stärke leicht widerstehen. Allein dieser Gedanke ist nicht redlich. Ich kann mich daher nicht entschließen, zu

Partei im Großen Rathe und im Volke war ungetheilt für Verwerfung. Der Ruf „die Religion ist in Gefahr“ ertönte wieder einmal durch das Land.

In den Kantonen Solothurn und Thurgau wurde die Bundesverfassung mittelst Abstimmung durch das Volk angenommen. Nun folgte am 7. Heumonat Luzern, wo die Verfassung aber verworfen wurde. Die Abstimmung in den übrigen Kantonen setzte man hierauf nicht fort, besonders da auch in andern Kantonen viele Stimmen gegen den Entwurf sich hören ließen. Alle weitern, viele Jahre lang fortgesetzten Versuche, eine Revision der Bundesakte vom Jahr 1815 zu Stande zu bringen, blieben ohne Erfolg. Luzern gehörte vom Jahr 1835 an zu denjenigen Kantonen, welche verlangten, es soll die Revision durch einen eidgenössischen Verfassungsrath und nicht durch die Tagsatzung bewerkstelligt werden. Wenn im Kanton Luzern auch Liberale ihre Zustimmung der neuen Verfassung nicht ertheilten, so war doch die Verwerfung hauptsächlich das Werk der klerikalisch-ochlokratischen Partei, welche daher dieselbe als einen Triumph feierte. Eine Flugschrift wurde im Stillen im Kanton verbreitet: „Was erwartet das Volk nach Verwerfung des neuen Bundes?“ durch welche zum Umsturze der bestehenden Ordnung der Dinge aufgefordert wurde. Verdächtige Konferenzen

---

der Bundesakte zu stimmen. Damit bekenne ich mich aber nicht zur alten Bundesakte vom Jahr 1815. Dieselbe ist gebrochen und aufgelöst durch das Sarnerbündniß. Die Kantone stehen vereinzelt da und es handelt sich darum, eine neue Bundesverfassung zu gründen. Nachdem am Tage liegt, daß der Tagsatzung die Befähigung nicht anwohnt, eine nationale Verfassung hervorzurufen, so bleibt lediglich noch der Versuch übrig, ob eine solche auf dem Wege eines eidgenössischen Verfassungsrathes zu Stande gebracht werden könne. Mit der Dargabe dieser Ansichten verbinde ich die Versicherung, daß wenn die Mehrheit des Großen Rathes sich für die Annahme der vorliegenden Bundesakte erklärt, ich der Schlußnahme weder mit Wort noch That entgegen wirken werde.“

hatten statt.[19]) Die Regierung ergriff Vorsichtsmaßregeln.[20]) Eine außerordentliche Standeskommission wurde niedergesetzt mit dem Auftrage, je nach eintretenden Umständen Maßregeln vorzuschlagen, und wenn der Kleine Rath nicht versammelt sein sollte, selbst zu verfügen.[21]) Die Stände des Siebnerkonkordats wurden um Aufmerksamkeit ersucht. Die Sarnerkonferenz in Schwyz schöpfte aus den Ereignissen große Hoffnungen, und glaubte, die Zeit zum Handeln sei nun gekommen. In Schwyz und Basel erfolgte gleichzeitig ein Ausbruch.

Am 30. Juli Morgens früh brachte der Landschreiber Truttmann von Küßnacht die Kunde nach Luzern, daß an letzterm Orte Unruhen ausgebrochen seien. Bald darauf erschien der Landammann Stutzer mit Vollmacht vom Bezirksrathe von Küßnacht und forderte Hülfe. Ein Mann war daselbst Tags zuvor verhaftet worden, der eine Schrift herum trug, laut welcher Unterschriften für Wiedervereinigung des Bezirks Küßnacht mit Innerschwyz gesammelt wurden. Dagegen von Haltikon, Mörlischachen und Immensee etwa sech-

---

19) Amtsstatthalter Heinrich Attenhofer schrieb am 15. Juli 1833 nach Luzern: „Ich vernehme so eben, daß Morgen (Sonntag) in Münster eine Versammlung des sogenannten katholischen Vereins statt haben soll. Unter den dort erscheinenden Personen nennt man Alt-Oberst Konrad Göldlin, Johann Rütter u. s. w. Ich werde die Versammlung von Vertrauten beobachten lassen. — Uebrigens ist hier herum alles in dumpfer Stille und erwartungsvoll."

20) Robert Steiger tadelte dieselben in einem Brief von Zürich d. d. 22. Juli 1833, wo er auf der Tagsatzung sich befand. Er schrieb: „Die Regierung von Luzern thut Mißgriffe mit Ausstellung von Wachen, Bewachung des Zeughauses u. s. w. Es ist gewiß keine so große Gefahr vorhanden. Ich könnte dieses nicht begreifen, obwohl man nur an Ort und Stelle urtheilen kann. Ich glaube aber, man ist durch die Verwerfung so erschrocken, daß man seither nicht wieder zur Besinnung kam und überall Gespenster sieht, wo wirklich keine sind."

21) In dieser Standeskommission befanden sich Schultheiß Xaver Schwyzer, Schumacher-Uttenberg, Laurenz Baumann, Joh. Baptist Sidler, Jos. Karl Amrhyn. Im Anfange Septembers legte dieselbe ihr Mandat wieder nieder.

zig mit Spießen und Gewehren Bewaffnete nach Küßnacht, um jenen Mann zu befreien. Sie wurden zurückgedrängt, nachdem Schüsse gewechselt worden waren und Verwundungen stattgefunden hatten. Allein man fürchtete, sie werden sich verstärken und im alten Lande Schwyz Hülfe suchen. Bald folgte ein dritter Abgeordneter, welcher die Anzeige machte, daß unter dem Kommando von Oberst Abyberg Truppen von Schwyz in Arth eingezogen seien, in der Absicht, Küßnacht zu überfallen.

Die Regierung von Luzern, wo zwei Kompagnien lagen, schickte sofort eine davon an die Grenze nach Meggen, versprach den Küßnachtern Hülfe und bot zu diesem Zwecke, so wie zu eigener Sicherheit ein Bataillon auf. Auf der Stelle bildete sich auch ein Korps von Freiwilligen aus der Stadt und der Nähe, von denen ein Theil zur Bewachung des Zeughauses sich aufstellte, der andere aber in der Nacht nach Küßnacht sich einschiffte, wohin auch Schultheiß Amrhyn als Regierungsabgeordneter sich begab. Am 31. Morgens nach Tagesanbruch verkündete die Sturmglocke von Arth den Anzug der Schwyzer von dort her. Indessen alles in Küßnacht zur Gegenwehr sich sammelte, ging Amrhyn von Landammann Stutzer, einigen Bezirksräthen und der Standesfarbe von Luzern begleitet, den Heranziehenden entgegen, um über die Absicht und den Zweck ihres Einmarsches sie zu befragen. Er begegnete dem Zuge von etwa 600 Mann mit 4 Kanonen in der Nähe von Tells Kapelle. Abyberg erklärte, daß er von der Regierung von Schwyz gesendet sei, um Ruhe und Ordnung in Küßnacht wieder herzustellen. Im Namen seines Kantons und der Eidgenossenschaft protestirte Amrhyn gegen solches Beginnen, da Küßnacht durch Tagsatzungsbeschluß von dem alten Kantone Schwyz getrennt sei. Abyberg erwiderte, daß er keine andere Eidgenossenschaft anerkenne, als diejenige, welche in Schwyz tage. Darauf zog die Schaar vorwärts nach Küßnacht, wo die Einwohner, während die

Luzerner Freiwilligen noch in ziemlicher Entfernung auf dem See sich befanden, zur Gegenwehr sich aufgestellt hatten, aber auf Anrathen von Amrhyn und ihres Landammanns die Waffen niederlegten. Landammann Stutzer nebst andern angesehenen Männern wurden sogleich verhaftet und nach Schwyz abgeführt, die Bezirksregierung als aufgelöst erklärt. Als Amrhyn seine Protestation bei dieser Verhaftung erneuerte, wurde er selbst mit Gefangennehmung bedroht. Die Schwyzer betrugen sich in Küßnacht als Sieger und machten Miene, selbst die Grenzen des Kantons zu überschreiten und vorwärts zu marschiren. Abyberg erließ Bülletins aus dem „Hauptquartier Küßnacht." Uri und Unterwalden erhielten Aufforderungen zum Zuzug. — Amrhyn, nach Luzern zurückgekehrt, wurde auf der Stelle nach Zürich an die Tagsatzung gesendet, wohin auch das äußere Land Schwyz um Hülfe rufend sich wandte. Inzwischen wurde in Luzern Auszug, Reserve, sowie in den zunächst gelegenen Gemeinden die Landwehr aufgeboten. Von dem Schutzverein eilten ungefähr 400 Mann von Hitzkirch, Hochdorf, Rothenburg, Münster und Kriens bewaffnet in die Stadt. Am 1. August war Luzern voll Truppen. Die Regierung ordnete in jedes Amt eines ihrer Mitglieder ab, um den Beamten und dem Volke die angemessenen Belehrungen und Aufschlüsse zu ertheilen und überhaupt zu Aufrechthaltung der Ordnung zu wirken. Der Große Rath wurde einberufen und dem Vororte von Allem Kenntniß gegeben.

Die Tagsatzung beschloß ein Truppenaufgebot durch alle Kantone mit Ausnahme der Sarnerstände. Von Luzern, Zürich und Bern sollten sofort 5 bis 6000 Mann den Bezirk Küßnacht besetzen. Landammann Nagel von Appenzell wurde bezeichnet, als eidgenössischer Kommissarius die Truppen zu begleiten. Schon in der Nacht vom 3. August räumte jedoch Abyberg Küßnacht wieder.

Während diesen Vorgängen in Schwyz unternahmen die

Stadt Baseler am 3. August einen Auszug auf die Landschaft, um dieselbe zu bezwingen und zu unterwerfen, wurden aber blutig zurückgeschlagen. Sie verloren über 100 Todte, unter ihnen Oberst Landerer, Major Wieland und Hauptmann Wettstein.

Jetzt beschloß die Tagsatzung, Innerschwyz und die Stadt Basel durch eidgenössische Truppen zu besetzen, was dann auch erfolgte, ohne daß ein Widerstand gewagt wurde. Jakob Robert Steiger war einer der von der Tagsatzung nach Basel entsendeten eidgenössischen Repräsentanten. Nach vollführter Besetzung sprach die Tagsatzung die Auflösung der unter dem Namen „Sarnerkonferenz" bestandenen Verbindung aus und forderte die nicht repräsentirten Stände auf, sofort Abgeordnete an die Tagsatzung zu schicken. Diesen Befehlen mußte Folge geleistet werden. Der Kanton Basel wurde nun definitiv getheilt, Außer- und Inner-Schwyz hingegen wieder mit einander vereinigt.

Unmittelbar vor diesen Ereignissen hatte sich Konstantin Siegwart in Luzern angesiedelt. Dieser Mann griff später tief in die Geschicke Luzerns ein und deßwegen soll seiner schon hier etwas näher erwähnt werden.

Konstantin Siegwart[22]) stammt aus dem Schwarzwalde. Sein Vater besaß eine Glashütte zu Lodrino im Kanton Tessin. Er verlor denselben sowie die Mutter früh. Als Knabe wurde er durch einen Vormund bei dem Pfarrer Regli auf Seelisberg im Kanton Uri untergebracht. Nach dessen Tode kam er zu dem nachmaligen Kommissar Gisler, damals Professor in Altorf. Später besuchte er die Gymnasien in Luzern und Solothurn, endlich die Universitäten Würzburg und Heidelberg. Im Herbst 1825 kam er nach Altorf zurück. Er befand sich in Verlegenheit wegen seines Heimathsrechts, denn seine Voreltern waren längst aus dem Schwarzwalde ausge-

22) Geboren 1801.

wandert und hatten sich in den verschiedenen Kantonen der Schweiz, wo sie sich aufgehalten, nirgends ein Heimathsrecht erworben. Der junge Siegwart suchte nun das Landrecht in Uri zu erhalten und brachte es mit vieler Mühe dahin, daß die Landesgemeinde von Uri im Frühling 1826 ihm dasselbe ertheilte.[23]) Er wurde dann Fürsprecher, allein in Uri

---

23) Ein Schreiben aus jener Zeit, in welchem ein Gemisch von lobenswerthen und tadelnswürdigen Gesinnungen sich zeigt, wirft einiges Licht auf den Charakter des jungen Mannes. Das Schreiben lautet:

Altorf, den 6. November 1826.

Mein werthester Freund!

Wie gerne hätte ich dich zum Theilnehmer meiner Freude über das mit harter Mühe und vielem Gelde gewonnene Landrecht gehabt. Die Zeitungen hinterbrachten dir die Kunde. Daraus hast du ersehen, daß ich nun ein Mitbürger von Tells Enkeln geworden bin. (Hierauf spricht der Brief von der Liebe zu Franz Müllers Schwester und fährt dann fort). Du kannst dir einbilden, daß ich in meiner jetzigen Lage mich sehr nach einer baldigen Verbindung, in welcher ich die Freuden des Lebens in ihrem vollsten Maße zu genießen hoffe und wo ich Trost in jeden Verhältnissen schöpfen kann, sehne, zumal seit meinem Aufenthalte in dem freundlichen Würzburg mein Herz gar sehr erweicht worden ist. Du begreifst auch, daß die Heirath mit einer Landammannstochter aus der angesehensten Familie meine politischen Plane gar sehr fördern würde. Meine wirkliche Beschäftigung ist Studium des Prozesses als Vorbereitung für den wahrscheinlich zu wählenden Advokatenstand und die französische Sprache als Bildungsmittel für den Regierungstheilnehmer, wonach ich mit heißem Ehrgeize dürste. Ohne Buben zu haben und Mitglied des Raths zu werden, würde ich nie vergnügt und zufrieden sein können, weil dahin lange Zeit all' mein Trachten und Streben gieng und weil ich beides für das Vaterland, das ich wie mich selbst liebe und vielleicht noch mehr, von größter Wichtigkeit erachte. Du verzeihst mir hoffentlich den Stolz, der aus diesen Worten spricht? — Wenn mir selbst an Bildung ungeheuer mangelt, so weiß ich doch, was mir mangelt und wie es in einem Sohne zu verbessern wäre, ich weiß auch, was dem Vaterlande Noth thut und kann wenigstens den Anfang machen, derselben abzuhelfen; meine Buben müssen das Angefangene vollenden. Ich werde übrigens ein Paar tüchtige Mitarbeiter zum gemeinsamen Wohle bald erhalten — an Emanuel Müller und Franz und an einem Jauch, der so eben wieder auf die Universität verreist ist, um sich der Staatswissenschaft zu weihen. An Staatsmännern fehlt es uns hier — von ihnen muß das Heil ausgehen, sie müssen das Volk von der Prie-

hat ein solcher wenig zu bedeuten. Umsonst hoffte er, ein Amt zu erhalten. Er wurde als Fremdling angesehen und behandelt. Seine Freisinnigkeit war zudem anstößig. So mußte er sich nothwendig unbehaglich fühlen.[24]) Er wendete

---

sterherrschaft befreien, müssen die allgemeine Bildung befördern, müssen trachten, Quellen des Gewerbsfleißes zur Verdrängung der Armuth zu entdecken. Wirklich sieht mein Vaterland elend aus. Grausam fühle ich den Druck religiöser Gebundenheit, des schmutzigsten Aberglaubens. Ich muß mich, um nicht scheel angesehen zu werden, durch und durch zum Heuchler schmieden — muß Prozessionen mitmachen, beichten, Messe hören und alle die Affenschande; muß mit den Pfaffen gar freundlich umgehen, um nicht ihrer Rache hingegeben zu werden. — Die Schulen sind durchgehends in den Händen von Pfaffen oder Schullehrern, die alle Tage den Kühen misten und allenfalls für das liebe Vieh gehörige Erziehungskenntnisse haben. Immer mehr und mehr nimmt die Armuth der Bauern zu, — alle Sonntage geschehen Verrüfe — überall ist kein Geld, es werden stets Schuldverschreibungen gemacht; die Allmenden sind noch ungetheilt in nutzlosem Zustande; die Gewerbe sind meistens von fremden Hintersaßen schlecht betrieben; beinahe alles muß in Luzern gekauft und gemacht werden. Nicht einmal Kartoffeln baut der träge Bauer zur Genüge. Die Regierung schlummert, weil sie nicht sieht. Ungebildete, wie können sie das Bedürfniß oder die Mittel der Bildung kennen? Unbezahlte, wie können sie die Geschäfte des Landes besorgen, wie ein wachsames Auge auf die Habe des Volkes haben? Und die Weisern sind gebunden durch die blinde Volksherrschaft. Ich bin gewiß liberal, ich achte die Volksregierung als die vernunftgemäßeste, bin Feind der Monarchen und Aristokraten — aber das Volk muß sich dann auch zu regieren fähig, muß mündig sein, wenn es Gesetze geben will; es muß nicht durch die elendesten Volksverführer geleitet werden können. Die Advokaten von hier, in mir den künftigen Nebenbuhler erkennend, spiegelten unserm Volke vor, ich sei von deutschen Fürsten bezahlt, um das Vaterland an sie zu verkaufen, ich habe keine Religion und werde das Volk reformirt machen wollen; ich habe auf der Universität allen Karbonarismus gefressen. Durch dieses elende Geplapper wußten sie das Volk gegen mich aufzuwiegeln, daß beinahe die Hälfte gegen die Landrechtsertheilung stimmte. Unter einem solchen Volke zu wohnen, stets beobachtet und scheel angesehen, ist wahrlich keine Freude. Die Liebe zum Vaterlande überwiegt übrigens alles. Langeweile habe ich übrigens oft und zwar ermattende ꝛc. ꝛc.

Dein Freund.

Konstantin Ernst Siegwart.

24) Er schrieb unterm 5. November 1832 von Altorf nach Luzern:

sich an Liberale in Luzern, die ihm, dem sonst völlig Unbekannten, zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechts in Oberkirch bei Sursee und zur Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht verhalfen.[25]) Im März 1833 siedelte er sich in Luzern an, im folgenden Jahre schon wurde er zweiter Staatsschreiber; bald darauf (1835) erster Staatsschreiber und etwas später (1837) indirektes Mitglied des Großen Raths. Sein Wirken werden wir später kennen lernen. Bald nachdem er sich in Luzern niedergelassen, gab er ein Jahr lang ein liberales Blatt unter dem Titel: „Volkszeitung" heraus.

Manigfache Anstände in geistlichen Dingen sah man im Kanton Luzern auftauchen. Zuerst ergab sich (1831) ein Handel zwischen dem Dekan Häfliger in Hochdorf und dem dasigen Schullehrer Widmer. Ersterer hatte den Letztern öffentlich beschimpft und wurde deßwegen von dem Kleinen Rath zurechtgewiesen. Häfliger wendete sich darob beschwerend an den Großen Rath und Joseph Leu von Ebersoll unterstützte ihn lebhaft. Es blieb inzwischen bei dem Entscheide des Kleinen Raths. — Eine lebhaftere Bewegung rief das Fröbel'sche Institut in Willisau hervor. Acht Familienväter in Willisau, von dem Wunsche geleitet, ihren Kindern eine höhere Bildung als die gewöhnliche zu geben, brachten das dortige Schloß käuflich an sich, um ein Lehrinstitut daselbst zu gründen. Sie warfen ihr Augenmerk auf Friedrich Fröbel, einen bekannten deutschen Pädagogen, welcher seit einiger Zeit im Schlosse Wartensee, nahe bei Sempach gelegen, mit Bewilligung des Kleinen Raths zur Zufrieden-

---

„Meine hiesigen Verhältnisse werden mir unerträglich; ich muß durchaus in eine freie Gegend wandern." Ferner drei Tage später: „Hier in Altorf ist die Luft am giftigsten, die Nacht am schwärzesten."

25) Seine Aufnahme in das Bürgerrecht zu Oberkirch vermittelte Regierungsrath Lorenz Baumann. Der an den Staat zu entrichtende Kanon wurde ihm nachgelassen, weil er ein Büchlein über die Verfassung von Luzern geschrieben hatte.

heit der Eltern Privatunterricht ertheilte und beriefen ihn an die Spitze der neuen Lehranstalt. Sie sollte auf Ostern (1833) eröffnet werden. Fröbel reiste nach Deutschland, um einige Gehülfen zur Lösung seiner Aufgabe mitzubringen. Die Regierung bewilligte die Versetzung des Fröbelschen Privat-Erziehungsinstituts von Wartensee nach Willisau. Sie unterstellte dasselbe der Aufsicht der Schulkommission des Kreises Willisau und ordnete an, daß Herr Sextar Hecht den Religionsunterricht für die Zöglinge katholischer Religion in der Anstalt zu übernehmen habe. Der Umstand, daß die Lehrer am Institut Nichtkatholiken waren, gab nun Stoff zu Beschwerden. Man wollte in dem Bestehen dieses Instituts Gefahr für die Religion sehen. Die Landgemeinde Willisau wurde zusammenberufen und dieselbe genehmigte eine Vorstellungsschrift an den Großen Rath, in welcher die Aufhebung des Instituts verlangt wurde. Die Schrift wanderte im Kanton umher und man sammelte Unterschriften für Anschluß an das Begehren der Landgemeinde Willisau. Die Geistlichkeit des Landkapitels Willisau reichte ebenfalls eine in bittern und drohenden Ausdrücken abgefaßte Denkschrift gegen das Willisauer Institut ein. Der Große Rath schritt aber über das gestellte Begehren zur Tagesordnung und sprach den Fortbestand jener Privat-Erziehungsanstalt aus.

Eduard Pfyffer war auf Christoph Fuchs, Stadtpfarrer in Rapperschwyl, einen freisinnigen beredten Geistlichen aufmerksam geworden und beschloß, diesen Mann an die Stelle Widmers als Professor der Theologie zu bringen. In der Mitte des Herbstmonats (1833) erhielt letzterer einen Beschluß des Kleinen Raths, laut welchem ihm in Anerkennung 29jähriger Verdienste im Schulwesen das jüngst durch den Tod des bekannten Dialektologen Stalder erledigte Kanonikat am Kollegiatstift zu Bero-Münster zuerkannt wurde. Widmer sah darin eine absichtliche Entfernung vom theologischen Lehrstuhle, der ihm lieb geworden und antwortete un-

verweilt: sein sehnlichstes Verlangen sei, in seinem gegenwärtigen Wirkungskreise bleiben zu dürfen. Der Kleine Rath in einem abermaligen Schreiben an Widmer erklärte: die Regierung könne ihre Anerkennung nicht besser bethätigen, als durch Zutheilung einer eben erledigten ehrenvollen Stelle in dem Augenblicke, wo die weitere Ausführung des Schulplans für die höhere Lehranstalt auch dem theologischen Fache eine Umgestaltung geben und eine Vermehrung der Lehrstunden mit sich führen müsse. Unter solchen Verhältnissen habe die Behörde am nämlichen Tage, wo sie ihm die Ruhepfründe zuerkennt, für die weitere Besetzung der Lehrstühle der Theologie gleich Vorsorge getroffen. Widmer erwiederte nochmals: eine so schnelle Wiederbesetzung eines Lehrstuhles, von welchem abzutreten er auf keine Weise Wunsch oder Willen geäußert, scheine beim ersten Anblicke eher einer Abberufung als einer Beförderung ähnlich, was aber nicht nur mit dem Gesetze, sondern mit der unzweideutig geäußerten Anerkennung seiner Leistungen in zu auffallendem Widerspruche stünde, als daß er sich den Gedanken hieran erlauben dürfte. Die Vermehrung der Lehrstunden würde den Geübten weniger drücken, als einen Anfänger. Er werde sich aber, wenn auch mit schmerzlichem Gefühle in den Willen der Regierung fügen. Da die Regierung beharrte, so zog Widmer nach Münster.

Der neu gewählte Professor Christoph Fuchs verlangte nach Sitte die Entlassung aus dem Chur-St. Gallischen Bisthumsverbande (Demissoriales). Der Bischof von Chur verweigerte sie ihm. Christoph Fuchs hatte sich nämlich zu Gunsten eines wegen einer Predigt suspendirten Priesters, Aloys Fuchs, erklärt. Als aber der Bischof von Chur-St. Gallen wenige Wochen nachher starb, ertheilte der Bischofs-Vikar dem Christoph Fuchs die Demission. Allein nun verweigerte der Bischof von Solothurn ihm die Admission.

Dessenungeachtet wurde nun Fuchs von der Regierung von Luzern auf seine Professur einberufen. Am 3. März (1834)

stellte der Präsident des Erziehungsraths, Eduard Pfyffer, denselben den Studierenden der Theologie als ihren neuen Lehrer vor. Sämmtliche Lyzeisten und Gymnasianer, fast alle Mitglieder des gerade versammelten Großen Rathes und eine Menge Bürger füllten den Saal, alle gespannt, den neuen Professor zu sehen. Nach kurzer Anrede Pfyffers begrüßte Fuchs seine Schüler mit gewohnter Beredsamkeit. Er bat sie um ihr Zutrauen: er sei Katholik aus Ueberzeugung und werde es bleiben. Durch Kampf und Leiden müsse der Mann geprüft werden und zeigen, ob Glauben und Vertrauen wahr und lebendig in ihm seien. Der ächte Christ lasse sich durch nichts irre machen, er halte fest im Glauben, wie der Steuermann auf wogendem Meer; „er segle aber nicht nach den Winden, sondern nach den Sternen.“ Die Vorlesungen des neuen Professors begannen am folgenden Tage. Nun aber erklärte der Bischof von Solothurn, durch die Nuntiatur gedrängt, daß er keinem Schüler des Christoph Fuchs die geistlichen Weihen ertheilen werde. Die Folge davon war, daß zu Ostern durch Dekret des Großen Raths die ganze theologische Lehranstalt in Luzern suspendirt wurde. Im folgenden September gab Fuchs ein Glaubensbekenntniß und eine Art Widerruf an den Bischof von Solothurn ab, wodurch dieser sich befriedigt erklärte und die Vorlesungen der Theologie wieder eröffnet wurden. Hiemit war dieser Anstand beseitigt.

Im Jänner 1834 hatte sich der Kleine Rath von Luzern bemüßiget gesehen, den Pfarrer Anton Huber in Uffikon von seiner Pfründe abzuberufen. Derselbe ließ sich beigehen, an einem Sonntage in der Kirche dem versammelten Volke aus der Schweizerischen Kirchenzeitung ein vorgebliches päbstliches Breve, ohne daß ein solches das landesherrliche Plazet erhalten hatte, vorzulesen, enthaltend die Verdammung und das Verbot einiger deutscher Schriften. Die Regierung zeigte die Abberufung dem Bischofe Salzmann in Solothurn und dem bischöflichen Kommissar Waldis in Luzern an, damit

für einsweilige Besorgung der Pfarre gesorgt werde. Der Kommissar erklärte, nach römischem Kirchenrechte nicht befugt zu sein, einen Verweser zu ernennen, bis der Bischof in der Sache sich ausgesprochen habe. Inzwischen bestellte er doch einen Kapuziner als Invigilant für Uffikon. Der Bischof aber antwortete: „mit tief verwundetem Herzen, weil er erleben mußte, was er zu erleben weder jemals hätte denken können, noch durch etwas verschuldet zu haben weiß. Das Maß seiner Leiden sei voll. Da laut allgemeinem Kirchenrechte und allen auf solches gegründeten Satzungen sämmtlicher katholischer Diozesen die Sentenz förmlicher Deposition eines kanonisch eingesetzten Pfarrers dem Bischofe zukömmt und der Bischof für die Aufrechthaltung der kirchlichen Vorschriften einen heiligen Eid abgelegt hat, so erkläre ich — schrieb der Bischof — vor Gott dem Allmächtigen im Namen Jesu Christi, daß ich mich gegen den vorgegangenen Depositionsakt feierlich verwahrt haben will, die Pfarre nicht als erledigt betrachte, sondern den Hrn. Pfarrer Huber als ihren rechtmäßigen Pfarrer anerkenne, weßwegen auch keinem andern Priester die kanonische Institution für besagte Pfarrei von mir ertheilt werden könnte. Uebrigens stehen dem Bischofe nur Bitten und Thränen zu Gebote und wiewohl er durch Amt und Eid verpflichtet war, gegenwärtige Erklärung zu thun, erkennt und verehrt er immerdar in Hochdenselben eine von Gott gesetzte Obrigkeit, für welche er auch sein Leben zu opfern stündlich in Bereitschaft stehet.“ Der Bischof vergaß bloß, daß Huber nicht wegen Nichtbeachtung seiner kirchlichen, sondern seiner staatlichen Pflichten abberufen worden. Als der Kleine Rath vernahm, der Kommissar habe auf diesen Entscheid des Bischofs den als Pfarrbesorger nach Uffikon abgeordneten Kapuziner wieder zurückgezogen und Huber die Ausübung aller pfarrlichen Verrichtungen wieder auf sich genommen, beauftragte er den Kommissar, den Pfarrer Huber unverweilt zu Befolgung des

Regierungsbeschlusses aufzufordern und für einstweilige Vikarisirung zu sorgen. Als zwei Tage lang keine Antwort erfolgte, wurde Kommissar Waldis zum schleunigen Bericht aufgefordert. Derselbe erklärte, der Bischof habe ihm seine Protestation zugeschickt und seine Hände seien dadurch gebunden. Als zugleich der Amtsstatthalter von Willisau berichtete, Huber funktionire fortwährend, beschloß der Kleine Rath (18. Jänner), der Widersetzliche sei sogleich in bürgerlichen Verhaft zu nehmen, nach Luzern zu führen und bei den Vätern Franziskanern in Gewahrsam zu setzen. Ein Offizier mit einer Kutsche wurde abgesendet, um unter Mitwirkung des Amtsstatthalters den Beschluß zu vollziehen. Ein Regierungsabgeordneter wurde überhin nach Sursee geschickt, um von da aus die Vollziehung zu überwachen, und im Nothfalle Truppen in den nächstgelegenen Gemeinden aufzubieten. Zugleich wurde der bischöfliche Kommissar aufgefordert, sofort einen Pfarrverweser nach Uffikon zu senden; im Falle der Unterlassung sei die geistliche Behörde für alle Folgen verantwortlich. Der Beschluß wurde, ungeachtet eines Zusammenlaufes von Angehörigen der Pfarre Uffikon, ohne besondere Störung in allen Theilen vollzogen. Huber ward wegen Nichachtung des Abberufungs-Beschlusses vor Gericht gestellt. Die Gerichte aber, obwohl sie das Recht der Staatsgewalt anerkannten, Geistliche unter Umständen von ihren Pfründen zu entfernen, fanden Huber der Widersetzlichkeit deßwegen nicht schuldig, weil ihm seine Abberufung nicht in ganz gehöriger Form notifizirt worden sei und die Staatsgewalt sich bei Ertheilung ihrer Befehle bloß des bischöflichen Kommissars statt eines Staatsbeamten bedient habe. Im April wurde Huber seines Arrestes entlassen, ihm jedoch untersagt, die Pfarre Uffikon zu betreten. Die Angelegenheit gelangte auch an den Großen Rath und verursachte lebhafte Diskussionen in demselben, aber die große Mehrheit billigte die Maßnahmen der Regierung. Diese wählte einen andern Pfarrer nach Uffikon, der Bischof verweigerte

ihm aber die Institution und so blieb fortwährend ein Pfarrverweser daselbst.[26]) Professor Christoph Fuchs trat in der Huberschen Angelegenheit in Schrift und Wort entschieden der Regierung an die Seite. Er schrieb: „Die Regierung hat beim Bischofe alle Schritte gethan, die in ihrer Pflicht lagen. So wie sie den Rechten des Staats nichts vergeben wird, so bereitwillig ist sie, zu allem die Hand zu bieten, was zum wahren und bleibenden Frieden zwischen Staat und Kirche dient. Von der Regierung fordern, daß sie nicht einschreite, bis der Untersuch durch den Bischof vorgenommen, heißt das Feuer löschen, nachdem es seine Zerstörungen bereits gemacht.[27])

Wichtiger als der Vorfall mit Pfarrer Huber in Uffikon war eine andere Angelegenheit, ebenfalls geistlicher Natur; wir meinen die Feststellung der sogenannten „Badener-Konferenz-Artikel."

Im November (1833) wurde im Großen Rathe zu Luzern von Franz Ludwig Schnyder die Motion gestellt und angenommen, dem Kleinen Rathe den Auftrag zu ertheilen, die Kantone des Bisthums Basel bei Anlaß der Auflösung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen zu einer Konferenz einzuladen, wo St. Gallen sich anschließen und auf Herstellung eines Metropolitanverbandes Bedacht genommen werden könne.[28]) Ende Dezembers lud Luzern die Kantone Bern,

---

26) Zwar forderte der Bischof den Pfarrer Huber zur Resignation auf seine Pfründe auf, aber derselbe sträubte sich und der Bischof schritt nicht weiter ein. In einem Schreiben vom 28. Juli 1834 an Schultheiß Eduard Pfyffer sagt der Hr. Bischof: „Es wurde dem Hochw. Hrn. Pfarrer Huber von mir die Zeitrist von vier Wochen als terminus fatalis angesetzt, binnen welcher Zeit er zu einer freiwilligen Resignation sich entschließen möchte."

27) Henne. Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Vorgänge und Zustände in der katholischen Schweiz, pag. 87.

28) Es könnte hiernach scheinen, die Sache sei von Luzern ausgegangen. Allein dem ist nicht also; der Anstoß kam von St. Gallen und Luzern wurde vorangestellt. Bereits im Oktober (1833) schrieb Christoph Fuchs aus Rapperschwyl an Eduard Pfyffer: „Das wahre Kir-

Zug, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau, St. Gallen und Graubünden ein, am folgenden 20. Jänner an einer Konferenz in Baden zu erscheinen, um die Einleitung zu gemeinsamer besserer kirchlicher Organisation zu besprechen. Hauptzweck war Aufstellung eines Metropolitanverbandes und die nähere Bestimmung des staatskirchenrechtlichen Verhältnisses in allgemeiner und besonderer Beziehung, sowohl mit Hinsicht auf älteres Herkommen als auf den wirklichen Bestand in andern katholischen Staaten.

Auf der ausgeschriebenen Konferenz erschienen die Geladenen mit Ausnahme von Zug und Graubünden, wo die instruirenden Behörden nicht mehr befragt werden konnten.

---

chenleben in all seinen Abstuffungen und Einflüssen würde mir die Grundlage, sowie die Weihe und Zierde des wahren Volkslebens sein. Wäre es nicht möglich, daß einige Gesandte in Zürich nur amicali modo sich über einige Grundlagen verständigten und selbe nach und nach an die Großen Räthe brächten?" Wenige Tage später schrieb derselbe an denselben: „Landammann Baumgartner, mit dem ich in andauernder Korrespondenz stehe, ist ganz für die Ihnen mehrmals mitgetheilten Ideen." Als endlich die Konferenz nach Baden angesetzt war, schrieb Fuchs an Pfyffer: „Nach Baden geleitet Sie das Flehen und Wünschen von tausend und tausend Eidgenossen; Sie haben eine Stellung, die Ihren Namen in der Geschichte unsterblich machen wird." Fuchs selbst entwarf die Badener-Artikel. S. die Schrift: „Kurze Geschichte des Ursprungs der Badener Konferenz-Artikel." Luzern 1841. Ein Schreiben des Landammanns Baumgartner vom 2. November 1833 an Schultheiß Eduard Pfyffer lautet: „Mir will bedünken, die ganze katholische Schweiz sollte in einem Nu gegen kurialistische Uebergewalt aufstehen. Jemand muß sich aber an die Spitze stellen. Das kann und darf St. Gallen nicht, weil es sich schon wegen seiner verworrenen kirchlichen Organisation nicht dazu eignen würde. Es sollte vielmehr Luzern die Zügel ergreifen und muthig voranschreiten. Mit Korrespondiren wäre indessen nichts auszurichten. Es muß gemeinsame Besprechung erfolgen. Ich schlage demnach vor: es soll der Stand Luzern die Kantone Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau zu einer Konferenz einladen, an welcher gemeinschaftliche Maßregeln zur Handhabung der Staatsrechte circa sacra, Rückweisung der Nuntiatur in gebührende Schranken, sowie das Verfahren zur Erringung eines Metropolitanverbandes zu besprechen und salva ratificatione zu bestimmen sein würde." — Einige Tage hierauf erfolgte im Großen Rathe zu Luzern der obgedachte Anzug wegen einer Konferenz.

Zunächst erklärten sich die Abgeordneten für einen Metropolitanverband, der für die Basler Diözese zur Zeit vorbehalten worden war und in der Kirchenverfassung vorgeschrieben ist. Sodann sollten die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen den Bischöfen zukommende Judikatur aufrecht erhalten und geschützt, sowie Synoden nach den kanonischen Vorschriften, jedoch unter Aufsicht der Staatsbehörde abgehalten werden. Das landesherrliche Recht des Plazets hinsichtlich kirchlicher Erlasse sei zu handhaben. In Ehesachen soll die geistliche Gerichtsbarkeit sich nicht weiter als über das Sakramentalische der Ehe erstrecken. Die Eingehung gemischter Ehen wird gewährleistet. Billige Ehedispenstaxen sollen ausgewirkt werden. Die Staatsbehörde übt eine Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien). Die kontrahirenden Stände gewährleisteten sich gegenseitig das Recht, von ihrer Geistlichkeit gutfindenden Falls den Eid der Treue zu fordern. Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Korporationen stattfinden. Einsprachen kirchlicher Behörden gegen vorgenommene Besetzung von Lehrstellen werden nicht angenommen. Die Regulargeistlichen sind in Hinsicht auf den Antritt von Pfründen und auf Aushülfe in der Seelsorge den gleichen Vorschriften unterworfen, wie die Sekular-Geistlichkeit. In Aufhebung der bisherigen Exemtion sollen die Klöster der Jurisdiktion des Bischofs unterstellt werden. Die Kantone anerkennen und garantiren sich das Recht, die Klöster und Stifte zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen. Sie verbinden sich, eine wesentliche Verminderung der Feiertage oder die Verlegung derselben auf die Sonntage auszuwirken, sowie eine Verminderung der Fasttage. Endlich verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handhabung und vereintem Wirken im Falle einer allfälligen Gefährdung der Rechte des Staats in Kirchensachen.

Mit diesen Verabredungen kehrten die Abgeordneten in ihre Kantone zurück. Man sieht, vieles oder das meiste von dem, was man in der Konferenz besprochen, wurde — wenn auch zum Theil unter Widerspruch der römischen Kurie — längst geübt.

In Luzern wurde (April 1834) die Verabredung von Baden hinsichtlich des hoheitlichen Plazet's bei kirchlichen Erlassen zu einem besondern Gesetz erhoben und auf die Widerhandlung gegen dasselbe eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis sechs Jahren gesetzt, sodann die Badener-Konferenzartikel im übrigen ebenfalls genehmigt und zwar mit großer Mehrheit, einzelne Artikel, z. B. derjenige über den Metropolitanverband, einmüthig. Hinsichtlich der gemischten Ehen ließ man es bei dem bereits bestehenden eidgenössischen Konkordat bewendet sein. Aargau und Zürich nahmen die Konferenzartikel sofort an, an den übrigen Orten erhoben sich Schwierigkeiten. Der Große Rath von Luzern hatte sich, da das Volk der Badener-Konferenzartikel wegen sowohl, als wegen Anstellung des Christoph Fuchs und Absetzung des Pfarrers Huber von Ufsikon bearbeitet wurde, bewogen gefunden, eine Kundmachung zu erlassen, in welcher die Befugnisse des Staats und wie er in seinem Recht gehandelt habe, dem Volke dargestellt wurden.

Bei allen diesen kirchlichen Fehden trat namentlich Vinzenz Rüttimann als Vertheidiger der Ansprüche der Kirche gegenüber dem Staate in die Schranken.[29]). Allein seine Worte machten keinen tiefen Eindruck mehr; sein ehemaliges Ansehen war gesunken. Wenn er auf frühere Perioden seines Lebens zurückblickte und seinen einstigen Einfluß mit dem jetzigen verglich, so mochte ein seltsames Gefühl ihn ergreifen.

Der Bischof Salzmann von Solothurn mißbilligte die

29) Joseph Leu war, wie wir gesehen, aus dem Großen Rathe ausgetreten.

Konferenzartikel und verwahrte die bischöflichen und Kirchenrechte. Der Pabst aber in einem Kreisschreiben an den Klerus, welches jedoch erst im Mai 1835 erfolgte, verdammte zwar nicht die Konferenzherren aber die Konferenzartikel förmlich.

Inzwischen hatte im Aargau eine bedeutende Aufregung stattgefunden. Als dort viele Pfarrherren eine aufklärende Bekanntmachung der Regierung über die Badener-Konferenzartikel an das Volk ab den Kanzeln zu verlesen sich weigerten, wurden dieselben vor Gericht gestellt und bestraft. Der vieler Umtriebe beinzichtete Pfarrer in Meerenschwand, Michael Groth,[30]) war verhaftet worden. Auf Requisition des Bezirksgerichts Muri hatten auch in Luzern Hausdurchsuchungen statt bei Leutpriester Egli in Root, Chorherr Geiger, Professor Schlumpf und dem Buchdrucker Räber. Wenn diese Aufsuchungen auch weiter keine besondere Resultate darboten, so zeigten sie doch, daß der sogenannte katholische Verein mit sehr weltlichen Dingen, namentlich mit der Einwirkung auf die Wahlen sich beschäftige.[31]) Professor Schlumpf, Bürger des Kantons Zug, wurde in Folge der gemachten Entdeckungen von seiner Lehrstelle und aus dem Kanton entfernt.

Achtundvierzig Geistliche des Kantons Luzern, an ihrer Spitze ein ehrwürdiger Greis,[32]) richteten (Juni 1835) eine Zuschrift an den Bischof Salzmann in Solothurn. Sie drückten in derselben ihren tiefen Kummer über die schon lange andauernde Spannung zwischen Kirche und Staat aus und sagten: „Wenn wir das Beispiel unseres göttlichen Erlösers und seiner Apostel vor Augen nehmen, so liegt im Geiste

30) Es ist dieses der nämliche Michael Groth, welchen wir schon als Student in Luzern gegen den Regens Dereser auftreten sahen. S. pag. 222 und 223 oben.

31) Bericht der Justiz- und Polizeikommission des Kantons Luzern über das Treiben des sogenannten katholischen Vereins. Sursee 1835.

32) Karl Joseph Hecht, Jubilat und Pfarrer in Emmen.

ihrer Lehren und Thaten, daß die bürgerliche Ordnung durch das Christenthum befestigt und verklärt, nicht aber verwirrt und zerrissen werde." Ferner: „Ueberall und zu allen Zeiten hat sich die Kirche Gottes mit allen möglichen bürgerlichen Ordnungen und Verhältnissen vertragen können und allfällige äußere ungünstige Umstände nicht durch Wühlereien und Verwirrung beseitigt, sondern durch Sanftmuth und Liebe, durch den Geist der Wahrheit, Versöhnung, des Gehorsams und eines willigen Entgegenkommens selbst ihre Gegner entwaffnet. Darin liegt denn auch die einzige und unwiderstehliche Macht der Kirche ihren Feinden gegenüber. Wir müssen es daher höchst bedauern, daß mehrere unserer Mitbrüder die Stütze der Religion in äußern und zufälligen Verhältnissen, Verfassungen oder Personen zu finden vermeinen und noch mehr müssen wir bedauern, daß die Religion zum Mittel der Parteien erniedrigt, im Namen derselben Verwirrung gepflanzt, nützliche und gute Anstalten zur geistigen Veredlung des Volks durch Verdächtigung gehindert und Unfrieden in den glücklichen Gauen unsers Vaterlandes verbreitet wird. Darum muß auch das politische Treiben eines in unsern Tagen unter religiösem Vorwande entstandenen Vereins und der Organe desselben jeden wahren Freund der Kirche und des Vaterlandes höchlich empören." Sie versprachen in diesem Sinne in ihren Kreisen zu wirken und schlossen mit der „kindlichen Bitte an unsern Vater und Hirten, die in unserm Vaterlande etwa nöthig gewordenen kirchlichen Verbesserungen einzuleiten und die Rechte und die Macht der Kirche dadurch zu sichern, daß dieselbe in keiner Hinsicht und in keinem Falle hinter den vernünftigen Forderungen der Zeit zurückbleibt." Die Achtundvierzig gaben von ihrem Schritte der Regierung Kenntniß, welche dann ihnen ihre Zufriedenheit darüber zu erkennen gab. Darauf schrieben 90 andere luzernerische Geistliche, sich entschuldigend, aber die 48 verdächtigend, ebenfalls an den Bischof und theilten die Zuschrift der Regierung auch ihrerseits

mit. Diese erwiederte besonnen und erließ eine „Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenzartikel". Der Bischof antwortete beiden Theilen anerkennend, welche Freude ihm die ausgesprochene Erklärung der Ergebenheit gegen Bischof und Regierung verursache. Die gutgemeinte Demonstration hatte übrigens keine Resultate,[33]) da den Achtundvierzigen zu wenig Energie innewohnte.

In Luzern traten (September 1835) die Konferenzstände unter dem Vorsitze des dermaligen Schultheißen Franz Ludwig Schnyder, zusammen. Graubünden und Zug erschienen abermals nicht. Es wurde beschlossen: Hinsichtlich des Metropolitanverbandes sollen die katholischen und paritätischen Stände eingeladen und eine erzbisthümliche Pragmatik entworfen werden, um mit Rom zu unterhandeln. Hinsichtlich der übrigen Badener Konferenzartikel wollte man die Bischöfe um Vorlegung einer Synodalverfassung angehen, Vorsorge treffen für eine Pragmatik bischöflicher Rechte, die noch rückständigen Kantone zu Aufstellung von Plazet-Gesetzen auffordern, dem Artikel über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen Folge geben, die gemischten Ehen schützen, über Dispensen-Regulirung mit den Bischöfen unterhandeln, wegen der Fest- und Fasttage Einleitungen treffen, über Seminarien und geistliche Prüfungen sich gegenseitig verständigen, die Klosterbeiträge zu frommen Zwecken aufrecht halten, in der bischöflichen Pragmatik auf Tilgung der Klösterexemtionen bedacht sein, die aufgestellten Grundsätze über Kollaturen, Lehrerwahlen und Beeidigung der Geistlichen durchführen und zu gegenseitiger kräftiger Handbietung die noch rückständigen Kantone zur Ratifikation veranlassen. Die Nuntiaturverhältnisse sollen durch die zwei Pragmatiken geregelt werden, wobei

33) Die Achtundvierziger wurden vielfach verläumdet. Man streute unter das leichtgläubige Volk aus: Dieselben wollen nicht mehr Messe lesen, nicht mehr Beichte hören, dafür aber heirathen u. s. w.

der Grundsatz des Nichteingreifens der Nuntien in die bischöfliche Jurisdiktion anerkannt wurde. Allein in den meisten der Konferenzkantone wurde dem Beschlossenen wenig Folge gegeben. Im Aargau beschloß man im folgenden November die Beeidigung der Geistlichkeit. Hierüber entstund Aufregung, besonders im Freiamt. Die Geistlichen des Meienbergeramtes traten in Abtwyl zusammen, wo auch Geistliche des benachbarten Kantons Luzern sich einfanden und kamen überein, nicht zu schwören. Die Gährung wuchs täglich und drohte zum Ausbruch zu kommen. Es rückten aargauische Truppen ins Freiamt. Der Vorort stellte ebenfalls eine Truppenmacht auf und ein Bataillon Luzerner nebst einer Scharfschützenkompagnie lag bei Gisikon an der Grenze des Freiamtes. Endlich wurde der Eid von den Geistlichen geleistet.

Inzwischen hatte der päbstliche Nuntius (November 1835) bei nächtlicher Weile heimlich Luzern verlassen und sich nach Schwyz begeben, wo er von nun an seine Residenz aufschlug. Bald darauf (März 1836) faßte der Große Rath von Luzern in Betreff der Nuntiatur folgenden Beschluß: „In Uebereinstimmung mit seinem Dekret zu Wiederherstellung des Metropolitanverbandes und zu Gewährleistung der unverkümmerten Ausübung der Rechte der Bischöfe, zu Wahrung der von den Vätern ererbten Rechte und Landesfreiheiten, sowie zur Ausübung der von ihnen gegen die römische Nuntiatur in der Schweiz gemachten Vorbehalte; — mit Hinsicht auf die in andern katholischen Ländern dießfalls bestehenden Verhältnisse, — in Bestätigung der von der Konferenz in Luzern anerkannten Grundsätze, erklärt der Große Rath jede Ausübung von Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen von Seite des päbstlichen Nuntius in der Schweiz als Mißbrauch und beauftragt den Kleinen Rath zu Ausarbeitung eines Gesetzes, wodurch die Fortdauer jenes Mißbrauchs für die Zukunft verhütet wird.

Im Jahr 1838 hob der Große Rath nach vernommenem

umständlichen Berichte des Kleinen Raths über den Zustand der Franziskanerklöster in der Au zu Luzern und zu Werthenstein diese beiden Klöster auf, in Betrachtung, daß die genannten Klöster in dem gegenwärtigen Bestande ihrem ursprünglichen Endzwecke nicht mehr entsprechen. Beide waren beinahe ausgestorben,[34]) und das noch vorhandene kleine Klosterpersonal erhob gegen die Aufhebung keinerlei Einsprüche. Hingegen der päbstliche Nuntius wendete sich von Schwyz aus[35]) an den Vorort Zürich und beschwerte sich Namens des heil. Stuhles über die Aufhebung als einer Verletzung des Artikels XII des Bundesvertrages von 1815. Die Regierung von Luzern antwortete an den Vorort: durch Auflösung des Verbandes zwischen den Franziskanerklöstern Deutschlands und der Schweiz, welche sich als Folge der Aufhebung der Franziskanerklöster in Süddeutschland von Seite des Staats ergeben, werde die getreue Ausübung der Ordensstatuten für die in der Schweiz noch bestehenden vier Franziskanerklöster ungemein erschwert, ja unmöglich gemacht. Die Regierung von Luzern, welche die treffliche Wirksamkeit des Ordens für die Zwecke des Staats und der Kirche anerkannte und dieselbe gerne namentlich zum Frommen der wissenschaftlichen Bildung und Aufklärung in ihrem Kanton gesichert wissen wollte, suchte wiederholt im Einverständnisse mit den Obern des Ordens in der Schweiz auf eine Reorganisation der beiden Klöster hinzuwirken. Allein die vereinten Bemühungen hatten den gewünschten Erfolg nicht. So kam es, daß in beiden Klöstern nur noch sieben Patres und drei Brüder sich befanden, welches Personale den Verpflichtungen gegen ihren Orden und gegen den Staat, welche auf ihnen hafteten, wegen Alter und zu geringer Zahl nicht mehr entsprechen konnte. Die Regierung, in Ausübung ihres Aufsichtsrechts

34) In Luzern befanden sich noch 4 Patres und 2 Fratres, und in Werthenstein 2 Patres und 1 Frater.

35) Mit Schreiben vom 2. April 1839.

über geistliche Korporationen konnte einem solchen Zustande nicht gleichgültig zusehen, sondern mußte diejenigen Maßregeln treffen, welche zur Sicherung und zweckmäßigen Verwendung der Stiftungsgüter und zur Erfüllung derjenigen kirchlichen und gemeinnützigen Verpflichtungen, welche auf diesen Gütern haften, erforderlich waren. Was den Art. XII des Bundesvertrages betrifft, so ist in demselben gerade derjenige Ausdruck, welcher die Aufhebung eines Klosters von der Zustimmung des römischen Stuhles abhängig machen sollte, nach einläßlicher Berathung sorgfältig vermieden worden.[36]) Die Eidgenossenschaft konnte und wollte sich nicht eines Rechts begeben, welches jeder unabhängige Staat genießt. Sie konnte als ein solcher Staat unmöglich in ihrem Bundesvertrage eine Verpflichtung gegen irgend eine dritte Macht übernehmen, indem dieselbe nichts anderes enthalten sollte, als die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Bundesglieder unter einander. Ein dritter hat keine Befugniß an die Handhabung und Erfüllung jener Rechte und Pflichten zu mahnen. Die Regierung von Luzern erwartet daher, der Vorort werde die Einmischung des Nuntius zurückweisen und verwahrt die Souveränitätsrechte des Kantons. Die Angelegenheit blieb auf sich beruhen.

Doch wenden wir uns endlich von den unerquicklichen geistlichen Händeln ab.

Gegen Ende des Jahres 1834 hatte der Kanton den Schultheiß Eduard Pfyffer verloren. Er starb plötzlich erst 52 Jahre alt, den 11. Dezember, zu Olten auf der Heimreise von Karlsruhe, wohin er sich in Privatgeschäften begeben hatte. Das ganze Land trauerte. Von der Kantonsgrenze an von Dorf zu Dorf wurde sein Leichnam auf dem Zuge nach Luzern von der Vorsteherschaft feierlich unter Trauer-

---

36) Nämlich der Ausdruck „kanonische Aufhebung“ der anfänglich im Entwurfe des Bundesvertrags zum Vorschein kam.

geläute empfangen und bis zur nächsten Gemeinde geleitet. Beinahe in allen Pfarrkirchen des Kantons wurden Trauer-Gottesdienste abgehalten. Es war dieses eine freiwillige Huldigung, von Niemanden anbefohlen, die man dem Verblichenen darbrachte. Die Regierung ihrerseits verordnete, daß dessen Bildniß in allen Schulstuben aufgehängt werden soll.

Auf ihn passen Göthe's Worte bei Schiller's Tod: „Die Gebrechen des Alters, die Abnahme der Geisteskräfte hat er nicht empfunden. Er hat als ein Mann gelebt und ist als ein vollständiger Mann von hinnen gegangen. Nun genießt er im Andenken der Nachwelt den Vortheil, als ein Tüchtiger und Kräftiger zu erscheinen. Denn in der Gestalt, wie der Mensch die Erde verläßt, wandelt er unter den Schatten und so bleibt uns Achill als ein ewig strebender Jüngling gegenwärtig. Daß er früh hinweg schied, kommt auch uns zu gut. Von seinem Grabe her stärkt auch uns der Anhauch seiner Kräfte, und erregt in uns den lebhaften Drang, das was er begonnen, mit Liebe fort und immer fortzusetzen. So wird er seinem Volke und der Menschheit in dem, was er gewollt und gewirkt, stets leben."

Als Nachfolger Eduard Pfyffers in den Kleinen Rath wurde dessen Bruder, Appellationsgerichtspräsident Kasimir Pfyffer gewählt, in der gleichen Stunde zum Amtsschultheiß für das folgende Jahr 1835 ernannt und so voraussichtlich zum eidgenössischen Bundespräsidenten für das Jahr 1838 bezeichnet. Er lehnte aber, obwohl mündlich und schriftlich zur Annahme gedrängt,[37]) beharrlich ab, indem er das richterliche Fach nicht verlassen wollte.

---

37) So schrieb der Staatsschreiber Konstantin Siegwart folgenden Brief:

Luzern den 14. Christmonat 1834.

„Hochgeachteter Herr Präsident! (folgt zuerst eine Kondolenzbezeugung dann fährt der Brief fort) An dem Grabe des Seligen erwachte in mir ein Wunsch, den gewiß auch er noch jenseits theilt, den die öffentliche Meinung auch bereits laut ausspricht, daß Sie an des verewigten Bru-

Wenige Monate, nachdem Eduard Pfyffer aus dem Rathe geschieden war, trat Joseph Leu von Ebersoll wieder, von dem Wahlkreise Hochdorf gewählt, in denselben ein. Ihm wurde vor Abnahme des Eides eröffnet, daß seine früherhin bei Anlaß der Abschließung des Siebnerkonkordats abgegebenen Erklärungen neben dem von ihm gegenwärtig zu leistenden Eide nicht bestehen können und demnach die Abschwörung dieses Eides als eine Zurückziehung der frühern Erklärungen angesehen werde. Leu erklärte sich hiemit unter Verwahrung der Freiheit persönlicher Ansicht einverstanden.[38])

Nach sechszehn Jahren wurde endlich (1837) das an Professor Dr. Troxler durch seine Entsetzung von dem Lehrstuhle der Philosophie und Geschichte verübte Unrecht wenigstens einigermaßen gesühnt. Nachdem vergebliche Versuche gemacht

---

ders Stelle in den Kleinen Rath treten möchten. Die Regierung, die aus gutgesinnten, das Vaterland liebenden, das Gute wollenden Mitgliedern zusammengesetzt ist, bedarf eines Hauptes, welches Ordnung und Regsamkeit in den Gang der Staatsverwaltung bringt, welches nach festen Grundsätzen zu denken und zu handeln gewohnt ist. Schmeicheln ist wider meine Natur. Meine Ueberzeugung im entscheidenden Augenblick auszusprechen, halte ich für Pflicht. Wenn Ihnen auch mein Wunsch gleichgültig sein mag, so tröste ich mich, Sie werden den des Hingeschiedenen und den des Vaterlandes erfüllen und mir verzeihen, daß ich ihn nicht unterdrücken konnte. Genehmigen Sie bei diesem Anlasse die Versicherung meiner unwandelbaren Treue und ausgezeichneten Hochachtung."

Ihr Ergebenster

Constantin Siegwart-Müller.

38) Es mag auffallen, daß Leu, nachdem er 1832 erklärte, sein Gewissen erlaube ihm nicht, an den Verhandlungen ferners Antheil zu nehmen, im Jahr 1835 unter ganz unveränderten Umständen in den Großen Rath wieder eintrat. Sein Panegyrikus in „Joseph Leu von Ebersoll und sein Kampf für Gott und Vaterland" pag. 93 sagt darüber: „Leu war unentschlossen. Da redete ihm seine Gemahlin zu, daß er sich noch bei einem Priester darüber berathen möchte, was er thun oder lassen soll. Diesen Rath befolgte er und sandte seine Gemahlin selbst an denjenigen Priester ab, der mit ihm in Vater Wolfs Freundschaft und Verbindung und Vorsteher der Bruderschaft war. Dieser befahl ihm im Namen Vater Wolfs sel. und vermöge der Bruderschaft für Bewahrung des Glaubens die Wahl anzunehmen."

worden waren, einen Ruf Troxlers an die höhere Lehranstalt in Luzern auszuwirken, trat derselbe mit einer Entschädigungsforderung gegen den Fiskus auf. Da der Kleine Rath nicht freiwillig die Entschädigung leisten wollte, lud er denselben vor Gericht. Der Kleine Rath weigerte sich aber, zu erscheinen und Rede zu stehen, vorschützend, es handle sich um eine staatsrechtliche Frage. Der Große Rath, an welchen Troxler sich wendete, wies jedoch den Kleinen Rath an, als Stellvertreter des Staats vor Gericht zu antworten. Die Entschädigungsforderung wurde auf 12,800 Franken eingeklagt. Das Bezirksgericht von Luzern urtheilte, es habe keine Entschädigungsleistung statt, weil die Regierung gemäß der dazumal innegehabten Befugniß das Recht besessen, nach Gutfinden einen Professor von seiner Stelle zu entlassen. Das Appellationsgericht hingegen, von dem Gesichtspunkte eines Dienstvertrages ausgehend, entschied, daß dem Kläger der Gehalt als Professor, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkte bezahlt werden soll, wo er Luzern verließ. Uebrigens war Dr. Troxler mit der dermaligen Regierung von Luzern in gleich hohem Maße überworfen, wie früher mit der Restaurations- und Mediationsregierung.[39]) Eine besonders heftige Fehde über politische Ansichten führte er mit seinem ehemaligen Schüler Jakob Robert Steiger.[40])

In den Jahren 1837 und 1838 war Luzern Vorort der Eidgenossenschaft, das erste Jahr unter dem Präsidium von Schultheiß Joseph Karl Amrhyn und das zweite Jahr unter dem Präsidium von Jakob Kopp, der inzwischen in den Kleinen Rath und zum Schultheiß erwählt worden war.

39) Dessen geben Zeugniß folgende Schriften: „Sendschreiben an zwei Luzernerjunker Karlo (Amrhyn) und Edu (Pfyffer) — zur Aufklärung von Dr. Troxlers Rechtssache gegen die Regierung von Luzern. 1834.“ — „Ein wahres Wort über das jetzige Vaterland von Dr. Troxler. 1839.“

40) Zu lesen in dem Schweizerischen Beobachter und dem Eidgenossen des Jahrganges 1836.

In die Periode während welcher Kopp die Stelle eines Bundespräsidenten bekleidete, fiel der sogenannte Hörner- und Klauenstreit im Kanton Schwyz und beschäftigte den Vorort Luzern viel und anhaltend.

Der Streit entsprang wegen Benutzung der Allmenden und von daher der Name „Klauen und Hörner". Er wurde so hitzig geführt, daß zuletzt im ganzen Kanton Schwyz Niemand mehr unbetheiligt war, sondern jeder Bürger auf der einen oder andern Seite stund. Die Klauen repräsentirten die freisinnige Partei, die Hörner die entgegengesetzte. Auf der Landsgemeinde am Rothenthurm im Mai 1838 kam es zu einer blutigen Schlägerei und die Landsgemeinde, die oberste Landesbehörde, löste im Tumult sich auf, ohne daß verfassungsgemäß die Obrigkeit bestellt werden konnte. Der Vorort Luzern sendete den Landammann Näf von St. Gallen und den Kriminalgerichtspräsident Hertenstein von Luzern als eidgenössische Repräsentanten in das tief aufgeregte Land. Ihnen war Staatsschreiber Konstantin Siegwart als Sekretär beigegeben. Wie die Hornpartei sich widerspenstig zeigte, wurden die benachbarten Kantone von dem Vororte Luzern in die Waffen gemahnt und ein eidgenössischer Heerhaufe stund auf dem Punkte, in den Kanton Schwyz einzurücken. Inzwischen versammelte sich die ordentliche Tagsatzung und schlichtete den Handel dahin, daß nochmals eine Landsgemeinde unter eidgenössischer Aufsicht abgehalten werden mußte. An derselben erhielt die Hornpartei mit äußerst geringer Mehrheit die Oberhand.

Während die eidgenössischen Kommissarien im Kanton Schwyz sich aufhielten, wurde ein Schreiben des Sekretärs derselben, Konstantin Siegwart an einen Freund in Einsiedeln von der Hornpartei aufgefangen, in welchem er die Klauen ermunterte und zum Handeln aufforderte.[41]) Dieser

---

41) Der Brief war datirt: Schwyz, den 21. Mai 1838. An Land-

Brief machte große Sensation, weil er von dem Sekretariat des eidgenössischen Kommissärs ausgegangen war und Siegwart wagte nicht, ferner die Kommissarien im Kanton Schwyz zu begleiten. [42])

Gegen Außen beschäftigten die Eidgenossenschaft und mit ihr den Kanton Luzern während der Regenerationsperiode vorzüglich drei Angelegenheiten: der Notensturm im Jahr 1834; die Flüchtlingsangelegenheit im Jahr 1836, und die Austreibung Ludwig Napoleons Bonaparte im Jahr 1838.

---

schreiber Kälin in Einsiedeln. Es hieß in demselben unter anderm: „Die Klauenmänner im Bezirk Schwyz sind eine Heerde ohne Kopf oder Führer. Sie zaudern mit den Bittschriften, während der Kantonsrath eine Untersuchung gegen die Bittschriftsammler angeordnet hat. Ueber eine Frage an das Kommissariat antwortet es selbst. Allein hoffentlich werdet Ihr Euch aus der Stellung, welche auch der Vorort einnimmt, nicht verdrängen lassen. Wenn Ihr auch noch auf die March zählen könnt (das heißt auf die Mehrheit) wer wird Euch noch etwas anhaben können? Schwyz bringt eine außerordentliche Tagsatzung nicht zusammen; bis zur ordentlichen soll das Meiste ausgemacht sein. Wenn Reding kommt (ich habe ihn gerufen) so will ich ihm sagen, daß er mit Euch einig gehen und handeln soll."

42) Wie groß die Erbitterung gegen Siegwart war, zeigt ein Artikel in Nr. 35 des Waldstätter-Boten von jenem Jahr, in welchem gesagt wurde: „Siegwart-Müller insbesondere soll als Hochverräther gegen die Freiheit und Souveränität des Kantons Schwyz vor unsere Gerichte zitirt, über ihn geurtheilt und wo man sich dessen auf unserm Boden habhaft werden kann, zu Aushaltung der Strafe eingeliefert werden. Schön wäre es, wenn der luzernische Staatsschreiber in Schwyz durch Henkers Hand mit Ruthen gepeitscht und mit dem schwyzerischen auf den Rücken gebrannten Standeswappen in die luzernische Kanzlei zurückgeschickt würde."

In einer andern Nummer des gleichen Blattes aus jener Zeit wird gesagt: „Ein miserableres Lob ist vielleicht der Mehrheit unsers Großen Rathes (Luzern) noch nie zu Theil geworden, als ihm durch den wegen seines Ultra-Radikalismus beinahe allgemein diskreditirten Staatsschreiber Siegwart in der Großrathssitzung vom 23. dieses (Juni) gespendet worden mit den Worten: Er, Siegwart, hege so viel Zutrauen in den Großen Rath von Luzern, daß wenn derselbe in der Schwyzer-Angelegenheit hätte handeln können, und nicht der vorörtliche Regierungsrath, so würden die Truppen schon längst weiter vorgerückt sein, als sie jetzt vorgerückt seien."

Bern hatte einige hundert flüchtige Polen bei sich aufgenommen. Diese wagten im Anfange des Jahres 1834 einen bewaffneten Zug gegen Savoyen. Der Vorort Zürich, so wie die Regierungen von Bern, Waadt und Genf thaten alles, was in ihrer Stellung lag, um das Unternehmen zu unterdrücken. Der Vorort stellte ferner an die Stände den Antrag, alle diejenigen fremden Flüchtlinge, welche an dem Unternehmen wirklich thätigen Antheil genommen haben, als des fernern Asyls in der Schweiz unwürdig zu erklären und die betreffenden Standesregierungen aufzufordern, dieselben von dem schweizerischen Gebiete entfernen zu lassen. Eine große Mehrheit der Regierungen stimmte diesem Antrage bei und er wurde zum Beschluß erhoben. — Allein dessen ungeachtet richteten die bei der Eidgenossenschaft akkreditirten Gesandten, mit Ausnahme desjenigen von Frankreich, ein wahres Kreuzfeuer von Noten gegen die Eidgenossenschaft, forderten in übermüthigem Tone die Wegweisung aller Flüchtlinge, welche direkt oder indirekt zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten gewirkt haben oder noch wirken. Baden wagte sogar einen Angriff auf die Freiheit der Presse und der russische Geschäftsträger ging so weit, die Aufhebung aller Polenkomite's zu verlangen und die Auflösung aller, selbst schweizerischer Vereine als wünschbar darzustellen. Die Noten waren von Seite der Nachbarstaaten mit Androhungen von Sperren und Verkehrshemmungen begleitet. Die Regierung von Luzern forderte bei diesem Notensturme von dem Vororte fortwährend, daß jede der Stellung der Eidgenossenschaft als unabhängigen Staats zu nahe tretende Anmaßung oder Zumuthung, woher solche immer kommen möge, auf eine Art erwiedert und zurückgewiesen werde, wie es die Ehre und Selbstständigkeit der Schweiz erheische.[43]) In diesem Sinne

43) Schreiben der Regierung von Luzern an den Vorort Zürich vom März, Mai und Juni 1834.

sprach sich auch die Gesandtschaft von Luzern[44]) vorzüglich unterstützt von Bern und Aargau an der Tagsatzung aus.[45]) Allein der Vorort und die Tagsatzung in ihrer Mehrheit gaben beschwichtigende Erklärungen und suchten den Zorn der Diplomatie zu sänftigen, was ihnen dann auch gelang.

Zwei Jahre später erneuerte sich ungefähr das gleiche Schauspiel, nur daß jetzt Frankreich auftrat und gebieterisch eine Schlußnahme der Tagsatzung über allgemeine Wegweisung der Flüchtlinge forderte. Die Gesandten der übrigen Mächte unterstützten das Begehren mündlich. Es war beim Beginn der ordentlichen Tagsatzung (1836), als der französische Gesandte, Herzog von Montebello, seine anmaßende Note einreichte. Eine Kommission wurde von der Tagsatzung niedergesetzt und diese pflog reifliche Berathung über die Feststellung der Verhältnisse der in der Schweiz befindlichen politischen Flüchtlinge. Die Kommission gelangte zu dem Entschlusse, Maßregeln gegen schuldbare Flüchtlinge vorzuschlagen, aber nicht in der Ausdehnung, wie Frankreich solches verlangte. In Paris vernahm man, was im Schooße der Kommission verhandelt worden war. Am 5. August kurz vor Mitternacht machte Montebello dem eine halbe Stunde von Bern auf seinem Landgute wohnenden Bundespräsidenten Schultheiß Tscharner in Bern einen Besuch, dessen Unzeitigkeit derselbe mit der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Mittheilungen entschuldigte, die er aus Paris erhalten und zu eröffnen habe. Herr Thiers, der damalige französische Minister des Auswärtigen, beauftragte ihn in einem eigenhändigen Schreiben, die Angelegenheit der Flüchtlinge thätig zu betreiben und zu erklären, man könne sich mit dem, was die Kommission der Tagsatzung vorhabe, nicht begnügen, es müssen umfassendere

---

44) Bestehend aus Dr. Kasimir Pfyffer und Jakob Robert Steiger.
45) S. Vortrag der Gesandtschaft von Luzern in der Sitzung der Tagsatzung vom 22. Juli 1834 über die Noten der fremden Mächte.

Schritte geschehen oder es werde eine allgemeine Sperre gegen die Schweiz (blocus hermétique) verhängt werden. Am darauf folgenden Morgen fuhr Montebello begleitet von mehrern andern Mitgliedern des diplomatischen Korps, abermals vor die Wohnung des Bundespräsidenten in der Stadt, wiederholte hier seine mitternächtlichen Eröffnungen und wurde von seinen Kollegen Namens ihrer Höfe unterstützt. Der englische Gesandte Morier erklärte denselben Nachmittag, daß wenn er auch die französische Note nicht zu unterschreiben im Falle sei, so müsse er doch auf allenfallsige Verwicklungen aufmerksam machen.

Ein Schrei des Unwillens ging durch die ganze liberale Schweiz. Große Volksversammlungen von 8 bis 10,000 Menschen wurden abgehalten. Zuerst in Flawyl Kantons St. Gallen, dann in Wiedikon bei Zürich, zu Münsingen im Kanton Bern und zu Reiden im Kanton Luzern, in welchen Versammlungen feierlich gegen die Anmaßungen der fremden Mächte protestirt und die Tagsatzung aufgefordert wurde, die Unabhängigkeit und Freiheit der Eidgenossenschaft zu wahren.

Die großen Volksversammlungen in Reiden, Wiedikon und Münsingen hatten an einem und demselben Tage, den 21. August, statt.

Die Versammlung in Reiden war von den Kantonen Luzern, Aargau, Solothurn und Baselland besucht. Dr. Kasimir Pfyffer präsidirte dieselbe. Neben ihm traten als Redner Seminardirektor Keller aus dem Aargau, Fürsprech Trog aus dem Kanton Solothurn und Kölner der Saure von Basellandschaft auf.

Die Beschlüsse dieser Versammlung waren die kräftigsten von allen. Sie lauteten auf Zurückweisung jeder Einmischung fremder Gesandten; auf Forderung der Abberufung des französischen Botschafters Herzog von Montebello, der durch die Anstandlosigkeit gegen den Präsidenten der Tagsatzung und

sein Benehmen überhaupt das Zutrauen der Schweizernation verwirkt habe. Endlich wurde verlangt, daß der Bundesvertrag von 1815 in eine eidgenössische Bundesverfassung umgewandelt werde, worin das zweckmäßigste Vorbeugungsmittel gegen fremde Anmaßungen für die Zukunft liege. Diese Beschlüsse oder Erklärungen wurden mittelst einer Adresse der Tagsatzung übersendet und ein Manifest an die Schweizernation erlassen, in welchem obige Beschlüsse mitgetheilt und erläutert wurden.[46])

Konstantin Siegwart war der Verfasser aller dieser

---

46) Die Beschlüsse lauteten wörtlich:

„Die in Reiden Kantons Luzern versammelten Eidgenossen aus den Kantonen Bern, Luzern, Schwyz, Solothurn, Basellandschaft und Aargau vereint und einmüthig erklären: 1) daß sie jede Einmischung fremder Gesandten in die Angelegenheiten des schweizerischen Vaterlandes, sowie in die Verfassungen, Gesetzgebungen und andere Souveränitätsrechte der einzelnen Kantone als eine der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Schweiz und der Freiheit und Ehre des Volkes zu nahe tretende Anmaßung zurückweisen, und daß sie entschlossen sind, die verfassungsmäßigen Behörden der Eidgenossenschaft und einzelner Kantone in kräftiger Behauptung jener höchsten von den Vätern ererbten Güter mit Gut und Blut zu unterstützen, sowie sie eine andere Handlungsweise als schmachwürdig verabscheuen würden. 2) Daß sie insbesondere die Abberufung des französischen Botschafters, Herzogs von Montebello, für dringend erachten, weil derselbe durch die Behauptungen, das Volk werde seine selbstgeschaffenen Verfassungen und daraus hervorgegangenen Behörden nicht unterstützen, sowie durch die Anstandlosigkeit gegen den Präsidenten der Tagsatzung, den er mit mitternächtlichem Besuche überfiel, vor allem aber durch die Zumuthungen, sich in die Berathung unserer Nationalangelegenheiten einzudrängen, wie durch sein Benehmen überhaupt das Vertrauen der Nation verwirkt hat. 3) Daß sie, um jener fremden Anmaßungen auch für die Zukunft ein für alle mal los zu werden, die Aufopferung einzelner Interessen an die des allgemeinen Vaterlandes als das zweckmäßigste Vorbeugungsmittel ansehen und demnach verlangen, daß der selbstsüchtige Bundesvertrag von 1815 in eine eidgenössische Bundesverfassung umgeschaffen werde, damit die Schweizer gegen das Ausland bestehen — als ein einiges Volk.“

Namens der versammelten Eidgenossen.
(Folgen die Unterschriften.)

kernhaften Aktenstücke, welche der Volksversammlung in Reiden vorgelegt wurden.

Als die Adresse von Reiden in der Sitzung der Tagsatzung vom 30. August behandelt wurde, sprach dieselbe aus, es sei die Forderung der Zurückweisung fremder Einmischung durch die am 23. August beschlossene Antwortsnote der Tagsatzung an den Herzog von Montebello als erledigt anzusehen. Die Tagsatzung hatte nämlich geantwortet, sie habe ihre Maßnahmen hinsichtlich der Flüchtlinge, welche die Gastfreundschaft mißbrauchen, getroffen. Diese Maßnahmen können aber bloß gerichtet sein gegen Fremde, welche sich durch konstatirte Thatsachen als schuldig erwiesen haben; hingegen werde die Polizei der Schweiz sich niemals zur Erforschung der Gedanken erniedrigen, um die Absichten aufzuspüren und ihre Gerichte werden niemals bloße Hoffnungen bestrafen. Auch könnte die Schweiz nie zugeben, daß andere als sie selber sich das Recht herausnehmen über Flüchtlinge, welche in der Schweiz konspiriren, zu urtheilen und der Duldung, welche sie übte, Gränzen zu setzen. Die Schweiz werde Niemands Freundschaft um den Preis ihrer Unabhängigkeit und ihrer Würde als selbstständiger Staat erkaufen.[47])

Betreffend die in der Adresse von Reiden geforderte Abberufung des französischen Botschafters Montebello, so wurde dieser Punkt auf eine folgende Sitzung verschoben. Es wurden nämlich von dem Vororte der Tagsatzung Akten mitgetheilt, betreffend einen gewissen Conseil, dessen Verhaftung und Fortweisung der Herzog Montebello verlangt hatte und von dem es sich nun ergab, daß er ein französischer Spion sei und von dem Botschafter selbst erst noch Geld und falsche Pässe erhalten habe.[48])

---

47) Note an den französischen Botschafter, Herzog von Montebello, vom 23. August 1836.

48) „Die entlarvten Diplomaten" oder Bericht und Antrag der von der Tagsatzung niedergesetzten Kommission, betreffend die Angelegenheit „Conseil". Zürich 1836.

Die Tagsatzung beschloß in einer spätern Sitzung, den Vorort zu beauftragen, den König und die Regierung Frankreichs durch das Mittel des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris oder auf andere zuverlässige Weise von der Sache unter Beifügung beglaubigter Abschriften der Akten in Kenntniß zu setzen. Dieser Beschluß konnte nicht sofort vollzogen werden, indem mehrere Stände sich das Protokoll offen behalten hatten. Die Zwischenzeit benutzte nun die Regierung von Frankreich, um eine neue Note an die Eidgenossenschaft durch den Botschafter Montebello zu erlassen, in welcher sie sich im höchsten Grade durch die Conseilgeschichte und die Untersuchungen, die man dießfalls gleichsam gegen die französische Gesandtschaft gepflogen habe, beleidigt stellte, Genugthuung forderte und allen Verkehr mit der Schweiz sofort abbrach. Die Tagsatzung antwortete: sie habe beschlossen, der Regierung von Frankreich die auf Conseil, dessen Verhaftung und Ausweisung von ihr begehrt worden sei, bezüglichen Akten mitzutheilen. Wenn aber Frankreich die Akten anzunehmen sich weigere, so wolle man ihr dieselben keineswegs aufdringen und die Vollziehung der Schlußnahme werde deßwegen unterbleiben. Damit gab Frankreich sich zufrieden.

Abermal zwei Jahre später (1838) gab es wieder Hader zwischen der Schweiz und Frankreich.

Der junge Ludwig Napoleon Bonaparte, Sohn des ehemaligen Königs von Holland und Neffe des berühmten Kaisers der Franzosen, hatte sich mit seiner Mutter Hortensia, Herzogin von St. Leu, zu Arenenberg im Kanton Thurgau angesiedelt und war daselbst (1832) Bürger geworden. Derselbe begab sich (1836) nach Straßburg und zettelte dort eine Verschwörung an, welche mißlang. Er wurde gefangen, aber nicht vor Gericht gestellt, sondern nach Amerika freigelassen. Von dort kehrte er an das Sterbebett seiner Mutter nach Arenenberg zurück und verweilte daselbst auch nach dem Tode derselben. Nun richtete (1. August 1838) der französische

Botschafter Herzog von Montebello im Auftrage seiner Regierung das Begehren an die Eidgenossenschaft, daß Ludwig Napoleon Bonaparte angehalten werde, das Gebiet der Schweiz zu verlassen. Er beschuldigte denselben neuerlicher Umtriebe gegen Frankreich. Der Stand Thurgau nahm den Prinzen als seinen Bürger in Schutz. In der Tagsatzung waren die Meinungen getheilt. Das Gleiche war im Großen Rathe von Luzern der Fall. Hier gingen besonders die Meinungen von Jakob Kopp, welcher Präsident der Tagsatzung und als solcher erster Gesandter von Luzern war und die Meinung seiner Mitgesandten, des Dr. Kasimir Pfyffer und Jakob Robert Steiger auseinander. Kopp machte die Ansicht geltend, Ludwig Napoleon sei kein Schweizerbürger, weil er auf das französische Bürgerrecht niemals Verzicht geleistet habe; die thurgauischen Gerichte sollen untersuchen, ob die Klage Frankreichs gegründet sei und im bejahenden Fall ihn fortweisen. Pfyffer und Steiger vertheidigten hingegen den Satz: es sei Ludwig Napoleon Bürger des Kantons Thurgau und könne darum nicht aus der Schweiz fortgewiesen werden. Ersterer machte überhin die Ansicht geltend: daß wenn auch Ludwig Napoleon nicht Schweizerbürger wäre, er das Asylrecht nicht verwirkt hätte. Das Attentat in Straßburg könne ihm nicht mehr angerechnet werden, weil ihn die Regierung von Frankreich in ihre Gewalt bekam und ihn wieder entließ. Daß derselbe seither etwas verschuldet habe, dafür liegen keine Thatsachen vor. — Der Große Rath entschied mit großer Mehrheit für Nichtausweisung Napoleons. Die Instruktionen der übrigen Großen Räthe in der Schweiz welche von den Gesandten eingeholt wurden, fielen verschieden aus. Inzwischen zog Frankreich eine Truppenmacht an den Gränzen der Schweiz zusammen und ernannte einen Oberbefehlshaber (Aymar), welcher einen kriegerischen Tagesbefehl erließ. Sofort waffneten die Kantone Waadt, Genf und Bern, ohne eine Aufforderung von Seite der Eidgenossen-

schaft zu erwarten. Im Waadtland allein waren 16,000 Mann gerüstet. Da langte auf einmal ein Schreiben ein, welches Ludwig Napoleon an den Landammann des Kantons Thurgau gerichtet hatte, und in welchem er erklärte, daß er die Schweiz verlasse.[49]) Als Antwort auf die Note vom

49) Da Napoleon Ludwig Bonaparte jetzt die hohe Stelle eines Präsidenten der französischen Republik einnimmt, so ist der Brief um so denkwürdiger und wir fügen hier denselben textuell bei. Er lautet: „Herr Landammann! Als die Note des Herzogs von Montebello an die Tagsatzung gerichtet ward, wollte ich mich den Forderungen der französischen Regierung nicht unterziehen, denn es lag mir daran, durch meine Weigerung, mich aus der Schweiz zu entfernen, zu beweisen, daß ich in die Schweiz zurückgekehrt sei, ohne irgend eine Verpflichtung zu umgehen, daß ich das Recht habe, zu bleiben und daß ich da Hülfe und Unterstützung fände. Die Schweiz hat seit einem Monate durch ihre kräftigen Protestationen und anjetzt durch die Beschlüsse der Großen Räthe, die sich bisanhin versammelt haben, gezeigt, daß sie bereit wäre, ihre Würde und ihr Recht aufrecht zu erhalten. Sie wußte ihre Pflicht zu erfüllen als unabhängige Nation. Ich werde meine Pflicht zu thun wissen und der Stimme der Ehre treu bleiben. Man kann mich verfolgen, aber nicht erniedrigen. Da die französische Regierung erklärte, daß die Weigerung der Tagsatzung, ihrer Forderung nachzukommen, das Zeichen zu einem Brande würde, der Unheil über die Schweiz bringen könnte, so bleibt mir nichts übrig, als mich aus einem Lande zu entfernen, wo meine Gegenwart die Unterlage zu höchst ungerechten Forderungen ist, wie sie der Vorwand, großes Unglück anzurichten, wäre. Ich bitte Sie daher, Herr Landammann, dem Vororte anzuzeigen, daß ich verreisen werde, sobald er von den Gesandten der verschiedenen Mächte die Pässe, die mir nothwendig sind, um mich an einen Ort zu begeben, wo ich ein sicheres Asyl finde, erhalten haben wird. Indem ich heute freiwillig das einzige Land in Europa, wo ich Stütze und Schutz fand, verlasse, indem ich aus einem Ort mich entferne, welcher aus so vielen Ursachen mir theuer war, glaube ich dem Schweizervolke bewiesen zu haben, daß ich der Zeichen von Achtung und Zuneigung würdig war, die es mir in reichem Maße gab. Nie werde ich die Haltung derjenigen Kantone vergessen, welche sich so muthig zu meinen Gunsten ausgesprochen haben, besonders aber wird das Andenken an den hochherzigen Schutz, den mir der Kanton Thurgau gewährte, tief in meinem Herzen eingegraben bleiben. Ich hoffe, diese Trennung werde nicht ewig sein, und es werde ein Tag kommen, wo ich ohne die Interessen zweier Nationen, welche sich Freund bleiben sollen, auf das Spiel zu setzen

1. August zeigte die Tagsatzung den 6. Oktober dieses dem französischen Botschafter durch den Vorort an, und bemerkte dabei, über die Stellung von Napoleon Ludwig Bonaparte und über die Frage seiner Nationalität seien die Ansichten verschieden gewesen, nicht aber über den Grundsatz, daß die Forderung der Wegweisung eines Schweizerbürgers als der Unabhängigkeit eines souveränen Staates widerstrebend nicht zuläßig sein würde. Da die französischen Truppen noch an den Gränzen stunden, so wurden, bis sie sich entfernten, auch die Truppen in den Kantonen Waadt, Genf und Bern beibehalten und unter die Befehle der Eidgenossenschaft gestellt. Mit der Entfernung Napoleons endete diese Angelegenheit.

In diesen Jahren hatte der Kanton Luzern einen speziellen Zwist mit Frankreich wegen eines Arrests, welchen die luzernerischen Behörden auf Verlangen eines Holzhändler Leuzinger von Glarus auf Holzflösse eines französischen Holzhändlers, Namens Cellard, legte. Der Zwist erregte ziemliches Aufsehen, schleppte sich durch mehrere Jahre fort, beschäftigte sogar wie die Tagsatzung, auch einmal die Deputirtenkammer in Frankreich und erlosch endlich, indem Frankreich ihn zuletzt fallen ließ.

Gegen Ende der Dreißiger Jahre ergaben sich im Innern des Kantons eine Menge Reibungen in der freisinnigen Partei selbst. Eine nicht geringe Ursache davon war Konstantin Siegwart mit seinem übergroßen Eifer. Kein Gesetz, keine

---

(sans compromettre les intérêts de deux nations) das Asyl wieder finden werde, welches mir durch einen zwanzigjährigen Aufenthalt und durch erworbene Rechte ein zweites Vaterland geworden war. Seien Sie, Hr. Landammann, der Dollmetscher meiner dankbaren Gefühle gegen die Behörden und seien Sie versichert, daß nur der Gedanke, Störungen der Schweiz dadurch zu vermeiden, die Trauer, welche ich beim Scheiden von der Schweiz empfinde mildern kann.

Empfangen Sie den Ausdruck u. s. w.

Arenenberg, 22. September 1838.

Napoleon Louis Bonaparte.

Verordnung, keine Einrichtung war ihm radikal genug. Seit dem Jahr 1837 gab er wieder ein Zeitungsblatt „die Schweizerische Bundeszeitung“ heraus. Hier goß er seinen Tadel über die langsamen Fortschritte des freisinnigen Systems, über die Schwäche der Regierung und über die Lauigkeit der Liberalen aus.[50]) Er führte dabei eine heftige Sprache, welche von den entschiedensten Freisinnigen selbst nicht gutgeheißen wurde.[51]) Die Bundeszeitung und der „Eidgenosse,“ wel-

50) So schrieb Siegwart am 31. Dezember 1838 in die Bundeszeitung: „Die Umgestaltung des Bundesvertrags von 1815 in einen Volksbund ist aufgegeben. Der Verein zur Wahrung der Rechte des Staats in Kirchensachen, auf welchen so mancher Freund der geistigen Befreiung mit großen Hoffnungen sah, ist aufgelöst. Die Männer, die am Ruder stehen, zittern, wenn man nur daran erinnert. Der Verein der Römlinge gegen den Staat hingegen gedeihet und breitet sein Reich unerschrocken aus.“

51) Mit maßloser Heftigkeit schrieb er noch im Jahr 1839: „Eine große Partei in der Schweiz, — die ultramontanische (enetbürgische), römische oder auch Pfaffenpartei, in neuster Zeit Krautstirzler und Rothstrumpfspartei genannt, sucht dem Volke Grundsätze beizubringen und Einrichtungen zu empfehlen, welche vor Zeiten Finsterniß und Verderben über Europa gebracht haben. Diese Partei will dem freien Volke der Schweiz, welches sich in steter Entwicklung der durch die Verfassung geheiligten Grundsätze der Rechtsgleichheit und Freiheit ihrem Joche zu entwinden begonnen hat, unter trügerischem Heuchelschein die Rückkehr unter die Herrschaft des Pantoffels in Rom als die sichere Bahn zum dieß- und jenseitigen Heile darstellen. Wir wollen dem Schweizervolke aus authentischen Quellen zeigen, welches Heil das Pfaffenregiment über die Völker bringt, die blind genug sind, ihm zu glauben und zu gehorchen.“ Es folgt nun eine Beschreibung der spanischen Inquisition, dann fährt Siegwart, wahrhaft wuthentbrannt, fort: „Wollt ihr das häusliche Glück, den Frieden der Familien, den frohen Genuß einer wohlerworbenen Habe, die innere Ruhe, die Rechte eines freien Mannes, die schönen Früchte einer milden Humanität, ja selbst Ehre und Leben hinopfern und vertauschen an das ehebrecherische Schmunzeln von Mönchen, an die Zerreißung aller Bande der Liebe, an eine peinliche Gewissensfolter, an knechtische Unterwürfigkeit unter die im Namen eines Unfehlbaren verbreitete Lüge und Selbstsucht, an die rohe Barbarei von Menschenwürgern, an brennende Holzstöße? Wenn ihr dieses Glück zu besitzen wünschet, wenn euch darnach gelüstet, so haltet euch nur an jene, welche euch auf Kanzeln und in Zeitblättern die Glorie des Pabst-

cher letztere die Regierung gewöhnlich vertheidigte, geriethen von daher oft scharf aneinander. Ein drittes liberales Blatt betitelt: „Der Luegisland" mit unbekannter Redaktion verkündete die roheste Demokratie.[52])

Als in Zürich die Regierung den Dr. David Friedrich Strauß aus Würtemberg, Verfasser des Lebens Jesu, als Professor der Theologie an die dasige Universität berief (1839), hatte dieses eine religiöse Aufregung und zuletzt einen Aufstand zur Folge, bei welchem die liberale zürcherische Regierung gestürzt wurde. Dieser Vorgang übte einen starken Einfluß auf die politischen Zustände des Kantons Luzern.

Es hatte den Anschein, als ob mit dem Falle der Regierung von Zürich überall Rückschritte eintreten werden. In diesem Moment veränderte Konstantin Siegwart rasch seine bisherige Stellung, brach gänzlich mit seinen politischen Freunden, trat nicht nur in Opposition zu ihnen, sondern schleuderte sogar eine Anklage auf Gottlosigkeit gegen sie,[53])

---

thums ausmalen, welche euere Söhne zu den Jesuiten locken, welche die Erziehungsanstalten, wo denken gelehrt wird, verdächtigen und verlästern, welche in allen vaterländischen Angelegenheiten mit den Aristokraten (den Todfeinden euerer Freiheit) und mit den ausländischen Gesandten oder Fürsten unter einer Decke spielen, welche Jahr aus Jahr ein von Religionsgefahr sich heiser schreien, welche die Klöster als die Stätten der Heiligkeit preisen, welche gemischten Ehen die kirchliche Einsegnung verweigern, welche alle schlechten Mittel anwenden, um Freunde der Aufklärung herabzuwürdigen."

52) Eine „Waldstätterbötin" so wie der „Wächter am Pilatus" waren bloß vorübergehende Erscheinungen.

53) Schon am 27. September (1839), drei Wochen nach dem Aufstande, schrieb er in der Bundeszeitung (Nr. 77): „Der eine Theil der Freisinnigen des Kantons Luzern hat sich durch die Höhnung alles religiösen Glaubens, durch die Wegwerfung aller sittlichen Bande u. s. w. so gebrandmarkt, daß der andere Theil sich mit ihnen nicht aussöhnen kann ohne dadurch das Ehrgefühl, die Achtung bei dem Volke und den wohlthätigen Einfluß auf dasselbe, ja sogar den Glauben an

und näherte sich ihren Gegnern. Ihm zur Seite stund bei dieser Frontveränderung Professor Christoph Fuchs.

---

ihre Rechtlichkeit und Freisinnigkeit preiszugeben. Die Scheidung ist ein Gebot der Ehre, der Treue gegen das Volk, der Vaterlandsliebe rc.

In einer bald darauf erscheinenden Brochüre „Garantien für das Christenthum“ giebt er den Straußianismus als Grund seiner Trennung von den Liberalen an und bemerkt in der Vorrede: „Die drohende Vernichtung des Christenthums, welche Dr. Strauß offen als das Ziel seines Wirkens verkündete, hat die Freisinnigen auf einmal als Anhänger von Strauß und als Anhänger von Christus auseinandergeschieden. Unmöglich konnte ich mit den Anhängern und Vertheidigern von Dr. Strauß gemeinschaftliche Sache machen. Mit Wehmuth sah ich Männer, in politischen Ansichten mir verwandt, diesem Hochmuthsgötzen Weihrauch streuen.“

Allein diese Sprache kontrastirt sehr mit frühern Aeußerungen in der Bundeszeitung. Bei der Berufung des Dr. Strauß nach Zürich berichtet Siegwart die Schritte, welche die Regierung von Zürich zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Geistlichkeit gethan und bemerkt unterm 8. Februar (1839) hinzu: „Diese Weisung wird um so begreiflicher, wenn man weiß, wie noch vor einem Entscheide des Großen Raths die Stillstände im Lande zusammengetrommelt und alle dienstbaren Geister in Anspruch genommen wurden, um Unterschriften gegen eine Berufung von Strauß zu sammeln. Das Zürchervolk hat jedenfalls so wenig als seine katholischen Nachbaren jenen Höhepunkt religiöser Meinungsfreiheit erreicht, welcher dasselbe gegen das heut zu Tage so oft mit Erfolg angewandte Geschrei von Religionsgefahr sichert und allfällige, namentlich von der Berufung des Dr. Strauß sich herschreibende aufreizende Einflüsterungen erfolglos macht.“ — Als es sich dann um Entlassung des Dr. Strauß handelte, erwartete Siegwart unterm 8. März mit Verdruß, daß der zürcherische Regierungsrath „den letzten Ton aus der Rücktritts-Trompete herausblasen werde“ und ruft aus: „Konsequenz! Festigkeit!“

Am 3. September, drei Tage vor der Umwälzung schrieb Siegwart in der Bundeszeitung: „Die Neue Zürcher-Zeitung ist mäuschenstill zu dem ganzen Spektakel; sie schaut, auf welche Seite die Steine vom Dache fallen, um schnell auf die andere Seite laufen zu können.“ Dabei wird geklagt, daß die unkluge Zürcherregierung die durch die Wiedergeburt von 1830 errungenen Güter aufs Spiel setze (für die ganze Eidgenossenschaft) und gesagt: „Fürchterlich wäre die Verantwortlichkeit, wenn das Spiel verloren ginge.“ Das Spiel ging nach drei Tagen verloren, die Ziegel fielen vom Dache und wer glaubte, nun sei alles verloren und sich salviren wollte, floh auf die andere Seite. Vergl. „Die Jesuiten in Luzern von Joseph Imhof.“

Bald nach den Ereignissen in Zürich im November 1839 trat Joseph Leu von Ebersoll ganz unerwartet in dem Großen Rathe zu Luzern mit dem schriftlichen Antrag auf: es soll Luzern den Rücktritt aus dem Siebnerkonkordat, sowie die Aufhebung der Badener-Konferenzartikel erklären, das Plazet aufheben, die Lehrerwahlen den Gemeinden überlassen, das Lehrerseminar und das Landschulwesen unter die kirchlichen Behörden stellen und endlich die höhere Lehranstalt der Stiftung der Voreltern gemäß der Gesellschaft Jesu übergeben. In der ebenfalls schriftlichen Begründung dieser Anträge wurde eine Anklage der bisherigen Handlungsweise des Großen und des Kleinen Raths entwickelt. Der Große Rath beschloß: er weise die in der Begründung der Anträge enthaltenen Vorwürfe „mit Entrüstung" zurück und schreite über die Anträge selbst zur Tagesordnung, damit die Erklärung verbindend, daß der Große Rath die Autorität der katholischen Kirche in Glaubenssachen anerkenne und die Kirche zu schützen und zu schirmen jederzeit bereit sei; daß er aber auch an den althergebrachten Rechten der Staatsgewalt in allen Beziehungen festhalten werde. — Zwei und zwanzig Mitglieder, darunter Vinzenz Rüttimann, wollten die Leu'schen Anträge erheblich erklären.

Zum ersten Male war jetzt offen die Tendenz der Wiedereinführung der Jesuiten ausgesprochen worden und Leu erklärte sich als derjenige, der dieses Ziel anstrebe. Daß Leu die Schrift, welche er vorlegte, nicht selbst verfaßt hatte, darüber kann kein Zweifel walten, indem er die hiezu unumgänglich nöthige Bildung nicht besaß.

Allein für die Berufung der Jesuiten war das Volk denn doch noch nicht reif und bei der nun beginnenden Agitation mußte dieser Punkt so ziemlich im Hintergrund bleiben, um die Mehrheit für die politische Umgestaltung zu gewinnen.

Die Anträge Leu's wurden unter das Volk geworfen.

Die Führer hielten häufige Versammlungen.[54]) Man entwarf eine Bittschrift, in welcher das Begehren gestellt wurde, daß sofort die Frage, ob eine Revision der Verfassung statt zu finden habe, dem Volke zur Entscheidung vorgelegt und bejahenden Falls ein Verfassungsrath einberufen werden möchte. Hinsichtlich der künftigen Verfassung wurde in der Bittschrift verlangt: Gänzliche Abschaffung aller Vorrechte; ausschließlich direkte Wahlen nach der Kopfzahl; kürzere Amtsdauer, das Volksveto; ungehinderte Verbindung mit den kirchlichen Obern und Erziehung der Jugend im Geiste der römisch-katholischen Religion. Bei dem letztern Punkte war der Einführung der Jesuiten nur mit dem Zusatze „wo möglich" erwähnt. Zum Zwecke der Genehmigung dieser Petition wurden nebst Sammlung einzelner Bittschriften förmliche Gemeindeversammlungen gehalten, welche die Regierung sehr loyal gewähren ließ. Merkwürdig ist, daß selbst in der Heimathsgemeinde Leu's die unter seinem Präsidium versammelte Gemeinde in ihrem Beschlusse, der die Petition genehmigte und ihre Hauptpunkte besonders heraushob, der Jesuiten mit keiner Silbe erwähnte. Andere Gemeinden erklärten ausdrücklich, daß sie diesem Punkte nicht beistimmen und ihre Unterschrift nur auf die übrigen zu beziehen sei. In der Petition wurde namentlich auch auf den sogenannten goldenen oder boromäischen Bund vom Jahr 1536, unseligen Andenkens, hingewiesen und der Väter, die denselben gestiftet, rühmend erwähnt. In der Stadt Luzern, wo Alois Hautt, Sohn des Buchbinder Hautt, nichts weniger denn ein Demokrat (gleich allen übrigen Theilnehmern aus der Stadt) als Agitator vorzüglich auftrat, ließ dieser den Wunsch „um Aufhebung aller Vorrechte" weg.[55]) So erhielt die Petition aus den verschieden-

54) Eine solche Versammlung hatte am 27. Jänner 1840 in Geiß und am 6. Hornung in Eschenbach statt. Bei der ersten befanden sich unter 21 Anwesenden 12 Großräthe.

55) Er schrieb dieses dem Redaktor der Schildwache am Jura, Theo-

sten Motiven 11,793 Unterschriften und wurde dem Großen Rathe in seiner Frühlingssitzung 1840 eingereicht. Zugleich langte eine Gegenbittschrift mit 3,238 Unterschriften ein, vorstellend daß die Revision der Verfassung erst zehn volle Jahre nach Annahme der Konstitution vom Jahr 1831 vorgenommen werden könne. Der Große Rath erkannte nach einer lebhaften Diskussion, in welcher vorzüglich Leu und Siegwart[56]) für sofortige Revision sprachen, daß gemäß deutlicher Vorschrift der Verfassung das gestellte Begehren unzuläßig sei, daß aber nach Abfluß der verfassungsmäßig festgesetzten zehn Jahre die Frage über Revision der Verfassung dem Volke unverweilt zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Diese Erkanntniß wurde in einer belehrenden Proklamation dem Volke bekannt gemacht. Die Gährung im Lande legte sich. Inzwischen sollte den Jesuiten die Bahn geebnet werden, ihren Einzug in Luzern zu halten. Mehrere Flugschriften zu Gunsten derselben erschienen und riefen Gegenschriften hervor.[57])

---

dor Scherer in Solothurn. Dabei bemerkte er: „Ich wünschte auch, daß in der Schiltwache von Zeit zu Zeit das Prinzip der unbedingten Volkssouveränität, welches noch immer Herrn Siegwart anklebt, widerlegt werden möchte. Obgleich ich ganz der Ansicht bin, daß gegenwärtig die Durchführung von rein demokratischen Grundsätzen Religion und Kirche vorzüglich zu schützen geeignet sind, so möchte ich mich doch nie zu sehr vom rechtlichen Pfade entfernen, um dadurch unsere Partei für die Zukunft nicht selbst gefangen zu geben oder uns eine Grube zu graben, in die wir uns nachher selbst stürzen müßten. Luzern 26. März 1840.“ — Siehe die Schrift: „Wie gewisse Leute im Kanton Luzern es mit der Volkssouveränität meinen.“ pag. 5.

56) Dem Letztern bemerkte bei diesem Anlasse in der Rathssitzung Dr. Kasimir Pfyffer: somit sei er also nun offen und förmlich in das feindliche Lager übergegangen, von wo aus gegen alle freisinnigen Beschlüsse seit zehn Jahren die heftigsten Angriffe erfolgten. Er wünsche ihm Glück dazu.

57) Die erste Schrift welche zu Gunsten der Jesuiten erschien, war: „Antwort auf die Frage: Ist es Nachtheil oder Vortheil, wenn die Leitung der Lehranstalt zu Luzern den Jesuiten übergeben würde, von Paul Kopp, Kaplan zu Rothenburg. Empfohlen von Chorherr Franz Geiger. Luzern bei Räber 1840.“ Dann folgte die Gegenschrift: Beitrag zur

Ueber die einzuführenden Verbesserungen in der Staatsverfassung wurde viel gesprochen und geschrieben. Leu und sein Anhang waren ungemein rührig.[58]) Komite wurden gebildet, Verfassungsentwürfe geschaffen[59]) und alle Triebfedern in Be-

---

Würdigung des Jesuitenordens von J. B. Leu, Chorherr und Professor der Theologie. Luzern und Bern bei Jenni, Sohn, 1840. Hiegegen wieder: „Würdigung des Beitrags zur Würdigung. Luzern bei Petermann, 1840."

58) Alois Hautt schrieb an Theodor Scherer unterm 13. Mai 1840: „Wir sind wirklich daran, die Bezirkskomite gut zu organisiren und eine Landpost einzuführen. Auch soll in der Stadt ein Hauptkomite aufgestellt werden, welches aber ziemlich Schwierigkeiten gibt. Einige wollen dasselbe aus 3, andere aus 5 Mitgliedern bestellt wissen. Mehr als die Zahl der Mitglieder findet aber die Personen-Auswahl Schwierigkeit. Hr. Siegwart kann nun nicht mehr wohl weggelassen werden. Leu u. s. w. haben schon zu sehr mit ihm angebunden und Hr. Siegwart anderseits bezeugt äusserlich auch immer mehr Geneigtheit und guten Willen, sich ganz an die konservative Partei anzuschließen. Sogar mir, der ich ihm so zuwider war, daß er früher mit mir kein Wort gesprochen hätte, bezeigte er sich in den letzten Tagen sehr freundlich und zutäppisch. Gestern kamen in Eschenbach Leu nebst Andern zusammen in Verfassungsangelegenheiten und sie bezeichneten vorläufig in das Hauptkomite der Stadt die Herren Oberst Großrath Rudolph Rüttimann, Siegwart und meine Wenigkeit."

Ihr

Aloys Hautt.

P. S. Wenn Hr. Siegwart für die konservative Partei gewonnen werden kann, so könnten wir uns freilich Glück wünschen. Aber ich bin und bleibe immer in der Ungewißheit, wie wir mit diesem Manne ankommen werden. Vorgestern ging ich zum ersten Male Geschäften halber in sein Haus; er empfing mich ungemein höflich und eigentlich herzlich, fing sogleich an, mit mir zu politisiren und sprach sich in der That nicht übel aus. Aber, aber . . . . . der Teufel ist verführerisch." S. Schrift: „Wie gewisse Leute im Kanton Luzern u. s. w." pag. 7.

59) Schon im Juli 1840 befand sich ein Verfassungsentwurf, der Verfassung wie sie später wirklich aufgestellt wurde, sehr ähnlich, im Umlaufe bei den vornehmsten Bewegern, wo dann jeder seine Bemerkungen und Ausstellungen darüber machte. Der Entwurf ist von der Hand eines Angestellten der Stift im Hof geschrieben und kam daher wahrscheinlich von dem rührigen Probst Kaufmann her. Nach Originalakten, die in des Verfassers Hand liegen, machte Leu die Ausstellung, der Artikel, handelnd vom Vereinsrecht müsse lauten:

„Als verbotene Gesellschaften sind anzusehen diejenigen, welche von

wegung gesetzt. So verfloß der Sommer. Das niedergesetzte Centralkomite,[60]) Joseph Leu an der Spitze, berief im Geheimen auf den 5. Wintermonat eine Versammlung Gleichgesinnter nach Rußwyl, um sich über die Grundsätze zu vereinigen, welche in eine neue Verfassung aufgenommen werden sollen. Die Eingeladenen waren meistens Männer, mit welchen Leu durch die Bruderschaft für Bewahrung und Belebung des Glaubens vertraut worden war.[61]). Es erschienen eine Anzahl Männer an vorgedachtem Tage im Wirthshause zum Rößli in Rußwyl. Leu wurde zum Präsidenten der Versammlung gewählt, als Sekretär fungirte der Staatsschreiber Konstantin Siegwart. Der Versammlung wurde angezeigt, daß der Entwurf zu einer Erklärung von dem Centralkomite ausgearbeitet worden sei, welcher zur Berathung und Unterzeichnung vorgelegt werde. Während der Unterzeichnung werde man auch noch den Entwurf einer Staatsverfassung, wie er, nach den von den Ausschüssen in den

---

der katholischen Kirche verboten sind oder ihr oder einer freien Staatsverfassung zuwidergehende Zwecke haben."

Alois Hautt seinerseits verlangte, daß der Jesuiten als des vornehmsten in der Verfassung Erwähnung geschehen müsse, sodann soll der Artikel 1 lauten:

„Der Kanton Luzern ist ein demokratischer Freistaat und ein souveränes Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Als solcher wird er am Grundsatze der Kantonalsouveränität festhalten und jeder Centralisirung der Gewalt, welche diesem Grundsatze entgegengehen würde, sich widersetzen."

Artikel 2 soll lauten:

„Die Souveränität, welche von Gott kommt, beruht in der Gesammtheit des Volkes und der Grundsatz der Staatsallmacht, als der göttlichen Souveränität widersprechend, darf nicht geltend gemacht werden."

60) Bestehend aus den Großräthen Joseph Leu von Ebersoll, Rudolph Rüttimann von Luzern, Wendelin Kost von Buchrain, Balthasar Estermann von Hildisrieden, Jost Räber von Ebikon, Stadtrath Ignaz Pillier und Alois Hautt.

61) S. „Joseph Leu von Ebersoll und sein Kampf für Gott und Vaterland" pag. 108.

verschiedenen Wahlkreisen darüber eingegangenen Ansichten von dem Centralkomite verfaßt worden sei, verlesen lassen.[62]) Eine Berathung darüber anzustellen, würde jedoch weder die Zeit gestatten, noch von Nutzen sein, da es in der Aufgabe des Verfassungsraths liege, die Staatsverfassung festzusetzen. Seiner Zeit soll der Entwurf mit Bemerkungen begleitet, der Oeffentlichkeit übergeben werden. — In der vorgelegten Erklärung wurden eine Menge „Garantieen" im Sinne der im Hornung zuvor eingereichten Bittschrift verlangt und in der Begründung dieser Forderungen wird von der römisch-katholischen Religion und Erziehung, jedoch von den Jesuiten kein Wort, gesprochen. Die Erklärung wurde einmüthig angenommen und beschlossen, dieselbe durch den Druck bekannt zu machen und unter die Bürger zu verbreiten. Dieselbe erhielt 315 Unterschriften. Das Centralkomite wurde bestätigt und mit vier Mitgliedern vermehrt.[63]) Hierauf löste die Versammlung sich auf.

Während dieses im Wirthshause beim Rößli vorgieng, hielten die Liberalen zu Rußwyl ebenfalls eine Versammlung, jedoch im Freien. Es war nämlich Tags zuvor ruchbar geworden, es werde Leu mit seinem Anhang am 5. November in Rußwyl tagen. Sofort eilten aufgemahnt auch eine Menge Liberale dahin. Die Versammlung im Rößli wollte dieselben an ihrer Berathung nicht Theil nehmen lassen, sondern erklärte sich als eine geschlossene Gesellschaft. Hierauf tagten

---

62) Es war dieses die oben pag. 531 not. 59 erwähnte Verfassung, beinahe wörtlich.

63) In den Personen der Großräthe Balthasar Helfenstein von Sempach, Peter Thalmann von Entlebuch, Ludwig Siegrist von Menznau und Niklaus Zemp von Uffikon. Die Regierung ließ das Rußwyler-Komite nach Belieben agiren, ohne einzuschreiten, wie es im Aargau gegen das Bünzener-Komite und in Solothurn gegen das Mariasteiner-Komite mit Erfolg geschah. Die Mitglieder des Rußwyler-Komite schwebten in nicht geringer Furcht. Allein die Regierung hatte sich nun einmal vorgesetzt ruhig zuzusehen und that nicht den geringsten Schritt.

nun die Liberalen, stärker an Zahl als jene im Rößli, im Freien unter dem Präsidium von Jakob Robert Steiger, welcher um der ärztlichen Praxis obzuliegen seit 1837 aus dem Regierungsrathe ausgetreten war. Die öffentliche Versammlung faßte ebenfalls eine Erklärung ab, in welcher die Verbesserungen, welche man in der Staatsverfassung neben Beibehaltung desjenigen, was sich als gut erprobt hatte, bezeichnete.

Da mit dem künftigen 31. Jänner die zehnjährige Dauer der Verfassung ablief, so wurden im November dem Großen Rathe von dem Kleinen die Vorschläge über die Einleitung zur Verfassungsrevision vorgelegt. Bei diesem Anlasse langte auch eine Bittschrift der Geistlichkeit an den Großen Rath oder eintretenden Falls an den Verfassungsrath ein, in welcher ihre und der Kirche Rechte geltend zu machen versucht wurde. Das Wesentlichste ging auf Abschaffung der Badener-Artikel, Aufhebung des Plazet (das mit einem Visum zu ersetzen sei), strenge Scheidung zwischen kirchlichem und staatlichem Gebiete, Errichtung eines Konkordats, Erhaltung der Klöster, Herstellung der entschwundenen Immunität, endlich Uebergabe des Erziehungswesens an die Geistlichen sowohl der Zentralanstalt in Luzern als der Landschulen. — Diese Bittschrift erinnerte lebhaft an jene Bittschrift des Klerus vom Jahr 1814. Es wurde von dem Großen Rathe beschlossen: auf den 31. Jänner 1841 dem Volke die Frage zur Abstimmung vorzulegen, ob es eine Verfassungsrevision wolle oder nicht. Ferner wurde beschlossen, daß im Falle der Bejahung obiger Frage ein Verfassungsrath von hundert Mitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung direkt in den Wahlkreisen gewählt werden soll. Dr. Kasimir Pfyffer vertheidigte die Ansicht, daß von den hundert Mitgliedern des Verfassungsraths zwanzig durch Volksausschüsse, d. h. durch ein Wahlkollegium gewählt werden sollen. — Später legte der Große Rath noch die Erklärung in sein Protokoll nieder,

daß wenn bei der Abstimmung die Frage über die Totalrevision der Staatsverfassung verneinend ausfallen sollte, er die Frage über eine theilweise (Partial=)Revision dem Volke zur Entscheidung vorlegen werde.

Gegen das Dekret des Großen Raths wußten Leu und seine Partei nichts einzuwenden, sie mußten gestehen, daß sie selbst die Sache nicht besser zu machen gewußt hätten. Allein nun schrieb Konstantin Siegwart in der von ihm herausgegebenen Bundeszeitung in einem triumphirenden Artikel dieses Resultat statt dem redlichen Willen des Großen Raths der drohenden Haltung der Rußwyler Versammlung und der Minderheit des Großen Raths zu. Da trat Schultheiß Kopp mit einer förmlichen Anklage gegen den Staatsschreiber im Regierungsrathe auf, in Folge deren derselbe von seinen Amtsverrichtungen suspendirt wurde bis der Große Rath über ihn würde entschieden haben. Dieser Entscheid fiel (30. Dezember 1840) dahin aus: daß, da bei der feindseligen Stellung, die Siegwart seit langem den ihm vorgesetzten Behörden gegenüber eingenommen habe, eine längere amtliche Verbindung zwischen diesen Behörden und ihm im Interesse des Kantons und des öffentlichen Geschäftsganges nicht zulässig sei, Siegwart fortan aller Verpflichtungen und Verrichtungen als erster Staatsschreiber enthoben sei; falls sodann derselbe auf die Verbindlichkeiten, die der Große Rath durch seine Ernennung zum ersten Staatsschreiber gegen ihn eingegangen, fortdauernde Ansprüche zu haben glaube, so möge er dieselben vor dem Richter geltend machen.

In den ersten Tagen des Jahres 1841 entstunden in den Kantonen Solothurn und Aargau beim Anlasse der Annahme der revidirten Verfassungen Unruhen. In Solothurn, wohin Konstantin Siegwart im Sinne seiner neuen politischen Richtung wirkte,[64]) wurde vor dem Ausbruche einge-

64) Noch unterm 27. Dezember schrieb Siegwart an Theodor Sche-

schritten, im Aargau hingegen kam es zum Aufstand, der jedoch bald mit Waffengewalt unterdrückt wurde. Luzern bot Truppen auf zu Sicherung seiner Gränzen. Nach gedämpftem Aufruhr sprach der Große Rath von Aargau (13. Jänner) die Aufhebung der Klöster innert seinem Gebiete aus. Dieses Ereigniß übte nicht geringen Einfluß auf die politischen Zustände von Luzern, wo die Verfassungsrevision vor der Thüre stand. Man beutete den aargauischen Klosteraufhebungsbeschluß zum Nachtheile der Liberalen weidlich aus. Täglich wuchs die Bewegung im Kanton Luzern und ungemein war das Treiben.[65])

Die Regierung sah demselben mit voller Gleichmuth zu.

---

rer in Solothurn, der nachher als tief verwickelt in die solothurnischen Aufstandsversuche zur Gefangenschaft verurtheilt wurde: „Nach reifer Ueberlegung finde ich es für das heilsamste, nicht nur die Braut (die revidirte Verfassung), die sich selbst darbietet, von sich zu weisen, sondern auch sofort eine neue Hochzeit zu beschliessen. In zehn Jahren erstirbt das Jugendfeuer, erstickt die Liebe, welche allein das eheliche Glück bedingt. Welch ein Unheil kann ein Lauf von zehn Jahren in die Sitten, in den Glauben, in die Wohlfahrt einer Familie bringen. Darum nicht länger gezögert. Bei Hochzeiten muß dem Genius, der Liebesgluth und der Vorsehung etwas vertraut werden. Sie verstehen mich.“ S. „Wie gewisse Leute u. s. w.“ pag. 8.

65) Auch eine Menge Druckschriften erschienen in Beziehung auf die Verfassungsrevision.

„Reflexionen über die bestehende Verfassungsrevision im Kanton Luzern von Dr. Kasimir Pfyffer. Luzern bei Meyer 1840.“

„Vorschläge in Beziehung auf die bevorstehende Verfassungsrevision im Kanton Luzern von einem Vereine von Vaterlandsfreunden. Luzern bei Petermann 1840.“

„Beleuchtung der um Verfassungsrevision von Joseph Leu im November 1839 gestellten Anträge und der daraus im Hornung 1840 hervorgegangenen Bittschrift. Sursee bei Hübscher 1840.“

„Ein Wort zur Zeit dem Luzernervolk gewidmet. Sursee bei Konrad 1840.“

„Die große Verschwörung gegen die Freiheit des Volks 1841.“

„Aufruf an die Bürger des Kantons Luzern d. d. 25. Jänner 1841,“ unterzeichnet von Adolf Hertenstein und achtzehn andern angesehenen Männern.

Sie ließ ihre Gegner gewähren, legte ihren Bestrebungen nicht das geringste in den Weg und war entschlossen, ruhig den Gang der Dinge, ohne sich irgendwie einzumischen oder entgegenzutreten, abzuwarten. Es war keineswegs der Fall, daß etwa die Mitglieder der Regierung unter sich zerfallen waren. Wenn auch persönlich sich wenig befreundet, stunden sie hinsichtlich ihres politischen Systems wie ein Mann da. Keiner liebäugelte auch nur von Ferne mit den Bewegern, daher auch später, als letztere gesiegt hatten, keiner wieder in die Regierung gewählt wurde. Es war dieses eine wahrhaft ehrenvolle Haltung.

So war der 31. Jänner, der Tag der Abstimmung über die Revision, herangekommen. Beinahe Jedermann war für eine Revision geneigt, indem Jeder hoffte, die Verbesserungen, welche er wünsche, werden eintreten. Eine Anzahl Weitersehender aber gab es, die befürchteten, es könnten leicht Verschlimmerungen statt Verbesserungen eintreten. So kam es daß von 23,453 stimmfähigen Bürgern 17,551 ihre Stimme für Revision der Staatsverfassung gaben, hingegen 5,902 dagegen.

Der Große Rath ordnete hierauf die Wahl des Verfassungsrathes an.

Nur zwei Kreise wählten liberal, Triengen,[66]) Reiden und ein dritter, Kriens, wenigstens zum Theil. In allen übrigen Wahlkreisen traten an die Stelle der bisherigen liberalen Volksrepräsentanten andere völlig entgegengesetzten Sinnes.[67]) Der Klerus war vorzüglich thätig gewesen, dieses

66) In diesem Kreise wurde Dr. Kasimir Pfyffer gewählt. In dessen heimathlichem Wahlkreise fiel die Wahl auf keinen einzigen Liberalen.

67) Von der bisherigen liberalen Majorität des Großen Raths befanden sich nur vier im Verfassungsrath: Dr. Kasimir Pfyffer, Joseph Bühler von Büron, Martin Arnold von Mehlsecken und Gallus Rüttimann von Kriens. Hingegen war die Minorität des Großen Raths, bestehend aus 23 Mitgliedern, vollständig gewählt, mit Ausnahme von Konstantin Siegwart, der sich aber damals in Altorf

Resultat hervorzubringen. Die ochlokratisch-klerikalische Partei, welche 1831 schon bestund, aber damals nicht durchzubringen vermochte, feierte jetzt ihren Triumph. Wie damals war auch jetzt der aristokratischgesinnte Theil der Stadtbürger mit ihr verbunden und diese im blinden Eifer gegen die Liberalen halfen aus allen Kräften an die Stelle der Verfassung von 1831, in welcher die Stadt noch einigermaßen eine ausgezeichnete Stellung einnahm, eine für dieselbe weit ungünstigere zu setzen. Siegwart war nirgends in den Verfassungsrath gewählt worden. Er hatte sich für einige Zeit mit seiner Familie nach Altorf entfernt, weil er in einem Preßprozesse zu Luzern vor Gericht erscheinen sollte. Erst als er freigesprochen war, erschien er wieder an letzterm Orte.

Am 22. März versammelte sich der Verfassungsrath. Vinzenz Rüttimann als Alterspräsident eröffnete denselben. Dann wurde sein Sohn Rudolph Rüttimann, gewesener Hauptmann in niederländischen Diensten, zum eigentlichen Präsidenten gewählt, ein Mann von einem nicht unangenehmen Aeußern, laufende Geschäfte nach Vorschrift der Reglemente erledigend. Der Verfassungsrath setzte eine Kommission von siebzehn Mitgliedern, worunter Joseph Leu von Ebersoll, nieder, mit dem Auftrage, eine Verfassung zu entwerfen und vertagte sich hierauf. In wenigen Tagen hatte die Kommission, da in ihrem Schooße keine Opposition sich vorfand, ihre Aufgabe gelöst und legte ihre Arbeit am 12. April dem Verfassungsrathe vor. Die von der Verfassung vom Jahr 1831 und von der darauf gebauten Gesetzgebung abweichenden Bestimmungen, die vorgeschlagen und angenommen wurden, waren theils kirchlicher, theils politischer Natur. Die kirchlichen gingen dahin: statt des Placetums rücksichtlich der

---

aufhielt. Es war die Absicht, ihn in der Stadt Luzern zu wählen, aber seine Wahl fand Widerstand und mußte aufgegeben werden. Hingegen befand sich unter den gewählten Verfassungsräthen der Stadt Professor Eutych Kopp.

Erlasse von geistlichen Behörden, sollte in Zukunft nur noch ein **Visum** stattfinden; ohne Einwilligung der Kirchenbehörden dürfen keine Liegenschaften geistlicher Korporationen mehr veräußert werden; das Erziehungswesen wird einem Erziehungsrathe von fünf weltlichen und vier geistlichen Mitgliedern übergeben, die vier geistlichen Mitglieder wählt die Geistlichkeit selbst,[68] ohne Zuthun einer weltlichen Behörde, die Großräthe und Beamten sollen einen Kircheneid ablegen, der mit den Worten beginnt: „Sowie ich mich zur apostolischen römisch-katholischen Religion aufrichtig bekenne u. s. w.“ Die **politischen** neuen Bestimmungen gingen dahin: daß dem Volke hinsichtlich der Gesetzgebung ein Veto zustehen und statt einer Partial-Erneuerung der Behörden von je zu zwei Jahren, eine Integral-Erneuerung derselben je zu vier Jahren um stattfinden soll. Die Mitglieder des Großen Raths werden alle direkt in Wahlkreisen streng nach der Kopfzahl gewählt. Alle Jahre im Oktober kann von der Mehrheit der stimmfähigen Bürger eine Verfassungsrevision begehrt werden. Die Preßfreiheit soll inner den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion ausgeübt werden. Der Artikel der Verfassung vom Jahr 1831, welcher den Magistratspersonen verbietet, Titel, Orden oder Pensionen von fremden Staaten annehmen zu dürfen, wird dahin abgeändert, daß solches mit Bewilligung der obersten Landesbehörde geschehen dürfe. Das in der Verfassung von 1831 enthaltene Verbot der Militärkapitula-

---

68) Das Wahlrecht wurde jedoch nur der Kapitelsgeistlichkeit eingeräumt. Auf die Bemerkung, daß mit dieser Bestimmung sämmtliche geistliche Professoren und die jüngern noch unverpfründeten Geistlichen unbillig zurückgesetzt würden, beharrte **Leu** in der vorberathenden Kommission darauf, daß nur die Kapitelsgeistlichen sollten wählen können mit der Erwiederung auf jene Bemerkung: „Es wird öppe glich sy, wenn die Langhösler do scho nit stimmen chönid.“ Die jüngern Geistlichen trugen nämlich meistens Patalons, was dem Hrn. Leu oder denjenigen, welche hinter ihm stunden, nicht gefiel. S. „Die Jesuiten in Luzern von Joseph Imhof.“ pag. 28.

tionen mit fremden Staaten fällt weg. Gegen alle diese Dinge, besonders gegen die Verzichtleistung auf die Hoheitsrechte des Staats gegenüber der Kirche, welche die Väter von jeher so sorgsam gewahrt, kämpfte eine kleine Minorität, Dr. Kasimir Pfyffer und Arzt Johann Häller von Büron an ihrer Spitze[69]) beharrlich und mit Nachdruck, allein fruchtlos. Auf Seite der Majorität waren die Führer Joseph Leu,[70]) Joseph Mohr von Luzern, Wendel Kost von Buchenrain und Wilhelm Furrer von Schongau. Auch Vinzenz Rüttimann, der schon zu so vielen Veränderungen mitgewirkt hatte, ergriff hie und da das Wort, um die neue Schöpfung zu unterstützen. Konstantin Siegwart hatte von Uri aus seine Ansichten und Wünsche schriftlich mitgetheilt. Sie gingen dahin: daß statt des bloßen Veto ein Referendum eingeführt werden möchte, nach welchem das Volk über jedes Gesetz abstimmen sollte: daß in kirchlichen Sachen nicht bloß das Plazet, sondern auch das Visum wegzufallen habe; daß die Geistlichen nicht nur im Erziehungsrathe, sondern auch im Großen Rathe vertreten und die Klöster nicht in erhöhtem Maße, sondern lediglich wie die übrigen Bürger besteuert werden sollen. Diese Ansichten fanden dann aber doch keinen großen Anklang.

Am 18. April war die Berathung der Verfassung zu Ende geführt. Die Minorität gab eine förmliche Erklärung der Nichtzustimmung zu Protokoll.[71]) Es handelte sich nun da-

---

69) Die andern Mitglieder der Minorität waren: Joseph Bühler von Büron, Arzt Alois Suppiger von Triengen, Gall Rüttimann von Kriens, Ignaz Kaufmann von Wykon, Martin Arnold von Mehlsecken, Ludwig Elmiger von Reiden, Joseph Kreienbühl von Pfaffnau, also neun an der Zahl.

70) In der Sitzung vom 13. April las Joseph Leu einen ganzen Abschnitt aus dem Katechismus wörtlich vor, was wohl noch in keiner konstituirenden Versammlung vorgekommen sein mag.

71) In derselben wurden der Reihe nach alle Artikel bezeichnet, zu welchen die Minorität nicht stimmte, unter Angabe des Grundes bei

rum, auf welchen Zeitpunkt die Verfassung dem Volke zur Annahme vorgelegt werden soll. Die Siebzehnerkommission trug schon auf den ersten Maitag an. Die Minorität stellte vor, es sei dieses keine angemessene Frist, es müsse doch Zeit gegeben werden, damit das Volk Kenntniß von dem Werk nehmen könne. Allein dieser Vorstellungen ungeachtet wurde der erste Mai als Tag der Abstimmung festgesetzt.

Dr. Kasimir Pfyffer erhielt, wenn auch seine Bestrebungen im Verfassungsrathe von keinem Erfolge gekrönt waren, von den liberalen Einwohnern der Stadt Luzern eine schwere goldene Denkmünze mit der Inschrift: „Dem treuen Kämpfer für Freiheit und Recht im Verfassungsrathe 1841."

Inzwischen hatten auch Sitzungen des Großen Rathes statt gehabt.

Es war auf den Anfang des März eine außerordentliche Tagsatzung nach Bern wegen der Klosteraufhebung im Aargau ausgeschrieben worden. Ueber die der Gesandtschaft, welche in den Personen von Schultheiß Kopp und Dr. Kasimir Pfyffer bestellt wurde, mitzugebende Instruktion, lagen drei verschiedene von einer niedergesetzten Kommission ausgehende Anträge vor. Ein erster Antrag von Dr. Kasimir Pfyffer und Jakob Robert Steiger ging dahin: es finde der Stand Luzern sich nicht bewogen, ein aus dem Artikel XII des Bundesvertrags abgeleitetes Recht des Bundes gegenüber dem Stande Aargau geltend zu machen;[72]) ein zweiter An-

---

jedem Artikel. Die Erklärung schloß mit den Worten: „Da die Unterzeichneten nimmermehr glauben können, daß aus einer solchen Verfassung, wie die vorliegende ist, dem Kanton Luzern Glück und Heil erblühen werde, so wollen sie ihre Namen vor jedem Antheile an der Schöpfung dieses Werks bewahrt wissen und zur feierlichen Urkunde dessen vor Mit- und Nachwelt legen sie gegenwärtige Erklärung in das Protokoll des Verfassungsrathes nieder."

72) Die Begründung dieser Instruktion lautete: „Die Gesandtschaft wird erklären: daß durch den Bundesvertrag vom 7. August 1815 zwischen den XXII. Kantonen der Schweiz lediglich Rechte und Pflichten

trag von Schultheiß Kopp und Joseph Bühler übereinstimmend mit dem Vorschlag des Kleinen Raths: der Große Rath behalte sich vor, die Gründe der Klostersekularisation zu prüfen und daraufhin seine Meinung in der Tagsatzung abzugeben; ein dritter Antrag von Joseph Leu, Wendel Kost und Rudolph Rüttimann: den Stand Aargau zur Zurücknahme des Klosteraufhebungs-Dekrets aufzufordern und falls dieser Aufforderung keine Folge gegeben würde, zur Wiedereinsetzung der Klöster von Bundeswegen selbst auf dem Wege der Exekution mitzuwirken. Der zweite oder Mittelantrag erhielt die Mehrheit. — Bekanntlich kam in der außerordentlichen Tagsatzung kein definitiver Beschluß zu Stande, sondern Aargau wurde mit 12²/₂ Stimmen eingeladen, sein Dekret mit dem Artikel XII des Bundesvertrags in Einklang zu bringen und bis zur Endentscheidung die Liquidationsverfügungen einzustellen.

Der Große Rath von Luzern beschloß sodann im April

---

unter den Kontrahenten und nicht für Drittmannspersonen begründet wurden; daß die für die Klöster günstigste Auslegung des Artikel XII des Bundesvertrags nur dahin gehen könne, daß jeder einzelne Kanton gegenüber dem Bund oder der Eidgenossenschaft das Versprechen leistete, die in seinem Gebiete liegenden Klöster und Kapitel nicht willkührlich aufzuheben; daß in Folge dessen der Eidgenossenschaft wohl das Recht eingeräumt sein möge, zu fordern, es soll ohne hinlänglichen Grund kein Kanton Klöster und Kapitel in seinem Gebiete aufheben, keineswegs aber auf der Eidgenossenschaft die Pflicht ruhe, solche Aufhebungen zu verhindern, indem die Ausübung eines Rechts Sache freier Willkühr und nicht eine Pflicht ist; daß die Eidgenossenschaft ihren Willen, ob sie in einem gegebenen Falle von gedachtem Rechte Gebrauch machen wolle oder nicht, durch das Organ der Tagsatzung auszusprechen und jeder einzelne Stand hiebei hinsichtlich seiner Stimmabgabe zu erwägen habe, ob ein hinlängliches Interesse für die Eidgenossenschaft vorhanden sei, auf dem Rechte, das der Artikel XII des Bundesvertrags gibt, zu beharren; daß ein Interesse der Eidgenossenschaft für die Forteristenz der Klöster nicht vorhanden sei; daß demnach der Stand Luzern sich nicht bewogen finde, ein aus dem Artikel XII des Bundesvertrags abgeleitetes Recht des Bundes gegenüber dem Stande Aargau geltend zu machen.

vor seinem Hingang noch ein Vermächtniß an das Volk. Er setzte nämlich den Salzpreis auf sieben Rappen herab und dekretirte: daß aus den Ersparnissen der letzten Jahre die Summe von 300,000 Frkn. an das Armenwesen der Gemeinden ausgehändigt werde. Bis Mitte Mai soll dieses Dekret vollzogen sein. Die Vertheilung dieser Summe hat nach Verhältniß der heimathrechtigen Bürger stattzufinden. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen betreffenden Betrag als Armenfond zu kapitalisiren.

Nach der noch bestehenden Verfassung trat auf den ersten Sonntag im Mai eine drittelweise Erneuerung des Großen Rathes ein. Der Große Rath, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß bis zum letzten Moment ihrer rechtsgültigen Existenz die bestehende Verfassung genau gehandhabt werden müsse, beschloß, möge das Ergebniß des ersten Mai's welches immer sein, so sollen die Erneuerungswahlen stattfinden, obwohl Joseph Leu meinte, es dürfte dieses füglich unterbleiben.

Für und gegen die Annahme des Verfassungs-Entwurfes erschienen Druckschriften.[73]) Dr. Troxler, seit 1834 Professor in Bern, ließ seine Stimme ebenfalls vernehmen.[74]) Derselbe war für die Revision der Staatsverfassung von 1831 gewesen. Nun mahnte er aber in einer Schrift: „Luzerner, was sollen wir am Maitag thun?“ von der Annahme des Entwurfes, wie er aus der Berathung des Verfassungsrathes hervorgegangen war, ab. Er nannte denselben einen mit Kirchensatzungen verschlungenen Staatsknäuel, eine Pyramide, deren Fußgestell Demokratie scheine, deren Spitze aber in geistliche und weltliche Aristokratie auslaufe. Ein neuer Verfas-

---

73) „Die Minorität des Verfassungsraths an das luzernerische Volk“ — „Stimmen eines Unparteiischen aus dem Volke des Kantons Luzern an seine Mitbürger.“

74) „Bemerkungen über den Entwurf des Grundgesetzes für den eidgenössischen Stand Luzern im Jahr 1841 von Dr. Troxler, Professor der Philosophie an der Hochschule Bern.“

sungsrath müsse aufgestellt werden, der zur Revision der Revision schreite. „Luzernervolk!" ruft er aus, „ein großer schöner Tag, ein Maitag der Freiheit, wie du seit der Urzeit der Väter nie besessen, ist dir aufgegangen nach einem zehnjährigen Bestand bessern Daseins, als du ehedem hattest. Hab' den Muth, das dir Gebotene zu verwerfen." — Da trat Joseph Leu mit vier andern Verfassungsräthen [75]) in einer „Warnung an das Luzernervolk" gegen Troxler mit vieler Heftigkeit auf. Die Schrift desselben wurde ein Aufruf zur — Revolution genannt. Troxler antwortete mit einer Schrift: „Luzerner! was ist revolutionär?" in welcher er die Gebrechen der Verfassung nachwies und diese Gebrechen als revolutionär bezeichnete.

Inzwischen erfolgte am 1. Mai die Abstimmung in den Wahlkreisen. Auf dem Tische des Büreau einer jeden Versammlung stunden zwei Schachteln, die eine von rother Farbe für die Annahme, die andere von schwarzer Farbe für die Verwerfung. Jeder Bürger erhielt eine Stimmkarte, um dieselbe sowie er vorgerufen wurde, in eine der beiden Schachteln zu legen. Von daher stammen die Parteinamen Rothe und Schwarze. Von 23,613 Aktivbürgern stimmten 16,723 für die Annahme. Somit war die neue Verfassung angenommen.

Wir haben bis hieher die politischen Ereignisse und Tagesbegebenheiten der Dreißigerperiode, bei deren Ende wir angelangt sind, erzählt. Es bleibt uns übrig, einen Blick auf die anderweitigen Verhältnisse und Zustände, namentlich die Gesetzgebung und Staatsverwaltung zu werfen.

Gesetzgebung. Vornämlich wurde in dieser Periode ein bürgerliches und ein peinliches Gesetzbuch geschaffen. Das bisherige sogenannte Stadtrecht enthielt bloß unzu-

---

75) Rudolph Rüttimann, Wendel Kost, Bernhard Meyer, Eutich Kopp.

sammenhängende Satzungen über diejenigen Rechtsverhältnisse, welche ehedem am häufigsten einzutreten pflegten; alles andere war dem schwankenden Befinden des Richters überlassen. Außer dem Vormundschaftsgesetz vom Jahr 1819 bestunden über das Personenrecht beinahe keine Vorschriften. Bezüglich des Sachenrechts geschah in jenem Stadtrecht der Servituten oder Grunddienstbarkeiten, dieser unversiegbaren Quelle von Streitigkeiten, sowie anderer täglich in und außer den Gerichtshöfen zur Sprache kommenden Rechtsverhältnissen gar keine Erwähnung. Ebenso dürftig erschien das Obligationenrecht in jenem Stadtrechte. Von den Verträgen fanden sich einzig hinsichtlich des Kaufvertrages einige spärliche Bestimmungen vor. Belangend das Erbrecht, so war dasselbe in den verschiedenen Theilen des Kantons ganz verschieden. Es wurde daher ein vollständiges bürgerliches Gesetzbuch entworfen und während einer Reihe von Jahren berathen. Die Promulgation des ersten Theils hatte im Jahr 1831 und die Promulgation des letzten Theils im Jahr 1839 statt.

Daneben wurde der Prozeßgang in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten besser geordnet, indem durch ein Gesetz von dem Jahr 1836 vorgeschrieben wurde, daß mit der Vorladung jeweilen dem Beklagten eine kurze nur die thatsächlichen Behauptungen enthaltende Klage mitgetheilt werden soll. Ebenso wurde die Beweisführung besser geregelt und bestimmt, in welchen Fällen Zwischenbescheide dem Rekurse unterliegen und wo hingegen ein solcher nicht statthaft sei.

Im Jahr 1827 war, wie wir gesehen, an die Stelle des helvetischen Strafkoderes ein anderer gemilderter gesetzt worden. Man fand aber auch diesen noch zu strenge und es wurde 1836 ein neues Strafgesetzbuch erlassen. Pranger, Brandmarkung und Staupenschlag verschwanden als Strafarten. Die Todesstrafe soll wegen Rückfall, namentlich wegen wiederholten Diebstählen nicht mehr eintreten. Dieselbe

wurde auch sonst beschränkt auf den Mord, sowie auf Raub, Brandstiftung und Hochverrath, wenn in den drei letztern Fällen Jemand getödet wird. Die Strafbestimmungen gegen sakrilegische Vergehen wurden ebenfalls gemildert. Kettenstrafe wird nur noch in den schwersten Fällen angewendet.

Besonders aber traten hinsichtlich des Verfahrens in Strafsachen Verbesserungen ein, indem das Amt eines Verhörrichters und Anklägers (Staatsanwalts), welche bisher vereinigt waren, getrennt und dadurch dem erstern eine unbefangenere Stellung eingeräumt wurde. Bisher wenn ein Verhafteter dem Verhörrichter-Ankläger durch die Voruntersuchungsbehörde überliefert war, bekümmerte sich niemand weiter um denselben. Nunmehr soll der Verhörrichter, wenn ihm ein Gefangener zugeführt wird, die Akten der Justizbehörde vorlegen zum Entscheide, ob der Verhaft fortdauern und die Spezialuntersuchung eintreten soll oder nicht. Ueberhin soll alle Monate der gleichen Behörde über den Stand aller anhängigen Untersuchungen Bericht erstattet werden. Vorschriften über Verhaftungen und Auslieferungen wurden zum Schutze der persönlichen Freiheit aufgestellt. Die Züchtigungen wegen hartnäckigen Läugnens durften nicht mehr statt finden. Hinsichtlich des Beweises gilt als Grundsatz, daß ohne das Vorhandensein gesetzlicher Beweismittel, wohin allerdings auch die Indizien zählen, die Schuld eines Angeklagten nicht ausgesprochen werden darf, daß hingegen auch bei dem Vorhandensein gesetzlicher Beweismittel der Richter lossprechen kann, wenn dieselben bei ihm keine Ueberzeugung von der Schuld bewirken. Handelt es sich darum, daß auf Aussagen von Zeugen hin, ein Angeklagter verurtheilt werden sollte, so sind die Zeugen vor versammeltem Gerichte einzuvernehmen und erst dort zu beeidigen.

Was so lange gefehlt hatte, ward jetzt eingeführt, nämlich ein Kriminalgericht erster Instanz.

Die Justizpflege war von der Regierungsgewalt gänzlich

unabhängig,[76]) und das Appellationsgericht übte dieselbe auf eine Weise aus, daß man keine Beschwerden hörte.

Eine neue Strafanstalt, ein längst gefühltes Bedürfniß, wurde erbaut und eingerichtet. Man verwendete auf diesen Bau in den Jahren 1834 bis 1838 eine Summe von 160,000 Franken,[77]) ungerechnet, daß auch das große Kasernengebäude dazu verwendet wurde. Das Gebäude kann 320 Sträflinge aufnehmen. Ein eigener Direktor und ein besonderer Pfarrer wurden neben dem nöthigen Aufsichtspersonal aufgestellt und angemessene Reglemente in Beziehung auf dieselbe erlassen.

Die Justizbehörde drang unablässig darauf, daß auch ein neues Gebäude für Untersuchungsgefängnisse hergestellt werde und Pläne hiezu wurden bereits entworfen. Inzwischen verbesserte man in der Hauptstadt sowohl als in den Amtshauptorten auf dem Lande die vorhandenen Gefängnisse.

Ein Hypothekargesetz, welches bisher mangelte, wurde aufgestellt[78]) und ebenso die Gesetze über die Schuldbetreibung und das Konkurswesen verbessert.[79]) Die Gemeinderathskanzleien sowohl als die Gerichtskanzleien unterwarf man einer Beaufsichtigung. Das Institut der Amtsräthe als Mittelbehörde zwischen dem Kleinen Rathe und den Gemeinderäthen förderte den Gang der Geschäfte, und war sehr zweckmäßig. Ein neues Gesetz über den Verwandtschaftsausstand bezielte die Wahrung der Unparteilichkeit bei den Behörden,[80]) und ein Gesetz über die Verantwortlichkeit des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts, sowie der öffentlichen Beamten überhaupt den Schutz gegen Mißbrauch der Amtsgewalt.

Staatsverwaltung. Allen Zweigen der Administra-

---

76) Ein Gesetz vom 7. Herbstmonat 1831 schied die Gränzen der richterlichen und administrativen Gewalt scharf aus.

77) Staatsverwaltungsbericht vom Jahr 1839.

78) Gesetz vom 6. Herbstmonat 1831.

79) Gesetze vom 8. März und 10. März 1832.

80) Gesetz vom 14. Brachmonat 1832.

tion schenkte die Regierung ihre Aufmerksamkeit. — Von Alters her waren die Straßen im Kanton Luzern schlecht und mit Ausnahme derjenigen nach Basel und nach Zürich beinahe unfahrbar. Etwas hatte bereits die Restaurationsregierung zur Verbesserung der Straßen gethan, allein die Dreißiger-Regierung leistete nun Außerordentliches. Die Heerstraße von Luzern bis nach Zofingen wurde durchgängig korrigirt und von 1831 bis 1839 darauf eine Summe von 185,000 Frkn. verwendet. Eine Menge neuer Kantonsstraßen an der Stelle der alten unwegsamen, stets über die Höhen hinführenden, wurden vielmöglichst der Ebene nach angelegt und wo dieses nicht anging, die Hügel durchschnitten und Erdreich auf- und abgetragen, um Flächen zu schaffen. So entstunden die Straßen von Luzern über Rothenburg nach Münster, über Emmen und Eschenbach nach Hochdorf und Aesch, über Littau, Malters und Wohlhusen nach Willisau, von Wohlhusen durch das Entlebuch, von Gisikon bis an die Gränze von Zug. Auf diese Kantonsstraßen wurden von Seite des Staats, die Beiträge der betreffenden Gemeinden nicht mitgerechnet 166,000 Frkn. verwendet. Neben den Kantonsstraßen entstunden eine Menge Gemeindestraßen, benanntlich über Hellbühl, Rußwyl, Buttisholz, Großwangen bis Ettiswyl, von Weggis nach Greppen, von Luzern nach Adligenschwyl, von Kriens nach Horw, von Kriens durch das Rengloch, von Malters nach dem Schwarzenberg, von Hildisrieden nach Hochdorf, von Wohlhusen nach Romoos, von Schüpfheim nach Klusstalden, von Hergiswyl nach Willisau, von Luthern nach Hergiswyl. In Jahrhunderten wurde früher nicht geleistet, was hier in einem Dezennium und zwar, ohne daß Klage über zu große Anstrengungen von Seite des Landes erhoben wurden. Es freute sich vielmehr alles der neuen Schöpfungen.

Nicht nur Straßen, sondern auch andere Bauten wurden unternommen. Wir haben gesehen, wie eine neue Strafanstalt mit großen Kosten erbaut wurde. Ein Großrathssaal

und ein Staatsarchiv waren Bedürfniß und sie wurden hergestellt, ebenso ein Postlokal.[81]) Auf den Domainen wurde ebenfalls viel gebaut. Die Aufführung einer neuen Kaserne lag im Projekt und die Pläne waren dem Großen Rathe bereits vorgelegt.

Für das Militärwesen mußten große Ausgaben bestritten werden. So wurden von 1831 bis 1840 in das Zeughaus, die Reparaturen nicht gerechnet, für 117,000 Frkn. und in das Bekleidungsmagazin für 154,000 Frkn. neue Anschaffungen gemacht.[82])

Ungeachtet aller dieser Anstrengungen befanden sich die Finanzen in blühendem Zustande. — Die Regierung hatte im Anfange des Jahres 1831 ein Vermögen übernommen von 2,875,446 Frkn. und am Ende des Jahres 1840 bestund das Staatsvermögen in 3,716,345 Frkn. und hatte also um 840,899 Frkn. zugenommen. Ganz reiner Vorschlag dürfte diese Summe nicht sein, sondern es mag darin etwas Mehrerlös von veräußerten Staatsdomänen und Aufnahme von bereits früher schon vorhandenen aber nicht gewertheten Gegenständen in die Inventarien sich enthalten finden. Allein immerhin ergibt sich ein bedeutender Vorschlag.[83]) Von demselben vertheilte, wie wir gesehen haben, die Regierung vor ihrem Abtreten wieder 300,000 Frkn. an die Gemeinden zu Anlegung, beziehungsweise Vermehrung von Armenfonds. Dabei kommt noch in Betrachtung, daß während dieser Periode keine einzige Steuer, sondern nur die gewöhnlichen indirekten Abgaben bezogen wurden.

---

81) Der Großrathssaal wurde jedoch erst unter der nachfolgenden Regierung vollendet.

82) Die Staatsrechnungen leisten über alle diese Angaben Ausweis.

83) Eine Kommission des nachfolgenden Großen Raths beurtheilte die Sache so ungünstig als möglich, mußte aber doch einen reinen Vorschlag von 406,000 Frkn. zugeben. S. Bericht der Staatsrechnungskommission über die Staatsrechnung des Jahres 1840.

Ein wichtiger und lange vernachläßigter Zweig der Staatswirthschaft bildete das Forstwesen. In diesem Zweige war bisher im Kanton Luzern noch gar nichts geschehen. Es mangelte jede Ordnung und gesetzliche Vorschrift und eine regel- und maßlose Abholzung der best- und nächstgelegenen Waldungen und eine üble Bewirthschaftung des Waldbodens hatte statt. Die meiste Waldung im Kanton Luzern liegt in Privathänden, in Folge der in früherer Zeit und besonders seit 1803 stattgehabten Vertheilung der Gemeindswälder. Man schätzt das Vertheilte mit demjenigen, was von Alters her freies Privateigenthum gewesen, auf 53,000 Jucharten. Die noch vorhandenen Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen mögen ungefähr 17,000 Jucharten betragen, so daß das gesammte Waldareal des Kantons auf circa 70,000 Jucharten ansteigt, was für eine Bevölkerung von über 100,000 Seelen wenig ist. Die Einfuhr aus den kleinen Kantonen und die in einigen Gegenden vorfindlichen gutes Brennmaterial liefernden Torfmoore helfen nach. Im Jahr 1835 wurde nun ein Forstgesetz erlassen und einem Oberförster die Aufsicht über die Waldungen und die Handhabung des Gesetzes übertragen.[84])

Ueber die Entwässerung der Ländereien zwischen den Seen zu Mauensee, Schötz und Egolzwyl und die Tieferlegung und Abgrabung dieser Seen, wodurch viele hundert Jucharten Land theils der Kultur zurückgegeben, theils bedeutend verbessert werden könnten, wurden Vorbereitungsarbeiten vorgenommen.

Eine Revision des Brandassekuranzgesetzes hatte statt.[85]) Die Versicherungssumme der sämmtlichen Gebäude im Kanton stieg auf 33,000,000 Schweizerfranken.

---

84) Forstgesetz vom 3. Heumonat 1835. — Gesetz über Beschränkung des Verkaufs von Waldungen vom 17. Brachmonat 1836. — Beschluß zur Vollziehung dieses Gesetzes vom 29. Heumonat 1836.

85) Revidirtes Gesetz, die Brandversicherungsanstalt betreffend vom 18. Weinmonat 1833. — Dann wieder vom 18. Christmonat 1841.

Die Zölle im Innern des Kantons wurden aufgehoben und an die Gränze verlegt.

Militärwesen. Was das Materielle betrifft, so ist bereits oben angegeben worden, wie Anschaffungen für große Summen gemacht wurden.

Gleich in den ersten Tagen ihres Daseins erließ die Regierung ein Gesetz über die Organisation der Landwehr,[86]) bestehend aus der Mannschaft, welche noch nicht in dem Auszuge oder in der Reserve eingetheilt ist. Einsweilen sollten aber nur organisirt werden eine Artilleriekompagnie, eine Scharfschützenkompagnie und zwei Infanteriebataillons.

Einmal (1835) beabsichtigte man die ganze Militärorganisation zu revidiren. Ein wohlausgearbeiteter Vorschlag aus 286 Artikeln bestehend, wurde dem Großen Rathe vorgelegt und von demselben durchberathen, allein aus ökonomischen Gründen zuletzt doch nicht angenommen.

Die von Zeit zu Zeit stattgehabten eidgenössischen Inspektionen fielen zur Zufriedenheit aus.

Im Jahr 1838 wurde im Kanton Luzern zu Sursee ein eidgenössisches Uebungslager abgehalten. Dasselbe sollte vom 12. bis 25. August dauern, mußte wegen eingetretener schlechter Witterung am 23. August aufgehoben werden. Der Kanton Luzern hatte in dasselbe geliefert 1 Kompagnie Artillerie sammt der nöthigen Trainmannschaft mit einer Batterie von 4 Pieçen und 1 Bataillon Infanterie.

Kommunal-, Vormundschafts- und Armenwesen. Die Befugnisse der Gemeindebehörden hatten durch die Gesetzgebung eine bedeutende Erweiterung erhalten. Ein Theil der Besorgung des Hypothekarwesens war ihnen übergeben worden, sowie die Vornahme der Erbstheilungen. Bei den einen Gemeinderäthen war die Geschäftsführung besser, bei den andern schlechter; gut war dieselbe nicht durchgängig und

86) Gesetz vom 5. März 1831. — Vollziehungsbeschluß v. 4. Mai 1831.

vieles blieb zu wünschen übrig. Das Gesetz hinsichtlich der Gemeinde=, Polizei= und Armensteuern ward revidirt und das reine Vermögen gegenüber dem bloßen Liegenschaftsbesitze dadurch etwas mehr in Anspruch genommen worden.

In den sämmtlichen Depositalkassen des Kantons fanden sich bei 15,000,000 Schweizerfranken Vogt= und Weibergut eingelegt.

Die Unterhaltung der Armen, mit Ausnahme der Stadt, mußte meistens durch Steuern bestritten werden, indem die Armenfonds in den Gemeinden auf der Landschaft zusammen nur ungefähr eine halbe Million betrugen, während der Armenfond der Stadt eine Million überstieg. Durch ein Gesetz wurden die sogenannten Spendgelder, welche eigene Pfleger, Verwalter oder Besorger hatten, den Armenfonds einverleibt.[87]) Es zeigte sich, daß dieselben gegen 200,000 Frkn. anstiegen.

Die Armenpflege verbesserte sich. In vielen Gemeinden wurden Armenhäuser eingerichtet, so namentlich in Reiden, Wykon, Großwangen, Willisau, Root, Weggis, Hochdorf, Hohenrain, Gunzwyl, Sursee, Kriens, Oberkirch, Münster. Eine Taubstummenanstalt wurde zuerst als ein Privatunternehmen begründet, später aber von dem Staate übernommen. Längst ward das Bedürfniß einer Irrenanstalt gefühlt und schon früher unter der Restaurations-Regierung zu Errichtung einer solchen mittelst Ankauf eines Landgutes und begonnenen Bauten auf demselben Hand angelegt worden. Aber leider gerieth das Unternehmen ins Stocken und blieb unausgeführt.

Erziehungswesen. Dieses wurde nach dem kurz vor dem Antritte der Dreißiger-Regierung im Mai 1830 erlassenen Gesetze über die öffentliche Erziehung behandelt. Ein Gesetz vom Jahr 1833[88]) stellte Wiederholungs= und Fort=

---

87) Gesetz vom 15. Juni 1833. — Gesetz vom 16. Jänner 1836.
88) Gesetz vom 16. Juni 1833.

bildungsschulen auf. Im Jahr 1838 beauftragte der Große Rath den Kleinen: Unter Berathung mit Männern vom Fache sämmtliche Gesetze und Verordnungen über das Erziehungswesen zu revidiren und einen aus dieser Revision hervorgegangenen Entwurf vorzulegen, in welchem besonders auf höhere Bildung der Schullehrer und auf durchgängige Uebereinstimmung sämmtlicher Lehr- und Bildungsanstalten Bedacht genommen werden soll. Daneben soll die Bildung von Schulfonds bethätiget und neue Mittel und Quellen aufgesucht werden, durch welche den Primar- und Sekundarlehrern bessere Besoldungen gesichert werden könnten. Gegen Ende der Dreißigerjahre lag der Entwurf zu einem revidirten Erziehungsgesetze vor, konnte aber nicht mehr zur Behandlung gebracht werden.

Inzwischen hatten im Schulwesen erfreuliche Fortschritte statt. Die Primarschulen vermehrten sich im Laufe der Dreißigerjahre von 165 auf 205. Sekundarschulen waren 23. Knaben und Mädchen lernten mitsammen. Nur in Luzern, Münster und Sursee gab es eigene Töchterschulen. Das Schullehrerseminar in Luzern dauerte fort und vervollkommnete sich. Die Gesammtausgabe des Staats für das Volksschulwesen betrug jährlich ungefähr 50,000 Frkn.

Bei der höhern Lehranstalt wurde in der untern Abtheilung, Gymnasium genannt, das Fächersystem an der Stelle des Klassensystems durchgeführt und so wurde auch der Religionsunterricht einem besonders hiefür angestellten Lehrer übergeben. In Folge dessen konnten die übrigen Lehrer aus dem weltlichen oder geistlichen Stande genommen werden, wo man die tauglichern fand.

Belangend die obere Abtheilung der höhern Lehranstalt, Lyzeum genannt, so haben wir gesehen, wie 1833 Pfarrer Christoph Fuchs als Professor der Theologie berufen und Widmer entfernt wurde. Der Anstände wegen, welche sich bezüglich der Person des Christoph Fuchs ergaben, schloß

man auf einige Zeit die theologische Lehranstalt. Bei Wiedereröffnung derselben wurde Chorherr Melchior Kaufmann nicht wieder berufen. An seine Stelle kam Joseph Anton Fischer, welchen Christoph Fuchs, beauftragt, in Deutschland einen Gelehrten, der sich zum Professor der Theologie eigne, aufzusuchen, in München angeworben und nach Luzern gebracht hatte. Dieser Joseph Anton Fischer wurde aber bald zum Stein des Anstosses, besonders seiner Ansichten wegen über das Cölibatsgesetz. Nach einigen Jahren wurde er daher wieder entlassen.

Aus der Philosophie schied 1833 Pater Girard, indem er nach Freiburg zurückkehrte. Sein Nachfolger wurde Dr. Ernst Großbach aus Baiern. Als Professor der Naturgeschichte erhielt Johann Baumann von Ettiswyl Anstellung, bekannt durch seine „Naturgeschichte für das Volk" und andere Schriften. An der höhern Lehranstalt wurde eine Turn- und Schwimmschule eingerichtet.

Das physikalische Kabinett, welches im Jahr 1823 durch Anschaffung einer zweckmäßigen Auswahl von neuen physikalischen und chemischer Apparate unter Leitung des Professors Joseph Ineichen gleichsam neu begründet wurde, erhielt jährlich Zuwachs.

Ein Naturalienkabinet wurde unter Leitung von Professor Baumann angelegt.

Vorzüglich verdient aber Meldung die Stiftung der Kantonsbibliothek. Die Grundlage derselben bildete neben der ehemahligen Jesuitenbibliothek die Büchersammlung von Joseph Anton Balthasar, Sohn des Altseckelmeisters Felix Balthasar, welche Sammlung der Staat an sich kaufte. Die sogenannte Professorenbibliothek wurde mit ihr verbunden. Nebstdem daß jährlich bei 1400 Frkn. auf die Kantonsbibliothek verwendet wurde, vermehrte sich dieselbe schnell theils durch Schenkungen, theils durch die Bibliotheken der ehemaligen Väter Franziskaner zu Luzern und Werthenstein. Endlich wurde

die beträchtliche Bibliothek der Lesegesellschaft mittelst Vertrag derselben einverleibt. Die Bibliothek zählte am Ende der Dreißigerjahre schon gegen 40,000 Bände.

Literatur. Es schließt sich hier am füglichsten an, was sich hinsichtlich der Literatur in Beziehung auf den Kanton Luzern während der Dreißigerjahre sagen läßt. Dieselbe kann natürlich in einem Zeitraume von nur zehn Jahren nicht reichhaltig sein. Der Menge von Flugblättern, welche erschienen und aszetischer Schriften erwähnen wir nicht. Im Gebiete der Philosophie setzte Paul Vital Ignaz Troxler seine Leistungen fort in den beiden von ihm herausgegebenen Büchern: „Ueber Philosophie, Prinzip, Natur und Studium,"[89]) dann „Vorlesungen über Philosophie, über Inhalt, Bildungsgang, Zweck und Anwendung derselben aufs Leben."[90]) Im medizinischen Fache erschienen von ihm „Umrisse zur Entwicklungsgeschichte der vaterländischen Natur- und Lebenskunde, der besten Quelle für das Studium und die Praxis der Medizin."[91])

Eine ausgezeichnete „Naturgeschichte für das Volk" lieferte Professor Johann Baumann. Derselbe beschrieb ferner eine „Fußreise durch Italien und Sizilien," welche in der literarischen Welt einer guten Aufnahme sich erfreute. Im Fache der Belletristik verfaßte der gleiche Baumann „Bilder aus der Heimath," und als Novellendichter versuchte sich vielfach J. Pfyffer zu Neueck. Im Gebiete der Geschichte gab heraus und erläuterte Eutych Kopp eine Reihe Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. Schon früher (1828) hatte er einen Auszug für Schulen und Liebhaber aus den Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft durch Johann Müller gefertiget. Als Alterthumsforscher trat Professor J. A. Isaak auf. Unter dessen Leitung fanden mehrere Nachgrabungen im Kanton statt. In Folge derselben wurden im Jahr

89) Bern 1830. 90) Bern 1835. 91) St. Gallen 1839.

1837 mehrere Römerstätten zu Tage gefördert, als in der Gemeinde Buchs in den sogenannten Kommern und an der Stelle der in dieser Gemeinde erbauten neuen Landstraße, in der Gemeinde Triengen beim sogenannten Heidenloch und im Murhubel, endlich in der Gemeinde Winikon im Heimwesen eines gewissen Weltert. Die Ausbeuten dieser Nachgrabungen bestunden in Mosaikböden, Legionssteinen, Quadratziegelblatten, Würfeln, Scherbenstücken, Eisengeräthschaften, Waffen, Münzen u. a. m. In der Gemeinde Mauensee wurden 18 Grabstätten mit den darin befindlichen Skeletten von Menschenkörpern entdeckt. Dieselben scheinen aber von althelvetischem Ursprunge zu sein. Später (1838) wurden neue Entdeckungen von Römeransiedlungen gemacht zu Pfeffikon in dasigem Pfrundlande neben der Kirche, bei Ferren in der Gemeinde Kleinwangen und wieder in Mauensee. Die merkwürdigste von diesen Nachgrabungen war diejenige zu Pfeffikon.[92]) Hier wurden im Pfrundlande vier Feuerheerde, meistens noch wohlerhalten, vorgefunden und im anstoßenden Land ein fünfter, dessen Boden und mit Heizröhren belegten Wände beinahe vollständig erhalten waren. Es erzeigte sich, daß über diesen Feuerheerden ein Marmorboden stand. Auch fand man Mosaik aus weißen, rothen, schwarzen, gelben, auch blauen und grünen Würfeln, in verschlungenen Reihen zusammengesetzt und eine Figur, wahrscheinlich eine Gottheit mit grünem Laubwerk um den Kopf geschlungen, vorstellend; dabei waren einige Vergoldungen sichtbar, die sich aber, als diese Mosaikstücke dem Lufteinflusse ausgesetzt wurden, bald verflüchteten. Unter den bei obigen Nachgrabungen aufgefundenen Gegenständen waren irdene und metallene Ringe, darunter einer von Silber, eine sogenannte Hitzröhre, eine

92) Beschreibung römischer Alterthümer, welche in den Jahren 1838 und 1839 in Pfeffikon unter Leitung des J. A. Isaak-Schaufelbüel ausgegraben wurden. Luzern 1841. Lithog. in 4to. Mit acht Abbildungen in Fol.

eiserne Waage, ein eisernes Lämpchen, ein Römerschlüssel u. a. m.[93])

Wenn früher in Luzern kein Zeitungsblatt existirte, so war jetzt dagegen die luzernerische Zeitungsliteratur sehr ergiebig. Der „Waldstätterbote“ erschien in Luzern noch bis Anfang 1833;[94]) der „Eidgenosse“ wurde die ganze Periode unter häufig wechselnder Redaktion, doch immer in liberalem Sinne fortgesetzt.[95]) Dann entstund die „Luzerner-Zeitung“ im Geiste des Waldstätterboten geschrieben.[96]) Während eines Jahres (1834) redigirte Konstantin Siegwart eine „Volkszeitung.“ Dann kam wieder auf sehr kurze Zeit eine „Waldstätterbötin“ heraus, welche nach wenigen Monaten als „Frau Baase“ endete. Von 1838 bis 1841 schrieb Siegwart eine „Schweizerische Bundeszeitung.“ In

93) Schon in frühern Zeiten hat man Funde von alten Münzen gemacht. So fanden 1550 Kinder in der Spitalsweid, genannt Giglin zu Luzern, beim Erdbeerensammeln einen irdenen Hafen mit alten fränkischen silbernen Münzen (nummi bracteati), dann wurden wieder 1574 bei dem alten zerstörten Schloß der Edlen von Littau jenseits der Emmen, unweit der Mühle von Dorenberg bei 1200 alte fränkische silberne Blechmünzen gefunden. A. 1597 stieß ein Bauer bei dem alten zerstörten Schlosse Lieli, unweit Hohenrain, als er ackerte, auf ein küpfernes Gefäß, worin etwa 280 alte römische Münzen sich befanden. A. 1600 wurden zu Niederhocken im Kirchspiel Hochdorf über 600 alte silberne Pfenninge (nummi bracteati) entdeckt. Ebenso fand 1680 ein Knab zu Buochen in einem Wald in der Erde eine Anzahl alter silberner Münzen. Nur die zu Lieli gefundenen Münzen scheinen aber aus der Römerzeit herzustammen.

94) Von da an in Schwyz.

95) Und weiterhin bis zum 8. Dezember 1844 und wieder 1847 bis 1849. — Das Jahr 1841 rief zwei „Eidgenossen“ gegen einander in Kampf, den „Eidgenossen von Luzern“ und den „Eidgenossen von Sursee.“ Nachdem in Folge des 8. Dezembers 1844 der Eidgenosse von Luzern unterdrückt worden war, (derjenige von Sursee war bald wieder eingegangen), erschien bald darauf ein neues liberales Blatt, der „Erzähler.“

96) Von 1833 bis 1840. Im Jahr 1841 erschien sie vereint mit der Bundeszeitung und nannte sich: „Luzerner-Zeitung und Schweizerische Bundeszeitung.“

der gleichen Zeit produzirte sich der „Luegisland.“ „Eine Stimme aus dem Volke für das Volk zur Anbahnung einer Verfassungsverbesserung.“ Ferner der „Wächter vom Pilatus.“ [97]) Auch mehrere Kirchenzeitungen erblickten in Luzern das Licht der Welt, als „Schweizerische Kirchenzeitung.“ Herausgegeben von einem katholischen Vereine (1832 bis 1844). Der Hauptredaktor dieses in ultramontanem Geiste geschriebenen Blattes war Professor Schlumpf. Dann erschien in entgegengesetztem Sinne die „Allgemeine Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz“ (1835 bis 1838), an welcher sich vorzüglich der Professor der Theologie J. A. Fischer betheiligte, endlich der „katholische Religions- und Kirchenbote. Eine religiöse Zeitschrift zur Belehrung und Erbauung des Volks.“

Landwirthschaft, Handel, Gewerbe und Industrie. Die Landwirthschaft und Viehzucht bilden den wesentlichsten Reichthum und Erwerb des Kantons Luzern. Der Güterbesitz ist so zertheilt, daß nur wenige Höfe über 200 Jucharten groß sind. Größeres Grundeigenthum besitzen nur einige städtische Korporationen und geistliche Stifte. Dagegen sind der Höfe und Güter von mäßigem Umfange sehr viele, so daß sich auf dem flachen Lande des Kantons eine zahlreiche Klasse von Landbesitzern vorfindet. Dieses Verhältniß ist den Fortschritten und der Vervollkommnung des Landbaues sehr günstig. Der Aufschwung während der Dreißigerjahre und den zunächst vorangehenden war außerordentlich. Ueberall wurden entweder neue Scheunen gebaut oder die vorhandenen erweitert. Besonders nahm die Anpflanzung künstlicher Grasarten sehr zu; dürre, ehemals beinahe öde gelegene Hügel lieferten durch den Anbau der Esparsette vieles und gutes Futter. Die Güter stiegen fortwährend im

97) Er hieß von Nr. 19 an: „Der allzeit muntere aufrichtige und schlagfertige „Wächter am Pilatus.“

Werthe, an manchen Orten beinahe um die Hälfte. War der Preis der Produkte oft auch etwas niedrig, so wußte der Landmann durch fleißigen Anbau und Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse, von denen bald diese, bald jene einen bessern Markt fanden, sich zu helfen. Mancher Artikel, der früher der schwierigen Kommunikation wegen kaum einige Stunden weit verführt werden konnte, ging nun mit Vortheil bei den überall verbesserten Straßen und Wegen außer Landes.

Der Viehstand betrug im Jahr 1838 an Pferden 4388 Stück, Hornvieh 35,812, Schweine 15,824, Schaafe 18,077, Ziegen 11,837.

Große Gewerbsunternehmen kommen keine vor, aber in kleinen Unternehmen zeigte sich große Regsamkeit. Eine Aktiengesellschaft erbaute (1837) auf dem Vierwaldstättersee ein Dampfschiff.

Betreffend den Verkehr wurden im Kornhause durchschnittlich im Jahr ungefähr 30,000 Luzernermütt Früchte verkauft, die Transitgüter betrugen circa 50,000 Zentner und die Konsumogüter 35,000 Zentner. Die Zahl der Postreisenden stieg auf 10,000.

Der Verbrauch des Salzes betrug ungefähr 36,000 Zentner und derjenige des Weines 15,000 Säume.[98])

Durch ein Gesetz vom Jahr 1833 wurden die sogenannten Gewerbsehehaften beschränkt und im Jahr 1839 ganz aufgehoben mit Ausnahme der Wirthschaften, welche aus polizeilichen Gründen beschränkte Gewerbe blieben. Die Inhaber der bisherigen Ehehaften führten bittere Beschwerde über Benächtheiligung. Allein der Vortheil des Einzelnen mußte dem Vortheil des Ganzen, der in der Freiheit der Gewerbe lag, zum Opfer gebracht werden.

Lebensweise. Diese unterlag weniger Veränderung,

---

98) Hinsichtlich dieser Zahlenangaben sind die Staatsverwaltungsberichte zu vergleichen.

doch übte die Mode ihren Einfluß. Die Kleidung wurde auch auf der Landschaft immer städtischer, und im Entlebuch verschwand nun besonders bei dem männlichen Geschlechte ebenfalls die alte Tracht. Man gab gern heiterer Freude sich hin, besonders wurden viele Sängervereine gebildet. In der Stadt erbaute man auf Aktien ein neues Theater, nachdem man sich bis jetzt mit einer Art Estrich beholfen hatte. Die Geselligkeit wurde durch politische Feindschaft nicht gestört. Zwar war Partheiung vorhanden, aber man verfolgte sich nicht mit grimmem Hasse, — es war dieses einer spätern Zeit aufbehalten — sondern man duldete sich gegenseitig. Ein System der Ausschließlichkeit wurde von denjenigen, welche die Gewalt in Handen hatten, nicht geltend gemacht,[99]) und es waltete kein politischer Verfolgungsgeist ob.

Von bedeutenden Calamitäten wurde der Kanton Luzern während des Dezenniums von 1831 bis 1841 nicht heimgesucht; der größte Unglücksfall, welcher ihn traf, war die Einäscherung von 10 Häusern in der Stadt Luzern im Juni 1833.

Das war der Zustand des Kantons Luzern am Ende der Dreißigerjahre. Materieller Wohlstand herrschte in hohem Grade und geistiger Druck war keiner vorhanden. Allein es hieß, die Religion schwebe bei allem dem sehr in Gefahr. Die Mehrheit des Volks schenkte solcher Vorgabe gläubig Gehör und beeilte sich daher, jene Zustände zu beseitigen und die Religion aus der vermeinten Gefahr zu retten.

Am 1. Mai 1841 war, wie wir gesehen, die neue Verfassung angenommen worden.

Am Tage nach der Verfassungsannahme hatte die drittelweise Erneuerung des bisherigen Großen Rathes statt. Ge-

---

99) So z. B. wurde Wendel Kost von Buchrain, ein erklärter Gegner der Regierung in das Kriminalgericht gewählt, und Rudolph Rüttimann zum Gerichtspräsident und Oberst ernannt und von dem Großen Rathe oder dem aus Großräthen bestehenden Wahlkollegium der Achtzig einmal in die oberste Landesbehörde berufen.

mäß der politischen Richtung, die nun einmal eingetreten war, wurden an den meisten Orten die im Austritte befindlichen liberalen Mitglieder nicht wieder gewählt.

Allein da gemäß einem bestehenden Gesetze der erneuerte Große Rath erst am dritten Montag im Mai sich konstituiren konnte, hingegen nach ebenfalls gesetzlicher Bestimmung zehn Tage nach der Abstimmung über den Verfassungsentwurf also am 11. Mai Behufs der Untersuchung des Resultats der Abstimmung der Große Rath sich versammeln mußte, so trat auf den bestimmten Tag der alte bisherige Große Rath zusammen. Derselbe erklärte die neue Verfassung als angenommen, setzte den Tag für die Wahl des Großen Raths dieser neuen Konstitution auf den 23. Mai und den Zusammentritt desselben auf den 31. Mai an.[100])

Damit waren die Verrichtungen des Großen Raths beendet.

Mit folgender von Dr. Kasimir Pfyffer vorgeschlagenen Proklamation[101]) verkündete der abtretende Große Rath den Eintritt der neuen Ordnung der Dinge.

„Bürger des Kantons Luzern! In heutiger Sitzung haben wir die urkundliche Erklärung über die erfolgte Annahme der revidirten Verfassung unseres Kantons ausgestellt und gleichzeitig die nöthigen Anordnungen getroffen, um dieselbe unverweilt ins Leben treten zu lassen. Hiemit ist unser Tagewerk vollbracht und wir treten von dem Schauplatze unserer Wirksamkeit ab. Unsere Aufgabe war es, die Grundsätze, auf welchen die Verfassung vom Jahr 1831 erbaut war, treu und gewissenhaft auszubilden und ins Leben einzuführen, soweit die Schranken der Verfassung selbst, die uns heilig sein mußten, es erlaubten. Daß wir es gethan, dessen gibt uns

100) In der Zwischenzeit den 17. Mai, trat der zum Drittheil erneuerte Große Rath zwar auch noch zusammen. Allein er nahm keine Geschäfte vor, sondern erklärte bloß, dieselben dem am 23. Mai neu zu erwählenden Großen Rathe zu überlassen und löste sich sofort wieder auf.

101) Proklamation vom 11. Mai 1841.

unser Gewissen Zeugniß. Die weit überwiegende Majorität des Großen Raths hatte die feste Ueberzeugung gewonnen, daß die Prinzipien jenes Grundgesetzes die Möglichkeit gewährten, ein freies und glückliches Gemeinwesen zu gründen. Ihr selbst habt im Jahr 1831 die gleiche Ueberzeugung gehegt: denn Ihr nahmet mit 14,787 aus der Gesammtzahl von 20,293 Aktivbürgern jene Verfassung an. Ihr erblicktet in Ihr nach Jahrhunderte langer Unterwürfigkeit unter die Herrschaft der Vorrechte die Urkunde eines freien, für menschliche Bildung und Veredlung bestimmten Volkes und begrüßtet sie mit Freuden. Zeh'n Jahre sind seither vorübergeflossen und wohl Niemand wird sie mit Grund unter die unglücklichen Jahre des Staatslebens zählen können. Indessen hatte auch die Verfassung von 1831 noch ihre Mängel, die um so begreiflicher waren, da dieses Grundgesetz den Kanton aus der Herrschaft der Vorrechte in das Reich der Freiheit und Rechtsgleichheit hinüberführte; ein solcher mächtiger Schritt ist immer mit unvollkommenen Uebergangsformen begleitet. Diese Mängel sah der Große Rath wohl ein. Aber die innerste Ueberzeugung seiner Mehrheit war es, daß die Revision nur die Ausführung der Grundsätze betreffen, daß die Grundsätze bloß reiner und vollkommener ausgeführt werden sollten. Die Grundsätze der Verfassung selbst erschienen dem Großen Rathe unantastbar, wenn unser ganzes Staatsleben nicht den Charakter einer gebildeten Repräsentativrepublik einbüßen sollte. Ihr habt es, werthe Mitbürger! anders gewollt. Ihr hattet das Recht dazu und es liegt nicht in unserer Stellung, Euch darüber Vorwürfe zu machen. Aber unser Bedauren dürfen wir ausdrücken, daß die heilsame Scheidewand, welche die alte Verfassung zwischen der Repräsentativrepublik und der Demokratie hinstellte, niedergerissen; daß die Schranken, welche bisher Verfassung und Gesetz zwischen Staat und Kirche setzten, aufgehoben, und der Kirchengewalt Gelegenheit zu Uebergriffen in das Staatsleben gege-

ben; daß die Grundlagen fortschreitender bürgerlicher und menschlicher Entwicklung und Aufklärung gefährdet wurden. Ob Ihr bei diesem Umschwunge Eueres Staatslebens gewonnen oder verloren habt, überlassen wir Euch selbst einst zu entscheiden in den unzweifelhaft zurückkehrenden Stunden reiflicherer Prüfung. Wenn Euch aber die von Euch verworfenen Grundsätze als das Werk unchristlichen Denkens und die Männer, die Euch im Jahr 1831 zur Freiheit führten, und seither Euere edelsten Interessen besorgten, als Verächter der Religion und Kirche bezeichnet wurden, so stellen wir die Widerlegung dieser Anschuldigungen ruhig dem unbestechlichen Urtheile der Geschichte anheim. Wir haben den Beruf erfüllt, den Ihr uns übertragen hattet. Wir kehren ohne Reue, aber auch ohne eine bittere Empfindung in Euere Mitte zurück. Wir scheiden mit dem Wunsche, daß der Allmächtige seine Segnungen ununterbrochen über unser theures Vaterland ausgießen möge, und insbesondere, daß er das köstliche Gut der Freiheit bis auf unsere spätesten Enkel forterben lasse. Mit diesem Wunsche entbieten wir Euch zum letzten Male unsern Gruß!"

Fünfter Abschnitt.

Die Jesuiten- oder Sonderbunds-Periode.

(1841—1847.)

Am 23. Mai (1841) hatte die Wahl des neuen Großen Rathes statt. Beinahe durchgängig wurden die Mitglieder des Verfassungsrathes ernannt. Nur in den Kreisen Triengen und Reiden hatten wieder liberale Wahlen statt und es gingen in allem nur fünf Liberale aus der Wahlurne hervor. Auf diese Zahl schmolz die freisinnige Opposition herab. Die Namen der Fünf sind: Alt-Schultheiß Jakob Kopp, Dr. Kasimir Pfyffer, Alt-Oberrichter Joseph Bühler von Büron, Martin Arnold von Mehlsecken und J. Kaufmann von Wykon. Noch zwei andere stunden bald auf dieser bald auf der andern Seite.[1]) Die bedeutendsten Namen auf der antiliberalen Seite[2]) waren Joseph Leu, Kon-

---

1) Urban Arnold von Schlierbach und Niklaus Aecherli von Reiden.

2) Man nennt die beiden Parteien gewöhnlich die konservative und die liberale. Allein die Benennung ist nicht bezeichnend. Was soll konservirt werden? Die sogenannten Konservativen erklären selbst, daß sie nicht die alten verschwundenen Zustände, Vorrechte u. s. w. wollen. Was man Konservative nennt, sind diejenigen, welche den Liberalen und ihren Bestrebungen entgegenstehen und die man also viel richtiger Antiliberale nennt. Die Parthei ist aus drei verschiedenen Elementen zusammengesetzt, einem ochlokratischen, welches rohe Volksherrschaft

stantin Siegwart, Bernhard Meyer von Sursee, Wendelin Kost von Buchenrain und Alt-Schultheiß Vinzenz Rüttimann.[3])

Bernhard Meyer von Sursee, der nachgehends während der Sonderbundsperiode eine nicht unwichtige Stellung einnahm, wird hier zum ersten Male genannt. Derselbe war geboren zur Sursee 1810. Er besuchte die Schulen in Luzern, wo er der Lieblingsschüler des Pater Girard's war. Dann widmete er sich, durch ein Stipendium von Seite der Regierung unterstützt, auf einer deutschen Universität dem Studium der Philosophie und trieb beinebens etwas Rechtswissenschaft. Als Meyer in die Heimath zurückgekehrt war, wünschte Pater Girard, als er (1834) von dem Lehrstuhle der Philosophie am Lyzeum zu Luzern sich zurückzog, seinen Zögling zum Nachfolger. Allein dieser Wunsch ging nicht in Erfüllung. Hingegen wurde Meyer bald darauf (1836) zum zweiten Staatsschreiber ernannt, was er bis zu Ende der Dreißigerperiode blieb und dann beim Antritte der neuen Regierung (1841) erster Staatsschreiber wurde. Er war mit Siegwart aus dem liberalen Lager in das entgegengesetzte übergegangen und darum war er auch nach

will, einem klerikalischen oder kirchlichen, welches die Rechte der Kirche zu erweitern strebt und einem aristokratischen, welches, weil es fühlt, daß es für sich selbst keine Geltung mehr hat, aus Abneigung gegen den Liberalismus den Gegnern desselben sich anschließt. In den katholischen und paritätischen Kantonen herrscht bei der antiliberalen Partei die kirchliche Färbung vor, man sehe nach Luzern, Freiburg, St. Gallen, Aargau u. s. w. Die Fehden bewegen sich da beinahe ausschließlich auf kirchlichem Gebiete, es sind Klöster, Jesuiten u. s. w., um welche man sich streitet. In den protestantischen Kantonen herrscht bei der antiliberalen Partei die aristokratische Färbung vor. Es sind verlorne Vorrechte, die man allerdings als unwiderbringlich verloren betrachtet, wegen deren Verlurst man aber gegen den Liberalismus erbittert ist. Man sehe nach Basel, Bern, Zürich, an welchem letztern Orte nur die, wenn auch heftige doch bald vorübergegangene, Bewegung von 1839 eine überwiegend kirchliche war.

3) Von den Mitgliedern der Nationalversammlung des Jahres 1798 war Rüttimann nun noch der einzige, der in diesem Großen Rathe saß.

der Entfernung Siegwarts von der ersten Staatsschreiberstelle, welche gegen das Ende der Laufbahn der Dreißiger-Regierung, wie wir gesehen, statt hatte, nicht an diese Stelle befördert worden.

Nach der neuen Verfassung hatte die Stadt Luzern nur noch sieben Repräsentanten zu stellen.

Der Kleine oder Regierungsrath fand sich auf eilf Mitglieder reduzirt; ebenso das Appellations- oder Obergericht.

Der Große Rath schritt sofort zur Bestellung dieser beiden Behörden.

An die Spitze des Regierungsraths wurde als Schultheiß Rudolph Rüttimann, Sohn von Vinzenz, gewesener Hauptmann in niederländischen Diensten, und an die Spitze des Obergerichts Joseph Schmid von Luzern, ein Handelsmann, gesetzt.

Joseph Leu von Ebersoll schlug alle höhern Stellen aus, ausgenommen diejenige eines Mitgliedes des Erziehungsraths.

Konstantin Siegwart und Wendelin Kost[4]) gelangten in den Regierungsrath und Alt-Schultheiß Jakob Kopp wurde in das Obergericht gesetzt, die einzige liberale Wahl in den obern Behörden, welche erfolgte.

Alle Aemter und Staatsbedienungen wurden neu bestellt und die Anhänger der abgetretenen Regierung beinahe durchgängig entfernt.

Sobald der Große Rath sich konstituirt hatte, beeilte er sich, was die Vorgänger geschaffen, zu beseitigen und im Geistlichen und Weltlichen aufzuräumen. Der Austritt aus dem Siebnerkonkordat wurde sofort erklärt, die Badenerkonferenzartikel außer Wirksamkeit gesetzt, das Gesetz über die

---

4) Neben ihnen und Rüttimann befanden sich noch in dem Regierungsrathe Jost Peyer von Willisau, bisher Obergerichtsschreiber; Peter Thalmann von Entlebuch; Professor Eutich Kopp von Münster; Joseph Zünd von Luzern; Joh. Bapt. Albisser von Gerensee; Oberstlieutenant Alois Zurgilgen von Luzern; Peter Widmer von Eschenbach und Med. Doct. Elmiger von Luzern.

Ausübung des landesherrlichen Plazets aufgehoben,[5] ebenso das Dekret, vermöge welchem jede Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit von Seite der päbstlichen Nuntiatur als Mißbrauch erklärt worden war.[6])

Der Regierungsrath erhielt von dem Großen Rathe den Auftrag, bei dem Hochw. Bischof um die Verordnung nachzusuchen, daß im Kanton Luzern alljährlich das Fest des seligen Niklaus von der Flüe gefeiert werde und zwar an dem gleichen Sonntag, an welchem die Feier in den Urkantonen statt habe.

Der Bischof wurde ferner darum angegangen, daß er doch eine Visitation der Diozöse nach Vorschrift des Tridentinums vornehmen möchte.[7])

Die Erneuerung des sogenannten Museggerablasses, welche seit einiger Zeit unterblieben war, suchte die Regierung bei dem Pabst nach und erhielt dieselbe.

Der abgesetzte Pfarrer Huber von Uffikon wurde wieder in seine Pfründe eingesetzt.[8]) Der Regierungsrath Eutych Kopp führte ihn in seine Pfarrgemeinde feierlich ein, der versammelten Menge eröffnend: vor sieben Jahren habe der Staat in die Rechte der Kirche hinübergegriffen, jetzt aber sei die Morgenröthe eines christlichen Tages angebrochen und der Gottesfriede bilde die Grundlage des neuen Staatsgebäudes, wodurch ein standhafter Diener der Kirche seinem nie verwirkten Rechte wieder zurückgegeben werde.

Durch eine eigene Zuschrift[9]) an den heil. Vater Pabst Gregor XVI. theilte der Regierungsrath demselben die neue Verfassung mit, unter Hinweisung auf die das Kirchliche und Religiöse beschlagenden Artikel und bat ehrerbietig um den

---

5) Dekret vom 1. Brachmonat 1841.
6) Beschluß vom 28. Juli 1841.
7) Schreiben an den Bischof vom 31. Dezember 1841.
8) Regierungsbeschluß vom 7. Juli 1841.
9) Vom 25. August 1841.

apostolischen Segen.[10]) Der Pabst antwortete anerkennend,[11]) bemerkte jedoch, daß noch einiges in der Verfassung sei, „was mit jener vollen und durchaus freien Gewalt, welche die Kirche zur Verwaltung ihrer geistlichen Angelegenheiten von ihrem göttlichen Stifter empfieng, keineswegs sich vereinigen lasse. Aber — sagt das päbstliche Schreiben — wir leben der Hoffnung, es werden später uns noch reichhaltigere Belege von der frommen und ergebenen Gesinnung des luzernerischen Volks gegen die heilige Mutterkirche und gegen den obersten Stuhl Petri zu Theil werden.

Der päbstliche Nuntius kehrte, auf an ihn gestellte Bitte, nach einiger Zeit unter großen Ehrenbezeugungen in seine alte Residenz nach Luzern zurück.[12])

Die Regierung suchte endlich für die unter ihrer Vorgängerin stattgehabte Aufhebung der Franziskanerklöster zu Luzern und Werthenstein die kirchliche Genehmigung beim apostolischen Stuhle nach und erhielt sie nach einiger Zögerung unter der Bedingung, das Gut derselben für Errichtung einer Hülfspfarrei und eines Priesterseminars in der Kleinstadt zu Luzern und eines Priesterkollegiums zu Besorgung der Pfarrei und Wallfahrt in Werthenstein zu verwenden.[13])

Eine Regierungsverordnung verbot das Fuhrwerken auf den Straßen an Sonn- und Feiertagen.[14])

Betreffend weltliche Institutionen, so wurde die seit 1814 bestandene Advokatenordnung aufgehoben, und Jedermann, ohne Rücksicht auf Leumund und Kenntnisse, freigestellt, als gerichtlicher Sachwalter aufzutreten.[15]) Ebenso beseitigte man

10) S. „Joseph Leu von Ebersoll und sein Kampf für Gott und Vaterland" pag. 120.

11) Schreiben vom 1. Dezember 1841.

12) 22. Jänner 1843.

13) Schreiben des Nuntius vom 10. Juni 1843. Werthenstein wurde dann mittelst eines Vertrags an das Kloster St. Urban übergeben.

14) Regierungsverordnung vom 14. Weinmonat 1842.

15) Dekret vom 1. Brachmonat 1841.

das Institut der Amtsräthe,[16]) welche als Mittelbehörde zwischen den Gemeinderäthen und dem Regierungsrathe dagestanden hatten und theils erstere, besonders im Armen- und Vormundschaftswesen, überwachten, theils die Ueberhäufung des Regierungsraths mit Geschäften weniger wichtiger Natur verhinderten.

Die Stelle eines Oberförsters wurde als überflüßig erklärt und dadurch das vor wenigen Jahren erst aufgestellte Forstgesetz[17]) unwirksam gemacht.

Das bürgerliche und das Strafgesetzbuch erlitten Verstümmelungen. Jenes, indem man die Prodigalitätserklärungen oder Bevogtungen wegen Verschwendung der gerichtlichen Beurtheilung entzog und von dem Gesichtspunkte einer sogenannten väterlichen Regierung ausgehend, entgegen sonst überall anerkannten Grundsätzen, als Administrativ-Sache erklärte; dieses, indem man die Vorschriften über Begnadigung und Rehabilitation abschaffte, um ganz nach Gutfinden verfahren zu können.

Das seit 1836 eingeführte Fallbeil bei Vollziehung von Todesurtheilen, welches jedoch noch nie zur Anwendung gekommen war, wurde in Erinnerung seines einstigen Gebrauchs in Frankreich zur Zeit der ersten Revolution wegdekretirt und das Schwert als Hinrichtungswerkzeug wieder eingeführt.[18])

Die Gewerbsfreiheit erlitt insoweit wieder eine Beschränkung, daß wer ein ehemals ehehaftliches Gewerb betreiben wollte, eine gewisse Summe an die alten Ehehaftsbesitzer unter dem Titel einer Entschädigung bezahlen mußte.[19])

Von einer Revision der eidgenössischen Bundesverfassung

---

16) Dekret vom 20. Brachmonat 1841.

17) Siehe oben pag. 550.

18) Dekret vom 10. März 1842. Das Werkzeug, die Gillioutine, wurde förmlich unter Aufnahme eines Verbalprozesses über die Handlung zertrümmert.

19) Gesetz vom 14. Hornung 1843.

abstrahirten die neuen Behörden gänzlich und Luzern stimmte von nun an, so oft der Gegenstand auf der Tagsatzung zur Sprache kam, gegen eine Revision.

Besondere Thätigkeit entwickelte der Erziehungsrath. Allvorderst wurde das Schullehrer-Seminar von Luzern nach St. Urban verlegt, unter geistliche Aufsicht gestellt und so der bisherige Seminardirektor Niklaus Rietschi, welcher zwanzig Dienstjahre zählte, beseitigt. Bald folgte ein neues Gesetz über das Erziehungswesen.[20]) Gemäß demselben wurde das Volksschulwesen eigenen Behörden unterstellt, deren Präsident der jeweilige Ortspfarrer sein mußte; dann wurden Inspektoren aufgestellt, die man alle aus der Pfarrgeistlichkeit erwählte, endlich eine Volksschulkommission aus der Mitte des Erziehungsraths, in welche man ebenfalls geistliche Mitglieder ernannte. Betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern (Lyzeum und Gymnasium), so wurde die Theologie einsweilen in ihrer Einrichtung belassen. Die Professur der Philosophie wurde dem Domherrn Widmer, unter Entfernung Großbachs wieder übertragen und ihm nachher noch ein Gehülfe beigegeben in der Person eines jungen Geistlichen aus Uri, dem nachherigen Professor Arnold. Am Gymnasium wurde an die Stelle des Fächersystems wieder das Klassensystem eingeführt und in Folge dessen für erledigte Stellen nur Geistliche als wählbar erklärt. Nach einiger Zeit wurden Ursulinerinnen aus der Fremde herbeigerufen und ihnen das ehemalige Ursulinerkloster in der Stadt als höhere Schulanstalt für Töchter übergeben und so das Kloster förmlich wieder hergestellt;[21]) Armen-, Waisen-, Kranken-, Irren-, Zucht- und Besserungsanstalten sollten in Zukunft geistlichen Korporationen ohne weiters übergeben werden dürfen.[22])

---

20) Gesetz vom 11. Wintermonat 1841.
21) Gesetz vom 7. März 1843.
22) Gesetz vom 20. Jänner 1843.

Der Turn- und Zofingerverein der studirenden Jugend mußte auf Befehl sich auflösen.

Der Hauptbeförderer aller dieser Verfügungen war, während Siegwart noch etwas im Hintergrund stand, Joseph Leu. Dieser hatte die 315 Männer, welche am 5. Wintermonat 1840 die Rußwyler-Erklärung unterzeichnet hatten, auf den 20. April 1842 nach Rußwyl berufen, wo er sie vorerst in der Kirche zur Predigt und Hochamt und nachher im Gasthause zum Rößli versammelte. Er eröffnete die Verhandlung durch folgende Anrede: „Gelobt sei Jesus Christus in Ewigkeit. Amen! Seid in Gott willkommen, werthe Freunde und Brüder! Was den Juden ein Aergerniß und den Heiden oder Ungläubigen eine Thorheit ist, das ist dem wahren Christen das Heiligste. Darum wußte ich Euch mit keinem angemessenern Gruße zu bewillkommnen, als mit dem alten bedeutungsvollen Lobspruche, welcher bei unsern Vätern so zu sagen das Losungswort war, durch welches sie sich einander freundschaftlich zu erkennen gaben und dabei denjenigen lobten und vor aller Welt bekannten, der einzig des Lobes würdig ist und vor dem der Christ sich nicht schämen darf. Mit Recht hat die Bruderschaft zu Bewahrung und Belebung des Glaubens allen ihren Mitgliedern anempfohlen, sich wechselseitig mit diesem frommen Spruche zu begrüßen. Der hochwürdigste Bischof hat diese Bruderschaft unterm 2. März 1834 nicht nur gutgeheißen, sondern auch empfohlen . . . . . Als wir uns werthe Freunde und Brüder! am 5. Wintermonat 1840 hier in Rußwyl versammelten, um wie einst unsere Väter im Rütli, uns einsam und still zu besprechen und zu berathen, da fanden wir einmüthig in unserer heiligen Religion die Fundamente, auf welche das neue Staatsgebäude errichtet werden sollte, damit es dem alles zerstörenden ungläubigen Radikalismus Trotz zu bieten im Stande sein könne. Wer von uns wird vergessen haben, wie sich die ganze von dem stolzen zerstörenden Geiste des Radikalismus

erfüllte Sippschaft unter schäumendem Zähneknirschen auf uns losgemacht hatte, nach allen Anzeichen fest entschlossen, um jeden Preis unsere Berathung zu stören und fruchtlos zu machen. Welche furchtbare Plane mochten über uns Alle und über das gesammte Vaterland schon ausgebrütet gewesen sein von den Radikalen, in deren Händen die ganze Staatsgewalt lag? Die Vorgänge in unserer Nachbarschaft geben uns die Antwort auf diese Frage. Wir sahen in Solothurn vaterländischgesinnte Männer, die Führer des Volkes, die nichts Anders anstrebten, als wir, in Kerker geworfen, um dem frei sein sollenden Volke, unter dem Terrorismus von Bajonnetten und Kanonen, eine radikale Unterjochungsverfassung aufdringen zu können. Im Aargau wurde der katholische Theil geneckt und gekränkt, um ihn zu einem Schritte zu nöthigen, welcher den schwarzen Plänen der Radikalen verhilflich sein sollte, den sie auch wirklich zu Vollführung derselben benutzt, und gewiß noch weiter zu benutzen beabsichtigt hatten. Mit Schauder überblicken wir das feindliche Heer, welches sich unter ihrem schwarzen Oberherrn, dem Lügengeist, in der ganzen bekannten Welt vereinigt hat, um alles positive Christenthum zu zernichten und dann die Völker unter dem Szepter seiner Schreckensherrschaft zu unterjochen. Die Zeitungsblätter, welche von der radikalen Sippschaft geleitet werden, spenden einstimmiges Lob, wo immer von jenem Jakobiner- und Freimaurerklubb recht abscheulich gehauset wird, sie preisen es als Fortschritt der Freiheit, wenn alle Gerechtigkeit verletzt und das Heiligthum entweiht wird; sie loben und billigen Mord und abscheuliche Gewaltthaten als nothwendige Mittel zum Zwecke. Blicket hin nach dem unglücklichen Spanien, wo alles dieses gegenwärtig in Erfüllung geht. Ein trauriges Denkmal hievon hat auch Frankreich in der Geschichte hinterlassen. Ein gleiches Loos war auch unserm Vaterlande bereitet. Am Rande des gleichen Abgrundes standen auch wir. Was hat uns gerettet? Was anders als

das vertrauensvolle Gebet zum Allmächtigen? Dieses war vermögend, daß der Herr seinen Geist aussendete und durch diesen Geist die Herzen der Menschen erleuchtete und zum einstimmigen Zusammenwirken lenkte. Muß nicht Jedem aus uns als ein wahres Wunder erscheinen, was am 31. Jänner und 1. Mai 1841 in unserm Kanton geschehen ist? Wem anders soll die Ehre gegeben und der Dank abgestattet werden, als ihm dem Allmächtigen? Zu diesem Ende hat das von Euch am 5. Wintermonat 1840 bestellte Centralkomite Euch auf den heutigen Tag nach Rußwyl eingeladen, um bei einem feierlichen Gottesdienste dem Allmächtigen die Ehre zu geben, und für die bisher so glückliche Gestaltung der Dinge in unserm Vaterlande den aufrichtigsten Dank abzustatten und ihn um den fernern Beistand zu bitten. Es hat Euch eingeladen, um nach dem Beispiele unserer Altvordern ein Denkmal dieses Dankes — ein ewiges Jahrzeit — unter dem Titel der „Bruderschaft zu Bewahrung und Belebung des Glaubens" zu stiften, welches durch sofortige Einsammlung freiwilliger Beiträge geschehen kann; sodann um die Rußwyler-Erklärung vom 5. Wintermonat 1840 zu erneuern und zu befestigen."

Es wurde hierauf letztgedachte Erklärung, welche auf Pergament ausgefertigt worden war, verlesen und verordnet, daß dieselbe in der Kirchenlade von Rußwyl aufbewahrt werden soll. Das Komite legte Statuten für den Verein vor, laut welchen dieser sich alljährlich im April versammeln soll. Die Statuten wurden angenommen.

Darauf sprach Wendelin Kost von Buchenrain und sagte unter Anderm: „Theure Freunde und Mitbürger! sorgen wir dafür, daß wir die errungene Ordnung der Dinge treu bewahren. Seid wachsam bei den Wahlen, damit nicht die Feinde sich einschleichen. Nehmt allzeit eifrig daran Theil und gebt Eure Stimme nur entschiedenen Freunden der Staatsverfassung und der darin niedergelegten Grund-

säze.[23]) Ignaz Pillier sprach über das neue Maaß und Gewicht und verlangte das alte zurück.[24])

Man sieht, mit dem Jahr 1841 trat eine völlige Umkehr in allen Richtungen in dem Kanton Luzern ein. Dabei herrschte eine starke Erbitterung, welche sich in verschiedenen Vorfällen kund gab.

Konstantin Siegwart gelangte mit einer Zuschrift[25]) an den neuen Großen Rath, in welcher er wegen seiner unter der frühern Regierung erfolgten Entfernung von der Stelle eines ersten Staatsschreibers über Verletzung an Ehre und Vermögen sich beschwerte und Wiedereinsetzung in die Rechte und Vortheile der ihm entzogenen Stelle forderte. Der Regierungsrath stellte den Antrag: es soll das Absetzungsdekret des frühern Großen Rathes förmlich als null und nichtig erklärt werden; eine allfällige Entschädigungsforderung sei der Regierungsrath zu erledigen bevollmächtigt. Dieser Antrag rief selbst von antiliberaler Seite verschiedene dem Beschwerdeführer nicht sehr günstige Bemerkungen hervor. So äußerte sich Vinzenz Rüttimann, er habe zu jenem Dekret gegen Siegwart zur Zeit nicht gestimmt, aber das Benehmen desselben gegen seine Regierung habe er nicht billigen können. Joseph Mohr erklärte, daß er für Annullirung jenes Dekrets stimme, jedoch bekennen müsse, daß ihn das Betragen Siegwarts gegen seine Regierung sehr befremdete. Der Grundsatz, dem er (Mohr) als Angestellter stets gehuldigt habe,

23) Bei der Versammlung des Rußwylervereins am 17. April 1844 wiederholte Kost diese Empfehlung, indem er sagte: „Bei den Wahlen und hauptsächlich bei den Wahlen in den Großen Rath sollen wir wachsam sein, damit keine Feinde sich einschleichen. Durch die verführerische Stimme, dieser oder jener sei auch ein rechter Mann, sollen wir uns nicht verleiten lassen, unerprobte Männer an solche zu vertauschen, welche bereits die Feuerprobe ausgehalten haben."

24) S. Verhandlungen der Rußwyler-Versammlung vom Jahr 1842. pag. 13.

25) Vom 16. Juni 1841.

sei, daß der Angestellte, so lange er sein Amt behält, seinen Obern treu und redlich dienen soll. Er nehme daher Anstand, für Abreichung einer Entschädigung Vollmacht zu ertheilen. Er möchte dem Hrn. Siegwart zurufen, die Hand auf das Herz zu legen und zu sagen, ob er eine Entschädigung mit Recht ansprechen zu können glaube. Schärfer drückte von liberaler Seite sich Großrath Jakob Kopp dahin aus: „Glauben Sie nicht, meine Herren! daß Ihr Urtheil gegen den abgetretenen Großen Rath von irgend einem unbefangenen Menschen das Ansehen und die Achtung eines Rechtsspruchs, eines Akts der Gerechtigkeit, genießen werde. Nein! wer die Vorgänge und die Verbindungen der neuesten Zeit kennt, wird ihn vielmehr als einen Partheiakt, als den Akt einer fortdauernden Parteiverfolgung betrachten. Es könnte aber dieser Akt dem Altstaatsschreiber Siegwart rücksichtlich des wichtigern Punkts seiner Klage, nämlich im Punkte der Ehre auch nichts nützen. Von dem gegenwärtigen Großen Rathe kann er eine größere Anerkennung für seine geleisteten Dienste, eine größere Auszeichnung und höhere Ehren diesen Augenblick unmöglich erwarten, als ihm bereits zu Theil geworden sind. Bezüglich des abgetretenen Großen Raths sind Sie ihm aber in dieser Beziehung nichts zu leisten im Stande. Will er über sein amtliches Schalten und Walten unter der abgetretenen Regierung ein Zeugniß haben, so kann es nur diese und für sie gültiger Weise Niemand anders geben. Sie hat es ihm und zwar mit der fraglichen Schlußnahme vom 30. Dezember 1840 gegeben. Dasselbe lautet: Es habe sich Staatsschreiber Siegwart der Verletzung des seiner Regierung geschwornen Eides der „Treue und Wahrheit" schuldig gemacht oder mit andern Worten: er sei an seiner Regierung zum Verräther geworden. Dieses Zeugniß mag der jetzige Große Rath wohl für sich nicht achten, aber austilgen kann er es nie und nimmer." [26]) Die Schlußnahme welche der

26) S. „Eidgenosse von Luzern." Nr. 63, Jahrgang 1841.

Große Rath hierauf erließ, lautete auf Aufhebung des Dekrets vom 30. Christmonat 1840. Betreffend die Entschädigung, so wurde Siegwart überlassen, mit einer bestimmten Forderung bei dem Großen Rathe einzukommen. Allein derselbe langte mit einer solchen Forderung später nicht wieder ein.

Die neue Regierung brachte in Erfahrung, daß unter der abgetretenen Regierung zu verschiedenen Zeiten mehrern Beamten, Offizieren und Privatpersonen Munition sei verabfolgt worden. Darüber wurde nun eine weitläufige, Aufsehen erregende, Untersuchung angestellt. Es zeigte sich, daß schon im Jahr 1831 in Folge eines Beschlusses des Großen Raths[27]) sechs Kanonen und eine Haubitze nebst Zubehör und einem bedeutenden Quantum Infanteriemunition nach Willisau verlegt und dem Oberstlieutenant Heinrich Troxler zur Aufbewahrung und Besorgung übergeben wurden. Diese Munition war nicht mehr vollständig vorhanden. Ebenso waren unmittelbar aus dem Zeughause einige tausend Flintenpatronen aushingegeben worden. Im Ganzen giengen 58,000 Patronen ab. Die Mitglieder des abgetretenen Kleinen Raths wurden zur Verantwortung aufgefordert, welche unter dem Ausdrucke des Befremdens dahin erfolgte: „daß bei der Amtsübergabe des abgetretenen Kleinen Raths die Protokolle des Großen und Kleinen Raths und sämmtlicher Rathsabtheilungen und mit dem Zeughause auch die darin über Ein- und Ausgang sämmtlicher Materialien geführten Register übergeben worden seien. Aus den Protokollen können die Aufträge des Großen Rathes an den Kleinen Rath und die Aufträge des letztern an die vollziehenden Dikasterien, aus den Ausgangs- und Eingangs-Registern des Zeughauses Zeit und Maß der Vollziehung dieser Aufträge ersehen werden.“

Aus den Protokollen und Akten erhellte nun, daß im Juli 1833 nach Verwerfung der Bundesakte und anläßlich

27) Siehe oben pag. 480.

des Abybergischen Zuges nach Küßnacht auf Anordnung der damals niedergesetzten außerordentlichen Standeskommission Pulver an vertraute Männer in verschiedenen Gegenden des Kantons übergeben worden, welche dann dasselbe weiter vertheilten. Gleiches geschah 1835 bei Anlaß der in den aargauischen Bezirken Muri und Bremgarten drohenden Unruhen, dann wieder im Jahr 1839 nach den Ereignissen vom 6. September in Zürich und endlich im Jahr 1840, als etwelche Aufregung im Kanton Luzern sich selbst zeigte. Die Verfügungen der untergeordneten Behörden waren jeweilen von dem Regierungsrathe und die Handlungen des Letztern von dem Großen Rathe genehmigt worden. Eine Kommission des Großen Raths, an welchen die Angelegenheit gelangt war, stellte den Antrag: die ernste Mißbilligung der obersten Landesbehörde über die geschehene Munitionsaustheilung auszusprechen und die Mitglieder des abgetretenen Kleinen Raths zur Erstattung des Werths anzuhalten. Die Schlußnahme[28]) des Großen Raths selbst ging dann aber dahin: die Angelegenheit wegen der unter der abgetretenen Regierung stattgehabten Munitionsvertheilung möge auf sich beruhen.

Die neue Regierung bekam Anstände mit einem Theil des Offizierskorps. Sieben und zwanzig Offiziere höhern und niedern Ranges hatten nämlich eine Adresse eingereicht, in welcher sie erklärten, daß wenn man sie für Wiederherstellung der aargauischen Klöster gebrauchen wollte, sie in den Fall gesetzt würden, ihrer innigsten Ueberzeugung entgegenhandeln zu müssen. Die erste Pflicht eines republikanischen Bürgers sei, die Befehle seiner Regierung und Uebergeordneten getreu zu erfüllen. Wenn die Adressanten diese Pflicht in vollem Maße anerkennen, so liege ihnen doch daran, durch die Erfüllung derselben mit der eigenen innern Ueberzeugung, wenn möglich, nicht in Widerspruch kommen zu müssen. Diese

28) Vom 10. März 1842.

Kollision von Pflicht und Ueberzeugung könnte, falls man die Klöster mit Gewalt wieder einsetzen wollte, dadurch ausgewichen werden, daß man die Adressanten von ihren Stellen entlassen würde. Die Militärkommission wurde von dem Regierungsrathe beauftragt, die unterzeichneten Offiziere vorzuberufen und dieselben unter Verdeuten, daß es die erste Pflicht eines Militärs sei, den Befehlen seiner Obern unbedingt Folge zu leisten und denselben seine eigenen Ansichten und Ueberzeugungen zu unterwerfen, anzufragen, ob sie auf der in der Adresse von ihnen abgegebenen Erklärung ferner beharren. Die vorberufenen Offiziere antworteten, daß sie in der Adresse deutlich ausgesprochen haben, sie anerkennen den Grundsatz, daß man als Bürger und Militär gehorchen müsse, daß sie aber vorzögen, wenn man sie zu Handlungen, welche ihrer innern Ueberzeugung entgegenstreben, gebrauchen wolle, entlassen zu werden. Hiemit glauben sie nicht gefehlt zu haben.

Noch mehrere Offiziere, namentlich neun aus dem Entlebuch schlossen sich nachträglich an die Adresse an. Drei Stabsoffiziere, welche unterzeichnet hatten, wurden entlassen; hinsichtlich der andern hingegen beschlossen, sie vor der Hand beizubehalten und sie sowohl als die übrigen angestellten Offiziere einer neuen Beeidigung zu unterwerfen.

Im November 1841 wurde entdeckt, daß in der Hauptkasse der eidgenössischen Kriegsgelder, welche zum Theil in Luzern, als einem der drei Vororte aufbewahrt wurden, 251 Napoleonsd'or an Gold fehlten und zwar in der Weise, daß bei einigen Goldrollen nur an den beiden Enden ein Paar Goldstücke lagen, in der Mitte hingegen ein Blei-Cylinder sich befand. Da die Hauptkassa mit drei Schlüsseln verwahrt war, von denen der eine in den Händen des Kassiers und zwei in den Händen von zwei Mitgliedern der Finanzkommission lagen, so bildete das Verschwinden des Goldes ein Räthsel. In der Handkasse des Kassiers, zu welcher er allein den Schlüssel besaß, fehlten ebenfalls etwas über 13,000 Frkn.,

welche der Kassier in seinem Nutzen verwendet zu haben sofort bekannte; hingegen hinsichtlich des Goldmanko in der Hauptkassa unter Hinweisung auf den Umstand, daß er von drei Schlüsseln nur einen besitze, nicht schuldig sein wollte. Der Kassier wurde verhaftet und eine Kriminaluntersuchung gegen denselben verhängt. Nun erschienen in der vereinigten Luzerner- und Bundeszeitung verdächtigende Artikel, als habe die abgetretene Regierung der gegenwärtigen in den Kassen Blei statt Gold hinterlassen. Als der Verfasser eines in solchem Sinne geschriebenen Zeitungsartikels gab sich der Staatsschreiber Bernhard Meyer kund. Die Mitglieder der abgetretenen Regierung veröffentlichten hierauf eine unbedingte und spezifizirte Quittung,[29]) in der namentlich die Gattung, der Werth und die Stücke aller Gold- und Silbermünzen bezeichnet waren, welche in der eidgenössischen Hauptkassa schon unterm 11. Juni 1841 den von der neuen Regierung bezeichneten Schlüsselübernehmern, den Regierungsräthen Zünd und Zurgilgen übergeben wurden und die ohne allen Vorbehalt unter jenem Datum den Empfang dieses Geldes bescheinigten, während die Blei-Cylinder erst im Wintermonat, also fünf Monate nach der Uebergabe und Uebernahme der Kassa sich vorgefunden haben. Damit waren jene Verdächtigungen widerlegt. Das Räthsel mit dem Gold wurde nie vollständig gelöst. Die Strafgerichte verurtheilten den Kassier wegen der Veruntreuung an der Handkassa, hinsichtlich des Golddefizits erklärte ihn das Urtheil bloß höchst verdächtig. Ungeachtet dieser Lossprechung wurde der Kassier bei dem nachfolgenden Zivilprozesse über die Größe der Entschädigung, die er zu leisten hatte, auch zum Ersatz des Defizits an Gold verfällt. Der Ersatz wurde geleistet.

Der Haß der Lebenden verfolgte sogar die Todten. Es ist oben erzählt worden,[30]) wie nach dem Tode des um das

29) S. Eidgenosse von Luzern, Jahrgang 1841. Nr. 93.
30) Siehe oben pag. 511.

Erziehungswesen im Kanton Luzern verdienten Eduard Pfyffer angeordnet wurde, sein Bild in allen Schulstuben aufzuhängen. Wir haben erzählt, welche Ehrenbezeugungen dem Todten nebenbei aus freiem Antriebe beinahe in allen Gemeinden des Kantons erwiesen wurden. Jetzt sieben Jahre nach seinem Tode fieng man an, sein Andenken zu lästern. Es verblieb nicht etwa dabei, daß dieses der Pöbel, der heute „Hosianna" und morgen „kreuzige ihn" ruft, dieses that. Von Oben kam der Befehl zu Entfernung seines Bildnisses aus den Schulen und schon ehe er kam, hatten einige Geistliche an dem Bilde sich vergriffen.

Luzern besaß seit dem Jahre 1829 ein Preßgesetz, das im Rufe der Gediegenheit stund. Dasselbe wurzelte im Boden des Rechts, indem es nur Rechtsverletzungen mit mäßigen Strafen bedrohte. Auch dieses Gesetz sollte nun beseitiget werden. Es wurde ein Entwurf zu einem neuen Gesetze über die Presse und freie Meinungsäußerung eingebracht, gegen welchen sich beinahe alle öffentlichen Stimmen erhoben. Die Bestimmungen des Entwurfs entbehrten aller juristischen Präzision,[31]) öffneten dadurch der Willkühr einen freien Spielraum, beschränkten in hohem Grade das Recht der Veröffent-

31) So kamen folgende Bestimmungen vor:

„Lüge, Verläumdung, Beleidigung, Höhnung der Sittlichkeit und Religion sind verboten und strafbar."

„Der Lüge macht sich schuldig, wer Thatsachen oder Handlungen böswillig erzählt oder verbreitet, von denen er weiß, daß sie entweder gar nicht oder nicht so, wie er sie erzählt, geschehen sind." Also wenn auch keines Menschen Recht dadurch verletzt wird.

„Als Verläumdung ist anzusehen, das Andichten einer unehrbaren, pflichtwidrigen, irreligiösen oder nach den Gesetzen strafbaren Handlung oder Absicht, bestehe das Andichten in wirklicher Erzählung oder Verbreitung solcher Handlungen oder Absichten oder in Beschimpfung durch Ausdrücke, welche solche Handlungen oder Absichten voraussetzen." Wie vag und unbestimmt!

„Als Beleidigung ist anzusehen jede Aeußerung, welche gegen die Menschenwürde, als Höhnung der Sittlichkeit jede Aeußerung, welche gegen die sittliche Ordnung in Familie oder Staat gerichtet ist,

lichung politischer und kirchlicher Thatsachen und in noch höherm Grade das Recht der Kritik derselben. Alt-Schultheiß Jakob Kopp und Dr. Kasimir Pfyffer bekämpften Artikel für Artikel den Vorschlag und beleuchteten die Absurditäten desselben.[32]) Allein umsonst, der Entwurf wurde angenommen. Es folgte auf den Erlaß des Gesetzes eine kleine Vetobewegung, die aber noch schwach war. Desto stärker wurde sie in dem folgenden Jahre. Nach kurzer Zeit schien nämlich den Machthabern das neue Preßgesetz noch zu gelinde und man schritt zu einer Verschärfung desselben. Nicht nur wurden die Strafen erhöht, sondern auch neue Vergehen in dasselbe aufgenommen.[33]) Die Wirthe wurden für Vergehen der Verläumdung, der sogenannten Höhnung der gesetzlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder Religion, welche in ihren Häusern verübt werden, in dem Maße verantwortlich gemacht, daß sie gleich dem Thäter bestraft werden sollten. Niederge-

---

dieselbe untergräbt oder verächtlich macht.“ Abermals höchst vag und unbestimmt!

„Als Höhnung der Religion ist anzusehen die hämische Bekritelung oder die Bespötelung, die Beschimpfung oder Lästerung der Lehren und Geheimnisse der römisch-katholischen Religion, des öffentlichen Gottesdienstes und der hiebei vorgeschriebenen Gebräuche und erforderlichen Gegenstände, der von der Kirche erlassenen Satzungen.“ Diese Bestimmung hob auf dem Gebiet der Kirche jede Kritik auf, wie die vorhergehende auf dem Gebiete der Staatsverwaltung.

Bei Preßvergehen haftete der Herausgeber oder Redaktor, auch wenn er einen Verfasser angeben konnte, falls der letztere den betreffenden Aufsatz nicht unterzeichnet hatte.

32) „Rede von Dr. Kasimir Pfyffer, gehalten im Großen Rathe des Kantons Luzern den 18. Februar 1842 am Schlusse der Berathung über das Preßgesetz.“

33) So erschien als neu aufgenommenes Vergehen die „Höhnung der gesetzlichen Ordnung.“ Derselben macht sich schuldig, wer die Staatsverfassung, die Gesetze, die Regierungsverordnungen boshaft entstellt oder boshaft herabzuwürdigen sucht, wer die amtliche Handlungsweise der Obrigkeit verdächtiget, die Obrigkeit verächtlich zu machen sucht, zum Ungehorsam gegen die Staatsverfassung, die Gesetze und Verordnungen oder gegen die Obrigkeit anreizt oder auffordert.“

lassene wurden mit Fortweisung bedroht und gegen Reisende, die sich allzufrei äußern sollten, besondere Vorschriften aufgestellt. Die liberale Minderheit von fünf Mitgliedern im Großen Rathe erklärte sich für Verwerfung des Gesetzes zu Protokoll und Dr. Kasimir Pfyffer sprach vor der Abstimmung: „Der berathene Entwurf bildet wirklich nicht ein Gesetz gegen den Mißbrauch der Freiheit der Presse, sondern gegen die Freiheit der Presse selbst; durch denselben wird diese Freiheit, obwohl in der Verfassung feierlich garantirt, völlig zerstört. Die Preßfreiheit wird von allen civilisirten Völkern als eines der edelsten und köstlichsten Kleinode geschätzt. Die Völker, die das Kleinod nicht besitzen, ringen mit allen Kräften darnach und diejenigen, die es errungen haben, bewahren es sorgfältig. England und Frankreich haben es errungen, und wenn von oben herab ein Angriff darauf auch nur von Ferne versucht wird, so erheben sich dagegen die Vertreter des Volks, Unterhaus und Deputirtenkammer, wie ein Mann. Ein Attentat auf die Freiheit der Presse stürzte Karl X. vom Throne. In Deutschland ringen die Völkerschaften unablässig um die Freiheit der Presse, überall hören wir die Ständeversammlungen die Forderung dafür gegen die Throne richten; allein die Fürsten, welche außer und über dem Volke stehen, verweigern schnöde die Erfüllung der Forderung. Das Volk des Kantons Luzern befand sich im Besitze jenes Kleinods; kein Fürst kann es ihm vorenthalten oder entreißen; hier aber stellt sich das betrübende Schauspiel dar, daß statt eines Fürsten — des Volkes eigene Stellvertreter es sind, die jenes Kleinod antasten. Mich dauert das Volk, daß es dahin mit ihm gekommen ist!“

Im Kanton Luzern erhob sich nun und zwar zum ersten male ein Vetosturm. Eine Menge Druckschriften erschienen über das neue Preßgesetz.[34]) Ueberall wurden Vetogemeinden

34) „Kurze Beleuchtung des neuen luzernerischen Preßgesetzes, wel-

abgehalten und es war große Bewegung das Land auf und das Land ab. Anfänglich stellte sich die Zahl der Verwerfenden höher als die der Annehmenden. Allein im Verlaufe überwogen letztere immer mehr. Jeder, der nicht das Veto einlegt, wird dem Institut des Veto gemäß zu den Annehmenden gerechnet. Wird an einem Orte keine Vetogemeinde abgehalten, so zählen laut Gesetz alle stimmfähigen Bürger als annehmend. In sechszehn Gemeinden von 106 kamen keine Vetoversammlungen zu stand. Dennoch ergaben sich im ganzen Kanton 9052 Verwerfende, was mehr als einen Drittheil der Gesammtzahl der stimmfähigen Bürger bildet.

Das Gesetz trat also in das Leben und während seiner Dauer wurde nach und nach sämmtlichen liberalen Zeitungen der Schweiz der Eintritt in den Kanton Luzern verboten.[35])

Im Jahr 1843 war Luzern für zwei Jahre eidgenössischer Vorort geworden. Das erste Jahr bekleidete Rudolf Rüt-

---

ches gegenwärtig dem Veto unterliegt." — „Ein Wort über das Gesetz gegen den Mißbrauch der freien Meinungsäußerung, unterzeichnet von sieben Großräthen, als Leu, Kost, Furrer, Hautt, Portmann, Meyer, Pillier und Kriminalgerichtspräsident Bossard." — „Auch noch ein Wort über das neue Preßgesetz und das Veto." — „Abendunterhaltung und Gespräch in einem Wirthshaus zwischen freien Bürgern innert den Schranken des entworfenen neuen Preßgesetzes." — „Das neue Preßgesetz und die Stadt Luzern."

35) 1) Der schweizerische Republikaner von Zürich (8. Jänner 1844). 2) Die freie Schweiz von Winterthur. 3) Das Posthörnchen von Aarau. (Diese zwei 20. März 1844). 4) Solothurnerblatt. 5) Schweizerische Nationalzeitung von Basel. 6) Berner-Verfassungsfreund. (Diese drei 6. Mai 1844). 7) Neue Zürcher-Zeitung (27. Herbstmonat 1844). 8) Schweizerbote von Aarau. 9) Schweizerischer Beobachter von Bern. 10) Erzähler von St. Gallen. (Diese drei 15. Jänner 1845). 11) Der vaterländische Pilger von Langenthal (27. Mai 1846). 12) Der Pilger an der Thur (25. August 1846). 13) Zofinger Volksblatt (30. Herbstmonat 1846. 14) Der Freisinnige (2. Herbstmonat 1847). Zur Abwechslung wurde einmal auch „der Waldstätterbote" verboten, der dann aber sogleich ohne Anstand wieder unter dem Titel der „Wächter aus der Urschweiz" in den Kanton kam. Im Wintermonat 1847 wurden alle diese Zeitungsverbote durch die provisorische Regierung aufgehoben.

timann das Amt eines Bundespräsidenten. Konstantin Siegwart war bis jetzt noch nicht zu den höhern Ehrenstellen emporgehoben worden.[36]) Er saß lediglich in der Standeskommission (Staatsrath) und dem Erziehungsrathe. Im Jahr 1844 gelangte er aber auf den Schultheißenstuhl und wurde zugleich Bundespräsident für dieses Jahr.

Die wichtigsten Angelegenheiten, welche während der ganzen gegenwärtigen Periode den Kanton Luzern beschäftigten, waren die Kloster- und die Jesuitenangelegenheit, aus welchen beiden der Sonderbund sich entwickelte. Diese Angelegenheiten müssen unzertrennt dargestellt werden.

Nachdem in der ersten Klostertagsatzung im Frühling 1841 die Tagsatzung den 2. April beschlossen hatte, es soll Aargau eingeladen werden, sein Klosteraufhebungsdekret mit dem Art. XII des Bundesvertrags in Einklang zu bringen und bis zur Entscheidung die Liquidationsverfügungen einzustellen, beschloß (13. Mai) der Große Rath des Aargaus, die Instruktionsbehörden der Kantone unter Hinweisung auf eine über die Klosteraufhebung abgefaßte Denkschrift, anzugehen, dem Tagsatzungsbeschlusse vom 2. April keine weitere Folge zu geben.

Sobald die neue Regierung in Luzern eingesetzt war, hielten die vier Waldstätte eine Konferenz in Beggenried, um gleichförmige Instruktionen in Betreff des Klosterhandels zu verabreden. Von Luzern befanden sich die Regierungsräthe Konstantin Siegwart und Eutych Kopp an der Konferenz. Die verabredete Instruktion, die dann auch der Große Rath von Luzern später genehmigte, gieng dahin, Aargau zur Wiedereinsetzung aller Klöster, im Falle des Widerstrebens unter Anwendung der geeigneten Maßregeln, anzuhalten.

Am 5. Juli wurde in Bern die ordentliche Tagsatzung

36) Im Jahr 1842 hatte Dr. Joseph Elmiger, aber auch nur dieses einzige Mal, die Würde eines Schultheißen bekleidet.

eröffnet, welcher für Luzern Schultheiß Rudolf Rüttimann und Staatsschreiber Bernhard Meyer anwohnten. Die Klosterangelegenheit kam gleich im Anfang zur Sprache. Schon am 9. Juli beschlossen 13²/₂ Stimmen (Luzerns Stimme war jetzt zu den frühern klosterfreundlichen hinzugekommen) Aargau nochmals zur Revision seines Dekrets und zwar bis Ende des Monats, späteres Eintreten der Tagsatzung vorbehaltend, aufzufordern.

Der Große Rath von Aargau gab (19. Juli) dem Willen seiner Mitstände in so weit nach, daß er den Klosterfrauen zu Fahr, Baden und Gnadenthal die Rückkehr gestatten wollte. Darauf (9. August) bestellte die Tagsatzung eine Siebnerkommission zu endlicher Erledigung der Angelegenheit. Die Kommission zerfiel aber über die Streitfrage des Tages in so viele Gutachten, als sie Mitglieder zählte, von unbedingter Herstellung aller Klöster bis herab zur Zufriedenheitserklärung mit Aargaus Anerbieten.

Die verschiedenen Gutachten fielen in den Abschied, um vor die Instruktionsbehörden gebracht zu werden. Es war aus dem Gange der Angelegenheit ersichtlich, daß ein absoluter Zwang gegen Aargau schwerlich werde beschlossen werden. Darum ward eine abermalige Konferenz der vier Waldstätte nebst Zug nach Brunnen veranstaltet, um auf der Tagsatzung eines Sinnes zu sein und das spätere Benehmen vorläufig zu erwägen.[37])

Als im Oktober die Tagsatzung abermal zusammen trat, konnte sie auch jetzt zu keiner endlichen Schlußnahme gelangen. Für Zufriedenheit mit Aargaus Anerbieten von Herstellung dreier Frauenklöster stimmten bereits 8²/₂ Stimmen; für Herstellung aller Klöster 10¹/₂ Stimmen. Die Angelegenheit war bestimmt, noch Jahre lang mit steigender Erbitterung verhandelt zu werden.

---

37) Sie „werden eine ehrenvolle und feste Stellung einzunehmen und zu behaupten wissen" sagte die Bundeszeitung von Luzern.

Wie früher durch Druckschriften,[38]) sollte nunmehr durch Missionen den Jesuiten der Pfad in den Kanton Luzern geebnet werden. Viele Antiliberale waren noch den Jesuiten, deren Wiedereinführung Joseph Leu sich zur Lebensaufgabe gemacht hatte, durchaus nicht geneigt. Daher war auch zu Erschwerung der Jesuitenberufung die Bestimmung in die Verfassung aufgenommen worden, daß gegen Einführung „neuer Korporationen" das Volk sein Veto soll einlegen können. Der Regierungsrath in seiner Mehrheit war gegen die Jesuiten. Als im Spätjahr 1841 ein Jesuit bei der Investitur einer Klosterfrau in Eschenbach predigen sollte, wußte die Regierung den Abt von St. Urban, den geistlichen Obern dieses Klosters, zu bestimmen, daß er es nicht gestattete. Dieses erbitterte den Joseph Leu und er sprach im Erziehungsrathe, daß noch diesen Herbst dennoch Missionen im Kanton gehalten werden müssen und er wolle sehen, wer solches hindere. Wirklich wurden am 24. October (1841) in Hochdorf die ersten Missionen gehalten und machten dann während zwei Jahren die Runde im ganzen Kanton mit Ausnahme der Stadt und weniger Gemeinden. Die Missionspredigten waren populär durch ihre Neuheit und den lebendigen Vortrag.

Nachdem die Missionen ihren Anfang genommen, machten im Dezember (1841) neun Großräthe aus dem Entlebuch den förmlichen Antrag auf Berufung der Jesuiten und Uebergabe der höhern Lehranstalten an dieselben. Der Erziehungsrath hatte nun zu berichten, ob Lyzeum und Gymnasium den Jesuiten sollen übergeben werden.[39])

Aus dem Schooße dieser Behörde giengen drei verschiedene

---

38) Siehe oben pag. 530.

39) Bei der Erzählung der Jesuitenangelegenheit folgen wir und benutzen die Schrift „die Jesuiten in Luzern, wie sie kamen, wirkten und giengen. Von Joseph Imhof, Professor der katholischen Theologie. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer 1848," indem wir sie als die gediegendste über diese Materie betrachten.

Gutachten hervor. Das eine, von Regierungsrath Eutych Kopp, Probst Widmer, Probst Waldis und Großrath Joseph Mohr unterzeichnet, stattete, gestützt auf wiederholte Schulbesuche und angehörte Prüfungen, Bericht über den Zustand der Lehranstalten ab, sprach sich im Ganzen zufrieden damit aus, beantragte noch einige Veränderungen und suchte zu zeigen, daß die Jesuitenberufung weder nöthig noch zweckmäßig, noch gerecht wäre. Das zweite von Domherr Kaufmann, Dekan Estermann, Joseph Leu und Dr. Scherer drang auf Uebergabe der Lehranstalt an die Jesuiten. Ein drittes Gutachten von Konstantin Siegwart machte den Antrag, weltgeistliche Professoren zu einer Korporation, einen Rektor an der Spitze, d. h. zu einem Konvikte zusammen zu thun. Dieser Antrag, welcher Niemanden zusagte und keine Aussicht auf Erfolg hatte, sicherte dem Urheber einstweilen Neutralität und die Möglichkeit, später rechts oder links zu gehen.

Diese Gutachten begleitete die Regierung (9. September 1842) mit einer Botschaft an den Großen Rath, in welcher sie sich unter anderm folgendermaßen aussprach: „Wir haben alle diese Anträge einer besondern ernsten Würdigung unterworfen, und fühlten, daß wir eine schwere Regierungspflicht zu erfüllen, und daß wir mit dem als wahr Erkannten uns nicht zu begnügen, sondern es mit aller Kraft, die einer Regierung in einer solchen wichtigen Frage ziemt, zu unterstützen haben. Je ernster nun unsere Würdigung, um so entschiedener unsere Anträge. Sie gehen auf Verwerfung der Vorschläge, welche auf Berufung der Jesuiten oder Einführung eines Konvikts für Weltgeistliche ausgehen.“ Die Regierung zeigte dann, die Lehranstalt müsse ein nationales Institut sein, und „bedauert, wenn man dieses verkennen sollte,“ was ihr „ein trauriges Bekenntniß geistiger Armuth und sittlicher Versunkenheit“ schiene, welches sie der Wahrheit gemäß nicht ablegen könnte. Die Regierung erörterte, daß die Ue-

bergabe der Lehranstalt an die Gesellschaft Jesu gegen die Staatsverfassung wäre. „Wir konnten sie daher," sagt sie, „mit dem bestimmten Wortlaute unserer Verfassung nicht vereinbaren, und treu der Verfassung und unserm Eide können wir daher auch zu einer solchen Handlungsweise nicht Hand bieten. Wir würden unserer Pflicht entgegenhandeln." — „Zu einem solchen (Gewaltakte) können wir nie, weder gegenwärtig noch in der fernen Zukunft unsern Rath ertheilen."

Alles das wurde nun dem Großen Rathe am 9. September vorgelegt. Es ist dieses jene denkwürdige Rathssitzung, in welcher die sämmtlichen intelligentern Rathsglieder mit Kraft gegen die Jesuiten sich aussprachen. Es that dieses Großrathspräsident Joseph Mohr, Schultheiß Elmiger, Staatsschreiber Bernhard Meyer, welcher letztere unter anderm sagte: „Uebertraget ihr die Lehranstalten den Jesuiten, so gehört sie nicht mehr euch, so würde euere Erziehungsbehörde ein Schatten sein, wenn sie sich nicht zu einem Spielball in den Händen der Jesuiten herabwürdigen wollte," und prophetisch rief er aus: „Ihr werfet eine Flamme unter das Volk, die nie erlöschen und die Schaubühne politischer Treiberei und Wühlerei immerfort ernähren, die unser Volk in einer beständigen Gährung erhalten wird. Beruft die Jesuiten und ihr habt ein Schlachtfeld unsern Gegnern eröffnet, zu dem sie ohne uns nie gelangt wären, wo wir ihnen immer gerüstet gegenüber stehen müssen, wo ein großer Theil unserer politischen Freunde uns lau bloß von Ferne zusieht, ja wo ein Theil derselben gemeinsame Sache mit unsern Gegnern machen wird. Wer weiß, wer am Ende des langen, nie ruhenden Kampfes als Sieger auftreten wird." Die Jesuitenpartei, an Einsicht weit zurückstehend, wußte fast nichts zu erwiedern, und Leu suchte den ernsten Ton der Gegner durch schaale Witze[40]) herabzustimmen.

---

40) So sagte er in der Rathssitzung: „Wenn man die furchtbaren

Während der Sitzung lief ein Schreiben von Stadtpfarrer Georg Siegrist ein, der an die Stelle des demmissionirenden Probst Waldis so eben in den Erziehungsrath gewählt worden war, welches also lautete: „Der Unterzeichnete erklärt hiemit, daß er aus voller Ueberzeugung zu dem Gutachten der vier Erziehungsräthe stimme, welche die Erhaltung und allmählige Verbesserung der hiesigen höhern Lehranstalt durch inländische Kräfte und Institutionen wünschen. Nebstdem drückt er sein tiefes Bedauren aus, daß eine ruhige leidenschaftslose Berathung dieses wichtigen Gegenstandes durch einen im ganzen Kanton verbreiteten Trugschluß verunmöglicht und eben dadurch ein unheilbringender Zwiespalt in unser Vaterland gebracht wird. Dieser obgemeldete, so unrichtige als unchristliche Trugschluß lautet: „Wer Bedenken trägt, die hiesige Lehranstalt an die Gesellschaft Jesu zu übergeben, ist kein Freund derselben, ist sogar ihr Feind, ist ein Feind des Papsts, ein Feind der katholischen Kirche, ein Feind der römisch-katholischen Religion, ist also ein Freimaurer u. s. w. Der Unterzeichnete fürchtet sehr, daß wenn auf solchem Grunde ein neues Gebäude zur Bildung unserer theuren Jugend will aufgeführt werden, wenn Zwiespalt solcher Natur zum Fundamente einer künftigen Erziehungsanstalt gelegt wird, Gottes Segen dabei mangeln, ein auf Sand gebautes Haus keinen Sturm aushalten werde und selbst die heiligen Gründer dieses Ordens ihre Mißbilligung aussprechen würden und sich kaum entschließen könnten, mit ihrem Geiste des Friedens an solcher Stätte Wohnung zu nehmen." Diese Zuschrift machte tiefen Eindruck.

Siegwart sprach für sein Konvikt und gegen die Jesuiten, jedoch letzteres mit folgenden charakteristischen Worten: „Ich will die Jesuiten nicht, weil ich sie nicht kenne und nicht

---

und großen Reden gehört hat, so sollte man meinen, wenn man ein Müsli (Mäuschen) wäre, man würde sich in das erste beste Löchli (Löchlein) verschlüfen (verkriechen).

weiß, was sie gegenwärtig sind. Hätte ich die Ueberzeugung, daß die Jesuiten noch seien, was sie gerade vor ihrer Aufhebung gewesen sind, so würde ich gegen die Einführung derselben weit weniger einzuwenden haben. Aber gegenwärtig sind die Jesuiten ein ganz neu entstandener Orden und ich muß bedauren, daß man statt nur Urtheile auszusprechen, nicht einläßliche Erkundigungen über die Jesuiten, über ihre Lehrbücher, über Methode und Wirkung in der Gesellschaft u. s. w. eingezogen hat. Bei mir ist Grundsatz, was ich nicht kenne, will ich nicht." Auf diese Weise hatte sich Siegwart eine Hinterthüre eröffnet und eine Brücke für künftige Belehrung erbaut. Der Wink wurde verstanden und die Jesuitenfreunde stellten den Antrag, die Sache nicht definitiv zu erledigen, sondern an den Regierungsrath zurückzuweisen, damit derselbe jene „Erkundigungen" einziehe und die Bedingungen vernehme, unter welchen die Jesuiten die Lehranstalt übernehmen würden. Leu sagte: „Dieß ist noch kein Ding, wenn man den Regierungsrath beauftragt, er solle Nachforschungen halten." Die Jesuitengegner glaubten, Leu wünsche nur einen ehrenvollen Rückzug und gönnten ihm diesen gerne, in der Ueberzeugung, daß sie den Sieg davon getragen haben.

Die vollständig im Drucke erschienenen Verhandlungen des Großen Rathes machten auf alle, die sie lasen, großen Eindruck und der gebildete Theil des Volks hielt die Sache für abgethan. Allein auf die größere Masse wirkten unterdessen die fortdauernden Missionen der Jesuiten.

Während die Jesuiten das Volk bearbeiteten, zogen die Behörden ihre „Erkundigungen" über das Leben, Wirken u. s. w. derselben ein. Die Jesuitenfreunde in der Regierung wußten es mit Hülfe Siegwarts durchzusetzen, daß die Regierung nur von amtlichen Aufschlüssen über die Gesellschaft Jesu Notiz zu nehmen sich entschloß und zu diesem Zwecke Schreiben an drei Schweizerregierungen und fünf Bischöfe erließ, von denen man voraus wissen mußte, daß

sie nur empfehlend über die Jesuiten sich amtlich aussprechen werden.

Gegenüber diesen Schritten wurde die Schuldirektion, bestehend aus drei Mitgliedern des Erziehungsraths (Kopp, Widmer, Siegrist) auf den Gedanken gebracht, auch den eigenen Landesbischof über seine Zufriedenheit mit der Lehranstalt in Luzern anzufragen. In der Antwort[41]) sprach sich derselbe dahin aus: „So sehr es mich freut, daß Sie um dieses amtliche Zeugniß bei dem Ordinarius einzukommen sich würdigten, ebenso große Freude habe ich, Ihnen zur Steuer der Wahrheit meine volle Zufriedenheit über die Leistungen Ihrer ganzen höhern Lehranstalt und vorab der Theologie auszusprechen. Ich hatte Gelegenheit, die jungen Männer, welche aus Ihrer Anstalt ausgingen und dem Klerikalstande sich weihten, unter meinen eigenen Augen zu haben und sie sowohl in ihrer wissenschaftlichen als auch moralischen und kirchlich-religiösen Bildung zu beobachten, und glaube demzufolge ein um so vollgültigeres Zeugniß für dieselben ertheilen zu können. Doch die guten Früchte, welche unter aller Augen sich befinden, zeugen am besten für die Güte des Baumes." Er sei 14 Jahre lang Bischof und man dürfe das Verzeichniß der binnen dieser Zeit angestellten Pfarrer, Kapläne und Vikare durchgehen und die Gemeinden auffordern, „ob sie nicht an diesen wahrhaft besitzen, was zur Besorgung ihres Seelenheils erwünschlich ist." An dieß Zeugniß der kirchlichen Oberbehörde, eines gebornen Luzerners und früher an derselben Anstalt Theologieprofessor, sich anschließend, sprachen etwa ⅔ der gesammten Kantonsgeistlichkeit in einem für den Großen Rath bestimmten Schreiben die Bitte aus, derselbe möge „die bisherige Pflanzstätte der höhern wissenschaftlichen und theologischen Bildung unversehrt dem Lande erhalten." Dieses Schreiben durfte an die Landesbehörde nicht

41) Vom 28. Mai 1843.

abgegeben werden; denn Dekan Estermann von Großwangen begab sich zum Bischofe, und drohte dem ängstlichen Manne, an der Spitze der übrigen Geistlichen eine Gegenschrift eingeben zu wollen, falls diese eingereicht werde. In Folge dessen erließ der Bischof die Weisung, daß die Geistlichen jegliche Eingabe unterlassen sollen. Dem Bischofe gehorchend, durften nun 107 Kantonsgeistliche in dieser ihr Dasein und Wirken so tief beschlagenden Sache, nicht zu ihrer obersten Landesbehörde sprechen, weil ein jesuitischer Dekan dem kirchlichen Oberhirten drohte, seinem Zeugnisse entgegentreten zu wollen. Jene 107 Geistlichen fühlten sich tief gekränkt, aber sie fanden es ihrem kirchlichen Sinne angemessener, auf ihre unbestreitbaren bürgerlichen Rechte zu verzichten, als dem Bischofe, wie die andern entgegenzutreten.

Wichtiger als alle andern Aktenstücke war die Antwort, welche der Jesuitenprovinzial (19. April 1843) auf die an ihn gestellten Fragen ertheilte, vorzüglich deßwegen, weil er darin unumwunden aussprach, daß der Orden in Hinsicht auf Lehr- und Erziehungssystem keine Befehle und Weisungen von Seite der Staatsbehörden als maßgebend anerkennen könne. Allein solches hinderte nicht, daß im Erziehungsrathe eine Mehrheit für den Antrag sich ergab, zwar noch nicht die ganze höhere Lehranstalt, wohl aber die theologische, in Verbindung mit dem Seminar, den Jesuiten, dagegen aber „vor der Hand das Gymnasium einer Genossenschaft von Geistlichen zu übergeben.“ Eine Minderheit, Pfarrer Sigrist und Joseph Mohr, entwickelten in einem ausführlichen Gutachten vom 28. September die Gründe, warum man von der Jesuitenberufung ganz abstehen solle, gaben übrigens, der herrschenden Meinung Rechnung tragend, größere Mängel der Lehranstalt zu als sie in der That hatte, und schlugen ebenfalls eine Reorganisation derselben und neue Wahl sämmtlicher Lehrer vor. Widmer war krank und der Präsident Kopp abwesend; aber auch letzterer schloß sich in einem eigenen

Schreiben nachträglich der Minderheit an, mit der Erklärung, daß er „eine ganze oder theilweise Uebergabe unserer höhern Lehranstalt an die Jesuiten für den Anfang eines nicht zu berechnenden Unglücks für den Kanton Luzern betrachte." Das Minoritätsgutachten, von Sigrist verfaßt, ist eines der wichtigsten Aktenstücke im Jesuitenhandel, und der wackere Priester war um so entschiedener einer Partei entgegen getreten, als er sie als eine gefährliche erkannte. „Die Unterzeichneten" — sagt er — „wissen, was sie wagen, wenn sie sich feierlich erklären, daß sie die Uebergabe der Lehranstalt an die Jesuiten für nicht vereinbarlich mit der Verfassung und mit dem auf sie geschwornen Eide halten. Sie wissen, daß sie ihren Namen und das bisher genossene Zutrauen bei Vielen der höchsten Gefährdung preisgeben und nichts Geringeres zu gewärtigen haben, als von Denen, welche alles, nur nicht verzeihen können, angegriffen und vielseitig gekränkt zu werden; sie wissen, daß sie wahrscheinlich den herben Schmerz erdulden müssen, von Denen, die sie hochschätzen und lieben, mißkannt zu werden. Aber die Gefahr, der wir uns aussetzen, das schmerzliche Opfer, das wir bringen und die offene und geheime Mißkennung und Zurücksetzung, die wir gewärtigen und mit Resignation auf uns nehmen, sie zeugen vor Gott und dem Luzernervolke, daß uns in Allem, was wir über die Jesuitenfrage gesprochen und geschrieben haben, nichts anderes geleitet, als der Wunsch, das zeitliche und ewige Wohl des Kantons zu befördern.

Die Regierung raffte sich noch einmal zur entschiedenen Opposition gegen die Jesuitenberufung auf. In ihrer Botschaft an den Großen Rath vom 20. November (1843) machte sie darauf aufmerksam, daß in Beziehung auf die den Jesuiten günstigen Zeugnisse, „die voraussichtliche Oeffentlichkeit, die diesen Akten bei den bestehenden Verhältnissen zu Theil werden mußte, das Gewicht mancher derselben bei unbefangener Prüfung bedeutend verringern möchte"; sie zeigte

die Lückenhaftigkeit der Erkundigungen, besonders in Hinsicht auf wissenschaftliche Leistungen; sie hob die mit Verfassung und Gesetz unvereinbare Forderung des Jesuitenprovinzials hervor, in den Worten seiner Erwiederung liegend: Ohne sich durchaus jedem Einflusse der Regierung entziehen zu wollen, muß sich dennoch die Gesellschaft die Leitung der Anstalt vorbehalten. Eine unmittelbare Aufsicht oder ein ausdrückliches Eingreifen von außenher in die Leitung des Schulwesens würde, wie leicht einzusehen, nur Verwirrung anrichten." In Uebereinstimmung hiemit sei auch der nach Freiburg gesendeten Abordnung der Eintritt in die Schulen unumwunden verweigert worden.[42]) Der §. 63 der Kan-

---

42) Ein merkwürdiges Aktenstück blieb in dieser Beziehung bisher unbekannt. Regierungsrath Jost Peier wurde neben Probst Kaufmann im Heumonat 1843 nach Freiburg zum Untersuch der Jesuitenschule geschickt. Derselbe erstattete einen besondern Bericht, in welchem er sagte: „Bald nach unserer Ankunft (in Freiburg) begaben wir uns zum Hochw. Herrn Provinzial. Er empfing uns auf das zuvorkommendste, erklärte uns aber sogleich ebenso freimüthig als entschieden, daß er uns den Besuch der Schulen nicht zugeben könne. Er entwickelte uns die Gründe dafür vom Standpunkte des Ordens aus. Es sei nicht zuläßig, daß, wenn einmal eine Lehranstalt dem Orden mit Vertrauen übergeben worden sei, noch eine höhere Schulbehörde ihre Aufsicht geltend mache. Dieses würde auf die Disziplin der Studenten übel einwirken, indem, wenn einer unzufrieden mit irgend einer Ordnung oder Verfügung wäre oder zurecht gewiesen werden sollte u. dgl., er sogleich versucht sein könnte, zu denken: ah, es sind noch höhere Behörden da, ich werde bei diesen klagen und mir Gehör verschaffen u. s. f. Darunter würde die Willigkeit der Schüler, sowie das Ansehen der Professoren, des Präfekten und des Rektors leiden; für den ungestörten einigen Fortgang der Lehranstalt sei es nöthig, daß über dem höchsten Ordensvorstande derselben keine noch höhere Instanz entscheide. Wenn ich, auf den Standpunkt des Herrn Provinzials mich versetzend, auch leicht begreifen konnte, daß er diese Ansicht festhielt, so vermochte ich dagegen nicht zu begreifen, wie dieselbe einst bei uns mit dem §. 63 der Staatsverfassung in Einklang zu bringen sein möchte. — Ausnahmsweise hatte man die Gefälligkeit, uns einem geschichtlichen Vortrage des Herrn Freudenfeld „nach den wahren Prinzipien" beiwohnen zu lassen, dessen Kurs sehr gerühmt wurde. Die große Anzahl der dazu obligirten Schüler, welche ein ge-

tonsverfassung aber sage: „Ihm (dem Erziehungsrathe) ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und

---

wöhnlicher Lehrsaal nicht fassen konnte, machte es nothwendig, diesen Kurs im Theatersaale abhalten zu lassen. Wir waren auf einer Gallerie in Begleit des Herrn Rektors. Das Verhalten der Studenten bei dieser Vorlesung berührte mich sehr unangenehm. Einige saßen oder standen neben den leeren Bänken in Fenstervertiefungen; viele andere hatten ihre Füße auf die vordern Bänke aufgestellt; einige notirten sich etwas, andere blätterten in einem Buch, andere in einem Heft; einer ergötzte sich daran, sich rückwärts platt auf die hintern Bänke zu legen. Der Vortrag betraf das Ende des Mittelalters und insbesonders die Inquisition. Ihre Rechtfertigung wurde ungefähr auf folgende Gründe gestützt. „Sie war zweckmäßig, denn es ist außer Zweifel, daß durch sie Spanien und Italien der katholischen Religion erhalten wurden. Dadurch, daß Einigen, welche hauptsächlich für Verbreitung der irrigen Grundsätze sich beeiferten, das Leben genommen wurde, konnte eine Menge Volkes vor denselben bewahrt werden, und es ist besser, daß Wenige untergehen, als daß Viele in das Verderben gerathen; zudem stellt man sich den Tod der Inquisitionsopfer zu grausam vor, indem sie gewöhnlich erwürgt wurden, bevor die Flammen sie ergriffen. Auch die große Zahl der gefallenen Opfer darf nicht erschrecken, indem die Religionskriege, die sonst ausgebrochen sein würden, weit mehr Opfer weggerafft hätten.“ Es scheint mir, nach diesen Grundsätzen könnte die Inquisition auch morgen wieder in Thätigkeit gesetzt werden. Allerdings mag es von sicherm Erfolg sein, nicht etwa bloß die Hand, welche verderbliche Grundsätze niederschreibt, abhauen, sondern selbst den Kopf abschlagen zu lassen, der die Grundsätze ausbrütet. Aber wo ist dann die Gränze? Wo die Gränze der materiellen Gewalt, die der Staat der Inquisition einräumen muß? und wo die Gränze, wo der erstere nicht mehr nur Diener der letztern bleibt? Und wer will noch die römischen, chinesischen und japanesischen Kaiser verdammen, wenn sie zum Erhalt ihrer Staatsreligion nach den gleichen Grundsätzen handelten und die Christen tödeten? Und wer wollte es politischen Gewalthabern verargen, wenn sie vor Jahren schrecklichen Andenkens nach ähnlichen Grundsätzen verfuhren, oder wenn sie künftig wieder gegen Oppositionsmänner, die ihrer Existenz gefährlich erscheinen könnten, so verfahren würden, wohl gar in landesväterlicher Sorgfalt, einem Bürgerkrieg vorzubeugen, der bei längerm Verbreiten so gefährlicher Grundsätze einst entstehen möchte! — Für die Moraltheologie wird das Compendium theologiae moralis von Moullet gebraucht. Ich erlaube mir, sie auf einige Sätze desselben aufmerksam zu machen. Thl. II. S. 359—361 wird gelehrt: daß ein Sträfling, um dem Tode oder sonst einer schweren Strafe zu

Leitung des Erziehungswesens übertragen." „Es ist dieses eine klare unzweideutige, das ganze Erziehungswesen

---

entgehen, aus dem Gefängnisse brechen und entfliehen dürfe, selbst wenn er den Wächter zu Boden werfen und allen andern Gefangenen Gelegenheit zur Flucht geben müßte; nur einem Geistlichen, der gesetzlich von seinen Obern verurtheilt worden ist, wird dieß verboten, weil er durch das Gelübde des Gehorsams zum Bleiben verpflichtet sei. — S. 258 Ziff. 2 kommt eine Stelle vor, gemäß welcher ein angeklagter Verbrecher, wenn er glaubt, daß der Richter ihn nicht auf gehörige Weise befrage, im Verhör läugnen darf. — Thl. I S. 221 wird auf die Frage: „wozu derjenige verpflichtet sei, der nur zum Scheine und trüglich schwöre? geantwortet: von Religions wegen zu nichts, da er einen wahren Eid nicht geleistet habe; wohl aber soll er von Gerechtigkeits wegen das Beschworne halten." Die Verbindlichkeit des Eides gilt also nur für die braven Leute, denn was ist die von Religion abgesönderte Verbindlichkeit für nicht brave? — S. 324 litt. b, vom Diebstahl handelnd, entschuldiget die geheime Schadloshaltung, durch welche der Gläubiger aus dem Guthaben des Schuldners so viel nimmt, als jenem gebührt. Diesem Satz entspricht ein Beispiel S. 491, gemäß welchem A, der laut richterlichem Spruch eine Schuld ungerecht hat bezahlen müssen, nicht unrecht handelt, wenn er sich im Geheimen wieder schadlos hält. Damit kann ein weiteres Beispiel auf S. 521 in Verbindung gesetzt werden. Ein Schneider behält oft verschiedene Resten Tuch u. s. w. zwar nicht bedeutenden Werthes, jedoch auch nicht bloß Abschnitzel von verfertigten Kleidern zurück, um seinen Lohn zu verbessern. Er sagt: ich bekomme keinen rechten Lohn und kann doch nicht ohne großen Nachtheil die Arbeit verweigern, denn wenn ich einen angemessenen Lohn fordern würde, so würden die Leute zu den andern Schneidern gehen, welche, weil sie ebenfalls sich geheim schadlos halten, mit einem geringen Lohn sich begnügen; dann würde ich mich und die Meinigen nicht mehr ernähren können. In solchem Falle sündiget der Schneider nicht. — Thl. 1 S. 406 Ziff. 3 und 407: „Wer ein Mädchen oder eine Wittwe mit Versprechung der Ehe verführt hat, ist an sich zur Ehlichung verbunden. Er ist aber nicht dazu anzuhalten (unter anderm) in dem Falle, wo das Mädchen leicht, z. B. aus großer Verschiedenheit des Standes hätte erkennen können, daß das Versprechen nur Täuschung sei; in diesem Falle hat es die Täuschung an sich zu tragen." — Sie mögen beurtheilen — fährt der Bericht fort — ob es zuläßig sei, eine solche wenigstens sehr gefährliche Moral unter unser gutes Volk werfen zu lassen, und ob es die Regierung würde vor der Verfassung verantworten können, sich des Verfügungsrechts über die Wahl der Lehrbücher zu begeben." — Dieser Bericht des damaligen Regierungsrathes Jost Peyer ist zu lesen in dem Protokoll des Regierungs-

ohne Ausnahme beschlagende Verfassungsbestimmung. Unsere Pflicht ist es, sie in ihrer ganzen Strenge aufrecht zu erhalten."

Das Geschäft wurde von dem Großen Rathe an eine Kommission von eilf Mitgliedern gewiesen. Die Majorität[43]) verlangte für die Theologie und das damit zu verbindende Seminar die Jesuiten, für das Gymnasium aber versuchsweise ein Konvikt. Die erste Minorität[44]) wollte keines von beiden, sondern durch eine neue Wahl der Lehrer in Folge einer Reorganisation der Anstalt die noch allenfalls nöthigen Aenderungen eintreten lassen. Die zweite Minorität wollte die Jesuiten für die Theologie aber kein Konvikt für das Gymnasium.[45]) Das Majoritätsgutachten suchte über den Verfassungspunkt durch den Vorschlag zu beruhigen, es soll in dem mit der Gesellschaft Jesu zu schließenden Vertrag die Bedingung aufgenommen werden, daß dieselbe „ihre Schulen der verfassungsmäßigen Wirksamkeit und Aufsicht der Behörden" unterstelle. Darauf entgegnete das erste Minoritätsgutachten also: „Wir bezweifeln die Wirksamkeit dieses Auskunftsmittels. Wird der Orden von dem von seinem Provinzial so unumwunden ausgesprochenen Grundsatze abgehen,

---

raths vom 19. August 1843. Laut Protokoll vom 2. September verlangte er den Druck dieses besondern Berichts neben dem abgegebenen gemeinschaftlichen. Allein dieses konvenirte nicht und Peyer gab am 25. September zu Protokoll: daß er seinerseits den Druck des von ihm erstatteten Berichts verlange, sich jedoch, sofern die Mehrheit des Regierungsrathes wider dieses sein gerechtes und billiges Verlangen anders verfüge, dieser Mehrheit unterziehe. Es wurde anders verfügt und Herr Regierungsrath Peyer war zu nachgiebig, nicht wenigstens von sich aus den Bericht zu veröffentlichen, welcher wahrscheinlich großen Eindruck gemacht hätte.

43) Alois Hautt, Joseph Leu, Balthasar Estermann, Konstantin Siegwart, Anton Portmann, Joseph Pfister, Ludwig Siegrist.

44) Joseph Mohr, Wendelin Kost, Wilhelm Furrer.

45) Regierungsrath Zünd, der bisher offen gegen die Jesuitenregierung gestimmt, im Stillen aber dafür gewirkt hatte.

wird er diesen in seinen Statuten, in seinem ganzen Wesen liegenden Grundsatz aufgeben wollen? Wir können es nicht glauben. Und sollte es dem ungeachtet geschehen, was müßte man dann von einer kirchlichen Korporation denken, die so leichthin von Grundsätzen abgehen würde, die sie öffentlich in Akten an Staatsbehörden ausgesprochen und behauptet hat? Es wäre dieses ein deutlicher Fingerzeig, wessen man sich für die Zukunft zu versehen hätte. Es wäre ein Beweis, daß der Orden um seiner weitern Endzwecke willen, für den Moment nachzugeben verstehe, um, wenn er einmal in Luzern sich festgesetzt, um so sicherer zum eigentlichen Ziele zu gelangen. Und dieses Ziel dürfte und könnte kein anderes sein, als die Alleinherrschaft im Lehr- und Erziehungswesen, die für den Orden statutengemäß ist." [46])

Im Februar (1844) kam die Jesuitensache wieder vor den Großen Rath. Sowohl die entschiedenen Freunde als die Gegner der Berufung drangen darauf, daß die Frage einmal definitiv erledigt werde. Wäre dies geschehen, es hätte sich wahrscheinlich keine Mehrheit für die Bejahung ergeben. Siegwarten gebührt das Verdienst, unter scheinbarer Opposition gegen Leu, diesem den Weg abermal gezeigt zu haben, der am sichersten zum Ziele führe. Auf seinen Antrag wurde nämlich beschlossen: in die Vorschläge über Reorganisation des Gymnasiums und der philosophischen Abtheilung des Lyzeums sofort einläßlich einzutreten; dagegen sei die Frage über die damit in Verbindung stehende Anregung auf Berufung der Jesuiten an die theologische Abtheilung, an den Regierungs- und an den Erziehungsrath zurückgewiesen, mit den Aufträgen, welche der Große Rath bestimmen werde. Leu stutzte anfänglich und

46) Hierin lag eben das ganze Geheimniß. Wenn die Staatsbehörden dem Orden garantirten, daß er im Kanton „statutengemäß" leben und wirken dürfe, so konnte er unter dieser Bedingung auch die andere, sich den Staatsgesetzen zu unterwerfen, eingehen.

wußte in sichtbarer Verlegenheit nicht, ob Siegwart eine Finte für oder gegen ihn im Sinne habe. Es beruhigte ihn jedoch der Zusatz, daß jetzt schon der Große Rath Aufträge geben soll und er stimmte mit dem größern Theile seines Anhangs dafür. Die antiliberalen Jesuitengegner stimmten gegen eine solche Trennung des Ganzen, waren aber im Grunde sehr damit zufrieden, indem sie Siegwarten besser zu verstehen wähnten als Leu. Ja sie lobten nach der Sitzung in vertrauten Kreisen die Gewandtheit, mit welcher Siegwart dem Leu schlau das Heft aus den Händen gewunden. Dem Beschlusse, der nun folgte, gemäß sollten alle Professoren beider Anstalten einer Wiederwahl unterliegen und im Falle der Erwählung 4 Jahre im Amte bleiben. Nichtwiedergewählte, die nicht Chorherren waren, sollten während 4 Jahren die Hälfte ihres Gehalts nachbeziehen. Die 6 Klassenlehrer am Gymnasium, der Professor der Religion und derjenige der Philosophie sollten nur aus dem geistlichen Stande genommen werden dürfen.

Hierauf kam es an die „Aufträge". Dieselben lauteten dahin: Der Regierungsrath und Erziehungsrath solle hinsichtlich der Uebergabe der Theologie in Verbindung mit dem Seminar an die Jesuiten in eine Unterhandlung eintreten. Dabei sollen aber folgende „Grundlagen" festgehalten werden:

a. Die Gesellschaft Jesu habe sich der Staatsverfassung in allen ihren Bestimmungen, sowie den Gesetzen des Kantons überhaupt und was die theologische Lehranstalt betrifft, gemäß der Staatsverfassung unter Oberaufsicht des Regierungsraths sich der Leitung und Aufsicht des Erziehungsraths zu unterwerfen.

b. Die Gesellschaft Jesu habe sich über die Lehrbücher der Theologie mit dem hochwürdigsten Bischofe und über die Lehrweise mit dem Erziehungsrathe ins Einverständniß zu setzen. — Ein zu Stande kommender Vertrag sollte dem Großen Rathe zur endlichen Ratifikation vorgelegt werden.

Die kurzsichtigern Jesuitengegner sahen in diesen Bestimmungen unübersteigliche Hindernisse für die Jesuiten.[47]) Allein diese wußten die Sache möglich zu machen. Sie gingen nämlich die obigen Bedingungen ein. Allein in den Vertrag wurde hinwieder die Bestimmung aufgenommen: „Den Vätern der Gesellschaft Jesu ist gestattet, im Kanton Luzern nach den von der Kirche gutgeheißenen Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken." Nun ist aber bekannt, daß eine Hauptregel des Ordens den einzelnen Mitgliedern ganz unbedingten Gehorsam unter die Befehle des Ordensobern vorschreibt und damit war also den Jesuiten garantirt, daß nur diese Befehle für sie maßgebend sein sollen. Domherr Kaufmann und Joseph Leu hatten den Vertrag mit dem Pater Provinzial Rothenflue in Freiburg unterhandelt. Als derselbe von dem Erziehungsrathe unterzeichnet war, legte Kaufmann denselben auf seiner Heimreise von Freiburg dem Bischofe Salzmann in Solothurn zur Genehmigung vor, und dieser beeilte sich, denselben zu unterzeichnen, obwohl der Vertrag erst noch dem Veto des Luzernervolks unterlegt werden sollte. Aber es konnte diesem nur desto eher vorgegeben werden, der Bischof habe zugestimmt und wer das Veto ergreife, widersetze sich der Kirche.

Allseitig fertig wurde der Vertrag dem Großen Rathe zur Ratifikation vorgelegt. Die Regierung hatte sich plötzlich bekehrt. Das unendlich Viele, welches sie früher gegen die Jesuitenberufung einzuwenden wußte, die vielfachen Gefahren und das Unheil des Kantons, das sie prophezeit hatte, war alles vergessen, die Verfassungsverletzung verschwunden. Ganz kurz sagte sie in ihrer letzten Botschaft in dieser Angelegen-

47) In der Basler-Zeitung wurde verkündet, es sei seit zwei Jahren nie gewisser gewesen, daß aus der Berufung der Jesuiten nichts werde, als gerade jetzt, denn der Großrathsbeschluß habe ihnen so gewaltige Steine in den Weg gewälzt, daß sie dieselben weder übersteigen noch umgehen können.

heit an den Großen Rath: „Es bedarf nur Hochderselben Zustimmung, um den Vertrag in Kraft treten zu lassen. Wir hegen keinen Zweifel, daß demselben auch von Ihrer Seite die gewünschte Genehmigung zu Theil werden wird, und wir stehen nicht an, unsere Empfehlung für eine solche Genehmigung hiemit auszusprechen.“

Der Große Rath sprach die Ratifikation mit 70 gegen 24 Stimmen aus. Dieser für den Kanton Luzern und die ganze Schweiz so verhängnißvolle Beschluß wurde gefaßt am 24. Weinmonat 1844, jedoch nicht ohne heftigen Kampf.

Von der Minderheit stimmten fünf Mitglieder[48]) nicht bloß gegen denselben, sondern legten eine schriftliche Erklärung ab, die mit den Worten endete: Demnach verwahren sich die Unterzeichneten gegen die Genehmigung des Vertrags mit den Jesuiten, ja sie halten sich verpflichtet, im Namen der Staatsverfassung dagegen zu protestiren und die Rechte eines jeden Staatsbürgers dagegen zu verwahren. — Dem Regierungsrathe wurde auf gefallenen Antrag Behufs der gegen allfällige Versuche zu Störung der öffentlichen Ordnung in Folge des Jesuitenbeschlusses erforderlichen Maßregeln der nöthige Kredit bewilligt. Der Beschluß unterlag nun noch dem Veto des Volks.

Inzwischen war der Klosterhandel von der Tagsatzung beseitigt worden.

Wir haben gesehen, daß im Jahr 1841 die letztgedachte Behörde noch zu keiner Schlußnahme gelangte. Das Gleiche war der Fall im Jahr 1842. Als Luzern mit dem Neujahr 1843 Vorort geworden war, erließ es schon am 1. Februar die Aufforderung an Aargau, alle vorgenommenen Klostergüterverkäufe und betreffenden Verfügungen zurückzunehmen und hierüber sich bald zu erklären, damit im Falle Nichtentsprechens fernere geeignete bundesgemäße Schritte vorgenommen

48) Kopp, Pfyffer, Bühler, Kaufmann, Martin Arnold.

werden können. Der Große Rath von Aargau lehnte aber die vorörtliche Einmischung ab.

Auf der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1843 kam die aargauische Klosterangelegenheit neuerdings zur Sprache. Als abermal keine Mehrheit sich zu irgend einer Schlußnahme ergeben wollte, erklärte der aargauische Gesandte heimzuberichten, worauf derjenige von St. Gallen sich das Protokoll offen behielt, auf den Fall, daß neue Eröffnungen einen Beitritt möglich machen. Aargau anerbot nun neben den andern drei Frauenklöstern auch das Frauenkloster Hermetschwyl wieder herzustellen. In Folge dessen erklärte St. Gallen am 31. August (1843) sich ebenfalls befriedigt und mit zwölf Stimmen, der absoluten Mehrheit, wurde der Handel beseitigt. Sogleich protestirten gegen den Beschluß Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg, indem sie den Ständen die Befugtheit zu einem solchen Beschlusse absprachen und ihn als einen durch zwölf Stände verübten Bundesbruch erklärten.[49])

Die protestirenden Stände planirten sofort eine Konferenz, welche schon den 2. September von Luzern ausgeschrieben und zu welcher Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis, Inner-Appenzell, Basel und Neuenburg eingeladen wurden. Die vier letztern lehnten ab,[50]) die übrigen erschienen. Aus dieser Konferenz entsproß der später sogenannte Sonderbund. Am 12. September hatte eine Art Vorkonferenz im Bade Rothen bei Luzern statt, welcher auch andere Personen als die zur eigentlichen Konferenz der Abgeordneten der Kantone beiwohnten.[51]) Den

49) Tagsatzungsabschied von 1843 S. 226, 228—248.

50) Basel lehnte ab, in dem Projekt „nicht das Mittel erkennend, die Sache besser zu machen, vielmehr den ohnehin schon lockern Bund noch mehr zu gefährden.“ Neuenburg lehnte ab, weil es „unklug wäre, der Mehrheit Anlaß zum Umsturze des Bundes zu geben.“

51) Unter andern Joseph Leu von Ebersoll, Großrath Professor

13. September war die erste Sitzung der eigentlichen Konferenz im Regierungsrathssaale zu Luzern unter Vorsitz des Schultheißen Rudolf Rüttimann. Der Schwyzergesandte Abyberg erklärte, Vollmacht „zu allen entschiedenen Maßregeln zu haben", sofern sie einmüthig gefaßt werden; zu halben könne Schwyz nicht Hand bieten. Der von Nidwalden sprach in versöhnlichem Geiste und warnte vor jedem Schritte, der zur Trennung führen könnte. Der Zuger schilderte die eigenthümliche Lage seines Kantons, „rings von protestantischen Kantonen und Gegnern des konservativen Systems umgeben", wodurch er das erste Opfer bei Verwicklungen werden müßte. Daher, wenn auch für jetzt ohne Instruktion, sei er für „Ausweichung aller Schritte, die eine Störung des Friedens zur Folge haben könnten." Bernhard Meyer von Luzern forderte auf, sich auszusprechen, „inwiefern das Volk der Kantone geneigt und gestimmt sei, allfällige energische Schritte der Kantonsregierungen mit aller Entschiedenheit und Aufopferung zu unterstützen." Der Urner und Schwyzer erwarteten vom ihrigem am meisten. Der Nidwaldner erwiederte: „in Nidwalden habe sich allgemein die Ansicht gebildet, der Klosterhandel sei ein verlorner Handel, der durch einen Tagsatzungsbeschluß entschieden sei"; das Volk fühle das Unrecht darin, sei aber, durch schwere Erfahrungen belehrt, mehr für Frieden. So Zug. Am hitzigsten sprach neben Abyberg, Siegwart; „die Verfolgung der Katholiken in allen paritätischen Kantonen hätte die katholischen Stände längst berechtigt, zum Aeußersten zu schreiten"; man wolle jedoch „erst, wenn die friedlichen Mittel erschöpft seien, weiter gehen." Er schlug vor, noch einmal Belehrung der „verirrten Bundesbrüder" durch ein Manifest zu versuchen, „unter

---

Schleuniger von Baden, ein Herr Kalbermatten aus dem Wallis, ein Herr Gmür von St. Gallen und ein Pfarrer Calgari aus dem Tessin.

der Drohung, daß im Falle fortdauernder Verweigerung, den bundesgetreuen Ständen nichts übrig bleibe als die Gemeinschaft mit den übrigen aufzuheben." Die Leitung dieser Angelegenheit sollte einer „beständigen Konferenz" übertragen werden, „sowie die Anordnung einiger militärischer Vertheidigungsmaßregeln. Wenn die katholischen Stände fest auftreten, werde es Niemand wagen, sie anzugreifen, ein einzelner Stand werde gegen sie nicht zu Felde ziehen, ein Tagsatzungsbeschluß werde niemals zu Stande kommen. Im Nothfalle werden sich Mittler finden. Baselstadt und Neuenburg scheinen sich diese Rolle vorbehalten zu haben. Auch St. Gallen werde sich in der Lage befinden. Wagen hingegen die konservativen Stände ihrer Protestation keine weitere Folge zu geben, so werde der Radikalismus unfehlbar siegen. Rüttimann und Meyer wollten die Drohung mit Trennung im Manifest weglassen. Der Urner hingegen stimmte bei, da der Moment der günstigste sei; ebenso Schwyz: „Belehrung solle allerdings noch versucht werden, aber mit der Belehrung müsse die bestimmte Drohung verbunden und derselben müsse, wenn die Forderung verweigert werde, Folge gegeben werden". Obwalden hielt mit; Nidwalden hingegen blieb warnend, und Zug weissagte nicht viel Sieg. Man trennte sich, indem Siegwart ersucht wurde, seinen Vorschlag schriftlich zu verfassen, der dann am 14. artikelweise berathen wurde und zur Folge hatte, daß die Abgeordneten von Uri (die Landammänner Müller und Schmid), Schwyz (Abyberg, Karl von Schorno und Karl Styger), Obwalden (Spichtig, Franz Wirz und Niklaus Hermann), Freiburg (Schultheiß Rudolph Weck) und Luzern sich dahin vereinigten: 1) Auf die Grundlage der Protestation an der Tagsatzung eine Erklärung an alle Eidgenossen zu erlassen, die Zurücknahme des Beschlusses vom 31. August 1843, die Wiederherstellung aller Aargauerklöster, die Wiedereinsetzung der thurgauischen in ihre Rechte, und endlich die Wahrung der Rechte der Katholiken in allen

paritätischen Kantonen zu verlangen. „In der Erklärung sei anzudeuten, daß Falls diesen gerechten Forderungen nicht entsprochen werde, die Stände diese Verweigerung als eine Beharrung im Bundesbruche betrachten und demnach ihrerseits sich genöthigt sehen müßten, um dem Bundesvertrage die unbedingte Handhabung zu sichern, die Bundesgemeinschaft mit denjenigen Ständen abzubrechen, welche den Bundesbruch nicht gut machen und bei ihrem Unrecht verharren würden. 2) Sollen Gesandte gewählt werden, mit der Vollmacht, alles anzuordnen und zu leiten, was diese Angelegenheit zu einem dem Rechte der Katholiken und den Forderungen des Bundes angemessenen Ziele führen kann. 3) Die Regierungen genannter Stände sind mit den erforderlichen Mitteln und Vollmachten zu gemeinschaftlichen militärischen Maßregeln für Wahrung und Vertheidigung ihres Gebiets, ihrer Unabhängigkeit und ihrer Rechte zu versehen. Bis Ende Novembers sollten die Entschließungen der Stände der Regierung Luzerns mitgetheilt werden, damit dann wieder eine Konferenz einberufen werden könne. Allen Mitgliedern empfahl man einen diskreten Gebrauch der Konferenzverhandlungen dringendst.[52])

Nach Rußwyl wurden (19. September) ungefähr 150 Mitglieder des nach diesem Orte benannten Vereins aus allen Theilen des Kantons beschieden. Es galt, die Ansichten dieser Männer über die Lage der Dinge und die Konferenz der sogenannten bundesgetreuen Stände vorläufig zu vernehmen und sie aufzufordern, in ihren Umgebungen zu wirken. Darauf sollte dem Großen Rathe selbst der Puls gefühlt werden, und es richtete die Regierung an den Großrathspräsidenten das Verlangen, diese Behörde einzuberufen.

---

52) Protokoll über die Verhandlungen der am 13. und 14. Herbstmonat 1843 in Luzern abgehaltenen Konferenz von Abgeordneten der hohen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Freiburg.

Die Luzerner-Konferenzartikel lagen indessen überall vor den vorberathenden Behörden.

In Luzern brachte die Regierung (18. Oktober) an den Großen Rath folgende Botschaft: „Der Große Rath des Kantons Luzern hat schwerlich je über eine Frage berathen und getaget, welche ernsterer Natur, bei glücklicher Lösung von so segensreichen, bei unglücklicher von so unheilvollen Folgen für unsern Kanton, den Bund und den Katholizismus in der ganzen Schweiz war." Nach Erzählung dessen, was Aargau gegen die Klöster, gegen seine Katholiken, gegen die der ganzen Schweiz gethan und wie zwölf Stimmen auf der Tagsatzung sich jetzt zufrieden erklärt, — fuhr die Botschaft fort: „Es läßt sich nicht verkennen, daß formell ein Beschluß existirt und daß man diesem gleiche Geltung zu verschaffen suchen wird, wie jedem andern mit voller Einmüthigkeit gefaßten; es läßt sich nicht verkennen, daß die Angelegenheit der aargauischen Klöster als von der Tagsatzung erledigt wird angesehen werden wollen, wenn nicht diejenigen Stände, welche für das verletzte Bundesrecht und die gekränkten konfessionellen Rechte der Katholiken das Wort bisher geführt haben, den Wahn zerstören, als bedürfe es nur einer bloßen Mehrheit für Entfernung des Gegenstandes aus Abschied und Traktanden, um wirklich denselben für immer aus den Berathungen der Tagsatzung zu entfernen. Diesem Wahne entgegenzutreten halten wir für eine heilige Pflicht aller Stände, welche treu am Bunde bisher gehalten und ihre Stimmen für Aufrechthaltung desselben abgegeben haben, und es ist Ihre Aufgabe, Tit., in dieser Versammlung für den Stand Luzern jener Pflicht Genüge zu leisten. Ihre Regierung hat wiederholt und ernst darüber Rath gepflogen, sie hat sich auch, um keinen Weg der Rathserholung zu vernachlässigen, an die mitbefreundeten bundesgetreuen Stände gewendet, und in einer Konferenz, an welcher Ihre Gesandtschaft als unsere Abordnung Theil nahm, über die durch Pflicht und Ehre,

aber auch das Wohl des Vaterlandes gebotenen fernern Schritte sich berathen; sie ist aber immer zu dem Resultate gelangt, daß nicht nur von Luzern, sondern von allen bundesgetreuen Ständen entschiedene Schritte gethan werden sollen, um den Beweis zu leisten, daß man treu zu seinem Worte, das man auf so vielen Tagsatzungen abgegeben hat, stehen will; daß man den Muth und die Entschlossenheit hat, für seine gekränkten Bundes- und konfessionellen Rechte in die Schranken zu treten, und daß man sie durch keine Tagsatzungsmehrheit sich wegmehren läßt." — „Kräftig lebt in uns der Gedanke, daß alle möglichen Mittel der Versöhnung und des Friedens versucht werden sollen, um die eidgenössischen Stände auf den Pfad des eidlich beschwornen Bundesvertrags und der Anerkennung der Rechte der katholischen Konfession zurückzuführen, daß man mit der Palme des Friedens und der Belehrung unsern Miteidgenossen entgegentreten soll, ehe Hand zu Maßregeln geboten wird, welche vielleicht für lange oder für immer die Eintracht im Vaterlande zerstören, vielleicht das Band unsers bisherigen gegenseitigen Zusammenlebens auflösen. Es geht daher unser Antrag dahin, daß uns die Vollmacht und der Auftrag ertheilt werde zu gemeinsamen militärischen Maßnahmen Behufs allfällig nöthiger Vertheidigung des Gebiets, der Unabhängigkeit und der Rechte des hiesigen Standes und daß man hiezu den erforderlichen Kredit auf die Staatskassa eröffne. Vorzüglich dieser Antrag soll allen unsern Miteidgenossen unsern Ernst und unsere Entschlossenheit für unser gutes uns verweigertes Recht zeigen, soll ihnen beweisen, daß wir im Nothfalle für Vertheidigung unseres Gebiets, unserer Unabhängigkeit und unserer Rechte auch zum Handeln wie dereinst unsere Väter entschlossen sind."

Die liberale Minorität forderte die Vorlegung des Konferenzprotokolls und der einschlägigen Korrespondenz. Allein diese Vorlegung wurde verweigert, weil die Veröffentlichung den betheiligten Ständen mißbeliebig sein könnte. Demnach

lediglich auf obige Botschaft hin beschloß der Große Rath (20. Oktober 1843): „1) Auf die Grundlage der von den Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg am 31. August an das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzung in der Angelegenheit der Klöster Aargau's abgegebenen Protestation soll eine gemeinschaftliche Erklärung an alle eidgenössischen Stände, sowie an alle Eidgenossen erlassen werden, worin das durch erwähnten Tagsatzungsbeschluß am Bunde und an der katholischen Konfession begangene Unrecht dargestellt und von den eidgenössischen Ständen die verletzten Bundes- und konfessionellen Rechte zurückgefordert werden. In dieser Erklärung ist anzudeuten, daß, falls dieser gerechten Forderung nicht entsprochen werde, und falls die Mehrheit der Stände der Pflicht der Aufrechthaltung des Bundes sich entziehe und im Bundesbruche beharre, man die fernern gutfindenden bundesgemäßen Schritte sich vorbehalte. 2) Der Große Rath wird eine Abordnung erwählen, welche mit Abordnungen derjenigen Stände, die zur Aufrechthaltung des Art. 12 des Bundesvertrags am 31. August letzthin gestimmt, zusammenzutreten, obige Erklärung zu entwerfen und solche Einleitungen zu treffen und solche Maßnahmen zu Handen der Stände vorzuberathen hat, die geeignet sind, diese Angelegenheit zu einem, dem Rechte und den Forderungen des Bundes angemessenen Ziele zu führen. 3) Der Regierungsrath ist beauftragt und ermächtigt, die Vertheidigungskräfte des Kantons zu organisiren, um allfälligen Angriffsversuchen begegnen zu können, und es ist demselben der erforderliche Kredit hiefür auf die Staatskassa eröffnet." — Zu Abgeordneten an die später einzuberufende Konferenz wurden ernannt Siegwart, Leu und B. Meyer. Vergebens hatten Altschultheiß Kopp, Dr. Kasimir Pfyffer und Bühler gewarnt und sich auch verwahrt, zu einem Beschlusse gestimmt zu haben, welcher „der erste Schritt sei, eine für

das Vaterland unheilvolle Bahn einzuschlagen, auf welcher unabsehbare Zerwürfnisse und vielleicht selbst blutiger Bürgerkrieg in der Eidgenossenschaft herbeigeführt werden." Jakob Kopp hatte im Verlaufe der Berathung vorgebracht: „Die Vorschläge, welche der Große Rath zum Beschlusse erheben sollte, scheinen mir weniger nicht zu enthalten, als den Rath zur Empörung gegen die hohe Tagsatzung. Aufruhr und Empörung ist jede beharrliche, thätliche Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Beschlüsse. In Sachen des Bundes ist die Tagsatzung die eidgenössische Obrigkeit, daher jeder Eidgenosse oder eidgenössische Stand, der sich einem von der Tagsatzung in kompetenter Stellung erlassenen Beschlusse widersetzt, sich des Aufruhrs gegen die Tagsatzung schuldig macht. Freilich will man behaupten, die hohe Tagsatzung habe nicht in kompetenter Stellung gehandelt. Allein dem ist nicht also. Man kann allenfalls denken und unter uns leise sagen: die Tagsatzung hat nicht recht, aber nicht, sie habe nicht kompetent gehandelt. Man sagt: nur die 22 Stände in Einmuth hätten so entscheiden können, wie die Tagsatzung in ihrer Mehrheit entschied. Wie will man aber diese Ansicht durch den Bund rechtfertigen? Was mag wohl den vertragschließenden Ständen als wichtiger vorgeschwebt haben, die Existenz eines Klosters oder ein Krieg, wodurch selbst die Existenz des Vaterlandes in Frage gestellt wäre! Für eine Kriegserklärung bedarf es aber nicht der Einmuth und nach Sinn und Geist des gleichen Bundesvertrags, der dieses bestimmt, sollte für die Aufhebung eines Klosters die Zustimmung aller Stände erforderlich sein. Dafür, daß es der Vorort selbst ist, der sich an die Spitze der Widersetzlichen gegen eine bundesgemäße Mehrheit der Stände stellt, ist wohl kein Beispiel in der Geschichte unseres Vaterlandes nachzuweisen. Und lassen wir nicht ab von solchem Frevel, was muß am Ende dann anders entscheiden, als die Waffengewalt?" — Zu erinnern ist an dieser Stelle, daß auch Alt-

Schultheiß Vinzenz Rüttimann gegen die Schlußnahme stimmte, doch die Verwahrung nicht unterzeichnete.[53]) Der Beschluß des Großen Raths erregte starke Sensation. Am 24. Oktober versammelte sich eine große Zahl liberaler Stadtbewohner im Gasthause zu Gerwern. Durch eine Abordnung wurden die Großräthe Alt-Schultheiß Kopp und Dr. Kasimir Pfyffer in die Versammlung eingeladen, damit sie berichten möchten, was es eigentlich mit der Schlußnahme des Großen Raths vom 20. Oktober für eine Bewandtniß habe. Die Berufenen äußerten sich dahin: der Text der Schlußnahme des Großen Raths sei bekannt, was aber dahinter verborgen liege, was nämlich geschehen soll, wenn der Aufforderung zu Wiederherstellung sämmtlicher aufgehobener Klöster im Aargau nicht entsprochen werde, das sei unbekannt, besonders da die Vorlegung des Konferenzprotokolls verweigert worden sei. Aus demselben hätte entnommen werden können, was man eigentlich beabsichtige. Bedenklich seien die militärischen Maßnahmen, von denen die Schlußnahme spreche; aus Liebe und Freundschaft pflege man sich nicht zu bewaffnen. Es komme darauf an, wie die eidgenössischen Stände, gegen welche die Schlußnahme gerichtet sei, dieselbe aufnehmen. Haben diese nichts dagegen zu erinnern, so dürfe auch das Volk des Kantons Luzern sich hinsichtlich desjenigen, was seine Repräsentanten gethan haben, beruhigt fühlen und erwarten, was weiter geschehe. Wenn aber dieses nicht der Fall sei, wenn die eidgenössischen Stände die Schlußnahme nicht gleichgültig hinnehmen, wenn sie schon an diesem einzigen Aktenstücke sich ersättigen und nicht weitere Fortschritte auf der gleichen Bahn abwarten, sondern sogleich gegen Luzern einschreiten wollen, dann dürfte es an der Zeit sein, eine ehrerbietige Adresse an den Großen Rath zu richten und ihn zu ersuchen, die dem Kanton drohenden Uebel von dem-

53) Rüttimann starb bald darauf im Jänner 1844.

selben abzuwenden. Bei diesem Anlasse könnte auch auf eine zweite obschwebende Lebensfrage des Kantons Luzern, die Einführung der Jesuiten betreffend, Bedacht genommen werden. Die Richtigkeit dieser Ansichten leuchtete der Versammlung ein. Es wurde für einmal nichts beschlossen, sondern bloß eine Kommission bestellt, welche den Gang der Dinge beobachten sollte. Wirklich erging, so wie der Beschluß des Großen Raths bekannt wurde, ein warnendes Schreiben von Bern an Luzern, worin vorerst der Ausdruck „Bundesbruch“ gerügt und zu gehöriger Zeit kräftige Zurückweisung desselben versprochen, dann aber aufmerksam gemacht wurde, eine Maßregel, wie Luzern sie ergriffen, sei schlechterdings überflüßig, wenn man sich bloß „bundesgemäßer“ Mittel bedienen, somit innerhalb den Schranken des Bundes verbleiben wolle. „Lassen nicht“ — sagte das Schreiben — „die fortwährenden Konferenzen und insbesondere auch der Umstand, daß der Große Rath selbst die Wahl der Konferenzmitglieder trifft, auf die Absicht schließen, dem bundesgemäßen Vororte einen geheimen und außer dem Bunde stehenden gegenüber zu stellen? Beweist die ausgesprochene Absicht, eine Erklärung nicht nur an die eidgenössischen Stände, sondern, „an alle Eidgenossen“ zu erlassen, nicht offenbar den Zweck, das Volk in Aufregung zu versetzen, in demselben eine Trennung, vielleicht sogar Bürgerkrieg hervorzurufen? u. s. w. Schließlich haben wir der hohen vorörtlichen Behörde noch die unumwundene Erklärung abzugeben, daß der Stand Bern, so viel an ihm, nicht zugeben wird, daß die Schweiz einigen Uebelgesinnten zum Spielball diene, sondern daß er jeder Gefährdung der bundesgemäßen Existenz der schweizerischen Eidgenossenschaft und jedem Trennungsversuche mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegentreten wird.“ Auch Zürich schrieb über denselben Gegenstand an Luzern, namentlich das Erwähnen kriegerischer Rüstung und besorgten Angriffes bedauernd und schließlich erklärend, falls der innere Friede gefährdet erscheine

werde der Vorort hoffentlich eine außerordentliche Tagsatzung rufen; sonst würde sich Zürich für „berufen und verpflichtet" erachten, eine Konferenz sämmtlicher Stände in seine Stadt einzuladen. Luzern erwiederte an Bern gereizt: es habe, seit Uebernahme der eidgenössischen Geschäftsleitung seine Pflicht nie außer Auge gelassen, „nie stillschweigend die Verletzung bundesgemäßer Rechte hingenommen, nie die Aufforderung mitverbündeter Stände, als Wächter des bundesgemäßen Rechtszustandes gegen Verletzung dieses Zustandes einzuschreiten, unberücksichtigt gelassen u. s. w." Am wenigsten hätte man sich einer solchen Mahnung von Bern versehen; „denn während seiner eidgenössischen Geschäftsleitung wurden Korporationen, die unter dem besondern Schutze des Bundesvertrags gestanden, zerstört, ohne daß der damalige Vorort Bern nur ein Wort zu deren Erhaltung gesprochen hätte. Daß Bern den Uebelgesinnten entgegenzutreten entschlossen sei, beruhige den Vorort sehr." Die Antwort an Zürich besagte, eine außerordentliche Tagsatzung zu rufen, werde Luzern eintreffenden Falls nicht ermangeln; es erkläre aber auf das Bestimmteste, daß es während seiner eidgenössischen Geschäftsführung keinem andern Stande als sich selbst „Beruf und Verpflichtung" zugestehen könne, die Boten sämmtlicher Stände in Bundesangelegenheiten um sich zu versammeln.

Die Konferenzstände traten nach einiger Zeit (Februar 1844) zusammen; ihre Berathungen blieben geheim, aber veröffentlicht wurde von ihnen ein Manifest an „sämmtliche eidgenössische Stände,"[54]) worin sie den Tagsatzungsbeschluß in Betreff der Klöster weder der Form noch dem Wesen nach als rechtsgültig anerkannten und die Sache als unerledigt erklärten.

In der darauf folgenden ordentlichen Tagsatzung beharrten aber zwölf und zwei halbe Stimmen dabei, die Kloster-

54) Auch an „sämmtliche Eidgenossen" das Manifest zu richten, dazu wollten nicht alle Konferenzstände einwilligen.

angelegenheit als erledigt zu erklären, worauf die Sonderbundsstände wieder eine Protestation zu Protokoll gaben.

Inzwischen hatten diese Stände einen neuen Bundesgenossen an Wallis erhalten. Dort war (Mai 1844) das liberale System in blutigem Zusammenstoß gestürzt worden. Dazu hatte der luzernerische Staatsschreiber Bernhard Meyer, von dem Vorort als eidgenössischer Kommissär hingeschickt, vorzüglich mitgewirkt.

Wir kehren zu der Jesuitenangelegenheit in Luzern zurück. Während man hier bemüht war, diesen geistlichen Orden wieder einzuführen, wurde (Mai 1844) im Großen Rathe des Aargaus der Antrag gestellt und angenommen, im nothwendigen Interesse des konfessionellen und politischen Friedens der Eidgenossenschaft die Frage über Ausweisung des Jesuitenordens aus der Schweiz anzuregen und die Ausweisung zu beantragen. Ein Kreisschreiben in diesem Sinne wurde sofort an die Kantone erlassen. Allein in der darauf folgenden Tagsatzung erhielt dieser Antrag neben Aargau nur die Beistimmung von Baselland.

In Luzern unterlag der Beschluß des Großen Raths, durch welchen die Jesuiten berufen werden sollten, während fünfzig Tagen dem Veto des Volks. Verfassungsgemäß konnte in jeder Gemeinde ein Sechstheil der stimmfähigen Bürger eine Gemeindeversammlung (Vetogemeinde) fordern, um abstimmen zu lassen, ob man den Großrathsbeschluß verwerfen wolle. Die Zahl der Verwerfenden mußte verzeichnet und das Ergebniß aus allen Gemeinden zusammengetragen werden; wenn die Gesammtzahl der Verwerfenden die Mehrheit der aktiven Bürger bildete, so war der Beschluß verworfen. Doch diesem verfassungsmäßigen Rechte wurde der freie Lauf nicht ganz gelassen. Als im Lande die Vetobewegung begann, trat zuerst Joseph Leu von Ebersoll mit einer von ihm unterzeichneten Epistel,[55]) auf, die in 20,000 Exemplaren abgedruckt,

55) „Der Präsident des Rußwylervereins an die Mitglieder desselben."

beinahe jedem stimmfähigen Bürger zugetragen wurde und als die Bewegung gleich einer Lawine wuchs und die Verwerfung drohte, so setzten die ersten Männer der obersten Behörden ihre Namen unter ein 42 Seiten füllendes „Wort der Belehrung,"[56]) um zu zeigen, wer beleidigt werde, wenn Jemand wage, das Veto auszusprechen. Die Schrift endete mit der Schlußstelle der Wiederherstellungsbulle des Jesuitenordens, welche für diejenigen, welche der Bulle entgegentreten, die übliche Drohung ausspricht: „Der soll wissen, daß er der Ungnade des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus anheimfallen werde." Diese Worte wurden demnach auf die Gegner der Jesuiten bezogen. Eine Menge anderer die Jesuiten anpreisende Schriften erschienen.[57]) Von den Kanzeln herab wurde in Folge Weisung von oben, der jedoch nicht alle Pfarrer nachkamen, gegen die Vetanten gepredigt und diese als Todsünder geschildert. Als aber der Stadtpfarrer Sigrist wagte, auf der Kanzel dem Volke zu sagen, dessen Gewissen sei hierin frei und es dürfe nach eigener Ansicht handeln, indem auch der Pabst nichts befohlen habe, verklagte ihn Siegwart beim Bischofe. Sigristen war es zwar leicht, sich bei Letzterm, der ihn sehr ehrte, zu rechtfertigen; allein schon daß er sich genöthigt sah, es zu thun und darauf wie es scheint, nicht eine so entschiedene Genugthuung erhielt, als zur Aufrechthaltung seines Ansehens erforderlich gewesen wäre, bewog ihn zur Resignation auf die Stadtpfarrei. Der Bischof ermahnte unterm 28. Oktober die Geistlichkeit, an leidenschaftlichen Umtrieben keinen Antheil

56) „Ein Wort der Belehrung an das Luzernervolk."

57) „Freimüthige Gedanken." Herausgegeben von J. B. Segesser.
„Briefe eines alten Seelsorgers."
„Gespräch zweier Landleute."
„Stimme eines alten Luzernerbauers."
„Luzern das alte Heimathland der Jesuiten." Herausgegeben von Alois Hautt, Mitglied des Großen Raths.

zu nehmen, sondern eher dahin zu wirken, daß die Gemüther zur Sanftmuth und Ruhe gestimmt und Parteiung und Aufregung abgewendet werden. Dieses mußte der bischöfliche Kommissär, als die Ermahnung fruchtlos geblieben, unterm 15. November aufs neue einschärfen und die Geistlichkeit auffordern: „ihre erhabene Sendung und Stellung nicht zu vergessen, auf Ruhe, Ordnung, Mäßigung und Frieden einzuwirken und dem Bürger in keiner Weise das ihm durch die Verfassung zuerkannte Recht der Annahme oder Verwerfung zu verkümmern.“ Weiter heißt es: „Wenn die Hochwürdige Geistlichkeit ihre Stellung und Aufgabe vergessend, sich selbst in ein leidenschaftliches Parteigetriebe hineinwirft, so wird sie nicht nur die Achtung und das Zutrauen des Volks verlieren, sondern auch die Schuld tragen an all dem namenlosen Unglück, das über unser schönes Vaterland mit schnellen Schritten einzubrechen droht.“ Allein man gab dem Volke vor, es sei mit allen diesen Weisungen den Geistlichen nur verboten, gegen die Jesuitenberufung zu sprechen und fuhr mit der gleichen Leidenschaftlichkeit fort, diese Berufung ihm zur Pflicht zu machen.

Anderseits beschränkten sich diejenigen, welche das Veto betrieben, nebst der Verbreitung von amtlichen Aktenstücken und Reden auf eine einzige kleine Broschüre.[58])

Dessen ungeachtet sprachen gegen 8000 Bürger das Veto aus. Dieses Resultat war ein bedenklicher Sieg für die Regierung, besonders wenn man erwägt, daß es sich gestaltete, ohne daß die Antiliberalen, welche gegen Einführung der Jesuiten im Großen Rathe gekämpft und gestimmt hatten, die Liberalen in Betreibung des Vetos unterstützten. Wendelin Kost und Gleichgesinnte hatten früher versichert, daß sie mit

58) „Kurze Zusammenfassung der Gründe u. s. w.
Auch Troxler gab zwei Schriften heraus: „Die Jesuitenfrage vor dem Luzernervolk und der Eidgenossenschaft“ und „Musterproben aus dem Schulunterricht der Jesuiten zu Luzern.“ Bern 1844.



aller Kraft für das Veto arbeiten werden. Allein ihre Politik ließ ihnen nicht zu, ihrer ausgesprochenen Ueberzeugung gemäß zu handeln.[59])

Ehe noch die Vetozeit gänzlich abgelaufen war, aber zu Tage lag, daß das Veto nicht durchdringen werde, traten am 26. November etwa 26 liberale Führer aus allen Theilen des Kantons im Adler zu Luzern zusammen, um sich zu berathen. Jeder berichtete über die Volksstimmung seiner Gegend. Es wurde zur Sprache gebracht, daß in der Uebergabe der Lehranstalt an den Orden der Jesuiten nach der eigenen frühern Erklärung der Regierung eine Verfassungsverletzung liege und ob man zu Aufrechthaltung der Verfassung nicht die Waffen ergreifen sollte. Daß eine Verfassungsverletzung vorhanden sei, wurde allgemein anerkannt, hingegen der Gedanke der Waffenerhebung von der Mehrheit verworfen.[60]) Inzwischen wurde, wie aus den spätern Untersuchungen zu schließen ist,[61]) ein Komite beauftragt, den Gang der Dinge zu beobachten und nöthigen Falls zu handeln.[62])

---

59) Sie sollen auch von außen abgemahnt worden sein. So soll Dr. Bluntschli in Zürich den antiliberalen Jesuitengegnern in Luzern eingeschärft haben, die Jesuitenfrage als eine untergeordnete zu betrachten und wegen dieser ja keine Spaltung in die antiliberale Partei zu bringen.

60) Das Verzeichniß derjenigen, welche der Versammlung beigewohnt haben sollen, findet sich in dem „Bericht über den Stand und das bisherige Ergebniß der Untersuchung den Aufruhr vom 8. Dezember 1844 betreffend an den Regierungsrath des Kantons Luzern zu Handen des hohen Großen Raths. Luzern 1846 bei Gebrüder Räber.“ pag. 12.

61) Der Verfasser gegenwärtiger Geschichte muß seine Darstellung der Ereignisse aus den verschiedenen über dieselben erschienenen Druckschriften und vorhandenen Akten schöpfen, da er in die Sache nie näher eingeweiht war und das innere Räderwerk ihm unbekannt blieb. Selbst seine spätern Bemühungen, nähere Aufschlüsse zu erhalten, blieben fruchtlos.

62) Laut obigem Bericht sollen dieses Komite gebildet haben: Fürsprech Eduard Schnyder, Julius Salzmann, Alt-Stadtammann J. Berchtold, Alt-Oberrichter Fellmann und Alt-Regierungsrath Laurenz Baumann. In dem Kontumazurtheil über Baumann vom 24. Februar 1847 wird dann aber wieder bezweifelt, ob der Letztgenannte

Da wurde durch Handlungen der Gegenpartei der Ausbruch herbeigeführt. — Die Regierung auf das Gerücht hin, es bereite sich etwas vor, hatte im Geheimen für jedes der fünf Aemter einen Truppenkommandanten bezeichnet und den Kantonaloberst Konrad Göldlin in Sursee als Oberkommandant auf der Landschaft ernannt. Wie wir wissen, befanden sich in dem Städtchen Willisau seit dem Jahr 1831 grobes Geschütz und Munition. Die Regierung hatte sich bisdahin gescheut, das Geschütz wegzunehmen, weil die Landschaft einen Werth auf den Besitz desselben setzte. Am 4. Dezember bei einbrechender Nacht verlautete in Willisau, daß Bewaffnete von Ostergau her in das Städtchen eingerückt seien, um einige Bürger zu verhaften und um die Kanonen wegzunehmen. Die Ortsbeamten wollten sich hievon überzeugen und trafen wirklich im Hause des Amtsstatthalters Fleischli eine Schaar von 15—20 Bewaffneten. Auf Befragen, was sie da wollten und warum sie bewaffnet seien, antworteten sie: „Quartieradjutant Fellmann (der für das Amt Willisau bezeichnete Truppenkommandant) habe sie aufgefordert, sich der Kanonen zu bemächtigen und sie zu bewachen.“ Stadtammann Hecht bemerkte der Mannschaft, weder ihm als Polizeibeamten noch auch dem Gemeinderathe sei von dieser auffallenden Maßregel Kenntniß gegeben worden. Er forderte sie auf, sofort das Städtchen zu verlassen, indem ja da alles ruhig sei. Nachdem die Mannschaft Miene gemacht abzuziehen und Bezirksrichter Troxler nach Hause gehen wollte, fällten 5 bis 6 Mann das Bajonnet gegen ihn. Schnell verbreitete sich die Kunde von diesem Vorfalle in dem Städtchen, die Bürger strömten zusammen. Jetzt rückte Quartieradjutant Fellmann selbst in Uniform und mit gezogenem Säbel an

---

Mitglied des Komite gewesen sei. S. Kantonsblatt vom Jahr 1847, pag. 662. — Die militärische Leitung soll Oberstlieutenant Joseph Guggenbühler übernommen haben. S. geschichtliche Ereignisse in Luzern. pag. 42.

der Spitze von 30—40 Bewaffneten das Städtchen hinab. Er gab Befehl, daß die Straße von dem Volke ungesäumt geräumt werde, sonst werde er auf dasselbe Feuer geben lassen. Die Bürger, an ihrer Spitze die Beamten, machten gegen dieses Auftreten Vorstellungen. Fellmann aber kommandirte: „Fertig!" — worauf ein Schrei des Entsetzens sich kund gab. Man drohte, die Sturmglocke zu läuten, um Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Auf Zureden und gegebene Zusicherung, des Stadtammanns Hecht, daß man Ruhe und Ordnung herstellen wolle, zog endlich Fellmann mit seiner Rotte sich bis zum obern Thor zurück. Dort kam man überein, daß die Truppen abziehen sollten, die Ortsvorgesetzten gelobten dagegen, für Beibehaltung der Ordnung zu sorgen. Fellmann entschuldigte sein Benehmen und den nächtlichen Ueberfall damit: „Er habe geheime Aufträge und Briefe, auf welche hin gestützt er diese Anordnungen getroffen habe, er wolle jedoch Ordonanzen in diejenigen Gemeinden hinaussenden, die heute Nacht zu erscheinen aufgefordert worden seien, damit dieselben nicht einrücken; denn es würden noch viele kommen; indessen werde er die Mannschaft, die er bei sich führe, entlassen. Alles dieses erklärte er auf sein Ehrenwort zu thun. Hierauf glaubte man die Sache abgethan; allein plötzlich erschien wieder eine bewaffnete Rotte aus dem hintern Theile der Landgemeinde bei dem obern Thore, und gegen 12 Uhr in der Nacht erschien eine andere Schaar von Ettiswyl her. Diese beiden Rotten gaben vor, auf Befehl des Quartieradjutanten Fellmann nach Willisau gekommen zu sein. Beide Abtheilungen konnten zur Ruhe gemahnt und zum sofortigen Abzuge beredet werden. Um vor ähnlichen Beunruhigungen und Gewaltstreichen gesichert zu sein, errichteten die Bürger von Willisau eine Bürgerwache und berichteten den Vorfall der Regierung. Den ersten Bericht des Vorfalls brachte die Post nach Luzern, wodurch Lärm und Schrecken verbreitet wurde. Um 4 Uhr Morgens versammelte

sich die Standeskommission; Vorkehrungen wurden getroffen, Patrouillen über Patrouillen abgesandt, beim Zeughause starke Wachen aufgestellt; endlich Wendelin Kost eilends als Regierungskommissär nach Willisau abgeordnet, um einen Untersuch über das stattgehabte Ereigniß vorzunehmen und erforderlichenfalls mit Gewalt einzuschreiten. Zur Erläuterung dieses Vorfalles muß noch bemerkt werden, daß Willisau sich in eine Stadtgemeinde mit 171 Stimmfähigen theilt, von denen 101 die Jesuiten verwarfen und in eine Landgemeinde von 494 Stimmfähigen, von denen 379 für die Aufnahme stimmten.

Das an sich nicht sehr bedeutende Ereigniß hatte jedoch wichtige Folgen und brachte den Aufstand zum Ausbruche. Als in Bern die Nachricht der an der Gränze ausgebrochenen Unruhen, die übertrieben dargestellt sein mochten, ankam, bot die dasige Regierung Truppen auf mit dem Befehl an die Gränze des Kantons Luzern zu rücken. In den angränzenden Kantonen herrschte große Aufregung.

Jetzt scheint das liberale Komite in Luzern geglaubt zu haben, die Zeit zum Handeln sei gekommen. Samstags den 7. Dezember früh wurde die Schilderhebung beschlossen und sie sollte schon am nächsten Tage erfolgen. Aufforderungen an die Landschaft und in die benachbarten Kantone, wo schon früher Verbindungen angeknüpft worden sein mußten, ergingen.[63])

Seit dem Oktober befand sich eine Garnison von ungefähr 200 Mann in der Stadt. Nach dem Ereigniß in Willisau, während der Tage des 5., 6. und 7. Dezembers wurde sie mit weitern 200 Mann, worunter eine Abtheilung Scharfschützen, Kanoniere und Dragoner vermehrt.

Der Regierungsrath, welchem Gerüchte von einem bevor-

---

63) Untersuchungsakten und „Bericht über den Aufruhr vom 8. Dezember“ vom Verhöramt.

stehenden Aufstande zu Ohren drangen, erklärte seine Sitzungen permanent und erneuerte der Standeskommission die ihr bereits früher ertheilte Vollmacht. Diese blieb daher auch die Nacht vom 7. auf den 8. Dezember im Regierungsgebäude versammelt.

Der Anfang dieser Nacht verlief ganz ruhig. Die zahlreichen Patrouillen von Soldaten und Landjägern bemerkten nichts Verdächtiges. Zwar zeigte sich anfangs der Nacht einige außergewöhnliche Bewegung auf den Straßen, allein diese konnte eben so gut den getroffenen polizeilichen und militärischen Maßnahmen als andern Ursachen zugeschrieben werden.[64])

Gegen 5 Uhr Morgens wurde der versammelten Standeskommission berichtet, daß Bewaffnete aus Bürgerhäusern heraustreten, und daß einzelne Schaaren durch die Gassen ziehen, worauf das Militärkommando im Regierungsgebäude von den daselbst befindlichen Truppen zwei Patrouillen, jede etwa von 30 Mann, die eine unter Hauptmann Müller, die andere unter Lieutenant Jenny, abmarschiren ließ. Auf dem Mühlenplatze stießen eine Schaar der Aufständischen unter Oberstlieutenant Joseph Guggenbühler, welche bestimmt gewesen zu sein scheint, von der unten am Mühlenplatze liegenden Spreuerbrücke her das Zeughaus zu nehmen, und die von Jenny geführte Patrouille unvermuthet zusammen und feuerten sofort aufeinander. Auf beiden Seiten gab es einige Verwundete, doch mehr auf Seite der Patrouille, drei wovon einer nachher starb, waren nämlich gefährlich und sechs andere minder bedeutend getroffen. Nach gewechselten Schüssen sprengten die Aufständischen auseinander und Jenny zog sich ebenfalls mit seiner Mannschaft über die Spreuerbrücke nach dem Zeughause zurück. Kein Signal, kein Allarmzeichen war verabredet und von den vielen Bewaffneten in den Häusern

64) Bericht des Regierungsraths an den Großen Rath über den Aufruhr vom 8. Dezember 1844.

wagte sich nach diesem Auftritte niemand mehr hervor. Im Gasthause zum Engel hart am Baslerthore befanden sich ungefähr zwanzig Solcher, welche bei Wegnahme des gerade gegenüber liegenden Zeughauses nebst Kaserne hätten mitwirken, das Thor behaupten und den Zuzügern das Einrücken in die Stadt sichern sollen.[65]) Sie wurden bald nach dem Vorfalle auf dem Mühlenplatze von den Regierungstruppen aufgehoben und eingekerkert. Auch andere Verhaftungen wurden sofort zahlreich auf Gerathewohl vorgenommen. Schultheiß Siegwart entwarf eine Liste, übergab sie dem Polizeidirektor Dr. Elmiger, und ohne andere Förmlichkeit ließ dieser die Bezeichneten verhaften. Unter den dergestalt Verhafteten befand sich auch Dr. Jakob Robert Steiger.[66]) Alle hingegen, welche für Mitglieder des Komite's gehalten wurden, waren entflohen.[67])

Auf dem Lande hatte die Sache eine ernsthaftere Gestalt angenommen. Von mehrern Seiten rückten zur Stunde des Vorfalls auf dem Mühlenplatze Bewaffnete gegen die Stadt. Solche von Kriens befanden sich bereits bei den Zielscheiben hinter dem Schützenhause. Die Dorenberger- und Rengbrücke waren von den Landleuten von Malters und Littau seit vier Uhr Morgens besetzt; ebenso auf einer andern Seite die Emmenbrücke. Alle harrten auf Befehl zum Vorrücken und gin-

---

65) S. die Geschichte der Ereignisse in der Schweiz seit der aargauischen Klosteraufhebung 1841 bis zur Auflösung des Sonderbunds von J. M. Rudolf. S. 223.

66) Der obenerwähnte Bericht des Regierungsraths an den Großen Rath drückt sich über diese Verhaftungen folgendermaßen aus: „Es wurden sofort zahlreiche Verhaftungen vorgenommen von solchen Individuen, von welchen man überzeugt war, daß sie entweder persönlich unter der Rotte der Aufrührer sich befunden, oder als intellektuelle Urheber den Aufruhr angeschürt haben.“ Darum sagen wir, die Verhaftungen seien auf Gerathewohl hin vorgenommen worden.

67) Oberstlieutenant Guggenbühler starb schon am 17. Dezember in Lenzburg, wie es scheint aus Alteration. Auch war er schon vorher kränklich.

gen, als kein solcher erfolgte, sondern die Nachricht kam, die Sache sei in der Stadt mißlungen, auseinander, ausgenommen diejenigen bei der Emmenbrücke, wie wir sogleich sehen werden.

Samstags Nachmittag und am Abend war in das Amt Hochdorf die Mahnung an die Liberalen gelangt, sie hätten Sonntags in aller Frühe bei der Emmenbrücke einzutreffen. Viele aus den entfernteren Gemeinden erhielten von der Unternehmung erst in der Nacht oder gar keine Kenntniß. Durch eine Denunziation bekam spät zwischen 11 und 12 Uhr auch die Amtskanzlei Hochdorf Kunde von derselben und Militäraufgebote ergingen sofort in die Gemeinden, um entgegenzuwirken. Indessen zog schon um 1 Uhr eine Schaar der Aufständischen aus dem Hitzkircher-Thale lautlos durch Hochdorf; um 2 Uhr folgten die Hochdorfer nach und so trafen Morgens halb 5 Uhr die vereinten Züge, etwa 220 Mann auf dem Emmenfelde zusammen. Bereits seit 3 Uhr war die hier über die Emme führende Brücke von der Mannschaft der zunächst gelegenen Rothenburger-Gemeinde besetzt gehalten, sodann die Schiffe, welche bei dem Kloster Rathhausen zur Ueberfahrt über die Reuß dienen, beseitigt, und ein oberhalb der Emmenbrücke bei der Mühle über die Emme angelegter Steg zertrümmert worden. Ausgestellte Posten mußten verdächtige Personen anhalten. Durch verspätete Zuzüger kam indeß die Nachricht, daß in der Umgegend ein Militäraufgebot im Gange sei. Gegen 6 Uhr hielten die Posten beim Zollhause zwei von Luzern her eilende Männer an, welche Nachricht von dem Aufstande in der Stadt gaben, wobei die Liberalen den Regierungstruppen haben weichen müssen und zum schleunigen Vorrücken nach Luzern aufforderten. Die Zuzüger aus dem Hochdorfer-Amte hielten aber ihre Zahl zu schwach, um den Angriff auf den leicht zu vertheidigenden Zugang der Stadt zu wagen und hatten dabei zu besorgen, daß sie durch den von Emmen her jeden Augenblick zu erwar-

tenden Landsturm von den aus dem Suren- und Wigger-Thale anrückenden Zuzügern abgeschnitten würden. Um in dieser Lage Weisungen von einem Leiter des Aufstandes einzuholen, wurde ein Kundschafter nach der Stadt abgeschickt, der nach einer Stunde mit dem Berichte zurückkam: „Der Angriff sei mißlungen, die Sache verrathen, man gebe sie auf.“ Ungeachtet Einige nach diesem niederschlagenden Berichte die Mannschaft auf der Stelle auseinander gehen lassen wollten, setzten es Andere durch, sich einstweilen nur bis Rothenburg zurückzuziehen, um dort die im Anmarsch begriffenen Zuzüger abzuwarten. Nach einer halben Stunde trafen wirklich Zuzüger vom Münster und Neudorf nebst einer Anzahl freiwilliger Aargauer aus dem Kulmerthal ein, und während noch über die weitern Schritte Rath gehalten wurde, kam überdieß die Nachricht, daß auch die Wiggerthaler und mit ihnen aargauische Freiwillige von Zofingen, Aarburg und Aarau bis zum Risigwalde vorgerückt seien. Sofort wurde die Mannschaft wieder in Reihe und Glied gestellt und bei der Wegscheide ob Gerlischwyl erfolgte die Vereinigung der beiden Abtheilungen. Die Nachricht zum Aufbruche der Mannschaft war nämlich am 7. nach Reiden und von da nach Zofingen gelangt. Nachts 10 Uhr marschirten die Freiwilligen von Zofingen und Aarburg, 70 Mann stark, meist mit Stutzern bewaffnet, nach Reiden, wo ungefähr 150 Männer von Reiden, Reidermoos und Adelboden sich anschlossen. Um Mitternacht setzten sie sich unter Anführung des Major Elmiger von Reiden in Bewegung, erhielten in Dagmersellen noch eine Verstärkung von 100 Mann aus diesem Dorfe, von Langnau, Mehlsecken, Pfaffnau, Altishofen, Schötz, Egolzwyl, Uffikon, wodurch die ganze Kolonne eine Stärke von 350 bis 400 Mann erreichte. Sursee umgehend, machte die Kolonne einen viertelstündigen Halt in Eggerschwyl und langte um halb 9 Uhr in der Nähe der Emmenbrücke an, nachdem sich bei Neuenkirch noch 30 Aarauerfreiwillige, die Nachts um

10 Uhr in Fuhrwerken von Aarau abgegangen waren, mit ihnen vereinigt hatten. Die Aargauer Freiwilligen zählten im Ganzen ungefähr 150 Mann, mit ihnen war Regierungsrath Waller, ein Mann voll Enthusiasmus. Vor dem Auszuge hatte er seine Amtsstelle niedergelegt. Eine Abtheilung Mannschaft aus der Gegend von Zell, Altbüren, Willisau und Ettiswyl hatte sich von letzterm Orte aus über Rußwyl nach der Emmenbrücke begeben. Die gesammte Mannschaft mit Ausnahme derjenigen aus dem Surenthale, war gegen 10 Uhr in der Gegend der Emmenbrücke versammelt. Bis am Samstag Abends wußte man im Surenthale von dem Vorhaben nichts. Erst um 4 Uhr Morgens versammelte sich eine etwa 200 Mann starke Schaar in Büron, von wo sie um halb 6 Uhr abmarschirte und über Sempach und Gerlischwyl erst später am Bestimmungsorte anlangte. Es waren verschiedene Regierungsboten aufgegriffen worden. Der Erste hatte ein Schreiben des Amtsstatthalters von Sursee an die Standeskommission in Luzern, die Anzeige enthaltend, daß alle waffenfähige Mannschaft aufgeboten und bereit sei, in den aktiven Dienst zu treten; der zweite hatte ein Schreiben des Schultheißen Siegwart-Müller an den Amtsstatthalter von Sursee, mit dem Befehle, daß die gesammte aufgebotene Mannschaft sich unverweilt unter das Kommando des Oberstlieutenant Göldlin von Sursee zu stellen habe.

Die Emmenbrücke war um 10 Uhr von etwa 100 Schützen der Aufständischen besetzt und ein Vorposten bis zur Reußbühlkapelle vorgeschoben. Die Straße von der Brücke bis hinauf nach Gerlischwyl fand sich mit Bewaffneten ebenfalls besetzt. Den Heidschwandhügel hatte ein Detaschement inne.[68]) Man hatte einen Boten nach Littau geschickt, um die dort aufgestellte Mannschaft von Malters herbeizurufen. Derselbe

---

68) Die Ereignisse im Kanton Luzern vom Christmonat 1844. Baden bei Zehnder 1845.

brachte die Nachricht zurück, die Mannschaft sei auseinander gegangen. Um halb eilf Uhr kam eine von Major Schmid von Hitzkirch angeführte Abtheilung Regierungstruppen aus den Dörfern Eschenbach, Ballwyl und Inwyl von Emmen her gegen die Emmenbrücke angezogen. „Zurück, zurück!" rief ein Schütze der Freischaaren, der an der Wegscheide stand, „wir lassen euch nicht über die Brücke! ihr werdet unglücklich!"; da fiel aus der Mitte der Regierungstruppen der erste Schuß und das Gefecht begann. Dasselbe dauerte nicht länger als vier Minuten, es wendeten die Regierungstruppen sich bald zur Flucht mit Hinterlassung von vier Todten. Zwanzig waren mehr oder minder schwer verwundet,[69]) von denen später einer starb. Auf Seite der Freischaaren hatte ein einziger Mann eine ganz unbedeutende Verletzung davon getragen.

Kaum war das Gefecht beendigt, so trafen die Zuzüger aus dem Surenthale 150—200 Mann auf dem Emmenfelde ein. Die Führer hielten Berathung, was nun zu thun sei. Die Ansichten waren getheilt. In der Stadt war der Aufstand unterdrückt; in Littau die Freiwilligen auseinander gegangen; im Rücken sammelte Oberst Göldlin die Regierungstruppen. In Berücksichtigung dieser Umstände hielten es die einen für das Beste, den Rückzug anzutreten, die Andern wollten nach der Stadt vordringen und sich derselben bemächtigen. Die erste Meinung behielt die Oberhand und der Rückzug wurde beschlossen. Einen Augenblick waltete der Gedanke, sich nach Sursee zu werfen, dort die Verstärkung von Solothurn und Baselland abzuwarten und dann das Angemessene zu beschließen. Aber auch dieser Gedanke wurde bald wieder aufgegeben. Der größte Theil der Luzerner verlief sich. Die Aargauer nahmen den Rückzug über Münster.

Am Sonntag Vormittag zwischen 9 und 10 Uhr waren

---

69) Bericht des Regierungsraths an den Großen Rath, pag. 16.

auf der Knutwyler-Höhe 70 Solothurner und Oltner Schützen mit zwei Kanonen, an ihrer Spitze der Obergerichtspräsident Schmid von Solothurn eingetroffen, um nach Sursee zu ziehen. Da ihnen aus diesem Städtchen eine Art Neutralitäts-Erklärung zugeschickt wurde, so zogen sie links über die Suren und kamen Nachmittags 2 Uhr im Dorfe Büron an. Sie sandten den nachrückenden Freiwilligen von Baselland Boten entgegen, um ihren Marsch zu bezeichnen und sie zum Nachrücken aufzufordern. Diese, welche die Aufforderung zum Aufbruche ebenfalls zu spät erhalten hatten, rückten erst Sonntag Abends in den Kanton Luzern ein; sie waren im Begriffe, nach Büron zu ziehen, als sie vernahmen, daß die Solothurner bereits über die Gränze zurück nach Schöftland abgezogen seien. Es blieb somit kein anderer Ausweg als ebenfalls den Rückzug anzutreten. Hiemit war das Mißlingen der ganzen Unternehmung vollendet. Es erhellt aus den erzählten Thatsachen, daß der Aufstand im ganzen Kanton mit Ausnahme des Entlebuchs, welches sich passiv verhielt, Unterstützung gefunden hatte.

In der Stadt, als nichts weiter erfolgte, athmete die Regierung wieder auf. Dieselbe hatte in die Urstände und nach Zug um Hülfe gesendet und erbat sich den Rath des eidgenössischen Obersten Maillardoz von Freiburg, welcher seit einiger Zeit in Luzern wohnte und des eidgenössischen Oberstlieutenant Elgger von Rheinfelden, ebenfalls wohnhaft in Luzern. Diese trafen einige militärische Anordnungen. Gegen zwei Uhr Nachmittags ward Generalmarsch geschlagen, aber diese Maßregel hatte gar keinen Erfolg. Dann erschien ein Aufruf zur Bildung einer Sicherheitswache, aber auch dieser fand spärlichen Anklang.[70]) Um vier Uhr waren 150 Mann aus dem Habsburgeramt zu Unterstützung der Regierung in die Stadt eingerückt. Auch von Horw kam

70) Erklärung des luzernerischen Ueberfalls von einem Unbetheiligten. Luzern bei Räber, pag. 70.

einige Mannschaft. Major Schmid von Hitzkirch sammelte seine bei der Emmenbrücke vorhin zersprengte Mannschaft wieder und rückte ebenfalls in die Stadt. Mit ihm kam Joseph Leu von Ebersoll. Abends zwischen 8 und 9 Uhr zog das Bataillon Göldlin ein; es hatte sich der Stadt auf Umwegen genähert. Auf den öffentlichen Plätzen der Stadt waren während der Nacht Feuer angezündet und die Häuser in den Straßen beleuchtet. Am 9. Morgens früh kam endlich Regierungsrath Wendelin Kost, welcher als Kommissär nach Willisau abgeordnet war, mit 350 Mann und 2 Kanonen nach Luzern. Aus den Konferenzständen ließ die Regierung keine Truppen in den Kanton einrücken, hingegen rief sie die ganze eigene Militärmacht unter die Waffen und besetzte verschiedene Gegenden des Kantons. Regierungsrath Wendelin Kost wurde als Regierungskommissär auf das Land geschickt, um Untersuchungen anzustellen, Verhaftungen vorzunehmen und die militärischen Besetzungen und Anordnungen zu leiten. Er handhabte seine Mission mit großer Strenge. Die Gefängnisse reichten nicht hin, die Massen von Gefangenen aufzunehmen. Die Schulen des Gymnasiums und Lyzeums wurden geschlossen, die Schulstuben zu Gefängnissen umgewandelt und das Korrektionshaus in der Senti der gleichen Bestimmung übergeben. War die Zahl der Gefangenen groß, so war diejenige der Geflüchteten zehnfach größer. Dieselben weilten in den Nachbarkantonen und genossen die beinahe ungetheilte Sympathie deren Bevölkerungen. Eine Menge angesehener Männer befand sich unter den Verhafteten und Geflüchteten. Ihr Vermögen wurde sofort mit Beschlag belegt,[71]) und ein Riesenprozeß unter Aufstellung eines außerordentlichen Verhöramts eingeleitet. Das Blatt des Eidgenossen und das Volksblatt wurden unterdrückt, ohne Beobachtung irgend einer

---

71) Regierungsschlußnahme vom 10. u. 11. Dezember und 23. Dezember 1844.

Rechtsform. Die Verwaltungsgeschäfte, die Gewerbe, der Handel und Verkehr stockten. Die Last der Einquartirung begann drückend zu werden. Alle geselligen Verhältnisse waren zerrissen.

Beinahe allgemein betrachtete man in der Eidgenossenschaft diesen Zustand als eine Folge der Berufung der Jesuiten und gegen den Orden erhob sich daher eine gewaltige Agitation. Zürichs Großer Rath beschloß schon am 18. Dezember an die Regierung von Luzern zu Handen des dasigen Großen Raths das freundeidgenössische Gesuch um Rücknahme des Beschlusses über die Jesuitenberufung zu richten und dieses Gesuch durch eine Abordnung des Regierungsraths nach Luzern zu überbringen und zu unterstützen. Auf den Fall einer ablehnenden oder ausweichenden Antwort sollte beförderlichst eine außerordentliche Tagsatzung einberufen werden, um die Mittel über Herstellung und Wahrung des Landfriedens zu berathen. In vielen Kantonen bildeten sich sogenannte Antijesuitenvereine und folgten größere und kleinere Volksversammlungen aufeinander. Ueberall gab sich die größte Theilnahme für die Eingekerkerten und Flüchtlinge kund. Die Volksversammlungen hatten den Zweck, auf die Instruktionsbehörden einzuwirken. Allerwärts war die Selbsthülfe des Volks deutlich genug in Aussicht gestellt für den Fall, daß kein Tagsatzungsbeschluß zu Stande komme. In dieser Aufregung lehnten die betreffenden Kantone das Begehren der Regierung von Luzern gegen die Theilnehmer am Freischaarenzuge strafrechtlich einzuschreiten, ab.

Inzwischen befand sich der Kanton Luzern gewissermaßen im Kriegszustande. Man organisirte daselbst den Landsturm,[72]) waffnete und rüstete und stellte überall Wachen auf. Es trat in den letzten Tagen des Jahres ein Kriegsrath der sogenannten bundesgetreuen Kantone zusammen. Man beschloß

---

72) Regierungsbeschluß vom 17. Dezember 1844.

in demselben, daß gedachte Kantone mehr Mannschaft unter die Waffen stellen sollen, als ihnen nach der eidgenössischen Skala obliege; daß man die Landwehr und den Landsturm ordne, die Leute mit Schlagwaffen versehe und im Falle eines Aufgebots die Truppen unter luzernerisches Kommando stelle.

Ungeachtet so hochwichtiger Ereignisse wurde der Große Rath von Luzern mehrere Wochen lang nicht zusammenberufen. Es zeugte dieses von einem geringen Grade von Achtung, welche der Regierungsrath der obersten Landesbehörde zollen zu müssen glaubte. Mochte man auch von ihrer Willfährigkeit in allem überzeugt sein, so hätte dennoch der Anstand erfordert, ihr offizielle Kenntniß von den stattgehabten Vorgängen zu geben. Endlich auf 3. Jänner wurde der Große Rath zusammenberufen und ihm ein Bericht der Regierung vorgelegt. In der darauf folgenden Diskussion sprach man mit maßloser Heftigkeit gegen die Theilnehmer am 8. Dezember sich aus und überschüttete sie mit Schmähungen. Da erhob sich Dr. Kasimir Pfyffer und erklärte: die Theilnehmer an dem Vorfalle vom 8. Dezember hätten allerdings gegen die Gesetze sich verfehlt. „Allein“ — fuhr er fort — „wenn man die Bürger, welche der Theilnahme beschuldigt sind, in amtlichen Erlassen Räuber, Mörder, Brandstifter, Banditen nennt, so geht man zu weit. Man darf nur die Verzeichnisse der Verhafteten und der Flüchtlinge sowie der fremden Zuzüger lesen, so dringt sich die Ueberzeugung auf, daß dieses nicht Männer sind, welche, wenn sie auch eines Attentats gegen die bestehende politische Ordnung der Dinge schuldig erfunden werden sollten, auf Raub, Brand und Mord bedacht waren. Sie müssen sich aber, so wie die Sachen stehen, freilich jede Benennung gefallen lassen. Es hat mit Revolutionen eine eigene Bewandtniß. Alles hängt dabei, wie sonst bei keiner andern menschlichen Handlung, von dem Erfolge ab. Gelingt eine Revolution, so

erndten die Urheber Ruhm und Ehre, mißlingt sie, so trifft sie Strafe und Schande. So werden aus der gleichen Urne entgegengesetzte Loose gezogen. Als Cäsar den Rubikon, die geheiligte Gränze der Vaterstadt, überschritt, so hätte er, wäre sein Wagestück mißlungen, die Strafe des Tempelraubes und des Vatermordes erlitten; allein es gelang und er wurde der gepriesene Beherrscher des römischen Reichs. Wenn Bonaparte, als er am 18. Brümaire 1799 unternahm, den Rath der Fünfhundert mit Gewalt auseinander zu sprengen, unterlegen wäre, so würde er geächtet worden sein; statt dessen bestieg er den Thron von Frankreich. Manchem wurden, wie die Geschichte zeigt, auf dem gleichen Wege Bürgerkronen zu Theil; aber auch Mancher rannte ins Verderben.[73]) Wer in dem Unternehmen einer Revolution scheitert, verliert, ohne daß er sich beklagen kann, alles, weil er alles auf das Spiel gesetzt hat. Diejenigen von den Beklagten, welche hinsichtlich des Vorfalls vom 8. Dezember wirklich schuldig erfunden werden sollten, werden sich daher allerdings gefallen lassen müssen, was über sie verhängt wird. Allein dessenungeachtet möchte ich zur Milde, statt zur Strenge rathen. Durch Milde und Großmuth ist schon mancher Feind gewonnen worden, während durch strenge Strafen und Uebung von Rache dieses noch niemals der Fall war. Das Blut, welches in politischen Wirren von den Schaffoten träufelte, war von jeher ein verderblicher Saame zu Reaktionen. Unsere Schweizergeschichte bietet eine Menge Beispiele, daß harte

73) Ein neuer Schriftsteller sagt: „Mit den Gesetzen über den Hochverrath ist es ein seltsames Ding. Niedrige und eigennützige Handlungen, so wie erhabene und patriotische Thaten werden durch dieselben gleich betroffen und ihnen derselbe Mackel aufgedrückt. Irgendwo ist ein großer Fehler vorhanden. Freilich müssen Ordnung und Achtung vor dem Gesetz aufrecht erhalten werden; der Wille der Mehrheit muß herrschen; Angriffe auf vorhandene Institutionen müssen bestraft werden. Aber dann kann sich der Fall ereignen, daß statt einer Schuld, ein Versehen, Begeisterung oder Tugend bestraft werden.“

Verfolgung einer unterliegenden politischen Partei über kurz oder lang eine Gegenverfolgung hervorrief. In den Herzen der strenge Bestraften, ihrer Kinder, der Verwandten, der Freunde und Bekannten wuchert der Groll fort, während Milde und Großmuth denselben auszurotten geeignet sind. Noch eine andere Betrachtung sollte den Großen Rath bewegen, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, den gegen die Beschuldigten eingeleiteten Prozeß einem schnellen Ende zuzuführen. Es ist nämlich eine positive Unmöglichkeit, einen Prozeß, in welchem Hunderte und Tausende in Untersuchung gezogen werden sollen, ordentlich zu instruiren. Und wenn es auch möglich sein sollte, so wären die Wunden, die durch solch einen Prozeß dem Staate geschlagen würden, ein größeres Uebel für denselben, als die Straflosigkeit der Fehlbaren. Ich empfehle dieses alles dem Großen Rathe zur Beherzigung. Ich möchte aber, damit eine wahrhafte Ruhe und Beschwichtigung der Gemüther eintrete, noch zwei andere Dinge empfehlen. Erstlich, daß man der Einladung von Zürich folge und von der Berufung der Jesuiten abstrahire. Man kann sich, wenn man aufrichtig sein will, unmöglich verbergen, daß die Jesuitenangelegenheit die Ursache der stattgehabten Auftritte war. Erfolgt die Einführung des Ordens wirklich, so wird ein großer Theil des Volkes sich verletzt fühlen. Die Eidgenossen in ihrer großen Mehrheit wünschen theils, theils fordern sie die Unterlassung dieser Einführung und es ist nicht abzusehen, welches weitere Unheil eintreten kann, wenn an dem Jesuitenbeschlusse starr festgehalten wird. Zweitens sollte man, falls ein wahrer Friede gewünscht wird, das unselige Ausschließungssystem, welches seit dem Jahr 1841 herrscht, und das so viele Erbitterung weckte, fallen lassen. Dasselbe kann nicht etwa als Wiedervergeltung gerechtfertigt werden. Denn von dem Jahr 1830 bis 1840 wurde ein solches System nicht geübt. Es gab damals wie jetzt zwei Parteien, aber keineswegs verfolgte die eine die andere mit jenem grim-

men Hasse, wie es seit 1841 der Fall war. Nimmermehr wird dem Vaterlande hieraus Heil erblühen!"[74])

Diese Worte fanden aber keinen Anklang. Von einer zu ertheilenden Amnestie wollte man nichts hören. Hingegen wurde ein Gesetz erlassen, wodurch die Anführer von Freischaaren mit dem Tode vermittelst Erschießens bedroht, hinsichtlich fremder Theilnehmer an Freischaaren aber verfügt wurde, es sei Jedermann verpflichtet, auf dieselben loszuziehen, und sie als Gebietsverletzer, Räuber und Mörder zu vertilgen."[75]) Ferner wurde durch ein Gesetz eine allgemeine Landesbewaffnung angeordnet.[76]) Sodann wurde verfügt: daß für die getödeten Soldaten in allen Pfarrkirchen ein Trauergottesdienst abgehalten werden soll, die Verwundeten erhielten Ehrenmedaillen und alljährlich am 8. Dezember sollte in allen Pfarrgemeinden des Kantons ein allgemeines Dankfest abgehalten werden. Endlich erließ der Große Rath zu Gunsten des Staats und zum Nachtheil anderweitiger Kreditoren ein rückwirkendes Dekret, laut welchem in Beziehung auf das Vermögen der Theilnehmer an dem Aufstande der Staat für die Kosten der Truppenaufgebote ein Vorrecht genießen sollte.[77])

Je nach den Gerüchten, welche in Umlauf kamen, wurden im Kanton Luzern die Truppen bald vermehrt, bald vermindert. An die Spitze derselben wurde der in Neapel dienende General Ludwig Sonnenberg berufen. Der

74) Gedruckte Rede, gehalten den 4. Jänner 1845 im Großen Rathe. Diese Sprache mitten in dem allgemeinen Wuthgeheul überraschte, und in der Ueberraschung wurde sie schweigend hingenommen. Als aber zwei Tage nachher Pfyffer in gleichem Sinne sprach und erklärte, daß wenn er auch die Urheber des 8. Dezember nach den positiven Gesetzen für strafbar, er selbe doch nicht für Bösewichte halte, da brach der Sturm gegen ihn los. Es fiel der Antrag, ihn aus dem Rath zu stoßen, was denn aber doch unterblieb.

75) Gesetz vom 4. Jänner 1845.

76) Ebenfalls vom 4. Jänner 1845.

77) Dekret vom 7. Jänner 1845.

Prozeß gegen die Aufruhrsbeklagten schleppte sich langsam vorwärts. Das Kantonsblatt wimmelte von Ediktalladungen, die Zahl der sich Flüchtenden mehrte sich täglich; bedeutende Desertion trat bei den Truppen ein.[78]) Am 23. Jänner wurde Dr. Jakob Robert Steiger, da man nichts auf ihn brachte, aus dem Gefängniß entlassen. Er entfernte sich sofort aus dem Kanton.

Zürichs obgedachte Zumuthung an Luzern, auf die Berufung der Jesuiten zu verzichten, war zurückgewiesen worden. Dasselbe, welches seit dem Neujahr Vorort war, schrieb nun eine außerordentliche Tagsatzung aus (auf den 24. Februar) für Behandlung des Freischaarengeschäfts und der Jesuitenangelegenheit. In dieser letztern kam es zu keinem Beschlusse. 10 $^{2}/_{2}$ Stände[79]) wollten dieselbe als Bundessache erklären und einschreiten.[80]) Da hiefür keine Mehrheit erhältlich war, wollten die 10 $^{2}/_{2}$ Stände nebst St. Gallen an Luzern die freundeidgenössische dringende Einladung richten, auf die Berufung der Jesuiten zu verzichten, allgemeine Amnestie wegen des Aufstandes vom 8. Dezember zu ertheilen und diesen Beschluß dem Großen Rathe von Luzern durch drei eidgenössische Repräsentanten persönlich eröffnen. Die zwölfte Stimme war nicht erhältlich. Die eindringlichsten Empfehlungen, den Stand Luzern wenigstens zu Ertheilung einer Amnestie zu vermögen, blieben ebenfalls in Minderheit. Nun kam es an die Freischaarensache. Schultheiß Neuhaus von Bern erklärte: da es der Mehrheit nicht beliebt habe, der Ursache des Uebels abzuhelfen, sei auch nicht nöthig, gegen die Wirkungen einzuschreiten. Die Jesuiten seien auch eine Freischaar

---

78) S. Kantonsblatt vom 27. Hornung 1845 und vom 13. März 1845.

79) Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, nebst Appenzell A. Rh. und Basel-Land.

80) Mehr als 100,000 Schweizerbürger hatten hiefür bei der Tagsatzung petitionirt.

und diese Freischaar vor Allen sollte man entfernen. Dennoch ergaben sich (20. März) 13 Stimmen für ein Verbot der Freischaaren. Da erklärten die Aargauergesandten zu Protokoll ihr Bedauern, daß weder die Hauptfrage der Zeit, noch die Lage des Vaterlandes, noch die Stimme der Nation ihre Würdigung gefunden und wiesen von ihrem Kantone (welcher von politischen Flüchtlingen wimmelte, die laut von gewaltsamer Heimkehr redeten, wenn die Tagsatzung unthätig bleibe) alle Verantwortlichkeit ab, welche die Politik der Bundesversammlung gegenüber der Nation auf sich genommen habe. Auch der nichts weniger als liberale Tagsatzungspräsident Mousson sprach beim Abschied: „Luzern bleibt frei in seinen Entschließungen. Ich kann aber nicht umhin, diesem hohen Stande wiederholt die theuersten Interessen der Eidgenossenschaft dringend an das Herz zu legen. Entschieden zu verfechten, was man als sein Recht erkannt hat, verdient Achtung; aber es liegt für ein Volk, wie für den Einzelnen eine höhere Ehre darin, sich selbst zu überwinden, wenn die allgemeine Wohlfahrt eine solche Selbstüberwindung erheischt."

Die Tagsatzung ging auseinander; in Luzern blieben die Kerker voll; der Jesuitenbeschluß wurde aufrecht erhalten, die Flüchtlinge mehrten sich in erstaunlicher Weise. Das Mitgefühl für sie und die Verhafteten stieg.

Am 16. Hornung hatte eine Versammlung von Abgeordneten der Anti-Jesuitenvereine von Bern, Solothurn, Basel-Land, Aargau und Zürich in Zofingen statt. Dort wurden die Grundlagen zu einem großartigen Freischaarenzuge berathen und ein militärisches Komite mit unbedingter Vollmacht zu Organisation der Streitkräfte aufgestellt.[81]) Inzwischen

---

81) Dieses Komite bestund aus Oberst Rothpletz, Kommandant Schmitter, den Majoren Hasler, Belliger und Billo, Artilleriehauptmann Schmidli und Hauptmann Häfeli; alles Aargauer.

nährte man die Hoffnung, es werde die Tagsatzung irgend eine ersprießliche Schlußnahme zu Stande bringen und nur auf den Fall, wo dieses nicht geschehe, wurden die nöthigen Anordnungen getroffen. So ging man den eidgenössischen Staabshauptmann Ulrich Ochsenbein von Nidau an, auf den Fall eines thatkräftigen Handelns die obere Leitung des Zuges zu übernehmen. Als nun die Tagsatzung auseinander ging, ohne eine jenen Hoffnungen entsprechende Schlußnahme zu fassen, wurde zur schnellen Ausführung geschritten. Wenn bis jetzt so viel möglich im Geheimen gehandelt worden war, so konnte solches von nun an nicht mehr geschehen. Dieses hatte zur Folge, daß die Regierungen aufmerksam wurden. Diejenige von Aargau ließ (26. März) durch einen Abgeordneten aus ihrer Mitte das aargauische Militärkomite der Anti-Jesuitenvereine auffordern, die Sache fallen zu lassen und sich aufzulösen. Die Sache war aber schon zu weit vorgerückt. Die eben in Aarau anwesenden Abgeordneten der Vereine anderer Kantone widerstrebten dem Fallenlassen der Angelegenheit. Das aargauische Militärkomite, dem Willen der Regierung sich unterziehend, löste sich auf, legte aber sein Mandat in die Hände des Komite der Luzerner-Flüchtlinge nieder. Die Regierungen von Bern und Solothurn erließen ebenfalls Abmahnungen. Allein dieses alles war zu spät. Die Bewegung ließ sich nicht mehr unterdrücken, die Theilnahme hatte zu starke Wurzel gefaßt; eine gewaltsame Unterdrückung hätte im Aargau einen Volksaufstand zur Folge gehabt. Das Luzernerkomite[82]) nahm die Zügel des Unternehmens zur Hand. Dasselbe setzte die Versammlung der

---

82) Dasselbe bestund aus: Dr. Jakob Robert Steiger, Alt-Appellationsrichter Joseph Bühler, Alt-Regierungsrath Laurenz Baumann, Alt-Schultheiß Franz Ludwig Schnyder und Fürsprech Anton Schnyder. — Es sind die hier erzählten Thatsachen aus den über den Freischaarenzug erschienenen Druckschriften und Akten nach sorgfältiger Vergleichung derselben unter einander geschöpft.

Schaaren auf Sonntag den 30. März in Zofingen und Hutwyl und das Einrücken in den Kanton Luzern auf den 31. März fest.

Am festgesetzten Tage versammelten sich die Freiwilligen auf den angewiesenen Plätzen. In Zofingen wurden sie durch Oberst Rothpletz und dem Hauptanführer Ulrich Ochsenbein, in Hutwyl durch Major Billo organisirt. Die Gesammtzahl belief sich auf etwas über 4000 Mann.[83]) Sie gehörten zum größten Theil der wohlhabenden und gebildeten Klasse an. Sie hatten 6 vierpfünder Kanonen und 4 zwölfpfünder Haubitzen mit hinlänglicher Munition bei sich.[84]) Für gehörige Bespannung der Geschütze waren in den letzten Tagen gegen 100 Pferde, welche den Flüchtigen, Inhaftirten und ihren Freunden gehörten aus dem Kanton Luzern unter allerlei Vorwänden in das Aargau ausgeführt worden. Auch für Lebensmittel war hinlänglich gesorgt; sie waren von den Flüchtigen angekauft worden. Dieser Mundvorrath wurde auf

---

83)

Luzerner-Flüchtlinge ungefähr	1200 — 1500	Mann.
Aargauer	1200	„
Berner	600	„
Basellandschäftler	374	„
Solothurner	300	„
Einzelne aus andern Kantonen .	100	„
	4074	Mann.

Davon waren Sappeurs . .	30	Mann.
Artilleristen . .	150	„
Kavalleristen .	40	„
Scharfschützen .	1000	„
Infanterie ungefähr	2854	„
	4074	Mann.

84) Die Freiwilligen aus Baselland bemächtigten sich zweier Kanonen aus dem Zeughause in Liestal mit List. In Nidau nahmen die Freiwilligen die im Schloße befindlichen zwei Kanonen mit Gewalt. Eine andere Abtheilung nahm die Lärmkanone im Schlosse Bipp. In Aarburg wurden vier Kanonen genommen und eine gab die Schützengesellschaft von Längendorf im Kanton Solothurn.

13 einspännige Wagen vertheilt. Auch wurden Feldapotheken und Vorrath an Verbandmitteln nachgeführt.

Die bewaffneten Luzernerflüchtlinge beliefen sich auf 1200 bis 1500. Sie waren bestimmt, die Avantgarde der Hauptkolonne zu bilden. In den letzten Tagen war ein großer Theil der gewesenen Luzerner Scharfschützenkompagnie Albert Schnyder auf aargauisches Gebiet übergetreten und schloß sich den Freischaaren an.

An dem gleichen 30. März, als die Freischaaren sich versammelten, rief Luzern, welches bereits mehrere Bataillone auf dem Fuße hatte, seine ganze Militärmacht unter die Waffen und stellte die eine Brigade auf der Linie von Sursee und Münster, die andere hinter der Emme und Reuß auf. Auch an den Landsturm erging das Aufgebot. Die Urstände und Zug wurden aufgefordert, ihre Truppen schleunigst in den Kanton Luzern einrücken zu lassen.

Noch am 30. März Abends rückte die Vorhut der Freischaarenkolonne von Zofingen bis Altishofen. Mit ihr war das Komite der Luzerner-Flüchtlinge über die Gränze gegangen. Von Reiden aus verbreitete es eine Proklamation, in welcher es hieß: „Bewaffnet betreten wir, unterstützt von unsern Mitbürgern und vielen gleichgesinnten Eidgenossen, nicht etwa als regellose Schaar, sondern militärisch geordnet, nach langer Abwesenheit den Boden unseres geliebten Heimathkantons, Alle mit einem heiligen Schwur verbunden und in keiner andern Absicht, als entweder die Verfassung unseres Kantons gegen die an ihr verübte Gewaltthat zu schützen, oder dann im Kampfe für die höchsten Güter des Lebens, für Freiheit und Vaterland, zu Grunde zu gehen."

Nach Mitternacht marschirten die Kolonnen von Zofingen und Hutwyl ab,[85]) und vereinigten sich am Morgen in Et-

85) In Zell fiel durch einen Schuß in der Nähe des Pfarrhauses auf unbekannt gebliebene Weise der Flüchtling Advokat Fridolin Schmidli als erstes Opfer.

tiswyl. Nach einem zu langen Aufenthalte ward zwischen 10 und 11 Uhr auf der Straße nicht gegen Sursee, sondern gegen Rußwyl und Hellbühl abmarschirt. Landsturmhaufen zeigten sich, aber wagten keinen Angriff. In Rußwyl ließen die Freischaaren eine Besatzung von 150 Mann zurück.

Die Luzernertruppen hatten sich von Sursee in der Richtung gegen Neuenkirch zurückgezogen. Dort empfing General Sonnenberg die Nachricht von der Marschdirektion der Freischaaren. Er sandte schnell den Chef des Generalstabs, Oberstlieutenant Elgger mit zwei Jägerkompagnien gegen Hellbühl. In vortheilhafter Stellung empfing dieser die Vorhut der Freischaaren, welche durch das unverhoffte Feuer überrascht wurde. Ein Schütze wurde ihr getödet, ein anderer leicht verwundet. Der Kommandant der Vorhut ließ schnell durch Jäger und Schützen die Kette formiren, die Artillerie in Batterie aufführen und ihr Feuer beginnen. Die Regierungstruppen hielten nicht Stand; mit Verlust von einem Todten und einem Verwundeten nahmen sie ihren eilfertigen Rückzug gegen Gerlischwyl.[86]) In Hellbühl blieb eine Besatzung der Freischaaren von 200 Mann mit 2 Kanonen zurück. Sonnenberg eilte nach Luzern, neue Dispositionen zu treffen.

Hier harrte man mit Ungeduld der Ankunft der zu Hülfe gerufenen Truppen der Urkantone entgegen. Endlich Mittags um 12 Uhr rückte das Kontingent von Obwalden und Nachmittags 3 Uhr dasjenige von Nidwalden zusammen 670 Mann in der Stadt ein. Als eine Stunde nachher der Oberstlieutenant Elgger mit der Kunde vom Zurückdrängen der Regierungstruppen bei Hellbühl anlangte, wurden die Ob- und Nidwaldner sofort zur Verstärkung der bedrohten Punkte beordert.

86) Elgger in seinem „Kampf des Kantons Luzern und seiner Bundsgenossen“ sagt: „sie wendeten sich plötzlich um und verließen den Kampfplatz in regelloser Flucht.“

Außer Hellbühl bei Spitzhof hatten sich die Freischaaren getheilt. Die Kolonne Billo bog ab, um einen Angriff gegen die Emmenbrücke zu unternehmen; die Hauptkolonne unter Anführung von Ochsenbein rückte auf Nebenwegen gegen die Dorenberger Brücke. In Littau war nur eine Luzerner Jägerkompagnie mit dem Landsturm von Littau. Die bereits abgedeckte Dorenberger Brücke ward von der Vorhut der Freischaaren unter dem lebhaften Feuer der Regierungstruppen schnell wieder hergestellt,[87]) die Anhöhe von Littau im Sturmschritt genommen, der Kirchhof angegriffen, und die Regierungstruppen vertrieben, worauf das Hauptkorps den Uebergang über die Emme bewerkstelligte. Außerhalb Littau stieß die Spitze der Freischaaren auf das Unterwaldner Bataillon, welches von Elgger geführt, zu spät kam, den Uebergang über die Emme zu verhindern. Mit einem lebhaften Feuer empfangen, geräth es bald in Unordnung und muß sich nach der Stadt zurückziehen.[88])

Während so die Hauptkolonne der Freischaaren vorwärts marschirte, gieng die Kolonne Billo zurück. Wir haben gesehen, daß dieselbe von dem Spitzhofe weg gegen die große Emmenbrücke sich bewegte. Diese Brücke war in gutem Vertheidigungszustande mit 4 Kanonen und die Umgegend mit 700 Mann regulärer Truppen, wovon zwei Kompagnien Scharfschützen, besetzt. Als die Spitze der Kolonne Billo in den Bereich der Brücke kam, wurde sie mit Kartätschenschüssen und Stutzerfeuer empfangen, ihr einige Mann getödet, mehrere verwundet, worauf sie sich in Unordnung auf den Haupthaufen zurückwarf. Da das Geschütz theils in Hellbühl zurückgeblieben, theils mit dem Hauptkorps über Littau marschirte, so war die Freischaarenkolonne außer Stande, dem

87) Ochsenbein und Steiger giengen dann die Ersten hinüber. Elgger pag. 58.

88) Elgger pag. 60. „Erst nahe bei der Stadt gelang es mir, mit Hülfe einiger Offiziere, die mich hiebei kräftig unterstützten, die Truppen wieder zu ordnen."

Feuer der Regierungstruppen zu antworten. Hiedurch entstand Muthlosigkeit und Unordnung, welche durch ein zweckloses Gewehrfeuer nur vermehrt wurde. Mit Einbruch der Nacht zog der Haufe sich nach Hellbühl zurück, wo wegen der Bewegungen des Landsturms großer Wirrwar herrschte.

Nach der Besetzung von Littau traf Ochsenbein Anordnungen zur Sicherung seiner Stellung. Er entsendete Detaschemente nach dem Rengglоch, der Renggbrücke, auf den Gütsch und ließ auch ein solches bei der Dorenbergerbrücke zurück. Der Gewalthaufe 1200—1300 Mann mit acht Stück Geschütz unter Ochsenbeins persönlicher Leitung rückte auf der Hauptstraße über die Hochebene von Littau gegen Luzern vor. Die Nacht war eingebrochen, als die Spitze am Eingang der Vorstadt, dem Schenkhaus im Lädeli, anlangte. In der Stadt, wo auch der Kriegsrath der Konferenzkantone versammelt sich befand, war die Regierung in großer Bestürzung, die Besatzung sehr schwach, die Truppen von Uri, Schwyz und Zug noch nicht angelangt. In diesem entscheidenden Momente stellte der Oberbefehlshaber der Freischaaren seine Operationen ein. Er wollte den Morgen abwarten und gab Befehl, Lagerplätze zu beziehen, Vorposten auszustellen, Lebensmittel herbeizuschaffen, damit die Truppen sich erfrischen können. Um das Geschütz vor einem Ueberfall zu sichern, befahl er, dasselbe umzukehren und auf die rückwärts liegende Höhe zurückzuziehen. Das Umwenden der Artillerie erregte Besorgnisse bei der Masse, verursachte Unordnung und Mißtrauen. Bei der Vorhut am Lädeli ereigneten sich inzwischen folgende Vorfälle. Eine Patrouille von den Regierungstruppen gerieth, indem sie sich zu weit vorwärts wagte, unter die Freischaaren. Ein Schuß streckte den Führer der Patrouille, Lieutenant Widmer von Ebikon nieder. Eben so lief die Vorwache einer Unterwaldner Kompagnie, die von der Emmenbrücke nach der Stadt zurückkehren wollte, nichts wissend vom Dasein der Freischaaren, in die Vorhut der

letztern und wurde mit Schüssen empfangen, worauf die Kompagnie schnell retirirte. Dieses Schießen bei der Vorhut, in der Dunkelheit der Nacht, dessen Ursache die auf der Entlebucher Straße stehende Mannschaft der Freischaaren nicht kannte, erzeugte bei derselben den Wahn, es geschehe ein Ueberfall und Angriff von Seite der Regierungstruppen; [89]) alles fieng an zu feuern und sich dann unordentlich zurückzuziehen. Erst auf dem Plateau von Littau gelang es einigen Offizieren, die unförmliche Masse zum stehen zu bringen. Die Zerstreuten wurden wieder gesammelt und ein großes Viereck gebildet, in welchem das Geschütz aufgefahren wurde.

Allein allmählig entfernten sich viele aus dem Viereck und nach 12 Uhr entstunden bedeutende Lücken darin. Die Posten bei dem Rengloch und der Rengbrücke fand Ochsenbein verlassen, und alle seine Bemühungen, Ordnung zu schaffen, waren fruchtlos. Da entschloß er sich zum Rückzug über Malters. Der auf den Sonnenberg detaschirte Oberst Rothpletz und die Vorhut beim Lädeli erhielten aber vom Rückzuge keine Anzeige. Eine Menge Nachzügler blieben zurück; einzelne Abtheilungen rissen sich von der Hauptkolonne ab. Viele schlugen den Fußpfad abwärts gegen die Dorenbergerbrücke ein. Der Oberkommandant mit einigen Berittenen verließ die Kolonne bei St. Jost, um bei Hellbühl die Kolonne Billo aufzusuchen, die er aber nicht mehr traf.

In die Stadt rückten während der Nacht die Hülfstruppen von Zug und Uri, zusammen ungefähr 800 Mann ein. Auf Seite der Regierung befand sich jetzt die ungleich größere Macht. Sie rüstete zu einem Angriff auf den Morgen.

---

89) Lange Zeit wußte man die wahre Ursache des Schießens welches die Verwirrung und den Rückzug erzeugte, nicht. Die ersten Beschreibungen sprachen von zufälliger Entladung eines Gewehres auf dem Vorposten beim Lädeli, worauf dann die ganze Wache Feuer gab, und dieses Feuern sich auf die Entlebucher Straße fortpflanzte. S. auch Elgger pag. 78.

Während die Sache diese Wendung nahm, heulten überall die Sturmglocken durch die finstere Nacht und riefen das Volk zum Kampfe gegen die Eindringlinge auf. In Malters befanden sich 350 Mann Regierungstruppen und viele Landstürmer. Dorthin wälzten sich in Unordnung die zurückziehenden Freischaaren. Regierungs-Soldaten und Landstürmer waren in den Wirthshäusern zu Malters und erfrischten sich. Es war 1 Uhr als ein flüchtiger Reitertrupp durch das Dorf jagte. Bald darauf folgte eine mit sechs Pferden bespannte Kanone mit lautem Hurrah-Ruf. Sie kam durch, wurde aber außerhalb Malters bei der Rümligbrücke von einer Kompagnie Landwehr nach kurzem Gefecht sammt Caisson und Bagagewagen genommen. In Malters bereiteten sich jetzt die Regierungstruppen zum Kampfe. Die Freischaaren langten in Abtheilungen von 50 bis 100 Mann an, die Pferde ihres ersten nachfolgenden Geschützes wurden niedergeschossen, das Geschütz erobert. Durch Zufall wurde ein Heuwagen in der Straße umgeworfen, dadurch eine Barrikade gebildet und den nachrückenden Geschützen und Fuhrwerken der Durchpaß versperrt. Die Regierungstruppen in den Häusern, namentlich im Wirthshause zum Klösterli postirt, unterhielten aus der Dunkelheit (die Lichter wurden ausgelöscht) ein wohlgezieltes scharfes Feuer; von allen Seiten hinter Holzhaufen, Bäumen und Zäunen wurden die Ankommenden widerstandslos niedergeschossen. Die Schüsse der Freischaaren waren meistens wirkungslos, ihr Artilleriefeuer von unbedeutendem Erfolge. Einige losgebrannte kongrevische Raketen machten vielen Lärm, thaten aber keinen Schaden. Der Wirrwar war grenzenlos und mehrte sich in dem Maße, als der Zudrang zunahm. Mannschaft und Pferde, Kanonen, Pulver- und Bagage-Wagen stürzten zu Haufen übereinander. Die Szene war fürchterlich und bildete ein schauerliches Nachtgefecht. Es endete mit der Niederlage der Freischaar. Sie erlitt hier einen Verlust von 25 Todten (größtentheils Artilleristen), unter

ihnen der Großrath Johann Seiler aus dem Oberland und 30 Verwundeten; 370 Gefangene wurden theils in Malters, theils an der Rümligbrücke gemacht; acht Kanonen, eine Menge Waffen und 30 Pferde fielen den Regierungstruppen in die Hände, 30 andere Pferde lagen todt auf dem Platze. Ueber 100 weitere Gefangene wurden noch im Laufe des folgenden Tages nach Malters gebracht. Dieses Gefecht kostete den Freischaaren über 500 Mann. Von den Regierungstruppen wurde nur 1 Mann getödet und vier verwundet.

Wir wenden uns zur Kolonne Billo. Nach dem mißlungenen Angriffe gegen die Emmenbrücke brachte dieselbe den größten Theil der Nacht noch in ziemlicher Ordnung, aber in großer Besorgniß in Hellbühl zu. Ohne Nachricht von der Hauptkolonne wagte Major Billo auch seinerseits nicht, sich mit derselben in Verbindung zu setzen. Nach und nach verbreitete sich die Nachricht des Rückzugs der Hauptkolonne; die Truppen wurden unruhig und begehrten den Rückmarsch, welcher um 3 Uhr Morgens mit 800—1000 Mann, 2 Kanonen, einer Anzahl Fuhrwerke und 36—40 Pferden in geschlossener Ordnung in der Richtung gegen Ettiswyl angetreten wurde. Bei Buttisholz suchte Oberst Göldlin mit 800 Mann und 4 Kanonen der Kolonne den Weg zu versperren. Allein nach kurzem Gefecht zogen sich die Regierungstruppen zurück. Die Freischaar setzte ohne weitere ernstliche Belästigung ihren Marsch fort und langte den 1. April gegen Mittag auf Aargauerboden an, wo sie den folgenden Tag, als das Mißlingen der ganzen Expedition kundig wurde, auseinander ging.

Nach der Besetzung von Littau am Abend des 31. März hatte Oberst Rothpletz die Aufgabe übernommen, mit vier Kompagnien Scharfschützen[90]) den Gütsch zu besetzen, wohin

90) Es waren die Luzernerkompagnien Johann Billiger, und Cölestin Pfyffer, dann die Kompagnie Siebenmann von Zofingen und die Basellandschäftler Kompagnie Brüderlin.

ihm das nöthige Geschütz zu Beschießung der Stadt nachfolgen werde. Seine Truppe, welche sich wegen der angelegten Verhaue durch das Gebüsch durcharbeiten mußte, gelangte nicht auf den eigentlichen Gütsch, sondern auf den Untertheil des Sonnenbergs über dem Gütschwalde. Das verheißene Geschütz blieb aus und der Befehlshaber ohne Nachricht von dem Oberbefehlshaber. Der Rückzug der Freischaaren blieb ihm unbekannt. Um 5 Uhr Morgens brachte ihm ein ausgesandtes Rekognoszirungs-Detaschement die Nachricht, daß alles verloren sei. Als bald darauf in der Tiefe Kanonendonner ertönte, glaubte Rothpletz, die Nachricht sei irrig gewesen und es geschehe ein Angriff gegen die Stadt. Bald wurde er enttäuscht. General Sonnenberg hatte seine Macht konzentriert und begann mit 4000 Mann die Offensive; eben wurden die in der Vorstadt von Luzern zurückgebliebenen Vorwachen der Freischaaren angegriffen und verdrängt. Ein Theil derselben schloß sich an Rothpletz an. Bald wurde er selbst in der Front und beiden Flanken mit Uebermacht angegriffen. Lang und heftig war hier der Kampf. Er dauerte mehrere Stunden. Endlich mußte die Freischaar sich auf die oberste Höhe des Sonnenbergs zurückziehen. Nach langer Gegenwehr blieb nichts anders übrig, als Gefangenschaft, Tod oder Flucht. In größern und kleinern Haufen suchte sich die Freischaar-Truppe durchzuschlagen. Nur wenigen gelang es, die Gränze glücklich zu erreichen; der größere Theil mußte entweder auf dem Kampfplatze die Waffen strecken, oder fiel vereinzelt dem Landsturm in die Hände. Rothpletz mit 25 Mann erreichte das linke Ufer der Emme. Der Trupp wurde von dem Landsturm angegriffen, verfolgt und zerstreut. Jeder suchte sich hierauf einzeln zu retten. Rothpletz wurde bei Sempach gefangen.

Es war den 1. April 10 Uhr Vormittags, als die letzten Freischaaren aus der Gegend von Littau vertrieben und der regelmäßige Kampf beendigt wurde. Das Geschäft der Ver-

folgung überließ der General Sonnenberg dem Oberstlieutenant Elgger, welcher mit einer mobilen Kolonne von 6—700 Mann und 3 Kanonen den aufgelösten und fliehenden Freischaaren bis an die Gränzen nachrückte. Ein Reitertrupp bildete den Vortrab; dieser mußte alle Gebüsche und Wohnorte untersuchen. Was von fliehenden Freischaaren der Verfolgung des Militärs entgieng, wurde dem Landsturm entgegengejagt. Das ganze Land war bei dieser Menschenjagd in Bewegung. Kein Berg war so hoch, kein Thal so tief, kein Wald so dicht und finster, daß er nicht mehrmals auf das genaueste durchsucht wurde. Einige Flüchtlinge hielten sich dennoch mehrere Tage lang versteckt, nährten sich von Kräutern und Schneewasser und entkamen ihren Verfolgern. Unter denjenigen, welche nach vielen Mühseligkeiten über die Gränze kamen, war auch Ochsenbein.

Die Schilderungen der Grausamkeiten, welche man las und die bei der Verfolgung verübt worden sein sollen, sind offenbar übertrieben, aber Thatsache ist, daß viele und grobe Mißhandlungen vorfielen.[91])

Die Zahl der außer dem Gefecht von dem Landsturm wehrlos Getödeten ist nicht gering. Mancher hinwieder auch wurde von milde gesinnten Einwohnern gerettet.

Die Zahl der auf Seite der Freischaaren Umgekommenen

---

91) Der Gemeinderath von Neuenkirch, welche Gemeinde verübter Grausamkeiten besonders beschuldigt wurde, legte eine Art Bekenntniß ab. Derselbe schrieb den 30. September 1845 in einem Brief: „Was übrigens die genannten zwei verhängnißvollen Tage (31. März und 1. April) betreffend über Neuenkirch publizirt wurde, mag wohl Eins oder das Andere im Drang der Umstände geschehen sein, das bei reiflicher Ueberlegung nicht geschehen wäre, aber daß man die Gefangenen zwang, ihr Grab selbst zu machen und sie dann niedergeschossen, ist nicht wahr. Zudem wurden die neun Freischärler, welche in Neuenkirch gefallen sind, nicht von Neuenkirchern, sondern von Fremden erschossen u. s. w.“ S. Aprilgang der Freischaaren pag. 180.

beläuft sich auf 104.[92]) Gefangen wurden 1785,[93]) worunter 68 Verwundete, die in die Ambülance nach Luzern kamen. Unter den Entronnenen mochte auch noch eine Anzahl leichter Verwundeter sein, ebenso unter den Gefangenen, welche nicht in die Ambülance kamen. Nach den offiziellen Berichten betrug der Verlust der Regierungstruppen 8 Todte und 21 Verwundete. Hiebei sind aber die leicht Verwundeten sowie die getödeten und verwundeten Landstürmer nicht begriffen. An Material verloren die Freischaaren 8 Kanonen, 5 Caissons, nebstdem eine Menge Bagage- und Proviantwagen, eine Anzahl werthvoller Reitpferde, 30—40 Zugpferde und eine große Anzahl Waffen. Sodann wurden den Gefangenen größere und kleinere Summen Geld, goldene und silberne Uhren, Ketten, Ringe und andere Kostbarkeiten abgenommen. Der Betrag der ganzen Beute stieg auf wenigstens 200,000 Franken. Jedem der verbündeten Stände wurde als Beweis der Erkenntlichkeit eines der eroberten Stücke gegeben. Der östreichische Staatsminister Metternich ließ durch den östreichischen Gesandten in der Schweiz die Regierung von Luzern wegen ihres Sieges beglückwünschen.

Die Gefangenen wurden in der Jesuiten- und Franziskanerkirche, sowie in dem großen Gymnasiumssaale untergebracht. Anfänglich war ihre Behandlung streng und die Nahrung schlecht, später verbesserte sich beides. Ein Theil der Gefangenen wurde anfänglich wegen Mangel an Platz in der Hauptstadt in den Amtshauptorten auf der Landschaft aufbewahrt. Unter den Gefangenen befanden sich viele Führer des Unternehmens, namentlich Dr. Robert Steiger, Oberst Rothpletz, Oberstlieutenant Berner von Kulm, Oberst-

---

92) Hievon sollen nur 60 im Kampfe gefallen und 6 ertrunken sein. Die Luzerner Freischärler hatten 17 Todte.

93) Aargauer 767, Luzerner 486, Berner 213, Basellandschäftler 179, Solothurner 75, Zürcher 29, Baselstädter 4, aus den drei Urkantonen und Zug 11, aus andern Kantonen 17, Ausländer 15.

lieutenant Tschudi von Wittnau, Oberstlieutenant Munzinger von Olten, Major Buser von Baselland, Major Belliger von Aarau, Gerichtspräsident Keller von Brugg, Fürsprech Johann Villiger von Hitzkirch, Fürsprech Eduard Schnyder von Sursee. Letzterer wurde in Neuenkirch auf der Flucht vom Pferd hinuntergeschossen und dann gefangen genommen.[94])

Nachdem der Vorort Zürich am 31. März Abends Kunde von dem Einfalle der Freischaaren in den Kanton Luzern erhalten hatte, veranstaltete er sofort ein eidgenössisches Truppenaufgebot, rief die Tagsatzung auf den 5. April ein und ernannte zwei eidgenössische Kommissarien in den Personen von Landammann Näff von St. Gallen und Kanzleidirektor Hößli von Chur.

In Luzern versammelte sich der Große Rath schon den 3. April und hörte einen Bericht des Regierungsraths über die stattgehabten Ereignisse an. Der Große Rath beschloß: Die Chefs, Haupt- und Rottenführer sollen in kürzester Frist

94) Wir haben die Begebenheit des Freischaarenzuges nur in einem Umrisse dargestellt. Eine dataillirte Erzählung würde ein eigenes Buch erfordern und paßte eben deßwegen nicht zu der Anlage des vorliegenden Werkes, welches eine allgemeine Geschichte des Kantons enthalten soll, und darum einer einzelnen Episode nicht zu viel Raum widmen kann. Ueber den zweiten Freischaarenzug ist übrigens eine beträchtliche Litteratur vorhanden. Wir erwähnen: „Das rothe Büchlein oder der Freischaarenzug nach Luzern im März und April 1845. Bern bei Jenni Vater." — „Der Freischaarenzug nach Luzern im März und April 1845 von Weingart. Bern bei Weingart 1845." — „Die Schicksale der ersten Luzerner Schützenkompagnie am letzten Freischaarenzuge. Bern bei Jenni, Sohn 1845." — „Erster und zweiter Bericht von Ulrich Ochsenbein." — „Das Landsturmbüchlein. Bern bei Jenni Sohn 1845." — „Der Aprilgang der Freischaaren, aufgeführt im Jahr 1845 gen Luzern. Luzern bei Gebrüder Räber 1845." — „Der Freischaarenzug gegen Luzern am 31. März, 1. und 2. April 1845 und seine nächsten Folgen, von J. M. Rudolf, Major. Zürich in Leuthys Verlagsbüreau 1846." — Diese als die zuletzt erschienene Beschreibung des Freischaarenzuges ist die vollständigste. Wir haben sie bei unserer Darstellung benutzt, jedoch nicht, ohne Vergleichungen anzustellen und nicht ohne zu prüfen.

nach dem Gesetze über die Freischaaren bestraft, zu diesem Behufe die erforderliche Anzahl von Verhörrichtern aufgestellt und das Kriminal- und Obergericht permanent erklärt werden. Die Gefangenen unter zwanzig Jahren seien als amnestirt zu entlassen und über eine allfällige weitere Amnestirung habe der Regierungsrath Bericht zu erstatten. Dieser Bericht erfolgte, nachdem in der Zwischenzeit Abgeordnete der betreffenden Stände zu Anknüpfung von Unterhandlungen wegen Auslösung der Gefangenen in Luzern erschienen waren, eine Woche später (10. April) und es erhielt der Regierungsrath Vollmacht, hinsichtlich der nicht-luzernischen Gefangenen mit den Regierungen der Kantone, denen sie angehören, um eine Auslösung zu unterhandeln. Die luzernischen Gefangenen sollen nach dem Kriminal- und Kriegsgesetze durch den betreffenden Richter verurtheilt werden.

Hinsichtlich der an dem Aufruhr vom 8. Dezember Betheiligten wurde jetzt eine Amnestie ausgesprochen, aber viele Ausnahmen dabei gemacht. Es waren nicht nur die Anführer, sondern alle, welche auf dem Mühlenplatze, welche bei dem Engel sich befunden, welche bei dem Gefechte an der Emmenbrücke Antheil genommen hatten, ferner alle Beamteten, Bediensteten, Lehrer, Offiziere, Unteroffiziere, Exerziermeister und endlich gar die Wirthe ausgenommen. Inzwischen wurden in Folge dieses Beschlusses die Gefangenen vom 8. Dezember allmählig auf freien Fuß gesetzt, der Prozeß aber sollte gegen die vielen von der Amnestie Ausgenommenen dennoch fortgeführt werden.

Nachdem der Regierungsrath obgedachte Vollmacht zu Unterhandlungen wegen Auslösung der Gefangenen erhalten hatte, wurde mit den anwesenden Abgeordneten aus den Kantonen Bern, Aargau, Solothurn und Baselland ein Auslösungsvertrag für die gefangenen Angehörigen dieser Kantone um die Summe von 350,000 Franken abgeschlossen.[95] Die Tag-

95) Es mußten bezahlt werden:

satzung sollte angegangen werden, 150,000 Frkn. aus dem eidgenössischen Kriegsfonde zu Bezahlung des Soldes an die Truppen aus den Urkantonen zu obiger Summe zu legen, was dieselbe dann auch wirklich that. Am Ende April wurden die nicht-luzernerischen Gefangenen in ihre Heimath entlassen.

Inzwischen hatte die Tagsatzung (12. April) mit $12^2/_2$ Stimmen einen Beschluß gefaßt, durch welchen dem Stand Luzern dringend empfohlen wurde, in Beziehung auf die Ereignisse vom Dezember 1844 und vom März und April 1845 Amnestie oder Begnadigung zu ertheilen und insofern Todesurtheile gefällt werden sollten, denselben jedenfalls keine Vollziehung zu geben. Luzern beachtete diesen Tagsatzungsbeschluß wenig.

Mitten in diesen Ereignissen hatte im Kanton Luzern im Anfange des Maimonats eine Integralerneuerung des Großen Raths und sämmtlicher Behörden statt. Bei dieser Erneuerung wurden beinahe alle Mitglieder des letzten Großen Raths wieder gewählt. Im Wahlkreise Triengen beseitigte man die liberalen Repräsentanten. Hinwieder entließ umgekehrt zum großen Erstaunen der Welt der Wahlkreis der Stadt Luzern seine bisherigen sieben antiliberalen Repräsentanten sämmtlich und wählte sechs Liberale nebst einem von entgegengesetzter, doch gemäßigter politischer Gesinnung. [96]) Auf der Landschaft wählte

---

Für die Angehörigen des Kantons Bern	.	Franken 70,000
„ „ „ „ „ Solothurn	.	„ 20,000
„ „ „ „ „ Baselland	.	„ 35,000
„ „ „ „ „ Aargau	.	„ 200,000
„ „ „ der übrigen Kantone	.	„ 25,000
		Franken 350,000

96) Die Gewählten waren: Joseph Schumacher-Uttenberg, Felix Balthasar, Jakob Kopp, Dr. Kasimir Pfyffer, Martin Ronka, Ignaz Pfyffer, Joseph Mazzola.

Von den in der Stadt entlassenen Repräsentanten wurden nach der Hand auf der Landschaft erwählt Rudolf Rüttimann in Hochdorf,

einzig Reiden liberal und die Opposition im neuen Großen Rathe betrug acht Stimmen.[97]) Im Regierungsrathe wurden fünf Mitglieder beseitigt[98]) und in das Obergericht Altschultheiß Jakob Kopp und Johann Koch von Rußwyl[99]) nicht wieder gewählt.

Wie ihre Repräsentanten in den Großen Rath, so wählte die Stadt Luzern auch einen liberalen Stadtrath, als Präsident desselben Oberst Schumacher-Uttenberg und als Vizepräsident Altschultheiß Jakob Kopp.

Bei jeder nun folgenden Versammlung des Großen Raths kamen mit vielen Unterschriften versehene Vorstellungsschriften um Ertheilung einer Amnestie ein und Bitten, daß man die Landeskinder nicht härter halten möchte, als die Auswärtigen, welche gegen Geld entlassen worden seien. Eine Amnestie erfolgte nicht, wohl aber wurden die Gefangenen, mit Ausnahme weniger, die man für Hauptbetheiligte hielt,[100]) aus dem Gefängniß entlassen, hingegen nichts desto weniger der Prozeß gegen sie fortgeführt.

Der wichtigste Prozeß war derjenige des Dr. Jakob Robert Steiger. Derselbe war, wie wir gesehen, am 8. Dezember in Verhaft gerathen, am 23. Jänner dann aber

---

Alois Hautt in Großwangen, Joseph Zünd in Luthern und etwas später Joseph Mohr in Zell.

97) Neben den sechs Erstgewählten der Stadt Martin Arnold von Mehlsecken und Urban Arnold von Reiden.

98) Jost Peyer von Willisau, Professor Eutych Kopp, J. Albisser von Geuensee und Peter Widmer von Eschenbach und Dr. J. Elmiger von Luzern. An ihre Stellen wurden gesetzt: Ingenieur Emanuel Müller von Uri, der sich kürzlich im Kanton Luzern eingebürgert hatte, Ludwig Sigrist von Menznau, General Sonnenberg, Alois Hautt und Joseph Tschopp von Mauensee. — Peyer, Albisser und Widmer wurden in das Obergericht gesetzt, Kopp und Elmiger hingegen ganz beseitigt.

99) Beide hatten gegen die Jesuiten und gegen die Verurtheilung Steigers zum Tode gestimmt.

100) Unter diesen befanden sich Eduard Schnyder, Johann Billiger, Major Elmiger, Anton Häfliger und Kaspar Wapf.

aus demselben entlassen worden. Er reiste am folgenden Tage von Luzern ab unter der Anzeige an das Verhöramt mit der Bemerkung, daß wenn man seiner bedürfen sollte, eine dießfällige Vorladung seiner Gattin zuzustellen sei. Steiger bereiste nun die Eidgenossenschaft und suchte die ersten Magistraten zu bewegen, dahin zu wirken, daß über die beim Aufstande vom 8. Dezember betheiligten Luzerner Amnestie ausgesprochen und der Beschluß der Jesuitenberufung rückgängig gemacht werden möchte. Wie fruchtlos diese Schritte waren, haben wir gesehen. Die Bedrängniß, in welcher seine Mitbürger sich befanden, bewog ihn, in das Flüchtlingskomite der Luzerner zu treten und wir sahen ihn bei dem Freischaarenzuge. Nach der Auflösung desselben wandte er sich dem Hitzkircherthale zu und wurde bei Mosen, ganz nahe an der aargauischen Gränze, mit einigen andern Gefährten am Nachmittag des 1. April von Landstürmern gefangen. Am folgenden Tag wurde er unter dem Gebrüll eines großen Volkshaufens in die Hauptstadt eingebracht und in den Kesselthurm gesetzt. Am 3. Mai stund Steiger vor dem Kriminalgerichte, welches ihn zum Tode mittelst Erschießens verurtheilte, und den 17. Mai bestätigte das Obergericht mit 7 gegen 3 Stimmen dieses Urtheil. Als Vertheidiger stund dem Angeklagten Dr. Kasimir Pfyffer zur Seite. Derselbe behandelte nur die juridische Seite des Prozesses. Ueber die Veranlassung und die Motive seines Handelns sprach Steiger selbst. Durch seine herzergreifende, männliche Rede steigerte er die Theilnahme für ihn auf das höchste; beinahe kein Auge der zahlreichen Zuhörerschaft blieb unbefeuchtet. Nicht nur die öffentlichen Blätter der Schweiz sondern deutsche, französische und englische Blätter besprachen lebhaft Steigers Angelegenheit. Dieser wandte sich im Hinblick auf seine Familie mit einem Begnadigungsgesuche an den Großen Rath und anerbot sich, die Eidgenossenschaft oder wenn es gefordert werden sollte, den europäischen Kontinent zu verlassen. Er hatte dabei England

im Auge. Eine Menge Bittschriften liefen ein, die das Gesuch unterstützten. Die Petenten waren 3500 Männer aus dem Kanton, 338 Frauen aus der Stadt und 435 Dienstmägde.[101]) Besondere Eingaben zu Gunsten der Verurtheilten machten die Bischöfe von Solothurn und Freiburg, der eidgenössische Repräsentant Landammann Räff, die Regierung von Bern, die Frauen von Langenthal, Magistraten in Chur, eine Anzahl Waadtländer und endlich die Aerzte des Kantons. Selbst der französische und englische Gesandte ließen ihre Verwendung eintreten. Der Große Rath beschloß: der Regierungsrath soll untersuchen und begutachten, wie Steiger unschädlich gemacht werden könne, ohne ihm das Leben zu nehmen. Nach England oder nach Amerika Steiger auswandern zu lassen, war man nicht geneigt. Die Regierung löste ihre Aufgabe in der Weise, daß sie bei Oestreich, Preußen, Holland und Sardinien anfragte, ob man Steiger im Falle seiner Begnadigung zur Verwahrung und Bewachung übernehmen wolle. Am 13. Juni berichtete der Regierungsrath an den Großen Rath, von den angesprochenen Mächten habe Sardinien eine entsprechende Antwort ertheilt, die Unterhandlungen befinden sich im vollen Gange, seien aber noch nicht geschlossen und es könne also das künftige Loos Steigers erst bei der nächsten Zusammenkunft des Großen Raths, die im Juli stattfinden sollte, bestimmt werden.

Da erscholl in der Frühstunde des 20. Juni die Kunde in der Stadt Luzern, es sei Steiger während der Nacht aus seinem Kerker entwichen. Drei Landjäger, Wachtmeister Kaufmann, Korporal Birrer und Gemeiner Hofmann, seine Befreier, waren mit ihm verschwunden. Im Laufe des Tages vernahm man, Steiger sei schon gegen neun Uhr

---

101) Die Bittschriften des weiblichen Geschlechts wurden auf den Antrag des Staatsschreibers Bernard Meyer von der Hand gewiesen, weil diesem Geschlechte kein Petitionsrecht zustehe.

Morgens in einer zweispännigen Chaise in Zürich angelangt und mit ungeheurem Jubel empfangen worden.[102])

---

102) Steigers Befreiung wurde folgendermaßen bewerkstelligt. Um dieselbe interessirte sich besonders, lediglich von Mitgefühl getrieben, Kaffewirth Groß in Zürich. Derselbe reiste mehrere Male nach Luzern, um Mittel und Wege zur Befreiung Steigers ausfindig zu machen. Es gelang mit vieler Mühe, die im Texte genannten drei Landjäger zu bewegen, zur Flucht des Gefangenen behülflich zu sein. Allein die Ausführung war schwierig, indem der Kerker streng bewacht war. Zu dem festen wohlverschlossenen Gemach, in welchem Steiger sich befand, hatte der Thurmwart die Schlüssel. Außer dem Gemache befand sich im Gange ein Landjäger als Wache. Dieser Gang war aber abgeschlossen, dergestalt, daß der Wache haltende Landjäger sich selbst eingesperrt befand. Der Schlüssel zum Gang wurde auf der Landjäger Wachtstube aufbewahrt. Vor der verschlossenen Gangthüre stand eine Soldatenwache. Weder der Thurmwart also, noch der Landjäger, noch die Soldatenwache konnte zu Steiger gelangen. So war die Befreiung schwierig. Vor allem mußte man im Besitze des Schlüssels zum Gemache, in welchem Steiger saß, sein. Der Thurmwart war zu einer Theilnahme nicht zu bewegen. Nun fügte es sich aber, daß der Thurmwart eines Tages in Geschäften sich aus der Stadt entfernen mußte. Er suchte und erhielt Urlaub. Er übergab für diesen Tag den Schlüssel dem Korporal Birrer, damit dieser seinen Dienst versehe. Birrer ließ durch einen Schlosser den Schlüssel nachmachen. Nun ließ sich bewerkstelligen, daß der Gefangene mit Hülfe eines Landjägers bis in den Gang kommen konnte. Allein damit befand er sich noch nicht in Freiheit, sondern nebst dem Landjäger eingesperrt. Es wurde nun in die Gangmauer eine Oeffnung gemacht, durch welche man an einem abgelegenen Orte ins Freie gelangen konnte. Es mußte aber der im Einverständnisse stehende Landjäger Hofmann auf die Wache vor Steigers Gemach gebracht werden können. Birrer als Korporal hatte wohl die Wache auf- und abzuführen, aber er konnte die Mannschaft nicht auswählen. Deßwegen mußte der Wachtmeister ins Einverständniß gezogen werden, was dann auch erzielt wurde. Wachtmeister Kaufmann bezeichnete den Landjäger Hofmann für die Zeit von 10 bis 12 Uhr in der Nacht vom 19. Juni als Wache. Korporal Birrer führte zur erstbezeichneten Stunde den Hofmann auf, dieser schloß dem Gefangenen die Kerkerthür auf und bei der Oeffnung in der Mauer des Ganges nahm Kaufmann letztern in Empfang, kleidete ihn in eine Landjägeruniform und marschirte mit ihm vor das Weggisthor, wo eine Chaise zur weitern Flucht bereit stund. Hofmann verschloß inzwischen die Kerkerthüre wieder sorgfältig und ließ sich um 12 Uhr von Korporal Birrer ablösen, worauf sie beide in einer zweiten bereit stehenden Chaise der ersten folgten. Der nach Hofmann Wache habende Landjäger hatte keine

Mit Blitzesschnelle verbreitete sich die Kunde von Steigers Befreiung und erregte überall die größte Sensation nicht nur in der Schweiz, sondern weit über die Marchen derselben hinaus durch Europa. Selbst jenseits des Ozeans in Nordamerika feierte man das Ereigniß.

Steiger schlug seinen Wohnsitz in Winterthur auf und wurde von der Gemeinde Höngg bei Zürich, sowie in der Stadt Nydau im Kanton Bern mit dem Bürgerrecht beschenkt.

Wenige Wochen verflossen und ein neues Ereigniß in dem in jüngster Zeit so viel und tief bewegten Kanton Luzern stellte für einen Moment alle frühern noch so wichtigen Begebenheiten in den Hintergrund.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Juli (1845) wurde nämlich Joseph Leu von Ebersoll in seinem und seiner Frau Schlafzimmer im Bett, während er schlief, erschossen. Das Haus gerieth auf den Schuß natürlich in Allarm. Aber keine Spur eines Mörders zeigte sich. Man kann denken, welche Sensation dieser Vorfall wieder hervorrief. Die Polizei setzte alles in Bewegung, um den Thäter zu entdecken. Eine Belohnung von 6000 Frkn. wurde für die Einbringung desselben zugesichert; 2000 Frkn. demjenigen, welcher über die Person des Thäters bestimmte Indizien beibringen könne. Außerordentliche Polizeimaßnahmen aller Art wurden in der Stadt getroffen.[103])

Ahnung von der Flucht und wußte nicht, daß er ein leer stehendes Kerkergemach verwache. So wurde die Flucht erst am folgenden Morgen entdeckt, als der Thurmwart dem Gefangenen das Morgenbrod bringen wollte. Dieser war längst über die Gränze und in Sicherheit.

103) So wurde verfügt: Alle Thore der Stadt seien Nachts zu schließen. Niemand sei ein- und auszulassen ohne bestimmte Angabe des Namens, Unbekannte müssen sich durch Schriften ausweisen; fehlen diese, so wird der Betreffende auf das Polizeibüreau abgeführt. Auch Fuhrwerke und Gepäcke können untersucht werden. Selbst am Tage sind alle Fremden an den Thoren anzuhalten; wer keine Schriften besitzt, wird weggewiesen; bei Verdacht kann die Polizei noch weitere Maßregeln ergreifen. Mehrere Wirthshäuser wurden geschlossen.

Inzwischen widerhallten die Blätter des In- und Auslandes von diesem schaudervollen Ereigniß. Da der Thäter oder wenigstens Spuren eines solchen nicht sofort entdeckt wurden, ließen Stimmen sich vernehmen, es möge der Fall einer Selbsttödtung vorhanden sein. Auf der andern Seite wurde die Behauptung aufgestellt, Leu sei als das Opfer eines radikalen Komplottes gefallen.

Jetzt machte ein luzernischer Flüchtling, Michael Achermann von Oberkirch, der auf der Tagsatzung in Zürich befindlichen Gesandtschaft von Luzern die Anzeige, ein gewisser Jakob Müller in Stechenrain dürfte der Thäter sein. Sofort wurde dieser Müller am 3. August verhaftet.

Aus dem Thurgau war der dasige Verhörrichter Wilhelm Ammann verschrieben worden, um die Aufruhrs-Prozedur zu Ende zu führen. Derselbe stund im Rufe, ein äußerst gewaltthätiges Untersuchungsverfahren zu üben. Ihm wurde jetzt auch die Führung des Prozesses wegen der Tödung des Joseph Leu übertragen.

Der als Mörder beschuldigte Jakob Müller genoß nicht des besten Leumundes in Betreff seines sittlichen Wandels; im Uebrigen war er als ein Polterer und Plauderer bekannt, von jenem Schlage Leute, welche wohl von verwegenen Thaten viel zu sprechen pflegen, aber sie nicht auszuführen wagen und auf deren Worte nicht viel Gewicht gelegt wird. So drohte Müller, als er in Folge des achten Dezembers sich im Verhaft befand, während desselben vor seinen Mitgefangenen gar viel und oft, wie er sich rächen wolle, wenn er wieder einmal in Freiheit sei. Er that dieses aber auf eine solche Weise, daß seine Aeußerungen keinen ernstlichen Eindruck bei seinen Mitgefangenen hervorbrachten; vielmehr machten sie sich über ihn und sein burleskes Wesen lustig. Dennoch stellte sich heraus, daß Müller wirklich der Mörder Leu's war.

Nach langer harter Gefangenschaft legte er am 31. Oktober gegen Mitternacht folgendes Geständniß ab.

Er habe dem Leu wiederholt aufgepaßt, um ihn zu erschießen, was sich aber niemals fügen wollte. Da habe er den Entschluß gefaßt, weil er seines Opfers im Freien nicht habhaft werden konnte, dasselbe in dem Hause zu tödten. Samstags den 19. Juli (1845) ungefähr um halb neun Uhr Abends sei er mit einer Flinte von seinem Wohnorte Stechenrain nach dem 2½ bis 3 Stunden entlegenen Unterebersoll fort. Daselbst beim Hause Leu's angelangt, habe er zuerst gehorcht, ob noch Jemand wach sei. Dann sei er bei einem Fenster der Hinterstube eingestiegen. Das Fenster sei verschlossen gewesen, es habe sich aber ohne Geräusch zurückschieben lassen. Die Flinte ließ er inzwischen vor dem Hause stehen. Von der Hinterstube kam er in die Küche und von dort in den Hausgang. Hier öffnete er die verriegelte Hausthüre, was wieder ohne Geräusch von statten gieng. Sodann begab er, welcher die Gelegenheit des Hauses von früher her kannte, sich zur Thür, welche aus dem Gange in Leu's Schlafzimmer führte. Auch diese Thüre konnte er leise öffnen, nur stieß dieselbe an einem Bettchen, worin ein Kind lag, etwas an. Vom Mondschein war es ganz heiter im Zimmer. Links an der Wand und auf dem ersten Bette sah er Weiberkleider hängen und liegen. Bei näherm Hinzuschleichen erblickte er den Leu im andern Bette. Nachdem er sich so umgesehen, begab er sich vor das Haus, um die Flinte zu holen. Am Kirchthurm in Hochdorf schlug es gerade halb ein Uhr. Er gieng mit der Flinte wieder in das Haus. Unter der offenen Thüre des Schlafzimmers, den einen Fuß inner der Schwelle, den andern auf derselben, streckte er das Gewehr gegen die Mitte des Körpers von Leu und drückte ab. Der Schuß brannte los und er hörte den Ruf: „Jesus und Maria." Er meinte, Leu rufe noch so, (es war die Frau, Leu gab kein Lebenszeichen mehr von sich) wandte sich zur Flucht und eilte auf Nebenwegen so schnell er konnte nach Hause, wo er am Morgen um drei Uhr anlangte.

Als Beweggrund zu seiner Handlung gab Müller Rachedurst an. Sodann sei er, wenn er sich äußerte, er wolle den Leu tödten, von verschiedenen Seiten aufgemuntert worden und auf seine Anfrage, ob man ihm dann etwas gebe, wenn er es thue, habe man ihm Geldversprechungen gemacht. Als solche, welche ihm Geld versprochen, bezeichnete er den Alt-Oberrichter Bühler von Büron, den Hauptmann Rudolf Karl Corraggioni von Luzern, den Oberstlieutenant Ludwig Ineichen von Rothenburg, und den Alt-Amtsrath Andreas Hüsler von Eschenbach. Sofort wurde auch gegen diese die Untersuchung eingeleitet.

Beim Anlaß seines Geständnisses erzählte Jakob Müller ebenfalls: er sei einmal bei Dr. Kasimir Pfyffer gewesen, um sich mit demselben, da ihm, Müller, der Konkurs (Geldstag) drohte, wegen Errichtung einer Gült zu berathen: diesem habe er sein Vorhaben, den Leu zu tödten, ebenfalls eröffnet, der ihn aber abmahnte.

Auf diese Erzählung hin, ohne vorherige Einvernahme, wurde Pfyffer sofort um Mitternacht, als er im tiefsten Schlafe lag mit großem Gepränge[104]) aufgehoben, verhaftet und seine Schriften in der Nacht noch unter Siegel gelegt. Man setzte ihn in den gleichen Kerker, welchen Jakob Müller bis zur Ablegung seines Geständnisses bewohnt und kaum verlassen hatte. Groß war das Aufsehen, welches diese Behandlung im In- und Auslande erregte.

---

104) Eine Menge Soldaten und Landjäger wurden für den Akt in Requisition gesetzt. Der über die Besieglung der Papiere vom Statthalteramt in der Nacht aufgenommene Verbalprozeß besagte: „Man fand die Hausthüre durch Soldaten bewacht, die Frau und Magd des Hrn. Pfyffer aber durch zwei Landjägerkorporals.“ Bei der Verhaftung selbst trat der Polizeihauptmann mit zwei bewaffneten Landjägern in das Zimmer, im Gange vor dem Zimmer befanden sich ebenfalls Landjäger und so auf der Stiege und im Hausgange und vor der Hausthüre. Neben den Landjägern waren Soldaten auf dem Mühlenplatze. Am folgenden Tage waren die Stadtthore verschlossen.

Man konnte Pfyffer selbst nach den Angaben Müllers nicht beschuldigen, daß er denselben irgendwie aufgemuntert habe, vielmehr sagte Müller das Gegentheil. Man wollte ihm aber zur Last legen, er habe unterlassen, den Müller zu denunziren. Pfyffer erklärte: abgesehen davon, daß ihm keine Denunziationspflicht oblag, hätte vor der That er keinen genüglichen Grund gehabt, zu denunziren, einerseits indem Müller ihm kein bestimmtes Vorhaben eröffnet, sondern sich bloß in Drohungen und Lamentationen gegen Leu ergangen habe und anderseits sich derselbe, wie es schien, ganz beschwichtiget von ihm sich entfernte; nach der That habe er wirklich, soviel ihm von der Sache bekannt gewesen, nämlich die ausgestoßenen Drohungen Müllers, die jetzt einiges Gewicht erhalten hatten, dem Staatsanwalte angezeigt, der jedoch keine Notiz davon zu Protokoll nahm, weil solchartige Drohungen von Seite Müllers gegen den ermordeten Leu bereits sattsam konstatirt seien. Der einvernommene Staatsanwalt bestätigte diesen Sachverhalt, der auch noch durch andere Personen erhärtet wurde und man sah sich genöthiget, den Verhaft und Prozeß gegen Pfyffer aufzuheben[105]). Solche Erscheinungen sind nur in Zeiten möglich, wo politische Parteileidenschaft blind, wohl gar ungerecht macht[106]).

Jakob Müller wurde auf sein Geständniß hin durch das Schwert hingerichtet. (31. Jänner 1846).

Nach Jahr und Tag (Hornung 1847), während welcher langen Zeit Verhörrichter Ammann seine berüchtigte Unter-

---

105) Der ganze Verlauf der Sache ist umständlich zu ersehen in den zwei Druckschriften: „Meine Betheiligung an der Rathsherr Leu'schen Mordgeschichte von Dr. Kasimir Pfyffer, Zürich 1844.“ Sodann: Nachtrag zu der Schrift: „Meine Betheiligung an der Rathsherr Leu'schen Mordgeschichte und Appellation an die öffentliche Meinung. Zürich 1848.“

106) Von Stadtammann Isaak erzählte Jakob Müller ganz das Gleiche, wie von Pfyffer und der erstere wurde mit keinem Worte zur Rede gestellt, geschweige denn verhaftet. Akten der Leu'schen Untersuchung.

suchungsmethode[107]) fruchtlos gegen sie in voller Strenge angewendet hatte, erfolgte die Lossprechung von Hauptmann Rudolf Corraggioni und Alt-Amtsrath Hüsler. Ludwig Zneichen dagegen unterlag jener Methode; die Kerkerleiden rafften ihn; er starb im Gefängnisse, im Tode noch seine Unschuld betheuernd. Alt-Oberrichter Bühler, welcher der Freischaaren-Züge halber flüchtig war und sich also nicht verantwortete, wurde auf die Angabe Müllers hin in Kontumaz zum Tode verurtheilt[108]).

Jener Michael Achermann aber, welcher den Jakob Müller denunzirt hatte, wurde selbst tief in die Untersuchung verwickelt. Es ergab sich, daß gerade er den Müller zur Ermordung Leu's vorzüglich aufgereizt hatte, von woher ihm jene Denunziation möglich war. Man bezahlte ihm den ausgesetzten Preis von 2000 Franken, bezog dann dieselben wieder an die Prozeßkosten und verurtheilte ihn zum Tode, welche Strafe aber im Wege der Gnade zu lebenslänglichem Zuchthause umgewandelt wurde. Auch die Mutter des Jakob Müller, Namens Rosa Felix, wurde als Mitwisserin in das Zuchthaus verurtheilt.

Die politischen Prozesse vom 8. Dezember 1844 und 31. März 1845 her wurden indessen ebenfalls langsam abgesponnen. Die ungehorsamen und fehlbaren Milizen waren dem

---

107) In einem Schreiben an die Justizkommission des Obergerichts des Kantons Luzern faßte er diese seine Untersuchungsmaxime in folgende fürchterliche Worte zusammen: „Der Inquisit muß vorab physisch und psychisch gebeugt und so lange gedrückt werden, bis die Liebe zum Leben mit allen seinen Annehmlichkeiten gebrochen ist.“ — Wer die Maximen Ammanns näher kennen lernen will, der lese: „Betrachtungen über die Ammann'sche Untersuchungsmethode von Kasimir Pfyffer, Doktor der Rechte. Zürich 1847.“

108) Merkwürdiger Weise wurde Bühler in erster Instanz hinsichtlich der Mordanschuldigung losgesprochen und erst in zweiter Instanz als schuldig verurtheilt. In späterer Zeit, zu welcher unsere Geschichte nicht mehr reicht, wurde der Prozeß Bühlers einer Revision unterworfen und derselbe von Schuld, Strafe und Kosten freigesprochen.

Kriegsgerichte überwiesen worden; die andern sollten von dem Kriminalgerichte beurtheilt werden. Achthundert und sechs und sechszig Prozeduren wurden verführt; sechshundert und vier und achtzig Kriminalverurtheilungen hatten statt, darunter 39 Kontumazurtheile. Gegen nicht weniger als 675 Personen wurde Zuchthausstrafe ausgesprochen [109]).

Unter den Gefangenen und Verurtheilten befanden sich auch Dr. Fein aus Braunschweig, sich aufhaltend in Basel-land und Max Daffner aus München, Lehrer der Mathematik in Solothurn. Beide wurden zu lebenslänglicher Verweisung verurtheilt. Sie wurden aber bis Mitte Oktober (1845) im Kerker zurückbehalten, dann in einer Nacht zu Schiff nach Flüelen und von da weiter in Begleit zweier Luzerner- und zweier Urner-Landjäger und eines Ursteners als Führer über die Furka in's Wallis, aus dem Wallis nach Italien und von Italien nach Deutschland transportirt, wo sie aber von den betreffenden Regierungen freigelassen wurden [110]).

Im Dezember 1845 erließ endlich der Große Rath von Luzern eine bedingte Amnestie dahin: daß wenn die Theilnehmer an dem Aufstande vom 8. Dezember 1844 und 31. März und 1. April 1845 bis zum 1. Hornung 1846 die Summe von 450,000 Frk. bezahlen, so sollen sie straflos sein, mit Vorbehalt jedoch, daß sie von dem Aktivbürgerrecht ausgeschlossen bleiben. Von der Amnestie wurden überhaupt ausgeschlossen die Mitglieder der Komite's [111]). Allein die Betheiligten konnten kein Ein-

---

109) S. Bericht des Verhöramtes in der amtlichen Uebersicht der Verhandl. des Großen Rathes vom Jahr 1846. S. 167.

110) Man wählte den ungeheuren Umweg, weil man wußte, daß die Gefangenen, welche viele Freunde hatten und große Theilnahme genossen, auf jedem andern Wege befreit werden würden, wozu überall Anstalten getroffen waren. Beinahe wären sie selbst auf dem Durchpasse über die Furka befreit worden. Die Befreier, eine Truppe Berner Oberländer, kamen bloß eine Weile zu spät.

111) Als solche wurden im Dekrete bezeichnet: 1) Jakob Robert Steiger; 2) Joseph Bühler, Alt-Oberrichter; 3) Laurenz Bau-

verständniß zu gemeinschaftlicher Bezahlung obiger Summe zu Stande bringen. In Folge dessen unterhandelte die Regierung mit jedem Einzelnen und es ward eine Art Markt eröffnet. Eine eigene Kommission des Regierungsraths war hiefür niedergesetzt. Die Loskaufssummen wurden von 12,000 Frk. bis herab auf 25 Frk. und noch weniger festgesetzt. Bis zum Juni 1846 hatten sich 554 Betheiligte losgekauft und eine Summe von 209,680 Frk. geleistet.

Endlich gestattete man auch den von der Amnestie ausgeschlossenen flüchtigen Mitgliedern der Komite's sich loszukaufen. Julius Salzmann und Johann Berchtold machten hievon noch kurz vor dem Ende der Siegwartischen Herrschaft (Juni und September 1847) Gebrauch. Jeder zahlte 10,000 Frk., um in das Vaterland zurückkehren zu dürfen. Anton Schnyder und Franz Fellmann standen in Unterhandlung.

Von den Mitgliedern des Komite's war neben Jakob Robert Steiger einzig Eduard Schnyder in Gefangenschaft gerathen. Dieser wurde (1. August 1846) zu halbstündiger Ausstellung und sechsjähriger Kettenstrafe von den Gerichten verurtheilt, welche Strafe sodann der Große Rath mit Beibehaltung jedoch der Folgen der Ehrlosigkeit in Gefängnißstrafe umwandelte. Einige Zeit später erfolgte gegen Bezahlung von 4000 Frk. die Umwandlung der Gefängnißstrafe in Gemeindeeingrenzung und endlich (Brachmonat 1847) in Kantonseingrenzung.

Die Jesuiten hatten am 29. Juni (1845) ihren Einzug in Luzern gehalten und im Stillen Besitz von dem ehemaligen Franziskanerkloster genommen. Den 1. November darauf wurden sie feierlich eingesetzt. Konstantin Siegwart hielt die Festrede, in welcher er den Ordensmännern Jesus

---

mann, Alt-Regierungsrath; 4) Johann Berchtold, Alt-Stadtammann; 5) Julius Salzmann; 6) Eduard Schnyder; 7) Anton Schnyder; 8) Franz Fellmann, Alt-Oberrichter.

das ungemessenste Lob spendete [112]). Nachdem er die Berufung der Jesuiten als das Werk des verstorbenen Leu bezeichnet, fuhr er fort: „Keine Macht, mag sie im Heuchlergewande der List oder des Trugs oder mit dem Schwerte der Gewalt dagegen ankämpfen, wird dieses Werk zerstören. Denn es ist auf Gott und seine Kirche gebaut; es ist empfohlen durch das Oberhaupt der katholischen Kirche, genehmigt durch den hochwürdigen Bischof; es steht unter dem Schutze des Staats, unter der Obhut eines souverainen Volks. Allein die kräftigste Gewähr seiner Fortdauer trägt es in sich selbst u. s. w." Nun folgte eine Lobrede auf der Jesuiten Thun und Lehren mit strafenden Seitenblicken gegen solche, die der heutigen „Systemswissenschaft und Neuweisheit" huldigen. Zum Schlusse folgende kühne Aufmunterung: „In allfälligen Kämpfen, welche Ihnen vielleicht bevorstehen mögen, zählen und bauen Sie auf das biedere Luzernervolk.

112) Wir haben gesehen, welche Stellung Siegwart bei der Jesuitenfrage einnahm. Ein jüngst in Vorschein gekommenes Tagebuch desselben (von dessen Aechtheit der Verfasser der gegenwärtigen Geschichte sich überzeugt hat) enthüllt diese Stellung vollends. Siegwart opponirte anfänglich der Berufung der Jesuiten. Er bewirkte im Februar 1844 (siehe oben pag. 508—600) die Verschiebung der Entscheidung und die Jesuitengegner glaubten, er habe in ihrem Sinne gehandelt und den Großrath Leu überlistet. Inzwischen schrieb er (25. Februar 1844) in sein Tagebuch:

„Fabius cunctando romanam restituit rem. Die Jesuitenangelegenheit ist auf mein Zuthun verschoben, jedoch um einen Schritt vorwärts geschoben. Die Radikalen und Verräther (Elmiger) und die Justemilieus (Kost und Meyer) haben ihr Innerstes an Tag gekehrt und sich abgearbeitet, die Erstern zu einem Umstürzen, die Letztern zur Verhinderung der Jesuiten. . . . . . . Nun sind alle Rückhalte der Jesuitenfeinde aufgedeckt; sie sind aus allen ihren Schlupfwinkeln getrieben und auf alle ihre Einwendungen kann bei den Unterhandlungen mit den Jesuiten Rücksicht genommen werden. . . . . . . Im gegenwärtigen Moment hätte man durch definitiven Entscheid alle Institutionen gefährdet und den Protestanten einen Vorwand zum Aufgeben der Klosterangelegenheit gegeben, ohne daß wir die Jesuiten deßwegen schneller (vielleicht gar nicht) erhalten hätten. Dem Himmel sei der Entscheid des Großen Raths gedankt, — den Gedanken dazu hat er mir eingegeben."

In seinem Namen sind Sie von der Regierung hieher berufen worden. Es wird Sie nicht verlassen, es wird um Sie sich schaaren, es wird Sie retten aus der Mitte aller Ihrer und seiner Feinde. Das Volk, welches vor den Freischaaren nie gezittert, wird auch nicht zittern vor Bataillonen; das Volk, welches sein Recht von vier Kantonen nicht beugen ließ, wird es auch zu behaupten wissen gegen zwölf Kantone; es wird sich überhaupt weder von Aufrührern noch Protestanten vorschreiben lassen, welche Lehrer es berufen, welchen Geistlichen es die Bildung seiner jungen Priester übergeben, wie es katholisch sein müsse. Es wird sein Recht gegen jede Macht verfechten. Denn das Volk des Kantons Luzern, — das steht mit Flammenschrift in den Jahrbüchern der letzten Tage eingegraben, — ist ein katholisches, ein frommes, treues und standhaftes Volk: und Gott der Allmächtige ist mit ihm. Er wird auch mit Ihnen sein und bleiben" [113]).

Inzwischen entwickelte sich der Sonderbund unter den sogenannten bundesgetreuen Kantonen immer mehr und mehr. Diese Kantone hielten von Zeit zu Zeit Konferenzen. Im Dezember (9. bis 11.) 1845 schlossen sie in Luzern endlich ein förmliches Bündniß, laut welchem ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der verbündeten Stände mit allgemeinen soviel möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, aufgestellt wurde. Derselbe hat die oberste Leitung des Kriegs zu besorgen und

---

113) „Ja wohl"! — sagt J. Imhof in seiner Schrift — wenn Gott mit uns ist, wer will wider uns sein? Allein es hüte sich da der Erdensohn sich aufzublähen, als hätte er im Rathe Gottes gesessen und mit dem Allmächtigen einen Sonderbund abgeschlossen: die Wege Gottes sind nicht die Wege des Menschen. Während Siegwart so keck hier prophezeite, stand es im Plane der Vorsehung geschrieben, daß in zwei Jahren kein Jesuit mehr in der Schweiz sein, Siegwart im Auslande herumirren und an der Spitze des Luzerner Volkes der zum Tode verurtheilte Robert Steiger nebst andern geächteten Führern des Aufstandes stehen soll."

im Falle der Noth darf er von sich aus alle erforderlichen Maßregeln treffen. Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er mit den Regierungen Rücksprache nehmen [114]).

Förmliche Kenntniß von diesem Bunde wurde dem Großen Rathe von Luzern nicht gegeben. Der Regierungsrath, indem er denselben schloß, stützte sich dabei auf die ihm von dem Großen Rathe ertheilten allgemeinen Vollmachten. Erst im Juni 1846 beim Anlasse, als dieses Sonderbündniß dem Großen Rathe von Freiburg zur Genehmigung vorgelegt wurde, ward dasselbe bekannt. Der Vorort Zürich frug (20. Juni) Luzern an, ob wirklich ein solches Bündniß bestehe. Luzern lehnte in seiner Antwort jede Pflicht hierüber Rede zu stehen ab, theilte aber doch eine Abschrift des Aktenstückes mit. An der darauf folgenden Tagsatzung wurde dieser Gegenstand zur Sprache gebracht und 10 2/2 Stimmen sprachen sich für Auflösung des Sonderbündnisses als unvereinbar mit dem allgemeinen Bund aus. Ebenso viele Stimmen wollten die Jesuitenfrage als Bundesangelegenheit erklären. Das Jahr von Mitte 1846 bis Mitte 1847 verfloß sodann, ohne daß sich besonders Merkwürdiges im Kanton Luzern ereignete, ausgenommen, daß der sonderbündische Kriegsrath

---

114) Das Bündniß ist abgedruckt bei Ulrich „Bürgerkrieg in der Schweiz“ pag. 188. Wir haben oben pag. 603 den Ursprung dieses Bündnisses im Jahr 1843 gesehen. Allein die ersten Wurzeln desselben reichen noch etwas weiter zurück. Konstantin Siegwart schrieb schon unterm 31. Jänner 1842 in sein Tagebuch: „Heute hatte auf meinen Ruf die Zusammenkunft der Katholischen in Luzern statt, um den Verein zum Schutze der Freiheit, Gerechtigkeit und der katholischen Religion zu gründen. Anwesend waren von Luzern: Joseph Leu, Rudolf Rüttimann, Aloys Hautt, Ignaz Villier; von Uri: Landammann Anton Schmid und Vinzenz Müller; von Schwyz: Landammann Fridolin Holdener; von Nidwalden: Polizeidirektor Durrer; von Freiburg: Schultheiß Weck; von Solothurn: Rudolf Wallier; von St. Gallen: Leonhard Gmür und Präsident Saylern von Wyl; aus dem Thurgau: Verhörrichter Ammann und Rathsherr Weysli von Rickenbach; aus Wallis: Jossen von Lax.“ Laut dem gleichen Tagebuch versendete Siegwart bald darauf die Statuten.

von Zeit zu Zeit militärische Berathungen pflog. Im Spätjahr 1846 ernannte derselbe auf eintretenden Fall den Staatsrathspräsidenten Wilhelm Kalbermatten aus dem Wallis zum Oberkommandanten, welcher aber ablehnte. Schon einige Zeit vorher hatte man sich nicht entblödet, den damals in Luzern sich aufhaltenden Fürsten und österreichischen Oberst, Friedrich von Schwarzenberg, genannt Lanzenknecht, unter der Hand anzufragen, ob er nicht geneigt wäre, das Oberkommando der Truppen des Sonderbunds zu übernehmen [115]). Derselbe gab keine bestimmte Zusicherung, ertheilte aber Räthe und Vorschläge und verließ Luzern, Hoffnung gebend, daß er in Bälde wiederkehren werde. Er erschien wirklich neuerdings daselbst, lehnte aber nun das Oberkommando bestimmt ab [116]). Man ließ die Stelle eines Oberkommandanten einsweilen unbesetzt und wählte zu einem zweiten Kommandanten den eidgenössischen Oberst Johann Ulrich von Salis Soglio aus Graubünden [117]). Die

---

115) Elgger: „Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus pag. 139." Hiemit steht wohl in Verbindung, daß Konstantin Siegwart dem Regierungsrath von Luzern eröffnete: es sei ihm auf seiner Reise nach Deutschland, im Jänner 1846, gelungen, auf mittelbarem Wege vom k. k. Kabinet einen höhern Stabsoffizier zu erhalten, der einen Plan zur Vertheidigung der bedrohten Stände zu entwerfen und im Falle eines Kriegs den Militärbehörden derselben mit Rath und That beizustehen habe. Protokoll des Regierungsraths vom 13. November 1846.

116) Elgger erzählt dieses an der in der vorhergehenden Note bezeichneten Stelle. J. B. Ulrich in seinem Bürgerkrieg in der Schweiz" pag. 354 bemerkt dagegen: in den Protokollen des Kriegsraths finde sich nichts hievon vor; laut denselben sei nur dem Kalbermatten und Salis das Oberkommando zuerkannt worden. — Allein man begreift leicht, daß Elgger, der sich auf seinen Umgang mit Schwarzenberg beruft, dennoch recht haben kann, indem sich denken läßt, daß die Ernennung erst dann im Protokolle erschienen wäre, wenn Schwarzenberg zugesagt hätte. Uebrigens sagt Ulrich selbst, daß Letzterer von Mitgliedern des Kriegsraths angefragt worden sei, ob er ein Kommando annehmen möchte, aber nicht das Oberkommando.

117) Protokoll des siebenörtigen Kriegsraths vom Jänner 1847.

Truppen der sieben Stände wurden in vier Armeedivisionen eingetheilt, wobei das Kontingent von Luzern die erste, die Kontingente der Urstände und Zug die zweite, die Truppen von Freiburg die dritte und jene von Wallis die vierte bildete. Für Luzern bezeichnete man[118]) als Divisionär Rudolf Rüttimann und als Brigadier's Wendel Kost, J. Ulrich Schmid, Konrad Göldlin und als letzterer ablehnte, Alois Zurgilgen-d'Orelli. Auch die Stäbe wurden aufgestellt. So rüstete man mitten im Frieden zum Kriege. In den Kantonen, die nicht zum Sonderbunde gehörten, traf man nicht die geringsten Gegenanstalten und sah dem Treiben ruhig zu. Dem luzernerischen Regierungsrathe hatte (Oktober 1846) der Große Rath einen unbeschränkten Kredit auf die Staatskasse und die unbedingte Vollmacht ertheilt, alles anzuordnen und vorzukehren, was zur Aufrechthaltung von Ruhe und verfassungsmäßigen Ordnung und zur Vertheidigung des Gebiets und der Kantonalsouveränität nothwendig sei[119]).

---

118) Protokoll des siebenörtigen Kriegsraths vom Hornung 1847.

119) Konstantin Siegwart als Berichterstatter der vorangehend diesem Beschlusse niedergesetzten Kommission drückte sich aus: „Seit den ersten Jahren des schweizerischen Bundes vom Jahre 1307 an bis zur unglückseligen helvetischen Einheit war die Selbstständigkeit der Kantone stets der Grundpfeiler aller ewigen Bünde. Sie wurde nach jener Revolution wieder in die Bünde von 1803 und vorzüglich von 1815 aufgenommen. Sie ist das Erbe, sie war das Heil unserer Väter. Jenes Erbe sollen wir bewahren, damit auch dieses Heil uns zu Theil werde. Die Freiheit beruht auf ihr. Denn nicht da, wo Alles unter einen Hut gebracht, wo Alles nach dem Willen von drei oder fünf Direktoren geleitet, wo über die Hirten und die Ackerbauern, über die Handelsleute und Fabrikleute, am Rhein und an der Rhone, an der Reuß und an der Limmat, nach einem und demselben, die örtlichen Bedürfnisse nicht berücksichtigenden, Gesetze regiert wird, nicht da ist Freiheit, sondern da ist Zwingherrenschaft. Nicht hiefür haben unsere Väter auf den Schlachtfeldern geblutet, um ihre Söhne inländischen Zwingherren zu überliefern. Das sollen die Söhne der glorreichen Väter erwägen." Amtliche Uebersicht der Verhandlungen des Großen und Regierungsraths des Kantons Luzern vom Jahr 1846 pag. 140. Diese Sprache kontra-

Die Regierung benutzte den ihr eingeräumten Kredit zu enormen Verwendungen nicht nur in Anschaffung von Waffen, Munition und Kleidungen, sondern auch in anderer Weise. So wurden 26 kostbare Reitpferde auch im Auslande angekauft, um die Offiziere des Generalstabs und der Artillerie beritten zu machen. Eine Art besonderer Schutzwache für die Regierung wurde im Geheimen aus Anhängern derselben aus der untersten Volksklasse der Stadt aufgestellt, welche aber nur zur Nachtszeit und nicht regelmäßig funktionirte [120]). Die Polizeidiener (Landjäger) erhielten weitgehende geheime Instruktionen in Beziehung auf verdächtige Personen. Laut denselben wurde als verdächtig bezeichnet nicht nur diejenigen, welche an den Freischaarenzügen Theil genommen, sondern auch diejenigen, welche mit ihnen im Verkehr stehen und sogar solche Personen, welche zu ihren Reisen abgelegene Wege oder die Nachtszeit wählen, oder ohne Geschäftsleute zu sein, öfter in den Kanton kommen. Solche Personen sollten die Landjäger aussuchen und ihnen allfällige Schriften und Briefe abnehmen dürfen. Die Hauptführer der Freischaarenpartei sollen auf allen ihren Gängen verfolgt werden und die Landjäger Tag für Tag aufzeichnen, wo sich dieselben befinden und mit wem sie verkehrt haben. Wo die Landjäger dieses Alles nicht selbst in Erfahrung bringen können, sollen sie andere vertraute Leute um Hülfe ansprechen [121]).

Schon im November 1846 hatte Konstantin Siegwart

---

stirt freilich sehr mit frühern Aeußerungen, namentlich mit der von Siegwart für die Reidener Volksversammlung gefertigten Akten, worin eine eidgenössische Bundesverfassung gefordert wurde. Siehe oben pag. 519.

120) Weil diese geheime nächtliche Wache zuerst nur mit Stöcken bewaffnet war, erhielt sie den Spottnamen „Knebelgarde", welcher dann später in die Benennung „Nobelgarde" sich verwandelte.

121) Außerordentliche Instruktion für das Landjägerkorps vom 6. Weinmonat 1846. — Diese Instruktion wurde erst später bekannt. Nach derselben war viel in das Ermessen der Polizeidiener gelegt, wen sie als „verdächtig" als zur „Freischaarenpartei" gehörig u. s. w. betrachten wollten.

Schultheiß, Präsident des Regierungsrathes, dem Letztern angezeigt, daß der k. k. östreichische Gesandte, Freiherr von Kaisersfeld sich bei ihm eingefunden und ihm eine Verbalnote des Fürsten von Metternich eröffnet habe, des wesentlichen Inhalts: daß das östreichische Kabinet den lebhaftesten Antheil an der Sache der sieben katholischen Orte nehme, denselben durch Vermittlung des Gesandten ein unverzinsliches Anleihen von 100,000 Gulden zu machen und dieselben überdieß mit Kriegsvorrath auf den Fall eines Kriegs zu unterstützen bereit sei. Oestreich in seinen bisherigen Maßregeln mit Preußen und Rußland einverstanden und den Beitritt von Frankreich und England zuversichtlich erwartend, werde niemals zugeben, daß die sieben Kantone ihre Selbstständigkeit verlieren [122]). Als das Geld dann wirklich eingegangen war [123]), machte Siegwart als Präsident des siebenörtigen Kriegsraths auch diesem die Eröffnung und letzterer bescheinigte hocherfreut den Empfang [124]). Zwischen Siegwart und dem östreichischen Gesandten hatte überhaupt lebhafter, theils mündlicher, theils schriftlicher Verkehr statt. In einem Schreiben des letztern an den erstern vom 25. April (1847) gab jener diesem Nachricht, daß der bewußte Rittmeister Eskar-

---

122) Protokoll des Regierungsraths vom 13. November 1846.

123) An 12,561 Napoleond'ors. Siegwart soll wiederholt geäußert haben, die Gabe geschehe in Form eines unverzinslichen Darleihens, sei aber in Wirklichkeit nicht rückzahlbar.

124) Die Bescheinigung vom 3. Hornung 1847 lautete: „Indem wir Ew. Exzellenz die Quittung u. s. w. übermitteln, haben wir gleichzeitig eine Pflicht zu erfüllen, Namens unserer hohen Kommittenten den wärmsten Dank abzustatten für dieses Zeichen des Wohlwollens und der freundschaftlichen Theilnahme an den Gesinnungen und Bestrebungen dieser Stände, ab Seite sowohl des hohen kaiserlichen Kabinets von Wien, als auch Ihrer Exzellenz insbesondere. Es ist ein wohlthuendes Gefühl, seine redlichen Absichten und Handlungen im Gewirre der Leidenschaften der Zeit auf eine solche Weise anerkannt zu sehen, wie dieses durch das Kabinet von Wien geschehen ist.“ Der Gesandte, Herr von Kaisersfeld antwortete am 8. Hornung, daß er von dem Schreiben des Kriegsraths „den gewünschten Gebrauch“ machen werde.

montagni alsbald seine Reise nach Luzern antreten werde [125]). Mit einem Schreiben vom 16. Juni meldete sodann Kaisersfeld dem Siegwart, daß er beauftragt sei, die Mittheilung zu machen, es habe Se. Majestät der Kaiser den kleinen Kantonen ein Geschenk von 3000 Flinten aus den lombardischen Zeughäusern bewilligt, es dürfte aber durch die Umstände geboten sein und im Interesse der Kantone liegen, dieses Geschenk in Form eines simulirten Kaufes zu bewerkstelligen [126]). Dem siebenörtigen Kriegsrathe wurde diese Mittheilung eröffnet, welcher wieder mit großer Freude das Geschenk annahm und dasselbe höchlich verdankte. Schon früher (November 1846) hatte der Staatsschreiber Bernhard Meyer aus Auftrag des Kriegsraths 2000 Flinten auf Rechnung der sieben Kantone in Sardinien angekauft. In einer Audienz bei König Albert bewarb sich Meyer um Verabfolgung der Flinten zn einem gemäßigten Preise, wenn möglich um Schenkung und erhielt die Versicherung, daß der Kauf nur zum Schein abgeschlossen sein soll und man nicht auf Bezahlung dringen werde [127]). Frankreich lieferte ebenfalls Waffen.

Der neue Vorort Bern hatte bald nach seinem mit Neujahr 1847 erfolgten Amtsantritte bei Luzern angefragt, was alle die militärischen Rüstungen zu bedeuten haben sollen? Luzern

---

125) Es sollte derselbe die Offiziere des Generalstabs reiten lehren. Der gewesene Chef des Generalstabs, Elgger, spottet in seiner Druckschrift pag. 187 hierüber folgender Maßen: „Unsere Reitschule wurde in kurzer Zeit das großartigste Etablissement dieser Art, welches zwischen Rhätiens Alpen und dem Lemanersee zu finden war. Schade nur, daß die Kunst, sich mit vier Beinen von einem Orte zum andern zu bewegen, nicht das einzige ist, was ein Generalstabsoffizier im Felde zu wissen braucht.“

126) Staatsschreiber Bernhard Meier von Luzern und Vinzenz Müller von Uri, welche in Postangelegenheiten sich in Wien befanden, hatten um dieses Geschenk nachgesucht.

127) Siehe „Beitrag zur Kenntniß der radikalen Gerechtigkeitspflege von Bernhard Meier“ pag. 78.

ertheilte schnöde Antwort und schritt auf dem eingeschlagenen Pfade fort.

So rückte der Zeitpunkt der Eröffnung der Tagsatzung vom Jahr 1847 an. In der Sitzung derselben, 19. und 20. Juli, wurde die Sonderbundsfrage verhandelt. Der Gesandte von Luzern (Staatsschreiber Bernhard Meyer) ließ sich jetzt keck dahin vernehmen: der Sonderbund habe nicht bloß den Zweck, Freischaareneinfälle abzuwehren, welche jetzt nicht mehr zu fürchten seien, sondern den bundesrevolutionären Tendenzen jener Partei, die durch Tagsatzungsmehrheit ein Einheitssystem aufdrängen wolle, entgegen zu treten. Wolle man den Frieden, so soll man die verbündeten Kantone beruhigen, die aargauischen Klöster wieder einsetzen und die Jesuitenfrage fallen lassen. Solche Aeußerungen gaben auf der andern Seite zur Erwiederung Anlaß, daß sich nunmehr klar zeige, wohin das Sonderbündniß ziele. Früher habe man immer erklärt, dasselbe sei bloß gegen Freischaarenzüge gerichtet, jetzt aber gestehe man ein, daß es auch gegen die Tagsatzung und ihre allfälligen Beschlüsse gerichtet sei. Eine solche Opposition könne und dürfe die Tagsatzung nicht dulden. Nach heftigen Debatten erfolgte mit 12²/₂ Stimmen der Beschluß: Es sei das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt. Die benannten Kantone seien für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich und die Tagsatzung behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen. Die Gesandten der sieben Stände gaben eine Verwahrung zu Protokoll, in welcher sie der Mehrheit der Tagsatzung das Recht zu einer solchen Schlußnahme bestritten.

So wie der Auflösungsbeschluß ergangen war, betrieben die sieben Stände ihre kriegerischen Rüstungen in noch höherm

Grade als bisher. An verschiedenen Punkten wurden Schanzen angelegt und Waffen und Munition fortwährend aus dem Auslande bezogen. Den 26. Juli wurde bei Lugano ein Transport Munition, welcher aus der Citadelle von Mailand kam und für den Sonderbund bestimmt war, von der erbitterten tessinischen Bevölkerung angehalten und die Regierung genöthigt, sie einstweilen in Beschlag zu nehmen. Die tessinische Regierung berichtete den Vorfall an die Tagsatzung. Da gleichzeitig auch von dem Kanton Bern Berichte eingingen, daß an seinen Gränzen von den Kantonen Obwalden und Uri Verschanzungen angelegt werden, so wurde eine Kommission niedergesetzt, welche (7. August) ihr Gutachten dahin abgab: es könne über den Zweck und die mögliche Verwendung der in die Sonderbundskantone eingebrachten und dahin bestimmten Waffen- und Munitionssendungen kein Zweifel mehr obwalten und die Tagsatzung sei pflichtig, Maßregeln zu treffen, einer gewaltsamen Störung des Landfriedens zuvorzukommen, worauf der Beschluß erfolgte: die sieben Stände werden ernstlich gemahnt, alles zu unterlassen, was den Landfrieden störe und namentlich außerordentliche militärische Rüstungen einzustellen [128]). Die Regierung von Tessin wurde angewiesen, die in Beschlag genommene Munition

---

128) Die Zeitung der katholischen Schweiz in Luzern ergieng sich darüber in folgendem Hohn: „Sie (die Stände der Mehrheit) waren, scheint es, der festen Ueberzeugung, seit dem 20. Heumonat, wo die zwölf und zwei halben Gesandten den sog. Sonderbund aufgelöst, werde man in den katholischen Kantonen eine allgemeine Entwaffnung vornehmen, werde anfangen, alle Hügel abzutragen, werde über alle Flüsse neue Brücken bauen, werde die Pulverfabriken schließen, die vorräthige Munition in den Vierwaldstättersee werfen, die Kanonen vernageln und den lieben Eidgenossen aus den zwölf und zwei halben Ständen rufen: Nun kommt und nehmet Besitz von dem Lande der Katholiken, herrschet über sie durch Stimmenmehrheit, führet ihre Magistraten und Geistlichen an Stricken heraus, tödtet die Jesuiten, bringet dafür Strauße und Zeller, organisirt Freischaaren und errichtet in ihrer Mitte den Thron der helvetischen Regierung.“

einstweilen in Verwahr zu behalten und die übrigen Kantone sollen Sendungen von Waffen und Munition, welche für die Kantone des Sonderbunds bestimmt sind, anhalten.

Die Offiziere des eidgenössischen Stabes, welche in den sieben Kantonen wohnten, waren angefragt worden, ob sie in einem Dienstverhältnisse zum Sonderbund stehen und in demselben zu verbleiben gedenken. Die eingelangten Antworten waren theils bejahend, theils verneinend. Die Tagsatzung beschloß (27. August) diejenigen Offiziere und Militärbeamteten, welche sich erklärt hatten, daß sie in einem Dienstverhältnisse zu dem Sonderbunde stehen und dasselbe festhalten wollen, aus dem eidgenössischen Stabe auszustreichen [129]).

Nach wenigen Tagen (3. September) erfolgte ein Beschluß der Tagsatzung, gemäß welchem die Jesuitenangelegenheit als Sache des Bundes erklärt und die Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis eingeladen wurden, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen. Gleichzeitig wurde die Aufnahme des Jesuitenordens in irgend einem Kantone der Eidgenossenschaft in Zukunft von Bundeswegen untersagt.

In der denkwürdigen Tagsatzung des Jahres 1847 ward auch in der bereits sechszehn Jahre herumgeschleppten Frage der Bundesrevision ein bedeutender Schritt vorwärts gethan, indem mit dreizehn Stimmen die Niedersetzung einer Kommission in dieser Angelegenheit beschlossen wurde.

Die Tagsatzung hatte bis zum 9. September ihre reglementarischen Geschäfte vollendet. Allein da die Sonderbundsstände, besonders Luzern, nicht nur keine Bereitwilligkeit zeigten, den Tagsatzungsbeschlüssen sich zu unterziehen, sondern im Gegentheil dagegen protestirten und durch fortwäh-

---

129) Von Luzern traf diese Maßregel: Rudolf Rüttimann, eidgenössischer Oberst; Joseph Zünd, Oberkriegskommissär; Oberstlieutenant Franz Elgger von Rheinfelden, eingebürgert in Gißkon, Kanton Luzern; Ignaz Villier, Kriegskommissär. — Auch den Oberst J. Ulrich Salis-Soglio traf natürlich die Maßregel.

rende Rüstungen positiv dagegen handelten, beschloß die Tagsatzung, sich bis auf den 18. Oktober zu vertagen, um dannzumal die weitern Maßregeln zu berathen, in Erwartung, daß diejenigen Stände, deren Instruktion zur Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse noch nicht bestimmt genug waren, selbe inzwischen vervollständigen.

Bevor noch die Vertagung der Tagsatzung eintrat, war in den ersten Tagen des Herbstmonats der Große Rath in Luzern versammelt. Hier stellte Martin Arnold von Mehlsecken den Antrag: Weil die Tagsatzung das Separatbündniß als aufgelöst erklärt, dasselbe überhin dem Großen Rathe nie förmlich zur Kenntniß gebracht, noch weniger dem Luzernervolke vorgelegt wurde, das Bündniß also laut Verfassung für den Kanton keine verbindliche Kraft haben könne, so möchte der Stand Luzern vom Sonderbunde zurücktreten. Allein es wurde mit 74 gegen 7 Stimmen [130]) beschlossen, in diesen Antrag nicht einzutreten. Vergebens hatte Alt-Schultheiß Jakob Kopp in seinem Votum gesagt: Man schildert die zwölf Stände der Mehrheit wie Räuber. Vor denjenigen Räubern fürchte ich mich nicht, gegen welche Oestreich Kugeln und Munition liefert; ich würde eher jene Freiheit fürchten, welche die Oestreicher auf ihren Bajonetten brächten. Die Minderheit legte eine Verwahrung zu Protokoll.

Der Präsident des Ruswylervereins, was nach dem Tode Leu's Konstantin Siegwart geworden war, erließ hierauf eine aufreizende Zuschrift an die Mitglieder des Vereins. Auch von den Kanzeln ertönte Kriegesruf. Viele Wallfahrten

---

130) Diese Stimmen gehörten Martin Arnold, Jakob Kopp, Kasimir Pfyffer, Felix Balthasar, Schumacher-Uttenberg, Ignaz Pfyffer und Martin Ronka. — Urban Arnold von Reiden war nicht anwesend, schloß sich aber später der Erklärung der Sieben an, sowie auch Niklaus Aecherli von Reiden. Die Erklärung enthielt zugleich eine Verwahrung vor allen Folgen und Verantwortlichkeit, die eines solchen Bündnisses wegen früher oder später auf die Mitglieder des Großen Raths fallen könnten.

wurden unternommen zum seligen Bruder Klaus nach Sarnen, dem Friedensstifter unter den entzweiten Eidgenossen, um sich zum Krieg gegen die Brüder zu begeistern.

Im Entlebuch, bei Münster, bei Gislikon, bei Luzern und an andern Orten waren Schanzarbeiten unternommen worden. Man arbeitete an einem Gürtel von Verhauen und Flatterminen, womit die Kantone Luzern und Zug umgeben werden sollten. Die Staatskassen wurden für die Kriegszurüstungen, Ankäufe von Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände, namentlich Kaputröcke geleert. Eine Anzahl der in den neapolitanischen Diensten stehenden Offiziere waren mit Urlaub heimgekehrt, um für den Sonderbund gegen die Eidgenossenschaft zu kämpfen. Sie wurden in die verschiedenen Stäbe vertheilt. Mehrere fremde Abentheurer kamen auch herbei und traten in die Dienste des Sonderbunds [131]). Die Organisation des Landsturms wurde bethätigt und aus demselben einige freiwillige Schützenkompagnien ausgezogen. Errichter einer dieser Kompagnien war der Verhörrichter Ammann, welche Kompagnie im Publikum den Namen „Rachekorps" erhielt [132]).

---

131) So z. B. ein Graf Schweinitz aus Nassau, welcher bei der Artillerie angestellt wurde, der Rittmeister Eskarmontagni aus Oestreich. Fürst Friedrich von Schwarzenberg, hatte sich ebenfalls wieder eingefunden und war dem Generalstab beigegeben. Auch mehrere Schweizer, die nicht einem Sonderbundskanton angehörten, befanden sich bei der Sonderbundsarmee, als: ein Oberlieutenant Merian von Basel, Oberlieutenant Tscharner von Bern, Oberlieutenant Häfner von Lenzburg, Oberstlieutenant von Senarklans de St. Denis aus Waadt, früher Gardehauptmann in Frankreich, Hauptmann Albertini aus Bünden, Graf Joseph von Travers aus Bünden, Major von Goumoens, Major Steiger von Bern, Major Zeerleder, vormals sächsischer Kavallerieoffizier, Paskal Tschudi von Glarus, endlich ein gewisser Hermann von Liebenau. Verhörrichter Ammann aus dem Thurgau und Oberst Elgger aus dem Aargau waren kurz zuvor im Kanton Luzern eingebürgert worden.

132) Wegen der blutdürstigen Gedanken, welche der Errichter der Kompagnie geäußert haben soll. In Ammann's Vorschlag zu den Sta-

Auf den 5. Oktober wurde der Große Rath wieder einberufen und ihm Kenntniß von den ergangenen Beschlüssen der Tagsatzung nach ihrem Wiederzusammentritte gegeben. Eine kriegerische Proklamation an das Volk wurde vorgeschlagen, sowie die Beeidigung der waffenfähigen Mannschaft und die Einweihung der Fahnen. Der Regierungsrath sollte ferner zu allen erforderlichen Maßregeln in politischer, militärischer und finanzieller Beziehung bevollmächtigt werden.

Auch jetzt drang die kleine Minorität wieder darauf, daß man das Sonderbündniß fallen lassen und sich nicht in den Zustand der Empörung gegen die Tagsatzung setzen soll. Sie gab abermals eine feierliche Verwahrung zu Protokoll. Dr. Kasimir Pfyffer sprach die eindringlichen Worte: „Ich warne „nochmals vor dem Krieg. Es sind gerade 135 Jahre, als „es 1712 im Kanton Luzern ungefähr so aussah, wie gegen„wärtig. Luzern befand sich damals wie jetzt mit Uri, Schwyz, „Unterwalden, Zug und Wallis verbündet (nur Freiburg man„gelte). Es klagte damals wegen Ueberdrang von Seite der „Städte Bern und Zürich, wie gegenwärtig gegen Ueberdrang „der zwölf Stände, welche die Tagsatzungsmajorität bilden. „Man predigte auch damals auf den Kanzeln nur von Krieg, „man sprach in den Beichtstühlen nur von Krieg; die Muth„losen wurden für die Religion entflammt, die Schwankenden „fest, die Unsichern sicher gemacht. Es hieß, die Sache könne „gar nicht fehlen, man streite für die hl. Religion, Gott „werde helfen und bei solcher Hülfe zu unterliegen sei un„möglich. Der Nuntius Caraccioli reiste mit vorgetragenem „Kreuze selbst zum katholischen Heere. Allein was erfolgte „bei all dieser Zuversicht? eine furchtbare Enttäuschung! An „einem einzigen Tage, am 25. Juli 1712, hauchten zweitau-

tuten der Kompagnie kömmt die Stelle vor: „Kommt durch Gottes gerechte Zulassung die Stunde, die unsere Feinde uns überliefert, — dann ist der Augenblick eingetreten, der Manchem das Lachen und Spotten vergehen machen wird.“

„send Luzerner auf dem Felde bei Villmergen ihr Leben aus „und das Ende war ein schmählicher Friede. Man kann „mir einwenden, aber im Jahre 1531 hat Luzern mit seinen „Verbündeten bei Kappel und am Gubel, im Jahr 1656 „auf dem gleichen Felde zu Villmergen, wo es später eine „blutige Niederlage erlitt, gesiegt: Ich erwiedere: das Jahr „1712 liegt näher als die Jahre 1531 und 1656 und ein „Unterschied liegt noch darin, daß im Jahr 1531 Luzern und „seine Verbündeten es nur mit der Heeresmacht von Zürich „und 1656 nur mit der Heeresmacht von Bern zu thun hatten, „jetzt aber stehen ihnen mehr als drei Viertheile der Eidge„nossenschaft gegenüber. Ich stelle diese Betrachtungen nicht „an, um auszudrücken, man müsse jedesmal, bevor man in „den Kampf gehe, die beidseitigen Streitkräfte ängstlich ab„wägen und der Schwächere habe sich dem Stärkern ohne „weiteres zu unterwerfen. Es wäre dieses eine feige Ansicht, „und bei solcher Gesinnung hätten unsere Väter die Freiheit „und Unabhängigkeit nicht errungen und die Schlachten am „Morgarten, bei Sempach und Näfels wären niemals ge„schlagen worden. Nein! ich will nur sagen, daß man nicht „allzu zuversichtlich auf den Sieg bauen, daß man den Sieg „nicht als gewiß dem Volke vorstellen und lediglich durch diese „Vorstellung es entflammen soll. Man soll gleich wie auf „den Sieg, auf die Niederlage gefaßt sein. Um aber der„gestalt alles auf das Spiel zu setzen, muß es hohen Preis „gelten; es muß sich darum handeln, theure Güter zu errin„gen oder zu bewahren. Man sagt, es handle sich gegen„wärtig um die höchsten Güter, um die Religion, die Freiheit „und die Souveränität. Allein es handelt sich im Grunde „jetzt so wenig um die Religon als 1712. Daß es damals „nicht nur die Religion galt, dafür liegt der Beweis darin, „daß nachdem die Katholiken im Kampfe unterlegen waren, „deßwegen doch Niemand ihre Religion antastete. Die Klö„ster Wettigen und Muri und der Jesuitenorden, um die es

„sich gegenwärtig handelt, machen die Religion nicht aus.
„Eben so wenig handelt es sich um die Freiheit und die
„Souveränität. Wenn auch der Sonderbund aufgehoben
„wird, so bleiben die sieben Stände souveräne Kantone gleich
„den zwölf oder fünfzehn andern. Bedenke man doch, daß
„was die Mehrheit der Tagsatzung beschließt, nicht Gesetz nur
„für die Minderheit, sondern für alle Stände ist und also
„von einer Diktatur gar keine Rede sein kann."

Umsonst. Es wurde alles beschlossen, wie es der Regierungsrath verlangte. Das Begehren, daß wenigstens die obschwebende politische Tagesfrage der Abstimmung des Volks unterlegt werden möchte, blieb ebenfalls in Minderheit. Siegwart erklärte, es werde dem Volke schon Gelegenheit gegeben werden, sich auszusprechen. In der gleichen Großrathssitzung wurde Oberst Paskal Tschudi von Glarus, einst Guerillas-Führer in Spanien zum ersten und Zeichnungslehrer Joseph Plazid Segesser zum zweiten Kommandanten des Landsturms ernannt.

Statt das Sonderbündniß dem Veto des Volks nach Vorschrift der Verfassung zu unterwerfen, wurde eine Adresse an den Großen Rath herumgeboten, in welcher die Unterzeichner derselben erklärten, daß sie die bisherige Handlungsweise ihrer Landesobrigkeit dankbar billigen und daß dieselbe daran festhalten soll [133]). Es wird von Seite der Anhänger des Sonderbunds behauptet, daß diese Adresse 17,000 Unterschriften erhalten haben soll, was man aber muß dahin gestellt sein lassen, da die Adresse nie wirklich bis an den Großen Rath gelangte und da später, als die Sachen für den Sonderbund schief giengen, dieselbe verschwand und nicht wieder, ungeachtet aller Bemühungen, an das Tageslicht gebracht werden konnte [134]).

133) Es war dieses die Gelegenheit, von der Siegwart sagte, daß das Volk sich werde aussprechen können.

134) Man besorgte wohl nicht ohne Grund, daß die Unterzeichner

Vor dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung hatte eine Konferenz von Abgeordneten der sieben Orte in Luzern statt[135]). Dieselbe, was freilich damals noch geheim gehalten wurde, bereitete ein Manifest auf den Fall vor, wo die Tagsatzung zur Vollziehung ihrer Beschlüsse schreiten sollte, mit der Bestimmung, daß dasselbe auch den fremden Gesandten mit einem besondern Schreiben zuzustellen sei. Es wurde ferner beschlossen, wenn die Tagsatzung Kommissarien absenden würde, dieselben nicht anzuerkennen und sich mit ihnen nicht einzulassen. Allfällige Vorschläge an die sieben Stände mögen den Gesandten derselben gemacht werden. Es sollten Mehl- und Getreidemagazine angelegt werden. Zu diesem Behuf hatte der Oberstkriegskommissär an die Grundbesitzer der meistgefährdeten Gemeinden des Kantons Luzern die Einladung zu richten, ihre Getreide und Mehl gegen Aufbewahrungsscheine und die Zusicherung völliger Entschädigung abzuliefern. Dem Kriegsrathe ertheilte man volle Gewalt, in geeigneter Form alle Maßregeln zur Sicherung der Rechte und zu dauernder Beruhigung der souveränen Stände zu ergreifen. Derselbe wurde, sowie als oberste militärische, so auch als oberste politische Behörde erklärt, und ihm gleichsam eine Diktatur übertragen[136]).

Nach beendigter Konferenz versammelte sich der siebenörtige Kriegsrath und hatte vollauf zu thun. Oberst Salis-Soglio, bisheriger zweiter Kommandant, wurde nun zum Oberbefehlshaber aller Truppen der sieben verbündeten Stände

---

einer solchen Adresse für die erlaufenen Kosten des Kriegs zunächst in Anspruch genommen werden dürften und darum mochte sie beseitigt worden sein.

135) Vom 6. bis 8. Oktober 1847.

136) Es ist eine merkwürdige Erscheinung und ein seltsamer Widerspruch, daß die sieben Stände aus Besorgniß der Beeinträchtigung der Kantonalsouveränität sich in Streit mit der Tagsatzung versetzten und hinwiederum unter sich eine Diktatur errichteten, worin ein Aufgeben der Kantonalsouveränität lag.

mit dem Titel eines Generals und Oberst Franz Elgger zum Chef des Generalstabs ernannt. Truppen wurden aufgeboten, Telegraphen errichtet und Signale verabredet, gleichwie als wäre der Krieg schon ausgebrochen. Auf die Dampfschiffe wurden Wachen aufgestellt, um sich derselben zu versichern. Freiwillige und gedungene Kundschafter waren in Menge beschäftigt [137]).

Die Militärkommission des Kantons Luzern forderte im Amtsblatte (vom 14. Oktober) alle Frauen und Haushälterinnen auf, alte Hemden, Leinwand, Servietten u. s. w. an die Ambülance einzuschicken. Im Amtsblatte (vom 21. Oktober) wurde ferner verkündet, daß der Schuldentrieb bis auf weiteres gänzlich eingestellt sei. In diesen Tagen sollte auf Befehl des eidgenössischen Oberkriegskommissariats aus dem eidgenössischen Magazin in Luzern ein Theil der Spitaleffekten nach Zürich, Rheinach, Zofingen und andern Orten verlegt werden. Da ließ Siegwart die verpackten Wagen, sowie sie abgehen sollten mit Beschlag belegen, den eidgenössischen Magazinverwalter Schindler, der lediglich seinen militärischen Vorgesetzten Folge geleistet, verhaften, und später wurde der Kommissär des eidgenössischen Kriegsraths, Oberst Kurz von Bern, welcher die Effekten reklamiren und zurückbringen sollte, polizeilich aus dem Kanton weggewiesen [138]). Die Aufforderung, die eidgenössischen Gelder abzuliefern, wurde

---

137) Nach der im Archiv liegenden Korrespondenz erstieg das Rapportir- und Spionir-Wesen einen erstaunlichen Grad. Da erscheinen Pfarrer, Aerzte, Advokaten u. s. w. als dienstwillige Denunzianten.

138) Protokoll des Regierungsraths vom 18. Weinmonat 1847. Schreiben an Hrn. Oberst Kurz: „Tit. Da Ihr Auftrag, die Spitaleffekten des eidgenössischen Magazins aus dem hiesigen Kanton fortzuschaffen, eine Folge des Tagsatzungsbeschlusses vom 20. Heumonat ist, welcher vom Stande Luzern nicht als verbindlich anerkennt wird, so kann auch Ihrem Auftrage hierseits keine Folge gegeben werden. Sie haben daher Ihre Sendung als erledigt zu betrachten und den Kanton Luzern unverzüglich zu verlassen.“

gleich schnöde abgefertigt [139]). Am 17. Oktober trug man in Luzern die Landsturmfahnen im feierlichen Zuge, begleitet vom ganzen Generalstab und der Regierung in die St. Leodegarskirche, woselbst sie feierlich eingeweiht wurden.

Der 18. Oktober war nun da, an welchem die Tagsatzung wieder zusammentrat.

Die ganze Schweiz, ja ein großer Theil von Europa blickte mit Spannung auf sie. Sofort wurde in der ersten Sitzung zur Berathung über die Ausführung des Beschlusses, welcher die Auflösung des Sonderbunds verfügt hatte, geschritten. Zürich stellte den Antrag, in jeden der sieben Stände zwei eidgenössische Repräsentanten abzuordnen und eine Proklamation zu erlassen. Die Gesandten der sieben Stände, Luzern an ihrer Spitze, bemerkten — in Folge jener unter ihnen getroffenen Verabredung —, Repräsentanten und Proklamationen seien unnütz. Dessen ungeachtet wurde, um wenigstens einen Versuch zu machen, der Antrag Zürichs zum Beschluß erhoben und die Repräsentanten reisten mit einer Proklamation nach den Kantonen ab. Sie waren beauftragt, die Einberufung der Instruktionsbehörden und Landsgemeinden zu begehren, um auf diese mit Vorstellungen zu wirken. Allein man verweigerte ihnen in den sieben Kantonen den Zutritt zu diesen Behörden und in Luzern wurde sogar beschlossen, den Repräsentanten könne weder mit dem Regierungsrathe noch mit dem Großen Rathe direkter Verkehr gestattet werden; die Gesandtschaft auf der Tagsatzung besitze die nöthigen Aufträge und Vollmachten; die Verbreitung der Proklamation der Tagsatzung sei untersagt [140]). Einwohner

139) Protokoll des Regierungsraths vom 27. Oktober 1847: „Ein Schreiben des eidgenössischen Vororts vom 25. laufenden Monats, womit Auslieferung des in hiesiger eidgenössischer Kasse liegenden Geldes an den neuen eidgenössischen Oberstkriegskommissarius Abys in Bern verlangt wird, wird ad acta gelegt."

140) Neben der gedruckten Verfügung wurde noch folgendes Schreiben von Seite der Polizeidirektion an die Amtsstatthalter erlassen: „Luzern

des Kantons, welche zu solcher Verbreitung behülflich sind, seien gefänglich einzuziehen und dem Strafrichter zu überweisen. Die Repräsentanten mußten demnach aus allen sieben Orten unverrichteter Dingen zurückkehren.

Inzwischen hatte die Tagsatzung (21. Oktober) zum Oberbefehlshaber einer aufzustellenden eidgenössischen Armee den Oberst W. H. Düfour von Genf und zum Chef des Generalstabs den Oberst Frei-Herosee von Aarau ernannt.

Da die fortwährenden Rüstungen der Sonderbundskantone, die Einberufung des größten Theils ihrer Kriegsmacht und Verlegung derselben an die Gränzen den Landfrieden zu brechen drohten, so beschloß die Tagsatzung (24. Oktober) eine eidgenössische Truppenaufstellung, wonach die bereits von den Kantonen Bern, Zürich, St. Gallen und Aargau aufgestellten Truppen sogleich in eidgenössischen Dienst übertreten und die Armee bis auf eine Stärke von 50,000 Mann gebracht werden sollte. Der Oberbefehlshaber wurde angewiesen, das Kommando über diese Truppen zu übernehmen, sie gehörig einzutheilen und zur Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo solche gestört werden, zur Handhabung des Ansehens des Bundes und seiner Selbstständigkeit zu verwenden.

Der eidgenössische Staatskanzler Amrhyn von Luzern gab jetzt seine Entlassung ein, indem er erklärte, eine Kriegserklärung gegen seinen Heimatskanton nicht unterzeichnen zu wollen.

Noch hatte (28. Oktober) eine Vermittlungskonferenz zwischen Mitgliedern der Zwölfer-Mehrheit und des Sonderbunds unter Mitwirkung der Gesandtschaften von Baselstadt und Neuenburg statt, welche aber zu keinem Resultate führte.

---

den 21. Oktober 1847. „Tit. Die von der hohen Tagsatzung abgeordneten Kommissarien werden heute oder morgen in hiesigem Kanton eintreffen. Falls dieselben Proklamationen vertheilen lassen wollten, so erhalten Sie den Auftrag, die zu Verbreitung derselben bestimmten Individuen zu arretiren, ihnen die Proklamationen abzunehmen und ungesäumt hieher zu senden und überhaupt die Kommissarien zu überwachen."



In der Tagsatzungssitzung des folgenden Tages trat der völlige Bruch ein. Noch einmal sprach man über eine gütliche Ausmittlung, allein in bittern Worten. Starr stunden beide Theile einander gegenüber. Da erhob sich der Gesandte von Luzern, Staatsschreiber Bernhard Meier und sprach mit erhobener Hand: Gott der Allmächtige wird entscheiden zwischen uns und Euch. Er legte eine Erklärung und ein Manifest an das gesammte Schweizervolk auf den Kanzleitisch und entfernte sich mit seinem Mitgesandten (Vinzenz Fischer); ihm folgten die Gesandtschaften der sechs andern Stände. Eine kurze feierliche Pause folgte, die nur durch das Waffengeklirr der außen stehenden Wachen, welche den Abgehenden zum letzten Male die militärischen Ehrenbezeugungen erwiesen, unterbrochen wurde. Darauf setzte die Tagsatzung ihre Berathung ruhig fort und beschloß, daß die nicht zum Sonderbund gehörenden Stände aufgefordert werden, ihre Reserve in Bereitschaft zu halten, damit der Kriegsrath über sie verfügen könne. Schon zwei Tage darauf wurde der Beschluß dahin erläutert, daß die Reserven einberufen werden sollten.

Die Regierung von Luzern erklärte jetzt den Kanton in Kriegszustand [141]). Jedermann wurde aufgefordert, den Militärbehörden nnd Militärkommandanten hinsichtlich aller Befehle, welche sie in Bezug auf Personen und Sachen erlassen, Gehorsam zu leisten. Zuwiderhandelnde werden dem Kriegsgerichte zu sofortiger strenger Bestrafung überwiesen. Zuwiderhandelnde Freischärler verwirken die bereits erhaltene Gnade und sollen auch für das frühere Vergehen dem Kriegsgerichte

141) Beschluß des Regierungsraths vom 30. Weinmonat 1847. Am 2. November trat ein Korps „freiwilliger Freiämtler“ unter dem Kommando des Großrath Wiederkehr, welchem der Hauptmannsgrad ertheilt wurde, in den Sold des Sonderbunds. Oberlieutenant bei der Kompagnie war ein Mahler aus dem Freiamt und Unterlieutenant der solothurnische Lieutenant Lack. Ein eigenes Freiämterkomite bestund in Luzern.

überwiesen werden. Die Erklärung der Versetzung in den Kriegszustand wurde mit einer Proklamation begleitet, in welcher es hieß: „Gedenket der fünfhundertjährigen, von Euern Vätern mit so vielem und theurem Blute erkämpften und behaupteten Freiheit, gedenket Eueres heiligen katholischen Glaubens und der vielen Wohlthaten, welche die nun hart bedrohte katholische Kirche einem Jeden von der Geburt bis zum Tode erweist. Auf Gott den Allmächtigen, vor dem die Zahl und die Macht Euerer Feinde nichts ist; vertrauet und ergreifet die Waffen mit dem festen Entschlusse, zur Behauptung und Bewahrung Euerer höchsten Güter keine Gefahr und keine Opfer zu scheuen. Euere Regierung wird fest ausharren mit Euch auf der Bahn des Rechts und der Sieg wird auch dieses Mal wieder durch die Gnade Gottes unsern Waffen verliehen werden."

Der Sonderbund machte sein Manifest bekannt und theilte es auch den Gesandtschaften von Oestreich, Preußen, Rußland, Großbrittanien und Spanien mit. Das Mittheilungsschreiben (vom 31. Oktober) schloß mit den Worten: „Wir dürfen erwarten, es werden die hohen Mächte die rechtliche Stellung der sieben souveränen Stände, als mit der Erklärung von 1815 übereinstimmend, ausdrücklich und förmlich anzuerkennen sich bewogen finden. Indem wir einer beruhigenden Antwort entgegenharren, benützen wir u. s. w." [142])

142) Diesem Schreiben war eine schriftliche Beredung zwischen Siegwart, dem Präsidenten des Kriegsraths, und dem östreichischen Gesandten vorangegangen, denn ein Schreiben des letztern an den erstern lautet: „Ich erhalte Antwort über Ihre Aeußerungen des Berufens an die „Mächte, wegen Interpretation der Verträge und Rathsertheilung. Die „Gründe des Anstandes kann man aus der betreffenden Stelle Euerer „Exzellenz Schreibens nicht klar ersehen u. s. w. Vom europäischen „Standpunkte aus beharrt man auf der mitgetheilten Idee. Sie gieng „dahin: daß wenn die sieben Stände überhaupt zu Europa reden wollten, „die passendste Form hiezu jene sein würde, daß Sie die Mächte um „einen Ausspruch darüber zu ersuchen hätten, ob und in wie weit die der „Schweiz in jenen öffentlichen Akten zugesicherte privilegirte Stellung in

Am 4. November faßte die Tagsatzung den inhaltsschweren Beschluß, es soll ihr Dekret vom 20. Heumonat, welches die Auflösung des Sonderbunds ausspricht, durch Anwendung bewaffneter Macht in Vollziehung gesetzt werden. Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt und die Tagsatzung behält sich vor, die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Am gleichen Tage erließ die Tagsatzung noch zwei Proklamationen, die eine an die eidgenössische Armee, die andere an das Schweizervolk, in welcher sie ihre Schritte rechtfertigte.

Die eisernen Würfel waren geworfen und es begann der Krieg.

Wir beabsichtigen nicht, hier das Strategische dieses kurzen Bürgerkriegs zu behandeln. Wer dieses will kennen lernen, mag die vielen über denselben erschienenen Druckschriften [143]) nachlesen. Wir beschränken uns, den Gang und

---

„Europa vereinbarlich sein würde mit einer die Kantonalsouveränität „von Grund aus zerstörenden antiföderalen Omnipotenz einer Zwölfer„mehrheit an der Tagsatzung. Auf ein solches amtlich an die Mächte „ergehendes Ansuchen müssen sie sich aussprechen und da die Natur die„ses Ausspruches kaum zweifelhaft sein kann, so würde durch ihn für „die Sache der sieben Kantone der unläugbar große Vortheil sich erge„ben, daß dieselbe mit dem Siegel der moralischen Sanktion von Seite „der Großmächte Europas bezeichnet und bekräftiget wurde u. s. w. Es „müssen also durchaus die sieben Stände zu den Mächten reden, damit „ihnen geantwortet werde.“ Untersuchungsakten gegen Siegwart und Mithafte. — Ueberhaupt suchten sich die Sonderbundsstände schon frühe an das Ausland anzulehnen. — So findet sich im Staatsarchive eine Vollmacht vor, ausgestellt 30. August 1845 dem damals momentan in Wien weilenden Professor Eutych Kopp, welche lautet: „Die Stan„deskommission des Kantons Luzern ermächtigt den Herrn J. E. Kopp, „Professor am Lyzeum in Luzern, der Zeit in Wien, um eine vertrau„liche Besprechung mit dem k. k. östreichischen Kabinete nachzusuchen, „um demselben eine getreue Schilderung über die politische und konfes„sionelle Lage der Schweiz, über den gekränkten Zustand des öffentlichen „Rechts, insbesonders aber des Kantons Luzern, als eines Vorkämpfers „für die Rechte des Bundes und der katholischen Konfession zu entwerfen.“

143) »La Suisse en 1847 par Eusèbe Henri Gaullieur, Genève 1848.“ — Beiträge zur Geschichte des innern Kriegs in der Schweiz im

die Folgen der Ereignisse und zwar vorzugsweise in Beziehung auf den Kanton Luzern darzustellen.

Die Stärke der eidgenössischen Armee war 98,800 Mann mit 172 Geschützen in sechs Divisionen und einer Berner Reservedivision unter Ochsenbein eingetheilt; die Stärke der sonderbündischen Armee betrug 79,000 Mann mit 74 Geschützen, wovon aber 50,000 Mann bloß organisirter Landsturm waren, so daß nur 29,000 Mann reguläre Truppen blieben. Der Kanton Luzern stellte 8800 Mann reguläre Truppen und 15000 Mann Landsturm. Noch nie hatte die Eidgenossenschaft seit ihrem Bestande auch nur die Hälfte einer solchen Heeresmacht entfaltet.

Schon vor Erlaß des Exekutionsbeschlusses der Tagsatzung hatte der Sonderbund die Offensive ergriffen, indem die Truppen desselben das auf Tessinerboden stehende Hospiz auf der Höhe des Gotthards besetzten, dort eine Batterie aufstellten und die Feindseligkeiten begannen. Hier floß das erste Blut. Am Nachmittag des 4. Nov. gieng nämlich eine Patrouille vom Hospiz gegen Airolo vor. Ein Paar Tessiner Freiwillige hatten sich bei einem Schirmhause hinter Felsen postirt und erschossen zwei Offiziere, welche die Patrouille begleitete. Der eine von ihnen war der Ar-

---

November 1847 von einem luzernerischen Milizoffizier. Basel 1848. — Die neuesten Kriegsereignisse in der Schweiz. Geschichtlich militärisch dargestellt von J. J. Leuthy. Zürich 1848. — Der Sonderbund und dessen Auflösung durch die Tagsatzung im November 1847 von Dr. Anton Henne. Schaffhausen 1848. — Der Siegreiche Kampf der Eidgenossen gegen Jesuitismus und Sonderbund nebst vollständiger Schilderung des Feldzugs vom November 1847 durch einen Offizier der eidgenössischen Armee. Solothurn 1848. — Der Untergang des Sonderbunds und die Austreibung der Jesuiten durch die siegreiche eidgenössische Armee. Vom Verfasser des rothen Büchleins. Bern 1848. — Allgemeiner Bericht des eidgenössischen Oberbefehlshabers über die Bewaffnung und den Feldzug von 1847 mit sechs Plänen. Bern und Zürich 1848. — Des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus, von Oberst Franz von Elgger. Schaffhausen 1850. — Der Bürgerkrieg in der Schweiz, von J. B. Ulrich. Einsiedeln 1850.

tillerieoberlieutenant Ludwig Balthasar von Luzern, Sohn des Oberst Felix Balthasar, ein hoffnungsvoller Jüngling.

Das erste Unternehmen des eidgenössischen Generals Düfour war gegen Freiburg gerichtet. Er verwendete hiefür Truppen von drei Divisionen nebst der Berner Reservedivision. Zwei Divisionen unter den Obersten Ziegler und Gmür ließ er Luzern und den innern Kantonen gegenüber stehen. Am 12. November langte die Armee vor Freiburg an. Am 13. erschien ein Parlamentär des General Düfour bei dem Staatsrathe von Freiburg und forderte zur Uebergabe auf, da Widerstand nutzlos sei. Ein Waffenstillstand wurde nachgesucht und bis Morgen 7 Uhr bewilligt. Während desselben entspann sich dennoch ein Gefecht bei Bertigny, in welchem es auf beiden Seiten mehrere Todte und viele Verwundete gab. Am Morgen des 14., als der Angriff beginnen sollte, kapitulirte Freiburg dahin, daß es unbedingt von dem Sonderbund zurücktrat, eidgenössische Besatzung aufnahm und alles übrige dem Entscheide der Tagsatzung anheim stellte.

Nachdem Freiburg gefallen war, wendete sich der eidgenössische General mit seiner Heeresmacht, eine Division zur Okkupation des Kantons Freiburg und zur Bewachung der Gränzen des Waadtlandes gegen Wallis zurücklassend, nach Luzern und den Kleinen Kantonen.

Unterdessen waren hier die Ereignisse folgende gewesen.

Beim Ausbruche des Kriegs verbanden sich die Mitglieder des luzernerischen Regierungsraths feierlich unter einander, treulich festzuhalten und nicht von ihrem Posten zu weichen[144]).

---

144) Protokoll des Regierungsraths vom 7. November 1847: „Die anwesenden Mitglieder des Regierungsrathes beschließen einmüthig: Im Kampfe für die Rechte des Kantons auszuharren und unter keinen Umständen zu weichen, sondern treu und fest zusammenzuhalten unter sich und mit dem Volke, möge kommen, was da wolle.“ — In dem Protokolle des gleichen Tags findet man folgende Stelle: Herr Amtsstatthalter Attenhofer von Sursee stellt die Einfrage, ob er im Falle des Vorrückens des Feindes sich nicht nach Luzern begeben dürfe.

Alle Kommunikation und jeder Postenlauf war unterbrochen, nur auf Nebenwegen mochten einzelne durchschleichen. Das Briefgeheimniß fand schon vorher keine Achtung mehr[145]). Die Sihlbrücke und die Sinserbrücke an der Grenze des Kantons Zug wurden durch die sonderbündischen Truppen zerstört, ebenso die Brücke bei Hütten im Kanton Zürich gegen Schwyz. Am 10. November in der Frühe bei dichtem Nebel überfiel eine Abtheilung Sonderbundstruppen das aargauische Gränz-Dorf Kleindietwyl, wo die zürcher'sche Kompagnie Forrer lag und nahm durch Ueberraschung den Hauptmann dieser Kompagnie nebst vier andern Offiziers und 38 Soldaten, sowie zwei Luzernerflüchtlinge, Lieutenant Rütter und Kavallerist Zneichen von Inwyl, die sich in Dietwyl befanden, gefangen. Die Gefangenen wurden nach Luzern geführt und die beiden Luzerner, Rütter und Zneichen, dem Kriegsgerichte überliefert[146]).

In den gleichen Tagen (Dienstags den 9. November) war in Luzern ein falscher Allarm. Eine Truppenbewegung in der Gegend von Zofingen, wobei einige Mannschaft die Luzernergränze überschritt, ließ die Landsturmführer und Hochwächter dortiger Gegend glauben, daß der Einmarsch der eidgenössischen Truppen in den Kanton Luzern beginne. Die Feuerzeichen wurden gegeben; die Sturmglocken tönten von allen Kirchthürmen; der Landsturm sammelte sich; alle Truppen traten unter das Gewehr. Da sich aber der Allarm bald als falsch erwies, so wurde der Landsturm auf die Nacht

---

Es wurde beschlossen zu antworten: Jedermann soll auf seinem Posten bleiben.

145) Protokoll des Regierungsraths vom 3. November 1847: „Nach Kenntnißnahme von einem Schreiben des Chefs des Generalstabs (Elgger) an die Polizeikommission vom 31. Weinmonat, worin er den Wunsch ausspricht, daß von den abgehenden Briefen möchte Kenntniß genommen werden, wird hiezu der Polizeikommission Vollmacht ertheilt."

146) Der erstere wurde zu sechsjähriger Kettenstrafe, letzterer zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Dem Ankläger schien das Urtheil zu mild; er trug auf Kassation des Urtheils an. Unterdessen besetzten aber die Eidgenossen Luzern, und Rütter und Zneichen wurden befreit.

wieder entlassen und die Truppen in ihre Kantonnements zurückgeschickt. Bei diesem Anlasse ließ Siegwart das in der Stadt bestehende sogenannte Brandkorps, das bewaffnet war und meistens aus Liberalen bestand, auflösen und den Kommandanten desselben, Vital Kopp, Sohn des Alt-Schultheiß Kopp, ohne weitern Grund verhaften [147]).

Ohne daß man bei der gesperrten Kommunikation genaue Nachrichten hatte, vernahm der Kriegsrath in Luzern doch, daß Freiburg nächstens werde angegriffen werden. Der freiburgische Abgeordnete Reinold drang daher auf einen Ausfall zu Gunsten seiner bedrängten Vaterstadt. Ein solcher wurde dann auf den 12. November in das Freiamt angeordnet. Die Armee sollte in drei Kolonnen in den Kanton Aargau einbrechen. Die Hauptkolonne unter Salis-Soglio selbst von Gislikon über Kleindietwyl, Rütti und Sins; die zweite Kolonne unter Elgger von Hitzkirch über Müßwangen gegen Geltwyl und Bettwyl; die dritte Kolonne unter Oberstlieutenant Fritz Crivelli über Menzikon in's Kulmerthal. In Muri sollte sich die Armee vereinigen. Der Ausfall mißlang jedoch auf allen drei Punkten. Salis mit 3000 Mann und 8 Kanonen gerieth bei Lunnern mit den eidgenössischen Truppen in Kampf, der längere Zeit dauerte und auf beiden Seiten mehrere Todte und Verwundete kostete. Salis wendete sich dann gegen Muri-Egg, plänkelte hier noch ein wenig und trat hierauf den Rückzug an. Abends gegen 10 Uhr langte er mit seiner Kolonne wieder in Gislikon an. — Elgger mit seiner Kolonne hatte bei Geltwyl ein hitziges Gefecht zu bestehen. Hier fiel auf

---

147) Protokoll des Regierungsraths vom 9. Nov. 1847. Behufs Entwaffnung der Stadt Luzern wurde der Beschluß gefaßt: Art. 1. Abgabe aller Waffen in das Zeughaus. Art. 2. Das von dem Stadtrathe durch Herrn Vital Kopp organisirte bewaffnete Brandkorps ist aufgelöst. Art. 8. Wer nicht unbedingten Gehorsam leistet, ist kriegsrechtlich zu behandeln.

eidgenössischer Seite Hauptmann Fischer von Strengelbach und auf der andern Seite der junge Kavallerielieutenant Xaver Schnyder von Sursee. Als ein bei dem Gefecht befindliches Walliserbataillon und ein Theil der Artillerie feldflüchtig wurde [148]), so zog sich Elgger zurück und traf um 4 Uhr in Hitzkirch ein. Die Walliser flohen unaufhaltsam bis nach Luzern [149]). — Crivelli mit seiner Kolonne rückte gegen Menzikon vor und fieng an, das Dorf zu beschießen, so daß ein Gebäude in Brand gerieth und mehrere andere stark beschädigt wurden. Es verursachte dieses natürlich einen allgemeinen Allarm das ganze Kulmerthal hinunter. Die in demselben liegenden eidgenössischen Truppen rückten heran und Crivelli zog sich zurück.

So endete diese Unternehmung. Sie hatte zur Folge, daß am folgenden Tage die eidgenössischen Truppen einen Gegenbesuch in Schongau machten.

Der siebenörtige Kriegsrath fühlte sich in bedrängter Lage. In dieser Lage richtete er den 13. November an den östreichischen Gesandten ein ausführliches Schreiben, worin sein Kabinet um Geldunterstützung und Antwort auf die Mittheilung des Manifests und um Einwirkung auf den Kanton Tessin für Oeffnen des Passes behufs Bezugs von Lebensmitteln angegangen wurde [150]). Mit diesem Schreiben sich kreuzend langte in der Sitzung des folgenden Tages eine vom 11. November datirte Note des östreichischen Gesandten

148) Elgger drückt sich selbst in seiner Schrift pag. 278 so aus: „Ein Adjutant brachte die Nachricht, daß das Bataillon Courten und ein Theil der Batterie-Bedeckung feldflüchtig geworden sei, auch die Caissons nebst einer Piece, von panischem Schrecken ergriffen, ebenfalls davon gejagt wären."

149) Als sie erschöpft hier anlangten und einige Personen ihnen Erquickung verabreichen wollten, so wurden letztere verhaftet. So geschah es dem Major Nigg und dem Waagwirth Müller.

150) Protokoll des siebenörtigen Kriegsraths vom 13. November 1847. Nr. VIII.

ein, des Inhalts: daß Oestreich die rechtliche Stellung der sieben Kantone anerkenne und daß die Folgen, welche der ausbrechende Krieg haben werde, nicht auf ihnen lasten. Es verdankte der Kriegsrath diese Mittheilung, und das Schreiben, in dem er den wärmsten Dank für die wohlwollende Anerkennung aussprach, enthielt die Worte: Wir können nicht umhin, die Bemerkung fallen zu lassen, daß der mächtige Kaiserstaat Oestreich in Folge Anerkennung unserer rechtlichen Stellung nicht ermangeln werde, diejenigen Maßregeln beförderlich zu ergreifen, die geeignet sind, uns von der drohenden Gefahr der Unterdrückung zu sichern und uns in unserer rechtlichen Stellung zu erhalten [151]). — Nach Mailand wurde der Regierungssekretär Vinzenz Fischer gesendet, um bei der dortigen Regierung ein Geldanleihen zu erhalten. Er hatte eine Audienz bei dem Erzherzog Vizekönig, und dem Grafen von Fiquelmont, worauf ihm 50,000 französische Franken in Gold zur Verfügung gestellt wurden. — Der in Luzern liegenden eidgenössischen Kriegsgelder, sowie der Spitaleffekten und Schanzwerkzeuge der Eidgenossenschaft hatte der siebenörtige Kriegsrath sich schon früher bemächtigt. Der Regierungsrath von Luzern, dem jene Gelder und Effekten anvertraut waren, stellte alles dem siebenörtigen Kriegsrathe auf Begehren desselben zur Verfügung. Durch Mandate an die Schlüsselbewahrer, welche der Kriegsrath ausstellte, geschahen die Geldenthebungen. Ein

---

151) Bernhard Meyer in seiner Schrift: „Beitrag zur Kenntniß der radikalen Gerechtigkeitspflege" pag. 47 bemerkt: es liege von diesem Schreiben weder das Original noch das Konzept vor, sondern nur die Kopie, welche ein Kanzleiangestellter gezogen habe (weil ihm der Inhalt auffiel). Er läugnet aber dasselbe nicht, sondern erklärt nur, daß er sich an den Wortlaut des Schreibens nicht mehr erinnern könne. Im Protokoll des Kriegsraths vom 15. November heißt es bloß: „Wird dem Herrn Gesandten diese Mittheilung mit angemessenen Bemerkungen verdankt." So ist aber das Protokoll des Kriegsraths in der letzten Zeit durchweg abgefaßt.

Theil der Gelder fiel in die siebenörtige Kriegskasse und ein Theil wurde zu Geldanleihen an die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden verwendet.

Ehe die Aussichten sich trübten, mochte Konstantin Siegwart allerlei Projekte hegen. So fand man später unter seinen Schriften den Entwurf einer neuen Gebietseintheilung der Schweiz, welche eintreten sollte, wenn mit Gottes Beistand der Sieg errungen sein werde. Gemäß diesem Projekte wäre der Kanton Luzern sehr vergrößert worden [152]). Ebenso fand man einen Entwurf zur Gründung eines neuen besondern Bisthums für die Waldstätte und den Kanton Zug [153]).

Der Sonderbund versuchte noch einen Einfall in den Kanton Tessin. Er hatte seine Macht daselbst zu dem Ende hin auf nahe an 2000 Mann gebracht. Starker Nebel und Schneegestöber begünstigten am 17. November die Ausführung des Unternehmens. Am frühen Morgen dieses Tages geschah der Aufbruch vom Hospitium in drei Kolonnen. Der rechte Flügel marschirte gegen das Ronkathal, das Zentrum

---

152) Untersuchungsakten gegen Siegwart und Mithafte. Dem Kanton Luzern wären einverleibt worden das Freiamt, die ehemalige Grafschaft Baden nebst Zurzach, dazu das Frickthal, so daß der Kanton vom Vierwaldstättersee bis an den Rhein sich erstreckt hätte. Glarus wäre aus der Reihe der Kantone verschwunden und sein Gebiet theils an Schwyz, theils an Uri gefallen. Dagegen wäre Pruntrut zu einem eigenen Kanton erhoben worden. — Bernhard Meyer in seiner Schrift erklärt: Ein solcher Plan sei dem Kriegsrath nie vorgelegt worden und er nennt den aufgefundenen Akt einen „Papierfetzen". In wie weit der Kriegsrath auf den Plan eingieng, wissen wir nicht, aber ein Papierfetzen war er nicht, sondern er ist sorgfältig ausgearbeitet und mit Betrachtungen, Erläuterungen und Rechtfertigungen begleitet. Uebrigens gesteht Meyer pag. 95 und 96 ein, daß er den Gedanken gehegt, Pruntrut von Bern loszutrennen und zu einem selbstständigen Kanton zu erheben, sowie das Freiamt an den Kanton Luzern zu ziehen.

153) S. „Bericht des Regierungsraths des Kantons Luzern an den Großen Rath über die Staatsverwaltung in den Jahren 1848--1850." pag. 90. Der bischöfliche Hirtenstab über Luzern sollte den Händen des Bischofs Salzmann in Solothurn entwunden werden.

direkt gegen Airolo und der linke Flügel über die Sella nach Madrano. Die Tessinertruppen, welche den Wachtdienst vernachlässigten, wurden gegen Mittag ein Uhr, als sie sich gerade am Mittagessen befanden, in Airolo plötzlich überfallen, ohne daß sie Zeit gefunden hätten, sich in Schlachtordnung aufzustellen. Dennoch sammelten sich einzelne Haufen zur Vertheidigung, mußten aber einem Bajonettangriff der Urner weichen. Die Flucht gieng gegen Faido, Biasko und Bellinzona hinter die Moesa, wo sich die Tessiner verschanzten.

In Luzern hatte man erst am 20. November sichere Kunde von dem Falle Freiburgs, oder konnte wenigstens dieselbe nicht mehr verheimlichen, so daß eine öffentliche Anzeige davon erschien [154]). Schon seit einigen Tagen aber hatte sich das Gerücht von diesem Ereignisse im Stillen verbreitet. Die eidgenössisch Gesinnten vermochten ihre Freude über baldige Erlösung nicht zu unterdrücken. Dadurch wurde das Mißtrauen der Regierung gegen sie noch mehr gesteigert, und um sie unschädlich zu machen, wurden in mehrern Gemeinden der Aemter Sursee und Willisau alle Bürger, die nicht bei der Miliz oder beim Landsturm eingeschrieben waren, durch die betreffenden Amtsstatthalter unter Mitwirkung einer zu diesem Zwecke gebildeten mobilen Kolonne von sechs Kompagnien und einer halben Zweipfünder-Batterie unter dem Kommando von Major Ullmann entwaffnet und viele dort niedergelassene Schweizerbürger aus andern Kantonen wegen ihren eidgenössischen Gesinnungen weggewiesen.

Unterdessen hatten etwa zwei Drittheile der eidgenössischen

---

154) Noch Tags zuvor, den 19. November, machte die Zeitung der katholischen Schweiz Nr. 132 ein Bülletin bekannt, welches lautete: „So eben läuft die Nachricht ein, daß im Kanton Freiburg ein für unsere Truppen höchst vortheilhaftes Gefecht statt gefunden habe, wobei von den braven Freiburgern eine feindliche Batterie erobert wurde. Die Nachricht ist von glaubwürdiger Quelle. Gott mit uns!“

Armee sich gegen Luzern und die innern Kantone gewälzt. Diese Kantone waren in einem Halbkreise von den eidgenössischen Truppen hart umschlossen, und der Moment des Angriffs war gekommen. Da erschrak **Zug**, an dessen Gränze bereits einige Plänkeleien vorgefallen waren und sandte (20. November) an den Divisionär **Gmür** zwei Parlamentäre, um zu kapituliren. Gmür wies sie in das Hauptquartier des Obergenerals nach Aarau, woselbst (21. November) unter Vorbehalt der Genehmigung des Landraths, die bis am Nachmittag zwei Uhr des folgenden Tags dem Divisionär Gmür zur Hand gestellt werden mußte, die Kapitulation abgeschlossen wurde. Dieselbe lautete ungefähr gleich derjenigen von Freiburg. Zug tritt förmlich von dem Sonderbund zurück und legt die Waffen nieder. Die Truppen anderer Kantone des Sonderbunds sollen unverzüglich den Kanton Zug verlassen. Alle Fragen, welche nicht militärischer Natur sind, wurden dem Entscheide der Tagsatzung vorbehalten. Der Landrath von Zug genehmigte am 22. November Morgens die Kapitulation. Staatsschreiber **Bernhard Meyer** war von Luzern nach Zug gesendet worden, um die Ratifikation wo möglich zu verhindern, was ihm aber nicht gelang. Acht Kanonenschüsse verkündeten die erfolgte Auswechslung der Kapitulation in Knonau und es setzten sich die schon bereit stehenden sämmtlichen Kolonnen in Marsch, um das Ländchen Zug zu besetzen.

An demselben Tag, an welchem **Zug** kapitulirte, überschritt die eidgenössische Armee auf verschiedenen Punkten die Gränzen des Kantons **Luzern**.

Ochsenbein hatte seine Division in der Umgegend von Langnau konzentrirt, um durch das Entlebuch zu ziehen. Am 22. November setzte er sich in Marsch. Von Seite der sieben Orte befanden sich im Lande Entlebuch eine Artillerieabtheilung mit zwei Piecen, ein Landwehrbataillon, eine Scharfschützenkompagnie und die drei Landsturmbataillone des Ent-

lebuchs. Ein Major Limacher führte den Oberbefehl. Bei Wyßenbach war der Engpaß durch Pallisaden und Flatterminen gesperrt. Ochsenbein ließ dieselben von einer Kolonne umgehen, räumte darauf die Hindernisse weg und gelangte, wenig mehr gehindert, bis nach Escholzmatt. Von da an wurde der Widerstand kräftiger. Zwischen Escholzmatt und Schüpfheim waren die Brücken abgedeckt, die aber hergestellt wurden. Als die Vorhut der Berner Schüpfheim bereits im Angesicht hatte, entspann sich ein heftiges Gefecht, das bei drei Stunden dauerte und dem die Nacht ein Ende machte. Die Berner lagerten eine Viertelstunde vor Schüpfheim.

Am gleichen 22. November rückte die Division Burkhard in drei Kolonnen in den Kanton Luzern ein, von Huttwyl aus nach Willisau, von Zofingen aus nach Ettiswyl, von Langenthal aus nach Altbüren, Großdietwyl und Zell.

Die Division Donats marschirte ebenfalls in drei Kolonnen ein nach Sursee, Münster und Hitzkirch. Die Truppen des Sonderbunds zogen sich gegen die Emmen- und Reußlinie zurück, ohne dem Einmarsche abzuwehren.

Die Division Ziegler stund in der Gegend von Sins und die Division Gmür rückte nach erfolgter Kapitulation des Kantons Zug in diesen Kanton. Beide Divisionen berührten am 22. November den Kanton Luzern noch nicht. Am Morgen des 23. November aber schlug die Division Ziegler an zwei Orten Schiffbrücken über die Reuß und griff die bei Honau und Gisikon hinter Verschanzungen stehenden Truppen der sieben Orte, welche Salis-Soglio selbst befehligte, an. Zu gleicher Zeit rückten zwei Brigaden der Division Gmür gegen Buonas und Meierskappel vor. Auf der ganzen Gränzlinie, welche der Kanton Zug von dem Kanton Luzern trennt, wogte nun am 23. November der Kampf vom Morgen bis am Abend. Kanonendonner und Kleingewehrfeuer ertönten ununterbrochen. Die drei Punkte, auf welchen am heftigsten gekämpft wurde, waren Honau, Gisikon und

Meierskappel. Hier fiel dem Krieg manches Opfer und mehrere Gebäude gingen in Flammen auf. Salis-Soglio selbst wurde bei Gisikon von einem Granatwurfe leicht verwundet. Mit Muth schlug man sich auf beiden Seiten, aber auf der ganzen Linie unterlagen die Truppen des Sonderbunds und der dieselben unterstützende Landsturm des Bezirks Habsburgs unter Paskal Tschudi. Sie zogen sich auf den Abend nach der Stadt Luzern zurück. Ziegler lagerte in der Ebene auf dem Felde zu Root und Gmür auf dem Berge zu Udligenschwyl.

Im Laufe des Tages waren die Divisionen Donats und Burkhard von Willisau, Sursee, Münster und Hitzkirch vorwärts bis an die Reuß und Emme vorgerückt, ohne einen Widerstand zu finden. Truppen und Landsturm wichen vor ihnen her. Die Truppen dieser beiden Divisionen stunden also am Abend des 23. Novembers alle nur eine bis zwei Stunden von der Stadt Luzern entfernt.

Einen harten Stand hatte Ochsenbein im Entlebuch. Wir haben gesehen, wie er am 22. November Abends sein Nachtlager eine Viertelstunde vor Schüpfheim aufgeschlagen hatte. Am folgenden Morgen um sieben Uhr begann er den Angriff des Dorfes, fand aber heftigen Widerstand. Lebhaftes Scharfschützenfeuer empfieng ihn, sowie das Feuer von zwei Kanonen. Auf einer Höhe stund der Landsturm und schoß massenhaft hernieder. Einen Augenblick mußten die die Berner weichen; sie drangen aber sogleich wieder vor und nahmen das Dorf. Die Luzerner mit ihren zwei Kanonen stellten sich auf den Klosterhubel (einem Hügel zunächst Schüpfheim, auf welchem das Kapuzinerkloster steht) wieder auf und setzten sich noch einmal zur Wehr. Ein Fourier Düring, der die zwei Artilleriestücke kommandirte, zeichnete sich durch seine Haltung aus. Von vornen und auf beiden Flanken drangen die Berner vor. Dreimal wurden sie vom Kartätschenhagel und dem lebhaften Gewehrfeuer der festhal-

tenden Bedeckung zurückgeworfen. Aber immer drangen sie wieder vor und ihre Flügel umgingen immer mehr die Stellung, welche die Luzerner inne hatten. Da befahl Major Limacher den Rückzug auf die Bramegg. Die Berner rückten bis Entlebuch nach und hielten hier Beiwache.

Während diesen Gefechten im Entlebuch brannten in Escholzmatt und Schüpfheim sechs Gebäude nieder.

Der Verlurst der Eidgenossen am 22. und 23. November wird im Entlebuch auf 6 Todte und 40 Verwundete; bei Honau, Gisikon und Meierskappel auf 25 Todte und 116 Verwundete angegeben. Die sieben verbündeten Kantone verloren an den gedachten zwei Tagen im Gefechte im Entlebuch 11 Todte und 25 Verwundete und zu Honau, Gisikon und Meierskappel 17 Todte und 67 Verwundete [155]).

Am Abend des 23. Novembers fand sich die Armee des Sonderbunds größtentheils in die Nähe der Stadt Luzern zurückgedrängt. Die Nacht war grauenerregend. Die Felder bei Honau, Gisikon und Meierskappel, auf denen gefochten worden war, boten nichts als Bilder der Zerstörung, Bilder menschlichen Jammers und Elends dar. Ringsum lagen am Boden todte Menschen und Pferde, so wie Kriegsgeräthschaften aller Art herum; Bäume waren umgestürzt, die Häuser von Kanonenkugeln durchlöchert, hie und da leuchtete die Flamme eines brennenden Gebäudes.

Alle Umstände berechtigten zu der Annahme, daß der 24. November ein furchtbar blutiger Tag sein und Luzern vielleicht das Schicksal einer mit Sturm eroberten Stadt erleben werde. Noch war nicht einmal die Hälfte des siebenörtigen

155) Vergl. „General Düfour's Bericht" sodann „Beiträge eines luzernischen Milizoffiziers". Endlich die „neuesten Kriegsereignisse in der Schweiz von Leuthy". — Luzern erlitt weit aus den größten Verlurst. Im Ganzen fielen auf Seite des Sonderbunds 36 Todte, davon 24 Luzerner; verwundet wurden 109, davon 63 von Luzern. Das eidgenössische Heer zählte 60 Todte und 386 Verwundete.

Heeres im Kampfe gestanden. In der Stadt und Umgegend lagen bei 20,000 Mann, theils reguläre Truppen, theils Landsturm [156]). Wer wollte glauben, daß nach all' den ungeheuren Rüstungen, nach all' den Betheurungen des Widerstandes bis in den Tod, das Heer nicht mehr in den Kampf werde geführt werden. Und dennoch geschah es so.

In der Stadt Luzern hatte man wohl den andauernden Kanonendonner von Gisikon her gehört, aber weiter wußte man durchaus nichts. Alles war in banger Erwartung. Gegen 4 Uhr Nachmittags erhielt man mit dem Eintreffen mehrerer Wagen voll Todter und Verwundeter und einer Menge Gepäcks einige Kenntniß von dem Stande der Dinge. Retirirende Landstürmer und Milizen bestätigten die ungünstige Wendung des Kampfes. Endlich folgte eine Staffete mit einer Depesche von Salis-Soglio, in Ebikon geschrieben. Diese Nachrichten wirkten bestürzend auf die Mitglieder des Kriegs- und Regierungsraths [157]). Sie beschlossen, Luzern zu verlassen und trafen schleunigst Anstalten zum Vollzug der Entschließung. Der Kriegsrath erließ noch an das Oberkommando die Weisung: wenn jeder weitere Widerstand vergeblich sein sollte, zur Sicherung des Eigenthums und der Personen mit dem Oberbefehlshaber der feindlichen Armee wegen Uebergabe der Stadt Luzern in Unterhandlung zu treten, und sich mit der Armee in die Urkantone zurückzuziehen, um daselbst die Vertheidigung fortzusetzen [158]). Die Einschiffung begann auf

156) Ulrich, Bürgerkrieg in der Schweiz pag. 491. Vergleiche Elgger pag. 414.

157) Voriger pag. 499.

158) Voriger erzählt pag. 500: Im Strudel und Gewirr war noch eine halb ambülante Sitzung im Rathssaale. Da wurde dem General folgende Weisung gegeben: „Der Kriegsrath der verbündeten katholischen Stände befiehlt dem Oberkommandanten oder dem Chef des Generalstabs, wenn jeder weitere Widerstand vergeblich sein sollte, zur Sicherung des Eigenthums und der Personen mit dem Oberbefehlshaber der feindlichen Armee wegen Uebergabe der Stadt Luzern in Un-

einem bereit gehaltenen Dampfschiffe. Die eidgenössische Kriegskasse, luzernerische Staatsgelder, Siegel, Dokumente, Akten, Lebensmittel wurden auf dasselbe gebracht. Man schickte zu den Urselinerinnen und den dort weilenden Nonnen von Eschenbach und Rathhausen, um ihnen anzuzeigen, daß sie sich auf das Schiff begeben [159]). Viele Geistliche, darunter vorzüglich die Jesuiten, begaben sich ebenfalls auf das Dampfschiff. Koffern trug man von allen Seiten herbei. Dem Dampfschiffe mußten mehrere Schleppschiffe angehängt werden. Alle diese Vorbereitungen konnten, besonders so lange es noch Tag war, nicht unbemerkt bleiben; aber daß der Kriegsrath und Regierungsrath sich zuletzt auch einschiffen werde, konnte man nicht wissen. Als alles bereit war, begaben sich bei angebrochener Nacht die Mitglieder der gedachten Behörden ebenfalls auf das Schiff und nahmen zur Bedeckung zwanzig Landjäger mit. Gegen sechs Uhr stieß der Dämpfer vom Ufer. Der Regierungsrath Ludwig Sonnenberg war zurückgeblieben, weil er nicht mit wollte. Rudolf Rüttimann und Wendel Kost befanden sich bei den Truppen in der Gegend von Littau und wußten von dem Hergange nichts [160]).

Oberst Elgger, der Chef des Generalstabs, war bei den an der Emenlinie aufgestellten Truppen beschäftigt. Als er bei einbrechender Nacht, wo ein Angriff wahrscheinlicher Weise nicht mehr zu befürchten war, nach der Stadt kam, fand er die Korridors des Regierungsgebäudes unerleuchtet, die Sitzungssääle geschlossen und die Regierung entflohen. Der Oberkom-

---

terhandlung zu treten und sich mit der Armee in die Urkantone zurückzuziehen, um daselbst die Vertheidigung fortzusetzen. Luzern den 23. November 1847. Unterzeichnet der Präsident des Kriegsraths: Siegwart-Müller: Der Sekretär: Bernhard Meyer. Vergl. Elgger pag. 395.

159) Die Nonnen im Bruch zu Luzern weigerten sich, ihr Kloster zu verlassen.

160) Regierungsrath Zünd gieng auch nicht gleich mit, folgte aber in der Nacht nach.

mandant Salis-Soglio befand sich in Ebikon bei den dorthin retirirten Truppen. Um sowohl der sonderbündischen Armee, als dem Feinde die Flucht der Regierung und des Kriegsraths zu verheimlichen, ertheilte Elgger den Befehl, sämmtliche Stadtthore zu schließen und ohne spezielle Erlaubniß des Platzkommando's, mit Ausnahme der Offiziere des Generalstabs, Niemanden aus der Stadt oder in dieselbe zu lassen [161]). Unterdessen rückten die bei Root und in Ebikon gestandenen Truppen sukzessiv in die Stadt ein, und bald darauf kam auch der Oberkommandant Salis, welcher jene Weisung des Kriegsraths in Ebikon erhalten hatte, in Luzern an.

Derselbe verfügte sich, es war Abends gegen acht Uhr, zu dem Präsidenten des Stadtraths, Joseph Schuhmacher-Uttenberg und sprach gegen denselben den Wunsch aus: es möchte der Stadtrath ihm einen Bevollmächtigten mitgeben, um eine Kapitulation abzuschließen, dabei bemerkend, daß er als Grundlage eines Waffenstillstandes die Entwaffnung des Landsturms anbieten werde. Schumacher erwiederte, daß der Stadtrath von Luzern sich nicht im Falle befinde, mit den eidgenössischen Truppen zu unterhandeln, indem dieses Sache der Regierung sei und falls man den Stadtrath als Vermittler ansprechen wolle, er dazu einer besondern Vollmacht von Seite des Regierungsraths bedürfe. Salis gab hierauf zu verstehen, daß sich die Regierung von Luzern fortbegeben, dieselbe jedoch, sowie der Kriegsrath der sieben Stände ihm Vollmacht hinterlassen habe: daß er, falls der Waffenstillstand verweigert werden sollte, als Soldat seine Pflicht thun müsse und morgen noch einen Angriff unternehmen werde. Schumacher verlangte eine schriftliche Erklärung, welche Salis ausstellte [162]).

161) Elgger: Luzerns und seiner Bundesgenossen Kampf pag. 411.

162) Bericht der provisorischen Regierung an den Tit. Großen Rath des Kantons Luzern pag. 3 und 4. Die Erklärung des Oberkommandanten lautete:

Der zusammenberufene Stadtrath fand es, die Interessen des Kantons nicht minder als jene der Stadt im Auge haltend, für zweckmäßig, den von Salis abzusendenden Parlamentärs ein Begleitschreiben mitzugeben, in welchem die Abschließung des Waffenstillstandes empfohlen wurde[163]).

Die Nacht vergieng in banger Erwartung.

Was während derselben zwischen den in Luzern befindlichen Militär-Chefs und andern Anhängern des Sonderbunds verhandelt wurde, liegt zwischen den Verhandelnden selbst im Widerspruch und daher im Unklaren[164]). Nur soviel ist

---

„Tit. Ich zeige Ihnen hiemit an, daß ich Willens bin, den eidgenössischen Truppen einen Waffenstillstand vorzuschlagen, um die Stadt zu retten. Ich bin dazu von dem hohen Kriegsrathe und der Regierung des Kantons Luzern ermächtigt. Mit vollkommener Hochachtung!"

Unterschrift.

163) Das Schreiben lautet:

„Tit. So eben wird uns ab Seite des Hrn. Generals von Salis-Soglio die Anzeige gemacht, daß er von der hohen Regierung des Standes Luzern ermächtigt worden sei, mit Er. Exzellenz einen Waffenstillstand abzuschließen. Wir sehen daraus das uns sehr erwünschte Mittel, Sicherheit und Hochdero Schutz zu gewinnen. Indem wir uns deßhalb Ihrer anerkannten Humanität und edlen Gesinnung bestens empfehlen, benutzen wir diesen Anlaß u. s. w."

164) Wer wissen will, was allerlei hin- und hergesprochen wurde und welche Konfusion herrschte, der lese Elggers Schrift und die „Beiträge zur Geschichte des innern Kriegs in der Schweiz von einem luzernerischen Milizoffizier." Beide wollen bei den Verhandlungen persönlich gegenwärtig gewesen sein, gehen aber in ihrer Erzählung nicht ganz einig. Salis erklärte den bei ihm versammelten Offizieren, daß er einen Waffenstillstand behufs Unterhandlung einer Kapitulation verlangen wolle, indem eine Fortsetzung des ungleichen Kampfes unnütz sei. Einige wollten den Krieg fortsetzen, allein Salis weigerte sich und reiste ab. Niemand wollte nach seiner Abreise das Kommando übernehmen. Elgger erklärte: seine Stellung als Chef des Generalstabs habe mit der Abreise des Generals aufgehört, Sonnenberg machte die Ansicht geltend, nachdem die Regierung sich entfernt habe, befinde er sich in der Stellung eines Privatmannes. Regierungsrath Kost sagte, nachdem die Regierung schimpflich entflohen sei, werde er keinen Schuß mehr thun. Der regierende Schultheiß, Rudolf Rüttimann, der auch Divisionär war, sagte und that, wie es scheint, nichts.

gewiß, daß man rath- und thatlos war und daß ein Parlamentär an den eidgenössischen General Düfour in der Nacht abgieng.

Aber merkwürdiger Weise warteten weder der Oberkommandant noch der Chef des Generalstabs die Rückkehr desselben ab. Beide verschwanden während der Nacht. Ebenso war der Fürst von Schwarzenberg, der Graf Schweiniz, der Rittmeister Eskarmontagni und alle fremden Notabilitäten verschwunden[165]. Verhörrichter Ammann flüchtete in einem Schiffchen nach Beggenried[166]. Die Hülfstruppen aus den Urkantonen zogen ebenfalls während der Nacht eilends in ihre Heimat zurück[167].

Am Morgen um drei Uhr wurde noch einmal Generalmarsch geschlagen, aber wie es scheint zu keinem andern Zwecke, als daß die Truppen ihre Waffen ablegten. Es war nun unter den Truppen bekannt geworden, daß der Regierungsrath so wie der Oberbefehlshaber sich geflüchtet und eine vollständige Auflösung zeigte sich. Die einen legten ihre Waffen in der dazu bestimmten ehemaligen Jesuitenkirche und im Zeughause nieder, die andern warfen sie weg und alles zerstreute sich. Zwischen vier und sieben Uhr war noch die Heeresabtheilung, welche die Emmenlinie besetzt gehalten hatte, in die Stadt gekommen, um die Waffen abzugeben. Am Morgen war Luzern von den vielen Truppen und dem Landsturm geleert. Die Heimkehrenden mußten, wenn sie auch vielmöglichst Seitenwege einschlugen, bei ihrer großen Masse und bei der Menge eidgenössischer Truppen an vielen Orten auf letz-

---

165) Einzig Major Zeerleder von Steinegg war geblieben und wurde gefangen. Er ward nach Bern geliefert und dort nach einiger Zeit entlassen.

166) Ulrich's Bürgerkrieg pag. 502.

167) Von dem Walliser Bataillon Courten zogen drei Kompagnien über Uri in die Heimat; die drei andern Kompagnien blieben in Luzern zurück, um sich als Kriegsgefangen zu ergeben. Letztere bestunden aus Unterwallisern.

tere stoßen, aber da sie zerstreut und unbewaffnet waren, ließ man sie ziehen.

Die Bevölkerung der Stadt riß die Pallisaden und massiven Holzwände, welche während vielen Wochen mit großer Anstrengung erbaut worden waren, in wenig Viertelstunden nieder.

Ungefähr um neun Uhr kehrte der Parlamentär aus dem Hauptquartier des General Düfour, welches sich in Sins befand, mit einem Schreiben desselben an die Regierung und in Abwesenheit derselben an den Stadtrath zurück, welches dahin lautete: Da die Ereignisse so weit gekommen, so könne kein Waffenstillstand mehr bewilligt werden. Die Befehle zum Marsch und Angriff seien auf allen Seiten gegeben und es würde gar nicht mehr möglich sein, dieselben zurückzunehmen. Das einzige Mittel, um das Uebel zu vermindern, bestehe darin, den eidgenössischen Truppen die Thore der Stadt zu öffnen und auf den höchsten Thürmen die eidgenössische Fahne, als Zeichen der Unterwerfung unter das eidgenössische Ansehen aufzupflanzen.

Dieses geschah sogleich und drei Mitglieder des Stadtraths wurden gleichzeitig nach verschiedenen Richtungen in Begleit eines Stadtwachtmeisters mit einer weißen Fahne, als Zeichen der Unterwerfung, den eidgenössischen Truppen entgegengesendet. Die Abgeordneten trugen die schriftliche Erklärung bei sich: daß die Regierung des Kantons Luzern sich faktisch aufgelöst und in ihrer großen Mehrheit sich entfernt habe, daß die Thore der Stadt offen stehen, die Milizen, sowie der Landsturm entwaffnet seien und daß man die eidgenössischen Truppen mit Zutrauen empfangen werde.

Während der Stadtrath auf solche Weise diejenigen Schritte that, welche er zur Rettung der Stadt und mittelbar des Kantons für nöthig erachtete, begannen bereits die Folgen der aufgelösten Ordnung und des plötzlich entfesselten, seit langer Zeit durch Gewaltsmaßregeln aller Art darnieder ge-

haltenen Unwillens sich zu zeigen. Einzelne Anhänger der bisher bestehenden Ordnung der Dinge wurden mißhandelt, die Gefängnisse gewaltsam geöffnet, Politisch- und Militärgefangene befreit und es wurden sogar Anstrengungen gemacht, gemeine Verbrecher in Freiheit zu setzen [168]). Unter diesen Umständen erließ der Stadtrath eine kurze Proklamation, worin er der Einwohnerschaft von Luzern seinen ernsten Willen zu erkennen gab, Ruhe und Ordnung, Sicherheit der Personen und des Eigenthums nach Kräften zu handhaben; er stellte zu dem Ende das Landjägerkorps unter seine Befehle und rief gleichzeitig die von der entflohenen Regierung aufgelöste Brandwache wiederum in's Leben, um bis zum Einrücken der eidgenössischen Truppen als Bürgerwache für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Die den eidgenössischen Truppen entgegengesendeten Abgeordneten kehrten mit beruhigenden Erklärungen zurück und es begann um die Mittagszeit der Einmarsch des eidgenössischen Heeres von allen Seiten und durch alle Thore. Von allen Häusern wehten weiße Fahnen. Das Geschrei und die Zurüfe, mit welchen die Einziehenden empfangen wurden, der Wirbel so vieler Trommeln, das Schmettern der Trompeten, das Knarren der Räder von Kanonen und Wagen verursachten ein furchtbares Getöse. Der Einmarsch dauerte bis in die Nacht, indem der Zug wegen der Menge der Fuhrwerke und Kanonen in den Straßen mehrmal in Stockung gerieth.

Während und nach dem Einzuge fielen einige Exzesse im ehemaligen Franziskanerkloster, welches in neuester Zeit die Jesuiten bewohnt hatten, vor. Der Kesselthurm wurde erbrochen und Tausende drängten sich hinzu, um den Kerker

168) Bericht der provisorischen Regierung, pag. 6. — Unterm 22. November hatte Siegwart aus eigener Machtvollkommenheit 80 Individuen aus der Strafanstalt entlassen, die dann später wieder eingeholt werden mußten.

zu sehen, in welchem Dr. Steiger früher gefangen gehalten worden. In den Häusern von Siegwart und Elgger hatten Zerstörungen von Mobilien statt. An Personen wurden keine Exzesse verübt.

In und zunächst um die Stadt lagen am Abend des 24. Nov. 24,000 Mann eidg. Truppen, welche einquartirt werden mußten. Neben den Divisionen Ziegler und Gmür waren auch die Divisionen Burkhardt und Donats eingerückt. Die Division Ochsenbein, welche am Morgen von Entlebuch aufgebrochen war, ohne auf weitern Widerstand zu stoßen, erhielt in Schachen die offizielle Anzeige von der Unterwerfung Luzerns, worauf Ochsenbein der Ordre gemäß, ohne gegen die Stadt zu ziehen, seine Brigaden Standquartiere zu Kriens, Horw und Winkel, wohin er durch das Rengglоch zog, beziehen ließ [169]). Vor Malters, wo vor zwei Jahren die Freischaaren und besonders die Berner jene fürchterliche Niederlage erlitten hatten, hielt er seinen Truppen eine Anrede, in welcher er sie ermahnte, keine Rache und keine Exzesse zu üben. Sie folgten seiner Mahnung, besuchten auf dem Kirchhofe das Grab, in welchem die 26 Leichen der damals Gefallenen eingesenkt sich befinden und hielten dort eine kurze erhebende Todtenfeier [170]). Nur das Wirthshaus zum Klösterli,

---

169) Am 25. hielt er Rasttag und am 26. trat er wieder den Rückmarsch an. Die übrigen eidgenössischen Truppen wurden beibehalten, bis alle Sonderbundskantone sich unterworfen hatten und dann sukzessive vermindert, jedoch die Kantone so lange okkupirt gehalten, bis sie die ihnen auferlegten Kriegskosten gedeckt hatten.

170) In Neuenkirch hatte folgender Akt statt: Es waren dort in einer Wiese unterhalb des Dorfes im Jahr 1845 mehrere Freischärler verscharrt worden. Mit Schaufel und Spaten begab sich eine Kompagnie Basellandschafter Scharfschützen, welche mit einem Bataillon Solothurner in Neuenkirch lag, an Ort und Stelle. Neun noch nicht ganz vermoderte Leichname wurden aus der Grube gezogen. Die Kleider derselben waren zum Theil noch erhalten. An geweihter Stätte, auf dem Kirchhofe wurde ein großes Grab gemacht. Unter dem Geläute aller Glocken senkte man die Leichname in die stille Erde. Der Feldpater hielt das Todten-

das in jener Nacht vom 31. März 1845 als Blokhaus gedient hatte, blieb nicht verschont, sondern in demselben wurden namhafte Zerstörungen angerichtet[171]).

Ueberhaupt wurden an verschiedenen Orten Exzesse verübt, die den eidgenössischen Truppen nicht zur Ehre gereichten. Allein im Krieg ist es, wie die Erfahrung aller Zeiten zeigt, auch bei dem besten Willen der Obern, unmöglich, alle Ausschweifungen zu verhüten. Es ist dieses eines der Uebel, welche der Krieg in seinem Gefolge führt. Dieser Uebel wegen soll man sich wohl bedenken, ehe man einen Krieg beginnt. Sodann wurden die Schilderungen der stattgehabten Unfugen ungemein übertrieben[172]).

---

amt für die Seelen der Hingeschiedenen. In einem Halbkreise standen um das Grab die Offiziere und Soldaten. Der Feldpater behandelte in der Leichenrede die sieben Bitten des Vaterunsers, vorzüglich die Bitte: „Vergieb uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben unsern Schuldnern.“ Dann ertönte Grabgesang und Trauermusik und zuletzt eine Stutzersalve der Scharfschützen.

171) Dieses soll aber nicht durch die Bernerdivision, sondern durch andere Truppen geschehen sein.

172) Solche Uebertreibungen finden sich besonders in „Ulrichs Bürgerkrieg in der Schweiz“ unter der Aufschrift, „Gräuel im Kanton Luzern“ und zwar auf 22 Seiten von pag. 565—587. So wird dort z. B. der Unfug, welcher in Alt-Oberrichter Frei's Haus im Hirschengraben zu Luzern statt gefunden hatte, ausgemalt, wie wenn alles in demselben verheert, gestohlen und geraubt worden wäre. Ueber diesen Vorfall, welchen Herr Frei selbst nicht als besonders wichtig darstellte, wurde eine gerichtliche Untersuchung durch das eidgenössische Kriegsgericht geführt und ein Offizier bestraft. Die Sache stellte sich aber als nicht bedeutend und der Schaden sehr gering heraus. Ulrich beruft sich bei andern Vorfällen auf Angaben von Beschädigten und auf Abschatzungen. Allein die Angaben waren eben übertrieben und was die sogenannten Abschatzungen betrifft, wie konnte, was entwendet und fortgeschleppt war, abgeschätzt werden, und wie konnten die Abschätzer wissen, daß wirklich so viel fortgeschleppt worden? Die glaubwürdigste Angabe und stärkste Beschädigung ist wohl diejenige des Johann Meierhans, Krämer in Inwyl, welche sich gegen 5000 Frk. belief. Daß der Gesammtschaden aller Art groß, sehr groß war, wer sollte dieses läugnen? aber daß er nicht nur einmal, sondern vielmal zu hoch angegeben wurde, ist eben so richtig. Besonders verdächtig sind die Angaben von dem vier-

Die andern Sonderbundskantone ergaben sich nun schnell einer nach dem andern. Unterwalden kapitulirte am 25., Schwyz am 26., Uri am 27. und Wallis am 29. November. Alle wurden von eidgenössischen Truppen besetzt.

So endeten fünfundzwanzig Tage nach dem Vollziehungsbeschlusse der Tagsatzung alle Feindseligkeiten.

Man kann sich der Betrachtung nicht erwehren, daß die in den sieben Kantonen vorangegangenen ungeheuren Anstrengungen und die darauf erfolgten Leistungen im Krieg wohl in keinem Verhältnisse zu einander stunden.

Vor und während dem Sonderbundskriege erlaubten sich die fremden Diplomaten im Geheimen allerlei Umtriebe[173]),

---

len baaren Gelde, welches entwendet worden sein soll, sogar bei Leuten, von welchen früher nie bekannt war, daß sie große Geldvorräthe besitzen.

173) Am 6. November hatte man in Langenthal einen Bediensteten des Klosters St. Urban aufgefangen, und bei genauer Durchsuchung in dessen Strumpf eine Depesche vorgefunden, welche von Reinold, dem freiburgischen Mitgliede des Sonderbundskriegsraths in Luzern geschrieben und an Schultheiß Forell in Freiburg adressirt war. In dieser Depesche war bemerkt, daß dieselbe nöthigenfalls durch Vermittlung der französischen Gesandtschaftskanzlei in Bern an den Ort ihrer Bestimmung befördert werden könne. — Der französische Gesandte Bois-le-Comte begehrte unmittelbar vor dem Zuge der Eidgenossen nach Luzern zu einer Zeit, wo der Kriegszustand schon eingetreten und aller Verkehr abgebrochen war, vom eidgenössischen Obergeneral ein Schutzgeleit für einen seiner Gesandschaftssekretäre, den er nach Luzern zu senden beabsichtigte. Als Düfour dieses verweigerte, benutzte Bois-le-Comte diesen Umstand als Vorwand, sich von Bern zu entfernen, und außer allen diplomatischen Verkehr mit der Bundesbehörde zu treten. Dagegen trat er mit den Sonderbundskantonen in eifrigen Verkehr. So schickte er heimlich zwei Abgeordnete in das sonderbündische Gebiet, zuerst den französischen Auditor d'Haman, welcher von Ouchy aus durch das Wallis nach Luzern eilte und zum Widerstande aufmunterte, indem die Intervention nicht lange auf sich warten lassen werde. Der Rath, wenn Luzern nicht mehr haltbar sei, sich in die Urkantone zurückzuziehen, soll von ihm gekommen sein. Sodann wurde ein anderer Agent des französischen Ministers Guizot, der sich Herr de la Fenestre nannte, in das Wallis geschickt. Als der sonderbündische Kriegsrath schon sich aufgelöst hatte, erließ Frankreich Noten gleichzeitig „an den Präsidenten der Tagsatzung" und „an den Präsidenten des sonderbündischen Kriegsraths" deren

welche umständlich zu erzählen hier nicht der Ort ist. Nach dem Kriege suchten sie zuerst in Form einer Vermittlung, sodann durch Ertheilung von Räthen und durch Drohungen sich einzumischen. Allein die Tagsatzung lehnte jedes Ansinnen beharrlich ab und die Diplomaten in Folge der in Europa ausbrechenden Stürme erhielten bald anderweitige Beschäftigung.

So bald der Andrang der Geschäfte, welche mit dem Einzuge der eidgenössischen Truppen verbunden waren, nur ein wenig nachgelassen hatte, so hielt es der Stadtrath für seine erste Aufgabe, zu berathen, was nun zu thun sei, um einen gesetzlichen Zustand der Dinge wieder herbeizuführen[174]).

Schon am 25. November beschloß er, die Großräthe Dr. Kasimir Pfyffer, Felix Balthasar, Martin Ronka, Ignaz Pfyffer, Urban Arnold, Martin Arnold, und Niklaus Aecherli[175]) zu sich einzuladen, um sich mit denselben zu berathen, was gethan werden soll. Es gieng nämlich die Stadtbehörde von der Ansicht aus, daß nur diejenigen Mitglieder des Großen Raths zu einer solchen Berathung zugezogen werden können, welche gegen den Sonderbund und seine Handlungen sich verwahrt und den bewaffneten Aufstand gegen die Beschlüsse der Tagsatzung nach Kräften zu verhindern gesucht hatten. Die Eingeladenen

---

Hauptinhalt war, daß sich die Mächte anerbieten, zwischen einem Repräsentanten des eidgenössischen Vororts und einem Repräsentanten des Sonderbunds die obschwebenden Streitpunkte friedlich zu erledigen. Die Tagsatzung bezeugte ihre Verwunderung, den Präsidenten des sonderbündischen Kriegsraths mit dem Präsidenten der Tagsatzung — ein Rebell mit einer rechtmäßigen Behörde auf gleiche Linie gestellt zu sehen. Uebrigens, erklärte die Tagsatzung, bedürfe die Sache keine Erledigung mehr; dieselbe befinde sich bereits erledigt. Auch spätere Noten der auswärtigen Mächte lehnte die Tagsatzung mit Entschiedenheit ab.

174) Bericht der provisorischen Regierung pag. 7.

175) Die Großräthe Jos. Schumacher-Uttenberg und Jakob Kopp saßen bereits in dem Stadtrathe.

lehnten theils ab, theils waren sie zu erscheinen verhindert. Dr. Kasimir Pfyffer war bei einem eidgenössischen Kriegsgerichte in Zürich als Großrichter angestellt; er gab aber von dort aus seine Meinung schriftlich dahin ab, daß der Stadtrath von Luzern als die so zu sagen dermalen einzig anerkannte Behörde sich unter Zuzug von achtbaren Männern aus den verschiedenen Aemtern des Kantons als provisorische Regierung erklären soll. Dieser Rath wurde, wie wir sehen werden, später befolgt.

Aber anfänglich trug die städtische Behörde immer noch Bedenken, die mit der provisorischen Staatsverwaltung verbundene Verantwortlichkeit über sich zu nehmen und sie wollte die Ankunft der eidgenössischen Repräsentanten, welche dem Vernehmen nach von der Tagsatzung für den Kanton Luzern ernannt waren, abwarten.

Doch die Umstände drängten. Am Abend des 26. Novembers hatte eine Versammlung von Bürgern aus verschiedenen Theilen des Kantons unter der Leitung von Dr. Adolph Hertenstein statt. Sie setzte eine Kommission nieder mit dem Auftrage, Vorschläge für das Personal einer provisorischen Regierung und allfällige andere Anträge in Betreff der Jesuiten, der Klöster u. s. w. vorzuberathen.

Als der Stadtrath dieses vernahm und ihm anderseits berichtet wurde, daß die Anhänger des alten Systems, nachdem sie sich vom ersten Schrecken erholt, sich wieder zu regen anfangen und deßnahen zu befürchten stand, es dürften sich an verschiedenen Orten provisorische Regierungen im entgegengesetzten Sinne bilden und so Uebelstände und Verwicklungen aller Art entstehen, so glaubte die städtische Behörde, dem Drange der Umstände folgen zu müssen[176]; sie erklärte sich daher den 27. November unter Zuzug von je zwei angesehenen Männern aus jedem Amte (mit Ausschluß des

---

176) Bericht der provisorischen Regierung pag. 7.

Amtes Luzern, welches durch den Stadtrath schon genüglich vertreten war) als provisorische Regierung [177]), und gab hievon dem General Düfour Kenntniß. Derselbe erklärte, daß er dieser Regierung den militärischen Schutz verleihen werde. Dem Hrn. Adolph Hertenstein wurde zu Handen der Volksversammlung, welche auf den Nachmittag auf dem Platz vor dem Theater angesagt war, Kenntniß von der Konstituirung der provisorischen Regierung gegeben. Die Versammlung hatte um 3 Uhr statt; sie bestund aus einigen hundert Bürgern. Dieselbe anerkannte die provisorische Regierung, sprach aber zu Handen derselben ihre Wünsche aus [178]). Bei dieser Versammlung erschien plötzlich und unerwartet Dr. Jakob Robert Steiger, welcher nach Luzern geeilt war, auf der Tribüne und wurde mit lautem Jubel begrüßt.

Unterdessen waren auch die eidgenössischen Kommissarien, Dr. Kern aus dem Thurgau und Regierungsrath Bollier von Zürich, eingetroffen, und sie nahmen keinen Anstand, die provisorische Regierung ebenfalls anzuerkennen. Präsident derselben war Oberst Schumacher-Uttenberg, Vizepräsident Alt-Schultheiß Jakob Kopp, indem beide die gleichen Stellen im Stadtrathe bekleideten. Die provisorische Regierung erließ (28. November) eine Proklamation an das Volk, worin sie dieses aufforderte, sie in ihren Bestrebungen bis zur Wiederherstellung gesetzlicher Behörden zu unterstützen, Friede und Eintracht zu befördern und überhaupt eine bessere Zukunft für den Kanton Luzern vorzubereiten.

---

177) Die acht Männer aus den Aemtern waren: Oberrichter Peyer von Willisau, Gemeindeammann Moser von Hitzkirch, Alt-Oberrichter Paul Troxler von Münster, Alt-Gerichtspräsident Anton Rüegger von Büron, Oberstlieutenant Heinrich Troxler von Willisau, Gerichtsschreiber Staffelbach von Dagmersellen, Alt-Gemeindeammann Portmann von Escholzmatt und Dr. Zemp von Schüpfheim.

178) Unter anderm, daß Stadtrath Buchdrucker Räber an der provisorischen Regierung keinen Theil nehmen soll, derselbe blieb dann auch aus freien Stücken oder auf gegebenen Wink davon weg.

Ehe wir die weitern Handlungen der provisorischen Regierung darstellen, müssen wir einen kurzen Blick auf das Schicksal der luzerner'schen Regenten, die sich nach Uri begeben hatten, werfen.

Sie erließen von Flüelen aus noch eine vom 23. November datirte Proklamation, in welcher sie erklärten, „daß wenn sie auch gezwungen seien, der Gewalt zu weichen und das Gebiet des Kantons Luzern zu verlassen, sie nichts desto weniger die rechtmäßige Landesobrigkeit seien und daß mit Gottes Hülfe die Zeit wieder kommen könne, wo es ihnen gegeben sei, in der vollen rechtlichen Stellung zurückzukehren." Es war dieses der letzte Akt. Es wurde ihnen in Uri bald klar, daß es für sie eine Unmöglichkeit sei, sich noch länger als Regierung zu halten. Sie lösten sich auf[179]). Die mitgebrachten Kassen wurden der Regierung von Uri übergeben.

---

179) Es befanden sich in Uri die Regierungsräthe Siegwart, Siegrist, Thalmann, Scherer, Hautt, Tschopp, Zünd und Müller. Bei ihnen befand sich Staatsschreiber Bernhard Meyer, sowie Landjägerhauptmann Meyer. Nach der Auflösung kehrten Tschopp, Scherer und Zünd nach Luzern zurück, und wurden der Kassen wegen zur Verantwortung gezogen. Müller, als Urner, blieb in Uri, wurde dann aber nach der Okkupation dieses Landes ebenfalls nach Luzern gebracht. Siegwart, Siegrist, Thalmann, Hautt und Meyer wendeten sich gegen die Furka, um durch das Wallis nach Italien zu gelangen. Hautt vermochte die Strapazen der Reise nicht zu ertragen, blieb zurück und verbarg sich in Nidwalden, wo er Jahre lang weilte. Die andern vier setzten ihre Reise fort. In Brieg trafen sie (26. November), aus Italien kommend Vinzenz Fischer mit den 50,000 Fr. in Gold, welches ihm die Regierung von Mailand für den Sonderbund gegeben hatte. Von Brieg aus forderte Siegwart die Regierung von Wallis noch auf, festzuhalten, indem Intervention stattfinden werde. Allein, als Wallis zum Kapituliren sich anschickte, fanden die Flüchtlinge sich nicht mehr sicher. Alle mitsamen stiegen über den Simplon. In Domo d'Ossola wurde Siegwart mit dem Kistchen Gold angehalten, dann aber bald wieder freigegeben. Alle reisten nun nach Mailand. Dort wurde das Gold, da es der Sonderbund nun nicht mehr brauchen konnte, zurückgegeben. Aus den Untersuchungsakten gegen Siegwart ergiebt sich, daß den Flüchtlingen von dem Geld etwas weniges als Unterstützung abgereicht wurde. Siegrist und Thalmann sehnten sich nach

Die provisorische Regierung widmete zunächst diesen Kassen ihre Aufmerksamkeit. Der Stand Luzern war für die eidgenössischen Gelder laut bestehenden Reglementen verantwortlich und die angekommenen Repräsentanten machten noch besonders diese Haftbarkeit geltend. Daher wurde sofort das Vermögen sämmtlicher Mitglieder des gewesenen Regierungsraths mit Beschlag belegt [180]. Auf erhaltene Anzeige, daß sich die Kassen in Altorf befinden, ordnete die provisorische Regierung aus ihrer Mitte ein Mitglied dahin ab und ließ die Kasse wieder nach Luzern bringen. Auch hinsichtlich der aus dem eidgenössischen Magazin genommenen Effekten wurde das Geeignete angeordnet, um derselben so viel möglich habhaft zu werden.

Aber nicht bloß gegen diejenigen, welche an den eidgenössischen Geldern und Spitaleffekten sich vergriffen, glaubte die provisorische Regierung einschreiten zu sollen, sondern sie hielt sich verpflichtet [181], es auch gegen diejenigen zu thun, welche durch die Abschließung des Sonderbunds einerseits die Verfassung des Kantons verletzten, indem sie den Abschluß dem Veto des Volks nicht unterlegten und anderseits durch starres Festhalten an jenem Bündnisse den Kanton Luzern in alle jene traurigen Verwickelungen gebracht hatten, wodurch letzterer als in offenbarer Auflehnung gegen die Eidgenossenschaft und deren leitende Behörde von dieser mit bewaffneter Gewalt zum Gehorsam gebracht werden mußte, als wodurch großes Unglück und großer Schaden für den Kanton, dessen

---

der Heimat, kehrten zurück und stellten sich zur Untersuchung. Ebenso kehrte Vinzenz Fischer zurück. Siegwart hingegen begab sich (16. Dezember) von Mailand nach Insbruck und später in das Elsaß. Bernhard Meyer wendete sich nach München. — Ulrich in seinem Bürgerkrieg in der Schweiz pag. 518—522 beschreibt diese Reiseabentheuer, wie er sie nennt, näher.

180) Dekrete vom 29. und 30. November 1847.

181) Wir folgen in dieser Erzählung ganz dem Berichte der provisorischen Regierung an den Großen Rath und bedienen uns seiner Worte.

Bürger und das Staatsvermögen entstanden ist. Durch diese Betrachtungen geleitet, versetzte die provisorische Regierung alle Mitglieder des abgetretenen Großen Raths, welche zum Festhalten am Sonderbunde gestimmt, in den Anklagezustand und belegte ihr Vermögen ebenfalls mit Beschlag [182]).

Nachdem die provisorische Regierung die pekuniären Interessen des Staats so viel möglich gewahrt zu haben glaubte, hielt sie vor allem aus für nothwendig, auf die Aufstellung eines neuen Großen Raths, der zugleich Verfassungsrath sein sollte, Bedacht zu nehmen und es wurden in diesem Sinne die Wahlversammlungen auf den 11. Dezember einberufen [183]).

Als die Hauptursache des vielen Unglücks, welches den Kanton Luzern betroffen, betrachtete die provisorische Regierung die Jesuitenberufung, durch welche die Verfassung verletzt und der eidgenössische Landfriede gefährdet worden sei. Dadurch wurde eine große Anzahl sonst ehrenwerther Bürger zu ungesetzlichen Schritten hingerissen, und dann durch bürgerliche und Militärgerichte zu Strafen verurtheilt und ihnen die Ehrenfähigkeit entzogen. Um diese beiden Uebelstände zu heben, wurden die Jesuiten und alle mit ihnen affiliirten Orden, wie es von der Tagsatzung verlangt worden war, aus dem Kanton Luzern weggewiesen, und diejenigen Bürger, welche wegen politischen Vergehen ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlurstig erklärt worden waren, wieder in ihre Ehren eingesetzt [184]). Ein anderes Dekret hob den Rußwy-

182) Dekret vom 4. Dezember 1847. Als die provisorische Regierung ihre Gewalt niederlegte, bemerkte sie dem neuen Großen Rathe, daß sie sich zur Wahrung der Interessen des Staats zu dieser Maßnahme gedrungen gefühlt habe, daß es aber immerhin in dem Ermessen der neuen konstitutionellen Behörden liege, ob sie dem Dekrete weitere Folge und in wie weit geben wollen. Bericht der provisorischen Regierung pag. 13.

183) Dekret vom 30. November 1847.

184) Dekrete vom 30. November und 2. Dezember 1847.

lerverein auf[185]), indem er sich zur besondern Aufgabe gemacht habe, für Aufrechthaltung des Sonderbundes zu wirken. — Den Regierungen derjenigen Kantone, deren Bürger an den Ereignissen vom 31. März und 1. April 1845 Antheil genommen, wurde das Anerbieten gemacht, die zu jener Zeit abgenommenen Waffen u. s. w., soweit dieselben noch vorhanden, ihnen wieder zuzustellen[186].

So schonend die provisorische Regierung im Ganzen verfuhr, so wollte die gewünschte Beruhigung doch nicht eintreten. Es fanden Aufreizungen verschiedener Art statt, besonders als die fremden Mächte anfänglich Miene machten, sich einzumischen. Auch die Kanzel wurde fortwährend in den Dienst der Tagespolitik gezogen und dadurch Aufregung verursacht, dergestalt, daß das Volk selbst den Pfarrer von Knutwyl gefangen nahm und die versammelte Gemeinde von Hasle den Antrag einer bedeutenden Anzahl Bürger, dahingehend, daß der dortige Pfarrer wegen Umtrieben nicht mehr anerkennt werde, genehmigte[187]. Mehrere solcher Pfarrer wurden bei den Vätern Kapuzinern zu Luzern einstweilen in Verwahrung gesetzt, gegen andere hinsichtlich gegen sie ge-

185) Dekret vom 9. Dezember 1847. Die provisorische Regierung rechtfertigte diese Aufhebung folgendermaßen: „Bekanntlich war es der sog. Ruswylerverein, welcher sich, wie aus einem Zirkular des Komite an die Kreiskomite vom 22. Oktober 1846 sich ergiebt, zur besondern Aufgabe gemacht hätte, im Volke für Aufrechthaltung des Sonderbunds der sieben katholischen Stände zu wirken. Wenn wir auch einerseits dafür hielten, es dürfe das freie Vereinsrecht im Kanton Luzern dem Volke auf keine Weise verkümmert werden, so lange ein Verein mit der gesetzlichen Ordnung im Staate nicht in Widerspruch geräth, so glaubten wir anderseits, daß dessen ungeachtet eine Verbindung nicht länger geduldet werden dürfe, welche heimlich und öffentlich Tendenzen fördert und unterstützt, wodurch die Rebellion im Bunde erzeugt und großes Unglück über den Kanton Luzern herbeigeführt wurde. Bericht pag. 17.

186) Um einen Beweis zu geben, wie sehr man die gestörte Eintracht herzustellen und zu beleben wünsche. Bericht pag. 18.

187) Bericht der provisorischen Regierung pag. 16.

führter Beschwerden unter Mitwirkung der geistlichen Behörde Untersuchungen eingeleitet.

Durch alle diese Umstände sah sich die provisorische Regierung zu folgender ernstlicher Proklamation[188]) bewogen: „Werthe Mitbürger! Wir sind veranlaßt, ein zweites Wort an Euch zu richten. Das erste in der Proklamation vom 28. November sprachen wir in jenem Geiste der Milde und Schonung aus, der schon seit Jahren aus dem politischen Leben unseres Kantons verbannt war, und den wir so gerne in dasselbe zurückführen möchten. Allein mit Bedauren haben wir wahrgenommen, daß viele von denjenigen, welche Milde und Schonung weder gekannt noch geübt haben, auch unser Wort nicht begreifen, sondern davon Anlaß nehmen, ihr schuldbeladenes Haupt auf's neue zu erheben, ihre volksverführenden Reden fortzusetzen, und sogar dem in's Verderben gestürzten Volke den traurigen Trost anzubieten, daß der Verrath des Vaterlandes an fremde Mächte nicht ohne Erfolg sein werde. Wir haben in unserer ersten Proklamation kein Wort des Tadels gegen viele tadelnswerthe Personen geistlichen und weltlichen Standes ausgesprochen; gegen die Geistlichen insbesondere darum nicht, indem wir Euer ohnehin leider erschüttertes Zutrauen zu denselben nicht noch mehr schwächen wollten. Allein nun müssen wir erfahren, daß mehrere solcher Geistlichen, nicht mehr gewohnt, ihrem heiligen Berufe gemäß, die Wahrheit und das Evangelium zu verkünden, kaum zurückgekehrt von schmählicher Flucht, die Sprache der Aufreizung und der politischen Wühlerei fortsetzen. Wir haben bereits begonnen, gegen solche im Verein mit den kirchlichen Obern, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen. Damit das furchtbare Strafgericht Gottes, welches über unser Land hereingebrochen, seinen Zweck erreiche, müssen diejenigen, die es frech und muthwillig herbeigezogen haben, vor allem aus

188) Proklamation vom 6. Dezember 1847.

zu der, wie es scheint noch mangelnden Erkenntniß ihrer Schuld gebracht werden, und wir sind daher genöthigt, ernstere Handlungen auch mit einem ernstern Worte zu begleiten. Ihr alle wißt, wie klar und vielseitig seiner Zeit die in der Jesuitenberufung liegende Verfassungsverletzung nachgewiesen wurde, nnd wäre damals das Recht des Veto's Euch nicht von oben herab verkümmert worden, so hättet Ihr dasselbe, wie es allen Anschein erhielt, wirklich ausgesprochen und dadurch dem ganzen Lande namenlosen Jammer erspart. In ihrem Wirken und namentlich durch ihr vertrags- und verfassungswidriges Handeln haben seither die Jesuiten den Ausspruch derjenigen, welche in ihrer Berufung eine Verfassungsverletzung erblickten, vollkommen bestätigt. Ihr alle kennt die traurigen Ereignisse, welche in Folge jener Verfassungsverletzung ein Theil von Euch unter die Waffen riefen, und die der damaligen Regierung den erwünschten Anlaß gaben, statt Gott für den unverdienten Sieg durch Großmuth gegen die Ueberwundenen aufrichtig zu danken, vielmehr dieselben ökonomisch und bürgerlich gänzlich zu vernichten, und zu diesem Zwecke alle Mittel der Willkür von Seite der kaum mehr getrennten Staatsgewalten anzuwenden. Wenn sich im Lande selbst nicht bereitwillige Werkzeuge genug befanden, holte man sie aus der Ferne. So wurde unser Kanton immer mehr in die Hände von Fremden überliefert, die nur hier gewesen zu sein scheinen, ihre Selbstsucht zu befriedigen, allein wenig sich um das Wohl des Landes bekümmerten. Mit dem Ruin unseres Landes, mit der Unterdrückung von Recht und Gesetzlichkeit in demselben nicht zufrieden, sollte auch die Eidgenossenschaft getrennt und in zwei Theile zerrissen werden. Eine solche Zerreißung wollte man selbst mit Hülfe des Auslandes — von woher zu diesem Zwecke Geld, Waffen und Munition bezogen wurden, und auf welche man landesverrätherisch hoffte —, durchführen. Dieses ist der Ursprung und Zweck des Sonderbundes, welchen die Regierung

niemals dem Großen Rathe, geschweige dem souveränen Volke zur Genehmigung vorgelegt hat. Damit war die Staatsverfassung auf's Neue mit Füßen getreten. Es war damit aber auch der eidgenössische Bund selbst verletzt. Als in Folge dessen die hohe Tagsatzung den Sonderbund als aufgelöst erklärte, zog der Große Rath, auf den Antrag der Regierung, den Weg der Rebellion gegen die Eidgenossenschaft einer gesetzmäßigen Unterwerfung vor, und ohne auf verfassungsmäßige Weise das Volk anzufragen, wurde über Blut, Leben und Eigenthum der Bürger verfügt, dieselben zum rebellischen Kriege gegen die Eidgenossenschaft gezwungen, und trotz des gleißnerischen Vorgebens: es handle sich um die Vertheidigung der katholischen Religion, unter den Oberbefehl eines fremden Protestanten gestellt. Ein aus Abgeordneten von sieben Kantonen zusammengesetzter Kriegsrath verfügte durch jenen General über Euer Gut und Blut in Folge eines Bündnisses, das nicht einmal dem Großen Rathe je zur Berathung vorgelegt wurde. Umsonst machte eine Minorität des Großen Rathes auf alles dieses aufmerksam und verwahrte sich gegen die ungeheure Verantwortlichkeit, die ein Kriegsbeschluß gegen die Eidgenossenschaft denjenigen auflege, die ihn fassen; umsonst erschöpfte die hohe Tagsatzung alle möglichen gütlichen Mittel, umsonst wurde sogar das Anerbieten gemacht, daß nur der Sonderbund aufgelöst, und die Jesuitenfrage dem heiligen Vater zur Entscheidung überlassen werde; umsonst suchte sie noch ein belehrendes Wort unmittelbar an Euch, liebe Mitbürger! zu richten. Ihr durftet dieses bei schwerer Strafe nicht vernehmen und die Friedenshand der Tagsatzung wurde abgewiesen. Damit man aber Euch selbst desto sicherer in's Verderben führen könne, wurde Euch vorgegeben, daß die eidgenössischen Truppen ihre Pflicht nicht erfüllen, daß sie nicht wagen werden, unsere Gränzen zu überschreiten. So wurdet Ihr unter einer fremden Gewaltherrschaft in den Waffen auch da noch festgehalten, als Freiburg sich ergeben

und Ihr zu einem ungerechten Angriffe auf das Zeugamt mißbraucht waret, und bei diesem Anlasse die muthige Entschiedenheit der eidgenössischen Truppen erfahren hattet. Man suchte Euch nicht nur die Ereignisse in Freiburg, sondern auch Euere eigenen Wahrnehmungen wegzuläugnen, und durch Lügenberichte Euern Muth aufrecht zu erhalten. So gelang es, Euch auf die Schlachtbank zu führen, und wenn unsere Stadt Luzern noch steht, und nicht viele Dorfschaften ein Raub der Flammen wurden, so haben wir es nicht denjenigen zu verdanken, welche im Augenblicke der Gefahr ohne irgend eine abgeschlossene Kapitulation mit den anvertrauten Staats- und Eidgenössischen Kriegsgeldern davonflohen. Wir bringen dieses alles, werthe Mitbürger! nicht deßwegen in Erinnerung, um Euere Leidenschaft zu reizen, sondern wünschen, daß Ihr dieselbe mäßiget; wohl aber wollen wir damit zeigen, daß wir bei aller Neigung zur Milde und Schonung doch den Beweis zu leisten bereit sind, wer derselben bedürfe. Diesen Beweis werden wir leisten, ohne durch den noch ungebeugten Hochmuth uns davon abschrecken, oder uns in unserm ruhigen aber festen Gange stören zu lassen, und sind dabei fest entschlossen, so lange wir die Gewalt in Handen haben, einen Jeden, der die gebührenden Schranken auf irgend eine Weise übertreten würde, sei's durch Unruhestiften, sei's durch unbefugtes Eingreifen in die Rechte Anderer, mit gleicher Entschiedenheit in jene zurückzuweisen, und zwar ohne Rücksicht auf Stand und politische Gesinnung. Bürger des Kantons! Mit Euerer Zustimmung haben wir in so bedenklicher Zeitlage die Zügel des Staates ergriffen. Unser Bestreben war entschiedenes Handeln mit Vorsicht und Mäßigung gepaart. Jeder von Euch sieht das Schwierige einer solchen Aufgabe. Darum rechnen wir auf Euere Unterstützung. Wer in entgegengesetztem Sinne handelt, der wird als Verräther am Vaterlande den Ernst der an Euch gerichteten Worte erfahren. Gott, Freiheit und Vaterland!"

Die bittern Früchte des Sonderbunds kamen inzwischen vollends zur Reife. Die Tagsatzung hatte am 2. Dezember beschlossen: die sieben Kantone haben alle durch ihre Auflehnung der Eidgenossenschaft erwachsenen Kosten nach dem Verhältniß der eidgenössischen Geldskala zu tragen. Dieselben betrugen nach einer vorläufigen Berechnung bedeutend über fünf Millionen Schweizerfranken. Eine Million Franken sollen bis zum 20. Dezember in baar, der Rest in Fristen abbezahlt, indessen aber genügend versichert werden. Bis zu Bezahlung der ersten Rata und Sicherheitsleistung für das Uebrige sollte die Okkupation der betreffenden Kantone fortdauern.

An jene erste Million hatte Luzern 433,546 Frk. zu leisten[189]. Es hatte sich weiter ergeben, daß in der eidgenössischen Kriegskasse 229,000 Frk. fehlten. Luzern sollte diese Summe auf der Stelle ersetzen und mochte dann Vergütung bei den Schuldigen suchen. Die provisorische Regierung erließ in dieser Noth eine dringende Einladung an die Bürger des Kantons Luzern, mit ihr gegen Staatsobligationen Darleihen um größere oder kleinere Summen abzuschließen. Allein es zeigte sich bald, daß auf diesem Wege die nöthigen Geldmittel nicht erhältlich seien.

Am 11. Dezember hatten die Wahlen des neuen Großen Raths im ganzen Kanton statt. Sie fielen beinahe durchgängig auf liberale Männer. Wohl waren die Anhänger des gefallenen Regiments, wie es die Natur der Verhältnisse nothwendig mit sich führte, gelähmt und beengt; aber daß die Wahlfreiheit durch die eidgenössischen Bajonette sich völlig unterdrückt befunden habe, gehört zu jenen Uebertreibungen, welche zu allen Zeiten und bei allen Parteien statt

189) Also beinahe die Hälfte. Während Uri 1 zahlt, zahlt Luzern beinahe 28. Dem Kanton Luzern wurden von der Gesammtkontribution, welche sich auf 5,526,639 Fr. alte Währung herausstellte 2,384,504 Fr. oder Luzernerwährung 2,454,637 Fr. überbunden.

haben[190]). Am 16. Dezember versammelte und konstituirte sich der neue Große Rath. Jakob Robert Steiger wurde zum Präsidenten, Alt-Schultheiß Kopp[191]) zum Vizepräsidenten ernannt. Er bestellte bis zur Revision der Verfassung den Regierungsrath und das Obergericht; als Schultheiß, Präsident des erstern, wurde Jakob Robert Steiger und als Präsident des letztern Dr. Kasimir Pfyffer gewählt, welcher aber ablehnte. Als Gesandte auf die Tagsatzung nach Bern wurden entsendet Schultheiß Steiger und Fürsprech Plazid Meyer, gewesener Staatsanwalt unter der Dreißiger Regierung. Der Große Rath hörte sodann den Rechenschaftsbericht der ihre Gewalt niederlegenden provisorischen Regierung an, und genehmigte und bestätigte alle Maßnahmen derselben. Er bestellte eine Kommission zur Revision der Verfassung und vertagte sich alsdann.

Im Zeughause zu Luzern wurde seit der Schlacht bei Kappel im Jahr 1531 des Reformators Zwingli Helm, Schwert und Streitaxt aufbewahrt. Mit diesen Sieges-Trophäen machte Luzern dem Kanton Zürich ein hochherziges Geschenk. Am 13. Jänner 1848 wurden diese Waffen dem Obersten Ziegler zu Handen der Regierung von Zürich bei großer Volksmenge auf dem Rathhause zu Luzern feierlich übergeben.

Schwierig war die Lage der neuen Regierung bei der völligen Erschöpfung der Staatskräfte und den gegen sie an-

---

190) Es rühmt Ulrich in seinem „Bürgerkrieg in der Schweiz" pag. 655, daß am 2. Jänner 1848, (wo noch immer die eidgenössischen Bajonette im Kanton waren) von 106 Gemeinden des Kantons 52 konservativ gewählt haben. Also ein Beleg, daß die Wahlfreiheit nicht so sehr unterdrückt gewesen sein muß.

191) Neben diesen finden wir in demselben von aus gegenwärtiger Geschichte uns bekannten Männern: Oberst Schuhmacher-Uttenberg, Dr. Adolph Hertenstein, Plazid Meyer, Dr. Kasimir Pfyffer, Eduard Schnyder, Dr. Häller, Alt-Oberrichter Fellmann. Ferner sehr viele Mitgleder des Großen Raths der dreißiger Jahre. Alt-Schultheiß Amrhyn war krank und nicht mehr fähig ein Amt zu bekleiden. Er starb schon im folgenden Jahr 1848.

stürmenden Geldforderungen. In blühendem Zustande hatte, wie wir gesehen, die dreißiger Regierung die Finanzen hinterlassen, während der siebenjährigen Dauer der Sonderbundsregierung wurden sie vollständig ruinirt. Es erinnern diese sieben Jahre unwillkürlich an Pharaos sieben magere Kühe, welche die Fetten aufgezehrt.

Daß große Summen durch den Sonderbund für Rüstungen, Anschaffungen, Besoldungen, Verpflegungen u. s. w. verschlungen wurden, ist leicht zu ermessen[192]). Ungefähr zwei und eine halbe Million Franken sollte Luzern an die Eidgenossenschaft für Kriegskosten bezahlen; zudem das Defizit in der eidgenössischen Kriegskasse von 229,000 Frk. ersetzen. Eine Schuld von 105,000 Frk. war von der Sonderbundsregierung in Basel kontrahirt worden. Rückständiger Sold an die Milizen und Entschädigungen aller Art waren zu bezahlen. Um alles dieses zu leisten, fanden sich noch vor: an Gülten und Obligationen 1,059,000 Frk. und an Baarschaft in den sämmtlichen Kantonskassen 137,800 Frk.[193]). Die Staatsdomainen waren in geringen Anschlag zu bringen.

In dieser Noth verfügte der neue Regierungsrath, das Stift Bero-Münster und die Klöster des Kantons sollten binnen vierzehn Tagen eine Million baar an den Staat entrichten[194]).

---

192) Wir wollen nur einige von dem Kantons-Kriegskommissariate über die Sonderbundskosten aufgestellte Rubriken anführen: Besoldung des Generalstabs 20,000 Frk.; Besoldung der Truppen 187,726 Frk.; Verpflegung 228,000 Frk.; Entschädigung für verlorne Pferde oder deren Minderwerth 65,000 Frk.; Landentschädigungen, Befestigungen, Verhaue und Brückenbau 141,200 Frk.

193) S. Bericht der provisorischen Regierung pag. 19.

194) Beschluß vom 24. Dezember 1847:

Stift Bero-Münster	400,000	Frk.
Kloster St. Urban	500,000	„
„ Eschenbach	60,000	„
„ Rathhausen	20,000	„
„ Bruch	20,000	„
	1,000,000	Frk.

Allein diese Korporationen hatten so viele Baarschaft nicht, sie konnten nur Gülten geben; Anleihen mußten daher und zwar zu höchst ungünstigen Bedingungen abgeschlossen werden.

Ferner wurde verfügt, die Mitglieder des abgetretenen Regierungsraths sollen die in der eidgenössischen Kriegskassa fehlenden 229,000 Frk.[195]) innert zehn Tagen an die Staatskasse bezahlen. Allein diese sträubten sich[196]) bis der Große Rath die Verfügung des Regierungsraths bestätigte[197]). Jetzt schlugen sie den Weg der Unterhandlung ein. Es wurden ihnen die 95,000 Frk., welche von den eidgenössischen Geldern in die luzernerische Staatskasse geflossen waren, erlassen. Nachdem sie für die übrige Summe Sicherheit geleistet, entließ man sie des Arrests, in welchem sie sich im ehemaligen Franziskanerkloster, zuletzt von den Jesuiten bewohnt, befunden hatten[198]). Von dem Strafpunkt wurde abstrahirt. Was die Altregierungsräthe bezahlten, konnten sie von den übrigen Sonderbundskantonen, so weit diese eidgenössische Gelder bezogen hatten oder in ihrem Nutzen verwendet wurden, wieder beziehen, welche dann auch Vergütung leisteten.

In dem Großen Rathe kam die Frage zur Sprache: in wie weit gegen die Stifter des Sonderbunds strafrechtliche Verfolgungen eintreten oder Amnestie ertheilt werden sollte. Dr. Kasimir Pfyffer, welcher fortwährend bei dem eidgenössischen Kriegsgerichte in Zürich weilte, gab von dort aus seine Meinung über diese Frage schriftlich ein[199]). Hinweisend darauf, daß er in dem abgetretenen Großen Rathe

---

195) In eidgenössischer Valuta 221,777 Frk.

196) S. „der Angriff auf die eidgenössischen Kriegsgelder in Luzern von G. J. Bossard. Luzern 1848." In dieser Schrift wird jener Angriff zu rechtfertigen versucht.

197) Beschluß vom 18. Jänner 1848.

198) Rüttimann, Kost, Müller und Sonnenberg hatten sich bis zum 5. Jänner auf freiem Fuß befunden, und waren bis dorthin nur mit Stadtarrest belegt. Siegwart und Hautt waren flüchtig.

199) Schreiben vom 16. Jänner 1848.

nach dem Aufstand vom 8. Dezember 1844 und dem Freischaarenzuge in entgegengesetzter Stellung ebenfalls stets auf Nachsicht und Milde gedrungen habe, rathe er auch jetzt hiezu und nicht zur Strenge, aus den gleichen Gründen, wie damals. Es sei möglich, daß solche Milde schlecht werde belohnt werden. Aber selbst auf die Gefahr hin, Undank zu erndten, soll man Nachsicht üben und im schlimmsten Falle mit dem Bewußtsein sich trösten, Gutes angestrebt zu haben. Auch dermalen fand diese Meinung nicht vollen Anklang, aber doch bessern als im Jahr 1845. Man wollte nicht vollständige Amnestie geben, aber auch keine eigentlichen Strafen auferlegen [200]). Am 3. Februar 1848 beschloß der Große Rath, Niemanden strafrechtlich zu verfolgen, ausgenommen diejenigen Personen, auf welchen nach bereits vorhandenen oder sich noch ergebenden Inzichten der Verdacht des Landesverraths ruhe, und die Geistlichen, welche pflichtwidriger Handlungen sich schuldig gemacht haben, sofern ihre Entsetzung bei den kirchlichen Obern nicht erwirkt werden könnte [201]). Die Mitglieder des Großen Raths, welche in den Anklagezustand sich versetzt befinden, haben zur Sühnung ihres begangenen Unrechts eine ihrem Vermögen und ihren Fami-

---

200) Ein Mitglied des Großen Raths (Niklaus Dula) sagte bei Anlaß der Behandlung der Amnestiefrage: „Und ist es denn so hohe Zeit, auf vollständige Amnestie zu dringen? Ist etwa ein zweiter Ammann bei uns eingekehrt? Weiset mir die Thürme, welche mit Eingekerkerten angefüllt sind, die Familien, die zu Hause um den Vater weinen, die Schergenbanden, welche auf Fang ausziehen, und die Gattinnen, die auf den Gerichtsstuben harren und um die Gnade flehen, unter roher Aufsicht mit ihren Gatten zwei Worte reden zu dürfen; ja wohl, zeiget sie mir, und könnt ihr es nicht, so verschiebet euern Antrag auf schicklichere Zeiten. Ich verlange nicht Freiheits- oder andere schwere Strafen, ich verlange nur, daß diejenigen, welche die Hauptschuld an unserm Unglück tragen, zur Sühnung ihrer Schuld einen Beitrag leisten.

201) In Folge dieser Bestimmung wurden einige Pfarrer, sieben an der Zahl, theils mit, theils ohne Zustimmung des Bischofs, von ihren Pfründen entsetzt.

kenverhältnissen angemessene Summe an die dem Kanton des Sonderbunds wegen verursachten Kosten und Nachtheile abzutragen. Ebenso sollen die Beamten und Mitglieder des Haupt- und der Kreiskomites des Rußwylervereins, welche durch rechtswidrige Mittel die Bürger zur Unterzeichnung der Sonderbundsadresse verleitet oder zum Festhalten am Sonderbunde ermuntert und bestärkt haben, einen Beitrag leisten. Allen steht aber, hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit die Anrufung des Richters frei. Bis die Betreffenden ihre Beiträge geleistet, sind sie im Aktivbürgerrecht eingestellt [202]).

Um die gleiche Zeit faßte die Tagsatzung in Bern, da Inzichten vorhanden seien, daß der Kriegsrath des ehemaligen Sonderbunds oder einzelne Mitglieder und Beamte desselben zu Unterstützung des bewaffneten Widerstands gegen Bundesbeschlüsse die Intervention des Auslandes angerufen haben, den Beschluß, den Stand Luzern einzuladen, eine gerichtliche Untersuchung gegen diejenigen Personen einzuleiten, welche des Landesverraths verdächtig sind [203]). Im Uebrigen wurde den ehemaligen Sonderbundsständen eine möglichst umfassende Amnestie empfohlen.

---

202) Die Gesammtsumme der Beiträge der Alt-Großräthe wurde auf 313,500 Frk. festgesetzt, für den Höchstangelegten mit 20,000 Frk., für den Mindestangelegten mit 500 Frk. — Die Sache nahm dann in einer Zeit, welche außer die gegenwärtige Geschichte fällt, folgenden Verlauf: Denjenigen Großräthen, welche sofort mit Gesuchen um Amnestie einkamen, wurden die Kontributionssummen nachgelassen. Eine Anzahl rief den Richter an und wurde als schuldig verurtheilt. Denjenigen Verurtheilten, welche später, nach der Verurtheilung, mit Amnestiegesuchen einlangten, wurde die Kontributionssumme in ein unverzinsliches Anleihen, rückzahlbar am 1. Jänner 1856 umgewandelt. Bis jetzt leisteten auch die übrigen keine Zahlung und es steht dahin, ob sie nicht, was wünschbar wäre, ebenfalls noch amnestirt werden. Die Mitglieder des Rußwylerkomite und schuldbar erfundenen Beamten wurden ebenfalls mit Geldkontributionen belegt. Allein es kam nicht zur Bezahlung, sondern sie wurden alle nach einiger Zeit amnestirt.

203) Tagsatzungsbeschluß vom 3. und 4. Hornung 1848. Die Beendigung dieser Untersuchung fällt außer die Zeit unserer Geschichte.



Im Hornung gelangten die bei den politischen Ereignissen vom 8. Dezember 1844 und 31. März 1845 Betheiligten mit einer Adresse an den Großen Rath und forderten die ihnen abgedrungenen Loskaufssummen zurück. Diese Angelegenheit beschäftigte den Großen Rath einen langen Zeitraum hindurch, indem er auf der einen Seite zur Rückgabe geneigt war, auf der andern die bedrängte ökonomische Lage des Kantons ihn abhielt, es so bald zu thun[204]).

Inzwischen war die Revision der Staatsverfassung in Luzern berathen und festgesetzt worden. Bei dieser Revision wurden jene übermäßig kirchenfreundlichen Bestimmungen, die in die Verfassung von 1841 Aufnahme gefunden hatten, ausgemerzt[205]), und der Staat wieder in diejenige Stellung zu der Kirchengewalt versetzt, welche jeder andere Staat ungefähr ebenfalls einnimmt. Die Jesuiten und ihre affiliirten Orden dürfen unter keiner Form mehr in den Kanton eingeführt werden. Statt der Integralerneuerung der Behörden wurde eine Partialerneuerung von drei zu drei Jahren festgesetzt; der Regierungsrath auf neun Mitglieder reduzirt; das Departemental- oder besser gesagt Direktorialsystem eingeführt; das Assoziationsrecht in die Verfassung aufgenommen, der Noval- oder Neubruchzehnten aufgehoben, das Verbot der Militärkapitulationen wieder hergestellt, die Bestimmung, daß das Kantonsbürgerrecht nur an Katholiken ertheilt werden könne, weggelassen und zweimalige Berathung der Gesetze eingeführt. Im Uebrigen blieb die Verfassung von 1841 unverändert; sowohl das Veto, als die Bestimmungen hinsichtlich der Herbeiführung einer Revision der Staatsverfassung wurden beibehalten.

---

204) Die Erledigung dieser Angelegenheit fällt ebenfalls in spätere Zeit. Es genüge hier die Anzeige, daß die Rückerstattung in Fristen und ohne Zins beschlossen wurde.

205) Als: die Aufhebung des hoheitlichen Plazets, Einwilligung der Kirchenbehörden zu Veräußerung geistlicher Güter, Wahl einer Anzahl

Am 13. Hornung hatte die Vorlage der revidirten Verfassung an das Volk statt. Die Mehrheit der Anwesenden entschied. Es nahmen an der Abstimmung 17,700 Bürger Theil und davon stimmten 12,131 für die Annahme.

Der Regierungsrath, das Obergericht und die sämmtlichen Behörden wurden nach Annahme der Verfassung wieder neu gewählt. Die Wahl der Regierung fiel beinahe durchgängig auf die bereits im Dezember unmittelbar nach dem Abtritte der provisorischen Regierung Ernannten.

Bis Ende Hornung war es endlich mühsam gelungen, den Defekt in der eidgenössischen Kriegskasse mit Baarschaft zu ersetzen und die erste Rata der Kriegskosten mit 433,546 Frk. ebenfalls zu bezahlen, den Rest aber von 1,950,956 Frk. mit Titeln und Werthschriften zu decken, worauf erst die eidgenössische Okkupation aufhörte [206]). Allein nun entstund die Frage, wie man sich in der Zukunft behelfen, mit welchen Mitteln man die geschlossenen Anleihen und sonstigen Schulden tilgen wolle? Mittelst Steuererhebung die enormen Summen, welche man bedurfte, zu erheben, stellte sich als unmöglich heraus. Es wurde daher der Vorschlag gemacht und angenommen, die Klöster St. Urban und Rathhausen aufzuheben und von den übrigen Klöstern und geistlichen Stiften 500,000 Frk. zu beziehen [207]). Gleichzeitig wurde be-

---

geistlicher Mitglieder in den Erziehungsrath durch die Geistlichkeit selbst, der Kircheneid u. s. w.

206) Dieselbe war jedoch seit dem 23. Jänner 1848 auf drei Bataillone Infanterie reduzirt.

207) Nämlich:

Von der Stift Bero-Münster	400,000 Fr.
„ „ „ St. Leodegar im Hof . .	10,000 „
„ dem Kloster Eschenbach	70,000 „
„ „ „ im Bruch zu Luzern .	20,000 „
	500,000 Fr.

Hierin ist aber für Bero-Münster, Eschenbach und Bruch schon enthalten der Beitrag, welcher ihnen durch Beschluß vom 24 Dezember früher auferlegt wurde.

schlossen, sämmtliches Vermögen der im Kanton bestehenden geistlichen Korporationen und Klöster unter Staatsadministration zu stellen und deren Liegenschaften so weit thunlich zu veräußern [208]).

Zu dem Klosteraufhebungs-Dekret hatten viele freisinnige Mitglieder des Großen Raths nur ungern und nothgedrungen gestimmt. Dasselbe wurde außerordentlicher Weise dem Veto des Volks unterlegt. Es zeigte sich eine starke Bewegung für und wider. Für Verwerfung fielen 11,190 Stimmen. Da diese die absolute Mehrheit der Aktivbürger, deren Zahl auf 26,949 stieg, nicht bildeten, so fand sich das Dekret nicht verworfen und wurde in Vollzug gesetzt. Nicht ohne Vorwissen des Auditors der päpstlichen Nuntiatur suchte der bischöfliche Kommissarius, Probst Kaufmann, die Ansicht zu verbreiten, „die Klosteraufhebung von St. Urban und Rathhausen werde durch die 22ste Sitzung des Konziliums von Trient beschlagen und es seien demnach alle diejenigen, welche mittelbar oder unmittelbar zur Aufhebung mitwirkten, mit dem Banne belegt, von der katholischen Kirchengemeinschaft ausgeschlossen und kein Geistlicher habe das Recht, ohne höhere Bewilligung von Rom aus die Absolution den dadurch Betroffenen zu ertheilen." So lauteten Schreiben, welche der Kommissarius mit Berufung auf Herrn Bovieri, den Geschäftsträger des hl. Stuhls in der Schweiz, erließ. Ein solches Schreiben wurde aufgefunden und Kommissar Kaufmann in Verhaft gesetzt. Der Hochwürdige Bischof sprach auf Verlangen der Regierung sofort auch die Entsetzung Kaufmanns aus und wählte einen andern Kommissarius [209]).

Der neue Große Rath ließ sich angelegen sein, die auffallendsten Auswüchse der letzten Legislation wieder wegzu-

208) Dekret vom 14. April 1848.

209) S. Bericht des Regierungsraths des Kantons Luzern an den Großen Rath über die Staatsverwaltung in den Jahren 1848—1850.

schneiden. So wurde das verstümmelte Strafgesetzbuch wieder in seinen frühern Zustand gesetzt, das berüchtigte Preßgesetz vom Jahr 1843 aufgehoben und das frühere hergestellt. Nicht weniger unterlag das Gesetz über das Erziehungswesen sofort einer Revision und wurde auf liberalere Grundlagen gebaut. Neben der Gesetzgebung und den Finanzen hatten aber noch andere Staatsverwaltungszweige während der Sonderbundsperiode stark gelitten. Das Straßenbauwesen lag gänzlich darnieder. Fast sämmtliche Straßen des Kantons — selbst die für den schweizerischen Handel so wichtige Transitstraße von Luzern nach Basel nicht ausgenommen — befanden sich in beklagenswerthem Zustande[210]. Nicht minder im Rückstande waren die Wasserbauarbeiten. Das Kommunalwesen war vernachläßigt; die Geschäfte lagen in vielen Gemeinden im Rückstande; die Rechnungen waren Jahre lang nicht mehr abgelegt, keine Steuren zu Deckung der Mehrausgaben beschlossen und die Vogtrechnungen nicht regelmäßig abgenommen worden[211]. In dem Polizeidepartement herrschte die größte Unordnung[212]. Doch wenden wir uns von diesem traurigen Gegenstande zu Erfreulicherem.

---

210) S. Vorerwähnten Bericht. Es wird dort pag. 215 ferner gesagt: „Schon längere Zeit vor dem Ausbruche des Sonderbundskriegs wurde wenig mehr für den Unterhalt der Straßen gethan, weil die Thätigkeit der damaligen Behörden auf ganz andere als staatswirthschaftliche Zwecke gerichtet war.

211) S. vorigen Bericht pag. 28.

212) Vorerwähnter Bericht, pag. 91 sagt: „In den beiden Zimmern der Polizeikommission war alles durcheinander geworfen. Akten und Rechnungsbelege, Notizen über gedungene Späher und geheime Wächter, Spionenberichte, konfiszirte Zeitungsblätter lagen im bunten Wirwarr neben den Diplomen und Korrespondenzen der borromäischen Akademie. Einige Ueberreste der den Freischaaren abgenommenen Schriften und Effekten ohne Werth nebst einem großen Stoße unerledigter Geschäfte fanden sich da in chaotischem Gemenge vor. Dagegen waren die Protokolle und Kontrollen mangelhaft, Monate lang nicht nachgetragen; die amtlichen Akten unvollständig. Die Rechnungen waren übel geführt. Diejenigen über den außerordentlichen Kredit (geheime Ausgaben) zeigte

Die Tagsatzung in Bern hatte unterdessen eine neue schweizerische Bundesverfassung berathen. Am 27. Brachmonat 1848 war der Entwurf vollendet. Derselbe wurde den Kantonen übergeben, um ihn dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Die neue Bundesverfassung ist gebaut auf das Zweikammersystem. Ein Nationalrath, direkt vom Volke gewählt, auf je 20,000 Seelen ein Mitglied und ein Ständerath von je zwei Mitgliedern aus jedem Kanton und von den Kantonen gewählt, bilden die Bundesversammlung. Die Mitglieder beider Räthe stimmen nach freier Ueberzeugung. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es giebt keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen. Die Kantone sind souverain innerhalb der Schranken der Bundesverfassung. Besondere Verträge und Bündnisse politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären oder Friede zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge mit dem Auslande einzugehen. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden. Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet der Bund. Bei gestörter Ordnung im Innern hat die bedrohte Regierung dem Bundesrath sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser die erforderlichen Maßregeln treffen kann. Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die Bundesbehörde von sich aus einschreiten. Der Bund hat das Recht, öffentliche Werke zu errichten oder zu unterstützen,

---

einen Manko von 337 Frk. 2 Rp. Nach vieler Mühe und langwieriger Arbeit gelang es endlich, die noch vorhandenen Akten zu ordnen und dem Staatsarchive abzuliefern. Wegen mangelhaften Minuten und dem Abgange vieler Akten war es jedoch unmöglich, ein vollständiges Protokoll über jene Zeit anzufertigen und man mußte sich mit dem Vorhandenen so gut möglich behelfen, um über jene Zeit eine nothdürftige Uebersicht des Geschehenen zu erhalten."

und kann hiefür die Abtretung von Privatrechten gegen Entschädigung verlangen. Der Bund kann eine Universität und eine polytechnische Schule errichten. Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Der Verkehr im Innern der Schweiz ist frei. Das Postwesen wird in allen Kantonen der Schweiz vom Bunde übernommen. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Brücken und Straßen, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat. Der Bund allein hat das Münzregal, Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers; er soll gleiches Maß und Gewicht in der Eidgenossenschaft einführen. Das freie Niederlassungsrecht, verbunden mit Ausübung der politischen Rechte, die freie Ausübung des Gottesdienstes für die anerkannten christlichen Konfessionen, die Preßfreiheit, das Vereinsrecht, das Petitionsrecht sind gewährleistet; rechtskräftige Zivilurtheile der Gerichtsbehörden der Kantone können und sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden. Wegen politischen Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden. Ein Bundesrath, bestehend aus sieben Mitgliedern, bildet die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft. Ein Bundesgericht aus eilf Mitgliedern bestehend, übt die Rechtspflege des Bundes. Für Straffälle werden Schwurgerichte gebildet. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Die Bundesverfassung kann auf dem Wege der Bundesgesetzgebung jederzeit revidirt werden[213].

Die Ergebnisse der Abstimmung in den Kantonen mußten dem Vororte zu Handen der Tagsatzung mitgetheilt werden,

---

213) Diese Bundesverfassung trägt jenes Hauptgebrechen des Verfassungsentwurfs vom Jahr 1833 nicht an sich, nämlich die gleiche Stimmberechtigung des kleinsten, wie des größten Kantons. Zwar ist diese Gleichheit im Ständerath vorhanden, aber vermöge des Instituts des Nationalraths ist die Möglichkeit weggeräumt, daß die Minderheit der

welche dann entschied, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei. Die eingelangten Abstimmungsresultate zeigten, daß 15½ Kantone mit 1,897,887 Seelen, als die weit überwiegende Mehrheit, für die Annahme sich erklärt hatten[214]).

Es war am zwölften September eintausend achthundert und acht und vierzig um die Mittagsstunde, als gestützt auf obgedachtes Ergebniß die Tagsatzung das neue Grundgesetz der XXII Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft proklamirte. Anstalten waren getroffen, daß dieser feierliche Akt der obersten Landesbehörde schneller denn durch Schrift oder Druck der Nation kund werde. Der Donner des Geschützes von Höhe zu Höhe trug mit Windeseile die Botschaft des hochwichtigen Ereignisses in allen Richtungen durch das ganze Schweizerland. Schon gegen ein Uhr war die Kunde in Zürich. Gegen Luzern hin hatte einige Säumniß statt. Um drei Uhr ertönte dort der Signalschuß und erfüllte die meisten Gemüther mit Freude. Am Abend waren mehrere Straßen aus freiem Antriebe festlich beleuchtet. Ringsum loderten auf den Höhen Freudenfeuer. Vom Kulme der Rigi, wie vom Gipfel des Pilatus leuchteten friedliche Flammen weit hinaus in die sternfunkelnde Nacht.

* * *

Wir sind am Ende unserer Aufgabe angelangt. Sie liegen entrollt vor unsern Augen die Geschicke Luzerns im Laufe der Zeiten. In dem Gemälde wechselt Licht und Schat-

---

Mehrheit das Gesetz vorschreibe. Auch wird im Ständerath nicht nach Instruktion gestimmt.

214) Sechs und ein halber Kanton mit einer Bevölkerung von 292,771 Seelen hatten gegen die Annahme gestimmt, nämlich Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Wallis, Tessin und Appenzell Inner-Rhoden. Von zirka 437,103 stimmfähigen Schweizerbürgern (d. i. einem Fünftheil der Bevölkerung) nahmen im Ganzen beiläufig 241,642 an der Abstimmung Theil und stimmten zirka 169,743 für und 71,899 gegen. Im Kanton Luzern stimmten von 27,323 Aktivbürgern 11,121 für Verwerfung; die Nichtanwesenden wurden als annehmend gezählt.

ten. Mögen an der Vergangenheit die Gegenwart und kommende Geschlechter sich spiegeln und sie nur die Tugenden, nicht die Fehler verflossener Zeiten nachzuahmen sich bestreben.

Der Kanton Luzern ist von der Natur gütig ausgestattet. Auf den Hügeln und in den Thälern, die vielfach miteinander wechseln, sieht man überall auf den Feldern reiche Saaten wogen, auf den Wiesen üppige Gräser sproßen; in Fülle prangt das Obstgewächs. Mit der Fruchtbarkeit spaaret sich die Schönheit. Beinahe allerwärts genießt man den Anblick der herrlichen Hochalpen; geschmückt sind die Thäler mit lieblichen Seen, die wie ewig klare Augen glänzen. Und Luzern, die Hauptstadt, wie liegt sie von grünen Hügeln umarmt, prachtvoll am Busen des Vierwaldstättersees! Als wäre sie sich ihres romantischen Reizes bewußt, spiegelt sie Tempel, Ringmauern, Gebäude und Thürme in einer Klarheit. Mit grünen Wellen tritt der Reußstrom leise aus dem See hervor und trennt die Stadt in zwei ungleiche Hälften, die von mehrern Brücken wieder zusammengeknüpft sind. Der See selber, ungeachtet der Großartigkeit seiner Umgebung, enthüllt hier nur das Liebliche. Er ist zwischen sanft abgerundeten Uferhügeln wie zwischen weichen Polstern eingebettet, auf denen wie Blumen auf Sammetgrün, einzelne Villa's und ländliche Wohnungen umher liegen. In naher Ferne steigen neben ihm links die Rigi, rechts der finstere Pilatus zu den Wolken des Himmels empor, um dem großen Bilde zur Einfassung zu dienen, und von einem zum andern spannt sich am Horizont des Hintergrundes die kolossale Perlenschnur der Eisgebirge[215]).

In diesem schönen, von Gott gesegneten Ländchen, könnten die Menschen ein paradiesisches Dasein genießen, wenn sie ihre Leidenschaften zu beherrschen wüßten.

---

215) So beschreibt Zschokke an einem Orte die Lage der Stadt Luzern.

Nominal- und Real-Register.

A.

Abdikation der aristokratischen Regierung A°. 1798, S. 2.
Aberglaube, S. 278, 439.
Abyberg, Zug nach Küßnach A°. 1838, S. 490.
Alliirte, Einrücken in die Schweiz A°. 1813, S. 282.
Alterthümer, Auffindung, S. 556.
Ammann, Wilhelm, Verhörrichter, S. 655, 674, 701.
Amnestien, S. 47 not. — 113, 344, 660, 722.
Amrhyn, Joh. Karl, Schultheiß, S. 233, 307, 331, 347, 352, 364, 366, 390, 400, 406, 413, 425, 452, 457, 473, 480, 486, 490, 513, 719 not.
Amrhyn, Joseph, eidgenössischer Staatskanzler, S. 366, 383, 681.
Armenwesen, S. 251, 418, 551.
Arnold Martin von Mehlseken, Großrath, S. 364, 673, 707.
Assoziationsrecht, s. Vereinsrecht.
Auflagen, s. Steuren.

B.

Bachmann, Johann, von Rußwyl, kriegsgerichtlich erschossen A°. 1799, S. 71.
Badenerkonferenzartikel, S. 502, 528, 566.
Balthasar, Felix, Alt-Seckelmeister, S. 96, 101, 113, 268, Ludwig (Schön.), Alt-Rathsherr, S. 6, 80, 91, 103, 107, 110, 123, 134, 293 not. — Xaver, Alt-Rathsherr, S. 6, 48, 80, 85, 117, 165, 307.
Baumann, Laurenz, Regierungsrath, S. 450, 456, 473, 486, 616 not., 660 not. Johann, Professor, S. 554, 555.
Bisthums-Errichtung, S. 255, 345, 352, 405.
Bonaparte, Ludwig Napoleon, Ausweisung desselben, S. 521.
Bodenzins, s. Zehnten.
Bühler, Joseph, von Büron, Großrath, S. 469, 473, 486, 564, 608, 657, 660 not.
Brüne, französischer General, S. 13, 15, 20, 25 ff., 38.
Bundesverfassung von 1815, S. 343.
Bundesverfassung, Entwurf v. 1833, S. 485, Verwerfung derselben in Luzern, S. 488.
Bundesverfassung von 1848, S. 728, Abstimmung darüber, S. 729, Proklamation derselben, S. 730.

C.

Capo d'Istria, russischer Minister, S. 282, 299.

Cellard'sche Angelegenheit, S. 524.
Censur, S. 148, 230, 361, 393, 415.
Conseilgeschichte mit Frankreich, S. 520.
Corraggioni, Leodegar, Rathsherr, Prozeß desselben, S. 368.

D.

Dereser, Anton, Professor, S. 220, 226, 265, 325.
Dezember, der achte, A⁰. 1844, S. 620.
Diplomatie, fremde, im Sonderbundskrieg, S. 668, 683, 689, 706.
Direktorium, helvetisches, S. 31.
Düfour, General, S. 681, 686, 702, 709.
Dürler, Niklaus, Schultheiß, S. 6, 8, 22, 76, 77.

E.

Ehehaften, S. 136, 559, 569.
Eidgenossen, Einzug derselben in Luzern im Sonderbundskriege, S. 703.
Elgger, Oberst, S. 626, 638, 679, 688, 698.
Elmiger, Joseph, Schultheiß, S. 584 not. — 588, 621.
Entlebuch, Gefecht im Lande, im Sonderbundskrieg, S. 694 ff.
Erziehungswesen, S. 143, 262, 356, 424, 552, 570, 727.

F.

Fahnengeschichte A⁰. 1809. S. 212.
Federkampf, polemisch-religiöser, zwischen Chorherr Geiger und Kommis Fuchs in Bern, S. 433.
Felberscher Prozeß A⁰. 1825, S. 364.
Feuersbrünste, S. 251, 440, 560.
Finanzen, S. 249, 419, 549.
Fleckenstein, Christoph, Rathsherr. Veruntreuung, S. 351.
Flotille auf dem Vierwaldstättersee, S. 73.
Flüchtlings-Angelegenheit A⁰. 1836, S. 517.
Forstwesen, S. 550, 569.
Frankreich, Schutz- und Trutzbündniß mit demselben, S. 60, Militärkapitulation, S. 358.
Franziskanerklöster, Aufhebung derselben, S. 509, 568.
Freiburg kapitulirt im Sonderbundskrieg, S. 686.
Freiheitsbäume, S. 35, 43, 46.
Freikorps, S. 21, 175.
Freischaaren, Zug derselben, S. 626, 636. Auslösung der Gefangenen, S. 684.
Fremdenpolizei, S. 361, 393.
Fröbelsches Institut in Willisau, S. 495.
Fuchs, Christoph, Professor, S. 496, 526, 553.

G.

Gatschet-Hausersche Angelegenheit A⁰. 1804, S. 175.
Gaunerhandel, großer, S. 366, 380.
Geiger, Franz, Professor, S. 225, 268, 425, 433, 505.
Geistlichkeit, s. Klerus.
Gelehrte und Künstler, S. 265, 425, 435, 554.
Genhart, Peter, Rathsherr, S. 7, 14, 22, 27, 33, 86, 89, 91,

95, 96, 100, 104, 107, 114, 165, 177, 184, 207, 233, 283, 293, 300, 321, 340.
Gesellschaft literarische, S. 146, 437, landwirthschaftliche, ibid.
Gesetzgebung, S. 135, 240, 544, 569, 727.
Gesetzbuch, bürgerliches, S. 137, 241, 544, 569, peinliches, 136, 240, 421, 544, 569, 727.
Gewerbe, S. 272, 558, 569.
Ghizzi, Auditor der Nuntiatur, S. 378, 406.
Girard, Pater, S. 427, 534, 565.
Gislikon oder Gisikon, Treffen daselbst im Sonderbundskrieg, S. 694.
Glutz, Ambrosius, Abt in St. Urban, S. 59, 109, 210.
Göldlin, Franz Bernhard, Probst in Münster, S. 269, 294, 338, 345, 354, 429.
Göldlin, Bataillon, Revolte A°. 1815. S. 341.
Gotthardsstraße, Erbauung. S. 419.
Gravina, päbstl. Nuntius, S. 47,
Grenzbesetzungen, S. 178, 341,
Gügler, Aloys, Professor, S. 185, 219, 225, 265, 268, 426, 436.

H.

Häfliger, Bernhard, Pfarrer und Dekan in Hochdorf, S. 49 not., 119, 147, 269, 271, 338, 430, 495.
Heimatlose, S. 253.
Handel, S. 272, 558.
Hartmann, Ludwig, Repräsentant, Untersuchung gegen denselben, S. 74.
Hautt, Aloys, Regierungsrath, S. 529, 710 not.
Hertenstein, Adolf, Großrath, S. 468, 486, 514, 708, 719 not.
Hitzkirch, S. 98, 194, 272.
Hörner- u. Klauenstreit in Schwyz, S. 514.
Hohenrain, Kommende, S. 194.
Hornung, der sechszehnte A°. 1814, S. 307.
Huber, Anton, Pfarrer in Ufhusen, S. 494, 567.

J.

Jesuitenberufung, S. 528, 586, 613, 628, 661, 671. Wegweisung, S. 712.
Industrie, S. 272, 558.
Immunität der Geistlichen, S. 155, 262, 388.
Ineichen, Ludwig, von Rothenburg, S. 289, 318, 335 not. 657, 659.
Justizwesen, s. Rechtspflege.

K.

Käferkrieg, der, S. 65 ff.
Kälte, große, S. 440.
Kantonstagsatzungen, S. 79, 85, 94.
Kaufmann, Melchior, Professor, S. 427, 438, 726.
Keller, Xaver, Schultheiß, S. 5, 21, 25, 34, 80, 89, 96, 100, 102, 112, 115, 126, 129, 134, 165, 166, 173, 235, 243, 294, 305, 315, 319, 321, 338, 339, 346, 366.
Kellerscher Prozeß, S. 366.
Kilchmann, Jost Anton, Rathsherr, S. 33, 125, 129, 165, 184, 290, 299, 326, 337.

Kirchenwesen, S. 253, 428.
Klauen- u. Hörnerstreit in Schwyz, S. 514.
Klerus, S. 151, 260, 317, 337, 428, 505, 534, 713, 722.
Klosteraufhebung im Aargau, S. 536, 541, 584, 601, 612, — der Klöster der Franziskaner im Kanton Luzern, S. 509, 568, — des Klosters St. Urban, S. 725, — des Klosters Rathhausen. ibid.
Kommunalwesen, S. 551, 727.
Konkordat, geistliches, S. 186.
Konstanz, Bisthum, Trennung von demselben, S. 255, 345.
Konstitution, s. Verfassung.
Konsulta, schweizerische, in Paris, S. 130, ff.
Kontribution an Frankreich, S. 48; an die Eidgenossenschaft, S. 718, 725.
Kontribution der Stifte und Klöster an den Staat nach dem Sonderbundskrieg, S. 720, 725.
Kontributions-Belegung der Großräthe nach dem Sonderbunds-krieg, S. 723.
Kopp, Eutych, Professor, S. 402, 404, 425, 436, 535, 567, 584, 686 not.
Kopp, Jakob, Schultheiß, S. 335 not. — 387, 388, 399, 473, 486, 513, 522, 541, 564, 566, 575, 581, 608, 610, 659, 673, 709, 719.
Kopp, Karl Martin, S. 190, 233.
Kost, Wendel, Rathsherr, S. 469, 473, 564, 566, 573, 615, 619, 627, 666, 698.
Krauer, Heinrich, Schultheiß, S. 6, 14, 27, 33, 76, 85, 87, 101, 129, 165, 184, 192, 224 not. — 257, 283, 300, 321, 326, 340, 386.
Krauer, Joseph, Staatsrath, S. 332, 397, 403, 418, 422, 457, 464, 471, 473, 486.
Kriegskasse, eidgenössische. Entwendung aus derselben, S. 578, 690, 718; Ersatz, S. 721, 725.
Kriegskosten, s. Kontribution.
Kriegswesen, s. Militärwesen.
Krudener, Frau von, S. 348.
Krus, Kasimir, Schultheiß, S. 6, 77, 80, 85, 87, 95, 101, 103, 109, 114, 165, 166, 169, 178, 184.
Kultur, S. 143.
Künste, S. 265, 271, 434.
Künstler und Gelehrte, S. 271.
Küßnacht verlangt Anschluß an Luzern, S. 85.

L.

Ländler, Ueberfall der Stadt Luzern durch dieselben, S. 40 ff.
Landesverraths-Prozeß, S. 723.
Landwirthschaft, S. 272, 559.
Lebensweise, S. 149, 274, 439, 559.
Lebzeltern, östreichischer Minister, S. 288, 299, 322 not.
Lecarlier, französischer Kriegskommissar, S. 48.
Leu, Joseph, von Ebersoll, Rathsherr, S. 385, 448, 454, 461, 470, 473, 475, 480, 481, 495, 512, 528, 532, 538, 544, 564, 566, 571, 586, 598, 608, 613, 627, 654.
Leu's Ermordung und Prozeß darüber, S. 654 ff.
Litteratur, S. 146, 156, 271, 435, 555.

Löwen-Denkmal, S. 352.
Lustbarkeiten, s. Vergnügungen.
Luxusgesetz, S. 274.

M.

Malters, Gefecht daselbst, S. 642.
Mediationsakte, S. 133, 160, 284, 288.
Meier, Bernhard, von Sursee, Staatsschreiber, S. 565, 579, 585, 588, 603, 608, 613, 669, 670, 682, 693, 700 not.
Meier, Franz Bernhard, Seckelmeister, S. 6, 14, 34, 35, 86, 88, 101, 125, 129, 166, 173, 292, 294, 305, 306, 319, 330, 347, 358, 362, 373, 393, 400, 419.
Meier, Valentin, Alt-Rathsherr, S. 147.
Mengeaud, französischer Geschäftsträger, S. 3, 10, 24, 25, 27, 51 not.
Menzberg, Feuersbrunst, S. 440.
Merenschwand, vom Kanton Luzern getrennt, S. 99.
Militärkapitulation mit Frankreich, S. 348; mit Niederlanden, ibid. und 364; mit Neapel, S. 362.
Militärs, ausgezeichnete, S. 239.
Militärwesen, S. 247, 423, 549, 551.
Mohr, Joseph, Großrath, S. 274, 588.
Mohr, Melchior, helvetischer Minister, S. 77, 88, 96, 97, 147, 166.
Montebello, französischer Gesandter, S. 517.
Mousson, Markus, eidgenössischer Staatskanzler, S. 53, 203.
Müller, Thadeus, Stadtpfarrer, S. 59, 144, 156, 197, 219, 265. 268, 429.
Münster, Unruhen daselbst, S. 66; Repräsentations-Verhältniß, S. 404.
Munition, Untersuchung wegen solcher, S. 576.
Musikgesellschaft, schweizerische, S. 271, 435.

N.

Nationalversammlung, luzernische, S. 22, 25, 26.
Notabelnversammlung, helvetische, S. 96.
Notensturm A°. 1834, S. 516.
Nottwyl, Unruhen daselbst, S. 68.
Nuntiatur, 47, 184, 188, 192, 201, 211 not. — 221, 225, 339, 344, 353, 372, 378, 406, 408, 412, 498, 508, 567, 568
Nydau, Kriegsgericht über Luzerner, S. 72.

O.

Ochsenbein, Ulrich, S. 335 ff. 693, 695, 704.
Offizierskorps 1841, Anstände mit demselben, S. 577.
Ohmgeld, S. 142.

P.

Pabst, Unterhandlungen mit demselben, S. 187.
Petitionshandel A°. 1814, S. 333.
Pfyffer, Alphons, helvetischer Direktor und Senator, S. 6, 9, 33, 51, 87, 147, 148, 166.
Pfyffer, Eduard, Schultheiß, S. 306, 331, 347, 356, 358, 368, 400, 418, 422, 425, 427, 468, 481, 486, 496, 510, 579.

Pfyffer, Joseph v. Heidegg, Rathsherr, S. 34, 293, 305, 309, 325, 368.
Pfyffer, Karl, Rathsherr, S. 103, 117, 120, 134, 165, 178, 352, 403, 431 not.
Pfyffer, Kasimir, Obergerichtspräsident, S. 387, 388, 390, 393, 397, 400, 403, 409, 414, 421, 425, 441, 451, 457, 460, 462, 468, 472, 474, 486, 511, 517 not. — 518, 522, 534, 541, 561, 564, 581, 608, 610, 629, 651, 657, 673 not. — 675, 707, 719, 721.
Plazet=Gesetz, S. 504, 528, 567.
Preßfreiheit, S. 148, 230, 361, 393, 416, 580, 727.
Provisorische Regierung. S. Regierung.
Publizität, S. 231, 416.

R.

Rapinat, französischer Kriegskommissär, S. 48, 52.
Rathhausen, Aufhebung des Klosters, S. 725.
Rechtspflege, S. 137, 241, 421, 547.
Reding, Aloys, von Schwyz, S. 39, 47, 88, 92, 97, 101, 102, 280.
Reformirter Gottesdienst, S. 383.
Regierungsform, aristokratische, Abschaffung, S. 2.
Regierung, provisorische, S. 2, 8, 10, 12, 22, 26, 33, 317, 708 ff.
Reiden, Volksversammlung daselbst, S. 618.
Reinhard, Landammann in Zürich, S. 281, 284, 287, 293, 297, 299, 321.
Rengg=Paß, Gefecht, S. 103.
Retorsions=Konkordat gegen Frankreich, S. 362.
Röthler=Krieg, 55 ff.
Rütter, Johann, Rathsherr, S. 105 not. — 294, 315, 316 not.
Rüttimann, Rudolf, Schultheiß, S. 538, 566, 582, 603, 666, 698.
Rüttimann, Vinzenz, Landammann, S. 6, 10, 13, 34, 40, 43, 52, 63, 70, 85, 87, 93, 95, 96, 97, 99, 100, 129, 134, 165, 166, 173, 196, 201, 211, 280, 293, 305, 307, 313, 319, 321, 325, 346, 352, 353, 356, 364, 374, 376, 378, 398, 400, 437, 450, 473, 504, 528, 538, 540, 565, 574, 610.
Rußwyl, Unruhen daselbst, S. 65.
Rußwyler=Verein, S. 532, 571, 605, 673, 713.

S.

Salis=Soglio, Johann Ulrich, S. 665, 678, 688, 694, 699 ff.
Salzmann, Joh. Anton, Bischof, S. 355, 383, 408, 415, 431, 440, 504.
Sarner=Konferenz, S. 485, 489.
Schauenburg, französischer General, S. 13, 15, 25, 26, 27, 34, 38, 60.
Schauspiele, S. 275, 438.
Schilliger, Kajetan, Rathsherr, S. 107, 109, 112, 121, 165, 283, 308, 312.

Schlumpf, Professor, S. 505.
Schmidli, Balthasar, Sohn des Sulzjoggi, S. 74.
Schnyder, Eduard, von Sursee, S. 616 not. — 661, 719 not.
Schnyder, Franz Ludwig, von Sursee, Schultheiß, S. 501, 507.
Schriftsteller, S. 147, 268, 435. 555.
Schüpfheim, abgebrannt, S. 440,
Schulwesen, s. Erziehungswesen.
Schuhmacher-Uttenberg, Joseph, S. 650, 673 not. — 699.
Schützenfest, eidgenössisches, in Luzern, S. 484.
Schutzverein, S. 483.
Schwyz kapitulirt im Sonderbundskrieg, S. 706.
Sempach, Volksversammlung daselbst, S. 469.
Siebner-Konkordat, S. 481.
Siegwart, Konstantin, S. 492, 511 not. — 514, 519, 524, 526, 532, 535, 538, 540, 565, 566, 574, 584, 598, 603, 608, 621, 661, 664 not. — 673, 677, 679, 689, 710 not.
Sitten, s. Lebensweise.
Sonderbund, S. 602, 606, 663, 667, 677.
Sonnenberg, Ludwig, Oberst, S. 363, 632, 698.
Spezialkammer, S. 234.
Staatsgewalten, Trennung derselben, S. 397.
Staatsverfassung, s. Verfassung.
Staatsverwaltung, S. 139, 249, 418, 547.
Staatswirthschaft, S. 250.
Stadtrecht, S. 241.
Stalder, Franz Joseph, Dekan, S. 269, 338.
Stecklikrieg, S. 104 ff.
Steiger, Jak. Robert, Schultheiß, S. 269, 473, 474, 486, 492, 517 not. — 522, 534, 612, 638, 650, 660 not. — 709, 719.
Steiger's, J. R., Verurtheilung zum Tode und Flucht, S. 651 ff.
Steuren, S. 140, 253.
Strafanstalten, S. 138, 245, 421, 547.
Strafgesetzbuch, s. peinliches Gesetzbuch.
Straßenwesen, S. 418, 548, 727.
Styger, Paul, Kapuziner, S. 44.

T.

Tagsatzung 1797 in Aarau, S. 2.
Tagsatzung, allgemeine helvetische, S. 78.
Testaferrata, Nuntius, S. 184, 192, 339, 344, 353.
Theurung, große, S. 348.
Töß, Luzerner an der, S. 71.
Troxler, Paul Vital Ignaz, Professor, S. 265, 300, 334, 356, 405, 425, 435, 443, 486, 512, 543, 555.

U.

Ubligenschwyler-Handel, Feier desselben, S. 434.
Ueberfall der Stadt Luzern durch die Ländler, S. 40.
Ueberschwemmungen, S. 251, 440.
Unternährer, Anton, genannt Mettlen-Toneli, Sektirer, S. 150, 279.

Unterwalden kapitulirt im Sonderbundskrieg, S. 706.
Urban, St., Kloster, S. 3 not. — 199, 209; Aufhebung desselben, S. 725.
Uri kapitulirt im Sonderbundskrieg, S. 706.
Urversammlungen, S. 5, 26, 28.

V.

Verein, Schutz-, S. 483; katholischer, ibid.; Rußwyler, S. 532.
Vereinsrecht, S. 232, 724.
Verfassung, aristokratische, S. 2; helvetische, S. 25, 28, 78, 91, 98; mediationsmäßige, S. 162; vom Jahr 1814, S. 327 ff.; vom Jahr 1829, S. 401; vom Jahr 1831, S. 477; vom Jahr 1841, S. 539; vom Jahr 1848, S. 724.
Verfassungsrath, S. 460, 538, 712.
Verfassungsrevision v. 1841, S. 529, 534, 537; von 1847, S. 724.
Verfassungswirren von 1830, S. 443 ff.
Vergnügungen, S. 149, 276.
Vermittlungsakte, s. Mediationsakte.
Vetobewegungen, S. 582, 615, 725.
Volksrepräsentanten A° 1798, Wahl derselben, S. 4, 8.
Vormundschaftswesen, S. 251, 418, 727.

W.

Wallis kapitulirt im Sonderbundskrieg, S. 706.
Wandeler, Thomas, Prophezeiung, S. 212.
Wendel, Klara, S. 366.
Wessenberg, Generalvikar, S. 154, 186, 222.
Widmeier, Jakob, S. 65, 71.
Widmer, Joh. Jakob, Fiskal, 33, 55 not. — 101 not. — 134, 223, 225, 227, 295.
Widmer, Joseph, Professor, S. 185, 219, 225, 265, 425, 436, 497, 553, 570.
Willisau, Auftritte daselbst A°, 1844, S. 617.
Wissenschaften, S. 146, 265, 435.
Wolf, Niklaus, von Rippertschwand, S. 431, 475.
Wollenmann, Anton, Rathsherr, S. 294, 418, 422, 473.

Z.

Zehnten, S. 135, 172, 338.
Zeitungsblätter, S. 437, 525, 557, 627.
Zentral-Ausschuß im Stecklikrieg, S. 114 ff.
Zünfte, Abschaffung, S. 136.
Zug kapitulirt im Sonderbundskrieg, S. 693.
Zürich, Insurrektion im Jahr 1804, S. 173; Straußische Angelegenheit, S. 526.
Zwingli's Waffen, S. 719.

Druckfehler
im ersten Theile.

Seite 130 Zeile 1 v. unten statt: „(1424)" lies: „(1429)" und in der Note 39 statt; „1429" lies: „1424".

„ 457 Note 45 statt: „1519" lies: „1719".

„ 461 Zeile 7 v. unten statt: „Kaiser von Frankreich" lies: „Kaiser und Frankreich".

„ 462 „ 8 v. oben statt: „Innozens III" lies: Innozens XIII".

„ 470 „ 4 v. oben statt: „Unigenitas" lies: „Unigenitus".

„ 507 „ 4 v. unten statt: „1796" lies: „1769".

Druckfehler
im zweiten Theil.

„ 358 „ 1 v. unten statt: „Sozialismus" lies: „Sozianismus".

„ 654 „ 3 v. unten statt: „Heidschwandhügel" lies: „Herdschwand-hügel"'

„ 659 „ 5 v. oben statt: „die Kerkerleiden rafften ihn" lies: „die Kerkerleiden rafften ihn hin".

„ 667 „ 4 v. oben ist das Wörtchen „auch" nach dem Wort „Reitpferde" wegzulassen.

„ 698 „ 5 v. unten statt: „Emenlinie" lies: „Emmenlinie".


CANTON DE VAUD
LIBERTÉ ET PATRIE
BIBLIOTHÈQUE CANTONALE

